

**Thaya Vester, Jörg Kinzig, Jennifer Grafe,
Benedikt Iberl, Sarah Schreier, Katharina Stelzel
(Hrsg.)**

Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie

Neue Kriminologische Schriftenreihe

Forum Verlag Godesberg

Thaya Vester, Jörg Kinzig, Jennifer Grafe, Benedikt Iberl, Sarah Schreier
und Katharina Stelzel (Hrsg.)

Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie

Neue Kriminologische Schriftenreihe

der Kriminologischen Gesellschaft e. V. **Band 120**

Herausgeber:

Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG)

Wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und
schweizerischer Kriminologen e. V.

Am Puls der Zeit?!

Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie

Herausgegeben von

Thaya Vester, Jörg Kinzig, Jennifer Grafe, Benedikt Iberl,
Sarah Schreier und Katharina Stelzel

mit Beiträgen von:

Irmela Abrell, Cornelia Auer, Melanie Auf dem Berge, Mario Bachmann, Dirk Baier, Tillmann Bartsch, Laura Bartz, Peter Becker, Sonja Beutler, Klaus Boers, Daniela Boosen, Katrin Brettfeld, Felix Butz, Seraina Caviezel Schmitz, Axel Dessecker, Maresa Dudek, Karoline Ellrich, Sonja Etzler, Johannes Fähndrich, Diego Farren, Jannik M. K. Fischer, Tabea Fleps, Franziska Franz, Riccarda Gattinger, Dominik Gerstner, Sebastian Göllly, Jennifer Grafe, Andreas Hadjar, Ines Hohendorf, Sabine Hohmann-Fricke, Johannes Holz, Selina Holzinger, Amina Hoppe, Barbara Horten, Benedikt Iberl, Jörg-Martin Jehle, Markus Jenki, Nina Kaiser, Johannes Kaspar, Verena Keil, Hans-Jürgen Kerner, Jörg Kinzig, Frederik Kohler, Fabian Krieger, Paula Krüger, Theresa Kuban, Sabine Patricia Maier, Sergio Masbernat, Janina Meister, Maike Meyer, Maeve Moosburner, Thomas Mößle, Frank Neubacher, Florian Rebmann, Martin Rettenberger, Alexander F. Schmidt, Annetta Schmolli, Gabriele Schmölzer, Eva-Maria Schmutz, Viola Schramm, Sarah Schreier, Fabian Schrumpf, Isabelle Schulhoff, Helena Schüttler, Nicole Selzer, Dina Siegel, Wolfgang Stelly, Katharina Stelzel, Chiara Tesmer, Vanessa Uttenweiler, Janina van Wyk, Thaya Vester, Sebastian Wachs, Egon Wachter, Christine Weber, Melanie Wegel, Ulrich Weinhold, Petra Welscher, Peter Wetzels, Diana Willems, Joline Wochnik, Gunda Wössner, Rüdiger Wulf, Ronja Zannoni, Moritz Zemmann, Kim M. Zibulski

Forum Verlag Godesberg GmbH
Mönchengladbach 2025

Gefördert vom:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbiografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über **<http://dnb.d.de>** abrufbar.

© 2025 Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach
Druck: Libri Plureos GmbH, Friedensallee 273, 22763 Hamburg

ISSN: 2509-5056

ISBN: 978-3-96410-046-7 (Printausgabe)

ISBN: 978-3-96410-047-4 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Vorwort

Auch im Jahr 2024 fanden sich im gewohnten 2-Jahres-Rhythmus wieder viele Kriminologinnen und Kriminologen zusammen, um gemeinsam die 18. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG) zu bestreiten. Diese trug den Titel „Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie“ und wurde vom 26. bis 28. September 2024 vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen ausgerichtet. An drei Konferenztagen diskutierten mehr als 270 Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem darüber, welche Phänomene die Gesellschaft aktuell herausfordern und welche unterschiedlichen Trends sich daraus für die kriminologische Forschung der Zukunft ableiten lassen. Zugleich wurde den angestammten kriminologischen Kernthemen sowie der Auseinandersetzung mit der Tradition dieser Wissenschaft Raum geboten. Ein weiterer Tagungsschwerpunkt beschäftigte sich mit der Frage, wie gewonnene Erkenntnisse so in die Praxis transferiert werden können, dass Politik und Gesellschaft – auch zukünftig – davon (noch mehr) profitieren.

Im bewährten Format wurden insgesamt fünf Plenarvorträge von namhaften Gästen gehalten. Den inhaltlichen Auftakt bildete der Vortrag von Prof. Dr. Peter Becker (Wien), der unter dem Titel „*Kriminologie ohne Geschichte? Zur Bedeutung von wissenschaftlicher Tradition für die kriminologische Forschung*“ die Diskursgeschichte der Kriminologie zum Gegenstand hatte. Im Kontrast zu dieser historischen Rückschau befasste sich Prof. Dr. Dina Siegel (Utrecht) in ihrem Plenarvortrag „*Nexus Green Criminology – Transnational Organized Crime: Trends and Developments*“ mit einem ganz aktuellen internationalen Kriminalitätsphänomen. Um den insbesondere in der Kriminologie so wichtigen Aspekt des Transfers zwischen Wissenschaft und Praxis zu beleuchten, wurde die Journalistin Anne Kunze (Hamburg) eingeladen. Zur Eröffnung des zweiten Konferenztages berichtete sie im dritten Plenarvortrag mit dem Titel „*Zwischen Boulevard und Komplexität – Kriminalfälle in den Medien*“ über ihre Perspektive als Gerichtsreporterin und Medienschaffende.

Am Freitagnachmittag widmete sich sodann Prof. Dr. Frank Neubacher (Köln) dem Thema Krieg und regte das Publikum mit seinem Vortrag „*Reale Verbrechen, verbrecherische Realität – Zur Kriminologie des Krieges und zur Kriminalität der Mächtigen*“ zum Nachdenken an.

Zum Ende der Tagung beleuchtete Prof. Dr. Dirk Baier (Zürich) am Samstagvormittag ein Phänomen, das im Vorfeld der Tagung medial große Beachtung fand. Der Beitrag *„Messerkriminalität: Empirische Befunde und Bekämpfungsmöglichkeiten“* vermittelte dabei allen Zuhörenden den aktuellen empirischen Erkenntnisstand zu diesem vieldiskutierten Phänomen.

Zwischen den Plenarvorträgen fanden wie üblich zahlreiche Panel Sessions statt. Hierfür waren insgesamt fünf Zeit-Slots vorgesehen. In diesem Rahmen wurden parallel jeweils bis zu sieben thematisch unterschiedliche Panels angeboten, die in der Regel aus jeweils drei Einzelvorträgen bestanden. Im Ergebnis hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei über 100 Kurzvorträgen demzufolge häufig die Qual der Wahl. Zusätzlich wurden im Rahmen einer Posterausstellung weitere wissenschaftliche Erkenntnisse präsentiert. Außerdem wurden im Zuge der Veranstaltung zwei KrimG-Nachwuchspreise vergeben, die an Dr. Franziska Maubach (Stuttgart/Tübingen) und Dr. Florian Kaiser (Freiburg/Bielefeld) verliehen wurden.

Ergänzend zu diesem inhaltlich äußerst reichen Angebot gab es weitere interessante Programmpunkte: Neben der KrimG-Mitgliederversammlung, die am Donnerstagabend stattfand, wurde Gelegenheit zum gemeinsamen Stocherkahnfahren – einer bekannten Tübinger Attraktion – geboten. Trotz großer wetterbedingter Widrigkeiten wagten sich mehrere Unerschrockene auf den Neckar und erlebten die Universitätsstadt so auf eine besondere Art und Weise. Auch der fröhliche und musikalisch untermalte Gesellschaftsabend am Freitagabend wird uns allen noch lange im Gedächtnis bleiben!

Damit auch der inhaltliche Ertrag der Tagung langfristig konserviert wird, bestand wie immer die Möglichkeit, die Tagungsbeiträge zu verschriftlichen und der Fachwelt durch den in dem nun vorliegenden Band zur Verfügung zu stellen. Im Anschluss finden sich daher die im Rahmen der Tagung gehaltenen Plenarvorträge¹ sowie rund die Hälfte aller Panelvorträge. Des Weiteren sind die Laudationes für die beiden Beccaria-Preisträger Prof. em. Dr. iur. Wolfgang Heinz (Konstanz) und Prof. em. Dr. Per-Olof H. Wikström (Cambridge/UK) dokumentiert.

Neben dem Herausgeber-Team waren insbesondere Prof. Dr. Werner Maschke, Maria Pessiu, Christian Rohde, Jessica Teixeira Rebelo und Prof. Dr. Rüdiger Wulf intensiv in die Vorbereitung der Veranstaltung eingebunden. Im unmittelbaren Vorfeld sowie bei der Durchführung der Tagung

¹ Der Beitrag von Anne Kunze liegt leider nicht in verschriftlichter Form vor.

wurden wir zusätzlich großartig von unseren Praktikantinnen Antonia Fritsch, Vivian Markert, Clara Retz und Lisa Walter unterstützt. Dafür möchten wir uns auch an dieser Stelle noch einmal herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gilt abschließend Laura Sargenti und Neele Wegener, die sich bei der Herausgabe des Tagungsbandes für und mit uns erfolgreich durch das Formatierungsdickicht gekämpft haben.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im schönen Bern im Jahr 2026!

Das Herausgeber-Team
Tübingen, im Juni 2025

Eröffnungsansprache anlässlich der 18. Wissenschaftlichen Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft vom 26.-28.09.2024 in Tübingen*

Jörg Kinzig

Jetzt, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist es endlich so weit.

Mit dem Ablauf unseres Countdowns beginnt die 18. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft hier im Audimax in der Neuen Aula der Universität Tübingen.

Ich freue mich außerordentlich darüber, dass Sie so pünktlich den Weg zu uns gefunden haben! Herzlich Willkommen in Tübingen!

Mit dem heutigen Tag geht für mein Team vom ausrichtenden Institut für Kriminologie und für mich ganz persönlich eine zweijährige – nein nicht Leidenszeit – sondern viel besser und treffender formuliert: intensive Zeit der Vorbereitung zu Ende. Und so hoffen wir, dass wir in den nächsten 48 Stunden ernten dürfen, was wir über Monate für Sie gesät – genauer: vorbereitet haben. Vorbereitung mit Liebe zum Detail: Die sorgfältig auf den Puls der Zeit montierten Handschellen auf unserem Tagungslogo haben Sie bestimmt schon entdeckt!

Eine große Menge Herzblut haben wir auch in unser Tagungsmotto investiert: „Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer & Tradition in der Kriminologie“. „Trends, Transfer & Tradition“. Nein, ich werde nicht verraten, wie viele Arbeitsstunden ins Land gegangen sind, bis am Ende diese wohlüberlegte sprachliche Finesse aus der Taufe gehoben wurde:

* Um einen Eindruck vom Ablauf der Veranstaltung zu erhalten, haben wir die Begrüßungsansprache des Präsidenten der Kriminologischen Gesellschaft abgedruckt. Der Vortragstil wurde beibehalten.

„Trends, Transfer & Tradition“. Eine Kombination der Stilmittel Alliteration und Trikolon, garniert mit dem Metrum eines Trochäus. Ist das stilistisch noch zu toppen?

Aber nun von den Formen zum Inhalt. In den nächsten Minuten möchte ich Sie an einigen wenigen Gedanken teilhaben lassen, die wir uns im Vorfeld dieser Veranstaltung gemacht haben.

„Am Puls der Zeit?!“ Ausschlaggebend für den Wunsch, dass unsere Wissenschaft am Puls der Zeit sein möge, war der Eindruck, dass uns angesichts der nationalen, aber auch globalen Krisen die Zeit einer Lehnstuhl- oder gar Wohlfühlkriminologie vorbei zu sein scheint.

Ob es uns gefällt oder nicht: Kriege, Migration und Umweltzerstörung – um nur drei Beispiele zu nennen – fordern gerade unser Fach in besonderer Weise heraus.

Daher war es uns als Veranstaltungsteam ein wichtiges Anliegen, uns den großen und zugleich den aktuellen Fragen zu stellen. So haben wir alles daran gesetzt, diesem Anspruch insbesondere durch eine sorgfältige Auswahl der Plenarrednerinnen und -redner gerecht zu werden.

Gleich im Anschluss an diese Eröffnung wird Kollege Peter Becker aus Wien, ein ausgewiesener Spezialist für die Geschichte der Kriminologie, die Tradition unseres Faches beleuchten und damit eine feste Grundlage für die später folgenden Vorträge liefern.

Noch heute hören wir den ersten Trend-Vortrag. Dina Siegel aus Utrecht/Niederlande wird darin versuchen, mit der „Green Criminology“ und dem „Organized Crime“ zwei hochaktuelle Felder unseres Faches miteinander zu verbinden.

Im Anschluss folgt die Mitgliederversammlung der Kriminologischen Gesellschaft. Bitte versäumen Sie nicht, wenn Sie, was wir hoffen, schon der KrimG beigetreten sind, auch an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Dies ist deswegen wichtig, weil dort immerhin die Wahlen des gesamten neuen Vorstands auf dem Programm stehen. Auch werden Sie dann erfahren, an welchem Ort wir uns im Jahr 2026 zur 19. Fachtagung treffen werden.

Danach können Sie sich mit voller Kraft dem Tübinger Nachtleben widmen.

Unabhängig davon in welcher Form und in welcher Intensität Sie das tun werden, sollten Sie für das wichtige Tagungsthema „Transfer“ unbedingt morgen pünktlich um 09.00 Uhr am Start sein. Unsere Referentin, Anne Kunze, ist eine vielfach ausgezeichnete Journalistin, die aktuelle Kriminalreporterin der ZEIT und die neue Chefin des Podcasts Zeit Verbrechen. „Zwischen Boulevard und Komplexität – Kriminalfälle in den Medien“, so lautet der Titel ihres Vortrags.

Noch vor der Mittagspause steht am morgigen Freitag der vierte Plenarvortrag auf dem Programm. Unser Kollege Frank Neubacher von der Universität Köln wird sich dem schwierigen Thema einer Kriminologie des Krieges und zugleich der Kriminalität der Mächtigen annehmen.

Ob dieser Vortrag aufgrund des Themas „harte Kost“ oder aufgrund der Brillanz des Referats ein Leckerbissen sein wird, weiß ich jetzt noch nicht. Was ich aber weiß, ist, dass die Generalsanierung der Tübinger Mensa trotz stolzer fünfjähriger Dauer entgegen unseren Hoffnungen leider erst nächste Woche fertig sein wird.

Deswegen wird es zum Mittagessen nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in die Mensa gehen. Stattdessen wird uns ein Caterer hier in der Neuen Aula mit Speis und Trank versorgen.

Morgen wartet ein weiteres Highlight auf Sie: die Verleihung der Nachwuchspreise der Kriminologischen Gesellschaft. Und nicht nur das: Beide Preisträger werden über ihre Forschungsgebiete auch Vorträge halten. So wird Franziska Maubach über die aktuellen Entwicklungen beim Umgang mit Cannabis berichten, während Ihnen Florian Kaiser Einblicke in seine empirischen Forschungen zur Jugenddelinquenz gewähren wird.

Der sogenannte Gesellschaftsabend ist mit über 100 Plätzen bereits seit Wochen restlos ausgebucht. Darauf sind wir ganz schön stolz. In diesem festlichen Rahmen werden die Beccaria-Medaillen an unsere Kollegen P.-O. Wikström von der Universität Cambridge und an Wolfgang Heinz, emeritierter Kriminologe von der Universität Konstanz, verliehen. Auch dort haben wir eine Neuerung vorgesehen: Ab 22.00 Uhr werden uns die Rockmänner von den „Midnight Ramblers“ gehörig einheizen. Und vielleicht gehört ja auch der „Jailhouse Rock“ zu ihrem Programm.

Für den letzten Plenarvortrag am Samstagmittag hatten wir ursprünglich Herrn Quent zum Thema Rechtsextremismus vorgesehen. Vor vier Wochen musste Herr Quent leider absagen. Extremismus wird nun nicht im Plenum,

sondern in mehreren der fünf Panel Sessions behandelt. Im Plenum wird stattdessen und darüber hinaus unser Kollege Dirk Baier aus Zürich zum ganz aktuellen Thema der sogenannten „Messerkriminalität“ referieren. Herzlichen Dank für die spontane Bereitschaft dazu!

Einen Redner haben wir nicht gewinnen können. Wir hatten den Tübinger Oberbürgermeister Boris Palmer dazu eingeladen, zum Thema „Aktuelle Herausforderungen einer Kommune bei der Kriminalitätsbekämpfung“ zu referieren. Aus seinem Büro kam letztendlich eine Absage. Die Begründung, er sähe sich bei diesem Thema nicht als Redner, wollte ich Ihnen weder vorenthalten noch möchte ich sie kommentieren.

Zwischen den Plenarvorträgen warten fünf Panel Sessions zu einer Fülle unterschiedlicher Themen auf Sie. Wir freuen uns sehr, dass für diese Panels über 100 Kurzvorträge angemeldet wurden. Ich denke, diesen Umstand können wir als ein ermutigendes Zeichen dafür werten, wie lebendig unsere Disziplin ist.

Beeindruckend ist auch die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Weit über 250 Personen haben sich zu unserer Tagung angemeldet. Das ist ein großer Erfolg. Besonders begrüßen möchte ich an dieser Stelle die Besucherinnen und Besucher mit der weitesten Anreise.

Dabei handelt es sich um eine Delegation der Chung Cheng Universität aus Chiayi in Taiwan unter Leitung unseres Kollegen Ma, der dem Tübinger Institut seit vielen Jahren in besonderer Weise verbunden ist. Lieber Herr Ma, liebe Kolleginnen und Kollegen aus Taiwan: Auch Ihnen herzlich Willkommen in Tübingen!

Nach diesem kleinen inhaltlichen „Appetizer“ noch einmal zurück zum Thema „Form“ und zu unseren Tagungsvorbereitungen. In Ihren Unterlagen finden Sie einen total hippen, von Gefangenen in der JVA Heimsheim gefertigten „Fair Becher“. Über dessen Design haben wir uns viele Gedanken gemacht. So haben wir tagelang darüber diskutiert, ob die aufgedruckte Schrift von unten nach oben oder umgekehrt laufen soll und ob das irgendetwas mit der Frage Rechts- oder Linkshänder zu tun hat.

Wie haben wir das Problem gelöst? Wir haben unterschiedliche, sozusagen diverse Becher anfertigen lassen. Teilweise sozusagen als „special edition“. Wenn Sie mit Ihrer Variante also nicht zufrieden sein sollten, dann suchen Sie

sich einfach einen Tauschpartner oder eine Tauschpartnerin, bei der der Schriftzug in umgekehrter Richtung verläuft. Das kann Ihnen zudem dabei helfen, quasi zwanglos miteinander ins Gespräch zu kommen.

Ich komme zum Schluss, schon weil ich alles dafür tun werde, mich an unseren minutiös ausgearbeiteten Zeitplan zu halten. Gleich gebe ich dem Dekan der Juristischen Fakultät, meinem lieben Kollegen Jens-Hinrich Binder, die Gelegenheit zu einem Grußwort. Dies gibt mir zugleich die Möglichkeit, mich bei ihm und meiner Juristischen Fakultät zu bedanken. Auch wenn hier in der schwäbischen Provinz hinter den Butzenfenstern anders als z. B. in Berlin nicht immer das Verbrechen tobt, verfügen wir in Tübingen nicht nur über das Institut für Kriminologie, das älteste in der Republik. Darüber hinaus bekleidet seit wenigen Monaten Jennifer Grafe unsere Juniorprofessur für Kriminologie und Strafrecht.

Und schließlich existiert seit einigen Jahren hier die „Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement“, der – viele unter Ihnen werden Sie kennen – meine Kollegin Rita Haverkamp vorsteht.

Die Kriminologie in Tübingen ist also – wie man heutzutage so schön sagt – richtig gut aufgestellt. Das musste doch zum Schluss noch gesagt sein.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit!

Inhalt

Vorwort.....	V
Begrüßung durch den Präsidenten der KrimG	
<i>Jörg Kinzig</i>	IX

I. Plenarvorträge

Kriminologie und ihre Geschichte: Zur Bedeutung wissenschaftlicher Tradition für die kriminologische Forschung	
<i>Peter Becker</i>	1
Nexus Green Criminology – Transnational Organized Crime: Trends and Developments	
<i>Dina Siegel</i>	19
Reale Verbrechen, verbrecherische Realität – Zur Kriminologie des Krieges und zur Kriminalität der Mächtigen	
<i>Frank Neubacher</i>	30
Kriminologische Befunde zur „Messerkriminalität“	
<i>Dirk Baier</i>	53

II. Panelvorträge

Wissenstransfer

„Raus aus den Kinderschuhen“ – hin zu professionalisierter Lehre	
<i>Daniela Boosen</i>	73
Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse in den sozialen Medien	
<i>Jennifer Grafe</i>	87
Da werden Sie geholfen? Evaluation der Sozialen Diagnostik und daran anschließender Intervention bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg	
<i>Sarah Schreier</i>	101
Kommunikation kriminologischen Wissens im deutschen Sprachraum: Forschung, Lehre und Transfer	
<i>Rüdiger Wulf</i>	113

Forschungsinfrastruktur

Tradition als Inspiration – Einblicke in die Grazer Kriminologie am Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften <i>Nina Kaiser, Gabriele Schmölzer</i>	128
Mit der Lizenz zum Recherchieren. Über die Mission, KrimDok-Nutzenden Kaufliteratur kostenfrei zur Verfügung zu stellen <i>Janina Meister</i>	141
Alles eine Frage des Zugangs? Über Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen <i>Sarah Schreier</i>	149
Auf internationalem Parkett – Ist KrimDok eine Besonderheit der deutschsprachigen Kriminologie? <i>Katharina Stelzel</i>	159
Cyberresiliente Gesellschaft – Untersuchung des menschlichen Faktors im Cyberraum <i>Petra Welscher, Joline Wochnik, Fabian Schrumpf, Nicole Selzer</i>	173

Polizei

Whistleblowing in der Polizei – Forschungsstand und erste Eindrücke aus der Forschung <i>Maresa Dudek, Riccarda Gattinger</i>	180
Werteentwicklung in Ausbildung und Studium an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg <i>Tabea Fleps, Thomas Mößle, Johannes Holz, Verena Keil, Johannes Fährndrich, Karoline Ellrich</i>	193

Einstellungen

Wirkt sich Rassismus auf die Legitimität von Sicherheitsakteuren in Krisenzeiten aus? Ergebnisse einer Online-Vignettenstudie zur Corona-Pandemie <i>Frederik Kohler</i>	211

Wer hat nicht schon einmal A gesagt, aber B gefühlt oder gedacht? Vergleich der expliziten und impliziten Einstellungen gegenüber CCTV in Deutschland und dem Vereinigten Königreich <i>Sergio Masbernat</i>	225

Die Verbreitung antisemitischer Einstellungen unter jungen Menschen: Entwicklungen zwischen 2022 und 2024 sowie Zusammenhänge mit Migration und Religion <i>Peter Wetzels, Jannik M. K. Fischer, Katrin Brettfeld, Diego Farren</i>	239

Jugend

Einflussfaktoren gewaltbereiter extremistischer Einstellungen junger Menschen im Längsschnitt <i>Dirk Baier, Andreas Hadjar</i>	261

Kindliches Strafen – Zur Vermittlung von Sanktionen durch populäres Kinder-Entertainment <i>Felix Butz</i>	277

Wie entwickeln sich junge Täter nach der ersten jugendstrafrechtlichen Reaktion? Eine bundesweite Längsschnittuntersuchung an drei Alterskohorten <i>Sabine Hohmann-Fricke, Jörg-Martin Jehle</i>	291

Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen im analogen und digitalen Raum <i>Barbara Horten</i>	308

Gaming: Ein unregulierter Glücksspielmarkt mit minderjähriger Zielgruppe? <i>Benedikt Iberl</i>	321

„... am meisten Licht ins Dunkel bringen.“ Ausgewählte Ergebnisse des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022, des Jugendgerichtshilfebarometers 2022 und die Perspektive junger Menschen als Beschuldigte auf Jugendstrafverfahren <i>Annemarie Schmoll, Diana Willems</i>	339

Cybergrooming

Cybergrooming – Erkenntnisse aus Gruppendiskussionen mit Praktikerinnen und Praktikern aus der Präventions- und Ermittlungsarbeit <i>Melanie Auf dem Berge, Franziska Franz, Maike Meyer</i>	354

Zur Kriminologie des Cybergroomings: Internationale Forschungsbefunde zu Risikofaktoren, Tatstrategien und Typologien <i>Maeve Moosburner, Christine Weber, Theresa Kuban, Sebastian Wachs, Alexander F. Schmidt, Sonja Etzler, Martin Rettenberger</i>	364
Wer sind Cybergrooming-Täter*innen? Erste Erkenntnisse aus Analysen von Strafverfahrensakten <i>Ronja Zannoni, Christine Weber, Maeve Moosburner, Theresa Kuban, Isabelle Schulhoff, Martin Rettenberger</i>	377
Gewaltphänomene	
Betroffenheit von Gewalt im sozialen Nahraum: Interdisziplinäre Forschungsansätze im Kontext von Grazer Traditionen, aktuellen Trends und (internationalen) Transferbemühungen <i>Sebastian Göilly</i>	389
InGe – Lagebildinstrument zur Erfassung von Gewalterfahrungen im öffentlichen Dienst: Ergebnisse des Demonstratortests <i>Ines Hohendorf, Markus Jenki, Moritz Zemann</i>	405
Ein differenzierter Blick auf die Entwicklung von Partnerschaftsgewalt während der COVID-19-Pandemie in der Schweiz <i>Paula Krüger, Seraina Caviezel Schmitz</i>	419
Tatabbrüche und die Rolle von Gegenwehr – Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen <i>Maike Meyer</i>	435
Gewalt gegen Unparteiische im Fußball – eine unendliche Geschichte? Längsschnittdaten zur Opferwerdung und zum Sicherheitsgefühl <i>Thaya Vester</i>	444
(Ex-)Partnerschaftsgewalt – Fortbildung als entscheidender präventiver Baustein <i>Kim M. Zibulski, Vanessa Uttenweiler</i>	462
Femizid	
Femizide und Tötungsdelikte an weiblichen Personen in Deutschland <i>Sabine Patricia Maier</i>	477

Wirklich jeden dritten Tag? Zur Validität der Polizeilichen Kriminalstatistik bei Tötungsdelikten zulasten von Frauen <i>Florian Rebmann</i>	493

Tötungsdelikte an Frauen in der Polizeilichen Kriminalstatistik – Erkenntnisse für die Femizidforschung <i>Wolfgang Stelly</i>	512

Strafprozess

Terrorismusstrafrecht vor Gericht: Ergebnisse einer Aktenanalyse <i>Axel Dessecker</i>	524

Die Digitalisierung des Strafprozesses als Chance für die Kriminologie? <i>Amina Hoppe</i>	535

Strafvollzug

Legalbewährung nach intra- und extramuraler Haft – eine Untersuchung des österreichischen Strafvollzugs <i>Cornelia Auer</i>	546

Deliktorientierter Einsatz von Hunden im Maß- und Regelvollzug <i>Sonja Beutler</i>	562

Trans und Inter in Haft – wandelnde Anforderungen an den Justizvollzug? <i>Viola Schramm, Gunda Wössner, Helena Schüttler, Laura Bartz, Tillmann Bartsch</i>	582

Die Bedeutung der spezifischen Responsivität bei der Akzeptanz der Strafe aus Sicht Inhaftierter <i>Melanie Wegel</i>	596

20 Jahre „Seehaus“: extra muros, intra muros <i>Ulrich Weinhold, Irmela Abrell, Eva-Maria Schmutz, Janina van Wyk</i>	609

Kriminalpolitik

Evidenzbasierte Kriminalpolitik – Gebot guter Gesetzgebung und verfassungsrechtliche Pflicht <i>Mario Bachmann</i>	623

Tübinger Studierendenschaft im Rausch? Eine Pilotstudie zu den Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes <i>Benedikt Iberl, Florian Rebmann, Selina Holzinger, Jörg Kinzig, Chiara Tesmer</i>	635
Die Auswirkungen der Teil-Legalisierung von Cannabis in Deutschland: erste Ergebnisse einer empirischen Studie <i>Johannes Kaspar, Fabian Krieger</i>	651
Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW). Erste Ergebnisse der landesweiten Sicherheitsbefragung – vom Enkeltrick bis KI <i>Thomas Mößle, Tabea Fleps, Dominik Gerstner, Verena Keil, Egon Wachter</i>	667
III. Laudationes für die Preisträger der Beccaria-Medaille	
Verleihung der Beccaria-Medaille an Prof. Per-Olof H. Wikström, Cambridge <i>Klaus Boers</i>	691
Verleihung der Beccaria-Medaille an Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz, Konstanz <i>Hans-Jürgen Kerner</i>	694
Verzeichnis der Autor*innen	699

I. Plenarvorträge

Kriminologie und ihre Geschichte: Zur Bedeutung wissenschaftlicher Tradition für die kriminologische Forschung

Peter Becker

Gliederung

1. Einleitung
2. Diskursgeschichte versus Disziplingeschichte
3. Diskursgeschichte versus Dispositivgeschichte
4. Schluss

1. Einleitung

Dieser Beitrag präsentiert einige Überlegungen zum Verhältnis zwischen der Geschichtswissenschaft, meiner eigenen disziplinären *home base*, und einer Kriminologie, die selbst „multi-, trans- oder sogar interdisziplinär ausgerichtet“ ist, wie *Siegfried Lamnek* und *Kristina Köteles* in ihrem spannenden Blick auf die Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform betonen.¹ Diese Überlegungen beruhen auf meiner Beschäftigung mit der Geschichte der Kriminologie, die ich nicht als Disziplingeschichte, sondern als Diskursgeschichte verstehe. Das bedeutet ganz konkret, dass ich die kriminologischen Aussagesysteme als diskursive Praxis begreife und ihren je spezifischen Bezug zu Kriminalpolitik und Strafvollzug ernst nehme.

Nun kann die Geschichtswissenschaft, die in ihrer theoretischen Vielfalt mittlerweile selbst die Kriminologie übertrumpft hat,² keinen Alleinvertretungsanspruch für die Vergangenheit beanspruchen. Das ist auch nicht die Grundlage meiner Überlegungen. Ich blende keineswegs die Bemühungen der Kriminologen um eine Positionierung gegenüber der Vergangenheit aus, die als maßgeblich, anregend oder defizitär bezeichnet wurde und wird. Die

¹ *Lamnek/Köteles* (2004), S. 206.

² Als Einstieg in die umfangreiche Literatur verweise ich auf drei Publikationen: *Bachmann-Medick* (2006); *AHR Forum* (2012); *Spiegel* (2014).

Geschichte des Faches und vor allem die historischen Vorläufer einer theoretischen Perspektive waren und sind eine wichtige Legitimationsfigur in kriminologischen Schriften. Wer will nicht gerne auf den Schultern früherer Gedankenriesen stehen?³ Blickt man auf diese traditionsbildenden disziplingeschichtlichen Rückgriffe, zeigt sich rasch ein teils gespaltenes Verhältnis zu diesen Gedankenriesen. *Cesare Lombroso* ist als Diskursbegründer unumstritten,⁴ doch für die meisten steht er für einen biologistischen Irrweg, für eine kleine Gruppe jedoch für einen integrativen Ansatz, der damals mangels geeigneter analytischer Instrumente (MRT) nicht differenziert genug entwickelt werden konnte.⁵ Ebenso spannend ist die Frage, wer in eine solche Ahnengalerie aufgenommen wird und wem der Zutritt zum kriminologischen Pantheon verwehrt bleibt. So könnte man die Frage stellen, weshalb *Ferdinand Tönnies* als der bedeutendste deutsche Soziologe der Zwischenkriegszeit, der sich aktiv mit kriminalsoziologischen Forschungsthemen befasst hat, nicht als kriminologischer Gedankenriese anerkannt wird.⁶

Verändert man die Bedeutung von *Geschichte* im Titel in Richtung *Geschichtswissenschaft*, ergibt sich ein anderer Befund. Für die Geschichtswissenschaft selbst hat Kriminologie ein wichtiges Anregungspotenzial in der Auseinandersetzung mit historischen Formen von Devianz, sozialer Kontrolle und Disziplinarregime, um nur die wichtigsten Schlagworte zu nennen.⁷ Für die Kriminologie kann die Geschichtswissenschaft einen wichtigen Beitrag leisten, weil ein Blick zurück, der über eine Traditionsbildung hinausgeht, eine performative Distanz schafft und eine kritische Reflexion über die eigene diskursive Praxis ermöglicht. Ein Buch, das für mich eine solche Perspektive ermöglicht, ist die beeindruckende Studie der Berliner Historikerin *Kerstin Brückweh* zum Thema *Mordlust: Serienmorde, Gewalt und Emotionen im 20.*

³ Für die Verweise auf eine historische Verortung kriminologischer Theorien und Konzepte beschränke ich mich auf das folgende Beispiel: *Mannheim* (1960), darin besonders die Einleitung; Hermann Mannheim, Introduction, S. 1-35, bes. S. 6 f. Ein kritischer Kommentar dazu findet sich in: *Schneider* (2007), S. 2 f.

⁴ Vgl. *Becker* (2010a) mit weiteren Nachweisen. Kriminologen bleiben in ihrer disziplingeschichtlichen Verortung nicht auf Lombroso und Beccaria beschränkt, sondern identifizieren andere Bezugspunkte wie etwa Karl von Eckartshausen: *Kürzinger* (1986). Vgl. dazu auch *Kury* (2007), S. 63-66.

⁵ Vgl. *Wright/Tibbetts, Daigle* (2008), S. 56; S. dazu auch *Castiglione* (1970). Das entspricht der Beobachtung von *Wolfgang*, der im Jahr 1960 festgestellt hat, dass „the spirit of Lombroso is very much alive in some European contemporary research, especially in Italy [...]“ (S. 168); zu den Traditionslinien in die 1960er Jahre vgl. seine Überlegungen auf S. 222-225.

⁶ Vgl. dazu die Bemerkungen in *Becker* (2025).

⁷ Vgl. *Härter* (2018); *Habermas* (2009); s. dazu auch die Beiträge in *Wetzell* (2014).

Jahrhundert.⁸ Sie verfolgt das Zusammenwirken von Expertenkulturen – unter welchen Bedingungen wird welchen Gruppen eine Autorität zur Einschätzung verfahrensrelevanter Fragen zugeschrieben –, gesellschaftlichen Erwartungen, medialer Repräsentation und Strafverfolgung in ihrer Veränderung während des 20. Jahrhunderts. Damit stellen ihre Forschungsergebnisse zweifellos einen Beitrag zur Kriminologie als Reflexionswissenschaft dar, wie sie *Peter-Alexis Albrecht* propagiert.⁹ Sie zeigen nämlich Alternativen zur aktuellen Praxis auf und ermöglichen es damit, deren Selbstverständlichkeit zu hinterfragen.

Eine solche Strategie propagiert *David Garland* als Ausgangspunkt für eine Kritik an der aktuellen Praxis der Strafverfolgung und an dem gegenwärtigen Kriminalitätsverständnis. Er schlägt einen Blick aus der Vergangenheit auf die aktuelle Praxis vor, um diese kritisch zu reflektieren: „But the most striking fact about these crime policies, is that every one of them would surprise (and perhaps even shock) a historical observer viewing this landscape from the vantage point of the recent past,“ wie er in der Einleitung zu seinem Buch *The Culture of Control* argumentiert.¹⁰

2. Diskursgeschichte versus Disziplingeschichte

Meine einleitenden Bemerkungen sind von der Suche nach Gedankenriesen ausgegangen, auf deren Schultern die kriminologische Forschung weiter vorangetrieben werden kann,¹¹ und haben bei einem Blick *aus* der Vergangenheit auf die Gegenwart geendet, um die Zukunft von Kriminologie und Kriminalpolitik besser gestalten zu können. Das verbindende Element in meinen Überlegungen war die Auseinandersetzung mit der Geschichte von Kriminologie nicht als einer Disziplin mit einer Ahnenreihe von Forschern (und

⁸ *Brückweh* (2006).

⁹ Dieses Konzept wird von *Albrecht* mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entwickelt: Vgl. *Albrecht* (1998); *Albrecht* (2007); *Albrecht* (2002), S. 81 f.

¹⁰ *Garland* (2002), S. 1. Ähnliche Strategien bestimmen die theoretische interessierte Form der historischen Verortung bei *Taylor/Walton/Young* (1973). Besonders deutlich wird diese Strategie einer Positionierung der damals neuen *radical criminology* gegenüber den gesellschaftstheoretischen und kriminologischen Vorläufern in *Ian Taylor/Walton/Young* (1985); eine historische Vergewisserung findet sich auch bei *Quinney* (2000), Kap. 1.

¹¹ Diese Zugangsweise bietet durchaus einen Mehrwert für die aktuelle Kriminologie, weil sie bestehende Debatten und Zugänge in einem historischen Bezugsrahmen verortet. Ein hervorragendes Beispiel für eine solche Historisierung der Kriminologie ist *Kury* (2007).

wenigen Forscherinnen wie *Eleanor Glueck*),¹² sondern als einer diskursiven Praxis. Das bedeutet einen alternativen Zugang zur Tradition der Kriminologie, der uns von den Schultern der Gedankenriesen stößt, dafür aber einen erheblichen Mehrwert besitzt, den *David Garland* kurz angesprochen hat.

Diese Überlegungen werde ich beginnen mit einer kurzen Reflexion über die mangelnde Attraktivität einer kriminologischen Disziplingeschichte, die das eigene disziplinäre Selbstverständnis in die Vergangenheit zurückprojiziert. Vorsicht an einer solchen Zugangsweise ist immer geboten, wie die Wissenschaftsgeschichte seit mehreren Jahrzehnten betont. Auf die Kriminologie trifft diese Warnung ganz besonders zu. Anders als die Medizin, die Rechtswissenschaft oder die Ökonomie, die über eine lange Tradition als eigenständige Fachdisziplinen verfügen, kann die Kriminologie nur eine relativ kurze Zeit als eigenständige wissenschaftliche Disziplin für sich in Anspruch nehmen. In dieser kurzen Zeit erfolgte die Institutionalisierung mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung und ist aktuell durch die Restrukturierungsmaßnahmen der Universitäten gefährdet.¹³ Noch während der 1920er und 1930er Jahre wurde die Kriminologie im deutschsprachigen Raum von Wissenschaftlern betrieben, die aus unterschiedlichen Fachdisziplinen kamen – vor allem aus den medizinischen Wissenschaften und der Rechtswissenschaft.¹⁴ Die wenigen Ausnahmen, wie *Ferdinand Tönnies*, die in Deutschland als Soziologen zu abweichendem Verhalten geforscht haben, werden interessanterweise in der disziplingeschichtlichen Anamnese meistens ausgeblendet. Erst in der Nachkriegszeit erfolgte eine disziplinäre Diversifizierung, wodurch die jeweilige „Zuliefererdisziplin“ (*Fritz Sack*)¹⁵ innerhalb der heutigen Kriminologie als diskursiver Praxis eine wichtige Rolle einnimmt.

Aus einer wissenschaftsgeschichtlichen Perspektive ist es interessant zu beobachten, dass den Praktikern eine bedeutende Rolle für die systematische Auseinandersetzung mit abweichendem Verhalten und dessen Kontrolle zukommt, was *Günther Kaiser* mit einem drohenden „Distanzverlust des

¹² Vgl. *Laub/Smith/Touroff/Glück* (1995).

¹³ Zur Etablierung der Kriminologie als wissenschaftlicher Disziplin im England der Nachkriegszeit vgl. *Garland* (2004); der pluridisziplinäre Charakter der Kriminologie in Forschung und Lehre ist auch in Deutschland gegeben. Vgl. dazu *Albrecht* (2013) sowie die Analyse der Begriffsbestimmungen von Kriminologie in den einschlägigen Lehrbüchern: *Kaiser* (2007), S. 30 ff. *Kaiser* (Kriminologie: Begriff und Aufgaben, 28) verortet die Konsolidierung der Kriminologie als einer „autonomen Erfahrungswissenschaft mit interdisziplinärem Zuschnitt“ in der Mitte der 1960er Jahre. S. dazu auch *Kury* (2007), S. 80 f.

¹⁴ Vgl. *Becker* (2025).

¹⁵ *Sack* (1978), S. 213.

forschenden Kriminologen gegenüber dem Untersuchungsgegenstand der Praxis“ in Verbindung bringt.¹⁶ Diese Rolle der Praktiker im kriminologischen Diskurs ist ein guter Ausgangspunkt für meine Überlegungen. Trotz der Relevanz dieser Gruppe für die aktuelle kriminologische Praxis bleiben sie nämlich in der Traditionsbildung ausgeblendet. Das ist für den kriminologischen Diskurs der Zwischenkriegszeit bedauerlich,¹⁷ für die Erfassung der systematischen Beschäftigung mit Kriminalität und ihren Ursachen bis in die 1860er Jahre eine tatsächlich folgenreiche Auslassung. Denn in dieser Zeit dominierten die Praktiker die öffentliche Debatte und die politisch einflussreiche Reflexion über die Ursachen von Kriminalität und über die besten Strategien zu ihrer Prävention bzw. Bekämpfung.¹⁸ Ich denke etwa an *Friedrich Christian Avé-Lallement*, der als Jurist für die Lübecker Polizei in führender Stellung tätig war und die maßgebliche Arbeit über die professionelle Kriminalität des 19. Jahrhunderts geschrieben hat. Seine Argumentation war nicht theoretisch angeleitet, sondern durch eigene Erfahrung und die Rezeption von Werken anderer Praktiker bestimmt. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass er Begriffe aus der Gaunersprache in einem Ausmaß in seine Texte integrierte, dass sie beinahe unverständlich wurden. Der Vorteil aus der Sicht der Zeitgenossen lag offenbar darin, seine Vertrautheit mit dieser fremden Wirklichkeit unter Beweis zu stellen, die er beschrieb, um sie zu bekämpfen.

In der Traditionsbildung der Kriminologie kommen für diesen Zeitraum vor allem die so genannten Kriminalpsychologen wie *Johann Christian August Heinroth* und *Johannes Baptista Friedreich* in den Blick.¹⁹ Sie sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Gegenspieler, sie eint jedoch eine Vorstellung von der menschlichen Psyche, die ganz im Sinne der Aufklärung als Ausgangspunkt individueller Vervollkommenung verstanden wurde. Wie weit Krankheiten eine Auswirkung auf die Psyche und vor allem auf die Kriminalität hatten, darin waren die beiden Autoren uneinig. Sie stimmten jedoch darin überein, dass Kriminalität auf eine böse Gesinnung zurückzuführen war, die der einzelne Verbrecher nicht hatte, sondern durch Willensakte erwarb. Diese Willensakte betrafen das Nachgeben gegen sinnliche Anreize wie übermäßigen Alkoholkonsum, sexuelle Beziehungen zu so genannten liederlichen Frauen, Glücksspiel oder gegenüber den Verlockungen eines untätigen, disziplinlosen Lebens.²⁰

¹⁶ *Kaiser* (2007), S. 44.

¹⁷ Vgl. dazu *Becker* (2025).

¹⁸ Vgl. *Becker* (2001), S. 199-203.

¹⁹ Vgl. dazu *Kury* (2007), S. 64 f.

²⁰ Vgl. *Becker* (2002).

Die Fokussierung auf die *Gesinnung* als maßgebliche Ursache für eine kriminelle Karriere individualisiert die Verantwortung für asoziales Verhalten und richtet die Aufmerksamkeit von Praktikern wie *Avé-Lallement*, aber auch *Franz Andreas Wennmohs*, in wissenschaftlicher wie auch polizeitaktischer Hinsicht auf die Biographie von Straftätern, um die entscheidenden Wendepunkte hin zum abweichenden Verhalten zu identifizieren. In kriminalpolitischer und kriminalpräventiver Hinsicht nutzte man dieses Wissen, um ein konsequentes präventives Vorgehen gegen diese Bedrohungen einzufordern – durch eine verstärkte Kontrolle von Prostitution vor allem in ihren Kontakten zu männlichen Jugendlichen, in der Verfügbarkeit von Alkohol, in der verstärkten moralischen Erziehung in und außerhalb der Familie, bis hin zur Wegnahme von Kindern von Roma-Familien.²¹

Wenn man Disziplin- mit Diskursgeschichte vertauscht, erschliesst sich die Logik des kriminologischen Diskurses dieser Zeit, was zur Reflexion über die eigenen, oft unausgesprochenen Prämissen der aktuellen kriminologischen Aussagen anregen kann. Man kann im Blick auf die Zeit des 19. Jahrhunderts danach fragen, welche Stimmen Gehör finden (vor allem Praktiker) und warum bestimmte Argumente in diesem Diskurs weitgehend ausgeblendet bleiben. Die Beiträge der forensischen Medizin, in denen Pathologie anstelle Gesinnung, Schuldfreiheit aufgrund von krankhafter Störung anstelle Lebensführungsschuld präsentiert wird, sind präsent, sie werden in einschlägigen Zeitschriften publiziert, aber sie werden nicht wirksam für die Vorstellung von Kriminalität und auch nicht für kriminalpolitische Strategien, weil sie mit wesentlichen Prämissen nicht übereinstimmen. Sie werden erst um die Jahrhundertwende verstärkt rezipiert, nachdem die Kriminologie einen Paradigmenwechsel erfahren hatte.²²

Der diskursgeschichtliche Ansatz hat den zusätzlichen Vorteil, dass er keine Genealogien erstellen muss. Es geht nicht um die Identifikation von Vorläufern der eigenen konzeptuellen, theoretischen und politischen Position, sondern um die Ermittlung diskursiver Praktiken, die diskontinuierlich sind, selbst wenn es vermeintliche disziplinäre Kontinuität gibt – wie ich am Beispiel der Kriminalpsychologie argumentiert habe. Die Diskontinuität diskursiver Praktiken stellt jene Irritation bereit, mit der *Garland* sein Buch *The Culture of Control* einleitet: „We quickly grow used to the way things are. [...] On both sides of the Atlantic, mandatory sentences, victims rights, community notification laws, private policing, ‚law and order‘ politics, and an emphatic

²¹ Vgl. *Becker* (1999), s. dazu auch *Becker* (2002), S. 57-74.

²² Vgl. *Becker* (2002), sowie die Überlegungen in *Becker* (2006).

belief that ‚prison works‘, have become commonplace points [...]“, die jedoch einen Betrachter aus der näheren Vergangenheit schockieren würden.²³ Diese Perspektivierung kann man auch auf den gegenwärtigen kriminologischen Diskurs anwenden, der dann als eine Station und zwar nicht als Endstation erscheint. Aus der Perspektive der diskursiven Praxis verändert sich die diskursive Praxis der Kriminologie nicht dann, wenn im Sinne von *Kuhn* die Erklärungskraft unserer Forschungsansätze nicht mehr ausreicht, sondern dann, wenn sich die Bedrohungsvorstellungen mit ihren unausgesprochenen Prämissen, die politischen und gesellschaftlichen Parameter oder auch die rechtlichen bzw. institutionellen Grundlagen unseres Präventions- und Strafverfolgungssystems ändern. Erste Anzeichen dafür gab es bereits mit dem raschen Aufstieg neurowissenschaftlicher Forschungen im Bereich der Kriminologie in den letzten Jahrzehnten.²⁴

Wie zentral das Menschenbild im Sinne grundlegender anthropologischer Vorstellungen für eine diskursive Praxis ist, kann im Blick auf die sogenannte positivistische Schule gezeigt werden, die am Ende des 19. Jahrhunderts entstand. Sie wird oft mit dem Gegensatz zwischen Anlage und Umwelt in Verbindung gebracht, was aus der Perspektive einer Diskursgeschichte nicht zutreffend ist. Die Disziplingeschichte stellt den Kriminalanthropologen *Cesare Lombroso* auf die Seite von Biologie und Anlage, seine französischen Kritiker wie *Gabriele Tarde* und *Alexandre Lacassagne* auf die Seite des Milieu-Paradigmas.²⁵ Ein etwas näherer Blick kompliziert diese Dichotomie. Die so genannten Milieutheoretiker waren weit davon entfernt, den Einfluss körperlicher Anlagen auf die Entstehung krimineller Karrieren zu leugnen. Dazu waren sie zu fest im Degenerations-Denkstil verfangen. Sie machten das *Milieu* dafür verantwortlich, dass schwache, degenerierte *Männer* der Verleitung zu Straftaten nicht widerstehen konnten. Ihre *Minderwertigkeit*, so die Diktion der Zeit, war – anders als bei *Cesare Lombroso* – nicht nur durch Vererbung, sondern ebenso durch Umwelteinflüsse bedingt.²⁶

²³ *Garland* (2002).

²⁴ Vgl. *Raine* (2007); *Cummings* (2015). Kritisch dazu *Munthe/Radovic* (2015); *Hofinger* (2015).

²⁵ Die zeitgenössische Perspektive legt eine solche Lesart nahe und der Fokus auf die Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Konzeptionen ist durchaus produktiv, wie man bei *Gadebusch* (1995) sieht. Es bleiben aus einer solchen Perspektive wesentliche Gemeinsamkeiten zwischen den scheinbar konkurrierenden Schulen ausgeblendet: *Becker* (2002), Kap. 6.

²⁶ Vgl. *Mucchielli* (1994).

Der österreichische Jurist und Kriminalsoziologe *Franz Exner* hat diese Sicht auf das Milieu gut zum Ausdruck gebracht. Für ihn war die unter Anführungszeichen gesetzte Persönlichkeit das „Produkt von Erbgut und Erlebnissen“. Sie war „unter andauernden Umwelteinflüssen zu dem geworden, was sie nun, im Augenblick der Tat, ist.“²⁷ Für die begriffliche Präzisierung des Zusammenhangs von genetischen Polymorphismen, Neurochemie und Umwelteinflüssen zur Erklärung von individuell spezifischen Reaktionen auf externe Reize fehlte *Exner* zu seiner Zeit noch das neurowissenschaftliche und genetische Wissen.²⁸ Deshalb betont er die Bedeutung dieses Zusammenwirkens in eher allgemeinen Begriffen: „Und nur infolge einer gewissen Empfänglichkeit des Individuums für diese Umwelt oder für gewisse Teile dieser Umwelt ist es durch sie beeinflusst [...] worden.“²⁹ Angesichts der Lebensbedingungen in den Städten und Industrieorten waren toxische Umwelteinflüsse für die Arbeiterklasse ein Teil ihrer Lebenswirklichkeit und alarmierten nicht nur Sozialreformer, sondern auch Militärstrategen, die von der rasch steigenden Zahl untauglicher junger Männer die Zukunft des eigenen Staates in Gefahr sahen. Kriminalsoziologen wie *Exner* wiesen jedoch darauf hin, dass nicht alle Personen unter nachteiligen Umweltbedingungen eine kriminelle Karriere beginnen würden.

Diskursgeschichte entpuppt sich somit im Blick auf die positivistische Schule als wichtige Korrektur für die disziplingeschichtliche Traditionsbildung. Diese Korrektur kann man weiterführen, indem man den Übergang von einem tat- zu einem täterorientierten Zugang, der mit dieser *Schule* in Verbindung gebracht wird, etwas näher betrachtet. Denn auch im kriminologischen Diskurs vor der positivistischen Schule ist der täterorientierte Zugang omnipräsent. Es waren nur andere Täter bzw. Vorstellungen vom Täter, die den kriminologischen Diskurs bis in das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts bestimmt hatten. Der Täter dieser Zeit war, wie bereits angesprochen, ein moralisch verkommenes Individuum, das für den Abstieg in eine Verbrecherwelt selbst die Verantwortung tragen musste.³⁰ Dort angekommen fand er das soziale Umfeld für einen dauerhaften Ausstieg aus der bürgerlichen Welt – eine Denkfikur, die sich noch bei *Gabriel Tarde* in einer Neuinterpretation finden lässt. Der Täter der Jahrhundertwende war dagegen ein konstitutionell schwaches – *minderwertiges* – Individuum, das den Anforderungen der modernen Gesellschaft nicht mehr entsprechen konnte. Man musste als Autor nicht diesen

²⁷ *Exner* (1936), S. 16.

²⁸ Vgl. dazu *Becker* (2023), S. 177 ff.

²⁹ *Exner* (1936), S. 16.

³⁰ Vgl. *Becker* (2002), bes. Kap. 4.

konstitutionell belasteten Täter direkt mit evolutionsbedingten Belastungen in Verbindung bringen, wie das von *Cesare Lombroso* gemacht worden ist, um der Evolutionslehre verpflichtet zu sein. Selbst seine Kritiker verstanden die *Minderwertigen*, die durch Milieueinflüsse belastet erschienen, als dem erhöhten Leistungsdruck der modernen Welt nicht mehr gewachsen und deshalb zum Scheitern verurteilt – ein Scheitern, das sich in Gewalt-, Sexual- und Eigentumsdelikten ausdrückte.³¹

Die diskursgeschichtliche Perspektive sieht nicht nur Gemeinsamkeiten in den scheinbar unvereinbaren kriminologischen Theorien von Zeitgenossen, sondern ermöglicht einen neuen Blick auf das interessante Wechselspiel von Tradition und Bruch. Diese Traditionen sind die Themen, die in den jeweiligen diskursiven Praktiken eine zentrale Rolle spielten – Sexualität, Drogen, soziales Umfeld und die Phase der Adoleszenz. Sie stellen eine Kontinuität als Probleme dar, die analysiert werden, die aber unterschiedlich theoretisch aufgeladen werden. Die Adoleszenz ist ein anderes Thema in den 1840er als in den 1910er Jahren, sie erhält eine völlig neue Bedeutung während des Krieges und in der Zwischenkriegszeit und wird bis heute immer wieder neu in ihrer Bedeutung reflektiert. Diese Unterschiede in der Zuschreibung von Bedeutung sind konstitutiv für die jeweiligen diskursiven Praktiken.

Blickt man aus einer diskursgeschichtlichen Sicht auf die Kriminologie, erhält man einen analytischen Zugang zu den kriminologischen Akteuren. Wer spricht über Kriminalität und was bedeutet die Privilegierung bestimmter Positionen für den kriminologischen Diskurs? Das ist eine Frage, die für den Paradigmenwechsel im späten 19. Jahrhundert maßgeblich war und die auch heute noch relevant ist – bedenkt man die Auseinandersetzung in der Kriminologie über die kritische Kriminologie oder auch die Relevanz neurowissenschaftlicher Argumente.³² Bis in die 1860er Jahre waren Praktiker maßgeblich als Autoren präsent, danach verlagerte sich die Produktion kriminologischen Wissens zunehmend in den akademischen Bereich. In der Zwischenkriegszeit differenzierte sich das Diskursfeld aus – mit soziologischen und biologischen Ansätzen als den wichtigen, neuen Perspektiven auf Kriminalität, die eine Lösung dieses gesellschaftlichen Problems versprachen. Blickt man näher auf die Autoren der kriminalsoziologischen und kriminalbiologischen Beiträge, wird man rasch enttäuscht. Denn die thematische Ausdifferenzierung ging

³¹ Vgl. *Becker* (2002), Kap. 5 und 6.

³² Vgl. *Becker* (2012).

nicht einher mit einer entsprechenden disziplinären Diversifizierung der Autoren.³³

Pointiert formuliert: Die Kriminologie der Zwischenkriegszeit war ein Wissensfeld, in dem Juristen zur Kriminalbiologie und auch zur Kriminalsoziologie publizierten, zu Fragen der Strafrechtsreform und der Kriminalistik ohnehin. Die Kriminalbiologie fand deshalb ohne Biologen und die Kriminalsoziologie weitgehend ohne Soziologen statt. Die unterschiedlichen thematischen Perspektiven operierten in einem konzeptuellen Referenzraum, der nicht in der jeweiligen Fachdisziplin theoretisch verankert war. Das änderte sich erst in der Nachkriegszeit, als die sogenannten Bezugswissenschaften der Kriminologie auch tatsächlich durch die disziplinäre Herkunft der Kriminologen einen prägenden Einfluss auf die Kriminologie ausüben konnten. Deshalb sitzen hier nicht ausschließlich Juristinnen und Juristen, die über rechtliche, soziologische und biologische Fragen des abweichenden Verhaltens diskutieren.

3. Diskursgeschichte versus Dispositionsgeschichte

Kriminologie als wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Ursachen abweichenden Verhaltens ist bereits mit ihren Vorläufern im späten 18. Jahrhundert auf das engste mit politischen Programmen und deren Umsetzung verbunden. Kriminologie ist deshalb nicht nur als Aussagensystem, sondern durch diese enge Koppelung an staatliche Organisationen auch ein Dispositiv im Sinne von *Foucault*.³⁴ Für die Frage nach der Rolle von Geschichte für die Kriminologie ist diese zusätzliche Erweiterung vom Diskurs zum Dispositiv bedeutsam, weil man im historischen Rückblick die Bedingungen der Durchsetzung neuer Denkstile und Aussagenlogiken ermitteln kann. Kriminologisches Denken und Schreiben übersetzt sich nicht unmittelbar in Strafrechtsänderungen. Ich möchte diese Überlegung zur institutionellen Umsetzung kriminologischer Argumente am Beispiel des Bedrohungsszenarios entwickeln, das seit der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert mit der Denkfigur des *mindervwertigen*, nicht anpassungsfähigen Asozialen verbunden war. Diese Denkfigur schuf ein Feindbild, das eine radikale Ausgrenzung im Interesse der Gesellschaft nahelegte.³⁵ Auf eine beeindruckende Weise wurde die Konsequenz eines solchen Paradigmas durch *Fritz Lang* und *Thea von Harbou* in der

³³ Vgl. dazu *Wetzell* (2000), Kap. 4 und 5; *Becker* (2025).

³⁴ Zum Dispositiv vgl. *Bührmann/Schneider* (2012); *Link* (2020).

³⁵ *Wetzell* (2000), Kap. 3 und 4; *Becker* (2002), Kap. 5 und 6.

Schlusszene ihres Klassikers *M. Eine Stadt sucht einen Mörder* zum Ausdruck gebracht. Diese Szene ist spannend wegen der schauspielerischen Leistung von *Peter Lorré* als Kindermörder. Sie beeindruckt auch aufgrund der Entscheidung von *Lang* und *Harbou*, moderne kriminologische Positionen durch den Anführer der Ringvereine, d. h. der organisierten Kriminalität, zum Ausdruck zu bringen. Der Schränker, so der sprechende Name dieses Vorsitzenden, präsentierte sich als Vertreter des Zweckgedankens im Strafrecht und damit als Anhänger von *Franz von Liszt*. Der Kindermörder musste aus seiner Sicht „unschädlich“ gemacht werden. Die kriminologische Pointe ist hier die Verfremdung des Zwecks – für den Schränker steht nicht der Schutz der Gesellschaft im Mittelpunkt, wie das von den Kriminologen der Zwischenkriegszeit gefordert wurde, sondern die Sicherstellung des Geschäftsmodells der organisierten Kriminalität, das durch die Fahndung nach dem Kindermörder massiv infrage gestellt wurde.³⁶

Der Schutz der Gesellschaft als maßgeblicher Imperativ der Kriminalpolitik setzte die Grundprinzipien des liberalen Strafrechts nicht grundsätzlich außer Kraft.³⁷ An einer grundlegenden Umgestaltung des Strafrechts scheiterten ja auch *Cesare Lombroso* und seine Anhänger. Dieser Imperativ ermöglichte jedoch ein radikaleres Vorgehen gegen vulnerable Gruppen, die man als besonders bedrohlich aufgrund ihrer fehlenden Anpassung an die Anforderungen der modernen Gesellschaft sah – das betraf Obdachlose, Arbeitslose, Prostituierte, Alkoholranke, psychisch Kranke und Angehörige der Roma und Sinti. Sie unterlagen bereits in der Zeit der Weimarer Republik einem erhöhten Ausgrenzungsdruck, der mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz des Jahres 1933 noch deutlich verstärkt wurde.³⁸

Die historische Perspektive ermöglicht uns einen detaillierten Blick auf die institutionellen Umsetzungen dieses Ausgrenzungsdrucks. Dazu kann man den Anregungen der Historiker folgen, die sich mit dem Strafverfolgungssystem dieser Zeit beschäftigt haben. Denn die folgenreichste Umsetzung des neuen Verständnisses von Kriminalität und Kriminellen fand in den Strafanstalten statt. Die sogenannte Kriminalbiologie, die ohne Biologen auskam, war maßgeblich für die Entwicklung neuer Klassifizierungsschemata für In-sassen, um besser zwischen verschiedenen Gruppen von Gefangenen unterscheiden zu können. Ziel war eine möglichst frühzeitige Trennung der Häftlingspopulation in besserungsfähige und nicht besserungsfähige Verurteilte.

³⁶ Vgl. die Beiträge in *Bayreuther/Büttner* (2010).

³⁷ Vgl. *Becker* (2002), Kap. 6.

³⁸ Vgl. *Baumann* (2006).

Dafür nutzte man eine eher willkürliche Kombination konstitutioneller, erblicher und sozialer Indikatoren. Die Anwendung dieser Kategorien war nicht durch detaillierte Kenntnisse darüber legitimiert, wie konstitutionelle und umweltbedingte Faktoren bei der Entstehung krimineller Karrieren zusammenwirkten. Ihre Anziehungskraft beruhte vielmehr auf drei Punkten: 1) Der weit verbreiteten Überzeugung, dass das Gefängnisssystem seinen Versprechen auf Resozialisierung nicht gerecht wurde und dass dafür nicht der Strafvollzug, sondern seine Insassen die Verantwortung trugen; 2) Der neuen Vorstellung von Straftätern, die stark durch ihre Anlagen und ihre körperliche wie psychische *Fitness* bestimmt waren und der Überzeugung, dass die *minderwertigen* Straftäter nicht resozialisierbar und für die Mehrzahl der Straftaten verantwortlich waren; 3) Der Vorstellung vom unpolitischen Charakter technischer Hilfsmittel wie Klassifizierungssystemen, Karteien usw.³⁹

Die Infiltration des Strafvollzugs in Belgien, Deutschland und Österreich durch kriminalbiologische Verfahren ist aus meiner Sicht relevant für eine Auseinandersetzung mit der Tradition von Kriminologie, weil diese eben nicht nur ein Aussagensystem ist, sondern durch ihre Beziehungen zu Politik und zu den Institutionen der Prävention, der Strafverfolgung und des Strafvollzugs maßgeblich bestimmt ist. In diesem Bereich muss eine Rückbesinnung auf Traditionen ebenso ansetzen, nicht um diese Praktiken fortzusetzen, sondern um die Bedingungen zu reflektieren, unter denen Umsetzungen kriminologischer Theorien in institutionelle Verfahren möglich werden. Eine solche Sicht hat deutliche Auswirkungen auf die heutige Situation. Ich möchte das abschließend am Beispiel der Neurowissenschaften und ihres Vordringens in die Kriminologie kurz ausführen.

Neurowissenschaftliche Projekte waren in den letzten Jahrzehnten stark präsent in der kriminologischen Forschung. In den USA, aber auch in Europa, wurde der Magnetresonanztomograph zum Forschungsinstrument, um dem Geheimnis von Devianz, vor allem von gewalttätigem Verhalten auf die Spur zu kommen. In den USA gab es gut dotierte Forschungsprojekte, wie das von der McArthur Foundation finanzierte Projekt „Law and Neuroscience“. Es unterstützte Forschungs- und Kommunikationsaktivitäten mit dem Ziel, die Neurowissenschaften systematischer in die Kriminalpolitik und in rechtliche Entscheidungen zu integrieren. Das Brain Waves Project, das von der britischen Royal Society im Rahmen ihrer Policy Project-Initiative organisiert wurde, bot eine Plattform für Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen,

³⁹ Vgl. Wetzell (2000), S. 128-142; Liang (2006).

um die Vorteile und Risiken der Anwendung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Politik wie Gesundheit, Bildung, Sicherheit und Recht zu bewerten. Ein Teil befasste sich mit der Nutzung neuer Formen neurowissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Auswirkungen auf rechtliche Verfahren und die Anwendung neurowissenschaftlicher Instrumente bei strafrechtlichen Ermittlungen, vor Gericht und bei der Risikobewertung.⁴⁰

Neurowissenschaftliche Forschung sollte auf allen Ebenen in rechtliche Entscheidungen einfließen, von der Entscheidung über die Schuldfähigkeit bis hin zur Wahl angemessener Reaktionsformen (Gefängnis oder Behandlung, begrenzte oder unbegrenzte Haft). In naher Zukunft – so das Argument – werden Neurowissenschaftler Präventivmaßnahmen entwickeln und potenzielle Täter untersuchen. Der amerikanische Neuropsychologe *Daniel Martell* erklärt die besondere Attraktivität neuropsychologischer Beweise im strafrechtlichen Kontext mit der Fähigkeit des Experten, quantifizierte, normative Daten über die Zusammenhänge zwischen Gehirn und Verhalten zur Unterstützung dessen heranzuziehen, was traditionell auf der Grundlage von Untersuchungen des psychischen Zustands und klinischen Interviewtechniken als professionelle Meinung galt.⁴¹

Für Straftäter behaupten die Neurowissenschaftler, überlegene quantitative Instrumente zu entwickeln, um ihre zukünftige Gefährlichkeit vorherzusagen, und so einen Unterschied zwischen „gewöhnlichen“ Kriminellen und der kleinen Gruppe hochgefährlicher Straftäter zu schaffen, die eine unmittelbare Bedrohung für die Gesellschaft darstellen – die Nachfolger der *minderwertigen* Straftäter aus der Zwischenkriegszeit.⁴² Die Attraktivität ihrer Technologien lässt sich nicht nur mit der „Fétichisation du chiffre“ (Fetischisierung der Zahl) erklären, sondern auch mit dem Bedarf des Strafvollzugs an standardisierten Persönlichkeitsanalysen im Gefängnissystem, nachdem gesetzlich festgelegt wurde, „gefährliche“ Straftäter für einen längeren Zeitraum aus dem Verkehr zu ziehen.⁴³

⁴⁰ Vgl. *Becker* (2010b).

⁴¹ *Martell* (1992), bes. S. 315.

⁴² *Bogaerts* (2010); *Yang/Glenn/Raine* (2008); eine kritische Perspektive findet sich bei *Erickson* (2011).

⁴³ Eine kritische Einstellung zur Nutzung der Neurowissenschaften durch die Kriminalpolitik findet sich bei französischen Experten. Vgl. etwa *Chneiweiss* (2009); *Ameisen* (2009); vgl. dazu auch *Becker* (2010b).

Die von Neurowissenschaftlern vorgeschlagenen und, wie im französischen Fall, von politischen Akteuren stark geforderten technischen Lösungen werden von der Idee und Praxis der Prävention angetrieben. Weitere Forschung in den Neurowissenschaften und der Genetik wird sich daher auf die Entdeckung von Markern für die Früherkennung antisozialen Verhaltens konzentrieren. *Hans Markowitsch* hat ganz in diesem Sinne gefordert, dass nur diejenigen Straftäter aus der Haft entlassen werden, bei denen eine Empathiekompetenz aufgrund von funktionaler Magnetresonanztomographie ermittelt werden kann. Wenn es im Datenstrom an der richtigen Stelle blinkt, dann ist eine Entlassung möglich.⁴⁴

Aus der Perspektive der Geschichte ist das ein interessantes Deja-Vu. Scheinobjektivierung ist nützlich, um komplexe Entscheidungen über die Lebenschancen eines Menschen zu erleichtern. Das führt zu radikaler Ausgrenzung derjenigen, bei denen diese Verfahren eine erhöhte Gefährlichkeit prognostizieren. Sie müssen, gemeinsam mit anderen Gefährdern, langfristig aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, um unser Sicherheitsbedürfnis zu befriedigen. Wie zweifelhaft die Grundlagen solcher Scheinobjektivierungen sind, zeigt der Blick auf die Kriminalbiologie der Zwischenkriegszeit.

4. Schluss

Die Kriminologie hat eine Geschichte, wenn auch nur eine relativ kurze. Aus einer diskursgeschichtlichen Perspektive sind die häufig etablierten Genealogien nicht wirklich angebracht, weil sie Kontinuitäten unterstellen, die angesichts der Diskontinuitäten diskursiver Praktiken nicht existieren. Damit soll nicht unterstellt werden, dass die Übernahme von Theorien und Konzepten aus den Bezugswissenschaften nicht stattgefunden hat. Die längerfristigen Kontinuitätslinien sind Gegenstand meiner Kritik.

Die Diskontinuität der diskursiven Praktiken kann, ganz im Sinne von *Garland*, als Ausgangspunkt eines kritischen Blicks nicht in die, sondern aus der Vergangenheit verwendet werden. Was bedeuten die Änderungen in den Ausagesystemen (grundlegenden Annahmen über Subjektivität und Gesellschaft) und in den Positionen, von denen aus mit Autorität über Kriminalität gesprochen werden kann, für unsere eigene diskursive Praxis? Hat sie ein Ablaufdatum und welche neuen Akteure oder Aussagelogiken können die

⁴⁴ *Markowitsch/Siefer* (2007), Kap. 7.

vertrauten Konflikte zwischen den unterschiedlichen Schattierungen der aktuellen Kriminologie ablösen? Welche Rolle kommt der Renaissance biologischer Erklärungen unter dem Banner der Neurowissenschaften zu? Können sie die bestehenden Annahmen über vergesellschaftete Individuen und über die Rolle körperlicher Faktoren für die Entstehung abweichenden Verhaltens infrage stellen?

Richtet man den Blick zurück nicht nur auf diskursive Praktiken, sondern auch auf deren Bezüge zu institutionellen Formen der Strafverfolgung, des Strafvollzugs und der Prävention, ergeben sich zusätzliche Fragen an die Gegenwart. Sie betreffen die Folgen neuer Schwerpunktsetzungen im institutionellen, aber auch im gesellschaftlichen wie politischen Bereich für die Kriminologie als Diskurs und Praxis. In der Zwischenkriegszeit war es der Bedarf an scheinbar objektiven Verfahren der Prognose von Gefährlichkeit von Straftätern zum besseren Management der Gefängnispopulation, die den neuen diskursiven Praktiken einen nachhaltigen Eingang in den Strafvollzug sicherstellten. Wo liegen die heutigen Anforderungen und lassen sie sich weiterhin mit den bestehenden Instrumenten bedienen? In den letzten Jahrzehnten gab es durchaus Pläne, den neurowissenschaftlichen Nachweis von Empathie als Indikator für Sozialisierungsfähigkeit heranzuziehen.

Kurz gesagt: der Blick zurück sollte immer auch ein Blick nach vorne sein, wie *David Garland* das so treffend zum Ausdruck gebracht hat. In diesem Sinn freue ich mich auf eine spannende Diskussion.

Literatur

- AHR Forum* (2012): Historiographic 'Turns' in Critical Perspective. In: *American Historical Review*, 117/3, S. 698-813.
- Albrecht, P.-A.* (1998): Der Zugriff des Strafrechts auf die Kriminologie. In: *Zaczyk, R./Köhler, M./Kahlo, M. (Hg.): Festschrift für E.A. Wolff zum 70. Geburtstag*, Berlin: Singer, S. 1-16.
- Albrecht, P.-A.* (2002): *Kriminologie*, München: Beck.
- Albrecht, P.-A.* (2007): Kriminologie und Kriminalistik im Zugriff der Geschichtswissenschaft. In: *Rechtsgeschichte* 10, S. 194-202.
- Albrecht, H.-J./Quensel, S./Sessar, K.* (2013): Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland. In: *Neue Kriminalpolitik* 25/1, S. 10-15.
- Ameisen, J.-C.* (2009): Neurosciences et éthique. In: *Actes du séminaire Perspectives scientifiques et légales sur l'utilisation des sciences du cerveau dans le cadre des procédures judiciaires*, Paris: Centre d'analyse stratégique, 56-63.

- Bachmann-Medick, D.* (2006): Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften, Hamburg: Rowohlt.
- Baumann, I.* (2006): Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland, 1880 bis 1980, Göttingen: Wallstein.
- Becker, P.* (1999): Von der Biographie zur Genealogie. Zur Vorgeschichte der Kriminologie als Wissenschaft und diskursiver Praxis. In: Bödeker, H.E./Reill, P.H./Schlumbohm, J. (Hg.): Wissenschaft als kulturelle Praxis, 1750-1900, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 335-376.
- Becker, P.* (2001): Objective Distance and Intimate Knowledge. On the Structure of Criminalistic Observation and Description. In: ders./Clark, W. (Hg.): Little Tools of Knowledge: Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices. Ann Arbor: The University of Michigan Press, S. 197-235.
- Becker, P.* (2002): Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Becker, P.* (2006): The Criminologists' Gaze at the Underworld. Towards an Archeology of Criminological Writing. In: ders./Wetzell, R.F. (Hg.): Criminals and their Scientists. The History of Criminology in International Perspective, New York: Cambridge University Press, S. 105-133.
- Becker, P.* (2010a): Lombroso come ‚luogo della memoria‘ della criminologia. In: Montaldo, S. (Hg.): Cesare Lombroso. Gli scienziati e la nuova Italia, Bologna: il Mulino, S. 33-51.
- Becker, P.* (2010b): The Coming of a Neurocentric Age? Neurosciences and the new biology of violence, A Historian's comment. In: Medicina & Storia 10, S. 101-128.
- Becker, P.* (2012): The Neurosciences and Criminology. How New Experts Have Moved into Public Policy and Debate. In: Brückweh, K./Schumann, D./Wetzell, R.F./Ziemann, B. (Hg.): Engineering Society. The Role of the Human and Social Sciences in Modern Societies, 1880-1980, Houndmills: Palgrave, S. 119-138.
- Becker, P.* (2023): It's the Brain, Stupid. Neuroscience, Risk, and Crime. In: Geyer, M. (Hg.): Sites of Modernity - Places of Risk. Risk and Security in Germany since the 1970s, New York: Berghahn, S. 171-192.
- Becker, P.* (2025): Recht, Gesellschaft und Biologie. Die deutschsprachige Kriminalsoziologie als eklektisches Projekt. In: Acham, K./Moebius, S. (Hg.): Soziologie der Zwischenkriegszeit, ihre Hauptströmungen und zentralen Themen im deutschen Sprachraum, Bd. 4, Wiesbaden: Springer (im Druck).
- Bogaerts, S.* (2010): Emerging international perspectives in forensic psychology: individual level analyses. In: Journal of forensic psychology practice 10/4, S. 263-266.
- Brückweh, K.* (2006): Mordlust. Serienmorde, Gewalt und Emotionen im 20. Jahrhundert, Frankfurt/Main: Campus.
- Bührmann, A.D./Schneider, W.* (2012): Vom Diskurs zum Dispositiv. Eine Einführung in die Dispositivanalyse, Bielefeld: transcript.
- Büttner, U./Bareither, C.* (Hg.) (2010): Fritz Lang. „M-Eine Stadt sucht einen Mörder“. Texte und Kontexte, Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Castiglione, T.* (1970): Lombroso und die heutige Kriminologie, Hamburg: Kriminalistik.
- Chneiweiss, H.* (2009): Les neurosciences, nouvelle Branche de la médecine légale? In: Actes du séminaire, S. 45-50.

- Cohen, S. (1985): *Visions of Social Control. Crime Punishment and Classification*, Cambridge: Polity Press.
- Cummings, M.A. (2015): The neurobiology of psychopathy: recent developments and new directions in research and treatment. In: *CNS Spectrums* 20, S. 200-206.
- Erickson, S.K. (2011): The Limits of Neurolaw. In: *Houston Journal of Health Law and Policy* 11, S. 303-319.
- Exner, F. (1936): „Art. Kriminalsoziologie“. In: Elster, A./Lingemann, H. (Hg.): *Handwörterbuch der Kriminologie*, Bd. 2, Berlin: De Gruyter, S. 10-26.
- Gadebusch Bondi, M. (1995): Die Rezeption der kriminalanthropologischen Theorien von Cesare Lombroso in Deutschland von 1880-1914, Husum: Matthiesen.
- Garland, D. (2002): *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford: Oxford University Press.
- Habermas, R. (2009): *Verbrechen im Blick. Perspektiven der neuzeitlichen Kriminalitätsgeschichte*, Frankfurt/Main: Campus.
- Härter, K. (2018): *Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit*, Berlin: De Gruyter.
- Hofinger, V. (2015): *Die Konstruktion des Rückfalltäters. Von Lombroso bis zu den Neurowissenschaften*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Kaiser, G. (2007): Kriminologie: Begriff und Aufgaben. In: Schneider, H.J. (Hg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie*, Bd. 1: Grundlagen der Kriminologie, Berlin: de Gruyter, S. 25-52.
- Kürzinger, J. (1986): Karl von Eckartshausen (1752-1803) und die Anfänge der Kriminalpsychologie in Deutschland. In: ders./Müller, E. (Hg.): *Festschrift für Wolf Middelndorff zum 70. Geburtstag*, Bielefeld: Giesecking, S. 177-192.
- Kury, H. (2007): Geschichte der Kriminologie in Europa. In: Schneider, H.J. (Hg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie*, Bd. 1: Grundlagen der Kriminologie, Berlin: de Gruyter, S. 53-98.
- Laub, J.H./Smith J.S (1995): Eleanor Touroff Glück: An Unsung Pioneer in Criminology. In: *Women & Criminal Justice*, 6/2, S. 1-22.
- Lamnek, S./Köteles, K. (2004): Profil und Entwicklung einer Fachzeitschrift. Die Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. In: *MschKrim* 87/3-4, S. 192-221.
- Liang, O. (2006): The Biology of Morality. Criminal Biology in Bavaria, 1924-1933. In: Becker, P./Wetzell, R.F. (Hg.): *Criminals and Their Scientists*, S. 425-446.
- Link, J. (2020): Dispositiv. In: Kammler, C./Parr, R./Schneider, U.J. (Hg.): *Foucault Handbuch. Leben-Werk-Wirkung*, Berlin: Metzler, S. 278-281.
- Mannheim, H. (Hg.) (1960): *Pioneers in Criminology*, Chicago: Quadrangle Books.
- Markowitsch, H.J./Siefer, W. (2007): *Tatort Gehirn. Auf der Suche nach dem Ursprung des Verbrechens*, Frankfurt/Main: Campus.
- Martell, D.A. (1992): Forensic Neuropsychology and the Criminal Law. In: *Law and Human Behavior* 16/3, S. 313-336.
- Mucchielli, L. (1994): Hérédité et ‚milieu social‘. Le faux antagonisme franco-italien, la place de l'école de Lacassagne dans l'histoire de la criminology. In: ders. (Hg.): *Histoire de la criminologie française*. Paris: Editions L'Harmattan, S. 189-214.

- Mucchielli, L.* (2004): L'impossible constitution d'une discipline criminologique en France. In: *Criminologie* 37/1, S. 13-42.
- Munthe, C./Radovic, S.* (2015): The Return of Lombroso? Ethical Aspects of (Visions of) Preventive Forensic Screening. In: *Public Health Ethics* 8/3, S. 270-283.
- Quinney, R.* (2000): *Bearing Witness to Crime and Social Justice*, Albany: State University of New York Press.
- Raine, A.* (2013): *The anatomy of violence. The biological roots of crime*, New York: Random House.
- Sack, F.* (1978): Probleme empirischer Sozialforschung. In: König, R. (Hg.): *Handbuch empirischer Sozialforschung*, Bd. 12, Stuttgart: Enke, S. 192-492.
- Schneider, H.J.* (2007): Einleitung. Fortschritte der internationalen, der europäischen und der deutschsprachigen Kriminologie. In: ders. (Hg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie*, Bd. 1: Grundlagen der Kriminologie, Berlin: de Gruyter, S. 1-23.
- Spiegel, G.M.* (2014): The Future of the Past. History, Memory and the Ethical Imperatives of Writing History. In: *Journal of the Philosophy of History* 8, S. 149-179.
- Taylor, I./Walton, P./Young, J.* (1973): *The New Criminology. For a Social Theory of Deviance*, New York: Routledge.
- Taylor, I./Walton, P./Young, J.* (2012): Critical criminology in Britain: review and prospects (1975). In: dies. (Hg.): *Critical Criminology (Routledge Revivals)*, London: Routledge, S. 6-62.
- Wetzell, R.F.* (2000): *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880-1945*, Chapel Hill: University of North Carolina Press.
- Wetzell, R.F.* (Hg.) (2014): *Crime and Criminal Justice in Modern Germany*, New York: Berghahn.
- Wolfgang, M.E.* (1960): Cesare Lombroso 1835-1909. In: Mannheim, H. (Hg.): *Pioneers in Criminology*, London: Stevens & Sons Limited, S. 168-227.
- Wright, J.P./Tibbetts, S.G./Daigle, L.E.* (2008): *Criminals in the making. Criminality across the life course*, Los Angeles: Sage.
- Yang, Y./Glenn, A.L./Raine, A.* (2008): Brain abnormalities in antisocial individuals: implications for the law. In: *Behavioral sciences and the law* 26/1, S. 65-83.

Nexus Green Criminology – Transnational Organized Crime: Trends and Developments

Dina Siegel

Outline

1. Introduction	4.1 Dirty Business
2. Green Criminology	4.2 Mining and Organized Crime
3. Nexus Environmental-Organized Crime	4.3 Wildlife Trafficking
	4.4 Fishery and Organized Crime
4. Selection of empirical studies: nexus organized/environmental crime	4.5 Gambling on Animals
	5. Conclusion

1. Introduction

Today there is not one united field of criminology, but there are many different ‘criminologies’. After the critical criminology of the 1970s and cultural criminology at the beginning of the 21st century, we see the emergence of positive criminology, narrative criminology, Southern criminology, queer criminology, feminist criminology, activist criminology - all based on specific themes, methodology, or geography. Unfortunately, these ‘criminologies’ are often disconnected and authors are not always aware of, or not interested in, the research of their colleagues. Such is also green criminology.

2. Green Criminology

Green criminology is the study of harms against the environment, human and non-human animals committed by either individuals or powerful institutions (*Beirne/South* 2007). There are numerous ‘green harms’, including the (over)exploitation of ecological systems, damage to land, water and air, smuggling of natural resources, animal abuse and more. Studying these green crimes becomes more and more popular in the last years, and many researchers turn their attention to this rapidly growing field, as one can see in numerous publications (*Nurse* 2015; *Lynch/Stretesky* 2016; *White* 2021; *Sollund* 2019).

Especially scholars who have been involved in studies of transnational organized crime (both in organizations, such as mafia, cartels, triads; and specific activities: human and drug trafficking, gambling, extortion, money laundering), discover the importance of green criminology and a clear link to their theoretical approaches and empirical findings on organized crime (*Van Uhm* 2023; *South/Wyatt* 2011; *Siegel* 2009).

The focus of green criminology on environmental crimes and harms, including ecosystems and non-human entities and the relations between people and nature are increasingly becoming topics of discussion on the international agenda. The global destruction of ancient rainforests, the mass extinction of species, the pollution of the air, land and water – they all have far-reaching impacts on human lives and present threats to our very existence and safety. In addition, we observe that the rising global scarcity of natural resources increasingly attracts transnational criminal organizations. In the research in green criminology there is therefore an increased attention to globalization of organized crime and its corporation with legal businesses.

Environmental crime has become one of the largest black markets following in the footsteps of drugs and weapons with estimates of between 91 and 159 billion USD (*Van Uhm* 2023). The increase in environmental crime each year reflects the importance of understanding the involvement of criminal organizations in environmental crime.

In recent years, organized crime has become especially involved in illegal trade in natural resources alongside traditional criminal activities. Organized crime reacts to socio-economic, political and ecological changes by looking for opportunities to diversify their illegal activities. This is what *Marc Galeotti* (2004, p. 1) called the ‘process of globalization of organized crime’. *Galeotti* identified five drivers of this process, including vanishing borders, improved communication techniques, advanced transportation methods and the growth of cyberspace, we now see new collaborations, alliances and fluid criminal networks developing.

In order to better understand the nexus between environmental and organized crime, it is important to analyze power dynamics and the motives behind the switch from traditional to green crimes.

3. Nexus Environmental-Organized Crime

Daan van Uhm (2023) proposed the Environmental Crime Continuum, a model which consists of five points, which display a convergence between organized crime groups and environmental crime. It shows the levels of diversification of organized crime into environmental crime increases during the stages gradually.

First, alliances between organized crime and environmental crime groups are established for sharing expert knowledge or operational services similar to cooperation within legitimate business settings. These alliances can be one-off, short- or long-term relationships. For example, alliances emerge to share information about routes for smuggling minerals and metals, which are the same routes as for other criminal activities, such as drugs or human smuggling.

Second, crime mutualism may be established in a long-term symbiotic relationship that includes both illegitimate and legitimate activities for mutual benefits. It can include barter trade such as wildlife being exchanged for drugs and stolen vehicles or using a legitimate company as a shield for illegal wildlife trafficking. A good example is the network of Chinese traditional medicine shops around Europe, which sells legal and illegal products at their facilities.

Third, the convergence, when crime groups might mingle completely, representing the merging of different illegal activities as well as the ability to diversify. For example, these criminal activities include human trafficking and illegal timber trade simultaneously. The groups involved are hybrid and multifaceted.

Fourth, organized crime groups can transform into business organizations, departing from traditional criminal activities to infiltrate the new environmental crime market. For example: drugs cartels switching to smuggling of cobalt, tin or copper - metals used in mobile phones and computers-, adapting to consumers' demand worldwide.

Fifth, criminal organizations can monopolize and control specific areas or supply chains by using violence, extortion, blackmail and intimidation. A good example is the case of illegal Russian caviar, in which different legal and illegal partners serve organized crime in poaching, smuggling and illicit trade worldwide.

4. Selection of Empirical Studies: Nexus Organized/Environmental Crime

Although the Environmental Crime Continuum model is a solid theoretical basis to explain various links between environmental and organized crime, empirical studies are still limited.

Therefore, one of the aims of research which was conducted by criminologists in the last ten years was to provide concrete cases focusing on involvement of organized groups in environmental crimes. The data was collected in different countries worldwide by using qualitative and quantitative research methods. An attempt will be made here to illustrate, using different empirical studies, how and why transnational organized crime became interested in these illegal activities.

4.1 Dirty Business

While green criminology is a relatively new field, organized green crimes are not a new phenomenon. The classic example is the involvement of the Italian Mafia in particular waste trafficking and dumping, which has been well documented (*Massari/Monzini* 2004; *Germani/Pergolizzi/Reganati* 2018, *Favarin/Thachuk* 2022).

For example, different *modi operandi* were reported by American law enforcement showing how the Italian mafia in the US monopolized the waste industry, bribed officials and regularly disposed toxic waste in the New York and New Jersey region in the 1970s and 80s. They used violence and threats to force other firms to cooperate and obey their rules. Trash hauling and land-filling were historically controlled by the mafia (*Block/Scarpitti* 1985; *Block* 2002).

Another example is the developed illicit market for handling urban waste in southern provinces in Italy, under control of the Sicilian mafia, the Calabrian 'Ndrangheta and the Neapolitan Camorra (*Pasotti* 2010).

4.2 Mining and Organized Crime

The increasing involvement of organized crime in mining activities around the world is another visible trend (*Zabyelina/van Uhm* 2020). Already in the early 1990s, the infamous Medellin and Cali cartels in Colombia used the gold

business to hide the proceeds of illicit trade in cocaine, by transferring illegal cash from drug trafficking into the stable assets of gold. However, the interest of drug cartels in illicit gold mining became prominent in the 2000s, when they became key players in the whole chain of production and supply of illegal gold to the US and Europe. Some drug cartels diversified their operations from cocaine production to gold mining, often in the same regions, profiting from the high gold price on the international market. Today, informal gold mining generates profits of about 2,5 billion USD a year and has allegedly surpassed drug trafficking.

In addition, the increasing profits of illegal gold mining activities has sparked a conflict between different criminal groups over territorial control (*Idrobo/Mejia/Tribin* 2014).

In *Yulia Zabyelina* and *Nicole Kalczynski's* (2020) research on illicit mining and trade of amber in Ukraine, they collected evidence on how these illicit enterprises have been run by organized crime in Ukraine showing extortion and protection by organized crime and corrupt police. Some criminal groups did also run illegal amber trade alongside cigarettes, drugs and other illicit commodities.

In my own research on the diamond industry, I found the presence and activities of the Russian and Georgian mafia in Antwerp, the 'world leader of diamond industry' but also activities of local criminal groups involved in informal mining in Sierra Leone, Angola, Liberia and Congo. And also in this case of diamond illicit markets organized crime used corruption, which manifested itself at different levels in the whole diamond pipeline along different organized crime activities such as smuggling from the legal diamond mines, money laundering, falsifications and use of violence (*Siegel* 2009).

4.3 Wildlife Trafficking

Important research has been conducted by green criminologists in the last years on wildlife trafficking (*Wong* 2015; *Wong* 2019; *Sollund* 2019; *Gastrow* 2001; *Hubschle* 2016).

In China, the increasing economic prosperity has allowed more people to buy expensive luxury objects and traditional Chinese medicine products, including endangered wildlife. Chinese Triads became involved in smuggling ivory, tiger bone, rhino horn, abalone and shark fin. They also made alliances with local African gangs, involved in hunting and poaching of endangered wildlife

in wild forests and in protected national parks. Described as ‘rhino wars’ (*Rademeyer* 2012) between poachers and rangers in different African countries, organized criminal groups make use of advanced technology, helicopters, tranquilizers, rifle silencers, night vision equipment, and even automatic weapons against park rangers to gain profits from those endangered species.

The scarcity and criminalization forced prices on the black market to reach extreme heights; the price of rhino horn is nowadays worth more than gold and cocaine (> 35,000 USD per kilo). The horns are smuggled from Africa to Hong Kong or Myanmar by so-called ‘mules’ (someone who personally smuggles contraband across borders for criminal organizations) or in containers by ships. Border controls discovered that rhino horn shipments are sometimes combined with drugs, weapons or illegal timber. In Asia, the horns are then transferred to their destinations in China and Vietnam. This all under control and supervision of Chinese organized crime groups.

In South Africa, organized crime groups, or better ‘rhino crime syndicates’, are involved in multinational operations that include other criminal activities like the trade in drugs, diamonds, humans and other wildlife products such as elephant ivory and abalone. For example, in 2019, members of a South African criminal enterprise were charged with large-scale trafficking of rhino horns valued at more than 3.4 million USD, in combination with heroin distribution, ivory trade and money laundering (*Van Uhm* 2023).

4.4 Fishery and Organized Crime

In 2015 and 2016 we conducted research on the illicit production and distribution of black caviar from Russia to Europe (*Van Uhm/Siegel* 2016). Organized crime is always strong in weak states and in regions where the government has not succeeded in using the effective monopoly of violence. The remote, relatively poor areas around the Caspian Sea are particularly vulnerable to the involvement of organized crime groups, especially concerning one of its most valuable resources: the sturgeon and its caviar.

The dissolution of the Soviet Union in the early 1990s led to the collapse of existing management and control systems, the subsequent overexploitation of wild sturgeon stocks, and the involvement of criminal networks. Currently, the international trade in sturgeon and caviar is only allowed when shipments are accompanied by the appropriate import and export certificates. Since 2007, when the sturgeon population had declined significantly, Russia

completely banned wild sturgeon harvesting because of pressure from different international organizations. This ban was joined by all Caspian littoral states in 2014.

There are, however, several criminogenic factors that make the illegal caviar trade very attractive for organized crime: its scarcity, the extremely high prices that are paid for caviar, social instability and corruption in the region, a relative lack of control and loopholes in the regulations. Organized crime groups are active at all levels of the trade: from the poaching areas where criminal groups cooperate with law enforcers and possess top-notch equipment, such as GPS, expensive boats and helicopters, to major smuggling operations in the hands of sophisticated criminal networks that cooperate with local officials. A large part of the illegal trade is controlled by Russian organized crime. Poachers pay ‘taxes’ to criminals or the police to gain access to the Caspian Sea and they usually hand over a certain percentage depending on the size of the catch. Most of the legal and illegal fishermen enjoy a ‘krysha’ (literally a ‘roof’), which is protection against petty thieves, but also against competitors and amateur extortionists.

Like the illegal diamond trade and rhino horn trade, the ‘caviar mafia’ is an excellent example of the intertwinement between the illegal and legal world. These criminal groups are regularly embedded in legal enterprises that are being used to shadow their illegal activities. For example, legally registered companies use various methods to launder illegal caviar: by using false or forged documents or labels, lids of illegal caviar tins and jars imitating well-known brands or bogus information about the producer.

Fish attracts organized crime in different parts of the world. In Japan, since the 1990s the Yakuza has been linked to the smuggling of whale meat, which is considered a delicacy (sashimi). Yamaguchi-gumi, Inagawa-kai and Sumiyoshi-kai, the most powerful Yakuza groups were mentioned in different law enforcement records in illicit activities of hunting protected whales and distributing their meat illegally to Japanese shops (Hill 2003). Recently, Sea Shepherd (marine conservation NGO) discovered the long-standing cooperation between several fishing unions and the Yakuza, which facilitated the illegal trade in whale meat from docks to markets (Kazmar 2000).

4.5 Gambling on Animals

Illegal dogs, crickets and roosters' fights, cockroaches' races like other illegal gambling activities, are often linked to organized crime. Organized crime groups' involvement in gambling is over-documented, from films to media news and scientific reports. Gambling is a traditional activity of organized crime around the world. Jay Albanese described one of the forms of illegal gambling involving animal fighting and betting on dogs for high stakes. 'Customers bet a total of '\$5,000 and \$200,000 on a single fight, averaging \$100,000 per fight' (*Albanese* 2018, p. 275). In addition to illegal gambling, other criminal activities may also take place during dog fights, such as illegal drugs and weapons trafficking. One case investigated by the Organized Crime Drug Enforcement Task Force (OCDETF) in the United States targeted a drug trafficking organization that had allegedly organized and conducted large-scale illegal dogfighting operations throughout the Northern District of Florida between 2014 and 2020.

The most violent dogfighters are said to be gang members who attend organized fights to gamble and traffic in drugs (*Gibson* 2005). Also in Europe some researchers studied the rise of clandestine and illegal dogfighting in the northeast of Scotland and linked it to underworld drug dealing (*Bell* 2008). Thus, they reported that amongst the drug dealing fraternity it is seen as a mark of 'prestige' to own a top fighting dog or even to be invited to attend a dogfight. We found the same in our research on dog fighting in the Netherlands (*Siegel/Van Uhm* 2021).

In different countries gambling on insects and organizing what some consider as 'animal sport events', for example cockroach races and cricket fights are forbidden and usually take place in clandestine settings (for example in China, Indonesia and Thailand). And no surprises: local criminal groups are involved in the illegal organization of these events (*Siegel* 2025).

My very recent research on illegal camel races among Bedouin criminal clans in the Middle East, similar to dog fighting events, show how different *ham-ullas*, criminal clans, mainly involved in protection racket and drugs and weapon smuggling use these events to manifest their power and wealth not only to the competing clans, but to the whole world, by sharing the images: photos and videos of the illegal events on social media (*Siegel* 2024).

These images, where participants are easily identifiable, are an example of the 'irony of secrecy' dilemma, described by the Adlers during their fieldwork

among drug dealers in California at the end of 1970s (*Adler/Adler* 1980). ‘Irony of secrecy’ is a paradox, which is the conflict involving a choice between rational goals and strategies to hide the illegal activities in order not to be caught by law enforcement on the one hand and a hedonistic lifestyle and impulsive behavior on the other, demonstrating success and power of criminal activity. The risk of being arrested weighs less in this calculation than emotional drive to brag on criminal success.

5. Conclusion

There is growing evidence of the involvement of organized crime in environmental crimes. Vanishing borders and improved communication and transportation methods facilitate contact with faraway, tropical and conflict regions where the monopoly on violence is in the hands of such organized crime groups. In these areas, there is a clear overlap with other serious crimes. The interconnectivity between the underworld and the upperworld emphasizes that many environmental crimes are forms of organized crime.

In the last twenty years, criminologists observe a shift from traditional organized crime activities to environmental crimes. This contributes to the disastrous consequences for the ecosystem and the living conditions for human and nonhuman inhabitants. The political, public and academic debate is urgent in this context.

Green crimes are relevant particularly for criminology as many crimes and harms occur with connections to organized crime groups. Criminology can definitely contribute to our understanding of ‘green’ crimes by providing empirical data on specific crimes and violations, and by an in-depth analysis of their nature.

In other words, criminology has a mission to empirically study and to theoretically explain deviant and harmful behavior and its consequences for society. In this regard, research in green criminology becomes an inevitable part of this mission.

References

- Adler, P.A./Adler, P.* (1980). The irony of secrecy in the drug world. In *Urban Life*, 8(4), pp. 439-455.
- Albanese, J.S.* (2018). Illegal gambling businesses & organized crime: an analysis of federal convictions. *Trends in Organized Crime*, 21, pp. 262-277.
- Beirne, P./South, N.* (2007). *Issues in Green Criminology. Confronting harms against environments, humanity and other animals.* Willan Publishing.
- Bell, G.* (2008). Animal welfare group warns of rise in secret dog-fighting: Sickening crime is often linked with underworld drug dealing. *Press & Journal*, 3(7).
- Block, A./Scarpitti, F.* (1985). *Poisoning for profit: The mafia and toxic waste in America.* W. Morrow.
- Block, A.* (2002). Environmental crime and pollution: Wasteful reflections. In *Social Justice*, 29(1/2), pp. 61-81.
- Favarin, S./Thachuk, K.L.* (2022). Organized Crime in the Waste Management Industry. In *The Private Sector and Organized Crime* (pp. 118-131). Routledge.
- Galeotti, M.* (2004). Introduction: global crime today, In *Global Crime*, 6(1), pp. 1-7.
- Germani, A.R./Pergolizzi, A./Reganati, F.* (2018). Eco-mafia and environmental crime in Italy: evidence from the organised trafficking of waste. In *Green crimes and dirty money* (pp. 42-71). Routledge.
- Gibson, H.* (2005). Dog fighting detailed discussion. Animal Legal and Historical Center, Michigan State University College of Law, USA.
- Hubschle, A.* (2016). *A Game of Horns: Transnational Flows of Rhino Horn.* Universitat Koln.
- Idrobo, N./Mejía, D./Tribin, A.* (2014). Illegal gold mining and violence in Colombia. *Peace Economics, Peace Science and Public Policy*, 20(1), pp. 83-111.
- Kazmar, J.* (2000). The international illegal plant and wildlife trade: biological genocide. *UC Davis Journal of International Law and Policy*, 6, pp. 105-129.
- Lynch, M./Stretesky, P.* (2016). *Exploring green criminology: Toward a green criminological revolution.* Routledge.
- Massari, M./Monzini, P.* (2004). Dirty businesses in Italy: A case-study of illegal trafficking in hazardous waste. In *Global crime*, 6(3-4), pp. 285-304.
- Nurse, A.* (2015). *An introduction to green criminology and environmental justice.* Sage.
- Pasotti, E.* (2010). Sorting through the trash: the waste management crisis in Southern Italy. In *South European Society and Politics*, 15(2), pp. 289-307.
- Rademeyer, J.* (2012). *Killing for profit: Exposing the illegal rhino horn trade.* Penguin Random House South Africa.
- Siegel, D.* (2009). *The Mazzel Ritual: Culture, Customs and Crime in the Diamond Trade.* Springer.
- Siegel, D.* (2024). *The Israeli Mafia A Cultural Journey into Israeli Organized Crime.* Springer.
- Siegel, D.* (2025). Cockroaches races and cricket fights. In Van Uhm, D./Siegel, D. (eds.) *Green crimes and ecojustice.* Palgrave (forthcoming).

- Siegel, D./van Uhm, D.* (2021). Illegal dogfighting: sport or crime?. *Trends in Organized Crime*, 24(4), pp. 563-580.
- Sollund, R.* (2019). *The Crimes of Wildlife Trafficking: Issues of Justice, Legality and Morality*. Routledge.
- South, N./Wyatt, T.* (2011). Comparing Illicit Trades in Wildlife and Drugs. An Exploratory Study. In *Deviant Behavior* 32(6), pp. 538-561.
- Van Uhm, D.* (2023). *Organized Environmental Crime. Black Markets in Gold, Wildlife, and Timber*. Bloomsbury Academic.
- Van Uhm, D./Siegel, D.* (2016). The Illegal Trade in Black Caviar. In *Trends in Organized Crime* 19(1), pp. 67-87.
- White, R.* (2021). *Theorising green criminology: Selected essays*. Routledge.
- Wong, R.* (2015). The Organization of the Illegal Tiger Parts Trade in China. In *The British Journal of Criminology* 56(5), pp. 995-1013.
- Wong, R.* (2019). *The Illegal Wildlife Trade in China. Understanding Distribution Networks*. Palgrave Macmillan.
- Zabyelina, Y./Kalczyński, N.* (2020). Shadowy deals with “sunny stone”: Organized crime, informal mining, and the illicit trade of amber in Ukraine. In *Illegal Mining: Organized Crime, Corruption, and Ecocide in a Resource-Scarce World*, Springer Nature, pp. 241-272.
- Zabyelina, Y./van Uhm, D. (Eds.)* (2020). *Illegal mining: Organized crime, corruption, and ecocide in a resource-scarce world*. Springer Nature.

Reale Verbrechen, verbrecherische Realität – Zur Kriminologie des Krieges und zur Kriminalität der Mächtigen*

Frank Neubacher

Gliederung

1. Die Schrecken des Krieges	4.1 Ein Paradoxon?
2. Konturen einer Kriminologie des Krieges	4.2 Zur Anwendbarkeit von kriminologischen Theorien
2.1 Prozesse der Autorisierung	4.3 System- bzw. Makroebene
2.2 Prozesse der Routinisierung	5. Sprache ist eine Waffe
2.3 Prozesse der Dehumanisierung	6. Völkerstrafrechtliche Entwicklungen
3. Tätertypologien sind keine Antwort	7. Schluss
4. Kriminologische Erklärungsansätze	

1. Die Schrecken des Krieges

Um 1497 hat Albrecht Dürer, der große Grafiker und Sohn Nürnbergs, den Krieg neben der Pest, der Teuerung (bzw. dem Hunger) und dem Tod als einen von vier apokalyptischen Reitern dargestellt, als den erbarmungslosen Zerstörer, der Schrecken und Furcht verbreitet und die Menschen unterschiedslos niedertrampelt. Ob Religionskriege, Erbfolgekriege, Bauernkriege, Eroberungskriege oder 30-jährige Kriege – Kriege gehörten zur Lebenswirklichkeit der Menschen ebenso wie die Erfahrung, dass das alles folgenlos blieb. Seit dem Westfälischen Frieden von 1648, dessen Art. 2 „ewige Vergessenheit und Amnestie“ versprach, waren Amnestieklauseln gang und gäbe, mit denen die Unterhändler einen wechselseitigen Verzicht auf Ansprüche aus Rechtsverletzungen vereinbarten, die den Kriegsgrund (*ius ad bellum*) und die Art der Kriegsführung (*ius in bello*) betrafen.¹ Die Vorstellung, dass Kriege ein Ver-

* Die Vortragsfassung wurde weitgehend beibehalten und um Nachweise ergänzt. Für die freundlichen Kommentare und Hinweise, die ich im Anschluss an den Vortrag erhielt,

brechen seien und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht als Kriegsverbrechen geahndet werden sollten, ist daher noch jungen Datums. Sie kulminierte 1945/46, als der erneute Weltkrieg und ein in seinem Schatten verübter Genozid – in Nürnberg – in einem Prozess „gegen die Hauptkriegsverbrecher“ verhandelt wurden.

Für Soldaten bedeutet Krieg Entbehrungen und Gefahren sowie fast immer Qualen an Körper und Seele. In militärischen Handbüchern wird beschrieben, dass Soldaten nach 60 Tagen unter den Belastungen anhaltender Gefechte zusammenbrechen und kampfunfähig werden, wenn sie nicht vorher abgezogen und durch frische Truppen ersetzt werden.² Als besonders belastend gelten das Töten auf kurze Distanz (militärisch: Nahkampf)³ und die permanente Bedrohung durch irreguläre Kämpfer, z. B. nicht uniformierte Partisanen oder Personen, die ihre Waffen nicht offen tragen.⁴ Je nach Schätzung haben zwischen 20 % und 50 % der amerikanischen Vietnam-Veteranen infolge des Krieges eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten. Verbreitet sind Schuldgefühle (survivor guilt), weil man das Leben von Kameraden nicht retten konnte.⁵ Die Zahl der Soldaten, welche die US-Armee im Zweiten Weltkrieg wegen eines psychischen Zusammenbruchs nicht mehr einsetzen konnte, wird auf eine halbe Million Männer beziffert.⁶ – Können wir uns vorstellen, was es bedeutet, einen anderen Menschen aus nächster Nähe zu töten und ihm beim Sterben zuzusehen? Grossman bezeichnet das als „one of the most basic, important, primal, and potentially traumatic occurrences of war.“⁷ Offenbar müssen sich auch Soldaten anstrengen, um Tötungshemmungen zu überwinden. Denn die Militärgeschichte zeigt, dass sie häufig nicht schießen. Für den amerikanischen Bürgerkrieg sowie die beiden Weltkriege wurden sog. firing rates zwischen 10 % und 50 % berichtet, das heißt dass allenfalls die Hälfte der Männer gefeuert hat. Viele starben, ohne auch nur einen Schuss abgegeben zu haben. Das US-Militär und andere Armeen haben daraus Lehren gezogen und

möchte ich mich herzlich bedanken, insbesondere bei (in alphabetischer Reihenfolge) Britta Bannenberg, Christian Grafl, Jörg Kinzig, Florian Knauer und Dieter Rössner.

¹ Vgl. Neubacher (2005), S. 298 und 469.

² Grossman (2009), S. 43 f.

³ Grossman (2009), S. 115.

⁴ Grossman (2009), S. 198.

⁵ Grossman (2009), S. 278.

⁶ Grossman (2009), S. 43.

⁷ Grossman (2009), S. 31.

verstehen es nun besser, die natürlichen Hemmungen durch gezielte Maßnahmen, vor allem ein anderes Schießtraining zu überwinden. Es heißt, dadurch sei die Feuerrate schon in Vietnam auf 90-95 % gesteigert worden.⁸

In allen Kriegen zahlt die Zivilbevölkerung einen hohen Preis, und immer sind auch Frauen und Kinder betroffen. Manchmal werden die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft geschädigt, so dass Gebiete praktisch unbewohnbar sind. Folgenreich sind etwa Kampfmittel, die im Erdboden verborgen jahrzehntelang gefährlich bleiben. Zu den Opfern der Atombomben-Abwürfe von Hiroshima und Nagasaki sind nicht nur die rund 200.000 Menschen zu rechnen, die in den Wochen nach der Bombardierung starben. Unzählige Menschen wurden durch die atomare Strahlung unmittelbar oder mittelbar geschädigt. In Vietnam verursachte der Einsatz des giftigen Entlaubungsmittels „Agent Orange“ Schädigungen des menschlichen Erbguts, die bis heute fortwirken und sichtbar sind. Massive Folgen für Mensch und Natur hatte auch die Zerstörung des Kachowka-Staudamms im Ukraine-Krieg im Juni 2023. Am dichtesten sind die Hinweise auf russische Kriegsverbrechen in der Ortschaft Butscha, die nach der Rückeroberung durch ukrainische Truppen im April 2022 mithilfe internationaler Expertinnen und Experten gesichert wurden. Als derzeit größte humanitäre Katastrophe bezeichnen die Vereinten Nationen jedoch die Situation im Sudan, die ein seit 2021 herrschender Krieg zwischen zwei Generälen herbeigeführt hat.

Als jüngste und immer noch andauernde kriegsrische Auseinandersetzung sind die Kämpfe im Nahen Osten zu nennen. Ausgelöst durch das entsetzliche Massaker, das aus dem Gaza-Streifen eindringende bewaffnete Gruppen der Hamas am 7. Oktober 2023 unter der israelischen Zivilbevölkerung anrichteten, und die anschließende Verschleppung von Geiseln in den Gaza-Streifen, führt Israel Krieg gegen die Hamas im Gaza-Streifen und die Hisbollah im Libanon – beide unterstützt durch den Iran. Die Zahl der getöteten Zivilisten geht mutmaßlich in die Zehntausende; Hunderttausende sind ohne Wohnung oder auf der Flucht. Wie angespannt und dramatisch die Lage ist, zeigen zwei Ereignisse, die – je nach Ermittlungsergebnis – ein Kriegsverbrechen darstellen könnten. Erster Vorfall: Am 15.12.2023 erschossen israelische Soldaten im Norden des Gaza-Streifens drei israelische Geiseln, die nach ihrer Selbstbefreiung unbewaffnet weiße Fahnen schwenkten, aber von den Soldaten für Hamas-Kämpfer gehalten wurden. Nach den Ermittlungen des israelischen

⁸ Grossman (2009), S. 36 u. 252.

Militärs seien zwei der Geiseln sofort tot gewesen. Die dritte Geisel habe verwundet Schutz in einem Gebäude gesucht und auf Hebräisch um Hilfe gerufen. Doch obwohl der Bataillonskommandeur sofort das Einstellen des Feuers befohlen habe, sei weiter auf die Geisel geschossen worden. Zweiter Vorfall: Am 1.4.2024 schoss das israelische Militär mehrfach Raketen auf einen zuvor angemeldeten Fahrzeugkonvoi der Hilfsorganisation „World Central Kitchen“. Sieben Mitarbeiter der Organisation starben. Die Streitkräfte gaben an, den Konvoi wegen der Vermutung attackiert zu haben, mit ihm sei ein „Terrorist“ unterwegs gewesen.

Der Internationale Strafgerichtshof ermittelt in beiden „Situationen“: Palästina und Ukraine. Nachdem zunächst Haftbefehle gegen den russischen Präsidenten Putin und seine „Kinderrechts-Beauftragte“ wegen der Verschleppung von ukrainischen Kindern nach Russland erlassen worden waren, richteten sich im März und Juni 2024 weitere Haftbefehle gegen den ehemaligen Verteidigungsminister Schoigu, Armeechef Gerassimow sowie zwei weitere hochrangige russische Offiziere. Wegen der Angriffe auf die zivile Infrastruktur in der Ukraine, v. a. auf die Stromversorgung, wird ihnen ein Kriegsverbrechen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen. Im Mai 2024 beantragte der Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofs Haftbefehle für den israelischen Ministerpräsidenten Netanyahu, dessen Verteidigungsminister Gallant und drei Hamas-Anführer, nämlich Yahiya Sinwar, den Leiter der Hamas im Gaza-Streifen, Mohammed Diab Ibrahim Al-Masri, den Oberbefehlshaber der so genannten Al-Kassam-Brigaden sowie Ismail Haniya, den Leiter des Politbüros der Hamas.⁹ Die Anklage warf ihnen vor, für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu sein. Den israelischen Politikern werden der Einsatz von Hunger als Methode der Kriegsführung sowie Angriffe auf die Zivilbevölkerung zur Last gelegt.

2. Konturen einer Kriminologie des Krieges

Die Kriminologie befasst sich, anders als die Konfliktforschung, die Politikwissenschaft oder das Völkerrecht, nicht bzw. kaum mit der Verhütung von

⁹ *Al-Masri* und *Haniya* wurden am 13. Juli bzw. am 31. Juli 2024 durch gezielte Luftangriffe Israels getötet. *Sinwar* starb bei einem israelischen Militäreinsatz am 16. Oktober 2024.

Kriegen. Sie wäre damit wohl auch überfordert, weil es ihre Expertise überstiege. Hat die Kriminologie also überhaupt etwas zum Krieg zu sagen und kann sie uns helfen, menschliches Verhalten im Krieg zu verstehen? – Ich denke, ja, das hat sie, und ich möchte das im Folgenden erläutern.

John Hagan, dem 2015 während der 14. Jahrestagung der Kriminologischen Gesellschaft in Köln die Beccaria-Medaille in Gold verliehen wurde, hat die internationale Kriminologie dafür gescholten, dass sie sich nicht früher und nicht energischer den Verbrechen Genozid, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugewandt hat.¹⁰ Er hätte Herbert C. Kelman nennen können, den Sozialpsychologen aus Harvard, der 1973 – im Anschluss an die Arbeiten Stanley Milgrams – auf Prozesse verwies, die es ermöglichen, die Widerstandskraft gegenüber Gewalt zu reduzieren und innere Tötungshemmungen zu überwinden.¹¹ Ich setze an diesen ineinander verschlungenen Prozessen der Autorisierung, der Routinisierung und der Dehumanisierung an, weil Menschen und – wie ich eingangs zu zeigen versucht habe – auch Soldaten nicht einfach töten, sondern dazu gebracht werden müssen.

2.1 Prozesse der Autorisierung

Durch eine Anordnung von oben entsteht eine Situation, in welcher der Einzelne psychologisch betrachtet (rechtlich sieht es in der Regel anders aus!) der persönlichen Verantwortung enthoben wird und keine eigenen moralischen Überlegungen mehr anstellt. Verantwortung wird also abgegeben. Andere entscheiden, die es besser wissen müssen und letztlich die Verantwortung tragen. Soldaten und Soldatinnen schießen nur und dürfen üblicherweise nur auf Anweisung („Feuer frei“) schießen. In dieser Situation lassen sich Mechanismen beobachten, wie sie von Milgrams Gehorsamsexperimenten bekannt sind. Die Bereitschaft, die Anordnung der Autorität zu befolgen, sinkt dramatisch, wenn sie abwesend ist oder an Autorität eingebüßt hat (z. B. durch Ansehensverlust oder eine gegenläufige Anweisung einer anderen Autoritätsperson). Auch die Intensität und Ernsthaftigkeit der Anordnung spielen eine bedeutsame Rolle. Wie bei Milgram („Das Experiment erfordert, dass Sie weitermachen“, „Sie haben keine Wahl, Sie müssen weitermachen“) muss die Anordnung unter Umständen wiederholt werden, um ihr den erforderlichen Nachdruck zu verleihen und Widerstand bzw. Zögerlichkeit zu überwinden. Milgram ordnete die Teilnehmer an seinem Experiment bekanntlich nur dann als ungehorsam

¹⁰ Hagan/Rymond-Richmond (2009), S. 503.

¹¹ Kelman (1973), S. 25.

ein, wenn sie sich selbst nach dreifacher Anordnung weigerten fortzufahren. Das gelang überraschend wenigen Personen, obwohl bei Milgram nicht einmal Sanktionen für den Fall der Weigerung angedroht wurden. Das unterscheidet diese experimentelle Situation vom militärischen Kontext, wo die Gehorsamsverweigerung eine gravierende Straftat darstellt.

Der Blick geht aber nicht nur „nach oben“ zu den Vorgesetzten, sondern auch nach rechts und links. Denn man steht unter der Beobachtung von Kameraden und Kampfgefährten, auf die man sich auf Leben und Tod verlassen können muss. Vor ihnen möchte man nicht als unzuverlässig oder als „Drückeberger“ dastehen. Das, und weniger eine potenzielle Strafbarkeit, dürfte den meisten in Einsatzszenarien vermutlich durch den Kopf gehen. Die Gruppe übt also, gewollt oder nicht, erheblichen Druck aus. Zugleich bietet sie Entlastung durch eine Diffusion der Verantwortlichkeit. Denn im gemeinsamen Kampf bleibt oft unklar, wer den Tod feindlicher Kombattanten letztlich verursacht hat. Auch das hilft Hemmungen abzubauen.

2.2 Prozesse der Routinisierung

Routinisierung sorgt dafür, dass Gelegenheiten für die Erörterung moralischer Fragen unterbunden werden und das Handeln moralisch nicht reflektiert wird. Die wiederholte Ausführung der immer gleichen Handlung führt dazu, dass das Gewissen betäubt wird (moral numbing) und schließlich vollends verkümmert. Deutsche Erschießungskommandos haben sich im Zweiten Weltkrieg in den besetzten Gebieten nicht etwa die eigentlich drängende Frage gestellt, ob sie Zivilisten – Frauen, Kinder und alte Männer, die nicht am Kampf teilnahmen – erschießen durften. Stattdessen verwendeten sie viele Gedanken darauf zu überlegen, wie sie die Erschießungen möglichst effizient, ohne Zeitverlust und möglichst wenig belastend für sie selbst, durchführen konnten. Den Opfern wurde etwa befohlen, sich am Rande einer Grube aufzustellen, in die sie nach Abgabe der Schüsse hineinfelen. Auf diese Weise ersparte man es sich, die Leichen anzufassen und zur Grube zu tragen. Beim nächsten Mal zwang man die Opfer vielleicht, die Gruben selbst auszuheben. Die Erschießungen erschienen also als ein Routine-„Job“, der besser oder schlechter erledigt werden konnte, aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde.¹²

¹² Welzer (2005), S. 129 f.; ähnl. („Verbrechen als Arbeit“) Jäger (1989), S. 79 sowie Kolkilic (2024), S. 439, wonach während des Genozids in Ruanda Töten als „work“ bezeichnet wurde.

Hemmungen werden auch dadurch überwunden, dass man lernt sie zu überwinden. Der Sinn von militärischem Drill besteht darin, dass man etwas zu tun lernt, ohne darüber nachzudenken. Es soll etwa in „Fleisch und Blut übergehen“, wie man eine Waffe unter widrigen Umständen zusammensetzt und sie effektiv einsetzt. Für das Schießtraining wurden früher auf Schießbahnen einfache Zielscheiben verwendet, die mit den Einsatzbedingungen der Soldaten wenig zu tun hatten. Mit der Zeit nutzte man sog. Pappkameraden, die mit menschlichen Zügen versehen in einer realistischeren Umgebung eingesetzt werden konnten. Bei einer zeitgemäßen Schießausbildung werden realitätsnah ausgestattete Pappkameraden als bewegliche Ziele präsentiert, die an verschiedenen Stellen auftauchen (und wieder verschwinden), bei Treffern sofort umfallen und auf diese Weise eine unmittelbare Rückmeldung geben. Im Erfolgsfall handelt es sich um eine Belohnung, die im Sinne der operanten Konditionierung als Abfolge Reiz – Reaktion – Belohnung erscheint. Das treffsichere Schießen wird also erlernt, wobei auch zeitlich nachfolgende Belobigungen und Auszeichnungen zu erwähnen sind. Ab 1942 wurde die Nahkampfspange in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold) für besondere Infanterie-Einsätze vergeben. Darauf abgebildet waren ein Messer und eine Handgranate, die sich kreuzen. In der Bundeswehr wird heute für besondere Schießleistungen die Schützenschnur in drei Stufen verliehen. Beim Schießtraining geht es darum, ein „Ziel zu erkennen“ und „auszuschalten“. Damit ist natürlich eine Desensibilisierung verbunden, die aus militärischen Gründen gewollt ist, denn letztlich soll der Soldat das Töten lernen.¹³ Andere „Fähigkeiten“ wie das Foltern können ebenfalls Gegenstand eines Lernprozesses sein.¹⁴

Zum Know-how der Macht zählen Dominanztechniken, die es den Mächtigen erlauben, die Kontrolle über eine Situation zu behalten und Widerstand gar nicht erst aufkommen zu lassen. Beim Militär wird Soldatinnen und Soldaten wenig Zeit gelassen. Alles soll schnell und reibungslos ablaufen. Griffig als „organisierte Plötzlichkeit“ bezeichnet¹⁵, hat man diese Technik anhand einer auf den ersten Blick erstaunlich anmutenden Episode aus der unheilvollen Tätigkeit des Reserve-Polizeibataillons 101 veranschaulicht. Diese Einheit wurde in Hamburg aufgestellt und mit einfachen Arbeitern und Angestellten aufgefüllt, die keine besondere Nähe zum NS-Regime aufwiesen. Zu ihrem Unglück wurde diese Einheit in den besetzten Gebieten zu „ordnungspolizei-

¹³ An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass auch mit Computerspielen (sog. Ego-Shootern) trainiert werden kann.

¹⁴ Siehe Hagan/Kaiser/Hanson (2015), S. 64 ff.

¹⁵ Hoebel (2014), S. 441.

lichen“ Maßnahmen herangezogen, die massenhafte Erschießungen von Zivilisten umfassten. Am 13. Juli 1942 wurden Angehörige dieser Einheit frühmorgens in die Nähe eines Dorfes gefahren. Nach dem Absteigen von den Lastkraftwagen ließ der Kommandeur die Männer antreten und eröffnete ihnen, sichtlich unangenehm berührt und mit dem Ausdruck des Bedauerns, es sei die ihnen befohlene Pflicht, die jüdische Bevölkerung zusammenzutreiben. Während die jungen, arbeitsfähigen Männer zur Zwangsarbeit eingesetzt würden, seien die jüdischen Frauen, Kinder und alten Männer auf der Stelle zu erschießen. Wer sich von den Älteren dieser Aufgabe nicht gewachsen fühle, könne vortreten; es werde ihm dann eine andere Aufgabe zugewiesen. Daraufhin traten aus den Reihen der versammelten Kompanien etwa 10-12 Männer vor und ließen sich andere Aufgaben zuteilen.¹⁶

Wie ist es zu erklären, dass nur ein Bruchteil der Männer diese unerwartete Gelegenheit ergriff, um nicht bei Massentötungen von Zivilisten mitwirken zu müssen? – Zunächst spielt es psychologisch eine Rolle, dass man selbst aktiv werden und aus der militärischen Formation hervortreten muss. Damit exponiert man sich und „tanzt“ buchstäblich „aus der Reihe“. Sicher beschäftigt die Männer auch die Frage, wie sie vor den anderen dastünden und ob ihnen vorgeworfen würde, sich vor der „Arbeit“ zu drücken und sich nicht selbst die „Hände schmutzig machen“ zu wollen. Möglicherweise traut man dem Angebot des Kommandeurs auch nicht voll und ganz. Immerhin bezog sich dieses lediglich auf „Ältere“, die sich der Aufgabe nicht gewachsen fühlen. Dies wird alles eine Rolle gespielt haben und die Passivität der Reserve-Polizisten zum Teil erklären. Entscheidend ist jedoch die Überrumpelung, die darin besteht, unausgeschlafene Männer plötzlich und unvorbereitet vor eine Entscheidung zu stellen. Zweifellos hätte sich die Situation anders dargestellt, wenn der Befehl bereits Tage zuvor bekanntgemacht worden wäre und die Männer Zeit gehabt hätten, die entscheidende Frage mit sich selbst auszumachen und sich ggf. mit den anderen zu beraten.

2.3 Prozesse der Dehumanisierung

Durch Dehumanisieren durchtrennt die dehumanisierende Person das verbindende Band zur dehumanisierten Person. Beide gehören fortan unterschiedlichen Gemeinschaften an. Dehumanisieren bedeutet das Gegenüber nicht als Gleichen wahrzunehmen, sondern es als minderwertig, unter Umständen nicht

¹⁶ *Browning* (1992), S. 2 u. 57. Am Ende des Tages waren in Józefów ca. 1.500 Menschen ermordet worden.

einmal als Mensch, zu betrachten. Diese Entmenschlichung wird durch jede Form von Distanz erleichtert. Da ist zum einen die physische Distanz, die verhindert, dass man dem Gegenüber von Angesicht zu Angesicht gegenübersteht oder dass man ihn bzw. sie überhaupt als individuelle Person wahrnimmt. Milgram hat davon gesprochen, dass sich das „kognitive Feld“ eines Bomberpiloten verengt, der seine tödliche Fracht aus mehreren tausend Metern Höhe abwirft. Dass er Tod und Leid verursachen wird, ist ihm abstrakt bewusst, aber er fühlt es nicht.¹⁷ Seit Milgrams Experimenten wissen wir, dass es Menschen schwerer fällt, andere zu quälen, wenn sie mit deren Schmerzen und Schreien unmittelbar konfrontiert sind und womöglich selbst Hand anlegen müssen. In seiner Versuchsanordnung der „touch proximity“ stiegen von jenen, die überhaupt den Gehorsam verweigerten, die meisten aus dem Experiment aus, als von ihnen verlangt wurde, den Unterarm der vermeintlichen „Versuchsperson“ wieder auf der Metallplatte festzuschnallen, durch die der Strom fließen sollte.¹⁸ Den Unglücklichen, die exekutiert werden sollen, verbindet man die Augen – nicht um sie zu schonen, sondern um den Bewaffneten das Feuern zu erleichtern! Neue Waffensysteme wie Nachtsichtgeräte, Waffen mit großer Reichweite und mit Waffen bestückte Drohnen machen es ebenfalls möglich, die Distanz zu erhöhen.

Zum anderen gibt es die emotionale Distanz, die Töten ohne innere Beteiligung zulässt. Sie entsteht, wenn wenig Verbindendes am Gegenüber wahrgenommen wird, wenn es als andersartig oder minderwertig erscheint. In der Regel entstehen solche rassistischen Gefühle der eigenen Überlegenheit gegenüber einer Fremdgruppe, weil man deren Kultur geringerschätzt oder verachtet. Die Distanz kann jedoch auch von dem Gefühl herrühren, moralisch auf der richtigen Seite zu stehen und die besseren Gründe für sein Handeln zu haben. In Vietnam glaubten viele amerikanische Soldaten an eine inoffizielle Politik des Militärs, als „mere gook rule“ bezeichnet, wonach der Tod von vietnamesischen Zivilisten nicht streng verfolgt werden würde. Diese Form der Dehumanisierung stelle, verbunden mit Rachewünschen nach dem Tod von Kameraden und der gemeinhin akzeptierten Begründung für den Krieg, eine Erklärung für Kriegsverbrechen dar.¹⁹ Lieutenant Calley, der als befehlshabender Offizier für das Kriegsverbrechen in My Lai (in Vietnam als Son My bekannt) am 16. März 1968 verantwortlich war, bei dem seine Einheit 504 unbewaffnete Frauen, Alte und Kinder tötete, erklärte vor Gericht, er habe diese Menschen nicht als rechtlich geschützte Zivilisten betrachtet:

¹⁷ Milgram (2002), S. 24; Jäger (1989), S. 167 f.

¹⁸ Neubacher (2002), S. 49.

¹⁹ Grossman (2009), S. 161, 163, 190.

“Well, I was ordered to go in there and destroy the enemy. That was my job on that day. That was the mission I was given. I did not sit down and think in terms of men, women and children. They were all classified the same and that was the classification that we dealt with, just as enemy soldiers.”²⁰

Dieser Unwille, andere Menschen als Gleiche, als Träger von Rechten anzuerkennen, kommt einer Aberkennung von Rechten gleich. Die Genozidforscherin Helen Fein hat das ebenso treffend wie knapp auf den Punkt gebracht, als sie vom Ausschluss aus dem “universe of mutual obligation“ sprach – jenem Universum, das nur einem begrenzten Kreis von Menschen offensteht: “... the circle of individuals and groups toward whom obligations are owed, to whom rules apply, and whose injuries call for amends.”²¹ Dehumanisierung bewirkt also, dass wir uns dem anderen gegenüber zu nichts mehr verpflichtet fühlen und ihn bedenkenlos entrechten. Zwei weitere Beispiele sollen das veranschaulichen. Das erste bezieht sich auf rassistische Hassreden, die Ausdruck der Vertreibungs- und Tötungspolitik waren, die der sudanesishe Staat im Verbund mit Milizen in Darfur betrieb.

“They called her Nuba (a derogatory term for black Africans) dog, son of dogs, and we came to kill you and your kids.” – “Your blacks are not human. We can do anything we want to you. You cannot live here.” – “All the people in the village are slaves; you make the area dirty; we are here to clean the area.”²²

Das zweite Beispiel beschreibt den Prozess der Dehumanisierung in einem deutschen „Konzentrationslager“ während des Zweiten Weltkriegs und seine tödlichen Folgen:

“You first call your victim names and take away his dignity. You restrict his nourishment and he loses his physical beauty and sometimes some of his moral values. You take away soap and water, then say the Jew stinks. Then you take their human dignity further away by putting them in situations where they even will do such things which are criminal. Then you take food away. When they lose their beauty and health and so on, they are not human

²⁰ The New York Times, February 24, 1971, in: <https://www.nytimes.com/1971/02/24/archives/excerpts-from-calley-testimony-on-mylai-killings.html> [letzter Aufruf: 05.10.2024].

²¹ Fein (1979), S. 4.

²² Zit. nach Hagan/Rymond-Richmond (2008b), S. 882.

anymore. When he's reduced to a skin-coloured skeleton, you have taken away his humanity. It is much easier to kill non-humans than humans. ²³

Menschen wurden im Lager so zugerichtet, dass sie äußerlich kaum mehr als Menschen zu erkennen waren, was den Henkern und ihren Gehilfen die „Arbeit“ sehr erleichterte. Das eigentlich Teuflische steckt jedoch darin, dass die Opfer in den Prozess ihrer eigenen Dehumanisierung verstrickt wurden. Denn es wird hier auch darauf Bezug genommen, dass einige KZ-Häftlinge Dinge taten, z. B. sich zu bestehlen, welche die Aufseher, die sich ohnehin als „Herrenmenschen“ betrachteten, darin bestärkte, „von oben herab“ auf ihre Opfer zu blicken.²⁴

Dehumanisierung ist eine Form der Leugnung des Opfers. Und so, wie hier verschiedene Beispiele aus unterschiedlichen Kontexten und Kulturen verwendet wurden, wird wohl niemand auf den Gedanken kommen, die „Theorie der Neutralisationstechniken“ von Sykes und Matza lasse sich nicht verallgemeinern (ich komme hierauf unter 4. zurück). Nein, denn das Bemühen um die Aufrechterhaltung eines positiven Selbstbildes und der Drang nach Reduzierung von kognitiver Dissonanz sind überall vorzufinden. Kognitive Dissonanz entsteht, wenn man Dinge tut, die gegen (auch eigene) moralische Prinzipien verstoßen und die daher nach einer Rechtfertigung verlangen. Die Rechtfertigungen, die man sich dabei zurechtlegt, mögen, was ihren Inhalt angeht, kontext- und kulturabhängig sein – aber der menschliche Wunsch nach Entlastung durch eine rechtfertigende Erklärung ist es nicht.

3. Tätertypologien sind keine Antwort

Vor einigen Jahren wurde eine Typologie vorgelegt, mit der Täter und Täterinnen völkerrechtlicher Verbrechen folgendermaßen unterschieden werden sollten: „the criminal mastermind“, „the fanatic“, „the criminal/the sadist“,

²³ Zit. nach *Monroe* (2008), S. 729.

²⁴ Eine ähnliche und sehr eindringliche Schilderung stammt vom Auschwitz-Überlebenden Primo Levi: „Nun denke man sich einen Menschen, dem man, zusammen mit seinen Lieben, auch sein Heim, seine Gewohnheiten, seine Kleidung und schließlich alles, buchstäblich alles nimmt, was er besitzt: Er wird leer sein, beschränkt auf Leid und Notdurft und verlustig seiner Würde und seines Urteilsvermögens, denn wer alles verloren hat, verliert auch leicht sich selbst; so sehr, daß man leichthin und ohne jede Regung verbindenden Menschentums, bestenfalls aber auf Grund reiner Zweckmäßigkeit über sein Leben und seinen Tod wird entscheiden können.“ *Levi* (2005), S. 29 f.

„the profiteer“, „the careerist“, „the devoted warrior“, „followers and conformists“, „the compromised perpetrator“ sowie „the professional“.²⁵ Vielleicht können solche Distinktionen helfen, phänomenologisch den Überblick zu behalten. Unbestritten gibt es verschiedene Motive, sich an Kriegs- oder Massenverbrechen zu beteiligen. Darunter sind Motive, die wir von der allgemeinen Kriminalität kennen, z. B. Bereicherungsabsicht und Karrierestreben. Aber kann das Verbrechen in den Dimensionen von Genozid oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit erklären? Die Frage zu stellen heißt sie zu verneinen. Mit Motiven von Einzelnen ist das sicher nicht zu erklären, und zwar aus drei Gründen: Erstens handeln die Täter und Täterinnen in Situationen, in die sie vom Staat bzw. von staatlichen Stellen hineingestellt wurden. Dabei wurden ihnen zweitens Aufgaben und Rollen (z. B. als Soldat, Polizist, Milizionär) zugewiesen, die weitaus bestimmender sind als individuelle Motive. Und drittens wurden sie schließlich mit Erklärungen und Rechtfertigungen ausgestattet, die auf überindividuelle, in der Regel staatliche Interessen verweisen.

Primo Levi, Überlebender von Auschwitz, hatte Recht, als er meinte: „Es gibt die Ungeheuer, aber sie sind zu wenig, als dass sie wirklich gefährlich werden könnten. Wer gefährlicher ist, das sind die normalen Menschen.“²⁶ Es spricht alles dafür damit zu rechnen, dass sich viele Menschen, weitgehend ungeachtet ihrer individuellen Motive, dazu bringen lassen, an staatlichem Unrecht mitzuwirken. Tätertypologien überschätzen individuelle Motive und unterschätzen die Bedeutung rollenkonformen Verhaltens in bestimmten Situationen. Rollenerwartungen schließen individuelle Motive nicht aus, sind aber doch in der Regel ein stärkerer Stimulus.²⁷ Unter Umständen geraten Menschen, wie die Männer des Reserve-Polizeibataillons 101 oder die Teilnehmer an Milgrams Gehorsamsexperimenten, in eine Situation, aus der sie sich nicht befreien können.²⁸ Es gibt keinen typologischen Unterschied zwischen den „Guten“ und den „Bösen“. Auch die „Guten“ können die Seiten wechseln.

Die Rettungsforschung befasst sich – gewissermaßen spiegelbildlich zur Täterforschung – mit der Frage, was Menschen dazu bewegt, sich unter Einsatz ihres eigenen Lebens für die Rettung anderer einzusetzen. Man konnte dort

²⁵ Smeulers (2008), S. 244-260.

²⁶ Zit. nach Welzer (2005), S. 12.

²⁷ Vgl. Neubacher (2018), S. 446.

²⁸ Vgl. Collins (2009), S. 1: “We seek the contours of situations, which shape the emotions and acts of the individuals who step inside them. It is a false lead to look for types of violent individuals, constant across situations.”

keine altruistischen „Retter“-Persönlichkeiten finden, die prädestiniert erschienen, sondern stieß auf ganz normale Menschen, die unter bestimmten Umständen über sich hinausgewachsen waren und in vielen Fällen auf die Bitte um Hilfe reagiert hatten.²⁹ Die Parallelen zur Täterforschung sind auffallend und vielsagend.

Anstelle von Typologien erscheint mir ein Modell von Verantwortlichkeit nützlicher, das zum einen nach der Rolle der handelnden Person bzw. ihrer Position in der Hierarchie und zum anderen nach dem Maß des selbstbestimmten Handelns fragt. Das Völkerstrafrecht (vgl. § 4 VStGB) kennt die Vorgesetztenverantwortlichkeit von militärischen oder zivilen Vorgesetzten, die – bei Kenntnis und Möglichkeit zum Eingreifen – als Täter der von den Untergebenen begangenen Verbrechen bestraft werden. Es kommt aber auch auf das Maß der eigenen Initiative an. Insofern lassen sich Mitläufer bzw. Mitläuferinnen an dem einen und so genannte Exzesstäter bzw. -täterinnen an dem anderen Ende einer Dimension der Verantwortlichkeit unterscheiden. Individuelles Unrecht geht also nicht im systemischen Unrecht auf und verschwindet dahinter. Unter den Bedingungen systemischen Unrechts wird individuelles Unrecht ermöglicht und, beispielsweise durch die Schaffung von Tatgelegenheiten, gefördert. Typischerweise lassen sich drei Reaktionen unterscheiden. Einige Menschen (die „Ungehorsamen“) widersetzen sich bzw. entziehen sich völkerrechtswidrigen Befehlen. Andere beteiligen sich mehr oder weniger widerstrebend am Unrecht, ohne eine treibende Kraft zu sein und vielleicht ohne sich Gedanken zu machen (die „Mitläufer“), während eine dritte Gruppe („Exzesstäter“), sei es aus Überzeugung oder aus eigennützigen Motiven, das Unrecht vorantreibt.³⁰ Diese Dreiteilung ist bei der Aufarbeitung nationalsozialistischer Gewalttaten durch die deutsche Nachkriegsjustiz ebenso hervorgetreten wie in den „Mauerschützen“-Prozessen und bei Zimbardos Gefängnis-Experiment.³¹

²⁹ Vgl. *Neubacher/Arendes* (2021), S. 197 ff.

³⁰ *Neubacher* (2005), S. 237 f.

³¹ *Neubacher* (2005), S. 377; *Neubacher* (2023), S. 135 – jeweils m. w. N.

4. Kriminologische Erklärungsansätze

4.1 Ein Paradoxon?

Der Krieg stellt viele Dinge auf den Kopf: Gewalt wird normalisiert und das Töten anderer Menschen ist (auch kriegsvölkerrechtlich) erlaubt.³² Im Krieg geht es also um kollektive Gewaltausübung und damit, wenn die Grenzen des völkerrechtlich Zulässigen überschritten werden, um Verbrechen, deren prägendes Kennzeichen die Konformität und nicht die Abweichung ist. Das stellt die Kriminologie vor ein Paradoxon: Wie gehen wir damit um, dass Verbrechen im Krieg im Kollektiv und in Übereinstimmung mit den Verhaltenserwartungen anderer begangen werden und deshalb nicht unter den Begriff des abweichenden Verhaltens zu passen scheinen? – Es kommt auf die Perspektive an, denn vom Standpunkt des Völkerrechts handelt es sich durchaus um abweichendes Verhalten, wenn die Straftatbestände des Genozids, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, des Kriegsverbrechens oder der Aggression (s. Art. 5 ff. Rom-Statut, §§ 6-13 VStGB) erfüllt sind. Betrachtet man es hingegen auf der Ebene des Faktischen, bleibt es bei dem Wahrnehmungsproblem, dass diese Form der Kriminalität „von innen“ heraus schwierig zu erkennen ist.

4.2 Zur Anwendbarkeit von kriminologischen Theorien

Muss das nicht Folgen für die kriminologische Theoriebildung haben? Können die bekannten Erklärungsansätze herangezogen werden oder müssen neue entwickelt werden? Diese Fragen werden bisher noch nicht systematisch erörtert, doch zeichnen sich unterschiedliche Positionen ab. Während manche die herkömmlichen Theorien auch in diesem Kontext für hilfreich halten,³³ haben andere eigens neue Theorien geschaffen, welche die „collective action“ in den Mittelpunkt stellen³⁴ oder verschiedene Theorieelemente in „integrated theories“ amalgamieren.³⁵ Nach anfänglichen Zweifeln, die mit dem Abweichungs-Konformitäts-Paradoxon zusammenhängen, bin ich zu dem Schluss

³² Vgl. Jäger (1989), S. 65: „Eine Kriminologie der Kriegstötung hat zunächst zu berücksichtigen, dass sich unter den Bedingungen des Krieges – im Unterschied zur Alltagskriminalität – das Verhältnis von Regel und Ausnahme umkehrt.“

³³ Karstedt/Nyseth/Frizzell (2021), S. 75 ff.

³⁴ Hagan/Rymond-Richmond (2008b), S. 875 ff.

³⁵ Rothe (2009); dazu Drenkhahn (2016), S. 305 ff., die eine Kombination mit der Situational Action Theory vorschlägt (S. 312 ff.).

gekommen, dass die Erklärungskraft der Theorien in jedem einzelnen Fall geprüft werden sollte. Lerntheoretische Zusammenhänge erachte ich, das haben die Ausführungen bis hierhin erkennen lassen, für unbedingt relevant. Nichts anderes gilt für die Control Balance Theory, der zufolge abweichendes Verhalten das Ergebnis eines Ungleichgewichts im Verhältnis von ausgeübter zu erfahrener Kontrolle ist. Der Theorie zufolge führt ein Kontrollüberschuss typischerweise zu Delikten, die durch uneingeschränkte Macht und ihren Missbrauch charakterisiert seien. Sie bietet sich deshalb gerade bei völkerrechtlichen Verbrechen wie Genozid, systematischer Folter und außergesetzlichen Tötungen an.³⁶ Besondere Bedeutung kommt Neutralisationstechniken zu, weil sie dabei helfen, die inneren Widerstände gegen das Töten bzw. Quälen anderer Menschen zu überwinden. Wenn Tötungshemmungen wie angenommen besonders groß sind, dann muss auch die „Rechtfertigung“, die durch die Neutralisierung bewirkt wird, sehr groß sein. Heinrich Himmlers berühmte Rede, in der er im Oktober 1943 vor hochrangigen SS-Offizieren die Vernichtung der Juden forderte, ist ein Beleg dafür, dass durch die Verwendung aller fünf Techniken der Neutralisierung selbst ein Genozid als heroisch, als ein Kampf um Überleben und Reinheit dargestellt werden kann.³⁷ Die Situational Action Theory (SAT) zielt als integrative Theorie auf Entscheidungssituationen und deren Entstehungsgründe ab. Sie ist damit sicherlich „general“ genug, um auf genozidale Vorgänge angewendet zu werden. Als wichtige Theorieelemente dürften dabei die moralische Umgebung (Propaganda, Frames) sowie schwache Kontrollmechanismen (Straflosigkeit) eine Rolle spielen.³⁸ Eine Frage, die einer eingehenden Erörterung harzt, ist jene, ob bei der kriminologischen Erklärung nach Delikten zu differenzieren ist. Dafür spricht, dass Kriegsverbrechen in stärkerem Maße von individuellen Entscheidungen geprägt sein können als Genozide und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die stets durch ein planvolles Vorgehen bzw. einen „ausgedehnten“ oder „systematischen“ Angriff gegen eine Zivilbevölkerung gekennzeichnet sind.

4.3 System- bzw. Makroebene

Spätestens mit Neutralisierungen und „Rechtfertigungen“ ist die Systemebene, die Makroebene erreicht. Es ist der Staat bzw. das System, welches Ideologien entwickelt und Propaganda verbreitet. Auf dieser Grundlage wer-

³⁶ Tittle (1995); dazu Neubacher (2018), S. 449.

³⁷ Vgl. Neubacher (2006), S. 787 (796-798).

³⁸ Vgl. Kolkilic (2024), S. 282.

den Menschen oder Gruppen von Menschen zu Feinden erklärt, werden Situationen definiert, die scheinbar unausweichlich entschlossenes Handeln erfordern, werden Narrative angeboten und Frames geschaffen, die Menschen mobilisieren und ihnen „gute Gründe“ für ihr Handeln nennen. Unglücklicherweise gibt es vermutlich nicht wenige Menschen, die sich als Teil eines großen Ganzen fühlen und in ihm aufgehen möchten oder die schlicht an eine große Mission glauben, wenn das System sie ausruft. Gerade Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind nicht etwas, das mit individuellen Neigungen zu erklären wäre. Der oder die Einzelne übernimmt Deutungsmuster, die ihm bzw. ihr zur Verfügung gestellt wurden. Kriminologische Forschung hat diesen Systemzusammenhang klar herausgearbeitet. Nicole Rafter sprach von drei Faktoren, die bei Genoziden typischerweise vorzufinden sind: das Vorliegen einer Ausnahme- bzw. Notstandssituation (z. B. Krieg), die Erwartung von Straflosigkeit und die Existenz genozidaler Organisationen (z. B. vom Staat ausgerüsteter Milizen).³⁹ Dieser Beitrag hat zunächst das Individuum in Entscheidungssituationen betrachtet und ist dann erst auf die Systemebene umgeschwenkt. Damit soll jedoch keine Präferenz angedeutet sein. Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Ebenen ist Gegenstand einer grundsätzlichen Diskussion, die in der Soziologie als „Mikro-Makro-Problem“ firmiert. Mir liegt deshalb daran festzuhalten, dass ich die Relevanz der Systemebene für sehr groß halte, größer jedenfalls als die der Mikroebene. Völkerstrafrechtliche Großverbrechen sind nicht angemessen einzuordnen, wenn man nicht die Systemebene als entscheidenden Ausgangspunkt betrachtet.⁴⁰

5. Sprache ist eine Waffe

Die Systemebene definiert Situationen (z. B. Gefährdung der nationalen Sicherheit) und liefert Narrative und Begründungen, die der bzw. die Einzelne in ihr Repertoire übernimmt. Sprache ist dabei – neben Symbolen und Bildern – ein entscheidendes Medium der Kommunikation und des Lernens. Euphemismen, die das tatsächliche Geschehen verschleiern, sind im Kontext politisch motivierter Gewalt Legion. Berüchtigt sind die von den Nationalsozialisten kreierten Begriffe „Sonderbehandlung“ (gemeint: gezieltes Töten) und

³⁹ Rafter (2016), S. 204; ähnlich Kolkilic (2024), S. 401 ff. u. 764: Abwehr von vermeintlicher Bedrohung durch „Andersartige“. Zum Systemzusammenhang am Beispiel Darfur s. Hagan/Rymond-Richmond (2008b), S. 875 ff., 878: „the Sudanese genocidal state“.

⁴⁰ So auch Hagan/Rymond-Richmond (2008b), S. 879: „Macro-Micro-Macro Mechanisms; vgl. Neubacher (2015), S. 489.

„Endlösung“ (gemeint: Vernichtung der Juden). In den Kriegen nach dem Zerfall Jugoslawiens spielten „ethnische Säuberungen“ (anstelle von genozidalen Handlungen) eine große Rolle. Weitere Beispiele sind die „enhanced interrogation methods“, mit denen die US-amerikanische Regierung im Kampf gegen den Terrorismus völkerrechtlich verbotene Foltermethoden verharmloste, sowie der Begriff der „Spezialoperation“, mit dem Russland über den Fakt des von ihm gegen die Ukraine geführten Angriffskriegs hinwegtäuschen möchte. Die polnisch-amerikanische Historikern Anne Applebaum hat es als „genocidal language“ bzw. als „genocidal hate speech“ bezeichnet, wenn russische Propaganda davon spreche, dass es die Ukrainer eigentlich nicht gebe, dass sie von der Landkarte gewischt werden müsse und dass ihr Volk mitsamt seinem Namen ausgelöscht gehöre.⁴¹

Sprache und Denken sind auf das engste miteinander verwoben. Staatliche Propaganda liefert das Wording, welches das Denken, wie bei der „Newspeak“ in George Orwells dystopischem Roman „1984“, in die gewünschten Bahnen lenkt. Im Unterschied zu Euphemismen sind Frames über den Wortlaut hinausgehende Sinnstiftungen bzw. Bedeutungszuschreibungen, die sich aus der gezielten Auswahl der Informationen und der Art ihrer Präsentation ergeben, z. B. beim Hinweis auf einen drohenden Angriff eines inneren oder äußeren „Feindes“, beim Aufruf zum Kampf für eine „gerechte Sache“ oder beim Einsatz von Folter zur „Nachrichtengewinnung und Terrorabwehr“. Beim Framing geht es darum, welchen Informationen welche Bedeutung zugeschrieben wird. Gefährlich sind solche Frames, weil sie entsprechende Handlungsschemata (Skripte) aktivieren und dafür sorgen, dass Menschen, besonders solche, die glauben und nicht nachdenken möchten, im automatisch-spontanen Modus handeln.

6. Völkerstrafrechtliche Entwicklungen

Im 5. Jahrhundert hat Augustinus den Staat als kriminellen Akteur „entdeckt“ und ihn mit einer Räuberbande verglichen. Im vierten Buch seines Werks „De Civitate Dei“ (dt.: Vom Gottesstaat) klagt er aus der Perspektive eines Kirchenmannes:

⁴¹ Applebaum, Ukraine and the words that lead to mass murder: First comes the dehumanization. Then comes the killing. The Atlantic, April 25, 2022, in: <https://www.theatlantic.com/magazine/archive/2022/06/ukraine-mass-murder-hate-speech-soviet/629629/> [letzter Aufruf: 24.10.2024]

„Was anders sind also Reiche, wenn ihnen Gerechtigkeit fehlt, als große Räuberbanden? Sind doch auch Räuberbanden nichts anders als kleine Reiche. Auch da ist eine Schar von Menschen, die unter Befehl eines Anführers steht, sich durch Verabredung zu einer Gemeinschaft zusammenschließt und nach fester Übereinkunft die Beute teilt. Wenn dies üble Gebilde durch den Zuzug verkommener Menschen so ins große wächst, dass Ortschaften besetzt, Niederlassungen gegründet, Städte erobert, Völker unterworfen werden, nimmt es ohne weiteres den Namen Reich an, den ihm offenbar nicht hingeschwundene Habgier sondern erlangte Strafflosigkeit erwirbt.“⁴²

Nicht nur der Vergleich ist bemerkenswert – auch die Bezeichnung der Strafflosigkeit staatlichen Unrechts als Ungerechtigkeit ist es. Ihr gegenüber nimmt sich die göttliche Gerechtigkeit natürlich umso strahlender aus! Es ist nicht leicht zu sagen, wie lange sich die Sehnsucht nach einer (straf-)rechtlichen Kontrolle von Mächtigen historisch zurückverfolgen lässt.⁴³ Gewiss ist lediglich, dass es sehr lange gedauert hat, bis sich staatliche Amtsträger und hohe Funktionäre für völkerrechtswidriges Verhalten vor Strafgerichten verantworten mussten. Von letztlich vergeblichen oder nicht nennenswerten Versuchen nach dem Ersten Weltkrieg abgesehen markiert der Nürnberger Prozess „gegen die Hauptkriegsverbrecher“ 1945/46 einen Wendepunkt, der erst durch die völlige Niederlage des Deutschen Reiches möglich wurde.

Wegen des Weltkriegs und der in seinem Schatten verübten Gräueltaten standen die „Verbrechen gegen den Frieden“ im Zentrum der alliierten Ankläger. Einerseits geißelten sie die Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges, also den Krieg als Verbrechen per se, andererseits klagten sie zahllose Kriegsverbrechen an, die zusammen das Muster einer systematischen Verfolgung ergaben und als neuartiges Verbrechen gegen die Menschlichkeit (crimes against humanity) begriffen wurden. Man schlug bewusst ein neues Kapitel des Völkerstrafrechts auf. Der amerikanische Hauptankläger Robert H. Jackson sparte in seiner Anklage nicht mit Pathos:

„Daß vier große Nationen (...) ihre gefangenen Feinde freiwillig dem Richterspruch des Gesetzes überlassen, ist eines der bedeutsamsten Zugeständnisse, das die Macht jemals der Vernunft eingeräumt hat.“

⁴² Augustinus, De Civitate Dei, 22 Bücher (412-426), Buch 4, Kap. 4.

⁴³ Vgl. Neubacher (2005), S. 256-303.

„Das Statut dieses Gerichtshofs beruht auf dem Glauben, daß der Gedanke des Rechts nicht nur das Verhalten kleiner Leute beherrschen soll, sondern daß auch die Mächtigen, die Herrscher selbst, Gott und dem Gesetz untertan sind“ (...).“

„Das Statut bestimmt, daß jemand, der Verbrechen begangen hat, sich nicht auf höhere Befehle berufen oder etwa vorbringen dürfe, seine Verbrechen seien Staatsakte gewesen. Denn das Zusammenwirken dieser beiden Grundsätze hatte bisher zur Folge, daß fast jeder, der an den wirklich großen Verbrechen gegen den Frieden und die Menschheit beteiligt war, straflos blieb.“⁴⁴

Aber es war den Alliierten Ernst damit, eine neue völkerrechtliche Ordnung zu errichten, die erstmals auch die Haupttäter erreichen sollte, die sich selbst die Hände nicht schmutzig gemacht hatten. Zu den wichtigsten Grundsätzen dieses „Nürnberger Rechts“ zählte, dass sich niemand auf höheren Befehl oder darauf berufen können sollte, seine Handlungen seien Staatsakte gewesen, für die niemand individuell verantwortlich sei.

Die Bemühungen Raphael Lemkins um die Schaffung eines Straftatbestands des Genozids fanden keinen Eingang in das Statut des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg. Diese Lücke wurde erst mit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948 geschlossen. Sie stellte erstmals einen Zusammenhang mit der staatlichen Ebene her, indem sie in Art. IV eine Bestrafung von Verantwortlichen vorsah, „gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind.“ Genozid galt fortan als Verbrechen nach internationalem und nationalem Recht, für das die Vertragsparteien die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen hatten (Art. V). Für Strafverfahren sollte entweder ein Gericht des Staates, in dessen Gebiet die Handlung begangen worden war, zuständig sein oder ein neu zu errichtendes internationales Strafgericht. Dieses ließ jedoch auf sich warten und wurde erst mit dem Inkrafttreten des Rö-

⁴⁴ Müller (Hg.) (1995), S. 3, 48 und 57. Vor diesem Hintergrund erscheint die umstrittene Entscheidung des Supreme Courts vom 01.07.2024 (TRUMP v. UNITED STATES) als besonders fragwürdig, auch wenn sie sich auf den nationalen Kontext bezieht. Es heißt dort: „(...) the nature of Presidential power entitles a former President to absolute immunity from criminal prosecution for actions within his conclusive and preclusive constitutional authority. And he is entitled to at least presumptive immunity from prosecution for all his official acts.“, in: https://www.supremecourt.gov/opinions/23pdf/23-939_e2pg.pdf [letzter Aufruf: 24.10.2024]

mischen Statuts über die Errichtung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag zum 1. Juli 2002 realisiert. Da mit den vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949 auch der Kern des humanitären Völkerrechts kodifiziert war, lässt sich sagen, dass die völkerstrafrechtlichen Tatbestände, wie wir sie heute kennen, bereits einige Jahre nach Kriegsende entwickelt waren. Mit anderen Worten: Nicht die fehlenden Straftatbestände sind der Grund dafür gewesen, dass das Völkerstrafrecht erst in den 1990er Jahren, nach dem Ende des Kalten Krieges, angewandt wurde. Es fehlte allein an der Durchsetzung bereits geltenden Rechts!

Die Rechtfertigung des Internationalen Strafgerichtshofs ergibt sich aus dem Umstand, dass die internationalen Kernverbrechen (Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Aggression) die internationale Gemeinschaft als Ganzes betreffen. In gelungener Weise bringt das die Präambel des Römischen Statuts zum Ausdruck, wenn dort davon die Rede ist, „dass alle Völker durch gemeinsame Bande verbunden sind und ihre Kulturen ein gemeinsames Erbe bilden“, dass aber „dieses zerbrechliche Mosaik jederzeit zerstört werden kann“. Dabei darf und will der Internationale Strafgerichtshof nicht alles an sich reißen – er könnte das schon aus Kapazitätsgründen nicht. Er steht lediglich für den Fall bereit, dass der eigentlich zuständige Staat (in der Regel: der Tatort- oder Täterstaat) nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Ermittlungen oder die Strafverfolgung ernsthaft durchzuführen (Art. 17 Abs. 1 lit. a: Komplementaritätsprinzip). Damit ist die Entschlossenheit verbunden, „der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen“ (Präambel).

7. Schluss

Auf die letzten zwei Jahrzehnte zurückblickend bin ich skeptischer geworden, was die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und seine Erfolgsaussichten angeht.⁴⁵ Aber er trägt keine Schuld daran, dass mächtige Staaten wie die USA, Russland und China eine Ratifikation des Römischen Statuts ablehnen und nicht einmal eine komplementäre Gerichtsbarkeit anzuerkennen bereit sind. Der Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court) wird mehr denn je gebraucht, selbst wenn strafrechtliche Reaktionen allenfalls eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für Frieden sein können.

⁴⁵ Vgl. *Neubacher* (2018), S. 436 ff.

Er ist jedenfalls nicht verantwortlich für die Selbstblockade der Vereinten Nationen, insbesondere durch die Veto-Mächte im Sicherheitsrat.⁴⁶ Die Krise des Multilateralismus ist politisch gewollt. Die völkerrechtliche Ordnung wird etwa dadurch in Frage gestellt, dass Urteile des Internationalen Gerichtshofs (International Court of Justice), des Rechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, ignoriert werden.⁴⁷ Die Völkerrechtsordnung wird von ihren Verächtern in einer seit längerem nicht mehr gesehenen Weise herausgefordert. Sie muss deshalb verteidigt werden. Wir möchten uns wohl nicht vorstellen, was ein Zusammenbruch dieser Ordnung, was ein Kapitulieren des Rechts vor der Macht bedeuten würde.

Literatur

- Browning, C.* (1992): *Ordinary men. Reserve Police Battalion 101 and the Final Solution in Poland*, New York: HarperCollins.
- Collins, R.* (2009): *Violence: A micro-sociological study*. Princeton University Press.
- Drenkhahn, K.* (2016): *Why do people engage in state crime? – Some thoughts about criminological theory*. In: Neubacher, F./Bögelein, N. (Hg.): *Krise – Kriminalität – Kriminologie*, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 303-316.
- Fein, H.* (1979): *Accounting for Genocide*. New York: Free Press.
- Grossman, D.* (2009): *On killing: The psychological cost of learning to kill in war and society*, revised edition. New York: Back Bay Books.
- Hagan, J./Kaiser, J./Hanson, A.* (2015): *Iraq and the crimes of aggressive war: The legal cynicism of criminal militarism*. Cambridge University Press.
- Hagan, J./Rymond-Richmond, W.* (2008a): *Darfur and the crime of genocide*. Cambridge University Press.
- Hagan, J./Rymond-Richmond, W.* (2008b): *The Collective Dynamics of Racial Dehumanization and Genocidal Victimization in Darfur*. *American Sociological Review*, 73(6), S. 875-902.
- Hagan, J./Rymond-Richmond, W.* (2009): *Criminology confronts genocide: Whose side are you on?* *Theoretical Criminology* 13(4), S. 503-511.
- Hoebel, T.* (2014): *Organisierte Plötzlichkeit, Eine prozessoziologische Erklärung antisymmetrischer Gewaltsituationen*, *Zeitschrift für Soziologie*, 43(6), S. 441-457.

⁴⁶ Am 22. September 2024 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen „Zukunftspakt“ angenommen, mit dem u. a. eine Reform des Sicherheitsrats und Änderungen im internationalen Finanzsystem angestrebt werden, s. <https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/un-zukunftspakt-104.html> [letzter Aufruf: 24.10.2024].

⁴⁷ Der Internationale Gerichtshof hat im März 2022 einem Dringlichkeitsantrag der Ukraine stattgegeben und Russland zur sofortigen Beendigung des Krieges aufgefordert, s. Order of 16 March 2022 – Document Number 182-20220316-ORD-01-00-EN in: <https://www.icj-cij.org/node/106135> [letzter Aufruf: 24.10.2024].

- Hoffmann, K.* (2024): Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in der Ukraine – ein Lagebericht. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft* 3 (2024), S. 21-23.
- Jäger, H.* (1989): Makrokriminallität, Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Jamieson, R.* (ed.) (2014): *The criminology of war*. Farnham, Surrey: Ashgate.
- Karstedt, S./Nyseth Brehm, H./Frizzell, L.C.* (2021): Genocide, mass atrocity, and theories of crime: Unlocking criminology's potential. *Annual Review of Criminology*, 4(1), S. 75-97.
- Kelman, H.C.* (1973): Violence without moral restraint: Reflections on the dehumanization of victims and victimizers, *Journal of Social Issues*, 29(4), S. 25-61.
- Kolkilic, F.* (2024): *Zur Kriminologie des Genozids – Handlungsmuster und Erklärungsansätze*, Baden-Baden: Nomos.
- Levi, P.* (2005): *Ist das ein Mensch? Ein autobiographischer Bericht*, 14. Aufl., München: dtv Verlagsgesellschaft.
- Milgram, S.* (2002): Einige Bedingungen von Gehorsam und Ungehorsam gegenüber Autoritäten. In: Neubacher, F./Walter, M. (Hg.): *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie*. Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt, Münster: LIT. S. 15-42.
- Monroe, K.R.* (2008): Cracking the Code of Genocide: The Moral Psychology of Rescuers, Bystanders, and Nazis during the Holocaust. *Political Psychology*, 29(5), S. 699-736.
- Müller, I.* (Hg.) (1995): *Der Nürnberger Prozeß, Die Anklagereden des Hauptanklagevertreters der Vereinigten Staaten von Amerika Robert H. Jackson*, Weinheim: Beltz Athenäum.
- Neubacher, F.* (2005): Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit: Politische Ideen- und Dogmengeschichte, kriminalwissenschaftliche Legitimation, strafrechtliche Perspektiven. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Neubacher, F.* (2006): How can it happen that horrendous state crimes are perpetrated? – An overview of criminological theories. *Journal of International Criminal Justice*, 4(4), S. 787-799.
- Neubacher, F.* (2015): Kriminologie und Völkerstrafrecht – Diskussionsstand, Forschungsperspektiven, Erklärungsansätze. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 10 (10), S. 485-492.
- Neubacher, F.* (2018): Völkerstrafrecht auf Abwegen? – Strafzwecke, Strafzumessung und die Ätiologie von Genozid, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 101 (5/6), S. 436-454.
- Neubacher, F.* (2020): Criminology of international crimes. In: Jeßberger, F./Geneuss, J. (Hg.): *Why punish perpetrators of mass atrocities? Purposes of punishment in International Criminal Law*. Cambridge University Press, S. 25-44.
- Neubacher, F.* (2002): Verbrechen als Gehorsam – Folgerungen aus dem Milgram-Experiment für Strafrecht und Kriminologie. In: Neubacher, F./Walter, M. (Hg.): *Sozialpsychologische Experimente in der Kriminologie*. Milgram, Zimbardo und Rosenhan kriminologisch gedeutet, mit einem Seitenblick auf Dürrenmatt, Münster: LIT. S. 43-68.
- Neubacher, F.* (2023): *Kriminologie*, 5. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Neubacher, F./Arendes, E.V.* (2021): Das „Böse“, das „Gute“ und vor allem das dazwischen – Was die Kriminologie von der Rettungsforschung lernen kann. In: Ruch, A./Singelstein, T. (Hg.), *Auf neuen Wegen. Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft*

aus interdisziplinärer Perspektive. Festschrift für Thomas Feltes zum 70. Geburtstag, Berlin: Duncker & Humblot, S. 197-206.

Rafter, N. (2016): *The crime of all crimes: Toward a criminology of genocide*. New York University Press.

Rothe, D.L. (2009): *State Criminality: The crime of all crimes*. Lanham: Lexington Books.

Seel, S. (2024): Russische Propaganda als Aufstachelung zum Völkermord nach dem Rom-Statut und die Frage der Strafbarkeit nach deutschem Recht. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft* 3(1), S. 32-44.

Smeulers, A. (2008): Perpetrators of International Crimes: Towards a Typology. In: *Smeulers, A./Haveman, R.* (Hg.): *Supranational Criminology: Towards a criminology of international crimes*, Antwerpen: Intersentia Publishers. S. 233-265.

Sykes, G.M./Matza, D. (1957): Techniques of neutralization: A theory of delinquency. *American Sociological Review*, 22, S. 664-670.

Tittle, C. (1995): *Control Balance: Toward a general theory of deviance*. Boulder: Westview Press.

Welzer, H. (2005): *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*, Frankfurt a.M.: S. Fischer Verlag.

Werle, G./Jeßberger, F. (2020): *Völkerstrafrecht*, 5. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.

Kriminologische Befunde zur „Messerkriminalität“

Dirk Baier

Gliederung

1. Einleitung
2. Entwicklung der „Messerkriminalität“
3. Phänomenologie der „Messerkriminalität“
4. „Messerkriminalität“ und Nationalität
5. Einflussfaktoren der „Messerkriminalität“
6. Prävention der „Messerkriminalität“

1. Einleitung

Im Jahr 2024 gab es wohl kaum ein Kriminalitäts-Thema, welches mehr öffentliche und mediale Aufmerksamkeit erhalten hat als das der „Messerkriminalität“. Hierzu trugen einzelne Straftaten wie die Tötung eines Polizisten in Mannheim am 31.05., ein Messerangriff in Wolmirstedt mit einem Toten und mehreren Schwerverletzten am 14.06. oder die Tötung von drei Menschen während eines Stadtfests in Solingen am 23.08. bei. Dadurch, dass die Taten nicht nur mit dem gleichen Tatwerkzeug, einem Messer, sondern auch von Geflüchteten ausgeführt wurden, wurden die nachfolgenden Diskussionen um die „Messerkriminalität“ zusätzlich mit der seit einigen Jahren kontrovers behandelten Thematik der Migration vermischt. Somit entstand der Eindruck, dass die innere Sicherheit in Deutschland durch die starke Zuwanderung der zurückliegenden Jahre und die damit einhergehende „Messerkriminalität“ bedroht sei. Der Druck auf die Politik hatte dann zur Folge, dass im Oktober 2024 ein Sicherheitspaket vom Bundestag verabschiedet wurde, welches verschiedene Verschärfungen im Asyl- und Waffenrecht beinhaltet.

Eine rationale Kriminalpolitik hätte, bevor sie Maßnahmen zur Bekämpfung der „Messerkriminalität“ im Rahmen eines Sicherheitspakets beschließt, zunächst um eine Bestandaufnahme des Forschungsstandes bemüht sein sollen oder, wenn nur wenige Erkenntnisse vorliegen, Forschung initiieren sollen – dies hat aber 2024 nicht stattgefunden. Die Kriminalpolitik in Deutschland scheint insofern kein kriminologisches Wissen zu benötigen. Dieses ist mit

Blick auf das spezifische Thema der „Messerkriminalität“ aber durchaus vorhanden; teilweise ist es dabei auch relativierend: So verweisen *Williams und Squires* (2021) in ihrer Analyse von „knife crime“ in Großbritannien darauf, dass es sich in Teilen um eine „moral panic“ handeln könnte. Hierunter zählen Kriminalitätsphänomene, die selten vorkommen, die im Brennglas der Medienberichterstattung aber plötzlich enorm verbreitet erscheinen und dann u. a. zur Folge haben, dass sich Menschen als Opfer solcher Delikte sehen – Loverboys, needle spiking oder rituelle Gewalt werden bisweilen auch als „moral panic“ Phänomene betrachtet.

Im Folgenden soll allerdings keine solch konstruktivistische Perspektive auf das Thema „Messerkriminalität“ eingenommen werden, auch wenn die Rolle der Medien und der aus der Labeling-Theorie bekannten Moralunternehmer in diesem Bereich zweifellos einmal genauer analysiert werden sollte. Stattdessen soll der kriminologische, empirische Wissensstand zur „Messerkriminalität“ dargestellt werden, mit einem Fokus auf den Wissensstand aus Deutschland. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass „Messerkriminalität“ kein genuines Forschungsfeld der Kriminologie ist, wie dies bspw. für die Gewaltkriminalität, die Wirtschaftskriminalität usw. gilt. In den einschlägigen deutschsprachigen Kriminologie-Lehrbüchern gibt es bislang in keinem Schlagwortverzeichnis einen Eintrag unter „Messer“ oder „Messerkriminalität“. Gleichwohl existieren einige Befunde, wobei bereits an dieser Stelle zu erwähnen ist, dass sowohl Befunde zu Messerangriffen als auch solche zum Messertragen, das insbesondere mit Blick auf Jugendliche untersucht wurde, vorgestellt werden. Es handelt sich dabei um in Teilen unabhängige Phänomene, wenngleich freilich das Mitführen von Messern auch Voraussetzung des Einsatzes dieser ist. *Baier und Bergmann* (2018) berichten bspw. anhand einer Jugendstichprobe, dass unter Kontrolle von zahlreichen Drittfaktoren gilt, dass Jugendliche, die ein Messer mit sich führen, ein doppelt so hohes Risiko haben, Gewalttaten zu begehen, als Jugendliche, die keine Messer mit sich tragen. „Das Mitführen von Messern ist daher als wichtiger Einflussfaktor des Gewaltverhaltens einzustufen“ (ebd., S. 280).

Die Kriminologie hat bekanntlich verschiedene Teilbereiche. Entsprechend dieser Teilbereiche sollen nachfolgend verschiedene Befunde zur „Messerkriminalität“ vorgestellt werden. Zunächst soll sich den statistischen Zahlen zur Verbreitung und Entwicklung des Phänomens gewidmet werden. Im Anschluss werden die Phänomenologie und die Ätiologie der „Messerkriminalität“ betrachtet, um abschließend die Prävention bzw. Intervention zu beleuchten. Nicht eingegangen wird auf die Viktimologie der „Messerkriminalität“,

insofern es hierzu kaum Forschungsarbeiten gibt.¹ Der Begriff „Messerkriminalität“ wird im gesamten Beitrag dabei in Anführungszeichen gesetzt, um zu verdeutlichen, dass es sich bislang nicht um einen etablierten, eigenständigen Kriminalitätsbereich handelt, der bspw. auch hinreichend von anderen Phänomenen wie der Gewaltkriminalität abgrenzbar ist. Sollten zukünftige Forschungsarbeiten die Eigenständigkeit aufzeigen – u. a. dadurch, dass spezifische Ursachen für die „Messerkriminalität“ identifiziert werden – kann auf die Anführungszeichen verzichtet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint dies jedoch unwahrscheinlich; die „Messerkriminalität“ ist aktuell eher als Unterform der Gewaltkriminalität einzustufen, wie einzelne referierte Forschungsbefunde zeigen werden.

2. Entwicklung der „Messerkriminalität“

Eine zentrale Frage der Diskussionen um die „Messerkriminalität“ ist, ob diese zunimmt. Die Datenlage zur Beantwortung dieser Frage ist allerdings begrenzt. Bundesweit werden erst seit 2021 in der Polizeilichen Kriminalstatistik sog. Messerangriffe ausgewiesen.² Die entsprechenden Zahlen sind daher mit Vorsicht zu interpretieren – in doppelter Weise: Erstens müssen sich erst in allen Polizeien Deutschlands vergleichbare Routinen der Erfassung von „Messerkriminalität“ ausbilden. Da unter Messerangriffen nicht nur der Einsatz von Messern, d. h. das Zustechen, erfasst wird, sondern auch bereits die Drohung mit Messern, ist eine einheitliche Routine nicht per se gegeben. Zweitens steigt mit Einführung einer Statistik zur „Messerkriminalität“ die öffentliche Sensibilität für die entsprechenden Phänomene. Diese sowie eine zunehmende Medienberichterstattung hierüber können zur Folge haben, dass mehr „Messerkriminalität“ angezeigt wird; gerade im Bereich der Drohungen mit Messern kann von einem Dunkelfeld ausgegangen werden, welches bei steigender Anzeigebereitschaft aufgehellt wird. Ansteigende Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik müssen daher nicht unbedingt bedeuten, dass „Messerkriminalität“ tatsächlich zunimmt.

¹ Allerdings finden sich hierzu erste journalistische Arbeiten, die belegen, dass „Messerkriminalität“ viktimologische Besonderheiten aufweisen könnte, wobei ein systematischer Vergleich mit anderen Opfergruppen noch aussteht, siehe <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/was-messergewalt-bei-den-opfern-anrichtet-19982283.html> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

² Vgl. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Factsheet_Statistik_Messerangriffe_Mediendienst_Integration.pdf [letzter Aufruf: 03.03.2025].

Für das Jahr 2023 weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 8.951 Messerangriffe im Bereich gefährliche und schwere Körperverletzungen und 4.893 Messerangriffe im Bereich Raubtaten aus – für andere Delikte finden sich keine Angaben zur Anzahl an Messerangriffen (*Bundesministerium des Innern und für Heimat* 2024, S. 15). Bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen stellen Messerangriffe 5,8 % aller Fälle, bei den Raubtaten 10,9 %, d. h. der Großteil dieser Delikte wird nicht mit Messern ausgeführt. Die insgesamt 13.844 Messerangriffe stellen 6,5 % aller Gewaltstraftaten (in 2023: 214.099 registrierte Delikte) und 0,2 % aller Straftaten (in 2023: 5.940.667 Straftaten) dar, machen also nur einen sehr kleinen Teil der Kriminalität in Deutschland aus. Im Jahr vorher, d. h. im Jahr 2022, wurden 12.355 Messerangriffe in der Polizeilichen Kriminalstatistik gezählt. Innerhalb eines Jahres sind die Angriffe damit um 12,1 % gestiegen. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist sicherlich, dass auch die Gewaltkriminalität insgesamt in diesem Zeitraum zugenommen hat, und zwar um 8,6 %. Die Entwicklung der „Messerkriminalität“ unterscheidet sich insofern kaum von der Entwicklung der Gewaltkriminalität.

Aus einzelnen Bundesländern liegen ebenfalls Auswertungen zur Entwicklung der „Messerkriminalität“ vor, die im Vergleich der Jahre 2022 und 2023 einen Anstieg belegen (vgl. *Wollinger/Kersting/Engelen* 2024). Für Nordrhein-Westfalen sind dabei Zahlen vorhanden, die bis ins Jahr 2019 zurückreichen. Demnach wurden im Jahr 2019 3.420 Fälle von Messerangriffen gezählt, 2023 3.536 Fälle. „Das entspricht einer Zunahme von 3,4 % zum Jahr 2023 und klingt deutlich weniger dramatisch als 42,6 %“, was die Zunahme im Vergleich zum Vorjahr 2022 darstellt (ebd., S. 659). Es muss bei der Interpretation der Fallzahlen darauf geachtet werden, dass die Jahre 2020 bis 2022 Coronapandemie-bedingt besondere Jahre waren, die aufgrund eingeschränkter Mobilität mit niedrigeren Fallzahlen einhergegangen sind. Ein Vergleich mit einem Vor-Pandemie-Jahr erscheint daher angemessener als einer mit dem Jahr 2022.

Ein solcher Vergleich wurde von der Bundespolizei vorgenommen, die Gewaltdelikte mit Messern der ersten Halbjahre der Jahre 2019, 2023 und 2024 gegenübergestellt hat.³ Entsprechend des Einsatzbereichs der Bundespolizei handelt es sich hierbei um „Messerkriminalität“, die sich vornehmlich an Bahnhöfen bzw. auf Bahnstrecken ereignet hat. Für das Jahr 2019 wird eine Anzahl von 198 Messereinsätzen berichtet, für 2023 von 391 und für 2024

³ Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012758.pdf> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

von 430. Für den spezifischen Tätigkeitsbereich der Bahnpolizei zeichnet sich daher eine Verdopplung ab, wenngleich die generell im Vergleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik niedrigen Zahlen zu beachten sind.

Hinweise auf steigende Messerangriffe können auch einer anderen Statistikquelle entnommen werden: der Anzahl der in Krankenhäusern mit Stichverletzungen behandelten Patientinnen und Patienten. Entsprechend des Traumaregisters der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie zeigt sich bspw., dass der Anteil wegen einer solchen Verletzung eingelieferter Personen im Vergleich der Jahre 2014 bis 2023 von unter zwei auf über 3 % gestiegen ist, was einer Zunahme von ca. 50 % entspricht.⁴ Auch aus einzelnen Krankenhäusern werden entsprechende Anstiege berichtet.⁵

Dunkelfeldbefragungen liegen zu dieser Thematik nur für Jugendliche vor. In niedersachsenweit repräsentativen Befragungen unter Jugendlichen der neunten Jahrgangsstufe wird seit 2013 untersucht, wie sich das Gewaltverhalten einerseits, das Messertragen andererseits entwickelt (*Dreißigacker et al.* 2023). Im Vergleich der Jahre 2019 und 2022 – der letzten derzeit vorliegenden Datenerhebungen – hat sich der Anteil an Jugendlichen, die Körperverletzungen mit Waffen begangen haben, von 0,7 auf 0,8 % geringfügig erhöht (Zwölf-Monats-Prävalenz). Allerdings liegen keine Angaben dazu vor, wie häufig auf Messer als Waffe zurückgegriffen wurde. In Bezug auf Messer wurde aber explizit erhoben, wie häufig man diese in der Schule oder Freizeit mit sich trägt. Lag der Anteil derer, die dies mindestens selten tun, im Jahr 2013 noch bei 16,9 %, betrug die Rate 2022 bereits 20,7 % (häufiges Tragen: von 5,1 auf 6,1 %). Allerdings hat sich der Anstieg weitestgehend bis zum Jahr 2017 vollzogen; seitdem sind die Raten eher konstant.

Die Ergebnisse von Hell- und Dunkelfeldstatistiken lassen sich derart zusammenfassen, dass es in den zurückliegenden Jahren tendenziell zu einem Anstieg der „Messerkriminalität“ gekommen ist. Es ist aber keinesfalls von einer dramatischen Zunahme auszugehen. Die vorhandenen, mit verschiedenen Nachteilen versehenen Zahlen lassen die hohe mediale und politische Aufmerksamkeit für die „Messerkriminalität“ insofern nicht als gerechtfertigt erscheinen. „Messerkriminalität“ explodiert nicht und „Messerkriminalität“ ist

⁴ Vgl. <https://www.nzz.ch/international/nzz-recherche-zahl-schwerer-stichverletzungen-in-deutschland-stark-gestiegen-ld.1844481> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

⁵ Vgl. u. a. <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2024/08/berlin-mehr-stichverletzungen-charite-direktor-chirurgie.html> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

quantitativ weiterhin nur ein kleiner Teil der Gewaltkriminalität. Wenn überhaupt, sollte das mediale und politische Interesse dieser Gewaltkriminalität gelten, insofern hier mittlerweile wieder ein Niveau erreicht ist, welches dem aus dem Jahr 2007 entspricht – dem Jahr mit dem Höchststand der Gewaltkriminalität in den letzten 30 Jahren.

3. Phänomenologie der „Messerkriminalität“

Bislang liegen zur Phänomenologie der „Messerkriminalität“ für Deutschland kaum empirische Befunde vor. Eine Ausnahme stellt die Studie von *Rausch/Hatton/Brettel/Rettenberger* (2022, 2023) dar. In der Studie werden aktenanalytisch 519 Personen untersucht, die in den Jahren 2013 und 2018 rechtskräftig wegen mindestens eines Falls von schwerer Gewaltkriminalität in Rheinland-Pfalz abgeurteilt wurden. Bei den zugrundeliegenden Delikten handelte es sich meist um gefährliche Körperverletzungen, Diebstahl mit Waffen oder Raubtaten. Bei 66 Personen (2013: 27, 2018: 39) liegt ein Fall von „Messerkriminalität“ vor, d. h. die Tat wurde (auch) mit dem Tatmittel Messer begangen.

In dieser Analyse zeigt sich erstens, dass der Anteil der „Messerkriminalität“ über die Zeit hinweg nicht signifikant ansteigt: Im Jahr 2013 lag er bei 10,7 %, im Jahr 2018 bei 14,7 %. Da der Erhebungszeitraum aber einige Jahre in der Vergangenheit liegt, kann über aktuelle Entwicklungen anhand dieser Stichprobe nichts ausgesagt werden.

Zweitens belegen die Auswertungen, dass es sich bei „Messerkriminalität“ nicht um ein homogenes Phänomen handelt. Nur etwa die Hälfte der Fälle von „Messerkriminalität“ ereignete sich demnach im öffentlichen Raum, mit über die Zeit hinweg rückläufiger Tendenz (2013: 51,9 %, 2018: 43,6 %). Nur bei der Minderheit der Fälle existierte keine vorhergehende Täter-Opfer-Beziehung (2013: 29,6 %, 2018: 28,2 %). Dies lässt die Folgerung zu, dass mindestens drei verschiedene Subtypen von „Messerkriminalität“ zu unterscheiden sind: Übergriffe im öffentlichen Raum zwischen fremden Personen, Übergriffe im öffentlichen Raum zwischen bekannten Personen und Übergriffe des Bereichs häusliche Gewalt, die sich typischerweise nicht im öffentlichen Raum zwischen Personen in familiären/verwandtschaftlichen Beziehungen ereignen. Leider werden von der Studie diese und ggf. weitere Subtypen aber nicht ausgewiesen, so dass eine Abschätzung des Vorkommens der verschiedenen Konstellationen aktuell nicht möglich ist. Wichtig ist aber, dass die in

der öffentlichen Diskussion meist im Zentrum stehende Konstellation von „Messerkriminalität“ im öffentlichen Raum nur einen, tendenziell kleineren Teil dieser Gewalt ausmacht.

Drittens lassen die Auswertungen noch wichtige Folgerungen mit Blick auf die Tatpersonen zu. Diese sind in ca. neun von zehn Fällen männlich. Das Durchschnittsalter liegt dabei nicht, wie dies vielleicht erwartet würde, im späten Jugend- oder Heranwachsendenalter, sondern bei etwa 34 Jahren. Der Anteil nichtdeutscher Tatpersonen steigt über die Zeit hinweg von 25,9 auf 43,6 %, was aber aufgrund der kleinen Stichprobe als nicht signifikant ausgewiesen wird. Weitere Auswertungen zu den Tatpersonen zeigen, dass diese durchschnittlich eine geringere Bildung aufweisen (zu 81,0 % Hauptschulabschluss oder niedriger), häufig arbeitslos waren (zu 64,5 %) und im Durchschnitt bereits drei Vorverurteilungen hatten. Die Personen, die „Messerkriminalität“ ausgeführt hatten, hatten häufiger als andere Gewalttäter im sozialen Nahraum Gewalt erlebt (z. B. durch Eltern), aber auch Gewalt ausgeübt (z. B. gegen eigene Partner). Zudem fanden sich für Tatpersonen Hinweise auf psychische Vorbelastungen (44,4 %) sowie auf Probleme im Bereich Alkohol- und Drogenkonsum (30,2 bzw. 46,0 %) – bei einigen dieser Merkmale waren die beobachteten Raten höher als bei anderen Gewalttätern, bei einigen Merkmalen entsprach das Bild aber auch jenem von Tätern schwerer Gewalt, die kein Messer nutzten.

Die Studie hat aufgrund ihrer geringen Fallzahl, ihrer Fokussierung auf ein Bundesland sowie die Analyse von älteren Daten sicherlich Nachteile; weitere umfassendere Auswertungen erscheinen daher in jedem Fall wünschenswert. Zugleich ist sie sehr bedeutsam, insofern sie verschiedene, verbreitete Annahmen zur „Messerkriminalität“ entkräftet. So liegt eine zentrale Erkenntnis darin, dass sich „ein Kontrast zu dem oftmals in der öffentlichen Diskussion gezeichneten Narrativ junger, gezielt vorgehender Täter:innen von Messerergewalt“ in den Ergebnissen zeigt. Die Phänomenologie der „Messerkriminalität“ ist deutlich differenzierter.

4. „Messerkriminalität“ und Nationalität

Wie die Studie von *Rausch/Hatton/Brettel/Rettenberger* (2022) zeigt, ist der Anteil an Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit bei der „Messerkriminalität“, aber auch bei der Gewaltkriminalität erhöht. Unter den Tatpersonen des Jahres 2018 hatten bei der „Messerkriminalität“ 43,6 % eine ausländische

Staatsangehörigkeit, bei der Gewaltkriminalität lag der Anteil bei 32,0 %; im selben Jahr hatte in Rheinland-Pfalz aber nur 11,1 % der Gesamtbevölkerung eine ausländische Staatsangehörigkeit. Auch in aktuelleren Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik findet sich eine entsprechende Höherbelastung der ausländischen Bevölkerung. Hierzu einige Beispiele:

- In Baden-Württemberg lag im Bereich der „Messerkriminalität“ der Anteil an Tatverdächtigen ohne deutsche Staatsangehörigkeit 2023 bei 55,2 %, bei einem Ausländeranteil im selben Jahr von 18,5 %.⁶
- In Berlin lag der Ausländeranteil unter den Verdächtigen der „Messerkriminalität“ 2023 bei 53 %, während der Bevölkerungsanteil bei 23,3 % lag.⁷
- In Nordrhein-Westfalen wurde ein Ausländeranteil unter Tatverdächtigen der „Messerkriminalität“ von 45 % berichtet, während der Bevölkerungsanteil 16,1 % beträgt.⁸
- Auch für andere Bundesländer wie Hessen (ca. 50 %), Mecklenburg-Vorpommern (35 %), Niedersachsen (41 %), Sachsen (49,2 %), Sachsen-Anhalt (35 %) oder Thüringen (41 %) wird in den Kriminalstatistiken ein über dem Bevölkerungsanteil liegender Prozentsatz nichtdeutscher Tatverdächtiger der „Messerkriminalität“ berichtet.⁹

Solche Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik zu nichtdeutschen Tatverdächtigen sind aber mit einer Reihe von Problemen konfrontiert, die die Aussagekraft deutlich beeinträchtigen (vgl. u. a. Baier 2024, Heinz 2024). Hinzuweisen ist u. a. erstens darauf, dass der Vergleich von Tatverdächtigen und Bevölkerungsanteil teilweise unpassend ist, weil bei den Tatverdächtigen nichtdeutsche Personengruppen eingeschlossen sind, die nicht in die Bevölkerungsstatistik eingehen, so z. B. sich illegal in Deutschland aufhaltende Personen, Touristen inkl. Kriminaltouristen usw. Der Ausländeranteil in der Kriminalstatistik ist damit immer künstlich erhöht.

Zweitens ist die Wahrscheinlichkeit legal in Deutschland lebender ausländischer Personen erhöht, in der Kriminalstatistik registriert zu werden. Dies liegt

⁶ <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/cdu-bw-messerangriffe-auslaender-100.html> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

⁷ <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/berlin-zehn-messer-angriffe-am-tag-verdaechtige-oft-auslaender-nur-zufall-li.2220351> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

⁸ <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/messerattacken-reul-100.html> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

⁹ <https://mediendienst-integration.de/artikel/messerkriminalitaet-welche-rolle-spielt-die-nationalitaet.html> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

einerseits daran, dass bestimmte Straftatbestände weitestgehend nur von ausländischen Personen verübt werden können, insbesondere Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz. Andererseits wurde empirisch belegt, dass auch bei anderen wie bspw. leichteren Gewaltdelikten die Anzeigewahrscheinlichkeit ausländischer Tatpersonen deutlich höher liegt als die Anzeigebereitschaft bei deutschen Tatpersonen (vgl. u. a. *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold* 2009). Dies dürfte für den Bereich der „Messerkriminalität“ durchaus relevant sein, insofern hier auch Drohungen mit Messern und damit leichtere Delikte erfasst werden, bei denen die Anzeigebereitschaft sehr relevant bzgl. der Anzahl der im Hellfeld ausgewiesenen Delikte ist. Zusätzlich werden ausländische Personen in Deutschland häufiger von der Polizei kontrolliert (vgl. u. a. *Müller/Wittliff* 2023), was unter sonst gleichen Umständen ebenfalls zur Folge hat, dass sie unter Tatverdächtigen überrepräsentiert sind.

Drittens ist zu beachten, dass die ausländische Bevölkerung häufiger kriminogene Faktoren aufweist, die, wenn sie bei Deutschen vorliegen, ebenso mit Kriminalität in Verbindung stehen. Hierzu zählen demografische Merkmale: So ist die ausländische Bevölkerung im Durchschnitt jünger als die deutsche, der Anteil männlicher Personen ist erhöht. Hierzu zählen aber auch strukturelle Merkmale: Die ausländische Bevölkerung ist häufiger von Armut, Arbeitslosigkeit, schlechterer Wohnsituation und sozialer Benachteiligung betroffen. Nicht zuletzt sind auch weitere Merkmale wie bspw. psychische Auffälligkeiten aufgrund von Traumatisierungen zu nennen oder die von Erziehung und Sozialisation geprägte häufigere Befürwortung von Männlichkeitsnormen und Gewalt. Mit Ausnahme einiger weniger demografischer Merkmale (Alter, Geschlecht) können die genannten Merkmale aber bei Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt ist darauf zu verweisen, dass es nicht „die“ Ausländer gibt, sondern dass es sich um sehr unterschiedliche Gruppen handelt, die in unterschiedlichem Maße aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit von kriminogenen Faktoren mit Gewalt in Erscheinung treten. Einige Sonderauswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik können die Differenziertheit gut illustrieren: So wurde für Nordrhein-Westfalen berichtet, dass Tatverdächtige der „Messerkriminalität“ zu 23 % syrischer Herkunft waren, gefolgt von türkischen (10 %), irakischen (7,7 %) und rumänischen Tatverdächtigen (6 %). Eine Sonderauswertung der Bundespolizei zu „Messerkriminalität“ ergibt ein ähnlich differenziertes Bild: Am häufigsten wurden syrische Tatverdächtige,

gefolgt von afghanischen und polnischen Tatverdächtigen festgestellt.¹⁰ Es finden sich also Tatverdächtige aus dem asiatischen Raum ebenso wie aus dem europäischen oder afrikanischen Raum. Dies macht deutlich, dass allein ein Herkunftsland bzw. eine Herkunftsregion keinen Erklärungswert für das kriminelle Handeln aufweist. Und noch ein Aspekt ist bei der Diskussion um Nationalität und „Messerkriminalität“ zu beachten: Es gibt keine nationale Gruppe, bei der eine Mehrheit mit dieser Kriminalität in Erscheinung treten würde. Wenn derzeit syrische Tatverdächtige unter ausländischen Tatverdächtigen häufiger vertreten sind, so liegt dies schlicht daran, dass derzeit fast eine Million und damit eine hohe Zahl syrischer Flüchtlinge in Deutschland lebt, von denen die überwältigende Mehrheit keine „Messerkriminalität“ ausführt.

Die Kategorie der Nationalität ist daher alles in allem wenig nützlich, um Kriminalität zu erklären; und wenn sich auf diese Kategorie in der Polizeilichen Kriminalstatistik bezogen wird, so führen Vergleiche von Deutschen und Ausländern immer zu einer Überschätzung der von Ausländern verübten Kriminalität. Notwendig wären daher Dunkelfeldstudien, die unabhängig von den Konstruktionsbedingungen der Polizeilichen Kriminalstatistik sind. Für Jugendliche liegen diese Dunkelfeldstudien vor (vgl. *Dreißigacker et al.* 2023), allerdings nicht zum spezifischen Phänomen der „Messerkriminalität“, also des Drohens mit und des Einsatzes von Messern. Die Dunkelfeldstudien geben aber Auskunft über das Mitführen von Messern. Diesbezüglich zeigen die Auswertungen wiederholt, dass sich keine bedeutsamen Unterschiede zwischen verschiedenen Migrantengruppen ergeben. So berichten *Baier/Bergmann/Kliem* (2018), dass männliche Jugendliche ohne Migrationshintergrund zu 11,8 % häufiger ein Messer mit sich führen, Jugendliche mit Migrationshintergrund zu 12,2 %. Bei türkischen Jugendlichen liegt dieser Anteil bei 12,1 %, bei Jugendlichen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion bei 15,5 %. Auch für die Schweiz konnten keine bedeutsamen Unterschiede zwischen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund hinsichtlich des Messertragens gefunden werden (*Baier/Kamenowski* 2022). Zu folgern ist daher aus den verschiedenen Befunden, dass nicht die Nationalität von Bedeutung für Gewalt im Allgemeinen, für „Messerkriminalität“ im Besonderen ist; entscheidend für das Tragen bzw. Einsetzen von Messern sind vielmehr persönliche und soziale Einflussfaktoren.

¹⁰ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012758.pdf> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

5. Einflussfaktoren der „Messerkriminalität“

Diese Einflussfaktoren wurden in den letzten Jahren allerdings nur wenig intensiv untersucht. Zunächst ist bzgl. der Einflussfaktoren auf eine wichtige Unterscheidung hinzuweisen: die zwischen Motiven und Ursachen. Werden Personen danach gefragt, warum sie Messer mit sich führen, erfährt man etwas über Motive. Werden hingegen verschiedene persönliche und soziale Merkmale bestenfalls im Längsschnitt mit dem Messertragen oder -einsetzen in Beziehung gesetzt, werden Ursachen untersucht. An einem Beispiel lässt sich der Unterschied gut verdeutlichen: Junge Menschen berichten bspw. häufiger, dass sie sich mit Messern sicherer fühlen. Dieses Motiv wird bei der Analyse von Ursachen aber weitestgehend nicht als bedeutsam eingestuft: Unsicherheitsgefühl ist kein Einflussfaktor des Messertragens. Dies ist letztlich auch nicht plausibel, da Unsicherheitsgefühle eher zu Rückzug aus dem öffentlichen Raum führen, nicht dazu, diesen mit Waffen aufgerüstet aufzuzuschauen.

Über Motive des Messertragens (nicht des Messereinsatzes) gibt eine Befragung aus dem Jahr 2019 unter Jugendlichen der neunten Jahrgangsstufe Auskunft (*Dreißigacker et al.* 2023). Jugendliche, die angaben, in der Schule oder Freizeit Messer mit sich zu führen, wurden gebeten, anzugeben, aus welchem Grund sie dies tun. Zur Auswahl standen vier Gründe sowie ein offenes Antwortfeld.¹¹ Am häufigsten wurde bejaht, dass ein Messer als Werkzeug benutzt wird (77,2 %), am zweithäufigsten, weil man sich damit sicherer fühlt (47,8 %). Ein Drittel der messertragenden Befragten gab an, damit andere Personen beschützen zu wollen (33,0 %); nur sehr selten wurde berichtet, dass man Messer trägt, um sich Respekt zu verschaffen (8,6 %). In den offenen Antwortfeldern wurden zusätzlich werkzeugbezogene Antworten berichtet (z. B. „schnitzen“, „Frühstück machen“, „Flaschen öffnen“); zudem wurde eine Reihe individueller Motive eingetragen (z. B. „aus Gewohnheit“, „Freunden zeigen“, „Langeweile“, „Spaß“), wobei häufiger zudem angegeben wurde, dass die Verteidigung eine Rolle spielt (z. B. „damit ich mich verteidigen kann“, „damit ich mich wehren kann“).

¹¹ In die Auswertungen wurden nur Personen einbezogen, die angaben, Messer zumindest selten in der Schule und/oder der Freizeit zu tragen und die gleichzeitig angaben, nie Tränengas oder Pfefferspray mit sich zu führen; dies trifft auf 2.107 Befragte (gewichtete Daten) zu. Allerdings wurde nur einem Teil der Stichprobe die Frage nach den Gründen vorgelegt, weshalb in die Auswertungen Antworten von maximal 599 Befragten eingehen.

Werden die Einflussfaktoren des Messertragens untersucht, ergeben sich hingegen andere Ergebnisse. In der Forschung werden dabei mindestens drei Thesen vertreten (vgl. *Baier/Bergmann* 2018, *Baier/Kamenowski* 2022). Die These der antisozialen Persönlichkeit besagt, dass Messertragen ein weiterer Aspekt einer dissozialen, externalisierendes Verhalten zeigenden Persönlichkeit ist, weshalb Menschen, die zu Gewalt, Alkohol- und Drogenkonsum, Schulabsentismus usw. neigen, häufiger Messer mit sich führen. In diesem Zusammenhang werden auch bestimmte Werthaltungen bzw. normative Orientierungen als ursächlich für Messertragen erachtet: Personen, die Gewalt und Männlichkeit befürworten, werden als gefährdeter betrachtet, Messer mit sich zu führen und diese auch einzusetzen. Die zweite These der differenziellen Assoziation besagt, dass der Kontakt mit Freunden, die Messer tragen, die Bereitschaft erhöht, selbst Messer mit sich zu führen. Je mehr solche Freunde man kennt, umso höher ist das Risiko, selbst Messer zu tragen. Zuletzt findet sich auch die Selbstschutz-These in der Forschung. Diese These vermutet, dass Personen, die Opfererfahrungen gemacht haben und sich vor weiteren Übergriffen schützen wollen bzw. die sich generell unsicher fühlen, häufiger Messer tragen.

Die Befunde aus dem deutschsprachigen Raum bestätigen vor allem die beiden erstgenannten Thesen. So berichten *Baier/Bergmann/Kliem* (2018), dass u. a. die Zustimmung zu Männlichkeitsnormen, der Konsum illegaler Drogen und der Kontakt zu delinquenten Freunden mit häufigerem Messertragen in Beziehung steht – für das Sicherheitsgefühl ergab sich kein signifikanter Zusammenhang; für die Selbstschutz-These sprach dennoch, dass Jugendliche, die Gewaltopfererlebnisse aufwiesen, ebenfalls häufiger Messer mit sich führten. In der Analyse ergab sich trotz Kontrolle verschiedener Merkmale zudem ein starker Geschlechtereffekt: Männliche Jugendliche neigen in besonderer Weise zum Messertragen; die Hintergründe hierfür sind mit den genannten Faktoren noch nicht ausreichend geklärt. Zudem fand sich auch ein das Risiko des Messertragens erhöhender Effekt des Gewaltspielekonsums. In einer Schweizer Jugendbefragung ergaben sich recht vergleichbare Befunde (*Baier/Kamenowski* 2022), wobei vor allem für die Faktoren externalisierende Verhaltensauffälligkeiten, Kontakt mit messertragenden Freunden und Alkoholkonsum Zusammenhänge mit dem Messertragen gefunden wurden; auch in dieser Studie zeigte sich ein starker Effekt der Zugehörigkeit zur Gruppe männlicher Jugendlicher. Die Forschung stützt also die These der antisozialen Persönlichkeit und die These der differenziellen Assoziation; dabei sind die

festgestellten Einflussfaktoren weitestgehend identisch zu denen gewöhnlichen Gewaltverhaltens, was die Annahme unterstreicht, dass Messertragen eine Unterform der Gewalt darstellt.

Diese Folgerung wird auch gestützt von Studien, die Einflussfaktoren des Messereinsatzes untersuchen. Erwähnt wurde bereits die Studie von *Rausch/Hatton/Brettel/Rettenberger* (2023), bei der sich teilweise vergleichbare Belastungen für Tatpersonen der „Messerkriminalität“ und der Gewaltkriminalität ergaben. Kürzlich hat sich zudem die Meta-Studie von *Browne/Green/Jareno-Ripoll/Paddock* (2022) mit Einflussfaktoren der Messergewalt beschäftigt. Berücksichtigt werden konnten insgesamt 15 Studien, wobei sich zwei Studien ebenfalls mit dem Messertragen, 13 Studien mit dem Messereinsatz als Unterform des Waffeneinsatzes allgemein beschäftigten. Auch dabei zeigte sich, dass Männer ein höheres Risiko der „Messerkriminalität“ aufweisen, allerdings primär im öffentlichen Raum („community“); Frauen hingegen neigen eher dazu, Messer gegen Familienmitglieder und Partner im häuslichen Umfeld („domestic setting“) einzusetzen. Zusätzlich wurden drei Einflussfaktoren herausgearbeitet: Demnach sind erstens Opfererfahrungen (Opfer von Kriminalität und Gewalt neigen eher dazu, selbst Messergewalt zu begehen), zweitens der Konsum illegaler Drogen (wobei sowohl Drogenabhängigkeit als auch allgemeiner Drogenkonsum mit einem erhöhten Risiko für Messergewalt verbunden sind) und drittens psychische Probleme (wobei psychotische Störungen, Angststörungen, geringes Selbstwertgefühl und selbstverletzendes Verhalten das Risiko für Messergewalt erhöhen) von besonderer Relevanz für „Messerkriminalität“. Obwohl diese Faktoren auch für Gewaltverhalten allgemein als ursächlich gelten, weisen die Autoren darauf hin, die Unterschiede zwischen Messer- und Gewaltkriminalität zukünftig verstärkt zu untersuchen: „Future research may continue exploring [...] the differences between knife offenders and violent offenders who do not carry knives“ (ebd., S. 12), dies vor dem Hintergrund, ggf. spezifischere Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln.

6. Prävention der „Messerkriminalität“

Die Prävention zum spezifischen Thema „Messerkriminalität“ ist im deutschsprachigen Raum noch wenig entwickelt. In der Grünen Liste Prävention¹² findet sich kein Programm unter dem Stichwort „Messer“; gleiches gilt für die Datenbank PGFwirkt.¹³ Bislang hat nur die Berliner Polizei eine schulbasierte Sensibilisierungsmaßnahme mit dem Titel „Messer machen Mörder“ entwickelt (Bartsch 2016); für solche auch mit „educational interventions“ bezeichneten Maßnahmen finden sich Hinweise für eine positive Wirkung (Foster 2013), wenngleich methodisch anspruchsvolle Evaluationen noch ausstehen. In der Schweiz wurden ebenfalls Materialien zur Sensibilisierung bzgl. der Messerthematik entwickelt, z. B. kurze Filme.¹⁴ Best practices finden sich damit weder für die Präventions- noch die Interventionsarbeit. Vor diesem Hintergrund ist es etwas überraschend, wie im Bereich der Polizei und der Politik darüber diskutiert wird, wie „Messerkriminalität“ am besten eingedämmt werden soll. Ein ausführliches Programm hat der Innenminister von Nordrhein-Westfalen, Herbert Reul, im August 2024 vorgestellt:¹⁵ Von den insgesamt zehn vorgeschlagenen Maßnahmen lässt sich zu zwei Maßnahmen vermuten, dass sie eine gewisse Wirkung entfalten (weiterer Einsatz von Intensivtäterkonzepten wie „Kurve kriegen“, kommunale Netzwerkarbeit); für verschiedene Maßnahmen können aus Mangel an empirischen Studien noch keine Aussagen bzgl. der Wirksamkeit gemacht werden (Präventionskonzept an Unterbringungseinrichtungen, „Niederschwellige“ Vernehmungen); denkbar sind durchaus kontraintendierte Effekte, da diese Maßnahmen mit Stigmatisierungseffekten einhergehen könnten. Für andere Maßnahmen ist bereits bekannt, dass sie aufgrund der Fokussierung auf formelle Kontrolle voraussichtlich nicht den gewünschten Effekt erbringen. Hierzu gehören Waffentragverbote, verstärkte Videoüberwachung oder das Einrichten weiterer Waffenverbotszonen. Werden solche Maßnahmen nicht mit ausreichend Ressourcen bei

¹² Die Grüne Liste Prävention bietet auf der Basis nachvollziehbarer Kriterien einen Überblick über empfehlenswerte Präventionsansätze in den Bereichen Familie, Schule, Kinder/Jugendliche und Nachbarschaft. Vgl. <https://www.gruene-liste-praevension.de/nano.cms/datenbank/information> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

¹³ Hierbei handelt es sich um eine Sammlung von Präventionsangeboten aus der deutschsprachigen Schweiz, die positiv auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen wirken; vgl. <https://www.pgfwirkt.ch/de/> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

¹⁴ Vgl. <https://www.skppsc.ch/de/download/dini-muetter/> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

¹⁵ Vgl. https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/2024-08-28_konzept-be-kaempfung_messergewalt.pdf [letzter Aufruf: 03.03.2025].

der Umsetzung verbunden und von weiteren, die realen Ursachen von Gewaltkriminalität adressierenden Programmen begleitet – zu denken ist hier bspw. an schulbasierte, zentrale Kompetenzen wie Empathie, Konfliktlösefähigkeit oder Selbstkontrolle vermittelnde Maßnahmen – wird sich kein nachhaltiger Erfolg einstellen.

Im Ausland, insbesondere in Großbritannien, gibt es bereits seit mehr als einem Jahrzehnt Erfahrungen mit Maßnahmen der Prävention von „Messerkriminalität“. So wird in Schottland seit 2009 das Programm „No Knives, better Lives“¹⁶ durchgeführt. Dabei wird ein peer-education-Ansatz verfolgt, indem mit Gruppen von Jugendlichen verschiedene kreative und interaktive Aktivitäten ausgeführt werden. Durch die Aktivitäten lernen Jugendliche, besser im Team zu arbeiten, entwickeln Wissen über riskantes Verhalten, reflektieren eigene Ansichten und Vorurteile und verbessern persönliche Fähigkeiten. Ein anderes, auf Aufklärung setzendes Projekt ist das sog. „S.H.A.R.P. project“ (Simulation-based Holistic Approach for Reducing & Preventing Knife violence)¹⁷, bei dem es insbesondere darum geht, junge Menschen für die Schäden, die durch „Messerkriminalität“ angerichtet werden, zu sensibilisieren, wofür u. a. auch Virtual Reality zur Anwendung kommt.¹⁸

In den Jahren 2008 bis 2010 gab es in England und Wales zudem das „Tackling Knives Action Programme“¹⁹, welches Prävention und Intervention miteinander verband. In mehreren Gebieten wurden dabei verschiedene Aktivitäten umgesetzt, von härteren Strafen gegenüber Personen, die „Messerkriminalität“ verübten, bis hin zur Sensibilisierungsarbeit bei Tätern oder generell Informationskampagnen zum Thema „Messerkriminalität“. Inwieweit die zahlreichen Aktivitäten tatsächlich eine Wirkung entfalteten, lässt sich aber nicht sagen, da keine RCT-Evaluation möglich war.

Zusätzlich gibt es in Großbritannien Erfahrungen mit genuinen Interventionsprogrammen. Hierzu gehört bspw. das Programm „Braver Choices“, das sich an Kinder und Jugendliche in Cardiff richtet, die wegen eines Messerangriffs

¹⁶ Vgl. <https://www.noknivesbetterlives.com/> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

¹⁷ Vgl. <https://www.thechangefoundation.org.uk/preventing-knife-crime-with-the-s-h-a-r-p-project/> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

¹⁸ Vgl. für einen ähnlichen Ansatz <https://virtualdecisions.co.uk/knife-crime-education-prevention-strategies-for-young-people/> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

¹⁹ Vgl. <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a7ad5e3e5274a319e77b0b8/horr53-report.pdf> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

verhaftet wurden.²⁰ Die Kinder und Jugendlichen werden dabei eng durch Jugendsozialarbeiter im Rahmen eines Case Managements begleitet, wobei es u. a. darum geht, deren Bedürfnisse herauszuarbeiten und einen Aktionsplan bzgl. des Umgangs mit Messern zu vereinbaren.

Diese und andere Ansätze, „Messerkriminalität“ über Prävention oder Intervention zu adressieren, wurden in der Meta-Studie von *Browne/Green/Jarreno-Ripoll/Paddock* (2022) hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüft, wobei eine entscheidende Limitation ist, dass insgesamt nur sechs Studien berücksichtigt werden konnten, anhand derer sich Aussagen zur Wirksamkeit machen lassen. Für einige Maßnahmen konnten keine Effekte nachgewiesen werden, so bspw. für die Polizeipräsenz an Schulen (die sogar mit erhöhter „Messerkriminalität“ einherging, wobei eine Erklärung sein könnte, dass gerade in Schulen mit erhöhter „Messerkriminalität“ die Polizeipräsenz verstärkt wurde), von „stop and search“ Strategien (die eine Parallele zu den Waffenverbotszonen aufweisen) oder generellen Aufklärungs- wie bspw. Medienkampagnen. Dies deutet darauf hin, dass diese Maßnahmen nicht die wirklichen Ursachen des Messertragens oder -einsatzes adressieren. Für Programme, die eine maßgeschneiderte Unterstützung (u. a. mit Blick auf Unterkunft, Bildung, Beschäftigung) bieten – berücksichtigt wurde in der Meta-Studie bspw. ein Interventionsprogramm für Gangmitglieder; aber auch „Braver Choices“ gehört zu diesem Ansatz – zeigt sich hingegen eine Reduktion der „Messerkriminalität“.

Obwohl damit zwar Erfahrungen mit Präventions- und Interventionsmaßnahmen bzgl. „Messerkriminalität“ in anderen Ländern und auch erste Evaluationsstudien vorliegen, ist der Wissensstand noch sehr begrenzt. RCT-Studien, die Voraussetzung zur Bewertung einer Maßnahme sind, liegen kaum und in Deutschland gar nicht vor. In dieser Situation ist einerseits zu folgern, dass die bspw. im Rahmen des erwähnten Zehn-Punkte-Plans Nordrhein-Westfalens umgesetzten Maßnahmen mittels Begleitforschung evaluiert werden sollten, um deren Wirksamkeit am Ende auch bewerten zu können. Andererseits ist fraglich, ob es tatsächlich einer spezifischen Prävention von bzw. Intervention bei „Messerkriminalität“ bedarf. Wenn diese Form der Kriminalität ein Teilbereich der Gewaltdelinquenz darstellt, kann bei der Prävention und Intervention auf vorliegende, evidenzbasierte Programme zurückgegriffen werden. Das Rad müsste also nicht neu erfunden werden; stattdessen wäre eine konsequente Umsetzung von Gewaltprävention zu fordern, die dann immer

²⁰ Vgl. <https://www.violencepreventionwales.co.uk/what-we-do/interventions/knife-crime-project> [letzter Aufruf: 03.03.2025].

auch eine Prävention von „Messerkriminalität“ darstellt. Neben der bestenfalls flächendeckenden Implementierung universalpräventiver Gewaltpräventionsprogramme wie bspw. der erwähnten Kompetenztrainings wären zudem Interventionsprogramme wie Kurve Kriegen oder Tripple P weiter auszubauen.

Literatur

- Baier, D. (2024): Anstieg der Kriminalität in der Schweiz: Zur Bedeutung des Faktors Staatsangehörigkeit. *Risiko & Recht*, 2, S. 6-26.
- Baier, D./Bergmann, M.C. (2018): Messer im Jugendalltag. Befunde aus niedersachsenweit repräsentativen Schülerbefragungen. *Kriminalistik*, 72, S. 275-281.
- Baier, D./Bergmann/M.C., Kliem, S. (2018): Messer im Jugendalltag: Neue Befunde aus Schülerbefragungen. *Kriminalistik*, 72, S. 571-576.
- Baier, D./Kamenowski, M. (2022): Wie geht es Jugendlichen nach zwei Jahren Covid19-Pandemie? Ergebnisse der dritten Befragung junger Menschen im Kanton Zürich mit Zusatzauswertungen zur Messerthematik. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Baier, D./Pfeiffer, C./Simonson, J./Rabold, S. (2009): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Forschungsbericht Nr. 107. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Bartsch, S. (2016): „Messer machen Mörder“. Eine Gewaltpräventionsmaßnahme der Berliner Polizei. In: Lüter, A. (Hg.): Die Praxis der Prävention. Evaluationsstudien zu Berliner Maßnahmen und Projekten gegen Jugendgewalt – Zweite Folge. Berlin: Landeskommision Berlin gegen Gewalt, S. 9-49.
- Browne, K.D./Green, K./Jareno-Ripoll, S./Paddock, E. (2022): Knife crime offender characteristics and interventions – A systematic review. *Aggression and Violent Behavior*, 67, 101774.
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Ausgewählte Zahlen im Überblick. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2023/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [letzter Aufruf: 03.03.2025].
- Dreißigacker, L./Schröder, C. P./Krieg, Y./Becher, L./Hahnemann, A./Gröneweg, M. (2023): Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022. Forschungsbericht Nr. 169. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Foster, R. (2013): Knife Crime Interventions: What works? The Scottish Centre for Crime and Justice Research.
- Heinz, W. (2024): Wird Deutschland seit zwei Jahren wegen der gestiegenen Ausländerkriminalität unsicherer? Zu Schwierigkeiten und Tücken der Interpretation von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik am Beispiel der PKS 2023. https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Innere_Sicherheit_Analyse_der_PKS_2023.pdf [letzter Aufruf: 03.03.2025].

- Krieg, Y./Rook, L./Beckmann, L./Kliem, S. (2020):* Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2019. Forschungsbericht Nr. 154. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.
- Müller, M./Wittliff, A. (2023):* Racial Profiling bei Polizeikontrollen. Indizien aus dem SVR-Integrationsbarometer. SVR-Policy Brief 2023-3, Berlin.
- Rausch, E./Hatton, W./Brettel, H./Rettenberger, M. (2022):* Ausmaß und Entwicklung der Messerkriminalität in Deutschland: empirische Erkenntnisse und kriminalpolitische Implikationen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 16, S. 42-50.
- Rausch, E./Hatton, W./Brettel, H./Rettenberger, M. (2023):* Messergewalt in Deutschland: Eine empirische Untersuchung zu Risikofaktoren sowie Täter- und Tatcharakteristika. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 17, S. 327-337.
- Williams, E./Squires, P. (2021):* Rethinking Knife Crime. Policing, Violence and Moral Panic? Cham: Palgrave Macmillan.
- Wollinger, G./Kersting, S./Engelen, A. (2024):* „Messerkriminalität“ in Deutschland. Entwicklung der Fallzahlen und Forschungsbefunde. *Kriminalistik*, 78, S. 656-663.

II. Panelvorträge

„Raus aus den Kinderschuhen“ – hin zu professionalisierter Lehre

Daniela Boosen

Gliederung

1. Einleitung	5. Affektive Lernziele
2. Ausgangslage	6. Handlungsmöglichkeiten
3. Lernzieldimensionen	7. Schlussbetrachtung
4. Untersuchungsergebnisse	

1. Einleitung

Im Rahmen ihres Studiums haben zahlreiche Studierende etwa der Rechtswissenschaft, der Psychologie, der Sozialen Arbeit und der Polizeistudiengänge Berührungspunkte mit dem Lehrgebiet Kriminologie¹. Es ist an der Kriminologie, dieses Potenzial in Sachen Transfer voll auszuschöpfen. Denn die Studierenden von heute sind die Berufspraktiker von morgen. Zudem sind sie als Privatpersonen jederzeit und überall von dem gesellschaftlich relevanten Thema Kriminalität umgeben, etwa in der Diskussion um die neuesten Ergebnisse der Kriminalstatistik im privaten Umfeld oder als in der Kommunalpolitik Engagierte in thematisch einschlägigen Ausschüssen. Das kriminologische Studium sollte demnach sowohl einen Bezug zum Beschäftigungssystem (Förderung von Employability) herstellen als auch die Fähigkeit der Studierenden, an Politik, Gesellschaft und Kultur verantwortlich und reflektiert teilhaben zu können (Förderung von Citizenship), ausbilden.² Lehre stellt damit

¹ Das heterogene und interdisziplinäre Lehrgebiet Kriminologie umfasst neben der Kriminologie auch Jugendstrafrecht und Strafvollzug, sowie Forensische Psychiatrie, Kriminalistik, Kriminalpolitik, Kriminalpsychologie, kriminalrechtliche Sanktionen, Kriminalsoziologie, Rechtsmedizin, Vernehmungslehre etc. Rein straf- oder strafprozessrechtlich ausgerichtete Fächer umfasst es hingegen nicht.

² Boosen (2023), S. 116 f.

einen wichtigen und oftmals übersehenen Baustein von Transfer dar. Aus diesem Grund sollte sie gerade nicht in den „Kinderschuhen“³ stecken bleiben.

So gab der Umstand, dass das Lehrgebiet Kriminologie aus hochschuldidaktischer Sicht bisher kaum erschlossen war, Anlass zu der empirischen Untersuchung, die diesem Beitrag zugrunde liegt. Neben den Kriterien Relevanz und Praxisbezug setzt sie sich mit den hier maßgeblich in den Blick genommenen **Lernzielen** auseinander.⁴

Lernziele sind spätestens seit dem shift from teaching to learning zum Dreh- und Angelpunkt des Curriculums geworden.⁵ Vereinfacht ausgedrückt, geht es um das *Wozu* der Lehre, also die Frage, was die Studierenden nach erfolgreichem Lernen in der Lage sein sollten zu tun.⁶

Zunächst wird die besondere Ausgangslage bei den Studierenden im Lehrgebiet Kriminologie betrachtet. Alsdann werden die verschiedenen Lernzieldimensionen sowie die Untersuchungsergebnisse vorgestellt. Im Mittelpunkt des Beitrags stehen die affektiven Lernziele, welche im Lehrgebiet Kriminologie eine merklich größere Rolle spielen als in den meisten anderen Fächern. Die exemplarisch dargestellten Handlungsmöglichkeiten sollen aufzeigen, wie Studium und Lehre professionell und zukunftsweisend weiterentwickelt werden können. In der Schlussbetrachtung werden die Ergebnisse zusammengefasst und ein Ausblick gewährt.

2. Ausgangslage

Um Lernziele festlegen und später Aussagen zu einem möglichen Lernzuwachs treffen zu können, muss den Lehrenden die Ausgangslage bei den Studierenden bekannt sein. „Ausgangslage“ wird hier verstanden als Sammelbegriff für Vorwissen, Fähigkeiten, Einstellungen und Werte, die vor der jeweiligen Lehrveranstaltung bei den Studierenden vorliegen.⁷

³ Der Begriff stammt aus einer Freitexteingabe im Rahmen der im weiteren Verlauf beschriebenen Lehrendenbefragung, nach der eine Lehrperson angab, dass „die Kommunikation kriminologischen Wissens noch in den Kinderschuhen steckt und professionalisiert werden sollte“.

⁴ Boosen (2023).

⁵ Baumeister (2011), S. 47; Schaper/Reis/Wildt/Horvath/Bender (2012), S. 46; Pukelis/Savickiene/Fokiene (o. J.), S. 6; Elsholz (2019), S. 9; Musumeci (2016), S. 106.

⁶ Klein/Weiß (2016), S. 4, 6; Riha (2017), S. 73; Musumeci (2016), S. 86.

⁷ Schaper u. a. (2012), S. 9; Stolle (2006), S. 40; Albrecht/Gropengießer (2009), S. 34.

Da das Lehrgebiet Kriminologie im Normalfall in der schulischen Ausbildung nicht vorkommt, ist davon auszugehen, dass anstelle von fundiertem Vorwissen bei den Studierenden in der Regel ein (stereotypisches) Alltagsverständnis von Kriminalität vorherrscht.⁸ So sei zu unterstellen, dass die meisten Menschen über alltagstheoretische Vorstellungen von Tätern, Opfern, Tatsituationen sowie der Wirkung von Strafe und anderen kriminalpräventiven Maßnahmen verfügen, und sie davon ausgehen, dass ihre Vorstellungen sozialen Fakten entsprechen.⁹ Ursprung ihrer Alltagsvorstellungen sind sowohl Quellen realer (eigene Erfahrungen im Umfeld, journalistische Massenmedien) als auch fiktiver (Kriminalromane, Fernsehserien, Filme etc.) Kriminalität. Da das Thema Kriminalität mit der gesamten Kultur verwoben ist,¹⁰ werden Alltagsmythen täglich reproduziert und verstärkt.¹¹ Erschwerend kommt der Umstand hinzu, dass abweichendes Verhalten von der Gesellschaft im besonderen Maße „emotional, zwischen Furcht, Nervenkitzel und Faszination schillernd wahrgenommen“¹² wird. Kriminologische Themen sind auf das engste mit allgemeinen Gesellschaftsauffassungen und Weltbildern verknüpft.¹³ Auch deswegen erwachsen aus den Alltagsvorstellungen oft sog. Schubladendenken und Vorurteile als besondere Form der Einstellung.¹⁴ Als Objekte von Vorurteilen dienen oftmals gesellschaftliche Randgruppen (hier die Kriminellen). Auf der einen Seite können Vorurteile genutzt werden, um die eigene Konformität mit der gewählten Bezugsgruppe zu bekräftigen (hier die Nicht-Kriminellen), auf der anderen Seite verdrängen sie die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Zielobjekt (hier wiederum den Kriminellen). Aus Vorurteilen resultieren Stigmatisierungen.¹⁵

Neben dem Vorwissen spielt in den rechtsdogmatisch geprägten Studiengängen auch die bisherige wissenschaftliche Sozialisation eine Rolle. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn die erste kriminologische Lehrveranstaltung erst im fortgeschrittenen Studium belegt wird, da sich die Studierenden dem Thema Kriminalität bis dahin ganz überwiegend aus strafrechtlicher Perspektive genähert haben. Das heißt, dass bereits eine deduktiv-systematische Arbeitsweise verinnerlicht wurde. Die Umstellung auf empirisch-feststellende

⁸ Deichsel (1986), S. 371.

⁹ Hernandez/Ten Eyck (2015), S. 10.

¹⁰ Walter/Albrecht/Kania (2002), S. 1.

¹¹ Cornel (2004), S. 21.

¹² Kunz (2014), S. 26.

¹³ Cornel (2004), S. 13.

¹⁴ Hayes/Luther (2015), S. 1.

¹⁵ Kerner (1991), S. 88 f.

und beschreibende Methoden stellt dann eine besondere Herausforderung sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden dar.¹⁶

Insgesamt ist die beschriebene Ausgangslage bei den Studierenden im Lehrgebiet Kriminologie mit der in anderen Fächern kaum vergleichbar.

3. Lernzieldimensionen

Lernziele unterteilen sich in die Lernzieldimensionen kognitiv, affektiv und psychomotorisch, wobei Letztgenannte im Lehrgebiet Kriminologie unbeachtlich sind.

„Kognition“, lateinisch „cognitio“ bedeutet so viel wie Erkennen.¹⁷ Kognitive Lernziele sind solche im Bereich des Wissens, Erinnerns und Verstehens. Sie zielen auf die Erweiterung intellektueller Fähigkeiten und Fertigkeiten ab.¹⁸ Da das Erlernen von und der Umgang mit Wissen in vielen Studiengängen im Fokus steht, stellen die kognitiven Lernziele die häufigste Art der Lernziele in der Hochschullehre dar.¹⁹ Insgesamt ist der Forschungsstand zu den kognitiven Lernzielen verhältnismäßig weit vorangeschritten. Die Methoden zur Vermittlung kognitiver Lerninhalte sind überwiegend lernpsychologisch fundiert und ihre Wirkungen empirisch nachgewiesen.

„Affekt“, lateinisch „affectus“ bedeutet so viel wie Gemütsbewegung.²⁰ Ein affektives Verhalten zeichnet sich dadurch aus, dass es überwiegend gefühlbetont von der Gemütsverfassung und nur minder von kognitiven Faktoren beeinflusst wird.²¹ Affektive Lernziele zielen auf die (sozialverträgliche) Veränderung von Einstellungen, Interessenlagen und Gefühlen, auf die Bereitschaft, etwas zu tun oder zu denken und auf die Entwicklung dauerhafter Werthaltungen ab.²² Im Zentrum stehen Einstellungen und Werte. Einstellungen weisen zwei Komponenten auf. Zum einen geht es um eine erworbene, also erlernte Bereitschaft, andere Personen(gruppen), Ideen oder Objekte in einer bestimmten Weise zu bewerten. Zum anderen geht es darum, auf diese Personen(gruppe), Ideen oder Objekte mit bestimmten Gefühlen,

¹⁶ Göppinger (1974), S. 520; Van Swaaningen (2003), S. 133.

¹⁷ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Kognition> [letzter Aufruf: 08.07.2024].

¹⁸ Rohr/den Ouden/Rottlaender (2016), S. 24; Velica (2010), S. 16.

¹⁹ Rohr u. a. (2016), S. 24; Schmidt/Tippelt (2005), S. 105.

²⁰ <https://www.duden.de/rechtschreibung/Affekt> [letzter Aufruf: 08.07.2024].

²¹ Krause/Steimer-Krause/Ullrich (1992), S. 238 ff.

²² Rohr u. a. (2016), S. 24; Velica (2010), S. 17.

Wahrnehmungen, Vorstellungen und Verhaltensweisen zu reagieren.²³ Als Werte werden hingegen subjektive oder gesellschaftliche Orientierungslinien bezeichnet, welche das Verhalten von Personen(gruppen) maßgeblich beeinflussen. Schließlich dienen individuelle Werteorientierungen als Leitfaden für die Entwicklung einer persönlichen (Handlungs-)Perspektive.²⁴

Affektive Lernziele bilden in der Hochschulausbildung insgesamt eine seltene Ausnahme.²⁵ Diese Feststellung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich kognitive und affektive Lernziele nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen lassen, sondern im Gegenteil eng miteinander verbunden sind.²⁶ So ist bei der Vermittlung von kognitiven Lehrinhalten regelmäßig auch mit affektiven Begleiterscheinungen zu rechnen.²⁷ Soll ein effektives kognitives Lernergebnis erzielt werden, wird dies nur gelingen, wenn eine gewisse affektive Öffnung im Sinne einer Lernbereitschaft bzw. Motivation bei den Studierenden erfolgt.²⁸ Andersrum kommen affektive Lernziele nicht gänzlich ohne kognitive Lehrinhalte aus. Eine nachhaltige Einstellungsänderung wird meist nur vollzogen, wenn zuvor eine intensive kognitive Auseinandersetzung mit der Materie stattgefunden hat.²⁹

4. Untersuchungsergebnisse

Im Rahmen der Untersuchung wurde sowohl eine Analyse kriminologischer Fachliteratur als auch eine Lehrendenbefragung zur aktuellen Lehrpraxis im Lehrgebiet Kriminologie³⁰ durchgeführt. Die aufgefundenen, bzw. die

²³ Kerner (1991), S. 88.

²⁴ Remke (2002), S. 136.

²⁵ Rohr u. a. (2016), S. 24.

²⁶ Velica (2010), S. 17.

²⁷ Mauermann (1975), S. 311.

²⁸ Zech (2002), S. 72.

²⁹ Velica (2010), S. 17.

³⁰ Bei der Lehrendenbefragung handelt es sich um eine onlinebasierte Befragung aus dem Sommersemester 2021, die sich an Lehrende, die in den vorangegangenen fünf Jahren im Lehrgebiet Kriminologie im sog. Examensstudiengang Rechtswissenschaft tätig waren, richtete. In Freitextfeldern konnten die Lehrenden bis zu sechs Lernziele pro Lehrveranstaltung angeben. Insgesamt kamen 281 Lernziele aus 76 unterschiedlichen Lehrveranstaltungen zusammen. Des Weiteren wurde danach gefragt, welche Bedeutung die Befragten den beiden Lernzieldimension (kognitiv und affektiv) jeweils zumessen. 36 Lehrende schlossen die Befragung vollständig ab. Die Teilnehmenden setzen sich aus professoralen Lehrenden, Lehrenden aus dem akademischen Mittelbau sowie Lehrbeauftragten aus elf verschiedenen Herkunftsdisziplinen zusammen. Boosen (2023), S. 188 ff, 205-210.

angegebenen Lernziele wurden in die Kategorien „kognitiv“ und „affektiv“ (sowie bei der Lehrendenbefragung zusätzlich je nach Schwerpunkt in die Kategorien „kognitiv/affektiv“ und „affektiv/kognitiv“) eingeordnet.

In der Kategorie kognitive Lernziele geht es laut Literaturanalyse beispielhaft darum, dass die Studierenden die gängigen Fachbegriffe beherrschen sollen.³¹ Zudem sollen die Studierenden ein solides Verständnis von den Zusammenhängen von sozialer Klasse, Recht und Kriminalität ausbilden.³² Innerhalb der Lehrendenbefragung werden der Kategorie „kognitiv“ beispielsweise folgende Antworten zugeordnet: „Überblick über den historischen und kriminalpolitischen Kontext der Entwicklung des Jugend(kriminal)rechts, um neuere Gesetzesvorhaben nachvollziehen zu können“, „Befragungsrahmen professionell aufbauen“ sowie „Studierende sollten grundlegende Methoden der Kriminologie kennen“.³³

In der Kategorie affektive Lernziele geht es laut Literaturanalyse beispielhaft darum, dass die Studierenden in der Lage sein sollen, den Täter nicht als „Bad Guy“ oder den „Anderen“ zu sehen, sondern ihm empathisch gegenüber zu treten und zu versuchen, den Ursprung des Verhaltens zu ergründen.³⁴ An die Sensibilisierung für die kriminologisch relevanten Probleme in der Praxis soll die Bereitschaft anknüpfen, kriminologisch fundierte Lösungswege einzuschlagen.³⁵ Innerhalb der Lehrendenbefragung werden der Kategorie „affektiv“ beispielsweise folgende Antworten zugeordnet: „Offenheit für empirische (sozialwissenschaftliche) Fragestellungen im Umkreis der Strafrechtspraxis“, „Kritische Distanz zu juristischen Professionen entwickeln“ sowie „Sie sollen ein Gefühl dafür entwickeln, wie viele Freiheiten den Gefangenen genommen werden, um hinsichtlich der verbleibenden Freiheiten die notwendige Sensibilität walten zu lassen“.³⁶

Im Ergebnis liefert bereits die Literaturanalyse deutliche Hinweise darauf, dass neben kognitiven auch affektive Lernziele eine Rolle in der kriminologischen Ausbildung spielen. Innerhalb der Lehrendenbefragung ergibt die Kategorisierung folgendes Bild: 59 % der Lernziele werden als kognitiv

³¹ Kallabis (1983), S. 354.

³² Bradshaw (2015), S. 116.

³³ Boosen (2023), S. 368-378.

³⁴ Hayes/Luther (2015), S. 2-4.

³⁵ Gebauer (1992), S. 352.

³⁶ Boosen (2023), S. 368-378.

eingeteilt, 22 % als kognitiv/affektiv, 11 % als affektiv und 8 % affektiv/kognitiv.³⁷

Auswertung Lernzieldimensionen

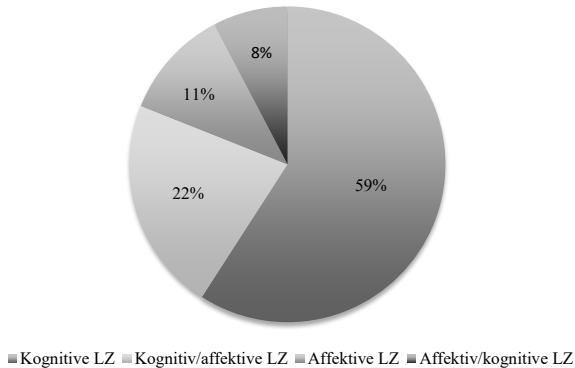
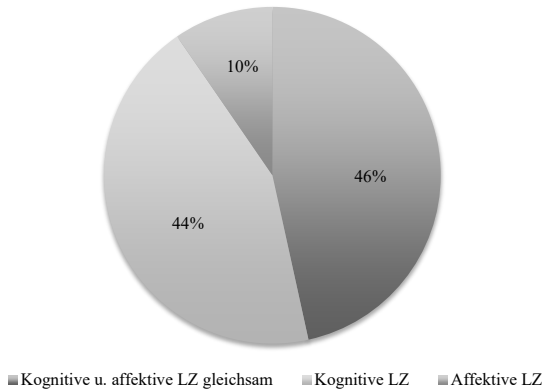


Abbildung 1: Auswertung Lernzieldimensionen

Gefragt nach ihrer eigenen Einschätzung messen 44 % der Lehrenden in der Gesamtschau den kognitiven Lernzielen und 10 % den affektiven Lernzielen in der jeweiligen Lehrveranstaltung mehr Bedeutung zu. 46 % messen kognitiven und affektiven Lernzielen eine gleichsame Bedeutung zu.³⁸

³⁷ Boosen (2023), S. 212 f.

³⁸ Boosen (2023), S. 213.

Einschätzung Lernzieldimensionen*Abbildung 2: Einschätzung Lernzieldimensionen*

Die Auswertung der Lehrendenbefragung zeigt demnach, dass affektive Lernziele im Lehrgebiet Kriminologie nicht nur überhaupt, sondern sogar eine beachtenswerte Rolle spielen. Zwar übertreffen sie die kognitiven Lernziele nicht, die Bedeutung ist aber dennoch als groß anzusehen. Dies unterscheidet das Lehrgebiet Kriminologie wiederum von anderen Fächern und stellt somit eine Besonderheit dar.

Zurückzuführen ist die erhöhte Relevanz affektiver Lernziele im Lehrgebiet Kriminologie mutmaßlich einerseits auf die Charakteristika des Faches als interdisziplinäre, empirische Sozialwissenschaft. Und andererseits auf die spezielle, emotional belegte Ausgangslage bei den Studierenden sowie das spätere Berufsfeld im Kontakt mit Straffälligen.

Affektive Lernziele sind auch deswegen wichtig, weil sich das Fachwissen stetig weiterentwickelt und das Gelernte somit im Laufe der Zeit veraltet. Angelernter Zweifel und vermittelte Neugier werden hingegen dazu führen, dass sich die Absolventen auch in der Praxis noch mit kriminologischen Erkenntnissen auseinandersetzen werden.

5. Affektive Lernziele

Während kognitive Lernergebnisse bereits in einzelnen Lehreinheiten erreicht werden können, bedarf es, um affektive Lernergebnisse zu erzielen, oftmals deutlich mehr Zeit. Nicht selten wird zwar in der Lehre die Grundlage gelegt, der Erfolg, also die Veränderung von Einstellungen und Werten, tritt jedoch gegebenenfalls erst deutlich nach Abschluss der Ausbildungseinheit ein.³⁹

Die Kritik an affektiven Lernzielen knüpft an den Verdacht drohender Indoktrination an.⁴⁰ So drängt sich die Frage auf, ob Lehrende überhaupt berechtigt sind, die Richtung der Persönlichkeitsentwicklung bei den Studierenden festzulegen. Um dem Selbstbestimmungsrecht und der Würde der erwachsenen Studierenden gerecht zu werden, sollten affektive Lernziele deswegen der Freiwilligkeit unterliegen.⁴¹

Nicht zuletzt bereiten die Prüfungen Schwierigkeiten. Während es für die Überprüfung von kognitiven Lernergebnissen recht zuverlässige Testverfahren gibt, erscheinen die Prüfungsformen bei der Überprüfung der Übernahme von Einstellungen und Werten nur äußerst bedingt geeignet. So würde es für die Studierenden ein Leichtes darstellen, die Übernahme von Einstellungen und Werten lediglich vorzutäuschen. Aus kulturell-philosophischer Sicht würde es sich um einen Eingriff in die Intimsphäre der Studierenden handeln.⁴² Im Wege steht außerdem insbesondere der bereits beschriebene Umstand, dass sich affektive Lernergebnisse nicht kurzfristig erreichen lassen und sich Effekte teilweise erst deutlich zeitverzögert zur Lehre einstellen.

Die Auflösung des Gesamtkonfliktes liegt in einem reflektierten und sensiblen Umgang mit affektiven Lernzielen, wobei darauf verzichtet wird, entsprechende Lernergebnisse abzu prüfen und eine Lernatmosphäre geschaffen wird, die Diversität zulässt.

6. Handlungsmöglichkeiten

Die Handlungsmöglichkeiten setzen sowohl bei der Ausgangslage als auch bei den affektiven Lernzielen an.

³⁹ Mauermann (1975), S. 309.

⁴⁰ Mauermann (1975), S. 319, 324.

⁴¹ Meyer (2020), S. 5.

⁴² Schaub/Schaub (1980), S. 85.

Um für eine bessere Ausgangslage zu sorgen, ist es bei den rechtsdogmatisch geprägten Studiengängen sinnvoll, eine kriminologische Einführungsveranstaltung in die Studieneingangsphase zu integrieren. Denn setzt die kriminologische Ausbildung bereits in den unteren Fachsemestern an, ist die andersartige wissenschaftliche Sozialisation noch nicht so weit vorangeschritten und die Hürden zur Vermittlung einer Erfahrungswissenschaft sind entsprechend noch nicht so hoch.

Um affektive Lernziele besser erreichen zu können, stehen verschiedene Lehrmethoden und -formate zur Auswahl. So tragen etwa der Austausch miteinander innerhalb der Lehrveranstaltung,⁴³ qualitative Texte und Studien,⁴⁴ qualitative Interviews,⁴⁵ Projektlernen,⁴⁶ Fallanalysen und Rollenspiele dazu bei,⁴⁷ Einstellungsänderungen etc. anzustoßen. Neben diesen einzelnen Methoden spielen bei den affektiven Lernzielen auch einige der Lehrformate eine Rolle, die gleichzeitig Praxisbezug herzustellen vermögen.⁴⁸ Namentlich sind das Forschendes Lernen,⁴⁹ Service Learning,⁵⁰ Einsatz von Gastdozierenden,⁵¹ Exkursionen⁵² und interdisziplinäre Lehre⁵³. Auf Seiten der praktischen Umsetzung stehen den förderlichen Lehrmethoden und -formaten allerdings oftmals Hürden im Wege. Diese liegen etwa in der sehr hohen Teilnehmerzahl bei Massenstudiengängen, in der schwierigen Verknüpfung mit dem Prüfungssystem sowie den allorts begrenzten Ressourcen im (oftmals sehr untergeordneten) Lehrgebiet Kriminologie begründet.

7. Schlussbetrachtung

Zusammengefasst ist bereits die Ausgangslage bei den Studierenden insoweit besonders, als dass der Forschungsgegenstand der Kriminologie omnipräsent, vorurteilsbehaftet und emotional belegt ist. Bei den rechtsdogmatisch

⁴³ Meyer (2020), S. 5; Steyn/Booyens/Foster/Ehlers (2012), S. 36.

⁴⁴ Gardner (1993), S. 96 f.

⁴⁵ Israel (1997), S. 144 f.

⁴⁶ Deichsel (1986), S. 371.

⁴⁷ Giehring (1986), S. 190; Speth (2007), S. 400.

⁴⁸ Boosen (2023a), S. 430-448.

⁴⁹ Wulf (2017), S. 67 f.

⁵⁰ Beisel (1998), S. 296.

⁵¹ Lenning (2015), S. 85.

⁵² Calaway/Callais/Lightner (2016), S. 432.

⁵³ Frey/Lerch (2017), S. 7 f.

geprägten Studiengängen kommt noch die ansonsten ganz andersartige wissenschaftliche Sozialisation der Studierenden hinzu.

Sowohl die Literaturanalyse als auch die Lehrendenbefragung liefern deutliche Hinweise darauf, dass affektive Lernziele im Lehrgebiet Kriminologie aus quantitativer Sicht zwar die kognitiven Lernziele nicht übertreffen, dass sie aber dennoch eine sehr beachtenswerte Rolle spielen. Kriminologie ist nicht nur eine Wissenschaft, sondern auch eine Haltung, wenn nicht gar eine Verpflichtung.⁵⁴ Kriminologische Lehre soll die Absolventen nachhaltig für Empirie und soziale Problemlagen sensibilisieren und sie möglichst so aufstellen, dass sie sich auch gegen Dienstältere oder allzu populistische Weggefährten, die kriminologische Erkenntnisse für Humbug halten, behaupten können.

Entsprechend sollte sich die Studiengangs- und Lehrgestaltung an den besonderen Bedürfnissen des Lehrgebiets orientieren. Zwar werden in diesem Beitrag bereits Möglichkeiten zum Erreichen affektiver Lernziele aufgezeigt, allerdings wird an jener Stelle auch ein Desiderat hochschuldidaktischer Forschung sichtbar. So ist der gegenwärtige Kenntnisstand über affektive Lernziele und deren Vermittlung, im Gegensatz zu den kognitiven Lernzielen, noch sehr randständig. Deswegen und nicht zuletzt zur nachhaltigen Stärkung des Wissenschaftstransfers, sollten hochschuldidaktische Überlegungen mehr – wie hier geschehen – in den Fokus der Fachöffentlichkeit gerückt werden. Raus aus den Kinderschuhen, hin zu professionalisierter Lehre!

Literatur

- Albrecht, R./Gropengießer, H. (2009): Fachdidaktische Überlegungen zur Vermittlung rechtswissenschaftlicher Kompetenzen. In: Bönders, T./Dorf, Y./Müller, R. (Hg.): Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung – 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. München: C.H. Beck, S. 25-43.
- Baumeister, N. (2011): „Von der Lehr- zur Lernveranstaltung“. Methoden der Kompetenzvermittlung. In: Späte, K. (Hg.): Kompetenzorientiert Soziologie lehren. Dimensionen, Methoden, Perspektiven. Leverkusen: Barbara Budrich, S. 45-65.
- Beisel, H. (1998): Wege in die Praxis: Konzeption eines studienbegleitenden Praktikums im Strafvollzug für Kriminologiestudentinnen und -studenten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 47 (5), S. 293-298.
- Boosen, D. (2023): Das Lehrgebiet Kriminologie im Studium der Rechtswissenschaft. Relevanz, Lernziele, Praxisbezug. Baden-Baden: Nomos.

⁵⁴ In Anlehnung an Masinis Aussage über die Zukunftsforschung, s. Masini (2001), S. 645.

- Boosen, D. (2023a): Praxisbezug im Lehrgebiet Kriminologie im Studium der Rechtswissenschaft - Eine hochschuldidaktisch-empirische Betrachtung. *Zeitschrift für Didaktik der Rechtswissenschaft*, 10 (4), S. 430-448.
- Bradshaw, E.A. (2015): Filling the Void: Classroom Strategies for Teaching About Crimes of the Powerful. In: Hayes, R.M./Luther, K./Caringella, S. (Hg.): *Teaching Criminology at the Intersection. A How-to Guide for Teaching About Gender, Race, Class and Sexuality*. New York: Routledge, S. 106-119.
- Calaway, W.R./Callais, T./Lightner, R. (2016): Going to Prison: The Effect of a Prison Tour on Students' Attitudes Toward Punitiveness. *Journal of Criminal Justice Education*, 27 (3), S. 432-448.
- Cornel, H. (2004): Transfer kriminologischer Erkenntnisse im Spannungsverhältnis von Alltagsmythen, Wissenschaft und Kriminalpolitik. *Kriminologisches Journal*, 36 (1), S. 11-24.
- Deichsel, W. (1986): Kriminologie als selbständiges, interdisziplinäres Hochschulstudium – ein Tagungsbericht –. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 69 (6), S. 361-372.
- Elsholz, U. (2019): Hochschulbildung zwischen Fachwissenschaft, Praxisbezug und Persönlichkeitsentwicklung. Folgerungen für die Hochschuldidaktik. In: Jenert, T./Reinmann, G./Schmohl, T. (Hg.): *Hochschulbildungsforschung. Theoretische, methodologische und methodische Denkanstöße für die Hochschuldidaktik*. Wiesbaden: Springer VS, S. 7-21.
- Frey, B./Lerch, S. (2017): Interdisziplinäre Lehre, in: <https://dbs-lin.ruhr-uni-bochum.de/lehreladen/lehrformate-methoden/interdisziplinaere-lehrformate/> [letzter Aufruf: 08.07.2024].
- Gardner, S. (1993): Teaching About Domestic Violence: Strategies for Empowerment. *The National Women's Studies Association Journal*, 5 (1), S. 94-102.
- Gebauer, M. (1992): Stand und Entwicklung des kriminologischen Lehrangebots: Ein interdisziplinäres Defizit. Überblick über die Tagung und Diskussionszusammenfassung. In: Jehle, J.M. (Hg.): *Kriminologie als Lehrgebiet. Kriminologische Aus-, Fort- und Weiterbildung in verschiedenen Studienfächern und Berufsfeldern*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, S. 329-353.
- Giehring, H. (1986): Universitäre Ausbildung im Recht der Straftatfolgen: Ziele, Möglichkeiten, Grenzen. In: Ostendorf, H. (Hg.): *Integration von Strafrechts- und Sozialwissenschaften*. Festschrift für Lieselotte Pongratz. München: J. Schweitzer, S. 186-216.
- Göppinger, H. (1974): Möglichkeiten und Grenzen Kriminologischer Ausbildung der Juristen. In: Baumann, J./Tiedemann, K. (Hg.): *Einheit und Vielfalt des Strafrechts*. Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag. Tübingen: Mohr, S. 519-529.
- Hayes, R.M./Luther, K. (2015): Introduction. In: Hayes, R.M./Luther, K./Caringella, S. (Hg.): *Teaching Criminology at the Intersection. A How-to Guide for Teaching About Gender, Race, Class and Sexuality*. New York: Routledge, S. 1-8.
- Hernandez, P./Ten Eyck, T.A. (2015): The Social Construction of a Monster: A Lesson from a Lecture on Race. In: Hayes, R.M./Luther, K./Caringella, S. (Hg.): *Teaching Criminology at the Intersection. A How-to Guide for Teaching About Gender, Race, Class and Sexuality*. New York: Routledge, S. 9- 27.
- Israel, M. (1997): Teaching Criminology through Interview-Based Assignments. *Legal Education Review*, 8 (2), S. 141-159.

- Kallabis, O. (1983): Zur Bedeutung der Kriminologie für die Praxis. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 32 (6), S. 353-357.
- Kerner, H.J. (1991): Kriminologie Lexikon. 4. Auflage. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Klein, C./Weiß, S. (2016): Kompetenzorientiert Lehren. Studiengang-/Curriculumentwicklung und Lehrveranstaltungs-konzeption, in: <https://www.hochschuldidaktik.uni-freiburg.de/dateien/ThemendossierKOLehre> [letzter Aufruf: 08.07.2024].
- Krause, R./Steimer-Krause, E./Ullrich, B. (1992): Anwendung der Affektforschung auf die psychoanalytisch-psychotherapeutische Praxis. Forum der Psychoanalyse, 8 (3), S. 238-253.
- Kunz, K.L. (2014): Die „wissenschaftliche Eigenständigkeit“ der Kriminologie: Zur diskursiven Formation einer Disziplin, in: https://www.researchgate.net/publication/316990587_Die_wissenschaftliche_Eigenstaendigkeit_der_Kriminologie_Zur_diskursiven_Formation_einer_Disziplin [letzter Aufruf: 08.07.2024].
- Lenning, E. (2015): The Invisible Minority: Making the LGBT Community Visible in the Criminal Justice Classroom. In: Hayes, R.M./Luther, K./Caringella, S. (Hg.): Teaching Criminology at the Intersection. A How-to Guide for Teaching About Gender, Race, Class and Sexuality. New York: Routledge, S. 82-105.
- Masini, E. (2001): New Challenges for Futures Studies. Futures, 33 (7), S. 637-647.
- Mauermann, L. (1975): Emotionale Lernziele in der Unterrichtsplanung. In: Oerter, R./Weber, E. (Hg.): Der Aspekt des Emotionalen in Unterricht und Erziehung. 2. Auflage. Donauwörth: Auer, S. 296-339.
- Meyer, R. (2000): Lernziele formulieren, in: https://www.arbowis.ch/images/downloads/didaktik/Lernziele_formulieren.pdf [letzter Aufruf: 08.07.2024].
- Musumeci, L. (2016): Lernziel- und Kompetenzorientierung am Beispiel des Staatsorganisationsrechts. In: Krüper, J./Pilniok, A. (Hg.): Staatsorganisationsrecht lehren. Beiträge zu einer Wissenschaftsdidaktik des Verfassungsrechts. Baden-Baden: Nomos, S. 84-107.
- Pukelis, K./Savickiene, I./Fokiene, A. (ohne Jahr): Methodologie zur Erstellung des Curriculums für die Optimierung der beruflichen Lehrerbildung, in: https://www.ife.uni-stuttgart.de/dokumente/bwt/Forschungsprojekte/propeto_davinci/8_Methodology_german.pdf [letzter Aufruf: 08.07.2024].
- Remke, S. (2002): Werte- und Einstellungsentwicklung im mittleren Polizeivollzugsdienst. In: Bornewasser, M. (Hg.): Empirische Polizeiforschung III. Herbolzheim: Centaurus-Verlag, S. 136-147.
- Riha, J. (2017): Jura für Betriebswirte - Didaktische Analyse und Gestaltungsideen für einen kompetenzorientierten Lehrplan. Baden-Baden: Nomos.
- Rohr, D./den Ouden, H./Rottlaender, E.M. (2016): Hochschuldidaktik im Fokus von Peer Learning und Beratung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Schaper, N./Reis, O./Wildt, J./Horvath, E./Bender, E. (2012): Fachgutachten zur Kompetenzorientierung in Studium und Lehre. Bonn: HRK Projekt nexus.
- Schaub, S./Schaub, B. (1980): Kleine empirische Untersuchung zur Wirksamkeit handlungsorientierten Musikunterrichts auf den affektiven Lernzielbereich. In: Behne, K.E. (Hg.): Einzeluntersuchungen. Laaber: Laaber-Verlag, S. 84-95.
- Schmidt, B./Tippelt, R. (2005): Besser Lehren – Neues von der Hochschuldidaktik?. Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 50, S. 103-114.

- Speth, H.* (2007): Theorie und Praxis des Wirtschaftslehreunterrichts. Eine Fachdidaktik. 9. Auflage. Rinteln: Merkur Verlag Rinteln.
- Steyn, F./Booyens, K./Foster, H./Ehlers, R.* (2012): The Crime-related Views of First-year Criminology Students Attending Two Parallel-medium South African Universities. *Acta Criminologica: Southern African Journal of Criminology*, CRIMSA 2011 Conference Special Edition No 1, S. 26-37.
- Stolle, M.* (2006): Das didaktische Gedächtnis. Neurobiologische und historiographische Ansätze für eine fachspezifische Hochschuldidaktik. In: Pöppinghege, R. (Hg.): *Geschichte lehren an der Hochschule: Reformansätze, Methoden, Praxisbeispiele*. Schwalbach: Wochenschau Verlag, S. 29-46.
- Van Swaaningen, R.* (2003): Kriminologie unterrichten in Europa. Was sollen zukünftige KriminologInnen wissen? *Kriminologisches Journal*, 35 (2), S. 125-134.
- Velica, I.* (2010): Lernziele und deren Bedeutung im Unterricht. *Neue Didaktik*, 2010 (2), S. 10-24.
- Walter, M./Albrecht, H.J./Kania, H.* (Hg.) (2002): Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung für die Lebensgestaltung. Ein interdisziplinäres Symposium, in: https://pure.mpg.de/rest/items/item_2502201_3/compound/file_3014501/content [letzter Aufruf: 08.07.2024].
- Wulf, C.* (2017): „From Teaching to Learning“ – Merkmale und Herausforderungen einer studierendenzentrierten Lernkultur. In: Mieg, H.A./Lehmann, J. (Hg.): *Forschendes Lernen. Wie die Lehre in Universität und Fachhochschule erneuert werden kann*. Frankfurt a. M./New York: Campus Verlag, S. 66-75.
- Zech, F.* (2002): *Grundkurs Mathematikdidaktik. Theoretische und praktische Anleitungen für das Lehren und Lernen im Fach Mathematik*. 10. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Verlag.

Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse in den sozialen Medien

Jennifer Grafe

Gliederung

1. Hinführung
2. Begrifflichkeiten und Verbreitung
3. Faktoren sozialer Medien
 - 3.1 Beeinflussung politischer Prozesse
 - 3.2 Desinformationen und „Fake News“
 - 3.2.1 Falsche Tatsachen in Bezug auf das Selbstbestimmungsgesetz
 - 3.2.2 Falsche Tatsachen in Bezug auf Rechtsthemen allgemein
 - 3.2.3 Falsche Tatsachen in Bezug auf die Polizeiliche Kriminalstatistik
 - 3.3 Bildung und Lernen
 - 3.4 Filterblasen und Echokammern
 - 3.5 Fragmentierung und Polarisierung der Öffentlichkeit
 - 3.6 Marketing und PR
4. Ausblick

1. Hinführung

Die Themenbeschreibung der Tagung fragt danach, wie gewonnene Erkenntnisse so in die Praxis transferiert werden können, dass Politik und Gesellschaft davon profitieren. Spricht man über Transfer im 21. Jahrhundert, sollte der Gedanke an die Bedeutung der sozialen Medien für die Vermittlung von Wissen über kriminologische Erkenntnisse aufkommen. Soziale Medien sind in der juristischen Landschaft schon lange keine Unbekannten mehr: Kanäle wie @wbs_legal des Anwalts *Christian Solmecke* oder @herr_anwalt von *Tim Hendrick Walter* haben, wie man den Followerzahlen auf den verschiedenen Plattformen (vor allem YouTube, Instagram und TikTok) entnehmen kann,¹ das Interesse der Allgemeinheit an juristischen Themen geweckt. Aber auch Richter:innen wie *Martina Flade* tragen mit ihren Beiträgen aktiv dazu bei, mit Fehlannahmen aufzuräumen.² Nicht zuletzt bedienen sich auch

¹ So hat etwa der Kanal @wbs_legal auf YouTube 1,04 Millionen, auf Instagram 107.000 und auf TikTok 143.000 Follower:innen, der Kanal @herr_anwalt auf YouTube 418.000, auf Instagram 925.000 und auf TikTok 6,9 Millionen Follower:innen (Stand: 31.12.2024). Entsprechend bedienen die verschiedenen Kanäle priorisiert unterschiedliche Plattformen.

² Ausführlicher zur Tätigkeit einer Richterin als Influencerin: *Rolke* (2024).

Ministerien der Repräsentation in den sozialen Medien³ und auch in den Gerichten wird über eine mögliche Social-Media-Präsenz diskutiert.⁴ In der Kriminologie gibt es nur wenige Personen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, explizit über kriminologische Erkenntnisse in den sozialen Medien aufzuklären (Ausnahmen bilden hier etwa auf Instagram *Kristina Straßburger* als @kriminologin.kristina und *Thomas-Gabriel Rüdiger* als @cyberkriminologe). Trotzdem sind kriminologische Erkenntnisse wiederkehrend in den sozialen Medien präsent und während sich die Kriminologie immer stärker mit sozialen Medien als Faktor⁵ beschäftigt, bleibt eine Auseinandersetzung mit ihnen als Transfermedium noch an der Oberfläche. Um einen Eindruck davon zu erlangen, wie Kriminolog:innen dieses Medium für die Wissenschaftskommunikation nutzen können, bedarf es zunächst einer Bestandsaufnahme des Status Quo, der Aufschluss darüber gibt, inwieweit kriminologisches Wissen der Öffentlichkeit schon jetzt (möglicherweise falsch) beeinflusst wird und welcher Bedarf an Transferleistungen besteht.

2. Begrifflichkeiten und Verbreitung

Der Begriff der „sozialen Medien“ wird im Folgenden im Einklang mit *Taddicken/Schmidt* verwendet als „Sammelbegriff für Angebote auf Grundlage digital vernetzter Technologien, die es Menschen ermöglichen, Informationen aller Art zugänglich zu machen und davon ausgehend soziale Beziehung zu knüpfen und/oder zu pflegen“.⁶ Grundsätzlich seien alle Medien insofern sozial, als sie Teil von Kommunikationsakten, Interaktionen und sozialen Handeln sind.⁷ Es gibt eine Vielzahl von Anwendungen, wobei sie aus kommunikationswissenschaftlicher Perspektive vor allem die Strukturen gesellschaftlicher Öffentlichkeit verändern.⁸ Kernelement ist die Partizipation der Nutzer:innen durch die Veröffentlichung eigener Inhalte, Informationen und Meinungen.⁹ Eine konsequent systematische Trennung nach Gattungen, wie sie zu Beginn der kommunikationswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit

³ Beispielhaft etwa für das Bundesjustizministerium: https://www.bmj.de/DE/service/social-media/social-media_node.html [letzter Aufruf: 31.12.2024].

⁴ *LTO-Redaktion* (2024).

⁵ Beispielhaft *Bunders/Weerman* (2020).

⁶ *Taddicken/Schmidt* (2022), S. 5.

⁷ *Taddicken/Schmidt* (2022), S. 4.

⁸ *Schmidt* (2011), S. 13-25.

⁹ *Dijk* (2009), S. 43 f.

dem Thema versucht wurde,¹⁰ ist aufgrund der Vermischung kommunikativer Prinzipien (so enthalten die allermeisten Kreativ-Plattformen wie Instagram oder Facebook auch eine Chatfunktion) kaum mehr möglich und wird auch hier nicht angestrebt. Eine grobe Kategorisierung lässt eine Differenzierung nach Plattformen (soziale Plattformen wie Facebook und LinkedIn, Diskussionsplattformen wie reddit und Jodel und Kreativplattformen wie YouTube, TikTok, Twitch und Instagram), Personal-Publishing-Diensten wie Webblogs und X (vormals Twitter) und Instant-Messaging wie WhatsApp und Telegram zu,¹¹ wobei im Folgenden vor allem die Kreativplattformen in den Blick genommen werden, da primär hier Wissenschaftskommunikation stattfindet und stattfinden kann.

Es bedarf lediglich eines kurzen Hinweises darauf, dass sich die (offene) Gruppenfunktion des Messengerdienstes Telegram während der Pandemiejahre zu einem Ort des Informationsaustausches entwickelt hat, vor allem allerdings für Verschwörungstheoretiker:innen, Rechtspopulist:innen und strafbare Handlungen. Ob die Plattform sich damit zu einer Kreativplattform entwickelt hat, kann dahinstehen, zumindest für einen seriösen Wissenstransfer bietet sie sich derzeit nicht an.¹²

Etwa 61,14 Millionen Deutsche ab 16 Jahren nutzen das Internet, das entspricht 88,5 % der Bevölkerung.¹³ Etwa 60 % davon nutzen Chats oder Messenger mindestens gelegentlich.¹⁴ In der Altersgruppe zwischen 14 und 29 Jahre nutzen 55 % täglich Instagram.¹⁵ 87 % der deutschen Internetnutzer:innen sind bei mindestens einer sozialen Netzwerkplattform angemeldet.¹⁶ Im Ergebnis kann also von einer weiten Verbreitung sozialer Medien ausgegangen werden, wobei die Nicht-Nutzer:innen vor allem in der älteren Generation anzufinden sind.

¹⁰ Vgl. Goff (2013); Ebersbach et al. (2016); Beck/Jünger (2019), die jeweils Vorschläge für eine Systematisierung oder Klassifizierung gemacht haben.

¹¹ Hiesige Differenzierung nach Taddicken/Schmidt (2022), S. 8.

¹² Beispielhaft Röhling (2019).

¹³ AGOF (2021).

¹⁴ AGOF (2021).

¹⁵ ARD/ZDF-Forschungskommission (2021).

¹⁶ Bitkom (2018).

3. Faktoren sozialer Medien

Welche Faktoren die sozialen Medien beeinflussen und durch welche Faktoren die sozialen Medien beeinflusst werden, lenkt, wie eigene Inhalte in den sozialen Medien platziert werden sollten, welche Ergebnisse durch das Transferieren kriminologischer Erkenntnisse man erwarten darf und welche Ziele man damit verfolgen kann. Die nachfolgenden Darstellungen bieten dabei eine Übersicht – eine kommunikationswissenschaftliche Betrachtung von Wissenschaftskommunikation in den sozialen Medien liegt bislang noch nicht vor. Gleichzeitig befindet sich das untersuchte Medium in einem ständigen Wandel, sodass jede (empirische) Betrachtung nicht mehr als eine Momentaufnahme sein kann. Absehbare Veränderungen wie der Einsatz von Künstlicher Intelligenz und die Verschiebung der Interaktion in den sozialen Medien in ein „Metaversum“ können derzeit noch nicht erfasst werden und erfordern stetig neue Herangehensweisen an den Wissenstransfer. Zielsetzungen sollten daher stets dynamisch sein und bleiben.

3.1 Beeinflussung politischer Prozesse

Für juristische und kriminologische Fragestellungen interessant ist die Entwicklung politischer Kommunikation in den sozialen Medien, da das Recht stets Ausfluss politischer Prozesse ist und damit je nach Perspektive Einflüssen ausgesetzt oder beeinflussbar ist. Zu Beginn der Etablierung von sozialen Medien wurden große Hoffnungen darauf gesetzt, dass diese ein Raum deliberativer Demokratie werden und so die politische Partizipation der Bevölkerung steigen könnte.¹⁷ Dabei hat sich zwar bewahrheitet, dass die Entwicklung die klassischen Öffentlichkeitstheorien überholt hat und die öffentliche Kommunikation variantenreicher geworden ist, die Medienlogik sich verändert hat und eine Vielzahl von parallelen veränderlichen Teilöffentlichkeiten entstanden sind, die gemeinsam die Öffentlichkeit abbilden.¹⁸ Die Hoffnung auf eine breitere Öffentlichkeit hat sich aber weitestgehend zerschlagen: Politisch interessierte Personen interessierten sich auch weiterhin, haben allerdings einen größeren Zugang zu Informationen, während die politisch Uninteressierten durch ihr Nutzungsverhalten die Algorithmen so beeinflussen, dass sie gemeinhin eher weniger denn mehr mit politischen Nachrichten konfrontiert werden.¹⁹ Diese Erkenntnisse lassen sich auf die Vermittlung von

¹⁷ Gil de Zúñiga et al. (2018); Jungherr et al. (2020).

¹⁸ Eingehend Emmer (2022), S. 59 ff.

¹⁹ Taddicken/Schmidt (2022), S. 5.

Wissen über kriminologische Befunde übertragen: Es ist wahrscheinlich, dass nur diejenigen mit den vermittelten Inhalten in Berührung kommen, die sich sowieso für das Thema oder Teilaspekte interessieren. Dabei kann man zwar konkrete Erkenntnisse in einem Themenfeld bekannter machen oder das Wissen von in einem Themenfeld interessierten Personen erweitern, es lassen sich aber höchstwahrscheinlich nur wenige Personen erreichen, die auch zuvor gar keine Berührungspunkte oder Interessensschwerpunkte in dem Gebiet hatten. Beispielhaft sei hier etwa auf die Inhalte von *@kriminologin_kristina* verwiesen:²⁰ Dadurch, dass sie die Themen Belästigung und sexuellen Missbrauch (am Arbeitsplatz oder auch von Kindern) anhand empirischer Erkenntnisse für die sozialen Medien tauglich aufarbeitet und mit Falschannahmen aufräumt, bringt sie einen Mehrwert sowohl für kriminologisch interessierte Personen als auch für solche, die sich für die Themen Missbrauch(-sprävention) und Sexismus interessieren, aber zuvor keine empirischen Grundlagen oder sonstige wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Thema kannten. Wie sich sogleich zeigen wird, erreicht sie aber nicht jene Personen, die sich für das Thema gar nicht interessieren.

Gleichzeitig wird vor allem in der jüngeren Altersgruppe die alltägliche Nachrichtennutzung über soziale Netzwerkplattformen abgewickelt.²¹ Dabei führt gerade das teilweise fehlende Vertrauen in die sozialen Medien als Nachrichtenquelle dazu, dass die Kategorien, die zu Vertrauen in die jeweiligen Kanäle führen, in den unterschiedlichen Alterskategorien große Unterschiede erfahren.²² Journalistische Medien sind in den jüngeren Altersgruppen nicht mehr die zentralen Institutionen der Informationsaufbereitungen und werden damit ein Akteur unter vielen. Dabei vermischen viele Kanäle mediale und politische Kommunikationsformen, private Meinungsäußerungen und politischen Aktivismus. Einschneidend im deutschsprachigen Raum war dabei das mit 20 Millionen Aufrufen (Stand Dezember 2024) äußerst bekannte Video des YouTubers Rezo („Die Zerstörung der CDU“²³), das verschiedene Elemente von Meinungsäußerung und Tatsachen enthält und die sogenannten „Meinungsblogger:innen“²⁴ prominenter machte. Gleichzeitig bringt der

²⁰ Einen Überblick über ihre Inhalte gibt ihr Instagram-Account <https://www.instagram.com/kriminologin.kristina?igsh=MTVpeG81b3FsN2R4cg==> [letzter Aufruf: 31.12.2024].

²¹ *Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest* (2020), S. 50.

²² *Egger/Eimeren* (2019), S. 270 ff.

²³ <https://youtu.be/4Y1lZQsyuSQ?feature=shared> [letzter Aufruf: 31.12.2024].

²⁴ Der Begriff „Meinungsblogger:innen“ leitet sich ab vom sog. Meinungsjournalismus und bezeichnet ein Vorgehen, indem zunächst eine These aufgestellt, diese dann mit Hilfe von

Reformstaatsvertrag für die öffentlich-rechtlichen Sender eine Abkehr von aktueller Textberichterstattung in den sozialen Medien mit sich, denn erst, wenn eine Sendung über ein Thema berichtet hat, darf in Zukunft online darüber in Textform berichtet werden.²⁵

Insgesamt zeigen diese Entwicklungen auf, dass soziale Medien ein wesentlicher Faktor politischer Meinungsbildung geworden sind. Sofern kriminologische Erkenntnisse auch politische Prozesse fördern und/oder begleiten sollen, müssen sie innerhalb dieser Meinungsbildung eine Relevanz erfahren und dazu Einzug in die sozialen Medien finden.

3.2 Desinformationen und „Fake News“

Desinformationen und sogenannte „Fake News“ existierten bereits vor dem Aufkommen sozialer Medien (früher in den Zeitungen als „Ente“ bezeichnet), das Problem hat sich durch die sozialen Medien aber erheblich erweitert, weil der Verbreiter:innenkreis immens gewachsen ist. Man unterscheidet zwischen Misinformation (tatsächliche Fehler ohne Täuschungsabsicht), Malinformation (faktisch korrekte, aber private Informationen werden strategisch veröffentlicht, um Schaden zu verursachen) und Desinformationen (nachweislich falsche Informationen, die bewusst veröffentlicht werden, etwa gestaltet als seriöse Nachricht).²⁶ In diesem Bereich liegen die größten Schwierigkeiten, die mit der aktiven und passiven Nutzung sozialer Medien einhergehen. Zu diesem Zweck wurden die bestehenden Inhalte in den sozialen Medien von mir unter Verwendung von sog. Creator-Performances-Tools (Systeme, die Aktivitäten auf den sozialen Medien auswerten) auf die Vermittlung richtiger und falscher Informationen untersucht, wobei die verlässliche Unterscheidung in Mis- und Desinformation nicht möglich ist, da sich die Motivation der Verbreitung aus dem Produkt nicht nachweislich ergibt. Als „falsch“ wurden im Folgenden nur solche Informationen verstanden, die unwahre Tatsachen enthalten; ein potenziell enthaltenes Werturteil überwiegt nicht. Orientiert wurde sich dabei an dem den Rechtswissenschaften bekannten Begriff der Tatsachen

Argumenten gestützt wird und schließlich zu einer Schlussfolgerung gelangt, die die These erweitert und inhaltlich abschließt. Häufig wird dabei auch Tatsachenwissen vermittelt.

²⁵ Entwurf für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ gemäß Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25.10.2024, abrufbar unter: https://rundfunkkommission.rlp.de/fileadmin/rundfunkkommission/Dokumente/ReformStV/Synopse_ReformStV_MPK_Beschlussfassung_2024-10-25_Clear.pdf [letzter Aufruf: 31.12.2024].

²⁶ Gelfert (2018), S. 116 f.

(konkrete Zustände der Gegenwart oder der Vergangenheit, die dem Beweis zugänglich sind) sowie dem Begriff der Unwahrheit (die Tatsache ist erweislich nicht wahr).²⁷ Hierbei wurden nicht nur rechtliche Aspekte, sondern auch alle anderen vermittelten Informationen berücksichtigt (etwa falsche Daten oder Angabe falscher Namen etc.). Sofern ein Umstand in dem Posting selbst als fragwürdig, unsicher oder vergleichbar gekennzeichnet war, wurde er nicht als falsch gewertet.

3.2.1 Falsche Tatsachen in Bezug auf das Selbstbestimmungsgesetz

In einem ersten Schritt wurden zunächst in kleinerem Rahmen Inhalte auf Instagram in Bezug auf das Selbstbestimmungsgesetz untersucht. Dazu wurden 430 zum Erfassungszeitpunkt (11.09.2023) verfügbare Postings (Beiträge und Reels) auf Instagram mit dem Hashtag #selbstbestimmungsgesetz ausgewertet. Die Auswahl der 430 Postings erfolgte anhand der höchsten Like-Zahlen, zu deren Ermittlung die Sortierungsfunktion von Instagram verwendet wurde. Die Like-Zahlen sind jenes Instrument, dass bei Instagram für Dritte den größten Aufschluss über die Reichweite eines Postings gibt. Der Großteil (150) waren dabei Postings von Bürger:innen, außerdem fanden sich Postings von Bewegungen und Netzwerken, politischen Parteien, journalistischen Medien und staatlichen Institutionen. Unter den Postings von Bürger:innen enthielten 72 % mindestens eine falsche Information, 64,7 % mindestens zwei falsche Informationen und 34 % mindestens drei falsche Informationen. Demgegenüber enthielten nur 7,5 % der Postings durch journalistische Medien eine und 2,5 % zwei falsche Informationen. Nahezu keine falschen Angaben fanden sich demgegenüber in den Postings durch staatliche Institutionen, hier enthielten nur zwei Postings eine falsche Information. Insgesamt ergibt sich daraus das Gesamtbild, dass journalistischen und staatlichen Instagram-Kanälen eine größere Vertraulichkeit in die vermittelten Informationen zuzusprechen ist.

3.2.2 Falsche Tatsachen in Bezug auf Rechtsthemen allgemein

Ausgehend von diesen Erkenntnissen sollten in einer daran angelehnten, aber weitreichenderen Auswertung die sozialen Medien auf ihre (Un-)Richtigkeit in Bezug auf die Vermittlung von Wissen über Recht untersucht werden. Dazu wurden die jeweils 100 erfolgreichsten deutschsprachigen Instagram-Kanäle

²⁷ Vgl. zur Begriffsentwicklung bei § 187 StGB *Regge/Peggel* (2021), § 187 Rn. 7, 8 und bei Art. 5 GG *Schemmer* (2024), Art. 5 Rn. 5 ff.

und 100 erfolgreichsten deutschsprachigen TikTok-Kanäle mit mindestens 35.000 Followern und einem Schwerpunkt auf der Vermittlung von Wissen über Rechtsthemen oder mit einem Schwerpunkt auf (tagesaktuelle) Nachrichten ausgewählt. Zur Auswahl der erfolgreichsten Kanäle wurde sich eines digitalen Tools zur Auswertung von Performance in den sozialen Medien bedient und die Key Performance Indicators Views, Likes und Kommentare pro Reel bzw. Likes und Kommentare pro Post bei Instagram und Likes, Kommentare und Views pro TikTok ausgewählt. Shares und Followerwachstum wurden außer Acht gelassen. Dabei wurden ggf. Kanäle, die von der gleichen Person oder Institution stammen, auf beiden Plattformen erfasst. Sodann wurden die jeweils 20 aktuellsten Posts händisch ausgewertet und auf falsche Tatsachen geprüft. Der Untersuchungszeitraum reichte von Mai 2023 bis Mai 2024.

Insgesamt ergab sich eine höhere Anzahl von vermittelten Falschinformationen auf TikTok (38,2 % mit mindestens einer falschen Information) gegenüber Instagram (29,1 % mit mindestens einer falschen Information). Bei TikTok enthielten 8,8 % der Postings mindestens drei falsche Informationen, bei Instagram 6,8 %. Insgesamt enthielten 33,63 % der ausgewerteten 4000 Postings mindestens eine falsche Information.

3.2.3 Falsche Tatsachen in Bezug auf die Polizeiliche Kriminalstatistik

In Bezug auf kriminologische Themen wurden zuletzt und zum Abschluss der Untersuchungen im April 2024 250 deutschsprachige Beiträge auf TikTok und 250 deutschsprachige Postings auf Instagram mit dem Hashtag #pks und/oder #polizeilichekriminalstatistik ausgewertet, wobei die Auswahl der Beiträge per Zufall erfolgte (und Überschneidungen mit den Erhebungen unter 3.2.2. nicht ausgeschlossen werden können). Davon enthielten 37,8 % der Beiträge mindestens eine falsche Tatsache, 30,4 % auf Instagram und 45,2 % auf TikTok. Eine spätere, stichprobenartige Überprüfung der Postings im September 2024 hat allerdings ergeben, dass ein großer Teil der Beiträge mittlerweile gelöscht wurde, wohl auch, weil die Beiträge teilweise wegen Fehlinformationen gemeldet wurden.

3.2.4 Fazit aus den Erhebungen

Die sozialen Medien vermitteln in Bezug auf rechtswissenschaftliche und kriminologische (Er-)Kenntnisse viele falsche Tatsachen; ein optimistischerer

Blick vermag indes zu erkennen, dass angesichts der obigen Erkenntnisse immerhin ungefähr mehr als zwei Drittel der vermittelten Informationen richtig zu sein scheint. Nichtsdestoweniger sollten die Ergebnisse den Stellenwert der eigenen Medienkompetenz unterstreichen und alle Forschenden zu stetiger Reflektion des eigenen Wissens aus den sozialen Medien anhalten, um Folgefehlannahmen und die Beeinflussung des eigenen Denkens zu vermeiden. Zudem können die Ergebnisse Anlass dafür sein, die eigene Forschung darauf zu untersuchen, ob sie für politische Prozesse und die öffentliche Meinungsbildung einen Mehrwert liefern kann und wie ein Transfer (auch) in die sozialen Medien sich abbilden könnte.

3.3 Bildung und Lernen

Soziale Medien nehmen Einfluss auf die Art und Weise, wie Menschen mit Informationen und Wissen umgehen. Beiläufiges und informelles Lernen nimmt bei der Nutzung sozialer Medien einen großen Raum ein. Aus einer bildungstheoretischen Perspektive ist das bedeutsam, da es das Selbst- und Weltverhältnis verändert.²⁸ Inhalte extra für das juristische Studium oder Kanäle, die juristische Inhalte in Bezug auf das Tagesgeschehen erläutern, gibt es immer mehr (etwa auf Kanälen wie @jurastudent_in). Auch im Übrigen erschließt sich ein breiter Einsatzbereich in der Lehre, etwa für den Austausch von Lernenden, die Nutzung von Blogs als individuelle und gruppenbezogene Reflexions- und Feedbackinstrumente und die Durchführung kollaborativer Schreibprojekte, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Bedeutung von sozialen Medien für den Wissenstransfer in der Lehre soll hier nur angeschnitten sein, es gibt bereits umfassende Literatur zu ihrem didaktischen Einsatz, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.²⁹ Zur Aufgabe von Lehrenden zählt es allerdings im Kontext von den sozialen Medien auch, die sozialen Medien nicht zum Instrument, sondern zum Gegenstand des Lehrens und Lernens zu machen. Es sollte ein Teilaspekt aller kriminologischer Lehrveranstaltungen, insbesondere aber solcher, die einführenden Charakter haben, sein, auf die Bedeutung der sozialen Medien hinzuweisen. Medienbildung und -kompetenz ist nicht ausschließlich in Schulen zu vermitteln, sondern auch dort, wo Menschen Forschung betreiben. Denn letztlich ist Forschung geprägt durch das Denken und das Denken seinerseits beeinflusst von dem Konsum sozialer Medien. Wo das eine das andere mittelbar beeinflusst, bedarf es stets einer kritischen Reflexion und dem Hinterfragen von Annahmen und des eigenen

²⁸ Rau/Grell (2022), S. 146.

²⁹ Statt Vieler Moser (2008) m. w. N.

Wissensstands. Gleichzeitig sollte die eigene Medienkompetenz ausgeprägt sein, wenn man sich den Medien zur Wissensvermittlung bedient. Nur so lassen sich Inhalte zielgruppengerecht und effektiv wie effizient gestalten, sodass letztlich der angestrebte Transfer gelingt.

Eine gute Medienkompetenz beruht auf vier Säulen und besteht aus einem Verständnis

- für die Medienlandschaft und ihrer digitalen Infrastruktur (Wissen über unterschiedliche Medienarten und ihre Zugänge, Konzepte der Datenverarbeitung, Datenanalyse und Algorithmen),
- für die Gestaltungsmerkmale und Erzeugung medialer Botschaften (Partizipation in den sozialen Medien und menschliche Einwirkungsmöglichkeiten, etwa Setzen von Hashtags),
- für Medieneinflüsse auf Individuum und Gesellschaft (Entstehen von Emotionen, Verhaltens- und Wertorientierung und sozialen Zusammenhängen, diskursiven Räumen) und
- für die Bedingung von Medienproduktion und Verbreitung.³⁰

Ein Beitrag wie dieser kann diese Felder lediglich anreißen und einen Impuls geben, sich näher mit diesen Aspekten zu beschäftigen und zu prüfen, wie man sie sich für den eigenen Umgang mit den sozialen Medien in Bezug auf die eigene Forschung oder die eigene Lehre fruchtbar machen kann.

3.4 Filterblasen und Echokammern

Während Filterblasen um ein Individuum herum entstehen, also jedes Individuum algorithmusgesteuert nur noch Inhalte seiner eigenen persönlichen Interessen und Vorlieben erhält,³¹ umschließen Echokammern ein Netzwerk Gleichgesinnter, sodass Menschen aufgrund gruppendynamischer Verstärkungsprozesse nur noch die eigene Meinung immer wieder stärker als Echo zurückerhalten.³² Beides wird durch die sozialen Medien verstärkt, da sie die reale Umgebung eines Menschen in eine digitale Welt verlagern. Zu Filterblasen und Echokammern gibt es bisher nur wenig Forschung. Für den eigenen

³⁰ Eingehend *Rau/Grell* (2022), S. 154 ff.

³¹ *Pariser* (2011).

³² *Stark et al.* (2021), S. 16.

Wissenstransfer bedeutet das, dass man auf keine wissenschaftliche Grundlage zurückgreifen kann, um beides zu durchdringen. Sofern man kriminologische Erkenntnisse aber einer breiten, noch uninteressierten Personenzahl zugänglich machen möchte, wird man sich mit dieser Frage perspektivisch auseinandersetzen müssen.

3.5 Fragmentierung und Polarisierung der Öffentlichkeit

Auch zur Frage danach, ob die sozialen Medien die Fragmentierung und Polarisierung der Öffentlichkeit vorantreiben, fehlen noch empirische Belege.³³ Die derzeitige politische Entwicklung in Deutschland legt diesen Schluss zwar nahe, der Anteil des Einflusses sozialer Medien ist jedoch nicht ausreichend belegt. Die ideologische Spaltung der Gesellschaft in entgegengesetzte oder gar verfeindete Lager basiert vor allem auf Nutzer:innenkommentaren (vor allem bei sogenannten Shitstorms oder anderen Formen von Hassrede) – für die polarisierende Wirkung algorithmisch-personalisierter Nachrichtenkanäle gibt es in den USA bereits empirische Nachweise.³⁴ Für die eigene Vermittlung kriminologischer Erkenntnisse in den sozialen Medien bedeutet es einerseits, sich mit ggf. Shitstorms oder angreifenden Kommentaren auseinanderzusetzen zu müssen und andererseits, der Instrumentalisierung der eigenen Inhalte durch ideologische Lager entgegenzusehen und soweit möglich entgegenzusteuern.

3.6 Marketing und PR

Nicht unerwähnt bleiben darf zuletzt, dass viele Inhalte in den sozialen Medien mittlerweile Werbung beinhalten. Die PR-Forschung beschäftigt sich hauptsächlich mit dem Verhältnis zwischen Organisationen und ihren unterschiedlichen Stakeholdern.³⁵ Im Fokus steht dabei immer eine gute Content-Strategie, das heißt es müssen Inhalte entwickelt und aufbereitet werden, die die Zielgruppe treffen, auffindbar sind und als nützlich empfunden werden. Dass die sozialen Medien so eine hohe Relevanz für die Werbung übernommen haben, macht es schwierig, als etwa reiner Wissenschaftskanal zu konkurrieren. Während die Inhalte auf der einen Seite mit großem finanziellem

³³ Stark et al. (2022), S. 224.

³⁴ Tewksbury/Rittenberg (2012); Flaxman et al. (2016); Bail (2018).

³⁵ Ausführlich Pleil/Bastian (2022), S. 104 ff.

Aufwand produziert werden können, stehen für die Wissenschaftskommunikation insbesondere in der Kriminologie selten überhaupt (Forschungs-)Gelder zur Verfügung. Gleichzeitig ist die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Perspektive von Plattformen und Unternehmen in den allermeisten Fällen finanziell wenig bis gar nicht interessant, die Inhalte werden entsprechend weniger angezeigt. So schränkt etwa Instagram seit einiger Zeit politische Inhalte aktiv ein.³⁶ Es bleibt in diesem Kontext die Frage offen, inwieweit sich (neue) wissenschaftliche Angebote präsentieren können; zumindest aber erscheint es derzeit ratsam, sie so wenig wie möglich politisch auszugestalten.

4. Ausblick

Soziale Medien sind die moderne Antwort auf die Frage, wie ein Transfer kriminologischer Erkenntnisse in die breite Öffentlichkeit gelingen kann. Während Zeitungs- und Fernsehinterviews den Charme journalistischer Aufbereitung für ein Laienpublikum mit sich brachten, stehen Kriminolog:innen bei Inhalten für die sozialen Medien vor dem Problem, nicht nur das Medium selbst und die Erstellung der Inhalte beherrschen, sondern auch die Faktoren mit einbeziehen zu müssen, die die sozialen Medien beeinflussen. Diese Expertise kann kaum in einer Person vorhanden sein und bedarf entsprechender Fertigkeiten. In der Wissenschaft sind die Voraussetzungen dafür in der Regel nicht gegeben: Weder finanziell noch personell werden Projekte, Institute und Lehrstühle mit Mitteln ausgestattet, die Möglichkeiten eröffnen, den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die breite Öffentlichkeit zu betreiben. Während Wissenschaftskommunikation in anderen Disziplinen immer mehr an Bedeutung erlangt, wird in der Kriminologie und den Rechtswissenschaften hierauf noch kein Fokus gelegt. Gleichzeitig zeigen die hier veröffentlichten Zahlen, dass falsche Informationen auch in diesem Bereich in nicht geringem Umfang vorzufinden sind. Um dem entgegenzuwirken, müsste ein viel stärkerer Fokus in der Wissenschaft auf Medienkompetenz gelegt und Projekte so ausgerichtet werden, dass auch die anschließenden Transfermöglichkeiten bei der anfänglichen Kalkulation und Expertisengewinnung mitgedacht werden. Dazu wird es perspektivisch notwendig sein, gewohnte Veröffentlichungsformate neben einer leicht verständlichen Aufarbeitung etwa in kurze Videosequenzen zu stellen, zumindest dort, wo ein Interesse der Öffentlichkeit herrscht. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn es Strukturen gäbe,

³⁶ Blome (2024).

die sich für die Veröffentlichung nutzen lassen, etwa einen Kanal für die deutsche Kriminologie auf mehreren Plattformen, der entsprechend mehr Aufmerksamkeit generieren kann, als mehrere kleinere, möglicherweise instituts- oder personengebundene Kanäle und die Expertise, die für die Inhaltsaufbereitung vonnöten ist, mitbringt.

Literatur

- AGOF Arbeitsgemeinschaft Onlineforschung e. V. (2021): Daily Digital Facts – Oktober 2021, in: https://www.agof.de/?wpfb_dl%48557 [letzter Aufruf: 31.12.2024].
- ARD/ZDF-Forschungskommission (2021): Archiv 1997–2020, in: <https://www.ard-zdf-onlinestudie.de/archiv-1997-2020/> [letzter Aufruf: 31.12.2024].
- Bail, C. (2018): Exposure to opposing views on social media can increase political polarization. Proceedings of the National Academy of Sciences, 115, S. 9216-9221.
- Beck, K./Jünger, J. (2019): Soziologie der Online-Kommunikation. In: Schweiger, W./Beck, K. (Hg.): Handbuch Online-Kommunikation, Wiesbaden: Springer VS, S. 7-33.
- Bitkom (2018): Studie Social Media & Social Messaging, in: <https://www.bitkom-research.de/en/SM2018> [letzter Aufruf: 31.12.2024].
- Blome, T. (2024): Wer Algospeak versteht, weiß Bescheid, in: <https://www.zeit.de/kultur/2024-05/politische-inhalte-instagram-einschraenkung-meinungsfreiheit> [letzter Aufruf: 31.12.2024].
- Bunders, D./Weerman, F. (2020): Soziale Medien und Jugenddelinquenz: Erkundung der Beziehung zwischen Online- und Offline-Interaktion mit Freund*innen und Online- und Offline Jugenddelinquenz. Kriminologie – Das Online-Journal, 2 (2), S. 283-309.
- Dijk, J. (2009): Users like you? Theorizing agency in user-generated content. Media, Culture & Society, 31 (1), S. 41-58.
- Ebersbach, A./Glaser, M./Heigl, R. (2016): Social Web. 3. Auflage. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft GmbH.
- Egger, A./van Eimeren, B. (2019): Ein Forschungsüberblick 2008 und 2018 im Vergleich. Mediennutzung älterer Menschen zwischen Beständigkeit und digitalem Wandel. Media Perspektiven, 6, S. 267-285.
- Emmer, M. (2022): Soziale Medien in der politischen Kommunikation. In: Schmidt, J.H./Taddicken, M. (Hg.): Handbuch Soziale Medien. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 57-80.
- Flaxman, S./Goel, S./Rao, J. (2016): Filter bubbles, echo chambers, and online news consumption. Public Opinion Quarterly, 80, S. 298-320.
- Gelfert, A. (2018): Fake news: A definition. Informal Logic, 38, S. 84-117.
- Gil de Zúñiga, H./Huber, B./Strauß, N. (2018): Social media and democracy. El Profesional de la Información, 27 (6), S. 1172-1180.
- Goff, D. (2013): A history of the social media industries. In: Albarran, A. (Hg.): The social media industries. New York/London: Routledge, S. 16-45.

- Jungherr, A./Rivero, G./Gayo-Avello, D.* (2020): Retooling politics: How digital media are shaping democracy. New York: Cambridge University Press.
- LTO-Redaktion* (2024): OLG wollen mehr Social Media machen, in: https://www.lto.de/persistent/a_id/54523 [letzter Aufruf: 31.12.2024].
- Moser, H.* (2008): Einführung in die Netzdidaktik. Lehren und Lernen in der Wissensgesellschaft. Hohengehren: Schneider Verlag.
- Pariser, E.* (2011): The filter bubble: What the internet is hiding from you. New York: Penguin Press.
- Pleil, T./Bastian, M.* (2022): Marketing und PR mit sozialen Medien. In: Schmidt, J.H./Taddicken, M. (Hg.): Handbuch Soziale Medien. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 103-124.
- Rau, F./Grell, P.* (2022): Bildung und Lernen mit sozialen Medien. In: Schmidt, J.H./Taddicken, M. (Hg.): Handbuch Soziale Medien. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 145-166.
- Regge, P./Pegel, Christian* (2021): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, herausgegeben von Erb, V., Schäfer, J. 4. Auflage. München: C.H. Beck.
- Röhling, M.* (2019): In den „Katakomben des Infokrieges“: Warum Rechtsextreme gerade zum Messenger Telegram wechseln, in: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/rechtsextreme-auf-telegram-warum-der-messenger-bei-identitaeren-und-neonazis-beliebt-wird-a-bc1b4560-9a92-4a8b-b718-c1455ae76df1?sara_ref=re-xx-cp-sh [letzter Aufruf: 31.12.2024].
- Rolke, M.* (2024): „Wenn es etwas menschelt, verlieren wir nicht an Würde“, in: <https://www.lto.de/karriere/im-job/stories/detail/interview-martina-flade-richterin-influencerin-instagram-richterberuf> [letzter Aufruf: 31.12.2024].
- Schemmer, F.* (2024): BeckOK Grundgesetz, herausgegeben von Epping, V., Hillgruber, C. 59. Edition. München: C.H. Beck.
- Schmidt, J.* (2011): Das neue Netz. Merkmale, Praktiken und Folgen des Web 2.0, Konstanz: UVK.
- Stark, B./Magin, M./Jürgens, P.* (2021): Maßlos überschätzt. Ein Überblick über theoretische Annahmen und empirische Befunde zu Filterblasen und Echokammern. In: Eisenegger, M./Blum, R./Ettinger, P./Prinzing, M. (Hg.): Digitaler Strukturwandel der Öffentlichkeit: Historische Verortung, Modelle und Konsequenzen. Wiesbaden: Springer VS, S. 293-311.
- Stark, B./Magin, M./Geiß, S.* (2022): Meinungsbildung in und mit sozialen Medien. In: Schmidt, J.H./Taddicken, M. (Hg.): Handbuch Soziale Medien. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 213-232.
- Taddicken, M./Schmidt, J.H.* (2022): Entwicklung und Verbreitung sozialer Medien. In: Schmidt, J.H./Taddicken, M. (Hg.): Handbuch Soziale Medien. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 3-18.
- Tewksbury, D./Rittenberg, J.* (2012): News on the internet: Information and citizenship in the 21st century. New York: Oxford University Press.

Da werden Sie geholfen? Evaluation der Sozialen Diagnostik und daran anschließender Intervention bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg

Sarah Schreier

Gliederung

1. Einleitung
2. Das Ressourcen-Risiken-Inventar
3. Das Forschungsprojekt „ESoDIn BW“
 - 3.1 Verlaufsakten von Klient:innen der BGBW
 - 3.2 Qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden
4. Ausgewählte Erkenntnisse aus qualitativen Interviews mit Bewährungshelfenden
5. Fazit und Ausblick

1. Einleitung

Die Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen und das damit verbundene große Ziel der Senkung einer Rückfallwahrscheinlichkeit bzw. die Verhinderung weiterer Straffälligkeit zählt zu einer der Kernaufgaben der Sozialen Arbeit im Kontext der Justiz. In den letzten Jahren ist daher insbesondere dort die Einführung von Qualitätsstandards und Instrumenten zur Einschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit sowie eine zunehmende Fixierung auf eine Evidenzbasierung im Sinne von „what works“ zu beobachten. Durch die Fokussierung auf eine vorrangige Risikoorientierung in der Arbeit mit Straffälligen wird bisweilen befürchtet, dass die primär unterstützende Resozialisierungsarbeit dadurch etwas in den Hintergrund rückt.¹ Dass die Unterstützung von straffällig gewordenen Personen im Allgemeinen eine zentrale Aufgabe für die Soziale Arbeit ist und bleibt, steht jedoch außer Frage.

Im Land Baden-Württemberg wurden im Jahr 2023 insgesamt 16.342 Personen wegen Strafaussetzung oder einer angeordneten Führungsaufsicht von der

¹ Vgl. *Pruin* (2019), S. 113.

Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) betreut.² Dabei setzt die BGBW bei der Betreuung der Klient:innen seit einigen Jahren das selbstentwickelte „Ressourcen-Risiken-Inventar“ (RRI), ein Instrument zur Erfassung der jeweiligen individuellen Risikofaktoren und Bedarfe, ein, mit Hilfe dessen die von den Klient:innen zu Beginn erfragten Informationen in strukturierter Form erhoben werden, um diese für die weitere Betreuung nutzbar zu machen. Im Rahmen eines derzeit laufenden und von der BGBW in Auftrag gegebenen Forschungsprojekts zur „Evaluation der Sozialen Diagnostik und daran anschließender Intervention bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ (ESoDIn BW) wird der Umgang der Bewährungshelfenden mit dem RRI und die Wahl der daran anschließenden Interventionen bei der Betreuung von Klient:innen mittels einer qualitativen Analyse am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen untersucht.

Im Folgenden wird zunächst das bereits erwähnte Ressourcen-Risiken-Inventar genauer vorgestellt. Daran anschließend werden einige Eckdaten sowie Informationen über die zu analysierenden Daten und das methodische Vorgehen im Rahmen des Forschungsprojekts „ESoDIn BW“ präsentiert. Danach werden zentrale empirische Erkenntnisse aus qualitativen Interviews mit Bewährungshelfenden vorgestellt sowie deren Implikationen diskutiert.

2. Das Ressourcen-Risiken-Inventar (RRI)

Das sogenannte Ressourcen-Risiken-Inventar (RRI) ist ein Instrument zur Sozialen Diagnostik, das speziell für die Besonderheiten der Sozialen Arbeit im Justizkontext konzipiert wurde. Basierend auf verschiedenen Ansätzen innerhalb des Resozialisierungsparadigmas wurde das RRI ab 2013 von der zum damaligen Zeitpunkt noch privatisierten Bewährungs- und Gerichtshilfe in Baden-Württemberg, der Neustart gGmbH, und dem Verein Neustart Österreich gemeinsam entwickelt.³ Seit seiner offiziellen Einführung im Juni 2018 ist das verpflichtende Tool Dreh- und Angelpunkt bei der Aufnahme neuer Klient:innen: Mit Hilfe des RRI sollen die jeweiligen individuellen kriminogenen Faktoren sowie etwaige vorhandene Ressourcen und Bedarfe der Klient:innen auf strukturierte, einheitliche und übersichtliche Weise erhoben werden. Zudem wird die Betreuung der Klient:innen an den Ergebnissen des

² Vgl. *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2024), S. 5 f.

³ Zur Historie der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg siehe: <https://www.bgbw.landbw.de/pb/.Lde/Startseite/Ueber+uns/Historie> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

RRI und den entsprechend aufgezeigten individuellen Bedarfen und Ressourcen ausgerichtet, was beispielsweise die Betreuungsintensität oder die Wahl der passenden Interventionen beeinflusst.⁴

Theoretisch fußt das RRI auf Erkenntnissen sowohl aus der Wirkungs- als auch aus der Desistanceforschung, wobei dem Andrews' und Bonta'schen „Risk-Need-Responsivity-Modell“ mit den darin enthaltenen „Central Eight“ und der Unterscheidung in statische und dynamische Risikofaktoren besondere Relevanz zukommt.⁵ So zielt das RRI darauf ab, neben der aktuellen Lebenssituation auch zentrale Elemente der bisherigen Biografie zu erfassen, um so einen möglichst umfassenden Blick auf die jeweilige Situation der Klient:innen zu erhalten. Darüber hinaus werden im RRI zu verschiedenen Themenbereichen auch Selbstdeutungsmuster der Klient:innen erfasst, was zusätzliche wertvolle Einblicke ermöglicht.⁶

Die einzelnen im RRI enthaltenen Themenbereiche (u. a. Delinquenz und sozioökonomischer Bereich) beinhalten dabei stets unterschiedliche Dimensionen, die entsprechend abgefragt werden. Die jeweilige individuelle Ausprägung der Ressourcen, kriminogenen Faktoren und Bedarfe wird dabei mit Hilfe der Ampelfarben rot, orange, gelb und grün gekennzeichnet. Somit sind aus einem vollständig ausgefüllten RRI bereits auf den ersten Blick etwaige Problembereiche der betreffenden Person farblich zu erkennen, an denen im Rahmen der Unterstellung zusammen mit dem/der Bewährungshelfer:in gearbeitet werden kann.

Neben der vom RRI ausgegebenen Prognose über die Risiken und Bedarfe der Klient:innen kommt der fachlichen Einschätzung durch den/die jeweilige Bewährungshelfer:in eine zentrale Rolle zu. So fließen beide zusammen in die (anfängliche) Falleinschätzung ein und bilden damit die Basis für das „sozialarbeiterische Handeln in der Bewährungshilfe“.⁷ Das RRI wird primär im Rahmen der ersten sechs Monate als Instrument zur Erstellung einer Eingangsdiagnostik und zur Einschätzung der Klient:innen eingesetzt. Darüber hinaus soll es aber über den gesamten Zeitraum der Unterstellung hinweg genutzt und dabei mindestens alle sechs Monate sowie bei Veränderungen aktualisiert werden, um so die ursprüngliche Risikoeinschätzung gegebenenfalls

⁴ Vgl. *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2022), S. 15 ff.

⁵ Vgl. *Bonta/Andrews* (2007), S. 6.

⁶ Vgl. *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2022), S. 12 ff.

⁷ *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2022), S. 15.

anpassen zu können und die Wahl der geeigneten Intervention(en) zu reflektieren.⁸

3. Das Forschungsprojekt „ESoDIn BW“

Wie bereits eingangs erwähnt, wird das von der BGBW in Auftrag gegebene Forschungsprojekt zur „Evaluation der Sozialen Diagnostik und daran anschließender Intervention in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht bei der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg“ (ESoDIn BW) derzeit am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführt (Laufzeit: Februar 2024 bis März 2025). Ziel des Projekts ist die qualitative Evaluation des bei der BGBW zur sozialen Diagnostik eingeführten Instruments, des RRI, wobei das primäre Erkenntnisinteresse in der Analyse des Umgangs der Bewährungshelfenden damit und der daraus folgenden bzw. daraus abgeleiteten Interventionssetzung liegt. Die Datengrundlage für die qualitative Analyse bilden dabei zwei unterschiedliche Datenquellen: Zum einen werden Akten von Klient:innen (3.1) ausgewertet, zum anderen werden qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden (3.2) durchgeführt und analysiert.

3.1 Verlaufsakten von Klient:innen der BGBW

Um die praktische Verwendung des RRI in der Betreuung von Klient:innen zu untersuchen, wird die komplette schriftliche Dokumentation („Akten“) einzelner Fälle bzw. Klient:innen in den Blick genommen. Für die Auswahl der zu analysierenden Klient:innenakten wurde dafür zunächst ein entsprechender Untersuchungszeitraum gewählt. Nachdem das RRI erst im Juni 2018 als verpflichtendes Instrument zur Sozialen Diagnostik eingeführt wurde, wurde der Beginn des Untersuchungszeitraums auf das folgende Jahr, genauer auf den 1. Januar 2019 festgelegt. Auf diese Weise sollten anfängliche Nutzungsschwierigkeiten und Hemmnisse im Umgang mit dem RRI seitens der Bewährungshelfenden ausgeschlossen bzw. abgefedert werden. Um jeweils ganze Jahrgänge in der Fallauswahl miteinbeziehen zu können, wurde das Ende des Untersuchungszeitraums auf den 31. Dezember 2023 festgelegt. Auf diese Weise konnten folglich fünf ganze Jahrgänge mitsamt der betreffenden Klient:innen für die Auswahl der zu analysierenden Akten berücksichtigt werden.

⁸ Vgl. *Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2022), S. 25.

Der ausgewählte Untersuchungszeitraum ist dabei besonders interessant, da dieser sowohl die COVID-19-Pandemie als auch weitere zum Teil auch damit zusammenhängende gesamtgesellschaftliche Einschnitte wie der russische Überfall auf die Ukraine und die damit verbundene Energiekrise sowie die hohe Inflation umfasste, die sich sowohl auf die Betreuung der Klient:innen als gegebenenfalls auch auf die Straffälligkeit der Klient:innen auswirkte. Insgesamt beliefen sich die in diesem Zeitraum verzeichneten Klient:innenzugänge auf 25.799 Zugänge, die sich auf zehn verschiedene Deliktsbereiche verteilten.

Für die angestrebte tiefergehende qualitative Analyse der Klient:innenakten wurden in einem nächsten Schritt dann pro Deliktsfeld jeweils zehn Fälle bzw. Klient:innen ausgewählt. So wurden insgesamt 100 Fälle bzw. unterstellte Klient:innen, von denen jeweils das RRI, das Arbeitskonzept und die bisweilen sehr umfangreiche Verlaufsdocumentation vorlag, in die Analyse einbezogen. Der inhaltliche Fokus der Analyse lag dabei auf der Frage nach dem Umgang mit dem RRI und den daran anschließenden Interventionen. Ergänzend dazu wurden – soweit vorhanden – auch die jeweiligen zugrundeliegenden Urteile, Beschlüsse und Berichte an das betreffende Gericht analysiert.

3.2 Qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden

Um neben der den Klient:innenakten inhärenten „Aktenrealität“⁹ auch tiefere Einblicke in den tatsächlichen praktischen Umgang mit dem RRI, der individuellen Nutzung sowie etwaigen Herausforderungen im Umgang damit zu erhalten, wurden qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden durchgeführt. Auf diese Weise konnten nicht nur Erkenntnisse über die individuelle Arbeitsweise und die Entscheidungsfindungsprozesse im Kontext der Interventionssetzung, sondern auch zu zugrundeliegenden individuellen Deutungsmustern herausgearbeitet werden. Nach Vermittlung entsprechender potentieller Interviewpartner:innen durch den Zentralbereich Sozialarbeit der BGBW konnten insgesamt sechs bei der BGBW hauptamtlich tätige Bewährungshelfende aus verschiedenen Einrichtungen, mit unterschiedlichem Erfahrungshorizont und unterschiedlichen Positionen interviewt werden. Als Nachwirkung der im Zuge der COVID-19-Pandemie zusehends diskutierten Frage nach der Wichtigkeit und der Wahl des Interviewmodus¹⁰ wurde den Interviewpartner:innen freigestellt, ob sie das Interview persönlich,

⁹ Vgl. Meyer/Pollich (2022), S. 364 ff.

¹⁰ Vgl. Self (2021), S. 1 ff.

telefonisch oder via Videotelefonie durchführen möchten. Von den insgesamt sechs Interviews wurde jeweils ein Interview als persönliches Interview vor Ort und ein Interview per Telefon durchgeführt, die verbleibenden vier Interviews wurden unter Zuhilfenahme eines Videokonferenzsystems durchgeführt. Alle Interviews konnten so innerhalb nur weniger Wochen im Juli und August 2024 durchgeführt werden. Die Interviewdauer rangierte dabei zwischen 37 und 67 Minuten. Alle Interviews wurden mit Hilfe eines Tonbandgerätes aufgezeichnet, im Anschluss vollständig transkribiert und dann unter Zuhilfenahme der *Grounded Theory*¹¹ ausgewertet. Im Folgenden werden einige ausgewählte Erkenntnisse aus der Analyse der Interviews mit Bewährungshelfenden präsentiert.

4. Ausgewählte Ergebnisse aus Interviews mit Bewährungshelfenden

Durch qualitative Leitfadeninterviews mit Bewährungshelfenden sollten Einblicke in den praktischen Umgang mit dem RRI sowie den daraus folgenden Handlungsschritten im Kontext der Betreuung von unterstellten Klient:innen erlangt werden. Daneben dienten diese Interviews auch dazu, weiterführende, allgemeine Erkenntnisse über die Arbeit von Bewährungshelfer:innen bei der BGBW zu generieren. So wurde die Arbeit in der Bewährungshilfe an verschiedenen Stellen von den interviewten Bewährungshelfenden mit dem Verweis auf das der Arbeit inhärente Doppelmandat beschrieben. Demnach seien „Kontrolle und Unterstützung mit dem Gesamtziel, dass der Mensch sich gut resozialisieren kann“ zentrale Aufgaben der Bewährungshilfe (Interview 2). Insbesondere der Bereich der Kontrolle sei dabei stark durch entsprechende gerichtlich angeordnete Auflagen und Weisungen bestimmt. So sprach eine interviewte Person in diesem Zusammenhang beispielsweise von einem „Kontrolletti-Hut, den der Bewährungshelfer/die Bewährungshelferin auch auf hat“, wodurch die Kontrollfunktion mit Blick auf die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen gekennzeichnet sei (Interview 1). Allerdings stelle diese Kontrollfunktion nur einen Teil des Doppelmandats der Sozialen Arbeit im Justizkontext dar. Die Unterstützung der Klient:innen sei ein ebenso wichtiger Teil des Mandats der Bewährungshilfe auch wenn sich deren Ausmaß mitunter relativ stark unterscheide, da sich diese stark daran orientiere, „was der Klient möchte oder auch nicht möchte“ (Interview 2). So könne man „niemanden durch [die] Bewährung ziehen, selbst wenn [man] es wollen

¹¹ Vgl. Glaser/Strauss (1967), S. 21 ff.

würde. [Man] kann nur Angebote machen“ (Interview 6). Insofern sei der Einfluss der Bewährungshelfenden auf die individuellen Klient:innen nicht zuletzt durch den durch die Bewährungsunterstellung bzw. die gerichtliche Anordnung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers erzeugten Zwangskontext an sich begrenzt. Zur Illustration des begrenzten Einflusses der Bewährungshilfe verwies eine interviewte Person auf den gewissermaßen inhärenten Servicecharakter, der die soziale Arbeit auszeichne. Aus dem folgenden Leitspruch der angehenden Sozialarbeitenden bereits in der Ausbildung in dieser Form vermittelt werde, wird sowohl die Servicekomponente als auch der Aspekt des dennoch begrenzten Einflusses auf die Klient:innen deutlich:

„Mein Ausbilder hat immer gesagt, Sozialarbeiter sind wie Kellner, die haben eine Karte mit den ganzen Angeboten, aber die Bestellung muss die Person selbst aufgeben. Und wenn sie eine Suppe bestellt hat, dann muss sie die Suppe nachher auch selbst auslöffeln.“ (Interview 6)

Hinzukomme, dass basierend auf der Erfahrung einer anderen interviewten Person Bewährungshelfende häufig dazu „tendieren, Probleme überall zu sehen“, was in Anbetracht der Tatsache, dass es „ja auch viele Problemlagen [gibt]“, wenig verwunderlich sei (Interview 4). So könne nach Ansicht der interviewten Person das implementierte RRI gerade in dieser Hinsicht hilfreich sein, da es „dabei helfe, zu schauen, was müssen wir als Bewährungshelfende machen“ (Interview 4).

Mit Blick auf den praktischen Einsatz bzw. Umgang mit dem RRI im Rahmen der Ersterhebung neuer Klient:innen wurde das Vorgehen von einer interviewten Person wie folgt beschrieben:

„Wir haben den Auftrag dieses RRI ganz am Anfang auszufüllen, also wir machen eine sogenannte Ersterhebung, eine Anamnese, wo den Klienten zu jedem Lebensbereich auch Fragen gestellt werden. [...] Und das ist das, was alles eben erstmal in das RRI einfließt, das ausgefüllt wird mit diesen Informationen, die [die Klient:innen] einem dann im Erstgespräch oder in den folgenden Gesprächen geben. [...] Daraufhin machen wir dann auch eine Falleinschätzung, also eine Delikthypothese, warum [wir bzw.] ich denke, dass der Klient straffällig geworden ist.“ (Interview 2)

Neben der Betonung der obligatorischen Verwendung des Instruments und des praktischen Ablaufs sei das RRI jedoch nicht nur als reine Informationssammelstelle zu verstehen. Stattdessen ermöglichten die im RRI

eingetragenen Informationen zu den einzelnen Bereichen und Dimensionen eine Prognose, denn

„das RRI, Risiko-Ressourcen-Inventar versucht nun durch die Fragen und die einzelnen Items eben halt einen Wert zu ermitteln, der etwas über die Betreuungsbedürftigkeit und Notwendigkeit des Klienten aussagt. Das RRI spuckt den Wert aus. Ich muss dann selber entscheiden.“ (Interview 1)

So könne der aus der Vielzahl der zu beantwortenden Fragen zu verschiedenen inhaltlichen Bereichen berechnete Wert demnach als Grundlage für anschließende Entscheidungen bezüglich Interventionen oder Betreuungsintensität dienen und die Bewährungshelfenden demnach in ihrer Arbeit unterstützen. Auch wenn das RRI somit eine Hilfestellung für den weiteren Umgang mit Klient:innen bieten könne, sei die tatsächliche Unterstützung für die Arbeit dennoch begrenzt, denn das RRI zeige „zwar an, wo sind so Bereiche, an denen man arbeiten kann, aber es sagt mir jetzt nicht, was muss ich dann machen“ (Interview 3). In ähnlicher Weise wurde der praktische Umgang mit dem RRI mit Blick auf die Wahl der passenden Intervention von einer anderen interviewten Person beschrieben:

„Dann schau ich natürlich, in welchem Bereich sagt das RRI, da wäre was zu machen. Also die roten Bereiche, dazu sollten wir immer etwas im Arbeitskonzept haben. [...] Das heißt also erstmal im Arbeitskonzept stehen alle Interventionen, die wir von ihnen wollen. Und wenn das RRI sagt, in dem Bereich bräuchtest du ne Intervention, dann [musst du] auch begründen, warum du dir keine überlegst. [...] Also auf jeden Fall [muss man] die Interventionen und Nicht-Interventionen dann begründen.“ (Interview 4)

Demzufolge scheint das RRI den Bewährungshelfenden zumindest Anhaltspunkte für die weitere Betreuung der Klient:innen zu liefern und Bereiche, in denen eine Intervention indiziert zu sein scheint, aufzuzeigen. Das RRI fungiere im Rahmen der Ersterhebung also letztlich quasi wie eine Sammelstelle zur Bündelung von Informationen über die betreffenden Klient:innen, denn

„wir machen ja diese Ersterhebung, sammeln die Daten, tragen die ins RRI ein, schauen uns dann an, was sind die Ressourcen, was sind die kriminologischen Faktoren, was sind die Bedarfsfaktoren und leiten daraus ein stückweit auch unsere weitere Arbeit ab. Klar, wir gucken uns auch nochmal an, weshalb ist die Person straffällig geworden und dann schauen wir: Okay, wo sind die Bedarfe, woran müssen wir arbeiten? Das sind dann die priorisierten Arbeitsbereiche.“ (Interview 6)

Neben der Fokussierung auf die vom RRI aufgezeigten Problembereiche, die eine Intervention nahelegen, nähmen auch – zumindest zu Beginn des Unterstellungszeitraums der Klient:innen – die vom Gericht festgelegten Auflagen und Weisungen eine zentrale Rolle ein. So liege der Fokus nach Aussage einer interviewten Person „am Anfang immer zuerst auf den Auflagen und Weisungen, weil ich denke, das erwartet auch das Gericht, unser Auftraggeber, von uns, dass diese Sachen einfach am Laufen sind“ (Interview 6). Bei Betrachtung der darüber hinaus weiterführenden möglichen Interventionen sei es allerdings wichtig, die Klient:innen mitsamt aller Dimensionen und Zusammenhänge im Blick zu haben. So genüge es beispielsweise keinesfalls eine/n Klient:in mit Suchthematik aufgrund eines „roten Balken[s im Bereich] Arbeit“ in Arbeit zu vermitteln, wenn der Suchtdruck zum betreffenden Zeitpunkt so ausgeprägt ist, dass dieser dem Nachgang einer beruflichen Tätigkeit entgegenstehe und die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses für den/die Klient:in dadurch defacto unmöglich mache (Interview 5). Demnach reiche es eben nicht aus nur auf die im RRI abgebildeten Ressourcen und Risiken zu fokussieren, sondern man müsse „diese ganzen Faktoren miteinander ja auch verknüpfen und [sich] die Person als Ganzes erstmal angucken“ (Interview 5).

Nach Ansicht mehrerer Interviewpartner:innen trage der Einsatz des RRI vor allem auch dazu bei, dass eine „sehr umfangreiche, dezidierte und klare Dokumentation [der Arbeit mit den Klient:innen] einfach gewährleistet“ werde (Interview 3). So sei das RRI eine „Unterstützung für [die eigene] Arbeit“, da „diese Struktur, die das Instrument gibt, sehr hilfreich“ sei, um zu sehen, „wie dringend ist alles [und] um Prioritäten zu setzen“ (Interview 3). Allerdings stünden im Zusammenhang mit der Verwendung des RRI einer wirklich gewinnbringenden Nutzung des Instruments einige praktische Hindernisse entgegen. Während die im RRI enthaltenen abzufragenden Themenbereiche grundsätzlich in der Lage sein könnten, hilfreiche Erkenntnisse über die Klient:innen zusammenzutragen, führe ein häufig von Bewährungshelfenden empfundener „gewisser Zeitdruck“ dazu, dass „man sich eben bemüht, dieses RRI möglichst schnell zu bedienen [...], um möglichst schnell irgendwie diesen Part erledigt zu haben“ (Interview 1). Dies habe zur Folge, dass „das Ergebnis mit dem eigentlichen [...] Sinn, den es haben sollte, relativ wenig zu tun“ habe bzw. haben könne (Interview 1). Hinzu komme, dass das RRI nach der Auswertung der eingetragenen Angaben keine Möglichkeit biete „einheitliche Interventionen anzuklicken“, was für die Bewährungshelfenden über die Funktion des reinen Sammelns von Informationen hinaus tatsächlich eine große Hilfe sein könnte und dessen Fehlen deshalb bemängelt wurde (Interview 3).

Aus der Sicht der interviewten Bewährungshelfenden könne der Einsatz des RRI grundsätzlich als „Versuch in der Sozialarbeit Wissenschaftlichkeit, irgendwie eine Messbarkeit zu erzeugen“ verstanden werden, was, nach Ansicht einer interviewten Person, gerade „in der Sozialarbeit sehr schwierig“ sei (Interview 1). So helfe das RRI dabei, „die Einzeleinschätzung ein bisschen zu professionalisieren“, da man so anhand der entsprechenden farblichen Kodierung ablesen könne, aus welchen Gründen die Klient:innen entsprechend eingeordnet würden (Interview 3). Die Vorstellung einer Professionalisierung der Sozialen Arbeit bei der BGBW durch den Einsatz des RRI wurde in einem anderen Interview mit folgenden Worten bekräftigt:

„Ich denke, [das RRI] trägt auch dazu bei, dass wir in unserer Rolle so n Stück weit professionalisierter auftreten können. [...] Naja, dass ich nicht sage, okay so ist mein Bauchgefühl. [Da hat] sich ja unser Zentralbereich doch was überlegt, auch mit wissenschaftlichem Hintergrund; ein Diagnoseinstrument [...] führt zu einer professionellen Falleinschätzung und nimmt dem ganzen so n Stück weit die Willkürlichkeit. Ich würde jetzt an der Stelle natürlich nicht sagen, dass die Kolleginnen und Kollegen, die das früher nicht hatten, eine unprofessionelle Arbeit gemacht haben, aber ich denke, es ist einfach eine Weiterentwicklung der sozialen Arbeit.“ (Interview 3)

Insofern scheint das RRI – zumindest für die sechs hier interviewten Bewährungshelfenden – als ein insgesamt weitgehend gutes und hilfreiches Tool wahrgenommen zu werden, das eine weniger willkürliche, strukturiertere und dadurch professionellere Arbeit mit den Klient:innen ermöglicht.

5. Fazit und Ausblick

Das 2018 bei der BGBW zur Sozialen Diagnostik implementierte Ressourcen-Risiken-Inventar kann als Versuch verstanden werden, die Komplexität der einzelnen Fälle bzw. Klient:innen aus verschiedenen Deliktsbereichen anhand von individuellen Risiken sowie Ressourcen in geordneter Form zu erfassen und für die weitere Arbeit bereitzustellen. Basierend auf den im Rahmen der Ersterhebung zusammengetragenen, in Teilen höchstpersönlichen Angaben und Daten, die in das RRI eingespeist werden, weist das Instrument unter anderem „Problemgebiete“ aus, an denen mit Hilfe von gezielten Interventionen gearbeitet werden kann und soll, um so eine weitere Straffälligkeit nach Möglichkeit zu verhindern. Auch wenn die farbliche Kodierung des RRI dabei

bereits Bereiche für Interventionen indiziert, obliegt die tatsächliche Wahl der jeweiligen passenden Intervention den zuständigen Bewährungshelfenden.

Das auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse über den Ausstieg aus der Kriminalität entwickelte RRI unternimmt eine Art systematische Erfassung der Klient:innen anhand von persönlichen Fakten und Informationen. Auf diese Weise wird den Bewährungshelfenden ein Instrument zur Verfügung gestellt, dass über das häufig in Kontexten der Sozialen Arbeit als omnipräsent wahrgenommene bloße „Bauchgefühl“ der Sozialarbeitenden bezüglich der Arbeit mit Klient:innen hinausgeht. Insofern wird die Implementierung des RRI – zumindest von den betroffenen und hier interviewten Bewährungshelfenden – als Ansatz zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit im Umgang mit Straffälligen betitelt. Durch die verpflichtende flächendeckende Nutzung des RRI im Rahmen der Ersterhebung dient dieses daneben sowohl als Mittel zur Qualitätssicherung in der Betreuung der unterstellten Klient:innen als auch zur Dokumentation der Arbeitsleistung der einzelnen Bewährungshelfenden. Durch den obligatorischen Einsatz des RRI, sowie der Erstellung von einer daran anschließenden bzw. daraus abgeleiteten Deliktshypothese und eines Arbeitskonzepts wird die Betreuung der Klient:innen in der Bewährungs- und Gerichtshilfe zunehmend normiert, was eine bessere Steuerung der Arbeitsabläufe und Arbeitsbelastungen der einzelnen Mitarbeitenden erlaubt. Zugleich dient die schriftliche und umfassende Dokumentation der Betreuungsleistungen auch der Sicherung vorhandenen Wissens über einzelne Klient:innen, was insbesondere bei etwaigen Wechseln der zuständigen Bewährungshelfenden eine nahezu wissens-verlustfreie Übernahme der Klient:innen durch andere Bewährungshelfende ermöglicht. Allerdings kann die aus den Interviews mit Bewährungshelfenden zu entnehmende grundsätzlich hohe Arbeitsbelastung auch dazu führen, dass die Verwendung des RRI vielleicht nicht immer im anvisierten Maße erfolgt und dadurch nicht sein gesamtes Potential entfalten kann.

Demzufolge führt die bloße Implementation eines scheinbar objektiven Erfassungs- und Prognoseinstruments nicht ohne weiteres zur häufig angeführten Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Bewährungshilfe, da der tatsächliche Nutzen des Instruments eng mit der ursprünglichen Qualität der Daten, sprich dem Detailgrad und der gründlichen Erfassung aller relevanter Aspekte zusammenhängt. Insofern kann das RRI eine nachvollziehbarere und besser an den Bedürfnissen angepasste Betreuung der Klient:innen ermöglichen und damit im besten Fall eine weitere Straffälligkeit vorbeugen.

Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Erkenntnisse zum Umgang mit dem RRI und der daran anschließenden Interventionssetzung sich aus der noch laufenden umfassenden qualitativen Analyse ausgewählter Klient:innenakten der BGBW ergeben werden und inwiefern diese empirischen Ergebnisse, die aus den Interviews herausgearbeiteten Erfahrungen und Einschätzungen aufgreifen.

Literatur

- Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2024): Pressemappe. https://www.bgbw.landbw.de/pb/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-2139280840/jum1/JuM/Bew%C3%A4hrungs-%20und%20Gerichtshilfe%20Baden-W%C3%BCrttemberg/Materialien/Pressemappe_2024.pdf [letzter Aufruf: 09.12.2024].
- Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg* (2022): Handbuch für die Sozialarbeit. 3. Auflage (Mai 2022).
- Bonta, J./Andrews, D.A.* (2007): Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation. Public Safety Canada. Report 2007-06. <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/rsk-nd-rspnsvty/rsk-nd-rspnsvty-eng.pdf> [letzter Aufruf: 09.12.2024].
- Glaser, B.G./Strauss, A.L.* (1967): The discovery of grounded theory: Strategies for qualitative research. Aldine, Chicago.
- Meyer, M./Pollich, D.* (2022): Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung. KrimOJ, S 364-391.
- Pruin, I.* (2019): Programme, Checklisten, Desistance – Soziale Arbeit mit Straffälligen, quo vadis?, *Bewährungshilfe*, 66 (2), S. 113-131.
- Self, B.* (2021): Conducting Interviews During the COVID-19 Pandemic and Beyond. *FQS*. 22(3), Art 15.

Kommunikation kriminologischen Wissens im deutschen Sprachraum: Forschung, Lehre und Transfer

Rüdiger Wulf

Gliederung

1. Anlässe und Ziele
2. Begriff „Kommunikation kriminologischen Wissens“
3. Kriminologische Forschung
 - 3.1 Kriminologische Institute
 - 3.2 Juristische Fakultäten
 - 3.3 Andere Fakultäten
4. Kriminologische Lehre
 - 4.1 Studiengänge „Kriminologie“
 - 4.2 Schwerpunktbereiche „Kriminalwissenschaften“
5. Kriminologischer Wissenstransfer
6. Bedeutende Kriminologinnen/Kriminologen
7. Analyse kriminologischer Szenarien
8. Publikation
9. Diskussion und Ausblick

1. Anlässe und Ziele

Anfang 2020 wurde die Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft e. V. nach Tübingen vergeben, zunächst für 2023, später für den 26. bis 28. September 2024. Dazu wollte der Verfasser als Mitglied im veranstaltenden Institut für Kriminologie der Universität Tübingen (Leitung: *Jörg Kinzig*)¹ einen Beitrag leisten, der über die Mitwirkung im Organisationsteam hinausgeht.

Ende 2020 führte ein Interview von „Wissenschaft im Dialog“² mit dem Verfasser zum Wissenschaftsbarometer zur Überlegung, welche Bedeutung die Wissenschaftskommunikation für die Kriminologie aufweist. Dabei fiel auf, dass es keine aktuelle Übersicht zu kriminologischer Forschung, Lehre und kriminologischem Wissenstransfer im deutschen Sprachraum gibt.

¹ Nähere Angaben zu den hier genannten Kriminologinnen/Kriminologen in den „Steckbriefen“ bei *Wulf* (2024), S. 66 ff.

² Ergebnisse unter <https://wissenschaft-im-dialog.de/projekte/wissenschaftsbarometer> [letzter Aufruf: 01.09.2024].

Während der Corona-Pandemie ab März 2020 mit wenig Abwechslung, reduzierten sozialen Kontakten und Maskenpflicht auch an der Universität nahm sich der Verfasser die Zeit, detaillierte Informationen zu Kommunikation kriminologischen Wissens von Zuhause aus im Internet abzurufen, zusammenzustellen und auszuwerten.

So kam es zunächst zu den Projekten „Kommunikation kriminologischen Wissens“ und „Kriminologische Forschung, Lehre und Wissenstransfer im deutschen Sprachraum“. Im weiteren Verlauf wurden die beiden Themen zu einem Projekt und zu einer Publikation verbunden.

Zunächst sollen kriminologische Wissenslücken aufgezeigt und benannt werden. Dies soll dazu beitragen, dass sie geschlossen werden. Generell sollte die Wissenschaftskommunikation in der Kriminologie gestärkt werden.

Dazu sollten neue kriminologische Medien zum Einsatz kommen. Das stärkt die Kriminologie als umstrittene Wissenschaft, die sich im Konzert der Kriminalwissenschaften behaupten muss. Es werden daher bestimmte Szenarien dargestellt und diskutiert, wie das gelingen könnte.

Schlussendlich ist es ein Anliegen, das Lebenswerk von Kriminologinnen und Kriminologen zu verstehen und zu würdigen. Das gelingt, wenn man sich mit den Personen, ihrem Werk und ihrem Ansehen in der Kriminologie befasst. Die idealtypische Verdichtung von Karrieren bedeutender Kriminologinnen und Kriminologen ist dabei ein gutes Hilfsmittel.

2. Begriff „Kommunikation kriminologischen Wissens“

In dem Projekt sind eine Reihe von Schlüsselbegriffen relevant. Diese sollten möglichst gut formuliert und definiert werden. Es würde diesen Beitrag sprengen, hier jeden Schlüsselbegriff zu behandeln.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf die Definition „Kommunikation kriminologischen Wissens“. Dieser Begriff steht am Ende zahlreicher Versuche mit anderen Begriffen. Er wurde ausgewählt, weil er auf Wissenschaftskommunikation hindeutet und Kriminologie als Wissenschaft begreift. Mit folgenden Fragen kann man sich an die Kommunikation kriminologischen Wissens herantasten.

- Welche Personen kommunizieren kriminologisches Wissen?

- Welches sind die Zielgruppen dafür?
- Welche Zwecke mit positiven und negativen Wirkungen werden damit verfolgt?
- Was ist der Gegenstand kriminologischen Wissens, das kommuniziert wird?
- Wie wird kriminologisches Wissen schriftlich, mündlich und elektronisch kommuniziert?
- Welche Qualitätsanforderungen bestehen?
- Gibt es Regeln/Werte zur Kommunikation kriminologischen Wissens?
- An welchen realen und virtuellen Orten wird kriminologisches Wissen kommuniziert?
- Wie kann die Kommunikation kriminologischen Wissens gefördert werden?

Ausgehend von Grundlagen der Wissenschaftskommunikation geht es um die interne und externe Kommunikation kriminologischen Wissens.

Das Projekt befasste sich anfangs nur mit Forschung und Lehre. Im Laufe der Zeit wurde der Wissenstransfer als drittes Element der Kommunikation kriminologischen Wissens definiert. Man könnte ihn aber auch unter Forschung oder Lehre subsumieren.

3. Kriminologische Forschung

3.1 Kriminologische Institute

Im deutschsprachigen Raum bestehen drei selbstständige kriminologische Forschungsinstitute. Das international ausgerichtete Institut zur Erforschung von Kriminalität, Recht und Sicherheit in Freiburg wird von der Max-Planck-Gesellschaft getragen und mit *Louis van Gelder* als einzigem internationalen Kriminologen im deutschen Sprachraum geleitet. Im Verbund mit der Abteilung für Strafrecht und Sicherheit ist die Abteilung für Kriminologie wohl das leistungsfähigste kriminologische Forschungsinstitut im deutschen

Sprachraum. Hinzu kommen das vom Land Niedersachsen getragene Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. in Hannover (Leiter: *Thomas Bliesener*) und die von allen deutschen Bundesländern finanzierte Kriminologische Zentralstelle e. V. in Wiesbaden (Leiter: *Martin Rettenberger*).

Mit dem Zentrum für Kriminologische Forschung in Sachsen gibt es ein typisches universitäres An-Institut, hier am Lehrstuhl für Sozialpsychologie (Leiter: *Frank Asbrock*) der Technischen Universität Chemnitz. Es wurde im Jahr 2021 gegründet und tritt Stück für Stück mit kriminologischer Forschung hervor.

Die systematische Einordnung des Zentrums für Kriminologie und Aussagepsychologie an der Juristischen Fakultät der Universität Linz (Mitglied in der Leitung: *Helmut Hirtenlehner*) ist nicht einfach. Es ist kein selbstständiges Forschungsinstitut, kein An-Institut und keines der klassischen universitären Institute. Es ist ein Zusammenschluss von Professuren unter dem Dach der Juristischen Fakultät. Man kann es neutral als „weitere kriminologische Forschungsstelle“ bezeichnen.

Abzuschichten ist es von kriminologischen Forschungsstellen bei Polizeibehörden und bei den Kriminologischen Diensten. Hier wird mehr gelehrt und wenig geforscht. Außerdem können sich die dort tätigen Personen nicht auf die Freiheit von Forschung und Lehre berufen.

3.2 Juristische Fakultäten

Im deutschsprachigen Raum ist die kriminologische Forschung vor allem an juristischen Fakultäten vertreten. Im Projekt wurden alle Institute, Seminare, Lehrstühle und Professuren erfasst, die „Kriminologie“ in ihrer offiziellen Bezeichnung enthalten, der sogenannten Denomination.

Im deutschen Sprachraum bestehen an juristischen Fakultäten insgesamt nur 13 Seminare, Institute und Lehrstühle, die ausschließlich „für“ Kriminologie gewidmet sind. Hinzu kommen 30 Professuren „mit“ Kriminologie. Zuweilen erscheint die Kriminologie an zweiter Stelle: „Strafrecht und Kriminologie“, an dritter Stelle, etwa „Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie“, oder gar an vierter Stelle wie in Konstanz: „Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“, ähnlich in Luzern.

Bei allen Professuren, auch bei denen nur für Kriminologie, können sich die Stelleninhaber nicht auf die kriminologische Forschung konzentrieren. Die Fakultäten erwarten bereits in den Ausschreibungen ein starkes strafrechtliches Engagement in Forschung und Lehre. Demensprechend befassen sich die Doktorierenden und Habilitierenden vor allem mit strafrechtsdogmatischen Themen, wenn sie an der Universität Karriere machen wollen.

Hinzu kommt, dass die Zahl der Professuren für/mit Kriminologie rückläufig ist. Scheiden Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber aus, so werden Professuren oft nicht mehr besetzt, so in Bremen, Frankfurt/Oder, Mannheim, Kiel, Saarbrücken, Trier und Würzburg.

Tendenziell steigt der Frauenanteil, der zurzeit immerhin bei 36 Prozent³ und damit leicht überdurchschnittlich hoch im Vergleich zu Professorinnen an Universitäten liegt.

Keine juristische Fakultät beschäftigt eine internationale Kriminologin/einen internationalen Kriminologen als Professorin/Professor, weil diese oft nicht aus der Rechtswissenschaft kommen und daher nicht im Strafrecht eingesetzt werden können.

3.3 Andere Fakultäten

Außerhalb von juristischen Fakultäten bestehen an Universitäten nur zwei Professuren für Kriminologie, die Professur „Kriminologie, insbesondere Resilienz“ (*Christine Hentschel*) an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg und die Professur „Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention“ (*Thomas Görgen*) an der Deutschen Hochschule der Polizei.

Nicht fündig wird man an Fakultäten/Fachbereichen für Psychologie oder Soziologie. Wenn es dort keine Professur mit einer Denomination für Kriminologie gibt, bedeutet das aber nicht, dass dort nicht kriminologisch geforscht wird.

Wertvolle kriminologische Forschung erfolgt an Professuren für Forensische Psychiatrie und für Rechtspsychologie. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich die Kriminologie fast ganz aus der Kriminalprognose verabschiedet hat, sowohl hinsichtlich Forschung als auch Lehre und

³ Recherche des Verfassers.

Wissenstransfer als Sachverständige bei Gerichten. So wurde die „Angewandte Kriminologie“ von *Hans Göppinger*⁴ begründet, dem ersten Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen. Sie wurde von *Michael Bock*⁵ in Mainz weiterentwickelt und wird heute nur noch in Mainz von seinem Nachfolger *Hauke Brettel* und in Graz von der Göppinger-Schülerin *Gabriele Schmölzer* vertreten. Die Abstinenz von Kriminologinnen/Kriminologen hinsichtlich der Kriminalprognose ist zu bedauern, weil die Kriminalprognose ein Kerngebiet der Kriminologie ist und weil sie sich so profilieren könnte.

An anderen Fakultäten, insbesondere auch an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, findet man keine durchgängige kriminologische Forschung. Außerdem besteht dort nur wenig Zeit für kriminologische Forschung, die Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber sind mit der Lehre ausgelastet. Ob sie kriminologisch lehren, kann man nicht analysieren, weil die Vorlesungsverzeichnisse der Universities for Applied Sciences nicht veröffentlicht werden.

Interessant ist, welche kriminologischen Forschungen betrieben werden und welche nicht. Auf die Forschungsgegenstände kann man über die von den Forschenden angegebenen Forschungsschwerpunkte nur unzureichend zugreifen. Aufwändig wäre eine Analyse der Publikationsverzeichnisse. Bei oberflächlicher Durchsicht der Publikationsverzeichnisse kann man aber feststellen, dass viel publiziert wird, vielleicht zu viel. Ob immer das sozialwissenschaftliche Gütekriterium der Relevanz beachtet wird, erscheint fraglich. Auch in der Kriminologie gilt „publish or perish“.

Bei einer inhaltlichen Analyse der kriminologischen Forschung im deutschen Sprachraum könnte man sich ganz grob an den Elementen der Kriminologie orientieren: Täter, Opfer und Kriminalitätskontrolle. Empirische Forschung, die sich auf Täter oder Opfer bezieht, ist selten, zu selten. Haben Straffällige als Probanden in den letzten zehn Jahren den Fuß über die Schwelle eines kriminologischen Instituts oder einer Professur für/mit Kriminologie gesetzt, um dort interviewt oder exploriert zu werden? Mit dieser provokanten Frage soll angedeutet werden, dass Kriminologinnen/Kriminologen im deutschsprachigen Raum die Nähe zum Bezugspunkt ihrer Wissenschaft verlieren: Menschen als Täter oder Opfer. Wer würde einer Medizinerin/einem Mediziner medizinische Expertise zutrauen, wenn sie/er keinen Kontakt zu Kranken in

⁴ *Göppinger* (1985) sowie *Bock* u. a. (2008), passim.

⁵ *Bock* (2019), passim.

der Klinik oder in einer Arztpraxis hätte. Wenn täterorientiert geforscht wird, dann mit dem Ziel einer Kriminalitätstheorie. Tätertypologien sind wohl mit Recht nicht mehr modern.

Was die Forschungsmethoden betrifft, so sind auch sie von einer Distanz zu den Menschen geprägt. Modern sind Befragungen mittels Fragebogen oder Online-Befragungen. Kriminologinnen/Kriminologen gehen nur noch sehr selten vor Ort, etwa in Gefängnisse, sondern entwerfen Fragebögen, die das Personal im Vollzug verteilen und einsammeln soll, und werten dieses Material aus. Das ist keine gute Entwicklung. Erfolgversprechend ist dagegen, dass das Freiburger Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität unter dem niederländischen Abteilungsleiter *Louis van Gelder* auf eine experimentelle Kriminologie in Echtzeit setzt.

Am Rande sei erwähnt, dass die Forschungsleistungsmessung die Kriminologie im deutschsprachigen Raum noch nicht erreicht hat. Forschungsleistungen werden von den verantwortlichen Personen eher intuitiv und daher nicht nachvollziehbar geprüft. Die Publikation enthält erste vorsichtige Hinweise, wie eine Forschungsleistungsmessung in der Kriminologie aussehen könnte.⁶

4. Kriminologische Lehre

4.1 Studiengänge „Kriminologie“

In Deutschland gibt es keinen grundständigen Studiengang „Kriminologie“, den man mit dem Bachelor-Diplom abschließen könnte.

An der Universität Bern werden vier Weiterbildungsstudiengänge mit Kriminologie angeboten (Leitung: *Jonas Weber*, *Ineke Pruin*).

In Deutschland laufen zurzeit drei Masterstudiengänge in/mit Kriminologie, die auf anderen Ausbildungen aufbauen. In alphabetischer Ordnung der Orte sind dies Angebote an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Masterstudiengang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“, gegründet von *Thomas Feltes*; Leitung zwischenzeitlich: *Tobias Singelnstein*; Leitung derzeit: *Christine Morgenstern*. Im Wintersemester 2023/24 hat an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin der Master-Studiengang „Kriminologie und Kriminalprävention“ unter Leitung von *Marc Coester* begonnen.

⁶ *Wulf* (2024), S. 209 ff.

Seit vielen Jahren ist an der Universität Regensburg der interdisziplinäre Masterstudiengang „Kriminologie und Gewaltforschung“ etabliert (Leitung: *Henning Ernst Müller*).

An der Universität für Weiterbildung Krems/Österreich startet der Studiengang „Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Kriminologie“ zum Wintersemester 2024/25 (Studienleitung: *Johannes Kerschbaumer*). Kriminologie steht hier allerdings eher am Rande.

Der frühere Master-Studiengang an der Universität Greifswald ruht seit der Emeritierung von *Frieder Dünkel*. Ein von den Universitäten Freiburg, Heidelberg und Tübingen geplanter Studiengang mit Kriminologie wurde bislang nicht eingeführt.

Will man Kriminologin/Kriminologe mit einem einschlägigen akademischen Abschluss werden, muss man also im Ausland studieren. In Europa gibt es ca. 25 Studiengänge, die man als Master of Arts oder Master of Science in/mit „Criminology“ abschließen kann. Einen Zugriff auf die wechselnden Angebote erhält man auf einer Homepage im Internet.⁷ Die Informationen sind nicht immer aktuell. Zuverlässigere Informationen erhalten die Internetauftritte der anbietenden Universitäten. Die Berufsaussichten mit den dort angebotenen Abschlüssen können nicht beurteilt werden.

4.2 Schwerpunktbereiche „Kriminalwissenschaften“

Ein Schwerpunktstudium „Kriminalwissenschaften“ ist nur an juristischen Fakultäten in Deutschland möglich. Österreich und die deutschsprachige Schweiz haben andere Studiengänge. Sie wurden über die Vorlesungsverzeichnisse der Universitäten die Lehrveranstaltungen zwischen dem Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2024 erfasst, insbesondere Vorlesungen und Seminare. Ausgewertet werden konnten 41 juristische Fakultäten. Methodisch gestaltete sich das schwierig, weil die Vorlesungsverzeichnisse nicht einheitlich sind. Der Verfasser konnte sich im Lauf der Zeit eine gewisse Routine aneignen, bedauert aber Studierende und Studieninteressierte, die sich da durcharbeiten müssen.

16 Fakultäten haben einen Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ mit Kriminologie. 23 Schwerpunktbereiche haben eine andere Bezeichnung,

⁷ <https://www.masterstudies.com/masters-degree/criminology/europe> [letzter Aufruf: 22.10.2024].

zum Teil mit Kriminologie. Die Privatuniversitäten Hamburg Bucerius Law School und die ESB Wiesbaden haben keinen einschlägigen Schwerpunktbereich.

Nicht an allen Fakultäten gibt es kriminologische Lehrveranstaltungen. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass 27 Fakultäten eine Vorlesung „Kriminologie“ anbieten, die Universität Tübingen sogar vier: Kriminologie I: Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung; Kriminologie II: Straffälligkeit als individuelles Problem; Kriminologie III: Vertiefung sowie ein Examenskolloquium „Kriminalwissenschaften“.

Kriminalwissenschaften im weiteren Sinne werden reichlich angeboten: An 28 Fakultäten eine Vorlesung „Sanktionenlehre“, an 23 Fakultäten eine Vorlesung „Jugendstrafrecht“ und an 17 Fakultäten eine Vorlesung „Strafvollzugsrecht“.

Einen breiten Raum nehmen Vorlesungen zu speziellem Strafrecht ein, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht, Medizinstrafrecht und internationales Strafrecht.

Wenige Vorlesungen beziehen sich auf die Bezugswissenschaften der Kriminologie, insbesondere forensische Psychiatrie und Rechtspsychologie.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Lehrangebote nicht immer systematisch ausfallen, sondern stark von den Kapazitäten und Forschungsinteressen der Lehrenden geprägt sind.

Die Leistungen der Lehrenden kann man aber nur angemessen würdigen, wenn man berücksichtigt, dass sie stark mit strafrechtlichen und strafprozessualen Lehrveranstaltungen ausgelastet sind. Das betrifft die Vorlesungen, aber auch die Übungen im Strafrecht für Anfänger und Fortgeschrittene mit hohem Korrekturaufwand und die Beteiligung an der Ersten Juristischen Staatsprüfung mit Korrekturverpflichtung und mit mündlichen Prüfungen. Da bleibt wenig Kapazität für Forschung und Lehre in der Kriminologie.

Lehrangebote an Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch die Kriminologischen Dienste und bei der Polizei werden nicht veröffentlicht. Hier müsste man mit anderen Methoden vorgehen, etwa mit Umfragen bei den Lehrenden. Es wäre aber interessant zu wissen, mit welchen Themen und mit welchen Materialien angehende Vollzugs- und Polizeibedienstete geschult werden.

5. Kriminologischer Wissenstransfer

Der dritte Bereich in der Kommunikation kriminologischen Wissens betrifft den Wissenstransfer. Während Forschung und Lehre unbestrittene Aufgaben der Kriminologie sind, ist das beim Wissenstransfer nicht der Fall. Eine Meinung geht davon aus, dass Kriminologinnen und Kriminologen sich auf ihr „Kerngeschäft“ in Forschung und Lehre konzentrieren und den Transfer anderen überlassen sollten. Wer diese Meinung vertritt, kann schon per definitionem keine Transferleistungen auf- und ausweisen. Die Gegenmeinung vertritt die Ansicht, dass Kriminologinnen und Kriminologen sich am Transfer beteiligen sollten, damit er gelingt.

In dem zu wenig beachteten Buch „Public Criminology“⁸ sind die englischen Kriminologen *Ian Loader* und *Richard Sparks* der grundsätzlichen Frage nachgegangen, ob und gegebenenfalls wie weit sich die Kriminologie und Kriminologinnen/Kriminologen nach außen öffnen sollen. Sie haben dabei „Rollen“ von Kriminologen beschrieben, insbesondere in ihrem Verhältnis zur Kriminalpolitik, zur Justizpraxis und zur Polizeiarbeit. Definiert sich eine Kriminologin/ein Kriminologe als „lonely prophet“ oder „scientific expert“ wird sie/er sich nicht an der aktuellen Kriminalpolitik beteiligen. „Policy advisors“ und „social movement theorists/activists“ werden diese Aufgabe mit wissenschaftlicher Zurückhaltung oder mit persönlicher Begeisterung wahrnehmen. „Observer-turned players“ können in der Strafrechtspflege zur faktenbasierten Kriminalpolitik beitragen. Es wäre spannend zu wissen, in welcher dieser Rollen sich aktive und entpflichtete Kriminologinnen/Kriminologen sehen.

Zunächst konnten verschiedene Bereiche identifiziert werden, in die kriminologisches Wissen transferiert wird, etwa Legislative, Judikative, Exekutive, Wirtschaft, Gesundheitswesen, Medien. Im zweiten Schritt sollte erfasst werden, welche Transferleistungen im Einzelnen erbracht werden. Das gestaltete sich schwierig. Transfer kriminologischen Wissens in Politik, Verwaltung und Praxis wird in den Internetauftritten oft nicht ausgewiesen. Daher fällt die Ausbeutung auf diesem Gebiet eher mager aus. Ein erster Schritt ist aber getan.

Exemplarisch soll hier auf den kriminologischen Wissenstransfer in die Legislative eingegangen werden. Kriminologische Transferleistungen können Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sein, die auf Einladung in Anhörungen

⁸ *Loader/Sparks* (2011), passim.

oder unverlangt in den Medien erfolgen. Aktuell nehmen nur wenige Kriminologinnen/Kriminologen zu Gesetzentwürfen Stellung. *Jörg Kinzig* ist der zutreffenden Ansicht, der Einfluss der Kriminologie im deutschen Sprachraum auf die Kriminalpolitik sei gering.⁹ Früher war das anders. Der Arbeitskreis der sog. Alternativprofessoren hat seit dem Jahr 1960 eine Reihe von Alternativentwürfen vorgelegt. Nach dem Alternativ-Entwurf StGB, der 1967 von der FDP-Fraktion in den Bundestag eingebracht wurde, folgten im Laufe der Jahre zu vielen einzelnen Bereichen des Besonderen Teils, etwa zu den Sexualdelikten, zum politischen Strafrecht sowie zu den Straftaten gegen die Person weitere Alternativ-Entwürfe. Der Arbeitskreis hat zudem zahlreiche Reformimpulse in den Bereichen Strafvollzugsrecht, Strafprozessrecht sowie Medizinrecht aufgegriffen und zu eigenständigen Entwürfen verarbeitet. Die Kooperation mit österreichischen und schweizerischen Kollegen sowie mit Mitarbeitern des Max-Planck-Institutes war und ist ein besonderes Anliegen. Dem Arbeitskreis gehör(t)en auch Kriminologinnen/Kriminologen an: *Katrin Höffler, Heike Jung, Michael Lindemann, Bernd-Dieter Meier, Heinz Schöch und Torsten Verrel*.

6. Bedeutende Kriminologinnen/Kriminologen

Ergänzend wurde der Frage nachgegangen, was bedeutende Kriminologinnen/Kriminologen auszeichnet. Dabei wurden zunächst drei Eckpunkte analysiert: die Persönlichkeit von Kriminologinnen/Kriminologen, ihr Werk und ihr Ansehen in der Fachöffentlichkeit.

Karriereforschung ist ein Kennzeichen der Tübinger Kriminologie von *Hans Göppinger* und *Michael Bock*.¹⁰ Diese Methoden und Kriterien wurden von den „Kriminellen“ auf Kriminologinnen/Kriminologen übertragen, was überraschend zwanglos möglich war. In einem zweiten Schritt verdichteten sich die Erkenntnisse nach dem Vorbild von *Max Weber* in sogenannte Idealtypen. Es ergaben sich für den Lebenslängsschnitt interessante Verläufe und im Lebensquerschnitt charakteristische Konstellationen.

Über die intellektuelle Herausforderung des Ansatzes hinaus haben jüngere Kriminologinnen und Kriminologen hier hilfreiche Hinweise, wie sie ihre kriminologische Karriere gestalten können, um einmal bedeutend zu werden.

⁹ *Kinzig* (2020), S. 8 ff, 10 f.

¹⁰ S. o. 3.3.

7. Analyse kriminologischer Szenarien

Mit der Analyse kriminologischer Szenarien sollte über die gegenwärtige Situation der Kriminologie hinaus ein Blick in die Zukunft erfolgen und Perspektiven aufgezeigt werden. Auf die Idee zu einer solchen Szenariumsanalyse kam der Verfasser durch ein empfehlenswertes Buch¹¹, in dem unter anderem das Szenarium einer Gesellschaft ohne Verbrechen analysiert wird.

Insgesamt wurden zwölf Szenarien analysiert. Was wäre, ...

- wenn Frauen die Hälfte der kriminologischen Professuren innehätten?
- wenn internationale Kriminologinnen/Kriminologen die Hälfte der Professuren innehätten?
- wenn es an jeder Universität eine Professur nur für Kriminologie gäbe?
- wenn nur „relevante“ Arbeiten „peer-reviewed“ veröffentlicht würden?
- wenn jede Universität einen Studiengang „Kriminologie“ hätte?
- wenn kriminologische Lehre nur auf Englisch angeboten würde?
- wenn es kein deutschsprachiges Kriminologie-Lehrbuch gäbe?
- wenn Kriminologinnen/Kriminologen die Kriminalpolitik bestimmen?
- wenn es nur Strafrecht, aber keine Kriminologie gäbe?
- wenn es nur Kriminologie, aber kein Strafrecht gäbe?
- wenn bekannt würde, dass die Polizei sieben Tage ausfällt? (Exkurs1)
- wenn es keine „Verbrechen“ mehr gäbe? (Exkurs 2)

Diese Szenarien wurden zunächst beschrieben und dann die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts abgeschätzt. Im Zentrum der Analyse standen drei Fragen:

- Was sind die Vorteile, wenn das Szenarium eintritt? (Nutzen)
- Was sind die Nachteile, wenn es eintritt? (Schaden)
- Was würde die Umsetzung des Szenariums kosten? (Kosten)

¹¹ Koch (2011), passim.

Die Umsetzung dieser Szenarien würde insbesondere zu einer stärkeren Internationalität der Kriminologie im deutschen Sprachraum führen.

8. Publikation

Die Printfassung der Publikation ist in der Reihe „Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie“ erschienen.¹² TÜKRIM hat es ermöglicht, die Publikation zeitnah mit aktuellen Daten zu veröffentlichen. Die Print-Version umfasst immerhin ca. 280 Seiten.

Neu ist die elektronische Fassung.¹³ Mit ihr haben die Leserinnen/Leser die Möglichkeit, „mit einem Klick“ auf die im Internet abgelegten Informationen zuzugreifen. Darin liegt ein großer Vorteil, gerade bei dem Thema, wo die meisten relevanten Informationen aus dem Internet stammen.

Es ist geplant, die Publikation fortzuschreiben. Die Informationen zur Kommunikation kriminologischen Wissens veralten schnell. Das dürfte auch der Grund sein, warum es seit Langem keine vergleichbare Publikation in den Printmedien gibt. Da in der ersten Auflage zahlreiche rechtstatsächliche Informationen verarbeitet sind, können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Auf Hinweis seitens der Betroffenen sollen sie in der zweiten Auflage korrigiert werden.

Außerdem ist eine vergleichbare Publikation zur Kommunikation strafrechtlichen Wissens im deutschsprachigen Raum in Arbeit. Sie ist insoweit umfangreicher als es in den drei deutschsprachigen Ländern an Universitäten ca. 200 Professuren für/mit Strafrecht gibt. Darüber hinaus wird Strafrecht im Staatsteil des Studienganges „Rechtswissenschaft“ und spezielles Strafrecht im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Kriminalwissenschaften“ gelehrt. Auch hier soll es eine Online-Ausgabe und eine Printversion geben.¹⁴

¹² Wulf (2024), passim.

¹³ Download unter <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/53322> [letzter Zugriff: 28.09.2024].

¹⁴ Wulf (2025).

9. Diskussion und Ausblick

In der Diskussion der Ergebnisse ergab sich eine Analyse des Ist-Zustandes und des Soll-Zustandes. Im Rahmen des Ist-Zustandes wurden die Ergebnisse zu Forschung, Lehre und Wissenstransfer beschrieben und zusammengefasst. Um den Soll-Zustand zu erreichen, wurde ein Leitbild für die Kommunikation kriminologischen Wissens formuliert. Ein dem deutschen Pressekodex nachgebildeter Kodex zur Kommunikation kriminologischen Wissens ergänzt dieses Leitbild. Abgerundet wird das Ganze durch konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Kommunikation kriminologischen Wissens.

Ein Vergleich der drei deutschsprachigen Länder ist heikel und sollte vor allem nicht das Ziel verfolgen, das „beste Land“ in der Kriminologie zu finden. Befriedigend ist die Situation der Kriminologie in allen drei Ländern nicht. In unseren Risikogesellschaften, die gleichzeitig Sicherheitsgesellschaften sind, wird immer mehr kriminologische Expertise benötigt. Das gilt vor allem für die Kriminalität der Mächtigen, die Staat und Gesellschaft bedroht, nicht für die Kriminalität der kleinen Leute. Leider gilt in allen drei Ländern noch in weitem Umfang: „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen!“. Aus der Kriminologie und der Strafrechtswissenschaft wird viel publiziert, was Staat und Gesellschaft voranbringen könnte. Leider orientieren sich Politikerinnen/Politiker nicht daran, weil sie nur bis zum nächsten Wahltag planen und vor allem die Wiederwahl im Auge haben. Das wirkt auch in die Exekutive hinein. Wichtig wäre bei einem Ländervergleich zu erfassen, was sich in den einzelnen Ländern bewährt hat und was nicht. Das könnte im Rahmen von Experteninterviews erfolgen. Darüber hinaus müssten bei einem Ländervergleich die unterschiedlichen historischen, politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Vergleicht man die Kriminologie im deutschen Sprachraum mit der internationalen Kriminologie, muss man feststellen, dass die Kriminologie im anglo-amerikanischen Sprachraum führend ist. Das gilt für Australien, Kanada, UK und vor allem die USA. Im anglo-amerikanischen Sprachraum gibt es die meisten kriminologischen Institute und Studiengänge, die meisten Kriminologinnen/Kriminologen und die meisten Publikationen und Lehrbücher. Dort sind die besten Forschungseinrichtungen festzustellen, die qualifiziertesten Ausbildungsmöglichkeiten, die besten Kriminologinnen/Kriminologen und die wertvollsten Veröffentlichungen. Dort wird die Kriminologie aus dem deutschen Sprachraum kaum wahrgenommen. Wer in der kriminologischen Fachwelt international Ansehen haben möchte, muss entweder in den genannten Ländern geboren sein oder dorthin auswandern. Beispielgebend dafür ist

Friedrich Lösel aus Erlangen, der an die University of Cambridge berufen wurde und dann den Stockholm Prize for Criminology erhielt. Eine stärkere Internationalisierung täte der Kriminologie im deutschsprachigen Raum gut. Als Szenarium ist vorstellbar, dass internationale Professorinnen/Professoren die Hälfte der Professuren im deutschsprachigen Raum erhalten, dass Studierende zu englischsprachigen Lehrbüchern greifen und dass in Lektürekursen englischsprachige Primär-Literatur behandelt wird. Hilfreich wäre es auch, wenn kriminologische Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten würden, wie das in der Schweiz zum Teil bereits jetzt der Fall ist. Dies würde die Kriminologie im deutschsprachigen Raum verändern und verbessern.

Bei alledem sind die Fachgesellschaften, voran die Kriminologische Gesellschaft e. V., aufgerufen, die Kommunikation kriminologischen Wissens im deutschsprachigen Raum zu verbessern. Aus der Publikation ergeben sich viele Aufgaben, etwa die Forschungsleistungsmessung, die Internationalisierung nach Innen und Außen sowie die Wissenschaftskommunikation als solche, etwa durch einen Preis für die Kommunikation kriminologischen Wissens.

Literatur

- Bock, M.* u. a. (Hrsg.) (2008): Göppinger. Kriminologie. 6. Aufl. München: Beck.
- Bock, M.* (2019): Kriminologie. Für Studium und Praxis. 4. Aufl. München: Vahlen.
- Göppinger, H.* (1985): Angewandte Kriminologie. Berlin u. a.: Springer.
- Kinzig, J.* (2020): Der Einfluss der Kriminologie auf die Strafgesetzgebung. Kriminalpolitische Zeitschrift, S. 8-13, S. 10 f.
- Koch, C.* (2021): Was wäre, wenn... 33 Szenarien, die unsere Welt verändern. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Loader, I./Sparks, R.* (2011): Public Criminology? New York: Routledge.
- Wulf, R.* (2024): Kommunikation kriminologischen Wissens im deutschsprachigen Raum: Forschung, Lehre und Transfer. Tübingen: Tobias-lib (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 50).
- Wulf, R.* (2025): Kommunikation strafrechtlichen Wissens im deutschsprachigen Raum: Forschung, Lehre und Transfer. Tübingen: Tobias-lib Universitätsbibliothek Tübingen, 2025 (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie; Bd. 53).

Tradition als Inspiration – Einblicke in die Grazer Kriminologie am Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften

Nina Kaiser und Gabriele Schmölzer

Gliederung

1. Einleitung
2. Tradition als Inspiration
 - 2.1 Grazer Tradition – Hans Gross als Vater der interdisziplinären Kriminalwissenschaften
 - 2.2 Tübinger Tradition – Hans Göppinger als Vater der Forensischen Kriminologie
3. Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften (ZiK) – eine Schnittstelle von Grazer und Tübinger Tradition
 - 3.1 Ziele
 - 3.2 Forschung im Blitzlicht
 - 3.3 Lehre im Blitzlicht
4. Conclusio

1. Einleitung

Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften (kurz: ZiK) am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz (Österreich) fungiert seit Sommer 2021 als Schnittstelle zwischen Universität und Praxis. Es bündelt multidisziplinäre Perspektiven in Kriminologie, Kriminalistik und den forensischen Wissenschaften und zielt auf eine interdisziplinäre kriminalwissenschaftliche Forschung, Lehre und Praxis ab. Dabei dockt das ZiK insbesondere an Traditionen der Universität Graz und der Universität Tübingen an. Der Beitrag zeichnet daher die Bedeutung dieser – insofern historischen, wenngleich aktuellen – Bezüge für die Entstehung und Entwicklung des Zentrums nach. Beleuchtet werden nicht nur Intentionen und Ziele, sondern es wird auch die bisherige Arbeit des ZiK in Forschung und Lehre in einem Blitzlicht präsentiert.

2. Tradition als Inspiration

Aufbauend auf der Pionierarbeit des Grazer Vaters¹ der Kriminologie bzw. Kriminalistik *Hans Gross* sollen am Zentrum zusätzlich zu „klassisch“ rechtswissenschaftlicher Forschung und Lehre innerhalb der Rechtswissenschaftlichen Fakultät innovative kriminalwissenschaftliche Lösungsansätze entwickelt, internationale Forschungsnetzwerke gestärkt und erweitert sowie eine interdisziplinäre Ausbildung des wissenschaftlichen und „praktischen“ Nachwuchses garantiert werden.² Schon *Gross* monierte schließlich, dass die Grenzen der „traditionellen Rechtsschule“ überschritten werden müssen und eine interdisziplinäre Betrachtungsweise die Forschung, Lehre und Praxis bestimmen solle.³ Tradition wird am ZiK also als Inspiration verstanden, reflektiert und ins Hier und Jetzt gezogen. So aber nicht nur die Grazer Tradition, sondern auch die Tübinger Kriminologie durch Fortführung *Göppingers Angewandter Kriminologie* mit seinem Blick auf den *Täter in seinen sozialen Bezügen*⁴.

2.1. Grazer Tradition – Hans Gross als Vater der interdisziplinären Kriminalwissenschaften

„Graz – Zentrum der aufblühenden Kriminalwissenschaft“⁵

Maßgeblich für die Gründung des Zentrums war die Grazer Tradition. Konkret die pionierhaften Leistungen des Grazer Juristen Hans Gross (1847-1915).⁶ Die Gründung des „*k. k. Kriminalistischen Universitätsinstituts*“ an der Universität Graz im Jahr 1912 zeichnete schließlich den Beginn der Kriminologie als ganzheitliche akademische Disziplin innerhalb der österreichischen Universitätslandschaft, prägte die Universität Graz und beeinflusste die Entwicklung der Kriminologie und Kriminalistik bzw. der Kriminalwissenschaften als

¹ *Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher* (2015); siehe auch *Bachhiesl* (2007), S. 47 m. w. N; neben *Gross* als „Väter der Kriminologie bzw Kriminalwissenschaft“ genannt werden *Franz von Liszt*, *Cesare Lombroso*, *Edmond Locard* und *Rudolf Archibald Reiss*: u. a. *Bachhiesl* (2018), S. 480.

² Zum ZiK siehe schon u. a. *Kaiser* (2022a), S. 55; *Kaiser* (2021), S. 75.

³ Siehe dazu *Kaiser* (2023), S. 84 m. w. N.

⁴ *Göppinger* (2008) und in Fortentwicklung dessen vorwiegend *Bock* (2019).

⁵ *Bachhiesl* (2012), S. 556.

⁶ Zum Leben und Wirken von *Hans Gross* siehe weiterführend u. a. *Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher* (2015).

interdisziplinäres Feld weltweit.⁷ *Gross* war ein forschender, lehrender und „praktischer“ Jurist, der von seinen Erfahrungen als Staatsanwalt und Untersuchungsrichter beeinflusst nach Empirismus strebte.⁸ Aus diesem Grund wagte er sich auf ein Gebiet abseits der klassischen Juristerei und tauchte in die Welt der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften ein. Die Verbindung von Theorie und Praxis, von Kriminologie und Kriminalistik unter einem erkenntnistheoretischen Dach („Kriminologie“) war gewissermaßen das „Markenzeichen“ von *Gross*’ Wissenschaftskonzept, ebenso wie sein Beharren auf Interdisziplinarität.⁹ So ist auch *Gross* der sogenannten „modernen Schule“, geprägt von *Franz von Liszt*’s „gesamter Strafrechtswissenschaft“, zuzuordnen,¹⁰ zu deren Anhängern er sich auch explizit zählte.¹¹ *Gross* vereinte allerdings die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften (Kriminalanthropologische, soziologische und phänomenologische, wie etwa die Kriminalistik als theoretische Erscheinungslehre und praktische Untersuchungskunde, die objektive und subjektive Kriminalpsychologie und die Kriminalstatistik), die juristischen Kriminalwissenschaften (materielle und formell) sowie die Pönologie und die Kriminalpolitik zu einer multi- bzw. interdisziplinären Gesamtwissenschaft unter dem Begriff „*Kriminologie*“ und konkretisierte bzw. ergänzte das Modell der „gesamten Strafrechtswissenschaft“.¹²

Gross lehnte es also ab, die Strafrechtswissenschaften „nur“ juristisch zu denken und die nicht-juristischen Wissenschaften ausschließlich dem Kompetenzbereich nicht-juristischer Fachleute zuzuweisen. Juristische Praktiker:innen müssten schließlich nicht nur Rechtsfragen, sondern oft diesen vorgelagert schon Tatsachenfragen beantworten. Den Sachverhalt – die „materielle Wahrheit“ – zu klären, verlange die Beiziehung von nicht-juristischen Wissenschaftsdisziplinen und ihren Vertreter:innen. Dabei sei es essentiell, dass der/die juristische Praktiker:in über ausreichende Grundkenntnisse dieser Disziplinen verfügt, um beurteilen zu können, welche Disziplin und welche/r Expert:in für welche Fragestellungen herangezogen werden können, wo die Grenzen und Möglichkeiten der einzelnen Disziplinen liegen und wie dieses Wissen verwertet und in den juristischen Bezugsrahmen eingeordnet werden

⁷ Siehe u. a. *Roux/Robertson* (2009), S. 575; zur transatlantischen Bedeutung siehe auch Kaiser (2024).

⁸ *Kaiser* (2022), S. 83.

⁹ Eine detaillierte Analyse von *Gross*’ Erkenntnistheorie findet sich in *Bachhiesl* (2012); siehe auch *Kaiser/Bachhiesl* (2021b).

¹⁰ *Bachhiesl* (2008), S. 92.

¹¹ *Gross* (1905), S. 169.

¹² Die Terminologie wandelte sich im Laufe der Jahre, siehe dazu etwa *Mühlbacher* (2014), S. 59.

kann.¹³ Disziplinäre Grenzen müssten also in der Praxis unbedingt überwunden werden. Im Umkehrschluss bedeutete dies auch für Gross die Notwendigkeit einer ebenso praxisbezogenen wie interdisziplinären Forschung. Wissenschaft – und speziell auch die Strafrechtswissenschaft – soll schließlich nicht Lehre um ihrer selbst willen sein, sondern stets „lehrend und klärend auf die Praxis“ wirken.¹⁴

Seine „Grazer Schule der Kriminologie“¹⁵ mit dem Bekenntnis, die Kriminalwissenschaften als Gesamtwissenschaft („Kriminologie“) zu verstehen, sein stetiger Appell, Abstand vom „*Apriorismus der traditionellen Rechtsschule*“¹⁶ zu nehmen, nicht-juristische mit juristischen Disziplinen an einem universitären Ort zu vereinen und Brücken zwischen diesen zu bauen, wird nun am ZiK neu belebt und ins 21. Jahrhundert überführt.

2.2. Tübinger Tradition – Hans Göppinger als Vater der Forensischen Kriminologie

Hans Göppinger (1919-1996) war 1962 Gründungsdirektor des Instituts für Kriminologie an der Universität Tübingen und lebte – selbst Jurist und Psychiater – mit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung zum einen den interdisziplinären Ansatz in seinem Forschungsteam (Rechtswissenschaften, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie und Sozialarbeit waren vertreten); zum anderen schuf er eine Verbindung aus quantitativer und qualitativer Auswertung der erhobenen Daten, die in der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) mündete. Diese Methode gilt bis heute als die vermutlich einzige „*eigene wissenschaftliche Methode*“ der Kriminologie, die sich als interdisziplinäre Wissenschaft ansonsten hauptsächlich der Methoden ihrer Bezugswissenschaften (u. a. der Psychiatrie, Psychologie, Soziologie oder auch der Rechtswissenschaften) bedient.¹⁷ Dabei hebt sich die MIVEA unter anderem durch ihren Fokus auf eine „Mikroebene“ der Kriminologie von anderen Zugängen ab.¹⁸ Gerade die Erstellung einer Synopse

¹³ Gross (1893), S. 1; Kaiser (2022b, S. 84).

¹⁴ Gross (2022), S. 8.

¹⁵ Siehe zur Grazer Schule weiterführend Bachhiesl (2008).

¹⁶ Gross (1898), S. 7.

¹⁷ Wulf (2024), S. 26. Eine Übersicht der wichtigsten Bezugswissenschaften ist auf S. 20 zu finden. Der Autor weist dabei treffend darauf hin, dass sich potenzielle Bezüge aufgrund des breiten und interdisziplinären Forschungsgegenstands der Kriminologie nicht auf einzelne Disziplinen beschränken lassen und sohin kaum eine Disziplin „undenkbar“ wäre.

¹⁸ Wulf (2024), S. 26.

idealtypischer Verhaltensweisen als konstitutives Element der MIVEA ermöglicht schließlich eine einzelfallbezogene Anwendung dieses kriminologischen Prognoseinstrumentariums im Rahmen der Forensischen Kriminologie.¹⁹ Und gerade auf diese Forensische Kriminologie ist das moderne Strafrecht angewiesen, konstatierte *Michael Bock* (1950-2021) – Schüler u. a. von *Hans Göppinger* – an der Universität Graz in seinem (letzten) Vortrag über „Das forensische Paradigma in der Kriminologie“.²⁰

Aus Anlass des 100. Geburtstages von *Hans Göppinger* fand an der Universität Tübingen 2019 ein Symposium statt, in dem u. a. der Frage nachgegangen wurde, was man aus dem Wirken von *Hans Göppinger* für heute lernen könne: interdisziplinäres erfahrungswissenschaftliches Vorgehen, verbunden mit internationaler Ausrichtung, das war der Succus.²¹

Insofern prägt diese Tübinger Tradition nicht nur die Arbeit des Zentrums für interdisziplinäre Forensik (ZiF) an der Universität Mainz und des ZiK in Graz, sondern auch der Sektion „Forensische Kriminologie“ der Kriminologischen Gesellschaft.²²

3. Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften (ZiK) – eine Schnittstelle von Grazer und Tübinger Tradition

Wenngleich die Grazer Tradition wie auch die Tübinger Tradition historische Bezugspunkte darstellen, sind ihre Grundhaltungen, Forschungsergebnisse und ihr Transfer in die Praxis heute wohl bedeutender denn je. Schließlich erlangen diese gleichsam interdisziplinären wie praxisbezogenen Tätigkeitsfelder immer größere Bedeutung.

Einerseits sind Strafverfolgungsbehörden in der Aufklärung, Verfolgung und Verhinderung von Kriminalität auf Grund von wissenschaftlichen Fortschritten im Bereich der Kriminalistik und den forensischen Wissenschaften und gesellschaftlichen wie auch politischen Veränderungen auf die vermehrte Integration von kriminalistischem bzw. forensischem Wissen angewiesen.²³ Die

¹⁹ Siehe zur MIVEA näher *Bock* (2019).

²⁰ *Universität Graz* (2021).

²¹ *Wulf* (2019).

²² *Kriminologische Gesellschaft* (2025).

²³ Zur Frage „Kriminalistik für Jurist:innen?“ siehe auch *Kaiser* (2022d).

moderne Praxis benötigt daher wohl mehr denn je empirisches Wissen aus den Bereichen der Natur-, Geistes, Sozial-, Wirtschaftswissenschaften und aus der Technik für die erfolgreiche Konsultation potenziell einschlägiger „fremder“ Disziplinen im Einzelfall, die von Gesetzes wegen verlangte kritische Reflexion ihrer gelieferten Befunde und Schlussfolgerungen sowie deren Einbeziehung in den juristischen Kontext. Genau das, was *Hans Gross* schon vor über 100 Jahren ausdrücklich forderte und umsetzte.

Außerdem ist die moderne Strafrechtspflege von Präventionsgedanken geprägt und daher müssen sich insbesondere Strafzumessungsentscheidungen ieS und iwS, oder etwa auch die Vollzugsplanung sowie Entscheidungen über bedingte Entlassungen, primär am Präventionsgedanken orientieren und sind Richter:innen dazu angehalten (und im Bereich der Diversion oder in der Rolle als Rechtsmittelwerber etwa auch Staatsanwält:innen), bei der Wahl der im Einzelfall geeigneten Interventionsmaßnahmen kriminalpräventive Aspekte zu berücksichtigen.²⁴ Dabei liegt der Schwerpunkt oftmals auf spezialpräventiven Überlegungen,²⁵ sodass den individuellen Täter betreffende Entscheidungen zur Reaktion bzw. Intervention durch den Staat auf insofern individuelle, „personale“ und für die Verhinderung zukünftiger Delinquenz relevante Kriterien anknüpfen muss.²⁶ In diesem Sinne portraituren auch die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Strafzumessungsentscheidungen eine breite, multifaktorielle Beurteilungsgrundlage.²⁷ Nach den einschlägigen Bestimmungen ist etwa auf die „Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen“ (§ 32 öStGB) oder sind im Rahmen der Entscheidung über eine bedingte Strafnachsicht (§ 43 öStGB) „insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen“ (§ 43 öStGB).

²⁴ Siehe dazu etwa auch schon mit besonderem Fokus auf § 43 StGB: *Kaiser* (2023), S. 299 und *Leibetseder/Kaiser/Woschitzka* (2024).

²⁵ Siehe etwa zur bedingten Nachsicht *Jerabek/Ropper* (2024), § 43 Rz 18 oder auch in Jugendstrafverfahren, siehe u. a. m. w. N. *Schroll/Oshidari* (2024) § 5 JGG Rz 7 ff; zum Mangel an empirischen Belegen für die Wirksamkeit der Generalprävention siehe dazu u. a. auch schon *Kaiser* (2023), S. 299 m. w. N.; insbesondere auch *Grafl* (2006/2007), S. 199, JAP 2006/2007, 196 (199); *Hirtenlehner* (2020), S. 221.

²⁶ Vgl. *Kaiser* (2023), S. 299; ausführlich auf die Notwendigkeit personenzentrierter Entscheidungs- und Vollzugspraxis auch schon *Bock* (2019, u. a. S. 335) mit dem Verweis darauf, dass Spezialprävention einen personenbezogenen Zusammenhang zwischen Sanktion und ihrer Wirkung verlangt.

²⁷ *Kaiser* (2013), S. 300.

Ebenso multifaktoriell wie interdisziplinär stellen sich daher auch die dem richterlichen Begründungsverhalten zu Grunde liegende Überlegungen dar, die Wissensbestände etwa aus der Soziologie, Psychologie und der Kriminologie aufweisen.²⁸

Hierdurch deutlich wird also der schon von *Göppinger* erforschte und insbesondere von *Bock*²⁹ weiterentwickelte und propagierte (schon von Gesetzes wegen) notwendige empirisch kriminologische Blick auf den „Täter in seinen sozialen Bezügen“ sowohl in der kriminologischen Forschung als auch in der Praxis.

Auch dieser „spezialpräventive Fokus“ auf das Individuum und sein/ihr Verhalten verlangt daher für Einschätzungen von krimineller Gefährdung sowie die wirksame Planung von Interventionen zur Verhinderung von zukünftigem kriminellern Verhalten ein Ineinandergreifen verschiedener Disziplinen und Perspektiven. Die Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft leistet genau die hierfür notwendige Bündelung multidisziplinärer Erkenntnisse und bietet dabei die für das Feld unentbehrliche Perspektiven- und Methodenvielfalt. Stets an der Schnittstelle zum Recht arbeitend, liefert sie ein Verbindungsglied zwischen nicht-juristischen Erkenntnissen und der notwendigen Übersetzung bzw. dem notwendigen Transfer in rechtswissenschaftliche und rechtspraktische Anwendung.³⁰

So knüpft das ZiK am wissenschaftlichen Erbe nicht nur der eigenen, sondern auch der Tübinger Tradition an. Neben dem von *Hans Gross* geprägten umfassenden und integrativen Verständnis der Kriminalwissenschaften, der Bedeutung des „Blickes über den eigenen Tellerrand“ und der Notwendigkeit des Praxisbezuges, hat die ebenso relevante wie praxisbezogene von *Göppinger* und *Bock* geprägte empirische forensisch-kriminologische Forschung einen festen Bestandteil am Zentrum.

Zu den wesentlichen Zielen des ZiK in Forschung, Lehre und Praxis findet sich nun anschließend eine überblicksmäßige Darstellung.

²⁸ *Leibetseder/Kaiser/Woschizka* (2024).

²⁹ *Bock* (2019).

³⁰ Siehe zur Kriminologie als interdisziplinäre Disziplin auch *Kinzig* (2015).

3.1. Ziele des ZiK

Die Ziele des Zentrums im Bereich der Forschung sind ebenso breit gefasst, wie es der Forschungsgegenstand als solcher vorgibt. So forciert das ZiK die Entwicklung neuer Erkenntnisse zu den Ursachen und Erscheinungsformen kriminellen Handelns sowie zur effektiven Aufklärung, Verfolgung und Prävention von Kriminalität. Dieses breite Feld, das rechtliche, kriminologische, kriminalistische und „sonst forensische“ Wissensbestände miteinschließt, soll auch in der Forschung, wie von *Gross* gefordert, entsprechend interdisziplinär gelebt werden. Praxisbezogene Forschung, wie sie etwa in der forensischen Kriminologie betrieben wird, soll dabei stets forschungsleitend sein.

Ein besonderes Anliegen ist dem ZiK dabei u. a. die Schaffung eines Bewusstseins für die Interdisziplinarität der Kriminalwissenschaften und die damit einhergehenden Chancen und Herausforderungen. Aus diesem Grund ist das ZiK bemüht, einerseits den wissenschaftlichen und praktischen Nachwuchs und andererseits etablierte Praktiker:innen und Forscher:innen (aus den verschiedensten Disziplinen) zu erreichen, diese zu inspirieren und eine entsprechende Berufsvor- bzw. Weiterbildung zu garantieren. Hierfür arbeitet das ZiK an der Adaptierung bestehender und der Konzipierung neuer interdisziplinärer, praxisorientierter Lehrveranstaltungen und Curricula, die Kriminalistik, Kriminologie und forensische Wissenschaften integrieren.

Außerdem hat sich das ZiK das Ziel gesetzt, die Kommunikation zwischen juristischen und nicht-juristischen Praktiker:innen zu verbessern und auch hier Brücken zwischen den Disziplinen zu bauen, wodurch Ansätze zur Verbesserung der Qualität von Sachverständigengutachten und sonstigen Expert:innenberichten sowie deren Interpretation für das Verfahren entstehen, um letztendlich die Strafrechtspflege bei der Erreichung ihrer Ziele und Erfüllung ihrer Ideale zu unterstützen. Kurz gesagt, soll das ZiK als Schnittstelle für einen interdisziplinären Erfahrungs- und Wissensaustausch kriminalwissenschaftlicher Expertise fungieren. Dazu zählt auch die Dissemination von Wissen aus den interdisziplinären Kriminalwissenschaften und aktuellen Forschungsergebnissen an die Strafrechtspflege und ihre Praktiker:innen.

3.2. Forschung im Blitzlicht

Was den „forensisch kriminologischen“ Forschungsbereich des ZiK betrifft, arbeitet das Zentrum bereits an einigen damit zusammenhängenden Forschungsfragen. Einerseits wurde und wird auf Basis der im Rahmen eines vom

Land Steiermark geförderten Projektes generierten Daten,³¹ zum Thema: „*Intuition im Strafverfahren? Über die Interdisziplinarität der Beweggründe in der spezialpräventiven Entscheidungspraxis – Analyse und Synthese*“ geforscht. Diese Studie hat sich zum Ziel gesetzt, das Begründungsverhalten von Richter:innen und Staatsanwält:innen quantitativ durch Fragebögen, sowie qualitativ durch Interviews und durch Aktenanalyse zu erheben und dabei jene Faktoren zu extrahieren, die im Entscheidungsprozess relevant sind. Die Studie zielt(e) dabei auf eine Bewusstseinsbildung für die in vielen rechtswissenschaftlichen Bereichen vorherrschende Interdisziplinarität und die Gefahren und Legitimitätsfragen im Zusammenhang mit tendenziell starren disziplinären Grenzen und stellt(e) dabei einen wichtigen Ausgangspunkt für eine Reihe von Folgeprojekten dar.³²

Darüber hinaus ist das ZiK Teil der Initiative Angewandte Kriminologie (IAK), wo es eine aktive Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung der Ziele der IAK wahrnimmt. Die Initiative Angewandte Kriminologie setzt sich derzeit aus Mitgliedern des ZiF (Zentrum für interdisziplinäre Forensik an der Universität Mainz) und des ZiK zusammen und fördert personenzentriertes forensisch kriminologisches Arbeiten, wobei die von *Bock* aufbauend auf das wissenschaftliche Werk von *Göppinger* weiterentwickelte Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) als idiographisches (einzelfallbezogenes) Pendant zu statistisch-aktuarischen Risikoprognoseverfahren im Zentrum der kriminologischen Arbeiten innerhalb der IAK steht. Durch die Zusammenarbeit zwischen den beiden Zentren zur Weiterentwicklung und -verbreitung der Methode ist ein wichtiger Grundstein für die Forensische Kriminologie und damit für die Stärkung der Stellung der Spezialprävention im Strafverfahren, im Strafvollzug und in der forensischen Nachsorge gelegt.

Des Weiteren soll auch das „Gross’sche wissenschaftliche Vermächtnis“ in der Forschung weitergetragen werden, sodass auch kriminalistische bzw. sonstige forensische Arbeiten forciert werden. So arbeitete das ZiK an einem international ausgerichteten Forschungsprojekt mit kriminalwissenschaftlich-historischem Bezug, welches vom *Botstiber Institute for Austrian-American Studies* gefördert wurde: „*Reuniting two masters of evidence: Hans Gross and John Henry Wigmore*“. Das Projekt beleuchtete die Beziehung zwischen den beiden Pionieren (*Gross* und *Wigmore*) und die österreichisch-US-

³¹ Land Steiermark (2025).

³² Siehe zum Projekt und den ersten Ergebnissen: *Kaiser/Leibetseder* (2024); *Leibetseder/Kaiser/Woschizka* (2024).

amerikanischen Verbindungen in den Kriminalwissenschaften im frühen 20. Jahrhundert und ergab Erkenntnisse über einen Einfluss der österreichischen Kriminalwissenschaften auf die US-amerikanischen Entwicklungen.³³

Disziplinäre Grenzen überschritten werden auch in einem weiteren Projekt („*COVIOCRIM- Countering Violent Crime against Women and Girls in Georgia*“), welches auf die Einrichtung einer akademischen Partnerschaft zwischen Georgien und Österreich abzielt. In Kooperation mit dem Institut für vergleichendes und europäisches Strafrecht an der New Vision University in Tbilisi und der Medizinischen Universität Graz werden Möglichkeiten zur Nutzung der klinischen Gerichtsmedizin und der forensischen Kriminologie bei der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Fokus auf Gewalt im sozialen Nahraum untersucht und interdisziplinäre akademische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für angehende Jurist:innen und „First Responder“ (Medizinisches Personal, Sozialarbeit/NGOs, Polizei etc.) entwickelt.³⁴

Das ZiK fungiert weiters als Projektpartner in kriminalistischen und kriminologischen Projektanträgen, die sich derzeit noch im Begutachtungsverfahren oder Entwicklungsprozess befinden, so etwa zur forensischen bzw. kriminalistischen Relevanz von Tatschreiben bzw. Täter:innenschreiben oder zu interdisziplinären Fragestellungen, die sich insbesondere im Tätigkeitsfeld der Forensischen Psychologie bzw. Psychiatrie im Bereich des Sachverständigenwesens ergeben.

Darüber hinaus initiierte und organisiert das ZiK eine Veranstaltungsreihe „True Crime Tuesday“, an welcher Vertreter:innen aus den verschiedensten „forensischen“ Disziplinen auf (interdisziplinäre) kriminalwissenschaftliche Fragestellungen Bezug nehmen. Die Veranstaltungen bieten eine Informationsquelle zu kriminalwissenschaftlichen Themen und eine interdisziplinäre Diskussions- und Netzwerkplattform.³⁵

3.3. Lehre im Blitzlicht

In Übereinstimmung mit den Forschungsschwerpunkten des ZiK gestaltet sich auch die am ZiK und die mit dem ZiK in Kooperation angebotene Lehre. Die

³³ Kaiser (2024).

³⁴ Siehe ZiK (2025b).

³⁵ Siehe ZiK (2025a).

verstärkte Einbindung von derartigen Inhalten konnte man mit Wintersemester 2022 realisieren, indem für Studierende der Rechtswissenschaften zwei neue Spezialisierungsmodule erschlossen wurden, die eine Lücke in der Ausbildung zukünftiger Jurist:innen schließen sollen: „Kriminalistik und Forensik“ und „Kriminologie“.³⁶ Darüber hinaus arbeitet man am ZiK intensiv an der Gestaltung neuer Curricula, kriminalwissenschaftlicher Lehrmaterialien und an neuen didaktischen Methoden, wobei auch hier im Zeichen von *Hans Gross* stets der Blick auf die Bedürfnisse der Praxis³⁷ und ihrer Praktiker:innen gelegt und auch die Tübinger Tradition mit Lehrveranstaltungen zur „Forensischen“ bzw. „Angewandten Kriminologie“ weitergetragen wird.

4. Conclusio

Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften vertritt als „One-Stop-Shop“ für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeiten von *Hans Gross* und *Hans Göppinger* ein umfassendes Verständnis der Kriminalwissenschaften, das die Einbeziehung von juristischen und nicht-juristischen Disziplinen sowie ein integratives Verständnis von Interdisziplinarität verlangt. Das Zentrum arbeitet daher in Forschung und Lehre an Schnittstellenfragen zwischen den Disziplinen, wobei den Rahmen stets die Bedürfnisse und Herausforderungen der gegenwärtigen und zukünftigen Praxis der Strafverfolgungsbehörden und den darüber hinaus involvierten Institutionen und Professionen in der Vor- und Nachsorge bilden. Kurz gesagt baut das Zentrum die notwendigen Brücken zwischen den kriminologischen, kriminalistischen und forensischen Disziplinen und dem Recht auf dem Fundament der Grazer und Tübinger Traditionen.

³⁶ *Universität Graz*, (2022), Mitteilungsblatt 2021/2022, 47.a Stück, SonderNr 83, 33 und 50: „Kriminalistik und Forensik“ S. 33 ff und „Kriminologie“ S. 50; siehe hierzu auch schon *Kaiser* (2022d), S. 97.

³⁷ So ist *Nina Kaiser* etwa auch mit der Koordination und Durchführung des Moduls „Rechtliche Grundlagen“ in einem vom Diagnostik- und Forschungsinstitut für Gerichtsmedizin der Medizinischen Universität Graz in Kooperation mit der Akademie für Gesundheitsberufe Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband, Landesverband Steiermark, konzipierten Curriculums „*Forensic Nursing – Pflege im forensischen Setting*“ beauftragt. Siehe dazu näher *Medizinische Universität Graz* (2025).

Literatur

- Bachhiesl, C.* (2007): Hans Gross und die Anfänge einer naturwissenschaftlich ausgerichteten Kriminologie. *Archiv für Kriminologie* 219, S. 46-53.
- Bachhiesl, C.* (2008): Die Grazer Schule der Kriminologie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 91 (2), S. 87-111.
- Bachhiesl, C.* (2012): Zwischen Indizienparadigma und Pseudowissenschaft. *Wissenschaftshistorische Überlegungen zum epistemischen Status kriminalwissenschaftlicher Forschung*. Wien: LitVerlag.
- Bachhiesl, C./Kocher, G./Mühlbacher, T.* (2015): Hans Gross – ein ‘Vater’ der Kriminalwissenschaft. Wien: LitVerlag.
- Bachhiesl, C.* (2018): CSI aus der Steiermark – Hans Gross. In: Hösele, H./Prisching, M. (Hg.): *Die Steiermark. Eine Landesvermessung*. Wien: Brandstätter.
- Bock, M.* (2019): *Angewandte Kriminologie*. 5. Auflage. München: Verlag Franz Vahlen.
- Göppinger, H.* (2008): *Kriminologie*. 6. Auflage. München: Beck.
- Grafl, C.* (2006/2007): Freiheitsstrafe als ultima ratio? Gedanken zur Effizienz von strengen Strafen. *JAP* 30 (4), S. 196-200.
- Gross, H.* (1893): Die Ausbildung des praktischen Juristen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*. Band 14. S. 1-18.
- Gross, H.* (1898): *Criminalpsychologie*. Graz: Leuschner & Lubensky.
- Gross, H.* (1905): Antrittsvorlesung gehalten an der Carola Franzisca in Graz am 25. Oktober 1905. *Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik* 21 (1-2), S. 169-183.
- Gross, H.* (1922): *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik*. 7. Auflage. München: Schweitzer.
- Hirtenlehner, H.* (2020): Differenzielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention – Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103 (3), S. 221-233.
- Jerabek, R./Ropper, R.* (2024): § 43 StGB. In: Höpfel, E./Ratz, E. (Hg.): *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Wien: Manz. (Stand 15.01.2024, rdb.at).
- Kaiser, N.* (2021a): Die interdisziplinären Kriminalwissenschaften an der Universität Graz – eine „Synergie“ von Wissenschaft und Praxis. In: Urban, B. (Hg.): *Wissenschaft-Praxis-Studium. Eine straf(prozess)rechtliche Symbiose*. Für Univ.-Prof. Dr. Gabriele Schmölzer. Wien: Lexisnexis, S. 75-79.
- Kaiser, N./Bachhiesl, C.* (2021b): Criminalistics and Forensic Science(s) in Austria: History - Present – Future. *Criminalist. International Research and Practice Juridical Journal* *Kriminalist Pervopechatnyi = Criminalist*, 21 (22), S. 48-70.
- Kaiser, N.* (2022a): Schnittstelle zur Praxis. *Öffentliche Sicherheit*, 1 (2), S. 55-56.
- Kaiser, N.* (2022b): Das Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften. *Einblicke und Ausblicke. Die Polizei*, 114 (3), S. 84-87.
- Kaiser, N.* (2022c): Hans Gross und der Kriminaldienst Zur Bedeutung der kriminalistischen Aus- und Fortbildung damals wie heute. *SIK-Zeitschrift*, 2, S. 82-97.
- Kaiser, N.* (2022d): Kriminalistik – (nichts) für Juristen? In: *ZiK/VKÖ* (Hg.): *Dokumente. Kriminalistik Symposium 2022. Spuren in die Zukunft*. Graz: Unipress Verlag, S. 97-106.

- Kaiser, N. (2023): Die bedingte Strafnachsicht nach § 43 StGB. *Journal für Strafrecht*, 4, S. 297-302.
- Kaiser, N./Leibetseder, I. (2024): Spezialprävention in der Praxis: Zum Entscheidungsverhalten von Richter:innen und Staatsanwält:innen. *Journal für Strafrecht*, 2, S. 125-130.
- Kaiser, N. (2024): Reuniting masters of evidence – Zu den Anfängen „moderner“ Kriminalwissenschaften in den USA along the line of Hans Gross. In: Stempkowski, M./Beclin, K. (Hg.): *Festschrift für Christian Grafl*. Wien: Verlag Österreich, S. 159-172.
- Kinzig, J. (2015): Interdisziplinäre kriminologische Forschung: Ergebnisse einer Spurensuche. In: Bannenberg, B./Brettel, H./Freund, G./Meier, B.-D./Remschmidt, H./Safferling, C. (Hg.): *Über allem: Menschlichkeit*. Festschrift für Dieter Rössner. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 220-239.
- Kriminologische Gesellschaft (2025): <http://www.krimg.de/drupal/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Land Steiermark (2025): UFO – Unkonventionelle Forschung, in: <https://www.wissenschaft.steiermark.at/cms/ziel/169252167/DE/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Leibetseder, I./Kaiser, N./Woschizka, J. (2024): Disziplinäre Grenzen und interdisziplinäre Brücken spezialpräventiver Strafzumessungspraxis. *Journal für Strafrecht*, 4, 341.
- Medizinische Universität Graz (2024): <https://postgraduate-school.medunigraz.at/diagnostik-pflege-therapie/forensic-nursing> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Mühlbacher, T. (2014): Die Ausbildung des praktischen Juristen. In: Bachhiesl, C./Bachhiesl, S.M./Leitner, J. (Hg.): *Kriminologische Entwicklungslinien*. Wien: LitVerlag.
- Roux, C.P./Robertson, J. (2009): The development and enhancement for forensic expertise: higher education and in-service training. In: Fraser, J./Williams, R. (Hg.): *Handbook of Forensic Science*. London/New York: Willan, S. 572-602.
- Schroll, H.V./Oshidari, B.P. (2024): § 5 JGG. In: Höpfel E./Ratz, E. (Hg.): *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 2. Auflage. Wien: Manz. (Stand 15.03.2024, rdb.at).
- Universität Graz (2021): Gastvortrag „Das forensische Paradigma in der Kriminologie“, in: <https://www.uni-graz.at/de/veranstaltungen/das-forensische-paradigma-in-der-kriminologie-2/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Universität Graz (2022): *Mitteilungsblatt 2021/2022*, 47.a Stück, SonderNr 83, 33 und 50, in: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2021-22/47.a/pdf/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Wulf, R. (2019): 100. Geburtstag des Kriminologen Hans Göppinger. Symposium zu seinem Gedenken, in: <https://uni-tuebingen.de/universitaet/aktuelles-und-publikationen/attempto-online/leute/newsfullview-attempto-leute/article/100-geburtstag-des-kriminologen-hans-goepfing/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- Wulf, R. (2024): *Kommunikation kriminologischen Wissens im deutschsprachigen Raum: Forschung, Lehre und Wissenstransfer*. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 50. Tübingen: TOBIAS-lib.
- ZiK (2025a): <https://zentrum-kriminalwissenschaften.uni-graz.at/de/unsere-forschung/true-crime-tuesdays/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].
- ZiK (2025b): <https://zentrum-kriminalwissenschaften.uni-graz.at/de/unsere-forschung/unsere-projekte/coviocrim/> [letzter Aufruf: 17.03.2025].

Mit der Lizenz zum Recherchieren. Über die Mission, KrimDok-Nutzenden Kaufliteratur kostenfrei zur Verfügung zu stellen

Janina Meister

Gliederung

1. Elektronische Literatur für die Kriminologie	3.2 Lizenzmodelle
2. Literatursichtung	3.2.1 Nutzerkreismodell
3. Unterstützung durch das Kompetenzzentrum für Lizenzierung	3.2.2 Geschäftsmodell
3.1 Beratung und Verhandlung	4. Zugang
	5. Lizenzierte Literatur auf KrimDok

1. Elektronische Literatur für die Kriminologie

Der Gebrauch von elektronischer Literatur hat im wissenschaftlichen Kontext in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Beispielsweise hat sich der Bestand von E-Books an deutschen Universitätsbibliotheken sowie an Fach- und Hochschulen mit einer Anzahl von circa 21.500.000 elektronischen Büchern 2020 auf ungefähr 40.500.000 im Jahr 2023 fast verdoppelt.¹ Doch wie verhält es sich in der Kriminologie, in der zumindest gefühlt weiterhin stark am gedruckten Werk festgehalten wird? Auf KrimDok sind derzeit circa 27.000 kriminologisch relevante E-Books zu finden, das Gros davon im Open Access.² Statistiken, wie viele E-Books noch im Jahr 2020 auf KrimDok recherchierbar waren, existieren nicht. Interne Zahlen der Universitätsbibliothek Tübingen deuten allerdings darauf hin, dass ein nicht unbedeutender Anstieg von 2020 auf 2023 zu verzeichnen ist.

¹ Vgl. Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Deutsche Bibliotheksstatistik: Variable Auswertung. 2020 und 2023, in: <https://www.bibliothekszentrum.de/statistik> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

² Außerdem über 1.600 elektronische Zeitschriften; <https://krimdok.uni-tuebingen.de/> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

Um näher zu ermitteln, inwieweit Bedarf an elektronischer Literatur in der Kriminologie besteht, zog der Fachinformationsdienst (FID) Kriminologie, welcher unter anderem die KrimDok pflegt und maßgeblich für die Erwerbung kriminologisch relevanter Literatur an der Universität Tübingen zuständig ist, den ihn unterstützenden kriminologischen Beirat zu Rate. In diesem Rahmen manifestierte sich der Wunsch nach mehr elektronisch verfügbarer Fachliteratur. Dieser Wunsch wird auch hin und wieder von einzelnen Forschenden an den FID herangetragen. Jedoch gestaltet sich die Umsetzung nicht so einfach wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Die Kosten für elektronische Literatur, die über Einrichtungen wie beispielsweise Universitäten zur Verfügung gestellt wird, sind in der Regel um ein Vielfaches höher als die Kosten für den privaten Gebrauch.³ Die Bereitstellung elektronischer Literatur durch den FID bedarf daher einer intensiven Planung und Kostenkalkulation sowie der Beantragung entsprechender finanzieller Mittel.

Um dem Bedarf der Forschenden gerecht zu werden, wurde die Lizenzierung elektronischer kriminologisch relevanter Literatur als Arbeitspaket in den Antrag des FID für die Förderperiode 2024-2026 mitaufgenommen und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) bewilligt. Im Folgenden soll ein Überblick darüber gegeben werden, wie eine FID-Lizenz für die Kriminologie entsteht, welche Hürden sowie Schwierigkeiten dabei aufkommen können und welche Zahnräder zur elektronischen Bereitstellung der Literatur ineinandergreifen müssen.

2. Literatursichtung

Zunächst gilt es, Literatur, die für eine Lizenz in Frage kommen kann, zu sichten. Dies gestaltet sich als überraschend aufwendiger Arbeitsschritt. Zeitschriften, Datenbanken, einzelne E-Books oder E-Book-Pakete können lizenziert werden. Wann Literatur für eine elektronische Lizenz in Betracht kommt, ist neben der fachlichen Relevanz davon abhängig, inwieweit Forschende bereits die Möglichkeit haben, kostenfrei darauf zuzugreifen. Mit anderen Worten: Wie häufig ist die Zeitschrift⁴ bereits in deutschen Bibliotheken zu finden? Existiert sie nur in der Printversion oder auch elektronisch und wenn ja, wie viele Bibliotheken stellen die Onlineversion zur Verfügung? Damit geht

³ Vgl. *Reymer/Platzbecker* (2024), S. 379.

⁴ Für Zeitschriften, aber auch Datenbanken, lassen sich diese Fragen mittels der Zeitschriftendatenbank (ZDB) beantworten; <https://zdb-katalog.de/index.xhtml> [letzter Aufruf: 17.02.2025]; E-Books können nicht entsprechend ermittelt werden.

auch die Frage einher, ob womöglich schon Lizenzen existieren, die von allen kriminologisch Forschenden in Deutschland oder zumindest von einem Großteil dieser genutzt werden können. Ausgestattet mit diesen Leitfragen prüfte der FID Kriminologie im Rahmen der Antragstellung für die Förderperiode 2024-2026 eine Vielzahl an elektronischer kriminologisch relevanter Literatur hinsichtlich der Eignung für eine Lizenzierung, darunter maßgeblich über 700 Zeitschriften. Dabei fiel auf, dass einerseits zwar eine gute Versorgung an elektronischer kriminologischer Literatur in Deutschland besteht. Andererseits können von dieser Versorgung außeruniversitäre Institutionen wie zum Beispiel die kriminologischen Dienste in der Regel nicht profitieren. Jedoch ist es Ziel des FID, mit seinen kostenfreien Services, worunter auch die Lizenzen fallen, deutschlandweit alle kriminologisch Forschenden zu erreichen. Auch dies wirkte sich auf die Entscheidung aus, für welche Literatur Lizenzierungen angestrebt werden sollen.

3. Unterstützung durch das Kompetenzzentrum für Lizenzierung

3.1 Beratung und Verhandlung

Neben der Suche nach geeigneter Literatur sind auch die Auswahl passender Lizenzen und schließlich die Verhandlung mit den jeweiligen Verlagen üblicherweise vielschichtige und teils sehr zeitaufwendige Prozesse. Daher unterstützt das durch die DFG geförderte Kompetenzzentrum für Lizenzierung (KfL) die FID unter anderem durch Beratung und Verhandlung mit Verlagen.⁵ Das KfL und die FID stehen im Rahmen von Lizenzierungsbestrebungen in engem Austausch, um für das jeweilige Fachpublikum geeignete Lizenzprodukte zu erwerben. Nicht immer sind Verlagsverhandlungen erfolgreich, sondern sie können in unterschiedlichen Stadien, beispielsweise aufgrund divergierender Preisvorstellungen oder der technischen Umsetzbarkeit auf Verlagsseite, scheitern. Wird hingegen Einigung erzielt und ein Angebot seitens eines Verlages durch das KfL als realistisch eingeschätzt, kann eine Förderung bei der DFG beantragt werden. Bei Bewilligung erfolgt die Finanzierung

⁵ Vgl. *Kompetenzzentrum für Lizenzierung*. Kompetenzzentrum für die Lizenzierung elektronischer Ressourcen im System der DFG-geförderten „Fachinformationsdienste für die Wissenschaft“ (FID).

maßgeblich durch die DFG und zu einem geringeren Teil aus Eigenmitteln der Antragstellenden.⁶

3.2 Lizenzmodelle

Das KfL gibt einen Lizenzbaukasten zur Hand, mit dessen Hilfe der Nutzerkreis sowie die Art der Lizenz je nach Produkt individuell konzipiert werden können.⁷

3.2.1 Nutzerkreismodell

Das Nutzerkreismodell beschreibt, welche Personengruppen oder Institutionen Zugang zu einer lizenzierten Ressource erhalten. Die genaue Festlegung des Nutzerkreises ist ein zentrales Element bei der Gestaltung von Lizenzverträgen, da sie die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Inhalte steuert. Es gibt dabei drei zentrale Grundtypen von Nutzerkreismodellen: Community, Campus und National.

- (1) Der Community-Nutzerkreis umfasst spezifische, klar definierte Personengruppen, wie beispielsweise Forschende einer Fachgemeinschaft.
- (2) Das Modell des Campus-Nutzerkreises beschränkt den Zugriff auf Mitglieder einer bestimmten Institution, wie beispielsweise einer Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung.
- (3) Beim nationalen Nutzerkreis wird der Zugang auf eine gesamte geografische Region, in der Regel ein Land, ausgeweitet. Fachliche Kriterien entscheiden nicht über den Nutzerkreis.

Die Wahl des passenden Nutzerkreismodells hängt von den Zielsetzungen des Lizenzgebers und den spezifischen Bedürfnissen der Nutzenden ab. Die Entscheidung beeinflusst maßgeblich, wie zugänglich und weit verbreitet die lizenzierten Inhalte sind. Nutzerkreismodelle können durch weitere Attribute, zum Beispiel spezielle Zulassungskriterien wie die Bestätigung ihrer Angehörigen durch von zum Nutzerkreis gehörende Institutionen, gekennzeichnet sein.⁸

⁶ Vgl. *Hillenkötter* (2023), S. 1.

⁷ Vgl. *Kassube* (2019), S. 1.

⁸ Vgl. *Kassube* (2019), S. 8.

Aufgrund der Vielfältigkeit an potenziellen Nutzerkreisen ist zu überlegen, wer mit einer Lizenz erreicht werden soll. In anderen Worten: Wer könnte Interesse daran haben, die zu lizenzierende elektronische Literatur zu nutzen? Dabei ist auch zu bedenken, von wie vielen Personen die Lizenz genutzt werden können soll. Die Anzahl der (potenziell) Nutzenden beeinflusst maßgeblich den Preis einer Lizenz. Sollen beispielsweise kriminologisch Forschende in Deutschland digital und kostenfrei auf eine bestimmte Zeitschrift zugreifen können, wäre eine Möglichkeit, die kriminologischen Lehrstühle und Institute mit ihren jeweiligen Leiter*innen und Mitarbeiter*innen zu zählen. Daraus ergibt sich ein Nutzerkreis von 500 Personen. In diesem Beispiel handelt es sich also um einen Community-Nutzerkreis.

3.2.2 Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell beschreibt die Art der Lizenzierung und ist vom Nutzerkreismodell zu differenzieren. Es existieren fünf Grundtypen des Geschäftsmodells.

- (1) Durch Kauf oder eine Subskription wird ein Produkt erworben. Der gewählte Nutzerkreis erhält unbeschränkten Zugriff darauf.
- (2) Bei der nutzergesteuerten Erwerbung entscheidet das Zugriffsverhalten der Nutzenden darüber, ob ein Produkt erworben wird. Es ist zwischen der Patron-Driven Acquisition (PDA) und der Evidence-Based Selection (EBS) zu unterscheiden. Beim PDA-Modell entscheiden die Nutzenden selbst, welche Publikationen erworben werden. Beim EBS-Modell werden selektierte elektronische Medien für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung gestellt und anschließend insbesondere anhand der Anzahl von Zugriffen erworben.
- (3) Darüber hinaus können FID im Prozess von Open-Access-Transformationen aufgrund ihres engen Kontakts zur Fachcommunity eine zentrale Rolle einnehmen. Forschende veröffentlichen dabei ihre Arbeiten in hybriden oder rein goldenen Open-Access-Zeitschriften, die über den FID auch für Nutzer*innen zugänglich gemacht werden. Die entstehenden Publikationskosten, sogenannte Article Processing Charges (APC), werden entweder vollständig vom FID getragen oder im Rahmen einer Kostenbeteiligung von den teilnehmenden Institutionen übernommen.

- (4) Außerdem kann auch die E-Book Fernleihe im Rahmen von Lizenzierungen relevant sein. Gemäß dem deutschen Urheberrecht dürfen Bibliotheken 10 % eines Werkes per Fernleihe oder Dokumentenlieferung an Nutzende übermitteln.⁹ Beim Bibliotheksverbund Bayern können allerdings mittlerweile bundesweit über die jeweilige Heimatbibliothek vollständige E-Books zur Fernleihe bestellt werden.¹⁰
- (5) Ferner stellt die Einzelnutzung eine Form der Erwerbung dar, bei der nur eine begrenzte Anzahl an Zugriffen auf ein Produkt möglich ist.

Ebenso wie Nutzerkreismodelle können auch Geschäftsmodelle durch Attribute, zum Beispiel die Dauer der Zugriffsrechte, gekennzeichnet sein.¹¹

4. Zugang

Forschende sollen möglichst niedrigschwellig vom FID Kriminologie lizenzierte elektronische Literatur nutzen können. Das KfL bietet den deutschlandweiten FID die Option der Einrichtung eines eigenen Bereichs auf der KfL-Internetpräsenz, in welchem Nutzende mitunter mittels eines kostenfreien Accounts auf die entsprechenden Lizenzprodukte zugreifen und innerhalb dieser recherchieren können.¹² Für Recherchen darüber hinaus müssten kriminologisch Forschende aber wieder auf KrimDok zurückgreifen. Daher entschied sich der FID Kriminologie, einen anderen Weg zu gehen. In der FID-Abteilung an der UB Tübingen, der auch der FID Kriminologie angehört, wurde die technische Möglichkeit entwickelt, direkt über KrimDok auf lizenzierte Volltexte zuzugreifen. Dazu benötigen Forschende lediglich einen kostenfreien KrimDok-Account.

Neben den technischen Fragen sind je Lizenz auch viele dabei aufkommende bibliothekarische Probleme für die Umsetzung zu klären. Ohne zu sehr ins Detail zu gehen, soll an dieser Stelle beispielsweise aufgeführt werden, dass sich die Übertragung von Daten elektronischer Literatur, insbesondere zwischen zwei unterschiedlichen zugrundeliegenden Systemen, recht diffizil gestalten kann. Im Kontext der Bereitstellung des Zugangs ist daher gut zu

⁹ Vgl. Kassube (2019), S. 2 f.; siehe auch: § 60e Abs. 5 UrhG.

¹⁰ Vgl. *Bibliotheksverbund Bayern*.

¹¹ Vgl. Kassube (2019), S. 2 ff.

¹² Vgl. *Kompetenzzentrum für Lizenzierung*. „Zusammenarbeit mit den FID“, in: <https://www.fid-lizenzen.de/zusammenarbeit-fid-kfl>.

erkennen, dass das Abschließen einer Lizenz und schließlich das Bereitstellen der Literatur eines engen Zusammenspiels aus fachlicher, technischer und bibliothekarischer Expertise bedürfen.

5. Lizenzierte Literatur auf KrimDok

Nach einem langen und teilweise steinigen Weg, beginnend mit der Suche nach möglichen Lizenzprodukten bis hin zum Abschluss von Lizenzen, über die auf KrimDok zugegriffen werden kann, stehen nun kriminologisch Forschenden die Schriftenreihe „Strafrecht und Kriminologie“ des Verlags Duncker & Humblot sowie 94 kriminologisch relevante Titel aus dem Nomos Verlag zur Verfügung. Die Schriftenreihe wurde zusammen mit dem FID für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung¹³ dauerhaft nutzbar lizenziert. Sie umfasst insgesamt 20 Bände, von denen zwei bislang elektronisch nicht vorhanden gewesen waren und erstmalig für die gemeinsame FID-Lizenz digitalisiert worden sind. Die außerdem genannten 94 Titel bilden zusammen das E-Book-Paket „Kriminologie“, welches eigens vom FID aus bereits erschienenen Nomos-E-Books erstellt wurde. Die E-Books stehen Forschenden bis Mitte 2027 zur Verfügung. Viel genutzte Titel sollen entsprechend eines EBS-Modells am Ende des Lizenzierungszeitraums vom FID zur dauerhaften Verfügbarkeit käuflich erworben werden. Eine weitere Verhandlung bezüglich einer internationalen kriminologischen Zeitschrift wird zurzeit noch geführt.¹⁴

Forschende werden durch den FID mittels eines E-Mail-Verteilers über abgeschlossene und zur Verfügung stehende Lizenzen informiert. Dieser wurde anhand der E-Mail-Adressen der deutschen kriminologischen Lehrstühle und Institute erstellt. Um auf die lizenzierten Werke online zugreifen zu können, besteht die Notwendigkeit eines kostenfreien KrimDok-Accounts. Sobald die geplanten Lizenzen zur Verfügung stehen, heißt es für Interessierte also nur noch: KrimDok-Account erstellen (soweit nicht schon vorhanden) und fleißig recherchieren.

¹³ <https://vifa-recht.de/> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

¹⁴ Stand: Februar 2025.

Literatur

- BibliotheksVerbund Bayern*: Die Online-Fernleihe im Bibliotheksverbund Bayern, in: <https://www.bib-bvb.de/web/online-fernleihe/home> [letzter Aufruf: 19.02.2025].
- Fachinformationsdienst für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung*, in: <https://vifa-recht.de/> [letzter Aufruf: 19.02.2025].
- Hillenkötter, K. (2023): Kompetenzzentrum für Lizenzierung. Zentrale Dienstleistungen für das FID-Netzwerk. o-Bib. Das offene Bibliotheksjournal. 10, Nr. 4: 1-5, in: <https://doi.org/10.5282/o-bib/5964>.
- Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen*: Deutsche Bibliotheksstatistik: Variable Auswertung. 2020 und 2023, in: <https://www.bibliotheksstatistik.de/> [letzter Aufruf: 19.02.2025].
- Kassube, M. (2019): Lizenz- und Nutzerkreismodelle für FID-Lizenzen: Der KfL-Lizenzbaukasten, in: https://www.fid-lizenzen.de/FIDInfo_Lizenzmodelle_20190124_v2_oL.pdf [letzter Aufruf: 19.02.2025].
- KrimDok*. <https://krimdok.uni-tuebingen.de/> [letzter Aufruf: 19.02.2025].
- Kompetenzzentrum für Lizenzierung*: Kompetenzzentrum für die Lizenzierung elektronischer Ressourcen im System der DFG-geförderten „Fachinformationsdienste für die Wissenschaft“ (FID), in: <https://www.fid-lizenzen.de/> [letzter Aufruf: 19.02.2025].
- Kompetenzzentrum für Lizenzierung*: Zusammenarbeit mit den FID, in: <https://www.fid-lizenzen.de/zusammenarbeit-fid-kfl> [letzter Aufruf: 19.02.2025].
- Reymer, M./Platzecker, D. (2024): Chancen und Herausforderungen der E-Preferred-Strategie für die monografische Erwerbung in wissenschaftlichen Bibliotheken. *Bibliothek Forschung und Praxis*, 48, Nr. 2: 374-385, in: <https://doi.org/10.1515/bfp-2023-0076>.
- Zeitschriftendatenbank*, in: <https://zdb-katalog.de/index.xhtml> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

Alles eine Frage des Zugangs? Über Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen¹

Sarah Schreier

Gliederung

1. Einleitung
2. Die Bedeutung der Kriminologischen Dienste für die Durchführung von Forschungsvorhaben im Justizvollzug
3. Das empirische Forschungsprojekt „Organisierte Kriminalität 3.0“
4. Das „OK-Dilemma“: von schwierigen Auswahlkriterien und Zweifeln am zu erwartenden Nutzen einer Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen für den Justizvollzug
5. Schluss

1. Einleitung

Für den Bereich der Kriminologie spielen neben Fragen danach, warum bestimmte Verhaltensweisen kriminalisiert werden und was Menschen dazu bewegt kriminell zu werden auch Fragen nach dem geeigneten Umgang mit Straffälligen eine zentrale Rolle. Insbesondere wenn das Forschungsinteresse auf das persönliche Erleben, den Haftalltag oder die Biografie von straffällig gewordenen Menschen abzielt, ist die „totale Institution“ Gefängnis als Raum oder zu erforschendes Feld zentral und quasi unumgänglich.² Dabei stellen die nahezu unüberwindbaren hohen Zäune und Mauern, die Justizvollzugsanstalten in aller Regel umgeben, um die Gefangenen von der Außenwelt abzuschirmen, jedoch keinesfalls nur für diese eine Barriere dar. Auch für Außenstehende, wie zum Beispiel Forschende, ist der Zugang zu Justizvollzugsanstalten limitiert und bisweilen schwierig.

¹ Da im Rahmen der Interviewstudie mit der OK zugerechneten Personen ausschließlich männliche Gefangene für die Teilnahme an einem Interview rekrutiert werden konnten, wird in diesem Beitrag bewusst das generische Maskulinum verwendet.

² Vgl. Goffman (2014), S. 15 ff.

Der Zugang zum Strafvollzug für Forschende wird grundsätzlich über die Kriminologischen Dienste bzw. Justizministerin der Bundesländer geregelt. So können Forschende ebendort auf Basis eines relativ elaborierten Antragsverfahrens und nach Prüfung durch die zuständige Stelle Zutritt zu Justizvollzugsanstalten erhalten, um dort einsitzende Gefangene oder Bedienstete zu befragen und/oder zu interviewen. Auch wenn eine solche Prüfung der anvisierten Forschungsvorhaben für Forschende in gewisser Weise nachvollziehbar ist, – schließlich soll die Arbeit des Strafvollzugs durch die Forschungsarbeit nicht über Gebühr (zusätzlich) belastet werden – kann dieses Vorgehen unter Umständen auch dazu führen, dass selbst solche Forschungsvorhaben, bei denen durch die Durchführung der Studie im Strafvollzugskontext ein großer wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist, nicht oder nur widerwillig genehmigt werden.

Am Beispiel des Forschungsprojekts „Organisierte Kriminalität 3.0“ („OK 3.0“) und der in diesem Kontext von einem Forschungsteam am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen durchgeführten empirischen Bestandsaufnahme des OK-Phänomens, bei der neben der gängigen Strafverfolgungsperspektive mittels Interviews mit der OK zugeordneten Gefangenen auch Einblicke aus der „Innensicht“ der OK gewonnen werden sollten, werden im Folgenden einige Schwierigkeiten – sowohl phänomenologischer als auch praktischer Natur – bei der Durchführung einer Interviewstudie mit der OK zugerechneten Gefangenen dargestellt. Hierfür wird zunächst in aller Kürze auf die Rolle und Bedeutung der Kriminologischen Dienste für die Durchführung von Forschungsvorhaben im Justizkontext eingegangen. Daran anschließend wird das zugrundeliegende interdisziplinäre Forschungsprojekt „OK 3.0“ mitsamt der erhobenen bzw. ausgewerteten Datenquellen und methodischen Zugänge überblicksartig vorgestellt, bevor dann einige Schwierigkeiten im Kontext der durchgeführten Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen diskutiert werden.

2. Die Bedeutung der Kriminologischen Dienste für die Durchführung von Forschungsvorhaben im Justizvollzug

Die Durchführung empirischer Forschungsvorhaben im Justizkontext liegt grundsätzlich in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer. Hierfür

wurden in fast allen Bundesländern³ entsprechende zentrale Forschungseinrichtungen, sogenannte Kriminologische Dienste, eingerichtet, die durch ihre kriminologische Forschungstätigkeit zur „Fortentwicklung des Strafvollzugs“ beitragen sollen.⁴ Neben der originären Forschungszuständigkeit sind die Kriminologischen Dienste auch Anlaufstellen für externe Forschende, die sich für die Durchführung eigener empirischer Forschungsarbeiten im jeweiligen Justizkontext interessieren. Aufgrund begrenzter Kapazitäten in den einzelnen Justizvollzugsanstalten und einem zunehmenden Interesse an Forschungsvorhaben zu sämtlichen für den Strafvollzug relevanten Themen, liegt es im Zuständigkeitsbereich der Kriminologischen Dienste beabsichtigte Forschungsvorhaben vor einer etwaigen Genehmigung sowohl inhaltlich als auch mit Blick auf die Durchführbarkeit zu prüfen.

Dem Antrag auf Genehmigung eines externen Forschungsvorhabens sind in aller Regel neben einem Antragsschreiben und einer ausführlichen Beschreibung der inhaltlichen Ziele und des methodischen Vorgehens auch die betreffenden Erhebungsinstrumente, etwaige Voten der zuständigen Ethikkommissionen (insbesondere bei medizinischen Forschungsfragen) sowie aktuelle Führungszeugnisse der Antragstellenden beizufügen.⁵ Nach Vorlage aller benötigter Unterlagen prüft der betreffende Kriminologische Dienst dann eingehend, ob das anvisierte Forschungsvorhaben – aus deren Sicht – wissenschaftlich fundiert und damit genehmigungswürdig erscheint. Daneben nehme, wie beispielsweise der Website des Kriminologischen Dienstes des Landes Berlin zu entnehmen ist, auch die Berücksichtigung ethischer Grundsätze sowie insbesondere der zu erwartende konkrete Nutzen für den Justizvollzug einen zentralen Einfluss auf die Unterstützung etwaiger Forschungsvorhaben.⁶ Insofern fungieren die Kriminologischen Dienste als Gatekeeper des Strafvollzugs bzw. der Strafvollzugsforschung: Anträge auf externe Forschungsvorhaben werden vorrangig dann positiv beschieden, wenn diese durchführbar erscheinen und sich aus den zu erwartenden Erkenntnissen ein – aus Sicht des

³ Vgl. Endres/Suhling (2019), S. 355 ff.

⁴ Siehe Website des Kriminologischen Dienstes des Landes Baden-Württemberg <https://kriminologischer-dienst-bw.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Der+Kriminologische+Dienst/Aufgaben> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

⁵ Vgl. hierzu beispielsweise die Ausführungen zu den Anforderungen im Rahmen der Antragsstellung auf der offiziellen Website des Kriminologischen Dienstes Thüringen <https://justizvollzug.thueringen.de/justizvollzugseinrichtungen/kriminologischer-dienst/formular-fuer-forschungsvorhaben> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

⁶ Vgl. die Ausführungen auf der offiziellen Website des Kriminologischen Dienstes des Landes Berlin <https://www.berlin.de/justizvollzug/auftrag/kriminologischer-dienst/> [letzter Aufruf: 19.02.2025].

Kriminologischen Dienstes – potentieller Mehrwert für den Strafvollzug ergibt.⁷

Alleine die Genehmigung des Forschungsvorhabens durch den Kriminologischen Dienst garantiert allerdings noch keinen direkten Zugang zum Justizvollzug des betreffenden Bundeslandes. So kann die tatsächliche Durchführbarkeit von Forschungsvorhaben im Justizkontext unter Umständen auch durch weiterführende Aspekte wie z. B. begrenzte Personalressourcen, die einer Realisierung des Vorhabens entgegenstehen können, begrenzt sein.

3. Das empirische Forschungsprojekt „Organisierte Kriminalität 3.0“

Beim Forschungsprojekt „Organisierte Kriminalität 3.0“ („OK 3.0“) handelt es sich um ein vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) über die Dauer von drei Jahren (Projektlaufzeit 10/2020 – 09/2023) gefördertes interdisziplinäres Verbundforschungsprojekt, an dem fünf Verbundpartner, darunter auch das Institut für Kriminologie (IfK) der Eberhard Karls Universität Tübingen, beteiligt waren.⁸ Im Kontext des Forschungsverbunds unternahm das IfK dabei die bis dato umfassendste empirische Bestandsaufnahme des OK-Phänomens in Deutschland. Die multimethodische empirische Bestandsaufnahme kombinierte dabei eine Vielzahl verschiedener Datenquellen und methodischer Zugänge mit dem Ziel, das Phänomen als solches sowie den Umgang damit auf verschiedenen Ebenen – sie es im politischen Diskurs oder im Kontext der Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte – zu erfassen. Dabei fokussierte sich die Bestandsaufnahme insgesamt auf drei zentrale Bereiche: die Analyse öffentlich verfügbarer Daten, die Analyse von Strafverfahrensakten und die Durchführung eigener Befragungen.

Bei der Analyse öffentlich verfügbarer Datenquellen wurden einerseits sämtliche veröffentlichte einschlägige Statistiken und Lagebilder, darunter das jährlich erscheinende und vom Bundeskriminalamt herausgegebene Bundeslagebild OK ausgewertet. Zudem wurde anhand von mehreren tausenden parlamentarischen Dokumenten aus dem Bund und den einzelnen Länderparlamenten herausgearbeitet, welche Rolle die Beschäftigung mit dem OK-

⁷ Vgl. *Broadhead/Rist* (1976), S. 327 ff.

⁸ Für detailliertere Informationen über das Verbundforschungsprojekt, die beteiligten Verbundpartner und die entsprechenden Forschungsvorhaben siehe: https://www.org-krim.uni-osnabrueck.de/organisierte_kriminalitaet.html [letzter Aufruf: 19.02.2025].

Phänomen in parlamentarischen Debatten einnimmt. Zuletzt wurde auch die verfügbare Rechtsprechung analysiert und untersucht, in welchen Kontexten der Begriff OK sowie weitere verwandte Begriffe in Urteilstexten auftreten.

Im Zuge der Analyse von Strafverfahrensakten wurden insgesamt 16 von den beteiligten externen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Praxispartnern als hochkarätige OK eingestufte Verfahrenskomplexe aus der jüngeren Vergangenheit untersucht. Des Weiteren wurden Verfahren mit Verurteilungen gemäß der seit 2017 gültigen neuen Fassung des § 129 StGB ausgewertet und bezüglich ihrer Relevanz für die OK analysiert.

Die eigenen empirischen Datenerhebungen umfassten eine quantitative Onlinebefragung von Polizei- und Zollkriminalbeamten:innen sowie zahlreiche qualitative leitfadengestützte Interviews mit Mitarbeitenden aus dem Bereich der Strafverfolgung und Verteidigung (Polizei, Zoll, Staatsanwaltschaft, Strafverteidigung). Um neben dieser eher klassischen strafverfolgungspraktischen Sicht auf das Phänomen auch Erkenntnisse aus der Innensicht der OK zu erlangen, wurden darüber hinaus auch einige Interviews mit Gefangenen geführt, die der OK zugerechnet werden.

4. Das „OK-Dilemma“: von schwierigen Auswahlkriterien und Zweifeln am zu erwartenden Nutzen einer Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen für den Justizvollzug

Wie bereits erwähnt, sollte die Durchführung von qualitativen Interviews mit der OK zugerechneten Straftätern neue und besondere empirische Erkenntnisse über die OK ermöglichen, die über die gängige strafverfolgungspraktische Sicht hinausgehen. Auch wenn dieser Ansatz selbstverständlich hochinteressante Einblicke in die OK versprach, war die Umsetzung dieses Vorhabens wahrlich kein leichtes Unterfangen.

Bei Forschungsvorhaben mit Gefangenen werden die jeweilig grundsätzlich geeigneten Personen in aller Regel auf der Basis der zugrundeliegenden Verurteilung gemäß eines bestimmten Straftatbestandes ausgewählt.⁹ Aufgrund der besonderen Tatsache, dass organisierte Kriminalität im deutschen Rechtssystem gesetzlich nicht normiert ist, also kein entsprechender eindeutiger

⁹ Vgl. hierzu beispielsweise *Wollinger/Jukschat* (2017), S. 17 ff.

Straftatbestand existiert, war ein solches Vorgehen im Kontext der Studie „OK 3.0“ nicht umsetzbar. Um dennoch möglichst passende Gefangene für eine Interviewteilnahme ausfindig zu machen, musste folglich anstelle eines bestimmten Straftatbestandes ein anderes Auswahlkriterium festgelegt werden. So wurde der sogenannte „OK-Vermerk“¹⁰, eine von den Strafverfolgungsbehörden vergebene und im Justizvollzugskontext verwendete Kategorisierung, als Einschlusskriterium herangezogen. Darüber hinaus sollten vonseiten der Justizvollzugsanstalten ebenfalls Gefangene vorgeschlagen werden können, von denen die Bediensteten annahmen, dass diese in irgendeiner Form zur OK gehörten bzw. Verbindungen zu OK-Gruppierungen unterhielten.

In Anbetracht der zeitlich begrenzten Projektlaufzeit wurden für die Interviewstudie mit Gefangenen aus forschungspraktischen Gründen zunächst bundesweit fünf Bundesländer ausgewählt, wobei bei der Auswahl der Bundesländer darauf geachtet wurde, dass diese eine gewisse regionale und demografische Varianz aufweisen. Auf Basis der festgelegten Auswahlkriterien, nämlich dem Vorhandensein eines OK-Vermerks und/oder der angenommenen Zugehörigkeit zur OK, wurden sodann im Frühjahr 2022 in den so ausgewählten Bundesländern bzw. bei den dazugehörigen Kriminologischen Diensten entsprechende Anträge auf Durchführung einer Interviewstudie in Haft gestellt. Die mitunter sehr umfangreichen eingereichten Anträge wurden in der Folge dann von den Kriminologischen Diensten bzw. den übergeordneten Justizministerien umfassend begutachtet, wobei eine Rückmeldung in einigen Fällen bis zu zwei Monate auf sich warten ließ. In drei Bundesländern (Bundesland A-C) wurden die gestellten Anträge auf Durchführung einer Interviewstudie in Haft positiv beschieden, in den verbleibenden beiden Bundesländern (Bundesland D und E) wurde das Gesuch bedauerlicherweise abgelehnt (siehe Tabelle 1).

¹⁰ Vgl. die zum OK-Vermerk bei Strafgefangenen veröffentlichten Entscheidungen KG BeckRS 1998, 9614 sowie OLG Naumburg BeckRS 2014, 15017.

Tabelle 1: Übersicht über den Ausgang der Anträge auf Durchführung einer Interviewstudie in Haft. Der Asterisk kennzeichnet dabei die erst nachträglich auf Basis eines eingereichten Widerspruch erfolgte Genehmigung des Forschungsvorhabens durch den betreffenden Kriminologischen Dienst.

Bundesland	Genehmigung	Ablehnung	Begründung für Ablehnung	Interviews
Bundesland A	✓	-		-
Bundesland B	✓	-		6
Bundesland C	✓	-		-
Bundesland D	✓ *	-	Zu großer Personalaufwand, Infektionsschutzmaßnahmen (COVID-19), problematische Auswahlkriterien	-
Bundesland E	-	✓	Zu großer Personalaufwand, Infektionsschutzmaßnahmen (COVID-19), zu viele Forschungsanfragen, geringer Erkenntnisgewinn für Justizvollzug	-

Wie Tabelle 1 zu entnehmen ist, wurde das Forschungsvorhaben im Bundesland D nach Prüfung durch den Kriminologischen Dienst und das zuständige Ministerium zunächst mit dem Verweis auf die problematischen Auswahlkriterien zur Identifizierung geeigneter Gefangener sowie die mangelnden Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten aufgrund des anhaltend erheblichen COVID-19-Infektionsgeschehens abgelehnt. Die Ablehnung des Antrags im Bundesland E wurde mit der Überlastung des Justizvollzugs aufgrund der Vielzahl an Forschungsanfragen, der grundsätzlich hohen Arbeitsbelastung für den Justizvollzug – insbesondere auch durch die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie – sowie dem begrenzten zu erwartenden Erkenntnisgewinn aus der vorgeschlagenen Interviewstudie für den dortigen Justizvollzug begründet.

In Reaktion auf die nicht-erteilte Genehmigung der eingereichten Anträge auf Durchführung einer Interviewstudie in Haft wurde jeweils eine Stellungnahme an die Kriminologischen Dienste der Bundesländer D und E verfasst. Im Rahmen des Widerspruchs wurde dabei auf die besondere Bedeutung des Forschungsprojekts „OK 3.0“ und die bis dato im Forschungskontext kaum beachtete Innenperspektive von mit der OK assoziierten Gefangenen verwiesen und um die wiederholte Berücksichtigung des Forschungsvorhabens

gebeten. Um den Aufwand für die einzelnen Justizvollzugsanstalten zu verringern, wurden beispielsweise alternative Rekrutierungswege, z. B. über den Aushang eines Flyers in den betreffenden Anstalten, auf Basis dessen sich interessierte Gefangene eigenständig melden könnten, vorgeschlagen. Des Weiteren wurde die Besonderheit des fehlenden OK-Straftatbestandes betont. Außerdem wurde die alternative Möglichkeit der Durchführung der Interviews via Videotelefonie vorgestellt, um den personellen Aufwand im Zusammenhang mit der Interviewstudie für die Anstalten zu verringern. Letztlich führte diese Stellungnahme dazu, dass der Antragsvorgang im Bundesland D noch einmal abteilungsintern geprüft wurde und im zweiten Anlauf glücklicherweise doch positiv beschieden wurde. In Bundesland E bleibt die eingereichte Stellungnahme leider gänzlich unbeantwortet.

Trotz der finalen Genehmigung des Forschungsvorhabens in vier der fünf Bundesländer und zahlreicher Bemühungen konnten letztlich nur in einem Bundesland (Bundesland B) geeignete Gefangene gefunden werden, die Interesse an der Teilnahme an einem Interview im Rahmen des Forschungsprojekts bekundeten. Insgesamt konnten so dort sechs Interviews mit der OK zugeordneten Gefangenen geführt werden¹¹. In den Bundesländern A, C und D fanden sich trotz mehrerer Aufrufe und Bemühungen leider keine geeigneten Interviewpartner. Nach Rückmeldung mehrerer Anstaltsleitungen in den verschiedenen Bundesländern läge dies unter anderem daran, dass die potentiell passenden Gefangenen über keine oder nicht-ausreichende Deutsch- und/oder Englischkenntnisse für die Durchführung der Interviews verfügten, dass die Gefangenen aus Gründen des OK-Selbstverständnisses nicht mit Außenstehenden sprechen würden oder auch daran, dass zum Zeitpunkt der Anfrage wohl gar keine der OK zugerechneten Gefangenen in den jeweiligen Vollzugsanstalten einsaßen – was vor dem Hintergrund der vom Bundeskriminalamt herausgegebenen jährlichen Bundeslagebild OK aufgeführten Fallzahlen und mit Blick auf die ausgewählten Bundesländer nur bedingt überzeugend erschien.

¹¹ Eine ausführliche Darstellung der zentralen Inhalte aus der qualitativen Interviewstudie mit der OK zugeordneten Gefangenen findet sich bei *Kinzig/Hemmert-Halswick/Iberl/Römer/Schauber/Schreier* (2025), S. 483 ff.

5. Schluss

Auch wenn die empirische Strafvollzugsforschung wichtige Erkenntnisse zu hochrelevanten Fragestellungen liefern könnte, ist die Durchführung von externen Forschungsvorhaben im Strafvollzug, wie anhand der Schwierigkeiten bei der Interviewstudie mit der OK zugerechneten Gefangenen im Rahmen des Forschungsprojekts „OK 3.0“ dargestellt wurde, kein leichtes Unterfangen.¹² Im speziellen Fall der organisierten Kriminalität stellte dabei die Besonderheit des fehlenden Straftatbestandes eine zusätzliche Herausforderung dar. So konnten potenziell passende Gefangene nicht wie sonst üblich anhand entsprechender Verurteilungen nach bestimmten zuvor festgelegten Straftatbeständen identifiziert werden. Stattdessen musste sich anderweitig beholfen werden und primär auf den im Strafvollzug gängigen OK-Vermerk als zentrales Auswahlkriterium zurückgegriffen werden. Trotz dieser phänomeninhärenten Hindernisse konnten schlussendlich in immerhin einem Bundesland insgesamt sechs Interviews mit der OK zugeordneten Gefangenen durchgeführt werden. Diese Interviews ermöglichten dabei wichtige empirische Einblicke sowohl in die Arbeitsweise von OK-Gruppierungen als auch in deren Rekrutierungsmechanismen.

Auch wenn die beantragte Durchführung der Interviewstudie in Haft zeitlich noch mit letzten Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie korrelierte und eine gewisse Zurückhaltung bei der Genehmigung externer Forschungsvorhaben im Justizvollzug nachvollziehbar war, werfen die von den zuständigen Stellen in Teilen für die Ablehnung des Antrags herangezogenen Argumente, allen voran der erwartete geringe Nutzen der durch die Durchführung der Studie zu erlangenden Erkenntnisse für den Justizvollzug (vgl. Bundesland E), Fragen auf. Dass nicht jedes externe Forschungsvorhaben im Strafvollzug umsetzbar ist, ist nachvollziehbar und auch gegen die gewissenhafte Prüfung der anvisierten Forschungsvorhaben ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die im Fall von Bundesland E vorliegende explizite Verweigerung des Zugangs zur Realisierung der Interviewstudie mit der OK zugerechneten Gefangenen im Rahmen eines vom BMBF geförderten Projekts illustriert indes die zentrale Rolle der Kriminologischen Dienste als Gatekeeper in der bzw. für die Strafvollzugsforschung in Deutschland.

¹² Ein Überblick über die allgemeinen Herausforderungen im Kontext der Strafvollzugsforschung vgl. Kinzig (2019), S. 410 ff.

Literatur

- Broadhead, R.S./Rist, R.C.* (1976): Gatekeepers and the Social Control of Social Research. *Social Problems*, 23 (3), S. 325-336.
- Endres, J./Suhling, S.* (2019): Forschung im Justizvollzug – die Funktion und Perspektive der Kriminologischen Dienste. *Neue Kriminalpolitik*, 31 (4), S. 354-371.
- Goffman, E.* (2014): *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. 19. Auflage. Frankfurt am Main: Edition Suhrkamp 19.
- Kinzig, J./Hemmert-Halswick, K./Iberl, B./Römer, J./Schauber, S./Schreier, S.* (2025): Empirische Bestandsaufnahme Organisierter Kriminalität. In: Sinn, A./Kinzig, J./Faßbender, J./Schmitz, R./Steinebach, M. (Hg.): *Organisierte Kriminalität. Systematische Analyse der Phänomenbereiche und mögliche staatliche Reaktionen*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag, S. 255-519.
- Kinzig, J.* (2019): Strafvollzugsforschung und Kriminologische Dienste: Hand in Hand!? *Neue Kriminalpolitik*, 31(4), S. 410-413.
- Wollinger, G.R./Jukschat, N.* (2017): Reisende und zugereiste Täter des Wohnungseinbruchs. Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie mit verurteilten Tätern. Forschungsbericht Nr. 133, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen.

Auf internationalem Parkett – Ist KrimDok eine Besonderheit der deutschsprachigen Kriminologie?

Katharina Stelzel

Gliederung

1. Einleitung
2. Historische und aktuelle Entwicklung der KrimDok
 - 2.1 Entwicklung der Nutzung
 - 2.2 Herkunft der Besucher:innen
 - 2.3 Internationale Verortung der KrimDok
3. Internationalisierungsstrategie für eine bessere Sichtbarkeit und weitreichendere Nutzung
4. Open Science und die KrimDok
5. Fazit und Ausblick

1. Einleitung

Die bibliografische Nachweisdatenbank „KrimDok“ dürfte in der deutschsprachigen kriminologischen Fachcommunity so weitreichend bekannt sein, dass sie eigentlich keiner Vorstellung bedarf. Immerhin wird sie schon seit den 1960er Jahren erstellt, wobei auch zahlreiche Mitglieder der Kriminologischen Gesellschaft, darunter aktive und emeritierte Professor:innen sowie Forschende des Mittelbaus zumindest zeitweise an der Aktualisierung und Weiterentwicklung von KrimDok beteiligt waren.

In den letzten Jahren hat sich herauskristallisiert, dass die Datenbank im internationalen Raum eine besondere Stellung einzunehmen scheint. Wie diese etwaige Sonderstellung aussieht und was KrimDok gegebenenfalls zu einer Besonderheit der deutschsprachigen Kriminologie macht, soll in dieser Ausführung vorgestellt werden. Es wird im Folgenden auch diskutiert, was sich daraus für die deutschsprachige Kriminologie ergibt. Bei genauerer Betrachtung stellt sich nämlich die Frage, ob es sich bei KrimDok sogar um eine Spezialität der deutschsprachigen Kriminologie handelt. Daneben wird außerdem beleuchtet, wie sich der FID Kriminologie – als gegenwärtig wirkende Institution hinter der Datenbank KrimDok – zur aktuell viel diskutierten Open Science-Bewegung positioniert und wie sich das in der Datenbank zeigt.

Daher wird zunächst die bisherige Entwicklung der KrimDok und des FID Kriminologie beleuchtet. Anschließend folgt eine Verortung der Datenbank im internationalen Vergleich, wobei hierfür insbesondere auf die Betrachtung der Nutzendenzahlen sowie auf deren Herkunft fokussiert wird. Darauf basierend werden die Planungen bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit, der Sichtbarmachung und Expansion der KrimDok vorgestellt. In diesem Zusammenhang wird auch erläutert, welche potenziellen Auswirkungen sich dadurch für die deutschsprachige Kriminologie ergeben. Zu guter Letzt wird der Frage nachgegangen, welche Rolle der KrimDok und dem FID in der Open Science-Bewegung zukommt.

2. Historische und aktuelle Entwicklung der KrimDok

KrimDok wurde bereits Ende der 1960er Jahre als Karteikasten angelegt und seitdem regelmäßig aktualisiert. Ab den 1990er Jahren erfolgte dann mit hohem personellen Aufwand die Umstellung auf eine elektronische Datenbank. Dazu musste nicht nur die Datenbank als solche technisch eingerichtet werden, sondern die bis dato angelegten Nachweise, die noch als Karteikarten in Papierform vorlagen, mussten digitalisiert werden, was ein mühevolleres händisches Abtippen bedeutete. Die neue elektronische Datenbank wurde anfangs noch als CD-ROM vertrieben, die einmal im Jahr in einer aktualisierten Version veröffentlicht wurde. Diese konnte dann am Tübinger Institut für Kriminologie bestellt werden und wurde den Interessent:innen per Post zugeschickt. Es ist leicht vorstellbar, welcher hoher Aufwand mit diesem Arbeitsprozess verbunden war. Aber da sich KrimDok schon damals reger Beliebtheit erfreute, wurde die Aktualisierung der CD-ROM über etliche Jahre hinweg vorgenommen. Die für die Zusendung der neuesten Version veranschlagten und von den Empfänger:innen zu entrichtenden Kosten deckten schon damals nur die Materialausgaben und führten zu keinem finanziellen Gewinn für das Tübinger Institut für Kriminologie. Mit der zunehmenden Verbreitung des Internets wurde die Datenbank in eine kostenlos zugängliche, virtuelle Online-Datenbank überführt. Ab 2014 wurde die bis dahin als Allegro-Datenbank konzipierte Version modernisiert und erhielt ihre heutige Form als VuFind-basierte Datenbank mit einem facettierten Suchsystem.

Als sogenannter „Sammelschwerpunkt“ wurde die Kriminologie von 1969 bis 2011 mit finanziellen Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Dank dieser Förderung konnte Literatur gekauft und über die Fernleihe überregional allen kriminologisch Forschenden zur Verfügung gestellt

werden. So profitierte auch die KrimDok, wenn auch zumeist nur indirekt, von den DFG-Mitteln. Die zahlreichen Nachweise, die als Katalogisate bei der Erwerbung und Einarbeitung der kriminologischen Literatur durch die Tübinger Universitätsbibliothek entstanden und inhaltlich der KrimDok zugeordnet werden konnten, bereicherten merklich den Umfang der Datenbank. Dadurch entstand schon früh eine enge Kooperation zwischen der Universitätsbibliothek als (primärer) Ort der Sammlung kriminologischer Literatur und dem Institut für Kriminologie als (primärer) Betreiber der KrimDok.

In 2011 wurde die Kriminologie von der DFG zu einem „Sondersammelgebiet“ (kurz: SSG) aufgewertet. Seit 2014 gibt es jedoch bei der DFG keine Sondersammelgebiete mehr in der Art, wie es in den Jahrzehnten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges der Fall war.¹ Stattdessen wurden so genannte „Fachinformationsdienste für die Wissenschaft“ – kurz: „FID“ – eingeführt.² Die Kriminologie konnte sich 2014 bei der Transformation der ehemals 86 Sondersammelgebiete in die FID erfolgreich als einer von nunmehr nur noch 41 FID behaupten. Seitdem wird KrimDok über die dem FID zugeteilten Mittel von der DFG finanziell unterstützt.

Durch die Etablierung der FID änderte sich das bis dato gängige Aufgabenfeld beträchtlich: In der Zeit als Sammelschwerpunkt und als Sondersammelgebiet galt es, die spezifische Literatur zu einem Fach möglichst vollumfänglich zu sammeln. Ab 2014 wurde diese Vollständigkeit der Sammlung zugunsten einer stärkeren Orientierung an den aktuellen Bedarfen der Fachcommunity aufgegeben: Neben der Erwerbung von Spezialliteratur (die nach wie vor über die Grundlagenliteratur³ hinausgehen soll), können seitdem auch nicht näher von der DFG definierte Services angeboten werden. Die neue Aufgabenstellung adressiert dabei insbesondere die zunehmende Nutzung elektronischer Literatur⁴ und unterstützt nachdrücklich die sogenannte Open Science-Bewegung.

¹ Vgl. *Widmann* (1967), passim; *Depping* (2014), passim.

² Vgl. *Hätscher/Müller* (2014), passim; *Hundhammer* (2014), passim.

³ Zur Grundlagenliteratur zählen etwa Lehrbücher und andere, zuvorderst der Ausbildung dienliche Werke, die an jedem kriminologischen Studienort vermutet wird.

⁴ Vgl. hierzu vertiefend den Beitrag von *Janina Meister* in diesem Tagungsband.

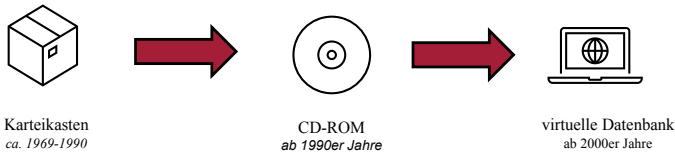
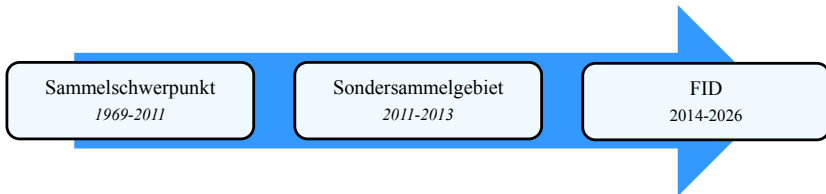
KrimDok:**Förderlinie der DFG:**

Abbildung 1: Historische Entwicklung der KrimDok sowie der finanziellen Förderung

KrimDok umfasst aktuell mehr als 330.000 bibliographische Nachweise zu kriminologisch relevanten Publikationen. Dabei handelt es sich um rund 180.000 Buchtitel, von denen etwa 150.000 im Tübinger Bestand enthalten sind und über das Fernleihsystem der Bibliotheken ausgeliehen werden können. Zudem finden sich Nachweise zu rund 125.000 Aufsätzen. Derzeit werden 234 Zeitschriftentitel sowie sämtliche erworbenen Sammelchriften selektiv auf Aufsatzebene ausgewertet. Außerdem finden sich gegenwärtig rund 3.600 Nachweise zu Forschungsdatensets und rund 3.300 Nachweise zu kriminologisch relevanten Statistiken.

2.1 Entwicklung der Nutzung

Nicht nur der Umfang der Nachweise in KrimDok steigerte sich mit den Jahren, sondern mit einer zunehmenden Bekanntheit der Datenbank erhöhte sich auch die Nutzung. Betrachtet man beispielsweise den Zeitraum seit 2016, dem ersten Jahr, indem die aktuelle Statistiksoftware „Matomo“ für das nunmehr VuFind-basierte Datenbanksystem eingesetzt wurde, dann zeigt sich eine erhebliche Steigerung der Zugriffszahlen in der KrimDok. Dabei ist zu beachten, dass das Jahr 2016 nicht vollständig von Januar bis Dezember erfasst wurde. Dementsprechend stellt das Jahr 2017 das erste vollständige Datenjahr dar.

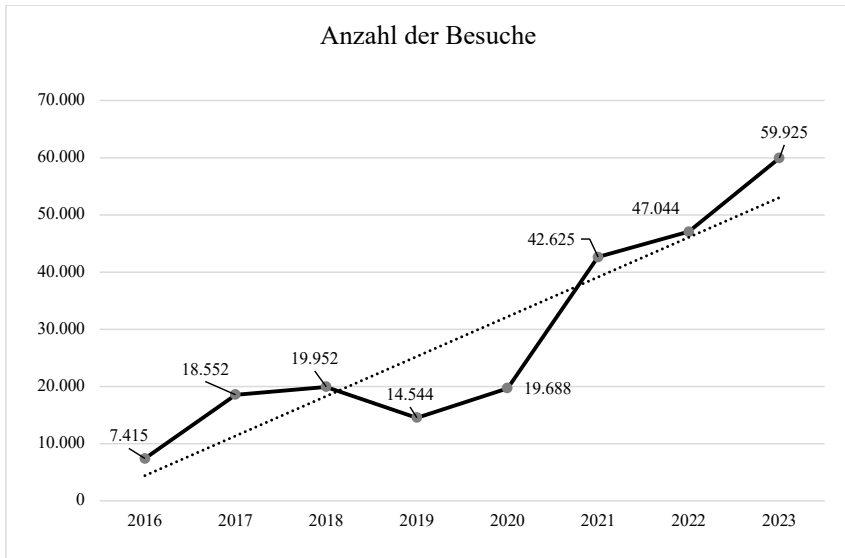


Abbildung 2: Entwicklung der Zugriffszahlen seit 2016

Wie aus Abbildung 2 entnommen werden kann, schwankten die Nutzungszahl besonders in der Zeit zwischen 2016 und 2020. Der Rückgang der Nutzungszahlen in 2019 ist auf einen zeitweisen Ausfall der statistischen Zählung zurückzuführen. Zeitgleich hatte Google seine Rankingkriterien verändert, so dass die KrimDok-Eintragungen in der Google-Ergebnisliste erst deutlich später angezeigt wurden als davor üblich. Nachdem die Ursachen des Rückgangs in den Zugriffszahlen in 2019 eruiert waren, konnten die identifizierten Probleme angegangen und gelöst werden: Die statistische Zählung wurde wieder aktiviert und im ersten Halbjahr 2020 wurde eine Suchmaschinenoptimierung durchgeführt, die sich bereits in 2021 sichtbar auszahlte. Seitdem werden die KrimDok-Ergebnisse bei einer Google-Suche unter den ersten Treffern in der Ergebnisliste angezeigt und erfahren dadurch eine hohe Aufmerksamkeit. Zum Zeitpunkt der 18. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft im September 2024 konnten bereits knapp 70.000 Besuche für das Jahr 2024 gezählt werden. Die Nutzung der KrimDok wurde im Jahr 2024 gegenüber den vorherigen Jahren also noch einmal deutlich gesteigert.

2.2 Herkunft der Besucher:innen

Mit Blick auf die stark gestiegenen Zugriffszahlen stellt sich natürlich die Frage, wer diese Nutzer:innen sind und aus welchem Land sie auf KrimDok zugreifen. Immerhin erscheint es schwer vorstellbar, dass die rund 550 Mitglieder der KrimG allein für diese intensive Nutzung der Datenbank verantwortlich sein könnten. Selbst wenn man sämtliche, auch randständigen Bereiche aus Wissenschaft und Praxis im deutschsprachigen Raum rund um den Themenbereich der Kriminalität betrachtet, vermag dies die hohe Nutzungszahl nicht vollständig zu erklären. Bei einer Betrachtung der Zugriffsländer und einem Vergleich der Nutzung im Jahr 2017 mit jener im Jahr 2023 zeigt sich folgendes Bild:

Tabelle 1: Geografische Verortung der Zugriffe

	2017	2023
insgesamt	18.552	59.925
Deutschland	13.913	40.409
USA	2.208	8.785
Großbritannien	284	2.376
Niederlande	234	667
Frankreich	228	643
Schweiz	212	169
Österreich	206	209
Russland	128	267
Spanien	127	939
Italien	80	400
China	70	685
Taiwan	69	101
Belgien	61	59
Brasilien	60	232
Schweden	59	113
Japan	56	141
Kanada	56	207
Polen	50	226
Türkei	34	214

Im Jahr 2017 waren es insgesamt rund 18.500 Besuche auf KrimDok, von welchen fast 14.000 aus Deutschland stammten. Mit weitem Abstand kamen immerhin rund 2.200 Besuche aus den USA und mit lediglich niedrigen

dreistelligen Werten griffen Nutzende aus europäischen Ländern wie etwa Großbritannien, Frankreich und Spanien auf KrimDok zu.

Die Verteilung der Zugriffszahlen im Jahr 2023 zeigt erneut, dass die absolute Mehrheit der Besuche nach wie vor aus Deutschland stammt, wobei sich der Wert im Vergleich zu 2017 mehr als verdreifacht hat. Aber noch bemerkenswerter ist, dass sich die Besuche aus den USA vervierfacht und die aus Großbritannien sich sogar fast verzehnfacht haben. Auch die Zugriffe aus Spanien sind deutlich angestiegen, sie haben sich verachtfacht, wodurch Spanien den Niederlanden den vierten Rang streitig gemacht hat. Aber auch bei den Besuchen aus Frankreich und den Niederlanden kam es zu einem merklichen Anstieg: Sie haben sich nämlich jeweils ungefähr verdreifacht. Interessant ist auch, dass sich die Nutzung in Österreich relativ unverändert und in der Schweiz und in Belgien sogar rückläufig zeigt. Diese Phänomene lassen bislang eine Erklärung vermissen; perspektivisch könnte jedoch eine gezielte(re) Öffentlichkeitsarbeit auch dort wieder zu einer stärkeren Nutzung beitragen.

Für 2023 kann festgehalten werden, dass rund 80 % der Besuche aus Europa stammen, weitere 15 % aus Nordamerika, also aus Kanada und den USA. Nur etwa rund 3 % der Zugriffe kamen aus Asien und jeweils etwa 1 % kamen aus Australien/Neuseeland, aus Mittel- und Südamerika sowie aus Afrika. Da bislang noch keine gezielte internationale Bewerbung der KrimDok betrieben wurde, ist durchaus bemerkenswert, dass überhaupt Besuche aus diesen Regionen zu verzeichnen waren.⁵

2.3 Internationale Verortung der KrimDok

Die hohen Nutzungszahlen im Ausland legen den Verdacht nahe, dass viele Besucher:innen initial über die Google-Trefferanzeige auf KrimDok stoßen. Womöglich ist auch die Literatur- und Informationsversorgung in einigen anderen Ländern weniger gut ausgebaut als es im deutschsprachigen Raum der Fall ist. Ein Vergleich mit den Angaben zur Ausstattung renommierter Bibliotheken mit kriminologischen Sammlungen im anglo-amerikanischen Raum ergibt ein differenziertes Bild.

⁵ Zu Bedenken ist dabei die technische Möglichkeit, dass sich einzelne Nutzende über ein virtuelles privates Netzwerk (VPN) eingewählt haben könnten, was eine Verzerrung hinsichtlich des tatsächlichen Zugriffslandes zur Folge hat. Dies dürfte aber eine Ausnahme darstellen.

Die „Sir Leon Radzinowicz“-Bibliothek der University of Cambridge in Großbritannien etwa weist einen beachtlichen Bestand von rund 70.000 Monographien und weiteren rund 20.000 „Broschüren“⁶ auf. Der jährliche Zuwachs ist umfangreicher als derjenige in Tübingen und da die kriminologische Sammlung bereits seit 1960 aufgebaut wird, legen die Zahlen nahe, dass regelmäßig Titel aussortiert werden. Anders lässt sich kaum erklären, warum der Bestand bis heute kleiner ist als jener in Tübingen. In Cambridge werden zusätzlich rund 200 kriminologisch relevante Zeitschriften abonniert. Es gibt jedoch keinen öffentlich einsehbaren bibliographischen Online-Katalog, daher kann zur Anzahl der Nachweise keine Angabe gemacht werden.

Ein anderes Beispiel findet sich in Kanada, nämlich im so genannten „Criminology Information Service“ mit Sitz in Toronto. Dieser existiert ebenfalls bereits seit den frühen 1960er Jahren. Hier fällt der verhältnismäßig kleine Bestand ins Auge: Es wird ein Umfang von 30.000 Einheiten angegeben, der neben Büchern auch Zeitschriftentitel und Dokumente umfasst. Dies erscheint für ein Land in der Größenordnung Kanadas als eher geringer Umfang, wenngleich es sich – laut Website – um die größte Sammlung kriminologischer Literatur in diesem Land handelt. Darüber hinaus ist unbekannt, wie viele Zeitschriftenabonnements gegenwärtig vorgehalten werden und wie hoch der jährliche Zuwachs im Bestand ausfällt. Eine eigenständige, fachspezifische Online-Datenbank gibt es beim kanadischen Äquivalent zum deutschen FID Kriminologie jedenfalls nicht.

Tabelle 2: Internationale Verortung der KrimDok (Stand: September 2024)

	national	international		
	FID (Stand: Juni 2024)	Cambridge Sir Leon Radzinowicz	Kanada CIS Toronto	Australien AIC – JV Barry
seit	2014 (seit 1969 als SSG in Tübingen)	1960	1963	1973
Bestand Monographien	ca. 150.000	ca. 70.000 + 20.000 Bro- schüren	ca. 30.000 (inkl. Zeit- schriften, Do- kumente etc.)	unbekannt

⁶ Vermutlich handelt es sich hierbei zumeist um Publikationen von Behörden wie etwa dem britischen Home Office.

jährlicher Zuwachs (Monographien)	ca. 1.000	ca. 1.200	unbekannt	unbekannt
laufende Zeitschriftenabonnements	ca. 240	ca. 200	unbekannt	unbekannt
spezielle Datenbank	KrimDok	nein	nein	CINCH
Nachweise in der Datenbank	ca. 300.000	-	-	69.000+

Auch in Australien existiert mit der „JV Barry Library“ eine kriminologische Spezialbibliothek, die seit 1973 besteht. Leider konnten der Homepage kaum Informationen entnommen werden. So war lediglich ersichtlich, dass eine Datenbank mit mehr als 69.000 Nachweisen vorliegt, die jedoch nicht öffentlich zugänglich, sondern vielmehr australischen Behörden vorbehalten ist.⁷

Wie aus dieser Zusammenstellung zu entnehmen ist, muss der FID Kriminologie bzw. die KrimDok den internationalen Vergleich nicht scheuen. Im Gegenteil: FID und KrimDok machen auf dem internationalen Parkett eine gute Figur und könnten die kriminologische Forschung in anderen Ländern unterstützen. Dadurch könnte die deutschsprachige kriminologische Forschung international an Sichtbarkeit und vermutlich auch an Einfluss gewinnen. Sicherlich spielt Deutsch als Wissenschaftssprache im internationalen Kontext kaum eine Rolle. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die computergestützten Übersetzungen immer besser werden, so dass die Ausgangssprache in Zukunft vermutlich zunehmend irrelevant wird.

Aber auch gegenwärtig ist etwa die Hälfte aller Nachweise in KrimDok bereits für nicht-deutschsprachige Forschende attraktiv: Von den aktuell rund 330.000 nachgewiesenen Publikationen sind 42 % in deutscher und 47 % in englischer Sprache. Zusammen umfasst das fast 90 % aller Publikationen, die in KrimDok nachgewiesen sind. Die drittgrößte, aber anteilmäßig weit abgeschlagene Sprachgruppe ist Französisch mit 3 %, dicht gefolgt von spanischsprachiger Literatur mit 2 %. In den verbliebenen 6 % finden sich Nachweise in rund sechzig verschiedenen Sprachen, wovon Publikationen auf Italienisch, auf Niederländisch und auf Schwedisch den Löwenanteil bilden. Es finden sich darunter aber unter anderem auch Titel auf Japanisch, Slowenisch, Russisch und Katalanisch.

⁷ <https://www.aic.gov.au/library-services> [letzter Aufruf: 28.02.2025].

3. Internationalisierungsstrategie für eine bessere Sichtbarkeit und weitreichendere Nutzung

Im Förderzeitraum 2024-26 ist geplant, KrimDok gezielt im Ausland zu bewerben. Hierfür sollen Institutionen kontaktiert und auf KrimDok hingewiesen werden. Dabei steht der angloamerikanische Raum im Fokus, primär werden demnach Institutionen und Tagungen in England, Irland, Schottland sowie in den USA und in Kanada kontaktiert. Auch in Australien und in Neuseeland sowie in Südafrika bzw. allgemein in afrikanischen Ländern soll KrimDok bekannter gemacht werden. Die zentrale Idee oder Hoffnung dabei ist, dass die kriminologische Forschung durch den kostenfreien Zugang möglichst weitreichend unterstützt werden kann. Ein positiver Nebeneffekt der internationalen Öffentlichkeitsarbeit könnte darin bestehen, dass bei der Recherche nach entsprechenden Institutionen auch bislang in KrimDok noch nicht nachgewiesene Materialien, wie z. B. Kriminalstatistiken oder relevante Berichte von ausländischen Behörden, entdeckt werden, die im Idealfall sogar als Volltext frei verfügbar vorliegen. Vielleicht ergeben sich darüber hinaus auch langfristig Kooperationsmöglichkeiten mit ausländischen Institutionen, um KrimDok inhaltlich weiter ausbauen zu können.

In einem zweiten Schritt wird versucht, KrimDok auch im spanischsprachigen Raum bekannter zu machen. Dafür wurden bereits in der Förderperiode 2021-23 Vorarbeiten geleistet und die Oberfläche sowie die Schlagworte in KrimDok von einer professionellen Übersetzerin nicht nur ins Englische, sondern auch ins Spanische übersetzt. Die Zusammenarbeit mit der Übersetzerin hatte auch den Ausschlag gegeben, KrimDok verstärkt in Lateinamerika bewerben zu wollen: Die Übersetzerin stammt ursprünglich aus Argentinien, wo sie in Buenos Aires Jura studiert hatte. Sie erzählte, dass argentinische Jurastudierende Deutschkenntnisse besitzen müssten, da sich das argentinische Strafrecht am deutschen orientiere und daher im Studium einige Texte auf Deutsch gelesen werden müssten. In Chile dürfte es ähnlich sein. Es gibt in Südamerika also anscheinend durchaus eine Leser:innenschaft auch für deutschsprachige kriminologische Publikationen. Aber auch Erfahrungen und Erkenntnisse aus Südamerika dürften die deutschsprachige Forschung bereichern. In Mittel- und Südamerika steckt die Kriminologie allerdings vielerorts noch in den Kinderschuhen, wenngleich es sich dabei um ein immer größer werdendes Fachgebiet handelt. Am meisten verbreitet scheint sie momentan einer ersten Sichtung zufolge, neben Chile und Argentinien, in Mexiko und in Kolumbien zu sein. Insbesondere in Mexiko soll KrimDok bekannter gemacht werden, da dort mit der „Sociedad Mexicana de Criminología“ eine große und aktive

kriminologische Gesellschaft existiert, deren Mitglieder in ihrer Arbeit womöglich von KrimDok profitieren könnten.

Das Hauptaugenmerk liegt jedoch zunächst auf Spanien, da dort verhältnismäßig viele Institute und aktive kriminologische Gesellschaften vorzufinden sind.⁸ Der Austausch zwischen der spanischen und der deutschen Kriminologie kann derzeit allerdings noch als ausbaufähig bezeichnet werden. Das mag mitunter daran liegen, dass im gesamten spanischsprachigen Raum eine stärkere Vermischung von kriminologischer und kriminalistischer Forschung stattfindet, als es im deutsch- bzw. englischsprachigen Raum üblich ist.

Selbstverständlich muss bei einer internationalen Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der KrimDok kultursensibel vorgegangen werden, um nicht den Eindruck eines „wissenschaftlichen Kolonialismus“ zu hinterlassen. Aber es ist davon auszugehen, dass ein Austausch zwischen der deutschsprachigen und der spanischsprachigen Kriminologie spannend und für beide Seiten gewinnbringend ist. Faktisch trägt eine Bewerbung von KrimDok im englisch- und spanischsprachigen Raum unmittelbar zur Sichtbarkeit der deutschsprachigen Kriminologie bei, da nach wie vor – und so ist es auch für die Zukunft geplant – in erster Linie die deutschsprachigen Publikationen möglichst vollständig in der Datenbank nachgewiesen werden.

4. Open Science und die KrimDok

Unter dem Begriff „Open Science“ werden verschiedene Ansätze einer offenen Wissenschaftspraxis verstanden, die der Wissenschaftscommunity und der Gesellschaft den gesamten Forschungsprozess sowie die Ergebnisse digital und frei zugänglich darlegen. Dazu gehört etwa das Archivieren (und ggf. Zugänglichmachen) von Forschungsdaten, aus denen Erkenntnisse gewonnen wurden, das Publizieren in Open-Access-Formaten etc. „Open Science beruht dabei auf vier Grundprinzipien: Transparenz, Reproduzierbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Offene Kommunikation“, so die AG Open Science in ihrer Definition.⁹ Aber wie positioniert sich der FID Kriminologie zur Open Science- und besonders zur Open Access-Bewegung? Wie zeigt sich das in KrimDok?

⁸ Ein erster Überblick findet sich beispielsweise hier: <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/institut/linksammlung/> [letzter Aufruf: 28.02.2025].

⁹ AG Open Science [letzter Aufruf: 28.02.2025].

Zuerst ist KrimDok ja selbst eine im Internet frei zugängliche Datenbank, die Informationen für die kriminologisch Forschenden, aber auch für andere interessierte Personen niedrigschwellig zur Verfügung stellt. So muss man keiner Fachgesellschaft oder (explizit kriminologischen) Forschungsinstitution angehören, um KrimDok nutzen zu können. Was den Zugang zu der in KrimDok nachgewiesenen Literatur betrifft, werden Open Access-Publikationen durch den FID Kriminologie über verschiedene Wege aktiv gefördert, etwa durch einen unterstützenden Service zur Zweitveröffentlichung von Aufsätzen, die ursprünglich in einer Kauf-Zeitschrift erschienen sind und nun in einer Open Access-Variante erneut veröffentlicht werden.¹⁰ Außerdem wird der Anteil an frei verfügbarer elektronischer Literatur in KrimDok kontinuierlich ausgebaut, etwa über das kriminologische Repository,¹¹ Metadateneinspielungen aus großen Aggregatoren (etwa SSOAR¹² oder CORE¹³) und das Abschließen von Lizenzen für die Fachcommunity.¹⁴

Der FID Kriminologie befürwortet auch das Forschungsdatenmanagement und – wo möglich – die freie Nachnutzung von Forschungsdaten. In KrimDok werden aktuell bereits rund 3.600 kriminologisch relevante Forschungsdatensets sowie rund 3.300 Statistiken nachgewiesen, wobei sich der Bereich noch im Aufbau befindet und kontinuierlich weiter ausgebaut wird. Im aktuellen Förderzeitraum 2024-26 werden zudem gemeinsam mit dem auf qualitative Forschungsdaten spezialisierte Kooperationspartner „Qualiservice“¹⁵ Handreichungen zum Forschungsdatenmanagement für die Kriminologie entwickelt und der Fachcommunity über KrimDok als Hilfestellung zur Verfügung gestellt. Qualiservice nimmt ergänzend (auch für quantitative Forschungsdaten) Kontakt mit Forschungsdatenarchiven auf, um auf die Besonderheiten und die Bedarfe der Kriminologie hinzuweisen.

Vor einigen Jahren ist der FID Kriminologie mit einem Antrag, der den Aufbau eines kriminologischen Forschungsdatenarchivs in Tübingen zum Ziel hatte, bei der DFG gescheitert. Als Vorbild diente das US-amerikanische *National Archive of Criminal Justice Data* (kurz: NACJD).¹⁶ Bei diesem handelt

¹⁰ Das Urheberrecht gestattet über § 38 UrhG in bestimmten Fällen eine Zweitveröffentlichung.

¹¹ <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/56358?locale-attribute=de> [letzter Aufruf: 28.02.2025].

¹² <https://www.ssoar.info/ssoar/> [letzter Aufruf: 28.02.2025].

¹³ <https://core.ac.uk/> [letzter Aufruf: 28.02.2025].

¹⁴ Vgl. hierzu ausführlich den Beitrag von Janina Meister in diesem Tagungsband.

¹⁵ <https://www.qualiservice.org/de/> [letzter Aufruf: 28.02.2025].

¹⁶ <https://www.icpsr.umich.edu/web/pages/NACJD/index.html> [letzter Aufruf: 28.02.2025].

es sich um ein einschlägiges Archiv, das durch seine Themenspezifik und seine nutzerfreundliche Gestaltung auffällt (siehe Abbildung 3). Eine Beschäftigung mit diesem Archiv lohnt sich auch für deutschsprachige kriminologisch Forschende und das auf mehreren Ebenen: Zum einen erweitert sich dadurch inhaltlich der Zugriff auf einschlägige Kriminalstatistiken und Forschungsergebnisse und andererseits, um einen Überblick über die Gestaltung von Endprodukten des Forschungsdatenmanagements zu bekommen. Die Forschungsdatensets des NACJD sind mittlerweile auch in KrimDok nachgewiesen und von dort recherchierbar. Aktuell werden zudem die aus den Forschungsdaten entstandenen Publikationen, die ebenfalls im NACJD aufgeführt sind, in KrimDok nachgewiesen.

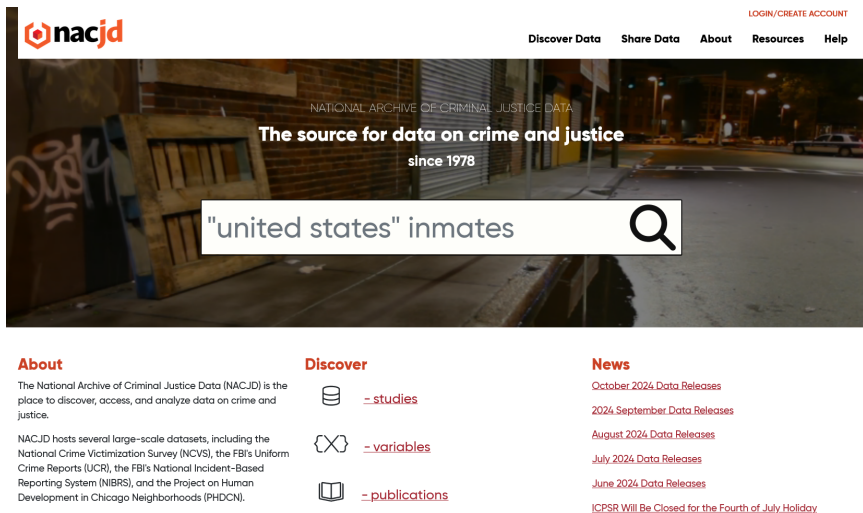


Abbildung 3: Startseite des National Archives of Criminal Justice Data (NACJD)

5. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei KrimDok dem Anschein nach um eine international einmalige Datenbank handelt, die bereits von Interessierten aus der ganzen Welt genutzt wird. Die im Förderzeitraum 2024-26 geplanten Aktivitäten haben zum Ziel, die internationale Bekanntheit noch einmal deutlich zu erhöhen, wodurch sich die Sichtbarkeit der deutschsprachigen Kriminologie ebenfalls verbessern dürfte. Womöglich kommen

dadurch auch neue internationale Kooperationen zustande, die KrimDok zukünftig mitprägen könnten. Dies würde einer globalisierten Welt und einer mit ihr einhergehenden globalisierten Kriminalität Rechnung tragen. Es liegt nahe, dass durch die geplanten Aktivitäten der Anteil fremdsprachiger Nachweise in KrimDok ansteigen wird, was gleichfalls einen Zuwachs der Zugriffe aus dem Ausland nach sich ziehen dürfte „Eine stärkere Vernetzung und Sichtbarkeit auf internationaler Ebene“ entspricht den gegenwärtigen Vorgaben der DFG für die weitere Ausgestaltung der FID.¹⁷ Wenn die Kriminologie zukünftig in die Folgeförderlinie des „FIDplus“-Systems aufgenommen werden möchte, ist eine Öffnung der KrimDok für eine internationale Nutzung – mit allen Vor- und Nachteilen – erforderlich. Einige vermeintliche Nachteile, wie etwa der erhöhte Anteil fremdsprachiger Publikationen in der Ergebnisliste, lassen sich zum Beispiel über das Auswählen der Sprach-Facette am rechten Rand der Ergebnisliste in KrimDok technisch einfach überwinden. Daher sollte eine Internationalisierung der KrimDok insgesamt für kriminologisch Forschende und Lehrende im In- und Ausland mehr Vor- als Nachteile mit sich bringen. Transparente Forschungspraktiken erleichtern dabei den internationalen Austausch und werden aktuell wie auch zukünftig durch den FID Kriminologie und die KrimDok gefördert.

Literatur

- AG Open Science* (o. J.): Definition. Online unter: <https://ag-openscience.de/open-science/> [letzter Aufruf: 28.02.2025].
- Depping, R.* (2014): Das Ende der Sondersammelgebiete – Ende einer Infrastruktur. *Bibliothek – Forschung und Praxis*, 38 (3), S. 398-402.
- Hätscher, P./Müller, M.E.* (2014): Fachinformationsdienste für die Wissenschaft – mehr als nur eine Umbenennung der Sondersammelgebiete. *Bibliothek – Forschung und Praxis*, 38 (3), S. 407-410.
- Hundhammer, K.* (2014): Kooperativer Bestandsaufbau und überregionale Literaturversorgung in Deutschland. *Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft*, Heft 364.
- Kassube, M.* (2023): Bericht aus der DFG. Präsentation bei der AG FID am 10.05.2023, in: https://wikis.sub.uni-hamburg.de/webis/images/b/bb/Bericht_aus_der_DFG_2023.pdf [letzter Aufruf: 28.02.2025].
- Widmann, H.* (1967): Zur Vorgeschichte der Sondersammelgebiete der deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken. *Libri*, 17 (1-4), S. 72-73.

¹⁷ Vgl. hierzu Folie 11 des Berichts aus der DFG vom 10.05.2023: https://wikis.sub.uni-hamburg.de/webis/images/b/bb/Bericht_aus_der_DFG_2023.pdf [letzter Aufruf: 28.02.2025].

Cyberresiliente Gesellschaft – Untersuchung des menschlichen Faktors im Cyberraum

Petra Welscher, Joline Wochnik, Fabian Schrumpf und Nicole Selzer

Gliederung

1. Die Cyberagentur	4.1 Zukünftige Cyberkriminalität
2. Der Themenschwerpunkt „Cyberresiliente Gesellschaft“	4.2 Schäden durch Cyberkriminalität
3. Projektvergabe	4.3 VeNIM
4. Aktuelle Programme	5. Ausblick

1. Die Cyberagentur

Cybersicherheit als Pfeiler für die digitale Souveränität von Übermorgen?

Auftrag der Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH (kurz: Cyberagentur) ist das Vorantreiben von disruptiver Forschung im Bereich der Cybersicherheit und diesbezüglicher Schlüsseltechnologien mit einem zukunftsgerichteten Zeithorizont von 10-15 Jahren. Die Cyberagentur wurde 2020 als GmbH des Bundes mit dem Ziel gegründet, zur digitalen Souveränität Deutschlands beizutragen und die innere und äußere Sicherheit Deutschlands zu stärken.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird disruptive Forschung identifiziert, finanziert und evaluiert. Dabei steht allem voran die Bereitschaft der Cyberagentur, als Auftraggeberin bei Forschungsaufträgen ein hohes Risiko des Scheiterns zu akzeptieren. Gesellschafterin der Cyberagentur ist die Bundesrepublik Deutschland, welche durch das Verteidigungsministerium sowie das Innenministerium vertreten wird. Daher legt die Cyberagentur ihren Forschungsfokus auf die zukünftigen Bedarfe derjenigen, die tagtäglich für die innere und äußere Sicherheit arbeiten. Dazu zählen unter anderem Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, Bundeswehr und Nachrichtendienste.

In ihrer Rolle als Auftraggeberin vergibt die Cyberagentur cybersicherheitsbezogene Forschungsvorhaben in der anwendungsorientierten Grundlagenforschung (Technologiereifegrad 1-4). Die Cyberagentur schaut mit einem holistischen Blick auf das Thema der Cybersicherheit, was sich in den Themenschwerpunkten der derzeit drei Abteilungen – Schlüsseltechnologien, Sichere Systeme, Sichere Gesellschaft – widerspiegelt. Zu den *Schlüsseltechnologien* zählen u. a. Kryptologie, Quantencomputing, Künstliche Intelligenz und Autonome Intelligente Systeme. Bei den *Sicheren Systemen* sind u. a. Cybersicherheit in der Bundesverwaltung, Schutz kritischer Infrastrukturen, Cybersicherheit in schwierigen Umgebungen und Sichere Hardware und Lieferketten verortet. Zur *Sicheren Gesellschaft*, zählen u. a. Digitale Identitäten, Mensch-Maschine-Interaktion, der Cyberbefähigte Staat sowie die Cyberresiliente Gesellschaft. Thematisch werden die Aktivitäten der Cyberagentur vom internen Innovations- und Wissensmanagement durch kontinuierliche Trend- und Szenarioanalysen mitbestimmt.

So will die Cyberagentur durch die Vergabe disruptiver Forschungsprojekte einen maßgeblichen Beitrag zur technologischen Souveränität Deutschlands im Cyber- und Informationsraum leisten.

2. Der Themenschwerpunkt „Cyberresiliente Gesellschaft“

Die „Cyberresiliente Gesellschaft“ ist als einer von fünf Themenschwerpunkten in der Abteilung *Sichere Gesellschaft* angesiedelt. Im Gegensatz zu der in der Forschungslandschaft häufig anzutreffenden technischen Fokussierung, legt der Themenschwerpunkt besonderes Augenmerk auf den menschlichen Faktor der Cybersicherheit. Dabei wird der Mensch als Einzelwesen sowie auch die Gesellschaft als Ganzes adressiert. Kernaspekte der vorangetriebenen Programme sind daher die (soziotechnische) Cyberresilienz, Cybersicherheit, Cyberkriminalität, Desinformation und digitale Befähigung.

Die Konzeption der Programme erfolgt dabei bedarfsträgerorientiert. So werden zukünftig gesehene Bedarfe bereits im Vorfeld von Behörden und weiteren Bedarfsträgern der Cyberagentur an diese herangetragen und bilden die Grundlage von Programmideen. Auf diese Weise sollen gesetzgeberische Bedarfe antizipiert und Handlungsoptionen für Strafverfolgungsbehörden und die Bundeswehr entworfen werden. Zur Konkretisierung der Ideen werden

Literaturrecherchen durchgeführt und Expertinnen und Experten auf dem entsprechenden Gebiet interviewt.

Die entwickelten Empfehlungen, welche aus den Programmen des Themenschwerpunktes „Cyberresiliente Gesellschaft“ resultieren, können beispielsweise Maßnahmen zur Unterstützung der Cybersicherheit und zur Bekämpfung von Cyberkriminalität betreffen.

Mit den Programmen verfolgt der Themenschwerpunkt die Zielrichtung, disruptive Grundlagenforschung voranzutreiben sowie die gesamtgesellschaftliche Cyberresilienz zu stärken.

3. Projektvergabe

Die Cyberagentur nutzt zur Vergabe von Forschungsprojekten neben klassischen Vergabeverfahren zu großen Teilen innovative Verfahren, welche meist einen wettbewerblichen Charakter aufweisen. So werden Programme oft als vorkommerzielle Auftragsvergaben (PCP) ausgeschrieben. Bei PCP handelt es sich um ein spezifisches, durch die EU-Kommission entwickeltes, Verfahren für die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen, das eine wettbewerbsorientierte Forschung und Entwicklung in Phasen vorsieht.¹

Das PCP-Verfahren kann durch den jeweiligen Auftraggeber individuell konzipiert werden. Für die Cyberagentur hat sich folgender Verfahrensablauf bewährt: Zunächst reichen interessierte Forscherinnen und Forscher bzw. Forschungsverbünde Konzepte ein. Anhand von Bestenauslese wird anschließend bestimmt, welcher bzw. welche Forschungsverbünde ihre Konzepte als konkrete Projekte umsetzen können. Die Programme der Cyberagentur werden immer deutschlandweit auf der Vergabepattform des Bundes (www.evergabe-online.de) veröffentlicht. Bei überschwelligem Verfahren erfolgt die Ausschreibung zusätzlich auf der europäischen Vergabepattform TED (www.ted.europa.eu). Der Wert, ab dem ein Verfahren als überschwellig gilt, liegt momentan bei 221.000 €.

¹ Selzer et al. (2023), S. 91.

4. Aktuelle Programme

Zum derzeitigen Stand (Q4 2024) hat der Themenschwerpunkt „Cyberresiliente Gesellschaft“ drei Programme ausgeschrieben. Weitere Programme sind in Planung. Bei den Programmen handelt es sich jeweils, dem Scope der Cyberagentur entsprechend, um Grundlagenforschung mit einem Planungshorizont von 10-15 Jahren.

4.1 Zukünftige Cyberkriminalität

Das Programm „Zukünftige Cyberkriminalität“ (Abk.: zCK) setzt sich aus den zwei Teilprogrammen „Mustererkennung und -analyse“ und „Zukunftsanalyse“ zusammen.

Im ersten Teilprogramm sollen Muster hinsichtlich der Angriffsziele, -weise und -durchführung von Cyberkriminalität identifiziert und analysiert werden. Dabei sollen nicht nur technische Muster, sondern insbesondere auch solche Strukturen betrachtet werden, die auf kulturellen und strukturellen Bedingungen beruhen.

Kulturelle und strukturelle Bedingen, welche soziale, wie auch technische Aspekte einbeziehen können, finden sich z. B. in der Akzeptanz neuartiger Technologien, dem Cybersicherheitsgefühl, der Angst vor Cyberkriminalität, aber auch dem technologischen Entwicklungsstand und Verbreitungsgrad, dem Ausprägungsgrad des Cybersicherheitsniveaus sowie dem Ausbildungsstand bezüglich Cyberhygiene wieder. Weitere relevante Bedingungen können rechtliche Rahmenbedingungen, Sprache und Kulturdimensionen, beispielsweise nach *Hofstede*² (Machtdistanz, Unsicherheitsvermeidung, etc.) sein.

Das Erkennen und Analysieren der Muster soll es ermöglichen, frühzeitig globale Entwicklungen der Cyberkriminalität zu erkennen und Vorhersagen zu treffen, wann bestimmte Erscheinungsformen von anderen Staaten auf Deutschland und Europa übergreifen. Auf diese Weise soll ein Frühwarnradar für Cyberkriminalität erforscht werden.

Das zweite Teilprogramm hat eine Zukunftsanalyse zum Gegenstand. Hier sollen solche Technologien identifiziert werden, welche die Cyberkriminalität in den nächsten 10-15 Jahren voraussichtlich beeinflussen werden. So sollen empirisch fundierte Vorhersagen in Bezug auf die mögliche Entwicklung der

² *Hofstede* (2001).

Cyberkriminalität getroffen werden. Ein weiteres Ziel dieses Teilprogrammes ist es, neben dynamischen Faktoren auch etwaige stabile Faktoren zu identifizieren, d. h. solche Bedingungen zu erkennen, die trotz der schnellen Veränderungen der Technologien und der Cyberkriminalität über die Zeit voraussichtlich konstant bleiben. Die Zukunftsanalyse soll neben der Berücksichtigung technischer Faktoren ebenfalls besonderen Fokus auf kulturelle und strukturelle Bedingungen in Deutschland legen.

Das Programm zCK wurde am 19. Februar 2024 als PCP-Verfahren ausgeschrieben. Gegenwärtig arbeiten pro Teilprogramm jeweils drei Forschungsverbünde ein Langkonzept aus, welches bis zum 28. Februar 2025 einzureichen ist. Im Anschluss an die Evaluation wird pro Teilprogramm jeweils eine Auftragnehmerin bzw. ein Auftragnehmer ausgewählt, welche bzw. welcher das Langkonzept umsetzen wird. Für das Teilprogramm 1 stehen der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer 36 Monate zur Verfügung. Im Teilprogramm 2 erfolgt die Umsetzung in 24 Monaten.

4.2 Schäden durch Cyberkriminalität

Die Annehmlichkeiten, welche die digitale Welt der Gesellschaft, der Wirtschaft und dem Staat bietet, nehmen mit steigender Konnektivität zu. Neben diesen Annehmlichkeiten steigen damit einhergehend allerdings auch die Gefahren sowie das Ausmaß potenzieller Schäden.

Ziel des Forschungsvorhabens „Schäden durch Cyberkriminalität“ (Abk.: SCK) ist die Entwicklung eines Modells, das Metriken und Methodiken vereint, um ganzheitlich materielle wie immaterielle Schäden der Cyberkriminalität zu erfassen. Ganzheitlich bedeutet in diesem Kontext, die möglichst vollständige, umfassende und vorausschauende Betrachtung des Schadensbildes der einzelnen Erscheinungsformen durch Cyberkriminalität anhand möglichst vieler Einzelaspekte und Zusammenhänge. Das Modell soll systematisch, reproduzierbar und überprüfbar die verschiedenen Arten und das Ausmaß von Schäden durch Cyberkriminalität kurz-, mittel-, und langfristig sowie Kaskadeneffekte empirisch erfassen und robust gegenüber Veränderungen der Kriminalitätslandschaft sein, um zukünftige Formen von Cyberkriminalität frühzeitig bewerten zu können. Der Fokus des Programmes liegt auf Auswirkungen der Cyberkriminalität in Deutschland unter der möglichen Referenz anderer Länder.

Die Ergebnisse des Programmes sollen verwendet werden, um das Cybersicherheitsniveau samt Veränderungen und Entwicklungen der Bundesrepublik Deutschland präzise einschätzen zu können und so eine strategische Ausrichtung von Cybersicherheitsmaßnahmen, ggf. die Priorisierung bestehender und die Initiierung neuer Maßnahmen sowie die effiziente Allokation von Ressourcen zu ermöglichen.

Ausschreibungsstart des Programmes SCK war der 26. Juni 2024. Derzeit erstellen die Teilnehmenden Kurzkonzepte für ihr potenzielles SCK-Projekt. Nach Abgabe und Evaluation dieser Kurzkonzepte erstellen die drei am besten bewerteten Teilnehmenden ein detaillierteres Langkonzept. Anschließend bekommt einer der Teilnehmenden die Möglichkeit das ausgearbeitete Konzept innerhalb von 42 Monaten umzusetzen.

4.3 VeNIM

Digitale Multimediainhalte werden täglich auf Webseiten, Blogs und auf sozialen Medien geteilt. Das Erkennen der Integrität und Authentizität der rezipierten Inhalte sowie deren Grad der Veränderung und Manipulation stellt für die meisten Nutzerinnen und Nutzer eine große Herausforderung dar.

Das Programm „Umsetzung eines Vertrauenskonzepts für eine nachhaltige Informations- und Medienarchitektur“ (Abk.: VeNIM) nimmt sich genau dieser Herausforderung an. Leistungsgegenstand ist ein Konzeptpapier, welches die Beschreibung einer holistischen Vertrauensarchitektur für Multimediainhalte (Audio, Bild, Video und Text) sowie umsetzbare Empfehlungen zur Realisierung dieser bietet.

Es sollen grundlegende Fragen zur Ausgestaltung sowie den Anforderungen einer solchen Architektur beantwortet werden. Diese soll es ermöglichen, die Integrität, Authentizität sowie die Urheberschaft von Multimediainhalten verschiedenster Art zu prüfen und nachzuvollziehen. Im Zentrum des Programmes steht dabei die Frage, wie eine skalierbare, generische Architektur gestaltet sein muss, die die zuverlässige Überprüfung und Nachverfolgung der Authentizität, Integrität und Urheberschaft multimedialer Inhalte erlaubt und dabei gleichzeitig durch niedrige Einstiegshürden für Nutzerinnen und Nutzer ohne umfassende technische Kenntnisse einfach nutzbar ist sowie Personen mit berechtigtem Interesse an Anonymität wirksam schützt.

Für das Unterschwellenprogramm VeNIM wurde im Wege der Bestenauslese ein Projektentwurf ausgewählt und am 12. August 2024 beauftragt. Die

Fertigstellung des Konzeptpapiers ist für Mitte Dezember geplant. Die Erkenntnisse aus VeNIM sollen in ein folgendes Forschungsprogramm zur Realisierung einer Vertrauensarchitektur für Medieninhalte einfließen.

5. Ausblick

Die Bereiche, mit denen sich der Themenschwerpunkt „Cyberresiliente Gesellschaft“ befasst, verändern sich einhergehend mit der Schnelligkeit der technologischen Entwicklungen sehr dynamisch. Auf Grund dessen sind wir bemüht stets neue Forschungslücken in den vielseitigen Bereichen der Cyberresilienz, Cybersicherheit, Cyberkriminalität sowie Desinformation zu identifizieren. Um diese Lücken frühzeitig schließen zu können und damit die Gesellschaft sowie die Bedarfsträger der Cyberagentur gegen zukünftige Bedrohungen besser aufzustellen, arbeiten wir mit Nachdruck an neuen Ideen und sind immer an einem Austausch mit der Forschungslandschaft über zukünftige Entwicklungen und Forschungslücken interessiert.

Literatur

- Hofstede, G.* (2001): *Culture's consequences: Comparing values, behaviors, institutions, and organizations across nations*. Thousand Oaks: Sage.
- Selzer, N./Andresen, K./Hummert, C.* (2023): Die Mission der Cyberagentur in Halle – im Fokus: die Cyberresiliente Gesellschaft. *KriPoZ*, 23(2), S. 89-92.

Whistleblowing in der Polizei – Forschungsstand und erste Eindrücke aus der Forschung

Maresa Dudek und Riccarda Gattinger

Gliederung

1. Vorbemerkung	4. Methodik
2. Rechtliche Bewertung und juristische Diskursentwicklung	5. Vorläufige Ergebnisse
3. Empirische Forschungslage	6. Ausblick

1. Vorbemerkung

Der durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Sonderforschungsbereich (SFB) 1369 „Vigilanzkulturen“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) widmet sich der Untersuchung der Geschichte, kulturellen Varianten und aktuellen Formen des Phänomens Vigilanz. Vigilanz steht hierbei für die Verknüpfung persönlicher Aufmerksamkeit mit überindividuellen Zielen, dem Funktionalwerden von Aufmerksamkeit. Vor diesem Hintergrund wird Whistleblowing, d. h. die Aufmerksamkeit von Organisationsmitgliedern, die auf interne Missstände gerichtet ist und in Missstandsmitteilungen mündet, als eine besondere und zugleich eindrückliche Spielart von Vigilanz verstanden.

Das Teilprojekt A06 hat sich in der ersten Projektphase des SFBs mit der Bewertungsambivalenz von Whistleblowing im rechtspolitischen Diskurs der Bundesrepublik Deutschland auseinandergesetzt. In der aktuellen zweiten Phase widmet sich das Teilprojekt der Bewertungsambivalenz im Whistleblowingdiskurs am Beispiel der Polizeiorganisation. Dem Projektvorhaben liegt die Annahme zugrunde, dass Whistleblowing gesellschaftlich oft zugleich affirmativ wie kritisch bewertet wird. Ein wesentlicher Grund dafür ist das Spannungsfeld aus konfligierenden Loyalitäts- und Transparenzforderungen, durch das es bei der Nicht-/Enthüllung zwangsläufig zu Erwartungsenttäuschungen kommen muss. Das Teilprojekt verfolgt folglich das Ziel diese Am-

bivalenz am Beispiel der Polizeiorganisation zu rekonstruieren und zu analysieren. Dabei werden sowohl rechtliche Strukturen und Systeme als auch gesellschaftliche Erwartungshaltungen sowie interne kulturelle und organisatorische Bedingungen betrachtet. Besondere Aufmerksamkeit gilt zum einen den Wertevorstellungen und kulturellen Implikationen innerhalb der Polizei. Dazu gehören Positionierungen von Polizeivollzugskräften, Führungspersonen, Polizeibeauftragten und Polizeigewerkschaften. Zum anderen ist das im Juli 2023 in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz für die Untersuchung von Relevanz. Hierbei möchte das Teilprojekt die Zielsetzungen und rechtlichen Vorgaben des Gesetzes sowie mögliche Änderungen in der rechtlichen Bewertung untersuchen.

2. Rechtliche Bewertung und juristische Diskursentwicklung

Das Phänomen Whistleblowing tritt in der Polizei offenbar sehr selten auf. Das Teilprojekt sieht eine mögliche Ursache dafür in der ambivalenten Beurteilung von Whistleblowing durch das Umfeld der potenziellen Whistleblower:innen. Die Polizeibeamt:innen sind divergierenden Erwartungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Teilgruppen ausgesetzt. Aufgrund des Gewaltmonopols der Polizei besteht eine stete skeptische Aufmerksamkeit der Gesellschaft bezüglich der Handlungen der Polizei.¹ Dies begründet Transparenz-Erwartungen der Gesellschaft. Umgekehrt führt nicht nur das Auftreten, sondern auch das Geheimhalten interner Missstände, wie z. B. beim Anwenden illegitimer Gewalt, zu einer kritischen Betrachtung der Öffentlichkeit, was zu einer geringeren gesellschaftlichen Akzeptanz sowie Reputationseinbußen führen kann. Vermutlich wirkt sich dies in der Folge auf die Einstellung der Polizeiführungen aus. Zugleich entwickelt jede Organisation aber auch eine Tendenz, Informationen über interne Missstände zu kontrollieren und die Weitergabe an die Öffentlichkeit zu kanalisieren, um auf diese Weise Reputationseinbußen zu verhindern und die eigene Integrität zu wahren.² Hinzu kommen interne Erwartungen von Kolleg:innen, sich bei Missständen und Fehlverhalten gegenseitig zu decken und Stillschweigen zu bewahren.³ All das führt zu einem Spannungsverhältnis zwischen Integrität und Loyalität.

¹ Kölbel (2024), S. 323.

² Kölbel (2024), S. 324.

³ Zum Thema Korpsgeist und Schweigen in der Polizei siehe: Behr (2009); Conway/Westmarland (2021).

Ablesbar war dieses Spannungsverhältnis lange Zeit auch in den rechtlichen Vorgaben, die keine klare Orientierung gaben. Es bestand eine komplexe Mischung aus beamten-, disziplinar- und strafrechtlichen Normen, die in ihrer Gesamtheit schwer zu überblicken war.⁴ Die gesetzlich normierten Schutzvorschriften erwiesen sich in der Gesamtbetrachtung als lückenhaft⁵, was potenzielle Whistleblower:innen vor große rechtliche Herausforderungen⁶ stellte. In Deutschland wurde der Schutz von Whistleblower:innen vor allem durch die Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit geprägt.⁷ Entscheidungen zum Whistleblowing im öffentlichen Dienst, insbesondere in der Polizei, erfolgten selten, sodass wenig Rechtsprechung zu diesem Thema vorlag. Augenscheinlich war die juristische Auseinandersetzung mit Whistleblowing im öffentlichen Dienst begrenzt; insbesondere im Polizeibereich wurde sie kaum vertieft. Dadurch bestand lange ein rechtliches Vakuum und der Diskurs setzte erst spät⁸ ein, obwohl schon 1965⁹ ein erster bekannter Fall von Whistleblowing im öffentlichen Dienst auftrat.

Der zugrundeliegende rechtliche Konflikt ergab und ergibt¹⁰ sich aus den widersprüchlichen Interessen und Erwartungen zwischen der Gesellschaft, den Polizeiführungen und den Polizeibeamt:innen. Auf der einen Seite stehen die etablierten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG, insbesondere die Loyalitäts- und Treuepflichten gegenüber dem Dienstherrn sowie die Achtung der berechtigten Interessen der Verwaltung. Auf der anderen Seite stehen die Rechte und Pflichten der Polizeibeamt:innen, vor allem die Pflicht zur Meldung von Verstößen im Sinne der Verfassungstreue nach § 60 Abs. 1 S. 3 BBG sowie das Recht auf Meinungsfreiheit.

Der Verschwiegenheitspflicht aus § 67 Abs. 1 S. 1 BBG kommt eine zentrale Bedeutung zu, da deren Verletzung im Falle des (externen) Whistleblowings

⁴ Kiraly (2010), S. 1.

⁵ Redder (2020), S. 38.

⁶ Im Rahmen dieses Tagungsbeitrags können jedoch nur grundlegende Aspekte skizziert werden, da eine detaillierte Ausführung den Umfang überschreiten würde. Es ist daher grundsätzlich auf folgende Literatur zu verweisen, die sich mit dem Thema Whistleblowing in der öffentlichen Verwaltung und Polizei auseinandersetzt: Albrecht (2017); Bäcker (2015); Herold (2013); Kiraly (2010) (mit Schwerpunkt auf dem Thema Korruptionsbekämpfung), Kölbel (2024), S. 320-347; Lopacki (2016); Niemmann (2019); Redder (2020).

⁷ BT-Drs. 20/3442, 1.

⁸ Eine Beschäftigung mit dem Thema (insb. durch die oben genannten) erfolgte erst relativ spät ab ca. 2010/2011 durch die bekannten Fälle Snowden und Heinisch.

⁹ Fall Werner Pätisch: BGHSt 20, 342-383; BVerfGE 28, 19-206.

¹⁰ Da die genannten rechtlichen Normen auch nach dem Erlass des HinSchG fortbestehen, wird im Folgenden das Präsens verwendet.

im Raum steht. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob die Verschwiegenheitspflicht aufgrund der Pflicht zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgesetzt wird, § 67 Abs. 2 S. 2 BBG¹¹. Darüber hinaus sind die Dienstwegbindung § 125 BBG¹², die Beratungs- und Unterstützungspflicht § 62 Abs. 1 BBG¹³ sowie das Remonstrationsverfahren § 63 Abs. 2 BBG¹⁴ zu beachten. Aus strafrechtlicher Perspektive ist von Interesse, welche Straftatbestände im Zusammenhang mit der Vorbereitung (z. B. Ausspähen von Daten gemäß § 202a StGB oder Diebstahl nach § 242 StGB) und der Durchführung des Whistleblowings (etwa Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353b StGB) relevant sind und ob eine Rechtfertigung nach § 34 StGB in Betracht kommt.¹⁵ Auch im strafrechtlichen Bereich bestehen Meldepflichten- und -rechte, insbesondere aufgrund von § 138 StGB und es könnte eine Strafbarkeit wegen Unterlassens der Meldung oder Offenlegung vorliegen, etwa aufgrund von Strafvereitelung im Amt § 258a StGB. Für die Polizeibeamt:innen kann es jedoch im Einzelfall herausfordernd sein, die Voraussetzungen zu erkennen und die Rechtslage richtig zu erfassen.

Durch das HinSchG wurde die Problematik aufgegriffen und weitgehend behoben. Ziel des Gesetzes ist es, den Schutz von hinweisgebenden Personen in Deutschland nachhaltig zu verbessern und den bislang unzureichenden Schutz auszubauen. Es wurde anerkannt, dass Whistleblower:innen einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen leisten, aber aufgrund dieser Leistung in der Vergangenheit benachteiligt wurden. Das Gesetz soll rechtliche Unsicherheiten beseitigen und einen klaren Rahmen für Whistleblowing schaffen.¹⁶ So wurde die rechtliche Grundlage für neue Meldestrukturen geschaffen. Whistleblower:innen können nun ihre Meldungen an interne (§§ 12-18 HinSchG) und externe Meldestellen (§ 19-31 HinSchG) geben. Der Gang an die Öffentlichkeit ist als letztes Mittel zulässig (§ 32 HinSchG). Zudem werden die hinweisgebenden Personen durch das Verbot von Repressalien geschützt (§ 36 Abs. 1 HinSchG). Welche Änderungen dies für

¹¹ Zur ausführlichen Darstellung s. u. a.: *Albrecht* (2017), S. 27; *Bäcker* (2015), S. 505-516; *Herold* (2013), S. 11; *Lopacki* (2016), S. 331; *Niermann* (2019), S. 35-45, 125-149.

¹² Näher dargestellt bei *Lopacki* (2016), S. 330 f.; *Bäcker* (2015), S. 512 f.; *Niermann* (2019), S. 105-113; *Redder* (2020), S. 91-98, 172-174.

¹³ Näher dargestellt bei *Kiraly* (2010), S. 12 f., *Lopacki* (2016), S. 331; *Niermann* (2019), S. 49 f., 150-153.

¹⁴ Das Remonstrationsverfahren als internes Whistleblowing bejahend z. B.: *Lopacki* (2016), S. 330 f.; a. A. *Niermann* (2019), S. 52-65.

¹⁵ Siehe zur strafrechtlichen Bewertung z. B. *Lopacki* (2016), S. 337; *Niermann* (2019), S. 190-194.

¹⁶ BT-Drs. 20/3442, 1.

die beamten- und strafrechtlichen Normen bedeutet und ob das Gesetz in der Praxis positive Änderungen bringt, wird vom Teilprojekt untersucht. Es besteht weiterhin der Eindruck, dass Whistleblowing in der Polizei eine Seltenheit darstellt. Das Teilprojekt nimmt an, dass dies auf die fehlende Kenntnis zum HinSchG zurückzuführen sein könnte. So ist das HinSchG nicht allen Führungspersonen bekannt oder eine Kenntnis des Gesetzes besteht nur, wenn die Führungsperson damit in der Praxis in Kontakt kommt. Ein anderer Erklärungsansatz ist, dass die außenrechtliche Beurteilung von Whistleblowing weiterhin ambivalent ist und dass sich diese Uneindeutigkeit als meldungshemmend erweist.

3. Empirische Forschungslage

Whistleblowing in der Polizei ist bislang nur vereinzelt durch fragmentarische (Disziplinar-)Statistiken, Gerichtsverfahren und Presseberichte dokumentiert.¹⁷ Studien deuten darauf hin, dass es für Polizist:innen nicht unüblich ist, Fehlverhalten ihrer Kolleg:innen nicht zu melden. Bereits in den 1950er Jahren zeigte eine US-Studie, dass eine große Anzahl von Polizisten bereit war, das Fehlverhalten ihrer Kollegen zu vertuschen.¹⁸ Ähnliche Ergebnisse bestätigte eine ebenfalls amerikanische Umfrage im Jahr 2000, bei der über die Hälfte der befragten Polizist:innen angab, dass es nicht ungewöhnlich sei, dass Polizist:innen das unangemessene Verhalten anderer Polizist:innen dulden und schwerwiegende Straftaten oft nicht gemeldet wurden.¹⁹

Die Schweigebereitschaft bestätigt sich auch in Deutschland durch öffentlich bekannt gewordene Fälle, wie dem des Polizisten in Mölln, der seit 2015 mehrfach durch ausländerfeindliche und nationalsozialistische Äußerungen aufgefallen ist. Sein Verhalten wurde über Jahre hinweg weder von Vorgesetzten noch Kolleg:innen gemeldet; erst 2022 informierte ein Beamter die Antirassismus- und Wertebeauftragte der Polizei.²⁰ Zwar ermöglichen polizeiliche Beschwerdestellen und Polizeibeauftragte der Länder Polizeibediensteten, Meldungen ohne Einhaltung des offiziellen Dienstweges zu machen, jedoch bleibt die Zahl an internen Meldungen gering.²¹

¹⁷ Gattinger (2024), S. 81 ff.

¹⁸ Westley (1956), S. 255.

¹⁹ Weisburd/Greenspan/Hamilton/William/Bryant (2000), S. 3 f.

²⁰ Vollständige Presseerklärung zum Sachverhalt siehe ARD.

²¹ Töpfer/John/Aden (2023), S. 25; ebenso Kölbel (2024), S. 333. Die Eingaben, die von Polizist:innen gemacht werden, betreffen überwiegend dienstrechtliche Angelegenheiten,

Trotz bislang nur anfänglicher Forschungsbemühungen zur Meldebereitschaft von Fehlverhalten und Missständen innerhalb der deutschen Polizei, konnten bisherige qualitative Beobachtungen ebenso feststellen, dass illegales oder illegitimes Handeln in der Regel nicht zu einer Anzeige oder Meldung an Dritte führt. Das Fehlverhalten führe lediglich zu Kritik innerhalb einer Dienstgruppe.²² Weitere qualitative Untersuchungen zeigen zudem, dass die individuelle theoretische Bereitschaft zur Meldung von Fehlverhalten durch Prinzipien der sozialen Verbundenheit zwischen Kolleg:innen und Ängste vor strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Konsequenzen für die eigene Person gehemmt werde.²³

Inzwischen liegen auch erste quantitative Befragungen zu Reaktionen auf beobachtetes Fehlverhalten vor. So ergab eine (nicht repräsentative) Umfrage der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GfF) unter 558 Polizist:innen, dass 17 % der Befragten ein Fehlverhalten im Dienst bemerkt, aber nicht gemeldet haben.²⁴ Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt die sog. MEGAVO-Studie, bei der 2021/22 und 2023/24 zwei bundesweite Online-Erhebungen unter Mitarbeitenden der Landespolizeien, des Bundeskriminalamts und der Bundespolizei durchgeführt wurden. Sowohl bei der ersten (N=46.441) als auch bei der zweiten Erhebung (N=40.222) gaben mehr als 30 % der Studienteilnehmenden an, bei beobachtetem korrupten Verhalten sowie sexistischen und rassistischen Äußerungen nicht reagiert zu haben.²⁵ Als Gründe, keine Meldung von Fehlverhalten zu machen, nannten die Befragten der GfF-Studie vor allem Angst vor negativen Reaktionen seitens der Kolleg:innen, Angst vor der Konfrontation mit den Beschuldigten, Angst vor negativen Auswirkungen auf die

z. B. Beförderungs-, Beurteilungs-, und Dienstunfallverfahren. Selten beziehen sich die Beschwerden auf Fehlverhalten und Missstände von übergreifender Relevanz (z. B. Diskriminierung, rassistische Tendenzen, mutmaßlich rechtswidriges Handeln).

²² Behr (2008), S. 212.

²³ *Deutsche Hochschule der Polizei* (2024), S. 17; *Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus* (2020), S. 40; *Abdul-Rahman/Espin/Klaus/Singelstein* (2023), S. 262, 276 f.

²⁴ *Gesellschaft für Freiheitsrechte* (2024). Demgegenüber hat die Hälfte der Befragten bereits mitbekommen, dass Kolleg:innen Fehlverhalten im Dienst gemeldet haben und 23 % der Befragten geben an, selbst schon Fehlverhalten an Vorgesetzte oder Polizeibeauftragte gemeldet zu haben.

²⁵ *Deutsche Hochschule der Polizei* (2024), S. 130. Zu den in der Studie gemessenen Reaktionsformen zählen: gar nicht reagieren, das Fehlverhalten mit der beobachteten Person oder anderen Kolleg:innen besprechen, interne Unterstützungsangebote nutzen, den Sachverhalt Vorgesetzten melden oder anzeigen. Es gilt festzuhalten, dass weniger als 40 % der Befragten angaben, auf ihre letzte Beobachtung von Fehlverhalten gar nicht reagiert zu haben.

berufliche Laufbahn und Loyalität gegenüber den Kolleg:innen und der Institution Polizei an.²⁶

Unterdessen beleuchten internationale Studien eingehend die Faktoren, die Einfluss auf die Bereitschaft zur Meldung von Fehlverhalten nehmen. Die mehrheitlich quantitativen Erhebungen beruhen dabei meist auf dem Ansatz der polizeilichen Integrität²⁷ und messen die Meldebereitschaft von Polizist:innen anhand fiktiver Szenarien, die unterschiedliche Formen von Fehlverhalten wie Korruption, organisatorische Verfehlungen, zwischenmenschliches Fehlverhalten und übermäßige Gewalt darstellen. In den Untersuchungen werden sodann individuelle Unterschiede, situative und organisationale Bedingungen und gesellschaftliche Einflüsse als Prädiktoren für die Meldebereitschaft ermittelt.²⁸

So geht aus den Studien wiederholt das Ergebnis hervor, dass die wahrgenommene Schwere des Fehlverhaltens einen erheblichen Einfluss auf die Meldebereitschaft von Polizist:innen hat – je schwerwiegender Fehlverhalten eingestuft wird, desto größer ist die Bereitschaft zur Meldung.²⁹ Ein weiterer entscheidender Faktor ist das eingeschätzte Verhalten der Kolleg:innen. Befragte, die glauben, dass ihre Kolleg:innen das Fehlverhalten melden würden, sind eher geneigt, dies auch zu tun.³⁰ Außerdem spielen die Vorgesetzten eine Schlüsselrolle, indem sie durch ihre Führungspraktiken eine Kultur der Moral und Transparenz fördern können.³¹ Darüber hinaus sind die Angst vor Vergeltung, wie vor sozialer Ausgrenzung und vor beruflichen Nachteilen, wesentliche Gründe, keine Meldung zu erstatten.³²

²⁶ *Gesellschaft für Freiheitsrechte* (2024).

²⁷ *Klockars/Kutnjak Ivković/Haberfeld* (2004) und *Kutnjak Ivković/Haberfeld* (2015).

²⁸ Aufgrund der Fülle an untersuchten Faktoren werden im folgenden Beitrag nur diejenigen referiert, die in den Studien wiederholt einen signifikanten Einfluss aufweisen konnten.

²⁹ U. a. *Porter/Prenzler* (2016), S. 377; *Lim/Sloan*, (2016), S. 295; *Westmarland/Conway* (2020), S. 389; *Phetthong/Kutnjak Ivković*, (2015), S. 288, 290; *Kutnjak Ivković/Haberfeld/Kang/Peacock/Porter/Prenzler/Sauerman* (2019), S. 295; *Kutnjak Ivković/Morgan/Cajner/Borovec* (2020), S. 112; *Kutnjak Ivković/Haberfeld/Peacock* (2018), S. 11; *Hickman/Powell/Piquero/Greene* (2016b), S. 329; *Sweeting/Cole/Hills* (2022), S. 288, 293; *Westmarland/Rowe* (2018), S. 16ff; *Wu/Makin/Li/Boateng/Abess* (2017) S. 571; *Kutnjak Ivković/Haberfeld* (2015), S. 359.

³⁰ U. a. *Kutnjak Ivković* (2015), S. 119; *Tankebe* (2023), S. 116; *Kutnjak Ivković/Morgan/Cajner/Borovec* (2020), S. 112; *Wu/Maskaly/Kang/Makin/Kutnjak Ivković* (2022), S. 276, 278; *Kutnjak Ivković/Maskaly/Kule/Haberfeld* (2022), S. 110.

³¹ U. a. *Wieslander* (2019), S. 317-319.

³² *Robinson/Handriajati* (2020), S. 73; *Wieslander* (2019), S. 318 ff.; *Holgersson* (2019), S. 32.

Ungeachtet der Fülle an Studien im internationalen Raum leiden die Ergebnisse unter methodisch bedingten Einschränkungen. Zum einen erfassen die Untersuchungen häufig lediglich die Absicht von Polizist:innen, Fehlverhalten in hypothetischen Szenarien zu melden, was mögliche Verzerrungen aufgrund der Tendenz in Umfragen sozial erwünschte Antworten zu geben, begünstigen kann. Auch ist die Übertragbarkeit auf das Realverhalten offen. Zum anderen werden durch den starken Fokus auf das Messinstrument zur Polizeintegrität phänomenologische Besonderheiten des Whistleblowings, wie etwa an wen die Meldung adressiert wird, selten berücksichtigt. Darüber hinaus bleibt fraglich, inwieweit die internationalen Studienergebnisse auf andere länderspezifische Kontexte, wie Deutschland, übertragbar sind.

4. Methodik

Das Forschungsprojekt zielt darauf ab, die angenommene Komplexität der Bewertung von polizeilichem Whistleblowing zu entschlüsseln. Dafür werden verschiedene Positionierungen der Polizei und ihres Umfelds (Gewerkschaften, Medien usw.) sowie die juristische Rahmensetzung untersucht, um die vielschichtige Landschaft der Bewertung und darin liegende Ambivalenzen und Spannungen zu erhellen. Hier verfolgt das Forschungsvorhaben einen diskursanalytischen Ansatz. Außerdem werden leitfadengestützte Interviews mit Polizeikräften, -führungen und -beauftragten durchgeführt. Dies ist in Teilen bereits erfolgt, so dass erste Interviewbefunde vorliegen. Der Zugang zu den Interviewpersonen ergab sich durch private Kontakte, Netzwerkkontakte an Polizeihochschulen der Bundesländer und nationale Forschungsverbünde und Vereine sowie gezielte Anfragen an die Polizeipräsidien und entsprechende Stellen.

5. Vorläufige Ergebnisse

Der bisherige Stand des Forschungsprojekts erlaubt es, erste Eindrücke aus den geführten Interviews mit den Polizeikräften festzuhalten. Die interviewten Polizeikräfte (PK) umfassen insgesamt 23 Personen, darunter 7 Frauen und 16 Männer, mit unterschiedlichen Dienstjahren. Einige wenige sind bereits pensioniert, entlassen oder auf eigenem Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden. Die Befragten kommen aus verschiedenen Bundesländern, darunter Nordrhein-Westfalen, Hessen, Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, Thürin-

gen und Niedersachsen und gehören sowohl der Schutz- als auch der Kriminalpolizei an. Einige wenige der Interviewten sind auch Bedienstete des Bundeskriminalamts oder der Bundespolizei. Unter den Teilnehmenden finden sich sowohl Polizist:innen mit als auch ohne persönliche Meldeerfahrung.

In den Interviews standen die individuellen Erfahrungen und Ansichten der Befragten zum Thema Whistleblowing im Mittelpunkt. Dabei wurden zentrale thematische Schwerpunkte deutlich, die einen ersten Einblick in die Spannungsfelder und Herausforderungen bieten, mit denen Polizist:innen bei der Meldung von Fehlverhalten konfrontiert sind. Ein erstes zentrales Thema, das sich aus den Interviews herauskristallisiert, ist das vorherrschende Klima bzw. die Grundmentalität in den einzelnen Dienststellen. Prinzipiell scheint der eigentliche Missstand, der Anlass einer Meldung ist, *„weniger wichtig zu sein, als die Frage, wer denn da nun hingegangen ist und irgendwas von sich gegeben hat, ohne auf die Hierarchie Rücksicht zu nehmen“* (PK01). Hierarchische Strukturen und damit verbundene gehorsame Einstellungen erschweren zudem überhaupt die Möglichkeit, Kritik zu äußern.

PK03: Und diese Unterwürfigkeit ist schon sehr ausgeprägt. Ich glaube, das fängt schon in der Ausbildung an. (...) Und das setzt sich fort in diese Gehorsamspflicht. Man hat einfach das zu machen, was ein Vorgesetzter sagt und das hat man nicht zu kritisieren. (...) Ich glaube, die meisten wollen das gar nicht und würden gerne was sagen, aber können das nicht (...) Und, und das ist (...) einfach dieser Zwang zur Loyalität, dieser extreme Zwang, durch diese ganzen Wohlverhaltenspflichten, die man so hat, hält man sich eben zurück.

Ein weiteres Thema ist der empfundene Zwiespalt zwischen der eigenen moralischen Überzeugung auf der einen und der Solidarität gegenüber Kolleg:innen auf der anderen Seite.

PK01: der Begriff Verrat spielt da eine große Rolle. (...) Man kann eigentlich/man will ja gar nicht die eigenen Leute verraten, sondern es geht um das, was man für falsch und richtig hält.

Ein solches Spannungsverhältnis zeigt sich auch zwischen dem rechtsstaatlichen Auftrag der Polizei und der Loyalität gegenüber Vorgesetzten bzw. ihren Entscheidungen, die den Erfolg polizeilicher Maßnahmen versprechen.

PK03: *Die anderen waren nicht loyal gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, sage ich mal, sondern loyal gegenüber den Vorgesetzten, die aber um des Erfolgs willen alles Mögliche geduldet und gemacht haben.*

Ferner gehen aus den Interviews zentrale Hemmfaktoren, die die Meldebereitschaft beeinflussen, hervor. Dazu zählen u. a. die mangelnde Diensterfahrung und Unsicherheit (insb. bei jüngeren Polizist:innen) und die Ignoranz und Bequemlichkeit der Kollegschaft und Vorgesetzten. Zudem äußerten die Interviewten Ängste vor negativen Konsequenzen, die sowohl sozialer, beruflicher als auch strafrechtlicher Natur sein können. So besteht unter den Befragten sowohl die Sorge, als ‚Nestbeschmutzer‘ sozial von der Dienstgruppe ausgeschlossen zu werden, als auch die Angst vor einer Anzeige wegen beispielsweise Strafvereitelung oder Mittäterschaft. Diesbezüglich machte PK02 die Erfahrung, dass man ihn in Folge seiner Aussage bei der Polizeibeauftragtenstelle „wegen *Verleumdung anzeigen wollte*“.

6. Ausblick

Die organisationskulturellen Bewertungen, die aus den Interviews mit den Polizeikräften hervorgehen, stehen vermutlich in Kontrast zu den Erwartungen, die von außen an die Polizei herangetragen werden. Besonders interessant kann ebenfalls die Haltung der Polizeiführungen im Vergleich zu den Meinungen der Polizeigewerkschaften sein. Im weiteren Verlauf des Projekts wird daher der Fokus auf eine noch breitere Analyse gelegt. Zusätzlich zu den gewonnenen Interviewdaten werden Stellungnahmen aus polizeilichen Gewerkschaftszeitschriften sowie offizielle Verlautbarungen der Polizeiführung inhaltsanalytisch untersucht. Gleichmaßen werden Positionierungen von Medien und sozialen Verbänden in die Analyse mit einbezogen. Die bewertungsanalytische Vorgehensweise ermöglicht ein tieferes Verständnis der Beurteilungen im zivilgesellschaftlichen, medialen und organisationalen Umfeld der Polizei. Durch die Analyse der verschiedenen Perspektiven soll ein möglichst umfassendes Bild der Bewertungsambivalenzen von polizeilichem Whistleblowing gezeichnet und daraus Implikationen für die Rechtslage abgeleitet werden.

Literatur

- Abdul-Rahman, L./Espin Grau, H./Klaus, L./Singelstein, T.* (2023): Gewalt im Amt. Frankfurt/New York: Campus Verlag.
- Albrecht, F.* (2017): Whistleblower in der Polizei – Gibt es eine Pflicht zum Vertraulichkeitsbruch?, Deutsches Polizeiblatt, 3, S. 26-28.
- ARD* (2024): Pressekonferenz: Ausländerfeindliche Aussagen von Polizeibeamten - hier anschauen (2024), in: <https://www.ardmediathek.de/video/schleswig-holstein-magazin/pressekonferenz-auslaenderfeindliche-aussagen-von-polizeibeamten/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS83NmJkMTg1ZS1iNjA2LTRlODEtOTN-kOS0zNGUzOTdhODg3NmE> [letzter Aufruf: 11.10.2024].
- Bäcker, C.* (2015): Whistleblower im Amt. Zwischen Verschwiegenheitspflicht und Verfassungstreue. Die Verwaltung 48 (4), S. 499-523.
- Behr, R.* (2008): Cop Culture – Der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, R.* (2009): Warum Polizisten Schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. In: Feltes, T. (Hg.): Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs. Schriftenreihe Polizieren 1. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 25-44.
- Conway, S./Westmarland, L.* (2021): The Blue Wall of Silence: Police Integrity and Corruptions. In: Starystach, S./Höly, K. (Hg.): The Silence of Organizations. How Organizations Cover up Wrongdoings. Heidelberg: Universitätsbibliothek Heidelberg, S. 105-132.
- Deutsche Hochschule der Polizei (2024): MEGAVO-Studie, in: https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_MEGAVO.pdf [letzter Aufruf: 11.10.2024].
- Gattinger, R.* (2024): Aufkommen und Struktur von Whistleblowing in der Polizei. In: Köbel, R. (Hg.): Whistleblowing in der Polizei: Funktion und Wirksamkeitsbedingungen. Kleine Reihe des Sonderforschungsbereich 1369 Vigilanzkulturen, Bd. 4. Hannover: Wehrhahn, S. 79-93.
- Gesellschaft für Freiheitsrechte* (2024): Polizeibeamte und Hinweisschutz, in: https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Whistleblowing-in-der-Polizei/Studie_Hinweisgeberschutz_2024.pdf [letzter Aufruf: 11.10.2024].
- Herold, N.* (2013): Die beamtenrechtliche Zulässigkeit des „Whistleblowing“. Zeitschrift für Beamtenrecht, 2013 (1-2), S. 8-13.
- Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus* (2020): Polizeiliche Alltagserfahrungen - Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation (2020), in: https://hke.hessen.de/sites/hke.hessen.de/files/2023-05/2020_bericht_polizeistudie_hessen.pdf [letzter Aufruf: 11.10.2024].
- Hickman, M.J./Powell, Z.A./Piquero, A.R./Greene, J.* (2016): Exploring the viability of an attitudes toward ethical behavior scale in understanding police integrity outcomes. Policing: An International Journal of Police Strategies & Management, 39 (2), S. 319-337.
- Holgersson, S.* (2019): Whistleblowing within the Swedish Police. Nordisk politiforskning, 6 (1), S. 24-45.
- Király, A.* (2010): Whistleblower in der öffentlichen Verwaltung. Ihre Rechtsstellung bei der Korruptionsbekämpfung. FÖV Discussion Papers, 57, S. 1-42.

- Klockars, C.B./Kutnjak Ivković, S./Haberfeld, M.R.* (2004): The Contours of Police Integrity. In: DIES. (Hg.): The contours of police integrity. Thousand Oaks/London: Sage Publications, S. 1-18.
- Köbel, R.* (2024): Whistleblowing in der Polizei. In: ders. (Hg.): Whistleblowing. Band 2 Normative Perspektiven. Heidelberg: C.F. Müller Wissenschaft, S. 320-347.
- Kutnjak Ivković, S./Haberfeld, M.R./Kang, W./Peacock, R.P./Porter, L.E./Prenzler, T./Sauer-
man, A.* (2019): A comparative study of the police code of silence. Exploring the relation between the code of silence and societal characteristics. *Policing: An International Journal*, 43 (2), S. 285-298.
- Kutnjak Ivković, S./Haberfeld, M. R./Peacock, R.P.* (2018): Decoding the Code of Silence. *Criminal Justice Policy Review*, 29 (2), S. 1-18.
- Kutnjak Ivković, S./Haberfeld, M. R.* (2015): A comparative Perspective on Police Integrity. In: Kutnjak Ivković, S./Haberfeld, M. R. (Hg.): *Measuring Police Integrity Across the World. Studies from Established Democracies and Countries in Transition*. New York: Springer, S. 329-368.
- Kutnjak Ivković, S./Klockars, C. B.* (2004): Police Integrity in Croatia. In: Klockars, C. B./Kutnjak Ivković, S./Haberfeld, M. R. (Hg.): The contours of police integrity. Thousand Oaks/London: Sage Publications, S. 56-74.
- Kutnjak Ivković, S./Morgan, S. J./Cajner Mraović, I./Borovec, K.* (2020): Does the police code of silence vary with police assignment? An empirical exploration of the relation between the code and assignment. *Police Practice and Research*, 21 (2), S. 101-116.
- Lim, H./Sloan, J.J.* (2016): Police officer integrity: a partial replication and extension. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 39 (2), S. 284-301.
- Lopacki, H.* (2016): Verletzung der Verschwiegenheitspflicht und ihre Folgen für Whistleblower in der öffentlichen Verwaltung – unter Berücksichtigung beamten-, disziplinar-, arbeits- und strafrechtlicher Aspekte. *Zeitschrift für Beamtenrecht*, 2016 (10), S. 329-337.
- Niermann, J.* (2019): Der Whistleblower im Beamtenrecht, Dissertation. Berlin: Europäische Hochschulschriften Recht, Bd. 6066.
- Phetthong, N./Kutnjak Ivković, S.* (2015): Police Integrity in Thailand. In: Kutnjak Ivković, S./Haberfeld, M. R. (Hg.): *Measuring Police Integrity Across the World. Studies from Established Democracies and Countries in Transition*. New York: Springer, S. 269-293.
- Porter, L.E./Prenzler, T.* (2016): The code of silence and ethical perceptions. *Policing: An International Journal of Police Strategies & Management*, 39 (2), S. 370-386.
- Redder, J.* (2020): Der verfassungsrechtliche Schutz von Whistleblowern. *Schriften zum Öffentlichen Recht* Bd. 1418, Berlin: Duncker & Humboldt.
- Robinson, L.R./Handriajati, R.* (2020): The Influence of Blue Code of Silence on Whistleblowing (Internal Reporting) in Personnel of Semarang Police Resort Criminal Investigation. *Management Technology and Security International Journal*, 1 (1), S. 51-75.
- Sweeting, F./Cole, T./Hills, P.* (2022): Is the blue wall of silence a fallacy in cases of police sexual misconduct? *International Journal of Police Science & Management*, 24 (3), S. 285-297.
- Tankebe, J.* (2023): Whistleblowing: An Ethical Analysis of Police Officers' Reporting of Misconduct by Colleagues. In: Bottoms, Anthony E./Jacobs, Jonathan A. (Hg.): *Criminology as a moral science (Studies in penal theory and penal ethics 9)*. Oxford/London/New York/New Delhi/Sydney: Hart, S. 93-126.

- Töpfer, E./John, S./Aden, H.* (2023): Parlamentarische Polizeibeauftragte, in: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Parlamentarische_Polizeibeauftragte.pdf [letzter Aufruf: 11.10.2024].
- Weisburd, D./Greenspan, R./Hamilton, E./Williams, H./Bryant, K.A.* (2000): Police Attitudes Toward Abuse of Authority: Findings From a National Study. *National Institute of Justice*, S. 1-15.
- Westley, W.A.* (1956): Secrecy and the Police. *Social Forces*, 34 (3), S. 254-257.
- Westmarland, L./Conway, S.* (2020): Police ethics and integrity: Keeping the 'blue code' of silence. *International Journal of Police Science & Management*, 22 (4), S. 378-392.
- Westmarland, L./Rowe, M.* (2018): Police ethics and integrity: can a new code overturn the blue code? *Policing and Society*, 28 (7), S. 1-38.
- Wieslander, M.* (2019): Learning the (hidden) silence policy within the police. *Studies in Continuing Education*, 41 (3), S. 308-325.
- Wu, G./Makin, D.A./Li, Y./Boateng, F.D./Abess, G.* (2017): Police integrity in China. *Policing: An International Journal*, 41 (5), S. 563-577.
- Wu, G./Maskaly, J./Kang, W./Makin, D.A./Kutnjak Ivković, S.* (2022): Testing the Theoretical Relationship Between the Role of the Society at Large and the Willingness to Adhere to the Police Code of Silence. *Asian Journal of Criminology*, 17 (2), S. 263-284.

Werteentwicklung in Ausbildung und Studium an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Tabea Fleps, Thomas Mößle, Johannes Holz, Verena Keil, Johannes Fährndrich und Karoline Ellrich

Gliederung

1. Einleitung	3.3 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
2. Methode	4. Panelanalysen
2.1 Studiendesign	4.1 Berufsmotivation: Prosoziale Orientierung
2.2 Stichprobenbeschreibung	4.2 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
2.3 Untersuchungsvariablen	5. Diskussion und Ausblick
3. Querschnittsanalysen	
3.1 Motivation für Polizeiberuf und polizeiliches Selbstverständnis	
3.2 Wertvorstellungen und Haltungen	

1. Einleitung

Das zuweilen angespannte Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung wird sowohl im medialen¹ als auch im wissenschaftlichen² Diskurs regelmäßig thematisiert. Dabei stehen insbesondere auch diskriminierende Einstellungen und Praktiken, wie bspw. Racial Profiling, im Fokus. Nach dem gewaltsamen Tod von George Floyd im Jahr 2020, der weltweit Diskussionen bezüglich übermäßiger Gewalt aufgrund von Rassismus auslöste, wurden immer mehr Stimmen laut, welche in Anbetracht der mangelnden Datenlage³ Forschung in diesem Bereich forderten. Eine Reaktion darauf war die bislang umfangreichste deutsche Polizeistudie „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag von Polizeivollzugsbeamten“ (MEGAVO), an welcher bis heute, neben dem Bun-

¹ U. a. Bellwinkel (2024).

² U. a. Hunold/Singelstein (2022).

³ Wegner/Ellrich (2022), S. 109.

deskriminalamt und der Bundespolizei, 14 der 16 Bundesländer teilgenommen haben.⁴ Baden-Württemberg gehörte nicht dazu und hat bis zum aktuellen Zeitpunkt keine empirischen Erkenntnisse bezüglich Ausmaß und möglichen Einflussfaktoren fremdenfeindlicher Einstellungen und Handlungspraktiken.

Die Notwendigkeit der Beforschung entsprechender Thematiken wurde von vielen Wissenschaftler*innen im Zuge der o. g. Debatten erkannt und brachte einige weitere Forschungsprojekte hervor, die sich rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Tendenzen in der Polizei aus unterschiedlichen methodischen und inhaltlichen Perspektiven widmen.⁵ Hierzu gehört auch ein interdisziplinäres Team an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, welches die aufgezeigte Forschungslücke bezogen auf Auszubildende und Studierende adressiert. Das Forschungsprojekt Werteentwicklung in der Polizei Baden-Württemberg in Ausbildung und Studium (Werte PolBW-AuSt) begleitet seit 2021 Auszubildende und Studierende in ihrer Entwicklung von Bürger*innen zu Polizeibeamt*innen in Form wiederholter Befragungen. Ziel ist es, Werte, Motivationen und Einstellungen zu polizeinahen, aber auch persönlichen Themen ebenso wie erste praktische Erfahrungen systematisch zu erfassen und etwaige Veränderungen im Verlauf des beruflichen Werdegangs nachzuzeichnen. Ein ähnliches Studiendesign wurde auch in Nordrhein-Westfalen von Krott und Kolleg*innen umgesetzt.⁶

Im vorliegenden Beitrag sollen erste Befunde der Studie Werte PolBW-AuSt zu ausgewählten Variablen der Themenkomplexe Berufsmotivation, Einstellungen und Werthaltungen vorgestellt werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf das Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit⁷ gelegt, welches in der Diskussion um Rassismus und Fremdenfeindlichkeit besondere Beachtung findet.⁸ Um diskriminierende Einstellungen gegenüber bestimmten Menschengruppen zu erfassen, wird auch in Studien der Gesamtbevölkerung⁹ auf das Konstrukt der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit rekurriert, welches die wahrgenommene Ungleichwertigkeit von Gruppen in den Fokus stellt.¹⁰

⁴ Schiemann/Horn/Sevenig/Wittenberg/Andree/Rubener/Fischer/Kryzsanowski (2023), S. 16.

⁵ Z. B. Jacobsen/Bergmann (2024).

⁶ U. a. Krott/Krott/Zeitner (2019).

⁷ U. a. Zick/Schröter/Küpper/Berghan/Faulbaum/Häusler (2019).

⁸ Kemme/Taefi (2022), S. 531 ff.

⁹ Vgl. Mitte-Studien, u. a. Zick/Schröter/Küpper/Berghan/Faulbaum/Häusler (2019).

¹⁰ Z. B. Heitmeyer (2002).

Nachdem in einem ersten Schritt überblickartig das Studiendesign, die Untersuchungsvariablen und die Stichprobe vorgestellt werden, richtet sich anschließend der Blick auf erste Ergebnisse aus der Querschnittsbefragung. Entsprechende Analysen erlauben bereits das Aufdecken möglicher Diskrepanzen in Werthaltungen und Einstellungen in Abhängigkeit von der polizeipraktischen Erfahrung. So legen bisherige Studien immer wieder nahe, dass Polizeibeamt*innen mit mehr Erfahrung verglichen mit Berufsanfänger*innen negativere bzw. kritischere Einstellungen gegenüber dem Beruf(sbild) und den Bürger*innen aufweisen.¹¹ Dies wird häufig vor dem Hintergrund beruflicher Sozialisationsprozesse und dem Auseinanderdriften zwischen Vorstellung und Realität („Realitätsschock“) bzw. einer durch v. a. selektive, negative Berufserfahrungen entstehende Werterosion diskutiert. Inwiefern es sich dabei wirklich um entwicklungsbedingte Phänomene handelt, ist aber zumindest in der Polizei bislang nicht hinreichend geklärt. Das in diesem Beitrag vorgestellte Projekt adressiert diese Forschungslücke, weshalb abschließend auch erste ausgewählte Längsschnittentwicklungen präsentiert werden.¹²

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass dieser Beitrag einige der prägnantesten Ergebnisse des ersten Zwischenberichts zur Studie Werte PolBW-AuSt aufgreift, diese aber nicht vollumfänglich thematisieren kann. Für die Darstellung der Querschnitts- und Längsschnittanalysen gilt jeweils, dass lediglich deskriptive Befunde zu Ausmaß und Entwicklung vorgestellt werden. Für ausführlichere Informationen – auch für eine Beschreibung der Untersuchungsdurchführung sowie der Messinstrumente – sei daher auf den ersten Zwischenbericht verwiesen.¹³

2. Methoden

2.1 Studiendesign

Im Rahmen eines Kohorten-Sequenz-Designs (vgl. Abbildung 1) werden seit 2021 die drei Laufbahngruppen – 1. Direkteinsteiger*innen in den mittleren Polizeivollzugsdienst, 2. Direkteinsteiger*innen in den gehobenen Polizei-

¹¹ Vgl. Kemme/Taefi (2022); Krott/Krott/Zeitner (2019); Groß (2015).

¹² Vgl. Krott/Krott/Zeitner (2019) für eine weitere Studie im Längsschnitt.

¹³ Mößle/Fleps/Holz/Keil/Fähndrich/Oßwald-Meßner/Ellrich (2024).

gangs (Studium gehobener Dienst) als Personen *ohne Erfahrung* zusammengefasst. Direkteinsteiger*innen des 43. und 44. Jahrgangs bilden die Gruppe *etwas Erfahrung*, da sie zum ersten Messzeitpunkt bereits ein Grund- bzw. ein Grund- und ein Hauptpraktikum absolviert haben. Aufsteiger*innen aus dem mittleren in den gehobenen Dienst werden, da sie über mehrere Jahre polizeipraktische Erfahrung verfügen, zu der Gruppe *viel Erfahrung* zusammengefasst. Dies trifft auf die Aufsteiger*innen des 43. Jahrgangs, sowie die Personen des 1. und 2. Erfahrungsbasierten Studiengangs (EBS) zu.

Wie in Tabelle 1 festgehalten, ist der Anteil an weiblichen Personen unter den Direkteinsteiger*innen *ohne* und mit *etwas Erfahrung* deutlich höher als in der Gruppe der Personen mit *viel Erfahrung*. Dies entspricht auch dem Anteil der weiblichen Studierenden des jeweiligen Jahrgangs. Der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund liegt in allen Gruppen unter 20 %.

Tabelle 1: Stichprobenbeschreibung

	<i>ohne Erfahrung</i>	<i>etwas Erfahrung</i>	<i>viel Erfahrung</i>
N	1457	858	610
Rücklaufquote	61 %	67 %	69 %
Alter	21 (<i>SD</i> = 3.3)	23 (<i>SD</i> = 3.2)	29 (<i>SD</i> = 3.2)
Anteil weiblich	46 %	45 %	28 %
Migrationshintergrund	19 %	13 %	12 %

Insgesamt konnte zum ersten Messzeitpunkt ein mittlerer Rücklauf von 63 % erreicht werden. Analysen zum Antwortverhalten hinsichtlich sozialer Erwünschtheit lassen auf eine insgesamt gute Stichprobenqualität schließen.

2.3 Untersuchungsvariablen

Abbildung 2 zeigt eine Übersicht der betrachteten Themenkomplexe. Bei der Fragenauswahl wurden Aspekte berücksichtigt, welche sowohl theoretisch als auch empirisch Werte(-entwicklungen) tangieren. Wenn möglich wurde bei den Befragungen auf etablierte Messinstrumente zurückgegriffen, um eine Vergleichbarkeit mit anderen Studien zu gewährleisten. Nicht alle der abgebildeten Variablen werden zu allen Messzeitpunkten erhoben, vielmehr wird darauf geachtet, eine Bearbeitungszeit von ca. 40 Minuten nicht zu überschreiten.



Abbildung 2: Auswahl der verwendeten Untersuchungsvariablen

Im Folgenden findet eine Betrachtung einzelner Variablen aus den Bereichen Motivation für den Polizeiberuf und polizeiliches Selbstverständnis, Wertvorstellungen und Haltungen, sowie gruppenbezogene Menschenbilder statt. Vergleichsdaten aus anderen Studien werden – insofern möglich – ebenfalls berichtet, wobei diese z. T. schon etwas älter sind und/oder die Stichprobenszusammensetzung von der vorliegenden abweicht.

3. Querschnittsanalysen

In den Querschnittsanalysen werden die drei Stichproben der beschriebenen Erfahrungsgruppen hinsichtlich Aspekten aus den Bereichen Motivation für den Polizeiberuf und polizeiliches Selbstverständnis, Wertvorstellungen und Haltungen sowie Gruppenbezogene Menschenbilder miteinander verglichen.

3.1 Motivation für Polizeiberuf und polizeiliches Selbstverständnis

Um das wahrgenommene Verhältnis zwischen Polizei und Bürger*innen bzw. das Verständnis des polizeilichen Auftrags abzubilden, wurde auf ein Erhebungsinstrument von Ellrich und Baier¹⁵ zurückgegriffen, welches autoritäre

¹⁵ Ellrich/Baier (2015), S. 43.

sowie bürgerorientierte Einstellungen abfragt. Während ein autoritäres Polizeiverständnis eine Distanz und Autoritätsgefälle zwischen Polizei und Bürger*innen betont, bekräftigt das bürgerorientierte Verständnis einen Austausch auf Augenhöhe.

Wie in Abbildung 3 dargestellt, weisen die Befragten über alle Gruppen hinweg höhere Ausprägungen im Bereich des bürgerorientierten Polizeiverständnis auf als im autoritären Polizeiverständnis. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Zustimmung zu einem bürgerorientierten Polizeiverständnis mit steigender Praxiserfahrung sinkt (mittlere Effektstärke; $\eta^2 = .11$). Demgegenüber bleibt das autoritäre Polizeiverständnis auf einem ähnlichen Niveau. Im Vergleich zu einer Studie mit Einsatz- und Streifendienstbeamt*innen aus Niedersachsen,¹⁶ welche zum Zeitpunkt der Befragung im Schnitt 39,6 Jahre alt waren, zeigt sich, dass deren Mittelwert im Bereich des autoritären Polizeiverständnisses niedriger ausgeprägt ist. Zudem ist das bürgerorientierte Polizeiverständnis stärker ausgeprägt als unter den Personen mit *viel* und *etwas* Erfahrung.

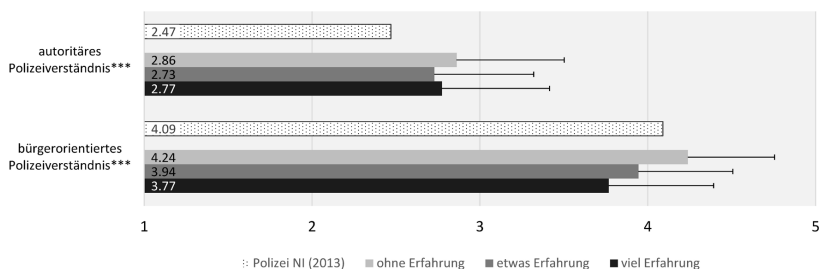


Abbildung 3: Einstellungen zur bürgerorientierten Polizeiarbeit¹⁷

Zur Erfassung der Berufsmotivation wurden aufbauend auf Groß¹⁸ insgesamt 17 verschiedene Motive erfasst. Die Befragten sollten an dieser Stelle die Frage beantworten, wieso sie sich für den Polizeiberuf entschieden haben. In Abbildung 4 sind vier Einzelitems und eine Subskala abgebildet, welche As-

¹⁶ Ellrich/Baier (2015), S. 45.

¹⁷ Abbildung zeigt Mittelwerte und Standardabweichungen. Skala: 1 = stimme überhaupt nicht zu bis 5 = stimme voll und ganz zu. $N_{OE} = 1355$ -1357, $N_{EE} = 816$ -817, $N_{VE} = 555$ -556. $N_{Polizei\ NI} = 1931$. Angaben zur Signifikanz beziehen sich auf die vorliegende Stichprobe. *** = $p < .001$.

¹⁸ Groß (2015), S. 31.

pekte prosozialer Orientierung erheben. Es zeigt sich, dass die prosoziale Orientierung zwischen den Erfahrungsgruppen mit steigender Praxiserfahrung höchst signifikant sinkt (kleine bis mittlere Effektstärke; $\eta^2 = .05 - .12$).

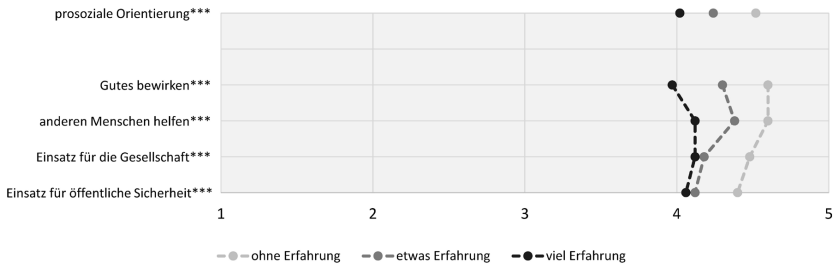


Abbildung 4: Berufsmotivation: prosoziale Orientierung¹⁹

3.2 Wertvorstellungen und Haltungen

Um die Wertvorstellungen und Haltungen der Befragten wiederzugeben, werden im Folgenden sowohl Punitivität, als auch Einschätzung diskriminierender Einstellungen und Verhaltensweisen sowie politische Orientierung näher betrachtet.

Zur Erfassung der Punitivität wurden neun Fragen zu Einstellungen zu Strafen von Baier und Kolleg*innen verwendet, welche zu den Skalen Strafhärte und Strafmilde zusammengefasst werden können.²⁰ Abbildung 5 zeigt, dass die Mittelwerte im Bereich der Strafmilde über alle Erfahrungsgruppen hinweg niedriger sind als für Strafhärte. Während es im Bereich der Strafmilde kaum Veränderungen gibt, steigen die Werte im Bereich der Strafhärte zwischen den Gruppen mit zunehmender Praxiserfahrung, bei einer kleinen Effektstärke ($\eta^2 = .05$), an.

¹⁹ Abbildung zeigt Mittelwerte. Skala: 1 = trifft gar nicht zu, 2 = trifft eher nicht zu, 3 = teils/teils, 4 = trifft eher zu, 5 = trifft voll zu. $N_{OE} = 1397$, $N_{EE} = 828$, $N_{VE} = 592$. *** = $p < .001$.

²⁰ Vgl. Baier/Kemme/Hanslmaier/Doering/Rehbein/Pfeiffer (2011), S. 56.

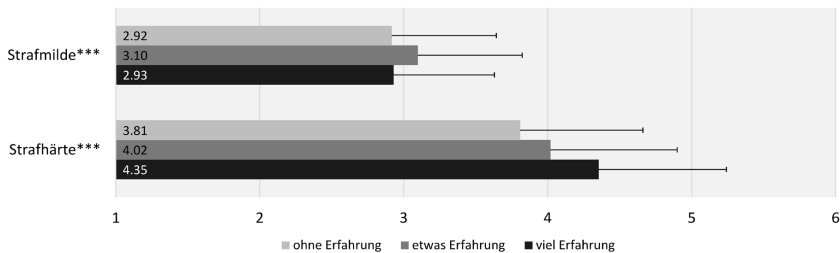


Abbildung 5: Punitivität²¹

Um die wahrgenommene Verbreitung diskriminierender Einstellungen und Verhaltensweisen zu erfassen, wurden die Befragten gebeten, zu schätzen, welcher Prozentsatz (0-100 %) der Bevölkerung sowie der Polizei diskriminierende Einstellungen hat und wie viel Prozent dieser Gruppen diskriminierende Äußerungen oder Verhaltensweisen zeigen.²² Insgesamt werden Angehörigen der Polizei weniger diskriminierende Einstellungen und weniger diskriminierende Verhaltensweisen zugesprochen als der Gesamtbevölkerung (vgl. Abbildung 6).

Darüber hinaus schätzen Polizeibeamt*innen *ohne* Praxiserfahrung das Ausmaß an diskriminierenden Verhaltensweisen (kleiner Effekt: $\eta^2 = .04$) und Einstellungen (mittlerer Effekt: $\eta^2 = .07$) statistisch bedeutsam niedriger ein als die Beamt*innen mit *etwas* oder *viel Erfahrung*, wobei die Werte dieser erfahreneren Gruppen auf einem vergleichbaren Niveau liegen.

²¹ Abbildung zeigt Mittelwerte und Standardabweichungen. Skala: 1 = trifft überhaupt nicht zu bis 6 = trifft voll und ganz zu. $N_{OE} = 1327$, $N_{EE} = 801$, $N_{VE} = 532-533$. *** = $p < .001$.

²² Dabei wurde nicht näher definiert, was unter diskriminierenden Einstellungen bzw. Äußerungen und Verhaltensweisen zu verstehen ist. In der Frage wurde lediglich ausgeführt: „bezüglich Ethnic, Religion, sexueller Orientierung etc.“.

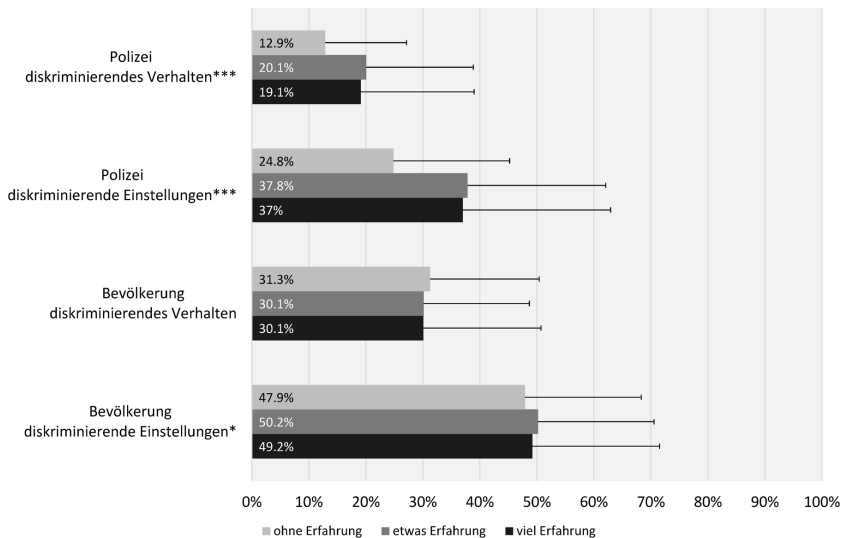


Abbildung 6: Einschätzung diskriminierender Einstellungen/Verhaltensweisen²³

Die Befragten wurden des Weiteren gebeten, sich im politischen Raum zu verorten. Über alle Gruppen hinweg zeigt sich in Abbildung 7 eine starke Tendenz zur politischen Mitte. Etwas mehr als 20 % der Personen *ohne Erfahrung* ordnen sich politisch „mäßig links“ ein, während fast 10 % „mäßig rechts“ angeben. In der Gruppe mit *etwas Erfahrung* ist der Anteil an Personen welche sich „mäßig links“ einordnen vergleichbar zu Personen *ohne Erfahrung*. Der Anteil an Personen, welche sich „mäßig rechts“ einordnen ist nahezu doppelt so groß. Fast ein Drittel der Personen mit *viel Erfahrung* ordnet sich dem Bereich „mäßig rechts“ zu, während der Anteil an Personen die sich „mäßig links“ zuordnen geringer ausfällt als in den beiden anderen Gruppen. Die Unterschiede zwischen den Gruppen sind höchst signifikant bei einer kleinen Effektstärke ($V = .182$). Eine ähnliche Verteilung wie in der Gruppe *ohne Erfahrung* ist auch in einer Vergleichsstichprobe mit Polizeistudierenden aus Hessen²⁴ zu beobachten.

²³ Abbildung zeigt Mittelwerte und Standardabweichungen. $N_{OE} = 1356-1380$, $N_{EE} = 819-824$, $N_{VE} = 569-575$. *** = $p < .001$, * = $p < .05$.

²⁴ Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2023).

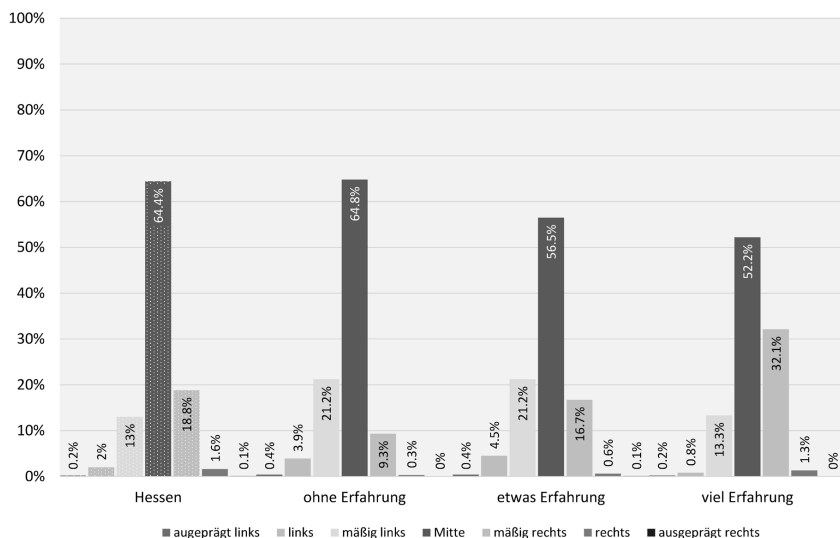


Abbildung 7: Politische Orientierung²⁵

3.3 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Zur Erfassung gruppenbezogener Menschenbilder wurden unter anderem Fragen zum Syndrom Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) verwendet.²⁶

In Abbildung 8 sind die GMF-Subskalen Abwertung homosexueller Menschen, Muslimfeindlichkeit, Abwertung von Sinti und Roma, Fremdenfeindlichkeit, Obdachlosenabwertung sowie Antisemitismus – klassisch für die drei Erfahrungsgruppen abgebildet und denen einer Studie aus Hamburg mit Direkteinsteiger*innen und Aufsteiger*innen gegenübergestellt.²⁷ Es zeigt sich, dass die Direkteinsteiger*innen mit *etwas Erfahrung* und die Aufsteiger*innen über die Bundeslandgrenzen hinweg ähnliche Tendenzen aufweisen. Für die vorliegende Stichprobe können insbesondere im Bereich der Abwertung von Sinti und Roma eine große ($\eta^2 = .20$) und in den Bereichen Muslimfeindlichkeit und Obdachlosenabwertung mittlere Effektstärken (jeweils $\eta^2 = .07$)

²⁵ $N_{OE} = 1432$, $N_{EE} = 839$, $N_{VE} = 601$, $N_{Hessen} = 557$.

²⁶ U. a. Zick/Schröter/Küpper/Berghan/Faulbaum/Häusler (2019).

²⁷ Groß/Clasen/Zick (2022), S. 159.

festgestellt werden. So steigt die Abwertung dieser Gruppen über die Erfahrungsgruppen hinweg deutlich an. Analog zeigt sich auch für den Gesamtwert GMF ein Anstieg über die Gruppen mit zunehmender Erfahrung ($M_{OE} = 1.38$; $M_{EE} = 1.53$, $M_{VE} = 1.74$). Die Unterschiede sind höchst bedeutsam mit einer großen Effektstärke ($\eta^2 = .14$).

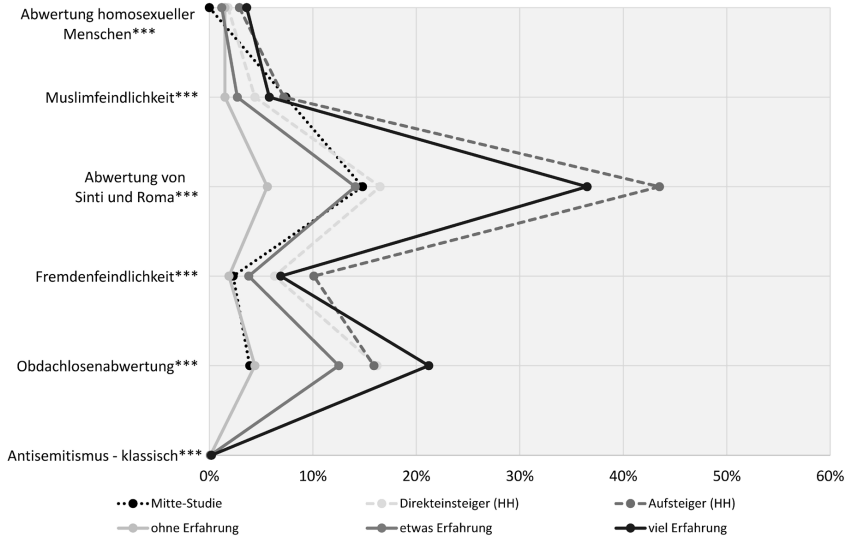


Abbildung 8: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Zustimmungswerte (in %)²⁸

4. Panelanalysen

Nach dem Vergleich der drei Erfahrungsgruppen im Querschnitt miteinander werden nun zusätzlich erste Längsschnittanalysen betrachtet, welche Veränderungen zwischen den ersten drei Messzeitpunkten berücksichtigen. Diese basieren auf den Angaben der Direkteinsteiger*innen in den gehobenen

²⁸ Skala: 1 = stimme überhaupt nicht zu, 2 = stimme eher nicht zu, 3 = stimme eher zu, 4 = stimme voll und ganz zu. In der vorliegenden Studie: Zustimmung bei Werten > 2,5 bei zwei 4-stufigen Items. In der Vergleichsstudie: Zustimmung bei Werten > 3 bei zwei 5-stufigen Items. Für die Skala Antisemitismus – klassisch liegen keine Vergleichswerte vor. $N_{OE} = 1361-1372$, $N_{EE} = 818-822$, $N_{VE} = 567-569$; $N_{Mitte-Studie} = 235$; $N_{Direkteinsteiger*innen (HH)} = 271$; $N_{Aufsteiger*innen (HH)} = 69$. Angaben zur Signifikanz beziehen sich auf Mittelwerte der vorliegenden Stichprobe. *** = $p < .001$.

Dienst des 45. und 46. Jahrgangs (im Folgenden: Panelist*innen). Dabei finden die Werte aller Personen, die zum ersten Messzeitpunkt – vor der Vorausbildung – und zum dritten Messzeitpunkt – nach Vorausbildung und sechsmonatigem Grundpraktikum – an der Befragung teilgenommen haben, Berücksichtigung. Dies umfasst eine Gruppe von 500 Personen, deren Angaben basierend auf ihrem individuellen Fragebogenscode gematcht werden konnten.

4.1 Berufsmotivation: prosoziale Orientierung

In Abbildung 9 wird deutlich, dass die Panelist*innen bezüglich ihrer prosozialen Einstellungen zum ersten Messzeitpunkt (MZP) vergleichbar mit den Werten der Gruppe *ohne* Praxiserfahrung sind. Werden sie etwas mehr als ein Jahr nach Studienbeginn erneut befragt, so zeigt sich, dass ihre prosoziale Orientierung absinkt, wenngleich sie sich noch oberhalb des Niveaus der Personen mit *etwas Erfahrung* bewegt (Skala prosoziale Orientierung: $\eta^2 = .08$).²⁹

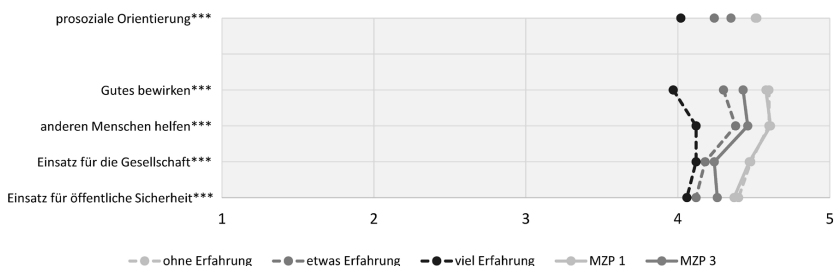


Abbildung 9: Berufsmotivation: prosoziale Orientierung³⁰

²⁹ Hierbei sei zum einen angemerkt, dass die Gruppe mit *etwas Erfahrung* auch Personen umfasst, welche bereits zwei Praktika absolvierte, d. h. ein möglicher „Praxischock“ in dieser Gruppe evtl. noch stärker in Erscheinung tritt. Zum anderen kann postuliert werden, dass im Panel eine gewisse Teilstichprobe enthalten ist, welche besonders vorbildlich oder sozial erwünschtes Antwortverhalten zeigt. Es handelt sich um Personen, welche zu mehreren Zeitpunkten den eigenen Code gewissenhaft ausfüllen.

³⁰ Abbildung zeigt Mittelwerte. Skala: 1 = trifft gar nicht zu, 2 = trifft eher nicht zu, 3 = teils/teils, 4 = trifft eher zu, 5 = trifft voll zu. $N_{OE} = 1397$, $N_{EE} = 828$, $N_{VE} = 592$, $N_{Panel} = 500$. *** = $p < .001$.

4.2 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Werden die Paneldaten zum Vergleich herangezogen (siehe Abbildung 10), so zeigt sich, dass die Ausprägungen von GMF entsprechend der Unterschiede zwischen den Erfahrungsgruppen auch in der Panelstichprobe vom ersten zum dritten Messzeitpunkt in mehreren Bereichen höchst signifikant ansteigen (Muslimfeindlichkeit: $\eta^2 = .10$; Abwertung von Sinti und Roma: $\eta^2 = .20$; Fremdenfeindlichkeit: $\eta^2 = .16$; Obdachlosenabwertung: $\eta^2 = .12$). Auffällig ist, dass die Obdachlosenabwertung im Panel schon zum ersten Messzeitpunkt höher ausgeprägt ist als in der Gruppe *ohne Erfahrung* und die Panelist*innen zum dritten Messzeitpunkt etwas höhere Ausprägungen im Bereich GMF aufweisen, als die Gruppe mit *etwas Erfahrung* im Querschnitt.

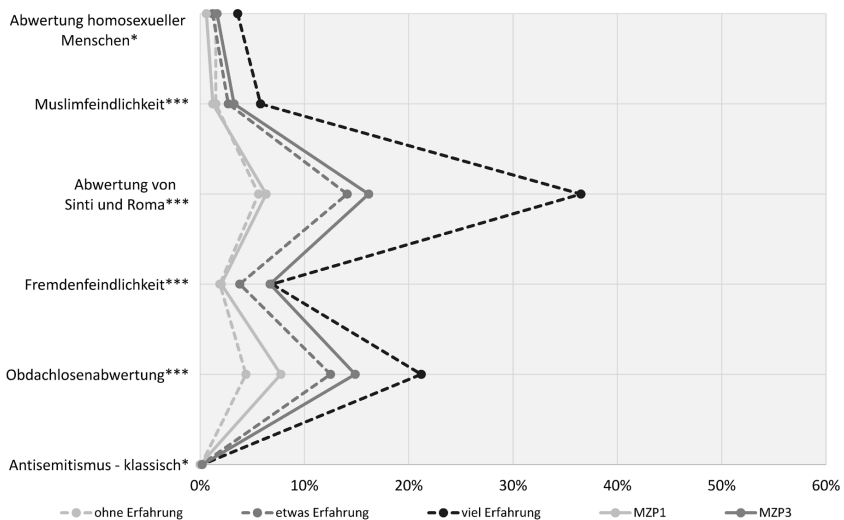


Abbildung 10: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Zustimmungswerte (in %) ³¹

³¹ Skala: 1 = stimme überhaupt nicht zu, 2 = stimme eher nicht zu, 3 = stimme eher zu, 4 = stimme voll und ganz zu. In der vorliegenden Studie: Zustimmung bei Werten > 2,5 bei zwei 4-stufigen Items. In der Vergleichsstudie: Zustimmung bei Werten > 3 bei zwei 5-stufigen Items. Für die Skala Antisemitismus – klassisch liegen keine Vergleichswerte vor. $N_{OE} = 1361-1372$, $N_{EE} = 818-822$, $N_{VE} = 567-569$; $N_{Panel} = 487-490$. Angaben zur Signifikanz beziehen sich auf Mittelwerte der vorliegenden Stichprobe. *** = $p < .001$.

5. Diskussion und Ausblick

Die Studie liefert wertvolle Einblicke in die Einstellungen und Haltungen von angehenden Polizeibeamt*innen in Bezug auf bürgerorientierte Polizeiarbeit, prosoziale Berufsmotivation, Umsetzung von Strafen, der Einschätzung diskriminierender Einstellungen und Verhaltensweisen, sowie GMF während ihrer Ausbildung und im frühen Verlauf ihrer Karriere. Sie zeigt, dass es signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Erfahrungsgruppen gibt.

Ein zentrales Ergebnis betrifft die Veränderungen in der Berufsmotivation und im polizeilichen Selbstverständnis im Verlauf der Ausbildung und des frühen Berufslebens. Insbesondere zeigt sich, dass die prosoziale Orientierung und bürgerorientierte Polizeiarbeit, die zu Beginn der Ausbildung hoch sind, mit zunehmender Praxiserfahrung signifikant sinken. Ähnliches zeigt sich für den Aspekt der Strafhärte, welcher mit zunehmender Erfahrung ansteigt. Dies steht im Einklang mit anderen Studien, die darauf hinweisen, dass die polizeiliche Praxis und die damit verbundene Auseinandersetzung mit Kriminalität und sozialen Konflikten zu einer stärkeren Betonung von Autorität und Strafhärte führen können.³² Der beschriebene Rückgang prosozialer Einstellungen könnte auch durch die Herausforderungen des Polizeialltags und durch die Konfrontation mit einem eher „harten“ Berufsimago erklärt werden. Dies könnte zu einer Erosion von idealistischen Vorstellungen führen und eine zunehmende Betonung von Autorität und Disziplin fördern.

Die Einschätzung der Verbreitung von diskriminierenden Einstellungen und Verhaltensweisen innerhalb der Polizei steigt mit zunehmender Praxiserfahrung an, gleichzeitig verorten sich die Befragten mit steigender Berufserfahrung politisch konservativer. Ob diese Unterschiede allein mit beruflichen Erfahrungen im Sinne eines Praxisschocks zusammenhängen oder auch auf die mit einer veränderten Lebenssituation und einem steigenden Lebensalter veränderten politischen Einstellungen zurückzuführen sind, bleibt an dieser Stelle offen.³³

Ein weiteres zentrales Ergebnis betrifft die Entwicklung von GMF. Besonders auffällig ist, dass die Tendenz zur Abwertung bestimmter sozialer Gruppen – insbesondere von Sinti und Roma sowie wohnungslosen Menschen – mit zunehmender Praxiserfahrung steigt. Dies zeigt sich sowohl durch die Daten im Querschnitt als auch im Längsschnitt. Diese Ergebnisse stimmen mit anderen

³² Vgl. *Baier/Kemme/Hanslmaier/Doering/Rehbein/Pfeiffer* (2011), S. 56.

³³ Vgl. für die Gesamtbevölkerung: *Birkelbach/Meulemann* (2020).

Ergebnissen überein, die aufzeigen, dass hier ein Effekt polizeilicher Alltagspraxis abgebildet wird und einseitige Kontakte im polizeilichen Arbeitskontext eine Rolle bei der Entwicklung von GMF spielen können.³⁴ Es ist denkbar, dass der Umgang mit „problematischen“ Gruppen im polizeilichen Alltag zu einer verstärkten Wahrnehmung von Andersartigkeit führt und stereotype Vorstellungen verstärken kann. Besonders stark ausgeprägt war dieser Effekt bei den Studierenden mit *viel* Praxiserfahrung.

Die Ergebnisse dieser Studie haben sowohl für die Praxis als auch für die Forschung wichtige Implikationen. Für die Praxis bedeutet dies, dass während der Ausbildung und den frühen Berufsjahren spezifische Maßnahmen zur Förderung von prosozialer Orientierung und zur Stärkung der Resilienz im Rahmen der Ausbildung wichtig sein können, um einer Erosion von Werten wie Bürgernähe und Toleranz entgegenzuwirken. Für die Forschung eröffnet die Studie neue Perspektiven zur Untersuchung der komplexen Wechselwirkungen zwischen polizeilicher Praxis, persönlichen Werten und gesellschaftlichen Einstellungen, die in nachfolgenden Studien weiter untersucht werden sollten.

Zusammenfassend zeigt die vorliegende Studie zum ersten Mal für die Polizei in Baden-Württemberg, wie sich die Werte und Einstellungen angehender Polizeibeamt*innen im Verlauf ihrer Ausbildung verändern. Hier wird ein differenziertes Bild deutlich: Einerseits zeigen sich positive Aspekte in Bezug auf die prosoziale Orientierung bei der Motivation für den Polizeiberuf zu Beginn der Ausbildung. Besonders aber die steigende Tendenz zu Punitivität und die Zunahme von GMF unterstreichen die Notwendigkeit, gezielte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von prosozialen Werten und zur Verhinderung von Diskriminierung innerhalb der Polizei zu ergreifen.

Literatur

Baier, D./Kemme, S./Hanslmaier, M./Doering, B./Rehbein, F./Pfeiffer, C. (2011): Kriminalitätsfurcht, Strafbedürfnisse und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung. Ergebnisse von bevölkerungsrepräsentativen Befragungen aus den Jahren 2004, 2006 und 2010. Forschungsbericht Nr. 117. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN).

Bellwinkel, S. (2024): Die Polizei und der Rassismus - Alles nur Einzelfälle? ARD Story. Online unter: <https://www.ardmediathek.de/video/story/die-polizei-und-der-rassismus-alles-nur-einzelfaelle/das-erste/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzlxMDU5OTk> [letzter Aufruf: 21.11.2024].

³⁴ Vgl. auch Groß/Clasen/Zick (2022).

- Birkelbach, K./Meulemann, H.* (2020): Wird man im Alter konservativer? Bundestagswahlen einer Kohorte ehemaliger Gymnasiasten bis zum 56. Lebensjahr. In: Mays, A./Dingelstedt, A./Hambauer, V./Schlosser, S./Berens, F./Leibold, J./Höhne, J. (Hg.): Grundlagen - Methoden - Anwendungen in den Sozialwissenschaften: Festschrift für Steffen-M. Kühnel. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 509-529.
- Ellrich, K./Baier, D.* (2015): Einstellungen zur bürgerorientierten Polizeiarbeit. Ergebnisse einer Befragung von Einsatz- und Streifendienstbeamten. *SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, 12 (4), S. 39-54.
- Groß, H.* (2015): Sicherheit und Thrill: Veränderungen der Berufs- und Studienmotivation von hessischen Polizeistudierenden 2009-2013. In: Stark, C. (Hg.): *Soziologie und Polizei. Zur soziologischen Beschäftigung mit und für die Polizei* (Reihe *Verwaltungssoziologie*, Bd. 4). Norderstedt: Books on Demand, S. 19-33.
- Groß, E./Clasen, J./Zick, A.* (2022): Ursachen und Präventionsmöglichkeiten bei Vorurteilen und Diskriminierungen in der Polizei: Zur Relevanz des Syndroms der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit für die Analyse, Prävention und Intervention in Polizeiforschung und -arbeit. In: Hunold, D./Singelstein, T. (Hg.): *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 145-179.
- Heitmeyer, W.* (2002): *Deutsche Zustände. Folge 1*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus* (2023): *Polizeiliche Alltagserfahrungen – Herausforderungen und Erfordernisse einer lernenden Organisation. Ergebnisse der Studierendenbefragung in Hessen 2022*. Wiesbaden: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.
- Hunold, D./Singelstein, T.* (2022): *Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Jacobsen, A./Bergmann, J.* (2024): Diskriminierungsrisiken in der Polizeiarbeit. Ergebnisse des Forschungsprojektes »Polizeipraxis zwischen staatlichem Auftrag und öffentlicher Kritik. Herausforderungen, Bewältigungsstrategien, Risikokonstellationen«. Nienburg (Weser): Institut für Kriminalitäts- und Sicherheitsforschung (IKrIS).
- Kemme, S./Taefi, A.* (2022): „Black Box Polizei?“ – Wege der empirischen Forschung. In: Hunold, D./Singelstein, T. (Hg.): *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 529-559.
- Krott, N./Krott, E./Zeitner, I.* (2019): Umgang mit Fremdheit. Entwicklung im Längsschnitt der beruflichen Erstsozialisation (UMFELDER). *Die Polizei*, 110 (5), S. 129-139.
- Möfle, T./Fleps, T./Holz, J./Keil, V./Fähndrich, J./Oßwald-Meßner, S./Ellrich, K.* (2024): *Werteentwicklung in der Polizei Baden-Württemberg – Ausbildung und Studium. Erster Zwischenbericht*. Villingen-Schwenningen: Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Online unter: https://www.hfpol-bw.de/wp-content/uploads/2024/01/Werte_Zwischenbericht1.pdf [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Schiemann, A./Horn, S./Sevenig, E./Wittenberg, J./Andree, C./Rubener, M./Fischer, J./Kryzsanowski, A.* (2023): *Projekt MEGAVO Zwischenbericht 2023*. Online unter: <https://www.polizeistudie.de/wp-content/uploads/projekt-megavo-zwischenbericht-2023-04-04.pdf> [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Wegner, M./Ellrich, K.* (2022): Rassistische Einstellungen von Polizeibeamt:innen. In: Hunold, D./Singelstein, T. (Hg.): *Rassismus in der Polizei: Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 107-126.

Zick, A./Schröter, F./Küpper, B./Berghan, W./Faulbaum, F./Häusler, A. (2019): Verlorene Mitte - feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19. Bonn: Dietz.

Wirkt sich Rassismus auf die Legitimität von Sicherheitsakteuren in Krisenzeiten aus? Ergebnisse einer Online-Vignettenstudie zur Corona-Pandemie

Frederik Kohler

Gliederung

1. Einleitung	3.1 Darstellung des Vignettenfragebogens
2. Forschungsstand und -hypothesen	3.2 Datenerhebung und Stichprobe
2.1 Verfahrensgerechtigkeit in der Pandemie	4. Ergebnisse
2.2 Verfahrensgerechtigkeit vor dem Hintergrund rassistischer Markierung	4.1 Diskriminierungserfahrungen mit der Polizei
3. Methode und Daten	4.2 Faktoren- und Regressionsanalyse
	5. Diskussion und Ausblick

1. Einleitung

Globale Polykrisen stellen das Krisenmanagement vor komplexe Herausforderungen. Hierzu gehört auch die COVID-19-Pandemie, die weitere Krisen (u. a. Lieferengpässe, Lebensmittelknappheit) auslöste bzw. verstärkte.¹ Die COVID-19-Pandemie erforderte zu ihrer Eindämmung ein zügiges und entschlossenes Handeln, das in Deutschland teilweise erheblich die Grundrechte der Bürger*innen beschränkte. Der Verlauf der Pandemie zeigt, dass solche Notfallmaßnahmen einer schnellen Umsetzung bedürfen und aufgrund der Dynamik des Pandemiegeschehens häufig Änderungen des Reglements erfordern, die die Bevölkerung in ihrer raschen Abfolge und Komplexität mit der Dauer der Pandemie teils überforderten. Daher stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen die Bevölkerung grundrechtseinschränkende Notfallregelungen akzeptiert und befolgt.

¹ Der Autor dankt Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Rita Haverkamp, Inhaberin der Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement an der Eberhard Karls Universität Tübingen, für wichtige Hinweise.

Eine theoretische Erklärung für die Bereitschaft, Gesetze einzuhalten und mit der Polizei zu kooperieren, bietet die Procedural Justice Theory (PJT). Nach der PJT hängt die Einhaltung von Gesetzen und die Kooperation mit der Polizei von der wahrgenommenen Legitimität der Polizei innerhalb der Bevölkerung ab. Ihr zufolge nehmen Bürger*innen die Polizei insbesondere dann als legitim wahr, wenn sie sich im Umgang mit ihnen verfahrensgerecht verhält. Im Beitrag wird die PJT auf eine Krise am Beispiel der Coronapandemie mit dem Fokus auf rassistisch markierten Befragten angewendet. Solche Personen ordnen sich selbst einer potenziell von Rassismus betroffenen Gruppe zu oder werden dieser zugeordnet (*DeZIM* 2022, S. 5) und fühlen sich möglicherweise von der Polizei und anderen Sicherheitsakteuren weniger fair behandelt. Infolgedessen könnten sie diese Sicherheitsakteure als weniger legitim wahrnehmen und ihre Befolgungs- und Kooperationsbereitschaft könnte sinken. Es stellt sich daher die Frage, ob sich Rassismus auf die Legitimitätswahrnehmungen von Sicherheitsakteuren in Krisenzeiten auswirkt. Die Legitimitätswahrnehmungen von rassistisch markierten Personen sind in Deutschland bislang wenig untersucht.

Als Grundlage dienen Daten einer Online-Vignettenumfrage, die im Rahmen des BMBF-geförderten Verbundprojektes LegiNot (Legitimation des Notfalls – Legitimationswandel im Notfall) im Februar 2024 durchgeführt wurde. In der Studie bewerteten die Befragten hypothetische Kontrollsituationen, in denen die Polizei, kommunale Ordnungsdienste und private Sicherheitsdienste vier verschiedene Corona-Schutzmaßnahmen durchsetzen. Im Folgenden werden der theoretische Rahmen einschließlich zu überprüfender Hypothesen kurz dargelegt, das Erhebungsinstrument beschrieben und erste Auswertungsergebnisse vorgestellt.

2. Forschungsstand und -hypothesen

2.1 Verfahrensgerechtigkeit in der Pandemie

Nach der PJT ist eine Autorität legitim, wenn sie sich gemeinhin das Recht verdient hat, Anordnungen zu erteilen und Gesetze durchzusetzen (*Sunshine/Tyler* 2003, S. 514). Die Menschen befolgen dann ihre Anordnungen nicht nur aus Zwang, sondern, weil sie ihre Rechtmäßigkeit anerkennen. Wichtige Indikatoren polizeilicher Legitimität sind erstens eine moralische Verpflichtung zur Befolgung von polizeilichen Anweisungen, zweitens der Glaube, dass die Polizei die eigenen Normen und Werte vertritt, und drittens

das Vertrauen, dass die Polizei das Interesse der Gemeinschaft im Sinn hat (*Madon et al.* 2016, S. 1153).

Polizeiliche Legitimität hängt insbesondere von Verfahrensgerechtigkeit ab. Nach *Tyler* (1990, S. 117 f.) beinhaltet Verfahrensgerechtigkeit einen unvoreingenommenen und respektvollen Umgang mit dem polizeilichen Gegenüber, dessen Möglichkeit, die eigene Sicht auf die Geschehnisse zu schildern, und Neutralität bzw. Transparenz bei der Entscheidungsfindung. Der Effekt von Verfahrensgerechtigkeit auf Legitimität und von Legitimität auf die Kooperations- und Regelbefolgungsbereitschaft ist empirisch gut belegt (*Walters/Bolger* 2018, S. 341). Verfahrensgerechtigkeit ist zentral, da die Polizei stellvertretend für den Staat und die Gesellschaft handelt. Durch eine verfahrensgerechte Interaktion signalisiert die Polizei ihrem Gegenüber, dass dieses als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft anerkannt wird (*Tyler* 1990, S. 175). Verfahrensgerechtigkeit dürfte während der Coronapandemie besonders wichtig gewesen sein, da in Teilen der Gesellschaft die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zur Debatte stand und es Unmut über das teilweise intransparente und widersprüchliche Krisenmanagement gab. In solch einer spannungsgeladenen Lage ist vermutlich eine faire und klare Durchsetzung von Schutzmaßnahmen im Sinne der Verfahrensgerechtigkeit fundamental. Während der Pandemie setzten in Deutschland neben der Polizei auch kommunale Ordnungsdienste und private Sicherheitsdienste die Corona-Schutzmaßnahmen durch, zu denen bisher kaum empirische Daten zu Vertrauen und Legitimitätswahrnehmung vorliegen. Die vorliegende Untersuchung bezieht diese Sicherheitsakteure mit ein, auch wenn auf eine differenzierte Untersuchung aufgrund des begrenzten Rahmens verzichtet wird.

2.2 Verfahrensgerechtigkeit vor dem Hintergrund rassistischer Markierung

In Deutschland gibt es kaum quantitative Sozialforschung zum Vertrauen rassistisch markierter Personen in die Polizei. Studien weisen auf eine schlechtere Bewertung der Polizeiarbeit und weniger Vertrauen bei türkischen und russlanddeutschen Befragten hin (*Sato et al.* 2016, S. 3; *Birkel et al.* 2020, S. 171-173), ebenso auf häufiger berichtete Diskriminierungserfahrungen und damit verknüpft auf ein geringeres Vertrauen bei muslimischen und Schwarzen Befragten (*Ateş* 2023, S. 96 f.). *Bradford et al.* (2018, S. 59 f.) kommen auf der Basis der Auswertung von ESC-Daten für 27 europäische Länder zu dem Ergebnis, dass sich Diskriminierungserfahrungen negativ auf die Wertekongruenz, aber nicht auf die innere Verpflichtung zur Regelbefolgung

auswirken. In der internationalen Forschung wird die Wahrnehmung der Polizei durch rassistisch markierte Personen vor dem Hintergrund von Verfahrensgerechtigkeit näher untersucht. Tyler und Waksalk (2004, S. 259) konnten in ihrer Studie zeigen, dass eine Maßnahme weniger häufig als Racial Profiling wahrgenommen wurde, wenn die Polizeibeamt*innen dabei verfahrensgerecht vorgehen. Madon *et al.* (2017, S. 624) kommen in ihrer australischen Studie zu dem Ergebnis, dass Verfahrensgerechtigkeit einen besonders starken positiven Einfluss auf die polizeiliche Legitimität und Kooperationsbereitschaft bei Angehörigen ethnischer Minderheiten hat, die angeben, kein Polizeivertrauen zu haben. Dieses Ergebnis lässt sich mit dem Uncertainty Management Model erklären, wonach Verfahrensgerechtigkeit besonders bei Personen legitimitätsfördernd wirkt, die sich über ihren sozialen Status unsicher sind und besonders sensibel auf die Behandlung durch die Gesellschaft und ihre Vertreter*innen reagieren (ebd., S. 638). Insgesamt sind die Forschungsergebnisse jedoch uneindeutig. So kommen dieselben Forschenden in einer anschließenden Vignettenstudie zu dem Ergebnis, dass Verfahrensgerechtigkeit bei muslimischen Befragten, die sich stigmatisiert fühlen, einen geringeren positiven Effekt auf Polizeivertrauen hat als bei muslimischen Befragten, die sich nicht stigmatisiert fühlen (Madon *et al.* 2022, S. 761).

Vor dem Hintergrund bisheriger Forschungsergebnisse und bestehender Forschungslücken werden folgende Hypothesen getestet:

- H1: Rassistisch markierte Befragte berichten häufiger von Diskriminierungserfahrungen mit der Polizei als nicht rassistisch markierte Befragte.
- H2: Rassistisch markierte Befragte nehmen die Sicherheitsakteure im Krisenfall als weniger legitim wahr als nicht rassistisch markierte Befragte.
- H3: Verfahrensgerechtigkeit hat bei rassistisch markierten Befragten im Krisenfall einen stärkeren positiven Effekt auf die Legitimitätswahrnehmung als bei nicht rassistisch markierten Befragten.

3. Methode und Daten

3.1 Darstellung des Vignettenfragebogens

Zur Überprüfung der genannten Hypothesen dienen Daten einer Online-Vignettenumfrage. Ein zentraler Vorteil der Vignettenumfrage ist die

Kombination der hohen internen Validität eines Experiments mit der externen Validität einer Umfrage. Durch die randomisierte Zuordnung der Befragten zu den einzelnen Vignetten lässt sich Variation im Antwortverhalten kausal auf verschiedene Vignettenausprägungen zurückführen (*Liebig et al.* 2015, S. 12). Im Vergleich zu einem klassischen (z. B. Labor-)Experiment lassen sich dabei größere Stichproben einbeziehen und durch die gleichzeitige Variation verschiedener Vignettenausprägungen einfacher mehrere mögliche Ursachen untersuchen. Ein weiterer Vorteil ist, dass die realitätsnahen Vignetten im Vergleich zu einem klassischen Fragebogen die „Komplexität“ von Kontrollsituationen deutlich besser abbilden (*Reineck et al.* 2017, S. 11). Die Vignetten ermöglichen den Befragten, sich in hypothetische Situationen hineinzusetzen, wodurch nicht nur Einstellungen möglichst konkret und situativ eingebettet abgefragt werden können, sondern auch künftiges Verhalten. Zudem ist die Forschungsintention bei Vignetten weniger gut erkennbar als bei einem gewöhnlichen Fragebogen, wodurch sich die Gefahr sozial erwünschten Antwortverhaltens reduziert (*Steiner/Atzmüller* 2006, S. 134).

Der vorliegende Vignettendatensatz ist mit knapp 7.000 Befragten und 240 gleichmäßig verteilten Vignettenvariationen deutlich umfangreicher und durch das diverse Sample mit repräsentativen Quoten extern valider als bisherige dem Autor bekannte Vignettenstudien zur PJT (Metaanalyse von *Nivette et al.* 2022). Zudem sind dem Autor nur zwei (Video-)Vignettenstudien zur Perspektive rassistisch markierter Befragter bekannt (*Johnson et al.* 2017; *Madon et al.* 2022). Aufgrund der relativ langen Vignetten und der vielen anschließenden Fragen wurde den Befragten in der hier vorgestellten Vignettenstudie jeweils nur eine Vignette vorgelegt.

In den Vignetten setzten die Sicherheitsakteure Polizei, kommunaler Ordnungsdienst und privater Sicherheitsdienst die Kontaktverbotsregel auf einem öffentlichen Platz, die Maskenregel in einem Bahnhof, die 2G-plus-Regel in einem Café und die Wohnungsregel bei einer Silvesterparty durch.² Die Art und Weise der Durchsetzung variierte hinsichtlich der vier verschiedenen Dimensionen der Verfahrensgerechtigkeit (*Solomon* 2019, S. 1202 f.): Respekt, Vertrauenswürdigkeit (der Sicherheitsakteur erklärte das eigene Handeln und die Maßnahme und zeigte Verständnis), Neutralität und Mitsprache (der

² Die Wohnungsregel wurde nur durch die Polizei durchgesetzt, da kommunale Ordnungsdienste und private Sicherheitsdienste dazu grundsätzlich nicht befugt waren.

Sicherheitsakteur hörte der kontrollierten Person zu und vermittelte ihr dadurch das Gefühl, dass er ihre Sichtweise in die Entscheidungsfindung einbezieht).³ Dabei wurden die Corona-Schutzmaßnahmen von den Sicherheitsakteuren entweder verfahrensgerecht, verfahrensneutral (Kontrollgruppe) oder verfahrensungerecht durchgesetzt. Schließlich unterschieden sich die Vignetten darin, ob der Sicherheitsakteur den Verstoß gegen die jeweilige Corona-Schutzmaßnahme zur Anzeige brachte oder es bei einer mündlichen Verwarnung beließ. Daneben variierten das Geschlecht des Sicherheitsakteurs (männlich/weiblich) und eine rassistische Markierung des Sicherheitsakteurs (Vorstellung mit „Müller“ oder „Öztürk“).

Nach der Vignettenpräsentation folgten u. a. Fragen zur Legitimitätswahrnehmung und Diskriminierungserfahrungen mit der Polizei. Wie zuvor bei *Brown/Reisig* (2019, S. 702) basierte die Operationalisierung der Legitimitätswahrnehmung auf je einem Item zu (1) institutionellem Vertrauen („Die Polizeibeamtin aus dem Szenario erscheint mir vertrauenswürdig.“⁴), (2) moralischer Kongruenz („Die Polizeibeamtin vertritt Werte, die ich gut und richtig finde.“) und (3) moralischer Verpflichtung zur Befolgung („Unabhängig davon, wie ich die Corona-Regelung finde, fühle ich mich innerlich dazu verpflichtet zu tun, was die Polizeibeamtin zu mir sagt.“). Als Antwortmöglichkeiten wurden eine 5-stufige Skala („stimme gar nicht zu“ bis „stimme voll zu“) und die Möglichkeit, „keine Angabe“ zu machen, verwendet. Rassistische Markierung wurde mit der Frage gemessen, ob sich die Befragten einer der folgenden Gruppen zuordnen: asiatische, jüdische, muslimische, osteuropäische, Schwarze Menschen oder „Sinti oder Roma“ (*DeZIM* 2022, S. 5).

3.2. Datenerhebung und Stichprobe

Die Datenerhebung erfolgte Anfang 2024 über den Online-Access-Panel-Anbieter *Bilendi*. Die Rücklaufquote betrug etwa 22 % und das bereinigte Sample umfasst 6.698 Befragte im Alter von 18 bis 74 Jahren. Der Panelanbieter verwendete bevölkerungsrepräsentative Quoten für Alter (fünf Klassen), Geschlecht (drei Klassen), Bildung (drei Klassen) und Migrationshintergrund, ungeachtet der dennoch bestehenden repräsentativen Verzerrungen

³ Mittelwertvergleiche der Antworten auf vier Items zu den Verfahrensgerechtigkeitsdimensionen stellten sicher, dass die Vignettenmanipulation erfolgreich war.

⁴ Die Items waren an den jeweiligen Sicherheitsakteur in der Vignette angepasst.

von Online-Stichproben. Aufgrund des experimentellen Designs ist die Repräsentativität der Stichprobe jedoch nicht ausschlaggebend. Gezielt wurden rassistisch markierte Personen kontaktiert, die 16,7 % der Gesamtstichprobe ($n = 1.116$) ausmachen.⁵ Die Vignetteneffekte werden durch die zufällige Zuordnung der Befragten zu den Vignetten unabhängig von Befragtenmerkmalen berechnet; soziodemografische Variablen ermöglichen Vergleiche zwischen Personengruppen.

4. Ergebnisse

4.1 Diskriminierungserfahrungen mit der Polizei

Die Auswertung zu bisherigen Diskriminierungserfahrungen mit der Polizei zeigt entsprechend der ersten Hypothese deutliche Unterschiede zwischen rassistisch markierten und nicht rassistisch markierten Befragten. 18,0 % der rassistisch markierten Befragten gaben an, dass sie das Gefühl haben, wegen ihres Aussehens häufiger von der Polizei kontrolliert zu werden. Bei den nicht rassistisch markierten Befragten teilten nur 2,9 % diesen Eindruck (hochsignifikanter Unterschied). Fast jede fünfte rassistisch markierte Person (18,7 %) berichtete, schon einmal aufgrund ihrer (vermeintlichen) Herkunft oder ethnischen Zugehörigkeit von der deutschen Polizei schlecht behandelt worden zu sein. Unter den nicht rassistisch markierten Befragten bestätigten lediglich 2,5 % diese Erfahrung (hochsignifikanter Unterschied). Auf die Frage, ob Freund*innen oder Bekannte von einer diskriminierenden Behandlung durch die Polizei aufgrund ihrer (vermeintlichen) Herkunft oder ethnischen Zugehörigkeit berichtet hatten, antworteten 43,1 % der rassistisch markierten Befragten mit „Ja“. Unter den nicht rassistisch markierten Befragten gab nur etwa jede fünfte Person an, polizeilich rassistisch diskriminierte Menschen zu kennen (hochsignifikanter Unterschied). Diskriminierungserfahrungen mit kommunalen Ordnungsdiensten und privaten Sicherheitsdiensten, die in der nachfolgenden Auswertung ebenfalls als Sicherheitsakteure einbezogen werden, wurden nicht abgefragt.

⁵ Die Stichprobe rassistisch markierter Befragter setzt sich wie folgt zusammen (Mehrfachnennung ist möglich): 134 asiatische, 80 jüdische, 327 muslimische, 578 osteuropäische sowie 78 Schwarze Menschen und 47 Sinti*zzze und Rom*nja.

4.2 Faktoren- und Regressionsanalyse

Zur Überprüfung, ob die Daten das theoretische Konzept der Legitimitätswahrnehmung unterstützen, wurde eine konfirmatorische Faktorenanalyse durchgeführt. Da die Daten ordinalskaliert sind, wurden Diagonally Weighted Least Square (DWLS) Schätzer verwendet. Zudem wurde ein tau-äquivalentes Modell getestet (*Czerwiński/Atroszko* 2023, S. 1657).⁶ Die Ergebnisse des Modells unterstützen die Messung der latenten Variable „Legitimitätswahrnehmung“ auf Basis der drei Items ($\chi^2 = 75,46$, $p < 0,001$; RMSEA = 0,074, 90 %-KI: [0,060, 0,089]; CFI = 0,998; TLI = 0,997; SRMR = 0,023). Die standardisierten Faktorladungen betragen für alle drei Items 0,846, wobei 71,5 % der Varianz der Items durch die latente Variable erklärt werden kann. Die Variable Legitimitätswahrnehmung wurde als einfacher Mittelwert der Items berechnet (Mittelwert: 3,32; Standardabweichung: 1,14; $\alpha = 0,85$).

Mit zwei linearen Regressionsmodellen wurde erst ein Modell (s. Tab. 1) zu Vignettenmerkmalen und soziodemografischen Kontrollvariablen inklusive Zugehörigkeit zu einer rassistisch markierten Gruppe erstellt. Anschließend wurden in ein zweites Modell Interaktionseffekte zwischen Verfahrens(un)gerechtigkeit und rassistischer Markierung aufgenommen. Die Regressionstabelle enthält für beide Modelle die Koeffizienten (b), deren Standardfehler⁷ sowie die Varianzaufklärung (R^2). Zusätzlich wurden die Interaktionen grafisch dargestellt (s. Abb. 1). Für die Auswertungen wurde die Software R verwendet (Version 4.2.3).

Modell 1 zeigt, dass rassistische Markierung – unter Kontrolle der verschiedenen Vignettendimensionen sowie der soziodemografischen Merkmale Geschlecht, Alter und Bildung – keinen signifikanten Effekt ($p > 0,08$) auf die Legitimitätswahrnehmung des Sicherheitsakteures im Szenario hat. Damit muss die zweite Hypothese, wonach rassistisch markierte Befragte die Sicherheitsakteure im Krisenfall als weniger legitim wahrnehmen, falsifiziert werden. Die Vignettenmerkmale und soziodemografischen Merkmale erklären zusammen 16,8 % der Varianz in der Legitimitätswahrnehmung.

⁶ Aufgrund der Anzahl der Items hat das kongenerische Modell null Freiheitsgrade und kann keine Ergebnisse zur Anpassung des Modells an die Daten liefern. Die Analyse der Faktorladungen zeigt jedoch, dass diese ähnlich hoch sind, weswegen ein tau-äquivalentes Modell verwendet wurde. Ein tau-äquivalentes Modell hat den Vorteil, dass die Anzahl der Freiheitsgrade auf zwei erhöht wird, indem die Restriktion eingeführt wird, dass alle Items im Modell gleich auf den Faktor laden. Dadurch können Aussagen über die Modellanpassung an die Daten gemacht werden.

⁷ Da die Homoskedastizitätsannahme verletzt ist, wurden robuste Standardfehler berechnet.

Modell 2 erweitert die Analyse durch Interaktionsterme zwischen Verfahrens(un)gerechtigkeit und rassistischer Markierung. Eine ANOVA zeigt, dass das Hinzufügen dieser Terme die Datenanpassung signifikant verbessert ($F(2, 6679) = 7,29, p < 0,001$). Die Haupteffekte der Verfahrens(un)gerechtigkeit beziehen sich in Modell 2 auf die nicht rassistisch markierten Befragten. Demnach steigt die Legitimitätswahrnehmung nicht rassistisch markierter Befragter im Durchschnitt um 0,258 Skalenpunkte (Skala 1-5), wenn die Corona-Schutzmaßnahme verfahrensgerecht statt verfahrensneutral durchgesetzt wird. Der Effekt ist vergleichbar mit dem offen kommunizierten Verzicht auf eine Anzeige. Demgegenüber hat Verfahrensungerechtigkeit bei nicht rassistisch markierten Befragten einen etwa dreimal so starken negativen Effekt auf die Legitimitätswahrnehmung ($b = -0,738$). Der Interaktionskoeffizient für Verfahrensgerechtigkeit und rassistische Markierung ist nicht signifikant. Es ist also davon auszugehen, dass es keinen Unterschied zwischen rassistisch und nicht rassistisch markierten Befragten in der positiven Wirkung von Verfahrensgerechtigkeit im Vergleich zu Verfahrensneutralität gibt. Die dritte Hypothese wird daher ebenfalls verworfen.

Hingegen ist die Interaktion zwischen Verfahrensungerechtigkeit und rassistischer Markierung signifikant ($b = 0,234$). Dies bedeutet, dass Verfahrensungerechtigkeit bei rassistisch markierten Befragten im Vergleich zu nicht rassistisch markierten Befragten deutlich weniger negativ auf die Legitimitätswahrnehmung wirkt. Während bei Verfahrensneutralität das Legitimitätsniveau beider Gruppen ähnlich ist, zeigt sich bei Verfahrensungerechtigkeit ein deutlicher Unterschied (Abb. 1). Bei der Analyse fällt auf, dass Verfahrens(un)gerechtigkeit bei den rassistisch markierten Befragten mit einem R^2 -Zuwachs von 7,0 % nur halb so viel Varianz aufklärt wie bei den übrigen Befragten mit einem R^2 -Zuwachs von 13,8 %. Insgesamt führt das Hinzufügen der Interaktionsterme zu einem Anstieg der erklärten Varianz in der Legitimitätswahrnehmung um 0,7 % im Vergleich zu Modell 1.

Tabelle 1: Regressionsergebnisse

Unabhängige Variablen:	Regression	
	Abhängige Variable: <i>Legitimität</i>	
	Modell 1	Modell 2
<i>Corona-Schutzmaßnahme (Ref. Kontaktverbotsregel auf einem Platz)</i>		
2G-Plus Regel im Café	-0,084** (0,033)	-0,085** (0,033)
Maskenregel am Gleis	0,133*** (0,033)	0,132*** (0,033)
Wohnungsregel an Silvester	0,238*** (0,050)	0,239*** (0,050)
<i>Verfahrensgerechtigkeit (Ref. verfahrensneutral)</i>		
Verfahrensgerecht	0,247*** (0,031)	0,258*** (0,034)
Verfahrensungerecht	-0,699*** (0,031)	-0,738*** (0,034)
<i>Sanktion (Ref. Anzeige)</i>		
Keine Anzeige	0,256*** (0,025)	0,255*** (0,025)
<i>Sicherheitsakteur (Ref. Polizei)</i>		
Ordnungsdienst	-0,071* (0,033)	-0,070* (0,033)
Privater Sicherheitsdienst	-0,201*** (0,033)	-0,199*** (0,033)
<i>Demographie Sicherheitsakteur</i>		
Männlich (Ref. weiblich)	-0,006 (0,025)	-0,007 (0,025)
Müller (Ref. Öztürk)	-0,111*** (0,025)	-0,111*** (0,025)
<i>Soziodemografie befragte Person</i>		
Weiblich (Ref. männlich)	0,080** (0,026)	0,080** (0,026)
Divers (Ref. männlich)	0,141 (0,288)	0,126 (0,288)
Alter (in Jahren)	0,003** (0,001)	0,003** (0,001)
Bildung: kein Abschluss/ Hauptschule (Ref. Realschulab.)	0,049 (0,034)	0,050 (0,034)
Bildung: Fachhochschulreife oder höher (Ref. Realschulab.)	0,226*** (0,030)	0,225*** (0,030)
Rassistisch markiert (Ref. nicht ras. markiert)	0,062† (0,036)	0,009 (0,059)

<i>Interaktionsterme</i>		
Verfahrensgerechtigkeit x ras. markiert		-0,068 (0,083)
Verfahrensungerechtigkeit x ras. markiert		0,238** (0,083)
Konstante	3,160*** (0,066)	3,171*** (0,067)
Beobachtungen	6,698	6,698
R ²	0,168	0,170
F Statistik	84,140*** (df = 16; 6681)	75,742*** (df = 18; 6679)

†: $p < 0,10$; *: $p < 0,05$; **: $p < 0,01$; ***: $p < 0,001$

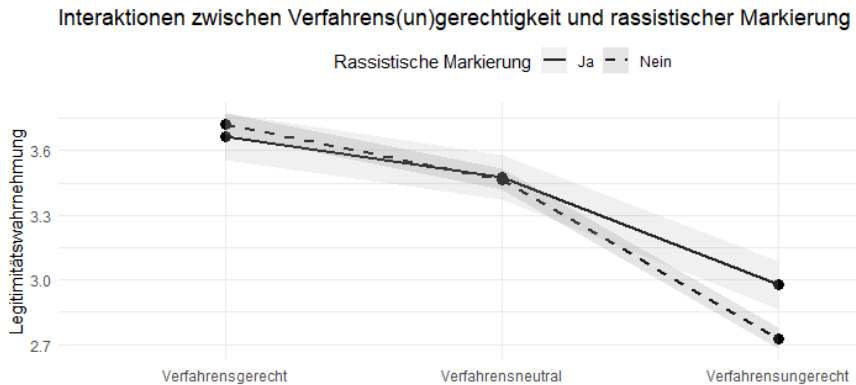


Abbildung 1: Grafische Darstellung der Interaktionen

5. Diskussion und Ausblick

Wie frühere Studien (z. B. Ateş 2023, S. 96 f.) bestätigen die deskriptiven Statistiken, dass rassistisch markierte Befragte häufiger Diskriminierung durch die Polizei aufgrund ihrer vermeintlichen Herkunft erfahren und davon auch häufiger aus ihrem sozialen Umfeld berichtet bekommen. Trotz der Benachteiligungen wirkt sich die Zugehörigkeit zu einer rassistisch markierten Gruppe unter den Befragten im Durchschnitt nicht negativ auf die Legitimitätswahrnehmung des Sicherheitsakteurs bei der Durchsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen aus.

Die Ergebnisse verdeutlichen die zentrale Bedeutung der Verfahrensgerechtigkeit, die sich im Vergleich zu Verfahrensneutralität bei allen Befragten positiv auf die Legitimitätswahrnehmung auswirkt, während Verfahrensungerechtigkeit einen deutlich stärkeren negativen Einfluss hat. Das Uncertainty Management Model hätte nahegelegt, dass Verfahrensgerechtigkeit bei rassistisch markierten Befragten eine stärkere legitimitätsfördernde Wirkung entfaltet, doch dieser Effekt konnte empirisch nicht bestätigt werden. Es fällt jedoch auf, dass der negative Effekt von Verfahrensungerechtigkeit bei rassistisch markierten Befragten signifikant schwächer ausfällt. Gleichzeitig zeigt eine Analyse der Varianzaufklärung, dass die Art und Weise der Durchsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen bei rassistisch markierten Befragten eine vergleichsweise geringere Bedeutung für die Legitimitätswahrnehmung des Sicherheitsakteurs hat. Das bedeutet, dass nicht rassistisch markierte Personen auf Verfahrensungerechtigkeit empfindlicher reagieren als rassistisch markierte Personen. Eine mögliche Erklärung für diese Befunde ist, dass rassistisch markierte Befragte aufgrund häufigerer Diskriminierungserfahrungen – sowohl im Kontakt mit der Polizei als auch in anderen Lebensbereichen – geringere Erwartungen an eine faire Behandlung haben und infolgedessen weniger stark auf unfaire Interaktionen reagieren. Nicht rassistisch markierte Befragte hingegen könnten höhere Erwartungen an eine faire Behandlung haben und dementsprechend unfaire Interaktionen negativer bewerten. Diese Interpretation stützen Befunde aus dem Gesundheitsbereich, nach denen das Vertrauensempfinden rassistisch markierter Personen nach schlechten Erfahrungen resilienter bleibt als bei nicht rassistisch markierten Menschen (Ateş 2023, S. 18).

Eine tiefergehende Analyse dieser Zusammenhänge ist im Rahmen dieses Beitrags nicht möglich. Weiterführende Untersuchungen des vorliegenden Datensatzes betrachten die drei Sicherheitsakteure differenziert und berücksichtigen auch bisherige Erfahrungen mit der Polizei, um deren Einfluss auf die Vignettenbewertungen zu untersuchen. Ebenso wäre eine weitere Analyse verschiedener rassistisch markierter Gruppen sinnvoll. In der vorliegenden Auswertung finden insbesondere die Perspektiven osteuropäischer und muslimischer Befragter wegen ihres größeren Anteils im Sample Berücksichtigung. Einer Untersuchung bedürfen desgleichen die Effekte von Verfahrens(un)gerechtigkeit auf andere abhängige Variablen wie Kooperationsbereitschaft oder Wahrnehmung von Verteilungsgerechtigkeit.

Literatur

- Ateş, M. (2023): 'Rassismus und seine Symptome. Bericht des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors'. Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung, ISBN 978-3-948289-64-5.
- Birkel, C./Church, D./Erdmann, A./Hager, A./Leitgöb-Guzy, N. (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/SKiD2020_Ergebnisse_V1.4.html [letzter Zugriff: 03.03.2025].
- Bradford, B./Jackson, J./Hough, M. (2018): Ethnicity, group position and police legitimacy. In: Oberwittler, D./Roché, S. (Hg.): Police-citizen relations across the world: Comparing sources and contexts of trust and legitimacy. London/ New York: Routledge, S. 46-72, in: <https://doi.org/10.4324/9781315406664-3>.
- Brown, L.B./Reisig, M.D. (2019): Procedural injustice, police legitimacy, and officer gender: A vignette-based test of the invariance thesis. *Behavioral Sciences & the Law*, 37 (6), S. 696-701, in: <https://doi.org/10.1002/bsl.2439>.
- Czerwiński, S.K./Atroszko, P.A. (2021): A solution for factorial validity testing of three-item scales: An example of tau-equivalent strict measurement invariance of three-item loneliness scale. *Current Psychology*, 42 (2), S. 1652-1664, in: <https://doi.org/10.1007/s12144-021-01554-5>.
- Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) (2022): Rassistische Realitäten: Wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander? Auftaktstudie zum Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor. Berlin, ISBN 978-3-948289-18-8.
- Johnson, D./Wilson, D.B./Maguire, E.R./Lowrey-Kinberg, B.V. (2017): Race and perceptions of police: Experimental results on the impact of procedural (in)justice. *Justice Quarterly*, 34 (7), S. 1184-1212, in: <https://doi.org/10.1080/07418825.2017.1343862>.
- Liebig, S./Sauer, C./Friedhoff, Stefan (2015): Using Factorial Surveys to Study Justice Perceptions: Five Methodological Problems of Attitudinal Justice Research. *Social Justice Research*, 28 (4), S. 415-434, in: <https://doi.org/10.1007/s11211-015-0256-4>.
- Madon, N.S./Murphy, K./Cherney, A. (2016): Promoting Community Collaboration in Counterterrorism: Do Social Identities and Perceptions of Legitimacy Mediate Reactions to Procedural Justice Policing?. *British Journal of Criminology*, 57 (5), S. 1144-1164, in: <https://doi.org/10.1093/bjc/azw053>.
- Madon, N.S./Murphy, K./Sargeant, E. (2017): Promoting Police Legitimacy among Disengaged Minority Groups: Does Procedural Justice Matter More?. *Criminology & Criminal Justice*, 17 (5), S. 624-642, in: <https://doi.org/10.1177/1748895817692849>.
- Madon, N.S./Murphy, K./Williamson, H. (2022): Justice is in the eye of the beholder: a vignette study linking procedural justice and stigma to Muslims' trust in police. *Journal of Experimental Criminology*, 19 (3), S. 761-783, in: <https://doi.org/10.1007/s11292-022-09510-4>.
- Nivette, A./Nägel, C./Stan, A. (2022): The use of experimental vignettes in studying police procedural justice: a systematic review. *Journal of Experimental Criminology*, 20 (1), S. 151-186, in: <https://doi.org/10.1007/s11292-022-09529-7>.

- Reineck, D./Lilienthal, V./Sehl, A./Weichert, S. (2017): Das faktorielle Survey. Methodische Grundsätze, Anwendungen und Perspektiven einer innovativen Methode für die Kommunikationswissenschaft. Medien & Kommunikationswissenschaft, 65 (1), S. 101-116, in: <https://doi.org/10.5771/1615-634X-2017-1>.
- Sato, M./Haverkamp, R./Hough, M. (2016): Trust in the German police. European Police Science and Research Bulletin, Special Conference Edition 1, S. 83-90, in: <https://research.monash.edu/en/publications/trust-in-the-german-police> [letzter Zugriff: 04.03.2025].
- Solomon, S.J. (2019): How Do the Components of Procedural Justice and Driver Race Influence Encounter-Specific Perceptions of Police Legitimacy During Traffic Stops?. Criminal Justice and Behavior, 46 (8), S. 1200-1216, in: <https://doi.org/10.1177/0093854819859606>.
- Sunshine, J./Tyler, T.R. (2003): The Role of Procedural Justice and Legitimacy in Shaping Public Support for Policing. Law & Society Review, 37 (3), S. 513-548, in: <https://www.jstor.org/stable/1555077> [letzter Zugriff: 03.03.2025].
- Steiner, P.M./Atzmüller, C. (2006): Experimentelle Vignettendesigns in faktoriellen Surveys. Kölner Zeitschrift Soziologie und Sozialpsychologie 58 (1), S. 117-146, in: <https://doi.org/10.1007/s11575-006-0006-9>.
- Tyler, T.R. (1990): Why people obey the law. New Haven/London: Yale University Press.
- Tyler, T.R./Waksalk, C.J. (2004): Profiling and Police Legitimacy: Procedural Justice, Attributions of Motive, and Acceptance of Police Authority. Criminology, 42 (2), S. 253-281, in: <https://doi.org/10.1111/j.1745-9125.2004.tb00520.x>.
- Walters, G.D./Bolger, C.P. (2018): Procedural justice perceptions, legitimacy beliefs, and compliance with the law: a meta-analysis. Journal of Experimental Criminology, 15 (3), S. 341-372, in: <https://doi.org/10.1007/s11292-018-9338-2>.

Wer hat nicht schon einmal A gesagt, aber B gefühlt oder gedacht? Vergleich der expliziten und impliziten Einstellungen gegenüber CCTV in Deutschland und dem Vereinigten Königreich

Sergio Masbernat

Gliederung

1. Einführung	4.5 Analyse
2. Stand der Forschung	4. Ergebnisse
2.1 Kulturelle und kontextuelle Unterschiede in den Einstellungen zu CCTV	4.1 Deskriptive Ergebnisse
2.2 Forschungsfragen und Hypothesen	4.2 Vergleich der expliziten Einstellungen zwischen den Ländern: Eine Analyse basierend auf Cohen's <i>d</i>
3. Methodik	4.3 Vergleich der impliziten und expliziten Einstellungen in jedem Land
3.1 Forschungsdesign	5. Diskussion
3.2 Explizite Messung	6. Fazit
3.3 Entwicklung des IAT-Scores	
3.4 Datenerhebung	

1. Einführung

Die Kriminalitätsfurcht ist ein bedeutendes gesellschaftliches und politisches Thema, das sowohl das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger als auch die öffentliche Politik beeinflusst (vgl. *Hirtenlehner/Farral* 2024, S. 1-2, 9, 11; *Hirtenlehner/Hummelsheim* 2015, S. 471). In einer zunehmend urbanisierten und vielfältigen Welt stehen Regierungen vor der Herausforderung, Kriminalität und die daraus resultierende Furcht wirksam zu bekämpfen. Eine weit verbreitete Maßnahme ist die Installation von CCTV-Systemen, die darauf abzielen, kriminelle Aktivitäten abzuschrecken und das Sicherheitsgefühl zu stärken. Studien zur Wirksamkeit und Akzeptanz von CCTV-Systemen zeigen jedoch uneinheitliche Ergebnisse, insbesondere hinsichtlich der Privatsphäre und kultureller Unterschiede in der Wahrnehmung der Überwachung (vgl. *Gill et al.* 2005, S. 34, 36; *McCahill/Finn* 2017, S. 8).

Die Forschung zu den Einstellungen gegenüber CCTV hat in der Regel zwischen expliziten und impliziten Einstellungen unterschieden. Explizite Einstellungen bezeichnen die bewussten und rationalen Meinungen von Individuen, die durch direkte Befragungen oder Umfragen erfasst werden. Implizite Einstellungen hingegen sind unbewusste, emotionale Reaktionen, die durch automatische Prozesse beeinflusst werden und oft nicht direkt zugänglich sind. Während explizite Einstellungen relativ leicht erfasst werden können, stellen implizite Einstellungen eine größere Herausforderung dar und erfordern speziellere Messinstrumente wie den *Implicit Association Test* (IAT).

Vorliegende Studien haben gezeigt, dass explizite und implizite Einstellungen häufig nicht übereinstimmen, was zu einer Diskrepanz zwischen dem, was Menschen öffentlich äußern, und ihren tatsächlichen, unbewussten Haltungen führen kann. Diese Kluft ist besonders relevant für die Untersuchung von Überwachungstechnologien wie CCTV, bei denen öffentliche Akzeptanz und unbewusste Assoziationen oft auseinanderklaffen.

Der vorliegende Artikel zielt darauf ab, diese Diskrepanz zwischen expliziten und impliziten Einstellungen zu CCTV-Systemen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich zu untersuchen. Es werden sowohl die expliziten als auch die impliziten Einstellungen der Bevölkerung in beiden Ländern verglichen, um ein besseres Verständnis für die Wahrnehmung und Akzeptanz von Überwachungstechnologien zu erlangen. Darüber hinaus wird die Bedeutung von sozialen und kulturellen Unterschieden für die Entstehung dieser Diskrepanzen hervorgehoben.

Diese Untersuchung leistet einen Beitrag zur Forschung über Überwachung und Sicherheitspolitik und beleuchtet, wie explizite und implizite Einstellungen die öffentliche Akzeptanz und die Wirksamkeit von CCTV-Systemen in verschiedenen kulturellen Kontexten beeinflussen.

2. Stand der Forschung

Die Forschung zu Einstellungen gegenüber CCTV unterscheidet zwischen expliziten und impliziten Einstellungen. Explizite Einstellungen werden durch direkte Befragungen erfasst, um die bewusste Haltung der Öffentlichkeit zu verstehen. Jüngste Forschungen, wie die von Freese/Kestermann (2016), haben jedoch begonnen, indirekte Messmethoden zu integrieren, die Einstellungen gegenüber Sicherheitsmaßnahmen wie CCTV durch eine semantische Analyse bewerten und die Unterschiede zwischen expliziten, kognitiven

Bewertungen und impliziten affektiven Bewertungen der Wahrnehmung dieser Sicherheitsmaßnahmen aufzeigen.

Explizite Einstellungen sind solche, die Individuen bewusst ausdrücken können und die durch Selbstberichte wie Umfragen oder direkte Interviews erfasst werden. Diese Berichte können durch verschiedene Verzerrungen beeinflusst sein, wobei eine der häufigsten die soziale Erwünschtheit ist. Dieser Bias bezieht sich auf die Tendenz, dass Personen in einer Weise antworten, die als gesellschaftlich akzeptabler wahrgenommen wird, was die Messung echter Einstellungen verzerren kann. Explizite Antworten spiegeln möglicherweise nicht die authentischen Meinungen der Personen wider, sondern eher die, die sie für gesellschaftlich erwünscht halten (*Fazio/Olson* 2003, S. 303; *Paulhus* 1984, S. 599).

Im Gegensatz dazu sind implizite Einstellungen automatische und unbewusste Bewertungen, die aus vergangenen Erfahrungen entstehen und keine Introspektion erfordern (*Greenwald/Banaji* 1995, S. 4 f.). Diese Einstellungen werden durch indirekte Verfahren gemessen, die automatische Assoziationen zwischen Konzepten erfassen, wie der Implicit Association Test (IAT) (*Greenwald et al.* 1998). Dieser Test basiert auf der Reaktionszeit der Teilnehmer beim Klassifizieren von Reizen, was es ermöglicht, unterschwellige Assoziationen zu entdecken, die weniger manipuliert werden können als explizite Antworten (*Bittner et al.* 2010, S. 1 f.). Während der IAT zwei Konzepte vergleicht, konzentriert sich der *Single-Category Implicit Association Test* (SC-IAT), eine modifizierte Version des IAT, auf ein einziges Studienobjekt und misst, ob ein Individuum eine Präferenz oder Abneigung gegenüber einem bestimmten Konzept zeigt, ohne dass ein Vergleichsobjekt erforderlich ist (*Karpinski/Steinman* 2006).

2.1 Kulturelle und kontextuelle Unterschiede in den Einstellungen zu CCTV

Verschiedene Studien deuten darauf hin, dass die Einstellungen zu CCTV je nach kulturellem und historischem Kontext variieren können. *Gill/Spriggs* (2005) fanden heraus, dass, obwohl CCTV in der Öffentlichkeit überwiegend positiv aufgenommen wird, aufgrund der wahrgenommenen Sicherheitsvorteile, die Beweise für seine Wirksamkeit bei der Reduzierung der Angst vor Kriminalität inkonsistent sind (*Gill/Spriggs* 2005, S. 60). Dies deutet darauf hin, dass die Bedenken der Menschen möglicherweise nicht mit den expliziten Wahrnehmungen über die Sicherheit übereinstimmen. Weitere

Untersuchungen von *McCahill/Finn* (2017) zeigen, wie die Einstellungen gegenüber CCTV je nach kulturellem Kontext und Wahrnehmung von Privatsphäre variieren, was darauf hindeutet, dass die Akzeptanz dieser Technologien weltweit nicht einheitlich ist (*McCahill/Finn* 2017, S. 8).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Forschung zu den Einstellungen gegenüber CCTV zwar signifikante Fortschritte gemacht hat, jedoch noch wichtige Unterschiede zwischen expliziten und impliziten Einstellungen bestehen, die in der bestehenden Literatur nicht vollständig erforscht wurden. Diese Studie zielt darauf ab, diese Lücke zu füllen, indem sie untersucht, wie die Wahrnehmungen der Öffentlichkeit gegenüber CCTV in Deutschland und dem Vereinigten Königreich sowohl in expliziten als auch in impliziten Antworten widergespiegelt werden und wie diese Unterschiede die Akzeptanz von Überwachungstechnologien beeinflussen können.

2.2 Forschungsfragen und Hypothesen

Forschungsfrage

Gibt es signifikante Unterschiede zwischen den expliziten und impliziten Einstellungen gegenüber CCTV in Deutschland und dem Vereinigten Königreich?

Diese Frage zielt darauf ab, zu analysieren, wie stark die bewussten (expliziten) und unbewussten (impliziten) Bewertungen von CCTV in den beiden Ländern auseinandergehen und ob kulturelle, gesellschaftliche und historische Faktoren diese Unterschiede beeinflussen.

Hypothese 1

In Deutschland sind die expliziten Einstellungen gegenüber CCTV positiver als im Vereinigten Königreich.

Diese Hypothese geht davon aus, dass in Deutschland eine höhere Zustimmung zu CCTV-Maßnahmen besteht, die explizit in Umfragen und Interviews ausgedrückt werden, möglicherweise aufgrund der unterschiedlichen gesellschaftlichen und politischen Landschaft.

Hypothese 2

In Deutschland sind die impliziten Einstellungen gegenüber CCTV negativer als im Vereinigten Königreich.

Diese Hypothese nimmt an, dass die impliziten, unbewussten Bewertungen von CCTV in Deutschland negativer ausgeprägt sind, was möglicherweise durch historische und kulturelle Unterschiede im Umgang mit Überwachung und Datenschutz bedingt ist.

3. Methodik

3.1 Forschungsdesign

Die Studie verwendet ein Mixed-Methods-Design zur Erfassung sowohl expliziter als auch impliziter Einstellungen gegenüber CCTV in Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Ein standardisierter Fragebogen wird zur Messung der expliziten Einstellungen eingesetzt, während der Single-Category Implicit Association Test (SC-IAT) zur Erfassung impliziter Einstellungen dient. Dieses Design ermöglicht eine umfassende Analyse bewusster und unbewusster Wahrnehmungen.

3.2 Explizite Messung

Zur Messung der expliziten Einstellungen gegenüber CCTV wurde eine Skala mit Likert-Items entwickelt, die positive und negative Einstellungen umfasst. Diese Items wurden unter anderem basierend auf der Positive and Negative Affect Schedule (PANAS) von *Watson et al.* (1988) und dem State-Trait Anxiety Inventory (STAI) von *Spielberger* (1983) festgelegt. Die Teilnehmenden bewerteten Aussagen auf einer Skala von 1 („stimme überhaupt nicht zu“) bis 5 („stimme völlig zu“), wodurch differenzierte Einstellungen erfasst werden konnten.

Tabelle 1: Statistische Kennwerte der expliziten Einstellungen zu CCTV in Deutschland und dem Vereinigten Königreich

Skala	Land	Mittelwert	Cronbachs α	McDonalds ω
positive explizite Einstellung zu CCTV	Deutschland	3,7	0,90	0,91
	Vereinigtes Königreich	3,4	0,75	0,79
negative explizite Einstellung zu CCTV	Deutschland	2,0	0,93	0,93
	Vereinigtes Königreich	2,1	0,88	0,89

Die Ergebnisse zeigen hohe Werte für Cronbach's α und McDonald's ω in beiden Ländern, was eine hohe interne Konsistenz und Validität der Skalen bestätigt.

3.3 Entwicklung des IAT-Scores

Der Single-Category Implicit Association Test (SC-IAT) wurde verwendet, um die impliziten Einstellungen gegenüber CCTV zu messen. In diesem Test wurden die Teilnehmenden gebeten, Bilder von CCTV-Kameras im öffentlichen Raum mit den Begriffen „angenehm“ und „unangenehm“ zu klassifizieren. Der SC-IAT misst die Reaktionszeiten, die die Teilnehmer benötigen, um Reize korrekt den Kategorien zuzuordnen (Greenwald *et al.* 1998). Schnelle Reaktionen deuten auf eine stärkere implizite positive Einstellung hin, während langsame Reaktionen auf eine negative implizite Einstellung hinweisen.

Die Teilnehmenden wurden in zwei Blöcke unterteilt, in denen sie Bilder und Wörter (CCTV-Bilder und die Attribute „angenehm“ und „unangenehm“) einer von zwei Kategorien zuordnen mussten. Die Reaktionszeit für die korrekte Zuordnung wurde gemessen. Die D-Score-Berechnung des SC-IAT basierte auf den Reaktionszeiten und wurde mit dem verbesserten Algorithmus von Greenwald *et al.* (2003) durchgeführt.

3.4 Datenerhebung

Für die Datenerhebung wurden zwei Online-Panel-Anbieter genutzt, um die Teilnehmenden in Deutschland und im Vereinigten Königreich zu rekrutieren. Die Teilnehmenden füllten einen Online-Fragebogen aus und nahmen den SC-IAT-Test. Insgesamt nahmen 1.051 Personen an der Studie teil (359 aus Deutschland und 262 aus dem Vereinigten Königreich). Nach Qualitätskontrollen und Validierung der Antworten wurden 621 gültige Datensätze in die Analyse einbezogen.

3.5 Analyse

Zur Untersuchung der Unterschiede zwischen expliziten und impliziten Einstellungen gegenüber CCTV in Deutschland und dem Vereinigten Königreich werden t-Tests für unabhängige Stichproben durchgeführt. Der t-Test wird verwendet, um signifikante Unterschiede zwischen den expliziten und impliziten Einstellungen in beiden Ländern zu bestimmen. Dabei wird auch die

Effektstärke (Cohen's d) berechnet, um die praktische Bedeutung der Unterschiede zu bewerten.

Zusätzlich wird eine Korrelationsanalyse durchgeführt, um die Stärke und Richtung der Beziehung zwischen den expliziten und impliziten Einstellungen zu CCTV zu untersuchen. Der SC-IAT-Score wird auf eine Likert-Skala transformiert, um die direkte Vergleichbarkeit mit den expliziten Einstellungen zu ermöglichen.

4. Ergebnisse

4.1 Deskriptive Ergebnisse

Stichprobe

Das Alter der Teilnehmenden lag zwischen 18 und 65 Jahren. Im Vereinigten Königreich gehörten 118 Teilnehmende (45 %) der Altersgruppe von 18 bis 35 Jahren an, 144 Teilnehmende (55 %) der Altersgruppe von 36 bis 66 Jahren. In Deutschland waren 177 Teilnehmende (49 %) zwischen 18 und 35 Jahre und 182 Teilnehmende (51 %) zwischen 36 und 66 Jahre alt.

Die Geschlechterverteilung war im Vereinigten Königreich wie folgt: 130 Teilnehmende (49 %) waren weiblich, 128 (48 %) männlich, 4 (2 %) gehörten zur Kategorie „Sonstiges“. In Deutschland waren 195 Teilnehmende (54 %) weiblich und 164 (46 %) männlich.

4.2 Vergleich der expliziten Einstellungen zwischen den Ländern: Eine Analyse basierend auf Cohen's d

Nach der Durchführung der t-Tests und der Berechnung der Effektstärke (Cohen's d), wurden die folgenden Ergebnisse für die positiven und negativen expliziten Einstellungen gegenüber CCTV ermittelt:

Tabelle 2: Vergleich der positiven Einstellungen zu CCTV zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich

Variable	Land	N	Mittelwert	SD	p-Wert	Cohen's d
positive Einstellungen zu CCTV	Deutschland	359	3,7	0,92	0,001	0,36
	Vereinigten Königreich	262	3,4	0,75		

Die t-Test-Ergebnisse zeigen, dass in Deutschland die positiven Einstellungen gegenüber CCTV ($M = 3,7$) signifikant höher sind als im Vereinigten Königreich ($M = 3,4$). Der Cohen's d von 0,36 zeigt eine moderate Effektgröße für den Unterschied, was bedeutet, dass der Unterschied in den positiven Einstellungen zwischen den beiden Ländern von praktischer Bedeutung ist. Dies weist darauf hin, dass die positiven Einstellungen in Deutschland stärker ausgeprägt sind als im Vereinigten Königreich, was auf kulturelle Unterschiede in der Wahrnehmung von CCTV hindeutet.

Tabelle 3: Vergleich der negativen Einstellungen zu CCTV zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich

Variable	Land	N	Mittelwert	SD	p-Wert	Cohen's d
negative Einstellungen zu CCTV	Deutschland	359	2,1	0,9	0,001	-0,38
	Vereinigten Königreich	262	2,4	0,66		

Die t-Test-Ergebnisse zeigen, dass die negativen Einstellungen gegenüber CCTV im Vereinigten Königreich ($M = 2,4$) signifikant stärker sind als in Deutschland ($M = 2,1$). Der Cohen's d von -0,38 zeigt ebenfalls eine moderate Effektgröße. Dies deutet darauf hin, dass die negativen Wahrnehmungen gegenüber CCTV im Vereinigten Königreich stärker ausgeprägt sind als in Deutschland. In Deutschland sind die negativen Einstellungen geringer, was eine allgemein weniger kritische Haltung gegenüber CCTV widerspiegelt.

4.3 Vergleich der impliziten und expliziten Einstellungen in jedem Land

Tabelle 4: Korrelation zwischen positiven expliziten Einstellungen und SC-IAT in Deutschland

Variable	Mittelwert	N	SD	Korrelation mit SC-IAT_D
positive explizite Einstellung	3,65	359	0,92	-0,24**
SC-IAT_D	-0,43	359	0,461	

Die negative Korrelation von -0,24 zeigt eine schwache negative Beziehung zwischen den positiven expliziten Einstellungen und den impliziten Einstellungen (gemessen durch den SC-IAT) in Deutschland. Dies deutet darauf hin, dass Teilnehmende, die sich positiv gegenüber CCTV äußern, tendenziell weniger positive implizite Assoziationen mit CCTV haben.

Tabelle 5: Korrelation zwischen positiven expliziten Einstellungen und SC-IAT im Vereinigten Königreich

Variable	Mittelwert	N	SD	Korrelation mit SC-IAT_UK
positive Einstellungen zu CCTV	3,4	262	0,754	-0,16**
SC-IAT_UK	0,003	262	0,797	

Im Vereinigten Königreich gibt es eine schwache negative Korrelation von -0,16 zwischen den positiven expliziten Einstellungen und den SC-IAT-Werten. Diese Beziehung zeigt, dass auch hier die positiven expliziten Einstellungen im Allgemeinen mit weniger positiven impliziten Einstellungen korrelieren.

Tabelle 6: Korrelation zwischen negativen expliziten Einstellungen und SC-IAT in Deutschland

Variable	Mittelwert	N	SD	Korrelation mit SC-IAT_D
negative Einstellungen zu CCTV	2,1	359	0,898	0,15**
SC-IAT_D	-0,43	359	0,461	

Es gibt eine moderate positive Korrelation von 0,15 zwischen den negativen expliziten Einstellungen und den SC-IAT-Werten in Deutschland. Dies bedeutet, dass Personen, die eine negativere Haltung gegenüber CCTV zeigen, tendenziell auch eine negativere implizite Einstellung gegenüber CCTV haben.

Tabelle 7: Korrelation zwischen negativen expliziten Einstellungen und SC-IAT im Vereinigten Königreich

Variable	Mittelwert	N	SD	Korrelation mit SC-IAT_UK
negative Einstellungen zu CCTV	2,4	262	0,664	0,04
SC-IAT_UK	0,003	262	0,797	

Die Korrelation von 0,04 zwischen den negativen expliziten Einstellungen und den SC-IAT-Werten im Vereinigten Königreich zeigt eine sehr schwache und nicht signifikante Beziehung. Dies deutet darauf hin, dass negative explizite Einstellungen in Großbritannien nicht stark mit den impliziten Assoziationen zu CCTV korrelieren, was im Vergleich zu Deutschland eine geringere Konsistenz zwischen bewussten und unbewussten Einstellungen zeigt.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse bestätigen die Hypothesen und zeigen signifikante Unterschiede in den expliziten und impliziten Einstellungen gegenüber CCTV in Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Insbesondere deuten die Ergebnisse darauf hin, dass die expliziten positiven Einstellungen in Deutschland stärker sind als im Vereinigten Königreich (Cohen's $d = 0,36$), während die negativen Einstellungen im Vereinigten Königreich stärker ausgeprägt sind als in Deutschland (Cohen's $d = -0,38$). Auch die impliziten Einstellungen weisen signifikante Unterschiede auf, wobei die Teilnehmenden im Vereinigten Königreich eine neutralere Haltung gegenüber CCTV zeigen, während in Deutschland eine tendenziell negativere Einstellung vorliegt. Die Korrelationen zwischen expliziten und impliziten Einstellungen in beiden Ländern zeigen eine moderate negative Beziehung, was auf eine Diskrepanz zwischen bewussten und unbewussten Wahrnehmungen hinweist.

Diese Ergebnisse bestätigen die Hypothesen und verdeutlichen, dass es sowohl zwischen den expliziten als auch zwischen den impliziten Einstellungen signifikante Unterschiede gibt. Die negative Korrelation zwischen expliziten und impliziten Einstellungen zeigt, dass in beiden Ländern die positiven bewussten Einstellungen zu CCTV nicht immer mit den unbewussten Assoziationen übereinstimmen.

5. Diskussion

Die Ergebnisse dieser Studie bieten wertvolle Einblicke in die Unterschiede zwischen den expliziten und impliziten Einstellungen zu CCTV-Systemen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Die Untersuchung bestätigt die Hypothesen und zeigt, dass es sowohl bei den expliziten als auch bei den impliziten Einstellungen signifikante Unterschiede zwischen den beiden Ländern gibt.

Zunächst wurde festgestellt, dass die *expliziten positiven Einstellungen* in Deutschland signifikant stärker ausgeprägt sind als im Vereinigten Königreich. Diese höhere Akzeptanz könnte durch ein stärkeres Sicherheitsbedürfnis oder eine größere Bereitschaft zur Integration solcher Systeme im deutschen Kontext erklärt werden.

Die *negativen expliziten Einstellungen* waren im Vereinigten Königreich signifikant stärker ausgeprägt als in Deutschland. Dies könnte darauf hindeuten,

dass die Befürchtungen bezüglich der Auswirkungen von CCTV auf die Privatsphäre und die Freiheit in Großbritannien stärker sind, obwohl das System als Sicherheitsmaßnahme weit verbreitet ist. Im Gegensatz dazu zeigen die deutschen Teilnehmenden tendenziell weniger negative Einstellungen, was auf eine differenziertere Wahrnehmung und ein höheres Vertrauen in Datenschutzmaßnahmen hindeuten könnte.

Was die *impliziten Einstellungen* betrifft, so haben die Teilnehmenden im Vereinigten Königreich tendenziell eine neutralere Haltung gegenüber CCTV gezeigt (IAT-Wert von 0,003), während die deutschen Teilnehmenden eine negativere Haltung einnahmen (IAT-Wert von -0,43). Dies lässt darauf schließen, dass trotz der bewussten Akzeptanz von CCTV im Vereinigten Königreich unbewusste Bedenken hinsichtlich der Überwachung bestehen könnten, während in Deutschland trotz der mehrheitlich positiven expliziten Einstellungen negative, unbewusste Assoziationen vorhanden sind. Diese Diskrepanz zwischen expliziten und impliziten Einstellungen bestätigt die Bedeutung der Berücksichtigung beider Ebenen bei der Analyse von Einstellungen zu sozialen Phänomenen.

Ein weiteres bemerkenswertes Ergebnis ist die Korrelation zwischen den positiven expliziten Einstellungen und den impliziten Einstellungen. In beiden Ländern zeigte sich eine negative Korrelation, was darauf hinweist, dass es eine Kluft zwischen den bewussten und unbewussten Einstellungen gibt. Teilnehmer, die sich explizit positiv zu CCTV äußerten, hatten tendenziell weniger positive implizite Assoziationen, was die Komplexität der Wahrnehmung von Überwachungssystemen verdeutlicht. Diese Diskrepanz könnte durch den Einfluss sozialer Erwünschtheit und die Tendenz der Teilnehmenden, sozial akzeptierte Antworten zu geben, erklärt werden.

In Deutschland war die Korrelation zwischen den negativen expliziten Einstellungen und den impliziten Einstellungen signifikant positiv, was darauf hindeutet, dass die negativen expliziten und impliziten Einstellungen zu CCTV weitgehend übereinstimmen. Im Vereinigten Königreich war diese Korrelation jedoch schwach und nicht signifikant, was auf eine größere Divergenz zwischen den bewussten und unbewussten Einstellungen hinweist. Dies könnte auch auf die kulturellen und historischen Unterschiede in der Wahrnehmung von Überwachung zurückzuführen sein.

Limitierungen

Diese Studie bietet wertvolle Erkenntnisse zu den Einstellungen gegenüber CCTV in Deutschland und dem Vereinigten Königreich, weist jedoch einige potenzielle Einschränkungen auf. Die begrenzte Stichprobe schränkt die Generalisierbarkeit der Ergebnisse ein. Unterschiede in der Durchführung des SC-IAT könnten ebenfalls die Vergleichbarkeit beeinflussen. Zukünftige Studien sollten diese Limitationen berücksichtigen, um eine umfassendere Perspektive zu gewinnen.

Vorschläge für zukünftige Forschung

Zukünftige Studien könnten größere und vielfältigere Stichproben einbeziehen, die auch andere Altersgruppen, Bildungsniveaus oder ethnische Gruppen berücksichtigen, um eine breitere Perspektive auf die Wahrnehmung von CCTV zu bieten. Die Forschung könnte zudem den Langzeiteffekt von CCTV auf die Einstellungen untersuchen, insbesondere in Gesellschaften, in denen CCTV als etabliertes Sicherheitssystem betrachtet wird. Wie verändern sich die expliziten und impliziten Einstellungen über die Zeit, besonders in Bezug auf neue technologische Entwicklungen oder gesellschaftliche Debatten zu Datenschutz und Privatsphäre?

6. Fazit

Diese Studie hat die Diskrepanz zwischen expliziten und impliziten Einstellungen gegenüber CCTV-Systemen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich beleuchtet. Es wurde deutlich, dass die bewusste Zustimmung zu CCTV-Systemen (explizite Einstellungen) nicht immer mit den unbewussten, emotionalen Assoziationen (implizite Einstellungen) übereinstimmt. Die Ergebnisse bestätigen, dass es nicht nur entscheidend ist, explizite Einstellungen zu messen, sondern auch die unbewussten, automatisierten Reaktionen der Menschen zu erfassen, um ein vollständiges Bild der Wahrnehmung und Akzeptanz von Überwachungstechnologien zu erhalten.

Im Vergleich zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich zeigen die Ergebnisse, dass in Deutschland die expliziten Einstellungen zu CCTV positiver sind als im Vereinigten Königreich, während die impliziten Einstellungen in Deutschland tendenziell negativer sind. Diese Diskrepanz zwischen den expliziten und impliziten Einstellungen könnte durch den Einfluss von sozialer Erwünschtheit auf die expliziten Antworten erklärt werden, während

die impliziten Einstellungen tiefere, weniger kontrollierbare Reaktionen widerspiegeln.

Der Titel der Studie, *„Wer hat nicht schon einmal A gesagt, aber B gefühlt oder gedacht?“*, spiegelt genau diese Kluft zwischen den expliziten und impliziten Einstellungen wider. Er verweist auf die Tatsache, dass die öffentliche Akzeptanz und die wahrgenommene Zustimmung zu CCTV oft nicht mit den tatsächlichen, unbewussten Einstellungen übereinstimmen. Es wird deutlich, dass Menschen zwar öffentlich eine positive Haltung zur CCTV-Ausbreitung zeigen, jedoch tiefere, nicht bewusst wahrgenommene Vorbehalte gegenüber der Technologie haben. Diese Diskrepanz weist darauf hin, dass sich die gesellschaftliche Wahrnehmung von CCTV möglicherweise nicht vollständig in den expliziten, bewussten Meinungen widerspiegelt.

Die Untersuchung von expliziten und impliziten Einstellungen zu CCTV liefert wichtige Impulse für die Kriminologie und die Sicherheitsforschung, indem sie ein tieferes Verständnis für die Akzeptanz und Wahrnehmung von Überwachungstechnologien ermöglicht. Um diese Technologien wirklich effektiv zu gestalten und ihre Akzeptanz in der Gesellschaft zu fördern, ist es entscheidend, sowohl explizite als auch implizite Einstellungen zu berücksichtigen.

Traditionell basierte die Kriminologie oft auf expliziten Datenquellen wie Umfragen und offiziellen Statistiken. Diese Methoden liefern wichtige Erkenntnisse, vernachlässigen jedoch die „kulturell unbewussten“ Aspekte. Mit den heutigen technologischen Fortschritten und dem Einsatz impliziter Messverfahren können wir tiefere und präzisere Informationen darüber erhalten, wie Menschen Kriminalität wahrnehmen.

Die Ergebnisse dieser Studie legen nahe, dass Sicherheitsmaßnahmen, die in einem bestimmten kulturellen Umfeld effektiv sind, nicht unbedingt in einem anderen Kontext dieselbe Wirkung erzielen. Dies betont die Bedeutung, bei der Gestaltung von Sicherheitsstrategien lokale kulturelle und soziale Besonderheiten zu berücksichtigen. Anstatt auf standardisierte Lösungen zurückzugreifen, sollten Entscheidungsträger die impliziten Einstellungen der Bevölkerung in die Analyse einfließen lassen und maßgeschneiderte Konzepte entwickeln, die auf die jeweiligen Gegebenheiten abgestimmt sind.

Literatur

- Fazio, R. H./Olson, M. A. (2003): Implicit measures in social cognition research: Their meaning and use. In: Baumeister, R. F. & Vohs, K. D. (Hg.): Encyclopedia of social psychology. Thousand Oaks, CA: Sage Publications, S. 403-404. <https://doi.org/10.1146/annurev.psych.54.101601.145225>.
- Freese, J./Kestermann, M. (2016): Die implizite Negativkonnotation von Sicherheit – Eine semantische Analyse des implizit-affektiven Raums von Sicherheitsmaßnahmen. Rechtspsychologie, 2 (1), 23-37. <https://doi.org/10.5771/2365-1083-2016-1-23>.
- Gill, M./Spriggs, A. (2005): Assessing the impact of CCTV. Home Office Research Study N° 292. London: Home Office.
- Gill, M./Spriggs, A./Allen, J./Hemming, M./Jessiman, P./Argomaniz, J./Little, R./Waples, S./et al. (2005): The Impact of CCTV: Fourteen Case Studies. Home Office Research Study No. 292. London: Home Office.
- Greenwald, A. G./Banaji, M. R. (1995): Implicit social cognition: Attitudes, self-esteem, and stereotypes. Psychological Review, 102 (1), S. 4-27.
- Greenwald, A. G./McGhee, D. E./Schwartz, J. L. K. (1998): Measuring individual differences in implicit cognition: The Implicit Association Test. Journal of Personality and Social Psychology, 74 (6), S. 1464-1480. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.74.6.1464>.
- Greenwald, A. G./Nosek, B. A./Banaji, M. R. (2003): Understanding and using the Implicit Association Test: I. An improved scoring algorithm. Journal of Personality and Social Psychology, 85 (2), S. 197-216. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.85.2.197>.
- Hirtenlehner, H./Farrall, S. (2024): Nostalgia, anomia and the fear of crime. Journal of Criminology, 0 (0), S. 1-18. <https://doi.org/10.1177/26338076241260847>.
- Hirtenlehner, H./Hummelsheim, D. (2015): Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsempfinden: Die Angst der Bürger vor dem Verbrechen (und dem, was sie dafür halten). In Bundeskriminalamt (Hrsg.), Viktimisierungsbefragungen in Deutschland (Vol. 1, S. 458-487). Wiesbaden: BKA.
- Karpinski, A./Steinman, R. B. (2006): The single category implicit association test as a measure of implicit social cognition. Unpublished manuscript. Temple University.
- McCahill, M., & Finn, R. (2017): Surveillance, capital and resistance: Theorizing the surveillance subject. Milton Park: Routledge. <https://doi.org/10.4324/9780203069974>.
- Paulhus, D. L. (1984): Two-component models of socially desirable responding. Journal of Personality and Social Psychology, 46 (3), 598-609.
- Spielberger, C. D., Gorsuch, R. L., Lushene, R. E., Vagg, P. R., & Jacobs, G. A. (1983): Manual for the State-Trait Anxiety Inventory (Form Y1 – Y2). Sunnyvale, CA: Consulting Psychologists Press.
- Watson, D./Clark, L. A./Tellegen, A. (1988): Development and validation of brief measures of positive and negative affect: The PANAS scales. Journal of Personality and Social Psychology, 54 (6), S. 1063-1070. <https://doi.org/10.1037/0022-3514.54.6.1063>.

Die Verbreitung antisemitischer Einstellungen unter jungen Menschen: Entwicklungen zwischen 2022 und 2024 sowie Zusammenhänge mit Migration und Religion

Peter Wetzels, Jannik M. K. Fischer, Katrin Brettfeld und Diego Farren

Gliederung

1. Einleitung
2. Empirisch-theoretischer Hintergrund und forschungsleitende Fragen
3. Beschreibung der Analysestichprobe
4. Operationalisierung zentraler Konstrukte und deskriptive Befunde
5. Ergebnisse bi- und multivariater Analysen zur Verbreitung tradierter antisemitischer Vorurteile
6. Zusammenfassung und erste Folgerungen

1. Einleitung

Antisemitismus und dessen verschiedene Ausdrucksformen sind seit dem terroristischen Angriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 und dem seither andauernden Krieg im Nahen Osten verstärkt in den Mittelpunkt öffentlicher Debatten gerückt. Ab 2023 lässt sich ein massiver Anstieg polizeilich registrierter Formen antisemitischer Hasskriminalität, auch abseits rechtsextremer Ideologien, verzeichnen.¹ Empirische Befunde zeigen, dass auch schon frühere Eskalationen der Lage im Nahen Osten zu Anstiegen antisemitischer Ressentiments in Deutschland geführt haben.² Seit Oktober 2023 kam es vermehrt zu pro-palästinensischen Demonstrationen, in deren Kontext es auch zu Strafverfolgung wegen des Verdachts auf Volksverhetzung oder Aufrufen zu Straftaten mit antisemitischer Motivation kam. Antisemitische Aktionen überschatten insoweit auch legitime Formen des Ausdrucks von Empathie und Solidarität mit der palästinensischen Zivilbevölkerung oder der Trauer über die Opfer des Krieges.³

¹ BKA (2024), S. 11-12.

² Richter et al. (2022), S. 239.

³ Öztürk/Pickel (2024).

Diese aktuelle Lage wird von rechtsautoritären Akteuren genutzt, um muslimische Menschen oder den Islam pauschal als antisemitisch anzuprangern, für ihre islamfeindliche Agenda zu mobilisieren oder auch, um Antisemitismus als „importierten Antisemitismus“ zu externalisieren.⁴ Gleichwohl ist es wichtig, u. a. mit Blick auf die Bestimmung von Zielgruppen für präventive Maßnahmen, dass differenzierte Analysen der Hintergründe antisemitischer Ressentiments erfolgen. Diese sollten sich auch auf Personen mit Migrationshintergrund richten, darunter auch Musliminnen und Muslime, unter anderem um spezifische Ursachen und wichtige Binnendifferenzen identifizieren und gezielte Vorgehensweisen bei der Prävention von Antisemitismus entwickeln zu können.⁵

Jüngste Befunde zeigen, dass antisemitische Ressentiments in der erwachsenen Wohnbevölkerung in Deutschland nach dem Oktober 2023 zugenommen haben.⁶ Gleichzeitig ist zu erkennen, dass das Niveau antisemitischer Einstellungen bei Personen mit Migrationshintergrund, insbesondere bei der muslimischen Wohnbevölkerung in Deutschland, deutlich erhöht ist.⁷ Multivariate Analysen zeigen aber auch, dass innerhalb der Teilpopulation der Menschen mit muslimischer Religionszugehörigkeit erhebliche Binnendifferenzen bestehen. Vor allem eine fundamentale Auslegung der eigenen Religion sowie eine Neigung zum Verschwörungsdenken tragen hier nach übereinstimmenden Ergebnissen der Forschung, die sich allerdings weit überwiegend auf erwachsene Personen bezieht, zu einem erhöhten Aufkommen antisemitischer Ressentiments bei.⁸

Ähnliche Befunde fanden sich in der ersten Welle unserer Studie „Junge Menschen in Deutschland“ aus dem Jahr 2022 in Bezug auf in Deutschland lebende Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 16 und 21 Jahren.⁹ Auffallend war, dass die Migrationsgeneration eine erhebliche Binnendifferenz markierte: Muslimische junge Menschen der zweiten Migrationsgeneration, d. h. jene, die selbst in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, waren 2022 deutlich seltener antisemitisch eingestellt als junge Musliminnen und Muslime der ersten Migrationsgeneration, die nicht in Deutschland geboren wurden.¹⁰

Im vorliegenden Beitrag wird daran anknüpfend die Frage verfolgt, wie sich die Verbreitung antisemitischer Ressentiments im Jahr 2024 bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland im Vergleich zum Jahr 2022 verändert hat.

⁴ Öztürk/Pickel (2024).

⁵ Fischer/Wetzels (2024b), S. 327.

⁶ Decker/Kiess/Heller/Brähler (2024), S. 45.

⁷ Fischer/Wetzels (2023), S. 361.

⁸ Koopmans (2015); Öztürk/Pickel (2022); Fischer/Wetzels (2024a).

⁹ Fischer/Wetzels (2024b), S. 323.

¹⁰ Fischer/Wetzels (2024b), S. 323.

2. Empirisch-theoretischer Hintergrund und forschungsleitende Fragen

Im Mittelpunkt der Analyse stehen antisemitische Einstellungen bei jungen Menschen. Diese werden als sozial ausgrenzende, abwertende oder feindselige Haltungen betrachtet, die sich gegen jüdische Menschen, deren Gemeinden und Institutionen sowie das Judentum generell richten.¹¹ In seiner klassischen bzw. tradierten Form äußert sich Antisemitismus durch abwertende Stereotype von „den Juden“, die als minderwertig betrachtet werden, denen zugleich aber eine große Macht zugeschrieben wird, die sie nutzen, um ihre eigenen Interessen zu Lasten anderer durchzusetzen oder böswillig Schaden anzurichten. *„Es ist diese Imagination einer jüdischen Macht, die das antisemitische Vorurteil von den meisten anderen unterscheidet“*.¹² Die folgenden Analysen rücken solche klassisch antisemitischen Einstellungen und ihre Verbreitung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in den Mittelpunkt.

Im Vergleich zur Forschungslage für die erwachsene Wohnbevölkerung in Deutschland¹³ ist der Erkenntnisstand mit Blick auf junge Menschen und dort erkennbare Trends der Entwicklung von Antisemitismus deutlich weniger entwickelt. Für erwachsene Befragte konnten wir im Einklang mit einer Vielzahl anderer Studien zeigen, dass ein Migrationshintergrund in Verbindung mit einer muslimischen Religionszugehörigkeit mit erhöhten Prävalenzraten antisemitischer Einstellungen einhergeht.¹⁴ Multivariat wurde weiter festgestellt, dass eine fundamentale Auslegung der eigenen Religion einen besonderen Risikofaktor für antisemitische Einstellungen darstellt. Dies gilt sowohl im Falle einer muslimischen als auch einer christlichen Religionszugehörigkeit. Religiös-fundamentalistische Haltungen sind allerdings in Deutschland bei Personen mit muslimischer Religionszugehörigkeit erheblich stärker verbreitet, als das bei Angehörigen christlicher Religionen der Fall ist, und deren Effektstärken mit Blick auf Antisemitismus sind zudem erheblich höher.¹⁵

Entsprechend differenzierte Befunde zur Verbreitung tradierter antisemitischer Einstellungen speziell unter Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland auf einer hinreichend großen repräsentativen Datenbasis, die auch Aussagen über junge Menschen mit Migrationshintergrund und verschiedene Religionsgruppen

¹¹ IHRA (2016); Beyer (2024), S. 122 ff.

¹² Imhoff (2020).

¹³ Fischer/Wetzels (2023, 2024a); Decker/Kiess/Heller/Brähler (2024).

¹⁴ Fischer/Wetzels (2024b), S. 310.

¹⁵ Fischer/Wetzels (2024a).

zulassen würden, liegen, abseits unserer Studie aus dem Jahr 2022¹⁶, für die jüngste Zeit bislang nicht vor. Hier besteht eine politisch wie auch theoretisch relevante Lücke. So sind gerade die Jahre der Adoleszenz, der späten Jugend- und frühen Erwachsenenzeit, besonders entscheidend für die Entwicklung autonomer Wertorientierungen und die Herausbildung politischer Überzeugungen.¹⁷ Gleichzeitig können in dieser Lebensphase Radikalisierungsprozesse leichter in Gang gesetzt werden und sich verfestigen, weshalb das Jugend- und Heranwachsendenalter für die Präventionspraxis von besonderer Bedeutung ist.¹⁸

Um Präventionsangebote gezielt ausrichten zu können, sind genauere Erkenntnisse über die Zielgruppen erforderlich, d. h. über diejenigen, die unter jungen Menschen eine Affinität zu antisemitischen Einstellungen erkennen lassen. Bisherige Befunde sprechen zwar dafür, dass tradierter Antisemitismus unter jungen Menschen weniger verbreitet ist als in der erwachsenen Wohnbevölkerung.¹⁹ Andere Formen – wie z. B. der israelbezogene Antisemitismus – scheinen bei Jugendlichen und Heranwachsenden virulenter zu sein.²⁰ Letztendlich geklärt sind diese Fragen aber nicht.

Die sozialen, persönlichkeitspsychologischen, herkunfts- und religionsbezogenen Einflussfaktoren der Verbreitung tradierter Formen des Antisemitismus stellen sich nach den verfügbaren Erkenntnissen bei jungen Menschen vermutlich in weiten Teilen ähnlich dar wie bei Erwachsenen. Sowohl Untersuchungen aus Deutschland als auch solche aus anderen westlich geprägten Ländern zeigen Unterschiede der Verbreitung von Antisemitismus zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Teilgruppen. Der Befund, dass ein Migrationshintergrund zumeist mit erhöhten Raten antisemitischer Vorurteile einhergeht, ist insoweit recht gut abgesichert, wobei die Raten bei muslimischen Personen mit Migrationshintergrund regelmäßig besonders hoch ausfallen.²¹ Allerdings finden die vorliegenden Studien stets auch deutliche Binnendifferenzen.²² Es lassen sich beispielsweise sowohl herkunfts- als auch religionsbezogene Bedingungsfaktoren für antisemitische Einstellungen erkennen.²³ So sind unter eher säkularen muslimischen Religionsangehörigen antisemitische Einstellungen nicht stärker

¹⁶ *Fischer/Wetzels* (2024b).

¹⁷ *Beelmann* (2020), S. 6.

¹⁸ *Bernstein* (2022), S. 167.

¹⁹ *Fischer/Wetzels* (2024b); *Friedrichs/Storz* (2023); *Papendick/Rees/Scholz/Walter/Zick* (2023), S. 49.

²⁰ *El-Menouar/Vopel* (2023); *Öztürk/Pickel* (2024).

²¹ *Koopmans* (2015); *Hinz/Marczuk/Multrus* (2024).

²² *Arnold/Kiefer* (2024).

²³ *Hinz/Marczuk/Multrus* (2024); *Öztürk/Pickel* (2024).

verbreitet als in der deutschen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund.²⁴ Bei religiösen Muslimen spielt ferner die Art der Auslegung der eigenen Religion sowie auch deren religiöse Praxis eine wichtige Rolle. So konnte mehrfach gezeigt werden, dass eine fundamentalistisch geprägte religiöse Orientierung mit deutlich erhöhten Raten antisemitischer Einstellungen einhergeht.²⁵ Des Weiteren steht bei Erwachsenen Musliminnen und Muslimen in Deutschland die Häufigkeit der Ausübung kollektiver Religionspraxis, die Frequenz des Moscheebesuchs, in engem Zusammenhang mit antisemitischen Einstellungen.²⁶

Darüber hinaus gibt es Hinweise darauf, dass die individuelle Migrationsgeschichte die Auftretenswahrscheinlichkeit antisemitischer Einstellungen beeinflusst. So wurde festgestellt, dass Angehörige der zweiten Migrationsgeneration seltener antisemitisch eingestellt waren als selbst zugewanderte Angehörige der ersten Migrationsgeneration.²⁷ Ein weiterer Einflussfaktor, neben Migrationshintergrund, Migrationsgeneration und Religion, ist nach zahlreichen Befunden nationaler und internationaler Studien das Vorliegen einer Verschwörungsmentalität.²⁸

Anknüpfend an Ergebnisse unserer Untersuchungen zur Verbreitung antisemitischer Einstellungen bei Erwachsenen in Deutschland²⁹ sowie unsere Befunde zum Antisemitismus bei jungen Menschen aus dem Jahr 2022, werden auf Grundlage der Daten unserer jüngsten repräsentativen Erhebungen bei jungen Menschen aus dem Jahr 2024 folgende forschungsleitenden Fragen verfolgt:

1. Lassen sich 2024 bei Jugendlichen und Heranwachsenden Veränderungen der Verbreitung antisemitischer Ressentiments (i. e. Anstiege) im Vergleich zu 2022 feststellen?
2. Wie stellen sich diese Entwicklungen bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund dar, insbesondere auch im Falle einer muslimischen Religionszugehörigkeit, im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund sowie zu Angehörigen anderer Religionsgruppen?
3. Welche Rolle spielt die Migrationsgeneration mit Blick auf die Veränderung des Ausmaßes antisemitischer Ressentiments seit 2022? Lassen sich diesbezüglich unterschiedliche Entwicklungen bei Teilgruppen erkennen?

²⁴ *El-Menouar/Vopel* (2023); *Fischer/Wetzels* (2023).

²⁵ *Öztürk/Pickel* (2024); *Fischer/Wetzels* (2024b).

²⁶ *Fischer/Wetzels* (2024a).

²⁷ *Wetzels/Fischer* (2024b); *Friedrichs/Storz* (2023).

²⁸ *Allington/Hirsh/Katz* (2023).

²⁹ *Fischer/Wetzels* (2024a).

4. Welchen Stellenwert hat innerhalb der Population der jungen muslimischen Migrantinnen und Migranten die individuelle Religionsauslegung? Lassen sich Effekte fundamentalistischer Überzeugungen erkennen?
5. Welche Rolle spielt insoweit die individuelle Religiosität, neben sozialen Diskriminierungs- und Marginalisierungserfahrungen, für die Verbreitung antisemitischer Einstellungen?
6. Inwiefern lassen sich Unterschiede der Verbreitung von antisemitischen Einstellungen zwischen 2022 und 2024 bei jungen Menschen – speziell bei den Teilgruppen mit Migrationshintergrund, vor allem auch bei Personen mit muslimischer Religionszugehörigkeit – auf Veränderungen der Verbreitung von Diskriminierungs- und Marginalisierungserfahrungen sowie der Ausprägungen von Verschwörungsglauben zurückführen?

3. Beschreibung der Analysestichprobe

Die im Folgenden dargestellten Analysen stützen sich auf Daten der beiden ersten Wellen der bundesweit repräsentativen Studie „Junge Menschen in Deutschland“ (JuMiD)³⁰. In deren Rahmen fanden in den Jahren 2022 und 2024, jeweils in der Zeit von März bis Juni, standardisierte Onlinebefragungen statt, in denen unter anderem Formen von Intoleranz – darunter auch tradierte Formen antisemitischer Vorurteile – erhoben wurden.

Die Stichproben wurden als Zufallsstichproben aus den Registern der Einwohnermeldeämter gezogen. Zielgruppe waren in Deutschland gemeldete Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 16 bis 21 Jahren. 2022 wurden auf diese Weise $N = 3\,590$ junge Menschen befragt. Die Rücklaufquote lag bei 31,7 %.³¹ 2024 konnten $N = 3\,151$ Personen dieser Altersgruppe befragt werden; die Rücklaufquote lag hier bei 27,2 %.³² Die im Folgenden vorgestellten Ergebnisse basieren auf den nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Bundesland und politischer Gemeindegrößenklasse gewichteten Daten dieser beiden Stichproben.

Bei den hier präsentierten Analysen wurden aus inhaltlichen wie methodischen Gründen bestimmte Fälle ausgeschlossen. Das betrifft zum einen Befragte, die keine gültigen Angaben zu Religionszugehörigkeit, Migrationshintergrund, Migrationsgeneration oder antisemitischen Einstellungen gemacht haben. Weiter

³⁰ <https://www.jumid.uni-hamburg.de/startseite-jumid.html> [letzter Aufruf: 02.02.2025]. Die Studie ist Bestandteil des Forschungsverbundes MOTRA (www.motra.info), der mit Zuwendungen durch das BMBF und das BMI finanziell gefördert wird.

³¹ *Farren/Brettfeld/Endtricht/Fischer/Wetzels* (2022), S. 5 ff.

³² *Wetzels/Brettfeld/Farren/Fischer/Endtricht* (2024), S. 6 ff.

wurden solche muslimischen Befragte nicht einbezogen, die keinen Migrationshintergrund aufwiesen, da deren Fallzahlen zu gering ist, um sie separat analysieren zu können. Dies gilt weiter auch für Befragte, die angaben, einer in Deutschland sehr kleinen Religionsgemeinschaft (z. B. Buddhismus, jüdische Religion) anzugehören. Für das Jahr 2022 basieren die Ergebnisse danach auf $N = 3\,270$ und für das Jahr 2024 auf $N = 2\,934$ Befragten.

2022 waren 48,0 % dieser jungen Menschen weiblich und 52,0 % männlich. Das Durchschnittsalter lag bei 18.6 Jahren ($SD = 1.8$). 71.7 % hatten das Abitur oder einen vergleichbaren hohen Bildungsabschluss oder besuchten eine entsprechende Schule. 11,4 % hatten einen Migrationshintergrund in der ersten Generation. 26,3 % waren der zweiten Migrationsgeneration zuzuordnen, 62,3 % hatten keinen Migrationshintergrund. 57,4 % gaben für sich eine christliche Religionszugehörigkeit an, 10,1 % den Islam und 32,5 % waren konfessionslos.

Im Jahr 2024 stellte sich die soziodemografische Verteilung recht ähnlich dar: 48,3 % waren weiblich, 51,7 % männlich. Das Durchschnittsalter lag bei 18.6 Jahren ($SD = 1.8$). Einen hohen Bildungsabschluss hatten bzw. verfolgten 68,9 %. Insgesamt 40,6 % hatten einen Migrationshintergrund: 16,6 % gehörten dabei der ersten und 25,4 % der zweiten Migrationsgeneration an. Eine christliche Religionszugehörigkeit gaben 60,5 % an, 8,7 % ordneten sich dem Islam zu und 30,8 % gaben an, keiner Religion anzugehören und konfessionslos zu sein.

4. Operationalisierung zentraler Konstrukte und deskriptive Befunde

Die zentrale abhängige Variable „antisemitische Einstellung“ wurde 2022 und 2024 in gleicher Weise über zwei Aussagen gemessen, die tradierten Antisemitismus erfassen und auf einer vierstufigen Skala (1 „stimme gar nicht zu“ bis 4 „stimme völlig zu“) beantwortet werden konnten (Tabelle 1).

Tabelle 1: Tradierte antisemitische Vorurteile: Verteilung der Einzelitems in den Stichproben JuMiD 2022 und JuMiD 2024 (Angaben in Zeilenprozent)

	1 stimme gar nicht zu		2 stimme eher nicht zu		3 stimme eher zu		4 stimme völlig zu		MW		SD	
	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024	2022	2024
Juden haben in Deutschland zu viel Einfluss.	84.1	74.5	12.3	18.7	2.7	4.8	0.9	2.0	1.20	1.34	.53	.66
Juden kann man nicht trauen.	90.6	79.8	6.6	15.1	1.8	3.2	1.0	1.9	1.13	1.27	.47	.61

Schon die Verteilungen der Einzelitems lassen Anstiege zwischen 2022 und 2024 erkennen. So liegt die Rate der Zustimmung (Werte 3 und 4) zu der

Aussage „Juden haben in Deutschland zu viel Einfluss“ 2022 bei 3,6 %. Zwei Jahre später ist diese Rate mit 6,8 % fast doppelt so hoch. Ähnliches gilt für die Aussage „Juden kann man nicht trauen“. Hier ist ein Anstieg von 2,8 % auf 5,1 % zu erkennen. Werden beide Items zu einer Mittelwertskala zusammengefasst, dann findet sich für 2024 mit $MW = 1.31$ ($SD = .59$) ein deutlich höherer Wert als für 2022 mit $MW = 1.17$ ($SD = .44$) ($t=7.69$, $p<.001$). Offenkundig hat es bei jungen Menschen in Deutschland eine deutliche Zunahme tradiert Formen antisemitischer Einstellungen gegeben, was im Einklang mit Feststellungen jüngerer Einstellungsbefragungen unter der erwachsene Bevölkerung steht.³³

Auf Grundlage der Mittelwertskala wurde ein kategorialer Indikator gebildet, der zwischen Personen unterscheidet, die gar nicht (Werte kleiner gleich 2), latent (Werte über 2 bis kleiner gleich 2.8) oder manifest (klar) antisemitisch eingestellt sind (Werte über 2.8).³⁴ Danach sind 2,1 % der jungen Menschen im Jahr 2022 als offen für antisemitisches Gedankengut (latent antisemitisch) und 2.0 % als klar (manifest) antisemitisch eingestellt einzuordnen. Im Jahr 2024 sind mit 3,6 %, die offen für antisemitische Aussagen sind, und 4,3 % klar antisemitisch Eingestellten deutlich höhere Raten zu erkennen. Insgesamt hat sich damit die Rate derer, die mindestens offen für antisemitische Ressentiments sind (latent+manifest) von 4,1 % auf 7,9 % nahezu verdoppelt. Mit 95,9 % (2022) sowie 92,1 % (2024) stimmt jedoch weiterhin ein Großteil der jungen Menschen in beiden Jahren tradierten antisemitischen Vorurteilen nicht zu.

Die aus theoretischen Gründen als Einflussfaktoren einbezogenen unabhängigen Variablen (UV) individuelle Diskriminierung, kollektive Marginalisierung, Verschwörungsmentalität und Fundamentalismus wurden ebenfalls anhand von vierstufigen Skalen erfasst.³⁵ Erfahrungen mit eigener, individueller Diskriminierung wurden über drei Items gemessen. Diese erfassen, wie häufig (von 1=„nie“ bis 4=„oft“) die Befragten in den letzten 12 Monaten aufgrund der Merkmale Hautfarbe, Nationalität/Ethnie oder Religion diskriminiert wurden. Es wurde darauf gestützt ein Summenindikator gebildet, der erfasst, wie viele dieser drei Items mit der Angabe „manchmal“ oder „oft“ beantwortet wurden. Diese Variable erfasst somit die Versatilität von persönlichen Diskriminierungserlebnissen und variiert zwischen 0 und 3. Im Jahr 2022 wurden 18,3 % der jungen Menschen aufgrund mindestens eines dieser Merkmale persönlich diskriminiert; 2024 liegt diese Rate mit 20,8 % etwas höher ($\chi^2(1)=4.10$, $p<.05$).

³³ Decker/Kiess/Heller/Brähler (2024), S. 90; Wetzels (2024).

³⁴ Wetzels/Brettfeld/Endtricht/Fischer/Farren (2022), S. 84.

³⁵ Fischer/Wetzels (2024b), S. 316-319.

Die Wahrnehmung einer Benachteiligung oder Ausgrenzung von Mitgliedern der Eigengruppe in unserer Gesellschaft (kollektive Marginalisierung) wurde, zusätzlich und unabhängig von individuellen eigenen Diskriminierungserfahrungen, ebenfalls über drei Items gemessen. Nach dem einleitenden Satz „Hier bei uns werden Menschen wie ich...“ wurden drei Aussagen mit Formen von Benachteiligungs- oder Ausgrenzungserlebnissen in Bezug auf die so umrissene Eigengruppe vorgelegt: Diese lauteten „...von anderen oft geringgeschätzt“, „... von den Politikern nicht ernst genommen“ oder „... von der Polizei unfair behandelt“ mit Antwortmöglichkeiten von 1=„stimme gar nicht zu“ bis 4=„stimme völlig zu“. Auch diesbezüglich wurde ein Summenindikator gebildet, der die Anzahl der mit „stimme völlig zu“ beantworteten Items erfasst und Werte zwischen 0 und 3 aufweisen kann. 2022 sahen 24,7 % ihre Eigengruppe als von mindestens einer Form der kollektiven Marginalisierung betroffen an, 2024 waren dies mit 34,9 % signifikant mehr ($\chi^2(1)=51.64$, $p<.001$).

Zur Messung der Ausprägung von Verschwörungsmentalität³⁶ wurde eine Skala aus vier Items verwendet, die sowohl die generelle Neigung zum Verschwörungsgedanken als auch die Akzeptanz konkreter Verschwörungserzählungen erfassen.³⁷ Die darauf basierend gebildete Mittelwertskala weist eine gute interne Konsistenz auf ($\omega = .83$). Ihr Mittelwert liegt im Jahr 2022 bei $MW = 1.77$ ($SD = .71$) und 2024 bei $MW = 1.80$ ($SD = .72$), was keine relevante Veränderung darstellt ($t=1.63$, n.s.).

In den Analysen in Bezug auf muslimische junge Menschen werden auch mögliche Zusammenhänge fundamentalistischer religiöser Orientierungen mit Antisemitismus in den Blick genommen. Die Ausprägung des religiösen *Fundamentalismus* wurde über eine aus vier Items bestehende Skala erfasst, die sich als einfaktoriell und hinreichend reliabel erwiesen hat ($\omega = .73$).³⁸ Ein Vergleich der Mittelwerte dieser Skala im Jahr 2022 ($MW = 2.33$, $SD = .74$) und 2024 ($MW = 2.52$, $SD = .73$) zeigt signifikante Anstiege der Verbreitung fundamentalreligiöser Orientierungen bei muslimischen jungen Menschen ($t=2.37$, $p<.05$).

³⁶ Imhoff (2024), S. 13.

³⁷ Die Items lauten: „Der wahre Ursprung des Corona-Virus wird von unserer Regierung mit Absicht verheimlicht“, „Es gibt geheime Organisationen, die großen Einfluss auf die politischen Entscheidungen haben“, „Politiker und andere Führungspersönlichkeiten sind nur Marionetten der dahinterstehenden Mächte“ und „Studien, die einen Klimawandel belegen, sind meist gefälscht“.

³⁸ Die Items lauten: „Wer die Regeln des Korans nicht wortwörtlich befolgt, ist kein echter Muslim“, „Ich glaube, dass jeder gute Muslim dazu verpflichtet ist, Ungläubige zum Islam zu bekehren“, „Menschen, die den Islam modernisieren, zerstören die wahre Lehre“ und „Es gibt nur eine richtige Interpretation des Koran, an die sich alle Muslime halten sollten“.

Die spirituelle Religiosität der muslimischen Befragten wurde davon unabhängig anhand einer Frage gemessen, die auf einer fünfstufigen Skala (von 1 = „nicht gläubig“ bis 5 = „sehr gläubig“) den Grad der individuellen Gläubigkeit erfasst. Zwischen 2022 ($MW = 3.89$, $SD = .96$) und 2024 ($MW = 3.80$, $SD = 1.03$) finden sich diesbezüglich keine nennenswerten Veränderungen ($t = -0.84$, n.s.).

5. Ergebnisse bi- und multivariater Analysen zur Verbreitung tradiert antisemitischer Vorurteile

Bivariate Vergleiche (Abbildung 1) zeigen signifikante Anstiege der Verbreitung antisemitischer Vorurteile zwischen 2022 und 2024. Die Prävalenzrate stieg in der Gesamtstichprobe von 4,1 % auf 7,9 %. Dieser Unterschied ist statistisch hoch signifikant ($p < .001$). Vergleiche der Prävalenzraten differenziert nach Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit machen ferner deutlich, dass Zunahmen des Antisemitismus in allen Teilgruppen erfolgt sind. Sie sind sowohl bei Personen mit als auch ohne Migrationshintergrund nachweisbar und finden sich auch bei allen Religionsgruppen.

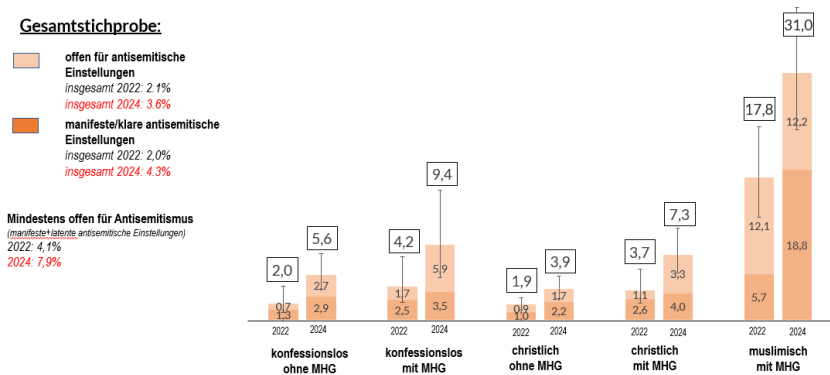


Abbildung 1: Prävalenzraten antisemitischer Einstellungen bei jungen Menschen 2022 und 2024 (in %) in der Gesamtstichprobe und nach Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit differenziert (Gesamtraten mit 95 % Konfidenzintervallen)

Allerdings sind 2024, ähnlich wie schon 2022, Niveauunterschiede der Verbreitung antisemitischer Einstellungen zwischen den verschiedenen Teilgruppen zu erkennen: Personen mit Migrationshintergrund (MHG) sind auch 2024 häufiger antisemitisch eingestellt als solche ohne Migrationshintergrund. Besonders ins Auge fallen muslimische junge Menschen: Von ihnen ist 2024 mit 31,0 % etwa

ein Drittel mindestens offen für antisemitisches Gedankengut. Auffällig ist bei ihnen zudem die enorme relative Zunahme der Rate klar antisemitischer Einstellungen, die sich von 5.7% auf 18.8% – also auf mehr als das Dreifache – erhöht hat.

Um zu prüfen, in welchem Maße soziodemografische Merkmale sowie die theoretisch für relevant erachteten Faktoren zu diesen Anstiegen beigetragen haben, wurden logistische Regressionsmodelle berechnet.³⁹ In Modell 1 bestätigt sich, dass ein Migrationshintergrund ($OR = 3.18^{***}$) sowie das aktuelle Erhebungsjahr ($OR = 1.99^{***}$) mit einem signifikant erhöhten Risiko für antisemitische Einstellungen einhergehen. Weiter findet sich ein klarer negativer Effekt des Bildungsniveaus: Im Falle hoher Bildung sind die Raten antisemitischer Einstellungen erheblich geringer.

Die Einbeziehung des Migrationshintergrundes in Kombination mit der Religionszugehörigkeit in Modell 2 zeigt, dass nicht-muslimische Migrantinnen und Migranten bereits nach Kontrolle soziodemografischer Merkmale und des Bildungsniveaus ($OR = 3.64^{1***}$) sowie des Erhebungszeitpunkts ($OR = 2.31^{***}$) keine erhöhten Raten antisemitischer Ressentiments aufweisen. Die erhöhte Rate muslimischer Personen mit Migrationshintergrund ist aber nach wie vor nachweisbar. Dieser Effekt ist zudem recht stark ($OR = 8.75^{***}$).

In den Modellen 3a bis 3c wird jeweils geprüft, welche Effekte individuelle Diskriminierungserfahrungen ($OR = 1.32^{**}$), kollektive Marginalisierungswahrnehmungen ($OR = 1.41^{***}$) und die Ausprägung von Verschwörungsmentalität ($OR = 4.22^{***}$) auf die Prävalenz antisemitischer Einstellung haben. Hier zeigt sich, dass ein Teil der bei muslimischen Befragten erkennbaren erhöhten Rate an antisemitisch Eingestellten auf Effekte der bei ihnen stärker ausgeprägten persönlichen Diskriminierungserfahrungen zurückgeführt werden kann (Modell 3a). Danach sinkt der Effekt der Zugehörigkeit zur Gruppe der muslimischen Befragten zwar etwas, bleibt aber auf hohem Niveau bestehen ($OR = 6.45^{***}$).

Wie bereits in unseren früheren Studien mit Erwachsenen⁴⁰ sowie in unseren Analysen für junge Menschen auf Basis der Daten des Jahres 2022 gezeigt,⁴¹ stellt die Ausprägung der Verschwörungsmentalität auch 2024 einen weiteren wirkungsmächtigen Risikofaktor dar (Modell 3c: $OR = 4.22^{***}$). Werden Diskriminierung, Marginalisierung und Verschwörungsmentalität in einem Gesamtmodell (Modell 4) zusammen mit den soziodemografischen Merkmalen

³⁹ Die Auswertungen erfolgten mit Stata/MP 17.0.

⁴⁰ Fischer/Wetzels (2023); Fischer/Wetzels (2024a).

⁴¹ Fischer/Wetzels (2024b).

berücksichtigt, reduziert sich der Effekt der Zugehörigkeit zur Gruppe der muslimischen Personen mit Migrationshintergrund auf etwa die Hälfte, ist aber weiter hochsignifikant und im Ausmaß (OR = 4.73***) erheblich.

Tabelle 2: Hierarchische logistische Regression von Antisemitismus (mindest. offen = 1) auf individuelle Diskriminierung, kollektive Marginalisierung, Verschwörungsmentalität, Religionszugehörigkeit und Migrationshintergrund (Gesamtstichprobe, unter Kontrolle von Alter, Geschlecht, Bildung und Erhebungsjahr)

AV: Antisemitismus (min. offen = 1)	Modell 1	Modell 2	Modell 3a	Modell 3b	Modell 3c	Modell 4
Alter	1.07	1.08	1.07	1.06	1.03	1.03
Geschlecht (Mann = 1)	1.29	1.28	1.30	1.29	1.55**	1.56**
Bildung (hoch = 1)	3.58 ^{-1***}	3.64 ^{-1***}	3.62 ^{-1***}	3.44 ^{-1***}	2.45 ^{-1***}	2.46 ^{-1***}
Erhebungsjahr (2024 = 1)	1.99***	2.31***	2.29***	2.19***	2.37***	2.37***
Migrationshintergrund (ja = 1)	3.18***					
Religion/Migrationshintergrund (konfessionslos ohne MHG = 0)						
<i>konfessionslos mit MHG</i>		1.76	1.60	1.81	1.69	1.62
<i>christlich ohne MHG</i>		1.16 ⁻¹	1.19 ⁻¹	1.11 ⁻¹	1.04 ⁻¹	1.06 ⁻¹
<i>christlich mit MHG</i>		1.40	1.25	1.43	1.06 ⁻¹	1.12 ⁻¹
<i>muslimisch mit MHG</i>		8.75***	6.45***	8.70***	5.28***	4.73***
indiv. Diskriminierung (kont.)			1.32**			1.09
koll. Marginalisierung (kont.)				1.41***		1.07 ⁻¹
Verschwörungsmentalität (kont.)					4.22***	4.29***
Modellfit (Wald-Test)	193.42***	264.70***	281.93***	292.69***	385.26***	405.08***
Pseudo R ² (McFadden)	.109	.162	.167	.171	.279	.280
N				6 071		

Anmerkungen: Dargestellt werden Odds-Ratios (OR); negative Effekte werden in Form von 1/OR in Exponentialschreibweise angegeben; Signifikanztest: # p <.10; * p<.05; ** p<.01; ***p<.001

Der ebenfalls hochsignifikante Effekt des Erhebungsjahres kann allerdings mit diesem Gesamtmodell nicht aufgeklärt werden. Er bleibt über die Modelle hinweg relativ konstant (OR = 2.19*** bis 2.37***).

Dies spricht dafür, dass Veränderungen der gesellschaftlichen Situation mit Blick auf Zunahmen von Diskriminierung, Marginalisierung und Verschwörungsmentalität den zeitlichen Trend der Zunahme von antisemitischen Einstellungen alleine nicht zu erklären vermögen. Weiter ist der zeitliche Trend auch nicht durch einzelne Teilgruppen von Migrantinnen und Migranten oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion verursacht, sondern für alle Teilgruppen erkennbar – wenn auch in unterschiedlichem Maße. Dies legt die Vermutung nahe, dass weitere exogene Faktoren (wie z. B. die

Wahrnehmungen der Ereignisse im Nahen- und Mittleren Osten), die hier im Modell nicht berücksichtigt wurden, einen maßgeblichen Beitrag zu diesen Entwicklungen geleistet haben können.

Weiter stellt sich die Frage, inwieweit eine unterschiedlich lange Aufenthaltsdauer in Deutschland mit Unterschieden der Verbreitung antisemitischer Einstellungen im Falle von Menschen mit Migrationshintergrund verbunden sein könnte. Mit Blick auf eine genauere Umschreibung der Zielgruppen für Antisemitismusprävention betrifft dies ggfs. zu beachtende spezifische Migrationserfahrungen.⁴² Diese Frage ist zudem auch im Zusammenhang mit der erforderlichen kritischen Diskussion zu der im politischen Raum immer wieder vorgebrachten These eines sogenannten „importierten Antisemitismus“ relevant.⁴³

Unsere früheren Analysen haben für 2022 zeigen können, dass insbesondere Angehörige der ersten Migrationsgeneration (die selbst nach Deutschland zugewandert ist) im Falle einer muslimischen Religionszugehörigkeit erheblich höhere Antisemitismusraten aufweisen als die zweite, selbst in Deutschland geborene Migrationsgeneration.⁴⁴

Betrachtet man zunächst die jungen Menschen mit Migrationshintergrund insgesamt, ohne nach deren Migrationsgeneration zu differenzieren, dann zeigt sich der für die Gesamtstichprobe bekannte Anstieg zwischen 2022 und 2024 in einer signifikanten Zunahme der Raten derer, die mindestens offen für Antisemitismus sind, von 7,6 % auf 12,9 % (Abbildung 2).

Differenziert man nach Migrationsgeneration, zeigt sich ein markantes Ergebnis: Bei den nicht-muslimischen Befragten weist die erste Migrationsgeneration 2024 mit 12,7 % deutlich höhere Antisemitismusraten auf als die zweite (5,0 %). Das war auch 2022 so (5,8 % vs. 3,1 %). Weiter ist im Falle der nicht-muslimischen Migranten der Anstieg der antisemitischen Einstellungen zwischen 2022 und 2024 in der ersten Migrationsgeneration (+ 6,9 Prozentpunkte) deutlich stärker als in der zweiten Migrationsgeneration (+ 1,9 Prozentpunkte).

Bei muslimischen Befragten stellt sich die Situation gänzlich anders dar. Hier hat es zwischen 2022 und 2024 bei der ersten Migrationsgeneration überhaupt keine signifikante Veränderung der Antisemitismusraten gegeben (+ 0,9 Prozentpunkte), während in der zweiten Migrationsgeneration mehr als eine Verdreifachung zu registrieren ist (+ 19,4 Prozentpunkte). Das führt dazu, dass 2024 der Unterschied der Antisemitismusraten zwischen der ersten und zweiten Mig-

⁴² *Fischer/Wetzels* (2024b).

⁴³ *Öztürk/Pickel* (2024), S. 4.

⁴⁴ *Fischer/Wetzels/Brettfeld/Farren* (2024), S. 25.

rationsgeneration im Falle muslimischer junger Menschen statistisch nicht mehr signifikant ist ($\chi^2(1)=0.95$, n.s.), was 2022 gänzlich anders war.⁴⁵

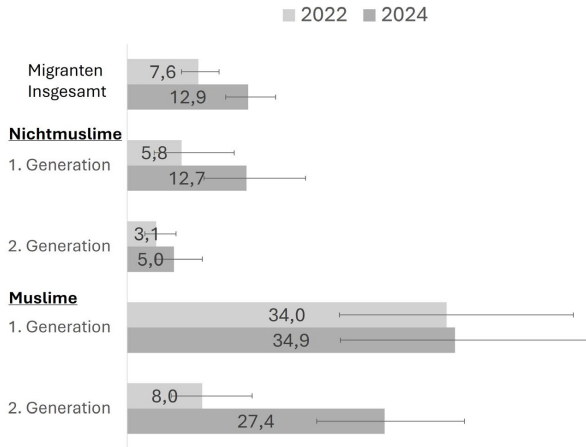


Abbildung 2: Rate der mindestens offen für Antisemitismus eingestellten jungen Migrantinnen und Migranten in den Jahren 2022 und 2024 (in %) nach Migrationsgeneration und Religionszugehörigkeit (mit 95 % Konfidenzintervall)

Anders gewendet: Bei den muslimischen jungen Menschen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren hat sich die Gruppe derer, die seit ihrer Geburt in Deutschland lebt, zwischen 2022 und 2024 in Bezug auf tradierten Antisemitismus erheblich radikalisiert, während die Rate bei der ersten Migrationsgeneration unter ihnen auf dem zuvor bereits hohen Niveau verblieben ist.

Dies geht damit einher, dass fundamentalistische religiöse Orientierungen, die sich mehrfach als starker Einflussfaktor für Antisemitismus erwiesen haben,⁴⁶ bei der zweiten Migrationsgeneration der muslimischen Jugendlichen und Heranwachsenden in der Zeit von 2022 ($MW = 2.25$, $SD = .72$) zu 2024 ($MW = 2.47$, $SD = .73$) deutlich zugenommen haben ($t=2.88$, $p<.01$). Anscheinend ist es speziell in dieser Gruppe der in Deutschland geborenen muslimischen jungen Menschen zu Retraditionalisierungen gekommen, die mit einer deutlich verstärkten Hinwendung zu einem fundamental-autoritären Islam verbunden waren.

Um dieses auffällige Bild für muslimische junge Menschen einer differenzierten Betrachtung zu unterziehen, wurde ein weiteres hierarchisches logistisches Regressionsmodell speziell für diese Teilstichprobe geprüft (Tabelle 3). In

⁴⁵ Fischer/Wetzels (2024b), S. 320.

⁴⁶ Öztürk/Pickel (2024); Fischer/Wetzels (2024a, 2024b); Koopmans (2015).

Modell 1 zeigt sich dabei, dass der Anstieg der Antisemitismusraten bei muslimischen jungen Menschen zwischen 2022 und 2024 nicht durch Effekte sozio-demografischer Merkmale aufgeklärt werden kann (OR = 2.25**). Eine Berücksichtigung des starken Effekts der Migrationsgeneration (OR = 2.52 ***) reduziert den Effekt des Erhebungsjahres (OR = 2.12**) in Modell 2 nur marginal.

Nach Einbeziehung der individuellen Diskriminierung (OR = 1.14, n.s.) und der kollektiven Marginalisierung (OR = 1.45*) in Modell 3 zeigt sich, dass die wahrgenommene Marginalisierung der Eigengruppe bei jungen Musliminnen und Muslimen mit erhöhten Antisemitismusraten einhergeht. Individuelle Diskriminierungserlebnisse haben solche Effekte nicht. In diesem Modell verringert sich der Effekt des Erhebungsjahres erneut, bleibt aber signifikant (OR = 2.06*).

Tabelle 3: Hierarchische logistische Regression von Antisemitismus (mind. offen = 1) auf Erhebungszeitpunkt, individuelle Diskriminierung, kollektive Marginalisierung, Migrationsgeneration, Verschwörungsmentalität, die spirituelle Religiosität sowie Fundamentalismus (nur muslimische Befragte 2022 & 2024)

AV: Antisemitismus (min. offen = 1)	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4	Modell 5
Alter	1.15	1.18	1.15	1.19	1.16
Geschlecht (Mann = 1)	1.23	1.20	1.33	1.26	1.62
Bildung (hoch = 1)	2.39 ^{-1**}	1.95 ^{-1*}	1.92 ^{-1*}	1.85 ^{-1*}	1.76 ⁻¹
Erhebungsjahr (2024 = 1)	2.25**	2.12**	2.06*	1.82*	1.80
Migrationsgeneration (1. Gen. = 1)		2.52**	3.09***	2.83***	3.26***
indiv. Diskriminierung (kont.)			1.14	1.17	1.09
koll. Marginalisierung (kont.)			1.46*	1.35	1.10
spirituelle Religiosität (kont.)				1.23 ⁻¹	1.21 ⁻¹
Fundamentalismus (kont.)				2.58***	2.08**
Verschwörungsmentalität (kont.)					2.91***
Modellfit (Wald-Test)	20.80***	32.01***	40.51***	57.13***	74.25***
Pseudo R ² (McFadden)	.056	.086	.107	.162	.223
N			502		
Anmerkungen:	Dargestellt werden Odds-Ratios (OR); negative Effekte werden in Form von 1/OR in Exponentialschreibweise angegeben; Signifikanztest: # p < .10; * p < .05; ** p < .01; *** p < .001				

Bei Einbeziehung von religiösem Fundamentalismus in *Modell 4* verbessert sich das Vorhersagemodell ganz erheblich. Der Effekt des Erhebungsjahres (OR=1.82*) ist nunmehr nur noch auf dem 5 %-Niveau knapp statistisch signifikant. Ein Effekt der kollektiven Marginalisierung ist nun nicht mehr zu erkennen. Das ist darauf zurückzuführen, dass kollektive Marginalisierung mit einer Erhöhung der Hinwendung zu fundamentalistischen Religionsauffassungen, also der erwähnten Tendenz zur Retraditionalisierung und autoritären Radikalisierung in

religiöser Hinsicht verbunden ist. Wesentlich ist weiter, dass die individuelle Religiosität hier keinerlei Effekte mehr zeitigt. D. h. nach Kontrolle von Fundamentalismus sind Auswirkungen der Religiosität im Sinne der individuellen Intensität der Gläubigkeit, auf Antisemitismus nicht gegeben.

Im abschließenden Modell 5 wird die Ausprägung der Verschwörungsmentalität in die Analyse einbezogen. Der Effekt der Verschwörungsmentalität ist hier recht stark ($OR = 2.91^{***}$) und trägt, neben und zusätzlich zum religiösen Fundamentalismus ($OR=2.08$), erheblich zur Varianzaufklärung bei. Weiter ist ein Effekt der Migrationsgeneration ($OR = 3.26^{***}$) zu erkennen. Effekte des Erhebungsjahres sind hier nun nicht mehr signifikant. Insofern erklärt dieses Gesamtmodell für die Gruppe der muslimischen jungen Menschen die erkennbaren Zunahmen des Antisemitismus im Zeitverlauf.

6. Zusammenfassung und erste Folgerungen

Zwischen den Erhebungszeitjahren 2022 und 2024 zeigen die vorliegenden, für junge Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren repräsentativen Daten deutliche Anstiege tradierter antisemitischer Einstellungen bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Diese lassen sich in allen Teilgruppen – unabhängig von Religionszugehörigkeit und Migrationshintergrund – finden. Allerdings liegen die Prävalenzraten antisemitischer Einstellungen bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund und muslimischer Religionszugehörigkeit, auch nach multivariaten Kontrollen von Diskriminierung, Marginalisierung und Verschwörungsmentalität, auf einem deutlich höheren Niveau als in den anderen Teilgruppen. Differenzen zwischen den anderen migrantischen und nicht-migrantischen Teilgruppen können hingegen über diese Formen sozialer Benachteiligung aufgeklärt werden. Insoweit zeigt sich bei jungen Menschen ein ähnliches Bild, wie in der erwachsenen Wohnbevölkerung⁴⁷.

Weiter sind die Anstiege antisemitischer Einstellungen in der verschiedenen nach Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit differenzierten Teilgruppen unterschiedlich stark ausgeprägt. Mit Abstand am stärksten sind sie bei muslimischen Migrantinnen und Migranten der zweiten Migrationsgeneration.

Die Anstiege des Antisemitismus zwischen 2022 und 2024 können anhand der in die multivariaten Analysen einbezogenen Variablen nicht für alle Teilgruppen vollständig aufgeklärt werden. Es ist anzunehmen, dass weitere Faktoren eine Rolle spielen, die mit der Verbreitung verschwörungslastiger Framings aktueller

⁴⁷ *Fischer/Wetzels (2024a).*

Krisen – so etwa dem Nahost-Konflikt und dem Krieg in Gaza – in Zusammenhang stehen.⁴⁸

Bezogen auf junge Migrantinnen und Migranten lassen bereits die bivariaten Vergleiche der Migrationsgeneration in Bezug auf die beiden Erhebungsjahre 2022 und 2024 klare Differenzen zwischen muslimischen und nichtmuslimischen jungen Menschen erkennen: Während bei nichtmuslimischen jungen Menschen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Migrationsgeneration Anstiege antisemitischer Ressentiments zu verzeichnen sind, bleibt es in dieser Gruppe – wie schon 2022 – bei deutlichen Niveauunterschieden zwischen den Migrationsgenerationen. Personen der ersten Migrationsgeneration sind hier deutlich häufiger antisemitisch eingestellt als die der zweiten Migrationsgeneration, die bereits in Deutschland geboren wurde.

Bei muslimischen Jugendlichen und Heranwachsenden ist das Bild gänzlich anders. Die Befunde für 2024 weichen hier erheblich von den Ergebnissen ab, die sich noch zwei Jahre zuvor gezeigt hatten. In der ersten Migrationsgeneration kam es im Falle muslimischer Religionszugehörigkeit zwischen 2022 und 2024 praktisch zu gar keinen Veränderungen der Prävalenzraten antisemitischer Einstellungen. Diese werden nach wie vor von etwa einem Drittel artikuliert. In der zweiten Migrationsgeneration zeichnet sich hingegen eine ganz erhebliche Radikalisierung in der Zeit zwischen 2022 und 2024 ab. Hier ist eine Verdreifachung der Prävalenzrate antisemitischer Einstellungen zu konstatieren. Bei jungen Menschen mit muslimischer Religionszugehörigkeit sind infolgedessen im Jahr 2024 keine Unterschiede der Verbreitung antisemitischer Vorurteile zwischen der ersten und der zweiten Migrationsgeneration mehr nachweisbar.

Diese enormen Zunahmen antisemitischer Einstellungen speziell bei den muslimischen Jugendlichen und Heranwachsenden der zweiten Migrationsgeneration verweisen auf Retraditionalisierungs- und Radikalisierungsprozesse bei einer Gruppe, die in Deutschland geboren und sozialisiert wurde. Diese Entwicklungen sind bei ihnen zugleich mit einer deutlich vermehrten Hinwendung zu fundamentalen religiösen Orientierungen verbunden. Solche starken Zunahmen der Verbreitung fundamentalistischer religiöser Haltungen sind nach unseren Befunden in jüngster Zeit sowohl, wie hier gezeigt, bei jungen als auch, so unsere Ergebnisse der MiD-Studie, bei erwachsenen Musliminnen und Muslimen zu beobachten.⁴⁹

⁴⁸ *Endtricht/Kanol* (2024), S. 13-15.

⁴⁹ *Wetzels* (2024), S. 13-14.

Die Relevanz dieser Entwicklungen werden durch die Ergebnisse der multivariaten Analysen unterstrichen. So lassen sich über Migrationsgeneration, Diskriminierungserfahrungen und Marginalisierungswahrnehmung sowie fundamentalistische Orientierungen und Grad der Verschwörungsmentalität die Anstiege der Prävalenzraten antisemitischer Ressentiments zwischen 2022 und 2024 bei den jungen Menschen mit muslimischer Religionszugehörigkeit vollständig aufklären. Wie in anderen Untersuchungen zeigt sich zudem auch hier, dass die spirituelle Dimension der Religiosität, die individuelle Gläubigkeit, multivariat in keinem Zusammenhang mit Antisemitismus steht.

In Anbetracht dieser Befunde ist festzuhalten, dass Radikalisierungsprozesse in Richtung auf steigende antisemitische Vorurteile bei jungen Menschen ein gesamtgesellschaftliches Problem sind, das in allen Teilgruppen zu erkennen ist. Zugleich ist aber auch zur Kenntnis zu nehmen (und sinnvollerweise bei Präventionsplanungen zu beachten), dass diese Entwicklung unter Jugendlichen und Heranwachsenden mit Migrationshintergrund, und dort wiederum in besonderem Maße bei jenen mit muslimischer Religionszugehörigkeit, besonders stark ausgeprägt sind.

Neu und hoch relevant für die Gestaltung von Prävention – aber auch für die wissenschaftliche Klärung zugrundeliegender Prozesse – ist aus unserer Sicht allerdings, dass die Zunahmen der Radikalisierung mit Blick auf Antisemitismus 2024 im Falle der muslimischen jungen Menschen in so deutlichem Maße konzentriert auf die zweite Migrationsgeneration stattgefunden haben. Anstiege erfolgten damit bei einer Teilgruppe, die sich bereits seit ihrer Geburt in Deutschland befindet und hier aufgewachsen und sozialisiert worden ist, nicht hingegen bei den neu zugewanderten. Hier von einem „Import“ zu sprechen ist nicht nur eine unsachgemäß dehumanisierende, verdinglichende Begrifflichkeit, sondern auch in der Sache falsch und eine Ablenkung von tatsächlichen Zuständen.

Es liegt nahe, dass gerade diese jungen Menschen durch ihre Wahrnehmungen der Kriegsgeschehen im Nahen und Mittleren Osten stark beeinflusst werden. Nicht zuletzt die Art und Weise, wie legitime Formen von Protest in Reaktion darauf und Artikulationen von Betroffenheit seitens der in Deutschland lebenden Musliminnen und Muslime, angesichts des Leids der Zivilbevölkerung im Gaza-Krieg, von Seiten staatlicher Institution und Vertretern der Politik bewertet und wie damit umgegangen wird, kann sehr einflussreich sein. Deren Identifikation mit der deutschen Gesellschaft und mit unserer normativen Ordnung können dadurch beeinflusst und unter Umständen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Vor allem die im Kontext von Protestgeschehnissen oft auch notwendigerweise stattfindende Strafverfolgung seitens Polizei und Justiz steht, speziell bei jungen

Menschen, stets in der Gefahr, unter bestimmten Bedingungen zu weiterer Radikalisierung beitragen zu können. Dies ist vor allen Dingen dann anzunehmen, wenn Interventionen von den Betroffenen als ungerecht, von einem normativen Doppelstandard getragen wahrgenommen oder wenn die Kommunikation mit Vertretern staatlicher Institutionen als nicht respektvoll oder die eigene Bezugsgruppe kollektiv diskriminierend erlebt werden.

Die kriminologische Forschung sollte sich in diesem Feld solchen Fragen der Ausgestaltung von Interventionen, vor allem im Kontext von Protesten und strafrechtlich relevanten politisch motivierten Handlungen, mit Blick auf deren Einfluss auf Normakzeptanz bzw. deren Wirkungen in Richtung auf Radikalisierung, unter anderem unter der kriminologischen Perspektive der Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit, in Zukunft intensiver zuwenden.⁵⁰

Neben einem qualitativen wie quantitativen Zugang zur Ermittlung der Bewertung und Deutung staatlichen Handelns bei der Bekämpfung des Antisemitismus und hier möglicherweise auftretender, nicht intendierten problemverschärfender Nebenwirkungen, sollte in Zukunft im Rahmen von Paneldesigns die Frage verfolgt werden, wie individuellen Prozesse der Etablierung von antisemitischen Einstellung, deren Entstehung wie auch deren Aufgabe und Zurückweisung, in dieser Lebensphase, insbesondere auch bei jungen Migrantinnen und Migranten, darunter vor allem auch junge Musliminnen und Muslime, verlaufen.⁵¹

Neben Binnendifferenzierungen in Bezug auf Migrationshintergrund und Religion bei der Analyse von Antisemitismus sollte die Forschung zukünftig angesichts wachsender Globalisierung und damit notwendig verbundener Migrationsströme auch nach Deutschland vermehrt Wirkungen internationaler Entwicklungen und Bedrohungsszenarien – wie dem Nahost-Krieg – in ihre Analysen einbeziehen, um festzustellen, wie diese in den nationalen Kontext hineinwirken und so Probleme „importiert“ werden können. Dabei gilt es, neben der subjektiven Wahrnehmung von Vorgängen im Ausland, auch die Reaktionen der nationalen Politik auf solche Ereignisse zu beachten, insbesondere wie diese von verschiedenen Teilgruppen aufgenommen und erlebt werden. Nicht zuletzt ist die Frage, inwieweit politisches und gesetzgeberisches Handeln, nicht intentional, aber gleichwohl im Ergebnis doch folgenreich, zu Radikalisierungsprozessen beiträgt, in den Blick zu nehmen und differenziert zu analysieren.

⁵⁰ *Farren* (2023); *Farren/Wetzels* (2022).

⁵¹ *Beelmann* (2022).

Literatur

- Allington, D./ Hirsh, D/. & Katz, L. (2023): Antisemitism is predicted by anti-hierarchical aggression, totalitarianism, and belief in malevolent global conspiracies. *Humanities & Social Sciences Communications*, 10 (155). <https://doi.org/10.1057/s41599-023-01624-y>
- Arnold, S./Kiefer, M. (2024): Muslimischer/ arabischer/ islamisierter/ islamistischer Antisemitismus. In: Ullrich, P./Arnold, S./Danilina, A./Holz, K./Jensen, U./Seidel, I./Weyand, J. (Hg.): Was ist Antisemitismus? Begriffe und Definitionen von Judenfeindschaft. Göttingen: Wallenstein, S. 39-41.
- Beelmann, A. (2020): A social-developmental model of radicalization: A systematic integration of existing theories and empirical research. *International Journal of Conflict and Violence*, 14(1), 1-14. <https://doi.org/10.4119/ijcv-3778>
- Beelmann, A. (2022): Radikalisierung als abweichende Sozialentwicklung. Bedingungen und Präventionsmöglichkeiten. In: Beelmann, A./Michelsen, D. (Hg.): Rechtsextremismus, Demokratiebildung, gesellschaftliche Integration: Interdisziplinäre Debatten und Forschungsbilanzen. Wiesbaden: Springer, S. 153-178.
- Bernstein, J. (2020): Antisemitismus an Schulen in Deutschland. Befunde – Analysen – Handlungsoptionen. Weinheim: Beltz Juventa.
- Beyer, H. (2024): Einstellungsforschung zum Antisemitismus. In: Ullrich, P./Arnold, S./Danilina, A./Holz, K./Jensen, U./Seidel, I./Weyand, J. (Hg.): Was ist Antisemitismus? Begriffe und Definitionen von Judenfeindschaft. Göttingen: Wallenstein, S. 122-126.
- Bundeskriminalamt (2024): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2023 – Bundesweite Fallzahlen. Wiesbaden: BKA. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2024/pmk2023-factsheets.pdf> [letzter Aufruf: 18.12.2024].
- Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E. (2024): Die Leipziger Autoritarismus Studie 2024: Methoden, Ergebnisse und Langzeitverlauf. In: Decker, O./Kiess, J./Heller, A./Brähler, E. (Hg.): Vereint im Ressentiment. Autoritäre Dynamiken und rechtsextreme Einstellungen. Leipziger Autoritarismus Studie 2024. Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 29-99.
- El-Menouar, Y./Vopel, S. (2023): Antisemitismus, Rassismus und gesellschaftlicher Zusammenhalt. Ein Blick auf Deutschland in Zeiten der Eskalation in Nahost. *Religionsmonitor Kompakt*. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ORZ_BS-0302_Religionsmonitor_kompakt_web.pdf [letzter Aufruf: 18.12.2024].
- Endtricht, R./Kanol, E. (2024): Conspiracy beliefs and negative attitudes towards outgroups in times of crises: Experimental evidence from Germany. *Plos One*, 19(11). <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0312418>
- Farren, D. (2023): Perception of the police amongst migrant teenagers from Muslim majority countries in Western European host countries. *Policing and Society*, 33 (3), S. 555-574. <https://doi.org/10.1080/10439463.2022.2154348>
- Farren, D./Brettfeld, K./Endtricht, R./Fischer, J.M.K./Wetzels, P. (2022): Forschungsbericht No. 5. Junge Menschen in Deutschland 2022. <http://doi.org/10.25592/uhhfdm.10834>
- Farren, D./Wetzels, P. (2022): Subjektive Einschätzungen der prozeduralen Fairness der Polizei und Jugenddelinquenz: Eine empirische Überprüfung der transnationalen

- Gültigkeit der Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit. *RPsych*, 8(3), S. 308-344.
<https://doi.org/10.5771/2365-1083-2022-3-308>
- Fischer, J.M.K./Wetzels, P. (2023): Antisemitismus in Deutschland: Notwendige Differenzierungen in der Migrationsgesellschaft. *RPsych*, 9(3). S. 346-383.
<https://doi.org/10.5771/2365-1083-2023-3-346>
- Fischer, J.M.K./Wetzels, P. (2024a): Die Verbreitung antisemitischer Einstellungen in Deutschland: Befunde aktueller repräsentativer Befragungen zu Trends seit 2021 und den Einflüssen von Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit und Religiosität. *Z Religion Ges Polit*. <https://doi.org/10.1007/s41682-024-00167-6>
- Fischer, J.M.K./Wetzels, P. (2024b): Die Verbreitung antisemitischer Ressentiments unter Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland: Zusammenhänge mit Migration und Religion. *MschRkm*, 107(4), S. 307-332. <https://doi.org/10.1515/mks-2024-0022>
- Fischer, J.M.K./Wetzels, P./Brettfeld, K./Farren, D. (2024): Forschungsbericht No. 15. Antisemitismus bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland: Zur Bedeutung von Migrationshintergrund und Religion. <http://doi.org/10.25592/uhhfdm.14825>
- Friedrichs, N./Storz, N. (2023): Antimuslimische und antisemitische Einstellungen im Einwanderungsland – (k)ein Einzelfall? SVR-Studie 2022-2. https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2022/10/SVR-Studie-2022-2_Antimuslimische-und-antisemitische-Einstellungen.pdf [letzter Aufruf: 28.12.2024].
- Hinz, T./Marczuk, A./Multrus, F. (2024): Studentisches Meinungsklima zur Gewalteskalation in Israel und Gaza und Antisemitismus an deutschen Hochschulen. Konstanz: Universität Konstanz (AG Hochschulforschung). Working Paper Series No. 16. <https://doi.org/10.48787/kops/352-2-1a59j9v824fmw4>
- International Holocaust Remembrance Alliance (2016): Arbeitsdefinition von Antisemitismus, in: <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus> [letzter Aufruf: 18.12.2024].
- Imhoff, R. (2020). Antisemitismus, die Legende der jüdischen Weltverschwörung und die Psychologie der Verschwörungsmentalität. *Wissen schafft Demokratie*, 8, 94-103.
<https://doi.org/10.19222/202101/08>
- Imhoff, R. (2024): Von der Verschwörung zur Theorie, dem Glauben, der Mentalität und wieder zurück – Verschwörungstheorien als psychologisches Forschungsfeld. In: Imhoff, R. (Hg.): *Die Psychologie der Verschwörungstheorien. Von dunklen Mächten sonderbar belogen*. Göttingen: Hogrefe, S. 11-18.
- Koopmans, R. (2015): Religious Fundamentalism and Hostility against Out-groups: A Comparison of Muslims and Christians in Western Europe. *JEMS*, 41(1), S. 33-57.
<https://doi.org/10.1080/1369183X.2014.935307>
- Öztürk, C./Pickel, G. (2022): Der Antisemitismus der Anderen: Für eine differenzierte Betrachtung antisemitischer Einstellungen unter Muslim:innen in Deutschland. *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik*, 6(1), S. 189-231. <https://doi.org/10.1007/s41682-021-00078-w>
- Öztürk, C./Pickel, G. (2024): Antisemitismus unter Muslim*innen: Sozialisation, religiöse Tradierung oder herkunftsübergreifendes Feindbild des islamischen Fundamentalismus. *Zeitschrift für Religion Gesellschaft und Politik*. <https://doi.org/10.1007/s41682-024-00195-2>

Papendick, M./Rees, J./Scholz, M./Walter, L./Zick, A. (2023): MEMO Multidimensionaler Erinnerungsmonitor 2023. Jugendstudie. Berlin: EVZ. https://www.stiftung-evz.de/assets/1_Was_wir_f%C3%B6rdern/Bilden/Bilden_fuer_lebendiges_Erinnern/MEMO_Studie/2023_MEMO_Jugend/MEMO_Jugendstudie_2023_DE.pdf [letzter Aufruf: 18.12.2024].

Richter, T./Brettfeld, K./Greipl, S./Hohner, J./Hunger, S./Kanol, E./El Masri, M./Wetzels, P. (2022): Auswirkungen des Gaza-Krieges 2021 auf Deutschland: Eine mehrdimensionale Analyse des Radikalisierungsgeschehens. In: Kemmesies, U./Wetzels, P./Austin, B./Dessecker, A./Grande, E./Büscher, C./Rieger, D. (Hg.): MOTRA Monitor 2021. Wiesbaden: BKA, S. 222-247.

von Kellenbach, K. (2024): Antijudaismus. In: Ullrich, P./Arnold, S./Danilina, A./Holz, K./Jensen, U./Seidel, I./Weyand, J. (Hg.): Was ist Antisemitismus? Begriffe und Definitionen von Judenfeindschaft. Göttingen: Wallenstein, S. 18-22.

Wetzels, P. (2024): Importierter Antisemitismus? Zur Bedeutung von Migrationshintergrund und Religionszugehörigkeit. Vortrag anlässlich der Fachtagung „Antisemitismus in der postmigrantischen Gesellschaft“, gehalten am 10. Dezember 2024 an der Humboldt-Universität Berlin. <https://doi.org/10.25592/uhhfdm.16508>

Wetzels, P./Brettfeld, K./Endtricht, R./Fischer, J.M.K./Farren, D. (2022): Zur Verbreitung extremismusaffiner Einstellungen in Deutschland: Befunde der repräsentativen Befragung „Menschen in Deutschland 2021“. In: Kemmesies, U./Wetzels, P./Austin, B./Dessecker, A./Grande, E./Büscher, C./Rieger, D. (Hg.): MOTRA Monitor 2021. Wiesbaden: BKA, S. 72-103.

Wetzels, P./Brettfeld, K./Farren, D./Fischer, J.M.K./Endtricht, R. (2024): Forschungsbericht No. 16. Junge Menschen in Deutschland 2024. <https://doi.org/10.25592/uhhfdm.15974>

Einflussfaktoren gewaltbereiter extremistischer Einstellungen junger Menschen im Längsschnitt

Dirk Baier und Andreas Hadjar

Gliederung

1. Einleitung	4. Operationalisierung
2. Forschungsstand	5. Ergebnisse
3. Methode	6. Diskussion

1. Einleitung

Extremistische Gewalt ist in vielen Ländern der Welt seit mittlerweile Jahrzehnten eine zentrale Herausforderung für die innere Sicherheit. Der Gewalt fallen jedes Jahr Menschen zum Opfer; zudem wirkt sich die Gewalt auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung aus, insofern sich die Menschen vor primär islamistischer Gewalt, aber auch vor rechts- und linksextremer Gewalt sorgen. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, dass die wissenschaftliche Untersuchung von Extremismus eine längere Tradition aufweist. Von Interesse ist dabei vor allem die Identifikation von Ursachen, die Menschen derart radikalisieren, dass sie extremistische Taten ausführen. Ein zentrales Problem dieser Forschung ist, dass es letztlich nur wenige Personen sind, die tatsächlich schwere Gewalttaten ausüben, die Datenlage also begrenzt ist. Zudem müssen zu diesen Personen dann retrospektiv mögliche Ursachen bestimmt werden, was den Nachteil hat, dass der Einfluss bestimmter Merkmale ggf. überschätzt wird, weil keine Vergleiche mit nicht gewalttätigen Personen vorgenommen werden. Wenn bspw. festgestellt wird, dass islamistische Gewalttäter mehrheitlich Diskriminierungserfahrungen gemacht haben, wäre dieses Merkmal nur dann von Bedeutung, wenn in einer Vergleichsgruppe von Personen, die keine Gewalt gezeigt haben, keine oder nur wenige Diskriminierungserfahrungen vorhanden wären.

Dem Problem, dass nur sehr wenige Personen extremistische Gewalt ausüben, kann methodisch damit begegnet werden, dass sich statt auf Verhalten auf Einstellungen konzentriert wird. Bekannt ist u. a. unter Bezugnahme auf die

Theorie des geplanten Verhaltens (*Ajzen* 1991), dass Einstellungen wichtige, wenn auch nicht die einzigen Einflussfaktoren von Verhaltensweisen darstellen. Extremistische Einstellungen können demnach extremistische Gewalt zur Folge haben, auch wenn nicht jede solche Gewalttat aus einer festen extremistischen Überzeugung heraus begangen wird bzw. extremistische Einstellungen nicht immer in Gewalt münden. Dem Problem der angemessenen Untersuchung von Ursachen kann mittels breiter angelegter, bestenfalls repräsentativer Studien begegnet werden, wobei ein längsschnittliches Design aufgrund der zeitverzögerten Messung von Einflussfaktoren und Folgen als besonders angemessen einzustufen ist. Eine solche Studie soll im Folgenden herangezogen werden, um ausgewählte Einflussfaktoren gewaltbereiter extremistischer Einstellungen zu prüfen.

Diese Studie bezieht sich dabei auf junge Menschen, denen eine höhere Affinität zu Extremismus attestiert wird (*Baier/Boehnke* 2008), wenngleich natürlich nicht nur Jugendliche als Tatpersonen in Erscheinung treten. Die Studie bezieht sich zudem auf die Schweiz, die ebenso wie andere Länder von Extremismus betroffen ist. Die Zahlen des *Nachrichtendienstes des Bundes* (2023) belegen dabei, dass linksextreme Gewalt in der Schweiz seit Jahren verbreiteter ist als rechtsextreme Gewalt. So wurden 2022 schweizweit 89 linksextreme, aber nur fünf rechtsextreme Gewalttaten gezählt. Hierbei ist einerseits zu beachten, dass nur solche Taten erfasst werden, bei denen ein eindeutiger Bezug zur gewalttätigen Extremistenszene gegeben ist; insofern derzeit in der Schweiz mit Ausnahme der Gruppe der „Jungen Tat“ keine relevante rechtsextreme Szene existiert, in mehreren Großstädten aber eine linksextreme Szene, werden die unterschiedlichen Zahlen verständlich. Andererseits werden Ereignisse registriert, die physische Gewalt oder Sachbeschädigungen umfassen; gerade Sachbeschädigungen sind aber eine Aktionsform linksextremer Gewalt. Zahlen zum Islamismus werden in dieser Statistik nicht ausgewiesen. Ein Tötungsdelikt in Morges 2021 bzw. ein Messerangriff in Lugano 2020 belegen aber, dass auch diese Form des Extremismus in der Schweiz präsent ist. Insofern erscheint es auch für die Schweiz notwendig, Einflussfaktoren gewaltbereiter extremistischer Einstellungen zu untersuchen.

2. Forschungsstand

Unter Extremismus können all jene Phänomene zusammengefasst werden, die durch eine Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates, seiner Grundwerte und Verfahrensregeln gekennzeichnet sind und die anstreben, diesen – unter Anwendung von Gewalt – zu überwinden (*Manzoni et al.* 2018, S. 6). Die Gewaltbereitschaft ist insofern ein zentraler Definitionsbestandteil des Extremismus. Darin unterscheidet sich Extremismus auch vom Phänomen der Radikalität: Während Extremisten bereit sind, Gewalt zur Veränderung der Gesellschaft einzusetzen, tun Radikale das nicht generell. Die verschiedenen Extremismen unterscheiden sich dann darin, welche politische Ordnung an die Stelle der abzuschaffenden Demokratie treten soll. Im Rechtsextremismus ist dies ein ethnisch homogener, autoritär strukturierter Staat; im Linksextremismus soll jegliche staatliche Ordnung zu Gunsten der Anarchie abgeschafft werden; dem Islamismus geht es um die Einführung eines Gottesstaats und der Sharia als Rechtsordnung. Weitere Formen des Extremismus spielen derzeit weitestgehend keine bedeutsame Rolle im deutschsprachigen Raum.

Der Entwicklungsweg hin zum extremistischen Denken bzw. Handeln wird gewöhnlich mit dem Begriff der Radikalisierung bezeichnet. Hierbei handelt es sich um einen Prozess, der dazu führt, dass Individuen Gewalt einsetzen (u. a. um extremistische Ideen durchzusetzen). *Neumann* (2013, S. 874) definiert Radikalisierung als „process that leads to extremism and possibly terrorism“ bzw. als „process whereby people become extremists“.

Die Untersuchung von Radikalisierungsprozessen hat eine Vielzahl konzeptueller Modelle und empirischer Befunde hervorgebracht, die an dieser Stelle nicht ausführlich vorgestellt und gewürdigt werden können. Ein erster zentraler Befund der verschiedenen Arbeiten ist, dass Radikalisierung ein multifaktorieller Prozess ist, der von eher distalen und eher proximalen Faktoren beeinflusst wird, wobei zugleich verschiedene Ebenen (Mikro – Meso – Makro) von Risiko- wie Schutzfaktoren zu unterscheiden sind. Entsprechend des Modells von *Beelmann* (2019) sind distale Faktoren dabei u. a. Sozialisationserfahrungen im Elternhaus oder Persönlichkeitsmerkmale wie Empathie und Selbstkontrolle. Distal bedeutet, dass diese Faktoren eher im Hintergrund wirksam sind. Als proximale Faktoren werden demgegenüber Identitätsprobleme, Vorurteile, religiös- bzw. politisch-ideologische Einstellungen sowie die Dissozialität betrachtet. Diese Faktoren sollten entsprechend des Modells damit einen unmittelbaren Zusammenhang mit Extremismus aufweisen.

Bereits in diesem Modell wird das Konzept der Identität als relevant für die Hinwendung zum Extremismus eingestuft. Ein zweiter Befund der Radikalisierungsforschung ist insofern, dass Identitätsthematiken eine wichtige Rolle bei der Radikalisierung spielen. Hierauf verweist auch die Significance Quest Theory von *Kruglansky et al.* (2014). Diese geht davon aus, dass bestimmte auslösende Faktoren in der Biografie eines Menschen zu einem Verlust der eigenen Bedeutsamkeit, der eigenen Identität führen. Menschen befinden sich dann in einer vulnerablen Phase; sie öffnen sich für neue Identitätsangebote. Extremistischen Bewegungen gelingt es dabei sehr gut, Menschen Bedeutsamkeitsangebote zu machen, dem Rechtsextremismus bspw., indem er die Abstammung und die Zugehörigkeit zu einer „höheren Rasse“ fokussiert, dem Islamismus, indem er die Einheit der Muslime und die Rückkehr zum „traditionellen Islam“ beschwört usw. Von den Extremismen werden damit jeweils soziale Identitäten angeboten, von denen aus der Sozialpsychologie bekannt ist, dass sie für Menschen wichtig sind und dass darüber sehr schnell Abgrenzungen zu anderen sozialen Gruppen bis hin zur Abwertung anderer Gruppen vorgenommen werden. Dies ist im Sinne extremistischer Akteure, die durch die Konstruktion von Freund- und Feindbildern die Motivation schaffen, unter Umständen auch gewalttätig gegen die als Feinde konstruierten Gruppen vorzugehen.

Die Significance Quest Theory im Besonderen, die Radikalisierungsforschung im Allgemeinen machen aber noch auf zwei weitere Bedingungen extremistischer Radikalisierung aufmerksam. So spielen gesellschaftlich prävalente Narrative über bestimmte Missstände – auch grievances genannt – eine Rolle (wie z. B. „die Ausländer bedrohen den Wohlstand“, „die Muslime werden durch den Westen unterdrückt“). Diese weisen dabei nicht selten die Form von Verschwörungstheorien auf, die das Vertrauen in die politischen Akteure reduzieren und zum weiteren Aufbau von Freund-Feind-Bildern beitragen. Daneben sind Netzwerke Gleichgesinnter, kleinere und größere, Online- wie Offline-Gruppen für die extremistische Radikalisierung wichtig. Es ist eher untypisch, dass sich Personen völlig isoliert von anderen Personen radikalisieren; es braucht die gegenseitige Bestärkung in Gruppen und die allmähliche Abschottung von der Außenwelt, damit Gewaltverhalten zur legitimen Handlungsoption werden kann.

Für die im empirischen Teil des Beitrags zu prüfenden Zusammenhänge sollen aus der Vielzahl der in den genannten und weiteren Arbeiten herausgearbeiteten Ursachen bzw. Einflussfaktoren insgesamt fünf Faktoren ausgewählt werden. Die Auswahl ist dabei etwas willkürlich, weil die Befragung nicht primär dazu angelegt war, Einflussfaktoren des Extremismus zu untersuchen.

Genannte Faktoren wie bspw. Identitätsproblematiken wurden nicht erfasst, andere Faktoren hingegen schon. Für die Auswertungen sollen folgende fünf Hypothesen formuliert werden:

1. Je stärker sich junge Menschen als depriviert wahrnehmen, desto mehr stimmen sie gewaltbereiten extremistischen Einstellungen zu.

Beim Konzept der Deprivation handelt es sich um ein sehr differenziertes Konzept, welches verschiedene Dimensionen umfasst, so z. B. die absolute und relative Deprivation, die kollektive oder die individuelle Deprivation, die ökonomische oder kulturelle Deprivation (bzw. Bedrohung) usw. (vgl. u. a. *Rippl/Baier* 2005). Deprivation in der ersten formulierten Hypothese bezieht sich auf die ökonomische (bzw. finanzielle) Schlechterstellung. Dabei soll aber nicht untersucht werden, ob objektive Indikatoren wie Arbeitslosigkeit oder Einkommen mit extremistischen Einstellungen in Zusammenhang stehen, insofern eine Vielzahl an Studien recht eindeutig gezeigt hat, „dass objektive Faktoren von Deprivation [...] kaum direkten Einfluss auf die Entwicklung von Vorurteilen oder Gewalttätigkeit haben“ (ebd., S. 648). Stattdessen soll die Wahrnehmung finanzieller Schlechterstellung betrachtet werden, da für solch subjektive Einschätzungen eher Zusammenhänge zu erwarten sind.

2. Je stärker sich junge Menschen als politisch depriviert wahrnehmen, desto mehr stimmen sie gewaltbereiten extremistischen Einstellungen zu.

Eine spezifische Form der Deprivation ist die politische Deprivation, worunter die Überzeugung einer Person zu fassen ist, wenig oder keinen Einfluss auf politische Prozesse zu haben. Zum Ausdruck kommt hierin eine Distanzierung vom politischen System bzw. eine gewisse Politikverdrossenheit, die damit einhergeht, dass alternative politische Ordnungen als attraktiv erachtet werden. In einer schweizweiten Jugendbefragung aus dem Jahr 2017 konnte gezeigt werden, dass solche Deprivationswahrnehmungen alle drei untersuchten Formen des Extremismus steigerten (*Manzoni et al.* 2019, S. 34). Je stärker sich ein Jugendlicher als politisch depriviert einstufte, umso eher stimmte er rechtsextremen, linksextremen und islamistischen Einstellungen zu.

3. Je stärker ausgeprägt eine Verschwörungsmentalität bei jungen Menschen ist, desto mehr stimmen sie gewaltbereiten extremistischen Einstellungen zu.

Die Verschwörungsmentalität stellt eine politische Einstellung dar, die die Wahrnehmung beinhaltet, dass die Welt durch im Geheimen ausgeheckte Pläne und Verabredungen gekennzeichnet ist. Es handelt sich um ein Persönlichkeitsmerkmal, welches die Akzeptanz von Verschwörungstheorien bzw. dem diesen Theorien immanenten Weltbild umfasst. Dass Personen mit einer Verschwörungsmentalität häufiger extremistischen Positionen zustimmen, konnten verschiedene Studien in der Vergangenheit zeigen (*Baier/Manzoni 2020, Rottweiler/Gill 2022*).

4. Je stärker psychisch belastet junge Menschen sind, desto mehr stimmen sie gewaltbereiten extremistischen Einstellungen zu.

Die Frage, ob extremistische Gewalttäter psychisch auffällig oder sogar psychisch krank sind, wird bereits seit längerem diskutiert. Der Forschungsstand lässt sich mittlerweile derart zusammenfassen, dass für extremistische Gewalttäter keine signifikant erhöhte Prävalenz psychischer Krankheiten angenommen werden kann (*Sarma/Carthy/Cox 2022*). Allerdings wird für bestimmte Formen psychischer Belastungen ein Zusammenhang mit Extremismus berichtet. Dies trifft u. a. auf Depressionen zu. Mehrere Studien belegen, dass depressive Symptome und die damit einhergehenden Suizidgedanken mit erhöhtem Extremismus in Zusammenhang stehen (*Bhui/Silva/Topciu/Jones 2016, Rousseau et al. 2019*).

5. Je dissozialer junge Menschen sind, desto mehr stimmen sie gewaltbereiten extremistischen Einstellungen zu.

Im Modell von *Beelmann (2019)* wird als proximaler Radikalisierungsfaktor die Dissozialität aufgeführt. Jenseits davon wird in der Radikalisierungsforschung noch eher selten der Zusammenhang von allgemeiner dissozialer bzw. delinquenter Auffälligkeit und extremistischer Auffälligkeit untersucht. Dabei kann angenommen werden, dass Personen, die bspw. bereits eine delinquente Vergangenheit haben, ein höheres Risiko aufweisen, sich dem gewalttätigen Extremismus zuzuwenden, weil sie hier ihr Bedürfnis nach Risiko und Gewalt ausleben können. So zeigte sich in der Vergangenheit, dass ca. zwei Drittel der aus Deutschland nach Syrien bzw. in den Irak zum Islamischen Staat ausgereisten Personen vor diesem Radikalisierungsschritt bereits mit Kriminalität in Erscheinung getreten sind (*Bundeskriminalamt 2016*). In Bezug auf Rechtsextreme und Linksextreme bestätigen *Eilers/Gruber/Kemmesies (2015)*, dass häufig eine kriminelle Vorgeschichte vorhanden war.

3. Methode

Die nachfolgend vorgestellten Ergebnisse basieren auf insgesamt drei Befragungen, die sämtlich als Online-Befragungen realisiert wurden. Dabei wurde mit gfs-zürich, einem Markt- und Sozialforschungsinstitut, zusammengearbeitet. Angestrebt war, eine für die deutsch- und französischsprachige Schweiz repräsentative Jugendbefragung von 15- bis 25-Jährigen zu realisieren. Für die Gewinnung einer solchen Stichprobe nutzte gfs-zürich ein Panel eines Partnerinstituts. Für die erste Befragung wurden 24.000 Personen dieses Panels im Alter von 15 bis 25 Jahren zur Befragung eingeladen; an der Befragung beteiligten sich letztlich 2.514 Jugendliche, was einer Rücklaufquote von 10,5 % entspricht. Für die weiteren Befragungen der Jahre 2023 und 2024 (Befragungszeitraum jeweils im Mai) lässt sich keine Rücklaufquote angeben, weil für diese zunächst alle Teilnehmenden des Vorjahrs gebeten wurden, die Befragung erneut auszufüllen. Insofern sich nur ein gewisser Teil beteiligte, wurden nachfolgend weitere Jugendliche rekrutiert, um zu einer repräsentativen Stichprobe zu gelangen.

Im Ergebnis stehen drei Repräsentativbefragungen für die Jahre 2022, 2023 und 2024 zur Verfügung (Anzahl Teilnehmende 2023: 2.267 Personen, 2024: 1.646 Personen). Die Ergebnisse der Trendauswertungen zu diesen Befragungen werden an anderer Stelle präsentiert (*Baier/Hadjar* 2024). An allen drei Befragungen haben sich 1.031 Personen beteiligt; diese Längsschnittstichprobe bildet die Grundlage der nachfolgenden Auswertungen.

Die Längsschnittstichprobe setzt sich dabei wie folgt zusammen: 38,1 % haben ein männliches Geschlecht; das Durchschnittsalter zum ersten Befragungszeitpunkt 2022 beträgt 20.71 Jahre; der Anteil Befragter mit Migrationshintergrund (nicht in der Schweiz geboren bzw. Besitz ausländischer Staatsangehörigkeit ggf. zusätzlich zu Schweizer Staatsangehörigkeit) liegt bei 31,3 %. Hinsichtlich dieses Anteils unterscheidet sich die Längsschnittstichprobe nicht von der Ausgangsstichprobe des Jahres 2022 (31,7 % Migrationshintergrund). In dieser liegt allerdings das Durchschnittsalter niedriger (20.31 Jahre), der Anteil männlicher Befragter höher (51,6 %). Insofern sind im Längsschnitt mehr weibliche und eher ältere Jugendliche verblieben.

4. Operationalisierung

Die Zustimmung zu gewaltbereiten extremistischen Einstellungen bildet die abhängige Variable der Analysen. Diese Einstellungen wurden mittels der Skala von *Ribeaud/Eisner/Nivette* (2017) erhoben. Die Items dieser Skala erfassen eine allgemeine Bereitschaft, Gewalt zur Durchsetzung bestimmter politischer oder weltanschaulicher Ziele anzuwenden; d. h. die Skala ist extremismusübergreifend konzipiert und misst nicht spezifisch rechtsextreme, linksextreme usw. Einstellungen. Tabelle 1 berichtet den Wortlaut der Items, welche von „1 – stimmt gar nicht“ bis „6 – stimmt völlig“ beantwortet werden konnten. Die Mittelwerte fallen eher gering aus, d. h. nur ein kleiner Teil der Befragten äußert sich zustimmend. Über die drei Befragungswellen (Welle 1 = Befragung 2022, Welle 2 = Befragung 2023, Welle 3 = Befragung 2024) hinweg sinkt die Zustimmung leicht. Die Reliabilität der Kurzskala kann entsprechend McDonald's ω als gut eingestuft werden.

Tabelle 1: Items und Mittelwerte der Skala „gewaltbereite extremistische Einstellungen“

	Welle 1	Welle 2	Welle 3
Es ist in Ordnung, Gruppen zu unterstützen, die mit Gewalt gegen Ungerechtigkeiten kämpfen.	2.20	2.13	2.06
Es ist manchmal nötig, mit Gewalt, Anschlägen oder Entführungen für eine bessere Welt zu kämpfen.	1.64	1.65	1.57
Manchmal müssen Menschen zu Gewalt greifen, um ihre Werte, Überzeugungen oder ihren Glauben zu verteidigen.	1.99	1.96	1.99
McDonald's ω	.71	.74	.74

Die verschiedenen unabhängigen Variablen der Untersuchung wurden mit den in Tabelle 2 aufgeführten Instrumenten operationalisiert. Die Einschätzung zur eigenen Deprivation wurde anhand einer Aussage von *Rippl/Baier* (2005) erfasst. Die Mittelwerte sind im unteren Bereich und zeigen an, dass die Mehrheit der Befragten die eigene finanzielle Situation als (eher) gut einstuft.

Die beiden Items zur Erfassung der politischen Deprivation gehen ebenfalls auf *Rippl/Baier* (2005) zurück. Die beiden Items korrelieren ausreichend hoch, um sie zu einer Mittelwertskala zusammenzufassen. Über die Zeit hinweg steigen die Mittelwerte leicht; generell liegen diese etwas unter dem theoretischen Mittelwert von 3.5 und belegen daher, dass der kleinere Teil der Befragten politische Deprivation wahrnimmt.

Tabelle 2: Items und Mittelwerte der unabhängigen Variablen

Variable	Itemwortlaut (in Klammern: Antwortkategorien)	Welle 1	Welle 2	Welle 3
Deprivation	Wie beurteilen Sie Ihre aktuelle finanzielle Lage? (1 – sehr gut, 5 – sehr schlecht)	2.28	2.32	2.36
politische Deprivation	Ich halte es für sinnlos, mich politisch zu engagieren. (1 – stimmt gar nicht, 6 – stimmt völlig)	2.91	2.99	3.00
	Leute wie ich haben sowieso keinen Einfluss darauf, was die Regierung tut.	3.18	3.18	3.20
	<i>Pearson r</i>	.45	.54	.53
Verschwörungsmentalität	Über viele wichtige Dinge in der Welt wird die Bevölkerung nicht informiert. (0 – 0 % sicher nicht, 10 – 100 % sicher)	5.57	5.52	5.32
	Politiker verschweigen die wahren Motive ihrer Entscheidungen.	5.35	5.48	5.26
	Regierungsbehörden überwachen alle Bürger genau.	3.25	3.29	3.14
	Häufig stecken geheime Aktivitäten hinter Ereignissen, die auf den ersten Blick nichts miteinander zu tun haben.	3.61	3.49	3.22
	Es gibt geheime Organisationen, die großen Einfluss auf politische Entscheidungen haben.	4.00	4.01	3.85
	<i>McDonald's ω</i>	.86	.88	.88
Depressivität	Wie sehr litten Sie in den letzten 7 Tagen unter...Gedanken, sich das Leben zu nehmen (1 – überhaupt nicht, 5 – sehr stark)	1.23	1.20	1.16
	Einsamkeitsgefühlen	2.09	2.07	2.00
	Schwermut	1.89	1.85	1.86
	dem Gefühl, sich für nichts zu interessieren	1.99	1.84	1.83
	einem Gefühl der Hoffnungslosigkeit angesichts der Zukunft	2.14	1.96	1.94
	dem Gefühl, wertlos zu sein	1.89	1.74	1.70
	<i>McDonald's ω</i>	.87	.85	.86
Delinquenz	In den letzten 12 Monaten: Ich habe jemanden absichtlich körperlich verletzt (z.B. durch Schläge, Tritte, Würgen, durch Waffe oder Gegenstand). (1 – nie, 5 – über 10mal)	1.07	1.05	1.06
	Ich habe jemanden mit Gewalt etwas entrissen oder unter Androhung von Gewalt etwas weggenommen.	1.07	1.06	1.06
	<i>Pearson r</i>	.54	.43	.58

Die Verschwörungsmentalität wurde mit dem etablierten Instrument von *Brueder/Haffke/Neave/Nouripanah/Imhoff* (2013) gemessen, welches fünf Items umfasst. Einigen Items wurde dabei deutlich häufiger zugestimmt als anderen. Die höchste Zustimmung erhielt die Aussage, dass die Bevölkerung über viele

wichtige Dinge in der Welt nicht informiert sei; am seltensten wurde der Aussage zugestimmt, dass die Regierungsbehörden die Bürger überwachen. Zur dritten Welle fallen die Mittelwerte deutlich niedriger aus als zu den ersten beiden Wellen. Die Reliabilität des Instruments kann als sehr gut eingestuft werden, weshalb eine Mittelwertskala gebildet wurde.

Um die Depressivität zu messen, wurde auf die entsprechende Skala der Kurzform des Brief Symptom Inventory (BSI) von *Derogatis* (2017; zitiert nach *Kliem/Brähler*, n. d.) zurückgegriffen; entsprechend *Derogatis* kann der BSI ab dem 14. Lebensjahr eingesetzt werden. Für die sechs Items umfassende Skala, die für die zurückliegenden sieben Tage zu beantworten war, zeigt sich für alle drei Jahre eine sehr gute Reliabilität, weshalb eine Zusammenfassung zu einer Mittelwertskala vorgenommen werden konnte. Die Mittelwerte zu den Items liegen eher niedrig, d. h. die Zustimmung fiel eher gering aus. Die Zustimmung zu allen Items geht dabei im Zeitverlauf leicht zurück.

Zuletzt gehen zwei Items zur Messung von Delinquenz in die Analysen ein. Diese Items erfassen die Ausübung von physischem Gewaltverhalten (Körperverletzung bzw. Raub) in den zurückliegenden zwölf Monaten. Die Mittelwerte beider Items fallen sehr niedrig aus und belegen, dass nur wenige Befragte entsprechendes Gewaltverhalten ausgeführt haben. Die Items korrelieren ausreichend hoch miteinander und wurden daher zu einer Skala zusammengefasst. Allerdings wurde keine Mittelwert- sondern eine Maximalwertskala gebildet; demnach geht der höchste Wert (und damit die höchste Häufigkeitsangabe) eines Befragten bei einem der beiden Items in die Auswertung ein.

5. Ergebnisse

Tabelle 3 berichtet zunächst die Mittelwerte der verschiedenen gebildeten Skalen und prüft mittels Varianzanalyse mit Messwiederholung, inwieweit sich eine signifikante Entwicklung zeigt oder nicht. Da es sich um Längsschnittdaten handelt, stellt die Veränderung der Mittelwerte gleichzeitig einen Effekt des Alterns dar: Zu Welle 2 waren die Befragten ein Jahr älter als zu Welle 1, zu Welle 3 zwei Jahre älter.

Hinsichtlich der abhängigen Variable ergibt sich ein signifikanter Rückgang. Je älter junge Menschen werden, umso weniger stimmen sie gewaltbereiten extremistischen Einstellungen zu. Dies gilt allerdings nur für weibliche Befragte, deren Mittelwert von 1.80 auf 1.71 sinkt. Für alle drei Messzeitpunkte

ergibt sich ein signifikanter Geschlechterunterschied, nach dem männliche Befragte eine stärkere Zustimmung zu gewaltbereiten extremistischen Einstellungen aufweisen als weibliche Befragte.

Auch bei drei von fünf unabhängigen Variablen zeigen sich Effekte des Alterns. Für die politische Deprivation und die Delinquenz gilt dies nicht, d. h. hier ereignen sich keine Niveauveränderungen über die Zeit hinweg. Die Wahrnehmung der Deprivation nimmt mit dem Alterwerden zu, was möglicherweise damit in Zusammenhang steht, dass die Ansprüche steigen bzw. die finanzielle Lage angespannter ist, weil immer stärker zur finanziellen Selbstständigkeit (und damit Unabhängigkeit vom Elternhaus) übergegangen wird. Eine signifikante Abnahme zeigt sich für die Verschwörungsmentalität, wobei der signifikante Rückgang vor allem zwischen Welle 2 und Welle 3 stattfindet. Ebenfalls deutlich rückläufig ist die Depressivität, wobei sich hier die stärkere Veränderung zwischen Welle 1 und Welle 2 ereignet. Es lässt sich mit den vorliegenden Daten daher folgern, dass mit zunehmendem Alter das Verschwörungsdenken und die depressiven Symptome abnehmen.

Tabelle 3: Mittelwerte der verschiedenen Variablen ($\dagger p < .10$, $* p < .05$, $** p < .01$, $*** p < .001$; fett: Unterschied signifikant bei $p < .001$)

	Welle 1	Welle 2	Welle 3	Varianzanalyse mit Messwdh. (F-Wert)
gewaltbereite extremistische Einstellungen	1.95	1.92	1.87	2.899 [†]
männliche Befragte	2.18	2.14	2.13	0.593
weibliche Befragte	1.80	1.78	1.71	2.470 [†]
Deprivation	2.28	2.32	2.36	3.234*
politische Deprivation	3.07	3.11	3.12	0.822
Verschwörungsmentalität	4.42	4.41	4.20	13.578***
Depressivität	1.88	1.78	1.75	18.117***
Delinquenz letzte 12 Monate (Maximalwertskala)	1.11	1.09	1.09	0.851

Allerdings stehen an dieser Stelle weniger die Phänomene des Alterns im Jugendalter im Mittelpunkt, sondern die Frage, ob sich für die fünf ausgewählten Faktoren Zusammenhänge mit gewaltbereiten extremistischen Einstellungen zeigen. Um dieser Frage nachzugehen, wurden mit dem Programm Mplus 8.11 (Muthén/Muthén 2024) Pfadmodelle berechnet. Dies bedeutet, dass für die drei Messzeitpunkte die in Tabelle 3 vorgestellten Skalen miteinander in Beziehung gesetzt wurden. Für jede unabhängige Variable wurde dabei ein eigenes Modell berechnet, um zu umfangreiche und unübersichtliche Modelle zu vermeiden. Alle Modelle wurden mit dem Maximum Likelihood Schätzverfahren berechnet; die Modell-Güte, die sich u. a. an den RMSEA- und

SRMR-Werten ablesen lässt, war bei allen fünf Modellen sehr gut (Werte $\leq .04$, $n = 1031$). In allen Modellen wurden erstens Stabilitätspfade zwischen derselben Variable zu verschiedenen Messzeitpunkten, Korrelationen zwischen unabhängigen und abhängigen Variablen zum selben Messzeitpunkt sowie Kreuzpfade (cross-lagged-Pfade) zwischen einem Messzeitpunkt und dem nachfolgenden Messzeitpunkt zugelassen (d. h. Kreuzpfade über zwei Messzeitpunkte wurden nicht berücksichtigt). Die Kreuzpfade sind von besonderem Interesse, da sie kausal interpretiert werden können, insofern ein Merkmal zu Welle 1 auf ein Merkmal zu Welle 2 bzw. ein Merkmal zu Welle 2 auf ein Merkmal zu Welle 3 Einfluss hat. Die zentralen Ergebnisse der Pfadmodelle sind in Tabelle 4 wiedergegeben.

Die ersten beiden Spalten der Tabelle enthalten die Stabilitäten. Alle Stabilitäten werden als positiv und signifikant ausgewiesen. Dies bedeutet, dass das Niveau eines Merkmals zu Welle 1 mit dem Niveau zu Welle 2 zusammenhängt usw. Wer also bspw. zu einer Welle gewaltbereiten extremistischen Einstellungen zustimmt, tut dies auch in der darauffolgenden Welle. Die Stabilitäten haben ein mittleres bis hohes Niveau, was einerseits bedeutet, dass die verschiedenen Merkmale im Jugendalter bereits eine gewisse Persistenz aufweisen, zugleich aber auch nicht komplett stabil sind. Dies ist wichtig, weil bei sehr stabilen Merkmalen die Analyse von Ursachen obsolet wäre; wenn sich ein Merkmal nicht verändert, müsste nicht untersucht werden, was eine Veränderung verursacht. Entsprechend der Stabilitätskoeffizienten ist die Verschwörungsmentalität am stabilsten, die Delinquenz am wenigsten stabil. Der Zusammenhang zwischen der Delinquenz zur Welle 2 mit der Delinquenz zu Welle 3 beträgt nur $\beta = .16$.

Tabelle 4: Ergebnisse der Pfadanalysen (standardisierte Koeffizienten, ($\dagger p < .10$, $* p < .05$, $** p < .01$, $*** p < .001$)

	Stabilität Welle 1 - Welle 2	Stabilität Welle 2 - Welle 3	Korrelationen mit g.e.E (Welle 1/ Welle 2/ Welle 3)	Pfad auf g.e.E. (Welle 2/ Welle 3)	Pfad von g.e.E (Welle 1/ Welle 2)
gewaltbereite extremistische Einstellungen (g.e.E.)	.48***	.36***	-	-	-
Deprivation	.54***	.46***	.06 [†] /.06*/.05	.04/.03	.04/.01
politische Deprivation	.61***	.51***	.17***/.09**/.04	.01/.01	-.04/.01
Verschwörungsmentalität	.75***	.58***	.13***/.12***/.06*	.00/.03	.05*-/-.01
Depressivität	.60***	.46***	.08*/.03/.05	.05 [†] /.04	.02/.07**
Delinquenz	.34***	.16***	.22***/.11**/.09**	.11***/.00	.09**/.08**

Einen ersten Hinweis auf Zusammenhänge zwischen unabhängigen Variablen und abhängiger Variable geben die Korrelationen zwischen den Skalen zum selben Messzeitpunkt. Die hierzu in Tabelle 4 dargestellten Koeffizienten unterstützen weitestgehend die aufgestellten Hypothesen, auch wenn die Stärke der Koeffizienten durchweg als niedrig einzustufen ist. Für die Gewaltdelinquenz ergibt sich zu allen drei Wellen eine signifikant positive Korrelation mit den gewaltbereiten Einstellungen: Je höher also zu Welle 1 die Delinquenz ausgeprägt war, desto höher waren zu Welle 1 die extremistischen Einstellungen ausgeprägt ($r = .22$); gleiches gilt für Welle 2 ($r = .11$) und Welle 3 ($r = .09$). Auch für die Verschwörungsmentalität und die politische Deprivation ergeben sich weitestgehend signifikante Zusammenhänge zum selben Messzeitpunkt. Nur bei der Deprivationswahrnehmung und der Depressivität fallen die Korrelationen zum selben Messzeitpunkt niedriger, wenngleich dennoch teilweise signifikant aus.

Entscheidender als die Korrelationen zu einem Messzeitpunkt sind aber die Kreuzpfade über die Wellen hinweg. Die beiden letzten Spalten in Tabelle 4 beinhalten die Koeffizienten der Kreuzpfade. Dabei fällt zunächst auf, dass die meisten Koeffizienten nicht signifikant sind; die signifikanten Koeffizienten sind zudem als niedrig hinsichtlich ihrer Stärke einzustufen. Dies bedeutet, dass mit den vorliegenden Daten kaum bedeutsame kausale Beziehungen identifiziert werden können. Hinzu kommt, dass bei den signifikanten Zusammenhängen keine klar gerichtete Beziehung gefunden wird, sondern dass eher von gegenseitiger Beeinflussung ausgegangen werden muss. Dies zeigt sich am besten am Beispiel des Merkmals Delinquenz: So findet sich einerseits, dass das Ausmaß der Gewaltdelinquenz zur ersten Welle die extremistischen Einstellungen zur zweiten Welle beeinflusst ($\beta = .11$); ein entsprechender Zusammenhang von Welle 2 auf Welle 3 findet sich allerdings nicht ($\beta = .00$). Gleichzeitig gilt, dass gewaltbereite extremistische Einstellungen zu Welle 1 die Gewaltdelinquenz zu Welle 2 ($\beta = .09$) sowie die Einstellungen zu Welle 2 die Delinquenz zu Welle 3 ($\beta = .08$) beeinflussen.

Für die zwei Faktoren Deprivation und politische Deprivation finden sich keinerlei signifikante Kreuzpfade; d. h. für diese Faktoren lassen sich keine kausalen Beziehungen finden. Auch für die Verschwörungsmentalität gilt, dass sie keinen kausalen Einfluss auf die gewaltbereiten extremistischen Einstellungen ausübt; stattdessen gilt, dass diese Einstellungen zu Welle 1 die Verschwörungsmentalität zu Welle 2 signifikant erhöhen. Bei der Depressivität findet sich hingegen ein signifikanter Pfad von Welle 1 auf die Einstellungen

zu Welle 2 ($\beta = .05$), wobei sich auch hier wieder zeigt, dass ebenso ein umgekehrter Effekt vorhanden ist, insofern die Einstellungen zu Welle 2 die Depressivität zu Welle 3 beeinflussen ($\beta = .07$).

6. Diskussion

Anhand einer schweizerischen Jugend-Längsschnittstudie, die zu drei Messzeitpunkten im Jahresabstand zwischen 2022 und 2024 unter 1.031 ab 15-jährigen Personen durchgeführt wurde, wurden in den vorgestellten Analysen fünf Einflussfaktoren gewaltbereiter extremistischer Einstellungen untersucht. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Hinsichtlich der Verbreitung dieser Einstellungen zeigt sich, dass nur eine Minderheit Zustimmung äußert und die Zustimmung mit dem Älterwerden zurückgeht. Männliche Jugendliche befürworten dabei nicht überraschend extremistische Einstellungen signifikant stärker als weibliche Jugendliche. Hinsichtlich der Zusammenhangsanalysen findet sich erstens, dass diese Einstellungen zeitlich stabil sind; eine zentrale Ursache solcher Einstellungen ist insofern die Existenz entsprechender Einstellungen zu einem früheren Zeitpunkt. Dies führt zu der Frage, welche Faktoren bereits im früheren Jugend- oder sogar Kindesalter bedingen, dass man extremistische Einstellungen ausbildet.

Zweitens ergeben sich verschiedene, die Hypothesen zumindest in geringem Umfang stützende Befunde. So gilt zumindest im Querschnitt, dass insbesondere Delinquenz, Verschwörungsmentalität und politische Deprivation mit extremistischen Einstellungen positiv korrelieren. Für die Deprivationswahrnehmung und die Depressivität gilt dies ebenfalls, aber in schwächerem Maße. Depressivität erweist sich jedoch im Längsschnitt als durchaus bedeutsam: Wer zu einem früheren Messzeitpunkt depressive Symptome äußert, weist zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Zustimmung zu gewaltbereiten extremistischen Einstellungen auf. Ein entsprechender Effekt zeigt sich auch für die Delinquenz. Dies gibt einen Hinweis darauf, dass die Merkmale der Depressivität und der Delinquenz stärker in der Prävention des Extremismus fokussiert werden sollten.

Die Ergebnisse sind aber in mindestens zweifacher Hinsicht zu relativieren: Erstens sind die beobachteten Zusammenhänge als schwach einzustufen, teilweise trotz Signifikanz auch als vernachlässigbar. Dies gilt gerade für die längsschnittlichen Befunde: Mit Blick auf die Stärke der Untersuchung, die darin besteht, kausale Zusammenhänge zu testen, ist also zu konstatieren, dass

kein betrachteter Faktor als wirklich einflussreich identifiziert werden konnte. Die Analyse des längsschnittlichen Einflusses von Merkmalen muss sich daher weiteren Faktoren widmen, die hier nicht betrachtet wurden. Zweitens ergeben sich auch dann, wenn kausale Beziehungen identifiziert wurden (Depressivität, Delinquenz) immer auch umgekehrte Kausalzusammenhänge, d. h., dass die Zustimmung zu extremistischen Einstellungen Depressivität oder Delinquenz verstärkt. Es ist insofern zumindest mit Blick auf diese Faktoren von einem gegenseitigen Verstärkungsverhältnis auszugehen und nicht von einer unilinearen Beziehung.

Die genannten Befunde sind zugleich vor dem Hintergrund der Limitationen der Studie zu betrachten. Untersucht werden konnten hier nur extremistische Einstellungen, nicht extremistisches Verhalten. Für die Untersuchung dieses sehr selten vorkommenden Verhaltens bräuchte es aber wahrscheinlich noch deutlich größere Stichproben. Es wurde zudem, gerade wenn das Modell von *Beelmann* (2019) zum Ausgangspunkt genommen wird, nur eine kleine Anzahl an möglichen Einflussfaktoren untersucht, die auch nicht stringent aus einer Theorie abgeleitet wurden, sondern deren Auswahl den Möglichkeiten des zugrundeliegenden Datensatzes folgte. Auch die selektive Panelmortalität, die sich darin zeigt, dass überproportional viele männliche Befragte nicht wieder erreicht werden konnten, stellt eine wichtige Limitation der Studie dar, ebenso nicht zuletzt die Tatsache, dass nur Kurzinstrumente genutzt werden konnten.

Literatur

- Ajzen, I.* (1991): The Theory of Planned Behavior. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 50, S. 179-211.
- Baier, D./Boehnke, K.* (2008): Jugendliche und politischer Extremismus. In: Silbereisen, R. K./Hasselhorn, M. (Hg.): *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. Göttingen: Hogrefe, S. 807-834.
- Baier, D./Hadjar, A.* (2024): Befinden und sozio-politische Einstellungen von Jugendlichen in der Schweiz: Ergebnisse von Repräsentativbefragungen 2022 bis 2024. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Baier, D./Manzoni, P.* (2020): Verschwörungsmentalität und Extremismus – Befunde aus Befragungsstudien in der Schweiz. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 103, S. 83-96.
- Beelmann, A.* (2019): Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung. In: Marks, E. (Hg.): *Prävention & Demokratieförderung*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 181-209.

- Bhui, K./Silva, M. J./Topciu, R. A./Jones, E. (2016): Pathways to sympathies for violent protest and terrorism. *British Journal of Psychiatry*, 209, S. 483-449.
- Bruder, M./Haffke, P./Neave, N./Nouripanah, N./Imhoff, R. (2013): Measuring individual differences in generic beliefs in conspiracy theories across cultures: conspiracy mentality questionnaire. *Frontiers in Psychology*, 4, 225, S. 1-15.
- Bundeskriminalamt (2016): Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Eilers, F./Gruber, F./Kemmesies, U. (2015): Entwicklungsmöglichkeiten einer phänomenübergreifend ausgerichteten Prävention politisch motivierter Gewaltkriminalität (PüG). Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Kliem, S./Brähler, E. (n. d.): BSI® Brief Symptom Inventory (Kurzform der Symptom-Checkliste-90-R) von L. R. Derogatis, deutsche Fassung. Manual. Frankfurt am Main: Pearson.
- Kruglanski, A. W./Gelfand, M. J./Bélanger, J. J./Sheveland, A./Hetiarachchi, M./Gunaratna, R. (2014): The psychology of radicalization and de-radicalization: How significance quest impacts violent extremism. *Advances in Political Psychology*, 35, S. 69-93.
- Manzoni, P./Baier, D./Haymoz, S./Isenhardt, A./Kamenowski, M./Jacot, C. (2018). Verbreitung extremistischer Einstellungen und Verhaltensweisen unter Jugendlichen in der Schweiz. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Manzoni, P./Baier, D./Haymoz, S./Isenhardt, A./Kamenowski, M./Jacot, C. (2019): Einflussfaktoren extremistischer Einstellungen unter Jugendlichen in der Schweiz. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Muthén, L. K./Muthén, B. O. (2024): Mplus Version 8.11.
- Nachrichtendienst des Bundes (2023): Sicherheit Schweiz. <https://backend.vbs.admin.ch/fi-leservice/sdweb-docs-prod-vbsch-files/files/2024/01/15/fd88586e-fbad-4c6b-9573-fc26e0dff849.pdf> [letzter Aufruf: 03.03.2025].
- Neumann, P. R. (2013): The trouble with radicalization. *International Affairs*, 89, S. 873-893.
- Ribeaud, D./Eisner, M./Nivette, A. (2017): Können gewaltbereite extremistische Einstellungen vorausgesagt werden? Forschungsmemo. Universität Zürich.
- Rippl, S./Baier, D. (2005): Das Deprivationskonzept in der Rechtsextremismusforschung. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 57, S. 644-666.
- Rousseau, C./Hassan, G./Miconi, D./Lecompte, V./Mekki-Berrada, A./El Hage, H./Oulhote, Y. (2019): From social adversity to sympathy for violent radicalization: the role of depression, religiosity and social support. *Archives of Public Health*, 77, 45, S. 1-12.
- Rottweiler, B./Gill, P. (2022): Conspiracy Beliefs and Violent Extremist Intentions: The Contingent Effects of Self-efficacy, Self-control and Law-related Morality. *Terrorism and Political Violence*, 34, S. 1485-1504.
- Sarma, K. M./Carthy, S. L./Cox, K. M. (2022): Mental disorder, psychological problems and terrorist behaviour: A systematic review and meta-analysis. *Campbell Systematic Reviews*, 18, e1268.

Kindliches Strafen – Zur Vermittlung von Sanktionen durch populäres Kinder-Entertainment¹

Felix Butz

Gliederung

1. Einleitung: Warum kriminologische Medienanalysen von Kinderfilmen?	4.2 Fantasiewelten: Unsichtbarkeit von Recht und Staat
2. Theoretische Fundamente	4.3 Straforten & Strafwerte
3. Methode	4.4 Die eine Ordnung
4. Ergebnisse	5. Fazit
4.1 Dichotome Moral: Good vs. Evil	

1. Einleitung: Warum kriminologische Medienanalysen von Kinderfilmen?

Das Geschichtenerzählen ist ein großer Teil unserer kollektiven Identität als Menschheit, wir sind narrative Wesen, die über Erzählungen Sinn über ihre eigene Situiertheit in der Welt produzieren.² Soziale Kooperation in ihren verschiedensten Formen ist an Narration gekoppelt und Geschichten sind das zentrale Vehikel, mit dem wir von klein auf mit der uns umgebenden Kultur im Rahmen der primären Sozialisation synchronisiert werden.³ Wir alle haben als Kinder gelernt, die Welt über Geschichten zu begreifen. Während es nach wie vor auch oral tradierte und mitunter mittlerweile schriftlich festgehaltene Kindererzählungen gibt – regelmäßig bedienen sich Eltern an einem mehr oder weniger klassischen Kanon – steht seit Aufkommen des bewegten Bildes ein höchst eindrückliches Medium für unsere Narrationen zur Verfügung. Mit

¹ Der Vortragsstil des Manuskripts wurde in weiten Teilen beibehalten.

² Die Idee ist mittlerweile in verschiedenen Disziplinen fest verankert. Sie geht zurück auf Arbeiten bspw. von *Lévi-Strauss* (1958); *Ricoeur* (1983, 1984, 1985); *Bruner* (1990) und ist prägnant zusammengefasst in *Gotschall* (2012).

³ Allgemein zur Rolle von Medien in der Sozialisation vgl. etwa *Prot/Anderson/Gentile/Warburton/Saleem/Groves/Brown* (2015), S. 276 ff.

der Allverfügbarkeit⁴ von multimedialem Entertainment haben Kinder bzw. ihre Eltern unbegrenzten Zugriff auf eine Vielzahl von Inhalten.

Die Idee zu dem vorliegenden Beitrag kam mir, als ich vor einigen Monaten „Monsters Inc.“ schaute, einen Animationsfilm von 2002, den ich seinerzeit schon als Kind im Kino sah. Es geht – kurz zusammengefasst – um lebenswerte „Monster“, die durch besonders präparierte Türen in die Menschenwelt reisen, um dort Kinder zu erschrecken. Die Schreckensschreie der Kinder bringen der Monsterwelt die Energie, die sie zum Fortbestand braucht. Die Geschichte ist in ein Konzern- bzw. Berufssetting eingebettet, in dem die Protagonisten Mike und Sulley mit ihrem Antagonisten Randall um Erfolg im Job konkurrieren. Es entspinnt sich ein Kampf zwischen den Protagonisten und Randall, der die Regeln der Gesellschaft auf moralisch verwerfliche Weise missachtet. Daraufhin wird Randall in einer Verfolgungsszene durch eine der Türen in die Menschenwelt geworfen und – da die Tür zerstört wird – dauerhaft dorthin verbannt. Intuitiv erscheint das als sehr harte Sanktion, zumal in einem Kinderfilm: Unser Gemeinwesen kennt keine absolute Verbannung und wir versuchen, verhältnismäßig zu strafen.

Die anhaltende Faszination der Gesellschaft mit Verbrechen lässt es bereits in Kinder-Inhalten regelmäßig eine Rolle spielen, sowohl als etwas Negatives (etwa: „Paw Patrol“), aber auch in ambivalenterer Form (etwa: „Despicable Me“, wobei es auch hier letztlich um die „Besserung“ eines Kriminellen geht). Insofern lässt sich aus kriminologischer Perspektive unter anderem fragen: Was lernen Kinder eigentlich medial über Strafgewalt oder allgemeiner: über Sanktionen und ihre Logiken? Denn die Struktur unserer Narrationen führt regelmäßig dazu, dass im Laufe der Geschichte jemand bestraft wird, in der Regel, um Gerechtigkeit zu kommunizieren. Da Kinderfilme fast immer ein Happy End haben, müssen die Antagonist:innen regelmäßig eine adäquate Sanktion finden.

Eine kriminologische Auseinandersetzung mit der Darstellung von Kriminalität und ihrer Kontrolle in der uns umgebenden Medienkultur ist wichtig. Denn obwohl insbesondere Filme eine zentrale Rolle bei der Darstellung und dem Verständnis von Verbrechen spielen, hat die Kriminologie diesen

⁴ Die Nutzung von digitalen Medien und insbesondere Videoinhalten hat in den vergangenen Jahrzehnten aufgrund ihrer immer breiteren Verfügbarkeit insbesondere unter Jüngeren enorm zugenommen. Dieser Befund findet sich in der internationalen Forschungsliteratur, s. statt Vieler etwa *Twenge/Martin/Spitzberg* (2019), S. 329 ff.; ähnliche Befunde wurden auch für Deutschland festgestellt etwa in den KIM-Studien, s. *Feierabend/Rathgeb/Kheredmand/Glöckler* (2022), S. 82 f.

Umstand lange Zeit eher ignoriert und sich an eine enge sozialwissenschaftliche Perspektive gehalten, die den Wechselwirkungen zwischen Verbrechen und Kultur nur wenig Aufmerksamkeit schenkt. Vor allem die Art und Weise, in der Filme unsere Welten, Ideale und Normen für akzeptables Verhalten konstruieren, bedarf näherer Betrachtung.⁵

Der Beitrag will vor diesem Hintergrund anhand einer Analyse der 20 bestsuckstärksten Animationsfilme der letzten 30 Jahre der Frage nachgehen, wie in Kinderfilmen die Dynamiken des Sanktionierens dargestellt werden. Die Filme werden dabei als eine Möglichkeit begriffen, unsere Welt und uns selbst zu untersuchen. Denn sie sind mit sozialen Normen, Werten, Regeln und Alltagspraktiken verbunden, spiegeln eine Gesellschaft in ständiger Bewegung wider und reflektieren sie.⁶ Über der Analyse steht daher vor allem die Frage: Reproduzieren die dortigen Narrative gesellschaftlich vorherrschende Strafkonzeppte und -vorstellungen oder brechen sie mit ihnen? Dabei ist ein Abweichen in beide Richtungen denkbar: Denn Geschichten können auf der einen Seite eine gewisse Drastik haben, die sich auch in besonders harten Strafen ausdrückt. Gleichzeitig haben vor allem Kinder-Geschichten häufig utopische Züge: Wir könnten unseren Kindern auch neu vom Strafen erzählen.

2. Theoretische Fundamente

Bevor ich meine Methode kurz umreiße, vorangestellt noch einige Worte zu theoretischen Fundamenten der Untersuchung.

Wie schon eingangs dargestellt, findet über die uns umgebenden narrativen Kulturpraktiken ein nicht unerheblicher Teil der soziokulturellen Synchronisation, d. h. Sozialisation⁷, von Individuen in Gesellschaften statt.⁸ Mit Blick auf Sozialisationsprozesse ist also vor allem Lerntheorie⁹ ein wesentliches theoretisches Fundament für die Analyse von Animationsfilmen. Es ist

⁵ Rafter (2000), S. 4.

⁶ Rafter (2000), S. 44.

⁷ Generell zum Begriff und den unterschiedlichen Dimensionen s. die Beiträge in *Grusec/Hastings* (2015).

⁸ Prot/Anderson/Gentile/Warburton/Saleem/Groves/Brown (2015), S. 276 ff.; daneben bestehen selbstverständlich vielfältige zusätzliche Faktoren, die Sozialisationsprozesse beeinflussen, vgl. die anderen Beiträge in dem Sammelband von *Grusec/Hastings* (2015).

⁹ Bandura (1977).

mittlerweile durch etliche Studien belegt,¹⁰ dass mediale Angebote einen signifikanten Lerneffekt auf Kinder haben. So belegen Längsschnittstudien,¹¹ dass der Konsum von gewalttätigen Inhalten mit unter anderem aggressivem Verhalten korreliert. Umgekehrt können prosoziale Inhalte prosoziales Verhalten beeinflussen,¹² wobei über genaue Kausalverhältnisse wenig bekannt ist. Neben diesen generellen Wirkungen von Mediennutzung ist für den vorliegenden Kontext vor allem die stereotype oder nicht-stereotype Darstellungsweise von Aspekten des Sanktionierens relevant. Stereotypen können dabei verstanden werden als gesellschaftlich geteilte Überzeugungen über Eigenschaften, die für Mitglieder einer sozialen Kategorie sowie ihre Rollen charakteristisch sind. Sie sind Schemata, die Menschen über verschiedene Kategorien der Gesellschaft ausbilden. Dabei sind sie dadurch beeinflusst, was das Individuum in verschiedenen Kontexten – so auch in Medien – beobachtet (in der Familie, in der Peer-Gruppe, in den Massenmedien). Durch wiederholte Medienexposition bilden Individuen assoziative Verbindungen zwischen einer sozialen Gruppe (z. B. schwarze Männer, arme Menschen) und den stereotypen Eigenschaften (z. B. Kriminalität). Schließlich werden diese Assoziationen automatisiert; wenn die soziale Gruppenkategorie aktiviert wird, werden auch die damit verbundenen Stereotypen automatisch aktiviert.¹³

Ein weiteres Fundament der Analyse liegt in der Kritischen Medientheorie,¹⁴ die stark auf die Frankfurter Schule zurückgeht. Die vorliegende Analyse ist zwar keine umfassende Ideologiekritik und erschöpft sich gleichzeitig auch nicht in einer „bloßen“ Ideologiekritik, ist also gleichzeitig enger und weiter als es dem theoretischen Programm der Frankfurter Schule entsprechen mag. Von ihren Vertretern übernommen ist aber der Gedanke, dass Medien vorherrschende Konzepte und Ideen der Gesellschaft abbilden und reproduzieren können,¹⁵ was gleichsam aber auch immer bedeutet, dass ein Bruch mit ideologischen Gewohnheiten möglich ist. Dabei ist stets zu bedenken, dass Ideologie mit Macht verbunden ist. Die Mythen, Einstellungen und Annahmen,

¹⁰ Einen Überblick über die Studienlage zur sozialisierenden Wirkung von Medien findet sich bei Prot/Anderson/Gentile/Warburton/Saleem/Groves/Brown (2015), S. 278 ff.

¹¹ Anderson/Berkowitz/Donnerstein/Huesmann/Johnson/Linz/et al. (2003), S. 81 ff.; Anderson/Shibuya/Thori/Swing/Bushman/Sakamoto/et al. (2010), S. 151 ff.

¹² Anderson/Bryant/Wilder/Santomero/Williams/Crawley (2000), S. 179 ff.; de Leeuw/van der Laan (2017), S. 1 ff.

¹³ Prot/Anderson/Gentile/Warburton/Saleem/Groves/Brown (2015), S. 283.

¹⁴ Emblematisch hierfür stehen die Arbeiten von Kracauer, s. etwa Kracauer (2022).

¹⁵ So etwa die Idee, dass massenkulturelle Formen nicht nur Unterhaltung sind, sondern tiefe strukturelle Merkmale der modernen kapitalistischen Gesellschaft offenbaren, vgl. Kracauer (1977).

nach denen wir leben, beeinflussen, was gesagt werden kann und welche Ausdrucksformen verwendet werden können. Insofern ist was nicht gesagt wird, aus ideologischer Sicht leicht genauso wichtig wie das, was gesagt wird.¹⁶

Zuletzt nimmt meine Analyse auch bei der kriminologischen Medienforschung Anteil, die ebenfalls in kritischer Tradition steht. Ausgangstext hierfür war *Shots in the Mirror*¹⁷ von *Rafter*, die hierin eine Vermessung von „Crime Movies“ in ihren spezifischen wechselwirkenden Bezügen zur Gesellschaft vornimmt. Dabei bot sich diese theoretische Ressource auch vorliegend an. Denn auch wenn animierte Kinderfilme in der Regel keine Crime Movies im eigentlichen Sinne sind, führt ihre narrative Struktur – wie eingangs bereits dargelegt – regelmäßig dazu, dass es im Laufe der Geschichte zu Sanktionen als Reaktion auf Normbrüche kommt. *Rafter* weist weiter darauf hin, dass Filme nach wie vor ein zentrales Medium für die Verbreitung der Populärkultur sind. Aufgrund der Globalisierung der Filmmärkte spielen Filme transnational eine wichtige Rolle bei der Verbreitung von Vorstellungen, Mythen und Werten. Für viele von uns sind sie eine wichtige Quelle – vielleicht sogar die wichtigste Quelle – für Vorstellungen über Verbrechen und Verbrecher:innen.¹⁸ *Rafter* konstatiert dabei, dass sich ein Großteil der juristischen und strafrechtlichen Literatur zu Kriminalfilmen vorrangig dafür interessiert, ob die mediale Darstellung von Verbrechen und Justizprozessen korrekt ist. Sie stellt dem einen anderen – auch hier favorisierten Ansatz – gegenüber. Anstatt Filme mit der sozialen Realität zu vergleichen und die Kluft zwischen ihnen zu messen, muss die Beziehung als dialektisch und wechselwirkend, d. h. gerade nicht als Einbahnstraße, betrachtet werden: Kriminalfilme schöpfen aus dem gesellschaftlichen Denken über das Verbrechen und seine Akteur:innen und prägen es wiederum. *Rafters* Ansatz befasst sich weniger mit dem Realismus der Darstellungen als mit ihren ideologischen Botschaften, d. h. mit den Annahmen über die Beschaffenheit der Realität, die in den Filmerzählungen und -bildern enthalten sind.¹⁹ *Rafters* Auffassung von Ideologie, die auch die nachstehende Analyse mit fundieren, hat sie in Anlehnung an *Kaplan* entwickelt, die den Begriff Ideologie nicht als „beliefs people consciously hold“, sondern als „the myths that a society lives by, as if these myths referred to some natural, unproblematic ‚reality‘“ begreift.²⁰ Der Begriff des Mythos wird in diesem Zusammenhang deskriptiv für die grundlegenden Vorstellungen

¹⁶ *Rafter* (2000), S. 8.

¹⁷ *Rafter* (2000).

¹⁸ *Rafter* (2000), S. vii.

¹⁹ *Rafter* (2000), S. 7.

²⁰ *Kaplan* (1983), S. 12 f.

verwendet, die die Menschen (in der Regel ohne viel bewusstes Nachdenken) darüber haben, wie die Welt strukturiert ist, was wertvoll und was unwürdig ist, wer gut und wer böse ist und welche Arten von Handlungen falsch oder richtig sind. Nach dieser Konzeption ist es unmöglich, sich auch nur einen Tag in der Welt zu bewegen, ohne sich auf die Mythen, Einstellungen, Überzeugungen und Annahmen zu stützen, die eine Ideologie ausmachen. Dabei ist die Ideologie in ständigem Wandel begriffen. Im Prozess der Begegnung mit der Welt nehmen Individuen neue Erzählungen und Menschenbilder auf, die zu einer Veränderung unserer grundlegenden Mythen und Annahmen führen können.²¹ Umgekehrt verweist *Rafter* auch auf die Möglichkeit von Kriminalfilmen – deren Erzählungen stets Autorität und den Umgang mit ihr enthalten –, einen kulturellen Raum für den Ausdruck von Widerstand gegen Autorität wie etwa das Strafsystem und seine Akteur:innen zu öffnen. Gleichsam ist insoweit zu beachten, dass etwaige antiautoritäre Botschaften von Filmen, die Kriminalität behandeln, oft durch moralische, erzählerische und filmische Rahmenwerke vermittelt werden, die die Kritik einschränken oder ihr sogar entgegenwirken. Während Kriminalfilme also auch subversiv sein können, fördern sie auch Systeme der sozialen Kontrolle, indem sie diese als normal, unproblematisch oder sogar nützlich erscheinen lassen. Kriminalfilme prangern Machtinstitutionen wie Gefängnisse an, verstärken sie aber gleichzeitig.²² Ein „film may have incredibly revolutionary standpoints merged with conservative ones. This mingling of standpoints is often what makes it hard for audiences to critically ‚read‘ the overall filmic narrative“ (*hooks*).²³

3. Methode

Um sich den aufgeworfenen Fragen zu nähern wurde ein Sample aus zu analysierenden Animationsfilmen gebildet. Das Sample wurde größtenteils der Wikipedialiste zu den 50 einnahmestärksten Animationsfilmen der letzten 30 Jahre entnommen.²⁴ Analysiert wurden 20 Animationsfilme, von denen allerdings drei nicht in der Liste waren, aber dennoch von gesteigertem Interesse, weswegen sie mit aufgenommen wurden. Dies waren „Despicable Me“ (dt. „Ich, einfach unverbesserlich“), weil es um einen kriminellen Protagonisten

²¹ *Rafter* (2000), S. 8.

²² *Rafter* (2000), S. 10.

²³ *hooks* (1996), S. 3.

²⁴ *Wikipedia* (2025).

geht, sowie „Paw Patrol“ 1 und 2, weil dort explizit ebenfalls Normbruch und soziale Kontrolle dargestellt werden.²⁵ Animationsfilme waren überdies von gesteigertem Interesse, da es sich bei diesen um besonders frei gestaltbare und gleichzeitig wirkmächtige Filmformate handelt, aufgrund von eindrucklichen Farben, Darstellungsweisen (besonders süße bzw. liebenswerte Protagonist:innen), usw.

Vor der Analyse wurde ein feststehendes Code-Konzept erstellt. Zusätzlich – wie es bei qualitativen Forschungsprojekten immer wieder geschieht – wurden beim Schauen der Filme weitere Notizen angefertigt, die nicht in das Code-Konzept passten. Mit dem Code-Konzept wurden u. a. die Beschaffenheit der Welt, die Gesellschaftsstruktur, Herrschafts- und Wissensformen und dann schließlich auch die eigentlich relevanten Aspekte wie deviante Handlung/Strafhandlung, Straforten, Strafzwecke und Straflagitimität erfasst.

Eine wesentliche Einschränkung des Designs betrifft dabei als Soloprojekt offenkundig die Inter-coder-Reliabilität: Ob die konkreten Codierungen intersubjektiv generalisierbar sind, ist wohl zumindest in Teilen zweifelhaft.

4. Ergebnisse

Vorweggeschickt: Eine vergleichende Analyse anhand der Codierungsschemata – also etwa: sind die Straforten in allen mittelalterlich konstruierten Welten ähnlich – gestaltete sich aufgrund der starken Individualisierungsgrade der Filme und ihrer Welten im Nachhinein als schwierig bzw. wenig erkenntnisbringend. Gerade der Wunsch der Studios, innovative, alleinstehende Filmwelten zu kreieren, führt zu großen Differenzen in den narrativen Rahmenbedingungen der Filme, sodass insofern Regelmäßigkeiten kaum zu systematisieren waren. Gleichwohl lassen sich aber etliche strukturelle Parallelen in der Darstellung von normativer Ordnung, ihrer Verletzung und der darauffolgenden Sanktion ausmachen, auf die im Folgenden eingegangen werden soll.

²⁵ Analysiert wurden *Lion King* (2019), *Inside Out 2*, *Frozen II*, *The Super Mario Bros. Movie*, *Frozen*, *Incredibles II*, *Minions*, *Toy Story 4*, *Toy Story 3*, *Despicable Me 3*, *Finding Dory*, *Zootopia*, *Despicable Me 2*, *Minions: Rise of Gru*, *Shrek 2*, *Inside Out*, *Paw Patrol: The Movie*, *Paw Patrol: Mighty Movie*, *Despicable Me 1*.

4.1 Dichotome Moral: Good vs. Evil

Ein zentrales Merkmal der analysierten Filme ist ihre dichotome moralische Struktur: Es gibt die guten Protagonist:innen und die bösen Antagonist:innen. Dieser Befund findet sich bereits in der Literatur zu Darstellungen von Moral in Disney-Filmen,²⁶ er gilt aber breit für alle Studios, wenn es um Animationsfilme für Kinder geht.²⁷

Diese Zweiteilung, die in aller Regel ohne weitere Graustufen bleibt, hat einige Folgen für die Erzählung von Devianz und Reaktion hierauf. Zunächst ist hier eine Essentialisierung zu beobachten. Antagonist:innen sind schlicht böse. Hier und da findet sich zwar eine kurze, wenige Sekunden lange Erklärung, warum der oder die Böse Böses tut. So ist der Antagonist Lotso in „Toy Story 3“, ein Spielzeugbär, etwa durch sein Kind zurückgewiesen worden, was zu seinem moralischen Niedergang führte. Ähnlich ist es für Bratt in „Despicable Me 3“ oder – fast schon klassisch – Scar in „König der Löwen“, der aus verbitterter Enttäuschung über seine geschwächte Stellung am Hof den Mord an seinem Bruder, dem König, begeht. Nie wird damit aber wirklich der Versuch unternommen, das Deviante zu verstehen. Anders als klassische Kriminalfilme, wie sie *Rafter* beschreibt,²⁸ unternimmt es populäres Kinder-Entertainment demnach regelmäßig auch nicht ernsthaft, die Ursachen von Kriminalität zu erklären. Es gibt aber auch Ausnahmen, wie die „Despicable Me“-Franchise, die mit Gru vor allem im ersten Film der Reihe einen expliziten Kriminellen als Protagonisten aufweist. Die Ursache für die Devianz von Gru und anderen Kriminellen im „Despicable Me“- (und „Minions“-)Universum liegt dabei häufig im Habituellen: Kriminelle sind kriminell, weil sie aus kriminellen Familien stammen. Damit wird eine wohl gesellschaftlich weit verbreitete Annahme über Kriminalität aufgegriffen und reproduziert. Gleichwohl verhüllt gerade dieser Erklärungsansatz mitunter mehr, als dass er erhellt. Denn seine Nähe zu ebenfalls verbreiteten Laienverständnissen von genetisch-biologischen Einflussfaktoren auf Kriminalität befördert eher eine Essentialisierung im Rahmen der Zuschreibung von Kriminalität, als sie zu hinterfragen: Die Bösen werden in bösen Familien böse geboren. Insofern findet in den einschlägigen Filmen auch eine narrative Isolierung des Bösen statt: Dadurch, dass die Antagonist:innen stets außerhalb der in letzter Konsequenz

²⁶ *Fouts/Callan/Piasentin/et al.* (2006), S. 19 ff.

²⁷ Darüber hinaus gilt dieser Befund wohl auch für einen nicht unerheblichen Teil des Entertainment für Erwachsene, insbesondere im Bereich von Actionfilmen, die ebenfalls häufig mit stark dichotomen moralischen Strukturen zu operieren scheinen.

²⁸ *Rafter* (2000), S. 47.

immer von einer guten Moral getragenen Ingroup der jeweiligen Geschichte stehen, wird der wirklich gravierende, sanktionswerte Normbruch bei denen verortet, die nicht Teil der Gemeinschaft sind.

Die Good-Evil-Dichotomie hat darüber hinaus Auswirkung auf die Darstellung der Straflégitimität: Am Ende bekommen alle, was sie verdienen – die Bösen müssen bestraft werden und die narrative Logik unterdrückt jeden Zweifel, der aufkommen könnte. Auch die Sanktionslogik per se – also, dass auf jeden gravierenden antagonistischen Normbruch eine Sanktion folgen muss – wird hierdurch reproduziert.

4.2 Fantasiewelten: Unsichtbarkeit von Recht und Staat

Auffällig ist auch die Unsichtbarkeit von Recht und Staat im Allgemeinen. Das gilt bis auf wenige Ausnahmen auch für die Darstellung von Staatlichkeit und damit auch von (noch abstrakterem) Recht. Nur in Filmen, in denen explizit Ordnungsthemen verhandelt werden, etwa in „Zootopia“, wo es um die Regulierung einer Tierstadt mit vielen diversen Einwohner:innen geht, oder in „Paw Patrol“, wo die Ordnungsproduktion im Fokus der Erzählung steht, hat man es sehr explizit mit staatlichen Akteur:innen zu tun. Generell aber sind die herkömmlichen staatlichen Akteur:innen mit den Konflikten der Erzählung überfordert und es braucht besondere Held:innen zur Rettung.

Es ist natürlich gewissermaßen normal, dass Filme den Ausnahmezustand behandeln – warum sollten wir sonst auch hinsehen wollen? Und dass Kinderfilme keine Justizdramen aufführen, ist auch verständlich. Nichtsdestotrotz ergeben sich aus diesen inhaltlichen Strukturen Umstände, die die Darstellung von Devianz und ihre Kontrolle beeinflussen. Neben der Normalisierung des Ausnahmezustandes und der Machtlosigkeit des Staates betreffen diese vor allem Strafarten und Strafzwecke.

4.3 Strafarten und Strafzwecke

Dadurch, dass sich viele der devianten und der hierauf reagierenden Handlungen abseits des Staates und damit in einem quasi-privaten Verhältnis zwischen Protagonist:innen und Antagonist:innen abspielen, passiert Vieles, das in einem rechtlich geordneten Verfahren nicht möglich wäre.

Vor allem betrifft dies Gewalt und Gegengewalt: Regelmäßig wenden die Antagonist:innen körperliche und psychische Gewalt zu Erreichung ihrer Ziele

an. Da die Handlungen aber stets in Ausnahmezuständen angesiedelt sind, kommt es auch regelmäßig zur Anwendung von Gegengewalt durch die Protagonist:innen. Damit sind körperliche Züchtigungen, mögen sie auch als repressive oder präventive Notwehrhandlungen dargestellt sein, eine sehr häufig anzutreffende Reaktion auf deviante Transgressionen.

Abseits dieses quasi-privaten Verhältnisses, immer am Ende der Erzählung, kommt es auch zu offizielleren Bestrafungen, nicht selten dann auch durch (quasi-)staatliche Akteur:innen, die sich bis dahin im Hintergrund hielten. Häufig kommt es zur Inhaftierung der Antagonist:innen, manchmal zu ihrer Verbannung wie beim eingangs bereits erwähnten Randall. Auch rein körperliche Züchtigungen finden sich als finale Strafe, etwa El Macho in „Despicable Me 2“, der getasert und mit einer sogenannten „Fartgun“ abgeschossen wird. Nur einmal – in „Lion King“ – kommt es zum Tod und damit zumindest mittelbar zur Todesstrafe des Antagonisten.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, wie man die Strafzwecke deuten kann. Während man mit Blick auf die breite Darstellung von Inhaftierung mit einem modernen Verständnis vielleicht eine gleichmoderne Darstellung von Strafzwecken erwarten würde, so findet man fast nie Darstellungen von Besserung der Antagonist:innen. Die finale Strafe am Ende reagiert damit vor allem vergeltend auf die Untaten der Antagonist:innen und zieht sie „unschädlichmachend“ aus dem Verkehr. Wiedergutmachende oder resozialisierende Sanktionslogiken konnten nicht beobachtet werden.

4.4 Die eine Ordnung

Aus der generellen moralischen Einteilung in Gut und Böse folgt neben der Kategorisierung der Handlungswerte der einzelnen Akteur:innen auch eine richtige Ordnung der Dinge. Ganz besonders deutlich wird dies in Filmen, in denen explizit Ordnungsthemen verhandelt werden. In „Zootopia“ geht es um den Erhalt eines harmonischen Zusammenlebens von allen Tieren, das durch eine Verschwörung gefährdet wird. Emblematisch für diese Art von Film steht auch die „Paw Patrol“-Franchise, in der eine Gruppe von Superheld:innen-Welpen für Recht und Ordnung in der Adventure City sorgt. Gefahren müssen gebannt und Devianz sanktioniert werden, damit die Ordnung erhalten wird. Interessant ist bei „Paw Patrol“ dabei auch, dass die „Paw Patrol“ als Institution zwar quasi-staatlich ist, aber neben den eigentlichen staatlichen Strukturen steht. Die Strafmacht ist bei ihr zentralisiert und insbesondere in „Paw Patrol 2“ handelt es sich um eine Institution, die durch außerirdische

Technologie mit einer ganz besonderen Machtfülle ausgestattet ist, ohne irgendwie kontrolliert zu sein. Sie erhält ihre Legitimität durch die generelle gesellschaftliche Akzeptanz und ihre integre Moral. Nichtsdestotrotz sehen wir als Zuschauer:innen eine unkontrollierte, extrem mächtige Instanz und damit gerade nicht ein Vorbild einer Strafverfolgungsbehörde in einem demokratischen Rechtsstaat.

Die Einseitigkeit der richtigen Ordnung wird auch in der „Despicable Me“-Reihe deutlich: Während Gru im ersten Teil noch ein waschechter, egoistischer und bössartiger Krimineller ist, wird er im Verlauf der Franchise – durch den Aufbau einer Familie, also durch klassische kriminalpräventive Faktoren – resozialisiert und auf den rechten Weg zurückgeführt. Gru darf weiterhin seine technologische Macht einsetzen, aber nur für die gute Ordnung, die gegen transnational agierende Kriminelle kämpft.

5. Fazit und Forschungsausblick

Zusammengefasst lässt sich sagen: Animationsfilme vermitteln eine dichotome Moralität und darauf angepasste Strafkonzeppte und reproduzieren damit eher ein Denken in zweipoligen Strukturen, als es in Frage zu stellen. Das mag angemessen für die moralische Entwicklung (etwa nach Kohlberg²⁹) der Hauptzielgruppe sein. Nichtsdestotrotz – das zeigt die Diskussion etwa um Kindernarrationen wie Tom Sawyer u. Ä. – tun wir gut daran, uns diese Erzählungen und das, was sie erzählen, was man von ihnen lernen kann, mal etwas genauer anzuschauen. Aus der Kritik an solchen unterkomplexen Darstellungsweisen ist natürlich nicht umgekehrt abzuleiten, dass Kriminalität als etwas Positives dargestellt werden sollte; aber als etwas Komplizierteres wohl schon.

Kriminal- bzw. medienpolitisch folgt daraus indessen nicht sogleich die Forderung nach realistischeren Darstellungen oder der Darstellung etwa von Resozialisierungsgeschichten, die zeigen, dass wer „böse“ ist, auch wieder anders werden kann. Allerdings erscheint es mit Blick auf die wissenschaftlichen Befunde von Normalität und Ubiquität von Kriminalität³⁰ – insbesondere in der Adoleszenz, die von vielen Zuschauer:innen solcher Animationsfilme gerade oder bald durchlaufen wird, aber auch darüber hinaus – durchaus angebracht, die bemerkenswerte Fähigkeit von Filmen zu nutzen, Art, Ausmaß,

²⁹ Kohlberg (1996).

³⁰ Eisenberg/Köbel (2024), § 48 Rn. 18.

Bedeutung und Ursachen von Kriminalität zu erklären. Denn Filme, die Kriminalität oder allgemeiner: Normbrüche und etwaige Sanktionen darstellen, tragen dazu bei, Überzeugungen und Ansichten zu formen, die so grundlegend sind, dass wir uns ihrer kaum bewusst sind: Zum Beispiel die Überzeugung, dass Verbrechen in seinen verschiedenen Facetten erklärt werden kann (und nicht einfach nur ein statischer Fakt *ist*), unsere Sicht auf die Welt als grundsätzlich gutartig oder bedrohlich sowie unausgesprochene und nicht überprüfte Stereotypen darüber, wer wahrscheinlich gefährlich sein wird. Solche Filme sagen uns nicht nur, was wir tatsächlich denken, sondern vielmehr auch, wie wir über Verbrechen, Kriminelle und die Strafjustiz denken sollen.³¹

Vor allem diese Macht, die Narrationen im Kindesalter ebenso wie später im Erwachsenenleben innehaben, rechtfertigt einen weiteren wissenschaftlichen Fokus auf die Thematik. Neben weiteren qualitativen Filmanalysen erscheint es in diesem Zusammenhang auch sinnvoll in experimentellen Settings zu ergründen, wie bestimmte Sanktionsdarstellungen konkret auf das Gerechtigkeitsempfinden von Kindern und ihre wohl schon rudimentär vorhandenen Strafvorstellungen wirken. Zudem bietet sich hier auch eine Brücke – etwa über Längsschnittstudien – in die Punitivitätsforschung an, um besser zu verstehen, wie sich konkrete Strafvorstellungen im Verlauf ausbilden und was – neben dem Medienkonsum, der ja nur einen kleinen Teil ausmachen dürfte – für Faktoren hier Einflussgrößen von klein auf sind. Mit Blick auf die positiven Wirkungen von Mediennutzung ist es dabei ebenso wichtig, die prosozialen Auswirkungen eines „gesunden“ Medienkonsums in Form von differenzierten Darstellungen zu untersuchen. Denn genauso wie Stereotypen in den Medien das stereotype Denken der Medienkonsument:innen verstärken, können gegenstereotypische Medienbeispiele stereotype Einstellungen verringern.³²

Daneben erscheint auch sinnvoll, den Blick auf die unterschiedlichen Medienformate und -inhalte, denen wir in unserer gegenwärtigen und noch mehr in der kommenden Medienkultur ausgesetzt sind bzw. sein werden, zu erweitern: Neben einer Vielzahl von Serien, die in der vorliegenden Untersuchung ausgeklammert werden mussten, sind vor allem auch Videospiele mit ihren mannigfaltigen Welten und Handlungslogiken sowie soziale Medien interessant für die Frage, wie schon junge Menschen normative Ordnungen und die dazugehörigen Sanktionslogiken erlernen.

³¹ Rafter (2000), S. 47 f.

³² Prot/Anderson/Gentile/Warburton/Saleem/Groves/Brown (2015), S. 307 m. w. N.

Literatur

- Anderson, C. A./Berkowitz, L./Donnerstein, E./Huesmann, R. L./Johnson, J./Linz, D./et al. (2003): The influence of media violence on youth. *Psychological Science in the Public Interest*, 4 (3), S. 81-110.
- Anderson, D./Bryant, J./Wilder, A./Santomero, A./Williams, M./Crawley, A. M. (2000): Researching Blue's Clues: Viewing behavior and impact. *Media Psychology*, 2 (2), S. 179-194.
- Anderson, C. A./Shibuya, A./Ihori, N./Swing, E. L./Bushman, B. J./Sakamoto, A./et al. (2010): Violent video game effects on aggression, empathy, and prosocial behavior in Eastern and Western countries. *Psychological Bulletin*, 136 (2), S. 151-173.
- Bandura, A. (1977): *Social Learning Theory*. Hoboken: Prentice Hall.
- Bruner, J. (1990): *Acts of Meaning: Four Lectures on Mind and Culture (The Jerusalem-Harvard Lectures)*. Harvard: Harvard University Press.
- de Leeuw, R./van der Laan, C.A. (2017): Helping behavior in Disney animated movies and children's helping behavior in the Netherlands. *Journal of Children and Media* 12(2), S. 1-16.
- Eisenberg, U./Kölbel, R. (2024): *Kriminologie*, 8. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Feierabend, S./Rathgeb, T./Kheredmand, H./Glöckler, S. (2022): KIM-Studie 2022. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs). https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2022/KIM-Studie2022_website_final.pdf. [letzter Aufruf: 07.02.2025]
- Fouts, G./Callan, M./Piasentin, K./et al. (2006): Demonizing in Children's Television Cartoons and Disney Animated Films. *Child Psychiatry Hum Dev* 37 (1), S. 15-23.
- Gotschall, J. (2012): *The Storytelling Animal: How Stories Make Us Human*. Boston: Mariner Books.
- hooks, b. (1996): *reel to real: race, sex, and class at the movies*. New York: Routledge.
- Kaplan, E.A. (1983): *Women and Film: Both Sides of the Camera*. New York: Methuen.
- Kohlberg, L. (1996): *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kracauer, S. (1977): *Das Ornament der Masse*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kracauer, S. (2022). In: Kang, J./Gilloch, G./Abromeit, J. (Hg.): *Siegfried Kracauer. Selected Writings on Media, Propaganda, and Political Communication*. New York City: Columbia University Press.
- Lévi-Straus, C. (1963 (1958)): *Structural Anthropology*. New York: Basic Books.
- Ricoeur, P. (1983, 1984, 1985): *Time and Narrative*, Volume 1, 2, 3. Chicago: Chicago University Press.
- Prot, S./Anderson, C.A./Gentile, D.A./Warburton, W./Saleem, M./Groves, C. L./Brown, S.C. (2015): Media as Agents of Socialization. In: Grusec, J.E./Hastings, P.D. (Hg.): *Handbook of Socialization, Theory and Research*. 2nd Edition, New York City: Guilford Press, S. 276-300.
- Rafter, N.H. (2000): *Shots in the Mirror: Crime Films and Society*. Oxford: Oxford University Press.

Twenge J.M./Martin G.N./Spitzberg B.H. (2019): Trends in U.S. adolescents' media use, 1976–2016: the rise of digital media, the decline of TV, and the (near) demise of print. *Psychol. Pop. Media Cult.*, 8 (4), S. 329-345.

Wikipedia (2025): List of highest-grossing animated films, in: https://en.wikipedia.org/wiki/List_of_highest-grossing_animated_films [letzter Aufruf: 18.01.2025].

Wie entwickeln sich junge Täter¹ nach der ersten jugendstrafrechtlichen Reaktion? Eine bundesweite Längsschnittuntersuchung an drei Alterskohorten

Sabine Hohmann-Fricke und Jörg-Martin Jehle

Gliederung

1. Einleitung	4.1 Entwicklung der Rückfallraten im neunjährigen Beobachtungszeitraum
2. Anlage der Untersuchung	4.2 Schwerste Folgeentscheidung
3. Beschreibung der Untersuchungsgruppe	4.3 Fortdauer und Abbruch der Straffälligkeit
4. Rückfälligkeit von deutschen männlichen Ersttätern	4.4 Deliktspezifische Rückfallraten
	5. Fazit

1. Einleitung

Eine zentrale Fragestellung der kriminologischen Forschung zur Jugendkriminalität lautet seit jeher, ob es möglich ist, frühzeitig zu erkennen, welche Delinquenten nur einmalig oder kurzzeitig straffällig werden oder aber eine längerfristige kriminelle Karriere einschlagen. Die Methode der Wahl sind hier Kohortenstudien, die prospektiv den Werdegang von jungen Alterskohorten untersuchen und dabei Delinquenz im Hell- und Dunkelfeld sowie persönliche und soziale Merkmale erfassen;² sie sind jedoch schon wegen des hohen Aufwands selten und weisen oft relativ kleine Stichproben auf, die Differenzierungen insbesondere im deliktischen Bereich nur beschränkt zulassen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob kriminelle Karrieren junger Delinquenten auch mithilfe von Registerdaten hinreichend beschrieben werden

¹ Der vorliegende Aufsatz verzichtet darauf, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen, in denen dies nicht explizit ausgeschlossen wird, für beide Geschlechter.

² Eine Übersicht gibt Boers (2019); s. auch Thomas/Stelly (2008), S. 199-206; Harrendorf (2007), S. 62 ff.

können. Diese Arbeit widmet sich einer Prüfung, inwieweit sich die mit der bundesweiten Legalbewährungsuntersuchung erhobenen Daten des Bundeszentralregisters (BZR) dafür eignen, Verlaufstypen für die Fortdauer bzw. den Abbruch delinquenten Verhaltens herauszuarbeiten. Das Datenmaterial besitzt den Vorzug, dass es sich nicht auf eine kleine Stichprobe bezieht, sondern als Vollerhebung eine große Anzahl von Personen erfasst. Zugleich unterliegt seine Aussagekraft naturgemäß Beschränkungen, da es nur Hellfelddaten und wenige sozio-demografische Merkmale enthält.

2. Anlage der Untersuchung

Die Datengrundlage für die folgenden Auswertungen liefert die bundesdeutsche Untersuchung der Legalbewährung,³ die in fünf Wellen – zunächst im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und dann gefördert durch die Deutschen Forschungsgemeinschaft – vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (heute MPI zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht) und der Abteilung für Kriminologie der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen durchgeführt worden ist. Entscheidend ist dabei ein retrospektiv-prospektiver Ansatz, indem ein Registriertenjahrgang aus der Vergangenheit ausgewählt und dann von dort aus prospektiv auf die weitere Entwicklung in den Folgejahren untersucht wird.

Die letzte Datenerhebungswelle erfasst die Rückfälle aller Personen, die im Bezugsjahr 2016 verurteilt wurden, eine Diversionsentscheidung gem. §§ 45, 47 JGG erhielten oder – sofern sie eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine stationäre Maßregel verbüßten – aus dem Vollzug entlassen worden sind, für einen dreijährigen Beobachtungszeitraum bis 2019. Durch die Verknüpfung mit vorhergehenden Datenerhebungswellen mit den Bezugsjahren 2013 und 2010 lässt sich der ursprünglich dreijährige Beobachtungszeitraum auf neun Jahre ausweiten, so dass für das Bezugsjahr 2010 die Legalbewährung bzw. die Rückfälligkeit der betroffenen Personen bis zum Jahr 2019 erfasst werden kann (s. Abbildung 1).

³ Vollständiger Bericht: *Jehle/Hohmann-Fricke* (2024).

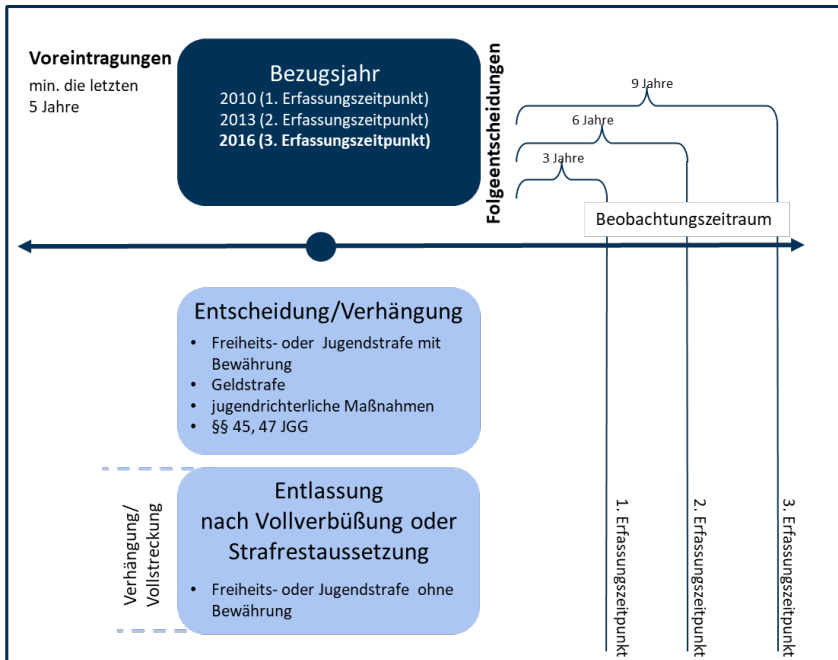


Abbildung 1: Anlage der Untersuchung

3. Beschreibung der Untersuchungsgruppe

Hier soll dieser Ansatz im Sinne einer Kohortenforschung genutzt werden, um darzustellen, wie sich die kriminelle Karriere jugendlicher und heranwachsender Ersttäter in den nächsten neun Jahren entwickelt.⁴ Ausgehend vom Bezugsjahr 2010 wird eine Kohorte gebildet, die Jugendliche und Heranwachsende, welche erstmalig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, erfasst. Die Entwicklung dieser Tätergruppen wird bis zum Jahr 2019 weiterverfolgt. Im Jahr 2010 gibt es 185.628 jugendliche und heranwachsende Ersttäter. Dabei werden drei Altersgruppen kategorisiert (s. Tab. 1): Personen im Alter zwischen 14 und 15 Jahren, die sog. Frühstarter, eine Mittelgruppe von Personen zwischen 16 und 17 Jahren und die Spätbeginner, die zwischen 18 und

⁴ Das Vorgehen entspricht damit dem in *Jehle* (2018), S. 181-191. Dort wurden Ersttäter aus dem Bezugsjahr 2004 in einem neunjährigen Beobachtungszeitraum (bis 2013) evaluiert.

20 Jahre alt sind.⁵ Im Bezugsjahr 2010 finden sich 75.033 Frühstarter, 56.608 Personen der Mittelgruppe und 53.987 Spätstarter. Die Frühstarter erreichen am Ende des neunjährigen Beobachtungszeitraums maximal ein Alter von 23 bis 24 Jahren, die Mittelgruppe ein Alter von 25 bis 26 Jahren und die Spätstarter ein Alter von 27 bis 30 Jahren. Damit bietet der neunjährige Beobachtungszeitraum die Möglichkeit, das Legalbewährungsverhalten der ausgewählten Straffälligen im gesamten jugendlichen, heranwachsenden und jugerwachsenen Alter zu evaluieren.

Tabelle 1: Auswahl der Untersuchungsgruppe

		Frühbeginner	Mittelgruppe	Spätbeginner
Bezugsjahr 2010 (Erhebung 13/14)	2010	JG 96/97 14-15jährige	JG 94/95 16-17jährige	JG 90/93 18-20jährige
	2011			
	2012			
Bezugsjahr 2013 (Erhebung 16/17)	2013	(17-18jährige)	(19-20jährige)	(21-23jährige)
	2014			
	2015			
Bezugsjahr 2016 (Erhebung 19/20)	2016	(20-21jährige)	(22-23jährige)	(24-26jährige)
	2017			
	2018			
	2019	23-24jährige	25-26jährige	27-30jährige

Für die jugendlichen Delinquenten sind naturgemäß jugendstrafrechtliche Reaktionen dokumentiert. Dies gilt aber auch zumeist für die heranwachsenden Ersttäter (84 %). In allen Altersgruppen überwiegen deutlich die Diversionsentscheidungen: 90 % bei den Frühbeginnern, 89 % in der Mittelgruppe und 68 % bei den Spätbeginnern. Der Rückgang der Diversionsentscheidungen bei den Heranwachsenden liegt einerseits daran, dass zum Teil Strafen nach allgemeinem Strafrecht verhängt werden; dürfte aber auch damit zusammenhängen, dass auf leichtere Delikte mit Einstellungen nach § 153, 153a StPO reagiert wird, was hier nicht erkennbar ist, weil diese im Zentralregister nicht eingetragen werden. Ambulante Sanktionen, wie Zuchtmittel,

⁵ Die gewählte Taxonomie orientiert sich an *Patterson et al.* (1989).

Erziehungsmaßregeln und – bei den Spätbeginnern auch Geldstrafen, machen zwischen 10 % bei den Frühbeginnern und in der Mittelgruppe und ca. 1/3 bei den Spätbeginnern aus. Freiheits- und Jugendstrafen bzw. Jugendarrest spielen in keiner der Gruppen eine große Rolle (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Zusammensetzung der Ersttäter-Gruppen

	Frühbeginner n=75.033	Mittelgruppe n=56.608	Spätbeginner n=53.987
Männlich	65%	71%	71%
Deutsch	86%	84%	80%
Bezugsentscheidung			
Diversion	90%	89%	68%
Sonst. amb. Sanktionen	8%	9%	28%
FS/JS o. Arrest	2%	2%	4%

Wie Tabelle 2 ebenfalls zeigt, sind Ersttäter überwiegend männlich und deutsch. Doch die Altersgruppen unterscheiden sich auch: Gerade bei den Frühbeginnern finden sich noch relativ viele weibliche Delinquenten; ihr Anteil nimmt bei der Mittelgruppe und den Spätbeginnern etwas ab. Anders der Anteil nichtdeutscher Delinquenten: Er ist gerade bei den Frühbeginnern sehr niedrig; nimmt dann aber in der Mittelgruppe und bei den Spätbeginnern etwas zu.

Dass die hier ausgewählten Ersttäter aus dem Bezugsjahr 2010 offensichtlich in der Mehrzahl leichtere Delikte begangen haben, die keine schweren Sanktionen nach sich ziehen, bestätigt auch eine Analyse der Delikte,⁶ die dieser ersten Entscheidung zugrunde liegen (s. Abb. 2). Wir unterscheiden hier zwischen schweren Gewaltdelikten, schwerer/gefährlicher und einfacher Körperverletzung, schwerem, qualifiziertem und einfachem Diebstahl, Verkehrs- und BtMG-Delikten.

In allen Ersttätergruppen besitzen Diebstahl, Körperverletzung und Verkehrsdelikte die größten Anteile. Bei den Frühbeginnern machen diese Delikte 2/3

⁶ Ausgewertet wird jeweils das schwerste der Bezugsentscheidung zugrunde liegende Delikt.

aller Taten aus, bei der Mittelgruppe 58 % und bei den Spätbeginnern 47 %. Bei den Frühbeginnern ist der Anteil des einfachen Diebstahles mit 40 % deutlich höher als bei den anderen Gruppen, wo wachsende Anteile von Verkehrsdelikten und BtMG-Delikten zu beobachten sind und der Anteil von Körperverletzungen leicht zurückgeht.

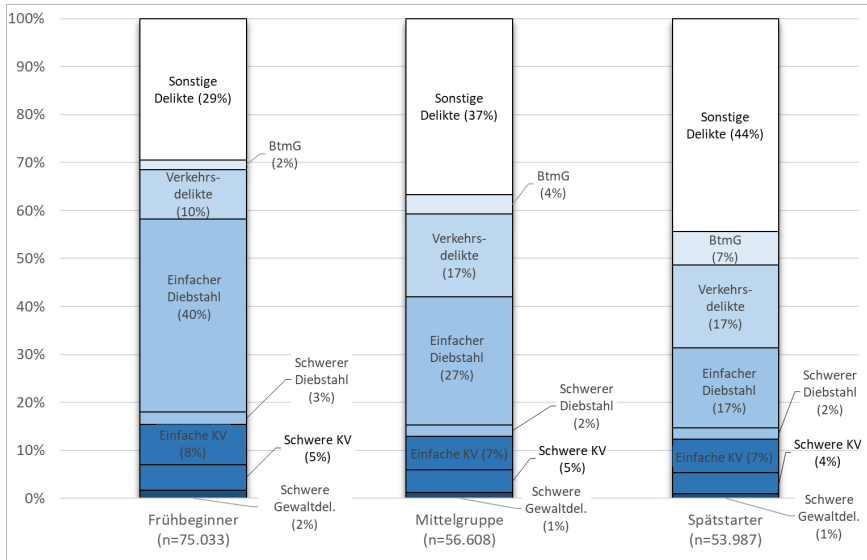


Abbildung 2: Schwerstes Delikt bei der ersten strafrechtlichen Erfassung

4. Rückfälligkeit von deutschen männlichen Ersttätären

Die folgenden Auswertungen konzentrieren sich auf die größte Gruppe, die männlichen deutschen Straftäter, und lassen die Minderheitsgruppen der weiblichen und nichtdeutschen Straffälligen außer Acht, um eine bessere Homogenität der Untersuchungsgruppe zu erhalten.

4.1 Entwicklung der Rückfallraten im neunjährigen Beobachtungszeitraum

Die Rückfallraten bei Jugendlichen und Heranwachsenden sind generell hoch und sinken mit zunehmendem Alter.⁷ Dies gilt auch für die hier untersuchten jugendlichen und heranwachsenden Ersttäter.

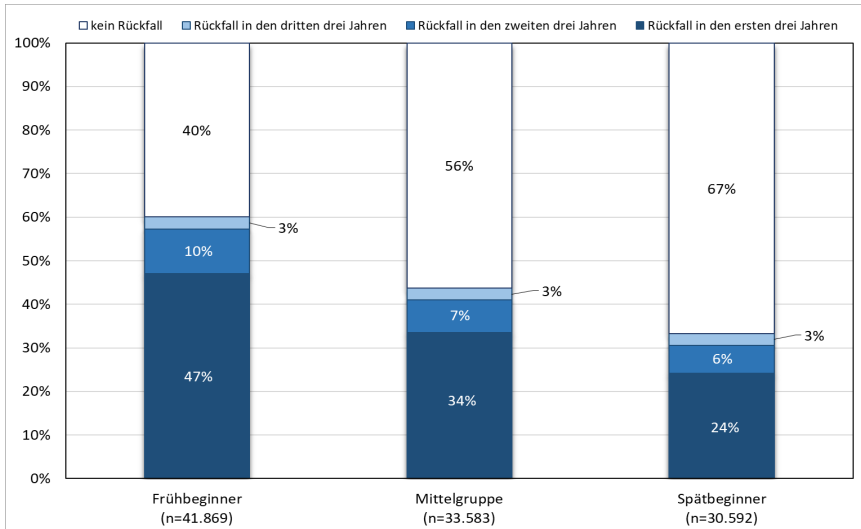


Abbildung 3: Rückfall im 1., 2. u. 3. Abschnitt des 9jährigen Beobachtungszeitraums

Abbildung 3 zeigt zunächst die Gesamtrückfallraten der genannten Gruppen nach neun Jahren. Am häufigsten werden die Frühbeginner rückfällig: Nach neun Jahren sind 60 % der Frühbeginner erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten. Die Rückfallrate der Mittelgruppe liegt bei 44, die der Spätbeginner bei 33 %. Die meisten Rückfälle passieren in allen Gruppen im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums, also bis zum dritten Jahr nach der Ausgangsentscheidung. Im zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums – also zwischen dem vierten und dem sechsten Jahr – kommen noch weitere 6 bis 10 % Rückfällige hinzu, die sich zunächst in den ersten drei Jahren bewährt hatten. Im dritten Abschnitt sind es in allen Gruppen nur 3 %, die nach einer sechsjährigen Legalbewährung noch rückfällig werden.

⁷ S. Jehle/Hohmann-Fricke (2024), S. 145 f.

4.2 Schwerste Folgeentscheidung

Abbildung 4 differenziert den Rückfall nach der Art der schwersten⁸ Folgeentscheidung innerhalb der nächsten neun Jahre. Dabei wird unterschieden zwischen Diversionsentscheidungen, sonstigen ambulanten Folgeentscheidungen – hier sind Zuchtmittel/Erziehungsmaßregeln und Geldstrafen zusammengefasst –, Freiheits- und Jugendstrafen mit bzw. ohne Bewährung.

Der Anteil von Folgeentscheidungen, die Freiheits- und Jugendstrafen nach sich ziehen, bleibt auch innerhalb der nächsten neun Jahre gering: Von den Frühbeginnern wird nur jeder Zehnte nach der ersten strafrechtlichen Erfassung mind. einmal zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt, in der Mittelgruppe und bei den Spätbeginnern betrifft das nur 6 %, wobei in der Mehrzahl der Fälle eine Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt. In den meisten Fällen bleiben die Rückfälle also in einem Deliktbereich, der mit ambulanten Reaktionen sanktioniert werden kann. Sogar erneute Diversionsentscheidungen sind nicht selten.

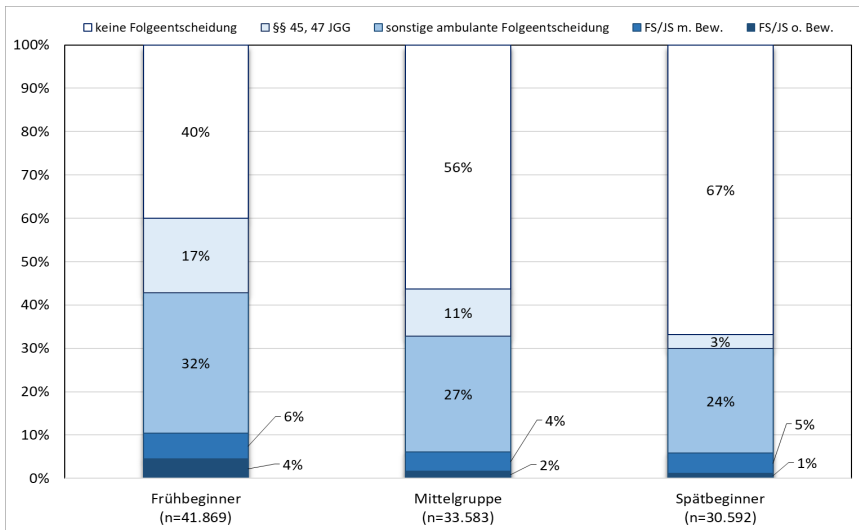


Abbildung 4: Sanktionsart der schwersten Rückfallentscheidung nach 9 Jahren

⁸ Wenn eine Person mehrere Folgeentscheidungen aufweist, wird hier jeweils die Folgeentscheidung mit der schwersten Sanktion berücksichtigt.

Bei der Analyse der Sanktionsart der Folgeentscheidungen ist zu berücksichtigen, dass die Rückfallraten von Frühbeginnern im Vergleich zu den Spätbeginnern durch eine Eigenart der BZR-Daten überschätzt werden. Im Erziehungsregister werden auch Diversionsentscheidungen nach §§ 45, 47 JGG eingetragen, die nur bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Frage kommen. Entscheidung nach §§ 153, 153a StPO aber werden nicht im BZR registriert, so dass Rückfälle, die zu einer Einstellung nach StPO gegenüber Heranwachsenden und Erwachsenen führen, nicht erfasst werden können.⁹ Wenn man unter den Folgeentscheidungen jugendstrafrechtliche Diversion ausklammert, wird die Rückfallrate der Frühbeginner zwar niedriger, bleibt aber mit insgesamt 42 % dennoch höher als die der anderen beiden Altersgruppen (33 bzw. 30 %).

4.3 Fortdauer und Abbruch der Straffälligkeit

Wie für den neunjährigen Gesamtzeitraum gezeigt, werden in der Gruppe der Frühbeginner mehr Delinquenten rückfällig als in den beiden anderen Gruppen. Die in den vorangehenden Abschnitten gewählte Darstellungsweise war dergestalt, dass die Rückfälligen kumuliert werden, d. h. alle Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der neun Folgejahre zumindest einmal wieder straffällig wurden, zählen zur Gesamtgruppe der Rückfälligen. Umgekehrt gelten als Legalbewährte nur diejenigen, die im gesamten Zeitraum niemals wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus interessiert aber, ob die Rückfälligen beständig straffällig werden oder nur in einer bestimmten Periode und dann ihre Sanktionskarrieren abbrechen. Auch dies lässt sich mit dem bestehenden Datensatz untersuchen und so kann überprüft werden, ob es sich um einen einmaligen Rückfall, eine kurze Episode handelt oder ob über einen längeren Zeitraum immer wieder Straftaten geschehen. Der Übersichtlichkeit halber wird dabei der Beobachtungszeitraum in drei jeweils dreijährige Abschnitte aufgeteilt und auf erneute Straffälligkeit hin untersucht (s. Abb. 5).

⁹ S. näher *Palmowski* (2019), S. 289 ff.

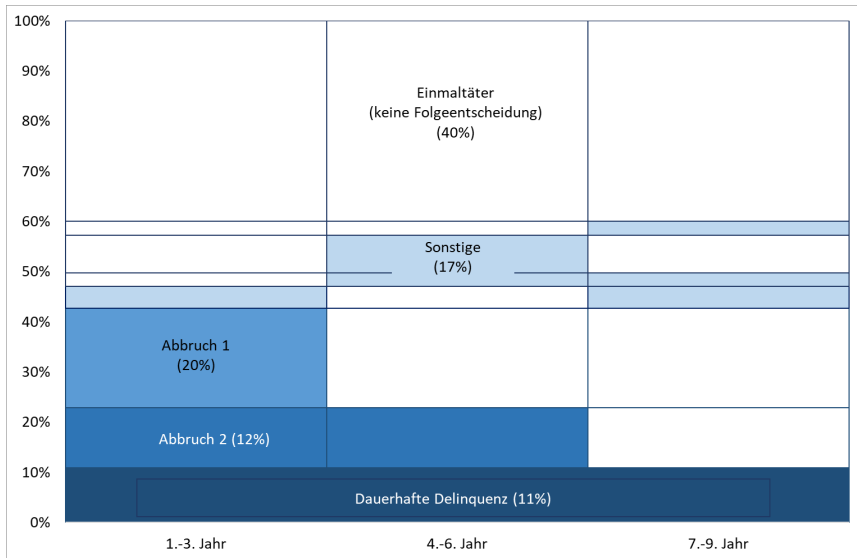


Abbildung 5: Kriminelle Karriere von „Frühbeginnern“

Diese Art der Analyse soll hier am Beispiel der Frühbeginner demonstriert werden (Abb. 5). Dabei wird jeweils ermittelt, ob eine Person im ersten Abschnitt (also bis zum dritten Jahr), im zweiten Abschnitt (also zwischen dem vierten und sechsten Jahr) und/oder im dritten Abschnitt (also zwischen dem siebten und neunten Jahr) mindestens einmal erneut strafrechtlich erfasst wurde. Die Zeiträume, in denen Folgeentscheidungen zu verzeichnen sind, sind in Abbildung 5 blau eingefärbt. Es zeigt sich eine persistente Gruppe von 11 % der Frühbeginner, die in jedem Abschnitt des Beobachtungszeitraum mit mindestens einem Eintrag erfasst wurde. Diese Personen werden hier als dauerhaft Delinquente benannt. 12 % der Frühbeginner werden im ersten und zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums erfasst, danach nicht mehr (Abbruchtyp 2); 20 % weisen nur im ersten Abschnitt des Beobachtungszeitraums einen erneuten Eintrag auf (Abbruchtyp 1). Nimmt man die Abbrecher mit den Einmaltätern (40 %) zusammen, erweist sich selbst für die Frühbeginner, dass sie mehrheitlich Einmaltäter bleiben oder nur für eine kurze Periode wieder straffällig werden; sie scheinen ihre kriminelle Karriere also „abzubrechen“. Ob damit ein endgültiger Karriereabbruch verbunden ist oder die Betroffenen nach einer längeren straffreien Periode wieder auftauchen, muss

letztlich offenbleiben. Bei 17 % der Frühstarter wechseln sich straffällige und straffreie Perioden ab.¹⁰

Für den Vergleich der Frühstarter mit der Mittelgruppe und den Spätstartern wurden die Anteile von „dauerhaft Delinquenten“, von Abbrechern, die nach dem ersten bzw. dem zweiten Abschnitt des Beobachtungszeitraums nicht mehr auftauchen, und der Restgruppe, die unregelmäßig auftaucht, einander gegenübergestellt (s. Abb. 6). Es zeigt sich, dass es unter den Frühstartern eine deutlich größere Gruppe von Personen gibt, die dauerhaft bzw. mind. bis zum Ende des zweiten Abschnitts des Beobachtungszeitraums registriert werden: Während für 11 % der Frühstarter in jedem Abschnitt des Beobachtungszeitraums mind. eine erneute Registrierung zu verzeichnen ist, betrifft dies in der Mittelgruppe nur 5 % und bei den Spätbeginnern sogar nur 3 % der Personen. Frühbeginner sind somit stärker rückfallgefährdet und setzen ihre kriminelle Karriere auch länger fort als Personen, deren erste strafrechtliche Erfassung erst zwischen dem 16. und 20. Lebensjahr erfolgt.

Dabei stellen die dauerhaft Delinquenten unter den Frühstartern eine besondere Gruppe dar. Sie werden nicht nur – was in der Logik der Eskalation jugendstrafrechtlicher Reaktionen liegt – am Ende in der Hälfte der Fälle mit einer freiheitsentziehenden Sanktion bedacht (50 % erhalten also im Laufe ihrer Sanktionskarriere eine Freiheits- oder Jugendstrafe); sie heben sich aber auch in deliktischer Hinsicht von den anderen Gruppen insofern ab, als sich dort eine Häufung von Gewalttaten, insbesondere Körperverletzungsdelikten, findet (s. u. 4.4.).

¹⁰ Dass die Zeiträume, in denen keine Rückfälle registriert wurden, mit Zeiten von Inhaftierungen zusammenhängen, kann anhand der BZR-Daten nicht präzise geprüft werden, da Haftbeginn und -ende nicht genau dokumentiert sind. Es lässt sich aber sagen, dass Haftstrafen auch unter den Folgeentscheidungen sehr selten sind (s. Abb. 4) und somit die Zeiten ohne Rückfälle ganz überwiegend nicht durch Inhaftierungen erklärt werden können.

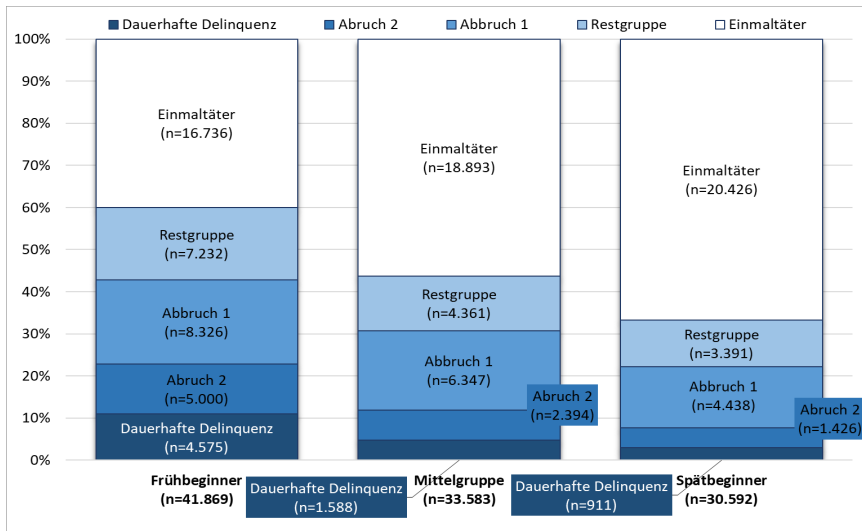


Abbildung 6: Kriminelle Karriere von Frühbeginnern, Mittelgruppe, Spätbeginnern

4.4 Deliktspezifische Rückfallraten

Eine weitergehende Analyse der Delikte, die den Folgeentscheidungen zugrunde liegen, zeigt darüber hinaus, dass Frühstarter auch etwas häufiger zu Spezialisierungen auf bestimmte Delikte neigen.

34 % der Frühbeginner, bei denen das Ausgangsdelikt eine einfache Körperverletzung war, fallen im neunjährigen Beobachtungszeitraum mind. einmal erneut mit einem Gewaltdelikt auf (s. Abb. 7). Das Gros der Folgedelikte stellen erneute Körperverletzungsdelikte (27 %) dar, aber auch schwerere Gewaltdelikte, wie Raubdelikte (7 %), kommen nicht selten vor.¹¹ Deutlich weniger einschlägige Delikte finden sich bei Tätern der Mittelgruppe (23 %) und bei den Spätbeginnern (13 %).

¹¹ Insgesamt sind im Beobachtungszeitraum acht Fälle zu verzeichnen, in denen es zu Tötschungsdelikten kommt.

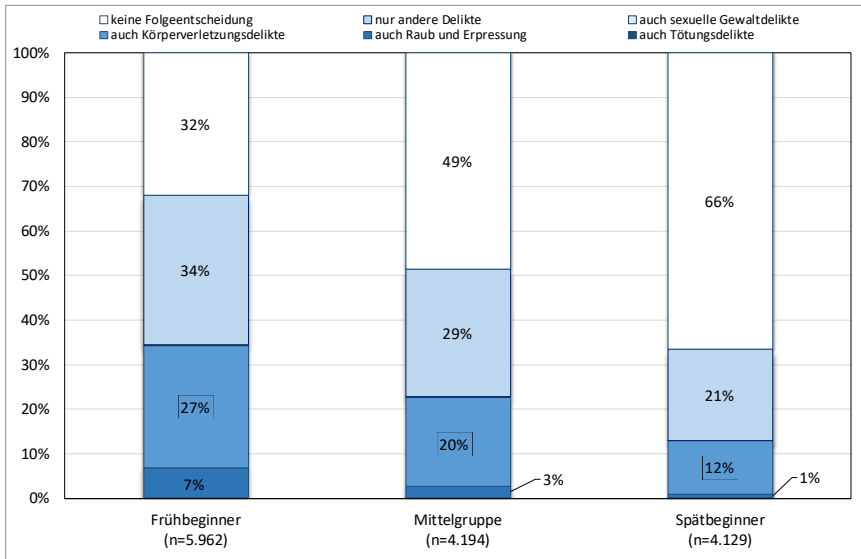


Abbildung 7: Deliktspezifische Folgeentscheidungen nach einfacher Körperverletzung

Dies gilt auch für deliktspezifischen Rückfall nach einfachen Diebstahldelikten (s. Abbildung): Der Anteil einschlägiger Folgeentscheidungen ist bei den Frühbeginnern mit rund 27 % größer als bei älteren Ersttätern (16 % in der Mittelgruppe bzw. 12 % bei den Spätbeginnern). Insbesondere eine ansteigende Deliktschwere, d. h. ein Übergang vom einfachen Diebstahl zum schweren bzw. gefährlichen Diebstahl oder zum Raub, ist bei den Ersttätern häufiger zu verzeichnen (12 % im Vergleich zu 6 bzw. 4 %).

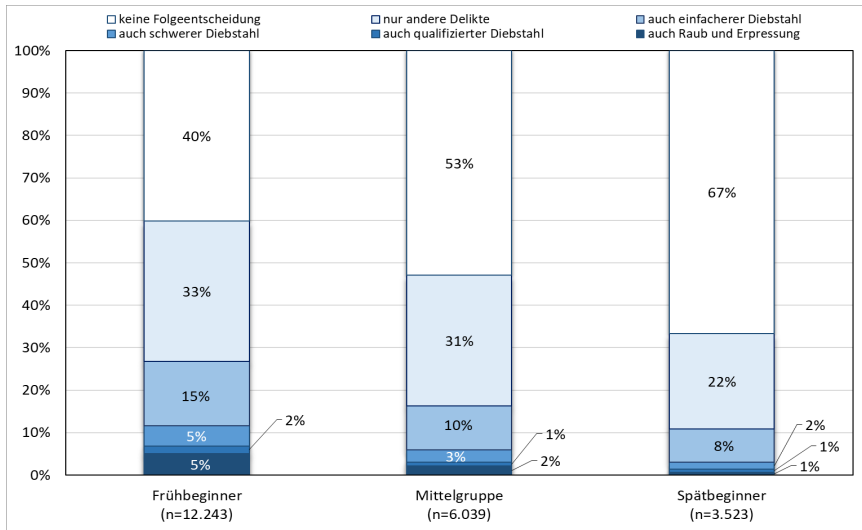


Abbildung 8: Deliktspezifische Folgeentscheidungen nach einfachem Diebstahl

Diese Zahlen weisen darauf hin, dass es sich lohnt, einen besonderen Blick auf die Frühbeginner zu werfen, und hier vor allem auf die dauerhaft Delinquenten. Die Frühbeginner sind – wie oben dargestellt (s. Abb. 7) – schon beim Ausgangsdelikt stärker mit Gewaltkriminalität belastet und werden auch nachfolgend in höherem Maß einschlägig rückfällig. Gleichwohl dominieren die Gewaltdelikte nicht, vielmehr sind andere, insbesondere Eigentumsdelikte, vorherrschend.

Differenziert man aber die Frühbeginner nach den unterschiedlichen Verlaufsformen des Fortgangs bzw. Abbruchs der Straffälligkeit, erweist sich die wachsende Bedeutung der Gewaltdelinquenz. Unabhängig von der Art des Ausgangsdelikts (das kann z. B. auch ein einfacher Diebstahl sein) wird gefragt, ob innerhalb der nächsten drei Jahre eine weitere jugendstrafrechtliche Reaktion (auch) aufgrund eines Gewaltdelikts erfolgt (s. Abb. 9). Das ist beim Abbruchtyp 1, der danach nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung tritt, nur bei jedem Vierten der Fall. Beim Abbruchtyp 2, der auch noch in der zweiten Dreijahresperiode straffällig wird, weisen schon fast die Hälfte der Fälle bereits in den ersten drei Jahren Gewaltdelikte auf. Schließlich sind fast zwei Drittel der dauerhaft Delinquenten schon früh mit Gewalttaten belastet; das sind vornehmlich Körperverletzungs- (45 %) und Raubdelikte (19 %). Mithin

indiziert eine frühe Auffälligkeit mit Gewaltdelikten ein erhöhtes Risiko für eine länger andauernde kriminelle Karriere.

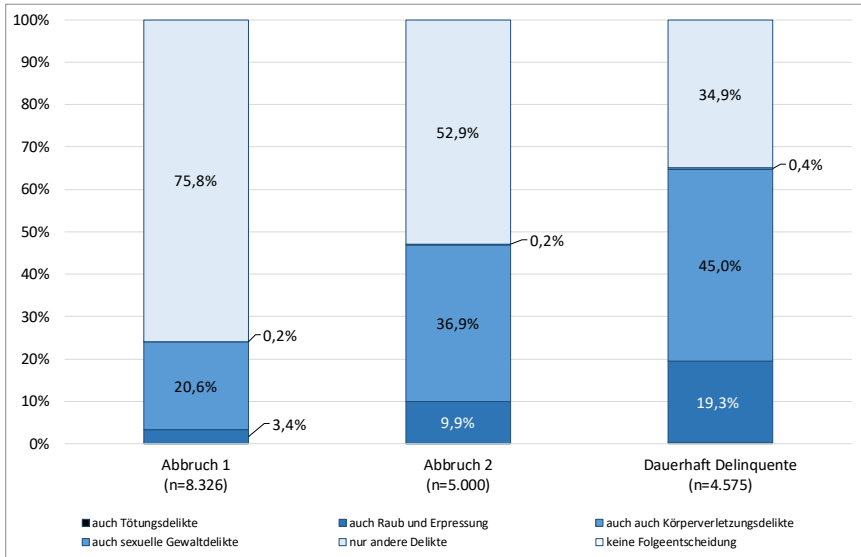


Abbildung 9: Rückfall mit einem Gewaltdelikt bei Frühstartern im 3jährigen Beobachtungszeitraum

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die meisten jugendlichen und heranwachsenden Ersttäter werden nicht oder nicht mit schweren Delikten rückfällig. Der ganz überwiegende Teil der mittleren Altersgruppe und der Spätbeginner wird entweder gar nicht erneut straffällig oder nur in der ersten dreijährigen Periode. Wenn diese Ersttäter erneut verurteilt werden, bleiben auch die Rückfalltaten häufig im Bagatelbereich, so dass viele Verfahren noch mit Diversionsentscheidungen beendet werden können.

Je älter eine Person zum Zeitpunkt der ersten strafrechtlichen Erfassung ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei dieser strafrechtlichen Ahndung um ein einmaliges Ereignis handelt. Umgekehrt wird die Frühstarter-Gruppe mehrheitlich rückfällig, weist einen beachtlichen Anteil persistenter Täter auf und ist in erhöhtem Maß an (wiederholter) Gewaltdelinquenz

beteiligt: 1/10 aller Frühstarter wird über den neunjährigen Beobachtungszeitraum hinweg immer wieder straffällig, mehrheitlich auch wegen Gewalttaten. Hier konzentriert sich also ein erhebliches kriminelles Risiko.

Diese Ergebnisse mögen zeigen, dass die auf BZR-Daten beruhende bundesweite Legalbewährungsuntersuchung eine Basis für die Analyse von Alterskohorten Straffälliger bietet. Die Rahmendaten bzgl. erfasster Straftaten und strafrechtlicher Reaktionen erlauben die Identifizierung von Risikogruppen, aber auch weiterführende Auswertungen, wie z. B. zu Inzidenz und Prävalenzraten, zur deliktspezifischen Spezialisierung oder Eskalation im Laufe der kriminellen Karriere.¹²

Aufgrund der begrenzten Daten des BZR können allerdings keine ursächlichen Faktoren identifiziert werden. Die Gründe für den Abbruch oder die Fortsetzung krimineller Karrieren müssen mit vertiefenden Aktenuntersuchungen und Befragungsstudien untersucht werden. Insofern können aber die deskriptiven Ergebnisse der Legalbewährungsuntersuchung als Basisraten für differenziertere Evaluationsstudien einzelner Tätergruppen dienen.

Literatur

- Boers, K. (2019): Delinquenz im Altersverlauf. In: *MschKrim*, 102(1), S. 3-42.
- Jehle, J.-M./Hohmann-Fricke, S. (2024): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2016-2019 und 2010-2019. Mit Ansätzen zu einer Strafzumessungsdatenbank sowie Ergänzungen der Strafrechtspflegestatistiken. Göttingen: Universitätsverlag.
- Jehle, J.-M. (2018): Kriminelle Karrieren von jungen Tätern. Eine bundesweite Längsschnittuntersuchung von Tätern, Tatmerkmalen und Sanktionen. In: *Herein-, Heraus-, Heran-* Junge Menschen wachsen lassen. Dokumentation des 30. Deutschen Jugendgerichtstages. Forum Verlag Godesberg, S. 181-192.
- Harrendorf, S. (2007): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern – Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. In: *Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften*, Bd. 1. Göttingen: Universitätsverlag.
- Palmowski, N. (2019): Sanktionierung und Rückfälligkeit von Heranwachsenden. In: *Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften*, Bd. 35. Göttingen: Universitätsverlag.
- Patterson, G.R./DeBaryshe, B.D./Ramsey, E. (1986): A developmental perspective on anti-social behavior. In: *American Psychologist*, 44(2), S. 329-335.

¹² S. dazu v. a. Harrendorf (2007); eine ausführliche Beschreibung der verschiedenen „Parameter zur Beschreibung delinquenter Verläufe“ findet sich bei Boers (2019), S. 5-7.

Thomas, J./Stelly, W. (2008): Kriminologische Verlaufsforschung zur Jugendkriminalität – Entwicklungen und Befunde. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2(3), S. 199-206.

Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen im analogen und digitalen Raum

Barbara Horten

Gliederung

1. Einleitung	5.1 Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen im <i>analogen</i> Raum
2. Merkmale der sexuellen Gewalt	5.2 Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen im <i>digitalen</i> Raum
3. Bedeutung der Peer-Group in der Sozialisation Jugendlicher	6. Implikationen für die Präventionsarbeit
4. Ausmaß des sexuellen Missbrauchs im Hell- und Dunkelfeld	7. Fazit
5. Phänomenbereiche der sexuellen Gewalt	

1. Einleitung

Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige im familiären, wie im institutionellen Kontext ist weltweit verbreitet. Durch die Offenbarung von Missbrauchstaten an ehemaligen Schülerinnen und Schülern am Canisius-Kolleg und in der Odenwaldschule rückte im Jahr 2010 das öffentliche und wissenschaftliche Interesse in Deutschland an sexueller Gewalt im institutionellen Kontext in den Fokus. Zahlreiche Fälle sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen wurden in den Folgejahren u. a. im Verantwortungsbereich der katholischen Kirche (*Fegert/Rassenhofer* 2015; *MHG Forschungsprojekt* 2018) und in der evangelischen Kirche sowie in der Diakonie (*Forschungsverbund ForumM* 2024) bekannt.

Studienbefunde deuten darauf hin, dass sexuelle Übergriffe unter gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen wahrscheinlich häufiger auftreten als Übergriffe von Erwachsenen auf Minderjährige (u. a. *Deutsches Jugendinstitut e. V.* 2011; *Maschke/Stecker* 2018; *Erkens/Scharmanski/Heßling* 2021, *Gulowski/Holz* 2024). Die Übergriffe ereignen sich nicht selten im Beisein anderer Jugendlicher (*Hofherr/Kindler* 2018). Jugendliche sind außerdem häufig Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen, denen sich Betroffene

von sexuellen Übergriffen durch eine gleichaltrige Person anvertrauen (Priebe/Svedin 2008; Pooch/Meyer/Derr 2021).

Vorliegender Beitrag nimmt sich dem Phänomenbereich der sexuellen Gewalt unter Peers an. Zunächst werden die Merkmale der sexuellen Gewalt dargestellt, sodann wird auf die längsschnittliche Entwicklung des sexuellen Missbrauchs im Hellfeld eingegangen. Ergänzt wird der Entwicklungstrend durch Studienbefunde aus Befragungsstudien. Außerdem wird der Phänomenbereich der sexuellen Gewalt unter Gleichaltrigen im analogen sowie im digitalen Raum behandelt. Zudem werden Implikationen für die Präventionsarbeit dargestellt. Der Beitrag schließt mit einem Fazit.

2. Merkmale der sexuellen Gewalt

Unter sexueller Gewalt werden nachfolgend sowohl Taten ohne Körperkontakt, sogenannte Hands-off-Handlungen, als auch Taten mit Körperkontakt, d. h. Hands-on-Handlungen, verstanden. Unter den Begriff der Hands-off-Handlungen wird z. B. sexuelle Belästigung und Beleidigung, Aufforderung zu sexuellen Handlungen, Verbreitung von sexualisierten Gerüchten und ungewolltes Anschauen von pornographischem Bildmaterial gefasst. Ungewolltes Küssen, sexualisiertes Anfassen und Penetration sind Handlungen, die den Hands-on-Taten zugeordnet werden.

Damit ein sexueller Übergriff als solcher gilt, müssen verschiedene Merkmale vorliegen. Zu diesen Merkmalen gehören neben der Unfreiwilligkeit die Folgen für die Betroffenen sowie die Handlungsmotive. Außerdem besteht bei sexueller Gewalt ein Machtgefälle zwischen der betroffenen Person und dem Beschuldigten bzw. der Beschuldigten, wobei das Abhängigkeitsverhältnis bei Übergriffen durch Gleichaltrige weniger im Fokus steht als bei sexuellen Übergriffen durch Erwachsene (Allroggen 2016).

3. Bedeutung der Peer-Group in der Sozialisation Jugendlicher

Im Hinblick auf die sexuelle Gewalt unter gleichaltrigen Kindern und Jugendlichen ist die Peer-Group ein entscheidender Faktor, dem besondere Aufmerksamkeit zuteilwird. Bei Peer-Beziehungen handelt es sich um komplexe Beziehungsgefüge, welche die Lebenswelten und Lebenswirklichkeiten von

Minderjährigen bestimmen (*Eschenbeck/Lohaus* 2022). Insbesondere finden die Peer-Beziehungen während der Phase der Adoleszenz unabhängig von Erwachsenen statt. Aus Studien ist bekannt, dass entscheidende Impulse zur Sozialisation in der heutigen Zeit von Peers und nicht mehr von Sozialisationsinstanzen der älteren Generation ausgehen (*Neumann-Braun et al.* 2012). Es ist empirisch belegt, dass Verhaltensänderungen auf das Verhalten von Peers zurückzuführen sind (*Neumann-Braun et al.* 2012). Gleichaltrige gelten als wichtige Sozialisationsumwelt für die Entwicklung Jugendlicher, sie können allerdings auch gleichzeitig ein Entwicklungsrisiko darstellen, z. B. für den Bereich der sexuellen Gewalt (*Stecher/Maschke* 2018). Mit dem Rückzug der Erwachsenen aus dem Erziehungsprozess kann ein Vertrauens- und Orientierungsverlust einhergehen, welcher das Auftreten sexueller Gewalthandlungen begünstigen kann (*Maschke/Stecher* 2018).

4. Ausmaß des sexuellen Missbrauchs im Hell- und Dunkelfeld

Entwicklungstrends lassen sich im Hellfeld anhand der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) abbilden. Die PKS erfasst alle Straftaten, die im jeweiligen Jahr polizeilich abgeschlossen an die Staatsanwaltschaft übermittelt wurden. Sie ist demnach maßgeblich vom Anzeigeverhalten in der Bevölkerung abhängig. Da den Hellfelddaten lediglich die amtlich bekannt gewordenen Straftaten zugrunde liegen, ergibt sich aus der Betrachtung der aggregierten Daten kein wirklichkeitsgetreues Abbild der Kriminalitätswirklichkeit, sondern allenfalls je nach Deliktsart eine mehr oder minder starke Annäherung an diese (*Bundeskriminalamt* 2019, S. 7).

Im Folgenden werden die Straftatbestände § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern), § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) und § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) im Längsschnitt abgebildet, um den Entwicklungstrend des sexuellen Missbrauchs im Hellfeld exemplarisch aufzuzeigen. Der Entwicklungstrend wird anhand der Häufigkeitszahl der PKS (HZ) für die Jahre 1994 bis 2023 dargestellt (Abb. 1). Die HZ ergibt sich aus der Anzahl der polizeilich registrierten Fälle pro 100.000 Einwohner.

Für den betrachteten Zeitraum zeigt sich die höchste Belastung für den sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB). Die HZ ist durch kurzweilige Zu- und Abnahmen gekennzeichnet. Während der sexuelle Missbrauch von

Kindern (§ 176 StGB) 1998 eine HZ von 20,2 Fällen pro 100.000 Einwohnern zeigte und damit den Höchstwert erreichte, lag der Wert im Jahr 2010 auf einem Niveau von 14,5. Seit 2018 ist ein Anstieg zu beobachten. Im Jahr 2023 erreichte die HZ für § 176 StGB einen Wert von 19,0, wobei der 1998 berichtete Höchstwert nicht erreicht wurde. Demgegenüber waren die HZ nach den §§ 174, 182 StGB deutlich niedriger, sodass kaum Veränderungen dieser Kriminalitätsquotienten im Längsschnitt abzulesen sind.

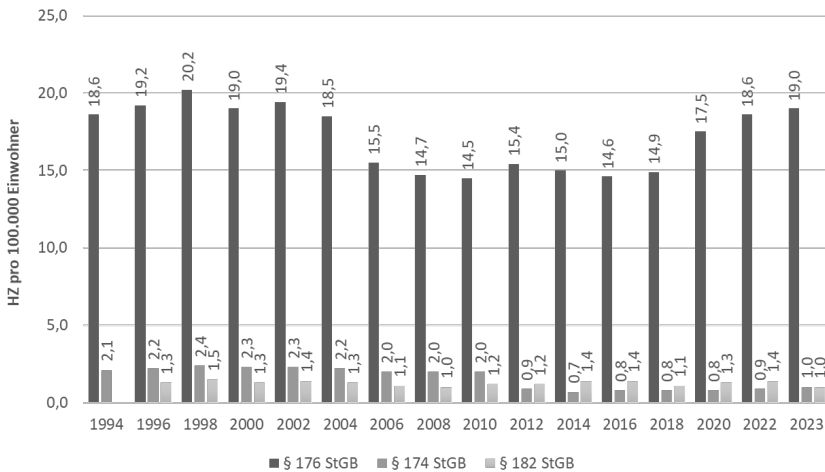


Abbildung 1: Entwicklung des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen nach §§ 176, 174, 182 StGB im Hellfeld (PKS-Daten)

Die Tatverdächtigen gemäß § 176 StGB waren mehrheitlich jugendlich. Dies zeigt sich bei der Betrachtung der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) im Längsschnitt. Die TVBZ ist eine Maßzahl, die sich auf die deutschen Tatverdächtigen ab acht Jahren pro 100.000 Einwohnern der jeweiligen Altersgruppe bezieht (Bundeskriminalamt 2019, S. 52). Im Zeitraum von 2009 bis 2023 wiesen Jugendliche, d. h. Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, die höchste Belastung auf (2023: 73,7). Diese übersteigt deutlich die Gesamt-TVBZ aller Tatverdächtigen (Gesamt-TVBZ 2023: 14,1). Die zweithöchste Belastung zeigt sich bei den Heranwachsenden (2023: 34,1), gefolgt von Kindern, also Personen zwischen acht bis unter 14 Jahren (2023: 26,9).

Die Befunde zur Häufigkeit des sexuellen Missbrauchs am Beispiel der Straftatbestände §§ 176, 174, 182 StGB können durch Ergebnisse, die im Rahmen von Befragungsstudien gewonnen wurden, ergänzt werden. Exemplarisch wird im Folgenden auf die Befunde der vom *Deutschen Jugendinstitut e. V.*

(2011) durchgeführten Studie zur sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen eingegangen. Laut der Studie findet sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen im institutionellen Kontext viermal häufiger statt als durch Erwachsene. Oftmals schlossen sich mehrere Kinder bei einem sexuellen Übergriff zusammen. Jede fünfte Schule und nahezu die Hälfte der befragten Heime berichtete von Fällen sexueller Gewalt unter Gleichaltrigen (*Deutsches Jugendinstitut e. V.* 2011, S. 240). Auf einen geschilderten Fall sexuellen Übergriffs durch eine erwachsene Person in einer Einrichtung kommen im Durchschnitt vier Verdachtsfälle sexueller Übergriffe durch andere Kinder bzw. Jugendliche in einer Einrichtung (*Deutsches Jugendinstitut e. V.* 2011, S. 241). Die Ergebnisse deuten folglich darauf hin, dass sexuelle Gewalt im Jugendalter vorwiegend innerhalb der eigenen Peer-Group stattfindet. Die Übergriffe unter Jugendlichen können im Kontext romantischer Liebesbeziehungen entstehen, sodass häufig ein Übergang von einvernehmlichen sexuellen Handlungen zu sexuell aggressivem Verhalten fließend ist. Oft kann nicht zwischen sexualisierter Form allgemein aggressiven Verhaltens und primär sexuell motivierter Gewalt differenziert werden. Allgemein aggressives Verhalten unter Jugendlichen unterliegt beispielsweise spezifischen Skripten, die zwar sexuell aggressive Sprachweise vorsehen, aber nicht vorrangig sexuell begründet sind (*Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* 2021).

5. Phänomenbereiche der sexuellen Gewalt

5.1 Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen im *analogen* Raum

Für Deutschland gibt es wenig empirisch gesicherte Befunde zur Prävalenz, dem situativen Kontext des Übergriffs sowie zu den Risiko- und Schutzfaktoren sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen. Jedoch deuten Studienergebnisse darauf hin, dass die Betroffenheit von sexuellen Übergriffen mit der Adoleszenz zunimmt. *Erkens und Kollegen* kamen in ihrer Befragung zu dem Ergebnis, dass sexuelle Gewalt im Jugendalter in der Mehrheit der Fälle innerhalb der eigenen Peergruppe auftritt (*Erkens/Scharmanski/Heßling* 2021, S. 1384). Auch *Maschke und Stecher* (2018) stellten in einer Befragungsstudie von Schülerinnen und Schülern fest, dass es erlebte körperliche sexuelle Gewalt mehrheitlich von in etwa gleichaltrigen Tätern begangen wurde. Häufig handelte sich hierbei um Freunde, Mitschüler, Bekannte, Ex-Partner oder Partner (*Maschke/Stecher* 2018, S. 32). Gleichaltrige waren zudem in der vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) durchgeführten Befragung die am häufigsten

genannte Täter in Bezug auf die schlimmste erlebte Hands-on-Handlung (Hofherr 2017, S. 11).

Im Rahmen einer Metaanalyse¹ von Horten (2020) wurde festgestellt, dass ein geschlechtsspezifisches Viktimisierungsrisiko für Minderjährige besteht, Opfer sexueller Gewalt in der analogen Welt zu werden. In die Metaanalyse wurden 38 internationale und nationale Primäruntersuchungen zur sexuellen Gewalt unter Kindern und Jugendlichen eingeschlossen. Die metaanalytischen Ergebnisse basieren auf Merkmalen von 211.548 Befragten. Von diesen gaben durchschnittlich 24,8 %² der Befragten an, sexuelle Übergriffe durch Gleichaltrige erlebt zu haben. Nahezu die Hälfte der Betroffenen war weiblich (54,1 %) und 35,8 % war männlich. Bei 10,1 % der Betroffenen lagen keine Angaben zum Geschlecht vor (Horten 2020, S. 200). Die Ergebnisse der Metaanalyse deuten also darauf hin, dass sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen ein globales Problem von erheblichem Ausmaß ist.

Bei den Beschuldigten handelte es sich in mindestens zwei Drittel um männliche Kinder und Jugendliche, circa ein Drittel der Beschuldigten war weiblichen Geschlechts. Der Altersunterschied zwischen der bzw. dem Betroffenen und dem bzw. der Beschuldigten betrug durchschnittlich 2,2 Jahre (SD=2,1) (Horten 2020, S. 207 f.).

Die Analyse ergab, dass das Risiko, sexuelle Gewalt durch eine gleichaltrige Person zu erfahren, je nach Delikt zwischen den Geschlechtern variiert. Mädchen haben ein höheres Risiko, auf unerwünschte Weise sexuell berührt oder angegriffen zu werden (OR = 1,21; 95 % KI = [0,83; 1,77]; $p > 0,05$), sexualisierten Gerüchten oder Kommentaren ausgesetzt zu sein (OR = 1,33; 95 % KI = [1,03; 1,73]; $p < 0,05$) und vergewaltigt zu werden (OR = 1,46; 95 % KI = [1,00; 2,14]; $p < 0,05$). Bei Jungen wurde ein signifikant höheres Risiko festgestellt, unfreiwillig pornografisches Bildmaterial gezeigt zu bekommen (OR = 0,65; 95 % KI = [0,45; 0,93]; $p < 0,05$) und ungewollt entkleidet zu werden (OR = 0,58; 95 % KI = [0,25; 1,37]; $p > 0,05$). Außerdem zeigt sich, dass ein Zusammenhang zwischen dem Viktimisierungsrisiko nach Geschlecht und dem Alter besteht. Bei jüngeren Befragten (bis zur achten Klassenstufe) besteht ein signifikant höheres Risiko für Jungen, Opfer sexueller

¹ Unter einer Metaanalyse wird eine systematische Untersuchung empirischer Einzelstudien verstanden, die dazu dient, einen Überblick über den Forschungsstand zu erhalten (Dölling et al. 2006, S. 195).

² Es handelt sich um eine gewichtete Prävalenzrate. Die Gewichtung erfolgte mit der Anzahl der Befragten.

Gewalt durch Gleichaltrige zu werden als für Mädchen (OR = 0,71; 95 KI = [0,59; 0,86; $p < 0,001$]). Mit zunehmendem Alter steigt jedoch das Risiko für Mädchen, sexuellen Übergriffen ausgesetzt zu sein (OR = 1,85; 95 % KI = [1,34; 2,54]; $p < 0,001$) (Horten 2020, S. 297 ff.; Horten 2023, S. 753 ff.; Horten 2024, S. 523 ff.).

5.2 Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen im digitalen Raum

Internet und digitale Medien stellen wichtige soziale, partnerschaftliche sowie sexuelle Erfahrungsräume im Sozialisationsprozess von Kindern und Jugendlichen dar (Böhm/Budde/Dekker 2018, S. 2). Täglich verbringen Minderjährige ca. 224 Minuten, also 3,73 Stunden, Zeit im Netz (Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest [mpfs] 2023, S. 23). Die internetbasierte Kommunikation auf z. B. Social-Media-Plattformen ist durch ein schnelles und unkompliziertes miteinander in Kontakt treten gekennzeichnet. Es geht um den Austausch von Texten, Bildern und Videos sowie um das Kommentieren von Inhalten und Personen (Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest [mpfs] 2023, S. 60).

Mit zunehmender Nutzungsdauer digitaler Medien erhöht sich die Gefahr, selbst von digitalen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen betroffen zu sein. Begünstigt wird diese Gefahr durch die Anonymität und die leichte Zugänglichkeit des Internets. Gerade Kinder und Jugendliche sind aufgrund einer bedenkenlosen Weitergabe von Informationen über die eigene Person, unzureichender Erfahrung u. a. im Umgang mit digitalen Daten und einem noch nicht voll entwickelten Risikobewusstsein besonders gefährdet, sexuelle Übergriffe im digitalen Raum zu erleben (Hopff/Wienand 2022, S. 5).

Neben sexistisch diskriminierenden Ansprachen über Social-Media- und Gaming-Plattformen sowie Messenger-Diensten ist eine ungewollte Konfrontation mit Nacktheit oder pornografischen Aufnahmen weit verbreitet. Weitere Risikoszenarien sind z. B. die unerlaubte Bearbeitung bildbasierter Posts, Missbrauch von Identitäten im digitalen Raum, unautorisierte Verbreitung intimer Inhalte wie Nachrichten, Bilder oder Videos bzw. die Androhung der unautorisierten Verbreitung (Sharegewalt), die Anbahnung sexualisierter Übergriffe an Kindern und Jugendlichen (Cybergrooming) und Erpressung mit kompromittierendem Bildmaterial (Sextortion) (Hopff/Wienand 2022, S. 5; Horten et al. 2024).

Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen sind besonders online verbreitet und treten im Jugendalter erheblich häufiger auf als sexueller Missbrauch durch eine erwachsene Person (*Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* oJa). Im Rahmen der JIM-Studie 2023 wurde festgestellt, dass 30 % der befragten Jugendlichen im Internet bereits sexuelle Belästigung erfahren haben. Mädchen waren mit 36 % häufiger betroffen als Jungen (24 %), auch waren ältere Jugendliche deutlich häufiger betroffen als jüngere Jugendliche (*Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest [mpfs]* 2023, S. 54).

Ebenfalls berichteten ca. ein Drittel der weiblichen Befragten der Speak!-Studie davon, im Netz z. B. über Facebook, Instagram, Snapchat sexuell ange-macht oder belästigt worden zu sein. Jungen erlebten mit 8,7 % deutlich weniger häufig entsprechende Handlungen. Außerdem gaben 2 % der Mädchen und 0,9 % der Jungen an, dass jemand gegen ihren Willen intime Fotos oder Filme ins Internet stellte (*Maschke/Stecher* 2017, S. 7).

Die Schwere der Taten und ihr Unrechtsgehalt kann aufgrund der Häufigkeit von sexueller Gewalt im digitalen Raum von den Betroffenen unterschätzt werden (*Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* oJa).

6. Implikationen für die Präventionsarbeit

Präventionsmaßnahmen setzen vielfach an opfer- und umfeldbezogenen Strängen ätiologischer Forschung an. Es bestehen kaum Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen, allerdings sind themenbezogene Maßnahmen gerade im Bereich der Prävention in der Vorpubertät bedeutsam.

Das Ziel von präventiven Maßnahmen im Bereich der sexuellen Gewalt ist neben der Vermeidung sexueller Gewalt die gesellschaftliche Sensibilisierung. Dies wird erreicht, indem z. B. Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte über sexuelle Gewalt informiert werden. Zudem sollten Handlungsmöglichkeiten während und nach einem sexuellen Übergriff aufgezeigt werden.

Die Wirkung von Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen wurde durch Evaluationsstudien geprüft und teilweise bestätigt. Allerdings beziehen sich die Ergebnisse auf schulbasierte Präventionsprogramme zum Schutz vor sexuellem Missbrauch

durch Erwachsene. In einer Metaanalyse von *Dölling et al.* (2018) wurde festgestellt, dass die Teilnehmenden an einem Programm (Interventionsgruppe) nach Abschluss des Präventionsprogramms statistisch signifikant über mehr Wissen über sexuellen Missbrauch verfügten als Personen, die nicht an der Maßnahme teilnahmen (Kontrollgruppe) (0,61; 95 % KI = [0,45; 0,77]) (*Dölling et al.* 2018, S. 645 f.). Es zeigte sich außerdem ein Effekt auf den Wissensstand im Zeitverlauf, wobei die Wirkung leicht rückläufig ist. Die Frage nach der längerfristigen Wirksamkeit des Präventionsprogramms wurde in Follow-up-Studien anhand des Wissensstandes gemessen. Am Präventionsprogramm Teilnehmende verfügten bei der Follow-up-Messung über signifikant mehr Wissen als die Kontrollgruppe (0,58; 95 % KI = [0,09; 1,06]) (*Dölling et al.* 2018, S. 646 f.). Außerdem wurde in der Metaanalyse kein negativer Effekt der Teilnehmenden festgestellt. Im Gegenteil, Kinder und Jugendliche, die an der Präventionsmaßnahme teilnahmen, hatten weniger Angst und Furcht Opfer sexueller Gewalt zu werden als Kinder und Jugendliche, die die Präventionsmaßnahme nicht absolvierten (-0,23; 95 % KI = [-0,37; -0,08]) (*Dölling et al.* 2018, S. 647 f.).

Weitere Metaanalysen bestätigen die Wirkung von Präventionsmaßnahmen (z. B. *Ferragut et al.* 2023; *Davis/Gidycz* 2010; *Walsh et al.* 2015). *Walsh und Kollegen* stellten beispielsweise in ihrer Metaanalyse über schulbasierte Präventionsprogramme zum Schutz vor sexuellem Missbrauch einen Effekt der Programme zugunsten der Interventionsgruppe fest. Darüber hinaus zeigten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Interventionsgruppen keine Angst und Furcht vor sexuellen Übergriffen (*Walsh et al.* 2015, S. 14 ff.).

Auch ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet eine gesellschaftliche Aufgabe, denn Minderjährige können sich nicht allein schützen. Durch die Digitalisierung haben Kinder und Jugendliche einen neuen Erfahrungsraum erhalten. Die Komplexität der digitalen Welt erfordert es, dass Erwachsene sich für den Schutz von Minderjährigen verantwortlich fühlen. Hierzu bedarf es einem gesellschaftlichen Einvernehmen gegen jede Form sexueller Gewalt sowie gegen die Sexualisierung von Kindern und Medien und anderen Lebensbereichen. Die Verantwortung für den Schutz im digitalen Raum liegt bei Anbietern von Onlinediensten, Netzanbietern, Eltern und pädagogischen Fachkräften (*Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* oJb). Es müssen, ähnlich wie für Sport- und Freizeiteinrichtungen, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt entwickelt werden, die für den digitalen Raum gelten. Mit dem im Mai 2021 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetz (JuSchG) werden Anbieter von Online-Diensten erstmals zu Vorsorgemaßnahmen verpflichtet, welche einigen Anforderungen von

Schutzkonzepten und deren Umsetzung entsprechen (*Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* 2022, S. 1).

Derzeit wird auf politischer Ebene die bundesweite Aufnahme der Medienkompetenzförderung im Pädagogikunterricht finanziell unterstützt und in Bildungsplänen verankert. Neben der Förderung der Medienthemen sollte auch die Frage der Sexualerziehung fachspezifisch aufgegriffen und als Gegenstand im Pädagogikunterricht inhaltlich verankert werden.

7. Fazit

Die Auswertung des Entwicklungstrends zeigt eine Zunahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB), Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und Jugendlichen (§ 182 StGB). Vor dem Hintergrund digitaler Entwicklungen und zunehmender Bedeutung digitaler Medien in der Gesellschaft ist von einem Anstieg sexueller Übergriffe im digitalen Raum auszugehen.

Der Schwerpunkt von Interventions- und Präventionsmaßnahmen sollte aufgrund der Häufigkeit sexueller Übergriffe unter minderjährigen Gleichaltrigen angepasst werden. Es bedarf weiterer empirischer Forschung, um Risiko- und Schutzfaktoren der sexuellen Gewalt, insbesondere im digitalen Raum, zu identifizieren, damit Präventionsmaßnahmen modifiziert und/oder entwickelt werden können. Es sollte ein fortdauerndes gesellschaftliches und gesundheitspolitisches Bestreben sein, sexuelle Gewalt weiter einzudämmen und präventiv vorzubeugen.

Literatur

- Allroggen, M.* (2016): Sexuelle Gewalt unter Gleichaltrigen. Forschungsstand und Forschungsbedarf. *Trauma & Gewalt*, 10 (1), S. 4-11.
- Böhm, M./Budde, J./Dekker, A.* (2018): Sexuelle Grenzverletzungen mittels digitaler Medien an Schulen – Annäherung an einen doppelten Verdeckungszusammenhang. *Medien-Pädagogik*, (21. Februar), S. 1-18.
- Bundeskriminalamt* (Hg.) (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2019. Band 1. Fälle, Aufklärung, Schaden. 67. Ausgabe. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)* (2021): Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Expertise im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Band 43. Forschung und Praxis der Sexualaufklärung und Familienplanung. <https://shop.bzga.de/pdf/16100132.pdf> [letzter Aufruf: 25.09.2024].

- Davis, M.K./Gidycz, C. (2010): Child Sexual Abuse Prevention Programs: A Meta-Analysis. *Journal of Clinical Child Psychology*, 29 (2), S. 257-265.
- Deutsches Jugendinstitut e. V. (2011): Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Hg. v. Deutsches Jugendinstitut e. V. Online verfügbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/DJIAbschlussbericht_Sexuelle_Gewalt.pdf [letzter Aufruf: 04.07.2024].
- Dölling, D./Horten, B./Hermann, D./Kruse, A./Schmitt, A./Bannenberg, B./Salize, H.J./Dreßing, H. (2018): Metaanalyse zur Prävention des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in der katholischen Kirche und in anderen Institutionen. In: Boers, K./Schaerff, K. (Hg.): *Kriminologische Welt in Bewegung*. Neue Kriminologische Schriftenreihe, Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 638-649.
- Dölling, D./Entorf, H./Hermann, D./Häring A./Rupp, T./Woll, A. (2006): Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts: Befunde einer Metaanalyse. *Soziale Probleme* 17, S. 193-209.
- Erkens, C./Scharmanski, S./Heßling, A. (2021): Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher: Ergebnisse einer repräsentativen Befragung. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 64 (11), S. 1382-1390.
- Eschenbeck, H./Lohaus, A. (2022): Bedeutung von Peerbeziehungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Gesundheit und Wohlbefinden von Jugendlichen. In: Heinen, A.; Samuel, R.; Vögele, C.; Willems, H. (Hg.): *Wohlbefinden und Gesundheit im Jugendalter*. Theoretische Perspektiven, empirische Befunde und Praxisansätze. Wiesbaden: Springer VS, S. 101-128.
- Fegert, J.M./Rassenhofer, M. (2015): Gesellschafts- und bildungspolitische Notwendigkeit eines umfassenden Kursangebotes zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, J.M./Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hg.): *Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen*. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich. Berlin u. a.: Springer, S. 3-7.
- Ferragut, M./Cerezo, M.V./Ortiz-Tallo, M./Rodríguez-Fernandez, R. (2023): Effectiveness of child sexual abuse prevention programs on knowledge acquisition: A meta-analytical study. *Child Abuse & Neglect*, 146 (2), 106489.
- Forschungsverbund Forum (Hg.) (2024): Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland. https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_Forum_21-02-2024.pdf [letzter Aufruf: 24.06.2024].
- Gulowski, R./Holz, M. (2024): Erprobung und Evaluierung des »CHAT«-Präventionsworkshops Jugendliche gegen sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen stark machen. Informationsdienst der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) FORUM 1, S. 99-102.
- Hofherr, S./Kindler, H. (2018): Wie Jugendliche auf miterlebte Situationen sexueller Gewalt reagieren. Bystander*innen-Verhalten als möglicher Ansatzpunkt für Prävention? *ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 38 (2), S. 171-190.

- Hopf, J./Wienand, C. (2022): Peergewalt im digitalen Raum – Reflexionen am Beispiel von Sharegewalt und Cyberbullying. Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) AKUTUELL, 4, S. 1-10.
- Horten, B. (2020): Sexuelle Gewalt unter altersgleichen Kindern und Jugendlichen. Eine metaanalytische Untersuchung der Prävalenzraten und der Viktimisierungsrisiken. 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Horten, B. (2023): Zu den Risiko- und Schutzfaktoren bei sexueller Gewalt unter altersgleichen Kindern und Jugendlichen. In: Beisel, H./Verrel, T./Laue, C./Meier, B.-D./Hartmann, A./Hermann, D. (Hg.): Die Kriminalwissenschaften als Teil der Humanwissenschaften. Festschrift für Dieter Dölling zum 70. Geburtstag. Baden-Baden: Nomos, S. 743-756.
- Horten, B. (2024): Metaanalyse zur sexuellen Gewalt unter Gleichaltrigen. In: Hermann, D./Horten, B./Pöge, A. (Hg.): Kriminalsoziologie. Baden-Baden: Nomos, S. 505-530.
- Horten, B./Steffan, C./Weinand, M./Brettel, H. (2024): Kriminologischer Beitrag: Sextortion – Intime Aufnahmen als Druckmittel. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 18 (2), S. 290-294.
- Maschke, S./Stecher, L. (2017): Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher. Öffentlicher Kurzbericht. https://www.bke.de/sites/default/files/migrated/newsletter/2017/201706_kurzbericht-speak.pdf [letzter Aufruf: 23.10.2024].
- Maschke, S./Stecher, L. (2018): Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher heute. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- MHG Forschungsprojekt (2018): Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf [letzter Aufruf: 24.09.2024].
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2023): JIM-Studie 2023. Jugend, Information, Meiden. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2022/JIM_2023_web_final_kor.pdf [letzter Aufruf: 23.10.2024].
- Neumann-Braun, K./Kleinschnittger, V./Baumgärtner, M./Klug, D./Preite, A./Preite, L. (2012): Das pädagogische Konzept der Peer Education im Rahmen von Medienkompetenzförderung und Jugendmedienschutz. Forschungsbericht Nr. 15/12. https://www.jeunesetmedias.ch/fileadmin/PDFs/Broschueren/FR/Bericht_Peer_Education_Publikation_SozialieSicherheit.pdf [letzter Aufruf: 23.10.2024].
- Pooch, M.-T./Meyer, R./Derr, R. (2021): Wie Jugendliche versuchen, sich und andere vor sexuellen Übergriffen zu schützen. DJI Impulse, 21(1), S. 36-40.
- Priebe, G./Svedin, C.G. (2008): Child sexual abuse is largely hidden from the adult society. An epidemiological study of adolescents' disclosures. Child Abuse & Neglect, 32 (19), S. 1095-1108.
- Stecher, L./Maschke, S. (2018): Prävalenz sexualisierter Gewalt durch Gleichaltrige in der Jugend. ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 38 (2), S. 118-135.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs oJa: Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen> [letzter Aufruf: 23.10.2024].

- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* oJb: Schutz im digitalen Raum. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutz-im-digitalen-raum>, [letzter Aufruf: 23.10.2024].
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs* (2022): Schutzkonzepte für den digitalen Raum – Bestandteile eines Konzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Schutzkonzepte_fuer_den_digitalen_Raum_aktualisiert.pdf [letzter Aufruf: 23.10.2024].
- Walsh, K./Zwi, K./Woolfenden, S./Shlonsky, A. (2015): School-Based Education Programs for the Prevention of Child Sexual Abuse: A Cochrane Systematic Review and Meta-Analysis. *Research on Social Work Practice*, 28(1), S. 1-23.

Gaming: Ein unregulierter Glücksspielmarkt mit minderjähriger Zielgruppe?

Benedikt Iberl

Gliederung

1. Massenphänomen Gaming
2. Gaming und Gambling
- 2.1 In-Game-Käufe
- 2.2 Simuliertes Glücksspiel
3. Risiken von In-Game-Käufen und simuliertem Glücksspiel
4. (Fehlende) Regulierung
5. Fazit

1. Massenphänomen Gaming

Je nachdem, welcher Generation man angehört, dürfte „Gaming“, also das Spielen von Videospielen, unterschiedliche Assoziationen auslösen. Eine vor den 1980er Jahren geborene Person mag damit eine Begleiterscheinung der in den letzten Jahrzehnten rasant fortgeschrittenen Digitalisierung verbinden. Nicht wenige Personen in dieser Altersgruppe werden Gaming vor allem als Zeitvertreib für Kinder und Jugendliche oder als Nischenhobby für Menschen mit „nerdigen“ Interessen ansehen. Die meisten Lesenden, die sich von den Begriffen „Millennial“, „Digital Native“ oder „GenZ“ angesprochen fühlen, werden bei „Gaming“ dagegen an eine Freizeitbeschäftigung denken, die in ihrer Generation weit verbreitet ist – und mit der sie vermutlich selbst schon viel Zeit verbracht haben.

Dass sich die popkulturelle Relevanz von Gaming für verschiedene Bevölkerungsgruppen unterscheidet, lässt sich auch durch Zahlen belegen: Laut einer Marktforschungsumfrage spielten im Jahr 2024 insgesamt 53 % der Bevölkerung Videospiele¹ – Tendenz steigend (vor zehn Jahren waren es noch 42 %²). Dieser rasante Anstieg lässt sich durch einen Generationeneffekt erklären:

¹ S. <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2024-09/bitkom-studie-zukunft-der-consumer-technology-2024.pdf> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

² S. <https://www.bitkom.org/Marktdaten/Konsum-Nutzungsverhalten/Facts-zu-Gaming.html#item-3507--0> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

Während nur 21 % der Deutschen im Alter von 65 Jahren und älter Videospiele spielen, trifft dies auf 90 % der unter 30-Jährigen zu.³ Anders ausgedrückt ist Gaming in älteren Generationen selbst heute noch eher ein speziellerer Zeitvertreib, in jüngeren jedoch ein Mainstream-Hobby. Besonders hoch ist die Prävalenz bei Kindern und Jugendlichen. Laut einer Längsschnittstudie spielten im Herbst 2024 93 % der Jungen und 70 % der Mädchen mindestens wöchentlich Videospiele; jeder zweite Junge spielte sogar täglich.⁴ Erstaunlich ist außerdem die Zeit, die Vertreter:innen dieser Altersgruppe mit Gaming verbringen: Kinder und Jugendliche, die mindestens wöchentlich spielen, spielen unter der Woche durchschnittlich rund 1 h 45 min pro Tag, am Wochenende und in den Ferien sogar fast 3 h pro Tag.⁵

Es lässt sich also festhalten: Zumindest unter Kindern und Jugendlichen ist Gaming längst kein Nischenhobby mehr. Stattdessen handelt es sich für diese Altersgruppe bei Videospielen um ein Massenphänomen. Zudem sind Videospiele nicht nur ein „Hobby für Jungs“. Zwar spielen Jungen häufiger und mehr, aber auch bei Mädchen haben sich Videospiele längst zu einer der relevantesten Freizeitbeschäftigungen entwickelt. Erwähnenswert ist außerdem, dass in den Kinderzimmern unabhängig von der Bildungsschicht annähernd gleich viel „gezockt“ wird.⁶

Aufgrund dieser zunehmenden popkulturellen Relevanz überrascht es nicht, dass die Gaming-Branche – in Deutschland wie international – eine zunehmende wirtschaftliche Bedeutung erlangt. So wurde laut *statista* im Jahr 2023 in Deutschland mit Videospielen ein Umsatz von knapp 7 Mrd. Euro erwirtschaftet.⁷ Ein beispielhafter Vergleich mit den (prognostizierten) Umsätzen

³ S. <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2024-09/bitkom-studie-zukunft-der-consumer-technology-2024.pdf> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

⁴ S. Wiedemann/Thomasius/Paschke (2025), S. 11 f.

⁵ Ebd.

⁶ S. DAK/forsa (2022), S. 12 ff.

⁷ S. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/317808/umfrage/umsatz-im-markt-fuer-computer-und-videospiele-in-deutschland/> [letzter Aufruf: 22.05.2025]; Angaben beziehen sich lediglich auf Software-Produkte. Bezieht man Hardware (z. B. Spielekonsolen) mit ein, steigt die Zahl auf knapp 10 Mrd. Euro, s. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/824576/umfrage/umsatz-im-gaming-markt-in-deutschland/> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

der deutschen Musik-⁸, Buch-⁹ und Filmbranche¹⁰ verdeutlicht eindrücklich, dass Videospiele mittlerweile eine ähnliche kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben wie länger etablierte Unterhaltungsmedien. Dabei verzeichnete die Videospiegelindustrie in den letzten Jahren im Vergleich zu klassischen Unterhaltungsbranchen ein rasantes Wachstum, welches sich laut Prognosen in den nächsten Jahren ungebrems fortsetzen dürfte.¹¹

2. Gaming und Gambling

Der wirtschaftliche Erfolg der Gamingindustrie stützt sich dabei nicht mehr nur auf den Vertrieb von Videospielen im klassischen Sinne.¹² Eine jüngere Vermarktungsstrategie der Gaming-Branche stellen „In-Game-Käufe“ dar. Die Funktionsweise von In-Game-Käufen – alternativ auch „Mikrotransaktionen“ genannt – sowie deren Verknüpfung mit glücksspielähnlichen Elementen werden im Folgenden beschrieben.

2.1 In-Game-Käufe

Das Prinzip der In-Game-Käufe besteht darin, den Konsumierenden (über den Kaufpreis des eigentlichen Spiels hinaus) zusätzliche virtuelle Inhalte (für „echtes Geld“) zu verkaufen, die diese innerhalb einer Spieleumgebung nutzen können. Diese Inhalte sind dabei nicht Teil des Basisspiels, sondern müssen zusätzlich käuflich erworben werden. Besonders relevant sind in diesem Zusammenhang virtuelle Gegenstände, die man durch In-Game-Käufe erwerben kann, etwa bestimmte Waffen oder Fahrzeuge.¹³ Besonders beliebt sind auch sogenannte „Skins“, d. h. Kostüme oder alternative Outfits für spielbare

⁸ S. https://www.musikindustrie.de/fileadmin/bvmi/upload/06_Publikationen/MiZ_Jahrbuch/2023/MiZ_2023_E_Paper_2024_geschuetzt.pdf [letzter Aufruf: 22.05.2025].

⁹ S. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/12554/umfrage/umsatzentwicklung-im-buchmarkt-seit-2003/> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

¹⁰ S. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/12554/umfrage/umsatzentwicklung-im-buchmarkt-seit-2003/> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

¹¹ S. <https://de.statista.com/outlook/amo/medien/videospiele/deutschland#umsatz> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

¹² S. z. B. Schaack/Dreier/Theis/Krell/Roth (2019), S. 198; Meschik (2018), S. 2 ff; Iberl/Lutz/Schreier (2021), S. 24 f.

¹³ Z. B. in *Grand Theft Auto Online*.

Charaktere.¹⁴ Auch das Überspringen von Wartezeiten in Online-Multiplayer-Games wird häufig durch In-Game-Käufe ermöglicht.¹⁵ Prinzipiell sind den virtuellen Inhalten, die man über In-Game-Käufe erwerben kann, keine Grenzen gesetzt; im kompetitiven Modus der Fußballsimulation *FC25* (ehemals *FIFA*) kann man sich etwa bestimmte Fußballspieler:innen für sein Team dazukaufen.

In vielen Spielen ist es möglich, sich diese Inhalte nicht nur mit Echtgeld zu kaufen, sondern auch zu „erspielen“. D. h., wenn man ein bestimmtes Spielziel erreicht, bekommt man einen solchen virtuellen Inhalt als „Belohnung“. Dies ist allerdings zumeist mit erheblichem Zeitaufwand verbunden und oft nur in begrenztem Umfang möglich. Die Option, sich virtuelle Inhalte erspielen zu können, wird häufig genutzt, um die Spielzeit der Konsumierenden zu erhöhen. So gibt es zahlreiche Videospiele, die tägliches Spielen extra belohnen, z. B. durch Ausschütten von In-Game-Währung, mit der man sich diese Inhalte kaufen kann.¹⁶ Dadurch wird der virtuelle Inhalt mit einem Geldbetrag und einem bestimmten Zeitaufwand als Gegenwert versehen: In *FC25* kann man sich z. B. durch rund zehn Stunden Spielzeit ein gutes „Kartenpack“ verdienen, um sein Team zu verbessern – oder man investiert stattdessen 2 Euro. Somit wird den erspielbaren Belohnungen indirekt ein Geldwert zugeordnet, was das Investieren von Spielzeit noch attraktiver macht. Gleichzeitig dürfte auch der Echtgeldpreis für die Inhalte als geringer bzw. der Wert der Inhalte als höher wahrgenommen werden, da mit dem Kauf nicht nur ein virtueller Inhalt, sondern quasi auch eine „Zeitersparnis“ erworben wird.¹⁷

Ein von Suchtforscher:innen häufig kritisierter Aspekt der In-Game-Käufe ist, dass über sog. In-Game-Währungen die tatsächlichen Kosten der virtuellen Inhalte abstrahiert werden.¹⁸ In den meisten Spielen ist es nicht möglich, sich einen Skin o. ä. unmittelbar, etwa über eine *PayPal*-Transaktion, zu kaufen. Stattdessen müssen die Spielenden zuerst eine In-Game-Währung erwerben. Diese ist i. d. R. nur in bestimmten Mengen erhältlich, z. B. kann man sich für

¹⁴ Z. B. der *Spider-Man-Skin* in *Fortnite*, s. <https://fortnite.gg/cosmetics?id=6190> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

¹⁵ Etwa durch das Kaufen von „Juwelen“ im Mobile-Strategiespiel *Clash of Clans*.

¹⁶ S. die „Daily Quests“ in *Fortnite*, den „First Win of the Day“ in *League of Legends* oder den „First Bounty Extraction Bonus“ in *Hunt: Showdown*. Vgl. auch Pfeiffer (2015), S. 160, 169 ff.

¹⁷ Vgl. auch Sauer (2019), S. 55.

¹⁸ Vgl. Iberl/Lutz/Schreier (2021), S. 20; Meschik (2018), S. 6 f.; Schaack/Dreier/Theis/Krell/Roth (2019), S. 198 ff.

das Spiel *Fortnite* 1.000 „V-Bucks“ für 8,99 Euro kaufen.¹⁹ Erst mit dieser In-Game-Währung ist es dann möglich, den gewünschten Skin freizuschalten. Dieser indirekte Verkauf kann dazu führen, dass die Konsumierenden leichter den Überblick darüber verlieren, wie viel Geld sie eigentlich für welche Inhalte ausgeben und wie teuer die erstandenen Inhalte tatsächlich sind.²⁰ Gerade jüngere Kinder können Schwierigkeiten damit haben, zu verstehen, wie verschiedene (reale oder virtuelle) Währungen zusammenhängen.²¹

Außerdem kostet der gewünschte Inhalt häufig etwas weniger oder mehr In-Game-Währung als in den Paketen enthalten ist – statt 1.000 V-Bucks kostet der *Spider-Man*-Skin etwa 1.500 V-Bucks.²² Man muss also entweder zweimal 1.000 V-Bucks oder gleich das nächstgrößere Währungspaket mit 2.800 V-Bucks erwerben, um sich den Skin zu kaufen. In jedem Fall bleibt etwas In-Game-Währung übrig, wodurch weitere Käufe angereizt werden.

Besonders kritisiert wird auch die Verknüpfung von zusätzlich erwerbbareren Inhalten und Vorteilen in (kompetitiven) Multiplayer-Spielen. So ist es häufig möglich, sich durch In-Game-Käufe einen Wettbewerbsvorteil zu erkaufen.²³ Dieses Prinzip wird auch „pay-to-win“ genannt.

Der Verkauf von zusätzlichen Inhalten über In-Game-Käufe ist für die Videospielehersteller extrem lukrativ. So machen In-Game-Käufe mittlerweile den Großteil des Umsatzes der Videospieleindustrie aus. Im Jahr 2018 betrug der Anteil der In-Game-Käufe am Gesamtumsatz im deutschen Videospielemarkt 55,6 %. Mittlerweile sind es mehr als zwei Drittel – Tendenz steigend.²⁴ In-Game-Käufe ermöglichen auch das Konzept der „free-to-play“-Spiele: Mittlerweile gibt es viele sehr erfolgreiche Videospiele, die kostenlos spielbar sind und die ihren Umsatz ausschließlich durch In-Game-Käufe generieren.²⁵ Interessanterweise sind dabei nicht alle free-to-play-Games auch pay-to-win: Mehrere Titel sind alleine durch den Verkauf kosmetischer Inhalte lukrativ.²⁶

¹⁹ <https://store.epicgames.com/en-US/browse?q=v-bucks&sortBy=relevancy&sort-Dir=DESC&count=40> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

²⁰ Vgl. Schaack/Dreier/Theis/Krell/Roth (2019), S. 198; Schüll (2012), S. 71.

²¹ Vgl. Hardwick/Carter/Harkin/Zhangshao/Egliston (2025) S. 8 ff.

²² S. <https://fortnite.gg/cosmetics?id=6190> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

²³ Z. B. in der Fußballsimulation *FC25* oder in *Clash of Clans*.

²⁴ S. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1315809/umfrage/anteil-der-in-game-kaeufe-am-umsatz-im-markt-fuer-videospiele-in-deutschland/> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

²⁵ Etwa *DotA2*, *Rocket League*, *Apex Legends*, *Marvel Rivals*, *Fortnite*, *League of Legends*, *Clash of Clans*, vgl. Sauer (2019), S. 46.

²⁶ Etwa *Fortnite*, *League of Legends*.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist es leicht nachvollziehbar, weshalb In-Game-Käufe eine so populäre Strategie sind: Skins und andere virtuelle Zusatzinhalte sind nicht nur sehr gefragt. Es ist auch sehr viel einfacher, diese Zusatzinhalte zu entwickeln als neue Videospiele. Und mit einem Videospiel, das sich mit allen Inhalten für einen Festbetrag erwerben lässt, kann man nur einen endlichen Betrag an Umsatz in einem kurz- bis mittelfristigen Zeitraum erwarten. Mit einem Videospiel, an das die Spieler:innen langfristig gebunden werden und für das man ständig neue Inhalte ergänzen und verkaufen kann, kann theoretisch auch langfristig regelmäßiger Umsatz generiert werden. Daher überrascht es nicht, dass in der Branche immer neue Strategien entwickelt werden, den Umsatz über In-Game-Käufe zu steigern. Eine dieser Strategien besteht aus der Verknüpfung mit simuliertem Glücksspiel.

2.2 Simuliertes Glücksspiel

Bei simuliertem Glücksspiel werden glücksspielähnliche Mechanismen mit In-Game-Käufen kombiniert. Anstelle des direkten Erwerbs eines virtuellen Inhalts wird sich bei simuliertem Glücksspiel in der Regel (über die zuvor für „echtes Geld“ erstandene In-Game-Währung) die Teilnahme an einer Art digitalen Lotterie gekauft. Diese wird häufig in Form eines Glücksrads oder einer „Loot Box“ (im Grunde eine digitale Wundertüte, die als Schatzkiste oder auch Kartenpäckchen dargestellt wird) umgesetzt. Nach dem Drehen des Rads oder Öffnen der Loot Box wird ein zufälliger virtueller Inhalt, z. B. ein Skin in *Fortnite* oder ein:e Fußballspieler:in in *FC25*, ausgespuckt und geht in den Besitz der Konsumierenden über.

Der Anreiz, den simuliertes Glücksspiel für die Konsumierenden setzen soll, ist dabei im Grunde der gleiche wie beim herkömmlichen Glücksspiel, nämlich die Aussicht auf einen Gewinn, dessen Wert die Kosten des Einsatzes (weit) übersteigt. So gibt es vereinzelt sehr seltene und teure bzw. schwer zu erlangende Inhalte, etwa ein Skin in *League of Legends*, den man sich für begrenzte Zeit als Teil eines „Event-Bundles“ für umgerechnet rund 450 Euro kaufen konnte.²⁷ Sich einen solchen virtuellen Gegenstand direkt zu kaufen, dürfte den meisten Spielenden verständlicherweise zu teuer sein – sich in *League of Legends* eine Loot Box für umgerechnet rund 5 Euro zu kaufen, aus der man „mit etwas Glück“ den teuren Skin ziehen könnte, wirkt dagegen deutlich erschwinglicher.

²⁷ S. <https://www.oneesports.gg/league-of-legends/brawl-release-date-lol/> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

Als besonders kritikwürdig wird die Kombination von simuliertem Glücksspiel mit dem pay-to-win-Prinzip in (kompetitiven) Multiplayer-Spielen erachtet.²⁸ Letztendlich kann man sich hier nicht nur einen Wettbewerbsvorteil erkaufen, sondern die Voraussetzung für diesen Wettbewerbsvorteil ist überdies die Teilnahme an glücksspielähnlichen Prozessen. Ein Negativbeispiel für diese Kombination ist der kompetitive Spielmodus *Ultimate Team* der Fußballsimulation *FC25*, in dessen Rahmen man als virtuelle Kartenpäckchen dargestellte Loot Boxen erwerben kann. Daraus zieht man u. a. zufällige Fußballspieler:innen, die man fortan in seinem Team aufstellen kann. Hat man „Glück“ beim Öffnen oder kauft man genug Päckchen, stehen einem Spieler:innen zur Verfügung, die man sonst nur durch besonders lange Spielzeiten (dutzende oder gar hunderte Spielstunden) in sein Team aufnehmen könnte. Jährlich erscheinen (meist nur geringfügig veränderte) neue Versionen der Fußballsimulation. Das Team der Vorversion lässt sich nicht auf die neue Version übertragen. In jedem neuen Jahrgang müssen die Spieler:innen also wieder von Null anfangen und ihr Team neu aufbauen – das Team, das man sich in *FC24* durch Investition von Geld und Zeit aufgebaut hat, ist in *FC25* nicht mehr verfügbar. Spieler:innen, die Erfolg im E-Sport anstreben, geben daher jährlich bis zu vierstellige Beträge für Loot Boxen aus, um im Wettbewerb mithalten zu können.²⁹

International ist umstritten, ob Loot Boxen rechtlich als Glücksspiel anzusehen sind oder nicht.³⁰ In Deutschland wird simuliertes Glücksspiel derzeit von Legislative und Judikative (zumeist) nicht als Glücksspiel erachtet.³¹ Rechtsgrundlage ist der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2021). In § 3 Abs. 1 GlüStV 2021 ist geregelt, dass ein Spiel drei zentrale Merkmale aufweisen muss, um die rechtliche Einordnung als Glücksspiel zu erfüllen. Diese sind: Die Möglichkeit, eine Gewinnchance über ein Entgelt erwerben zu können (§ 3 Abs. 1 S. 1 GlüStV 2021), die Zufälligkeit des Gewinns (§ 3 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021) und die Aussicht eines Entgelts als Gewinn (§ 3 Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021). Während die Zufälligkeit des Gewinns bei Loot Boxen unbestreitbar erfüllt ist, ist die Erfüllung der anderen beiden Merkmale diskutabel.³² So lässt sich anführen, dass die Gewinnchance nicht direkt durch ein

²⁸ Iberl/Lutz/Schreier (2021), S. 26; Lemmens (2022), S. 7f.; Azin (2020), S. 1611 f.

²⁹ Iberl/Lutz/Schreier (2021), S. 26.

³⁰ S. z. B. Azin (2020), S. 1611 f.; Tretter/Anstötz (2025), S. 121; Wardle/Zendle (2021), S. 267 f.; Wittig (2023), S. 180 ff.

³¹ S. z. B. Tretter/Anstötz (2025), S. 121 ff; Wittig (2023), S. 180 ff.

³² Für eine detailliertere Ausführung s. Tretter/Anstötz (2025), S. 121 ff.

Entgelt erworben wird, sondern in der Regel indirekt über eine In-Game-Währung. Ein anderes Argument könnte lauten, dass die Inhalte einer Loot Box immer einen bestimmten Gegenwert enthalten, der ungefähr dem Kaufpreis entspricht – wie etwa bei Losbuden, Panini-Sammelbildchen oder Wundertüten, die bekanntlich auch nicht als Glücksspiel gelten. Zuletzt kann in Frage gestellt werden, ob die virtuellen Inhalte einer Loot Box einen Gegenwert i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 3 GlüStV 2021 besitzen.³³

Die fehlende Einstufung als Glücksspiel hat Folgen für den Einsatz von Loot Boxen und Co. in Videospielen. Während für Glücksspiele in Deutschland bekanntermaßen eine Regulierung existiert, gilt dies kaum für simuliertes Glücksspiel in Videospielen. Während Glücksspiel etwa für Personen ab 18 Jahren erlaubt ist, gibt es für simuliertes Glücksspiel keine Altersbeschränkung. Die Folge ist u. a. der Einsatz glücksspielähnlicher Elemente in Videospielen, die häufig eindeutig minderjährige Zielgruppen ansprechen sollen.³⁴ Dies schlägt sich nicht nur in der audiovisuellen Gestaltung der Spiele nieder. Typisch ist auch die Implementierung möglichst niedrighschwelliger Transaktionsmethoden, um Kindern und Jugendlichen das Tätigen von In-Game-Käufen zu erleichtern (z. B. Transaktionen mit Kleinstbeträgen, Erwerb von In-Game-Währung über Guthabekarten an der Tankstelle/im Supermarkt).³⁵ Weiterhin gelten auch alle anderen Regelungen, an die sich gewerbliche Glücksspielanbieter halten müssen, nicht unbedingt für Videospielhersteller, die simuliertes Glücksspiel einsetzen. Darunter fallen auch Vorschriften zur Transparenz von Zufallsmechanismen oder das Verbot der Manipulation von Gewinnchancen,³⁶ etwa durch suchtgefährdende Algorithmen, die gezielt Gewinne in bestimmten Spielphasen ausschütten, um weitere Spieleinsätze anzureizen. Somit hat die Videospielindustrie weitgehend freie Hand, ihre Produkte mit glücksspielähnlichen Elementen auszugestalten, um die Umsätze und Nutzungszeiten der Spielenden zu maximieren. Vor dem Hintergrund der in weiten Teilen jugendlichen Zielgruppe ist dies hochproblematisch.

³³ Ebd.

³⁴ Vgl. Meschik (2018), S. 15; Meschik/Stuhlpfarrer/Wächter/Fussi (2025), S. 5 ff. Als bekanntestes Beispiel in Deutschland dürfte das Mobile Game *Coin Master* gelten, das in einer Folge der Sendung „Neo Magazin Royale“ ausführlich behandelt wurde, s. <https://www.youtube.com/watch?v=hTeTjx4k9jQ> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

³⁵ S. z. B. Schaack/Dreier/Theis/Krell/Roth (2019), S. 198ff.; Iberl/Lutz/Schreier (2021), S. 20.

³⁶ S. z. B. Hayer/Kalke/Meyer/Brosowski (2018), S. 930.

3. Risiken von In-Game-Käufen und simuliertem Glücksspiel

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass der unregulierte Markt von In-Game-Käufen in Videospielen zahlreiche negative Folgen für die Konsumierenden hat. Wie bereits erwähnt, werden In-Game-Käufe und die dadurch erworbenen virtuellen Inhalte in einer Weise vermarktet, die die Nutzungszeiten der Spielenden steigern soll, z. B. über „Gratis“-Ausschüttungen, wiederkehrende Aktionen und Rabatte.³⁷ Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit, In-Game-Käufe zu tätigen, mit der investierten Spielzeit.³⁸ Mit den getätigten Käufen steigt wiederum häufig die Spielzeit, um die Investitionen zu rechtfertigen.³⁹ Überdies kann das simulierte Glücksspiel an sich eine Sogwirkung entfalten, ähnlich wie beim herkömmlichen Glücksspiel.⁴⁰ Aus diesen Gründen wird Spielen mit In-Game-Käufen und insbesondere simuliertem Glücksspiel eine erhöhte Suchtgefahr zugeschrieben.⁴¹

Eine weitere negative Folge von In-Game-Käufen und simuliertem Glücksspiel ist ein potenzieller finanzieller Kontrollverlust der Spielenden.⁴² Je nach Altersgruppe kann dieser finanzielle Kontrollverlust unterschiedliche Formen annehmen: Während jüngere Kinder womöglich ihr gesamtes aber natürlicherweise begrenztes Taschen-, Geburtstags- und Weihnachtsgeld in Skins und Co. stecken, können ältere Jugendliche bisweilen drei- bis vierstelligen Summen im Jahr ausgeben.⁴³ In manchen Fällen geht auf diese Weise Geld verloren, das eigentlich für den Führerschein oder die Ausbildung bestimmt war. Bei Berufstätigen mit riskantem Spielverhalten können die Ausgaben ungleich höher ausfallen.

Somit besteht bei Betroffenen mit Suchtproblematik im Bereich der In-Game-Käufe – wie auch bei anderen substanzabhängigen und -unabhängigen Süchten – eine hohe Gefahr der Verschuldung. Wie auch bei anderen Abhängigkeiten kann sich dies auch darin äußern, dass das Geld für die Befriedigung

³⁷ Vgl. Meschik (2018), S. 3 f., Pfeiffer (2015), S. 160, S. 169 ff.

³⁸ S. Sauer (2019), S. 55.

³⁹ Konzept der „Effort Justification“ bzw. „Sunk Cost Fallacy“, vgl. King/Delfabbro (2018), S. 1967; Iberl/Lutz/Schreier (2021), S. 20.

⁴⁰ S. Tretter/Anstötz (2025), S. 118; Montiel/Basterra-González/Machimbarrena/Ortega-Barón/González-Cabrera (2022), S. 16 ff.; Spicer/Nicklin/Uther/Lloyd/Lloyd/Close (2022), S. 1010 ff.

⁴¹ Ebd., Rehbein/Gentile/Lemmens/Rumpf (2024), S. 3.

⁴² Iberl/Lutz/Schreier (2021), S. 20 f.

⁴³ Ebd.

der Sucht auf unlautere Weise beschafft wird. So verwenden Kinder und Jugendliche bisweilen ohne das Wissen ihrer Eltern deren Kreditkarten o. ä., um In-Game-Käufe zu tätigen.⁴⁴ Problematisch ist dabei, dass die Eltern diese Transaktionen oft erst nach längerer Zeit bemerken. Eine andere klassische Form der „Beschaffungskriminalität“ von betroffenen Kindern und Jugendlichen ist das Entwenden von Bargeld aus dem Geldbeutel der Eltern, Geschwister oder anderer Familienmitglieder.⁴⁵ Somit kann das problematische Videospielverhalten eines Kindes auch die finanzielle Stabilität einer Familie bedrohen.

Als weitere zu nennende Gefahr muss die mögliche Funktion von simuliertem Glücksspiel als „Einstiegsdroge“ genannt werden. So gibt es einige Hinweise darauf, dass Jugendliche, die simuliertes Glücksspiel in Videospielen nutzen, als Erwachsene häufiger „echtes“ Glücksspiel betreiben als andere.⁴⁶ Freilich könnte sich darin auch eine generelle Anfälligkeit für potenziell süchtig machende Tätigkeiten widerspiegeln. Dass minderjährige Personen mit entsprechenden Vulnerabilitäten bereits in ihrer Jugend – vollkommen ungeschützt durch etwaige Regulierung – mit solchen Mechanismen konfrontiert werden, sollte unabhängig davon nicht als Selbstverständlichkeit hingenommen werden.

Die genannten Probleme (erhöhte Suchtgefahr, finanzielle Belastung und niedrigschwelliger Einstieg in herkömmliches Glücksspiel) werden durch einige Faktoren potenziert. In diesem Kontext spielt die hohe kulturelle Relevanz eine Rolle, die Videospielen als Medium in der modernen Gesellschaft zukommt (s. o.). Gaming als Hobby dient längst nicht mehr nur als „Solo“-Zeitvertreib, sondern fungiert über Online-Multiplayer-Spiele als Ort des sozialen Austauschs und Vergleichs zwischen Peers: Was früher der Bolzplatz war, ist heute *Fortnite* oder *Brawl Stars*. In diesem sozialen Kontext ist der Kauf von Skins o. ä. durchaus mit anderen Statussymbolen, wie Markenklamotten oder aktuelle Smartphones, vergleichbar: Der neue WM-Ball von damals ist heute der neue *Spider-Man*-Skin. Die meisten jungen Menschen kommen also, möchten sie sich nicht abseits des Mainstreams bewegen, schon früh mit simuliertem Glücksspiel in Berührung. Dementsprechend ist es nicht verwunderlich, dass für die Teilnahme an simuliertem Glücksspiel in Videospielen hohe Prävalenzen festgestellt wurden – laut einer Studie aus dem Jahr

⁴⁴ Iberl/Lutz/Schreier (2021), S. 20 f.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. Tretter/Anstötz (2025), S. 118; Montiel/Basterra-González/Machimbarrena/Ortega-Barón/González-Cabrera (2022), S. 16 f.

2019 lag die Jahresprävalenz unter norddeutschen Jugendlichen schon damals bei 40 %.⁴⁷ Diese Normalisierung von In-Game-Käufen und simuliertem Glücksspiel dürfte die oben genannten Risiken zweifelsohne weiter erhöhen.

Als Problemfeld lässt sich außerdem die massive Bewerbung simulierten Glücksspiels über Streaming-Plattformen wie *Twitch* ausmachen. Auf dieser und ähnlichen Plattformen, die auch bei Minderjährigen extrem beliebt sind,⁴⁸ kann man Influencer:innen regelmäßig live dabei beobachten, wie sie hohe Geldsummen in Loot Boxen investieren (sog. „Pack-Openings“). Einige dieser Personen besitzen dabei eine enorme Reichweite: Die wohl populärsten deutschsprachigen Streamer, die simuliertes Glücksspiel in Videospielen als „Content“ nutzen, sind *MontanaBlack88* und *Trymacs*. Auf der Plattform *Twitch* haben sie eine „Followerschaft“ von 5,6 bzw. 3,8 Millionen Nutzer:innen; beiden lässt sich also ohne Weiteres eine hohe kulturelle Relevanz und eine Vorbildfunktion zuschreiben. Kinder und Jugendliche, die diese Streamer:innen verfolgen, geben einer aktuellen Studie zufolge auch mehr Geld für Loot Boxen aus als solche, die diesem Content fern bleiben.⁴⁹ Zudem ist erwähnenswert, dass auf *Twitch* auch (Online-)Glücksspiel im herkömmlichen Sinne gestreamt wird (sog. „Slotstreams“)⁵⁰ – dabei sei erneut auf die oft minderjährige Zielgruppe der Plattform hingewiesen. Gerade der Streamer *MontanaBlack88* machte früher mit solchen Glücksspiel-Streams auf sich aufmerksam.⁵¹ Somit wird von solchen Streamern nicht nur das Kaufen und Öffnen von Loot Boxen vor einem teilweise minderjährigen Publikum zelebriert – es dürfte zudem eine implizite oder explizite Verharmlosung von Glücksspiel stattfinden.

Auch die Differenz der kulturellen Relevanz, die Videospiele für Kinder und deren Eltern (bzw. Erwachsene insgesamt) besitzen, ist ein relevanter Faktor. So ist die mangelhafte Regulierung von In-Game-Käufen und simuliertem Glücksspiel sicherlich auch ein Produkt eines zu spät auftretenden Problembewusstseins in Politik und Gesellschaft. Bei Menschen, die Kinder in den betroffenen Altersgruppen haben oder die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, dürfte dieses Problem dagegen schon länger bekannt sein. In diesen Gruppen gibt es dafür vermutlich andere Schwierigkeiten im Umgang mit dem Problem: Erstens ist nicht zu erwarten, dass sich Eltern, die noch auf dem

⁴⁷ Hayer/Rosenkranz/Meyer/Brosowski (2019), S. 127.

⁴⁸ S. z. B. Casu/Belfiore (2022), S. 5.

⁴⁹ Meschik/Stuhlpfarrer/Wächter/Fussi (2025), S. 1 ff.

⁵⁰ S. z. B. Casu/Belfiore (2022), S. 1 ff.; Hajok/Hennrich/Zwirnlein (2023), S. 2 ff.

⁵¹ S. z. B. Hajok/Hennrich/Zwirnlein (2023), S. 3.

Bolzplatz großgeworden sind, im Regelfall besonders gut mit modernen Videospielen auskennen und die Sogwirkung dieser Spiele wirklich nachvollziehen können. Zudem ist es sicherlich keine Seltenheit, dass Kinder und Jugendliche sich besser mit der Technik auskennen als ihre Eltern oder sich besonders findig darin erweisen, etwaige technische Begrenzungsmaßnahmen zu umgehen.

Zudem birgt die gesellschaftliche Relevanz der Videospiele das Potenzial, Eltern bei erzieherischen Fragen zu überfordern. Verbietet man seinem Kind das Spielen von *FC25*, *Brawl Stars* und *Fortnite* gänzlich, dürfte das heutzutage einer zumindest teilweisen sozialen Isolierung gleichkommen. Sinnvoll ist sicherlich, eine Begrenzung der Spielzeit (und monetären Investitionen) anzustreben, was allerdings – wie in anderen Bereichen auch – innerfamiliäres Konfliktpotenzial bietet. Dass zahlreiche Spiele mit In-Game-Käufen und simuliertem Glücksspiel auf dem Smartphone verfügbar sind, erschwert dabei die Kontrolle des Spielverhaltens der Kinder.

Selbstverständlich ist Suchtgefahr kein Alleinstellungsmerkmal von Gaming. Bekanntermaßen existieren viele andere potenziell schädliche Konsumgüter, von Alkohol und Tabak (oder neuerdings E-Zigaretten) über Glücksspiel bis hin zu Substanzen wie Cannabis, Kokain und Heroin. Im Gegensatz zu simuliertem Glücksspiel und In-Game-Käufen sind diese Konsumgüter aber in aller Regel gesetzlich reguliert, etwa durch Verbote, Altersbeschränkungen oder Einschränkungen der Verfügbarkeit. In der Welt des Gaming haben wir es dagegen mit einem von Politik und Gesellschaft größtenteils unüberwachten Raum zu tun, der der Industrie freie Bahn für die Profitmaximierung auf Kosten der Gesundheit der Spielenden lässt.

4. Regulierung

Die kaum vorhandene Regulierung von In-Game-Käufen und simuliertem Glücksspiel in Deutschland ist bereits erwähnt worden. Aktuell ist, soweit ersichtlich, die einzige einschlägige Vorschrift in § 10b Abs. 3 JuSchG zu finden. Dort heißt es, dass „glücksspielähnliche Mechanismen“ „als erheblich einzustufende Risiken“ „zu berücksichtigen“ seien. Das bedeutet lediglich, dass Loot Boxen und ähnliche Mechanismen zu einer höheren Altersempfehlung

lung durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) führen können.⁵² Immerhin führte diese (recht neue) Regulierung dazu, dass die Fußballsimulation *FC25* (seit dem Jahrgang *FC24*) ab 12 Jahren statt wie früher ab 0 Jahren freigegeben ist. Von einem ernstzunehmenden Jugend- und Verbraucherschutz kann jedoch keine Rede sein.

Als Möglichkeit einer wirksameren Regulierung wird oftmals diskutiert, simuliertes Glücksspiel in Videospielen als Glücksspiel einzustufen.⁵³ Die erhoffte Folge wäre, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen des Glücksspiels auch für Videospiele mit glücksspielähnlichen Inhalten gelten würden. Videospiele mit glücksspielähnlichen Inhalten wären also beispielsweise erst ab 18 Jahren freigegeben, die Werbung für diese Spiele müsste sich an den Bestimmungen in § 5 GlüStV 2021 orientieren, etc.

Warum eine verstärkte Regulierung bei In-Game-Käufen und simuliertem Glücksspiel sinnvoll wäre, wurde bereits dargelegt. Ob eine Einstufung von Loot Boxen etc. als Glücksspiel das Problem sinnvoll lösen würde, kann jedoch bezweifelt werden. Das liegt an den Strukturen der Glücksspielregulierung in Deutschland. So ist Glücksspiel Ländersache und wird über einen Staatsvertrag geregelt, auf den sich die 16 Bundesländer einigen müssen.⁵⁴ Ein Blick auf die Geschichte der Lotterie-, Glücksspiel- und Glücksspieländerungsstaatsverträge zeigt, dass dieses Vorgehen nicht immer reibungslos abläuft.⁵⁵ Voraussetzung für eine Einstufung von simuliertem Glücksspiel als Glücksspiel wäre also, dass sich alle Bundesländer darauf einigen würden, dass diese Einstufung vorzunehmen ist und wie Loot Boxen etc. künftig genau reguliert werden sollten. Dass in einem so komplexen Gesetzgebungsprozess zeitnah eine Regelung zustande kommen könnte, die simuliertes Glücksspiel effektiv und flexibel bzw. zukunftsorientiert regelt, erscheint fraglich. Als Aufsichtsbehörde wäre zudem die erst jüngst begründete und quasi noch im Aufbau befindliche Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) verantwortlich. Auf Länderebene läge die Zuständigkeit bei den Innenministerien und nicht etwa bei den für Digitales oder Jugend zuständigen Ressorts. Auch

⁵² S. Wittig (2023), S. 181.

⁵³ S. z. B. Tretter/Anstötz (2025), S. 120 ff.

⁵⁴ S. z. B. Tretter/Anstötz (2025), S. 120 ff.

⁵⁵ So scheiterte etwa der Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GlüÄStV) 2016, mit dem insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen für Sportwettenanbieter geregelt werden sollten, an den Vorbehalten einiger Bundesländer. Erst mit dem GlüStV 2019 wurde eine Einigung erzielt. Für einen Überblick über die Geschichte und die Komplikationen der Staatsverträge s. Hoeren/Sieber/Holzknagel Rn. 7 ff.

diese Konstellation erscheint nicht ideal. Insgesamt erscheint es daher vielversprechender, eine Regulierung auf Bundesebene, z. B. über das JuSchG, anzustreben.

Ein internationaler Vergleich zeigt, dass es in anderen Staaten durchaus Ansätze und Bemühungen gibt, das Problem unter Kontrolle zu bekommen. In der EU sorgten insbesondere im Jahr 2018 Vorstöße aus den Niederlanden und Belgien für Aufsehen. Die niederländische Glücksspielbehörde bzw. die belgische Kommission für Glücksspiele zielten jeweils darauf ab, Loot Boxen als Glücksspiel einzustufen.⁵⁶ Auch außerhalb der EU gibt es teilweise Bemühungen für eine Regulierung.⁵⁷ Ironischerweise fällt insbesondere China⁵⁸ mit vergleichsweise strengen Regelungen auf; für Minderjährige existiert etwa eine monatliche Obergrenze für Ausgaben im Zusammenhang mit In-Game-Käufen.⁵⁹ Ähnlich streng sind die Regelungen in Südkorea.⁶⁰

Dabei muss erwähnt werden, dass diese Regulierungsbemühungen im europäischen Raum nicht immer erfolgreich waren – ein zusätzliches Argument dafür, dass eine einfache Einstufung von Loot Boxen als Glücksspiel als Problemlösung nicht geeignet sein könnte. So wurde in den Niederlanden die Einstufung von Loot Boxen als Glücksspiel vom obersten niederländischen Verwaltungsgericht gekippt. In Belgien wurden zwar dergestalt Erfolge erzielt, dass einige Spielehersteller dort keine Loot Boxen mehr als In-Game-Käufe anbieten.⁶¹ Allerdings gibt es offenbar bei zahlreichen Spielen Schwierigkeiten, das Verbot durchzusetzen.⁶²

Die (zumindest teilweise gescheiterten) Bestrebungen aus Belgien und den Niederlanden zeigen, dass eine Regulierung des Videospiegelmarktes auf nationaler Ebene nicht problemlos durchzuführen ist. Das mag angesichts der Internationalität der Branche nicht verwundern. Das Internet kennt nun mal

⁵⁶ S. Wittig (2023), S. 183.

⁵⁷ S. Wittig (2023), S. 185.

⁵⁸ Chinesische Firmen sind an einigen der bekanntesten Videospielen beteiligt, in denen simuliertes Glücksspiel implementiert wird. Die Firma *Tencent* besitzt beispielsweise substanzielle Anteile an Firmen wie *Epic Games* (*Fortnite*), *Riot Games* (*League of Legends*) und *Supercell* (*Clash of Clans*, *Brawl Stars* uvm.), s. <https://de.wikipedia.org/wiki/Tencent> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

⁵⁹ S. Wittig (2023), S. 185.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ S. <https://www.heise.de/news/Lootboxen-in-FIFA-EA-gibt-im-Streit-mit-Belgien-nach-4291991.html> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

⁶² Wittig (2023), S. 183; Xiao (2023), S. 1 ff.

keine Grenzen, was auch in anderen Bereichen für Probleme bei der Durchsetzung von Regelungen sorgt.⁶³ Der wohl sinnvollste Weg für eine wirksame Regulierung wäre eine Lösung auf europäischer bzw. EU-Ebene. In der Vergangenheit hat die EU bereits bewiesen, dass sie ihre Gesetze auch gegen Weltmarktführer im Technologiesektor durchsetzen kann.⁶⁴ Erst kürzlich hat die EU-Kommission eine Durchsetzungsmaßnahme gegen einen schwedischen Videospielhersteller verhängt, der offenbar u. a. Werbung für In-Game-Käufe an Kinder adressiert und intransparent über die Bedingungen des Erwerbs und der Nutzung von In-Game-Währung informiert hat.⁶⁵ Außerdem existiert seit Kurzem ein Legislativvorschlag der EU-Kommission, der u. a. die Regulierung von Dark Patterns und suchtgefährdenden Mechanismen in Aussicht stellt („Digital Fairness Act“).⁶⁶ Dieser Vorstoß der EU mag überfällig sein, er ist aber definitiv notwendig und bietet eine echte Chance, Gamer:innen in Zukunft besser zu schützen.

Neben einer schärferen Regulierung des Phänomens sollte auch die Prävention in dem Bereich gefördert werden. Es existieren bereits einige Präventionsprogramme für problematisches Medienverhalten, die sich an Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern richten.⁶⁷ Ziel der Prävention ist dabei oftmals die Ausbildung einer Medienkompetenz und die Steigerung der Selbstkontrolle, um den Medienkonsum besser steuern zu können. Ein vielversprechender Ansatz könnte es auch sein, die Präventionsarbeit in die digitalen Räume zu tragen, in denen sich Betroffene bewegen.⁶⁸ Dennoch dürfte Prävention

⁶³ S. z. B. die Probleme, maltesischen Firmen das Anbieten illegaler Online-Glücksspiele in Deutschland zu untersagen, s. „Bill 55“ bzw. Art. 56a des maltesischen „Gaming Act“.

⁶⁴ So hat die EU per Gesetz erwirkt, dass nun alle Smartphones und andere elektronische Kleingeräte mit einheitlichen USB-C-Anschlüssen ausgestattet werden müssen. Dies schließt auch den Techriesen *Apple* sowie seine *iPhones* ein. S. <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220930IPR41928/lange-erwartetes-einheitliches-ladege-rat-fur-mobile-gerate-kommt-2024> [letzter Aufruf: 22.05.2025].

⁶⁵ S. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_25_831 [letzter Aufruf: 22.05.2025].

⁶⁶ S. https://commission.europa.eu/document/download/907fd6b6-0474-47d7-99da-47007ca30d02_en?filename=Mission%2520letter%2520-%2520McGRATH.pdf [letzter Aufruf: 22.05.2025], S. 7.

⁶⁷ S. z. B. das Beratungsprogramm *ESCapade* der Suchtpräventionsstelle *Villa Schöpfung* (<https://www.villa-schoepflin.de/thema/digitale-medien.html> [letzter Aufruf: 22.05.2025]) oder das (digitale) Präventionsprogramm *frei* (<https://frei.de/> [letzter Aufruf: 22.05.2025]).

⁶⁸ Vgl. z. B. den „Online-Streetwork“-Ansatz der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern, s. <https://www.lsgbayern.de/wir-ueber-uns/online-streetwork> [letzter Aufruf: 22.05.2025] sowie *Landgraf* (2025).

alleine das Problem nicht lösen können. Eine staatliche Regulierung ist notwendig, um die negativen Auswirkungen von In-Game-Käufen und simuliertem Glücksspiel zu begrenzen.

5. Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Gaming (wie auch allgemein im Bereich der digitalen/sozialen Medien) außerordentlich potente Medien auf vulnerable Konsumierende, insbesondere Kinder und Jugendliche, treffen. Die fehlende Regulierung dieser Medien öffnet der Industrie Tür und Tor für Vertriebswege, die per Design darauf abzielen, dass sich die Konsumierenden möglichst häufig, lange und intensiv mit dem Produkt beschäftigen. Die Folgen dieses Verbraucherschutzvakuumms bezahlen die betroffenen Konsumierenden mit ihrem Geld, ihrer Zeit und ihrer Gesundheit. Politik und Gesellschaft sind gleichermaßen in der Pflicht, diesen Missstand dringend zu beheben.

Es wird Zeit, dass sich auch die Kriminologie eingehend mit den Auswirkungen dieser Pandemie des problematischen Medienangebots und Konsumverhaltens im Mainstream jüngerer Generationen – hier hervorgehoben am Beispiel der weitestgehend unregulierten In-Game-Käufe – auseinandersetzt. Die erste zentrale Frage ist dabei (straf-)rechtsdogmatischer Natur: Wie sollte eine sinnvolle Regulierung aussehen und wie lässt sich ein Vollzugsdefizit angesichts der Internationalität des Phänomens vermeiden? Die zweite Frage geht über den unmittelbaren Zusammenhang mit dem (Straf-)Recht hinaus: Wie wird sich diese Problematik langfristig direkt und indirekt auf das Individuum und die Gesellschaft auswirken, welche Vulnerabilitäten und kriminogene Faktoren werden sich daraus bedingen – und wie kann dem wirksam entgegen gewirkt werden?

Literatur

- Azin, K. (2020): How pay-to-win makes us lose: introducing minors to gambling through loot boxes. *Boston College Law Review*, 61(4), S. 1577-1612.
- Casu, M./Belfiore, C.I. (2022): The “Slotstreams” Phenomenon on Twitch.Tv: Can it Lead to Online Gambling?. Preprints. <https://doi.org/10.20944/preprints202211.0547.v1>

- DAK/forsa (2022): Mediensucht in Zeiten der Pandemie – DAK-Längsschnittstudie: Wie nutzen Kinder und Jugendliche Gaming, Social Media und Streaming? <https://caas.content.dak.de/caas/v1/media/48658/data/b96c8766aaedf196799663923a4f2d5c/230314-download-report-mediensucht.pdf> [letzter Aufruf: 22.05.2025].
- Hajok, D./Hennrich, M.L./Zwirnlein, L. (2023): P(1)ay to win: Online-Glücksspiel und online-simuliertes Glücksspiel im Fokus. JMS Jugend Medien Schutz-Report, 46(3), S. 2-5.
- Hardwick, T./Carter, M./Harkin, S./Zhangshao, T./Egliston, B. (2025): “They’re Scamming Me”: How Children Experience and Conceptualize Harm in Game Monetization. Proceedings of the 2025 CHI Conference on Human Factors in Computing Systems, S. 1-14.
- Hayer, T./Kalke, J./Meyer, G./Brosowski, T. (2018): Do Simulated Gambling Activities Predict Gambling with Real Money During Adolescence? Empirical Findings from a Longitudinal Study. Journal of gambling studies, 34(3), S. 929-947.
- Hayer, T./Rosenkranz, M./Meyer, G./Brosowski, T. (2019): Simuliertes Glücksspiel im Internet: Ergebnisse einer quantitativen Befragung von Schülern und Schülerinnen zu Konsummustern und Risikobedingungen. Kindheit Und Entwicklung, 28(2), S. 123-133.
- Hoeren, T./Sieber, U./Holznagel, B. (2024): Handbuch Multimedia-Recht: Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs. München: C. H. Beck.
- Iberl, B./Lutz, P./Schreier, S. (2021): Vom Bolzplatz in die digiale Welt: Videospiele, In-Game-Käufe und Risiken für Minderjährige. Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJuG), 66(1), S. 19-22.
- King, D.L./Delfabbro, P.H. (2018): Predatory monetization schemes in video games (e.g. ‘loot boxes’) and internet gaming disorder. Addiction (Abingdon, England), 113(11), S. 1967-1969.
- Landgraf, K. (2025): Online-Streetwork. Vortrag bei 22. Symposium Glücksspiel Universität Hohenheim. https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2025/9_LANDGRAF_Digital_Streetwork.pdf [letzter Aufruf: 22.05.2025].
- Lemmens, J.S. (2022): Play or pay to win: Loot boxes and gaming disorder in FIFA ultimate team. Telematics and Informatics Reports, 8, 100023.
- Meschik, M./Stuhlpfarrer, E./Wächter, N./Fussi, J. (2025): Influencer:innen und Geldausgaben in digitalen Spielen: Ergebnisse einer quantitativen Untersuchung unter Schüler:innen in Österreich. Medienimpulse, 63(1). <https://doi.org/10.21243/mi-01-25-13>
- Meschik, M. (2018): „Loot Boxes“ – Über die Verwandtschaft von Videospiel und Glücksspiel. Medienimpulse, 56(1). <https://doi.org/10.21243/mi-01-18-12>
- Montiel, I./Basterra-González, A./Machimbarrena J.M./Ortega-Barón, J./González-Cabrera, J. (2022): Loot box engagement: A scoping review of primary studies on prevalence and association with problematic gaming and gambling. PLoS ONE 17(1): e0263177. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0263177>
- Pfeiffer, R. (2015): Hochprozentiges für Kinder, Jugendliche und Erwachsene – Warum Online-Rollenspiele und Free-to-play-Spiele abhängig machen können. In: Möller, C. (Hg.): Internet- und Computersucht: ein Praxishandbuch für Therapeuten, Pädagogen und Eltern (2.Aufl.). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer. S. 145-172.
- Rehbein, F./Gentile, D.A./Lemmens, J./Rumpf, H.J. (2024): Structural Game Characteristics and Problematic Gaming: Introduction of the Risk Characteristics Checklist for Games (RCCG). Sucht, 70(2), S. 77-86.

- Sauer, A.* (2019): eSport, Netzwerkeffekte und Lindahl-Preise. Springer Gabler, Wiesbaden.
- Schaack, C./Dreier, M./Theis, C./Krell, M./Roth, N.* (2019): Glücksspielcharakter von Computerspielen. Wie Monetarisierungsstrategien digitale Spiele verändern. Suchttherapie, 20(04), S. 198-202. DOI: 10.1055/a-1020-7629
- Schüll, N.D.* (2012): 2. Engineering Experience: The Productive Economy of Player-Centric Design. In *Addiction by Design: Machine Gambling in Las Vegas*. Princeton: Princeton University Press. S. 52-75. <https://doi.org/10.1515/9781400834655-006>
- Spicer, S.G./Nicklin, L.L./Uther, M./Lloyd, J./Lloyd, H./Close, J.* (2022): Loot boxes, problem gambling and problem video gaming: A systematic review and meta-synthesis. *New Media & Society*, 24(4), S. 1001-1022.
- Tretter, M./Anstötz, R.* (2025): Eine Frage der Verantwortung: Zur Diskussion über die gesetzliche Regelung von Lootboxen in Videospielen. *Zeitschrift für evangelische Ethik*, 69(2), S. 116-128.
- Wardle, H./Zendle, D.* (2021): Loot Boxes, Gambling, and Problem Gambling Among Young People: Results from a Cross-Sectional Online Survey. *CYBERPSYCHOLOGY, BEHAVIOR, AND SOCIAL NETWORKING*, 24(4), S. 267-274.
- Wiedemann, H./Thomasius, R./Paschke, K.* (2025): Problematische Mediennutzung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland: Ergebnisbericht 2024/2025. Ausgewählte Ergebnisse der siebten Erhebungswelle im September/Okttober 2024. DAK-Gesundheit. www.dak.de/mediensucht [letzter Aufruf: 22.05.2025].
- Wittig, J.* (2023): Status Quo bei Lootboxen: Übersicht zu Regulierungen und aktuellen Entwicklungen im Ausland. *MMR – Zeitschrift für das Recht der Digitalisierung, Datenwirtschaft und IT*, 2023, S. 180-186.
- Xiao, L.Y.* (2023): Breaking Ban: Belgium's Ineffective Gambling Law Regulation of Video Game Loot Boxes. *Collabra. Psychology*, 9(1).

„... am meisten Licht ins Dunkel bringen.“ Ausgewählte Ergebnisse des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022, des Jugendgerichtshilfebarometers 2022 und die Perspektive junger Menschen als Beschuldigte auf Jugendstrafverfahren

Annemarie Schmoll und Diana Willems

Gliederung

1. Ausgewählte Perspektiven auf das Jugendstrafverfahren	4.1 Perspektiven der Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen auf die JuhiS
2. Von den Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 zur Umsetzung in Deutschland	4.2 Perspektive der JuhiS auf die Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen
3. Forschungsdesigns des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 und des Forschungsprojekts „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“	4.3 Perspektiven auf junge Beschuldigte
3.1 Jugendgerichtsbarometer 2021/2022	4.4 Perspektiven der jungen Beschuldigten
3.2 Forschungsprojekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“	4.4.1 ... auf Fachkräfte der JuhiS
4. Ausgewählte Ergebnisse	4.4.2 ... auf andere jugendkriminalrechtliche Akteure
	5. Fazit

1. Ausgewählte Perspektiven auf das Jugendstrafverfahren

Die Erlasse der Richtlinien des Europäischen Parlamentes und des Rates (EU) 2016/800 und 2016/1919, ihr Inkrafttreten und ihre Umsetzung auf Länder-

Ebene¹ haben europaweit² den Fokus auf die Anwendung des Jugendstrafrechts und auf die zentralen Akteure des Jugendstrafverfahrens wieder auf das Tableau kriminologischer Forschung gebracht. Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen ausgewählte Aspekte der Umsetzung der 2019 im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und in der Strafprozessordnung (StPO) erfolgten Änderungen in der Praxis nach Einschätzungen der zentralen beteiligten Akteure. Der Beitrag zeigt auf der Basis zweier empirischer Forschungsprojekte die verschiedenen Perspektiven der Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwälte*innen sowie der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhiS)³ als jugendkriminalrechtliche Akteure auf und bezieht sie je aufeinander. In der Analyse der Daten wird zudem der Blick auf die jungen Beschuldigten untersucht, wie auch umgekehrt der Blick der jungen Beschuldigten auf die Fachkräfte der JuhiS, auf die Polizei sowie auf Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwälte*innen. Auch wird nach dem Wissen der jungen Beschuldigten über eigene Rechte, Pflichten und Möglichkeiten sowie das Wissen über Verfahrensabläufe oder -prinzipien gefragt.

2. Von den Richtlinien (EU) 2016/800 und 2016/1919 zur Umsetzung in Deutschland

Der Richtlinie (EU) 2016/800 *über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind* und der Richtlinie (EU) 2016/1919 *über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in*

¹ Die am 21.05.2016 veröffentlichte Richtlinie (EU) 2016/800 (ABl. L132, S. 1 ff.) trat am 22.06.2016 in Kraft. Sie enthielt eine Umsetzungsfrist bis 11.06.2019. Die am 04.11.2016 veröffentlichte Richtlinie (EU) 2016/1919 (ABl. L297, S. 1 ff.) trat am 24.11.2016 in Kraft; sie war bis zum 05.05.2019 umzusetzen.

² Zur praktischen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 in neun Mitgliedsstaaten der EU (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Italien, Malta, Österreich, Polen, Portugal): *European Union Agency for Fundamental Rights* (2022).

³ Statt des Begriffs „Jugendgerichtshilfe“, der gleichwohl im JGG zu finden ist, wird hier „Jugendhilfe im Strafverfahren“ verwendet, um die langjährige Fachdebatte um die (Selbst-)Positionierung und die professionelle Identität als Teil der Jugendhilfe zu berücksichtigen. Außerdem handelt es sich bei § 38 JGG nicht um eine Befugnisnorm, sondern die Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren nach dem JGG ergibt sich insbesondere aus § 52 SGB VIII; *Trenczek/Schmoll* (2024), S. 341 m. w. N.

Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ging ein langer, hier nicht nachzeichenbarer Diskussionsprozess⁴ voraus.

Dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie (EU) 2016/800 zufolge werden mit ihr Verfahrensgarantien festgelegt, „um zu gewährleisten, dass Kinder⁵ [...], die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, diese Verfahren verstehen, ihnen folgen und ihr Recht auf ein faires Verfahren ausüben können, um zu verhindern, dass *Kinder erneut straffällig werden und um ihre soziale Integration zu fördern* [Hervorh. d. Verf.]“. Diese Erwägung weist starke Überschneidungen mit der sog. „Zweispurigkeit der jugendrechtlichen Sozialkontrolle“⁶ in Deutschland auf: Auf der einen Seite stehen darin Erziehung und Legalbewährung (vgl. § 2 Abs. 1 JGG) als die das Jugendstrafrecht prägenden Ziele und auf der anderen Seite soziale Integration (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII) als Ziel und Leitmotiv des Jugendhilferechts.

In Deutschland wurden zur Umsetzung nachfolgende Gesetze verabschiedet, die weitreichende Änderungen des JGG und der StPO beinhalteten:⁷ Das *Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren*,⁸ das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 dient. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 wurde das *Gesetz zur Neuregelung der notwendigen Verteidigung*⁹ verabschiedet.

3. Forschungsdesigns des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 und des Forschungsprojekts „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“

Als Datenbasis für die Beschreibung der unterschiedlichen Akteurs-Perspektiven dienen zwei am Deutschen Jugendinstitut durchgeführte empirische Forschungsprojekte. Durch gemeinsame Fragestellungen in beiden Erhebungen

⁴ Sommerfeld (2017); (2018); Schmoll/Lampe/Holthusen (2023), S. 94 f.; Schmoll/Lampe (2024) je m. w. N.

⁵ Kinder i. S. d. Richtlinie sind Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

⁶ Vgl. Trenczek/Schmoll (2024), S. 198 ff.

⁷ Hierzu z. B. Drenkhahn (2022), S. 592 f.; Goldberg (2021), S. 9 ff.; Höynck/Ernst (2020), S. 245 ff.; Holthusen/Schmoll (2020), S. 113 ff.; Kölbl (2021), S. 524 ff.

⁸ Es trat am 17.12.2019 in Kraft. Die Änderungen zu § 70c Abs. 2 S. 3 JGG und die sich aus dem Gesetz ergebenden Änderungen der StPO traten zum 01.01.2020 in Kraft (BGBl. 2019 I, S. 2146 ff.).

⁹ Es trat am 11.12.2019 in Kraft (BGBl. 2019 I, S. 2128 ff.).

ist ein Vergleich der Ergebnisse sehr gewinnbringend. In einem ersten Schritt wird ein kurzer Überblick über beide Forschungsdesigns gegeben:

3.1 Jugendgerichtsbarometer 2021/2022

Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022¹⁰ ist eine bundesweite Befragung aller Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen, die bereits zum zweiten Mal durchgeführt wurde.¹¹ Es handelt sich um eine Online-Personenbefragung mit dem Erhebungszeitraum September 2021 bis Januar 2022. Insgesamt beteiligten sich 533 Personen, davon 302 Richter*innen, 222 Staatsanwält*innen und 9 Amtsanwält*innen.¹² Zentrale Themen der Befragung waren Organisation/Zuständigkeiten, Aus-/Fortbildung, Kooperation mit der Jugendhilfe im Strafverfahren, Ambulante Sozialpädagogische Angebote, U-Haft-Vermeidung, weitere Verfahrensbeteiligte sowie die Umsetzung der JGG-Änderungen 2019.

3.2 Forschungsprojekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“

Ein umfangreicheres Forschungsvorhaben ist das Projekt „Jugend(hilfe) Strafverfahren – neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben und die Perspektive der jungen Menschen“,¹³ das qualitative und quantitative Erhebungen kombiniert und neben institutionellen Akteuren auch junge Menschen in den Blick nimmt.

Die Institutionenperspektive (Modul 2) wurde mittels qualitativen Interviews an 11 Erhebungsorten mit Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren (in

¹⁰ Gefördert wurde es vom Bundesministerium der Justiz. Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 ist ein Kooperationsprojekt der Universität Kassel, Fachbereich 01 Humanwissenschaften unter Mitwirkung von *Theresia Höynck* und *Anke Freuwört*, und dem Deutschen Jugendinstitut unter Mitwirkung von *Diana Willems*, *Bernd Holthusen* und *Daniela Keilberth*.

¹¹ Die Daten der ersten Welle wurden im Jahr 2013 erhoben; zu den Ergebnissen: *Höynck/Leuschner* (2014).

¹² Zum Forschungsdesign und zur Datenanalyse: *Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems* (2022), S. 15 ff.

¹³ Das von Juli 2020 bis Juli 2023 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte, am Deutschen Jugendinstitut angesiedelte Projekt wurde durchgeführt von *Annemarie Schmoll* und *Dirk Lampe*; die Projektleitung hatte *Bernd Holthusen* inne.

zwei Wellen; in Summe 21 Interviews)¹⁴ sowie dem Jugendgerichtshilfebarometer 2022,¹⁵ einer bundesweiten Online-Befragung aller Jugendämter, erfasst. Der Erhebungszeitraum der quantitativen Studie erstreckte sich von Juli bis Oktober 2022 und hatte einen Rücklauf von 65,6 % (n=373).¹⁶ Zentrale Themen der Befragung waren Organisation, Aufgabenerfüllung, Kooperationsbeziehungen, Angebotsstruktur, Umsetzung und Bewertung der JGG-Änderungen 2019.

Zudem wurde die Adressat*innenperspektive (Modul 1) durch qualitative, problemzentrierte Interviews mit 21 männlichen und 6 weiblichen jungen Menschen, die einer Straftat beschuldigt waren, erhoben, mit dem Ziel, Erkenntnisse zum Erleben von Strafverfahren und Erfahrungen mit dem Handeln der verschiedenen im Kontext von Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen zu gewinnen.¹⁷ Zur Ergänzung der in den Einzelinterviews erhobenen subjektiven Sichtweisen und zum Eruiern kollektiver Deutungsmuster wurden drei Gruppendiskussionen¹⁸ durchgeführt.

Den Kontakt zu den jungen Menschen vermittelten Fachkräfte der JuhiS und Freier Träger, die Ambulante Sozialpädagogische Angebote für straffällig gewordene junge Menschen anbieten, sowie Rechtsanwält*innen. Der Zugang zu drei jungen Menschen im Jugendstrafvollzug sowie zu den Arrestant*innen gelang nach einem genehmigten Antrag eines Kriminologischen Dienstes eines Bundeslandes.

Die Interviews und Gruppendiskussionen wurden transkribiert und, unterstützt von einem Analyseprogramm, inhaltsanalytisch ausgewertet.¹⁹

¹⁴ Vgl. ausführlicher *Schmoll/Lampe* (2024), S. 275.

¹⁵ Trotz der in Fn. 3 explizierten und leitenden Überlegungen blieb, um die Traditionslinie zur vorherigen Befragung (*Arbeitsstelle/JHSW* (2011)) aufrechtzuerhalten, der Titel Jugendgerichtshilfebarometer bestehen.

¹⁶ Zum Forschungsdesign und zur Datenanalyse: *Schmoll/Lampe/Holthusen* (2024), S. 31 ff.

¹⁷ Vgl. ausführlich *Lampe/Schmoll* (2023a); (2023b). Insgesamt konnte ein nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, genutzten Sprachen mit Verwandten oder Freund*innen, Schulabschlüssen und (mutmaßlichen) Straftaten sehr heterogenes Sample realisiert werden. Ebenso heterogen waren die bisherigen Erfahrungen der Jugendlichen mit der Jugendhilfe, mit Jugendstrafverfahren, Verfahrensausgängen und jugendstrafrechtlichen Sanktionen; *Schmoll/Lampe* (2024), S. 274 f.

¹⁸ Eine Gruppendiskussion fand im Rahmen eines Ambulanten Sozialpädagogischen Angebots mit zehn männlichen Teilnehmern, eine im Jugendarrestvollzug mit vier Teilnehmenden (drei männlich, eine weiblich) und eine weitere ebenfalls im Jugendarrestvollzug mit fünf Teilnehmenden (vier männlich, eine weiblich) statt.

¹⁹ *Mayring* (2022).

4. Ausgewählte Ergebnisse

4.1 Perspektiven der Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen auf die JuhIS

Der 2019 ins JGG eingefügte § 46a S. 1 JGG sieht als Regelfall vor, dass Anklagen der Staatsanwaltschaft nicht vor der Berichterstattung der JuhIS erhoben werden, außer es greift eine der beiden dort benannten Ausnahmen.²⁰ Aus Sicht der für das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022 wie für das Jugendgerichtshilfebarmeter 2022 befragten Jugendrichter*innen, Jugendstaatsanwält*innen und JuhIS hat sich allerdings in der Praxis das in § 46a JGG enthaltene Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt (Abb. 1): Aus allen drei Perspektiven erfolgen Anklagen vor Berichterstattung der JuhIS überwiegend „häufig“ (JuhIS: 38,9 %, Staatsanwält*innen: 47,1 %, Richter*innen: 38,0 %) oder sogar „immer“ (JuhIS: 35,7 %, Staatsanwält*innen und Richter*innen je 27,9 %). Kontakte zwischen der Staatsanwaltschaft und der JuhIS vor der Anklageerhebung sind demnach keinesfalls die Regel.

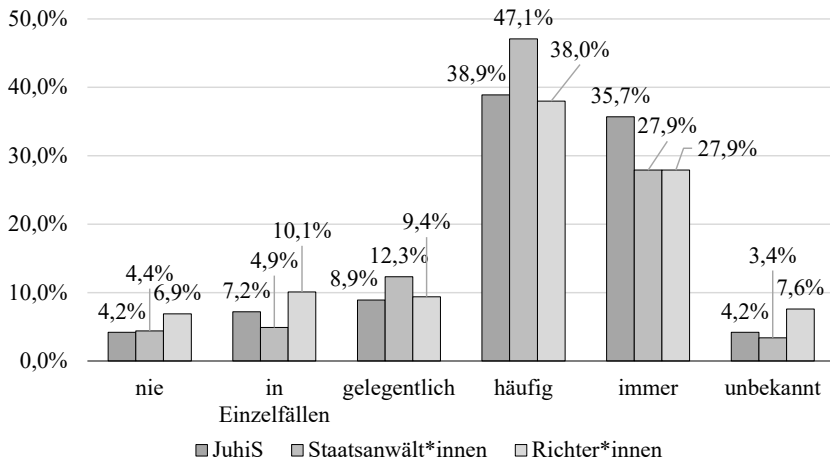


Abbildung 1: Anklagen der Staatsanwaltschaft vor Berichterstattung der JuhIS aus Sicht der JuhIS (n=359)²¹ sowie aus Sicht von Staatsanwält*innen (n=204) und Richter*innen (n=276)²²

²⁰ Vgl. Kölbel in Eisenberg/Köbel (2024), § 46a Rn. 2 ff.; Sommerfeld in Ostendorf (2021), § 46a Rn. 5.

²¹ Schmoll/Lampe/Holthusen (2024), S. 88 ff.

²² Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems (2022), S. 63.

Die Anwesenheit der JuhiS in der Hauptverhandlung ist von einem Teilnahmerecht aufgrund der Einfügung des § 38 Abs. 4 S. 1 JGG nach überwiegender Auffassung zu einer Anwesenheitspflicht geworden.²³ Die Umsetzung dieser Norm ist den Ergebnissen des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 die Regel, denn mehrheitlich geben die befragten Richter*innen (56,7 %) und Staatsanwält*innen (57,6 %) an, dass die JuhiS, mit der sie hauptsächlich zusammenarbeiten, an allen Hauptverhandlungen im Jahr 2021 teilgenommen haben. Einem weiteren guten Drittel (Richter*innen: 36,5 %; Staatsanwält*innen: 33,0 %) zufolge waren die JuhiS während mindestens 75 % der Hauptverhandlungen anwesend; je weniger als ein Zehntel gab an, dass die JuhiS nur in weniger als 75 % der Hauptverhandlungen anwesend waren.²⁴

Aus Sicht der Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen bestehen gute und stabile Kooperationen zwischen ihnen und den Fachkräften der JuhiS: Die Zusammenarbeit wird von den Staatsanwält*innen und Jugendrichter*innen, die bereits seit 2019 und damit mehr als zwei Jahren im Jugendstrafrecht tätig waren, besser bewertet als von denjenigen, die diese Tätigkeit später begonnen haben (s. Tab. 1).²⁵

*Tabelle 1: Bewertung der Kooperationen mit der JuhiS durch die Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen (in Schulnoten)*²⁶

	Bewertung (in Schulnoten, Durchschnitt)
erfahrene Jugendstaatsanwält*innen	1,92
erfahrene Jugendrichter*innen	1,88
weniger als 2 Jahre im Jugendstrafrecht erfahrene Jugendstaatsanwält*innen	2,02
weniger als 2 Jahre im Jugendstrafrecht erfahrene Jugendrichter*innen	2,24

²³ Kölbel in Eisenberg/Kölbel (2024), § 38 Rn. 61; Sommerfeld in Ostendorf (2021), § 38 Rn. 8; kritisch Trenczek (2021).

²⁴ Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems (2022), S. 68.

²⁵ Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems (2022), S. 74 f.

²⁶ Höynck/Freuwört/Holthusen/Willems (2022), S. 75.

4.2 Perspektive der JuhiS auf die Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen

Wechselt man nun die Perspektive und betrachtet die Beschreibungen der JuhiS zu den Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen, zeigt sich folgendes Bild:

85,6 % der Jugendämter stimmen („voll“/„eher“) zu, dass informelle Kooperationen zwischen der JuhiS und den Jugendrichter*innen bestehen. Aber: weniger als die Hälfte der Jugendrichter*innen beteiligt sich in der kommunalen Gremienarbeit (z. B. Jugendhilfeausschüsse, Runde Tische, Präventionsräte). Die Bewertung der JuhiS zur Qualität der Kooperation mit Jugendrichter*innen unterscheidet sich erheblich zwischen den einzelnen Jugendrichter*innen.

Die JuhiS bewertet ihre Arbeit als auf die Anträge bzw. Entscheidungen der Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen einflussreich. Über 95 % der JuhiS schätzen den Stellenwert ihres Berichtes als („eher“/„sehr“) bedeutend ein. Über drei Viertel der JuhiS geben an, dass in über 75 % der Verhandlungen ihre Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen aufgegriffen werden.

Dem Jugendgerichtshilfebarometer 2022 zufolge werden die Kooperationen mit den Jugendrichter*innen im Durchschnitt mit der Schulnote 1,99 und somit am besten bewertet (s. Tab. 2). Die Polizei und Staatsanwaltschaft liegen dahinter, wenn auch untereinander fast gleichauf bei 2,35 und 2,38.

Tabelle 2: Bewertung der Kooperationen mit anderen Institutionen durch die JuhiS (in Schulnoten)²⁷

	Bewertung (in Schulnoten, Durchschnitt)
Jugendrichter*innen	1,99
Staatsanwaltschaft	2,38
Polizei	2,35
Bewährungshilfe	2,06
Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe	1,94
Suchthilfe/Gesundheitswesen	2,10
Strafvollzug	2,50

²⁷ Schmoll/Lampe/Holthusen (2024), S. 123, 126.

4.3 Perspektiven auf junge Beschuldigte

Aus Sicht der Jugendstaatsanwält*innen und Jugendrichter*innen bewegt sich ihr Blick auf die jungen Beschuldigten zwischen Strenge und Verständnis. In der Online-Befragung hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, zu verschiedenen Fragekomplexen auch offene Antworten zu geben. Die nachfolgenden Einschätzungen und Perspektiven seitens der justiziellen Akteure wurden hinsichtlich der Kategorie „Zuschreibungen/junge Beschuldigte“ gruppiert und zusammengefasst:

- *„in den schwierigen Lebensbedingungen der Jugendlichen und Heranwachsenden, fehlende Unterstützung durch Eltern/Partner[*innen]/Mitbewohner[*innen]“*
- *„fehlende eigene Ressourcen aufgrund defizitärer Entwicklungsbedingungen“*
- *„in der fehlenden Fähigkeit der Jugendlichen Termine zu merken, zu organisieren; sind oft wenig strukturiert“*
- *„manche sind derart verpeilt, dass sie die Arbeitsstunden trotz Engagements der JGH einfach nicht auf die Reihe kriegen“*
- *„Missachtung von Abstinenzweisungen dürfte in manchen Fällen in einer ernsthafteren Suchtproblematik und nicht in bloßem Unwillen zur Beachtung begründet sein“.*

Die im Projekt „Jugend(hilfe) im Strafverfahren“ geführten qualitativen Interviews mit den Fachkräften der JuhiS zeigen, dass sie ihre Haltung und ihr Handeln hingegen eher entlang der Kategorien Hilfe und Verständnis einordnen und sie aus ihrer Sicht diejenigen sind, die jungen Menschen die Verfahrensabläufe, Aufgaben und Rollen der verschiedenen Akteure erklären, wie die folgende Erzählsequenz exemplarisch verdeutlicht:

„Aber ich nehme uns als JGH immer noch als diejenigen wahr, die am meisten Licht ins Dunkel bringen. Für die Jugendlichen. Ne? Wie so ein Verfahren abläuft, womit zu rechnen ist, wer daran teilnimmt... Ne? Das erklären wir ihnen [...]. Und so sehe ich uns nach wie vor auch, dass die JGH die Institution ist, die die meisten ungeklärten Fragen insbesondere bei Jugendlichen, die noch keine Erfahrungen (...) auf dem strafrechtlichen Gebiet hatten, dass die bei uns doch am meisten Informationen bekommen.“ (FK6, 1. Welle, Abs. 159)

4.4 Perspektiven der jungen Beschuldigten

Doch wie ist es aus Sicht der jungen Menschen: Wie ist ihre Perspektive auf die JuhiS und andere jugendkriminalrechtlichen Akteure, die Verfahren und Abläufe?

4.4.1 ... auf Fachkräfte der JuhiS

Junge Menschen bewerten die Fachkräfte der JuhiS – sofern sie mit ihnen in persönlichem Kontakt waren – v. a. dann als positiv, wenn der Aufbau einer Arbeits- und Vertrauensbeziehung aus ihrer Sicht gelungen ist. Auch wenn die jungen Menschen die Fachkräfte der JuhiS als Unterstützung im Jugendstrafverfahren selbst, aber auch und vor allem darüber hinaus empfinden, bewerten sie die Fachkräfte der JuhiS besonders positiv, wie nachfolgende Sequenzen exemplarisch illustrieren:

„Das war sehr offen und sehr, ja, sehr nett von ihr eigentlich alles, und ich habe mich da null verraten gefühlt, ich habe mich eher unterstützt gefühlt.“ (I 9, Abs. 236)

„Also ich bin ja bei Herr Hebekus [Fachkraft der JuhiS, Anm. d. Verf.], und ich weiß nicht genau, seit wann, aber ich bin insgesamt ein Jahr bei ihm. Er hilft mir halt so in Ausbildungssuche, voll viele verschiedene- Er hat mir echt mit voll vielen Sachen geholfen, muss ich ehrlich sagen, auch privat ein paar Sachen.“ (I 4, Abs. 96)

Ein weiterer Jugendlicher (I 10) beschreibt exemplarisch, wie er Kontakte und Interaktionen mit der Polizei empfunden hat und kontrastiert dies zu selbigen mit Fachkräften der JuhiS:

„Man war halt irgendwie die ganze Zeit so alleine gegen so diese Polizei und so. [...] Man weiß nicht, gegen was man da so ankämpft. Man weiß nicht, was die für Rechte haben [...] und dann kam ich hierher und dachte erstmal, das sind halt auch so solche ernstere Leute so, die alles nach irgendwelchen Vorschriften machen, aber das war einfach so, als hätte man so, ja, Leute, die für einen kämpfen so. Das hat einem irgendwie so dieses sichere Gefühl gegeben, weil die haben mich ja aufgeklärt, was die Polizei halt nicht so gemacht hat.“ (I 10, Abs. 114)

Im Kontakt mit der Polizei werden Gefühle des Ausgeliefert-Seins beschrieben aufgrund der Unsicherheiten, welche Rechte die Polizist*innen haben. In

der Wahrnehmung des Jugendlichen *[kämpfen]* die *[Fachkräfte der JuhiS]* für einen und geben ihm ein *[sicheres]* Gefühl. Hier kommt seine Wahrnehmung der sozialanwaltlichen Verantwortung und Funktion der Fachkräfte der JuhiS²⁸ zum Ausdruck. Das von ihm im Kontakt mit den Fachkräften der JuhiS beschriebene sichere Gefühl steht im Kontrast zu den Unsicherheiten, die er während Kontakten mit der Polizei empfindet und bezieht sich v. a. darauf, dass er aus seiner Sicht von ersteren über die eigenen Rechte aufgeklärt wurde, was er von den Polizist*innen vermisste.

4.4.2 ... auf andere jugendkriminalrechtliche Akteure

Die Interviews mit den jungen Menschen lassen – zusätzlich zu dem in 4.4.1 Erwähntem – starke Unterschiede sichtbar werden, wie sie weitere jugendkriminalrechtliche Akteure wahrnehmen. Mitunter erscheint es für junge Menschen schwierig, die Aufgaben und Rollen der verschiedenen Institutionen und Fachkräfte zu unterscheiden, so dass diese u. U. – i. S. d. Redewendung – „wie unter einer Decke“ steckend auf sie wirken. Dass die Fachkräfte der JuhiS „Sanktionsvorschläge“²⁹ in Hauptverhandlungen unterbreiten, ist ebenfalls eine mitunter von den Jugendlichen geäußerte (wenn auch unzutreffende) Ansicht.

„Boah, die Richterin, die Staatsanwältin, ich weiß nicht, wer da sonst noch alles war, da waren halt immer viele Leute, aber ich wusste jetzt nicht, wer das alles ist. [...] Da gab es halt immer nur die Richterin, diese eine Frau, die halt vorliest, was passiert, ich weiß nicht, wie man das nennt [...]. Herr Zander [Fachkraft der JuhiS, Anm. d. Verf.] hat der Richterin halt auch Vorschläge gemacht, welche Strafe ich jetzt kriege oder so, Sozialstunde oder was weiß ich.“ (I 15, Abs. 166)

²⁸ Sie erfüllen einen originär sozialrechtlich-sozialarbeiterisch begründeten Auftrag und werden zugunsten des Wohls des jungen Menschen und seiner Familie aktiv; *Trenczek/Schmoll* (2024), S. 224 f.

²⁹ Auch in der Praxis werden die „Äußerungen zu den zu ergreifenden Maßnahmen“ (§ 38 Abs. 2 S. 2 a.E. JGG) mitunter als „(Sanktions-)Vorschläge“ bezeichnet. Aber: für die strafrechtliche Bewertung und Sanktionierung des Verhaltens ist nicht die JuhiS verantwortlich. „Sanktionsvorschläge“ kämen einer Vorverurteilung der jungen Beschuldigten durch die JuhiS gleich. Die „Äußerung zu den zu ergreifenden Maßnahmen“ erfolgt in Hauptverhandlungen, bevor die Frage der (Un-)Schuld feststeht, und ist ohnehin nur unter dem Vorbehalt und unter Beachtung der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 EMRK) zulässig; *Trenczek/Schmoll* (2024), S. 374 ff.

Junge Menschen werten das Verhalten der Staatsanwält*innen mitunter als persönlich gegen sie gewendet: ihnen wird zugeschrieben, besondere Härte und Strenge ihnen gegenüber anzuwenden. Gegenüber Staatsanwält*innen – z. T. ohne auf ihr konkretes Verhalten zu rekurrieren – empfinden manche Jugendliche persönliche Abneigungen. Richter*innen erscheinen in den Erzählsequenzen der Jugendlichen demgegenüber als mäßigende, neutrale Instanz, was letztlich aber der Urteilsakzeptanz zuträglich sein dürfte.

„Ich mag den Staatsanwalt nicht, aber den Richter, den ich hatte, den mochte ich echt sehr, der stand auch auf meiner Seite jetzt, als der Staatsanwalt mich reinschicken wollte.“ (I 7, Abs. 131)

„Ja, der Richter macht halt seinen Job. Jugendgerichtshilfe auch, aber Staatsanwältin, die will ja einen unbedingt drin haben.“ (I 27, Abs. 113)

Das Wissen über die eigenen Rechte, Pflichten und Möglichkeiten bleibt, wie obige Erzählsequenzen illustrieren, ebenso fragmentiert wie das Wissen über Verfahrensabläufe oder -prinzipien.

5. Fazit

Die Ergebnisse des Jugendgerichtsbarometers 2021/2022 und des Jugendgerichtshilfebarometers 2022 fördern z. T. ungenutzte Potentiale der JGG-Reform 2019 zu Tage. Exemplarisch wurde hier die nicht hinreichende Beachtung des in § 46a JGG normierten Regel-Ausnahme-Verhältnisses herausgegriffen.³⁰ Die ungenutzten Potentiale sollten, auch im Sinne der jungen Beschuldigten, genutzt werden. Zwar gab es mit den JGG-Änderungen 2019 – normativ – Ausweitungen der Verfahrensrechte der jungen Beschuldigten in Jugendstrafverfahren, aber – nach den bisherigen empirischen Ergebnissen – gibt es wenig bis keine Hinweise auf eine Verbesserung der Kenntnisse und des Verstehens der jungen Menschen.

Junge Menschen sind im Kontext von Jugendstrafverfahren besonders dann von der JuHiS gut erreichbar, wenn es den Fachkräften gelingt, zentrale Grundsätze des Jugendhilferechts und Handlungsprinzipien³¹ Sozialer Arbeit

³⁰ Zu weiteren ungenutzten Potentialen: Holthusen (2024).

³¹ Diese Grundprinzipien lassen sich schlagwortartig zusammenfassen: Autonomie herstellen, Wohlwollen, nicht schaden, Solidarität, Gerechtigkeit und Effektivität, Ehrlichkeit, Transparenz, Koproduktion, Verschwiegenheit; DBSH (2014), S. 27; Trenczek/Schmoll (2024), S. 209 ff.

im Rahmen eines Strafverfahrens zu verwirklichen. Sie sind auch dann besonders gut erreichbar, wenn die Fachkräfte der JuHiS sie entsprechend ihres erzieherischen Bedarfs über das Strafverfahren hinaus unterstützen. Wichtig ist bei alledem eine Rollenklarheit und -abgrenzung, insbesondere zu den anderen jugendkriminalrechtlichen Akteuren.

Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (AST)/Jugendhilfe und Sozialer Wandel (JHSW)* (2011): Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Empirische Befunde zur Jugendhilfe im Strafverfahren in Deutschland. München: Deutsches Jugendinstitut. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_13415_Jugendgerichtshilfeb@rometer.pdf [letzter Aufruf: 27.09.2024].
- Deutscher Bundesverband für Soziale Arbeit e. V. (DBSH)* (2014): Grundlagen. Forum Sozial, (4), S. 9-27.
- Drenkhahn, K.* (2022): Die EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendkriminalrecht – Erfahrungen aus Praxis und Wissenschaft. Recht der Jugend und des Bildungswesens, 70 (4), S. 590-602.
- Eisenberg, U./Kölbel, R.* (2024): Jugendgerichtsgesetz. 25. Auflage. München: C.H. Beck.
- European Union Agency for Fundamental Rights* (2022): Children as suspects or accused persons in criminal proceedings — procedural safeguards. Wien: FRA – European Union Agency for Fundamental Rights. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2022-children-procedural-safeguards_en.pdf [letzter Aufruf: 17.10.2024].
- Goldberg, B.* (2021): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Fort- und Rückschritte aus der Perspektive der Jugendhilfe im Strafverfahren. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. https://kidoks.bs-zbw.de/frontdoor/deliver/index/docId/2214/file/Goldberg_2021_JGG-Reform_Kidoks.pdf [letzter Aufruf: 17.10.2024].
- Höynck, T./Ernst, S.* (2020): Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren. Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 31 (3), S. 245-258.
- Höynck, T./Freuwört, A./Holthusen, B./Willems, D.* (2022): Das Jugendgerichtsbarometer 2021/2022. Eine bundesweite (Wiederholungs-)Befragung von Jugendrichter*innen und Jugendstaatsanwält*innen. Kassel: Kassel University Press. <https://doi.org/10.17170/kobra-202208166661>
- Höynck, T./Leuschner, F.* (2014): Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Kassel: kassel university press. <https://www.uni-kassel.de/upress/online/OpenAccess/978-3-86219-498-8.OpenAccess.pdf> [letzter Aufruf: 27.09.2024].
- Holthusen, B.* (2024): Ungenutzte Potentiale: Die frühzeitige polizeiliche Information der Jugendhilfe (im Strafverfahren) nach § 70 Abs. 2 JGG. In: DVJJ (Hg.): Recht auf Jugend – 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 32. Deutschen Jugendgerichtstages

- vom 15. bis 18. September 2023 in Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 137-155.
- Holthusen, B./Schmoll, A.* (2020): Neues im Jugendgerichtsgesetz. Folgen für die Jugendlichen und die Jugendhilfe im Strafverfahren. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 100 (3), S. 113-118.
- Kölbel, R.* (2021): Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 41 (9), S. 524-530.
- Lampe, D./Schmoll, A.* (2023a): „Ich wusste gefühlt alles“. Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen als professionelle Herausforderung im Kontext von Jugendstrafverfahren. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 34 (1), S. 27-39.
- Lampe, D./Schmoll, A.* (2023b): „Ich fand es echt peinlich so, zu fragen, was meinen Sie.“ – Verstehen und Verstanden-Werden junger Menschen und ihrer Eltern im Kontext von Jugendstrafverfahren und einzelfallbezogenen Fallkonferenzen. In: Fritsch, Konstanze/Sprecher*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ (Hg.): Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig! Handbuch für die Praxis. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 65-93.
- Mayring, P.* (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 13. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz.
- Ostendorf, H.* (2021): Jugendgerichtsgesetz. 11. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Schmoll, A./Lampe, D.* (2024): Neue Gesetzeslage, veränderte Aufgaben, neue Praxis? – Die Jugendhilfe im Strafverfahren und ihre Adressat*innen nach der JGG-Reform 2019. In: DVJJ (Hg.): Recht auf Jugend – 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 32. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. bis 18. September 2023 in Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 269-301.
- Schmoll, A./Lampe, D./Holthusen, B.* (2023): Neues im Jugendgerichtsgesetz – Teil 1. Herausforderungen für die Jugendhilfe und Stärkung der Rechte ihrer Adressat*innen? Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 18 (3), S. 94-100.
- Schmoll, A./Lampe, D./Holthusen, B.* (2024): Jugendgerichtshilfebarometer 2022. Bundesweite Befragung zu aktuellen Entwicklungen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos.
- Schmoll, A./Holthusen, B./Kußerow, J.* (2024): Arbeitskreis 2: Wer zuerst kommt ... Die Bedeutung der frühzeitigen polizeilichen Information der Jugendhilfe (im Strafverfahren) vor der Beschuldigtenvernehmung (§ 70 Abs. 2 JGG). In: DVJJ (Hg.): Recht auf Jugend – 100 Jahre Jugendgerichtsgesetz. Dokumentation des 32. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. bis 18. September 2023 in Berlin. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 355-367.
- Sommerfeld, M.* (2017): Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 28 (2), S. 165-175.
- Sommerfeld, M.* (2018): Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 29 (4), S. 296-311.

- Trenczek, T.* (2021): Ist § 38 JGG in Teilen verfassungswidrig? Zur Berichts- und Anwesenheitspflicht der Fachkräfte des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (3), S. 248-255.
- Trenczek, T./Schmoll, A.* (2024): Jugendkriminalität, Jugendhilfe und Strafverfahren. Sozialwissenschaftlich-kriminologische Grundlagen und rechtliche Regelungen (SGB VIII und JGG). Handbuch. 2. Auflage. Stuttgart: Boorberg.

Cybergrooming – Erkenntnisse aus Gruppendiskussionen mit Praktikerinnen und Praktikern aus der Präventions- und Ermittlungsarbeit

Melanie Auf dem Berge, Franziska Franz und Maike Meyer

Gliederung

1. Einleitung	3.2 Plattformen
2. Über das Projekt „CERES“	3.3 Täterinnen und Täter
3. Ergebnisse der Gruppendiskussionen	3.4 Betroffene
3.1 Allgemeine Wahrnehmung des Phänomens	4. Diskussion

1. Einleitung

Das Phänomen Cybergrooming ist in den letzten Jahren, zuletzt nochmals verstärkt durch die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehend intensivierte Internetnutzung, in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit gerückt. Cybergrooming bezeichnet die auf Internet- und Kommunikationstechnologie (IKT) basierende Einwirkung einer erwachsenen Person auf ein Kind mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte. Die aktuelle Rechtsgrundlage für die Strafbarkeit des Cybergroomings ergibt sich aus § 176b StGB. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dokumentierte in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg der mit Cybergrooming in Zusammenhang stehenden Straftaten¹: Innerhalb der letzten zehn Jahre hat sich die Anzahl der registrierten Fälle mehr als verdreifacht (*Bundeskriminalamt* 2020). Studienergebnisse weisen zudem wiederholt auf ein vergleichsweise großes Dunkelfeld in diesem Deliktbereich hin (*Bergmann et al.* 2019, S. 48; *Hasebrink et al.* 2019, S. 25). In unterschiedlichen Befragungen berichteten etwa 20 bis 25 Prozent der Kinder und Jugendlichen, bereits Erfahrungen mit Cybergrooming gemacht zu haben

¹ Die Anzahl bezieht sich auf die im Jahr 2020 noch unter dem Schlüssel 131400 (Einwirken auf Kinder nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 und 4 StGB) registrierten Fälle in der PKS.

(De Santisteban/Gámez-Guadix 2018, S. 943; Landesanstalt für Medien NRW 2021, S. 19).

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt CERES (Cybergrooming – Erkenntnisse, Risikofaktoren, Ermittlungsarbeit und Schutzfaktoren) beabsichtigt Erkenntnisse über die Tatkonstellationen, die Betroffenen, die Täterinnen und Täter, die Präventionsansätze und die Strafverfolgung im Hinblick auf das Phänomen Cybergrooming zu generieren. Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führte in einem Teilprojekt zunächst Gruppendiskussionen mit Praktikerinnen und Praktikern aus dem Bereich der Ermittlungstätigkeit (Polizei/Staatsanwaltschaft) und der Präventionsarbeit durch. Erste Erkenntnisse aus den unterschiedlichen abgefragten Themenblöcken werden im vorliegenden Bericht dargelegt. Wie nehmen die Diskutierenden das Phänomen Cybergrooming allgemein wahr (Intensität/Qualität)? Welche Plattformen sind aus ihrer Perspektive besonders von Cybergrooming betroffen? Lassen sich Merkmale finden, die bei den bekannt gewordenen Täterinnen und Tätern aber insbesondere auch bei den Betroffenen von Cybergrooming auffällig häufig zutreffen?

2. Über das Projekt „CERES“

Gemeinsam mit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ), dem Bundeskriminalamt (BKA) und der Universität Münster führt die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des LKA NRW im Zeitraum von April 2023 bis März 2026 das durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Forschungsprojekt CERES durch. Am Ende des Projektes werden auf Grundlage der generierten Erkenntnisse Handlungsempfehlungen sowie Schulungs- und Sensibilisierungsmaterialien für die Praxis entwickelt.

Kurz nach Projektstart wurden im Juni 2023 insgesamt vier Gruppendiskussionen, mit jeweils zwei Praktikerinnen und Praktikern aus den Bereichen Ermittlungen und Prävention, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die Teilnehmenden der Gruppendiskussionen aus dem Arbeitsbereich der Ermittlungspraxis setzten sich neben polizeilichen Ermittlerinnen und Ermittlern der Kreispolizeibehörden und Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft auch aus Angehörigen der jeweiligen Landeskriminalämter zusammen. An den Diskussionen mit Praktikerinnen und Praktikern aus dem Bereich der Präventionsarbeit nahmen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der polizeilichen Präventionsdienststellen sowie Vertreterinnen und

Vertreter verschiedener Präventionseinrichtungen des Landes, aber auch von gemeinnützigen Trägern teil, die sich der Unterstützung von Geschädigten widmen.²

Die Gruppendiskussionen wurden auf Grundlage des methodischen Ansatzes von *Bohnsack* (2000) leitfadengestützt (*Kruse* 2014) durchgeführt. Es wurde jeweils ein Leitfaden für die Gruppendiskussionen mit den Praktikerinnen und Praktikern aus den Bereichen Ermittlungen und Prävention erstellt. Die Transkriptionen erfolgten angelehnt an die von *Kuckartz* (2010, S. 29) formulierten Regeln und die Auswertung der Gruppendiskussionen erfolgte über kategorienbasierte Textanalysen mithilfe der Software MAXQDA. Die konkrete Vorgehensweise der Auswertung lehnt an das Verfahren qualitativer Inhaltsanalyse nach *Mayring* (2015, S. 32) an. Die Diskussionen dauerten zwischen zwei und drei Stunden.

3. Ergebnisse der Gruppendiskussionen

Im Folgenden wird zunächst die allgemeine Wahrnehmung des Phänomens durch die Praktikerinnen und Praktiker dargelegt. Anschließend werden die Perspektiven der Diskutierenden zu der Nutzung von Plattformen durch Täterinnen und Täter beschrieben sowie allgemeine Erkenntnisse zu den Täterinnen und Tätern und den Betroffenen dargestellt.

3.1 Allgemeine Wahrnehmung des Phänomens

Die virtuelle Anbahnung von Kontakten seitens Erwachsener gegenüber Kindern mit dem Hintergrund einer sexuellen Motivation wird in den Gruppendiskussionen nicht als neues Phänomen betrachtet. Vielmehr handele es sich um ein Phänomen, dass den Teilnehmenden schon seit der Einführung von Plattformen wie ICQ oder Knuddels vor etwa 20 Jahren bekannt ist.

Durch die Teilnehmenden wird im Bereich Cybergrooming ein sehr großes Dunkelfeld antizipiert. Dies führen die Praktiker und Praktikerinnen unter anderem auf eine große Hemmschwelle der Betroffenen hinsichtlich der

² Bei der Ergebnisdarstellung werden Zitate der Praktikerinnen und Praktiker mit folgenden Kürzeln gekennzeichnet: PräV (Person aus einer Institution der Präventionsarbeit), PolPräv (Person aus der polizeilichen Präventionsarbeit), Pol (Person aus der polizeilichen Ermittlungstätigkeit), ITF (Person aus dem Bereich IT-Forensik).

Anzeigenerstattung potenzieller Fälle von Cybergrooming zurück. Damit einhergehend wird auch eine gewisse Unwissenheit darüber wahrgenommen, dass schon das Anbahnen sexueller Kontakte eine Straftat darstellt.

Kenntnis von Fällen werde den Diskutierenden zufolge meist erst dann erlangt, wenn die Täterinnen und Täter bereits Bilder oder Videos erlangt haben, oder es sogar zu schwerwiegenderen Delikten gekommen ist. Im praktischen Erleben der Diskussionsteilnehmenden bedeutet dies, dass Cybergrooming in vielen Fällen erst im Nachgang anderer, teils schwerer Sexualdelikte bekannt wird, bei denen Cybergrooming lediglich als Anbahnung für beispielsweise reale Treffen, die zum Missbrauch führten, diene. Insbesondere im Praxisfeld Ermittlung wird der häufige Zusammenhang zwischen Cybergrooming-Delikten und Delikten des Phänomenbereichs der Kinderpornographie, weiteren „Hands-On“-Missbrauchsdelikten und Erpressungen (Sextortion) betont.

In den letzten Jahren lässt sich in der Wahrnehmung der Praktikerinnen und Praktiker ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen verzeichnen. Allerdings ist für die Diskutierenden nicht klar abtrennbar, ob diese Entwicklung mit einer tatsächlichen Zunahme zusammenhängt, oder ob sich darin eine Verschiebung vom Dunkelfeld ins Hellfeld zeigt, die auch mit einer zunehmenden Sensibilisierung der Gesellschaft zusammenhängen könnte.

Andererseits berichten die Teilnehmenden auch von einem mangelnden Aufschrei in Teilen der Gesellschaft bei Delikten, die im digitalen Raum ablaufen. So wurden in allen Diskussionsrunden immer wieder Vergleiche zwischen der digitalen und analogen Welt aufgeführt. Anbahnungen über das Internet würden von der Gesellschaft aktuell noch häufig als lediglich abstrakte Gefahr mit geringem Schadenspotenzial gegenüber Kontaktversuchen in der realen Welt wahrgenommen werden.

„Es gibt ZWEI Welten, es gibt eine analoge Welt, es gibt eine digitale Welt. [...] Ich werde in der analogen Welt auf dem Spielplatz angesprochen: Großer Aufschrei. Wie sieht es aus mit unseren ganzen zigtausenden digitalen Spielplätzen, da brauchen wir auch einen Aufschrei.“ (PolPräv4)

Während im Erleben der Expertinnen und Experten Eltern ihre Kinder regelmäßig beispielsweise vor dem „weißen Van am Spielplatz“ warnen würden, in den sie nicht einsteigen sollen, werde durch die Eltern bislang selten auf potenzielle Gefahren im Internet aufmerksam gemacht.

„Und ich benutze dieses Bild übrigens bei den Viertklässlern, [...], dieses ‚Was haben eure Eltern euch gesagt ungefähr 99-mal pro Tag als ihr

eingeschult worden seid?’ und dann melden sich ALLE und alle wissen, dass man nach der Schule nirgendwo in ein Auto steigen darf. [...] Und wenn man dann sagt ‚Ja aber wie ist das denn im Internet, wenn da einer irgendwie so was sagt?’ Und dann sieht man das auch, wie es bei denen echt klingelt.“ (PolPräv1)

Die Praktikerinnen und Praktiker berichten von großen Unterschieden zwischen dem erzieherischen Augenmerk, das auf den jeweiligen „Spielplätzen“ online und offline liegt.

„Ich bringe immer den Vergleich zum Fahrrad, ich sage [Eltern] haben ihren Kindern ein Fahrrad gekauft, so haben sie das Handy gekauft. Beim Fahrrad haben sie es beigebracht, ne. Gleichgewicht halten, Arm raushalten, Verkehrsregeln, Schutzhelm, alles wunderbar. Läuft. Und beim Handy? Hier, friss oder stirb. Das geht nicht. Man muss in der Grundschule eindeutig finde ich ansetzen, weil alles andere ist dann viel zu spät.“ (PolPräv5)

3.2 Plattformen

Die Praktikerinnen und Praktiker nehmen sämtliche Plattformen als potenziell betroffen wahr, auf welchen Nachrichtenfunktionen existieren, darunter Soziale Netzwerke, Spiele-Plattformen, aber auch Kleinanzeigen-Portale und Suizid-Plattformen.

„Die spielen dann ja auf dem Tablet [...] drei Kinder in einer Grundschulklasse, die Roblox spielten, wo die Eltern auch dachten, das wäre ein Spiel. Roblox ist das Spiel, aber nein, das ist ja auch eine Plattform mit Nachrichtenfunktion und selbstgenerierten Inhalten von Menschen, die man nicht kennt.“ (Präv4)

Die Diskutierenden geben an, dass die Möglichkeit der Nachrichtenfunktion generell auch dazu genutzt werde, den potenziellen Geschädigten virtuelle, finanzielle Geschenke zu machen.

„Also wenn man sich jetzt vorstellt, in Fortnite oder FIFA oder anderen Online-Spielen gibt es ja auch Möglichkeiten, da Belohnungen zu versprechen, entsprechend dann im Spiel weiterzukommen und dadurch dann nochmal Kinder und Jugendliche auch zu motivieren da mitzumachen.“ (Präv4)“

Die Ermittlerinnen und Ermittler erkennen in ihrer Arbeit dabei einen Trend, der sich zunehmend weg vom Schreiben und hin zu (bewegten) Bildern und Videotelefonie bewegt. Außerdem wird die Vielzahl an anonymen Kommunikationswegen betont, die es den Täterinnen und Tätern ermöglicht, einen strategischen Wechsel der Plattformen zu vollziehen. Plattformen, auf denen eine Anmeldung ohne (Real-)Daten, mit leicht zu umgehenden Sicherheitsvorkehrungen zur Identitätsüberprüfung und ein unauffälliges Bewegen in großen, unübersichtlichen Gruppen möglich sind, seien hier besonders gefährlich für potentielle Betroffene.

„[...] also das habe ich auch schon öfter gemerkt, dass man merkt, dass die Täter wissen ‚so bis hierhin kann ich gehen, das ist noch nichts‘, und dann wird der Wechsel vollzogen [...] und dann reißt das für uns dann eben auch ab, die Beweiskette.“ (Poll)

Es wird insbesondere auch ein gesellschaftliches Problem darin gesehen, dass eine zunehmende Normalisierung von anonymisierten Online-Profilen und Plattformen, die sich mit schlechter Nachverfolgbarkeit rühmen (z. B. Telegram), einkehrt.

3.3 Täterinnen und Täter

Die Praktikerinnen und Praktiker aller Arbeitsfelder nehmen überwiegend männliche, eher introvertierte und sozial isolierte Personen aller Altersgruppen in der Täterrolle wahr, die häufig Kontaktschwierigkeiten zu Gleichaltrigen haben. Laut der Teilnehmenden seien pädophile Neigungen der Täterinnen und Täter nicht zwangsläufig ausschlaggebend für die Tat. Es spiele in einer Vielzahl der Fälle insbesondere auch das Tatmotiv des Ausübens von Macht über eine andere Person eine große Rolle. Das Streben nach sexueller Bedürfnisbefriedigung durch den Zugang zu kinderpornographischen Inhalten und die Anbahnung weitergehender Missbrauchsdelikte im Wege realer Treffen sei aber natürlich weiterhin von großer Relevanz in der praktischen Arbeit. Die Praktikerinnen und Praktiker berichten hierzu, dass die kriminelle Energie je nach Tatmotiv und Täterinnentyp bzw. Tätertyp variiert.

„Ja, du hast [...] dieses [...]: ‚Ich mag Kinder und möchte Kinder um mich haben, vielleicht in einer Art und Weise, die nicht korrekt ist‘. Aber du hast halt auch den Täter, der sagt: ‚Ich will dieses Kind und ich will Macht über dieses Kind ausüben und will ihm dabei vielleicht wehtun.‘ Also, es sind ja komplett unterschiedliche Dinge, die da sich auften.“ (ITF1)

Vor allem bei jungen, männlichen Ersttätern fallen im Zuge der Ermittlungsarbeit häufig eigene Viktimisierungserfahrungen mit Sexual- und Missbrauchsdelikten auf.

„Also es ist so: Wenn wir junge Täter haben, dann hast du häufig so eine Vorgeschichte dabei. Und das heißt natürlich nicht, dass wenn wir einen Täter erst mit 50 erwischen, dass der dann nicht auch eine Vorgeschichte hat.“ (ITF1)

Insgesamt berichten die Diskutierenden, dass es keinen einheitlichen Tätertypus für den Phänomenbereich Cybergrooming gibt.

„Und ich glaube, der eine Täter liest halt gerne, der andere möchte gerne halt ein Bild geschenkt bekommen oder geschickt bekommen, um da was zu gucken und zum schnellen Erfolg zu kommen, [...] und der dritte sagt jetzt ,Oh, können wir uns nicht treffen?‘“ (PolPräv8)

Die Diskutierenden beobachten grundlegend zwei Strategien der Täterinnen und Täter: Zum einen die plumpe, direkte Ansprache mit wenig Varianz in den verwendeten Texten, teils unmittelbar einhergehend mit der Übersendung pornographischer Inhalte (z. B. sog. Dickpics) und der Aufforderung an das Opfer, ebenfalls sexuelle Inhalte zu teilen. Zum anderen die teils sehr aufwändige Strategie des Beziehungsaufbaus, die mit einem längeren Zeitraum des Vertrauensaufbaus einhergeht. Die Auswahl der Betroffenen seitens der Täterinnen und Täter erfolge überwiegend zufällig über unterschiedlichste Kanäle und Plattformen.

3.4 Betroffene

Hinsichtlich der Betroffenen berichten die Praktikerinnen und Praktiker aus dem Bereich der Ermittlung, dass vorwiegend Kinder ab dem späteren Grundschulalter, also ab etwa neun Jahren, betroffen seien. Geschildert wird die Betroffenheit von Jungen und Mädchen aller Schulformen. Die Ermittlerinnen und Ermittler nehmen vorwiegend weibliche Betroffene reiner Cybergrooming-Delikte wahr, während ihnen männliche Betroffene vor allem aus der Kombination mit Erpressungsdelikten (Sextortion) bekannt seien. Zudem betreffe die Viktimisierung auf Social Media-Plattformen in der Vielzahl weibliche und auf den Gaming-Portalen vorwiegend männliche Betroffene.

Als herausragend bedeutsamer Vulnerabilitätsfaktor wird aus beiden Praxisfeldern ein unerfülltes Bedürfnis nach zugewandter Aufmerksamkeit aus dem

sozialen Umfeld genannt. Verstärkt werden von den mit Prävention befassten Teilnehmenden hier Kinder mit komplexen psychischen Belastungen, wie erschwerter Identitätsfindung (z. B. in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität), Ausgrenzungserfahrungen (z. B. Mobbing) und Suizidgedanken, erlebt. Die Teilnehmenden weisen dabei darauf hin, dass nicht notwendigerweise problematische Beziehungen vorliegen, sondern auch weitere Gründe eine Rolle spielen können.

„Wir wissen, es sind die Kinder, die Aufmerksamkeit brauchen. Das heißt aber nicht, dass es unbedingt ein schlechtes Elternhaus ist. Da kann sonst irgendwas sein. Die haben vielleicht noch Geschwister und das Geschwisterkind hat halt eine Besonderheit, dass es halt mehr Aufmerksamkeit braucht.“ (ITF1)

Ermittlerinnen und Ermittler beschreiben betroffene Kinder als zurückhaltend, still und wenig mitteilend. Darüber hinaus werden ein normales Maß an kindlicher Neugier und Naivität sowie ein erstes sexuelles Interesse und das Austesten von Grenzen als altersgerechte Variablen erwähnt, die in Kombination mit unbeschränktem Zugang zu großen Online-Communitys als riskant eingestuft werden. In beiden Praxisfeldern wird grundsätzlich eine große Hemmschwelle seitens der Betroffenen hinsichtlich des Anvertrauens an Außenstehende (Disclosure), insbesondere an erwachsene Personen, erlebt. Neben häufig erlebter Unwissenheit von Kindern über die Strafbarkeit von Cybergrooming berichten die Praktikerinnen und Praktiker in diesem Zusammenhang von starken Schamgefühlen der Kinder, aber auch der Eltern. Diese beziehen sich beispielsweise auf den erlebten Missbrauch, das späte Erkennen der eigenen Viktimisierung oder auf das eigene Verhalten, welches erst rückblickend als falsch oder anderweitig schambehaftet eingestuft wird.

„Also auch die Eltern werden wahrscheinlich immer im Hinterkopf haben: Na, wenn ich das jetzt aber anzeige, werden die mich auch fragen, warum hat das Kind denn schon [Zugriff auf Social Media].“ (Pol6)

Aus allen Kontexten wird von Ängsten der Kinder vor Sanktionen berichtet, wenn diese sich ihren Eltern anvertrauen. Insoweit gehen die Praktikerinnen und Praktiker davon aus, dass eine vertrauensvolle Beziehung ohne Angst vor Victim Blaming essenziell ist.

„[...] warum sich dann Kinder und Jugendliche häufig auch keine Hilfe holen, ist dass sie dann Angst vor den Eltern haben, ne, weil die Eltern dann sagen ‚Ok, dann wird hier entsprechend sanktioniert, dann kommt das

Handy weg‘ und das ist natürlich eine Erziehungsmethode, von der nur dringend abzuraten ist, weil sie dann natürlich keine Ansprechpersonen mehr sind.“ (Präv4)

Zu den Vulnerabilitätsfaktoren der Betroffenen wird des Weiteren berichtet, dass die (mangelnde) Medienkompetenz des sozialen Umfeldes, insbesondere der Eltern, eine entscheidende Rolle spielt. So nähmen die Eltern eine nicht unwesentliche Vorbildrolle beispielsweise in ihrem eigenen Umgang mit Sozialen Netzwerken und insbesondere durch nichteinvernehmliches Posten von Kinderfotos ein. Durch dieses Verhalten bestehe die Gefahr der Normalisierung grenzverletzenden Verhaltens.

4. Diskussion

Die Erkenntnisse aus den Gruppendiskussionen mit Praktikerinnen und Praktikern aus den Bereichen Ermittlung und Prävention zeigen, dass der Phänomenbereich des Cybergroomings sowohl im Bereich der Präventionsarbeit, der polizeilichen Ermittlungsarbeit, als auch der weiteren strafverfolgenden Bearbeitung aktuell ein Phänomen von besonderer Bedeutung darstellt, auf das ein besonderer Fokus gerichtet werden muss. In der Praxis der Diskutierenden zeigt sich, dass die anonymen Nutzungsmöglichkeiten von Plattformen ohne Realdatenkennzeichnungen in Kombination mit der zunehmenden Einrichtung von Nachrichtenfunktionen in zahlreichen Plattformen ein erhebliches Risiko für die Opferwerdung im Bereich des Cybergroomings darstellt. Die Perspektiven der Diskutierenden zu dem Vorgehen und den Merkmalen der Täterinnen und Täter im Bereich Cybergrooming zeigen auf, dass unterschiedliche Gruppen von Täterinnen bzw. Tätern mit unterschiedlichen Strategien und Motiven agieren. Die tiefergehende Analyse von Ermittlungsakten zum Phänomen Cybergrooming stellt einen weiteren Schritt des Verbundprojektes CERES dar und zielt darauf ab, genau diese (möglichen) Strategien und Merkmale der Täterinnen und Täter genauer aufzudecken und in die Praxis der Diskutierenden zurückzuspiegeln. Da die Betroffenheit der Kinder den Diskutierenden zufolge bereits ab neun Jahren beginnt, stellen die schulischen Einrichtungen und der Einbezug der Eltern eine extrem wichtige Stellschraube im Prozess der Präventionsarbeit dar, die von den weiteren Erkenntnissen des CERES-Projektes ebenfalls maßgeblich profitieren könnten. Es stellt sich die Frage, auf welche Weise die Schamgefühle ausgehebelt werden können, um die Anzeigebereitschaft weiter zu erhöhen und die Prozesse des Cybergroomings frühzeitiger unterbrechen zu können.

Literatur

- Bergmann, M. C./ Kliem, S./Krieg, Y./Beckmann, L. (2019): Jugendliche in Niedersachsen: Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2017. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN).
- Bundeskriminalamt (2020): PKS 2020 – Zeitreihen: T01 Grundtabelle – Fälle 1987. Abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html [letzter Aufruf: 25.11.24].
- Bohnsack, R. (2000): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in Methodologie und Praxis qualitativer Sozialforschung. 4. Aufl. Opladen: Leske + Budrich.
- De Santisteban, P./Gámez-Guadix, M. (2018): Prevalence and risk factors among minors for online sexual solicitations and interactions with adults. *The Journal of Sex Research*, 55(7), 939-950.
- Hasebrink, U./Lampert, C./Thiel, K. (2019): Online-Erfahrungen von 9- bis 17-Jährigen: Ergebnisse der EU Kids Online-Befragung in Deutschland 2019 (2. überarb. Aufl.). Hamburg: Verlag Hans-Bredow-Institut.
- Landesanstalt für Medien NRW (Hg.) (2021): Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming: Zentrale Ergebnisse der 1. Befragungswelle 2021. Hamburg, in: https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/NeueWebsite_0120/Medienorientierung/Cybergrooming/211216_Cybergrooming-Zahlen_Praesentation_LFMNRW.pdf [letzter Aufruf: 25.11.24].
- Kruse, J. (2014): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kuckartz, U. (2010): Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Mayring, P. (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. 12. Aufl. Weinheim und Basel: Beltz.

Zur Kriminologie des Cybergroomings: Internationale Forschungsbefunde zu Risikofaktoren, Tatstrategien und Typologien

Maeve Moosburner, Christine Weber, Theresa Kuban, Sebastian Wachs, Alexander F. Schmidt, Sonja Etzler und Martin Rettenberger

Gliederung

1. Hintergrund	3.2.2 Psychische Symptomatik und Vulnerabilitäten
2. Methode	3.3 Strategien
2.1 Suchstrategie	3.3.1 Risikobewertung
2.2 Einschlusskriterien	3.3.2 Anreize & Beziehungsaufbau
3. Ergebnisse	3.3.3 Sexueller Kontakt
3.1 Stichprobe	3.4 Typologien
3.2 Merkmale	4. Diskussion
3.2.1 Demografische Daten	

1. Hintergrund

Die Online-Welt bietet Zugang zu Ressourcen, Wissen, Materialien und Gleichgesinnten für nahezu sämtliche Bedürfnisse und Interessen. Die Eigenschaften des Internets wie Anonymität und Erschwinglichkeit führen auch dazu, dass Menschen dort (deviante) sexuelle Interessen ausleben.¹ Cybergrooming bezeichnet die Beeinflussung von Minderjährigen unter Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zur Anbahnung sexueller Kontakte (z. B. Sexting, Austausch von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs [DSKM] oder persönliche Treffen für sexuelle Kontakte²). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) dokumentierte in den letzten Jahren einen stetigen Anstieg der polizeilich registrierten Fälle von Cybergrooming in Deutschland, mit 2.973 Fällen im Jahr 2023.³ Allerdings

¹ Cooper (1998), S. 187 ff.

² Wachs/Wolf/Pan (2012), S. 628 ff.

³ Bundeskriminalamt (2024).

berichteten in einer Studie 12,5 % der Jugendlichen in Deutschland, dass sie in der Vergangenheit bereits Aufforderungen zu sexuellen Interaktionen erhalten haben.⁴ In einer Studie der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (2024) berichteten 25 % der Teilnehmenden zwischen 8 und 17 Jahren Opfer einer Form von Cybergrooming (z. B. Anfragen für explizites Bildmaterial oder einem Offline-Treffen) geworden zu sein.⁵

Obwohl es einiges an Forschung zu Risikofaktoren und Merkmalen von DSKM-Täter*innen, Kontakttäter*innen oder sogenannten „gemischten“ Täter*innen (d. h. Personen, die sowohl Kontakttaten als auch im digitalen Raum sexuell motivierte Delikte begehen) gibt, ist über die spezifischen Merkmale und Risikofaktoren von Cybergrooming-Täter*innen bislang noch vergleichsweise wenig bekannt.⁶ In vergangenen Studien wurden Cybergrooming-Täter*innen mitunter explizit ausgeschlossen, da eine eindeutige Zuordnung dieser Personen zu den Internet- oder Kontaktstraftaten schwerfiel.⁷ Da empirische Befunde auf Unterschiede zwischen Cybergrooming-Täter*innen und DSKM- bzw. Kontakttäter*innen bei bestimmten Variablen hinweisen, ist eine Untersuchung der Merkmale, Strategien und Typen von Cybergrooming-Täter*innen und ihrer Unterschiede zu anderen Gruppen von Täter*innen aus wissenschaftlicher wie praktischer Sicht sinnvoll.⁷

Die vorliegende, systematische Übersichtsarbeit hatte zum Ziel, die Literatur zu den (entwicklungs-)psychologischen und kriminologischen Merkmalen von Cybergrooming-Täter*innen zu untersuchen, bestehende Typologien auszuwerten und die von Cybergrooming-Täter*innen angewandten Strategien zu analysieren, wobei folgende Forschungsfragen im Mittelpunkt standen:

- (1) Was sind die (entwicklungs-)psychologischen und kriminologischen Merkmale von erwachsenen Cybergrooming-Täter*innen?
- (2) Welche Tatstrategien nutzen erwachsene Cybergrooming-Täter*innen?
- (3) Welche Täter*innentypologien gibt es für erwachsene Cybergrooming-Täter*innen?

⁴ Bergmann/Baier (2016), S. 172 ff.

⁵ Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (2024), S. 14.

⁶ Babchishin/Hanson/VanZuylen (2015), S. 45 ff.; Elliott/Beech/Mandeville-Norden (2013), S. 3 ff.; Schmidt, A. F. (in press).

⁷ Seto/Wood/Babchishin/Flynn (2012), S. 320 ff.

2. Methode

2.1 Suchstrategie

Es wurden drei separate Suchstränge erstellt, mit denen im Juli 2023 sechs wissenschaftliche Datenbanken (PubMed, PsycInfo, Psyn dex, Web of Science, ERIC, Google Scholar) ausgewertet wurden. Dabei wurden Publikationen in englischer und deutscher Sprache berücksichtigt. Ferner mussten die Publikationen nach 2008 veröffentlicht worden sein, da insbesondere die letzten 15 Jahre der Cybergrooming-Forschung abgebildet werden sollten, d. h. ein Fokus auf die aktuellen Befunde und Erkenntnisse gelegt werden sollte, um den gegenwärtigen Kenntnisstand im Umgang mit digitalen Medien verstärkt abzubilden. Zwei unabhängige Rater überprüften die Titel und Abstracts, etwaige Abweichungen in den Einschätzungen wurden mit Hilfe eines dritten Raters gelöst. Dieses Vorgehen wurde ebenso für das Volltextscreening angewandt. Insgesamt lag die Interrater-Reliabilität (Cohen's Kappa) für das Volltextscreening bei $\kappa = .62$, womit eine als zufriedenstellend einzustufende Übereinstimmung erreicht werden konnte.⁸

2.2 Einschlusskriterien

Publikationen wurden aufgenommen, wenn sie (a) Cybergrooming-Täter*innen, (b) deren eingesetzte Strategien oder (c) deren Merkmale oder (d) entsprechende Typologien untersuchten, (e) Stichproben mit erwachsenen Täter*innen (d. h. ≥ 18 Jahre) enthielten (eigene Angaben oder aktenbasierte/offizielle Verurteilung), und (f) empirische Studien waren. Monografien und Dissertationen wurden ebenfalls berücksichtigt.

3. Ergebnisse

3.1 Stichprobe

Insgesamt wurden mit der skizzierten Suchstrategie $N = 2.063$ Publikationen identifiziert, wobei nach der Entfernung von Duplikaten und dem Screening von Abstracts und Volltexten $n = 22$ Publikationen final ausgewertet werden konnten, die zwischen 2010 und 2023 veröffentlicht wurden. Dabei handelte es sich größtenteils um qualitative Arbeiten (77,4 %). Die Hälfte aller

⁸ Landis/Koch (1977), S. 159 ff.

Veröffentlichungen verwendeten Daten von verurteilten Straftäter*innen aus dem US-amerikanischen und europäischen Raum. Alle Publikationen enthielten Daten zu Täter*innen und ihren Opfern. Die Täter*innen waren in allen Publikationen männlich, mit einer Ausnahme⁹, bei der die Geschlechterverteilung unklar blieb. Aufgrund dieser Geschlechtsverteilung wird für die Beschreibung der Ergebnisse dieser Studie das generische Maskulinum benutzt.

Die andere Hälfte der einbezogenen Veröffentlichungen ($n = 11$) verwendete Daten aus der Datenbank von Perverted Justice (PJ), einer gemeinnützigen Bürgerrechtsorganisation aus den USA, deren Ziel es ist, erwachsene Cybergrooming-Täter*innen zu identifizieren und sie der Strafverfolgung zuzuführen. Dabei erstellen sogenannte *Decoys* (Scheinkinder) Online-Profile, in denen sie sich als Minderjährige ausgeben, um von (potenziellen) Cybergrooming-Täter*innen kontaktiert zu werden. So sammeln sie belastende Beweise, die anschließend den Strafverfolgungsbehörden vorgelegt werden. Die Verwendung von Daten, die auf diesen Interaktionen basieren, wurde bereits ausgiebig kritisiert, da davon ausgegangen wird, dass sie die Dynamik einer Konversation mit einem tatsächlichen Kind nicht angemessen und authentisch abbilden können.¹⁰ Daher sollten die Ergebnisse der in dieser Übersicht enthaltenen Publikationen mit PJ-Daten unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen interpretiert werden.

3.2 Merkmale

3.2.2 Demografische Daten

Das Durchschnittsalter der Täter lag bei 33 Jahren. Dabei waren Personen, die Cybergroomingverhalten gegenüber Mädchen zeigten, jünger als bei Taten gegen Jungen.¹¹ Viele Täter schienen über ein soziales Umfeld und stabile (auch partnerschaftliche) Beziehungen zu verfügen¹¹, etwa die Hälfte der Teilnehmer in den zitierten Studien war verheiratet. Zwischen 35 und 50 % der Täter hatten eigene Kinder oder anderweitig Zugang zu Kindern.¹² Nicht selten wiesen die Täter einen im Vergleich zu anderen delinquenten

⁹ *Tener/Wolak/Einkelhor* (2015), S. 319 ff.

¹⁰ *Briggs/Simon/Simonsen* (2011), S. 72 ff.; *Chiang/Grant* (2019), S. 675 ff.; *Seymour-Smith/Kloess* (2021), S. 988 ff.

¹¹ *van Gijn-Grosvenor/Lamb* (2016), S. 577 ff.; *Kloess/Larkin/Beech/Hamilton-Giachritsis* (2018), S. 867 ff.; *Quayle/Allegro/Hutton/Sheath/Lööf* (2014), S. 368 ff.

¹² *Webster/Davidson/Bifulco/Gottschalk/Caretti/Pham/Grove-Hills/Turley/Tompkins/Ciulla/Milazzo/Schimmenti/Craparo* (2012), S. 34.

Populationen höheren Bildungsgrad auf, so verfügten circa 25 bis 30 % über irgendeine Form von Hochschulbildung.¹³ Die Täter waren vor dem Cybergroomingverhalten mehrheitlich nicht mit dem Strafrechtssystem in Kontakt gekommen.¹⁴

3.2.3 Psychische Symptomatik und Vulnerabilitäten

Die Prävalenz psychischer Erkrankungen bei Cybergroomingtätern wurde in lediglich einer Studie untersucht. Dabei wiesen 75 % der Teilnehmer eine Achse-I-Diagnose, 26 % eine komorbide Diagnose und 55 % eine Achse-II-Diagnose auf.¹⁵ Die häufigsten Störungen waren Depressionen, Anpassungsstörungen, Substanzkonsumstörungen (Achse I) sowie vermeidende oder narzisstische Persönlichkeitsstörungen (Achse II). Aspekte von Paraphilien und abweichenden sexuellen Interessen wurden in mehreren Studien berichtet, aber klinisch-diagnostische Messungen zur Stabilität sexuell devianter Interessen und/oder Verhaltensweisen wurden ausschließlich in einer Studie verwendet¹⁵, in der lediglich bei 10 % der Täter eine paraphile Störung und bei keiner Person eine pädophile oder hebephile diagnostiziert wurde. Allerdings berichteten die Täter über andere sexologische bzw. hypersexuelle Auffälligkeiten wie zwanghaften Pornokonsum (94 %), regelmäßige Prostitutionskontakte (18 %) oder eine hohe Masturbationsfrequenz.

3.3 Strategien

In mehreren Studien wurde hervorgehoben, dass Cybergrooming nicht als eine lineare Abfolge bestimmter Täterstrategien verstanden werden kann, sondern, dass teilweise mehrere Strategien parallel, wiederholt und zyklisch eingesetzt werden können, während andere Strategien auch gänzlich fehlen können.¹⁶ Daher werden im Folgenden einige der Strategien, die in den einbezogenen Studien ermittelt wurden, in einer prototypischen Reihenfolge

¹³ *de Santisteban/del Hoyo/Alcazar-Corcoles/Gamez-Guadix* (2018), S. 203 ff.; *van Gijn-Grosvenor/Lamb* (2016), S. 577 ff.

¹⁴ *Albert* (2014), S. 117 ff.; *Barber/Bettez* (2021), S. 591 ff.; *Briggs/Simon/Simonsen* (2011), S. 72 ff.; *Whittle/Hamilton-Giachritsis/Beech* (2015), S. 539 ff.

¹⁵ *Briggs/Simon/Simonsen* (2011), S. 72 ff.

¹⁶ *Aitken/Gaskell/Hodkinson* (2018), S. 1170 ff.; *Albert* (2014), S. 117 ff.; *Barber/Bettez* (2021), S. 591 ff.; *Black/Wollis/Woodworth/Hancock* (2015), S. 140 ff.; *Black/Wollis/Woodworth/Hancock* (2015), S. 140 ff.; *Williams/Elliott/Beech* (2013), S. 135 ff.

dargestellt, die nicht immer die tatsächliche Anwendungspraxis widerspiegeln muss.

3.3.1 Risikobewertung

Viele Täter führten eine Risikobewertung hinsichtlich der angenommenen Entdeckungswahrscheinlichkeit durch und bemühten sich, die Aufdeckung aktiv zu verhindern, indem sie Vulnerabilitäten im Umfeld und in den persönlichen Umständen des Opfers erfragten und nutzten. Diese Risikobewertung umfasste die Ermittlung der Anzahl der im Haushalt des Opfers lebenden Personen (Betreuende, Eltern usw.) sowie deren alltägliche Routinen, um festzustellen, ob bzw. wann das Opfer unbeaufsichtigten Zugang zu IKT besitzt. Ebenfalls wurde auf eine Geheimhaltung der Kommunikation gedrungen.¹⁷ Zu Letzterem gehörte u. a. die Aufforderung an das Opfer, alle Nachrichten nach der Kommunikation mit dem Täter zu löschen.¹⁸ Einige Täter erkundigten sich auch danach, ob das Opfer seine Kommunikation mit Freund*innen oder Familienangehörigen offengelegt hatte, oder forderten es explizit dazu auf, dies nicht zu tun.¹⁹

3.3.2 Anreize & Beziehungsaufbau

Anreize umfassen die Verwendung von Komplimenten, Lob, Zärtlichkeiten, Geschenken und Bestechungsgeldern, aber auch das Vermitteln eines Gefühls der Kontrolle über die Situation. So wurden in den einbezogenen Studien bspw. Schmeicheleien über das Aussehen oder die offensichtliche Reife des Opfers verwendet, um dem Opfer das Gefühl zu geben, etwas Besonderes zu sein, und ihm die Illusion zu vermitteln, die Kontrolle über das Gespräch zu besitzen.²⁰

Der Aufbau oder das Vortäuschen einer romantischen Beziehung zum Opfer war eine häufige Strategie, die in mehr als der Hälfte der einbezogenen

¹⁷ Aitken/Gaskell/Hodkinson (2018), S. 1170 ff.; Briggs/Simon/Simonsen (2011), S. 72 ff.; van Gijn-Grosvenor/Lamb (2016), S. 577 ff.; Williams/Elliott/Beech (2013), S. 135 ff.

¹⁸ Albert (2014); Barber/Bettez (2021), S. 591 ff.

¹⁹ Kloess/Hamilton-Giachritsis/Beech (2019), S. 73 ff.; van Gijn-Grosvenor/Lamb (2021), S. 973ff.

²⁰ Albert (2014); Joleby/Lunde/Landström/Jonsson (2021), S. 9 f.; Kloess/Hamilton-Giachritsis/Beech (2019), S. 73 ff.; Webster/Davidson/Bifulco/Gottschalk/Caretti/Pham/Grove-Hills/Turley/Tompkins/Ciulla/Milazzo/Schimmenti/Craparo (2012); Whittle/Hamilton-Giachritsis/Beech (2015), S. 539 ff.

Studien beobachtet wurde und sowohl bei verurteilten als auch selbstberichteten Tätern zu finden war und mitunter zu einer engen emotionalen Bindung führte.²¹ In einzelnen Studien wurde jedoch auch berichtet, dass die Täter die Zuneigung lediglich vortäuschten, um das Vertrauen des Opfers zu gewinnen.²²

3.3.3 Sexueller Kontakt

Im Mittelpunkt aller einbezogenen Studien stand die Verwendung sexueller Inhalte und die Intention der Täter, sexuelle Kontakte mit dem Opfer anzubahnen. Meist wurden sexuelle Inhalte durch Spiele oder gemeinsame Interessen eingeführt²³, wodurch die Sensibilität bzw. Abneigung des Opfers für sexuelle Inhalte verringert werden sollte.²⁴ Eine weitere, gängige Methode war das Erfragen bisheriger sexueller Erfahrungen oder früherer Beziehungen der Opfer.²⁵

Sobald in der Unterhaltung eine sexualisierte Atmosphäre hergestellt werden konnte, gingen einige Täter zu textbasiertem Missbrauch über.²⁶ In neueren Studien schien der Austausch von pornografischem Material und Fotos, Videos oder Sprachnachrichten des Opfers/Täters im Vergleich zu früheren Untersuchungen zuzunehmen.²⁷ Einige Täter forderten ihre Opfer auf, sich auf sexuelle Onlineaktivitäten (wie Masturbation) mit dem Täter einzulassen.²⁸ Während einige Täter versuchten, ein analoges Treffen mit dem Opfer vereinbaren zu können²⁹, legten mehrere Studien nahe, dass lediglich eine

²¹ *Aitken/Gaskell/Hodkinson* (2018), S. 1170 ff.; *Albert* (2014); *Dronek* (2023).

²² *Albert* (2014); *Barber/Bettez* (2021), S. 591 ff.

²³ *Webster/Davidson/Bifulco/Gottschalk/Caretti/Pham/Grove-Hills/Turley/Tompkins/Ciulla/Milazzo/Schimmenti/Craparo* (2012); *Williams/Elliott/Beech* (2013), S. 135 ff.

²⁴ *Aitken/Gaskell/Hodkinson* (2018), S. 1170 ff.; *Barber/Bettez* (2021), S. 591 ff.; *Briggs/Simon/Simonsen* (2011), S. 72 ff.; *Kloess/Seymour-Smith/Hamilton-Giachritsis* (2015), S. 563 ff.

²⁵ *Aitken/Gaskell/Hodkinson* (2018), S. 1170 ff.; *Barber/Bettez* (2021), S. 591 ff.; *Black/Wollis/Woodworth/Hancock* (2015), S. 140 ff.; *Dronek* (2023); *Kloess/Hamilton-Giachritsis/Beech* (2019), S. 73 ff.; *Kloess/Seymour-Smith/Hamilton-Giachritsis* (2015), S. 563 ff.

²⁶ *Albert* (2014); *Barber/Bettez* (2021), S. 591 ff.; *Briggs/Simon/Simonsen* (2011), S. 72 ff.; *Kloess/Hamilton-Giachritsis/Beech* (2019), S. 73 ff.

²⁷ *de Santisteban/del Hoyo/Alcazar-Corcoles/Gamez-Guadix* (2018), S. 203 ff.; *Kloess/Seymour-Smith/Hamilton-Giachritsis* (2015), S. 563 ff.; *Quayle/Allegro/Hutton/Sheath/Löf* (2014), S. 368 ff.; *van Gijn-Grosvenor/Lamb* (2021), S. 973 ff.

van Gijn-Grosvenor/Lamb (2016), S. 577 ff.

²⁹ *Black/Wollis/Woodworth/Hancock* (2015), S. 140 ff.; *Dronek* (2023).

vergleichsweise kleine Anzahl der Täter sich tatsächlich mit ihren Opfern trafen, wobei es in diesen Fällen dann häufig zu sexuellen Missbrauchshandlungen kam.³⁰

3.4 Typologien

Die einbezogenen Studien verwendeten verschiedene Merkmale und Variablen zur Identifizierung unterschiedlicher Tätertypen, wobei die Bezeichnungen und Eigenschaften der Typen zwischen den Studien zum Teil erheblich variieren konnten. Hinsichtlich der folgenden sechs Merkmale fanden sich jedoch Überschneidungen zwischen den verschiedenen Tätertypen:

(1) *Beziehungsdynamik* umfasste in der Regel Aspekte wie den Beziehungsaufbau, die Geschwindigkeit mit der sexuelle Inhalte eingeführt wurden und die Frage, ob die Beziehung als einseitig oder wechselseitig betrachtet wurde. Für die Dimension (2) *Manipulationsstrategien* untersuchten mehrere Studien die Strategien, die die Täter einsetzten, um den Kontakt aufrechtzuerhalten und ihr Ziel zu erreichen, z. B. den Einsatz von Zuwendungen und Geschenken, Erpressungen bzw. Drohungen oder der Versuch der Desensibilisierung des Opfers durch die Zusendung sexueller Fotos oder Pornografie. Die Dimension (3) *Verschleierungsmaßnahmen* beschrieb, ob eine Person ihre wahre oder falsche Identität für die Onlinekommunikation verwendete und ob sich die Person um eine Risikobewertung oder andere Verschleierungsstrategien bemühte. Die Dimension (4) *Sexualstraftaten* umfasste kriminelle Verhaltensweisen im Zusammenhang mit dem Cybergroomingverhalten, wie z. B. die Zusammenarbeit mit anderen Straftätern, eine strafrechtliche Vorbelastung und dabei speziell der Besitz von DSKM. Die Dimension (5) *Intention* unterschied Personen, die in erster Linie sexuelle Missbrauchshandlungen im digitalen Raum zum Ziel hatten versus Personen, die intendierten, das Opfer in der analogen Welt zu treffen. (6) *Rechtfertigungen und deliktunterstützende Überzeugungen* bezogen sich auf kognitive Verzerrungen, die bei der Rechtfertigung der eigenen Sexualdelikte eingesetzt wurden.

Fasst man die Ergebnisse der verschiedenen Studien zusammen, so können zwei übergeordnete Tätertypen unterschieden werden, nämlich der primär intimitätssuchende (IN) und der primär sexuell beschäftigte (SB) Täter. IN-

³⁰ Briggs/Simon/Simonsen (2011), S. 72 ff.; Kloess/Seymour-Smith/Hamilton-Giachritsis (2015), S. 563 ff.; Quayle/Allegro/Hutton/Sheath/Lööf (2014), S. 368 ff.; Tener/Wolak/Einkelhor (2015), S. 319 ff.; Whittle/Hamilton-Giachritsis/Beech (2015), S. 539 ff.

Täter nutzten eher ihre eigene Identität³¹, hatten keine Vorstrafen³², wiesen in der Regel keine DSKM-Nutzung auf³³ und setzten tendenziell Komplimente oder Geschenke als Manipulationsstrategien ein.³⁴ Im Gegensatz dazu verwendeten SB-Täter eher falsche Identitäten³², verfügten über umfangreiche Sammlungen von DSKM oder legaler Pornografie und waren häufig wegen des Besitzes von DSKM vorbestraft.³¹ Ihre Manipulationsstrategien beinhalteten häufiger als bei IN-Tätern Erpressungen, Drohungen und die Ausübung von Druck, um ihr Ziel einer möglichst schnellen sexuellen Befriedigung zu erreichen und dabei unentdeckt zu bleiben.³⁵ In Bezug auf die Dimension des (beabsichtigten) Ergebnisses des Missbrauchs waren die Ergebnisse der Studien hingegen uneinheitlich: In zwei Studien wurde beschrieben, dass SB-Täter vorrangig das Ziel verfolgten, das Opfer analog zu treffen³⁶, während in einer anderen Untersuchung berichtet wurde, dass Treffen bei SB-Tätern weniger häufig als bei IN-Tätern auftraten.³³

4. Diskussion

Die demografischen Daten zu Cybergroomingtäter*innen in dieser Übersichtsstichprobe (vergleichsweise jung, gebildet und lediglich eine geringe strafrechtliche Vorbelastung) sind mit den allgemeinen Erkenntnissen über Onlinesexualstraftäter*innen vergleichbar.³⁷ Tatsächlich sind fast alle der erörterten Täter*innenmerkmale bereits als Risikofaktoren im Bereich der Prognose- und Rückfallforschung bekannt bzw. diskutiert worden³⁸, woraus die Frage abgeleitet werden kann, inwieweit die hier vorgestellten Ergebnisse spezifisch für den Phänomenbereich Cybergrooming sind. Ausgewählte Befunde wie die vergleichsweise geringe strafrechtliche Vorbelastung stimmen hingegen nicht mit den etablierten Risikofaktoren bei allgemeiner (analoger) Sexualdelinquenz überein.³⁹ Auch im Vergleich zu anderen, überwiegend oder

³¹ *Tener/Wolak/Einkelhor* (2015), S. 319 ff.; *Webster/Davidson/Bifulco/Gottschalk/Caretti/Pham/Grove-Hills/Turley/Tompkins/Ciulla/Milazzo/Schimmenti/Craparo* (2012).

³² *Webster/Davidson/Bifulco/Gottschalk/Caretti/Pham/Grove-Hills/Turley/Tompkins/Ciulla/Milazzo/Schimmenti/Craparo* (2012).

³³ *Tener/Wolak/Einkelhor* (2015), S. 319 ff.

³⁴ *van Gijn-Grosvenor/Lamb* (2021), S. 973 ff.

³⁵ *Kloess/Hamilton-Giachritsis/Beech* (2019), S. 73 ff.

³⁶ *Albert* (2014); *van Gijn-Grosvenor/Lamb* (2021), S. 973 ff.

³⁷ *Babchishin/Hanson/Hermann* (2011), S. 92 ff.; *McCarthy* (2010), S. 181 ff.

³⁸ *Alanko/Schmidt/Neutze/Bergen/Santtila/Osterheider* (2017), S. 128 ff.; *Långström/Sjöstedt/Grann* (2004), S. 139 ff.; *Mann/Hanson/Thornton* (2010), S. 191 ff.

³⁹ *Mann/Hanson/Thornton* (2010), S. 191 ff.

ausschließlich digital aktiven Sexualstraftäter*innen (DSKM-bezogene Täter) zeigte sich mit dem weitgehenden Fehlen paraphiler Störungen und sexuell devianter Interessen ein klinisch wie kriminologisch hoch relevanter Unterschied. Basierend auf den vorliegenden Ergebnissen erscheint es naheliegend, dass spezifische Merkmale für Cybergrooming-Täter*innen existieren können, die bislang noch nicht bekannt sind, woraus ein weiterer und dringender Forschungsbedarf, z. B. hinsichtlich der genauen Internetnutzung, der digitalen Enthemmungsstrategien und -erfahrungen oder der konkreten Ausprägung der vorliegenden kognitiven Verzerrungen abgeleitet werden kann.

Die Unterscheidung zwischen IN- und SB-Täter als zwei Enden eines Kontinuums ähnelt der Unterscheidung zwischen sexuell devianten/pädosexuellen oder fixierten und regressiven oder situativen Täter*innen in Studien zu sexuellem Kindesmissbrauch.⁴⁰ Fixierte Täter*innen mit pädophilen oder anderen paraphilen Interessen scheinen eher an langfristigen Beziehungen mit den Opfern interessiert zu sein und weisen damit Parallelen zu IN-Tätern auf. Im Gegensatz dazu scheinen regressiv Täter*innen mit SB-Tätern Gemeinsamkeiten zu haben, da sie eher spontan handeln und an der möglichst schnellen Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse interessiert sind, ohne langfristige Beziehungen zu den Opfern aufzubauen.

Ein zentrales Ziel der Präventionsbemühungen von Strafverfolgungsbehörden ist die Identifizierung von Hochrisikotäter*innen, um sexuelle Missbrauchshandlungen in der analogen Welt zu verhindern. Die vorliegende Arbeit zeigt jedoch, dass noch weitgehend unklar ist, welche Tätertypen diesbezüglich ein höheres Risiko aufweisen.⁴¹ Ergebnisse von Studien, in denen Sexualstraftäter*innen mit und ohne realen bzw. analogen Kontakt zu Kindern verglichen wurden, deuteten darauf hin, dass Merkmale wie ein stabiles sexuelles Interesse an Kindern, Kontakt zu anderen Täter*innen, Zugang zu Kindern, antisoziale Persönlichkeitszüge, Einsamkeit und ein geringes Selbstwertgefühl Risikofaktoren für sogenannte Crossover-Verhalten sein können.⁴² Mehrere dieser Faktoren wurden auch in den Stichproben der hier einbezogenen Studien gefunden. Weitere Forschung ist notwendig, um Cybergroomingtäter*innen in Bezug auf verschiedene Merkmale, Dimensionen und Risikofaktoren

⁴⁰ Baúto (2022), S. 331 ff.; Lanning (2010), S. 36 ff.

⁴¹ Webster/Davidson/Bifulco/Gottschalk/Caretti/Pham/Grove-Hills/Turley/Tompkins/Ciulla/Milazzo/Schimmenti/Craparo (2012); van Gijn-Grosvenor/Lamb (2021), S. 973 ff.

⁴² Houtepen/Sijtsema/Bogaerts (2014), S. 466 ff.; Lehmann/Babchishin/Schmidt (2023), S. 73 ff.; Long/Alison/McManus (2013), S. 370 ff.; McManus/Long/Alison/Almond (2015), S. 368 ff.

zu vergleichen, sodass Risikoprofile identifiziert werden können, die dann für die Interventionsplanung, die Strafverfolgung und die Risikoprognostik von Relevanz sein könnten.

Literatur

- Aitken, S./Gaskell, D./Hodkinson, A.* (2018): Online sexual grooming: Exploratory comparison of themes arising from male offenders' communications with male victims compared to female victims. *Deviant Behavior*, 39(9), S. 1170-1190.
- Alanko, K./Schmidt, A.F./Neutze, J./Bergen, E./Santtila, P./Osterheider, M.* (2017): Male sexual interest in and offending against children: The abused-abuser hypothesis. *Journal of Forensic Psychology Research and Practice*, 17(2), S. 128-144.
- Albert, C. S.* (2014): Dark side of information systems and protection of children online: Examining predatory behavior and victimization of children within social media. (Publication No. 3624166) [Doctoral dissertation, The University of North Carolina at Greensboro]. ProQuest Dissertations Publishing.
- Babchishin, K.M./Hanson, R.K./Hermann, C.A.* (2011): The characteristics of online sex offenders: A meta-analysis. *Sexual Abuse*, 23(1), S. 92-123.
- Babchishin, K.M./Hanson, R.K./VanZuylen, H.* (2015): Online child pornography offenders are different: A meta-analysis of the characteristics of online and offline sex offenders against children. *Archives of Sexual Behavior*, 44(1), S. 45-66.
- Barber, C.S./Bettez, S.C.* (2021): Exposing patterns of adult solicitor behaviour: Towards a theory of control within the cybersexual abuse of youth. *European Journal of Information Systems*, 30(6), S. 591-622.
- Batito, R.V./Cardoso, J./Leal, I.* (2022): Child sexual offenders typologies: An exploratory profile model using multiple correspondence and cluster analysis of Portuguese convicted offenders sample. *Journal of Forensic Psychology Research and Practice*, 22(4), S. 331-356.
- Bergmann, M.C./Baier, D.* (2016): Erfahrungen von Jugendlichen mit Cybergrooming: Schülerbefragung – Jugenddelinquenz. *Rechtspsychologie*, 2(2), S. 172-189.
- Black, P. J./Wollis, M./Woodworth, M./Hancock, J. T.* (2015): A linguistic analysis of grooming strategies of online child sex offenders: Implications for our understanding of predatory sexual behavior in an increasingly computer-mediated world. *Child Abuse & Neglect*, 44, S. 140-149.
- Briggs, P./Simon, W. T./Simonsen, S.* (2011): An exploratory study of internet-initiated sexual offenses and the chat room sex offender: Has the internet enabled a new typology of sex offender? *Sexual Abuse*, 23(1), S. 72-91.
- Bundeskriminalamt.* (2024): PKS 2023 T05 Tatmittel Internet - Fallentwicklung - V1.0 2024 [Table]. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=226064> [letzter Aufruf: 31.01.2025].
- Chiang, E./Grant, T.* (2019): Deceptive identity performance: Offender moves and multiple identities in online child abuse conversations. *Applied Linguistics*, 40(4), 675-698.

- Cooper, A. (1998): Sexuality and the internet: Surfing into the new millennium. *CyberPsychology & Behavior*, 1(2), S. 187-193.
- de Santisteban, P./del Hoyo, J./Alcázar-Córcoles, M. Á./Gámez-Guadix, M. (2018): Progression, maintenance, and feedback of online child sexual grooming: A qualitative analysis of online predators. *Child Abuse & Neglect*, 80, S. 203-215.
- Dronek, R. C. (2023): Thematic analysis of online predatory grooming behavior among male offenders. (Publication No. 30245769) [Doctoral dissertation, Walden University]. ProQuest Dissertations Publishing.
- Elliott, I. A./Beech, A. R./Mandeville-Norden, R. (2013): The psychological profiles of internet, contact, and mixed internet/contact sex offenders. *Sexual Abuse*, 25(1), S. 3-20.
- Houtepen, J. A./Sijtsema, J. J./Bogaerts, S. (2014): From child pornography offending to child sexual abuse: A review of child pornography offender characteristics and risks for cross-over. *Aggression and Violent Behavior*, 19(5), S. 466-473.
- Joleby, M./Lunde, C./Landström, S./Jonsson, L. S. (2021): Offender strategies for engaging children in online sexual activity. *Child Abuse & Neglect*, 120, 105214.
- Kloess, J. A./Hamilton-Giachritsis, C. E./Beech, A. R. (2019): Offense processes of online sexual grooming and abuse of children via internet communication platforms. *Sexual Abuse*, 31(1), S. 73-96.
- Kloess, J. A./Larkin, M./Beech, A. R./Hamilton-Giachritsis, C. E. (2018): Case studies of men's perceptions of their online sexual interactions with young people: An interpretative phenomenological analysis. *Sexual Abuse*, 31(8), S. 867-885.
- Kloess, J. A./Seymour-Smith, S./Hamilton-Giachritsis, C. E./Long, M. L./Shipley, D./Beech, A. R. (2015): A qualitative analysis of offenders' modus operandi in sexually exploitative interactions with children online. *Sexual Abuse*, 29(6), S. 563-591.
- Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen. (2024): Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming. Zentrale Ergebnisse der 4. Befragungswelle 2024. Landesanstalt für Medien NRW. https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Forschung/LFM_Cybergrooming_Studie_2024.pdf [letzter Aufruf: 31.01.2025].
- Landis, J. R./Koch, G. G. (1977): The measurement of observer agreement for categorical data. *Biometrics*, 33(1), S. 159-174.
- Långström, N./Sjöstedt, G./Grann, M. (2004): Psychiatric disorders and recidivism in sexual offenders. *Sexual Abuse*, 16(2), S. 139-150.
- Lanning, K. V. (2010): Child molesters: A behavioral analysis for professionals investigating the sexual exploitation of children. 5th ed., National Center for Missing and Exploited Children. <https://www.ojp.gov/ncjrs/virtual-library/abstracts/child-molesters-behavioral-analysis-professional-investigating> [letzter Aufruf: 04.03.2025].
- Lehmann, R.J.B./Babchishin, K./Schmidt, A. F. (2023): Konsum von Missbrauchsabbildungen: Prävalenz, Ätiologie, Fallpriorisierung und Prognose. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 17(1), S. 73-82.
- Long, M. L./Alison, L. A./McManus, M. A. (2013): Child pornography and likelihood of contact abuse: A comparison between contact child sexual offenders and noncontact offenders. *Sexual Abuse*, 25(4), S. 370-395.
- Mann, R. E./Hanson, R. K./Thornton, D. (2010): Assessing risk for sexual recidivism: Some proposals on the nature of psychologically meaningful risk factors. *Sexual Abuse*, 22(2), S. 191-217.

- McCarthy, J. A. (2010): Internet sexual activity: A comparison between contact and non-contact child pornography offenders. *Journal of Sexual Aggression*, 16(2), S. 181-195.
- McManus, M. A./Long, M. L./Alison, L./Almond, L. (2015): Factors associated with contact child sexual abuse in a sample of indecent image offenders. *Journal of Sexual Aggression*, 21(3), S. 368-384.
- Neutze, J./Grundmann, D./Schermer, G./Beier, K. M. (2012): Undetected and detected child sexual abuse and child pornography offenders. *International Journal of Law and Psychiatry*, 35(3), S. 168-175.
- Quayle, E./Allegro, S./Hutton, L./Sheath, M./Löf, L. (2014): Rapid skill acquisition and online sexual grooming of children. *Computers in Human Behavior*, 39, S. 368-375.
- Schmidt, A. F. (in press). Sexual online grooming of children – A short overview of the offender literature. In L. F. Kuhle & D. Stelzmann (eds.), *Sexual online grooming of children - challenges for science and practice* (pp. 135-151). Nomos.
- Seto, M. C./Wood, J. M./Babchishin, K. M./Flynn, S. (2012): Online solicitation offenders are different from child pornography offenders and lower risk contact sexual offenders. *Law and Human Behavior*, 36(4), S. 320-330.
- Seymour-Smith, S./Kloess, J. A. (2021): A discursive analysis of compliance, resistance and escalation to threats in sexually exploitative interactions between offenders and male children. *British Journal of Social Psychology*, 60(3), S. 988-1011.
- Tener, D./Wolak, J./Finkelhor, D. (2015): A typology of offenders who use online communications to commit sex crimes against minors. *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma*, 24(3), S. 319-337.
- van Gijn-Grosvenor, E. L./Lamb, M. E. (2016): Behavioural differences between online sexual groomers approaching boys and girls. *Journal of Child Sexual Abuse*, 25(5), S. 577-596.
- van Gijn-Grosvenor, E. L./Lamb, M. E. (2021): Online groomer typology scheme. *Psychology, Crime & Law*, 27(10), S. 973-987.
- Wachs, S./Wolf, K. D./Pan, C. C. (2012): Cybergrooming: Risk factors, coping strategies and associations with cyberbullying. *Psicothema*, 24(4), S. 628-633.
- Webster, S./Davidson, J./Bifulco, A./Gottschalk, P./Caretti, V./Pham, T./Grove-Hills, J./Turley, C./Tompkins, C. N./Ciulla, S./Milazzo, V./Schimmenti, A./Craparo, G. (2012). *European Online Grooming Project Final Report*.
- Whittle, H. C./Hamilton-Giachritsis, C. E./Beech, A. R. (2015): A comparison of victim and offender perspectives of grooming and sexual abuse. *Deviant Behavior*, 36(7), 539-564.
- Williams, R./Elliott, I. A./Beech, A. R. (2013): Identifying sexual grooming themes used by internet sex offenders. *Deviant Behavior*, 34(2), S. 135-152.
- Winters, G. M./Kaylor, L. E./Jeglic, E. L. (2017): Sexual offenders contacting children online: An examination of transcripts of sexual grooming. *Journal of Sexual Aggression*, 23(1), S. 62-76.

Wer sind Cybergrooming-Täter*innen? Erste Erkenntnisse aus Analysen von Strafverfahrensakten

Ronja Zannoni, Christine Weber, Maeve Moosburner, Theresa Kuban, Isabelle Schulhoff und Martin Rettenberger

Gliederung

1. Einleitung	3.5 Strategien
2. Methode	3.5.1 Aufbau von Vertrauen
3. Ergebnisse	3.5.2 Desensibilisierung
3.1 Fallkomplexe	3.5.3 Täuschung
3.2 Demografische Daten	3.5.4 Aufforderung zur Geheimhaltung, Bestechung, Isolation
3.2.1 Opfer	3.6 Tathandlungen
3.2.2 Täter*innen	3.7 Strafverfahren
3.3 Selbstberichtete Tatmotivation	4. Diskussion
3.4 Beziehung zwischen Täter und Opfer	

1. Einleitung

Das Phänomen Cybergrooming ist in den letzten Jahren, vor allem auch im Zuge der Corona-Pandemie, in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit gerückt. Cybergrooming begeht, wer auf ein Kind mittels Schriften oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie mit dem Ziel der Anbahnung eines sexuellen Missbrauchs einwirkt (§ 176b StGB, Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern¹). Was das konkret bedeutet, zeigt

¹ § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor der/m Täter*in oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von der/m Täter*in oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 33 oder nach § 184b Absatz 34 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

beispielsweise ein vom Deutschlandfunk² berichteter Fall, in dem ein 29-Jähriger über das Online-Spiel Fortnite Kontakt zu Jungen im Alter von acht bis zwölf Jahren herstellte und sie online sexuell missbrauchte. Er hatte den Kindern versprochen, sie in seinen Clan (eine Spielgemeinschaft) aufzunehmen und ihnen virtuelle Outfits und Ausrüstung für ihre Avatare zukommen zu lassen. Voraussetzung dafür seien sexuelle Posen und Handlungen vor der Webcam gewesen.

Das Phänomen hat auch aus polizeilicher Sicht an Bedeutung gewonnen: In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zeigt sich ein zunehmender Anstieg der mit Cybergrooming in Zusammenhang stehenden Straftaten. Innerhalb der letzten fünfzehn Jahre hat sich die Anzahl der registrierten Cybergrooming-Fälle mehr als vervierfacht und ist von 900 Fällen in den Jahren 2009-2011 auf rund 4.000 Fälle in den Jahren 2020-2024 gestiegen.³ Gleichzeitig lässt sich bei dem Phänomen von einem hohen Dunkelfeld ausgehen.⁴

In der allgemeinen Medienberichterstattung kursieren zwar immer wieder Annahmen und Behauptungen über die Eigenschaften der Täter*innen, allerdings gibt es bislang vor allem in Deutschland kaum empirische Erkenntnisse zur Täter*innenschaft, vor allem im Hinblick auf quantitative Studien. Für einen umfassenden Überblick über bisherige, wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Tätern⁵ aus internationalen Studien wird auf die Studie von *Moosburner* und Kolleg*innen⁶ verwiesen. Hier zeigt sich, dass die meisten Studien zu Cybergrooming-Tätern aus den USA oder Großbritannien stammen und häufig sogenannte „Scheinkindfälle“ betrachten. Dabei handelt es sich um Fallkonstellationen, in denen der Täter annimmt, mit einem Kind zu kommunizieren, aber tatsächlich mit einer erwachsenen Person in Kontakt steht.

Ein Ziel des durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Verbundprojekts CERES (Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen) ist es daher, die Täter*innenschaft im Phänomenbereich Cybergrooming mittels

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der/die Täter*in irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

² *Stukenberg, T.* (2020).

³ *Bundeskriminalamt* (2023).

⁴ *Landesanstalt für Medien* (2021), S. 18 ff.

⁵ Da in den Studien ausschließlich männliche Täter untersucht wurden, wird hier bewusst auf das Gendern verzichtet.

⁶ *Moosburner/Weber/Kuban/Wachs/Schmidt/Etzler/Rettenberger* (2025).

Aktenanalysen zu untersuchen. Dabei werden Fälle analysiert, die in den Jahren 2019 oder 2020 zu einer Verurteilung des Täters bzw. der Täterin geführt haben. Im Folgenden werden erste Zwischenergebnisse aus den bisherigen Analysen vorgestellt. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf den beobachteten Fallkonstellationen, den demografischen Eigenschaften der Täter*innen und der Opfer, der selbstberichteten Tatmotivation des Täters/der Täterin, der Beziehung zwischen Täter*in und Opfer und den von den Täter*innen eingesetzten Strategien und Tathandlungen im Prozess des Cybergroomings sowie auf ersten Erkenntnissen zum Strafverfahren.

2. Methode

Zur Erfassung von Täter*innen im Hellfeld wird eine Stichprobe von Akten aus allen deutschen Bundesländern gezogen und ausgewertet. Basis für die Stichprobenziehung ist ein Auszug aus dem Bundeszentralregister, in der alle Aktenzeichen vermerkt sind, bei denen die Täter*innen in den Jahren 2019 oder 2020 unter dem ehemaligen Straftatbestand § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB⁷ abgeurteilt wurden. Aus allen Bundesländern wird eine Stichprobe ausgewertet, die proportional zu der Anzahl der Verfahren im Bundesland ist.

Die Erfassung der relevanten Variablen erfolgt mittels eines in erster Linie quantitativen Erhebungsbogens, wobei dieser zum Teil auch qualitative Elemente enthält, wie beispielsweise Freitextfelder zur Erfassung der Fallvignette (Kurzbeschreibung des Falls) oder zur Erfassung des Eindrucksvermerks bei der Opfervernehmung. Die Erfassung erfolgt getrennt auf Opfer-, Fall- und Täter*innen-Ebene mit insgesamt 337 Items, da viele Fallkomplexe mehrere Opfer je Täter*in beinhalten und dadurch ermöglicht wird, die entsprechenden Opferdaten separat für jedes Opfer zu erfassen.

Die Erhebungsbögen wurden im Rahmen des Projekts CERES von den Verbundpartner*innen gemeinsam entwickelt. Die Konzeption der Items wurde dabei zunächst in Anlehnung an ein empirisches Forschungsprojekt⁸ zu sexueller Gewalt gegen Frauen vorgenommen und darüber hinaus durch Erkenntnisse aus der internationalen, wissenschaftlichen Literatur, z. B. zu den

⁷ Für eine Darstellung der genauen Änderungen der Norm im Vergleich zu den Fassungen vom 27.01.2015 und 13.03.2020, auf die sich die Hellfeldanalyse stützen wird, siehe: <https://lexetius.com/StGB/176,3> und <https://lexetius.com/StGB/176,4>.

⁸ Vgl. Meyer/Goebel/Dahlen/Schwarz/Pollich/Linssen/Feldhoff (2022), S. 18 ff.

Täter*innenstrategien bei Cybergrooming, ergänzt und im Rahmen eines Pretests weiterentwickelt.

Die Aktenauswertung ist zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beitrags noch nicht abgeschlossen. Bislang wurden bereits 153 Verfahren aus 13 Bundesländern ausgewertet. Die hier dargestellten Ergebnisse sind daher zunächst deskriptiv und geben lediglich einen ersten Einblick in die Tendenz der bisherigen Erkenntnisse. Dabei ist zu beachten, dass die Endergebnisse durch die weiteren Analysen möglicherweise von den hier dargestellten Zwischenergebnissen abweichen können.

3. Ergebnisse

3.1 Fallkomplexe

Es wurden Zwischenergebnisse von 162 Täter⁹-Opfer-Konstellationen durch das Bundeskriminalamt (BKA) und die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) ausgewertet. In 81,6 % der Cybergrooming-Fälle handelt es sich um eine Einzelkonstellation zwischen Täter und Opfer. In 18,4 % der Fälle kommen auf einen Täter mehrere Opfer, wobei dabei die häufigste Konstellation zwei Opfer pro Täter darstellt (8,0 %, *range* = 1-26 Opfer pro Täter). Es finden sich bis zum Zeitpunkt der Zwischenauswertung keine Täterkomplexe. In lediglich einem Fall haben ein Täter und eine Täterin gemeinsam agiert, wobei sich die Beiden zum Tatzeitpunkt in einer Partnerschaft befunden haben.

3.2 Demografische Daten

3.2.1 Opfer

Es wurden 247 Opferbögen ausgewertet. Die Opfer waren überwiegend weiblich (78,9 %) und im Durchschnitt 12 Jahre alt (zwischen 8-13 Jahre). Die Mehrheit der Opfer lebte zum Tatzeitpunkt in einem Haushalt mit mindestens einem Elternteil (89,1 %). 18,2 % der Opfer besuchten die Gesamtschule, 12,1 % die Realschule, 8,9 % das Gymnasium, 4,5 % die Grundschule und 2,0 % die Hauptschule. Bei 41,3 % der Opfer konnte keine Schulart zum

⁹ Im Folgenden wird die männliche Form verwendet, da unsere Stichprobe zu einem überwiegenden Großteil aus Tätern besteht (98,0 %). Dennoch sind auch Täterinnen mitgemeint und in die Stichprobe eingeschlossen.

Zeitpunkt der Tat aus den Akten entnommen werden. Für 2,4 % der Opfer wurde in der Akte eine diagnostizierte psychische Störung berichtet, wobei affektive Störungen [ICD F30-39], Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen [ICD F60-64, F66-69] oder Entwicklungsstörungen [ICD F80-89] diagnostiziert wurden. Zu den häufigsten Vulnerabilitätsfaktoren seitens der Opfer zählte ein fehlendes Risikobewusstsein in Bezug auf das eigene Online-Verhalten (42,5 %, z. B. das Versenden von Nacktbildern mit klar erkennbarem Gesicht), fehlende familiäre Ressourcen (19,8 %, z. B. eine konfliktreiche Beziehung zu den Eltern) sowie eine auffällige oder problematische sexuelle Entwicklung (10,9 %, z. B. ein frühes hypersexuelles Verhalten).

3.2.2 Täter

Es wurden 153 Täterbögen ausgewertet. Die Täter waren überwiegend männlich (98,0 %) und eher jung: Die Hälfte der Täter war zum Tatzeitpunkt zwischen 14 und 19 Jahre alt, bei einer Altersspanne von 14 bis 66 Jahren (siehe Abbildung 1). Das durchschnittliche Alter lag bei 24,30 Jahren ($SD = 11,94$).

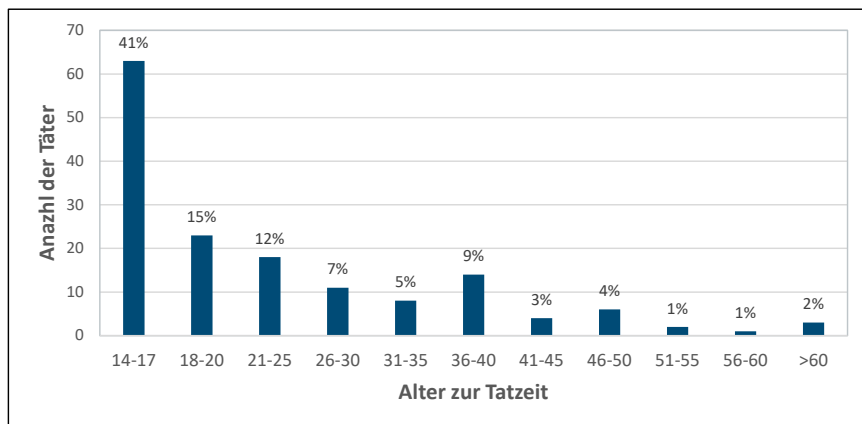


Abbildung 1: Altersverteilung der Täter zum Tatzeitpunkt

Über die Hälfte der Täter waren zum Tatzeitpunkt noch Schüler, Auszubildende oder Studenten (51,0 %). 49,7 % der Täter führten zum Tatzeitpunkt keine Partnerschaft und 13,7 % der Täter hatten zum Tatzeitpunkt eigene Kinder. Erfasst wurden auch sexuelle Alterspräferenzen, insbesondere Pädophilie und Hebephilie, sofern aus den Akten eine entsprechende Diagnose entnommen werden konnte: Bei 9,8 % der Täter wurde eine pädophile Störung und

bei 4,6 % eine hebephile Störung diagnostiziert.¹⁰ Die Mehrheit der Täter war vor dem Cybergrooming-Indexdelikt noch nicht mit dem Strafrechtssystem in Kontakt gekommen (71,9 % ohne Vorstrafen).

3.3 Selbstberichtete Tatmotivation

Anhand der Vernehmungen im Rahmen der Ermittlungen oder der Anhörungen in den Hauptverhandlungen wurden tatmotivierende Faktoren in Form von Selbstaussagen extrahiert, jedoch konnten bei 51,7 % der Akten keine Informationen diesbezüglich entnommen werden. Tatbegünstigende Faktoren bei den restlichen Fällen waren u. a. ein sexuelles Interesse an Kindern (12,4 %), Ablenkung oder Langeweile (11,1 %), psychosoziale Krisen (9,8 %; z. B. Verlust des Arbeitsplatzes oder Scheidungen), eine Ersatztat (9,2 %), weil z. B. Beziehungen und sexuelle Kontakte mit Gleichaltrigen schwieriger fielen, oder psychische Probleme/Auffälligkeiten (6,5 %) wie z. B. Selbstwertsteigerung oder das Gefühl von Machtlosigkeit oder Kontrollverlust.

3.4 Beziehung zwischen Täter und Opfer

Die erste Kontaktaufnahme erfolgte mehrheitlich durch die Täter (78,4 %), die erste bekannte Plattform des Kontakts stellten dabei vorwiegend klassische Messengerdienste wie WhatsApp (41,0 %) und Instagram (27,7 %) dar. In den meisten Fällen gab es keine Vorbeziehung zwischen den Tätern und Opfern (74,9 %), seltener waren sie vor dem ersten Grooming-Kontakt befreundet oder bekannt (10,5 %) bzw. flüchtig bekannt (8,5 %). In 8,5 % der Fälle kam es im Rahmen des Groomings zu einem Treffen in der realen Welt. Von 21 Opfern wurden 20 bei mindestens einem dieser Treffen sexuell missbraucht, wobei die Missbrauchshandlungen vom gemeinsamen Pornografiekonsum bis hin zum tatsächlichen Geschlechtsverkehr reichten. Nach der ersten sexuellen Online-Tathandlung vertrauten sich die meisten Opfer *nicht* freiwillig jemandem an (63,2 %). In 31,2 % der Fälle deckten Eltern oder Erziehungsberechtigte die Tat durch die Einsicht in die technischen Endgeräte der Kinder auf. Lediglich 25,1 % der Opfer vertrauten sich freiwillig einer anderen Person an. Polizeilich bekannt wurde die Tat in den meisten Fällen durch eine (Online-)Anzeige (56,7 %) oder durch Erkenntnisse aus Ermittlungen in anderen Verfahren (40,9 %).

¹⁰ Für 84,3 % der Täter lag keine Angabe vor und bei 3,9 % war die Diagnose unklar.

3.5 Strategien

Weiterhin erfasst wurden Strategien der Täter, sofern sich diese aus der Akte, z. B. aus dokumentierten Chatverläufen oder Vernehmungen der Opfer, extrahieren ließen. Dabei ist zu beachten, dass auch Mehrfachnennungen möglich waren und in vielen vorliegenden Cybergrooming-Fällen mehrere Strategien parallel oder wiederholt eingesetzt wurden und in der Regel nicht linear erfolgten.

3.5.1 Aufbau von Vertrauen

Der Vertrauensaufbau fand sich als häufigste Strategie (60,1 %) und umfasste u. a. die Kommunikation über Persönliches, Interesse an Sorgen und Problemen der Opfer oder das Vortäuschen einer freundschaftlichen oder romantischen Beziehung.

3.5.2 Desensibilisierung

Desensibilisierung meint das Hervorheben von Vorteilen des sexuellen Kontaktes seitens des Täters oder das Erfragen bereits gemachter sexueller Erfahrungen oder Präferenzen des Opfers und fand sich in 44,4 % der Akten wieder. Einige Täter nutzten auch eine verharmlosende Sprache in Bezug auf Sexualität oder normalisierten sexuelle oder partnerschaftliche Beziehungen mit großem Altersgefälle.

3.5.3 Täuschung

Eine Täuschung über z. B. die Identität oder den Status der Täter konnte in 37,3 % der ausgewerteten Akten festgestellt werden. Die Täter täuschten ihre Opfer u.a. über ihr Alter (z. B. durch Angabe eines jüngeren Alters), das Geschlecht (meist Angabe des weiblichen Geschlechts) oder ihren Namen (z. B. durch Angabe eines falschen Namens). Auch das Vortäuschen gleicher Interessen, Hobbies und die Täuschung über ein Interesse an einer Liebesbeziehung zeigte sich in der Aktenlage. Auffällig ist, dass der Großteil der Täter (64,7 %) mehrheitlich keine Maßnahmen zur Spurenvermeidung in der Kommunikation vornahm. So gaben 57,5 % ihr richtiges Alter, 86,9 % ihr richtiges Geschlecht und 66,7 % ihren Klarnamen gegenüber den Opfern an.

3.5.4 Aufforderung zur Geheimhaltung, Bestechung, Isolation

In 25,0 % der Akten forderten die Täter ihre Opfer explizit auf, den Kontakt zum Täter geheim zu halten. Bestechung mittels Geld- oder Sachgeschenken für z. B. Nacktbilder der Opfer fanden sich in 22,2 % der Fälle. Strategien wie direkte Aggression, Drohungen oder Isolation der Opfer wurden in nur 4,6 % der Akten festgestellt.

3.6 Tathandlungen

Der Austausch sexueller Inhalte im Verlauf des Cybergrooming-Kontaktes ging in den meisten Fällen sowohl von den Tätern als auch von den Opfern aus (52,9 %), seltener ausschließlich vom Täter (30,1 %) bzw. ausschließlich vom Opfer (13,7 %). Online-Handlungen der Täter umfassten überwiegend das Versenden von Textnachrichten mit sexuellem Inhalt (90,7 %) sowie sexueller Bilder (51,0 %) und Videos (17,8 %). Die Opfer verschickten überwiegend sexuelle Bilder (56,7 %) und Videos (21,1 %), in den meisten Fällen nach expliziter Aufforderung durch den Täter. Seltener schrieben die Opfer selbst Textnachrichten mit sexuellem Inhalt (28,7 %).

3.7 Strafverfahren

Im Rahmen der 153 eingeleiteten Verfahren kam es in 56,2 % zur Anklageerhebung nach § 170 Abs. 1 i.V.m. § 200 StPO. 31,4 % der Verfahren wurden eingestellt: In 95,8 % wurde aufgrund von Geringfügigkeit nach § 45 JGG i.V.m. § 153 StPO von der Verfolgung abgesehen. In 12,4 % wurde ein Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. StPO eingeleitet. Von den Angeklagten wurden 83,7 % rechtskräftig verurteilt, 11,6 % der Verfahren wurden teileingestellt (nach § 153 StPO bzw. § 47 JGG), ein Fall wurde nach § 153 a StPO eingestellt und ein Fall wurde freigesprochen. Bei den restlichen Verfahren gab es keine Angabe zum rechtskräftigen Urteil bzw. Beschluss. Bei den Strafbefehlsanträgen wurden final 89,5 % gerichtlich erlassen. Über alle Strafverfahren belief sich die durchschnittliche Dauer der Gesamtfreiheitsstrafe auf 17,69 Monate (*range* = 4-60 Monate), wobei mehr Freiheitsstrafen auf Bewährung (57,7 %) als ohne Bewährung (28,8 %) verhängt wurden. Betrachtet man alle verurteilten Verfahren, wurde in 19,2 % eine Geldstrafe auferlegt, in 11 % Zuchtmittel nach JGG, in 9,6 % eine Jugendstrafe auf Bewährung nach JGG bzw. in 1,4 % ohne Bewährung nach JGG, in 6,8 % eine Erziehungsmaßregel nach JGG, in 2,7 % eine Maßregel zur Besserung und

Sicherung und in 24,7 % sonstige Sanktionen, wobei die Sanktionen insgesamt zum Teil auch kombiniert festgesetzt wurden. Bei dem Strafmaß ist allerdings zu berücksichtigen, dass auch Delikte, wie z. B. der Besitz oder die Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen nach § 184b StGB, mitabgeurteilt wurden.

4. Diskussion

Die hier dargestellten Zwischenergebnisse aus den Aktenanalysen abgeurteilter Cybergrooming-Täter geben erste Einblicke in den Phänomenbereich. Viele Ergebnisse stehen dabei in Einklang mit den Erkenntnissen aus internationalen Forschungsbefunden: So zeigt sich, dass ein absoluter Großteil der Täter männlich und selten vorbestraft ist,¹¹ wohingegen die Opfer wiederum zu einem Großteil weiblich sind und kurz vor dem Jugendalter stehen (im Durchschnitt zwölf Jahre alt)¹².

Auffällig ist, dass die Täterschaft in dieser Studie besonders jung ist: Zum Zeitpunkt der Tat waren über die Hälfte der Täter erst zwischen 14 und 19 Jahre alt. Entsprechend hoch ist die Anzahl der Jugendstrafsachen unter den analysierten Verfahren. Das Spektrum der registrierten Straftaten ist in der Gruppe der jugendlichen Täter besonders breit und reicht von einvernehmlichem „Sexting“ unter nahezu Gleichaltrigen, welches eher ein altersgemäßes, nicht pathologisches Explorationsverhalten widerspiegelt, bis hin zu sexuell missbräuchlichen Handlungen von einem 18-Jährigen an einer 11-Jährigen mit einem klaren Macht- und Entwicklungsgefälle. Auch andere Autor*innen sind kürzlich zu dem Schluss gekommen, dass allein das jugendliche Alter des Täters noch wenig über die Qualität der Tat aussagt.¹³ Es wird also zukünftig zu diskutieren sein, wie in der Strafverfolgung und Prävention mit der entsprechend hohen Anzahl jugendlicher Täter umzugehen ist.

Im Hinblick auf die von den Tätern eingesetzten Tatstrategien wiederum sind die gewonnenen Erkenntnisse aus den analysierten Verfahren vergleichbar mit Erkenntnissen aus internationalen Forschungsbefunden: Hier zeigt sich, dass Strategien wie Vertrauensaufbau und Desensibilisierung (d. h. die Einführung sexueller Inhalte) besonders häufig eingesetzt werden, wohingegen

¹¹ Moosburner/Weber/Kuban/Wachs/Schmidt/Etzler/Rettenberger (2025), S. 4.

¹² Schittenhelm/Kops/Moosburner/Fischer/Wachs (2024), S. 18.

¹³ Kleinschnittger/Brettfeld/Wetzels (2024), S. 400 ff.

Strategien wie Aggression und Drohungen nur selten vorkommen.¹⁴ Sofern sich Erkenntnisse zur Tatmotivation der Täter aus den Akten extrahieren ließen, was in etwa der Hälfte der Akten der Fall war, zeigte sich, dass die Täter etwa in gleichen Teilen ein sexuelles Interesse an Kindern oder Jugendlichen, Ablenkung/Langeweile, psychosoziale Krisen (z. B. Jobverlust) oder eine Ersatztat (z. B. weil sich sexuelle Beziehungen mit Gleichaltrigen als schwieriger gestalten) berichteten.

Bei den Opfern fällt auf, dass sie häufig ein geringes Risikobewusstsein in Bezug auf das eigene Online-Verhalten aufweisen, z. B. reagieren sie scheinbar bedenkenlos auf Kontaktanfragen Fremder und treten mit diesen in Kontakt, bis hin zum Austausch von Nacktbildern. Auch diese Erkenntnisse stehen in Einklang mit wissenschaftlichen Ergebnissen, die zeigen, dass bestimmte Risikoverhaltensweisen (wie z. B. die Kommunikation mit Fremden über Erwachsenen-Chatportale) die Viktimisierung begünstigen können.¹⁵ Nichtsdestotrotz verdeutlichen die Erkenntnisse auch die Relevanz opferorientierter Präventionsmaßnahmen, um Kinder und Jugendliche zunehmend für die Gefahren im Internet zu sensibilisieren.

Weiterhin zeigt sich, dass sich die Opfer nur selten freiwillig jemandem anvertrauen und die Taten stattdessen häufig durch Erkenntnisse aus anderen Ermittlungsverfahren oder durch aktives Kontrollieren des Smartphones durch die Eltern polizeilich bekannt werden. Auch das stellt ein Problem für die Strafverfolgung dar und ist mit ein Grund dafür, weshalb viele Viktimisierungserfahrungen von Cybergrooming nicht aufgedeckt und verfolgt werden. Es ist daher wichtig, Kindern und Jugendlichen verstärkt einen sicheren Raum zu bieten, um es ihnen zu ermöglichen und sie zu ermutigen, sich anderen Personen anzuvertrauen.

Auch wenn es sich bei Cybergrooming häufig um reine Hands-Off Delikte handelt, die nur im digitalen Raum stattfinden, zeigen die vorliegenden Zwischenergebnisse, dass es in 8,5 % der Fälle zu einem Offline-Treffen zwischen Täter und Opfer kam, bei dem es bis auf in einem Fall immer zu einem sexuellen Missbrauch des Kindes kam. Cybergrooming verbleibt demnach nicht notwendigerweise im digitalen Raum, sondern es sind auch Übergänge zu beobachten, die zu sexuellen Hands-On-Delikten in der realen Welt führen können, wobei die festgestellten Missbrauchshandlungen bis hin zum Geschlechtsverkehr mit dem Opfer reichen.

¹⁴ *Moosburner/Weber/Kuban/Wachs/Schmidt/Etzler/Rettenberger* (2025), S. 9.

¹⁵ *Schittenhelm/Kops/Moosburner/Fischer/Wachs* (2024), S. 18.

Bei der Interpretation der dargestellten Zwischenergebnisse sind einige Limitationen zu beachten. Zum einen handelt es sich zunächst ausschließlich um eine erste, deskriptive Zwischenauswertung der vorliegenden Daten, die bislang erst etwa die Hälfte des zukünftigen Datensatzes beinhalten. Daher sollten sie mit Vorsicht interpretiert werden, da die Ergebnisse der vollständigen Stichprobe von den hier dargestellten Ergebnissen abweichen können. Darüber hinaus liegen viele Informationen, wie z. B. die selbstberichtete Tatmotivation der Täter oder die Schulart der Opfer, nur selten in den Akten vor, wodurch die betreffenden Variablen entsprechend viele fehlende Werte aufweisen. Zudem können in den erhobenen Daten auch gewisse Verzerrungen vorliegen, für die in der Auswertung nicht kontrolliert werden kann: Beispielsweise könnten die Täter in den Beschuldigtenvernehmungen aus Entlastungsgründen bewusst lügen oder die Tat bagatellisieren.

Insgesamt lassen sich die Zwischenergebnisse weitestgehend in die bestehenden Erkenntnisse der internationalen Forschungsliteratur zu Cybergrooming-Tätern, -Opfern und den Modi Operandi einordnen, sie gehen jedoch auch in einigen Aspekten darüber hinaus. Besonders hervorzuheben ist dabei das sehr junge Altersprofil der Täter, die oftmals fehlende Identitätsverschleierung sowie das fehlende Risikobewusstsein der Opfer. Im Rahmen der finalen Auswertung soll daher auch untersucht werden, ob sich Unterschiede zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern in der Tatbegehung zeigen, d. h. ob sich phänomenologisch sogenanntes Peer-to-Peer-Grooming von Adult-Child-Grooming abgrenzen lässt, und ob es bestimmte Risikofaktoren für die Begehung von Hands-On-Delikten gibt, wie z. B. eine pädophile Störung oder antisoziale Persönlichkeitszüge. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen perspektivisch einen Beitrag zu Präventionsmaßnahmen sowie der Entwicklung von Handlungsempfehlungen für zukünftige Ermittlungen leisten.

Literatur

- Bundeskriminalamt (2023): PKS 2023 – Zeitreihen: T01 Grundtabelle – Fälle ab 1987. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html [letzter Aufruf: 08.11.2024].
- Meyer, M./Goebel, O./Dahlen, L./Schwarz, L./Pollich, D./Linssen, R./Feldhoff, K. (2022): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“: Methodenbericht. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf. https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2023-01/projekt_sexuelle_gewalt_methodenbericht.pdf [letzter Aufruf: 05.11.2024].

- Kleinschnittger, J./Brettfeld, K./Wetzels, P. (2024): Sexueller Kindesmissbrauch durch Minderjährige: Neue Herausforderungen für Strafrecht und Kriminalpolitik angesichts markanter Veränderungen und Entwicklungen im Hellfeld. In: Kriminalität und ihre Kontrolle im Wandel: Festschrift für Axel Dessecker. Rettenberger, M./Suhling, S./Brettel, H./Görgen, T. (Hrsg.). Kriminologie und Praxis Band 75: Wiesbaden, S. 397-432.*
- Landesanstalt für Medien (2021): Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming: Zentrale Ergebnisse der 1. Befragungswelle 2021. Landesanstalt für Medien (LfM): Düsseldorf.*
- Moosburner, M./Weber, C./Kuban, T./Wachs, S./Schmidt, A./Etzler, S./Rettenberger, M. (2025): Understanding Cybergrooming: A Systematic Review of Perpetrator Characteristics, Strategies and Types. Trauma, Violence, & Abuse, S. 1-19.*
- Schittenhelm, C./Kops, M./Moosburner, M./Fischer, S. M./Wachs, S. (2024): Cybergrooming victimization among young people: a systematic review of prevalence rates, risk factors, and outcomes. Adolescent Research Review, S. 1-32.*
- Stukenberg, T. (2020): Cybergrooming: Online-Chats und -Spiele als Einfallstor für sexuellen Missbrauch. Deutschlandfunk. <https://www.deutschlandfunk.de/cybergrooming-online-chats-und-spiele-als-einfallstor-fuer-100.html> [letzter Aufruf: 08.11.2024].*

Betroffenheit von Gewalt im sozialen Nahraum: Interdisziplinäre Forschungsansätze im Kontext von Grazer Traditionen, aktuellen Trends und (internationalen) Transferbemühungen

Sebastian Göilly

Gliederung

1. Einführung
2. Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Gewalt im sozialen Nahraum im Kontext Grazer Traditionen
3. Aktuelles Beispiel aus der Forschung zu Gewalt im sozialen Nahraum
- 3.1 Methode und Gang der Untersuchung
- 3.2 Ausgewählte Ergebnisse der Untersuchung
4. (Internationale) Transferbemühungen am Beispiel des Projekts „COVIO-CRIM“
5. Fazit

1. Einführung

Gewalt im sozialen Nahraum ist ein ebenso weit verbreitetes wie vielschichtiges Problem. Zur adäquaten wissenschaftlichen Annäherung an die Thematik liegt daher ein interdisziplinärer Forschungsansatz, wie er im kriminologisch-wissenschaftlichen Bereich an der Universität Graz bereits von *Hans Gross* vertreten und gefordert wurde, nahe. Nachstehend soll kurz auf diese „Grazer Traditionen“ geblickt, einige exemplarische Einblicke in ein Beispiel für Forschung zu Gewalt im sozialen Nahraum aus Graz gegeben und schließlich noch ein Schlaglicht auf den Bereich des Transfers wissenschaftlicher Ergebnisse geworfen werden.

2. Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Gewalt im sozialen Nahraum im Kontext von Grazer Traditionen

Die Grazer Tradition der strafrechtlichen bzw. kriminologischen Forschung ist eng verbunden mit dem „Grazer Vater der Kriminologie“ *Hans Gross*

(1847–1915).¹ Angesichts des Umstandes, dass Gewalt im sozialen Nahraum keineswegs ein neues Phänomen darstellt, überrascht es kaum, dass sich bereits unter den (kriminologischen) Abhandlungen von *Gross* viele Bezugnahmen auf derartige Gewaltbetroffenheiten finden – mag dort auch begrifflich noch nicht von „Gewalt im sozialen Nahraum“ gesprochen werden.²

Derartige inhaltliche Überschneidungen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung von *Gross* mit den hier interessierenden Gewalttaten mögen in ihrer Bedeutung für den heutigen wissenschaftlichen Blick auf die Thematik der Gewalt im sozialen Nahraum – zugegebenermaßen – recht überschaubar sein. Ein Bezug von *Gross* zur heute in Graz stattfindenden Forschung im gegenständlichen Bereich lässt sich aber vor allem über die von ihm geprägten Ansätze eines gesamtwissenschaftlichen, interdisziplinären Zugangs zur kriminalwissenschaftlichen Forschung leicht herstellen: Am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Graz wird nach wie vor unter Anwendung eines gesamtwissenschaftlichen, über die „reine“ Strafrechtswissenschaft hinausgehenden, interdisziplinären Forschungsansatz geforscht und gearbeitet – bei gleichzeitiger starker Praxisorientierung. Davon legen gerade auch das dort angesiedelte *Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften* und dessen Tätigkeiten Zeugnis ab.³ Einer der dergestalt beforschten Bereiche betrifft auch die Gewalt im sozialen Nahraum, wie im Folgenden exemplarisch illustriert werden soll.

3. Aktuelles Beispiel aus der Grazer Forschung zu Gewalt im sozialen Nahraum

In Österreich im Allgemeinen bzw. in der Steiermark im Speziellen ließen sich – nicht zuletzt angesichts einer erschreckenden Häufung an Tötungsdelikten mit weiblichen Opfern in den vergangenen Jahren – immer wieder erfreuliche Tendenzen in Politik und Verwaltung erkennen, auch die *wissenschaftliche* Auseinandersetzung mit Gewalt im sozialen Nahraum samt ihren

¹ Näher in diesem Band *Kaiser/Schmölzer* (2025); ferner etwa *Bachhiesl/Kocher/Mühlbacher* (2015); *Bachhiesl* (2008), der in diesem Zusammenhang auch von der „Grazer Schule der Kriminologie“ spricht.

² Beschrieben werden dabei etwa (besonders gelagerte) Intimidide oder Fälle von (tödlicher) Generationen-Gewalt (so gibt es beispielsweise auch einen eigenen Abschnitt zu Kindstötungen) – vgl. stellvertretend z. B. *Gross* (1908), S. 796 oder 799 bzw. S. 771 ff.

³ Siehe dazu stellvertretend abermals näher *Kaiser/Schmölzer* (2025) m. w. N. in diesem Band.

Ursachen und Verläufen (gerade auch im Vorfeld etwaiger neuer [legislativer] Gewaltschutzmaßnahmen) zu fördern.⁴ Am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Graz wurde aber auch bereits zuvor zu gewaltschutzbezogenen Themen geforscht. Ein kürzlich zum Abschluss gebrachtes Forschungsprojekt im Themenfeld der Gewalt im sozialen Nahraum darf kurz als Beispiel für interdisziplinäre Forschung in Graz dargestellt werden: Es handelt sich dabei um eine Untersuchung, die sich der *Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen österreichischer Gewaltschutzzentren, der Erstattung von Strafanzeigen sowie der Beantragung der Erlassung einschlägiger Einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Gewalt* widmete. Dabei stand besonders im Vordergrund, die Gründe bzw. Motivationen der Gewaltbetroffenen dafür zu erheben, diese Unterstützungsleistungen (nicht) in Anspruch zu nehmen, (k)eine Strafanzeige zu erstatten sowie (nicht) den Erlass einer entsprechenden Einstweiligen Verfügung zu beantragen.⁵

Da die Ergebnisse dieser Untersuchungen an anderer Stelle⁶ umfassend (und frei zugänglich) dargestellt sind, soll hier aus Platzgründen nur ein kurzer Einblick in die Herangehensweise und den Untersuchungsgegenstand gegeben werden, bevor eine stellvertretende Zusammenfassung ausgewählter Ergebnisse erfolgt.

3.1 Methode und Gang der Untersuchung

Grundlage dieser Untersuchung ist eine Vollauswertung jener mehr als 5.000 Fälle von Gewaltbetroffenen, die in acht der neun österreichischen Gewaltschutzzentren (alle österreichischen Bundesländer mit Ausnahme von Wien) im Zeitraum von Februar bis Mai 2021 aktiv bearbeitet wurden. Bei den Gewaltschutzzentren handelt es sich um spezialisierte, gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen für Betroffene von Gewalt im sozialen Nahraum und Stalking.⁷

Die Ausgangssituation dieses Forschungsvorhabens hielt verschiedene Herausforderungen für seine Durchführung bereit, von denen einige besonders bedeutsame kurz erwähnt seien: Zunächst gestaltet sich in einem solchen, ohnehin in mehrerlei Hinsicht sensiblen Bereich der Feldzugang i. d. R. nicht

⁴ Vgl. zuletzt etwa *Land Steiermark* (2023).

⁵ Vgl. dazu näher *Gölly* (2024), insb. S. 1-3.

⁶ Vgl. *Gölly* (2024).

⁷ Siehe näher zu diesen Opferschutzeinrichtungen, ihren Aufgaben und ihrem Tätigkeitsfeld *Gewaltschutzzentren Österreichs* (2024).

ganz einfach, da eine ausreichende Zahl von Betroffenen von Gewalt im sozialen Nahraum erreicht werden muss. Daran schließt sich die Problematik der oft mangelnden Auskunftsbereitschaft an, zumal dieser Bereich der Gewaltbetroffenheit nach wie vor häufig schambehaftet ist. Ein ganz besonderes Augenmerk sollte außerdem darauf gelegt werden, (Re-)Traumatisierungen bzw. (Re-)Viktimisierungen der Gewaltbetroffenen durch die Untersuchung (z. B. durch die Befragungssituation etc.) unbedingt zu vermeiden.

Zur Bewältigung all dieser (und weiterer) Herausforderungen wurde daher das folgende Untersuchungsdesign gewählt: Es wurden die *Fallakten der teilnehmenden Gewaltschutzzentren* als Datengrundlage herangezogen. Dies eröffnete einerseits den Zugang zu einer sehr großen Zahl Betroffener von Gewalt im sozialen Nahraum, wobei weder eine mangelnde Auskunftsbereitschaft (keinerlei „Rücklaufprobleme“) noch eine etwaige Sprachbarriere im Wege standen. Andererseits ermöglichte es dieses Vorgehen aber vor allem auch, jegliche (zusätzliche) Belastung der Gewaltbetroffenen durch die Untersuchung auszuschließen. Die Auswertung der Akten unter Verwendung eines (in enger Abstimmung mit Vertreterinnen der Gewaltschutzzentren entwickelten und einem Pre-Test unterzogenen⁸) digitalen Erhebungsbogens erfolgte *durch die fallbefassten Mitarbeiter*innen der teilnehmenden Gewaltschutzzentren selbst*, die dafür eigens geschult und mit einer umfassenden erläuternden Beschreibung der zu erhebenden Items ausgestattet wurden. Da die gebotene Anonymisierung der Akten bereits von diesen vorgenommen wurde und persönliche Daten die Opferschutzeinrichtung niemals verließen, wurden auch sämtliche datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt eingehalten. Die erhobenen Daten spiegeln den Kenntnisstand der fallbefassten Gewaltschutzzentren-Mitarbeiter*innen wider; es war (zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung der Gewaltbetroffenen, aber auch einer Störung des Beratungssettings und Vertrauensverhältnisses) ausdrücklich nicht vorgesehen, dass die Erhebungsbögen mit den Gewaltbetroffenen gemeinsam ausgefüllt werden. (Ohnehin seltene⁹) „Lücken“ im Kenntnisstand der fallbefassten Mitarbeiter*innen, die für den Erhebungsbogen relevant waren, konnten aber gegebenenfalls im Zuge der üblichen

⁸ Vgl. dazu näher Göilly (2024), S. 8.

⁹ Der Erhebungsbogen betraf bewusst durchwegs Informationen, welche die fallbefassten Mitarbeiter*innen schon unabhängig von diesem Forschungsdesiderat für deren Bearbeitung der Fälle regelmäßig in Erfahrung bringen mussten. Soweit also Gewaltbetroffene das (Beratungs- und Unterstützungs-)Angebot der Gewaltschutzzentren in Anspruch nahmen, lagen die hier interessierenden Daten den betreffenden Mitarbeiter*innen i. d. R. bereits vor bzw. mussten ohnehin in Erfahrung gebracht werden.

Beratungskontakte auch ohne besonderen Aufwand geschlossen werden, sodass eine sehr breite und umfassende Datengrundlage für diese Untersuchung geschaffen werden konnte.¹⁰

Festzuhalten ist, dass die Untersuchung aufgrund dieses Designs primär auf den Angaben der Gewaltbetroffenen selbst (gegenüber den Mitarbeiter*innen der teilnehmenden Gewaltschutzzentren) beruht.¹¹

3.2 Ausgewählte Ergebnisse der Untersuchung

In die Untersuchung einbezogen wurden 5.021 Fälle; dies entspricht der Zahl an Gewaltbetroffenen, deren Fälle im Erhebungszeitraum von den teilnehmenden Gewaltschutzzentren bearbeitet wurden. Von den Gewaltbetroffenen, aber auch – soweit bekannt – den angegebenen (Haupt-)Täter*innen wurden diverse demographische Daten erhoben, etwa das Geschlecht, das Alter oder die Nationalität bzw. Staatsangehörigkeit.¹² Exemplarisch soll hier die Geschlechtsverteilung dargestellt werden. Diese lässt ein deutliches Überwiegen weiblicher Gewaltbetroffener und ein noch deutlicheres Überwiegen männlicher Täter in den untersuchungsgegenständlichen Fällen erkennen:

*Tabelle 1: Geschlechtsverteilung der Gewaltbetroffenen und Täter*innen*

	weiblich	männlich	divers/unbekannt
Gewaltbetroffene	83,31 %	16,39 %	0,30 %
Täter*innen	8,07 %	90,28 %	1,65 %

Darüber hinaus wurden verschiedene andere relevante Informationen über die betrachteten Fälle erhoben, etwa ob der Erstkontakt der Gewaltbetroffenen mit dem Gewaltschutzzentrum von diesen selbst ausging oder vom Gewaltschutzzentrum¹³, ob (zumindest zeitweise) ein gemeinsamer Haushalt zwischen Gewaltbetroffenen und (Haupt-)Täter*innen bestand, ob es wegen der untersuchungsgegenständlichen Gewaltvorfälle bereits einmal zu einer Anordnung eines sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbotes

¹⁰ Vgl. dazu und insgesamt zur Methodik dieser Untersuchung näher Gölly (2024), S. 4 ff.

¹¹ Vgl. dazu näher Gölly (2024), S. 3.

¹² Vgl. dazu im Detail Gölly (2024), S. 12 ff.

¹³ Ein vom Gewaltschutzzentrum ausgehender Erstkontakt findet statt, wenn ein sicherheitspolizeiliches Betretungs- und Annäherungsverbot gegen eine*n Gefährder*in angeordnet wird. Über diese Anordnung ist das örtlich zuständige Gewaltschutzzentrum von der Sicherheitspolizei zu verständigen, woraufhin es mit der gefährdeten Person Kontakt aufzunehmen und dieser sein Unterstützungsangebot zu unterbreiten hat.

(§ 38a SPG¹⁴) kam oder ob über die (Haupt-)Täter*innen wegen dieser Vorfälle die Untersuchungshaft verhängt wurde.¹⁵

In der Untersuchung wurden – in Abhängigkeit vom Beziehungsverhältnis zwischen Gewaltbetroffenen und Täter*innen – drei Gewaltform-Betroffenheiten unterschieden: *Partner*innen-Gewalt*, *Generationen-Gewalt* und *Sonstiges*. In den betrachteten Fällen verteilte sich die Gewaltform-Betroffenheit wie folgt:

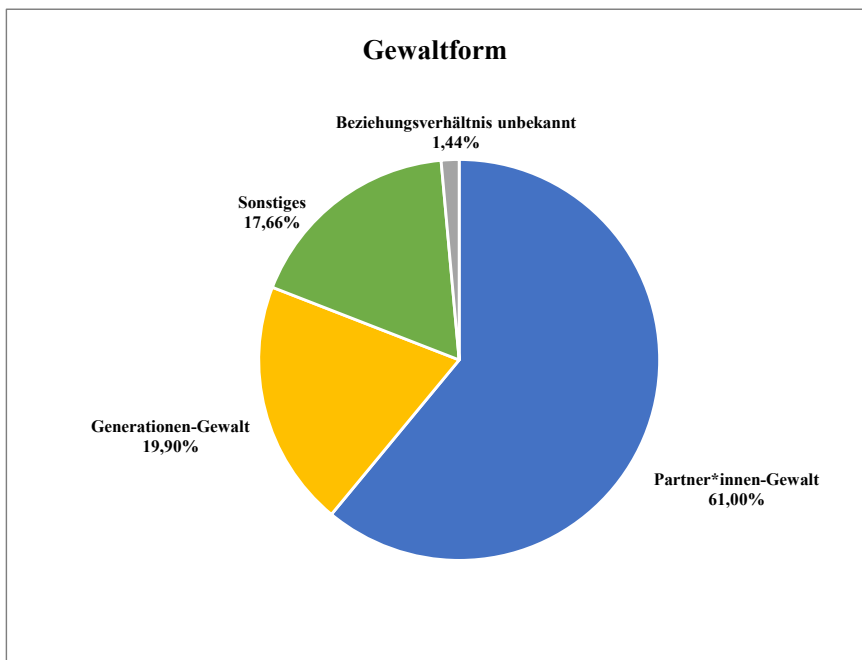


Abbildung 1: Gewaltform (Beziehungsverhältnis zwischen Gewaltbetroffenen und [Haupt-]Täter*innen), n=4.965; Mehrfachnennungen (=25) möglich

Das gewählte Untersuchungsdesign bzw. die Auswahl von Fällen der österreichischen Gewaltschutzzentren als Datengrundlage brachte das für diese Fälle aufgrund langjähriger Statistiken und Tätigkeitsberichte erwartbare Überwiegen von Fällen von Partner*innen-Gewalt unter den betrachteten Fällen mit sich. Der mit knapp 18 % nicht zu vernachlässigende Bereich

¹⁴ Sicherheitspolizeigesetz BGBl. 1991/566 i. d. g. F. BGBl. I 2024/122.

¹⁵ Vgl. dazu näher Göilly (2024), S. 23 ff.

„sonstiger“ Beziehungsverhältnisse konnte (aufgrund eines entsprechenden Freitextfeldes im Erhebungsbogen) ebenfalls näher ausgewertet werden: Rund ein Viertel dieser Fälle betraf sonstige familiäre Beziehungsverhältnisse (z. B. Geschwister, Onkeln/Tanten bzw. Nichten/Neffen etc.). Die übrigen rund drei Viertel der Fälle in dieser Gruppe betrafen extra-familiäre Beziehungsverhältnisse (z. B. im Kontext von Schule, Arbeit, Nachbarschaft, Mitbewohner*innen bzw. Bewohner*innen von [betreuten] Wohngruppen etc.).¹⁶

Besondere Bedeutung kam ferner der Gewaltart-Betroffenheit zu, mithin der Frage, welcher Art bzw. welchen Arten von Gewalt die Gewaltbetroffenen ausgesetzt waren. Hierbei wurde zwischen *verbaler bzw. psychischer Gewalt*, *körperlicher Gewalt*, *sexualisierter Gewalt* und „*Stalking*“ unterschieden. Eine Mehrfachauswahl war möglich. Mehrfachbetroffenheiten von den einzelnen Gewaltarten stellten – erwartungsgemäß – auch den Regelfall unter den hier betrachteten Fällen dar.

¹⁶ Siehe dazu und zu weiteren Detailauswertungen und zusätzlich betrachteten Items betreffend die Gewaltformen näher Göllly (2024), S. 31 ff.

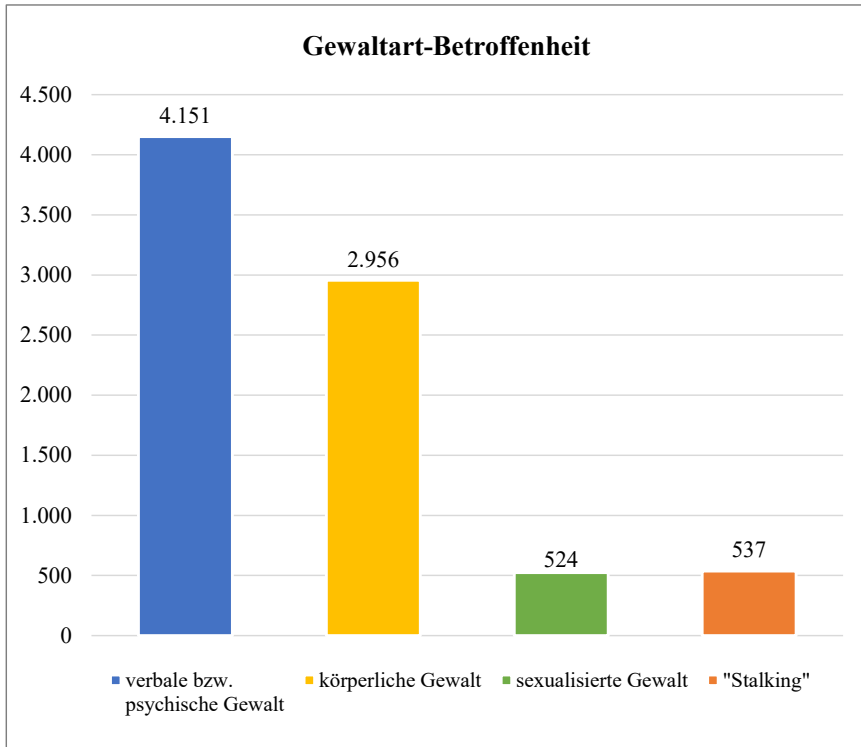


Abbildung 2: Gewaltart-Betroffenheit, $n=4.948$; Mehrfachnennungen möglich

In rund 86,2 % der Fälle von körperlicher Gewalt wurde auch eine Betroffenheit von verbaler bzw. psychischer Gewalt angegeben. Sexualisierte Gewalt ging in rund 46,4 % der Fälle mit (zusätzlicher) körperlicher Gewalt einher. In 37 Fällen (rund 0,7 % der hinsichtlich der Gewaltart auswertbaren Fälle) wurde sogar eine Betroffenheit von allen vier genannten Gewaltarten berichtet, wobei diese in knapp 92 % jeweils nur von einer Person ausgeübt wurden (keine Täter*innen-Mehrheit).¹⁷

Stellvertretend für die drei Hauptbereiche der Untersuchung (Unterstützungsleistungen der Gewaltschutzzentren, Erstattung einer Strafanzeige sowie Beantragung der Erlassung einer einschlägigen Einstweiligen Verfügung) sollen nun noch ausgewählte Ergebnisse aus dem Bereich der *Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots der teilnehmenden Gewaltschutzzentren* betrachtet

¹⁷ Vgl. dazu näher Göllly (2024), S. 37 f.

werden. Im Mittelpunkt stand dabei vor allem, welche Gründe bzw. Motive für die Entscheidung, das Angebot (nicht) in Anspruch zu nehmen, von den Gewaltbetroffenen angegeben wurden.

In 4.784 der hier betrachteten Fälle war eine (unzweifelhafte) Auswertung dahingehend möglich, ob das Angebot der Gewaltschutzzentren von den Gewaltbetroffenen angenommen wurde. Rund 86,5 % dieser Gewaltbetroffenen nahmen die Unterstützungsleistungen des teilnehmenden Gewaltschutzzentrums an; es kam also in diesen Fällen zumindest zu einer ersten inhaltlichen, fallbezogenen Beratung, die über die bloße Unterbreitung des Angebots oder die Mitteilung allgemeiner Informationen hinausging. Knapp 13,5 % der Gewaltbetroffenen nahmen das Angebot sohin nicht in Anspruch.¹⁸

Zur Erhebung der maßgeblichen Gründe bzw. Motive der Gewaltbetroffenen, sich für oder gegen die Inanspruchnahme des Angebots der teilnehmenden Gewaltschutzzentren zu entscheiden¹⁹, wurde unter Mitwirkung erfahrener Vertreterinnen dieser Opferschutzeinrichtungen eine Liste der wichtigsten bzw. verbreitetsten und/oder besonders interessierenden, häufig erwartbaren Antworten erstellt. Diese fanden sodann als „vorgefertigte“ Antwortmöglichkeiten, die bereits durch „Ankreuzen“ ausgewählt werden konnten, Eingang in den Erhebungsbogen. Ergänzt wurde die betreffende Frage außerdem um das Feld „Sonstiges“, wobei diese Auswahloption auch mit einem Freitextfeld zur kurzen verbalen Beschreibung des betreffenden sonstigen Grundes versehen war. Um etwaige weitere besonders bedeutsame Antwortmöglichkeiten vor der Erhebungsphase zu identifizieren und eine entsprechende Auswahloption bereits in den Erhebungsbogen aufnehmen zu können, wurde der Erhebungsbogen einem Pre-Test unterzogen. Gleichzeitig diente dieser Pre-Test der Aufdeckung möglicher Missverständnisse, um entsprechende (begriffliche) Klarstellungen im Erhebungsbogen oder dem erläuternden Leitfaden vornehmen zu können.²⁰

Unter den mehr als 86 % der in diese Untersuchung einbezogenen Gewaltbetroffenen, die das Unterstützungsangebot der Gewaltschutzzentren annahmen, waren die unten ersichtlichen Gründe bzw. Motive wie folgt verbreitet:

¹⁸ Vgl. dazu näher *Gölly* (2024), S. 47 ff.

¹⁹ In den übrigen Bereichen der Untersuchung wurde hinsichtlich der Vorbereitung der Erhebung der Gründe bzw. Motive der Gewaltbetroffenen für ihre Entscheidungen im Übrigen ebenso verfahren.

²⁰ Vgl. dazu näher *Gölly* (2024), S. 52 ff. (umfassende Erläuterungen zum jeweiligen Begriffsverständnis sowie zur Abgrenzung der Gründe voneinander finden sich ebenfalls dort bzw. auch auf den S. 64 ff).

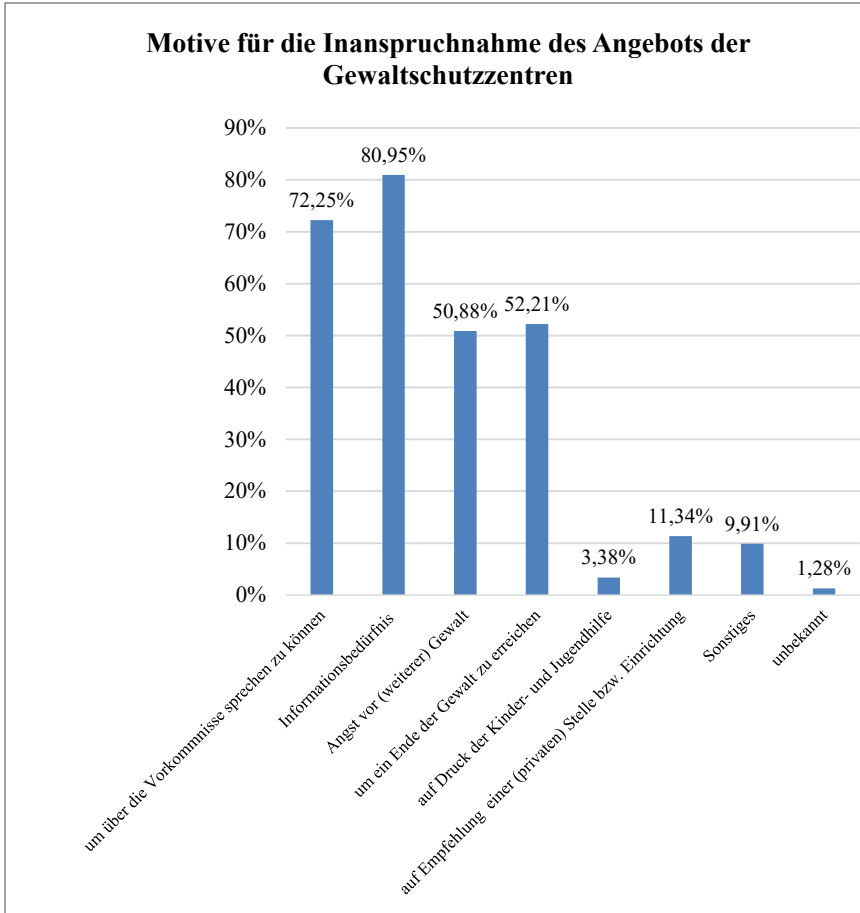


Abbildung 3: Gründe bzw. Motive für die Inanspruchnahme des Angebots der teilnehmenden Gewaltschutzzentren (in Prozent all jener Gewaltbetroffenen, die dieses Angebot in Anspruch nahmen), $n=4.137$ (Mehrfachnennungen möglich)

Ein bestehendes Informationsbedürfnis und ein „Redebedürfnis“ („um über die Vorkommnisse sprechen zu können“) wurden besonders häufig als (mit-)maßgebliche Gründe bzw. Motive für die Inanspruchnahme des Angebots der Gewaltschutzzentren berichtet. In jeweils mehr als der Hälfte der Fälle wurde diese Inanspruchnahme außerdem ausdrücklich damit begründet, dass die Gewaltbetroffenen (gerade auch) durch die Inanspruchnahme ein

Ende der Gewalt erreichen wollten bzw. diese aus Angst vor (weiterer) Gewalt erfolgte.

Darüber hinaus fanden umfassende Detailauswertungen nach anderen (Fall-)Eigenschaften statt, insb. nach dem Geschlecht der Gewaltbetroffenen, der jeweiligen Gewaltform (Beziehungsverhältnis zwischen Gewaltbetroffenen und Täter*innen) und der Gewaltart.²¹ Auf einzelne (auffallende) Detailergebnisse bzw. Abweichungen von den zuvor dargestellten Gesamtwerten darf noch kurz hingewiesen werden: Die vier vorgenannten häufigsten Gründe bzw. Motive wurden durchwegs deutlich häufiger von *weiblichen* als von männlichen Gewaltbetroffenen angegeben. Des Weiteren spielten sie auch unter den *Betroffenen von Partner*innen-Gewalt* eine (teils deutlich) größere Rolle als bei den von Generationen-Gewalt Betroffenen. Selbiges gilt für die Betroffenen von *Stalking* in dieser Untersuchung im Vergleich zu den oben dargestellten Gesamtwerten. Die Inanspruchnahme des Angebots der Gewaltschutzzentren begründeten die *Betroffenen von sexualisierter Gewalt* in dieser Untersuchung vergleichsweise häufig mit einem bestehenden Informationsbedürfnis, während etwa ein bestehendes „Redebedürfnis“ oder der Grund, (auch) dadurch ein Ende der Gewalt erreichen zu wollen im Vergleich zu den Gesamtwerten etwas seltener genannt wurde – auch unter den von sexualisierter Gewalt Betroffenen waren diese beiden Gründe bzw. Motive aber sehr weit verbreitet (rund 70 % im Vergleich zu rund 72 % gesamt bzw. rund 49 % im Vergleich zu rund 52 % gesamt). Die von sexualisierter Gewalt Betroffenen in dieser Untersuchung nahmen das Angebot der Gewaltschutzzentren außerdem vergleichsweise besonders häufig auf Empfehlung einer (privaten) Stelle bzw. Einrichtung in Anspruch.

Demgegenüber berichteten die knapp 14 % der in diese Untersuchung einbezogenen Gewaltbetroffenen, die das Unterstützungsangebot der Gewaltschutzzentren *nicht* in Anspruch nahmen, die folgenden Gründe bzw. Motive für diese Entscheidung:²²

²¹ Vgl. dazu und zum Folgenden im Detail Göllly (2024), S. 56 ff.

²² Vgl. dazu und zum Folgenden näher Göllly (2024), S. 69 ff.

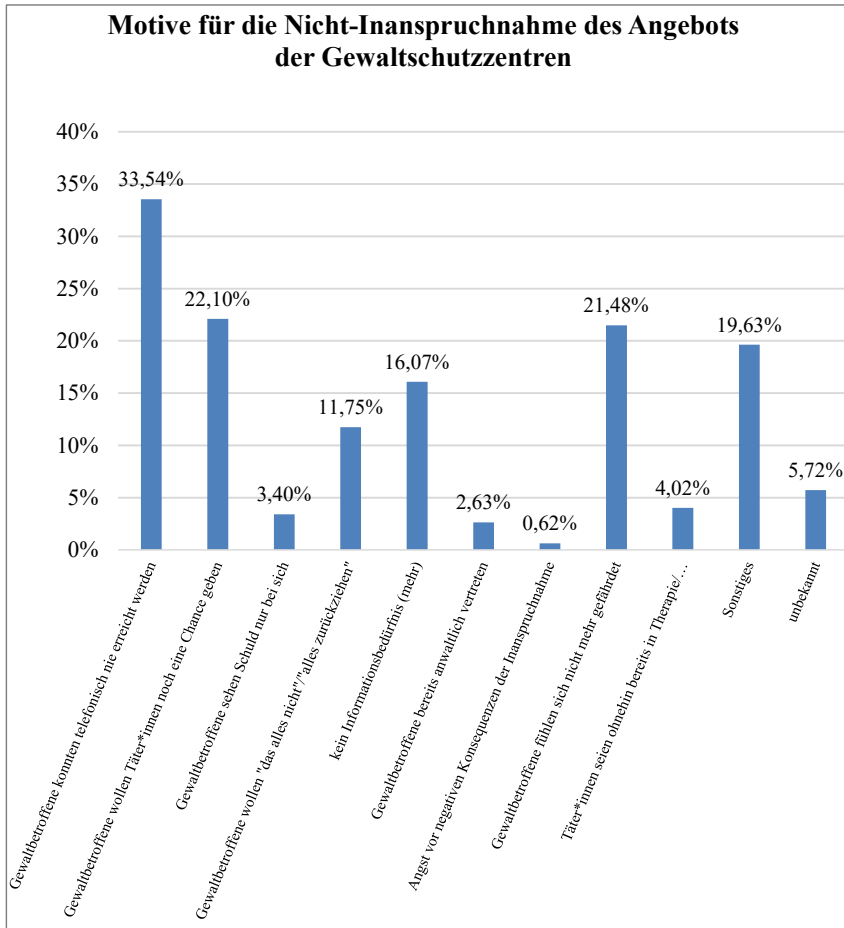


Abbildung 4: Gründe bzw. Motive für die Nicht-Inanspruchnahme des Angebots der teilnehmenden Gewaltschutzzentren (in Prozent all jener Gewaltbetroffenen, die dieses Angebot nicht in Anspruch nahmen), $n=647$ (Mehrfachnennungen möglich)

Unter den zur Auswahl stehenden Gründen bzw. Motiven wurden drei²³ jeweils in mehr als 20 % der betreffenden Fälle vermerkt: eine telefonische

²³ Beinahe in 20 % dieser Fälle wurden außerdem „sonstige Gründe“ berichtet. Die verbalen Beschreibungen dieser sonstigen Gründe betrafen etwa eine so erhebliche Scham der Gewaltbetroffenen, dass sie sich auch dazu außer Stande sahen, die Gewaltvorfälle mit

Unerreichbarkeit der Gewaltbetroffenen für die fallbearbeitenden Mitarbeiter*innen des teilnehmenden Gewaltschutzzentrums, der Wunsch der Gewaltbetroffenen, den Täter*innen noch eine Chance zu geben sowie der Umstand, dass die Gewaltbetroffenen sich nicht mehr gefährdet fühlten.

Auch hier wurden Detailauswertungen der berichteten Gründe bzw. Motive nach anderen (Fall-)Eigenschaften vorgenommen. Diese ergaben etwa, dass das Motiv, den Täter*innen noch eine Chance geben zu wollen, unter *weiblichen* Gewaltbetroffenen eine deutlich größere Rolle spielte als unter den männlichen (weiblich: rund 27 %; männlich: rund 9 %; gesamt: rund 22 %). Die von *Stalking* betroffenen Personen in dieser Untersuchung nannten dieses Motiv nie, die von *sexualisierter Gewalt* Betroffenen im Vergleich zur Gesamtgruppe bedeutend seltener (rund 8 %). Im Übrigen gab auch keine einzige von *Stalking* oder sexualisierter Gewalt betroffene Person in dieser Untersuchung an, auf die Inanspruchnahme des Angebots deshalb zu verzichten, weil sie sich nicht mehr gefährdet fühlen würde. Sowohl das Motiv, den Täter*innen noch eine Chance geben zu wollen, als auch das Gefühl, sich nicht mehr gefährdet zu fühlen, wurde von den Betroffenen von *Partner*innen-Gewalt* im Vergleich zu den Betroffenen von Generationen-Gewalt sehr viel häufiger als Grund für die Nicht-Inanspruchnahme des Angebots der Gewaltschutzzentren angegeben. Auffallend war auch, dass von *Stalking* (rund 44 %) und vor allem auch von *sexualisierter Gewalt* (rund 54 %) Betroffene in dieser Untersuchung für die Gewaltschutzzentren besonders häufig nicht telefonisch erreichbar waren (gesamt rund 33 %).

4. (Internationale) Transferbemühungen am Beispiel des Projekts „COVIOCRIM“

Will man erreichen, dass praxisrelevante wissenschaftliche Erkenntnisse keinen bloßen Selbstzweck darstellen, müssen sie den Weg zu jenen Personen auch außerhalb der Wissenschaft finden, für die sie von Bedeutung sind. Im konkreten Fall eines gesamtgesellschaftlich so relevanten und weit verbreiteten Problems wie dem der Gewalt im sozialen Nahraum, dessen Bewältigung

Mitarbeiter*innen einer Opferschutzeinrichtung zu besprechen, oder den Umstand, dass bereits eine Betreuung durch eine andere Einrichtung (z. B. den „Weißen Ring“) stattfand. Am häufigsten wurde als „sonstiger Grund“ – wie im Übrigen insgesamt bei den motivbezogenen Fragestellungen dieser Untersuchung – angegeben, dass es sich bei den Gewaltbetroffenen um (sehr) junge Kinder handelte, die eine Entscheidung über die (Nicht-)Inanspruchnahme von vornherein nicht selbst treffen konnten.

eben auch Anstrengungen und Veränderungen der ganzen Gesellschaft bedarf (Aufbrechen traditioneller Rollenbilder, tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter etc.), wird regelmäßig ein besonders breiter Transfer sinnvoll sein.

Obleich daher Transferbemühungen allein in Richtung der professionell in diesem Bereich Tätigen (z. B. Justiz und Polizei, Opferschutz, opferschutzorientierte Täter*innenarbeit) oft nicht ausreichen mögen, erscheinen gerade sie auch als besonders vielversprechend: Ein solcher Transfer in die Gewaltschutzpraxis (im weitesten Sinne) bietet die Chance, relevante Erkenntnisse besonders breit und gezielt nutzbar zu machen (mögliche Multiplikator*innen-Wirkungen unter den professionell Hilfeleistenden, Möglichkeit spezifischer Verbesserungen der tagtäglichen Unterstützung von Gewaltbetroffenen). Abschließend soll daher mit dem Projekt „COVIOCRIM“²⁴ stellvertretend noch kurz ein anderes Beispiel für mögliche Transfers von Forschungsergebnissen im Bereich des Gewaltschutzes an (künftige) professionell in diesem Feld Tätige betrachtet werden.

„COVIOCRIM“, ein Akronym für „*Countering Violent Crime against Women and Girls in Georgia*“, ist ein Projekt der *New Vision University* (Tiflis, Georgien), des am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie angesiedelten *Hans Gross Zentrums für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften* an der Universität Graz und der *Medizinischen Universität Graz*. Es wird im Rahmen des APPEAR-Programms aus Mitteln der *Austrian Development Agency* des österreichischen Außenministeriums gefördert. Das Projekt steht auf einer breiten, interdisziplinären Basis; einbezogen werden etwa die Rechtswissenschaften, die Kriminologie bzw. insb. auch die Viktimologie, die Medizin mit einem Schwerpunkt auf der Gerichtsmedizin bzw. der medizinisch-forensischen Spurensicherung, die Psychologie etc.. Das Projekt zielt auf eine Bündelung interdisziplinären akademischen Wissens betreffend den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im sozialen Nahraum ab. Deshalb kommt gerade auch dem umfassenden gegenseitigen Austausch und (ebenso interdisziplinären wie internationalen) Transfer von Erkenntnissen große Bedeutung zu. „COVIOCRIM“ verfolgt unter anderem das Ziel, (nachhaltige) Strukturen und Netzwerke einerseits im akademischen bzw. wissenschaftlichen Bereich aufzubauen, andererseits aber auch in der Praxis und unter den dort tätigen Stakeholdern des Gewaltschutzes. Für Praktiker*innen werden vor allem auch interdisziplinäre, thematisch breit gefächerte Trainings angeboten und ein akademisches Zertifikatsprogramm wird für sie aufgebaut.

²⁴ Vgl. zum Projekt und zum Folgenden auch ZiK (2024).

Das Projekt richtet diesbezüglich vor allem an „First Responder“ in diesem Bereich und spricht dabei primär Vertreter*innen z. B. aus dem Gesundheitspersonal, der Polizei, der Justiz und der Anwaltschaft, der Sozialarbeit oder von Opferschutzeinrichtungen und einschlägigen NGOs an. Eine besondere Zielgruppe stellen aber auch der wissenschaftliche Nachwuchs bzw. (thematisch interessierte) Studierende dar. Dieser Personenkreis soll auch gezielt für gewaltschutzrelevante Thematiken sensibilisiert werden.

In Umsetzung dieser Ziele und Maßnahmen sollen (künftigen) georgischen Gewaltschutzpraktiker*innen internationale Forschungserkenntnisse unterschiedlichster wissenschaftlicher Disziplinen nähergebracht und sie dabei gleichzeitig auch für die Wissenschaft und ihre Ergebnisse als große, vielversprechende Ressource für ihre tägliche Arbeit sensibilisiert werden. Dies soll nicht nur einen künftigen Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die (Gewaltschutz-)Praxis insgesamt fördern, sondern idealerweise auch die betreffenden Praktiker*innen dazu animieren, wissenschaftliche Publikationen als Erkenntnisquelle anzusehen und einschlägige Forschungserkenntnisse selbst aktiv zu recherchieren und heranzuziehen, wenn sich im beruflichen Alltag Probleme zeigen oder sich (neue) Fragen stellen.

5. Fazit

Gewalt im sozialen Nahraum ist kein neues Phänomen. Dementsprechend überrascht es nicht, dass sich auch in den Anfängen der „Grazer Kriminologie“ bei *Hans Gross* Auseinandersetzungen mit Gewalt im sozialen Nahraum (wenngleich nicht unter dieser Bezeichnung) finden. Vor allem aber bedarf gerade die Erforschung eines derart komplexen, multifaktoriellen und vielschichtigen Problems interdisziplinärer, möglichst ganzheitlicher und auch an den praktischen Gegebenheiten und Bedürfnissen orientierter Forschungsansätze, wie sie bereits von *Hans Gross* gefordert und gelebt wurden. Liegen solche (praxisrelevante) Forschungsergebnisse – gerade zu weit verbreiteten, gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Phänomenen bzw. Problemen – vor, sollte sich die Wissenschaft auch für einen breiten Transfer der erzielten Ergebnisse einsetzen und diesen fördern. So kann die Wissenschaft verhindern, zu einem Selbstzweck zu werden, der sein Dasein in der völligen Abgeschlossenheit des metaphorischen Elfenbeinturms fristet.

Literatur

- Bachhiesl, C.* (2008): Die Grazer Schule der Kriminologie. Eine wissenschaftliche Skizze. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 91 (2), S. 87-111.
- Bachhiesl, C./Kocher, G./Mühlbacher, T.* (Hg.) (2015): Hans Gross – ein ‘Vater’ der Kriminalwissenschaft. Wien: LitVerlag.
- Gewaltschutzzentren Österreichs* (2024): Hilfe & Unterstützung für Opfer von Gewalt, in: <https://www.gewaltschutzzentrum.at/> [letzter Aufruf: 04.03.2025].
- Göllly, S.* (2024): Gewalt im sozialen Nahraum – Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen österreichischer Gewaltschutzzentren, Anzeigeerstattung sowie Beantragung der Erlassung von Einstweiligen Verfügungen durch Gewaltbetroffene und die für diese maßgeblichen Motivationslagen. Ergebnisbericht. Graz: Publikationsserver der Universität Graz. <https://doi.org/10.25364/211.2024.1> [letzter Aufruf: 04.03.2025].
- Gross, H.* (1908): Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. II. Teil. München: J. Schweitzer Verlag.
- Kaiser, N./Schmölzer, G.* (2025): Tradition als Inspiration – Einblicke in die Grazer Kriminologie am Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften. In: Vester, T./Kinzig, J./Grafe, J./Iberl, B./Schreier, S./Stelzel, K. (Hg.): Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 128-140.
- Land Steiermark* (2023): Land Steiermark präsentiert Sechs-Punkte-Plan für mehr Gewaltschutz. Gewalt an Frauen erschüttert die Steiermark – schon zwölf Femizide in diesem Jahr, in: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12932626/29771102> [letzter Aufruf: 04.03.2025].
- ZiK* (2024): COVIOCRIM. Countering Violent Crime against Women and Girls in Georgia. A project of New Vision University (Tbilisi), University of Graz and Medical University of Graz, in: <https://zentrum-kriminalwissenschaften.uni-graz.at/de/unsere-forschung/unsere-projekte/coviocrim/> [letzter Aufruf: 04.03.2025].

InGe – Lagebildinstrument zur Erfassung von Gewalterfahrungen im öffentlichen Dienst: Ergebnisse des Demonstratortests

Ines Hohendorf, Markus Jenki und Moritz Zemann

Gliederung

1. Einleitung	4.2 Eingabemaske
2. Herausforderungen bei der Erfassung von Gewalt im öffentlichen Dienst	4.3 Auswertemaske
3. Verbundprojekt InGe	5. Ergebnisse der Demonstratorphase
4. Demonstrator	5.1 Technische Erkenntnisse
4.1 Methodische Grundlagen	5.2 Methodische Erkenntnisse
	6. Fazit und Ausblick

1. Einleitung

Beleidigungen, Bedrohungen sowie körperliche Angriffe sind für viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes fast alltägliche Begleiterscheinungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. In der Vergangenheit kam es bundesweit zu teils schwerwiegenden Übergriffen. So wurde im Juni 2024 eine Mitarbeiterin des Tübinger Jobcenters von einem Klienten mit einem Messer bedroht.¹ Tragischer endete ein solcher Angriff einen Monat zuvor, im Mai 2024, als ein Polizist infolge eines Messerangriffs getötet wurde.² Verbreiteter als solche herausragenden Gewalttaten sind allerdings niederschwelligere Formen. Zwar liegt bislang keine umfassende Datenlage zu Gewaltvorfällen zum Nachteil des öffentlichen Dienstes vor, gleichwohl deuten aktuelle Studien darauf hin,

¹ Schwäbisches Tagblatt (2024, 6. Juni): Mitarbeiterin einer Behörde von Mann mit Messer bedroht. <https://www.swp.de/lokales/hechingen/messerattacke-in-tuebingen-drama-im-amt-bedrohte-frau-schliesst-angreifer-ein-77304926.html> [letzter Aufruf: 07.02.2025].

² Stuttgarter Zeitung (2024, 12. Juli): Messerangriff von Mannheim. <https://www.stuttgarterzeitung.de/inhalt.messerangriff-von-mannheim-mutter-von-rouven-laur-in-deutschland-laeuft-was-nicht-richtig.d769d7e0-35b3-4ac2-95a2-e6cd778b1a10.html> [letzter Aufruf: 07.02.2025].

dass sich das Problem verschärft.³ Die tatsächliche Tragweite bleibt jedoch angesichts einer fehlenden einheitlichen Erfassungsmethodik, eines stark differierenden Gewaltverständnisses und mangelnder Repräsentativität im Dunkeln. Hier setzt das Forschungsprojekt InGe an.

Der Beitrag gibt zunächst Aufschluss über die Herausforderungen bei der Erfassung von Gewaltvorfällen. Anschließend werden das Verbundprojekt InGe, der während der Projektlaufzeit entwickelte Demonstrator eines Lagebildinstruments und die im Rahmen der Testphase gewonnenen Erfahrungen eingehender beschrieben. Der Beitrag endet mit einem kurzen Fazit.

2. Herausforderungen bei der Erfassung von Gewalt im öffentlichen Dienst

Sowohl dem Hell- als auch dem Dunkelfeld lassen sich Zahlen zur Gewaltbetroffenheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst entnehmen. Sie fußen auf unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wurden 2023 13.581 (2022: 12.614) Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und 328 (2022: 289) Angehörige aus dem Bereich Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Opfer von Gewalt registriert – jeweils ein neuer Höchstwert. Gleiches gilt für die Anzahl der Opfer von Gewalt unter den sonstigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst, welche im Jahr 2023 auf einen Höchstwert von 1.525 (2022: 1.352) Opfer angestiegen ist. Hierunter fallen u. a. Lehrpersonal, Mitarbeitende von Krankenhäusern, Jobcentern, Bürgerämtern oder Führerscheinstellen sowie kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Im Rahmen einer durch den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) beauftragten Studie im Jahr 2020 gaben rund 57 % der 2.000 befragten Mitarbeitenden des öffentlichen und privatisierten Sektors an, dass die Gewalt ihnen gegenüber zugenommen habe. Mehr als zwei Drittel der Befragten wurden in den zwei vorangegangenen Jahren während der Arbeit beleidigt, beschimpft, bedroht oder angegriffen. Fast jeder Zwanzigste sei mit einer Waffe angegriffen worden.⁴ In der durch den SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen in Auftrag gegebenen Studie 2021 erlebten 29 % der über 1.500 Teilnehmenden im

³ Vgl. bspw. *Bühren/Kuche/Piesker/Steffens/Steffens/Tritsch/Uhlig/Ziekow* (2022); *Bannenberg/Herden/Pfeiffer* (2021); *DGB* (2020).

⁴ *DGB* (2020).

öffentlichen Dienst in den letzten zwölf Monaten leichtere Formen der Aggression, 8 % verbale sowie körperliche Bedrohungen, 2 % körperliche Angriffe und 2 % sexuelle Belästigung.⁵ In der bislang umfangreichsten Studie des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer erlitten von den rund 10.000 Befragten des öffentlichen Dienstes 23 % Gewalt – darunter 4 % innerhalb eines Jahres einmal, 19 % wurden mehrfach Opfer von Übergriffen.⁶

Die Einschränkungen bei der Erfassung von Gewalt und die fehlende Übertragbarkeit auf die Grundgesamtheit des öffentlichen Dienstes sollen an dieser Stelle kurz umrissen werden.

Im *Helffeld* können mithilfe der PKS zwar grundsätzlich strafbare Gewalthandlungen zum Nachteil des öffentlichen Dienstes quantifiziert werden, jedoch ist eine belastbare Bezifferung der begangenen Straftaten aufgrund der Methodik der PKS und der Anzeigebereitschaft innerhalb der betroffenen Berufsgruppen erschwert. So können aus der PKS nur sog. Opferdelikte ausgewertet werden. Gerade Beleidigungen, als häufig auftretende verbale Attacken gegen Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, werden jedoch nicht als Opferdelikt erfasst. Diese Delikte spielen aber vor allem in Bezug auf Eskalationsspiralen und Unsicherheiten eine große Rolle.

Weiterhin ist die Auswertemöglichkeit auf die in der PKS als Opfertyp aufgenommenen Berufsgruppen beschränkt. Diese sind nicht zwingend am Beschäftigungsverhältnis ausgerichtet, weshalb eine eindeutige Zuordnung nicht immer möglich ist. Hinzu kommt die unterschiedliche Bereitschaft der verschiedenen Berufsgruppen zu einer Anzeigenerstattung von entsprechenden Gewaltvorfällen. Während bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten aufgrund des Legalitätsprinzips von einer hohen Anzeigenbereitschaft auszugehen ist, zeigen Studien für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes, dass diese in Teilbereichen sehr gering ist.⁷

Zuletzt werden auch Handlungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle von der PKS nicht erfasst, wodurch sie einigen statistischen Einschränkungen unterliegt und lediglich als Näherungswert herangezogen werden kann.

⁵ Bannenberg/Herden/Pfeiffer (2021).

⁶ Bühnen/Kuche/Piesker/Steffens/Steffens/Tritsch/Uhlig/Ziekow (2022).

⁷ Teilweise wird nur in einer niedrigen einstelligen Prozentzahl der Fälle Anzeige erstattet, vgl. Bannenberg/Herden/Pfeiffer (2021).

Im *Dunkelfeld* erweisen sich durchgeführte Studien insbesondere aufgrund fehlender Repräsentativität ebenfalls als nicht geeignet, um ein realistisches Abbild von entsprechenden Gewaltvorfällen aufzuzeigen und Entwicklungen über einen längeren Zeitraum darzustellen. Es handelt sich vorrangig um Querschnittsstudien, die einmalig Erlebnisse erfassen und weit überwiegend auf die Bereiche Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst fokussieren sowie zunehmend auf Amts- und Mandatstragende und Lehrerinnen und Lehrer. Hinzu kommt, dass sich die Definitionen von Gewalt stark unterscheiden, sodass zum einen nicht exakt dieselben Gewaltformen erfasst werden und zum anderen nicht immer eine Trennung zwischen externer und interner Gewalt vorgenommen werden kann. Auch bleiben Grundgesamtheiten oft unklar.

Um effektive Strategien zur Bekämpfung und Prävention von Gewalt für möglichst viele Berufsgruppen im öffentlichen Dienst zu entwickeln, ist jedoch eine umfassende Datenbasis erforderlich, welche kontinuierlich, berufsgruppenübergreifend und flächendeckend generiert wird.

3. Verbundprojekt InGe

Das Ziel von InGe bestand in der Entwicklung eines neuen, softwaregestützten Instruments zur Erfassung und Auswertung von Gewaltvorfällen gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg. Angestrebt wurde die Schaffung einer einheitlichen und nutzerfreundlichen elektronischen Meldeplattform für möglichst viele Berufsgruppen zur kontinuierlichen Datenerfassung. In diesem Rahmen sollten Methoden der Erfassung und Auswertung geprüft, entwickelt und umgesetzt werden, die sowohl die Darstellung eines übergreifenden Lagebilds als auch die Analyse spezifischer Bereiche oder Kommunen ermöglichten. Insbesondere sollten Lösungen für Herausforderungen gefunden werden in Bezug auf die Meldebereitschaft sowie die Prüfung und Kategorisierung der Meldungen. Des Weiteren war der Aufbau einer Präventionsdatenbank geplant, um das Lagebildinstrument auch als Werkzeug der kommunalen Kriminal- und Gewaltprävention nutzen zu können. Sowohl das Lagebildinstrument als auch die Präventionsdatenbank wurden erfolgreich realisiert.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) förderte im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ vom 01. Oktober 2022 das auf zwei Jahre angelegte Verbundprojekt „Lagebildinstrument zu

Gewalterfahrungen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst (InGe)“. Es endete zum 30. September 2024. Der Forschungsverbund wurde von der im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg angesiedelten Gemeinsamen Zentralstelle Kommunale Kriminalprävention geleitet. Zu den weiteren Verbundpartnern gehörten das Centre for Security and Society der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie die Disy Informationssysteme GmbH. Als assoziierte Partner unterstützten das Projekt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (Zentrum für Sicherheitsforschung), das Bayerische Rote Kreuz, der Beamtenbund Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund (Bezirk BW), das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg sowie die Unfallkasse Baden-Württemberg. Eine weitere Verbindung zwischen Praxis, Politik und Wissenschaft wurde durch einen Beirat geschaffen, der aus insgesamt zehn Mitgliedern unterschiedlicher Institutionen bestand.

4. Demonstrator

4.1 Methodische Grundlagen

Kategorisierungen öffentlicher Dienst

Um die Vielfalt der Tätigkeiten im öffentlichen Dienst unter ein knappes Abfrageraster zu bekommen, wurden zwei Kategorisierungen entwickelt, die in Kombination eine Zuordnung und Charakterisierung der Tätigkeiten erlauben und zugleich helfen, die relevanten Grundgesamtheiten zu bestimmen. Eine Kategorisierung ist unerlässlich zur Identifizierung von spezifischen Problem-bereichen und die Entwicklung entsprechender Präventionsmaßnahmen.

Aus Studien zu Gewaltphänomenen konnten als erste Kategorisierung zwei situative Dimensionen zur Einsortierung konkreter Arbeitsaufgaben und Tätigkeiten gewonnen werden. Erstens nach Aufgabe/Funktion (Kontroll- und Vollzugsaufgaben, Kontroll- und Unterstützungsaufgaben, Hilfe und Unterstützungsaufgaben, Dienstleistungsaufgaben, Leitungs- und Repräsentationsaufgaben) sowie zweitens nach Kontaktform (Außenkontakte, Mischformen, Innenkontakte).

Die zweite Kategorisierung folgt einer Ressortlogik, die, beginnend mit den obersten Dienstbehörden (Dienstherren) über die verschiedenen Hierarchieebenen bis hin zu einzelnen Fachbereichen, Amts- und Teamleitungen der konkreten Beschäftigten im entsprechenden Tätigkeitsbereich führt. Im Sinne

einer landes- oder bundesweiten statistischen Systematik gilt es jedoch zu beachten, dass bspw. in der Kommunalverwaltung verschiedene Ministerien Dienstherr für gleiche Bereiche einer Kommunalverwaltung sein können und die Sortierung auf der Ebene von Dezernaten und Fachbereichen zusätzlich regional und zwischen verschiedenen Städten und Gemeinden stark variieren kann. Um zuverlässige Angaben zu ermöglichen, müssen diese nach Ressortlogik in das InGe-System eingepflegt werden, was im Feldtest für den kommunalen Aufgabenbereich umgesetzt wurde.

Gewaltverständnis

Statt einer starren abschließenden Definition wurde für InGe eine Konzeptionierung von „Gewalt“ als Schalenmodell entwickelt. Die innerste Schale stützt sich auf das nationale Strafrecht. Die zweite, etwas weitere Schale, wird durch Institutionen, Prozesse und Dokumente im Umfeld der International Labour Organization bestimmt. In der dritten Schale finden sich Befunde aus Einzelstudien zum Phänomen, aus Monitoring durch Institutionen oder Experten sowie aus Analysen existierender Meldesysteme. In der vierten Schale sind Verfahren genannt, die im InGe-Instrument selbst umsetzbar sind. Diese Bestimmung geht von einem klar bestimmten Kern aus, der unbedingt umfassend erfasst werden muss, und schreitet zu immer weiteren, möglicherweise auch sensibleren Belastungsphänomenen der Beschäftigten fort. Um diesem Konzept gerecht zu werden, wurde im Laufe des Projektes auch der Begriff „Gewalt“ zunehmend vermieden. Jede einzelne Schale ist offen für Fortschreibungen und Anpassungen, um inhaltliche Änderungen auch in Zukunft aufnehmen zu können.

Determinanten der Vorfallerfassung

Faktoren, die ein Dunkelfeld erzeugen könnten, müssen in möglichst allen Berufsfeldern so klein wie möglich gemacht werden. Über Fokusgruppen und Experteninterviews wurde als zentrale methodische Herausforderung eine Angleichung der Meldeschwelle bestimmt, d. h. die Bereitschaft, Vorfälle auch tatsächlich und gleichförmig zu melden, ist in verschiedenen Berufsgruppen sehr unterschiedlich und muss auf Dauer angeglichen werden.

Hierbei konnten eine Reihe von Einflussfaktoren benannt werden. Hervorzuheben sind:

- Wirksamkeitserwartung: Sobald von einer Folgenlosigkeit der statistischen Erfassung ausgegangen wird, wird die Meldeschwelle höher sein.

- Integration in elementare Arbeitsabläufe: Anfänglich wurde diese vor allem als Zeitfaktor begriffen, was sich in der Forderung nach einer Erfassungszeit von nicht mehr als fünf Minuten ausdrückte, dann aber zunehmend als umfassendere Herausforderung des Meldetools gesehen.
- Arbeitsumfeld und -organisation: Um den Leitfaktor des Vertrauensverhältnisses und der Verantwortungswahrnehmung durch Vorgesetzte wurde deutlich, wie stark diese eine Bereitschaft zur Meldung beeinflussen können, so dass die Konstruktion des Meldetools darauf reagieren musste.

Bei der direkten Erfassung von Vorfällen traten neben begrifflichen auch systematische Unschärfen auf. Einige Berufsgruppen zeigen bei strafrechtlich relevanten Vorfällen, wie Nötigung oder versuchter Körperverletzung, Unsicherheiten in der Einschätzung. Im Erhebungsinstrument wurden daher situative Angaben, Angaben zum Verlauf und zur Auflösung der Situation, Angaben zu den konkreten Tathandlungen und Tatmitteln sowie den Tatfolgen getrennt erhoben, um die Einstufung zu unterstützen. Bei Vorfällen, die unterhalb der Strafrechtsschwelle lagen, liegen die Begrifflichkeiten oft im Bereich eines allgemein geteilten Verständnisses, sodass etwa „Beleidigungen“ auch als solche erkannt werden. In Berufsfeldern mit häufigen Vorfällen in diesem Bereich liegt die Meldeschwelle jedoch höher, weil sie als unvermeidlicher Teil der Berufstätigkeit gesehen werden.

Organisatorische Einbettung der Meldewege im Arbeitsumfeld

Eine Analyse der „Einbettung“ von Gewaltphänomenen in die verschiedenen Berufsfelder und die Organisationswege im Umgang mit Meldungen zu Problemen im jeweiligen Arbeitshandeln, machte die Heterogenität der Anforderungen für eine Einbettung eines Meldeinstrumentes deutlich.

In einem Universitätsklinikum ist schriftliches Reporting und Dokumentation ein integraler Teil der Organisationsstruktur und der Tätigkeitsroutinen. Es gibt vielfältige Bearbeitungswege, Akteure und Verantwortungsstrukturen. Dabei geht es nicht nur um Gewaltvorfälle gegen Beschäftigte, sondern es gibt Überschneidung mit verschiedensten Zielsetzungen, bspw. dem Qualitätsmanagement. Alle Tätigkeiten werden in Form von Fall- oder Prozessakten integral in digitaler Form unterstützt und dokumentiert.

Schulen hingegen haben als Kern eine Verantwortungsgemeinschaft aus Lehrerschaft, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulleitung, die einen gemeinsamen pädagogischen Auftrag tragen, zu dem auch der Umgang mit Ge-

walt gehört. Das Kollegium hat zentrale Bedeutung als erste Bearbeitungsebene. Die Schulleitung ist nach Innen und Außen zentral für die Nutzung von Meldewegen und Meldeschwellen. Der Formalisierungsgrad für Meldungen ist allerdings sehr gering, was sich auch darin zeigte, dass Formulare und Verfahrenswege für Gewaltmeldungen teilweise eingerichtet, aber nicht bekannt waren.

Im kommunalen Bereich zeigten sich am Beispiel der untersuchten Mittelstädte relativ klare Verfahrenswege, die einmal an (unmittelbar) Vorgesetzte und parallel oder alternativ an zentrale Stellen im Bereich Personalmanagement gehen. Die Vorgesetzten sind zentral für die Verantwortungswahrnehmung und stellen somit auch meistens die Weichen in Richtung Strafantrag/-anzeige oder Unfallmeldung. Ein klares Defizit zeigte sich beim Zusammenstellen von Berichten über mehrere Aufgabenbereiche oder Hierarchieebenen hinweg. Teilweise unternehmen zentrale Stellen durch wiederkehrende aktive Abfragen Versuche, um ein Gesamtbild zu bekommen – mit wechselndem Erfolg. Die Einschätzungen zu Häufigkeit und Schwere und der Umgang mit Gewaltphänomenen variierte dann auch über die verschiedenen Hierarchieebenen.

4.2 Eingabemaske

Die Eingabemaske wurde in Form einer Homepage umgesetzt. Nach einer Einverständniserklärung und Informationen zum Datenschutz auf der Startseite werden die Nutzenden anhand von verschiedenen thematischen Blöcken schrittweise durch die Meldung geleitet. Abgefragt werden Informationen zum eigentlichen Vorfall (Was ist passiert? Wo? Wann?), zur Arbeitsstelle (zuständige Behörde/Kommune), zu den Auswirkungen (psychische oder physische Folgen?) und zu den weiteren Umständen (Wie konnte die Situation entschärft werden? Wird weitere Unterstützung gewünscht?). Entlang der Meldung gibt es verschiedene Weichenstellungen, abhängig vom gewählten Meldeweg⁸ oder der Rolle, aus der gemeldet wird. Entsprechend werden in der Folge nur die Fragen angezeigt, die für die Art der Meldung erforderlich oder datenschutzrechtlich erlaubt sind. Hierdurch sollen die Nutzenden nicht

⁸ Es stehen drei Meldewege parallel zur Verfügung. Die Meldenden entscheiden selbst, welchen der drei sie wählen wollen: 1) Klassischer Weg, d. h. die Meldung gelangt dem/der Vorgesetzten zur Kenntnis. 2) Alternativer Weg, d. h. die Meldung gelangt einer festgelegten Vertrauensstelle zur Kenntnis (bspw. ÖPR, Rechts- oder Personalabteilung), nicht jedoch dem/der Vorgesetzten. 3) Anonymer Weg.

mit zu viel Inhalt überladen werden und eine schnelle Meldung ermöglicht werden. Die Abgabe einer Meldung ist bereits nach der Eingabe weniger Pflichtangaben möglich. Weitere Angaben erfolgen dann auf freiwilliger Basis. Um eine möglichst zügige und schlüssige Dateneingabe zu erleichtern, wurden Detailspekte immer nur dann eingeblendet und abgefragt, wenn entsprechende Oberkategorien etwa zur Art des Gewaltvorfalls oder zur Schwere der Belastung ausgewählt wurden.

Nach Eingabe aller Informationen erhält der/die Meldende eine Übersicht der eingegebenen Daten zur Kontrolle. Sollte die Beschreibung des Vorfalls an dieser Stelle noch nicht durch die vorhandenen Auswahlmöglichkeiten abgedeckt sein, können in der Folge Freitextfelder zur genaueren Spezifizierung einzelner Sachverhalte genutzt werden. Nach dem Abschicken der Meldung wird eine individuelle ID vergeben. Anhand dieser kann später eine Datenauskunft oder ein Antrag auf Datenlöschung erfolgen.

Die Nutzung der Meldeplattform war während der Testphase ohne personalisierte Anmeldung möglich, um das Meldeverhalten möglichst niedrigschwellig zu halten. Grundsätzlich ist eine Einbindung der ersten beiden Meldewege in Personalzugangssysteme möglich und kann den Meldeablauf deutlich beschleunigen, weil dann einige Angaben z. B. zur Behördenzugehörigkeit automatisch hinterlegt werden können.

Die Speicherung der Daten erfolgte in einer zentralen Datenbank. Von dort wurden die Meldungen dann für die jeweils zugangsberechtigten Personen (z. B. Vorgesetzte oder Behördenleitungen) über die Analyseplattform bedarfsgerecht und in zum Teil aggregierter und damit anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

4.3 Auswertemaske

Die Umsetzung der Analyseplattform geschah mittels der Business Intelligence Plattform disy Cadenza. Die Visualisierung der Daten erfolgte in Form von Datendashboards, wobei Tabellen, Kennzahlen (wie Anzahl Fälle pro Zeitraum) mit Zeitverläufen (Fälle pro Tag) und Schaubildern (z. B. Kreisdiagramm mit prozentualer Verteilung nach Gewaltform) in thematischen Arbeitsblättern kombiniert wurden. Durch verschiedene Filter können die Daten durch den Benutzenden auf bspw. eine Kalenderwoche oder auf eine einzelne Abteilung eingeschränkt werden, um einzelne Sachverhalte zu beleuchten.

Je nach Kommunenzugehörigkeit und der funktionalen Position in der Kommune erhalten die Nutzenden hierbei lediglich Zugriff auf Meldungen, die auch in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Insgesamt werden vier verschiedene Rollen unterschieden:

- Abteilungsleitung, mit direktem Zugriff auf die Daten der Meldung von Mitarbeitenden in der Abteilung über Meldeweg 1.
- Behördenleitung, mit Zugriff auf aggregierte Meldungen (Meldeweg 1) mehrerer Abteilungen in einer Behörde (z. B. Anzahl, Ausprägung) ohne persönliche Information (wie Name).
- Kommunenleitung mit Zugriff auf aggregierte Meldungen (Meldeweg 1) mehrerer Behörden innerhalb einer Kommune.
- Vertrauensstelle, mit Zugriff auf die Daten alle Meldungen einer Kommune über Meldeweg 1 und 2.

Abhängig von der zugewiesenen Rolle können die Informationen dann zur direkten Unterstützung der Betroffenen oder auch im Sinne eines übergeordneten Lagebilds ausgewertet werden, um zielgerichtete Präventionsmaßnahmen anzubieten.

Anonyme Meldungen wurden lediglich in aggregierter Form als Anzahl auf Behördenebene angezeigt, wenn in einer Woche mehr als fünf Meldungen eingegangen waren.

Eine Datenaggregation über mehrere Kommunen hinweg im Sinne eines Lagebildes erlaubt aufgrund der großen Datenmenge auch Details von anonymen Meldungen in die Auswertung zu integrieren oder auch demographische Auswertungen zu ermöglichen. Grundlage hierfür ist eine ausreichend große Datenmenge, die eine Reidentifikation nach geltenden Datenschutzstandards ausschließt.

5. Ergebnisse der Demonstrationsphase

5.1 Technische Erkenntnisse

Eingabemaske

Die Testphase des Meldeportals dauerte 60 Tage und verlief ohne technische Probleme. In den beiden Testkommunen – einer ländlichen und einer städtisch geprägten – wurden insgesamt 53 Meldungen erfasst. Die Rückmeldungen der Nutzenden waren durchweg positiv, insbesondere hinsichtlich der Nutzerführung und der Oberfläche des Portals. Zur Testhälfte, nach vier Wochen Laufzeit, war eine zunehmende Meldebereitschaft erkennbar. Neben den Pflichtfragen wurden auch die freiwilligen Angaben ergänzt sowie zur erweiterten Fallbeschreibung die Freitextfelder intensiv genutzt.

Die durchschnittliche Meldedauer betrug zwölf Minuten. Meldungen, die vom Ablauf klar und direkt standardisiert eingegeben wurden, lagen im Bereich von wenigen Minuten. Einige umfassendere Vorfälle oder Ergänzungen im Freitext führten bei einigen Meldungen zu deutlich höheren Eingabezeiten und hoben den Durchschnitt. Eine Optimierung durch eine bessere Anordnung und Kennzeichnung der Pflichtfelder zu Beginn des Meldeprozesses kann noch zu weiteren Verkürzungen beitragen.

Auswertemaske

Während der Testphase wurden zwar auch anonyme Fälle gemeldet, konnten den Nutzenden aber aufgrund des seltenen Auftretens nicht in der Auswertung angezeigt werden. Hier muss die Aggregierung der anonymen Fälle zukünftig über einen längeren Zeitraum erfolgen, z. B. als monatliche Darstellung statt wie in der Testphase wöchentlich ab fünf Fällen.

Die Behördenleitung äußerte den Wunsch nach einem fallgenauen Datenzugriff sowie der Möglichkeit zur Datenbearbeitung.

Zudem stellte sich heraus, dass die manuelle Pflege der Nutzeraccounts (Rollenvergabe) extrem zeitaufwändig ist und somit für den Produktivbetrieb nicht realisierbar. Daher sollte ein vorgelagertes Portal programmiert werden, das den nutzenden Behörden und Kommunen eine Selbstregistrierung sowie das Anlegen ihrer eigenen Behördenstruktur ermöglicht.

Eine möglichst direkte Weiterverwendung der Daten bspw. für Unfallmeldungen und/ oder Strafanzeigen wäre ebenfalls wünschenswert.

5.2 Methodische Erkenntnisse

Meldewege und Einbettung im Arbeitsumfeld

Neben einer kritischen Auswertung der eingegangenen Daten wurde die Demonstrationsphase evaluierend begleitet. Dabei wurde deutlich, wie unterschiedliche Rahmenbedingungen trotz eines relativ langen Testzeitraumes den Meldeverlauf beeinflussen können. Eine erhöhte Arbeitsbelastung etwa durch Wahldurchführungen, neue Vorschriften, Verfahren oder die Einführung von Präventionsmaßnahmen veränderte Verhaltensweisen der Mitarbeitenden. Sie spiegeln sich im Meldeverhalten und beeinflussen den Aufwand, den diese für die Meldung aufwenden. Hinzu kam für den Testzeitraum ein teilweise deutlich verzögerter Meldeauflauf, der sich nur dadurch erklären lässt, dass die Propagierung des Meldetools durch Vorgesetzte und die horizontale Verbreitung unter Kolleginnen und Kollegen grundsätzlich einige Zeit benötigen und sehr heterogenen Faktoren unterliegen.

Bei der Vorbefragung zeigten sich deutliche Unterschiede im Arbeitsklima und im Verhältnis von Vorgesetzten und Angestellten. Im städtischen Umfeld wurde eher ein geringes Vertrauensverhältnis festgestellt und eine Meldung auch als Handlungsaufforderung an die Leitungsebene gesehen. Im ländlichen Umfeld kann eher von einem kooperativen Verhältnis gesprochen werden, das sich auch im Umgang mit Meldungen und bei Einstufungen hinsichtlich einer Belastung durch Gewaltvorfälle widerspiegelt. In beiden Umfeldern wird der kollegialen Unterstützung bei Vorfällen ein sehr hoher Stellenwert zugesprochen.

Auch alle drei in InGe implementierten Meldewege wurden genutzt. In der städtischen Kommune war der anonyme Meldeweg sogar bevorzugt. Der Meldeweg über die Vertrauensstellen wurde zwar nur zu einem geringen Anteil gewählt, diese Fälle wären aber ansonsten im Dunkelfeld verschwunden.

Die Struktur der Meldungen zeigt, dass die serielle Erfassung von Vorfällen ergänzt werden muss. In Bereichen mit vielen gleichförmigen Vorfällen sollte eine summarische Erfassung, z. B. wöchentlich oder kalendarische, eingeführt werden, um den Abfrageaufwand zu verringern und die Akzeptanz langfristig zu sichern. Ebenso sind Verknüpfungen mit bestehenden Reporting- oder Verwaltungssystemen (bspw. zur Arbeitszeiterfassung oder zur Personalaufzeichnung) sinnvoll, um den Eingabeaufwand weiter zu verringern.

Meldungen gingen nicht nur in der Rolle als direkt Betroffene ein, sondern auch als Beobachter/Beobachterin oder Vorgesetzte. Dies bedingt – wie in

InGe implementiert – eine Identifikation gleicher Vorfälle bspw. über Zeit/Ort/Kategorie. Auch bereinigt um dieselben Vorfälle würden aber alle drei Rollen relevante Zahlen an Meldungen beitragen und wären somit zur Ausleuchtung des Dunkelfeldes notwendig.

Validität der Vorfallerfassung

Anhand eines fiktiven Szenarios wurden die Mitarbeitenden gebeten, Zuordnungen der beschriebenen Vorfälle zu Kategorien/Antwortvorgaben des Meldetools zu machen. Viele Zuordnungen fielen sehr gleichförmig aus und zeigten die Validität der Abfragen. Problematisch erwies sich die im politischen Diskurs sehr präsente Kategorie „Respektlosigkeit“, die eher diffus oder als umfassende Basiskategorie zugeordnet wurde und somit kaum Aussagegewert hat. Die direkte Zuordnung „komplexerer“ Kategorien wie „Nötigung“ war ebenso problematisch und erfordert in Berufsfeldern, die nicht routiniert und intensiv geschult bei der Anwendung sind, zwingend spezifizierende zusätzliche Angaben und Erläuterungen.

Trotz der für statistische Auswertungen geringen Anzahl an Meldungen (53) können einige methodische Schlüsse gezogen werden. Subjektive Belastungsskalen zeigten bei einer beträchtlichen Anzahl der Betroffenen (20 %) sehr hohe Belastungsempfindungen (Skalenwerte 7 oder höher bei einer 10-stufigen Skala). Objektivierbare Anschlusshandlungen wie Krankmeldungen, Hilfersuchen o. ä. wurden jedoch fast keine angegeben. Isoliert präsentiert dürften beide Zugriffe zu problematischen Aussagen führen, so dass die Bildung eines Belastungsindizes aus subjektiven Einschätzungen, konkretisierenden Angaben zur erfahrenen Belastung und objektiven Angaben zu Folgen realisiert werden sollte.

Ergänzungen und Modifikationen der standardisierten Erfassung

Freitextantworten in Form einer Zwischenseite sollte sowohl Korrekturen zu standardisierten Erfassungen, aber auch Hinweise auf bislang nicht beachtete Phänomene ergeben. Exemplarisch zeigte sich etwa die Schwierigkeit, bei sexuellen Verhaltensaspekten eine Meldeschwelle zu definieren und eine Zuordnung zur Schwere zu treffen. Vor allem „souveräne“ Reaktionsweisen von Beschäftigten wie eine überlegte Beendigung von Gesprächen, Abstandsgewinnung oder auch aufklärerische oder erziehende Reaktionen auf Gewaltvorfälle waren standardisiert unzureichend abgefragt. Nicht zuordenbar waren auch Vorfälle, die sich als „aggressive Kompetenzzweifel“ gegenüber den Beschäftigten oder Behörden fassen lassen sowie Vorfälle, die mit berechtigtem

oder unberechtigtem „Fehlverhalten“ oder „Selbstzweifeln“ an Befähigungen für entsprechende Situationen von Seiten der Beschäftigten verbunden waren.

6. Fazit und Ausblick

Der Vorteil des InGe-Lagebildinstruments im Vergleich zu anderen Meldeinstrumenten liegt insbesondere darin, dass es prinzipiell eine flächendeckende und berufsgruppenübergreifende Datenerhebung ermöglicht. Die derzeit verfügbaren Anwendungen sind häufig auf bestimmte Berufsgruppen und Verwaltungseinheiten beschränkt. Zudem erlaubt InGe eine Erfassung sowohl anonymer als auch personenbezogener Daten, was die Bereitstellung individueller Hilfs- und Präventionsmaßnahmen ermöglicht. Die auf diese Weise gesammelten Daten können grundsätzlich zur Erstellung allgemeiner sowie berufsgruppen- und behördenspezifischer Lagebilder genutzt werden.

Derzeit werden verschiedene Möglichkeiten der Überführung des Instruments vom Forschungs- in den Wirkbetrieb geprüft. Angestrebt wird eine Einführung ca. ein Jahr nach Projektende.

Die Projektergebnisse leisten aber bereits jetzt einen wichtigen Beitrag für den weiteren Diskurs über das Themenfeld Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst und die Schaffung einer belastbaren Datengrundlage zur Ableitung gezielter Präventionsmaßnahmen. Insbesondere die entwickelte Präventionsdatenbank⁹ liefert praxisorientierte Ansätze zum Umgang mit heterogenen Problemlagen bzgl. externen Gewalterlebnissen.

Literatur

- Bannenberg, B./Herden, F./Pfeiffer, T. (2021): Gewalt gegen Beschäftigte im Öffentlichen Dienst des Landes Sachsen. Nicht repräsentative Befragung Juni-September 2021, Gießen.
- Bühren, K./Kuche, C./Piesker, A./Steffens, B./Steffens, C./Tritsch, S./Uhlig, F./Ziekow, J. (2022): Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Ergebnisse der Behörden und Beschäftigtenbefragung. Speyrer Forschungsbericht 303.
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) (2020): Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen und privatisierten Sektor, Berlin, unter https://mensch.dgb.de/w/files/material/broschueren/dgb-mensch_faktenbuch_stand_mai_2024.pdf [letzter Aufruf: 07.02.2025].

⁹ <https://www.projekt-inge.de/praeventionsdatenbank.html> [letzter Aufruf: 07.02.2025].

Ein differenzierter Blick auf die Entwicklung von Partnerschaftsgewalt während der COVID-19-Pandemie in der Schweiz

Paula Krüger und Seraina Caviezel Schmitz

Gliederung

1. Ausgangslage	3.2 Prävalenz von Partnerschaftsgewalt in verschiedenen Phasen der COVID-19-Pandemie
2. Methodisches Vorgehen	
3. Erste Ergebnisse der Dunkelfeldbefragung, 2020-2021	4. Diskussion und Fazit
3.1 Stichprobenbeschreibung	

1. Ausgangslage

Am 11.03.2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den Ausbruch des SARS-CoV-2-Virus als Pandemie eingestuft.¹ Die Länder waren unterschiedlich stark vom Virus betroffen, entsprechend waren die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Virus unterschiedlich einschneidend. Der Oxford COVID-19 Government Response Tracker Stringency Index wies beispielsweise für den November 2020 für die Schweiz einen Wert von 37,5 aus. Die Werte der Nachbarländer Deutschland (60,7), Italien (66,7) und Frankreich (78,7) waren hingegen deutlich höher, was einen höheren Grad an Restriktivität der Maßnahmen anzeigt.² Dies zeigte sich beispielsweise daran, dass es in Deutschland, Frankreich und Italien zu mehreren landesweiten Lockdowns gekommen ist und zum Teil Ausgangssperren verhängt wurden.³ In der Schweiz gab es hingegen nur einen landesweiten Lockdown zu Beginn der Pandemie, der sechs Wochen andauerte. Danach wurden die Maßnahmen schrittweise gelockert. Im weiteren Verlauf der Pandemie wechselten sich dann Phasen mit restriktiveren Maßnahmen mit solchen ab, in denen weniger einschränkende Maßnahmen in Kraft waren (vgl.

¹ *Deutsches Ärzteblatt* (2020).

² Moser/von Wyl/Höglinger (2021), S. 2.

³ Cascini/Failla/Gobbi/Pallini/Hui/Luxi/Villani/Quentin/Boccia/Ricciardi (2022), S. 5 f.

Abb. 1).⁴ Die einzelnen Kantone haben jedoch zum Teil weitreichendere Maßnahmen als der Bund getroffen. Dies traf insbesondere auf Kantone aus der sog. lateinischen Schweiz zu, die deutlich stärker als die Deutschschweiz vom Virus betroffen waren.⁵ Offiziell war die Pandemie in der Schweiz am 01.04.2022 beendet, nachdem der Bundesrat die besondere Lage und damit alle Schutzmaßnahmen auf Ebene des Bundes aufgehoben hatte (vgl. Abb. 1).

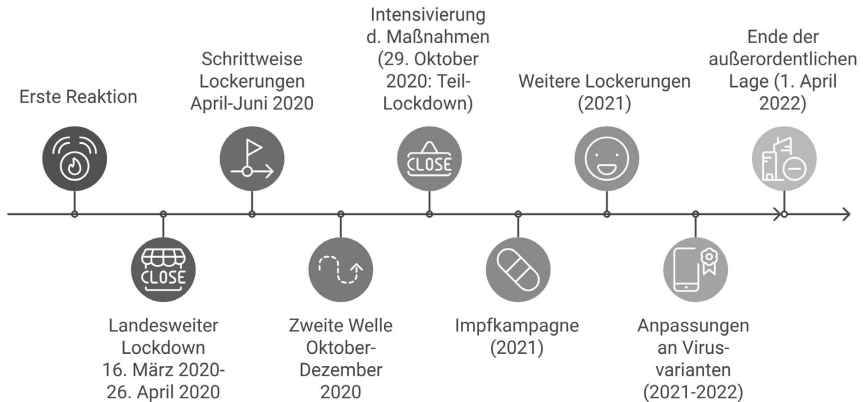


Abbildung 1: Grober Verlauf der COVID-19-Pandemie in der Schweiz (Maßnahmen auf Ebene des Bundes) (eigene Darstellung)⁶

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zielten zwar in erster Linie auf die Verhinderung der Verbreitung des Virus, sie hatten jedoch auch unerwünschte Nebenwirkungen. So hatten Maßnahmen wie Home-office-Pflicht, das Schließen von Restaurants, Bars, kulturellen Betrieben oder Versammlungsbeschränkungen nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale Folgen für die Bevölkerung, die sich wiederum negativ auf die psychische Gesundheit der Menschen ausgewirkt haben.⁷ Insgesamt haben die Maßnahmen somit zu einer Verschärfung bekannter Risikofaktoren für häusliche Gewalt geführt (z. B. finanzielle Sorgen, soziale Isolation).⁸ Folglich war zu Beginn der Pandemie international die Sorge groß, dass es zu einer Zunahme

⁴ Deml/Dupras/Clerc/Kompani/Kroepfli/Comrie/Bourrier (2021), S. 4 ff.

⁵ Mazzonna (2020), S. 163 ff.

⁶ Für einen Überblick s. <https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/coronavirus/wichtige-entscheide.html> [letzter Aufruf: 21.11.2024].

⁷ Diaz Hernandez, L./Giezendanner, S./Fischer, R./Zeller, A. (2021), S. 2 ff.

⁸ Capaldi/Knoble/Shortt/Kim (2012), S. 231 ff.

häuslicher Gewalt kommt.⁹ Dies galt auch für die Schweiz.¹⁰ Entsprechend hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, das die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz koordiniert, früh eine Task Force gegründet, die die Entwicklung häuslicher Gewalt beobachten und Präventionsmaßnahmen entwickeln sollte.

Während sich die Befürchtungen in einigen Ländern bestätigt haben (z. B. USA),¹¹ stellt sich die Datenlage in anderen Ländern weniger eindeutig dar. Beispielsweise wurden in einer deutschen Studie, in der die 12-Monats-Prävalenzen für häusliche Gewalt von 2016 und 2021 verglichen wurden, keine signifikanten Unterschiede zwischen den prä- und peripandemischen Prävalenzraten gefunden.¹² Andere Studien, die zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 in Deutschland durchgeführt wurden, weisen hingegen auf eine Zunahme von Partnerschaftsgewalt in dieser ersten Phase der Pandemie hin bzw. darauf, dass Quarantäne die Wahrscheinlichkeit für häusliche Gewalt gegen Frauen erhöht hat.¹³ Die Berichte zur Entwicklung häuslicher Gewalt in der Schweiz erscheinen ebenfalls widersprüchlich. So zeigt auch hier eine vergleichende Studie zur Prävalenz von Partnerschaftsgewalt vor (2018) und während der Pandemie (2021), dass die 12-Monats-Prävalenzraten mit 15 (2018) und 13 Prozent (2021) stabil geblieben sind.¹⁴ Es liegen jedoch auch für die Schweiz Studien vor, die durchaus auf Effekte der Schutzmaßnahmen auf Konflikte und Gewalt in Familien hinweisen.¹⁵

Um zu klären, ob die COVID-19-Pandemie bzw. die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu einer Zunahme häuslicher Gewalt in der Schweiz geführt haben, wird im Rahmen des vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Projektes „Family Violence and COVID-19“ die Entwicklung häuslicher Gewalt vor, während und nach der Pandemie in der Schweiz untersucht.¹⁶ Auf Grundlage der Befunde sollen schließlich Empfehlungen für Politik und Praxis der Gewaltprävention für künftige (Gesundheits-)Krisen entwickelt

⁹ *World Health Organization [WHO] (2020).*

¹⁰ *Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKKF] (2020).*

¹¹ *Kourti/Stavridou/Panagouli/Psaltopoulou/Spiliopoulou/Tsolia/Sergentanis/Tsitsika (2023), S. 719 ff.*

¹² *Kliem/Baier/Kröger (2021), S. 483 ff.*

¹³ *Ebert/Steinert (2021), S. 429 ff.; Jung/Kneer/Kruger (2020), S. 2 f.*

¹⁴ *Baier/Biberstein/Kliem (2022), S. 51 ff.*

¹⁵ *Krüger/Caviezel Schmitz (2020), S. 1 ff.; Stoecklin/Richner (2020), S. 1.*

¹⁶ Das Projekt wird im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 80 „COVID-19 in der Gesellschaft“ gefördert (s. <https://www.nfp80.ch/de/cPTrZ3SUnpOU81Bb/projekt/haeusliche-gewalt-in-zeiten-der-pandemie> [letzter Aufruf: 21.11.2024]).

werden. Im vorliegenden Beitrag werden erste Befunde der Studie zur Frage vorgestellt und diskutiert, ob Gewalt in der Partnerschaft im ersten Pandemiejahr in der Schweiz zugenommen hat oder nicht.

2. Methodisches Vorgehen

Zur Beantwortung der Fragestellung wurde ein Mixed-Methods-Design gewählt, bei dem sich qualitative und quantitative Ansätze ergänzen.¹⁷ Zur Rekonstruktion der quantitativen Entwicklung häuslicher Gewalt werden zum einen amtliche und institutionelle Statistiken zu häuslicher Gewalt (u. a. Polizeiliche Kriminalstatistik PKS, Opferhilfestatistik OHS) von prä- (2017-2019), peri- (2020-2021) und postpandemischen Zeiten (2022-2025) statistisch analysiert.¹⁸ Zum anderen werden seit 2020 ergänzend zu diesen Helfelddaten strukturrepräsentative Stichproben der Schweizer Bevölkerung eines Online-Access-Panels des Umfrageinstituts gfs.bern u. a. zu Erfahrungen psychischer/sozialer,¹⁹ körperlicher²⁰ und/oder sexualisierter häuslicher Gewalt²¹ während des Lockdowns (inkl. Schulschließungen; 16.03.-10.05.2020) und der letzten vier Wochen vor der jeweiligen Befragung mit Hilfe einer 4-stufigen Skala von „Nein, nie“ bis „Ja, mehr als 4 Mal“ befragt. Da der Lockdown sechs Wochen dauerte, u. a. die Schulschließungen jedoch bis zum 10.05.2020 andauerten, wurden mit Blick auf den Lockdown 8-Wochen-Prävalenzen erhoben. Dies auch, weil davon auszugehen ist, dass der Lockdown (inkl. Schulschließungen) ein so einschneidendes Ereignis war, dass die Befragten 3-6 Monate später allfällige Vorfälle häuslicher Gewalt zwar der Zeit des Lockdowns zuordnen können, aber nicht zuverlässig einem ausgewählten Zeitraum in dieser Zeit. Sollen die Befragten hingegen auf die letzten Wochen vor der Befragung zurückblicken, erscheint ein Zeitfenster von 6-8 Wochen schwieriger einzugrenzen als die letzten vier Wochen vor der Befragung. Dies hat allerdings zur Folge, dass die Prävalenz während des Lockdowns nicht mit der Prävalenz während der anderen untersuchten Pandemiephasen verglichen

¹⁷ Kuckartz (2014), S. 1 ff.

¹⁸ Erste Ergebnisse der Analysen der amtlichen Statistiken sind in Krüger/Caviezel Schmitz (under review) zusammengefasst.

¹⁹ Z. B. „In den letzten 4 Wochen hat jemand aus meiner Familie versucht, Angehörige, Freund:innen und/oder Kinder gegen mich aufzubringen.“

²⁰ Z. B. „In den letzten 4 Wochen hat mich jemand aus meiner Familie gepackt und/oder geschüttelt.“

²¹ „In den letzten 4 Wochen hat mich jemand aus meiner Familie zu ungewollten sexuellen Handlungen gezwungen bzw. hat dies versucht.“

werden kann.²² Neben Fragen zu häuslicher Gewalt wurden und werden im Rahmen der Befragung Informationen zu bekannten Risiko- und Schutzfaktoren (u. a. finanzielle Probleme, soziale Unterstützung), zum Hilfesuchverhalten sowie zu möglichen Folgen der Gewalt erfasst (z. B. Depression). Die befragten Stichproben der ersten drei Befragungswellen werden in Kapitel 3.1 beschrieben. Die hier vorgestellten deskriptiv- und inferenzstatistischen Analysen wurden mit Hilfe des Statistikpakets IBM SPSS 29 durchgeführt.

Um ein vertieftes Verständnis für die Auswirkungen der Pandemie auf die Gewaltdynamiken in Familien zu entwickeln, wurden und werden außerdem biografisch-narrative Interviews mit Personen geführt, die (auch) während der Pandemie häusliche Gewalt erfahren und/oder ausgeübt haben. Ergebnisse erster Analysen der Interviews sind in *Krüger/Caviezel Schmitz* (under review) zusammengefasst.

Im Folgenden werden aufgrund des begrenzten Rahmens allein erste Analysen der Entwicklung der Prävalenzraten der ersten drei Wellen der Dunkelfeldbefragung aus dem Sommer und Herbst/Winter 2020 sowie dem Frühjahr 2021 vorgestellt und diskutiert.

3. Erste Ergebnisse der Dunkelfeldbefragung, 2020-2021

Im Folgenden werden zunächst die befragten Stichproben beschrieben, bevor auf die Befunde zu den 8- und 4-Wochen-Prävalenzen eingegangen wird.

3.1 Stichprobenbeschreibung

Im Sommer (12.-24.08.2020) und Herbst/Winter 2020 (26.11.-14.12.2020) wurden 1037 bzw. 1098 Personen (ab 18 Jahren) u. a. zu erlebter häuslicher Gewalt während des Lockdowns im Frühjahr 2020 und in den letzten vier Wochen vor der jeweiligen Befragung befragt. Im Frühjahr 2021 (07.-23.05.2021) wurden erneut 1525 Personen u. a. nach ihren Gewalterfahrungen befragt, von denen 1521 bereits an einer der beiden vorherigen Befragungen teilgenommen hatten. Mit den Umfragen wurden mit 46-48 Prozent etwas

²² Ergänzend zu den 4-Wochen-Prävalenzen werden seit dem Frühjahr 2021 die 12-Monats-Prävalenzen häuslicher Gewalt mit Hilfe einer erweiterten Skala erfasst. Diese Skala wurde – wie die Kurzsкала zur 8- bzw. 4-Wochen-Prävalenz – auf Grundlage bestehender Instrumente konstruiert (u. a. *European Union [EU] 2021; World Health Organization [WHO] 2005*).

weniger Frauen als Männer erreicht; eine Person, die an der zweiten Befragungswelle teilgenommen hat, und drei Personen im Frühjahr 2021 haben ihr Geschlecht als „divers“ definiert. Zu allen drei Befragungszeitpunkten waren etwa 70 Prozent der Befragten in der Deutschschweiz wohnhaft (68,1-71,2 %), etwa ein Viertel in der Romandie (23,9-25,9 %) und 5-6 Prozent im italienischsprachigen Kanton Tessin. Dies entspricht in etwa den Verhältnissen in der Gesamtbevölkerung.²³ Die Befragten waren zu allen drei Befragungszeitpunkten im Schnitt etwa 50 Jahre alt, wobei die jüngste Person jeweils 18, die älteste über 80 Jahre alt war.²⁴ Die Mehrheit der Befragten befand sich zum Befragungszeitpunkt in einer festen Partnerschaft (68,5-71,1 %). 17-20 Prozent hatten zum jeweiligen Befragungszeitpunkt minderjährige Kinder und jeweils etwa 8 Prozent hatten zumindest teilweise die Pflege eines älteren Familienmitglieds übernommen.

Zu den schlechter erreichten Bevölkerungsgruppen zählten Ausländer:innen (ohne Doppelbürger:innen) (9,8-14,9 %). Ihr Anteil lag in der Allgemeinbevölkerung (ab 18 Jahren) 2020 mit 25 Prozent deutlich höher.²⁵ Darüber hinaus waren Personen im Alter von 25-64 Jahren mit einem Abschluss auf Tertiärstufe (höhere Berufsbildung oder Hochschulabschluss) mit 69-72 Prozent im Vergleich zu 45 Prozent in der Allgemeinbevölkerung²⁶ deutlich überrepräsentiert. Dass es sich um ‚gut situierte Stichproben‘ handelt, zeigt sich außerdem daran, dass gut die Hälfte im Sommer (52,7 %) und Herbst/Winter 2020 (54,8 %) angab, von dem gegenwärtigen Haushaltseinkommen bequem leben zu können. Aus diesem Grund wurde die Stichprobe nach Sprachregion, Alter, Geschlecht, Bildungsniveau und Staatsangehörigkeit gewichtet. Tabelle 1 gibt einen Überblick über zentrale Merkmale der Stichproben der drei Befragungswellen, wobei den Angaben zu den absoluten Häufigkeiten die ungewichteten Daten zugrunde liegen, den Prozentangaben hingegen die gewichteten Daten.

²³ Bundesamt für Statistik [BfS] (2019).

²⁴ Welle 1 ($n = 1\,037$): $M = 50,48$, $Md = 51,00$, $SD = 16,27$, $Min = 18$, $Max = 87$; Welle 2 ($n = 1\,094$): $M = 49,15$, $Md = 51,00$, $SD = 16,66$, $Min = 18$, $Max = 89$; Welle 3 ($n = 1\,514$): $M = 52,74$, $Md = 55,00$, $SD = 16,15$, $Min = 18$, $Max = 89$ (ungewichtete Daten).

²⁵ Bundesamt für Statistik [BfS] (2024a).

²⁶ Bundesamt für Statistik [BfS] (2024b).

Tabelle 1: Sozio-demografische Merkmale der befragten Personen, differenziert nach Befragungswelle

	Welle 1 (Sommer 2020) (N = 1037)	Welle 2 (Herbst/Winter 2020) (N = 1098)	Welle 3 (Frühjahr 2021) (N = 1525)
Sprachregion			
Deutschschweiz (DE)	72,8 % (706)	72,4 % (782)	71,3 % (1071)
Romandie (FR)	23,0 % (269)	24,0 % (262)	24,7 % (370)
Tessin (IT)	4,2 % (61)	3,5 % (53)	4,0 % (82)
Keine Angaben	0,1 % (1)	0,1 % (1)	0,1 % (2)
Geschlecht			
Weiblich	48,6 % (479)	49,2 % (527)	50,8 % (721)
Männlich	51,3 % (556)	50,8 % (571)	49,0 % (800)
Divers	0,1 % (1)	0,0 % (0)	0,1 % (3)
Keine Angaben	0,0 % (1)	0,0 % (0)	0,0 % (1)
Alter			
18-25 Jahre	10,3 % (67)	13,0 % (100)	10,4 % (87)
26-39 Jahre	24,3 % (234)	22,0 % (266)	24,5 % (289)
40-59 Jahre	32,5 % (387)	33,2 % (367)	32,8 % (533)
Ab 60 Jahre	31,5 % (339)	31,5 % (361)	31,7 % (605)
Keine Angabe	1,5 % (10)	0,3 % (4)	0,6 % (11)
Nationalität			
Schweizer:innen (inkl. Doppelbürger:innen)	75,6 % (882)	76,4 % (949)	76,0 % (1375)
Ausländer:innen	24,4 % (155)	23,6 % (149)	24,0 % (150)

* Prozentangaben: gewichtete Daten; absolute Zahlen: ungewichtete Daten

Zwar waren viele Befragte gut ausgebildet und hatten im Sommer bzw. Herbst/Winter 2020 keine finanziellen Sorgen, dennoch hat sich die wirtschaftliche Situation der Befragten im Laufe des ersten Pandemiejahrs verschlechtert. Betrachtet man alleine die Personen, die im Frühjahr 2021 erneut an der Befragung teilgenommen haben ($n = 1\,521$), waren im Sommer und Herbst/Winter 2020 jeweils gut 60 Prozent der Befragten erwerbstätig (63,3 % bzw. 61,5 %); jeweils gut 10 Prozent gaben an, nur (sehr) schwer mit dem Haushaltseinkommen auszukommen (12,1 % bzw. 11,1 %). Im Frühjahr 2021 waren zwar immer noch gut 60 Prozent erwerbstätig (62,9 %), jetzt kamen aber 44 Prozent nur (sehr) schwer mit dem Haushaltseinkommen zurecht. Damit hat sich im Laufe des ersten Pandemiejahres für viele Befragte der Risikofaktor finanzielle Schwierigkeiten verstärkt.

3.2 Prävalenz von Partnerschaftsgewalt in verschiedenen Phasen der COVID-19-Pandemie

Wie oben bereits ausgeführt, zeigt ein Vergleich der Schweizer 12-Monats-Prävalenzen von Partnerschaftsgewalt vor und während der COVID-19-Pandemie keine signifikanten Unterschiede in den Prävalenzraten. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie scheinen somit keinen Einfluss auf das Ausmaß von Partnerschaftsgewalt in der Schweiz gehabt zu haben.²⁷ Allerdings verlief die Pandemie in Wellen. Wie eingangs beschrieben, lassen sich verschiedene Phasen der Pandemie unterscheiden. Während man in den Sommermonaten in weiten Teilen der Schweiz den Ausnahmezustand kaum bemerkt hat, war dieser im Herbst/Winter 2020 wieder deutlicher zu spüren.

Betrachtet man die Prävalenzen von Partnerschaftsgewalt während des landesweiten Lockdowns bis zur Öffnung der Schulen im Mai 2020, dann zeigt sich, dass insgesamt fünf Prozent der Befragten von Partnerschaftsgewalt in den acht Wochen berichtet haben. In Bezug auf die Form und Frequenz der Gewalt zeigt sich, dass die Befragten mehrheitlich von psychischer/sozialer Gewalt (3,0 %) und von 1-2-maliger Gewalt berichtet haben (2,5 %). In den untersuchten vier Wochen im Sommer 2020, Herbst/Winter 2020 und Frühjahr 2021 berichteten hingegen 4-6 Prozent der Befragten von Gewalt in der aktuellen oder ehemaligen Partnerschaft. Auch in diesen Zeiträumen handelte es sich mehrheitlich um psychische/soziale Gewalt (3,6-5,3 %) sowie 1-2-malige Gewaltvorfälle (vgl. Abb. 2). Am seltensten wurde von sexualisierter Gewalt durch den bzw. die (Ex-)Partner:in berichtet (0,2-0,6 %). Vergleicht man die 4-Wochen-Prävalenzen in den verschiedenen Phasen der Pandemie, zeigt sich, dass diese mit der Restriktivität der Schutzmaßnahmen mitzuschwingen scheinen, insofern sie im Herbst/Winter 2020 und im Frühjahr 2021 höher waren als im Sommer 2020. Bei der Interpretation des relativ hohen Niveaus im Frühjahr 2021 müssen jedoch sicher die neuen Krisen, Energiekrise und Inflation, berücksichtigt werden. Allerdings war allein der Unterschied zwischen den 4-Wochen-Prävalenzen im Sommer 2020 und Frühjahr 2021 statistisch signifikant ($p = .043$) (vgl. Abb. 2).

Aufgrund der längeren Dauer des Lockdowns können die Befunde zu dieser Pandemiephase nicht direkt mit den 4-Wochen-Prävalenzen der anderen Phasen verglichen werden. Auf der einen Seite liegt es aufgrund der befürchteten Verschärfung von Risikofaktoren für Partnerschaftsgewalt durch die Schutzmaßnahmen während des Lockdowns (insb. fehlende räumliche

²⁷ Baier/Biberstein/Kliem (2022), S. 51 ff.

Ausweichmöglichkeiten bei gleichzeitiger vermehrter Tätigkeit im Home-office, Zunahme finanzieller Sorgen sowie die schwierige Vereinbarkeit von unbezahlter Care-Arbeit und Erwerbstätigkeit) nahe, anzunehmen, dass es in dieser Zeit zu mehr Partnerschaftsgewalt gekommen ist. Auf der anderen Seite ist es aus zwei Gründen jedoch ebenso plausibel, anzunehmen, dass es zu keiner quantitativen Zunahme von Partnerschaftsgewalt gekommen ist: Zum einen hatten zu diesem Zeitpunkt noch viele die Hoffnung, dass die Pandemie nach dieser einschneidenden Maßnahme bewältigt ist. Zum anderen haben viele Familien in dieser Zeit auch von positiven Effekten der Pandemie berichtet, wie mehr Ruhe und Entspannung oder eine gestärkte Familie/Partnerschaft.²⁸

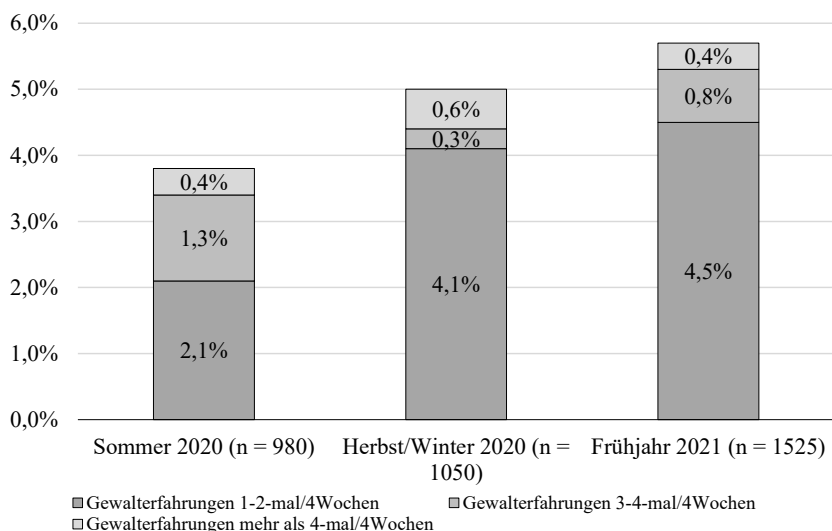


Abbildung 2: 4-Wochen-Prävalenzen von Partnerschaftsgewalt (inkl. Ex-Partnerschaften) im Sommer 2020, Herbst/Winter 2020 und Frühjahr 2021, differenziert nach Häufigkeit der Gewalt (gewichtete Daten)

Da die Schutzmaßnahmen ab der zweiten Coronawelle im Herbst/Winter 2020 in den Sprachregionen unterschiedlich restriktiv waren, wäre im Falle eines Einflusses der Restriktivität der Maßnahmen auf die Gewaltdynamiken in Familien davon auszugehen, dass sich Unterschiede in den Prävalenzraten in der zweiten Hälfte des ersten Pandemiejahres zwischen den Sprachregionen

²⁸ Bütikofer/Craviolini/Hermann/Krähenbühl (2020), S. 10.

zeigen. Dies war allerdings nicht der Fall. Alleine für den Lockdown zeigte sich, dass Befragte aus der lateinischen Schweiz (6,3 %) signifikant häufiger von Partnerschaftsgewalt (inkl. Ex-Partnerschaften) berichtet haben als Befragte aus der Deutschschweiz (4,0 %) ($p = .024$). Dies traf insbesondere auf die französischsprachige Schweiz zu (7,2 %).

Zwar wäre zu erwarten gewesen, dass sich während der zweiten Coronawelle Unterschiede zwischen den Sprachregionen finden, dass aber insbesondere die Romandie im Vergleich zur restlichen Schweiz während des Lockdowns höhere Prävalenzraten aufwies, erstaunt insofern nicht, als dass pandemieunabhängig strukturelle und kulturelle Unterschiede zwischen den Sprachregionen bestehen, die dazu führen können, dass sich die Schutzmaßnahmen unterschiedlich auf die jeweilige Bevölkerung auswirken und damit mehr oder weniger zu einer Verschärfung der bekannten Risikofaktoren für häusliche Gewalt führen. Beispielsweise werden traditionelle Geschlechterrollenbilder in der Deutschschweiz stärker gelebt als in der restlichen Schweiz, insofern Frauen hier häufiger für die Hausarbeit und Kinderbetreuung verantwortlich sind als Männer und entsprechend häufiger Teilzeit arbeiten. In der Deutschschweiz und im Tessin übernehmen zudem häufiger die Großeltern die Kinderbetreuung während die Eltern arbeiten, in der Romandie werden hingegen häufiger außerfamiliäre Kinderbetreuungsangebote genutzt.²⁹ Damit waren insbesondere erwerbstätige Eltern bzw. Mütter in der Romandie von der Schließung von Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Freizeitangeboten betroffen. Für eine stärkere Belastung von Eltern minderjähriger Kinder in der Romandie spricht außerdem, dass hier mehr Eltern kurz nach dem offiziellen Ende der Pandemie zumindest ein Risiko für ein Elternburnout aufwiesen.³⁰ Zur Prüfung dieser möglichen Erklärung für die gefundenen Unterschiede während des Lockdowns wurde eine binär logistische Regression durchgeführt, in der die folgenden Prädiktoren eingeschlossen wurden: Sprachregion, Geschlecht, Alter und Erwerbsstatus der Befragten, minderjährige Kinder (inkl. Stief-/Pflegekinder) sowie die Interaktion von Sprachregion und Kinderbetreuungspflichten. Letztere wurde eingeschlossen, da wir davon ausgegangen sind, dass die Sprachregion den Einfluss der Kinderbetreuungspflichten auf Partnerschaftsgewalt moderiert.

Die Analysen unterstützen grundsätzlich die Annahme, dass pandemieunabhängige strukturelle Unterschiede zwischen den Sprachregionen die unterschiedlichen Prävalenzraten während des landesweiten Lockdowns zumindest

²⁹ Bundesamt für Statistik [BfS] (2021), S. 9 ff.

³⁰ Caviezel Schmitz/Krüger (2024), S. 12.

zum Teil erklären. So war der Einfluss der Sprachregion, in der die Befragten zum Zeitpunkt der Befragung lebten, bei Kontrolle der anderen genannten Faktoren nur noch tendenziell statistisch signifikant, sie moderierte aber den Effekt der Betreuungspflichten für minderjährige Kinder auf das Erleben von Partnerschaftsgewalt (vgl. Tab. 2).³¹ Personen, die während des Lockdowns minderjährige Kinder hatten, hatten zudem auch unabhängig von der Sprachregion, in der sie lebten, eine 4-mal so hohe Wahrscheinlichkeit, Partnerschaftsgewalt zu erleiden, als Personen ohne Kinder oder mit bereits volljährigen Kindern. Erstaunlich ist allerdings, dass Befragte mit minderjährigen Kindern aus der Romandie eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit für Partnerschaftsgewalt während des Lockdowns hatten als Personen aus den anderen beiden Sprachregionen mit und ohne minderjährige Kinder (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Prädiktoren für Partnerschaftsgewalt während des Lockdowns im Frühjahr 2020 ($n = 2011$)

	B	SE	Odds ratio (OR)	95 % KI für OR		p
				Untere Grenze	Obere Grenze	
Sprachregion	.619	.351	1.858	.934	3.696	.077
Geschlecht**	.276	.255	1.318	.800	2.172	.278
Alter						.017
18-25 Jahre	-17.879	3152.929	.000	.000		.995
40-59 Jahre	.313	.288	1.368	.778	2.404	.276
Ab 60 Jahre	-1.174	.488	.309	.119	.805	.016
Erwerbstätigkeit	-.550	.350	.577	.290	1.147	.117
Minderjährige Kinder	1.348	.315	3.852	2.076	7.144	<.001
Interaktion Minderjährige Kinder * Sprachregion	-1.148	.565	.317	.105	.960	.042
Konstante	-3.432	.429	.032			<.001

** Personen mit einer non-binären Geschlechtsidentität wurden aufgrund der geringen Zahl non-binärer Befragter (vgl. Tab. 1) von den Analysen ausgeschlossen.

Dass ältere Personen (ab 60 Jahren) eine geringere Wahrscheinlichkeit für Partnerschaftsgewalt hatten als Personen im Alter zwischen 26 und 39 Jahren

³¹ Das binär logistische Regressionsmodell war statistisch signifikant ($p < .001$), mit einer sehr geringen Varianzaufklärung von Nagelkerkes $R^2 = .106$.

(vgl. Tab. 2) überrascht hingegen nicht, da ältere Personen auch pandemieunabhängig weniger stark von häuslicher Gewalt betroffen sind als jüngere Personen.³² Ein Hinweis darauf, dass dieser Effekt von Betreuungspflichten für minderjährige Kinder auf das Erleben von Partnerschaftsgewalt während des Lockdowns auch auf die unterschiedlichen Folgen der Schutzmaßnahmen für Eltern in den Sprachregionen zurückzuführen ist, liefert der Befund, dass das Regressionsmodell für die untersuchten vier Wochen im Sommer 2020 nicht mehr signifikant war ($p = .381$). Das heißt, die Faktoren erklären nicht das Erleben von Partnerschaftsgewalt in einer Phase, in der kaum Schutzmaßnahmen in Kraft waren. Für den Herbst/Winter 2020 war dies wieder anders.³³ In dieser Zeit hatten Eltern minderjähriger Kinder eine fast 7-mal höhere Wahrscheinlichkeit für Partnerschaftsgewalt ($OR = 6,88$; $p < .001$) und auch der Interaktionseffekt war wieder statistisch signifikant ($OR = 0,08$; $p = .026$). Die anderen einbezogenen Faktoren hatten hingegen keinen signifikanten Einfluss auf das Erleben von Partnerschaftsgewalt in dieser Zeit.

4. Diskussion und Fazit

Insgesamt deuten die Befunde somit darauf hin, dass die Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie einen Einfluss auf die Gewaltdynamiken in Familien hatten, je nach Phase der Pandemie jedoch unterschiedlich. Dies legen nicht alleine die Schwankungen in den Prävalenzraten nahe, sondern auch die gefundenen sprachregionalen und saisonalen Unterschiede in der Wirkung ausgewählter Risikofaktoren. So haben sich Betreuungspflichten für minderjährige Kinder in Zeiten mit restriktiveren Schutzmaßnahmen in den Sprachregionen unterschiedlich auf das Erleben von Partnerschaftsgewalt ausgewirkt. Die gleichen Faktoren erklärten das Erleben von Partnerschaftsgewalt aber nicht für die vier untersuchten Wochen im Sommer 2020, in denen weniger Schutzmaßnahmen in Kraft waren und Viele Ferien hatten. Bemerkenswert ist außerdem, dass während des Lockdowns und im Herbst/Winter 2020 die Wahrscheinlichkeit für Partnerschaftsgewalt für Befragte aus Sprachregionen erhöht war, in denen häufiger die Großeltern für die Kinderbetreuung eingebunden und weniger externe Betreuungseinrichtungen genutzt werden.³⁴ Aufgrund der Schließung von Kinderbetreuungs- und

³² Krüger/Bannwart/Bloch/Portmann (2020), S. 33 ff.

³³ Das binär logistische Regressionsmodell war statistisch signifikant ($p < .001$), mit einer sehr geringen Varianzaufklärung von Nagelkerkes $R^2 = .125$.

³⁴ Bundesamt für Statistik [BfS] (2021), S. 9 ff.

Freizeiteinrichtungen während des Lockdowns wäre zu erwarten gewesen, dass das Gewaltisiko besonders für Eltern erhöht ist, die auf diese Einrichtungen angewiesen sind. Doch während des Lockdowns waren nicht nur die Betreuungseinrichtungen geschlossen, auch vom Kontakt zu älteren Angehörigen wurde aufgrund ihres erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf abgeraten. Eine Erklärung für die unterschiedliche Belastung könnte dann darin liegen, dass Eltern, die externe Betreuungsangebote nutzen, pandemieunabhängig immer wieder auf alternative Betreuungsmöglichkeiten zurückgreifen müssen (z. B. im Krankheitsfall). Eltern, deren Kinder von (älteren) Angehörigen betreut werden, müssen dies hingegen seltener. Erstere sind daher für eine Betreuungssituation wie sie während des Lockdowns 2020 gegeben war zumindest potenziell besser vorbereitet. Das Gleiche gilt für die Zeit während der zweiten Coronawelle. Zwar waren Schulschließungen in dieser Zeit eher selten, vom persönlichen Kontakt mit älteren Angehörigen wurde aber auch in dieser Zeit abgeraten. Außerdem musste die gesamte Familie in Quarantäne, wenn ein Haushaltsmitglied an Corona erkrankt war, was eine Anpassung des Alltags erforderte, insbesondere wenn Erwerbs- und Care-Arbeit koordiniert werden mussten.

Doch trotz der vorliegenden Befunde müssen die gefundenen Unterschiede in den 4-Wochen-Prävalenzen nicht pandemiebedingt sein. Es könnte sich ebenso um pandemieunabhängige saisonale Schwankungen handeln, da uns Vergleichsstudien fehlen, in denen 4-Wochen-Prävalenzen von Partnerschaftsgewalt zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr vor oder nach der COVID-19-Pandemie erhoben worden sind. Darüber hinaus konnte im Rahmen der Studie aus forschungsökonomischen Gründen zunächst nur eine reduzierte Skala zur Erfassung von häuslicher Gewalt eingesetzt werden; es dürfte sich somit noch um eine Unterschätzung der 4-Wochen-Prävalenzen handeln. Mit Blick auf die Untersuchung seltener Gewaltformen war zudem die Stichprobengröße unzureichend. Allerdings stützen die ersten Befunde der Interviewstudie ebenfalls die Annahme, dass die Schutzmaßnahmen genau die Effekte hatten, die zu Beginn der Pandemie befürchtet wurden: Die Maßnahmen haben zu einer Verstärkung bekannter Risikofaktoren geführt, wozu insbesondere auch soziale Isolation zählt. Hierdurch hatten auf der einen Seite die gewaltausübenden Personen noch mehr Kontrolle über die Opfer, und auf der anderen Seite waren ihnen die Opfer durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie noch schutzloser ausgeliefert.³⁵

³⁵ Krüger/Caviezel Schmitz (under review).

Die Befunde bedeuten jedoch nicht, dass unbedingt deutlich mehr Personen neu von Partnerschaftsgewalt in dieser Zeit betroffen waren. Die ersten Analysen der Interviews legen vielmehr die Vermutung nahe, dass die Pandemie vor allem zu einer Verschärfung der Situation bereits gewaltbetroffener Personen geführt hat.³⁶ Dies würde auch erklären, warum der Vergleich von prä- und peripandemischen 12-Monats-Prävalenzen keine Zunahme der Gewalt zeigt.³⁷

Abschließend lässt sich somit konstatieren, dass die Befunde insgesamt dafür sprechen, dass die Befürchtung zu Beginn der Pandemie, dass die Schutzmaßnahmen das Risiko für häusliche Gewalt erhöhen, berechtigt war. In künftigen (Gesundheits-)Krisen sollten daher neben den wirtschaftlichen Folgen der Schutzmaßnahmen stärker auch die psycho-sozialen Folgen derselben bei den politischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Insbesondere müssen Hilfsangebote und Behörden gerade in Zeiten einer solchen Krise für die Hilfesuchenden niederschwellig zugänglich, aber grundsätzlich auch bekannt sein. Damit dies jedoch trotz der notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise möglich ist, braucht es entsprechende Konzepte und ausreichend Ressourcen. Darüber hinaus sollte künftig nicht allein die quantitative Entwicklung häuslicher Gewalt während einer (Gesundheits-)Krise überwacht werden, sondern auch die Qualität derselben.

Literatur

- Baier, D./Biberstein, L./Kliem, S. (2022): Partnerschaftliche Gewalt während der COVID-19-Pandemie in der Schweiz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 16 (1), S. 51-57.
- Bundesamt für Statistik [BfS] (2019): Ständige Wohnbevölkerung nach Hauptsprachen und Sprachregion, 2017, in: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/7466550> [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Bundesamt für Statistik [BfS] (2021): Familien in der Schweiz, in: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/aktuell/neue-veroeffentlichungen.assetdetail.17084546.html> [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Bundesamt für Statistik [BfS] (2024a): Ständige Wohnbevölkerung nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeitskategorie, 2010-2023, in: <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/32229025> [letzter Aufruf: 21.11.2024].

³⁶ Krüger/Caviezel Schmitz (under review).

³⁷ Baier/Biberstein/Kliem (2022), S. 51ff.

- Bundesamt für Statistik [BfS] (2024b): Bildungsstand der Wohnbevölkerung in der Schweiz von 2012 bis 2023 [Graph], in: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/782103/umfrage/bildungsstand-der-bevoelkerung-in-der-schweiz/> [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Bütikofer, S./Craviolini, J./Hermann, M./Krähenbühl, D. (2020): Schweizer Familien in der Covid-19-Pandemie: Spezialauswertung des SRG-Corona-Monitors zu Familien- und Betreuungsstrukturen im Kontext der Krise, in: https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2020/12/Covid19-Monitor_FamilienGender.pdf [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Capaldi, D.M./Knoble, N.B./Shortt, J.W./Kim, H.K. (2012): A Systematic Review of Risk Factors for Intimate Partner Violence. *Partner Abuse*, 3 (2), S. 231-280.
- Cascini, F./Failla, G./Gobbi, C./Pallini, E./Hui, J./Luxi, W./Villani, L./Quentin, W./Boccia, S./Ricciardi, W. (2022): A cross-country comparison of Covid-19 containment measures and their effects on the epidemic curves. *BMC Public Health*, 22 (1), S. 1765.
- Caviezel Schmitz, S./Krüger, P. (2024): Development and initial validation of the multilingual Swiss version of the Brief Parental Burnout Scale. *Health Psychology Open*, 11, S. 1-16.
- Deml, M./Dupras, A./Clerc, J./Kompani, K./Kroepfli, C./Comrie, E./Bourrier, M. (2021): Switzerland: Country Report, in: <https://doi.org/10.31265/usps.96> [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Deutsches Ärzteblatt (2020): WHO bezeichnet Ausbruch des neuen Coronavirus nun als Pandemie, in: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/111000/WHO-bezeichnet-Ausbruch-des-neuen-Coronavirus-nun-als-Pandemie> [letzter Aufruf: 21.11.2014].
- Diaz Hernandez, L./Giezendanner, S./Fischer, R./Zeller, A. (2021): The effect of COVID-19 on mental well-being in Switzerland: a cross-sectional survey of the adult Swiss general population. *BMC Family Practice*, 22 (181), S. 1-14.
- Dufort, M./Gumpert, C. H./Stenbacka, M. (2013): Intimate partner violence and help-seeking – a cross-sectional study of women in Sweden. *BMC Public Health*, 13 (866), S. 1-11.
- Ebert, C./Steinert, J.I. (2021): Prevalence and risk factors of violence against women and children during COVID-19, Germany. *Bulletin of the World Health Organization*, 99 (6), S. 429-438.
- Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKFF] (2020, 03.04.): Brief der EKKJ an Bundesrat Alain Berset zu Auswirkungen der Covid-19 Krise auf Kinder und Jugendliche, in: https://ekkj.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekkj/02publikationen/ST/2020_Covid-19_Uebersetzung_Brief_der_EKKJ_an_Bundesrat_Berset_zu_Auswirkungen_auf_Kinder_und_Jugendliche.pdf [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- European Union [EU] (2021): Methodological manual for the EU survey on gender-based violence against women and other forms of interpersonal violence (EU-GBV), in: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/13484289/KS-GQ-21-009-EN-N.pdf/1478786c-5fb3-fe31-d759-7bbe0e9066ad?t=1633004533458> [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Jung, S./Kneer, J./Kruger, T.H. (2020): The German COVID-19 Survey on Mental Health: Primary Results, in: <https://doi.org/10.1101/2020.05.06.20090340> [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Kliem, S./Baier, D./Kröger, C. (2021): Domestic Violence Before and During the COVID-19 Pandemic—A Comparison of Two Representative Population Surveys. *Deutsches Ärzteblatt International*, 118 (27-28), S. 483-484.

- Kourti, A./Stavridou, A./Panagouli, E./Psaltopoulou, T./Spiliopoulou, C./Tsolia, M./Sergentanis, T.N./Tsitsika, A. (2023): Domestic Violence During the COVID-19 Pandemic: A Systematic Review. *Trauma, Violence & Abuse*, 24 (2), S. 719-745.
- Krüger, P./Bannwart, C./Bloch, L./Portmann, R. (2019): Gewalt im Alter verhindern – Grundlagenbericht. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen, in: <https://doi.org/10.5281/zenodo.5127396> [letzter Aufruf: 06.01.2025].
- Krüger, P./Caviezel Schmitz, S. (2020): „Leben zu Corona-Zeiten“: Erste ausgewählte Ergebnisse zu innerfamiliären Konflikten und Gewalt während der COVID-19-Pandemie in der Schweiz, in: https://ppdb.hslu.ch/inf2/rm/f_protected.php?f=20201113234600_5faf0ca86e7fa.pdf&n=Krueger_CaviezelSchmitz_2020_Kurzbericht_LeZCo_InnerfamKonflikte_FINAL.pdf [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- Krüger, P./Caviezel Schmitz, S. (under review): Intimate partner violence during the first year of the COVID-19 pandemic in Switzerland.
- Kuckartz, U. (2014): *Mixed Methods*. Wiesbaden: Springer.
- Mazzonna, F. (2020): Cultural differences in COVID-19 spread and policy compliance: Evidence from Switzerland. *Covid Economics*, 1 (33), S. 163-185.
- Moser, A./Wyl, V. von/Höglinger, M. (2021): Health and social behaviour through pandemic phases in Switzerland: Regional time-trends of the COVID-19 Social Monitor panel study. *PLoS One*, 16 (8), e0256253.
- Stoecklin, D./Richner, L. (2020): Le vécu des enfants et adolescents de 11 à 17 ans en Suisse romande par rapport au COVID-19 et aux mesures associées (semi-confinement), in: https://www.unige.ch/cide/files/6415/9237/8024/Enquete_exploratoire_Covid-19_Stoecklin_et_Richner_1.pdf [letzter Aufruf : 21.11.2024].
- World Health Organization [WHO] (2005): WHO Multi-country Study on Women's Health and Domestic Violence against Women: Initial results on prevalence, health outcomes and women's responses, in: https://iris.who.int/bitstream/handle/10665/43309/924159358X_eng.pdf?sequence=1 [letzter Aufruf: 21.11.2024].
- World Health Organization [WHO] (2020): COVID-19 and violence against women: What the health sector/system can do, in: <https://doi.org/331699> [letzter Aufruf: 21.11.2024].

Tatabbrüche und die Rolle von Gegenwehr – Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt zu sexueller Gewalt gegen Frauen

Maike Meyer

Gliederung

1. Einleitung	3.1 Situation und Ort der Tat
2. Über die Studie „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“	3.2 Gegenwehr und Täterreaktion
3. Ergebnisse der Studie	4. Diskussion

1. Einleitung

Unsicherheitsgefühle im Hinblick auf Sexualstraftaten sind verbreitet. Im Rahmen einer Befragung der nordrhein-westfälischen Bevölkerung im Jahr 2019 berichteten etwa 39,3 Prozent der Befragten davon, sich dahingehend beunruhigt zu fühlen, Opfer einer Vergewaltigung zu werden. Im Hinblick auf eine sexuelle Belästigung waren es 45,5 Prozent. Frauen fühlen sich dabei deutlich beunruhigter als Männer (*Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* 2020, S. 33). Zum Schutz vor Straftaten meiden es insbesondere Frauen häufig, bestimmte Orte, vor allem nachts, aufzusuchen oder den Öffentlichen Personenverkehr zu nutzen (*Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* 2020, S. 40, 2022c, S. 35).

Wie sollte man sich aber verhalten, wenn es trotzdem zu einer Sexualstraftat kommt? Was kann der Bevölkerung diesbezüglich geraten werden? Diese Frage wurde seitens des Sachgebietes für Kriminalprävention und Opferschutz an die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen gerichtet und wird in diesem Beitrag thematisiert. Damit wird das zweite „T“ des Tagungsthemas, der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis, adressiert. Zur Beantwortung der Fragestellung werden Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt der KKF, das sich mit sexueller Gewalt gegenüber Frauen befasste, dargelegt.

2. Über die Studie „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“

Die nachfolgend dargelegten Befunde stammen aus dem Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ der KKF des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, das im Jahr 2018 startete. Das Projekt befasste sich mit Sexualstraftaten gegenüber Mädchen ab 14 Jahren und Frauen durch Jungen ab 14 Jahren und Männer, die sich zum Tatzeitpunkt nicht oder lediglich flüchtig kannten. Im Rahmen des Projektes wurden quantitative (Analyse polizeilicher Daten, Aktenanalyse) und qualitative Studien (Interviews und Gruppendiskussionen) durchgeführt, mit denen Erkenntnisse zu unterschiedlichen Forschungsmodulen erhoben wurden. Dabei wurden Befunde zur Kriminalitätssituation und -entwicklung (Meyer 2018; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021), phänomenologische Erkenntnisse (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a, 2024a, 2024b), Erkenntnisse zur polizeilichen Sachbearbeitung (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b, 2023b; Pollich 2023) und Erkenntnisse zu Bedürfnissen und Belastungen von Opfern sowie Opfererschutz im Strafverfahren (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023c, 2024a) generiert.

Die phänomenologischen Befunde, darunter Befunde zu den Handlungsabläufen der Taten und zum hier in Rede stehenden Thema, stammen aus einer quantitativen Analyse von 1.232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu Straftaten gemäß § 177 StGB. Tiefergehende Informationen zu der Stichprobe und der methodischen Herangehensweise bei der Aktenanalyse finden sich im Methodenbericht zur Studie (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a).

3. Ergebnisse der Studie

Im Folgenden werden zunächst ausgewählte Befunde der Studie zu den Situationen und zu Orten, in denen es zu den Sexualstraftaten im Sinne des Forschungsgegenstandes kam, dargelegt, um die anschließenden Befunde zur Gegenwehr einordnen zu können.

3.1 Situation und Ort der Tat

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde erfasst, welcher Aktivität die Opfer vor der Sexualstraftat zuletzt nachgegangen sind. Allgemein zeigt die Aktenanalyse in Bezug auf die letzte Opferaktivität, dass die Mädchen und Frauen vor

der Tat am häufigsten auf dem Weg nach Hause, zur Arbeit, zu einer Verabredung oder zu einem anderen Ort waren (Abbildung 1; n=1.021). Oftmals befanden sich die Opfer zudem auf einem Date oder gingen Freizeitaktivitäten im Freien nach (*Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2024a, S. 18*).

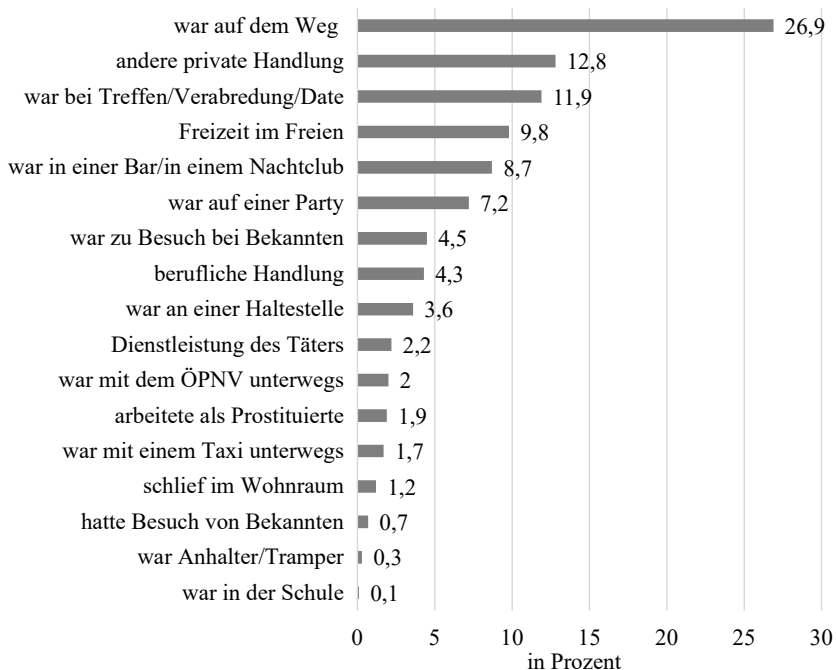


Abbildung 1: Letzte Opferaktivität (*Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2024a, S. 18*)

Weiter wurden die tatrelevanten Örtlichkeiten differenziert erfasst. Nachfolgend wird auf die Kontakt- und ersten Tatorte eingegangen (Tabelle 1; *Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a, S. 31 ff.*). In mehr als der Hälfte aller Fälle handelte es sich bei dem Kontaktort um eine Örtlichkeit im Freien, insbesondere um öffentliche Straßen, Gehwege, Straßengraben oder Böschungen, gefolgt von Grünanlagen, Parks, Freizeitflächen, Wäldern, Feldwegen oder Feldern. Anteilsmäßig relevante Kontaktorte waren darüber hinaus Privatwohnungen, gastronomische Einrichtungen wie Bars sowie Bus-, U-Bahn- oder Straßenbahnstationen und Bahnhöfe.

In 96,9 Prozent der Fälle (n=1.202) gab es nur einen Tatort. Bei den ersten Tatorten handelte es sich in 56,4 Prozent der Fälle um den Kontaktort. In den übrigen 43,6 Prozent der Fälle erfolgte eine Ortsverlagerung. In rund der

Hälfte der Fälle verlagerte sich der Ort zu einer Örtlichkeit im Freien. Dies erfolgte zumeist von einer anderen Örtlichkeit im Freien (51,9 %, n=239), aus einem Wohnbereich (29,3 %, n=239) oder einem Transportmittel (14,6 %, n=239). In rund einem Fünftel der Fälle verlagerte sich der Ort in einen Geschäftsbereich. Dies erfolgte häufig aus einem Wohnbereich (38,6 %, n=101), einer Örtlichkeit im Freien (25,7 %, n=101) oder einem anderen Geschäftsbereich (20,8 %, n=101). Bei den ersten Tatorten handelte es sich wiederum häufig um Tatörtlichkeiten im Freien und Wohnbereiche (*Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a*, S. 33).

Tabelle 1: Kontakt- und Tatorte (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a, S. 31 ff)

	Kontaktort (n=1.180)	Erster Tatort (n=1.189)
Wohnbereich	19,1	33,0
Geschäftsbereich	13,6	7,3
Transportmittel	3,6	6,5
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	8,6	4,3
Örtlichkeit im Freien	50,9	46,8
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	1,5	1,0
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Sportereignis)	2,8	1,2

Täter und Opfer traten überwiegend kommunikativ in Kontakt miteinander (68,4 %, n=1.241). In 31,6 Prozent der Fälle wurden die Opfer übergriffsartig überfallen. Im Falle einer kommunikativen Kontaktaufnahme freundeten sich die Täter am häufigsten gezielt mit den Opfern an bzw. verwickelten diese mit diesem Ziel in ein Gespräch. Häufig handelte es sich dabei um Fälle, in denen die Täter und die Opfer sich im Nachtleben oder auf Dating-Apps kennenlernen. Bei Blitzangriffen kam es zumeist zur Überwältigung unter Anwendung von Gewalt, wobei sich viele Täter an das Opfer heranschlichen (*Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a*, S. 36 f.).

3.2 Gegenwehr und Täterreaktion

Nur in rund der Hälfte der Fälle (n=685) lagen Erkenntnisse dazu vor, wann und wie es zum Tatende kam. In rund der Hälfte (49,1 %) dieser Fälle brach der Täter die Tat ab, in etwa einem Drittel (31,2 %) konnten die Opfer fliehen und in den übrigen Fällen kam es zur Tatendeckung durch Dritte oder die Polizei (11,8 %) oder zu einem gemeinsamen einvernehmlichen Entfernen vom

Tatort (7,9 %) (*Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a*, S. 44). Grund für den Tatabbruch durch die Täter war häufig verbale oder physische Gegenwehr durch die Opfer (Tabelle 2, n=343). Auch im Hinblick auf ein Tatende durch die Flucht des Opfers spielte Gegenwehr eine entscheidende Rolle (Tabelle 3, n=222).

Tabelle 2: Tatabbruch durch den Täter (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a, S. 45)

Visuelle oder akustische Störung	7,6
Störung durch dritte Person	18,1
Verbale Gegenwehr durch das Opfer	38,0
Physische Gegenwehr durch das Opfer	37,8
Rücktritt des Täters vom Tatentschluss	2,3
Sexuelle Störung des Täters	0,9
Sonstiges	8,5

Tabelle 3: Flucht des Opfers (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a, S. 45)

Opfer flieht, indem es günstige Gelegenheit nutzt	34,7
Opfer flieht, indem es erfolgreich verbale Gegenwehr leistet	9,0
Opfer flieht, indem es erfolgreich physische Gegenwehr leistet	54,3
Sonstiges	6,8

Im Hinblick auf die Gegenwehr der Opfer wurde zunächst erhoben, ob die Opfer Waffen oder sonstige Verteidigungsmittel mit sich geführt haben und ob sie diese einsetzen konnten. Häufig (46,9 %, n=1.230) lagen in den Akten hierzu keine Informationen vor. In 2,0 Prozent der Fälle, in denen dies den Akten entnommen werden konnte (n=653), also in nur 13 Fällen, trugen die Opfer eine Waffe oder ein anderes Verteidigungsmittel mit sich. Hierbei handelte es sich am häufigsten um Pfefferspray. In nur acht Fällen wurde die Waffe bzw. das Verteidigungsmittel im Tatkontext eingesetzt. In diesen Fällen erwies sich der Einsatz des Verteidigungsmittels als erfolgreich. Einerseits ist die Fallzahl jedoch zu gering, um Rückschlüsse auf den grundsätzlichen Erfolg entsprechender Schutzmaßnahmen zu ziehen, andererseits ist davon auszugehen, dass das Mitführen und der Einsatz von Verteidigungsmitteln in den Akten vermutlich insbesondere dann dokumentiert wird, wenn die Täter darüber abgewehrt werden konnten (*Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a*, S. 40 f.).

86,7 Prozent der Opfer (n=1.147) leisteten passiv, verbal, nonverbal und/oder physisch Gegenwehr. Von den übrigen 13,3 Prozent wehrten sich 8,9 Prozent weder passiv, noch verbal, nonverbal oder physisch. Bei den restlichen 4,4

Prozent blieb unklar, ob Widerstand stattfand. 40,7 Prozent (n=793) der Opfer zeigten passive Gegenwehr, beispielsweise indem sie Anweisungen der Täter nicht nachkamen. Verbale Gegenwehr in Form von Diskussion oder Verhandlung leisteten 63,4 Prozent (n=982) der Opfer. 30,1 Prozent (n=1.004) der Opfer riefen um Hilfe oder machten mit Zeichen oder Geräuschen auf sich aufmerksam, um Hilfe zu erhalten. Zumeist handelte es sich um verbale Hilferufe (83,1 %, n=301), deutlich seltener um den Einsatz eines Schrillalarms (3,1 %, n=294), ein sonstiges Geräusch (14,2 %, n=295) oder eine Gestik (2,0 %, n=294). Schließlich wehrten sich 67,0 Prozent der Opfer (n=1.045) physisch mit den Füßen/Beinen (19,5 %, n=696), mit den Händen/Armen (57,9 %, n=700), mit dem gesamten Körper (28,3 %, n=696), mit einer Waffe/einem Gegenstand (3,3 %, n=697) oder mit den Zähnen/durch Bisse (1,9 %, n=696). Bei den eingesetzten Waffen handelte es sich um Schlaggegenstände (13,6 %, n=22), Pfefferspray (22,7 %, n=22) oder Sonstiges (65,2 %, n=23) (*Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a*, S. 41).

Insbesondere passive Gegenwehr und Diskussionen/Verhandlungen wurden von den Tätern oftmals ignoriert. Hilferufe und physische Gegenwehr führten am häufigsten zu Tatabbrüchen. Bei jeweils rund einem Fünftel bis einem Viertel der Opfer war Gegenwehr ursächlich für Tätergewalt (*Tabelle 4, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a*, S. 41 f.).

Tabelle 4: Reaktion der Täter auf Gegenwehr (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a, S. 42)

Mehrfachantwort war möglich	passiv (n=323)	verbal (Diskussion) (n=623)	(non-)verbal (Hilferuf) (n=302)	physisch (n=700)
Täter ignorieren Gegenwehr	62,5	65,7	42,5	43,5
Täter brechen Tat ab	7,5	15,6	32,8	32,6
Täter stellen einzelne Forderungen ein	6,9	2,9	0,3	1,3
Täter verhandeln mit dem Opfer/überreden	10,9	13,3	3,1	4,9
Täter bedrohen das Opfer	3,4	6,3	5,4	3,2
Täter bedrohen dritte Person	0,3	0,2	0,3	0,1
Täter wenden Gewalt an	26,6	17,7	20,3	20,1
Täter unterbrechen Tat	3,7	6,3	1,7	7,2
Sonstiges	3,4	3,5	4,4	2,2

4. Diskussion

Im Hinblick auf die Gegenwehr der Opfer zeigt die Studie zunächst, dass fast 90 Prozent der Opfer sich nonverbal, verbal oder physisch zur Wehr setzten. Anderen Studien zufolge liegt der Anteil der Opfer, die sich überhaupt nicht wehren, etwas höher – zwischen 20 und 30 Prozent –, was auf die Fokussierung der vorliegenden Studie auf unbekannte und flüchtig bekannte Täter zurückgeführt werden kann. Gründe für den Verzicht auf Gegenwehr können etwa massive Bedrohungen oder Gewaltanwendung, angstbedingte Handlungsunfähigkeit der Opfer oder eine deutliche Überlegenheit der Täter sein. Im Hinblick auf die Art und Weise der Gegenwehr ist die Befundlage heterogen (Elsner/Steffen 2005, S. 109 f.; Goedelt 2010, S. 68; Müller/Schröttle 2004, S. 88; zusammenfassend Pollich *et al.* 2019, S. 56).

Jegliche Formen der Gegenwehr werden von den Tätern oftmals ignoriert. Seltener kommt dies jedoch vor, wenn die Opfer um Hilfe rufen oder sich physisch zur Wehr setzen, häufiger bei passiver Gegenwehr oder Diskussionen mit dem Täter. Hilferufe und physische Gegenwehr führten am häufigsten zu Tatabbrüchen. Andere Studien kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Ihnen zufolge liegt der Anteil der Tatabbrüche je nach Art der Gegenwehr zwischen rund zehn und 40 Prozent (Goedelt 2010, S. 68; Uhlig 2015, S. 68 f.).

Bei jeweils rund einem Fünftel bis einem Viertel der Opfer war Gegenwehr ursächlich für Tätergewalt. Bei einer qualitativen Prüfung der Daten anhand von Fallvignetten zeigte sich jedoch, dass das Ursache-Wirkungs-Verhältnis hier nicht immer eindeutig war. Teilweise verhielt sich der Täter bereits vorab gewalttätig und es lässt sich nicht prüfen, inwiefern die Gewalt durch die Gegenwehr verstärkt wurde (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2023a, S. 42). Anderen Studien zufolge liegt der Anteil der Fälle mit einer Gewaltsteigerung infolge von Opferwiderstand zwischen sechs und 35 Prozent (Elsner/Steffen 2005, S. 124; Uhlig 2015, S. 70, 83).

Zusammenfassend kann für die Praxis festgehalten werden: Gegenwehr durch das Opfer kann unterschiedliche Täterreaktionen hervorrufen. Passive Gegenwehr oder verbale Gegenwehr in Form von Diskussion/Verhandlung wird von den Tätern häufig ignoriert und führt nur selten zu Tatabbrüchen. (Non-)Verbale Hilferufe oder physische Gegenwehr werden durch die Täter seltener ignoriert und führen häufiger zu Tatabbrüchen. Jegliche Form von Gegenwehr kann gleichwohl auch dazu führen, dass der Täter Gewalt anwendet, um den Widerstand des Opfers zu brechen.

Bisher wurden die entsprechenden Daten nur deskriptiv ausgewertet. Zudem sind differenzierte Auswertungen notwendig, beispielsweise konkret zugeschnitten auf überfallartige Vergewaltigungen.

Literatur

- Elsner, E./Steffen, W.* (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Opferisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigungen. München: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei im Bayerischen Landes-kriminalamt München (KFG).
- Goedelt, K.* (2010): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfah-renswirklichkeit. Göttingen: Universitätsverlag.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2020): Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-West-falen. Forschungsbericht. <https://lka.polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/Forschungsbe-richt%20Studie%20Sicherheit%20und%20Gewalt%20in%20Nordrhein-Westfalen.pdf> [letzter Aufruf: 22.10.2024].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2021): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008–2019. <https://lka.polizei.nrw/kriminalitaetslage-und-entwicklung-2008-2019-2021> [letzter Aufruf: 13.01.2025].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2022a): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt ge-gen Frauen“. Methodenbericht. <https://lka.polizei.nrw/projekt-sexuelle-gewalt-methoden-bericht> [letzter Aufruf: 13.01.2025].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2022b): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt ge-gen Frauen“ Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil 1): Grundlagen des Teil-projekts und Ergebnisse der qualitativen Interviews. <https://lka.polizei.nrw/bericht-pro-jekt-sexuelle-gewalt-polizeiliche-sachbearbeitung> [letzter Aufruf: 13.01.2025].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2022c): Sicherheit und Kriminalität in Deutsch-land 2020 Erste Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen. <https://lka.poli-zei.nrw/sites/default/files/2022-11/SKiD%202020%20-%20Erste%20Ergeb-nisse%20f%C3%BCr%20Nordrhein-Westfalen.pdf> [letzter Aufruf: 22.10.2024].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2023a): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt ge-gen Frauen“. Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewal-tigungen in Nordrhein-Westfalen. <https://lka.polizei.nrw/forschungsprojekt-sexuelle-ge-walt-gegen-frauen-phaenomenologie> [letzter Aufruf: 13.01.2025].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2023b): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt ge-gen Frauen“ Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil 2): Ergebnisse der Ak-tenanalyse und Synopse. <https://lka.polizei.nrw/forschungsprojekt-sexuelle-gewalt-poli-zeiliche-sachbearbeitung-teil-2> [letzter Aufruf: 13.01.2025].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2023c): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt ge-gen Frauen“. Opfer sexueller Gewalt (Teil 1). Belastungen und Bedürfnisse von Opfern im Ermittlungs- und Strafverfahren. <https://lka.polizei.nrw/forschungsprojekt-sexuelle-gewalt-gegen-frauen-belastungen-und-beduerfnisse-von-opfern-im-ermittlungs-und-straf-verfahren> [letzter Aufruf: 13.01.2025].

- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2024a): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Opfer sexueller Gewalt (Teil 2). Opfermerkmale und Opferschutz im Ermittlungs- und Strafverfahren. <https://lka.polizei.nrw/projekt-sexuelle-gewalt-opfer-teil-2> [letzter Aufruf: 13.01.2025].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen* (2024b): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Täter sexueller Gewalt: Tätermerkmale und täterbezogene Tatmerkmale. <https://lka.polizei.nrw/projekt-sexuelle-gewalt-taeter> [letzter Aufruf: 13.01.2025].
- Meyer, M.* (2018): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen. *Kriminalistik*, 72 (10), S. 584-587.
- Müller, U./Schröttle, M.* (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Pollich, D.* (2023): Scham und „Mitschuld“ im Kontext polizeilicher Bearbeitung von Sexualdelikten – Eine soziologische Einordnung. *Kriminologie – Das Online-Journal*, 4(5), S. 271-296.
- Pollich, D./Stewen, M./Erdmann, J./Meyer, M./Mahle, C.* (2019): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik /Kriminologie. Band 25. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH.
- Uhlig, A.* (2015): Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg. 30. Band der Schriftenreihe zur Kriminologie, kritischen Kriminologie, Strafrecht, Rechtssoziologie, forensischen Psychologie und Gewaltprävention. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Gewalt gegen Unparteiische im Fußball – eine unendliche Geschichte? Längsschnittdaten zur Opferwerdung und zum Sicherheitsgefühl

Thaya Vester

Gliederung

1. Einleitung	3.2 Sicherheitsgefühl
2. Methodik und Beschreibung des Samples	3.3 Bewertung der Aus- und Fortbildung in Sachen Gewaltprävention
3. Ergebnisse	4. Fazit
3.1 Zahlen zur Opferwerdung	

1. Einleitung

Gewalt im Amateurfußball ist ein Thema, das sowohl die Sportverbände als auch die Öffentlichkeit (und in der Folge immer öfter auch die Politik) in den letzten Jahren wiederkehrend beschäftigt. Umso überraschender erscheint zunächst, dass das Ausmaß von Gewaltvorkommnissen in der beliebtesten Sportart in Deutschland gar nicht genau taxiert werden kann – aller Aufmerksamkeit zu Trotz. Beschäftigt man sich jedoch genauer mit dem Aufbau des organisierten Fußballsports, wird schnell deutlich, welche Hindernisse diesbezüglich bestehen: Wegen der im Sport geltenden Verbandsautonomie liegt die Hauptverantwortung für die Bearbeitung und Ahndung entsprechender Vorfälle bei den Fußball-Landesverbänden, die für den jeweiligen Spielbetrieb zuständig sind. Dabei kommen in den 21 Landesverbänden insgesamt 19 unterschiedliche Regelwerke zum Einsatz – sei es in Form von Rechts- und Verfahrensordnungen oder daran anknüpfenden Strafbestimmungen. Diese unterscheiden sich teils nur in Nuancen, teils aber auch erheblich voneinander. Aufgrund der föderalen Struktur im Fußballsport ist es deshalb nicht ohne weiteres möglich, einfach bundesweit alle Sportgerichtsurteile zu addieren, obwohl solch eine Gesamtschau die größte Aussagekraft hätte (vgl. *Vester 2024, S. 2*). Ganz davon abgesehen veröffentlichen die meisten Landesverbände ohnehin keine Informationen bezüglich der Arbeitsumfänge ihrer

Sportgerichtsbarkeit, sodass eine urteilsbasierte Statistik derzeit nicht nur aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit, sondern auch generell an der Verfügbarkeit solcher Daten scheitert.

Um dennoch einen Überblick auf bundesweiter Ebene präsentieren zu können, entschied sich der Deutsche Fußball-Bund e. V. (DFB) daher vor etwa einem Jahrzehnt für eine andere Herangehensweise. Auf Empfehlung einer DFB-Arbeitsgruppe wurde beschlossen, eine systematische Erfassung von Gewaltvorfällen über das Modul *DFBnet Spielbericht* – auch bekannt als Online- oder elektronischer Spielbericht – zu erproben. Seit Beginn der Saison 2014/2015 ist die Angabe, ob es im Rahmen eines Spiels zu Gewalt- oder Diskriminierungsvorkommnissen gekommen ist, bei Nutzung des *DFBnet Spielberichts* für die hierfür verantwortlichen Unparteiischen verpflichtend. Auf Basis dieser Angaben wird seither regelmäßig das Lagebild „Vorkommnisse“ erstellt, das zur Einschätzung der aktuellen Situation auf den Fußballplätzen dienen soll.

Diese auf den ersten Blick zielführend wirkende Herangehensweise hat sich in der Praxis jedoch als suboptimal entpuppt: So gibt es zahlreiche Gründe, die dazu führen, dass nicht jeder Vorfall in diesem Rahmen vermerkt wird bzw. werden kann. Zum einen erfolgt nur eine aggregierte Abfrage, ob sich im geleiteten Spiel etwas ereignet hat („Gibt es eine Meldung zu Gewalthandlungen und/oder Diskriminierungen?“), wodurch die exakte Anzahl an Vorfällen im Dunkeln bleibt. Des Weiteren hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es den Unparteiischen – trotz erklärender Begleitmaterialien – häufig schwerfällt, Vorkommnisse korrekt einzuordnen. Dabei handelt es sich im Kontext der Gewalt beispielsweise um Abgrenzungsprobleme zwischen den Tatbeständen der Tötlichkeit, des rohen Spiels und des unsportlichen Verhaltens; im Kontext der Diskriminierung herrscht oft Unsicherheit darüber, wodurch sich eine solche vom Tatbestand der Beleidigung unterscheidet. In der Praxis zeigt sich, dass Unparteiische in solchen Fällen dazu neigen, die Vorfälle zwar pflichtgemäß in einem zusätzlichen Sonderbericht zu beschreiben, aber diese nicht in dem für das Lagebild vorgesehenen Tabulator vermerken.

In der Folge ist sowohl von einem großen Under-, teilweise aber auch von einem Overreporting auszugehen (vgl. *Vester/Osnabrügge* 2018, S. 757f.).

Doch auch ohne diese Einschränkungen bietet das Lagebild aufgrund der vergleichsweise reduzierten Abfrage¹ nur einen sehr groben Überblick. So wird weder die genaue Art noch die Ausprägung der Gewalt erfasst; davon abgesehen finden sich keinerlei Informationen zur Konfliktgenese. Zuletzt gilt es zu beachten, dass nach wie vor nicht jedes Spiel per elektronischem Spielbericht erfasst wird: In der Saison 2023/2024 betrug die Abdeckung diesbezüglich 86,32 Prozent, sodass über einen Teil der absolvierten Partien, in absoluten Zahlen immerhin 204.065 Spiele, über diesen Zugang gar keine Informationen zur Verfügung stehen.

Dementsprechend sind die Lagebild-Daten durch die derzeitige Erhebungspraxis nicht geeignet, um das tatsächliche Ausmaß an Gewalt zu bestimmen, geschweige denn daraus abzuleiten zu können, welche Präventionsmaßnahmen zur Bekämpfung dieser erforderlich sein könnten.

Umso wichtiger ist es, für diese Zwecke zusätzliche Erkenntnisquellen zu nutzen und durch andere Herangehensweisen ergänzend Daten, insbesondere auch im Dunkelfeld, zu gewinnen. Hierfür eignen sich zuvörderst Befragungen der im Fußballsport aktiv beteiligten Personen. Dabei kommt den Unparteiischen eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund ihrer spezifischen Funktion der Spielleitung, die auch die Aufgabe der Spieldokumentation beinhaltet, haben sie zum einen generell eine beobachtende Rolle, zum anderen agieren sie bei Vorfällen entweder als vermittelnde Person zwischen zwei (oder mehr) Konfliktparteien oder aber sind selbst unmittelbar davon betroffen. Folglich bietet es sich an, insbesondere Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter direkt nach ihren persönlichen Erfahrungen aus ihrer Perspektive auf den Fußballplätzen zu befragen. Aus Sicht der Forschung ebenfalls vorteilhaft ist die Tatsache, dass sich das Schiedsrichterwesen in der Regel durch einen hohen Organisationsgrad auszeichnet, wodurch eine sehr gute Erreichbar- und Verfügbarkeit der Unparteiischen gegeben ist.

¹ Im „Tab Vorkommnisse“ wird abgefragt, ob es im Rahmen des Spiels eine „Gewalthandlung“ oder eine „Diskriminierung“ gab, welche Funktionsgruppen („Spieler*innen“, „Schiedsrichter*innen“, „Zuschauer*innen“, „Trainer*innen/Betreuer*innen“ und „Funktionär*innen“) augenscheinlich als Beschuldigte und/oder Geschädigte beteiligt waren und ob es aufgrund dessen einen Spielabbruch gab.

2. Methodik und Beschreibung des Samples

In der Saison 2011/2012 führte die Autorin erstmalig eine Befragung unter allen württembergischen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern durch, die sich deren Sicherheitsgefühl und Opferwerdung widmete (vgl. *Vester* 2013). Diese wurde in den (damaligen) 41 Schiedsrichtergruppen im Rahmen von verpflichtenden Lehrabenden vor Ort durchgeführt, sodass trotz Freiwilligkeit eine sehr hohe Teilnehmerzahl erreicht werden konnte. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse fanden große Beachtung in der Öffentlichkeit. Allerdings waren durch das Studiendesign, nämlich das einer Querschnitterhebung, keine Daten im Zeitverlauf verfügbar; solche wurden aber ständig nachgefragt (vgl. *Vester* 2014, S. 572; 2019, S. 13f.). Um diese Lücke zu schließen und um damit auch Aussagen im Längsschnitt treffen zu können, wurde die Umfrage unter deckungsgleichen Bedingungen (wie saisonaler Befragungszeitpunkt, Setting etc.) fünf Jahre später, zur Saison 2016/2017, erneut durchgeführt. Diese Ergebnisse mündeten in Zusammenschau mit den Daten der Ersterhebung in der Publikation einer Trendstudie (vgl. *Vester* 2019, zugleich Dissertationsschrift der Autorin). Auch dieses Werk stieß auf großes Interesse seitens Medien, Wissenschaft und Sportpraxis, sodass zum damaligen Zeitpunkt bereits beschlossen wurde, die Befragung nach weiteren fünf Jahren – also in der Saison 2021/2022 – zu wiederholen. Die Durchführung der Saison 2021/2022 wurde jedoch durch die Covid-19-Pandemie maßgeblich beeinträchtigt. Nachdem die beiden vorangegangenen Spielzeiten pandemiebedingt abgebrochen werden mussten, war der Spielbetrieb in Baden-Württemberg grundsätzlich zwar wieder erlaubt. In Abhängigkeit der jeweilig vorherrschenden Inzidenzstufe gab es jedoch verschiedenste Vorgaben², die dazu führten, dass sich der Spielbetrieb der Saison 2021/2022 maßgeblich von einer gewöhnlichen Spielzeit unterschied. Daher wurde in Absprache mit dem württembergischen Schiedsrichterwesen die Entscheidung getroffen, die Umfrage erst ein Jahr später, also in der Saison 2022/2023, zu realisieren.

² Zum damaligen Zeitpunkt gab es durch die „Corona-Verordnung Sport BW“ abhängig von den in den jeweiligen Stadt- und Landkreisen geltenden Inzidenzstufen 1 bis 4 verschiedene Hygienevorgaben bzw. Einschränkungen. Insbesondere der Spielbetrieb des Kinder- und Jugendfußballs war maßgeblich beeinträchtigt, aber auch im Aktivenbereich kam es immer wieder zu Spielabsetzungen. Erst mit Wirkung zum 02.05.2022 wurden sämtliche Corona-Sonderregelungen aus der württembergischen Spielordnung gestrichen.

Um eine optimale Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde die Erhebung wieder weitestgehend unter denselben Rahmenbedingungen wie bei den beiden ersten Befragungswellen durchgeführt.³ So wurde die Umfrage abermals in den Lehrbetrieb eingebettet und vor Ort im Rahmen von Schulungsabenden ausgefüllt; um Ressourcen zu sparen, war parallel zur Papierversion nun auch eine digitale Teilnahme möglich.

Letzten Endes nahmen insgesamt 1.892 Unparteiische an der Befragung teil.⁴ Damit bewegt sich die Teilnehmerzahl auf einem etwas niedrigeren Niveau als bei den beiden vorangegangenen Messzeitpunkten (siehe Tabelle 1), dies ist jedoch der damals allgemein rückläufigen Schiedsrichterzahl geschuldet.⁵

Tabelle 1: Soziodemographische Angaben

	2011/2012	2016/2017	2022/2023
Anzahl der Befragten	2.602	2.240	1.892
Anteil männlicher SR in %	97,3	96,4	96,1
Durchschnittsalter in Jahren	38,9	41,0	41,5
Anteil nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in %	8,1	8,7	8,2
Durchschnittliche SR-Karrieredauer in Jahren	14,4	16,3	16,7

Wie sich der Tabelle 1 entnehmen lässt, weisen die soziodemographischen Daten die Jahre über hinweg im Gesamten eine hohe Konstanz auf. Auch entsprechen die einzelnen Werte der Kategorien Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und SR-Karrieredauer denen der württembergischen Schiedsrichter-gesamtpopulation, sodass insgesamt eine hohe Repräsentativität gegeben ist.

³ Zwischenzeitlich wurden – wie bereits auch zum zweiten Messzeitpunkt – Schiedsrichtergruppen organisatorisch zusammengeführt, sodass zum Zeitpunkt der dritten Erhebung nunmehr noch 38 Schiedsrichtergruppen im württembergischen Fußball-Verband existierten.

⁴ In der Saison 2022/2023 waren in Württemberg insgesamt 4.818 Unparteiische registriert.

⁵ So nahm die Zahl der Unparteiischen beinahe zwei Jahrzehnte lang kontinuierlich ab; erst im Jahr 2023 konnte dieser Trend erstmals gestoppt werden (vgl. DFB, 2023).

3. Ergebnisse

3.1 Zahlen zur Opferwerdung

Von besonderem Interesse ist die Frage, wie häufig Unparteiische auf der persönlichen Ebene von Gewaltvorfällen betroffen sind, also sie selbst angegangen oder angegriffen werden. Hierfür erfolgte eine Orientierung an den sportrechtlichen Tatbeständen der Beleidigung, der Diskriminierung, der Bedrohung und der Tötlichkeit, da diese Begrifflichkeiten den Unparteiischen in der Regel bereits bekannt sind (vgl. *Vester* 2019, S. 106). Zu den beiden ersten Messzeitpunkten erfolgte die Abfrage aus verschiedenen methodischen Abwägungen in Form von Lebenszeitprävalenzen; um die Aussagekraft jedoch noch weiter zu erhöhen, wurde zum letzten Erhebungszeitpunkt zusätzlich bei den einzelnen Tatbeständen jeweils noch eine Frage zur vergangenen und laufenden Saison ergänzt.

Tabelle 2: Häufigkeit persönlicher Gewalterfahrungen der Unparteiischen in Prozent

Beleidigung	(fast) immer	häufig	manchmal	selten	nie	
Lebenszeit-Prävalenz 2011/2012	3,3	12,0	39,3	32,0	13,4	
Lebenszeit-Prävalenz 2016/2017	2,7	9,2	39,8	36,0	12,8	
Lebenszeit-Prävalenz 2022/2023	3,3	15,0	33,9	35,8	12,1	
verg./laufende Saison 2022/2023	2,5	9,3	25,5	28,2	34,5	
Bedrohung	-	häufig	manchmal	selten	nie	
Lebenszeit-Prävalenz 2011/2012	-	0,7	8,4	29,8	61,1	
Lebenszeit-Prävalenz 2016/2017	-	0,3	6,5	33,0	60,3	
Lebenszeit-Prävalenz 2022/2023	-	0,5	8,1	33,9	57,5	
verg./laufende Saison 2022/2023	-	0,5	4,7	13,1	81,3	
Diskriminierung	-	häufig	manchmal	selten	nie	
Lebenszeit-Prävalenz 2011/2012	-	-	-	-	-	
Lebenszeit-Prävalenz 2016/2017	-	0,9	9,3	24,3	65,5	
Lebenszeit-Prävalenz 2022/2023	-	1,4	9,0	23,2	66,3	
verg./laufende Saison 2022/2023	-	0,7	6,6	12,9	79,8	
Tätlichkeit	mehr als 8x	5-8x	3-4x	2x	1x	nie
Lebenszeit-Prävalenz 2011/2012	0,2	0,1	1,1	3,3	12,6	82,7
Lebenszeit-Prävalenz 2016/2017	0,0	0,2	1,1	3,6	13,9	81,2
Lebenszeit-Prävalenz 2022/2023	0,1	0,3	1,2	4,0	13,3	81,1
verg./laufende Saison 2022/2023	0,0	0,0	0,1	0,9	3,2	95,8

Die Erhebung der persönlichen Gewaltbelastung erfolgte durch eine vergleichsweise simple Formulierung („*Sind Sie selbst in Ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter*in bereits beleidigt worden?*“). Obwohl diese Frage leicht beantwortbar sein müsste, zeigt sich jedoch, dass in Bezug auf diesen Tatbestand durchaus ein gewisser Interpretationsspielraum zu existieren scheint. So hatte beispielsweise ein Schiedsrichter, der papierbasiert an der Umfrage teilnahm, diese Frage durchgestrichen und daneben handschriftlich die Worte „*Ich lasse mich nicht beleidigen!*“ angemerkt. Dies macht deutlich, dass selbst eine einfach erscheinende Abfrage nicht ohne weiteres erwartete Ergebnisse hervorbringt. Dementsprechend gilt es zu bedenken, dass die erhobenen Daten allem voran das subjektive Empfinden der Unparteiischen und damit nicht automatisch die tatsächliche Häufigkeit widerfahrener Beleidigungen abbilden. Dies gilt in ähnlichem Maße auch für die Tatbestände der Diskriminierung und der Bedrohung, die ebenfalls maßgeblich von der persönlichen Wahrnehmung und der Einordnung verbaler Äußerungen bestimmt werden. Ein wenig anders gestaltet sich dies, was die Bewertung von Tätlichkeiten betrifft, da bei einem physischen Angriff weniger Deutungsmöglichkeiten bezüglich des Geschehenen bestehen.

Trotz dieser subjektiven Unwägbarkeiten, die mit allen selbstberichteten Erfahrungsberichten einhergehen, liefern die Antworten auf diese Fragen interessante Erkenntnisse über die jeweilige Schiedsrichterpopulation und erlauben aggregiert Aussagen über einen längeren Zeitverlauf.

Zunächst lässt sich für den Tatbestand der Beleidigung – durchaus erwartbar – festhalten, dass Beleidigungen gegenüber Unparteiischen sehr weit verbreitet sind. Unerwartet konstant gab zu jedem der drei Messzeitpunkte etwa jede 8. befragte Person an, noch nie ernstlich beleidigt worden zu sein. Zum Großteil handelt es sich dabei jeweils um solche Unparteiische, die erst seit kurzem pfeifen; bei denjenigen, die bereits länger als Spielleitung aktiv sind und ankreuzten, noch nie beleidigt worden zu sein, dürfte es sich mutmaßlich um Personen handeln, die sich (wie im obig beschriebenen Beispiel) dem eigenen Selbstverständnis nach schlichtweg nicht „beleidigen lassen“. Folglich scheint es nur eine Frage der Zeit zu sein, bis man in der Funktion der Spielleitung mit Beleidigungen konfrontiert wird. Auf der anderen Seite zeigen die Ergebnisse bezüglich der abgefragten Kurzzeit-Prävalenz aber auch, dass etwa ein Drittel der Befragten (34,5 %) in der vergangenen und laufenden Saison nicht davon betroffen war und Beleidigungen dementsprechend keineswegs immer auf der Tagesordnung stehen.

Bezüglich des Tatbestands der Bedrohung wird ersichtlich, dass sich die Werte im Längsschnitt etwas verschlechtert haben: So waren zum ersten Messzeitpunkt insgesamt 38,9 Prozent der Befragten jemals von Bedrohungen betroffen; zum zweiten Messzeitpunkt betrug der Wert dann 39,7 Prozent und zuletzt 42,5 Prozent. Was dann aber die Häufigkeit eines solchen Ereignisses betrifft, gab es keine wesentliche Veränderung.

Der Tatbestand der Diskriminierung, der ebenfalls der Sanktionierung (spezifischer bzw. qualifizierter) verbaler Gewalt dient, weist eine Besonderheit auf. Da dieser erst im Laufe der 2010er Jahre Eingang in die Rechts- und Verfahrensordnungen der Fußball-Landesverbände fand (vgl. *Vester* 2019, S. 113), erfolgte die thematisch passende Abfrage nach Erlebtem erst ab dem zweiten Messzeitpunkt.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Häufigkeit von erlebten Diskriminierungen geringer als die von Bedrohungen ist; insgesamt scheint das Thema Diskriminierung für die Unparteiischen nicht von allzu großer Bedeutung zu sein. Wenn man aber die soziodemografischen Merkmale genauer betrachtet, wird ersichtlich, warum dieser Tatbestand nur eine untergeordnete Rolle spielt. So ist bekannt, dass es sich bei Unparteiischen um eine vergleichsweise homogene Gruppe handelt, die überdurchschnittlich gebildet ist, vorrangig männlichen Geschlechts ist und vergleichsweise selten einen Migrationshintergrund aufweist (vgl. *Vester* 2025, S. 31). Aufgrund der Ausprägung dieser Dimensionen ist eine niedrige Betroffenheit von Diskriminierungen in der Gesamtmenge also erwartbar. Bei genauerer Analyse treten dann jedoch deutliche Unterschiede zutage; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Daten geschlechtsspezifisch ausgewertet werden. So zeigte sich bereits in der Ersterhebung der Befund, dass Schiedsrichterinnen weitaus häufiger von Diskriminierung betroffen sind, dies aber seltener melden (vgl. *Vester* 2019, S. 118ff.). Dieser Befund bestätigte sich abermals im Zuge der letzten Erhebungswelle: Während aktuell 55,1 Prozent der befragten Schiedsrichterinnen angaben, in der Vergangenheit bereits diskriminiert worden zu sein, traf dies hingegen nur auf 33,7 Prozent der Schiedsrichter zu. Noch offensichtlicher wird der Unterschied bei Betrachtung der einzelnen Häufigkeiten; wenn Männer von Diskriminierungserfahrungen berichten, sind diese eher seltenerer Natur (*seltener*: 23,2 %, *manchmal*: 9,0 %, *häufig*: 1,4 %), Frauen hingegen sehen sich damit weitaus öfter konfrontiert (*seltener*: 30,4 %, *manchmal*: 15,9 %, *häufig*: 8,7 %).

Wenngleich auch Worte sehr verletzend sein können, ist insbesondere die Häufigkeit des Tatbestands der Tätlichkeit, unter welchem für gewöhnlich

körperliche Gewalt abseits des Spielgeschehens⁶ subsumiert wird, von Interesse, um die Gefährdungslage für Unparteiische zu bewerten. Da körperliche Attacken gegen spielleitende Personen im Vergleich zu anderen Tatbeständen erfahrungsgemäß weitaus seltener auftreten, erfolgte die Abfrage nicht wie bei den anderen Tatbeständen über eine Likert-Skala, sondern über die numerische Erhebung einzelner Vorfälle (vgl. Vester 2019, S. 127).

Bei der Erstbefragung in der Saison 2011/2012 wurde festgestellt, dass 82,7 Prozent der Unparteiischen bis zum Zeitpunkt der Befragung von körperlicher Gewalt verschont geblieben sind. Bei denjenigen, die in der Vergangenheit bereits angegriffen wurden, handelte es sich größtenteils um ein singuläres Ereignis (12,6 %), *zweimal* kam dies bei 3,3 Prozent der Befragten vor; eine häufigere Betroffenheit war äußerst selten (*drei- bis viermal*: 1,1 %, *fünf- bis achtmal*: 0,1 %, *mehr als achtmal*: 0,2 %). Sowohl beim zweiten als auch beim dritten Messzeitpunkt ließen sich beinahe identische Prävalenzraten feststellen, es zeigten sich nur minimale Verschiebungen.

Bezüglich der Entwicklung der Häufigkeiten im Längsschnitt lässt sich im Gesamten festhalten, dass die Gewaltbelastung über die Jahre relativ konstant geblieben ist, interessanterweise über alle Tatbestände hinweg. Grundsätzlich verschlechterten sich die Werte im Zeitverlauf zwar etwas, allerdings in einem Ausmaß, das noch vergleichsweise geringfügig ausfällt – insbesondere da die Lektüre verschiedenster Medienberichte bzw. deren Schlagzeilen ganz anderes hätte erwarten lassen.⁷ Auf der anderen Seite wird dabei deutlich, dass das Thema Gewalt eine fortwährende Problematik im Fußballsport darstellt und die bisherigen Präventionsbemühungen nicht zu einer nennenswerten Reduktion der persönlichen Belastungsquoten geführt haben. Anders formuliert: auch wenn das Gros der Unparteiischen von körperlichen Attacken verschont bleibt, ist mit großer Regelmäßigkeit ein durchaus relevanter Anteil der pfeifenden Zunft von physischer Gewalt betroffen. Auch die Ergebnisse der abgefragten Kurzzeit-Prävalenz unterstreichen, dass es sich bei solchen Angriffen um ein nach wie vor aktuelles Problem handelt – wenn man sich vor Augen hält, dass in der jüngeren Vergangenheit umgerechnet etwa jede(r) fünf- undzwanzigste Unparteiische (4,2 %) unmittelbar Opfer einer Tötlichkeit

⁶ Zur Abgrenzung der Tötlichkeit zum rohen Spiel vgl. Hilpert 2018, S. 187f.; diese spielt aber in Bezug auf die Unparteiischen keine Rolle, da sich diese im Gegensatz zu den anderen Akteuren nie „im Kampf um den Ball“ befinden.

⁷ Zwar kam es in den Folgejahren tatsächlich zu einem nennenswerten Anstieg der gewaltbedingten Spielabbrüche, nicht aber im vorangegangenen Befragungszeitraum.

wurde, tritt der Handlungsbedarf deutlich zutage.⁸ Dabei gilt es auch zu beachten, dass die Mitglieder der jeweiligen Schiedsrichtergruppe von Betroffenen in der Regel Kenntnis über solche Ereignisse erlangen, was durchaus zur Verunsicherung dieser führen kann.

3.2 Sicherheitsgefühl

Neben der Erfassung der persönlichen Gewaltbelastung war daher von besonderem Interesse, wie sicher sich die Unparteiischen auf den Amateurfußballplätzen fühlen. Dafür wurde ihnen eine Fragenbatterie zu ihrem Empfinden vorgelegt, darunter beispielsweise auch die Frage, ob sie in der Vergangenheit bereits die Übernahme von Spielen aufgrund von Sicherheitsbedenken abgelehnt hatten. Von zentraler Bedeutung war hier aber die unmittelbare Abfrage des Sicherheitsgefühls in der Formulierung „*Ich fühle mich auf dem Fußballplatz sicher*“, die anhand einer fünfstufigen Likert-Skala beantwortet werden konnte.

⁸ Des Weiteren gilt es zu beachten, dass durch die gewählte methodische Vorgehensweise nur solche Personen befragt wurden, die nach wie vor auch noch aktiv sind; es ist davon auszugehen, dass die Zahlen noch deutlich höher ausfallen dürften, wenn man zusätzlich auch diejenigen Unparteiischen befragen würde, die dem Schiedsrichterwesen den Rücken zugekehrt haben.

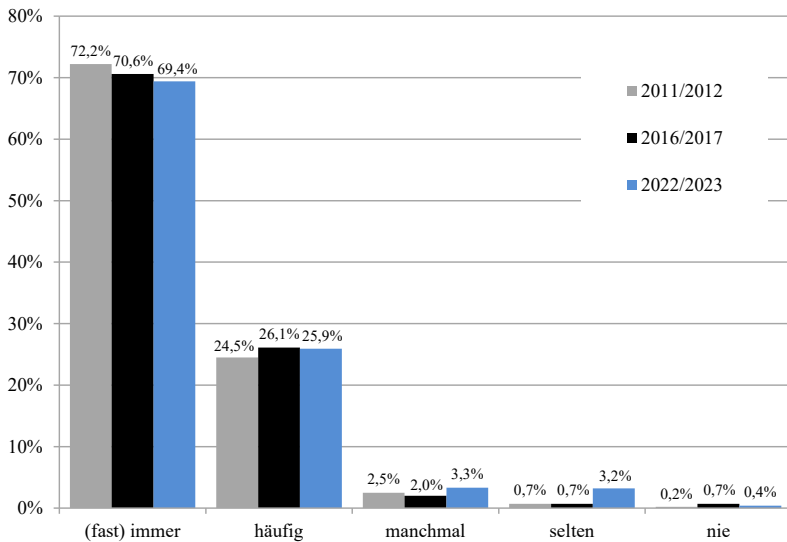


Abbildung 1: „Ich fühle mich auf dem Fußballplatz sicher.“

Wie sich dem Schaubild entnehmen lässt, sind die Werte über den Zeitverlauf vergleichsweise konstant. So fühlen sich damals wie heute rund siebzig Prozent der Unparteiischen *(fast) immer* sicher, in der Gesamtschau der Daten lassen sich allenfalls geringfügige Verschlechterungen feststellen. Allerdings stellt sich die Frage, wie dieses Ergebnis zu bewerten ist, also wie gut oder schlecht es um das Sicherheitsgefühl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter bestellt ist. Denn im Vergleich zu anderen Befragungen zum allgemeinen Sicherheitsgefühl (vgl. z. B. Mößle et al. 2025 im vorliegenden Band) sind die hier erzielten Werte von erlebter Sicherheit deutlich höher, d. h. die (männliche) Normalbevölkerung fühlt sich im öffentlichen Raum unsicherer (vgl. auch Vester 2019, S. 92, 104). Würde man also diese Zahlen als Maßstab anlegen, würde der Fußballplatz entgegen manch landläufiger Meinung recht gut abschneiden. Dabei handelt es sich allerdings um keinen Verdienst des Fußballsports. Stattdessen liegt dieser Befund ein wenig in der Natur der Sache. Denn wie in der Abfrage zuvor bereits eine Kontrollfrage zeigte, sind die Unparteiischen auch abseits des Fußballs mit einem hohen Sicherheitsgefühl ausgestattet, welches das der Normalbevölkerung deutlich übersteigt (vgl. Vester 2019, S. 104). Dies ist auch nicht unbedingt überraschend: Da die Aus-

übung des Schiedsrichteramts immer Publikum und damit permanente Beobachtung – durch alle Funktionsgruppen des Fußballs – mit sich bringt, ist es nicht für jede Person gleichermaßen geeignet. Allein die Entscheidung, eine solch anspruchsvolle Tätigkeit zu übernehmen und damit auch regelmäßig im Fokus zu stehen, setzt bereits eine gewisse Selbstsicherheit bzw. eine gehörige Portion Selbstbewusstsein voraus. Dass sich auf der anderen Seite doch rund 30 Prozent der Unparteiischen bei der Ausübung einer Freizeitbeschäftigung nicht immer sicher fühlen, stimmt daher durchaus nachdenklich, zumal unbestritten ist, dass eine Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls nicht folgenlos bleibt. Insbesondere bei denjenigen Personen, die sich wiederholt unsicher fühlen, ist damit zu rechnen, dass sie ihr Engagement über kurz oder lang beenden werden. Im Fragebogen war deshalb auch ein Item enthalten, das zum Gegenstand hatte, inwiefern die Unparteiischen ein Aufhören in Betracht ziehen.

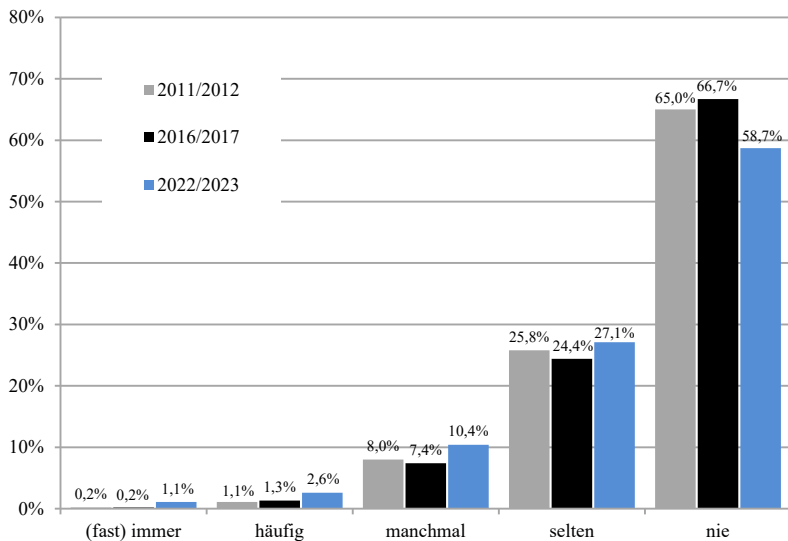


*Abbildung 2: „Ich denke darüber nach als Schiedsrichter*in aufzuhören, da man auf dem Platz häufig großem Druck ausgesetzt ist.“*

Im Überblick wird deutlich, dass mit 58,7 Prozent zwar nach wie vor die Mehrheit der Befragten nicht darüber nachdenkt, das eigene Engagement zu beenden, im Zeitverlauf jedoch mehr Unparteiische nicht mehr so sicher wie in den Jahren zuvor an ihr Ehrenamt gebunden sind. So zeigt sich abermals

eine deutliche Verschlechterung zwischen dem zweiten und dritten Messzeitpunkt. Auch wenn die Zahl derer, die *(fast) immer, häufig* oder *manchmal* Aufhörgedanken hegen, nicht überbordend groß ist, lohnt sich ein genauerer Blick auf diese Personen. So lässt sich nämlich in der Detailanalyse feststellen, dass hier ein deutlicher geschlechtsspezifischer Unterschied vorliegt. So untergliedern sich die Werte des letzten Messzeitpunkts dahingehend, dass 30,3 Prozent der männlichen Unparteiischen zumindest ab und an darüber nachdenken, mit dem Pfeifen aufzuhören; bei den Frauen sind es hingegen ganze 58,0 Prozent, die mit diesen Gedanken hin und wieder spielen (ausführlich zu Drop-Out-Quoten von Schiedsrichterinnen vgl. Vester 2025, S. 31 ff.).

Neben diesen Items, die sich insbesondere dem personalen Sicherheitsgefühl widmen, ist nicht minder interessant, wie es um das soziale Sicherheitsgefühl, also das Sorgen um die Sicherheit anderer, bestellt ist. Operationalisiert wurde dies in der Umfrage unter anderem mit der Abfrage, ob sich der Verband insgesamt mehr um die Sicherheit der Unparteiischen sorgen müsse.

Zweifelsohne lässt sich ein Tätigwerden Anderer leicht fordern, auch ist der grundsätzliche Wunsch nach „mehr Sicherheit“ nachvollziehbar – wie die Befragungsergebnisse zeigen, gibt es diesbezüglich durchaus ein heterogenes Meinungsbild. So hält es längst nicht Jede(r) für notwendig, dass von Verbandsseite mehr unternommen wird. Gleichzeitig lässt sich aber auch hier ein Trend feststellen. So zeigen die Zustimmungswerte zum Item „*Der wfv müsste insgesamt mehr für die Sicherheit der Schiedsrichter*innen sorgen*“ auf, dass ein Handlungsbedarf beim letzten Messzeitpunkt deutlich größer eingeschätzt wurde als zuvor in den Spielzeiten 2011/2012 und 2016/2017.

Gewalt gegen Unparteiische im Fußball – eine unendliche Geschichte? 457



Abbildung 3: „Der wfv müsste insgesamt mehr für die Sicherheit der Schiedsrichter*innen sorgen.“

So sehen in der Saison 2022/2023 nun 70,1 Prozent der Befragten den Verband in der Pflicht (*trifft völlig zu*: 27,6 %, *trifft eher zu*: 42,5 %), wohingegen dies zur Saison 2016/2017 von 57,5 Prozent der Unparteiischen bejaht wurde, in der Saison 2011/2012 hingegen „nur“ von 53,0 Prozent.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wo die Unparteiischen sich im Themenfeld Gewaltprävention selbst verorten bzw. bewerten, wie gut sie ihrer Meinung nach (durch den Verband) im Rahmen ihrer Funktionsübernahme ausgebildet wurden.

3.3 Bewertung der Aus- und Fortbildung in Sachen Gewaltprävention

Gemäß den Fußballregeln hat der/die Unparteiische die uneingeschränkte Befugnis zur Regeldurchsetzung und damit eine globale Entscheidungsgewalt. Durch die Spielanlage mit zwei Mannschaften führt dies dazu, dass jede Entscheidung *für* ein Team gleichzeitig eine Entscheidung *gegen* das andere Team darstellt. Da Unparteiische bis zu 200 Entscheidungen pro Spiel treffen müssen (vgl. *Helsen/Bultynck* 2004, S. 187), dürfte deutlich werden, welch

großes Konfliktpotenzial ein Fußballspiel beherbergt. Dies betrifft sowohl die Spielentscheidungen selbst als auch die Kommunikation bzw. Vermittlung dieser. Dementsprechend ist der Umgang mit Konflikten de facto die Kernaufgabe bei der Leitung eines Fußballspiels; in der Vergangenheit beschränkte sich die Schiedsrichterausbildung im Amateurbereich weitestgehend auf das Erlernen der 17 Fußballregeln, inzwischen wird jedoch zunehmend mehr Wert auf das Kommunikationsverhalten der Unparteiischen gelegt.

Von besonderem Interesse ist dabei vor allem aber auch die persönliche Einschätzung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter; das Item „*In meiner SR-Ausbildung wurde ich gut auf den Umgang mit Konflikten vorbereitet*“ liefert diesbezüglich sehr wertvolle Hinweise. Während sich bei der erstmaligen Abfrage in der Saison 2011/2012 mit 55,9 Prozent zumindest noch etwas mehr als die Hälfte der Unparteiischen (*trifft völlig zu*: 18,7 %, *trifft eher zu*: 37,2 %) gut auf den Umgang mit Konflikten vorbereitet fühlte, haben sich diese Werte über den Zeitverlauf nicht extrem, aber dennoch sukzessiv zum Negativen verändert (2016/2017: *trifft völlig zu*: 17,3 %, *trifft eher zu*: 33,5 %).

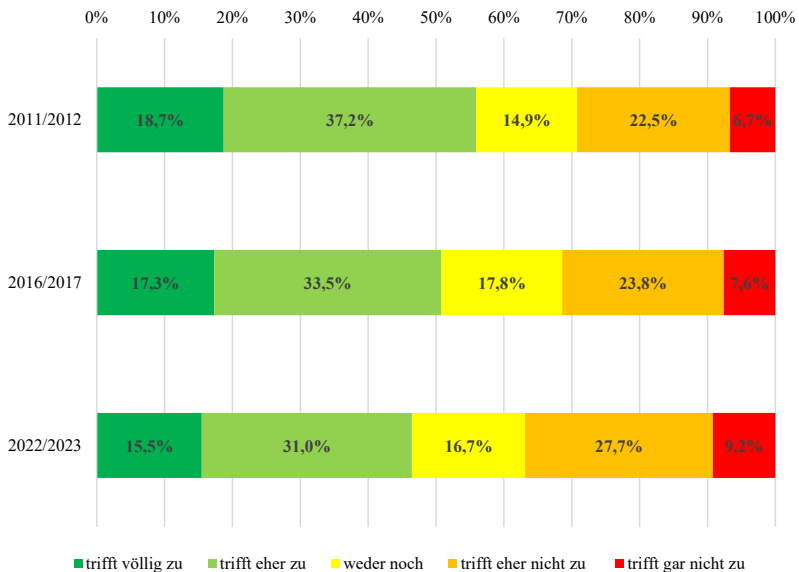


Abbildung 4: „*In meiner SR-Ausbildung wurde ich gut auf den Umgang mit Konflikten vorbereitet.*“

Gewalt gegen Unparteiische im Fußball – eine unendliche Geschichte? 459

In der Erhebungswelle der Saison 2022/2023 sank der Wert sodann auf 46,5 Prozent, die ihre Vorbereitung auf Konflikte ganz oder zumindest überwiegend als gut einstufen. Diese Verschlechterung dürfte zumindest teilweise daher rühren, dass das gesamte Lehrangebot während der Covid-19-Pandemie wie allorts von mannigfaltigen Einschränkungen betroffen war. Auf der anderen Seite könnte dies aber auch Ausdruck davon sein, dass die Unparteiischen veränderte Bedingungen auf den Fußballplätzen wahrnehmen, denen sie sich nicht (mehr) vollumfänglich gewachsen fühlen.

Genau in diese Richtung weisen auch die Ergebnisse der nächsten Frage, die erhebt, wie groß der Anteil der Unparteiischen ist, die weiteren Aus- und Fortbildungsbedarf für ihre eigene Zukunft sehen.

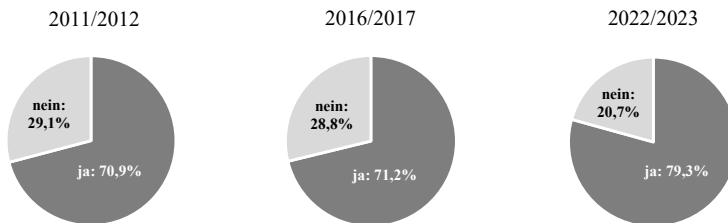


*Abbildung 5: „Sehen Sie hinsichtlich des Umgangs mit Konflikten weiteren Schulungs- oder Weiterbildungsbedarf für die Schiedsrichter*innen?“*

Während die Werte des ersten (*ja*: 70,9 %) und des zweiten (*ja*: 71,2 %) Messzeitpunkts beinahe identisch waren, zeigt sich auch hier ein deutlicher Anstieg bei der letzten Abfrage: nun wünschen sich 79,3 Prozent der Unparteiischen zusätzliche Aus- und Fortbildungsangebote in Sachen Gewaltprävention. Auch wenn sich nicht mit Sicherheit sagen lässt, woher der festgestellte Anstieg letztendlich rührt, bleibt festzuhalten, dass nun ein noch viel größerer Bedarf geäußert wurde, den es zu bearbeiten gilt.

4. Fazit und Ausblick

Festzuhalten ist, dass das Thema Gewalt gegenüber Unparteiischen im Amateurfußball weiterhin eine große Relevanz hat. Während sich zwischen dem ersten und dem zweiten Messzeitpunkt kaum Veränderungen ersichtlich waren, lässt sich bei der letzten Abfrage in der Saison 2022/2023 eine (leichte)

Verschlechterung bei sehr vielen Items feststellen. Dabei lässt sich nicht ohne weiteres ausmachen, ob diese Entwicklung auf einer tatsächlichen Veränderung der Situation auf den Fußballplätzen, einer zunehmenden Sensibilisierung (in Kombination mit verstärkter medialer Berichterstattung) oder der einer allgemeinen Verunsicherung und Folgeerscheinungen durch die Covid-19-Pandemie beruht. In der Gesamtschau wird jedoch mehr als deutlich, dass sich die Zufriedenheit und das Wohlbefinden der Unparteiischen zum Negativen entwickelt hat.

Diese Forschungsergebnisse führten dazu, dass sich das wfv-Schiedsrichterwesen intensiv mit der Frage auseinandersetzte, welche Möglichkeiten es gibt, zeitnah und gezielt auf die festgestellten Bedarfe reagieren zu können. Im Rahmen dieser Analyse wurde festgestellt, dass das württembergische Verbandswesen zwar bereits ein vielfältiges Maßnahmen-Portfolio aufweisen kann, sich die Unparteiischen aber unmittelbar im Spiel bzw. in brenzligen Situationen teils allein gelassen und/oder überfordert fühlen. In der Folge wurde unter anderem das sogenannte STOPP-Konzept – ein Leitfaden mit strukturierten Vorgaben – entwickelt, um den Unparteiischen ein Instrument an die Hand zu geben, um in Konfliktsituationen schnell und handlungssicher agieren zu können (vgl. *Vester/Hamel* 2023, S. 29). Aufgrund der positiven Erfolge in Württemberg wurde das Modell zum Beginn der Saison 2024/2025 durch den DFB auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet (vgl. *DFB* 2024). Auch wenn es sich bei diesem Konzept um einen vielversprechenden Ansatz handelt und bereits erste Wirkungen erzielt werden konnten, wird sich die Gesamtproblematik dadurch jedoch nicht gänzlich lösen lassen.

Nicht nur deshalb lohnt es, das Sicherheitsgefühl und die Opferwerdung von Unparteiischen im Hell- und Dunkelfeld auch weiterhin genau zu beobachten. Daher laufen bereits die Planungen für eine neuerliche Befragung, um der Längsschnittuntersuchung ein weiteres Jahrfünft hinzuzufügen. Derzeit ist vorgesehen, diese in der Saison 2026/2027 durchzuführen, um wieder in den ursprünglich vorgesehenen Rhythmus zurückzukehren und fundierte Informationen für die Praxis zu liefern.

Literatur

Deutscher Fußball-Bund (2023): Steigende Zahlen im Jahr der Schiris.

<https://www.dfb.de/news/detail/steigende-zahlen-im-jahr-der-schiris-253282> [letzter Aufruf: 08.04.2025].

Gewalt gegen Unparteiische im Fußball – eine unendliche Geschichte? 461

- Deutscher Fußball-Bund (2024): Gegen Gewalt im Amateurfußball: STOPP-Konzept ab Sommer. <https://www.dfb.de/news/detail/gegen-gewalt-im-amateurfussball-dfb-stopp-konzept-ab-sommer-261696> [letzter Aufruf: 08.04.2025].
- Helsen, W./Bultynck, J.-B. (2004): Physical and perceptual-cognitive demands of top-class refereeing in association football. In: *Journal of sports sciences*, 22 (2), S. 179-189. <https://doi.org/10.1080/02640410310001641502>
- Hilpert, H. (2018): Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Kommentar zur Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes (RuVO) nebst Erläuterungen von weiteren Rechtsbereichen des DFB, der FIFA, der UEFA, der Landesverbände des DFB. 2., neu bearbeitete Auflage. Berlin/Boston.
- Möfle, T./Fleps, T./Gerstner, D./Keil, V./Wachter, E. (2025): Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW). Erste Ergebnisse der landesweiten Sicherheitsbefragung – vom Enkeltrick bis KI. In: Vester, T./Kinzig, J./Grafe, J./Iberl, B./Schreier, S./Stelzel, K. (Hg.): Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 666-686.
- Vester, T. (2013): Zielscheibe Schiedsrichter: Zum Sicherheitsgefühl und zur Opferwerdung von Unparteiischen im Amateurfußball. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Vester, T. (2014): Immer häufiger, immer brutaler? Ein Überblick zur Entwicklung des Gewaltaufkommens im Amateurfußball. In: *Kriminalistik*, 68(10), S. 572-576.
- Vester, T. (2019): Zielscheibe Schiedsrichter – immer noch?! Eine Trendstudie zum Sicherheitsgefühl und zur Opferwerdung von Unparteiischen im Amateurfußball. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Vester, T. (2024): Sitzung des Sportausschusses am 21. Februar 2024: Schriftliche Stellungnahme zum Themenkomplex „Gewaltaufkommen im deutschen Amateurfußball“ aus kriminologischer Perspektive. Deutscher Bundestag, Sportausschuss. Ausschussdrucksache 20(5)265. <https://www.bundestag.de/re-source/blob/990096/9d1e1c27a6d459b155dab48894977e18/240221-Dr-Thaya-Vester.pdf> [letzter Aufruf: 08.04.2025].
- Vester, T. (2025): Alleine auf weiter Flur: Warum es nach wie vor so wenige Schiedsrichterinnen im Fußball gibt. In: *Einsichten + Perspektiven. Bayerische Zeitschrift für Politik und Geschichte*, 1/2025, S. 31-36. https://www.blz.bayern.de/data/pdf/ep_1-25_vester-0402-0932-55.pdf [letzter Aufruf: 08.04.2025].
- Vester, T./Hamel, U. (2023): Das „STOPP-Konzept“ - Weniger Gewalt im Amateurfußball durch gezielte Spielunterbrechungen? *forum kriminalprävention*, 3/2023, S. 29-32.
- Vester, T./Osnabrügge, S. (2018): Lassen sich Diskriminierungen im Fußball quantifizieren? – Ein Beitrag über Anspruch und Wirklichkeit. In: Boers, K./Schaerff, M. (Hg.): *Kriminologische Welt in Bewegung*. Mönchengladbach. S. 752-762.

(Ex-)Partnerschaftsgewalt – Fortbildung als entscheidender präventiver Baustein

Kim M. Zibulski und Vanessa Uttenweiler

Gliederung

1. Einleitung	3.1 Entwicklung
2. Bundesweite Befragung von Sachbearbeiter:innen für (Ex-)Partnerschaftsgewalt	3.2 Inhalte
2.1 Methoden	4. Evaluation & Anpassung
2.2 Ergebnisse	4.1 Feedback
3. Schulungskonzept	4.2 Anpassungen
	4.3 Herausforderungen

1. Einleitung

Die Zahlen für Intimpartner:innengewalt steigen seit Jahren an. Ca. 16 % der durch die polizeiliche Kriminalstatistik erfassten Opfer sind Opfer von (Ex-)Partnerschaftsgewalt. 179 Personen starben im vergangenen Jahr in Folge dessen.¹ Die sogenannte Istanbul-Konvention, welche 2017 auch von Deutschland ratifiziert wurde, verpflichtet die deutschen Strafverfolgungsbehörden gesetzlich dazu, eine standardisierte Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement bei allen Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt durchzuführen. Dadurch soll die Wiederholung wie auch die Eskalation von Gewalt in (Ex-)Partnerschaften verhindert und den Betroffenen eine angemessene Unterstützung zuteilwerden.² Die Umsetzung dieser Vorgaben gestaltet sich laut der Auswertung der *GREVIO*³ jedoch unzureichend. So gibt es kein bundesweites, einheitliches Vorgehen in der polizeilichen Fallbearbeitung und das Angebot an Unterstützungseinrichtungen für Betroffene variiert je nach Region und Zielgruppe stark. In Teilen Deutschlands, vor allem in Ballungs-

¹ Bundeskriminalamt (2024), S. 13 ff.

² Council of Europe (2011), S. 21.

³ (2022), S. 7.

gebieten, gibt es ausreichend und differenzierte Unterstützungsangebote, jedoch mangelt es bundesweit an umsetzbaren und praxisnahen Standards für die polizeiliche Sachbearbeitung. Für eine flächendeckende Umsetzung der Istanbul-Konvention braucht es daher noch einige Anpassungen.

Das Entsetzen von Politik und Gesellschaft ist nach den jährlich erscheinenden Fallzahlen groß. Trotz der gesellschaftlichen und politisch größer werdenden Aufmerksamkeit, kann seit Jahren kein Rückgang der Gewaltdelikte in diesem Phänomenbereich verzeichnet werden.⁴ Gewalt zwischen (ehemaligen) Intimpartner:innen ist ein komplexes Phänomen, das nur als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet und bekämpft werden kann. Dabei spielen verschiedene Akteur:innen wie auch politische und institutionelle Gegebenheiten eine wichtige Rolle. So benötigen Akteur:innen wie beispielsweise Frauenhäuser oder Opferberatungsstellen, aber auch die Polizei ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen, um ihrer Verantwortung nachkommen zu können.⁵ Darüber hinaus ist auch eine barrierearme Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteur:innen maßgeblich für ein erfolgreiches Gefahrenmanagement.⁶ Ebenso braucht es konkrete und verbindliche politische Vorgaben, die das interdisziplinäre Gefahrenmanagement regeln und in der Praxis gewinnbringend umgesetzt werden können, aber auch institutionelle Rahmenbedingungen, die den Vorgaben und den jeweiligen Aufgaben der Akteur:innen gerecht werden.⁷ Auch die Gesellschaft spielt eine tragende Rolle dabei, dass (Ex-)Partnerschaftsgewalt nicht mehr als Privatsache, sondern als gesamtgesellschaftliches Problem gesehen und bekämpft wird.⁸ Als Nachbar:in, Freund:in oder Arbeitskolleg:in kann jede:r dazu beitragen, diese Thematik zu enttabuisieren und den (potenziellen) Opfern zur Seite zu stehen.

Bei diesen essentiellen Voraussetzungen ist auch die Polizei ein entscheidender Akteur in dieser multidimensionalen Aufgabe.⁹ In diesem Themenbereich muss daher neben personellen und organisatorischen Voraussetzungen auch umfangreiches und fundiertes Fachwissen bei den polizeilichen Akteur:innen vorliegen.¹⁰ Denn eine umfangreiche und standardisierte Gefährdungsanalyse

⁴ Bundeskriminalamt (2024), S. 13.

⁵ Council of Europe (2011), S. 7; Uttenweiler/Zibulski (2023), S. 2.

⁶ Derks/Frießnegg (2022), S. 15.

⁷ Council of Europe (2011), S. 7.

⁸ Council of Europe (2011), S. 7 ff.

⁹ GREVIO (2022), S. 91.

¹⁰ Council of Europe (2011), S. 10; Greuel et al. (2010), S. 66, 262 f.

und ein darauf aufbauendes Gefahrenmanagement sind eine komplexe Angelegenheit, bei welcher viele unterschiedliche Aspekte berücksichtigt und bewertet werden müssen.¹¹ Um dies im Sinne der gefährdeten Personen erfolgreich bewerkstelligen zu können, braucht es Fortbildungsangebote, die den Polizeibeamt:innen ermöglichen, die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlangen und anwenden zu können. Dabei gestalten sich die Anforderungen sehr unterschiedlich, abhängig davon, welche Funktion beziehungsweise Aufgabe die jeweiligen Beamt:innen innehaben. Die priorisierte Aufgabe des Streifendienstes ist die Entschärfung der akuten Gefahrenlage, während die Sachbearbeitung eine umfangreiche Untersuchung und Bewertung der Gefahrenlage durchführt. Diese Aufgaben setzen unterschiedliches Wissen und Kompetenzen voraus.

Um das gegenwärtige Vorgehen bundesweit erheben und die Bedarfe bestimmen zu können, wurde daher eine Befragung von Sachbearbeiter:innen für (Ex-)Partnerschaftsgewalt durchgeführt und darauf aufbauend ein Schulungskonzept erarbeitet und umgesetzt.

2. Bundesweite Befragung von Sachbearbeiter:innen für (Ex-)Partnerschaftsgewalt

2.1 Methoden

Ein Fragebogen mit 45 Hauptfragen und 35 Unterfragen wurde über die Online-Plattform Sosci Survey¹² bereitgestellt. Dabei wurden unter anderem Fragen zu den Themen Fortbildungen, die Arbeit bzw. das Vorgehen im Themenfeld, die Gefährdungsanalyse und Gefährdungsanalyseinstrumente, Leaking, das Gefahrenmanagement und die interdisziplinäre Zusammenarbeit gestellt. Über die Innenministerien und –senate der Länder wurde der Fragebogen an die Sachbearbeiter:innen gesteuert. Dabei wurden die Länder um eine landesspezifische Rücklaufquote entsprechend der insgesamt beschäftigten Polizeibeamt:innen gebeten.¹³ Insgesamt nahmen 617 Personen aus 14 Bundesländern teil. Niedersachsen und Sachsen-Anhalt haben nicht an der Befragung

¹¹ Greuel (2009), S. 121.

¹² www.soscisurvey.de [letzter Aufruf: 11.12.2024].

¹³ Ausgehend der Zahlen in Baden-Württemberg und Bayern, wurde angenommen, dass ca. 0,59 % aller Polizeibeamt:innen im Land als Sachbearbeiter:innen im Themengebiet arbeiten. Von diesen wurde eine Antwortquote von 70 % erbeten.

teilgenommen. Die Teilnehmenden wiesen eine durchschnittliche Berufserfahrung im Themengebiet von 17,5 Jahren ($SD = 23,8$) auf und waren nahezu ausschließlich Polizeibeamt:innen. Ergänzend dazu wurde eine Dokumentenanalyse von Handlungsleitfäden, Dienstanweisungen und ähnlichen Dokumenten durchgeführt, um dadurch die ministeriellen Vorgaben mit den Praxiskenntnissen abgleichen zu können.

Tabelle 1: Teilnehmendenzahlen pro Bundesland

Bundesland	Teilnehmendenzahl
Gesamt	617
Baden-Württemberg	107
Bayern	129
Berlin	30
Brandenburg	29
Bremen	11
Hamburg	49
Hessen	61
Mecklenburg-Vorpommern	8
Nordrhein-Westfalen	60
Rheinland-Pfalz	41
Saarland	16
Sachsen	41
Schleswig-Holstein	27
Thüringen	8

2.2 Ergebnisse

Im Hinblick auf Schulungs- und Weiterbildungsangebote zeigte sich, dass 52,8 % der Befragten ein internes Weiterbildungsangebot in den letzten fünf Jahren erhalten hatten. Ein Angebot für eine interne Einführungsschulung hatten dagegen 41,5 % erhalten. Keinerlei Angebot – weder intern noch extern – erhielten 16,9 %.

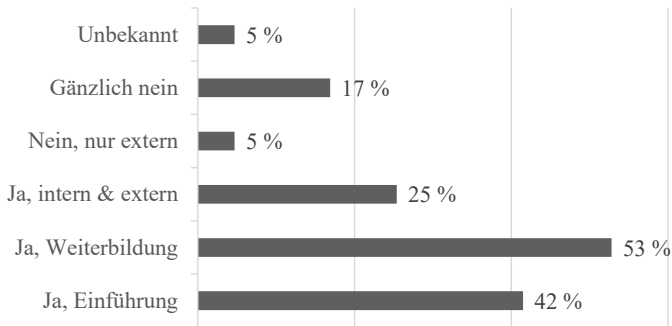


Abbildung 1: Schulungs-/Weiterbildungsangebote¹⁴

Die meisten Befragten (24,3 %) nahmen an zwei bis drei Angeboten in den letzten fünf Jahren teil. 21,7 % nahmen an einer Veranstaltung teil und ganze 14,1 % verneinten generell eine Teilnahme. Somit wurde im Durchschnitt weniger als ein Mal im Jahr eine Fortbildungsveranstaltung besucht. Dementsprechend waren über 30 % der Stichprobe im Zeitraum der letzten fünf Jahre ungeschult.¹⁵ Die häufigsten Teilnahmen waren im Jahr 2022 (ca. 40 %) zu verzeichnen. Für die Jahre 2018 bis 2021 gaben jeweils ca. 20 % der Befragten eine Teilnahme an.

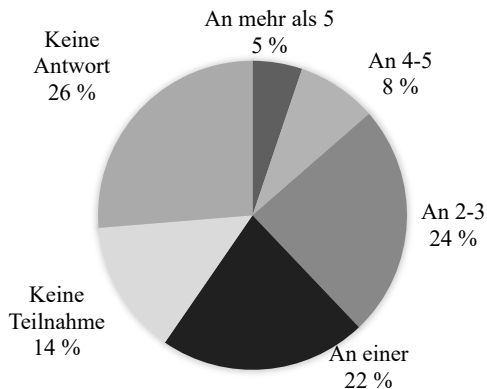


Abbildung 2: Fortbildungsteilnahme¹⁶

¹⁴ Mehrfachantworten waren möglich.

¹⁵ Summe aus nicht erhaltenem Angebot (16,9 %) und keiner Teilnahme an einem Angebot (14,1 %).

¹⁶ Antwortoption „Keine Antwort“ aufgrund eines Filters in der vorherigen Frage.

Zu den am häufigsten geschulten Inhalten zählten

- der Opferschutz (48 %),
- das Gewaltschutzgesetz (43,8 %),
- die Gefährdungsanalyse (36,6 %),
- Stalking (35,2 %) und
- kommunale Opferberatungsstellen (33,1 %).

Weiterhin wurde ein Fortbildungsbedarf von 71,6 % der Befragten geäußert. Dabei zählten zu den am häufigsten gewünschten Themen

- die Gefährdungsanalyse (40,4 %),
- kulturelle Besonderheiten (39,4 %),
- Hochrisikokonstellationen (37,8 %),
- Warnsignale und Risikofaktoren (36,3 %) und
- Tätertypologien (36 %).

Auch der Umgang mit digitaler Gewalt wurde regelmäßig genannt. Insgesamt zeigt sich anhand der Zahlen, dass sowohl das Fortbildungsangebot, wie auch die Möglichkeit zur Teilnahme und die behandelten Themen nicht ausreichend den Bedarf der Befragten abdecken und eine Optimierung zwingend erforderlich ist.

3. Schulungskonzept

3.1 Entwicklung

Um diesen Bedarf zu decken, wurde ein entsprechendes Schulungskonzept erarbeitet. Dadurch sollte einerseits eine Sensibilisierung der polizeilichen Akteur:innen stattfinden und andererseits sollte umfangreiches Grundlagenwissen vermittelt und das neu entwickelte Instrument zur Beurteilung des Intimidationsrisikos geschult werden. Die Schulung wurde als Multiplikator:innenschulung konzipiert. Eine erste Durchführung fand an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg am Standort Böblingen statt.

Auf Basis der dortigen Evaluation wurden die Schulungsinhalte beziehungsweise deren zeitliche Verteilung marginal angepasst. Nach dieser Überarbeitung konnte die Schulung an zwei Terminen an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster durchgeführt werden. Die Schulungsunterlagen wurden im

Nachgang allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt. Sowohl die Schulungsunterlagen als auch das Instrument mit dazugehörigem Manual werden bundesweit als Open-Access-Dateien zur Verfügung gestellt.

Ausgangspunkt der Konzeptionierung war das entwickelte Instrument zur Beurteilung des Risikos eines Intimidizids¹⁷ und damit einhergehend die Vermittlung von Hintergrund- und Fachwissen. Die richtige Anwendung des Instruments setzt elementares Grundlagenwissen voraus, welches laut der bundesweiten Befragung von Sachbearbeiter:innen nicht flächendeckend gegeben ist.

Anhand der Ergebnisse der Befragung sowie der Dokumentenanalyse von Rahmenvorschriften, Dienstanweisungen und ähnlichen Dokumenten ergaben sich inhaltliche Aspekte und Rahmenbedingungen für die Schulung. Aus diesen wurden die Schulungsthemen wie auch die Zielgruppen erarbeitet. Die Multiplikator:innenschulung richtet sich dabei an Expert:innen im Themenbereich (Ex-)Partnerschaftsgewalt, die im weiteren Verlauf die Inhalte an die Sachbearbeitenden ihrer jeweiligen Organisationseinheit weitergeben sollen. Für den Streifendienst wurde eine elektronische Lernanwendung entwickelt, die die Inhalte an die Aufgaben der Zielgruppe angepasst vermittelt.

3.2 Inhalte

Das Schulungskonzept besteht aus zehn Einheiten unterschiedlichen Umfangs. Ergänzend wurden regelmäßige Diskussions- und Austauschphasen sowie interaktive Elemente berücksichtigt.

¹⁷ Rumpf *et al.* (2024).

Tag 1	Tag 2	Tag 3
	Psychologisches Hintergrundwissen	
	Risikofaktoren/ Risikoanalyse	Interdisziplinäre Zusammenarbeit
	Diskussion und Austausch	
Projektvorstellung/ Projektergebnisse Erscheinungsformen von Gewalt	Interkulturelle Kompetenzen	Hochrisikomanagement
Gewaltfolgen		Diskussion und Austausch
Gewaltstrukturen	Warnsignale Trigger Leaking	Evaluation und Abschluss
Digitale Gewalt	Instrumentenschulung GaTe RAI	
Diskussion und Austausch		
	Praktische Erprobung	

Abbildung 3: Themenübersicht

In der Einheit zu Erscheinungsformen von Gewalt wurden physische, sexuelle, psychische, ökonomische und digitale¹⁸ Gewalt thematisiert. Die Einheit enthielt eine Begriffsbestimmung zu jeder Erscheinungsform, eine Reihe an beispielhaften Handlungen sowie Möglichkeiten der Beweissicherung. Dabei ging es insbesondere um die Sensibilisierung für die einzelnen Erscheinungsformen. Darüber hinaus wurde in einer zusätzlichen Einheit zu digitaler Gewalt näher auf verschiedene Formen sowie zivil- und strafrechtliche Interventionsmöglichkeiten und Empfehlungen zur „Ersten Hilfe“ bei digitaler Gewalt eingegangen.¹⁹

Im Hinblick auf mögliche Gewaltfolgen wurde zunächst auf die gesundheitlichen Folgen eingegangen. Zu diesen zählen

- psychische Folgen,
- psychosomatische Folgen,

¹⁸ Krantz/Garcia-Moreno (2005); Alkan et al. (2021); Rogers et al. (2023).

¹⁹ Durchgeführt von der Koordinierungsstelle zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt im sozialen Nahraum des Frauen helfen Frauen e. V.

- körperliche Folgen,
- gesundheitsgefährdendes Verhalten,
- sexuelle und reproduktive Folgen sowie
- tödliche und lebenslange Folgen²⁰.

Weiterhin wurden ökonomische, soziale und gesellschaftliche²¹ Folgen behandelt. Dabei zeigt sich auch, dass viele dieser Folgen nicht isoliert betrachtet werden können, da sie stark miteinander zusammenhängen.

Bei den Gewaltstrukturen wurden einerseits verschiedene Gewaltstrategien und andererseits unterschiedliche Gewaltmuster betrachtet. Die Gewaltstrategien sollen Erklärungsansätze liefern, mit welchem Zweck die Gewalt ausgeübt wird, während sich die Gewaltmuster auf die Art und Weise der Gewaltausübung beziehen. Zu den Gewaltstrategien zählen die Gewalt zur Kontrollausübung, zur gegenseitigen Kontrolle, als Widerstand und als Konfliktlösungsstrategie.²² Bei den Gewaltmustern wurde näher auf die Coercive Control (Zwangskontrolle), den Victim-Offender-Overlap und die Gewaltspirale²³ eingegangen.

Die Einheit zum psychologischen Hintergrundwissen beschäftigte sich mit den Ursachen von Gewalt und Aggressionen und im Speziellen mit reaktiver und instrumenteller Gewalt.²⁴ Außerdem wurden verschiedene Erklärungsansätze für gewaltsames Verhalten betrachtet, dazu zählen die Frustrations-Aggressions-Hypothese, die operante Konditionierung, das Lernen am Modell und das General Aggression Model.²⁵ Zuletzt wurden die Zusammenhänge mit verschiedenen psychischen Erkrankungen erläutert,²⁶ darunter Depressionen, missbräuchlicher Alkoholkonsum, Persönlichkeitsstörungen, die Posttraumatische Belastungsstörung und das Battered Women Syndrome.²⁷

Bei den interkulturellen Kompetenzen wurden zu Beginn einige Grundlagen zum Islam vorgestellt, darunter Prävalenzen, Symbolbedeutungen und das islamische Recht. Im Weiteren wurde auf die Stellung der Frau eingegangen

²⁰ Torenz (2022).

²¹ Staggs/Riger (2005); Green/King (2009).

²² Johnson (2006; 2008).

²³ Stark (2007); Hohendorf (2020); Walker (1979).

²⁴ Raine et al. (2006).

²⁵ Krahé (2007); Skinner (1963); Bandura et al. (1973); Anderson/Bushman (2002).

²⁶ Durchgeführt von einer Psychologin der Psychologischen Hochschule Berlin.

²⁷ Stith et al. (2003); Saunders et al. (2021); Spencer et al. (2019); Walker (1984; 2017).

und zuletzt auf Ehrverbrechen. Der Fokus lag dabei vor allem darauf, die Hintergründe und Wertevorstellungen zu erläutern und aufzuzeigen, wie sich diese auf unterschiedliche Weisen äußern können. So sollte insbesondere dafür sensibilisiert werden, dass das Ausleben der Kultur und Religion nicht mit Gewaltlegitimation gleichgesetzt werden kann und es ebenso Ähnlichkeiten und Kompatibilitäten zum christlichen Weltbild gibt.²⁸

Zur Vorbereitung auf die Instrumentenschulung wurden weiterhin verschiedene Forschungsansätze zu Intimididen vorgestellt. Der erste Ansatz war die Betrachtung einzelner ausschlaggebender Faktoren, wobei Red Flags, Risikofaktoren und situationsbedingte Faktoren genauer beleuchtet wurden.²⁹ Daneben wurden die Pfadmodelle der finalen Bankrottreaktion und des achsstufigen Modells³⁰ erläutert. Als dritter Ansatz wurden Tätertypologien thematisiert, unter anderem die Kasuistiken eines Intimidids und eine weitere Tätertypologie.³¹

Schwerpunkt des Konzepts ist die Schulung des Instruments zur Bewertung des Risikos eines Intimidids „GaTe RAI“.³² Diese Einheit etablierte weitere theoretische Hintergründe zur Risikoeinschätzung, dem Konzept Leaking, sowie Warnsignale und Trigger. Unter Leaking sind Informationen und Verhaltensweisen zu verstehen, die eine Auseinandersetzung mit oder Planung einer eigenen Tat gegenüber anderen Personen durchsickern lassen, sodass eine Intervention möglich wäre.³³ Im Anschluss wurden Befunde zu Merkmalen und Inhalten von Leaking, Triggern und Warnsignalen aus der dem Instrument zugrundeliegenden Aktenauswertung vorgestellt. Zuletzt wurde der Entwicklungsprozess sowie das Instrument selbst und seine Anwendung erläutert und an verschiedenen Fallbeispielen praktisch erprobt.³⁴

In Bezug auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit wurden Ziele, Teilnehmende und das Vorgehen in Kooperationsbündnissen vorgestellt. Außerdem wurde auf verschiedene Gelingensbedingungen für diese Kooperationen, insbesondere Voraussetzungen und Herausforderungen, eingegangen. Zuletzt wurde die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gefährdungsmanagement

²⁸ Durchgeführt vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg.

²⁹ Charlot et al. (2023); Greuel (2009).

³⁰ Marneros (2008); Monckton Smith (2019).

³¹ Greuel (2009); Boxall et al. (2022).

³² Rumpf et al. (2024).

³³ In Anlehnung an Bondü (2012), S. 47.

³⁴ Durchgeführt von Psychologinnen der Deutschen Hochschule der Polizei und der Psychologischen Hochschule Berlin.

dargestellt, auch im Hinblick auf rechtliche Gegebenheiten in Baden-Württemberg.³⁵

Bei der Schulung an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg wurde außerdem das Hochrisikomanagement in Baden-Württemberg vorgestellt. Dabei wurden insbesondere das interne Vorgehen und institutionelle Vorgänge erläutert und diskutiert.³⁶

4. Evaluation & Anpassung

4.1 Feedback

Bei der Evaluation der ersten Schulung gaben alle Teilnehmenden an, dass sie ihr Wissen durch die Schulung erweitern und in ihrer täglichen Arbeit davon profitieren konnten. Der Themenblock zu interkulturellen Kompetenzen wurde als besonders essentiell erachtet und die Einheit konnte die Sensibilität für das Thema erhöhen. Außerdem konnte das Interesse zu digitaler Gewalt durch die Einheit abgedeckt werden. Weiterhin ergab sich durch die der Schulung zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse die Notwendigkeit einer Anpassung von Speicherfristen im baden-württembergischen Vorgehen.

4.2 Anpassungen

Bei der Einheit zu Gewaltstrukturen zeigte sich in der Evaluation ein „Theorie-Praxis-Gap“, da die Teilnehmenden die wissenschaftlichen Erkenntnisse als zu theoretisch wahrnahmen und in dieser Form nicht für ihre Arbeit nutzen konnten und sich daher einen größeren Praxisbezug wünschten. Daher wurde die Einheit vereinfacht, umstrukturiert und ein Schwerpunkt auf überwiegend körperliche Gewalt einerseits und überwiegend psychische Gewalt andererseits gelegt. Bei der primär körperlichen Gewalt wurde die Gewaltspirale und Gewalt als Konfliktlösungsstrategie näher beleuchtet. Bei der primär psychischen Gewalt wurden Gewalt zur Kontrollausübung in Kombination mit Coercive Control (Zwangskontrolle) sowie Gewalt als Widerstand thematisiert.

³⁵ Durchgeführt vom Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg, bei der zweiten und dritten Schulung durchgeführt vom Sozialdienst katholischer Frauen, orientiert am Vorgehen in Niedersachsen.

³⁶ Durchgeführt von Polizistinnen der Koordinierungsstellen für Häusliche Gewalt der Präsidien Freiburg und Ludwigsburg.

Auch wenn die Gewalt als Widerstand meist in Form körperlicher Gewalt auftritt, resultiert sie dennoch aus einer Dynamik starker psychischer Gewalt heraus, und wurde daher dementsprechend zugeordnet. Außerdem wurde betont, dass trotz dieser Aufteilung eine eindeutige Trennung und Zuordnung in der Praxis nicht möglich ist. Ergänzend wurde der Victim-Offender-Overlap in Zusammenhang mit beiden Formen diskutiert. Zudem wurden konkrete und umfangreiche Praxisbezüge berücksichtigt.

Die Einheit zur digitalen Gewalt wurde von allen Teilnehmenden als gewinnbringend betrachtet, gleichzeitig wurde der Wunsch nach einer Vertiefung geäußert, da dieses Thema in der Praxis eine große Herausforderung darstellt, jedoch noch relativ wenig Wissen vorhanden ist. Daher sollte auf die enthaltenen Themen des Vortrags noch detaillierter eingegangen werden.

Auch bei den Einheiten zu psychologischem Hintergrundwissen und den Forschungsansätzen wurde ein „Theorie-Praxis-Gap“ zurückgemeldet und der Wunsch nach mehr Praxisbezug geäußert. Dementsprechend wurde die Einheit zu psychologischem Hintergrundwissen angepasst und der Fokus von Theorieinhalten auf Praxisbezüge verschoben. Die Forschungsansätze zu Pfadmodellen und Tätertypologien wurden gekürzt, vereinfacht und ebenfalls weitere Praxisbezüge ergänzt.

Zur Instrumentenschulung wurde der Wunsch nach mehr Übungseinheiten geäußert, sodass die Einheit ausgeweitet und zusätzliche Fallbeispiele ergänzt wurden.

4.3 Herausforderungen

Insgesamt zeigte sich in der Evaluation eine deutliche Diskrepanz zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der praktischen Arbeit. Insbesondere aufgrund fehlender Zeit- und Personalressourcen wie auch der fehlenden Bereitschaft findet eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen kaum/selten statt. Wissenschaftliches Hintergrundwissen wird von Praktiker:innen häufig als irrelevant empfunden, obwohl dieses zu einem größeren Verständnis sowie einer sichereren und besseren Beurteilung beitragen kann.³⁷ Dies zeigt deutlich, dass wissenschaftliche Erkenntnisse zielgruppengerecht und mit einem klaren Praxisbezug vermittelt werden müssen, damit eine erfolgreiche Nutzung durch die jeweilige Zielgruppe ermöglicht werden kann.

³⁷ Council of Europe (2011), S. 61.

Literatur

- Alkan, Ö./Özar, S./Ünver, S. (2021): Economic violence against women: A case in Turkey. *PLoS ONE*, S. 1-23.
- Anderson, C.A./Bushman, B.J. (2002): Media violence and the American public revisited. *American Psychologist*, 57, S. 448-450.
- Bandura, A. (1983). Psychological mechanisms of aggression. In R.G. Geen & E.I. Donnerstein (Eds.), *Aggression: Theoretical and empirical reviews* (1), S. 1-40. New York: Academic Press.
- Bondü, R. (2012): School shootings in Deutschland. Internationaler Vergleich, Warnsignale, Risikofaktoren, Entwicklungsverläufe. Berlin: Freie Universität Berlin.
- Boxall, H./Doherty, L./Lawler, S./Franks, C./Bricknell, S. (2022): The "pathways to intimate partner homicide" project: Key stages and events in male-perpetrated intimate partner homicide in Australia. Australia's National Research Organisation for Women's Safety, in: https://anrows-2019.s3.ap-southeast-2.amazonaws.com/wp-content/uploads/2020/04/04102537/Boxall-et-al_Pathways-to-intimate-partner-homicide.2.2.pdf [letzter Aufruf: 11.12.2024].
- Bundeskriminalamt. (2024): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023 [Domestic violence. Federal situation report 2023], in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [letzter Aufruf: 11.12.2024].
- Charlot, N./Joel, S./Campbell, L. (2023): The Predictive Validity of Intimate Partner Violence Warning Signs. *Social Psychological and Personality Science*, 27, S. 345-356.
- Council of Europe. (2011): Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, in: <https://rm.coe.int/16806b076a> [letzter Aufruf: 11.12.2024].
- Derks, A./Frießnegg, S. (2022): Gefährdungsanalyse Häusliche Gewalt. Hochrisikofälle erkennen, Gefährderansprachen nutzen, Femizide verhindern. Kommunal- und Schul-Verlag.
- Green, J./King, A. (2009): Domestic Violence and parental divorce as predictors of best friendship qualities among college students. *Journal of Divorce & Remarriage*, S. 100-118.
- Greuel, L. (2009): Forschungsprojekt "Gewalteskalation in Paarbeziehungen". Institut für Polizei und Sicherheitsforschung, in: https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf [letzter Aufruf: 11.12.2024].
- Greuel, L./Giese, J./Leiding, K./Jeck, D./Kestermann, C. (2010): Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten. Institut für Polizei und Sicherheitsforschung, in: https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Evaluation_lang_0.pdf [letzter Aufruf: 11.12.2024].
- Group of experts on action against violence (GREVIO). (2022): GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention), in: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> [letzter Aufruf: 11.12.2024].

- Hohendorf, I. (2020): Opfer, Täter oder beides? Ausmaß und Form von Beziehungsgewalt junger Menschen in Deutschland. *Forum Kriminalprävention*, S. 9-13.
- Johnson, M. (2006): Conflict and Control. Gender Symmetry and Asymmetry in Domestic Violence. *Violence against women*, 12(11), S. 1003-1018.
- Johnson, M. (2008): A typology of domestic violence: intimate terrorism, violent resistance, and situational couple violence. *Gender & Society*, S. 522-524.
- Krahé, B. (2007): Aggression. In: Ulrich, J./Stroebe, W./Hewstone, M. (Hg.): *Sozialpsychologie*. Springer-Lehrbuch. S. 265-294. Berlin: Springer.
- Krantz, G./Garcia-Moreno, C. (2005): Violence against women. *Journal of Epidemiol Community Health*, S. 818-821.
- Marneros, A. (2008): *Intimidid - Die Tötung des Intimpartners*. Stuttgart: Schattauer.
- Monckton-Smith, J. (2019): Intimate partner femicide: Using Foucauldian analysis to track an eight stage progression to homicide. *Violence Against Women*, 26 (11), S. 1267-1285.
- Raine, A./Dodge, K./Loeber, R./Gatzke-Kopp, L./Lynam, D./Reynolds, C. et al. (2006): The reactive-proactive aggression questionnaire: differential correlates of reactive and proactive aggression in adolescent boys. *Aggressive Behavior*, 32, S. 159-171.
- Rogers, M./Fisher, C./Ali, P./Allmark, P./Fontes, L. (2023): Technology-Facilitated Abuse in Intimate Relationships: A Scoping Review. *Trauma, Violence & Abuse*, S. 2210-2226.
- Rumpf, T./Horn, S./Göbel, K./Vogt, C./Aldridge, S./Görgen, T./Bondü, R. (2024): *Manual GaTe-RAI*. Instrument zur Bewertung des Risikos eines Intimidids. Berlin/Münster: Psychologische Hochschule Berlin/Deutsche Hochschule der Polizei.
- Saunders, K.R.K./Landau, S./Howard, L.M./Fisher, H.L./Arseneault, L./McLeod, G.F.H./Oram, S. (2021): Past-year intimate partner violence perpetration among people with and without depression: an individual participant data (IPD) meta-mediation analysis. *Social Psychiatry And Psychiatric Epidemiology*, 58(12), S. 1735-1747.
- Skinner, B.F. (1963): Operant behavior. *American Psychologist*, 18(8), S. 503-515.
- Spencer, C./Mallory, A.B./Cafferky, B.M./Kimmes, J.G./Beck, A.R./Stith, S.M. (2019): Mental health factors and intimate partner violence perpetration and victimization: A meta-analysis. *Psychology Of Violence*, 9(1), S. 1-17.
- Staggs, S./Riger, S. (2005): Effects of Intimate Partner Violence on Low-Income Women's Health and Employment. *American Journal of Community Psychology*, S. 133-145.
- Stark, E. (2007): *Coercive control: the entrapment of women in personal life*. Oxford: University Press.
- Stith, S.M./Smith, D.B./Penn, C.E./Ward, D.B./Tritt, D. (2004): Intimate partner physical abuse perpetration and victimization risk factors: A meta-analytic review. *Aggression And Violent Behavior*, 10(1), S. 65-98.
- Torenz, R. (2022): Gewalt macht krank - Gesundheitliche Folgen häuslicher und sexualisierter Gewalt, in: <https://www.haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de> [letzter Aufruf: 11.12.2024].
- Uttenweiler, V./Zibulski, K. (2023): Häusliche Gewalt: Polizeipraxis der Gefährdungsanalyse. Internetdokumentation Deutscher Präventionstag, in: <https://www.praeventions-tag.de/dokumentation.cms/5983> [letzter Aufruf: 11.12.2024].
- Walker, L. (1979): *The battered woman*. New York: Harper & Row.

Walker, L. (1984): *The Battered Woman syndrome*. New York: Springer Publishing Company.

Walker, L. (2017): *The battered woman syndrome* (4th ed.). New York: Springer Publishing Company.

Femizide und Tötungsdelikte an weiblichen Personen in Deutschland

Sabine Patricia Maier

Gliederung

1. Einleitung	3.1.3 Die Rolle von Kindern und Dritten
2. Femizid kriminologisch operationalisieren?	3.1.4 Intimidid-Suizid
3. Falltypenbeschreibung	3.2 Frauentötungen durch andere Familienmitglieder
3.1 Femizide in heterosexuellen (Ex-) Paarbeziehungen	3.3 Misogyne Frauentötungen / nicht-in-time Femizide
3.1.1 Konflikt-/Gewaltbeziehungen ohne akute Trennungsabsichten	3.4 Unklare Fälle
3.1.2 Trennungstötungen	4. Fazit

1. Einleitung

Von Femizid (seltener: Feminizid) wird im deutschsprachigen Raum seit Mitte der 2010er Jahre gesprochen. Die Soziologin *Diana Russell* führte den englischen Begriff *femicide* bereits 1976 in einem aktivistischen Kontext ein (*Russell/van de Ven*, 1976: S. 104). Seine aktuelle politische Relevanz erhielt er im Zuge der Übersetzung ins Spanische durch lateinamerikanische feministische Wissenschaftler*innen und die Nutzung durch Aktivist*innen, die damit (potenziell) tödliche Gewalt gegen Frauen als Folge patriarchaler Geschlechterverhältnisse anprangern. Insbesondere staatliche Akteure werden dadurch in ihrer Verantwortung für Prävention, Intervention und Sanktion von Gewalt gegen Frauen adressiert, die als geschlechtsbezogene Diskriminierung und Menschenrechtsverletzung verstanden wird.¹

Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UN), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder das European Institute for Gender Equality (EIGE) bearbeiten das Thema seit einigen Jahren und haben Versuche

¹ Für einen ausführlicheren Überblick zum Begriff und seiner Geschichte siehe *Dyroff/Maier/Pardeller/Wischnewski* (2023).

unternommen, den Begriff so zu definieren, dass er u. a. für statistische Erhebungen operationalisierbar wird (vgl. z. B. *UNODC/UN Women*, 2022).

Für Deutschland gibt es bisher keine systematischen Daten dazu, welche Tötungsdelikte an weiblichen Personen als Femizide gezählt werden könn(t)en. Das Forschungsprojekt „Femizide in Deutschland – Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen“ möchte hierzu einen Beitrag leisten. Das Projekt wird am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen in Kooperation mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanziert. Seit 2022 werden Strafverfahrensakten versuchter und vollendeter Tötungsdelikte an als weiblich registrierten Personen ausgewertet.²

2. Femizid kriminologisch operationalisieren?

Russell definierte Femizide als „the killing of females by males because they are female“ (*Russell*, 2001: S. 13) und meinte damit alle sexistischen Tötungsdelikte an weiblichen durch männliche Personen. Es sind explizit nicht alle Tötungsdelikte an Frauen eingeschlossen, sondern nur diejenigen, die auf Sexismus zurückzuführen sind (ebd.). Eine aktuellere Definition vom United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) versteht Femizide als „geschlechtsbezogene Tötungsdelikte an Mädchen und Frauen“ („gender-related killings of girls and women“) (*UNODC/UN Women*, 2022: S. 3). Die Herausforderung u. a. für die kriminologische Forschung besteht darin, die genannte „Geschlechtsbezogenheit“ messbar zu machen.

Intuitiv wird dies meist so verstanden, dass das „Motiv“ des Täters (oder der Täter*innen) einen Bezug zum Geschlecht des Opfers haben bzw. sexistisch sein soll. Dem steht entgegen, dass die subjektiven Beweggründe und Motivationen einer Person empirisch kaum zugänglich sind. Selbst wenn die Tatverdächtigen Auskunft geben, haben diese Angaben nicht unbedingt etwas mit dem „Warum“ zu tun, sondern eher damit, wie die Personen selbst ihre Handlungen erklären, legitimieren oder darstellen wollen. Eine Typisierung von Tötungsdelikten nach den subjektiven Motiven der Tatpersonen erscheint demnach weder machbar noch sinnvoll.

Diese Erkenntnis schlägt sich auch in den internationalen Dokumenten nieder. Diese legen den Schwerpunkt auf die Erfassung von Kontextvariablen, wie

² Für Details siehe <https://uni-tuebingen.de/de/208471> [letzter Aufruf: 02.12.2024].

z. B. vorherige Gewalt in der Täter-Opfer-Beziehung, die Anwendung sexualisierter Gewalt oder die Verstümmelung der Leiche, die als Indikatoren Rückschlüsse auf geschlechtsbezogene Motivationen bzw. Ursachen zulassen sollen (vgl. *UNODC/UN Women*, 2022: S. 13).³

Auch die folgende Analyse legt den Fokus auf die Kontexte der Delikte. Sie geht jedoch stärker induktiv-qualitativ vor und fragt nach der Opfer-Täter-Beziehung, Tatauslösern und Dynamiken.

3. Falltypenbildung

Um Falltypen zu bilden, wurden die qualitativen Auswertungen aller bisher analysierten Fälle aus mehreren Bundesländern herangezogen. Die quantitative Häufigkeit der Falltypen wird jedoch, da es sich um vorläufige Ergebnisse handelt, ausschließlich für Baden-Württemberg dargestellt.

Zur Datenqualität: Umfang und Informationsgehalt der Akten variieren sehr stark – von einem dünnen Ordner bis hin zu mehreren Umzugskartons. Die Prozesslogik der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden strukturiert, welche Informationen ermittelt und dokumentiert werden. Dies führt dazu, dass beispielsweise in Fällen mit einem anschließenden Suizid des Täters meist nur so weit Nachforschungen angestellt werden, bis eine strafbare Beteiligung Dritter sicher ausgeschlossen werden kann. Auch mögliche Tatmotive werden nicht immer ausführlich ermittelt – insbesondere, wenn eine Anklage als Mord von vornherein auszuschneiden scheint oder die Erörterung der Motivlage nicht notwendig ist, um das Delikt strafrechtlich zu verarbeiten (z. B. bei Körperverletzungen). Die Erörterung von Motiven in polizeilichen Ermittlungsberichten erfüllt oft eher die Funktion einer Plausibilisierung des Tatnachweises, falls dieser nicht durch andere Beweise eindeutig gesichert ist.

Insbesondere bei Delikten in Intimbeziehungen sind Umfang und Qualität der in den Akten vorhandenen Informationen über die Täter-Opfer-Beziehungen und mögliche Gewaltvorgeschichten sehr unterschiedlich. In manchen Fällen haben die Beteiligten aufgrund ihrer Migrationserfahrung kaum soziale Kontakte in Deutschland, die Auskunft geben könnten oder wollten. Internationale Ermittlungsbemühungen sind bei diesen Konstellationen selten. In anderen (wenigen) Fällen wurden systematische Versuche unternommen, gewalttätige

³ Die Überprüfung, inwiefern diese quantitativen Indikatoren in unserem Sample zu finden sind, bleibt einer weiteren Publikation vorbehalten.

Verhaltensmuster der Täter gegenüber Frauen aufzudecken, beispielsweise indem alle auffindbaren Ex-Partnerinnen vernommen wurden. Auffällig ist ein Fokus der Ermittlungen auf das Vorhandensein körperlicher Gewalt in der Vorgeschichte – danach wird fast immer explizit gefragt. Kontrollverhalten und psychische Gewalt werden zwar häufig dokumentiert, aber oft weniger sichtbar und weniger deutlich als gewaltvoll thematisiert.

Von insgesamt 90 Fällen aus Baden-Württemberg wurden drei ausgeschlossen, da das Opfer männlich war und versehentlich in unserer Stichprobe gelandet ist. 16 weitere Fälle wurden ausgeschlossen, weil diese nicht als Tötungsdelikt angeklagt (d. h. kein Tötungsvorsatz angenommen und die Geschädigte hat überlebt) oder das Verfahren eingestellt wurde, weil kein Tatnachweis erfolgen konnte. Davon waren zehn Fälle als (mutmaßliche) Intimpartnergewalt einzuordnen.

In 16 weiteren Fällen war das Geschlecht des Opfers eindeutig irrelevant für die Tat, d. h. die Geschädigte war rein zufällig weiblich („Nicht-Femizide“). Dies betrifft z. B. die meisten Brandstiftungen, ein Unfall mit Fahrerflucht, Angriffe auf mehrere Menschen bei Schießereien oder durch psychotische Täter, wenn Frauen zufällig in einen Konflikt zwischen Männern geraten, sowie die meisten Delikte durch weibliche Täterinnen (7 Fälle, v. a. Kindstötungen). Ich fokussiere mich in dieser Analyse auf Fälle, bei denen ein Geschlechtsbezug (im Sinne eines Bezugs zum weiblichen Opfergeschlecht) *nicht sicher ausgeschlossen* werden kann oder gar nahe liegt. Damit wurden n=48 Fälle den Falltypen zugeordnet.

Obwohl sich der Femizid-Begriff auf vollendete Tötungsdelikte bezieht, wurden auch versuchte Tötungen berücksichtigt. Denn es hängt oft von äußeren Faktoren wie einer Intervention Dritter ab, ob die Geschädigte verstirbt oder überlebt, und weniger von dem Tötungsvorsatz des Täters oder der potenziellen Tödlichkeit der Tathandlung. Die Stichprobe umfasst beinahe ausschließlich Tötungen von cis Frauen durch cis Männer – es wurden keine erkennbaren trans Personen als Opfer erfasst. Die Tötungsdelikte mit weiblichen Täterinnen (n=8) sind sehr unterschiedlich und ohne erkennbaren Bezug zum Opfergeschlecht mit der Ausnahme eines Falls, der diesbezüglich unklar ist.

Im Folgenden handelt es sich um eine vorläufige Typologie, die besonders relevante Fallkategorien illustriert.

3.1 Femizide in heterosexuellen (Ex-)Paarbeziehungen

Die deutliche Mehrheit der vollendeten und versuchten Tötungsdelikte an Frauen in Deutschland findet durch Männer im Kontext bestehender oder ehemaliger heterosexueller Intimbeziehungen statt (vgl. *Bundeskriminalamt*, 2024: S. 8). Dies spiegelt sich auch in unserer Stichprobe. Von den 64 eingeschlossenen Fällen sind 35 heterosexuellen (Ex-)Paarbeziehungen zuzuordnen. Diese lassen sich insbesondere anhand der Dimensionen Gewaltvorgeschichte, Grad der De-Etablierung der Partnerschaft und Dynamik des Tatgeschehens unterscheiden.

3.1.1 Konflikt-/Gewaltbeziehungen ohne akute Trennungsabsichten

Einige Fälle vollendeter, insbesondere aber versuchter Tötungsdelikte an Frauen stehen in einem Kontinuum zu vorheriger Partnerschaftsgewalt. In einzelnen Fällen ist die Beziehung konfliktiv, ohne dass eine vorherige (körperliche) Gewalttätigkeit des Mannes gegen die Frau dokumentiert wäre. Konflikte stehen oft in einem Kontext von Alkohol- oder Substanzkonsum, Eifersucht, psychischen Krankheiten oder Arbeitslosigkeit insbesondere der Männer. Die Beziehung befindet sich möglicherweise in einem Prozess der De-Etablierung, aber es sind zum Tatzeitpunkt keine eindeutigen bzw. unmittelbaren Trennungsabsichten (der Frau) erkennbar (n=10).

Die Dynamik in diesen Fällen ist meist eher spontan, bezieht sich auf eine unmittelbare Konfliktsituation und ähnelt vorherigen Gewaltvorfällen. Nicht alle enden tödlich: Viele werden als versuchte Tötungen verfolgt oder als Körperverletzungen verurteilt. Ein Untertypus ist die Körperverletzung mit Todesfolge, bei der kein Tötungsvorsatz erkennbar ist – die Frau fällt wiederholter Gewalt des Mannes zum Opfer.

Fall 1:

Ein Mann Mitte 40 misshandelt seine etwas jüngere Freundin schwer, weil sie zu betrunken war, um zu einem Geburtstagsfest zu gehen. Sie verstarb am nächsten Tag. Beide lebten in einer Unterkunft für Wohnungslose, hatten starke Alkohol- und Drogenprobleme und eine Präferenz für sadomasochistische Sexualpraktiken. Der Täter hat eine Vorgeschichte von sexueller und sadistischer Gewalt gegenüber früheren Partnerinnen, sowie andere Vorstrafen (u. a. Gewalt gegen andere Männer, die als sexuelle Konkurrenten wahrgenommen wurden). Er war nach eigener Aussage darüber

frustriert, dass er mit der Geschädigten keine „normale“ Beziehung führen konnte, was er ihrem Alkoholismus zuschrieb.

Ergebnis: Körperverletzung mit Todesfolge, 6 Jahre Freiheitsstrafe.

Fall 2:

Ein Unternehmer (Anfang 40) erwürgt seine eifersüchtige und ihn kontrollierende Freundin (Mitte 20) während eines Streits. Sie war vor der Beziehung zeitweise als Sexarbeiterin tätig und litt vermutlich an einer Persönlichkeitsstörung. Der Täter gibt an, dass er ihr Schreien unterbinden wollte, damit sein Kind aus einer vorherigen Beziehung den Streit nicht mitbekommt. Es gibt keine eindeutigen Hinweise auf ein gewalttätiges Verhalten in den Vorbeziehungen des Täters. Zeugen schrieben ihm ein unreifes Beziehungsverhalten, unrealistische romantische Ideale und eine starke Fixierung auf das Äußere von Frauen zu.

Ergebnis: Totschlag im minder schweren Fall („Affekttat“), 6 Jahre und 5 Monate Freiheitsstrafe.

Fall 3:

Ein Mann (50) sticht auf seine Ehefrau (40) 19 Mal von hinten ein, während sie kocht. Sie überlebt. Die Ehe war arrangiert worden. Der Mann hatte die Frau regelmäßig geschlagen, litt unter schweren Depressionen und anderen Gesundheitsproblemen. Es war ein Problem für ihn, dass er nicht die Rolle des Familienernährers übernehmen konnte und deshalb die Frau arbeiten ging. Er war sehr eifersüchtig und hatte Angst, seine Frau könne ihn verlassen. Sie selbst hatte dies aufgrund der gemeinsamen Kinder überhaupt nicht in Betracht gezogen, auch wenn sie sich teils abweisend verhielt.

Ergebnis: Versuchter Mord (Heimtücke) in Tateinheit mit schwerer Körperverletzung, 7 Jahre Freiheitsstrafe.

3.1.2 Trennungstötungen

Die größte Fallgruppe in unserer Stichprobe (n=25) umfasst Tötungen im Kontext heterosexueller Paarbeziehungen, die sich in Auflösung befinden bzw. schon getrennt sind. In diesen Fällen sind es fast immer die Frauen, die beschließen, die Beziehung (endgültig) zu beenden oder sich weigern, diese wieder aufzunehmen.

Motivationen der Männer und Tatauslöser im weiteren Sinne sind u. a. Rache und Bestrafung der Frauen für die Trennung oder auch dafür, die Männer wegen Gewalthandlungen angezeigt zu haben. In manchen Fällen wirkten polizeiliche Interventionen und Gewaltschutzmaßnahmen eskalierend, weil die Männer diese als (zusätzliche) Kränkung oder Provokation erlebten. Teils versuchten die Geschädigten deeskalierend zu wirken, indem sie weitere Angaben bei der Polizei verweigerten oder ihre Anzeigen zurückzogen.

Eifersucht und sexuell besitzergreifendes Verhalten der Männer spielen in diesen Konstellationen eine wichtige Rolle. Dabei ist es weniger relevant, ob die Frauen tatsächlich „untreu“ waren oder einen neuen Partner hatten – ausschlaggebend ist die Wahrnehmung oder Vorstellung des Täters (vgl. auch Fall 3). Neue Partner oder Schwangerschaften, die von anderen Männern herühren, können als zusätzliche Trigger wirken. Neben sexuellen Besitzansprüchen spielt die Herausforderung der Stellung des Mannes in der Familie bzw. ihrer männlichen Autorität eine Rolle, wenn beispielsweise ein neuer Partner der Familie und den Kindern vorgestellt wird. Manchen Tätern geht es explizit um die Wirkung gegenüber Dritten im Sinne der Vermeidung eines „Gesichtsverlustes“. Einige Täter fühlen sich von den Frauen gedemütigt oder unfair behandelt und tragen dies deutlich nach außen, teils in einer Täter-Opfer-Umkehr.

Es zeigt sich eine Bandbreite im Grad der Planung und Intentionalität, die in drei Kategorien aufgeteilt werden kann.

Spontane Trennungstötung: Hierbei handelt es sich um einen unmittelbaren Gewaltausbruch als Reaktion auf eine ernsthafte Trennungsabsicht seitens der Frau. Der tödliche Angriff scheint eine spontane Antwort in einer Konfliktsituation zu sein, die aber keine Konfrontationssituation darstellt, die die Täter selbst geschaffen haben. Insofern überschneiden sich diese Fälle mit Konflikt- und Gewaltbeziehungen ohne eindeutige Trennungsabsicht. Die Auflösung einer Beziehung ist in der Regel als Prozess zu verstehen, weshalb fließende Übergänge naheliegen.

Fall 4:

Ein Mann Ende 30 versucht, seine etwas jüngere Ehefrau mit mehreren Messerstichen zu töten. Kurz vor der Tat hantierte der Täter mit Messern, weil er einen Suizid in Betracht zog. In dieser Situation kommt die Frau für ihn überraschend hinzu, weil sie Kleidung aus der Wohnung abholen und sich endgültig trennen will. Er sticht mehrfach auf sie ein; auf ihre Bitte hin

bricht er die Tat ab. Die Geschädigte hatte den Täter mehrfach betrogen, worauf dieser zunehmend eifersüchtig und kontrollierend wurde.

Ergebnis: Straffreier Rücktritt vom Versuch der Tötung. Gefährliche Körperverletzung, 3 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe.

Die „letzte Aussprache“: in diesen Fällen konfrontieren die Männer ihre Ex-Partnerinnen gezielt und versuchen sie davon zu überzeugen, die Beziehung wieder aufzunehmen. Im Unterschied zur vorherigen Kategorie handelt es sich um Konfliktsituationen, die die Täter selbst aktiv hergestellt haben. Wenn dieses Gespräch nicht so abläuft, wie von den Männern erhofft – also die Frauen sich verweigern oder versuchen zu fliehen – attackieren die Täter sie. Häufig haben sie ein Messer oder eine andere Waffe zu diesem Gespräch mitgebracht, wobei schwer zu bestimmen ist, ab welchem Zeitpunkt die Tötung mit dieser Waffe zur Option wird.

Fall 5:

Ein Mann (Ende 40) versuchte vor einem Verwaltungsgebäude seine Ehefrau (Anfang 40) mit einem Messer zu töten, weil diese sich getrennt hatte. In der fast 20 Jahre andauernden Beziehung kam es wiederholt zu sexuellen Nötigungen, der Mann kontrollierte das Handy der Geschädigten, untersagte ihr Kontakt zu anderen Männern und bezeichnete sie als „sein Eigentum“. Sie war in ein Frauenhaus geflüchtet, er konnte jedoch über ihr Handy ihren Standort herausfinden und passte sie ab. Sie ließ sich zunächst auf ein Gespräch ein, versuchte dann aber zu fliehen, woraufhin er sie verfolgte und mit dem Messer angriff.

Ergebnis: Versuchter Totschlag und gefährliche Körperverletzung, 5 Jahre und 4 Monate Freiheitsstrafe. Die Geschädigte wurde in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen.

Fall 6:

Ein 50-jähriger lauerte seiner Ex-Freundin (Mitte 40) in ihrer Wohnung auf. Er wollte sie mit Klebeband ruhigstellen und zu einer Aussprache zwingen. Die Geschädigte wehrte sich u. a. mit Pfefferspray und versuchte zu fliehen; der Täter erwürgte sie nach einem Handgemenge im Treppenhaus. Er hat eine ausführliche Vorgeschichte von Gewalt gegen Frauen in mehreren Vorbeziehungen mit explizit sexistischen Komponenten – beispielsweise bestand er darauf, dass Hemden auf eine bestimmte Weise gebügelt werden.

Ergebnis: Versuchte Nötigung und Totschlag, 12 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe.

Gezielter Femizid: Hierbei handelt es sich um gezielte und oft vorbereitete Tötungen, um Rache an der Frau für die Trennung zu nehmen bzw. sie zu bestrafen. Die Täter suchen die Opfer bereits mit der Absicht auf, sie zu töten bzw. zu verletzen.

Fall 7:

Täter und Opfer waren um die 60 Jahre alt. Sie waren ca. 45 Jahre zusammen, ca. 15 Monate vor der Tat trennte sich die Frau. Er lauert ihr auf dem Parkplatz ihres Arbeitsplatzes auf und ersticht sie. Es gab Jahre zuvor schon Trennung und Versöhnung, auch Eheberatung. Hinweise auf Kontrollverhalten, psychische Gewalt und Eifersucht des Täters sind dokumentiert, aber keine körperliche Gewalt. Wenige Wochen vor der Tat stellte die Frau der Familie (erwachsene Kinder) ihren neuen festen Partner vor. Es kam zu einem Indizienprozess, der Mann bestritt bis zuletzt die Tat.

Ergebnis: Mord (Heimtücke), lebenslange Haft.

Fall 8:

Mann (Mitte 50) lauert seiner getrenntlebenden Ehefrau (55) und deren neuen Freund (Mitte 20) auf dem Parkplatz ihres Arbeitsplatzes auf und tötet beide mit jeweils einem Kopfschuss und einem Schnitt durch die Kehle. Im Anschluss suizidiert er sich. Die Frau hatte sich einige Monate vor der Tat von ihrem Mann getrennt, ihn wegen Körperverletzung und Vergewaltigung angezeigt, einen Wohnungsverweis erwirkt und war ausgezogen. Es gibt vage Hinweise auf vorherige Gewalt in der Ehe, aber zuvor keine Strafanzeigen. Die Anzeige wegen Vergewaltigung fand er unverzeihlich. Spätestens als ihre neue Beziehung bekannt wurde, begann er mit Stalking und Drohbriefen; es gab mehrere Anzeigen und Maßnahmen nach dem

Gewaltschutzgesetz. Der Täter akzeptierte insbesondere nicht, dass die Frau einen neuen (jüngeren) Partner hatte.

Ergebnis: Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, da Suizid des Täters.

3.1.3 Die Rolle von Kindern und Dritten

Wie das letzte Beispiel zeigt, fallen nicht nur Frauen diesen Tötungsdelikten zum Opfer. Manche Täter attackieren gezielt Kinder oder andere Personen, die der Frau nahestehen, um diese zu bestrafen bzw. indirekt zu viktimisieren – gewissermaßen „stellvertretende“ Opfer. Den Frauen selbst wird nicht immer (physische) Gewalt angetan. In Baden-Württemberg betrifft dies mindestens vier Fälle.

Fall 9:

Ein beruflich erfolgreicher Mann Mitte 40 reagiert auf eine außereheliche Affäre seiner Ehefrau und deren Unentschlossenheit, ob sie sich trennen will, mit der Tötung seiner beiden Kinder und Suizid. Auffällig ist die soziale Unauffälligkeit des Täters und die aufwändige Planung und Inszenierung der Tötungshandlungen. Der Täter hinterließ u. a. ein Bild der Kinder mit der Aufschrift „Du bist schuld“; gerichtet an seine Frau.

Ergebnis: Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO, da Suizid des Täters.

In einzelnen Konstellationen geht es den Männern weniger um die Beziehung zur Frau, sondern um den Anspruch auf die gemeinsamen Kinder. Die Ex-Partnerin wird als Hindernis für den Zugang zu den Kindern gesehen und soll „aus dem Weg“ geräumt werden, beispielsweise um eine neue Familie mit einer neuen Partnerin und den Kindern aufzubauen.

In anderen Fällen geraten weitere Personen in die „Schusslinie“, während eine (Ex-)Partnerin angegriffen wird – beispielsweise Söhne, Schwiegersöhne oder Nachbar*innen, die sich in den Weg stellen oder die Frau unterstützen. Manchmal trifft es auch völlig unbeteiligte Personen. Diese Fälle tauchen nur dann in unserer Stichprobe auf, wenn eine der direkt geschädigten Personen (zufällig) weiblich ist.⁴

⁴ Es ist also davon auszugehen, dass es eine relevante Anzahl von Fällen mit dieser Logik gibt, die ausschließlich männliche Opfer trifft.

Fall 10:

Ein 50-jähriger Mann erschießt seine 45-jährige Ehefrau, weil diese sich von ihm trennen wollte. Der Schwiegersohn wird zuerst erschossen, da er sich in den Weg stellte. Der Täter zeigte seit vielen Jahren systematisches Kontrollverhalten gegenüber der Frau, es gibt Hinweise auf sexuelle, ökonomische und psychische, aber kaum körperliche Gewalt. Er und sein Sohn beleidigten die Frau und Töchter regelmäßig u. a. als Huren.

Ergebnis: Mord aus Heimtücke und niedrigen Beweggründen, lebenslange Freiheitsstrafe bei besonderer Schwere der Schuld.

Fall 11:

*Ein Mann Mitte 30 legt Feuer im Schlafzimmer seiner Partnerin (Anfang 40), um ihr größtmöglichen Schaden zuzufügen. Die Beziehung war konfliktreich, der Täter trank viel Alkohol, war arbeitslos und stark eifersüchtig. Kurz vor der Tat griff er die Geschädigte erstmals körperlich an und bedrohte sie. Mit Unterstützung befreundeter Nachbar*innen beendete sie die Beziehung und wies ihn an, bis zum nächsten Tag die Wohnung zu verlassen. Durch das Feuer brachte er alle Bewohner*innen des Gebäudes in Gefahr, verletzt wurde niemand.*

Ergebnis: 7 Jahre Freiheitsstrafe u. a. wegen versuchten Mordes in sechsteinheitlichen Fällen.

Anhand dieser Fälle lassen sich die Grenzen des Femizid-Begriffs illustrieren – das Geschlecht der *direkten* Tatopfer kann irrelevant oder zufällig sein, aber die Gesamtlogik des Falls ist als „feminizidal“ bzw. patriarchal zu bezeichnen.

3.1.4 Intimizid-Suizid

Suizide der Täter finden sich in beiden vorherigen Fallgruppen. Andere Fälle zeichnen sich dadurch aus, dass es keinerlei Hinweise auf vorherige Partnerschaftsgewalt des Mannes gegen die Frau gibt und kein Konflikt über die Paarbeziehung zu identifizieren ist (n=3). Insgesamt beinhalten Akten mit Suiziden nur wenige Informationen, was die Analyse sehr erschwert. Die Männer töten die Frau, ggf. Kinder und sich selbst oder versuchen dies ernsthaft. Hierbei lassen sich mindestens zwei Untertypen unterscheiden:

Suizidale Lebenskrise (n=1)

Fall 12:

Ein Mann (60) versucht, seine Frau (50) und sein Kind zu töten und tötet sich dann selbst. Hintergrund: Er konnte den Bankrott des Familienunternehmens nicht verhindern. Frau und Kind überleben. Die Frau verneint jegliche Beziehungsprobleme oder Gewalt, sie kann sich die Tat nicht erklären.

Gesundheitsbezogener Intimidid-Suizid (n=2)

Hierbei handelt es sich um ältere heterosexuelle Paare, bei denen die Frau sich in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand befindet (bettlägerig, Demenz o. ä.). Die Männer töten erst die Frau und dann sich selbst. In manchen dieser Fälle spielte Armut bzw. eine sehr prekäre Lebenssituation eine wichtige Rolle. In der Literatur wird teils von „merciful killing“ gesprochen (z. B. Cecchi/Sassani/Agugiaro/Caroppo/DeLellis/Sannella/Mazza/Ikeda/Kondo/Masotti, 2022: S. 4). Dieser Begriff impliziert, dass die Frau von Leid erlöst werden sollte. Es ist jedoch in den meisten Fällen nicht feststellbar, inwiefern das Opfer einverstanden war oder gelitten hat. Im Vordergrund der Handlung steht der Mann, der die Situation nicht mehr auszuhalten scheint. Dafür spricht auch, dass alle diese Fälle mit dem vollendeten oder zumindest ernsthaft versuchten Suizid des Täters einhergingen.⁵

3.2 Frauentötungen durch andere Familienmitglieder

Hierunter fallen sogenannte „*ehrbezogene*“ Tötungen (n=1) im engeren Sinne. Das Verhalten der Frau oder des Mädchens wird als Bedrohung für eine sog. „*Familienehre*“ wahrgenommen, und die Frau soll durch andere Familienmitglieder (nicht durch den Partner!) dafür bestraft werden (*Oberwittler/Kasselt*, 2011: S. 24). In Baden-Württemberg haben wir nur einen einzigen Fall, der in dieses Muster passt und im Versuchsstadium steckenblieb.

Eine weitere relevante Fallgruppe⁶ sind (*Groß-*)*Muttertötungen* (n=1) durch psychisch kranke Söhne bzw. Enkel, z. B. in akut psychotischem Zustand. Diese ziehen oft einen Suizid nach sich, oder die Täter sind schuldunfähig, weil z. B. davon ausgegangen wird, dass sie nicht bewusst gehandelt haben.

⁵ Für Baden-Württemberg wurden nur zwei Fälle gezählt, in unserer Stichprobe aus anderen Bundesländern finden sich jedoch weitere Fälle mit diesem Muster.

⁶ Auch hier: Obwohl für die vorliegende Auswertung zu Baden-Württemberg nur ein Fall in diese Kategorie passt, zeichnet sich ab, dass aus anderen Bundesländern weitere Fälle hinzukommen.

Ein Bezug zum Geschlecht des Opfers findet sich jedoch z. B. im vorliegenden Fall aus Baden-Württemberg, bei dem sich die Wahnideen des jugendlichen Täters explizit auf die Sexualität der Großmutter bezogen.

3.3 Misogyne Frauentötungen / nicht-intime Femizide

In diesen Fällen hatten Täter und Opfer keine oder nur eine entfernte Vorbeziehung. Diese Taten können als Femizide bzw. geschlechtsbezogene Tötungsdelikte klassifiziert werden, wenn explizit sexualisierte Gewalt angewandt wurde. Ggf. weisen die Täter auch eine Vorgeschichte sexistischer Gewalt gegen Frauen auf. In Baden-Württemberg handelt es sich um drei Fälle:

Fall 13:

Mann Anfang 20 greift unter Drogeneinfluss eine Joggerin (Anfang 50) an, um sie zu vergewaltigen. Er schlug ihr mit einem Hammer mehrmals auf den Kopf, ließ dann aber aus nicht geklärten Gründen von ihr ab. Vor der Tat konsumierte der Täter Gewaltpornographie und wollte diese wohl nachstellen.

Ergebnis: Gefährliche Körperverletzung und Nötigung, 4 Jahre Freiheitsstrafe.

Fall 14:

Ein 60-jähriger Frührentner mit seit langem delinquentem Lebensstil lauerte seiner 80-jährigen Vermieterin auf, die seinen Auszug forderte und mit der er schon einige verbale Auseinandersetzungen hatte. Er misshandelte sie fast eine Stunde lang schwer, wobei er sie auch vergewaltigte. Der Mann hat eine lange Vorgeschichte sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen und Kindern. Das Opfer verstarb an multiplem Organversagen infolge der Tat.

Ergebnis: Mord aus niedrigen Beweggründen, lebenslange Freiheitsstrafe.

Fall 15:

Überfall auf eine Sexarbeiterin (Anfang 20) auf einem Waldweg, der als Treffpunkt für Freier bekannt ist. Während anfänglich einvernehmlichem Sex ritzte der Freier dem Opfer mit einem Messer am Hals. Nach Beschwichtigung durch die Frau nahm er ihr das zuvor für den Sex gezahlte Geld sowie ihr Handy ab und verschwand.

Ergebnis: Der Täter konnte nicht aufgefunden werden. Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO.

3.4 Unklare Fälle

In manchen Fällen ist das Motiv oder die Relevanz des Opfergeschlechts nicht feststellbar: z. B. bei Raubmorden oder Tötungen im Drogenmilieu (n=5).

Fall 16:

Ein 40-Jähriger überfällt seine ehemalige Vermieterin (Rentnerin) in deren Wohnung, um sie auszurauben. Er würgt sie zur Bewusstlosigkeit und tötet sie durch Tritte und Stiche. Er erbeutet 50 Euro. Es ist denkbar, dass er die ältere Frau als „leichtes“ Opfer wahrnahm.

Ergebnis: Mord aus Habgier, lebenslange Freiheitsstrafe.

Fall 17:

*Streit auf einem Parkplatz zwischen zwei Frauen im Drogen-/Alkoholmilieu. Eine Frau (Mitte 50) versetzt einer 30-Jährigen im Gerangel einen Messerstich, lässt dann von ihr ab. Die Täterin hat mehrere Vorstrafen bzgl. Körperverletzung gegenüber Frauen und Männern. Der Grund des Streits konnte nicht festgestellt werden; Zeug*innen äußern nur Hypothesen (Eifersucht auf Frauenfreundschaft / Täterin konnte Geschädigte nicht leiden, weil diese eine Lesbe sei).*

Ergebnis: Gefährliche Körperverletzung, 4 Jahre und 6 Monate Freiheitsstrafe, Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Fall 18:

Eine Frau Anfang 30, die im Drogen-/Alkoholiker- und Obdachlosenmilieu verkehrte, hatte einen Drogenkonsumenten (Mitte 20) seit mehreren Monaten in ihrer Wohnung übernachten lassen. Er tötete sie vermutlich wegen nicht bezahlter Mietschulden von 50 Euro mit über 50 Messerstichen. In der polizeilichen Vernehmung sprach er auch von möglichen Eifersuchtsempfindungen, ohne diese begründen zu können. Genauer Auslöser und der Grund für die Tat konnten nicht aufgeklärt werden.

Ergebnis: Totschlag, 8 Jahre Freiheitsstrafe.

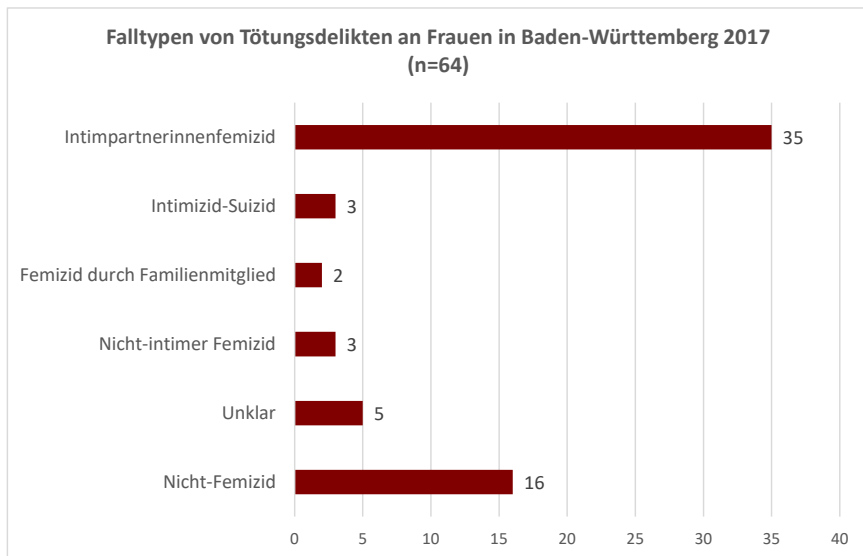


Abbildung 1: Falltypen von Tötungsdelikten an Frauen BW 2017

4. Fazit

In Deutschland finden die meisten Tötungen von Frauen im Kontext heterosexueller Paarbeziehungen statt: insbesondere in Trennungsprozessen, aber nicht ausschließlich. Vorfälle von Partnerschaftsgewalt und versuchte Tötungen überschneiden sich; in vielen Fällen ereignet sich die Tötung vor dem Hintergrund einer vorherigen Gewaltbeziehung. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen es erst im Trennungskonflikt zu (körperlicher) Gewalt kommt oder das Tötungsdelikt der erste Gewaltvorfall ist, der polizeilich bekannt wird.

Eine „geschlechtsbezogene“ Motivation ist empirisch grundsätzlich schwer zu bestimmen. Eine Analyse des Kontextes ist daher aufschlussreicher: in den meisten Fällen ist Geschlecht/Gender mindestens relevant für die Täter-Opfer-Beziehung. Sexistische Elemente finden sich in vielen Fällen, teils sogar sehr explizit – sie sind aber fast nie der einzige oder eindeutig ausschlaggebende Faktor, um zu verstehen, wie und warum es zum Tötungsdelikt kommt. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein strukturell immer noch ungleiches Geschlechterverhältnis, sexistische Erwartungen an Frauen und Männer oder misogynen Einstellungen nichts mit tödlicher Gewalt zu tun hätten.

Die Gesamtschau der Fälle verdeutlicht, dass nicht nur weibliche Personen Opfer von Gewalt mit patriarchaler, heterosexistischer oder „feminizidaler“ Logik werden. Das männliche Geschlecht der Täter ist für die Taten ausschlaggebender als das Geschlecht der (direkten) Opfer. Aus Geschlechterperspektive kann festgehalten werden, dass es sich überwiegend um ein Gewaltverhalten handelt, das sich aus bestimmten Formen von Männlichkeit bzw. gekränkter Männlichkeit oder dem Scheitern an Männlichkeitsanforderungen speist.

Literatur

- Bundeskriminalamt (Hg.)* (2024): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023. [Polizeiliche Kriminalstatistik]. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaesuslicheGewalt/HaesuslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [letzter Aufruf: 02.12.2024].
- Cecchi, R./Sassani, M./Aguiaro, G./Caroppo, E./De Lellis, P./Sannella, A./Mazza, M./Ikeda, T./Kondo, T./Masotti, V.* (2022): A medico-legal definition of femicide. *Legal Medicine*, 59, 102101. <https://doi.org/10.1016/j.legalmed.2022.102101> [letzter Aufruf: 02.12.2024].
- Dyroff, M./Maier, S.P./Pardeller, M./Wischnewski, A.* (2023): Einleitung: Zur Relevanz der Feminizid-Forschung aus Lateinamerika. In: Dyroff, M./Maier, S.P./Pardeller, M./Wischnewski, A. (Hg.): *Feminizide – Grundlagentexte und Analysen aus Lateinamerika*. Leverkusen: Barbara Budrich, S. 11-32.
- Oberwittler, D./Kasselt, J.* (2011): Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. In: *Bundeskriminalamt (Hg.)*. München: Luchterhand.
- Russell, D.E.* (2001): Defining Femicide and Related Concepts. In: Russell, D.E./Harnes, R.A. (Hg.): *Femicide in global perspective*. New York: Teachers College Press, S. 12-25.
- Russell, D.E./van de Ven, N. (Hg.)*. (1976): *Crimes Against Women*. Proceedings of the International Tribunal. Westerham: Russell Publications. http://www.dianarus-sell.com/f/Crimes_Against_Women_Tribunal.pdf [letzter Aufruf: 02.12.2024].
- UNODC, UN Women* (2022): Statistical Framework For Measuring the Gender-related Killing of Women and Girls (also referred to as „Femicide/Feminicide“), https://oig.cepal.org/sites/default/files/statistical_framework_femicide_2022.pdf [letzter Aufruf: 02.12.2024].

Wirklich jeden dritten Tag? Zur Validität der Polizeilichen Kriminalstatistik bei Tötungsdelikten zulasten von Frauen

Florian Rebmann

Gliederung

1. Einleitung	3. Forschungsstand zur Validität der PKS
2. Die statistische Erfassung von Tötungsdelikten in der PKS	4. Methodik der Analyse
2.1 Allgemeines zur PKS	5. Ergebnisse
2.2 Die Erfassung der Tötungsdelikte in der PKS	5.1 Echte Fehler bei der Registrierung
2.3 Die Erfassung der Opfer von Tötungsdelikten in der PKS	5.2 Zwischenfazit
2.4 Zwischenfazit	5.3 Weitere Verzerrungsfaktoren
	5.4 Ergebnis
	6. Fazit

1. Einleitung

Schenkt man der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Glauben, wird in Deutschland in etwa alle drei Tage eine Frau¹ von ihrem (Ex-)Partner² getötet (hier sogenannte Partnerinnentötungen³). Noch häufiger kommt es nach der PKS zu einem entsprechenden Tötungsversuch. Das Diktum „Jeden dritten Tag ein Femizid“ ist im öffentlichen Diskurs allgegenwärtig: Es zielt Buchcover⁴, ist Anlass für zivilgesellschaftliche Proteste gegen geschlechtsspezifische Gewalt⁵ sowie kriminalpolitische Kampagnen⁶ und darf in der medialen

¹ Der Beitrag verwendet die Formulierungen „Frau“ und „Mann“, weil die PKS nur zwischen diesen Geschlechtern differenziert.

² Oder ihrer (Ex-)Partnerin. Der PKS lässt sich nicht entnehmen, wie viele Frauen speziell von einem Mann getötet wurden.

³ Zum Begriff Habermann (2023), S. 32.

⁴ Vgl. Backes/Bettoni (2021).

⁵ Vgl. *Terre des Femmes* (2024).

⁶ Vgl. *Spiegel Online* (2023).

Berichterstattung zu Tötungen an Frauen nicht mehr fehlen.⁷ Zuletzt (2023) registrierte die PKS 361 weibliche Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 227 StGB), 155 (43 %) davon in oder nach einer Partnerschaft und 92 (25 %) innerhalb der (sonstigen) Familie.⁸ Diese 361 (bzw. 155 und 92) Opfer werden in dem am 19.11.2024 erschienenen Lagebild zu „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ des Bundeskriminalamts (BKA) als (potenzielle) Opfer eines Femizids gewertet.⁹

Wer und was sich genau hinter den polizeilich registrierten Opfern und Taten verbirgt, ist wegen der komplexen Erfassungslogik und der zahlreichen Limitationen der PKS, auf der auch die Lagebilder des BKA beruhen, jedoch nur sehr schwer zu durchschauen. Nicht zuletzt aufgrund des verwaltungsinternen Verbots der De-Anonymisierung der PKS bleibt selbige auch für die Polizeibehörden oftmals eine „Black Box“. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, muss man etwa das BKA, wenn es ausführt, dass im Jahr 2023 361 „Frauen und Mädchen Opfer von vollendeten Taten“¹⁰ wurden, sehr wörtlich nehmen, will man nicht einem verbreiteten Irrtum aufsitzen. Denn diese Zahl bedeutet *gerade nicht*, dass 361 Frauen und Mädchen tatsächlich getötet wurden (vgl. 2.3 und 5.3).

Monika Frommel hat kürzlich treffend darauf hingewiesen, dass man der PKS nicht blindlings Glauben schenken sollte. Auch die Daten zu (weiblichen) Opfern eines Tötungsdelikts (in Partnerschaften) seien „notorisch unzuverlässig“. Sie äußerte zudem die Hoffnung, das Forschungsprojekt „Femizide in Deutschland – Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen“ des Instituts für Kriminologie in Tübingen in Zusammenarbeit mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen möge den kriminalstatistischen Schleier ein wenig lüften.¹¹ Das wird im Folgenden – soweit es die Validität der PKS betrifft – versucht. Das Design der Studie erlaubt zumindest für Baden-Württemberg (BW) erstmals eine *direkte* Überprüfung der

⁷ Zum Ganzen auch Rebmann/Maier (2024), S. 405 ff.

⁸ Opfer eines vollendeten Delikts gem. §§ 211, 212, 227 StGB, Bundeskriminalamt (2024a), PKS 2023 Tabelle 921.

⁹ Bundeskriminalamt (2024c), S. 37 ff., dieses Lagebild erschien erst nach Fertigstellung dieses Beitrags und konnte daher nur rudimentär eingearbeitet werden. Neue Daten lassen sich dem Lagebild nicht entnehmen. Die einzige Neuerung – die Einbeziehung (nach KPMD-PMK) vorurteilsgeleitet begangener Tötungsdelikte zulasten von Frauen – ergab keinen einzigen Fall, ebd. S. 36. Notabene ist die in dem Bericht genannte Zahl von 360 weiblichen Opfern eines Tötungsdelikts nicht korrekt; laut PKS beträgt die Zahl 361.

¹⁰ Bundeskriminalamt (2024c), S. 37.

¹¹ Frommel (2023), S. 126.

Zahl der in der PKS registrierten weiblichen Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 227 StGB).

Eine Analyse der Strafverfahrensakten zu nahezu allen weiblichen Opfern, die 2017 in BW in die PKS eingegangen sind, und ein Abgleich mit einer detaillierten Ausgangstabelle des Landeskriminalamts (LKA) BW¹² ermöglichen es, für jedes in der PKS registrierte weibliche Opfer eines Tötungsdelikts präzise zu überprüfen, ob und welche Fehler bei der Registrierung gemacht wurden und welche sonstigen Verzerrungsfaktoren vorliegen. Das versetzt uns in die Lage, eine Antwort auf die Frage zu geben: „Wirklich jeden dritten Tag?“ – oder um die neue Zahl des BKA von 361 potenziellen Femizidopfern aufzugreifen: „Wirklich jeden Tag?“.

Das Ziel der folgenden Analyse ist es also, insbesondere die *Anzahl* der in der PKS registrierten Opfer zu überprüfen. Das Problem, inwieweit die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (O-T-B) korrekt erfasst, und ob sich der Tötungsvorsatz auch im weiteren Verfahrensverlauf bestätigt hat, muss aus Platzgründen weitgehend unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Zweck wird zunächst die kriminalstatistische Erfassung der Tötungsdelikte in den Grundzügen beschrieben. Nach einem Blick auf den Forschungsstand zur Validität der PKS bei Tötungsdelikten wird sodann die Vorgehensweise näher dargelegt. Im Anschluss werden die Ergebnisse präsentiert, gefolgt von einem Fazit.

2. Die statistische Erfassung von Tötungsdelikten in der PKS

Eine amtliche Statistik, die Femizide¹³ als solche erfasst, gibt es in Deutschland bislang nicht. Daran hat auch das kürzlich erschienene Lagebild zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten im Wesentlichen nichts geändert.¹⁴ Auf eine genaue Definition von Femiziden hat sich das BKA

¹² Besonderer Dank gebührt an dieser Stelle dem LKA BW für die sehr gute Zusammenarbeit und die stetige Unterstützung des Forschungsprojekts.

¹³ Dies ist nicht der Ort, um eine genaue Begriffsbestimmung vorzunehmen, vgl. zum Femizidbegriff *Maier/Lutz/Labarta/Rebmann* (2023), S. 9 ff.

¹⁴ Im neuen Lagebild des *Bundeskriminalamts* (2024c), S. 37 ff., werden im Ergebnis nur die bereits bekannten Zahlen aus der PKS zu weiblichen Opfern eines Tötungsdelikts wiedergegeben, vgl. auch Fn. 9.

nicht eingelassen. Dennoch ist die PKS bis dato die einzige Statistik, die zumindest Daten zur O-T-B bei diesen Delikten liefert; sie kommt daher einer Femizidstatistik noch am nächsten. Die Vorgaben für die statistische Erfassung ergeben sich aus den jährlich veröffentlichten Richtlinien für die Führung der PKS.¹⁵

2.1 Allgemeines zur PKS

In der PKS werden grundsätzlich alle Verdachtsmomente wegen einer Straftat registriert, die der Polizei bekannt werden.¹⁶ Die Datensammlung erfolgt bei den Polizeidienststellen, die für die Ermittlungen zuständig sind. Diese legen im Ermittlungsverfahren für jeden Verdachtsfall eine Datei in einem speziellen Computerprogramm an, in die die relevanten Angaben manuell eingetragen werden. Nach Abschluss der Ermittlungen werden die Daten an die LKÄ weitergeleitet. Das BKA führt die Datensätze der Länder zusammen.¹⁷

Eine inhaltliche Kontrolle der Angaben findet im Nachhinein nicht statt; die Daten werden bei den LKÄ lediglich auf ihre Folgerichtigkeit geprüft.¹⁸ Es ist zudem ein offenes Geheimnis, dass die kriminalstatistische Erfassung in der Polizeiausbildung kaum behandelt wird und eher als lästige Aufgabe im Polizeialltag gilt. Schon deshalb ist von einer gewissen Quote von (Flüchtigkeits-)Fehlern auszugehen.

Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Das bedeutet, dass eine Tat (erst bzw. schon) in dem Moment in die PKS eingeht, in dem die Polizei ihre Ermittlungen für abgeschlossen hält und die Akten an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung abgibt.¹⁹ Das Berichtsjahr ist also nicht notwendigerweise identisch mit dem Jahr der Tatbegehung. Ein Tatnachweis im engeren Sinne ist für die Registrierung nicht erforderlich. Zwar genügen „vage, nicht überprüfbare Angaben allein“ nicht, um einen Verdacht in die PKS einfließen zu lassen. Es reicht jedoch aus, wenn „überprüfte Anhaltspunkte“ zum Tatbestand, dem Handlungsort und der Tatzeit vorliegen.²⁰ Stellt sich erst

¹⁵ Zuletzt *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 5 ff.

¹⁶ *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 5, unter anderem ohne einen großen Teil der Straßenverkehrs- und der Staatsschutzdelikte.

¹⁷ Zum Ganzen *Eisenberg/Kölbel* (2024), S. 152 ff. m. w. N.

¹⁸ Diese Angaben beruhen auf einem unstrukturierten Interview, das mit einem Mitarbeiter des LKA BW geführt wurde.

¹⁹ *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 19.

²⁰ *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 6.

nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen heraus, dass das registrierte Geschehen nicht oder nicht wie registriert stattgefunden hat, wird dies in der PKS nicht mehr korrigiert. Es kann sich also bei den registrierten Taten namentlich auch um Falschbeschuldigungen oder Missverständnisse handeln. Darüber hinaus neigt die Polizei bekanntlich zu einer Überbewertung der deliktischen Einstufung des Tatgeschehens.²¹

2.2 Die Erfassung der Tötungsdelikte in der PKS

Die PKS beruht auf einem formellen Verbrechensbegriff, das heißt eine Handlung geht in die PKS ein, wenn alle Voraussetzungen eines bestimmten Straftatbestandes vorliegen.²² Auf die Schuldfähigkeit kommt es nicht an.²³ Für Femizide relevant sind insbesondere die Straftatbestände Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB).

Zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten im StGB gehört daneben die Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB). Ein Fall des § 216 StGB liegt vor, wenn der Täter das Opfer auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen hin (vorsätzlich) tötet. Angesichts sehr kleiner Fallzahlen und weil Fälle des § 216 StGB kaum als Femizide gewertet werden können – geschehen sie doch gerade mit dem Willen des Opfers – werden Fälle der Tötung auf Verlangen in der folgenden Analyse nicht berücksichtigt.

Nahe liegt es hingegen, auch erfolgsqualifizierte Delikte (§§ 227, 178, 306c StGB) in die Analyse einzubeziehen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über den Tötungsvorsatz von den Polizeibehörden nur aufgrund vorläufiger Informationen und teilweise eher intuitiv getroffen wird. Straftaten nach den §§ 178 und 306c StGB mit weiblichen Opfern wurden in unserem Untersuchungszeitraum in BW jedoch nicht polizeilich registriert.²⁴ Berücksichtigt wurden daher nur Fälle einer Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB).

Zumindest theoretisch können Tötungsdelikte rechtlich auch als Vollrausch (§ 323a StGB) gewertet werden.²⁵ In der PKS 2017 ist jedoch kein einziges

²¹ Eisenberg/Köbel (2024), S. 156.

²² Bundeskriminalamt (2024b), S. 5.

²³ Bundeskriminalamt (2024b), S. 7.

²⁴ Dies ergab sich aus einer Tabelle, die das LKA BW dem Projekt zur Verfügung gestellt hat.

²⁵ Ich danke dem geschätzten Mainzer Kollegen *Christian Steffan* für diesen Hinweis.

solches Delikt verzeichnet.²⁶ Da es auf die Schuldfähigkeit nicht ankommt, ist mit einer Registrierung in der PKS als § 323a StGB auch nicht zu rechnen.

Ein großes Problem für eine valide quantitative Erfassung (vorsätzlicher) Tötungsdelikte ist die Dunkelfeldproblematik. Die methodisch bis dato hochwertigste, freilich gleichwohl gewagte „Hochschätzung“ ergab, dass auf ein entdecktes Tötungsdelikt mindestens ein bis zwei unentdeckte kommen sollen.²⁷ Bei nur versuchten Delikten ist angesichts recht geringer Anzeigequoten bei häuslicher Gewalt von einem noch deutlich größeren Dunkelfeld auszugehen. Weiterhin ist es möglich, dass vollendete Tötungsdelikte nur als fahrlässige Tötungen und versuchte Tötungsdelikte nur als Körperverletzungen in die PKS eingehen.²⁸ Diese Verzerrungen bleiben im Folgenden unberücksichtigt.

2.3 Die Erfassung der Opfer von Tötungsdelikten in der PKS

Die Personen, die Opfer eines registrierten Tötungsdelikts werden, werden in der PKS mit weiteren soziodemografischen Merkmalen erfasst (Tabellen 91 ff.). Da sich eine Handlung im Sinne der PKS gegen mehrere Opfer richten kann, können pro Fall auch mehrere Opfer in die PKS eingehen, soweit sie alle von dem mit der schwersten Strafe bedrohten Delikt betroffen waren. Opfer anderer Delikte, die durch dieselbe Handlung im PKS-Sinne verwirklicht werden, dürfen nicht in die PKS aufgenommen werden.²⁹

Bei den Opfern vollendeter Straftaten ist zu berücksichtigen, dass die Ausprägung Versuch/Vollendung in der PKS nur einmal pro Handlung vergeben wird. Diese Angabe entspricht also nicht unbedingt dem Verletzungsgrad aller Opfer. Dazu heißt es im Jahrbuch der PKS 2019: „Gibt es zu einem Fall mehr als ein Opfer, so ist die Zuordnung des Fallattributes Versuch J/N zu den Opfern [...] nicht mehr eindeutig. Wurden beispielsweise zu einem Fall „Mord“ (Versuch: „N“, d. h. vollendeter Mord) drei Opfer erfasst, so ist mindestens ein Opfer durch diese Tat zu Tode gekommen, bei den anderen zwei Opfern muss die Tat nicht zwingend vollendet sein.“³⁰

²⁶ Bundeskriminalamt (2018), Tabelle 01.

²⁷ Brinkmann et al. (1997), S. 67.

²⁸ Zu dieser Definitionsproblematik grundlegend Sessar (1981), S. 100 ff.

²⁹ Bundeskriminalamt (2024b), S. 25.

³⁰ Bundeskriminalamt (2020), S. 10.

Kontraintuitiverweise – und dies ist in der öffentlichen und kriminologischen Debatte offenbar wenig bekannt – müssen also nicht alle als Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts registrierten Personen tatsächlich tot sein (Phänomen der hier sogenannten „lebenden Toten“). Somit ist es gerade nicht, wie *Monika Frommel* meint, sicher, dass die registrierten Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts auch tatsächlich tot sein müssen.³¹ Die Zahl von 361 weiblichen Opfern eines vollendeten Tötungsdelikts im neuen Lagebild des BKA ist daher, wie schon angedeutet, nicht so zu verstehen, dass alle diese Personen auch zwangsläufig tot sind. Der jeweilige Verletzungsgrad wird zwar von der Polizei erfasst, diese Daten werden jedoch nicht veröffentlicht. Wie häufig so etwas vorkommt, lässt sich aktuell nicht beziffern.

Seit dem Jahr 2011 werden Partnerschaften als eigenständige O-T-B in der PKS erfasst (Tabelle 921). Partnerschaften definiert das BKA als „Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft“. Erfasst werden in dieser Kategorie auch Expartner bei in Trennung befindlichen Partnerschaften. Ist der Beziehungsstand zwischen den Beteiligten unklar, entscheidet die Einschätzung des Opfers.³²

2.4 Zwischenfazit

Aus den vorstehenden Erläuterungen ergibt sich bereits, dass bei der kriminalstatistischen Erfassung von Tötungsdelikten zahlreiche Verzerrungsfaktoren wirksam sein können.

Diese können sich – ungeachtet der Dunkelfeld- und Definitionsproblematik – zum einen daraus ergeben, dass bei der Erfassung gemessen an den PKS-Richtlinien „echte Fehler“ gemacht werden, z. B. Flüchtigkeitsfehler. Als echte Fehler werden im Folgenden solche bezeichnet, bei denen es zu einem Verstoß gegen die PKS-Richtlinien gekommen ist. Bei der rechtlichen Bewertung durch die Polizei wird nur dann von einem echten Fehler ausgegangen, wenn die Tat als Tötungsdelikt registriert wurde, obwohl die Polizei *selbst* (laut dem Ermittlungsbericht) davon ausgegangen ist, dass (gar) kein (Tötungs-)Delikt vorlag.

Zum anderen kann auch die der PKS eigene Erfassungslogik zu einer Verzerrung der Daten führen, ohne dass es sich um einen echten Fehler handelt. Das ist z. B. bei den bereits erwähnten „lebenden Toten“ der Fall. Zudem kann es

³¹ Vgl. *Frommel* (2023), S. 126.

³² *Bundeskriminalamt* (2024b), S. 25.

etwa Fälle geben, in denen die Polizei (selbst) von einem Tötungsdelikt ausgeht, obwohl ein solches aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gar nicht vorliegt.³³

3. Forschungsstand zur Validität der PKS in Bezug auf Tötungsdelikte

Die erste Aktenanalyse, die sich unter anderem mit der statistischen Erfassung von Tötungsdelikten auseinandersetzte, stammt bereits aus dem Jahr 1981. Damals konnte *Klaus Sessar* zeigen, dass auch Tötungsdelikte im Verfahrensverlauf erheblichen Selektionsprozessen unterliegen.³⁴ Diese Erkenntnis wurde seitdem mehrmals bestätigt.

Die einzige empirische Studie, die sich bislang explizit mit der statistischen Erfassung von Partnerinnentötungen bzw. Femiziden auseinandergesetzt hat, stammt von *Monika Schröttle et al.* Im Rahmen des Projekts „FemUnited“ wurden die Zahlen der PKS zu Partnerinnentötungen für die Jahre 2019 und 2020 mit einem Datensatz abgeglichen, der sich vor allem aus Medienberichten und Pressemitteilungen der Polizei speiste. Die PKS-Daten wurden also indirekt überprüft. Für das Jahr 2019 konnte eine hohe Übereinstimmung der Daten erzielt werden. Im Jahr 2020 wichen die Zahlen jedoch erheblich ab. Der Datensatz des Forschungsprojektes verzeichnete 23 Fälle weniger als die PKS (116 gegenüber 139 Fällen eines vollendeten Delikts nach den §§ 211, 212, 227 StGB).³⁵

Monika Schröttle et al. führten diese Diskrepanz darauf zurück, dass der Erfassungszeitpunkt der PKS nicht mit dem der Datensammlung identisch gewesen sei.³⁶ Zur Erinnerung: Ein in der PKS registriertes Delikt muss sich nicht im *Berichtsjahr* ereignet haben. Die Datensammlung der Studie erstreckte sich dagegen auf das *Kalenderjahr* 2020. Jedoch könne dieser Umstand, so die Autorinnen, die Diskrepanz von etwa 17 % nicht vollständig erklären.

³³ Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich dann jedoch nicht um einen „echten Fehler“ im Sinne dieses Textes.

³⁴ *Sessar* (1981), S. 100 ff.

³⁵ *Schröttle/Arnis/Paust/Pölzer* (2021), S. 28.

³⁶ *Schröttle/Arnis/Paust/Pölzer* (2021), S. 28 f.

4. Methodik der Analyse

Im Unterschied zur Studie von *Monika Schröttle et al.* beruht die hiesige Analyse auf einer *direkten* Überprüfung der PKS-Daten.

Im Rahmen der Studie „Femizide in Deutschland“ wurden die Strafverfahrensakten aller im Jahr 2017 in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und ausgewählten Städten Nordrhein-Westfalens polizeilich registrierter weiblicher Opfer eines Tötungsdelikts ausgewertet. Jedoch ist es nicht gelungen, die Datenbasis in allen Bundesländern streng an der PKS auszurichten. So verweigerte z. B. das LKA Niedersachsen die Übersendung einer Tabelle mit den registrierten weiblichen Opfern und den zugehörigen Aktenzeichen.

Das LKA BW stellte dem Projekt allerdings eine (nichtöffentliche) Tabelle zur Verfügung, die zahlenmäßig mit der PKS-BW-2017 identisch war und in der neben der rechtlichen Bewertung, dem Tatort, der Tatzeit und soziodemografischen Daten zu den weiblichen Opfern auch das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft aufgeführt war. In der Tabelle fehlende Aktenzeichen wurden bei den Polizeipräsidien recherchiert. Den PKS-Angaben konnte also jeweils eine Strafverfahrensakte zugeordnet werden.

So konnte für nahezu jedes in BW registrierte weibliche Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts (§§ 211, 212, 227 StGB) direkt nachgeprüft werden, ob Fehler bei der Registrierung gemacht wurden und welche Verzerrungsfaktoren bei der Erfassung wirksam waren.

Zusätzlich stellte das LKA BW dem Projekt eine weitere (nichtöffentliche) Tabelle zur Verfügung, aus der auf die jeweils erfasste O-T-B geschlossen werden konnte. So konnte auch geprüft werden, ob die Registrierung als Partnerinnentötung korrekt war.

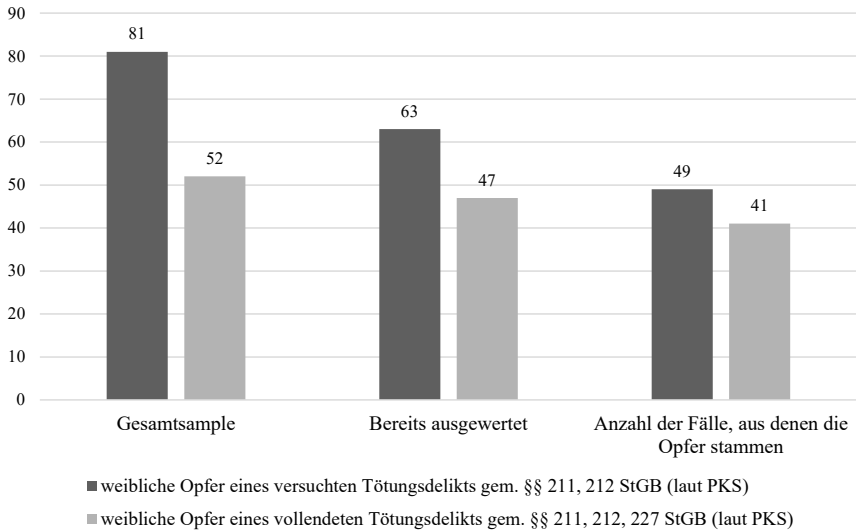


Abbildung 1: Übersicht über die Opfer und Fälle, zu denen die Akte bereits ausgewertet wurde

In BW wurden im Jahr 2017 insgesamt 133 weibliche Opfer eines Tötungsdelikts in der PKS erfasst, davon 52 Opfer eines vollendeten Delikts (vgl. Abbildung 1). 53 Opfer wurden im Kontext einer Partnerschaft attackiert, 23 davon waren Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts. Zu 110 der 133 weiblichen Opfer (83 %) war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Artikels die zugehörige Strafverfahrensakte bereits ausgewertet. 63 dieser Opfer wurden (in der PKS!) als Opfer eines *versuchten* Tötungsdelikts registriert (Abbildung 1). Diese 63 Opfer stammen aus 49 verschiedenen Fällen im PKS-Sinne. Die übrigen 47 Opfer wurden (in der PKS!) als Opfer eines *vollendeten* Delikts registriert und stammen aus 41 Fällen. Bei 22 der Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts, zu denen die Akte ausgewertet wurde, handelt es sich um Opfer innerhalb einer Partnerschaft.

Im Folgenden wird nun anhand eines Abgleichs mit den Informationen aus den Strafverfahrensakten überprüft, inwieweit sich Fehler und Verzerrungsfaktoren ausgewirkt haben. In einem zweiten Schritt wird analysiert, ob die O-T-B Partnerschaft bei den vollendeten Delikten innerhalb einer Partnerschaft korrekt erfasst wurde.

Es ist davon auszugehen, dass die Erfassungspraxis in BW für die anderen Bundesländer einigermaßen repräsentativ ist. Denkbar ist aber auch, dass es in anderen Ländern bessere (oder schlechtere) Mechanismen gibt, um die Richtigkeit der polizeilichen Angaben zu prüfen.

5. Ergebnisse

Gemessen an den PKS-Richtlinien wurde bei 20 der 110 untersuchten Opfer (18 %) mindestens ein „echter Fehler“ bei der Registrierung gemacht. Teilweise fanden sich bei der Registrierung eines Opfers auch mehrere Mängel, sodass die Zahl der falsch ausgefüllten Felder noch höher liegt. Nicht jeder dieser Fehler ist allerdings so schwerwiegend, dass er sich auf die Gesamtzahl der Opfer auswirkt. Diese weniger schwerwiegenden Ungenauigkeiten, die namentlich das Alter des Opfers oder den Tatort betrafen, werden im Folgenden nicht im Einzelnen dargestellt. Im Anschluss werden zunächst die opferzahlrelevanten „echten Fehler“ dargestellt, sodann die opferzahlrelevanten Verzerrungsfaktoren. Eine Übersicht über die Ergebnisse findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Übersicht über die echten Fehler und Verzerrungsfaktoren

		Weibliche Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts	Weibliche Opfer eines versuchten Tötungsdelikts
PKS-BW-2017 (Ausgangswert)		52	81
davon zugehörige Akte bereits ausgewertet		47	63
Fehlerquellen und Verzerrungsfaktoren			
Echte Fehler			
F1	Falsches Opfergeschlecht	2	1
F2	Doppelerfassungen	2	1
F3	In Wahrheit kein vollendetes Tötungsdelikt	2	(+2)
F4	Polizei geht selbst nicht von einem Tötungsdelikt aus	2	2
F5	Untererfassung	-	+1
Sonstige Verzerrungsfaktoren			
V1	Verzerrung aufgrund fehlender Erfassung des Verletzungsgrades – „Lebende Tote“	8	(+8)
V2	Offensichtlich unplausible Bewertung als Tötungsdelikt	-	8
V3	Kein Tatnachweis (inkl. Notwehr) oder nur Vorbereitungshandlung – laut letzter Entscheidung im Strafverfahren	1	9
Verbliebene Opfer³⁷		31	51
(Prozentuale) Übererfassung		16 (34 %)	12 (19 %)

5.1 Echte Fehler bei der Registrierung

Insgesamt drei der als weiblich registrierten Opfer waren in Wahrheit entweder männlich (2) oder das Geschlecht konnte nach dem polizeilichen Ermittlungsbericht nicht ermittelt werden (1) (vgl. Tabelle 1, Zeile F1). Im letzteren Fall handelte es sich um eine vermeintliche Säuglingstötung. Eine Leiche wurde hier nie gefunden – das Verfahren wurde eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO). Die Tatverdächtige gab an, dass es sich um einen Jungen gehandelt habe, der allerdings bereits tot zur Welt gekommen sei. In den übrigen Fällen waren die als weiblich registrierten Opfer sicher männlich, darunter ein Opfer

³⁷ Achtung: Diese Zahlen lassen sich nicht durch Subtraktion der kumulierten Fehler und Verzerrungsfaktoren von den Ausgangswerten berechnen, da u. a. manche Fehler zu einer Verschiebung von Opfern eines vollendeten Delikts zu den Opfern eines versuchten Delikts geführt haben, siehe den Text bei 5.1.

eines (laut PKS!) versuchten und ein Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts. Bei dem Opfer des versuchten Tötungsdelikts handelte es sich um eine Verwechslung mit einem weiteren (männlichen) Opfer derselben Tat, sodass dieser Fehler nicht zu einer Reduktion der Fallzahlen führte.

Drei der registrierten Opfer wurden schlicht doppelt erfasst (vgl. Tabelle 1 Zeile F2). Auf Grundlage der Tabelle, die das LKA dem Projekt zur Verfügung gestellt hat, konnte sicher ausgeschlossen werden, dass es sich um Mehrfachviktimsierungen gehandelt hat. Zwei dieser Opfer waren als Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts registriert, eines als Opfer eines versuchten Tötungsdelikts.

Zwei Opfer, die als Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts registriert wurden, waren tatsächlich keine Opfer eines vollendeten, sondern nur eines versuchten Tötungsdelikts (Tabelle 1, Zeile F3). Hierbei handelte es sich nicht um eine Verzerrung aufgrund der fehlenden Erfassung des Verletzungsgrades („lebende Tote“), sondern um echte Fehler. Die Einordnung Versuch J/N war schlicht fehlerhaft. Diese müssen also bei den Opfern eines vollendeten Tötungsdelikts abgezogen und zu den Opfern eines Versuchs hinzugerechnet werden.

Bei vier weiteren Opfern ging schon die Polizei davon aus, dass sich gar kein (Tötungs-)Delikt ereignet hatte (Tabelle 1, Zeile F4). Um dies festzustellen, wurden die Angaben in den polizeilichen Ermittlungsberichten mit den Angaben in der PKS-Tabelle verglichen. In einem Fall handelte es sich z. B. um die Falschbeschuldigung einer Person mit einer psychischen Erkrankung. Hier ergaben die Ermittlungen, dass die Anschuldigungen völlig haltlos waren. Dies hatte auch bereits die Polizei erkannt, das Delikt aber dennoch registriert. Je zwei dieser Opfer waren Opfer eines versuchten und eines vollendeten Tötungsdelikts.

Aus einer Strafverfahrensakte bzw. dem polizeilichen Ermittlungsbericht ergab sich, dass ein weibliches Opfer eines versuchten Tötungsdelikts (so die Einschätzung der Polizei) wohl irrtümlich nicht erfasst wurde (Tabelle 1, Zeile F5). Es wurde zu den Opfern eines Versuchs hinzugezählt.

5.2 Zwischenfazit

Die Zahl der weiblichen Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts reduzierte sich allein durch die „echten Fehler“ von 47 auf 40. Dies entspricht einer Re-

duktion um immerhin 15 %. Bei den Versuchen beläuft sich die Zahl der Opfer nach Abzug der echten Fehler (und nach Addierung der falsch als Opfer eines vollendeten Delikts erfassten Personen und des nicht erfassten Opfers) auf 62. Unklar ist, warum diese Fehler – insbesondere die Doppelerfassungen – weder dem LKA noch dem BKA aufgefallen sind, und wie diese Fehler konkret zustande kommen. Bei einigen Fehlern (z. B. falsche Angabe des Geschlechts, falsche Bezeichnung der Ausprägung Versuch J/N) dürfte es sich um menschliches Versagen bei Ausfüllung des Datenblatts durch die Sachbearbeiter gehandelt haben, also um Flüchtigkeitsfehler (siehe 2.1).

5.3 Weitere Verzerrungsfaktoren

In der Folge wird analysiert, wie sich die weiteren Verzerrungsfaktoren, die sich aus der Erfassungslogik der PKS ergeben, ausgewirkt haben. Hierbei handelt es sich also nicht um echte Fehler.

Wie oben erläutert, müssen die als Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts registrierten Personen nicht tot sein („lebende Tote“). In unserem Sample traf dies auf acht Personen zu (Tabelle 1, V1). Vier dieser Personen wurden als Opfer eines Amoklaufs registriert, bei dem ein Mann getötet wurde. Nur eines dieser vier Opfer wurde überhaupt verletzt. Bei drei weiteren Opfern handelte es sich um solche von Brandstiftungen, bei denen andere Personen getötet wurden. Alle drei Personen blieben unverletzt. Ein weiteres Opfer war anwesend, als der Täter (ihr Ehemann) ihren Bruder tötete. Im Anschluss warf der Täter einen Gegenstand in Richtung der Geschädigten. Gleichwohl wurde die Frau als Opfer derselben Handlung und damit als solches eines vollendeten Tötungsdelikts registriert. In diesem Fall ist es nicht ganz unplausibel, die Frau als „eigentliches“ Opfer zu betrachten, da ihr Mann ihren Bruder tötete, um sich an ihr zu rächen. Gleichwohl suggerieren die Daten, dass diese Personen tatsächlich gestorben sind, was nicht der Fall ist.

Bei weiteren acht Opfern war die Bewertung des Geschehens durch die Polizei als versuchtes Tötungsdelikt aus objektiven Gründen offensichtlich unplausibel (Tabelle 1, Zeile V2). Hierbei handelt es sich nicht um echte Fehler (siehe oben), sondern um Fälle, in denen die Polizei selbst (im Ermittlungsbericht) eine Bewertung als Tötungsdelikt vornahm, obwohl das Geschehen eine solche Bewertung offenkundig nicht zuließ. Diese objektiven Gründe beziehen sich nicht auf den Tötungsvorsatz, dessen Feststellung juristisch komplex ist, sondern auf das Tatgeschehen an sich. In einem Fall wurde beispielsweise

ein Drogenhändler von der Polizei des versuchten Totschlags bezichtigt, obwohl die Geschädigten die Drogen, die sie von ihm erhalten hatten, freiverantwortlich zusammen mit anderen Drogen einnahmen und nur mittelgradige und passagere Beschwerden davontrugen. Wie die Polizei darauf kam, dieses Geschehen als versuchtes Tötungsdelikt zu werten, erschließt sich nicht.

Zuletzt werden noch diejenigen Fälle abgezogen, bei denen laut der letzten Entscheidung im Strafverfahren kein Tatnachweis geführt werden konnte (Tabelle 1, Zeile V3). In diesen Fällen lag nicht schon offensichtlich kein Tötungsdelikt vor, sondern es stellte sich erst im Verfahrensverlauf heraus, dass ein Tatnachweis nicht geführt werden konnte. Unter diesen insgesamt zehn Fällen können also auch solche sein, in denen zwar eine Straftat vorlag, diese aber nicht mit der für eine Verurteilung oder Anklage erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte. In einem Fall wurde z. B. eine ältere Dame von ihrer Schwester getötet. Die vermeintliche Täterin sagte im Verfahrensverlauf aus, dass das demente Opfer sie mit einer Schere angegriffen habe. Das Verfahren wurde gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. In einem anderen Fall konnte die Behauptung des Verdächtigen nicht entkräftet werden, er habe ein Fahrzeug aufgrund eines diabetesbedingten Blackouts versehentlich und nicht – wie ursprünglich angenommen – absichtlich gegen eine Ampel gelenkt, um seine (am Ende überlebende) Partnerin zu töten. Neun dieser Delikte waren Versuche, eines eine vollendete Straftat.

5.4 Ergebnis

Insgesamt bleiben damit – ohne insbesondere bei den Versuchen den Tötungsvorsatz genau geprüft zu haben – nur 51 von ursprünglich 63 versuchten und 31 von 47 vollendeten Tötungsdelikten mit einem weiblichen Opfer.

Mithin überschätzte die PKS-BW-2017 die Zahl der tatsächlich getöteten Opfer um – erstaunliche – 34 %. Angesichts einiger Taten mit mehreren Opfern in unserem Sample ist davon auszugehen, dass die Übererfassung nicht in jedem Jahrgang so hoch sein muss. Geht man konservativ davon aus, dass die Übererfassung im Schnitt etwa 15 % beträgt, bedeutete dies, dass über 50 der oben geschilderten 361 Opfer im Jahr 2023 entweder nicht tot oder nicht Opfer eines Tötungsdelikts geworden sind.

Jedoch – und dies ist für die Zahl der Partnerinnentötungen von erheblicher Bedeutung – wirkt sich diese Übererfassung vor allem auf Tötungsdelikte *au-*

ßerhalb von Partnerschaften aus. Nur drei der 22 Opfer eines vollendeten Tötungsdelikts in Partnerschaften wurden übererfasst, darunter eine Doppelerfassung und eine „lebende Tote“ (siehe das Beispiel oben).

Bei den sonstigen O-T-B waren zehn der 15 polizeilich registrierten Opfer entweder nicht tot oder es handelte sich um eine Fehlerfassung. Insbesondere die Daten zu Opfern von Tötungsdelikten außerhalb des sozialen Nahraums sind daher, zumindest soweit man eine gewisse Generalisierbarkeit der hiesigen Ergebnisse unterstellen kann, extrem unzuverlässig.

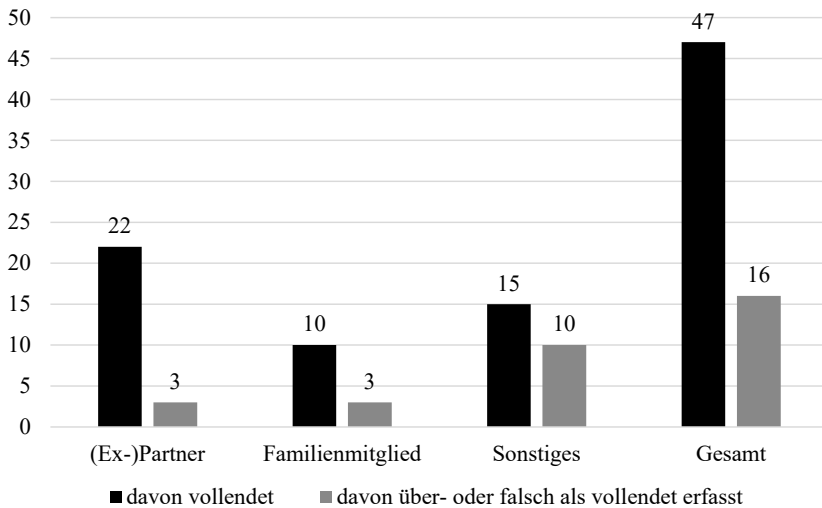


Abbildung 2: Ergebnisse der Analyse unter Bezug auf die O-T-B, nur vollendete Delikte

Daraus folgt zwangsläufig auch, dass der Anteil der Frauen, die durch einen (Ex-)Partner getötet wurden, statt bei rund 40 % bei immerhin 61 % liegt! Der Anteil der Partnerinnentötungen an allen vollendeten Tötungsdelikten mit einem weiblichen Opfer ist also in Wahrheit deutlich größer, als man auf Grundlage der PKS (siehe oben) annehmen würde.

Bei allen diesen Opfern wurde auch die O-T-B korrekt als Partnerschaft registriert. Außerdem – dies sei hier am Rande bemerkt – wurden fast alle Täter bei diesen Delikten auch wegen eines Tötungsdelikts verurteilt oder das Verfahren wurde wegen Suizids eingestellt (bei Verfahren mit sieben Opfern). Dies zeigt, dass die Bewertung vollendeter Tötungsdelikte in Partnerschaften auch im Verfahrensverlauf sehr stabil ist, was die Bedenken von *Frommel*

insoweit entkräftet. Die Übererfassung auch von Partnerinnentötungen um rund 13 % könnte dennoch die in der Studie von *Schrötte et al.* festgestellte Diskrepanz von etwa 17 % zwischen den in der Presse recherchierten und den polizeilich registrierten Opfern erklären (siehe 3.). Nicht nur der Erfassungszeitpunkt, sondern auch die sonstigen Fehler und Verzerrungen, die bei der Interpretation der PKS stets zu beachten sind, könnten somit auch bei Partnerinnentötungen zu einer vergleichsweise leichten Übererfassung führen.

6. Fazit

Mithin lässt sich sagen: Ja, vermutlich jeden dritten Tag!

Die Analyse hat dennoch gezeigt, wie sehr sich echte Fehler und die üblichen Verzerrungsfaktoren auf die in der PKS genannten Opferzahlen auswirken können. Vor allem die Zahl der Opfer außerhalb des sozialen Nahraums war in unserem Sample deutlich (um zwei Drittel) überhöht. Die Zahlen zu Tötungsdelikten in Partnerschaften dürften daher die sein, die am nächsten an die Verbrechenswirklichkeit heranreichen.

Letztlich bleibt anzumerken, dass gerade kurzfristige Schwankungen der Angaben, wie sie zuletzt zu beobachten waren, in Anbetracht der erheblichen Verzerrungsfaktoren nicht überinterpretiert werden dürfen. Gerade bei den versuchten Tötungsdelikten ist die Bewertung im Verfahrensverlauf sehr volatil.

Es bleibt also dabei: „Wer kriminalstatistische Daten [...] ohne sorgfältige Interpretation einfach mit der Wirklichkeit verwechselt, dem kann es so ergehen, wie dem Betrunkenen mit dem Laternenpfahl: Er findet wohl einen Halt, aber keine Erleuchtung.“³⁸

Literatur

- Backes, L./Bettoni, M.* (2021): *Alle Drei Tage. Warum Männer Frauen töten und was wir dagegen tun müssen.* München: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Brinkmann, B./Banaschak, S./Bratzke, H./Cremer, U./Drese, G./Erfurt, C./Giebe, W./Lang, C./Lange, E./Peschel, O./Philipp, K.-P./Püschel, K./Riße, M./Tutsch-Bauer, E./Vock, R./DuChesne, A.* (1997): *Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik*

³⁸ Dörmann (1998), S. 178.

- Deutschland: Ergebnisse einer multizentrischen Studie II. Archiv für Kriminologie, 199 (2), S. 65-74.
- Bundeskriminalamt* (2018): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Tabelle 91, in: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=96600> [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Bundeskriminalamt* (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Jahrbuch Band 2: Opfer, in: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSJahrbuch/pksJahrbuch_node.html [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Bundeskriminalamt* (2024a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023, Tabelle 921, in: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=226082> [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Bundeskriminalamt* (2024b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2023, in: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Bundeskriminalamt* (2024c): Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023. Bundeslagebild 2023, in: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauen-BLB2023.html?nn=237578> [letzter Aufruf: 02.12.2024].
- Dörmann, U.* (1998): Polizeiliche Kriminalstatistik – vor, während und nach der Ära Herold. *Bundeskriminalamt* (Hg.): Festschrift für Horst Herold, Wiesbaden, S. 149-184.
- Eisenberg, U./Köbel, R.* (2024): Kriminologie. 8. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Frommel, M.* (2023): ‚Femizide‘ in Deutschland – Plädoyer für eine Änderung des § 211 StGB. *Neue Kriminalpolitik*, 35 (2), S. 124-135.
- Habermann, J.* (2023): Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung. Eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Maier, S.P./Lutz, P./Labarta, N./Rebmann, F.* (2023): Wie tödlich ist das Geschlechterverhältnis? *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 73 (14), S. 9-15.
- Rebmann, F./Maier, S.* (2024): Die „Ausnutzung der körperlichen Überlegenheit“ als zusätzliches Mordmerkmal. Eine kritische Betrachtung des Gesetzentwurfs der Unionsfraktion zur Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 9 (6), S. 404-411.
- Schrötte, M./Arnis, M./Paust, I./Pölzer, L.* (2021): Country report on femicide research and data: Germany. in: https://www.ifes.fau.de/files/2022/12/FEM-UnitED_country-report_english-version_DE_IfeS_final.pdf [letzter Aufruf: 07.11.2024].
- Sessar, K.* (1981): Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg: Eigenverlag, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Spiegel Online (2023): SPD-Rechtspolitiker fordern lebenslange Haft für Femizide, in: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/gewalt-gegen-frauen-spd-rechtspolitiker-fordern-lebenslange-haft-fuer-femizide-a-48368a0d-094c-4750-81cc-ed6697ff052b> [letzter Aufruf: 16.12.2014].

Terre des Femmes e. V. (2024): Offener Brief: Es reicht: Schützen Sie endlich Frauen vor Gewalt und stoppen Sie Femizide!, in: https://frauenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Ueber_Uns/Positionen/Offene_Briefe/TDF_Offener_Brief_Gewaltschutz.pdf [letzter Aufruf: 16.12.2024].

Tötungsdelikte an Frauen in der Polizeilichen Kriminalstatistik – Erkenntnisse für die Femizidforschung

Wolfgang Stelly

Gliederung

1. Einleitung	3. Opfer von Tötungsdelikten
2. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als Datenbasis	4. Tatverdächtige von Tötungsdelikten
	5. Diskussion

1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag entstand im Kontext eines empirischen Forschungsprojektes zu Femiziden in Deutschland, das vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen gemeinsam mit dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt wird. Ziel des Forschungsprojektes ist es herauszufinden, wie viele Tötungsdelikte an Frauen als Femizid eingeordnet werden können, welche unterschiedlichen Tatkonstellationen und Täter-Opfer-Beziehungen es gibt, und wie diese Taten in den sich anschließenden Strafprozessen rechtlich verarbeitet werden. Hierzu werden in fünf deutschen Bundesländern alle von der Polizei registrierten Tötungsdelikte mit weiblichen Opfern eines Jahres (2017) auf der Grundlage der kompletten Strafprozessakten (v. a. Ermittlungsakten, Gutachten, Gerichtsakten) analysiert.

Nachfolgend wird insbesondere die vom Bundeskriminalamt veröffentlichte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) einer näheren Betrachtung unterzogen. Die darin enthaltenen Daten zu schweren Gewalt- und Tötungsdelikten werden hinsichtlich der Geschlechtsverteilung von Tätern und Opfern, der Geschlechterdifferenzen bei der Täter-Opfer-Beziehung und der Entwicklung im Zeitverlauf analysiert. Die statistische Einordnung von Tötungsdelikten an Frauen in den breiteren Kontext von Gewalt- und Tötungskriminalität und die dort vorhandene Geschlechterverteilung bei der Täter- und Opferwerdung, hat

– so die abschließende These – auch Implikationen für die theoretische Erklärung von Femiziden.

Auf eine Definition des hier verwendeten Femizidbegriffs bzw. eine genaue Einordnung des dem Forschungsprojekt zu Grunde liegenden Femizidverständnisses in die aktuelle, auch von feministisch orientierten Aktivist*innen und Journalist*innen geprägte Diskussion wird an dieser Stelle verzichtet, da dies den Rahmen des Beitrages sprengen würde. Hingewiesen sei hier jedoch darauf, dass sowohl dem in der Wissenschaft als auch dem in der medialen Öffentlichkeit verwendeten Femizidbegriff meist ein Opferbezug („Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“) zu Grunde liegt, der durch einen Bezug auf die Motivation des Täters („Frauenhass“, „patriarchale Einstellungen mit Besitzanspruch“) und/oder einen Bezug auf eine statistisch überproportionale Betroffenheit von Frauen (insbesondere bei der Tötung durch Intimpartner und Familienmitglieder oder der Tötung im Kontext eines Sexualdelikts) ergänzt wird (vgl. *Maier et al.* 2023).

2. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als Datenbasis

Die Daten der PKS sind den Arbeitsdokumentationssystemen der Polizei entnommen. Sie spiegeln in weiten Teilen mehr die Arbeitsabläufe der Polizei wider, als dass sie Aussagen über reale Tatgeschehen oder Verhalten von Personen machen (zur eingeschränkten kriminologischen Aussagekraft der PKS vgl. z. B. *Heinz* 2024, *Stadtler/Walser* 2000). Trotz ihrer Schwächen stellt sie für Deutschland die beste empirische Grundlage für geschlechtsdifferenzierende Analysen des quantitativen Umfangs und der zeitlichen Entwicklung von Tötungsdelikten dar. Die in ihr enthaltene Differenzierung der Delikte nach dem Geschlecht der Opfer und die Daten zur Täter-Opfer-Beziehung fehlen beispielsweise in der Strafverfolgungsstatistik.

In der PKS wird bekanntermaßen nur das Hellfeld der Straftaten, von denen die Polizei Kenntnis erlangt, erfasst. Auch wenn dieses Hellfeld im Unterschied zu anderen Straftaten bei vollendeten Tötungsdelikten den größten Teil des realen Tatgeschehens abdecken dürfte, wird auch für vollendete Tötungsdelikte diskutiert, ob bzw. wie viele Tötungsdelikte an alten und kranken Menschen bei der ärztlichen Leichenschau unentdeckt bleiben (vgl. *Küppers* 2022). Deutlich größer dürfte die Untererfassung im Bereich versuchter Tötungsdelikte sein, da viele Handlungen im häuslichen und familiären Bereich, die von der Justiz als Tötungsversuch bewertet werden würden, nicht zur

Kenntnis der Polizei gelangen oder von der Polizei aufgrund der ihr vorliegenden bzw. gerade nicht vorliegenden Informationen „nur“ im Bereich der Körperverletzung eingestuft werden. Eine Einbeziehung versuchter Tötungsdelikte in die Analysen macht jedoch Sinn, da in vielen Fällen weniger die Tatausführung selbst als vielmehr die Schnelligkeit und Intensität der medizinischen Versorgung darüber entscheidet, ob ein Opfer eine potenziell tödliche Handlung überlebt oder nicht.

Auf der anderen Seite zeigen beispielsweise Fallgeschichten aus unserem Femizid-Forschungsprojekt, dass die PKS zum Teil auch eine Übererfassung von Tötungsdelikten enthält: bei einigen Tathandlungen, die in die Statistik als Tötungsdelikt eingehen, liegen nach weiteren Prüfungen keine belastbaren Hinweise auf ein Tötungsdelikt mehr vor (z. B. eine vermeintliche Kindstötung wird später als natürlicher Kindstod bewertet; Zeugenaussagen über Tötungshandlungen stellen sich als nicht realitätsbezogen heraus; Tatverdächtige traten von der Tötungshandlung zurück etc.). Auch führen beispielsweise die Erfassungsrichtlinien der PKS dazu, dass bei Fällen mit mehreren Opfern eine dabei erfolgte vollendete Tötung auch auf überlebende Opfer „übertragen“ (die Opfer werden alle als Opfer einer vollendeten Tötung registriert) und somit die Zahl der getöteten Personen künstlich erhöht wird.¹

3. Opfer von Tötungsdelikten

Für das Jahr 2023 verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik 704 Mordfälle (nach § 211 StGB)² und 1.554 Totschlagsfälle (nach § 212, § 213 StGB) mit insgesamt 2.834 Opfern, wovon 659 Opfer starben. Auch wenn sich ein internationaler Vergleich in Folge der unterschiedlichen Deliktsdefinitionen schwierig gestaltet, zeigen die Daten aus anderen Ländern doch, dass das Risiko in Deutschland, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden, eher gering ist. Die Tötungsquote (Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner) liegt in Mexiko beispielsweise etwa 30mal, in den USA und Russland etwa 8mal, in der Türkei 4mal und in Schweden, Frankreich, England oder Finnland etwa 1,5mal so hoch wie hierzulande. Die deutsche Tötungsquote ist etwa vergleichbar mit der in den Niederlanden, Österreich, Spanien oder Polen. In Europa haben nur

¹ Zur Problematik der „lebenden Toten“ und zu anderen Fehlerquellen der PKS vgl. den Beitrag von *Florian Rebmann* in diesem Band.

² Darunter 5 Morde im Zusammenhang mit Sexualdelikten.

Italien, die Schweiz und Norwegen eine niedrigere Quote (*United Nations Office on Drugs and Crime* 2024).

909 der Opfer von Tötungsdelikten in Deutschland waren Frauen. 7 % der weiblichen Opfer von Tötungsdelikten waren Kinder, 4 % Jugendliche, 4 % Heranwachsende, 58 % zwischen 21 und 60 Jahre alt und 27 % über 60jährige. Die Altersverteilung der weiblichen Tötungsopfer entspricht damit in etwa der Altersverteilung der weiblichen Bevölkerung, wobei der Anteil der getöteten Mädchen unter 14 Jahren etwas unter dem altersentsprechenden Bevölkerungsanteil (12,5 %, *Statistisches Bundesamt* 2024) liegt.

326 der 909 weiblichen Opfer von Tötungsdelikten waren Opfer eines vollendeten Tötungsdeliktes, d. h. die Frauen starben an den Folgen der Tat. Zählt man zu den Tötungsdelikten die Fälle von Körperverletzung mit Todesfolge (N=35) und sexuelle Übergriffe mit Todesfolge (N=2) dazu, was unter dem Blickwinkel geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen durchaus Sinn macht, so erhöht sich die Zahl der weiblichen Opfer auf 946 (versuchte und vollendete Taten) bzw. 363 (vollendete Taten).

Den 363 getöteten Frauen stehen 391 getötete Männer gegenüber, d. h. Männer und Frauen werden in etwa gleich häufig Opfer eines vollendeten Tötungsdeliktes. Der Anteil der getöteten Frauen entspricht mit 49,5 % in etwa dem Anteil von Frauen an der Gesamtbevölkerung (50,5 %, *Statistisches Bundesamt* 2024). Auch im Durchschnitt der letzten zehn Jahre lag der Frauenanteil bei den vollendeten Tötungsdelikten bei etwa 49 %. D. h. die Geschlechterverteilung bei vollendeten Tötungen entspricht der statistisch erwartbaren „normalen“ Verteilung.

Unter den Opfern versuchter Tötungsdelikte (N=1.595) sind dagegen Männer deutlich häufiger vertreten als Frauen (N=583). D. h. betrachtet man Tötungsdelikte einschließlich der Versuche, so sind Männer (N=1.986) etwa doppelt so häufig Opfer als Frauen (N=946). Einen deutlich höheren Männeranteil finden wir auch bei den Opfern anderer Gewaltdelikte wie Raub und Körperverletzungsdelikten. Und im Unterschied zu den Tötungsdelikten finden sich hier auch bei den Opfern vollendeter Delikte deutlich mehr Männer als Frauen: der Männeranteil beträgt unter den Opfern eines vollendeten Raubes nämlich 75 %, einer vollendeten einfachen Körperverletzung 57 % und einer vollendeten gefährlichen oder schweren Körperverletzung 72 %. Selbst wenn man Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, bei denen 92 % der Opfer Frauen sind, in die Analysen einbezieht, ist bei der Betrachtung der registrierten Kriminalität das Risiko von Männern, Opfer eines gewalttätigen

Übergriffs zu werden, größer als das Viktimisierungsrisiko von Frauen. Die Frage, ob sich diese geschlechtsspezifische Ungleichverteilung auch im Dunkelfeldfeld der nicht-registrierten Gewalttaten findet, lässt sich allerdings nach derzeitigem kriminologischen Forschungsstand nicht zufriedenstellend beantworten.

Eine geschlechtsbezogene Ungleichverteilung anderer Art zeigt sich bei der Analyse von Tötungsdelikten nach der Beziehung des Opfers zu den Tatverdächtigen. In Tabelle 1 ist dies aus Sicht des Opfers differenziert nach den Gruppen „Partnerschaft“, „Ex-Partnerschaft“, „Familie einschließlich Angehörige“, „informelle soziale Beziehungen“, „formelle soziale Beziehungen in Institutionen“ und „keine Beziehung“ dargestellt.

Tabelle 1: Beziehung des Opfers eines Tötungsdelikts (Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, sex. Übergriff mit Todesfolge) zum/r Tatverdächtigen, Polizeiliche Kriminalstatistik 2023

PKS 2023	Partnerschaft	(Ex-) Partnerschaft	Familie und Angehörige	Informelle Beziehung (z. B. Freunde, Bekannte)	Formelle Beziehung (z. B. Arbeit, Schule, Vereine)	Keine Beziehung	ungeklärt
Opfer Frauen							
vollendete Tötungsdelikte N=363	35%	8%	25%	10%	5%	9%	7%
insgesamt Tötungsdelikte N=946	26%	10%	20%	14%	4%	18%	8%
Opfer Männer							
vollendete Tötungsdelikte N=391	6%	1%	16%	31%	7%	24%	15%
insgesamt Tötungsdelikte N=1986	3%	1%	9%	34%	5%	33%	16%

Mehr als ein Drittel der weiblichen Opfer (N=342) wurde Opfer von aktuellen Partnern (26 %) oder von Ex-Partnern (10 %). Betrachtet man nur die vollendeten Tötungsdelikte, waren es sogar 43 %. Die Altersspanne der weiblichen Opfer von Tötungen im (Ex-)Partnerschaftskontext ist sehr breit, mit einem Schwerpunkt im mittleren Erwachsenenalter: fast die Hälfte der Opfer (47 %) ist zwischen 30 und 50 Jahre alt. Erwartungsgemäß kommen Partnerschaftstötungen im Jugend- und Heranwachsendenalter seltener vor (nur 4 % der Opfer waren unter 21 Jahre) und auch Frauen über 60 Jahre sind mit knapp 24 % leicht unterrepräsentiert.

Bei 20 % (Tötungsdelikte insgesamt) bzw. 25 % (vollendete Tötungsdelikte) der weiblichen Opfer kommen die Täter*innen aus dem Familienkreis. Hierunter fallen auch die (eher seltenen) Fälle sogenannter Ehrenmorde, also von Tötungsdelikten, die aus einer vermeintlich kulturellen Verpflichtung heraus innerhalb des eigenen Familienverbands verübt werden, um die aufgrund eines Verstoßes eines weiblichen Familienmitglieds gegen Verhaltensnormen verletzte Familienehre wiederherzustellen (vgl. *Oberwittler/Kasselt* 2011).

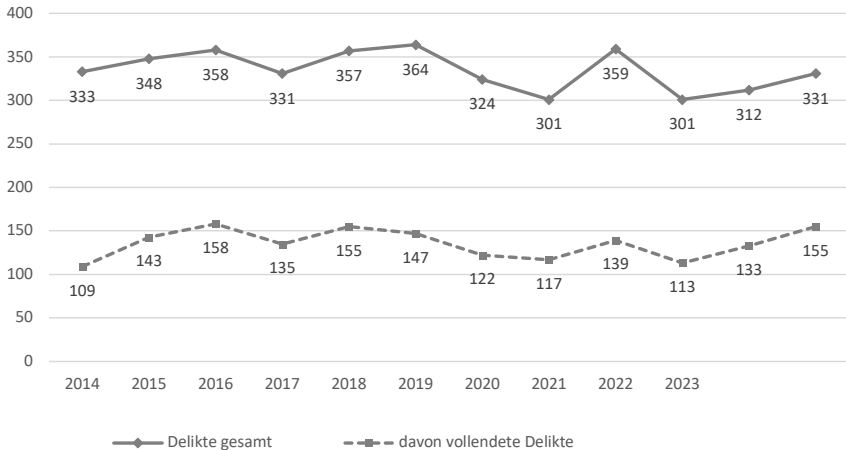
Während es sich bei den Täter*innen von weiblichen Opfern vor allem um aktuelle oder ehemalige Partner*innen oder Familienmitglieder handelt, kennen die männlichen Opfer die Täter*innen größtenteils aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis (34 %) oder sie hatten keine Vorbeziehung zum Opfer (33 %). Bei den vollendeten Tötungsdelikten liegen diese Werte mit 31 % bzw. 24 % etwas darunter.

Nimmt man als Ausgangspunkt alle 424 Tötungsdelikte (einschließlich Körperverletzungen mit Todesfolge und sexuelle Übergriffe mit Todesfolge), die innerhalb einer aktuellen oder ehemaligen Partnerschaft begangen wurden, so entfallen 81 % (N=342) auf weibliche und nur 19% auf männliche Opfer (N=72). Dabei starben 157 Frauen und 24 Männer, was einem Anteil von 87 % Frauen und 13 % Männer entspricht.

Die Anzahl der von aktuellen oder ehemaligen Partner*innen getöteten Frauen in Deutschland lag im Durchschnitt in den letzten zehn Jahren bei 136 pro Jahr (siehe Abbildung 1). Auf diesen Wert beziehen sich viele politische und journalistische Publikationen, wenn darin von „jeden dritten Tag ein Femizid in Deutschland“³ die Rede ist. In dem 2024 erstmals vom Bundeskriminalamt veröffentlichten *Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“* werden auch Tötungsdelikte an Frauen durch Familienmitglieder zur Fallgruppe der Femizide hinzugenommen, „da hier die Motivation eher als geschlechtsspezifisch angenommen werden kann“ (S. 36). Hierdurch erhöht sich die Anzahl der im Bundeslagebild registrierten „Opfer der Fallgruppe Femizide“ um 185 (insgesamt) bzw. 91 (vollendete Delikte). Anzumerken bleibt hierzu, dass Frauen jedoch nur geringfügig häufiger betroffen sind von Tötungsdelikten als Folge innerfamiliärer Gewalt (ohne

³ Z. B. <https://www.das-parlament.de/inland/frauen/jeden-dritten-tag-stirbt-eine-frau-durch-femizid> [letzter Aufruf: 25.02.2025]; https://www.focus.de/politik/deutschland/zwei-toetungen-an-frauen-in-berlin-jeden-dritten-tag-ein-femizid-toedliche-gewalt-in-partnerschaften-eskaliert_id_260273045.html [letzter Aufruf: 25.02.2025].

Partnerschaftsgewalt). Ihr Opferanteil an Tötungsdelikten durch Familienangehörige beträgt 51 % bzw. 59 % (nur vollendete Tötungsdelikte).



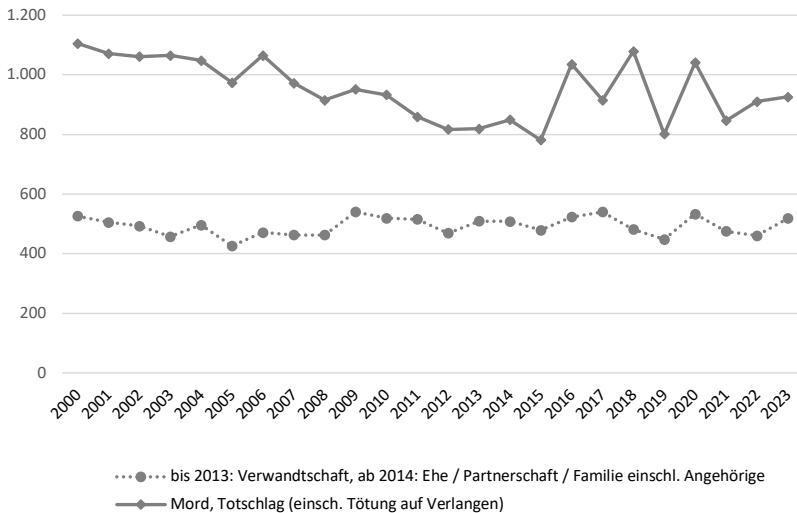
Quelle: BKA, "Partnerschaftsgewalt - Kriminalstatistische Auswertung", ab 2022: "Lagebild Häusliche Gewalt"

Abbildung 1: Anzahl weiblicher Opfer von Mord, Totschlag und Körperverletzung mit Todesfolge in (Ex-)Partnerschaften

In Abbildung 2 ist die zeitliche Entwicklung der Tötungsdelikte mit weiblichen Opfern in Deutschland auf Grundlage der PKS abgebildet. Aus arbeitsökonomischen Gründen wurde dabei auf die in der PKS veröffentlichten Zeitreihen zurückgegriffen, bei denen als Tötungsdelikte Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen⁴ zusammengefasst werden. Betrachtet man die zeitliche Entwicklung seit der Jahrtausendwende, so zeigt sich bis 2015 ein leichter Rückgang und seither mit deutlichen Ausschlägen nach oben ein wieder etwas gestiegenes Niveau. Zu beachten ist, dass für die Ausschläge zumindest teilweise auch einzelne Vorkommnisse mit großen Opferzahlen verantwortlich sind, so z. B. der Suizid eines Passagierflugzeugpiloten mit 150 Opfern im Jahr 2015, der Anschlag auf den Breitscheid-Platz in Berlin im Dezember 2016 mit 80 Toten und vielen Verletzten oder die seit 2014 erfolgten Mordermittlungen gegen den Krankenpfleger Niels Högel in mehreren hundert Fällen.

⁴ Jährlich werden in der PKS ca. 10-20 weibliche Opfer von Tötungen auf Verlangen ausgewiesen.

Aufgeführt ist in Abbildung 2 auch die zeitliche Entwicklung weiblicher Opfer von Tötungsdelikten durch Familienangehörige. Eine Entwicklungstendenz lässt sich dabei nicht ausmachen. Die Opferzahlen bewegen sich jährlich zwischen 420 und 540. Eine Tendenz findet sich auch nicht bei einer gesonderten Betrachtung von Tötungsdelikten in (Ex-)Partnerschaften, die seit 2012 vom BKA gesondert veröffentlicht werden (Abbildung 1).



Quelle: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik, Zeitreihen

Abbildung 2: Polizeiliche Kriminalstatistik: Anzahl an weiblicher Opfer von Tötungsdelikten in Deutschland

4. Tatverdächtige von Tötungsdelikten

Leider sind die Angaben zu Tatverdächtigen von Tötungsdelikten in der PKS weniger differenziert veröffentlicht, als dies bei den Opfern der Fall ist. Insbesondere fehlen die Differenzierungen nach der Beziehung des/der Tatverdächtigen zum Opfer der Tat. Bei den Tatverdächtigen in (Ex-)Partnerschaften dürfte es sich aber bei weiblichen Opfern abgesehen von wenigen Ausnahmen um männliche Tatverdächtige, und bei männlichen Opfern um weibliche Tatverdächtige handeln. Die PKS wies bis zur Einführung der Ehe für alle Ende 2017 Opfer-Täter-Beziehungen für eingetragene (und damit

gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaften gesondert auf. 2017 gab es beispielsweise 197 Tötungshandlungen unter heterosexuellen Ehepartner*innen mit einem weiblichen Opfer, aber nur eine Tötungshandlung in eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften mit einem weiblichen Opfer. Männliche Opfer gab es 56 in heterosexuellen Ehen, bei nur einem männlichen Opfer in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Valide Daten für Deutschland, wie hoch der Anteil gleichgeschlechtlicher Partnerschaften an allen Partnerschaften – unabhängig von formeller Eheschließung oder eingetragener Partnerschaft – ist, gibt es nicht.⁵

Für das Jahr 2023 sind in der PKS 2.873 Tatverdächtige von Tötungsdelikten (Mord, Totschlag, Körperverletzung mit Todesfolge, sexuelle Übergriffe mit Todesfolge) und 479 Tatverdächtige von vollendeten Tötungsdelikten erfasst. Bei den Tatverdächtigen handelt es sich selten um Jugendliche und Heranwachsende (2 %) oder um junge Erwachsene (21<30 J., 13 %). Knapp jede/r dritte Tatverdächtige ist über 60 Jahre alt, womit der Anteil der „best ager“ und „Senior*innen“ mehr als ein dreifaches über ihrem Anteil an den Straftäter*innen insgesamt liegt.

88 % der Tatverdächtigen der Tötungsdelikte bzw. 83 % der vollendeten Tötungsdelikte sind Männer. Einen vergleichbaren Wert erhalten wir, wenn wir anstelle der PKS die Strafverfolgungsstatistik heranziehen. 89 % der wegen Mord und Totschlag Verurteilten sind Männer. Auch wenn wir uns andere Gewaltdelikte betrachten, fällt das Bild ähnlich einseitig aus: in der PKS sind 78 % der Tatverdächtigen bei Körperverletzung Männer, bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung 82 % und bei Raub und Erpressung 91 %. In der Strafverfolgungsstatistik sind bei diesen Gewaltdelikten sogar noch höhere Männeranteile unter den Abge- und Verurteilten ausgewiesen: 91 % bei Körperverletzung, 89 % bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung und 91 % bei Raub und Erpressung.

5. Diskussion

Jedes Jahr werden in Deutschland ca. 180.000 Frauen als Opfer häuslicher Gewalt registriert, davon ca. 133.000 als Opfer von (Ex-)Partnerschaftsgewalt (BKA 2024b). Häusliche Gewalt und Partnerschaftsgewalt sind weit verbreitet und das Risiko einer Frau, Opfer dieser Gewalt zu werden, ist hoch.

⁵ Vgl. hierzu <https://www.lsvd.de/de/ct/1429-zahlen-gleichgeschlechtliche-ehen> [letzter Aufruf: 25.02.2025].

Verglichen damit handelt es sich bei Tötungsdelikten an Frauen mit weniger als 1000 Fällen um ein eher seltenes Phänomen. Noch seltener werden Frauen von ihrem (Ex-)Partner getötet. Das Risiko einer Frau, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden, ist – auch im internationalen Vergleich betrachtet – eher gering: von 100.000 Frauen werden jedes Jahr etwa 2,1 Opfer eines (versuchten oder vollendeten) Tötungsdeliktes, wobei 0,7 Frauen sterben. Bezogen auf die gesamte registrierte Partnerschaftsgewalt, ermittelt die Polizei in nur etwa 0,2 % der Fälle wegen eines Tötungsdelikts, und in nur etwa 0,1 % der Fälle wird das Opfer getötet. Eine Entwicklung dahingehend, dass die Tötungsdelikte an Frauen zunehmen, lässt sich nicht beobachten. Für Tötungsdelikte außerhalb des sozialen Nahbereiches ist in einer Langzeitbetrachtung sogar ein leichter Rückgang festzustellen.

Hinsichtlich der Anzahl der Todesopfer gibt es in Deutschland keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern: es werden etwa gleichviel Frauen wie Männer getötet. Männer sind sogar deutlich häufiger Opfer, wenn versuchte Delikte mitberücksichtigt werden. Dieses Bild verändert sich jedoch, wenn der soziale Kontext der Tat einbezogen wird: Frauen werden 5-6mal häufiger von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet als Männer von ihren Partnerinnen oder Ex-Partnerinnen. Und auch innerhalb der Familie werden Frauen etwas häufiger Opfer von Tötungsdelikten als Männer. Demgegenüber werden Männer am häufigsten von Menschen getötet, zu denen sie keine Beziehung haben oder mit denen sie befreundet oder bekannt sind.

Geschlechterdifferenzen zeigen sich jedoch nicht nur in den unterschiedlichen Täter-Opfer-Beziehungskonstellationen, innerhalb derer sich Tötungsdelikte ereignen. Sie zeigen sich auch sehr deutlich bei der Täterschaft: 80-90 % der Tötungsdelikte werden von Männern begangen, und dies unabhängig davon, ob die Opfer Männer oder Frauen sind. Tötungsdelikte zeigen dabei das gleiche Verteilungsmuster wie auch andere Gewaltdelikte. Gewalt gegen andere Menschen ist also ein typisch männliches Verhalten. Gewalt gegen Männer und Gewalt gegen Frauen erfolgt zwar in unterschiedlichen sozialen Kontexten, gemeinsam dürfte diesen Kontexten jedoch sein, dass das gewalttätige Verhalten zur Lösung eines (vermeintlich mit anderen Mitteln unlösbaren) Konflikts eingesetzt wird. Die Tötung eines anderen Menschen kann als extremes gewalttätiges Lebensbewältigungsmuster, das „in der Struktur und der Logik der männlichen Sozialisation angelegt ist“ (Böhnisch 1994, S. 104) verstanden werden. Dies schließt nicht aus, dass erstens dieses Bewältigungsmuster nur von einer Minderheit der Männer gezeigt wird. Und zweitens, dass auch Frauen auf gewalttätige und sogar tödliche Bewältigungsmuster zurückgreifen können. Dies ist aber bei Frauen seltener der Fall, da „Verletzungs-

mächtigkeit und -offenheit“ in einer patriarchal geprägten Gesellschaft zwischen Männern und Frauen ungleich verteilt sind (Meuser 2017, S. 68 beziehend auf Popitz 1992).

Die Soziologin und Feministin *Russell*, die den Begriff Femizid in die wissenschaftliche Diskussion einbrachte, definierte einen Femizid als „the killing of females by males because they are females“ (*Russell* 2009, S. 27). Vor dem Hintergrund, dass Männer wie Frauen gleichermaßen Opfer überwiegend männlicher Gewalt sind, sollten in Veränderung dieser Definition Femizide vielleicht besser bestimmt werden als „the killing of females by males because they are males.“ Folgt man dem und sieht in Tötungsdelikten ein geschlechtsspezifisch männliches Konfliktlösungsmuster, verlieren damit auch explizit frauenfeindliche Motive der Täter (z. B. Frauenhass, Besitzanspruch, patriarchale Rollenbilder) an Bedeutung für die Erklärung von Femiziden.

Literatur

- BKA - Bundeskriminalamt* (2024a): Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“, in: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html [letzter Aufruf: 04.12.2024].
- BKA - Bundeskriminalamt* (2024b): Bundeslagebild „Häusliche Gewalt 2023“, in: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004> [letzter Aufruf: 04.12.2024].
- BKA - Bundeskriminalamt* (2024c): Polizeiliche Kriminalstatistik, Berichtsjahr 2023, PKS-Tabellen, in: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/pksTabellen_node.html [letzter Aufruf: 04.12.2024].
- Böhnisch, L.* (1994): Ist Gewalt männlich? In: Thiersch, H./Wertheimer, J./Grunwald, K. (Hg.): „... Überall in den Köpfen und Fäusten“. Auf der Suche nach Ursachen und Konsequenzen von Gewalt. Darmstadt: WBV, S. 103-113.
- Bundeszentrale für politische Bildung* (2023): Kurz und knapp: Soziale Situation in Deutschland – Paare, in: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61575/paare/> [letzter Aufruf: 04.12.2024].
- Heinz, W.* (2024): Wird Deutschland seit zwei Jahren wegen der gestiegenen Ausländerkriminalität unsicherer? Zu Schwierigkeiten und Tücken der Interpretation von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik am Beispiel der PKS 2023, Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, in: https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Innere_Sicherheit_Analyse_der-PKS_2023.pdf [letzter Aufruf: 04.12.2024].
- Maier, S.P./Lutz, P./Labarta Greven, N./Rebmann, F.* (2023): Wie tödlich ist das Geschlechterverhältnis? Aus Politik und Zeitgeschichte. Nr. 14/2023 Femizid. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 9-15.

- Küppers, L.* (2022): Probleme und Optimierungsmöglichkeiten bei der Leichenschau als besondere ärztliche Tätigkeit an der Schnittstelle zwischen Medizin, Kriminalistik und Recht, Düsseldorf.
- Meuser, M.* (2017): Macht. In: Gugutzer, R./Klein, G./Meuser, M. (Hg.): Handbuch Körpersoziologie, Wiesbaden: Springer VS, S. 67-72.
- Oberwittler, D./Kasselt, J.* (2011): Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Köln.
- Popitz, H.* (1992): Phänomene der Macht. 2., erw. Aufl. Tübingen: Mohr 1992.
- Russell, D.E.H.* (2009): Femicide: Politicizing the Killing of Females. In: PATH/InterCambios/MRC/WHO (Hg.): Strengthening the understanding of Femicide: Using research to galvanize action and accountability, S. 26-31.
- Stadler, W./Walser, W.* (2000): Fehlerquellen der Polizeilichen Kriminalstatistik. In: Liebl, K./Ohlemacher, T. (Hg.): Empirische Polizeiforschung, Herbolzheim: Springer, S. 68-89.
- Statistisches Bundesamt* (2024): Bevölkerungsstand, in: <https://www.destatis.de/DE/The-men/Gesellschaft/Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/deutsche-nicht-deutsche-bevoelkerung-nach-geschlecht-deutschland.html> [letzter Aufruf: 04.12.2024].
- United Nations Office on Drugs and Crime* (2024): Intentional Homicide Victims – Statistics and Data, in: <https://dataunodc.un.org/dp-intentional-homicide-victims> [letzter Aufruf: 04.12.2024].

Terrorismusstrafrecht vor Gericht: Ergebnisse einer Aktenanalyse

Axel Dessecker

Gliederung

1. Einleitung	4. Verurteilungen und Beschuldigte
2. Daten zum Terrorismusstrafrecht	5. Abschließende Bemerkungen
3. Delikte	

1. Einleitung

Terrorismus ist seit einigen Jahrzehnten ein Dauerthema von Sicherheitsbehörden. In der Kriminologie steht Terrorismus nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit, wofür viele Gründe angeführt werden könnten. Immerhin kann sich der kriminalpolitische Diskurs diesem Thema nicht entziehen. Die Aufmerksamkeit aktualisiert sich schnell, sobald eine Gewalttat im öffentlichen Raum und an einem Ort geschieht, der von Publikumsmedien mit größerer Reichweite beobachtet wird.

Das Strafrecht kennt mittlerweile vielfältige Formen der Reaktion auf terroristische Straftaten. Ein guter Teil davon konzentriert sich mit dem Terrorismusstrafrecht auf Vorbereitungshandlungen, die weit von einem dramatischen Anschlag entfernt sein können und möglicherweise völlig untauglich sind, einen solchen zu begünstigen. Ob Fälle des Terrorismusstrafrechts ausnahmslos Schwerverbrechen darstellen, ist daher eine offene Frage. Dafür spricht zwar schon die gesetzliche Terminologie. Bis zu der bevorstehenden Einführung des Begriffs der „terroristischen Straftaten“ in das deutsche Strafrecht entsprechend der EU-Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung¹ beruht das Terrorismusstrafrecht zu einem wesentlichen Teil auf dem Konzept der „schweren staatsgefährdenden

¹ Das ist Ziel eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung (BT-Drs. 20/11848 vom 17. Juni 2024).

Gewalttat“ (§ 89a I 2 StGB). Betrachtet man die einzelnen Straftatbestände, geht es aber keineswegs ausschließlich um Verbrechen im Sinne der allgemeinen Regel des deutschen Strafrechts, also um solche Delikte, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafen ab einem Jahr bestraft werden (§ 12 I StGB). Unter das Terrorismusstrafrecht fallen auch Verhaltensweisen wie die schlichte Lektüre von Anleitungen, die zur Begehung terroristischer Straftaten dienen sollen; dafür wird in § 91 StGB lediglich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren angedroht. Für eine Zuordnung zur Schwerekriminalität mag andererseits die öffentliche Wahrnehmung sprechen, wie auch die Perspektive von Sicherheitsbehörden (z. B. *European Union Agency for Law Enforcement Cooperation* 2023). Allerdings ist das Etikett „Schwerverbrechen“ in kriminologischer Hinsicht genauso wenig trennscharf wie etwa die Bezeichnung „mittlere Kriminalität“. Es wird im Folgenden zu zeigen sein, dass das Spektrum der durch die Tatbestände des Terrorismusstrafrechts erfassten Fallgestaltungen sehr vielfältig ist.

Der vorliegende Beitrag stammt aus einem Teilvorhaben des MOTRA-Konsortiums – einem großen Forschungsverbund, der für einen Zeitraum von fünf Jahren aus dem Sicherheitsforschungsprogramm der Bundesregierung gefördert wurde und nun für weitere drei Jahre gefördert wird² – an der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ).³ Dem zugrunde liegt eine Förderrichtlinie zur „Früherkennung, Prävention und Bekämpfung von islamistischem Extremismus“. Auf diesen Phänomenbereich werden sich die weiteren Ausführungen konzentrieren.⁴ Zunächst erscheint es jedoch sinnvoll, die Größenordnungen behördlich registrierter Fälle von Straftaten mit terroristischem Hintergrund zu betrachten.

² Das Akronym steht für „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung“. Der Forschungsverbund wird im Rahmen des Programms „Forschung für die zivile Sicherheit“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung – FKZ 13N17262 –, das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

³ Der Verfasser dankt Lena Fecher, Maria-Anna Hirth und Rebecca Hofmann für ihre Unterstützung.

⁴ In das laufende Forschungsvorhabens werden auch Strafverfahren anderer ideologischer Hintergründe einbezogen. Sie sind aber nicht Gegenstand dieses Beitrags.

2. Daten zum Terrorismusstrafrecht

Wenn man sich einen Überblick zu der Häufigkeit von Strafverfahren verschaffen will, die sich auf Verdachtsfälle von Terrorismus beziehen, steht in Deutschland keine amtliche Statistik zur Verfügung. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik werden solche Fälle traditionell ausgeklammert, und der Kriminalpolizeiliche Meldedienst zur politisch motivierten Kriminalität weist verschiedene Unsicherheiten auf (*Groß* 2023, S. 368 ff.). Besser geeignet erscheinen die Angaben der Bundesanwaltschaft, die nach dem Gesetz zuständig ist, wenn es für einen Tatzusammenhang mit Terrorismus zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gibt (§§ 142a I, 120 I und II GVG). Allerdings veröffentlicht die Behörde keine fortlaufende Statistik, sondern liefert der Bundesregierung lediglich Textbeiträge zur Beantwortung von Anfragen im Deutschen Bundestag (Tabelle 1).

Tabelle 1: Ermittlungsverfahren der Bundesanwaltschaft mit Bezug zu Terrorismus und Extremismus (2013–2023)

	„islamistisch“	„ausländer- bezogen“	„linksextrem“	„rechtsextrem“
2013	32	*	7	3
2014	30	*	6	2
2015	59	*	4	4
2016	88	*	1	5
2017	1.048	*	4	11
2018	884	*	2	6
2019	401	*	6	24
2020	372	163	7	11
2021	258	156	10	6
2022	210	145	0	13
2023	476	190	3	29

* nicht veröffentlicht

Quellen: Bundestags-Drucksachen 11/2774, 11/6166, 11/8500, 12/2525, 13/1340, 13/4382, 14/5687, 16/49, 16/4007, 16/5696, 16/10045, 17/999, 17/4988, 17/5282, 17/5626, 17/8994, 17/12946, 17/13517, 19/11907, 20/176, 20/2994, 20/7828, 20/9486, 20/10292, 20/10526

Festhalten lässt sich zunächst, dass die Fallzahlen der Ermittlungsverfahren zum rechten und linken Extremismus nach dieser Quelle auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau bleiben. Schon höher liegen die Zahlen mit Bezug auf Ausländer*innen oder das Ausland. Hier handelt es sich um eine auf säkulare Formen von Extremismus zielende Behördenkategorie, in der sich z. B. nationalistische Organisationen aus der Türkei wie die PKK finden,

deren Aktivitäten regelmäßig auch in Verfassungsschutzberichten geschildert werden (zuletzt *Bundesministerium des Innern und für Heimat* 2024, S. 262 ff.). Quantitativ bei weitem am bedeutsamsten sind seit 2017 Fälle des „islamistischen“ Terrorismus. 2017 ist ein Jahr, in dem viele ausländische Kämpfer – und manchmal ihre Familien – aus den Gebieten in Syrien und dem Irak nach Deutschland zurückkehrten, die einige Zeit lang von Daesh besetzt waren (*Weber* 2024, S. 29 f.).

Die Bezeichnungen der Fallgruppen wechseln gelegentlich, hängen teilweise von den politischen Positionen der anfragenden Parlamentsabgeordneten ab und erscheinen nicht immer besonders treffend. Das gilt besonders für die Bezeichnung terroristischer Aktivitäten als „islamistisch“. Die Verwendung dieses Begriffs läuft Gefahr, Missverständnisse hervorzurufen, weil er semantisch an den Islam als Religion anknüpft.⁵ Im vorliegenden Zusammenhang erscheint der präzisere Begriff „Jihadismus“ besser geeignet. Auf diesen Bereich konzentrieren sich die Ergebnisse der Aktenanalyse, die im Folgenden dargestellt werden.

Die Untersuchung war darauf angelegt, eine große Zahl von Fällen des Terrorismusstrafrechts möglichst vollständig auszuwerten. Aus Kapazitätsgründen konnte jedoch keine Gesamterhebung durchgeführt werden, und die Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe hing stark von der Kooperation der zuständigen Behörden ab. Es handelte sich daher um eine Fallauswahl, die nicht allein aufgrund wissenschaftlicher Kriterien zustande kam, sondern zugleich durch Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden beeinflusst wurde (*Dessecker/Fecher/Hirth* 2025, S. 292 f.). Für diese Auswertungen standen insgesamt N = 141 Verfahren zur Verfügung. Darunter ist es in 127 Fällen zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen, in sechs Fällen zu einer Verfahrenseinstellung und in acht zu einem rechtskräftigen Freispruch. Die Urteile der Gerichte standen in fast allen Fällen vollständig zur Verfügung. Selbst wenn die Akteneinsicht, wie dies vereinzelt vorkam, etwa aus Sicherheitsgründen beschränkt wurde, lagen damit umfangreiche Dokumente vor. Allerdings standen Anklageschriften nicht immer für Vergleiche zur Verfügung. Entsprechendes galt für zusammenfassende polizeiliche Ermittlungsberichte, auf die offenbar in einigen Fällen verzichtet wurde, wenn die Staatsanwaltschaft von vornherein eng in die Ermittlungen einbezogen war.

⁵ Näher zu diesen terminologischen Fragen *Dessecker/Fecher/Hirth* (2025), S. 291.

3. Delikte

Während terroristische Gewalttaten durch traditionelle Tatbestände wie die der Straftaten gegen Personen, gegen das Eigentum oder auch der gemeingefährlichen Straftaten erfasst werden, lassen sich die hier interessierenden Straftatbestände des Terrorismusstrafrechts in zwei Gruppen zusammenfassen. Zum einen geht es um Handlungen, die sich auf terroristische Vereinigungen beziehen (§ 129a StGB), zum anderen um solche terroristischer „Einzeltäter*innen“ (§§ 89a–89c und § 91 StGB).

In der empirischen Untersuchung standen als Gegenstand einer Verurteilung die insgesamt 131 Fälle der Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a StGB) klar im Vordergrund. Dabei handelte es sich am häufigsten (71 mal) um die Variante der Mitgliedschaft, die nach der Rechtsprechung von einer gewissen formalen Eingliederung in die Organisation abhängt, nur mit Zustimmung der Organisation stattfinden kann und die Person von Nichtmitgliedern unterscheidbar macht.⁶ Wann dies der Fall ist, dürfte von der festgestellten Praxis und dem Organisationsgrad der jeweiligen Vereinigung abhängen. Während die Mitgliedschaft in kleinen und wenig dauerhaften Gruppen wenig formalisiert sein mag, hat vor allem Daesh den Anspruch erhoben, staatliche Strukturen nachzubilden, so dass über die Aufnahme von Mitgliedern nicht wenige schriftliche Dokumente vorliegen (*Dodwell/Milton/Rassler* 2016).

Hinzu kamen verschiedene Formen von Unterstützungsdelikten (41 mal Unterstützung, 15 mal Werbung). Darunter sind auch Fälle, in denen zunächst unter anderen Gesichtspunkten ermittelt wurde, z. B. wegen eines Sprengstoffdelikts. Bei vier Verurteilten wurde ein Zusammenschluss zur Gründung einer terroristischen Vereinigung angenommen.

Wesentlich seltener waren Verurteilungen wegen Tatbeständen, die sich auf terroristische „Einzeltäter*innen“ beziehen. Fast ausschließlich betrafen diese Fälle der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB; 18 mal), zwei Verurteilungen die Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB). Diese Tatbestände wurden in früheren Phasen von Ermittlungsverfahren jedoch häufiger herangezogen.

Unabhängig davon, welche Straftatbestände den Verurteilungen zugrunde liegen, waren diese Delikte ebenso wie zeitlich vorgelagerte Phasen der Radikalisierung fast immer mit den Aktivitäten terroristischer Vereinigungen

⁶ Ständige Rechtsprechung, z. B. BGH 26.06.2024 – AK 53–55/24.

verbunden. Es konnte in immerhin 40 Fällen und damit nicht selten festgestellt werden, dass die später verurteilten Personen mit mehreren Organisationen gleichzeitig oder nacheinander zu tun hatten. Wesentlich häufiger waren mit 83 Nennungen die Fälle, in denen genau eine Organisation zu ermitteln war. Kein Bezug zu einer terroristischen Organisation in diesem frühen Stadium konnte lediglich bei vier Personen hergestellt werden, die alle in demselben Strafverfahren wegen Gründung einer nur wenige Wochen bestehenden terroristischen Vereinigung in Deutschland und weiterer Delikte verurteilt wurden und bei denen die Phase jihadistischer Radikalisierung bereits mehrere Jahre zurücklag, so dass sie nicht näher aufgeklärt wurde.

Wie bereits angedeutet, stammte das Fallmaterial zu großen Teilen aus einem Zeitraum, als sich weltweite Aufmerksamkeit auf die kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und dem Irak richtete, die eine erhebliche Anziehungskraft auf radikalisierte Personen ausübten (*Bundeskriminalamt/Bundesamt für Verfassungsschutz/Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus* 2016, S. 27 ff.; *Weber* 2024, S. 26 ff.). Dementsprechend führte die (unter verschiedenen Namen auftretende und in den Dokumenten nicht einheitlich bezeichnete) Organisation Daesh die Aufstellung der genannten terroristischen Vereinigungen mit 67 Nennungen und deutlichem Abstand an, gefolgt von der in derselben Region aktiven Gruppe Junud al-Sham (18 Nennungen). Die weiteren Nennungen von Al-Qaida (12 mal) und Al-Shabab (7 mal) wiesen aber auch auf andere Regionen der Welt hin, insbesondere auf Mittelasien und Ostafrika. Hinzu kam eine lange Liste von (meist kleineren) Gruppen, die in dem Material der Untersuchung weniger häufig in Erscheinung getreten sind. Obwohl der arabische Raum als Operationsgebiet dominierte, waren manche der terroristischen Vereinigungen allein auf Aktivitäten in Deutschland ausgerichtet. Der gemeinsame Nenner aller genannten Organisationen ist jedoch ihre Orientierung an jihadistischer Ideologie.

Die Tathandlungen der verurteilten Personen der Untersuchungsgruppe fanden in aller Regel verteilt über mindestens mehrere Monate statt. Der Tatbeginn lag für die frühesten Fälle der Untersuchungsgruppe bereits im Jahr 2007, für die neuesten Fälle im Jahr 2018. Der Abschluss der untersuchten Strafverfahren trat mit der Rechtskraft der Urteile dagegen wesentlich später ein; die meisten Verfahren wurden erst 2019 beendet. Dies war auf besonders aufwendige und umfangreiche Verfahrensabläufe zurückzuführen, die im Ermittlungsverfahren wie in der Hauptverhandlung entsprechend viel Zeit in Anspruch nahmen. Angesichts der gravierenden Tatvorwürfe kam es zudem häufig zu Revisionsverfahren vor dem Bundesgerichtshof. Ein Teil der Verfahren, für die Akteneinsicht beantragt wurde, stand trotz des zeitlichen Abstands

zu den Erhebungen während der bisherigen Projektlaufzeit nicht zur Verfügung, weil die Verfahren noch nicht abgeschlossen waren.

4. Verurteilungen und Beschuldigte

Die Verurteilungen der Untersuchungsgruppe beruhten überwiegend auf Erwachsenenstrafrecht, weil die meisten Täter*innen im Erwachsenenalter waren und auch einige Heranwachsende nach allgemeinem Strafrecht verurteilt wurden. Die Verteilung der verhängten freiheitsentziehenden Strafen ist Abbildung 1 zu entnehmen; Geldstrafen waren nicht vertreten.

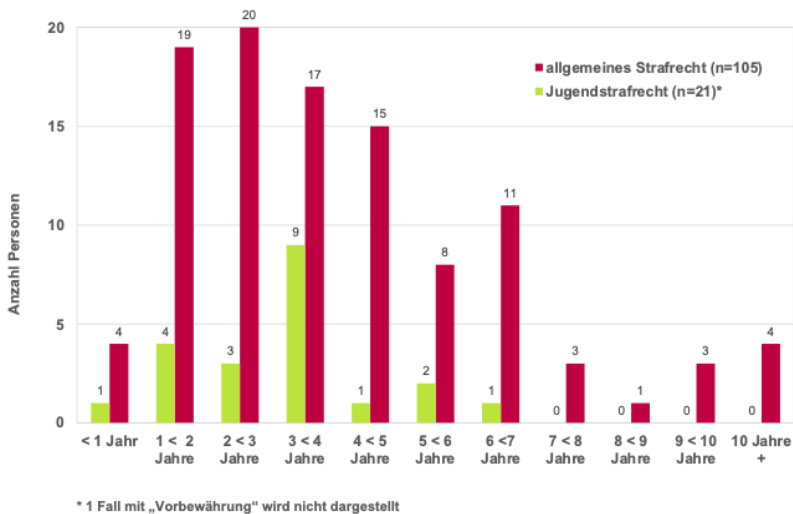


Abbildung 1: Strafmaß in Jahren nach angewandtem Strafrecht (n = 126)

Die Strafmaße streuten vor allem bei der Heranziehung des allgemeinen Strafrechts ziemlich breit und konzentrierten sich im Bereich bis zu drei Jahren, so dass davon auszugehen ist, dass die Frage einer Strafaussetzung, die nach § 56 II StGB bekanntlich für Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren möglich ist, durch die Gerichte mindestens in Betracht gezogen wurde. Die Strafen bis einschließlich zwei Jahren wurden alle zur Bewährung ausgesetzt. Am oberen Ende des Spektrums waren wenige Fälle zu verzeichnen, in denen sehr lange Strafen verhängt wurden.

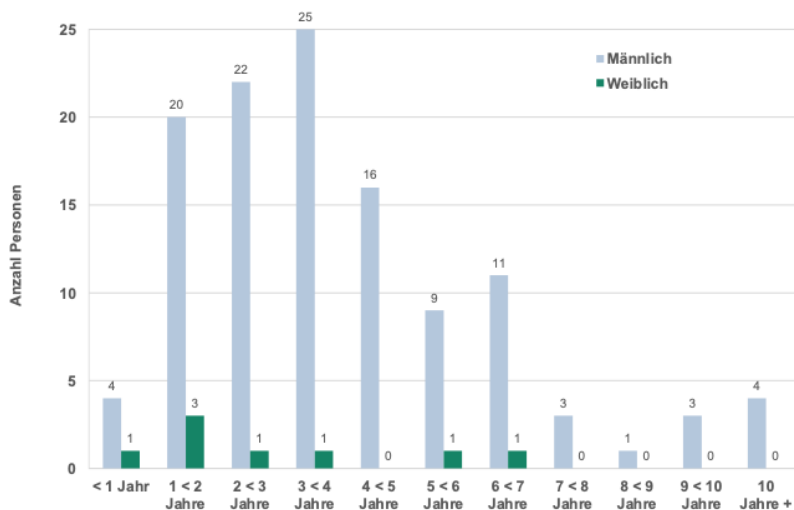


Abbildung 2: Strafmaß nach Geschlecht (n = 126)

Die Geschlechtsverteilung der verurteilten Personen war wie häufig in kriminologischen Untersuchungen extrem ungleich (Abbildung 2). Die Untersuchungsgruppe bestand weit überwiegend – zu 94 % – aus Männern. Frauen wurden zu vergleichsweise niedrigeren Strafen im Bereich bis zu sieben Jahren Freiheitsentziehung verurteilt. Es liegt nahe, dass sich auch die Qualität der von ihnen begangenen Straftaten von denen der männlichen Verurteilten abhob.⁷

Mit 72 Personen hatte nur die Hälfte der Beschuldigten eine deutsche Staatsangehörigkeit, und jede dritte Person dieser Untergruppe war zugleich Staatsangehörige eines anderen Landes. Insgesamt fand sich eine große Vielfalt von Nationalitäten mit Konzentrationen in Staaten des Nahen Ostens (darunter 24 mal Syrien und 16 mal die Türkei), aber auch in anderen überwiegend muslimischen Ländern (am häufigsten Afghanistan mit zwölf Fällen). Diese Angaben können nur andeuten, dass Migrationserlebnisse, auch wenn sie teilweise über die Erfahrungen naher Familienangehöriger vermittelt wurden, für

⁷ Einige Auswertungen zu den weiblichen Beschuldigten werden Gegenstand einer anderen Veröffentlichung sein.

die Mehrheit der Untersuchungsgruppe – unabhängig von einer Ausreise etwa nach Syrien – zu ihrer Biografie gehörten.⁸

Nach den Daten des Bundeszentralregisters waren 90 der verurteilten Personen (71 %) vor der Tat in Deutschland nicht strafrechtlich auffällig. Die für die restlichen 37 Verurteilten verzeichneten Voreintragungen verteilten sich etwa zu gleichen Teilen auf gewaltlose Taten (wie z. B. Vermögensdelikte) und solche, die zumindest ein Gewaltpotential erkennen ließen, vor allem Körperverletzungen; auch diese bezogen sich aber fast immer auf alltagsnahe Konflikte. In Ausnahmefällen waren Vorverurteilungen wegen Delikten erfolgt, die im Rückblick als einschlägig gekennzeichnet werden können, etwa wegen früherer Verstöße gegen das Terrorismusstrafrecht. Obwohl im Bundeszentralregister für deutsche Staatsangehörige und Personen, die in Deutschland geboren oder wohnhaft sind, auch Verurteilungen durch ausländische Gerichte einzutragen sind (§§ 53a ff. BZRG), sind Vollständigkeit und Qualität solcher Eintragungen schwer einzuschätzen (*Sollmann* 2012); sie dürften hinter der inländischen Informationen zurückbleiben. Das wird jedenfalls für Personen gelten, die einen großen Teil ihres Lebens ab dem Jugendalter außerhalb Deutschlands verbracht haben.

5. Abschließende Bemerkungen

Was aus strafrechtlicher Sicht häufig als schweres Delikt erscheinen mag, stellt sich aus der Sicht einer fallbezogenen kriminologischen Untersuchung differenzierter und weniger eindeutig dar. Das Terrorismusstrafrecht ist darauf angelegt, eine breite Palette von Verhaltensweisen zu erfassen, die in irgendeiner Weise eine terroristische Tat vorbereiten oder erleichtern können. Am unteren Ende der Strafbarkeit rangieren etwa kleine Geldspenden an eine jihadistische Organisation (*Sternberg-Lieben* 2019, § 89c StGB Rn. 3; *Zöller* 2020, S. 251). Am oberen Ende des Anwendungsbereichs werden Fälle erfasst, in denen ein Bombenanschlag an einem belebten Ort nur zufällig gescheitert ist.⁹

⁸ Deskriptive Angaben liegen aus anderen Untersuchungen vor, auch wenn sie nicht unmittelbar vergleichbar sind, siehe z. B. *Crettiez/Sèze/Boirot* (2023), S. 37 f.; *Pfundmair u. a.* (2022), S. 55 und 59.

⁹ So z. B. OLG Düsseldorf 03.04.2017 – 2 StE 2/14 - 3 III - 5 StS 1/14 (hierzu die Pressemitteilung des BGH Nr. 48/2019).

Die vorliegende Untersuchung bestätigt den Eindruck, dass deliktische Handlungen einzelner Personen ohne jeden Bezug zu einer terroristischen Vereinigung im Vergleich zu organisationsbezogenen Taten von deutlich geringerer Bedeutung sind, als dies in der kriminalpolitischen Diskussion gelegentlich unterstellt wird. Damit korrespondiert die zunehmende Infragestellung von Konzepten wie etwa des *lone wolf*, denen es letztlich nicht gelingt, sich von einer gewissen Faszination für – jihadistische oder ideologisch anders verortete – Propaganda und ihre mediale Verarbeitung zu lösen.¹⁰ Zugleich ergeben sich Hinweise, dass die auf organisationsunabhängige Tathandlungen zielenden Tatbestände während der Ermittlungen häufiger herangezogen werden als zur Begründung von Verurteilungen (*Dessecker/Fecher/Hirth* 2025, S. 303). Der verbreitete Verdacht, dass diese Tatbestände im Wesentlichen besonders invasive Ermittlungsmaßnahmen ermöglichen (*Zöller* 2020, S. 257), lässt sich mit den Mitteln der vorliegenden Untersuchung allerdings nicht im Einzelnen überprüfen.

Der an dieser Stelle erfolgte Überblick wird durch Detailauswertungen zu ergänzen sein. So ist im Anschluss an die Literatur zur Rolle geschlechtsspezifischer Einflüsse auf Radikalisierung zu fragen, inwieweit sich die wenigen verurteilten Frauen und ihre Taten von denen männlicher Beschuldigter und Verurteilter unterscheiden. Zusätzliche Datenerhebungen sollen Vergleiche der Unterschiede und Gemeinsamkeiten ermöglichen, die sich in Verfahren wegen Tatvorwürfen des Terrorismusstrafrechts zwischen typischen Beschuligten aus differenten extremistischen Milieus, aus Besonderheiten der Radikalisierung und der Straftaten identifizieren lassen. Und aus der Perspektive der Strafverfahrensforschung wird sich zeigen lassen, welche Konstellationen zu Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen geführt haben.

Literatur

- von Berg, A. (2022): Lone Wolf Terrorism: ein Phänomen kritisch hinterfragt. In: Emser, C./Kreienbrink, A./Miguel Müller, N./Rupp, T./Wielopolski-Kasaku, A. (Hg.): Schnittstellen 2.0: neue Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 10-23, in: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Beitragsreihe/beitrag-band-10-schnittstellen2.pdf?__blob=publicationFile&v=12 [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Bundeskriminalamt/Bundesamt für Verfassungsschutz/Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016): Analyse der Radikalisierungshintergründe und -

¹⁰ Eher apologetisch z. B. von Berg (2022), kritisch Schuurman u. a. (2019).

- verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind: Fortschreibung 2016. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, in: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2016AnalyseRadikalisierunggruendeSyrienIrakAusreise.pdf?__blob=publicationFile&v=7 [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024): Verfassungsschutzbericht 2023. Berlin: Bundesministerium des Innern und für Heimat, in: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2024-06-18-verfassungsschutzbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=17 [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Crettiez, X./Sèze, R./Boirot, J. (2023): Sociologie du djihadisme français: analyse prosopographique de plus de 350 terroristes djihadistes incarcérés. Paris: Ministère de la Justice, in: https://www.justice.gouv.fr/sites/default/files/migrations/portail/art_pix/sociologie_djihadisme_fran%C3%A7ais.pdf [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Dessecker, A./Fecher, L./Hirth, M.-A. (2025): Zur Praxis des Terrorismusstrafrechts: Strafverfahrensaktenanalysen zum dschihadistischen Terrorismus. In: Kemmesies, U./Wetzels, P./Austin, B./Büscher, C./Dessecker, A./Hutter, S./Rieger, D. (Hg.): MOTRA-Monitor 2023. Wiesbaden: MOTRA-Forschungsverbund, S. 286-309 (im Erscheinen).
- Dodwell, B./Milton, D./Rassler, D. (2016): The Caliphate's global workforce: an inside look at the Islamic States foreign fighter paper trail. West Point: Combating Terrorism Center, in: <https://ctc westpoint.edu/wp-content/uploads/2016/11/Caliphates-Global-Workforce1.pdf> [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- European Union Agency for Law Enforcement Cooperation (2023): European Union terrorism situation and trend report 2023. Luxembourg: Publications Office of the European Union, in: <https://www.europol.europa.eu/cms/sites/default/files/documents/European%20Union%20Terrorism%20Situation%20and%20Trend%20report%202023.pdf> [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Groß, E. (2023): Vorurteils kriminalität („Hasskriminalität“) und das polizeiliche Erfassungssystem politisch motivierter Kriminalität („PMK“). In: Kemme, S./Groß, E. (Hg.): Basislehrbuch Kriminologie. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur, S. 351-373.
- Pfundmair, M./Aßmann, E./Kiver, B./Penzkofer, M./Scheuermeyer, A./Sust, L./Schmidt, H. (2022): Pathways toward jihadism in Western Europe: an empirical exploration of a comprehensive model of terrorist radicalization. *Terrorism and Political Violence*, 34 (1), S. 48-70.
- Schuurman, B./Lindekilde, L./Malthaner, S./O'Connor, F./Gill, P./Bouhana, N. (2019): End of the lone wolf: the typology that should not have been. *Studies in Conflict and Terrorism*, 42 (8), S. 771-778.
- Sollmann, S. (2012): Zu den neuen Regelungen zum Strafregisterinformationsaustausch innerhalb der Europäischen Union und zur Notwendigkeit ihrer Umsetzung in deutsches Recht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 32, S. 253-257.
- Sternberg-Lieben, D. (2019): Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 80-101a StGB. In: Schönke, A./Schröder, H. (Hg.): *Strafgesetzbuch: Kommentar*. 30. Auflage, München: Beck.
- Weber, K. (2024): Islamistischer Terrorismus in Deutschland: Analyse der Täterprofile deutscher Syrienrückkehrer auf Basis von Gerichtsakten. Wiesbaden: Springer VS.
- Zöller, M.A. (2020): Der Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB). *Goltammer's Archiv für Strafrecht*, 167, S. 249-257.

Die Digitalisierung des Strafprozesses als Chance für die Kriminologie?

Amina Hoppe

Gliederung

1. Hinführung	2.4 Datenbearbeitung und -aufbereitung
2. Digitalisierung der Justiz – Stand und Ausblick	3. Eine Menge Daten oder Datenummen- gen?
2.1 Die elektronische Akte	4. Rechtliche Rahmenbedingungen
2.2 Dokumentation der Hauptverhandlung	5. Tatsächliche Hürden
2.3 Elektronische Gefangenenpersonalakte (eGPA)	6. Ausblick

1. Hinführung

Die Digitalisierung macht auch vor der Justiz nicht halt. Insbesondere durch die „Digitalisierungsinitiative für die Justiz“¹ wurden verschiedene Projekte initiiert und finanziert, die die Arbeit der Justizbehörden und Gerichte, den Zugang zum Recht und die Verwaltung entlasten sollen. Auf diese Weise werden jedoch nicht nur Arbeitsschritte digital, die zuvor analog durchgeführt wurden, sondern es entstehen auch digitale Daten, die für die Arbeit der Justizbehörden und Gerichte, aber auch für die kriminologische Forschung interessant sein können und in ihrem Ausmaß ohne Weiteres unter den Begriff der „Big Data“ fallen.² Gleichzeitig scheint dieses Potenzial der Daten derzeit weder von der Kriminologie noch vom Gesetzgeber mitgedacht zu werden.³ Der vorliegende Beitrag möchte daher einen Einblick in die Projekte zur Digitalisierung der (Straf-)Justiz geben und beleuchten, inwieweit die anfallenden Daten für die kriminologische Forschung genutzt werden können und sollten und welche Hürden es dafür zu beseitigen oder zu nehmen gilt.

¹ Bundesministerium der Justiz (2024).

² Zur Definition auch Mills (2019), S. 9.

³ Zu diesem Potenzial auch König/Voigt (2016), S. 188, die sich jedoch gleichzeitig in Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen kritisch äußern (S. 191).

2. Digitalisierung der Justiz – Stand und Ausblick

Dafür sollen zunächst die verschiedenen Digitalisierungsprojekte und deren jeweiliger Stand der Umsetzung in den Blick genommen werden.

2.1 Die elektronische Akte

Die offensichtlichste Neuerung ist die Einführung der elektronischen Akte, die ab 01.01.2026 auch im Strafverfahren verpflichtend sein wird.⁴ Damit liegen alle Daten eines Strafverfahrens in digitaler Form vor, also auch Schriftsätze, Sitzungsprotokolle, Entscheidungen wie Beschlüsse, Haftbefehle und Urteile.

Die damit verbundenen Infrastrukturen erscheinen auf den ersten Blick kompliziert, schließlich werden in Deutschland drei unterschiedliche Systeme zur Verwaltung der elektronischen Akten verwendet. So nutzt der Verbund der Länder Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt das System e²A (ergonomischer elektronischer Arbeitsplatz), während Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen das System eAS (E-Akte as a service) einsetzen und Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz das elektronische Integrationsportal (eIP) verwenden.⁵ Gemeinsam ist jedoch allen Systemen, dass Akten als eine Serie von PDF-Dokumenten gespeichert werden.⁶ Dies entspricht auch der vorgesehenen Übermittlungsform bei dem Versand elektronischer Akten gem. § 2 Abs. 1 Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung (DokErstÜbV), die „in leistungsfähiger, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF/A zu erstellen“ sind. So wird sowohl eine der Papierakte äquivalente Eindeutigkeit und Reihenfolge als auch eine gleichbleibende Darstellung, Referenzierbarkeit, Archivierbarkeit und Barrierefreiheit gewährleistet,⁷ die auch die rechts-

⁴ Vgl. Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte, BGBl. 2017 I, S. 2208 v. 5. Juli 2017, das in dieser Hinsicht die Änderung des § 32 StPO zum 01.01.2026 vorsieht (Art. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 33 Abs. 6).

⁵ *Gründler* (2020), S. 40.

⁶ *SINC GmbH* (2024).

⁷ *SINC GmbH* (2024).

staatlichen Grundsätze der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit erfüllen kann.⁸ Ebenso werden so Anmerkungen und qualifizierte Signaturen ermöglicht.⁹ Andere Dateiformate können ebenfalls in der Akte gespeichert werden.¹⁰ Zu denken ist hierbei insbesondere an Bild- und Videodateien wie etwa Aufnahmen audiovisueller Vernehmungen. Diese Dateien können ebenfalls – innerhalb der rechtlichen Grenzen – im Rahmen der Akten-einsicht zur Verfügung gestellt werden, im Regelfall als Container mit einzelnen Dateien und Anhängen sowie einer zusätzlichen HTML-Datei zur Darstellung der Aktenstruktur.

Auch wenn die Anwendungen, mit denen die Gerichte und Staatsanwaltschaften arbeiten, sich damit je nach Bundesland unterscheiden, erleichtert bereits die durchgängige Entscheidung für das PDF-Dateiformat die Forschung mit anfallenden Daten. Darüber hinaus sorgt auch das einheitliche Format für die wesentlichen Daten des Verfahrens, das sog. XJustiz-Format¹¹, für eine einfache Erhebung und Auswertung zumindest bestimmter Verfahrensdaten. Hierbei handelt es sich um einen Strukturdatensatz, der insbesondere zur weiteren Verwendung in Fachanwendungen (z. B. Anwaltssoftware) gedacht ist und zahlreiche Informationen zum gesamten Verfahren enthält, die auf diese Weise unkompliziert und gebündelt etwa an Verteidiger gesendet werden können. Das XJustiz-Projekt beschreibt derzeit 27 Fachmodule, darunter auch das Fachmodul „Straf“, das etwa Daten zu Anordnungen, Bewährungsaufträgen, verhängten Strafen u. ä. enthalten kann.¹²

Auch die polizeilichen Ermittlungsakten werden in Zukunft bereits digital geführt. Mit dem Projekt „Digitaler Austausch zwischen Polizei und Justiz (DAPJ)“ soll dabei die reibungslose Übertragung der Akten sichergestellt werden. Hier stehen mit XPolizei – ähnlich wie mit XJustiz – ebenfalls strukturierte Darstellungen der wesentlichen Verfahrensdaten zur Verfügung.¹³

Grenzüberschreitend ist darüber hinaus das sog. „e-CODEX-System“ (e-Justice Communication via Online Data Exchange) vorgesehen, das eine digitale Kommunikation mit den Justizbehörden erleichtern soll und im Bereich des Strafrechts bereits in Pilotbehörden eingesetzt wird. In Zukunft sollen darüber

⁸ Vgl. BVerfG NJW 1983, S. 2135 f.

⁹ SINC GmbH (2024).

¹⁰ SINC GmbH (2024).

¹¹ Gründler (2020), S. 40.

¹² Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (2024).

¹³ Gründler (2020), S. 40.

hinaus auch Anwaltschaft und Privatpersonen grenzüberschreitend Akten, Dokumente und Beweismittel zur Verfügung gestellt werden können.¹⁴

2.2 Dokumentation der Hauptverhandlung

Zusätzlich werden die elektronischen Verfahrensakten zukünftig vermutlich auch eine Dokumentation der Hauptverhandlung im Sinne eines Transkripts enthalten. Ein entsprechender, nun vermutlich aufgrund vorgezogener Neuwahlen der Diskontinuität zum Opfer fallender Gesetzentwurf¹⁵ sieht die Erstellung eines Protokolls mittels Software vor, die, ähnlich einer Diktiersoftware, alles Gesagte wortwörtlich dokumentiert. Auch wenn erste praktische Tests wohl Schwierigkeiten bereiteten,¹⁶ erscheint es denkbar, dass in naher Zukunft so auch ohne eine persönliche Anwesenheit der Forschenden bestimmte Informationen über Hauptverhandlungen durch diese Protokolle gewonnen werden können, die weit über die Auswertung bisheriger Sitzungsprotokolle hinausgehen. Gem. § 273a Abs. 2 StPO-E war auch hier explizit eine Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken vorgesehen.

2.3 Elektronische Gefangenenpersonalakte (eGPA)

Derzeit noch in weiterer Ferne, aber bereits angedacht, ist auch die Einführung einer elektronischen Gefangenenpersonalakte (eGPA), mit deren Hilfe ein länderübergreifender Austausch von Gefangenenendaten ermöglicht werden soll.¹⁷ Hier ist für Ende 2025 ein Erstentwurf zur Umsetzungsplanung vorgesehen, ein erster Testbetrieb soll nicht vor 2027 erfolgen.

2.4 Datenbearbeitung und -aufbereitung

Für die Forschung besonders interessant und daher hervorhebenswert sind auch Programme, mit denen eine automatische Datenbearbeitung und -aufbereitung durch die Justizbehörden erleichtert werden soll.

¹⁴ Bundesministerium der Justiz (2024a); Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2024).

¹⁵ BT-Drs. 20/8096, derzeit (Stand: 18.11.2024) berät der Vermittlungsausschuss über den Gesetzentwurf, die Debatte dort wurde jedoch auf unbestimmte Zeit vertagt.

¹⁶ Franzen (2024).

¹⁷ Bundesministerium der Justiz (2024b).

So können etwa mithilfe des sog. „Anonymisierungs- und Leitsatzerstellungs-Kit zur smarten Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen (ALeKS)“ Datensätze insbesondere aus elektronischen Akten anonymisiert werden, womit dem Datenschutz besser als bisher Rechnung getragen werden kann. Gerade hier können sich große Potenziale für die Wissenschaft ergeben, da derzeit viele Akteneinsichtsgesuche zu Forschungszwecken mit der Begründung abgelehnt werden, dass diese nur anonymisiert zur Verfügung gestellt werden können und die personellen Kapazitäten hierfür nicht zur Verfügung stünden. Wünschenswert wäre daher, wenn diese Möglichkeit der Anonymisierung nicht nur auf Gerichtsentscheidungen beschränkt, sondern (zuverlässig) auch für ganze Akten möglich wäre.

Auch die „Intelligente Datenextraktion zur Automatisierung der Aktenbearbeitung (INDATA)“ könnte dazu beitragen, von der Wissenschaft nach bestimmten Kriterien angefragte Daten automatisiert zur Verfügung zu stellen. Daneben sollen Verfahrensakten auch mithilfe eines besonderen, auf einer KI basierenden Strukturierungswerkzeugs („StruKI“) automatisiert strukturiert werden können.

3. Eine Menge Daten oder Datenunmengen?

Betrachtet man diese Vielzahl an Projekten und möglichen, auch für die Wissenschaft verfügbaren Daten, so erscheint es auf den ersten Blick, als lägen viele unstrukturierte Daten vor. Tatsächlich bieten insbesondere die Austauschformate XPolizei und XJustiz aber die Möglichkeit, relativ strukturierte Daten zu erhalten und dadurch auch relevante Akten zu finden. Darüber hinaus ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die elektronischen Akten bestmöglich maschinell durchsuchbar sein müssen, was ggf. auch den Einsatz einer OCR-Software bei der Erstellung der Daten beinhaltet und ebenso von Nutzen für Forschende sein wird. Dies wird durch eine Software, die die jeweils relevanten Daten aus diesen Datenmengen filtern kann, noch gefördert. Anders also als bisher sind Forschungsprojekte theoretisch nicht mehr darauf angewiesen, Kopien ganzer Papierakten nach relevanten Inhalten durchzusehen und für die eigene Forschung digital verfügbar zu machen, sondern in vielen Bereichen kann diese Arbeit – eine gelungene Implementierung vorausgesetzt – relativ einfach, automatisiert und schnell geschehen. Dafür sollte in den einzelnen Projekten diese Art der Nutzung möglichst frühzeitig mitgedacht werden.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei allen Vorteilen der digitalisierten Justiz können sich daraus jedoch auch rechtliche wie tatsächliche Probleme ergeben. Die Daten liegen zwar vor und sind grundsätzlich auch gut auswertbar, jedoch müssen sie auch für die Wissenschaft verfügbar gemacht werden können und dürfen.

Hierzu gehören zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen des Ob und Wie der Akteneinsicht, die insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte betreffen. Denn nicht nur beschuldigte, angeklagte und verurteilte Personen, sondern auch die übrigen Prozessbeteiligten, allen voran (Opfer-)Zeugen, haben ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das im Rahmen einer Forschung mit Prozessdaten und bei großen, möglicherweise sogar Big Data-Vorhaben gewahrt bleiben muss. Dies umfasst zum einen die Weitergabe der Daten seitens der Behörden, aber auch den gewissenhaften Umgang mit der Erhebung, Auswertung und Speicherung. Hierauf müssen Datenschutzkonzepte in Zukunft besonderen Wert legen.

Werden Informationen aus Straftakten als Datengrundlage angefordert, bestimmt sich die Herausgabe durch die Behörde nach § 476 StPO (Akteneinsicht zu Forschungszwecken). Das Gesetz sieht dabei grundsätzlich den Vorrang der Informationserteilung vor einer Akteneinsicht vor.¹⁸

Damit ist die Zusammenstellung von Daten durch die Strafverfolgungsbehörden nach Vorgaben der anfragenden Forschungseinrichtung nach den gesetzlichen Vorgaben die bevorzugte Art der „Akteneinsicht“. Hierbei bleibt die Datenhoheit bei den Strafverfolgungsbehörden, was aus Sicht der Forschenden gleichzeitig eine Überprüfbarkeit der Daten erschwert. Hier muss in besonderem Maße darauf geachtet werden, dass Daten vollständig und in einem gut nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Bisher waren durch diese Art der Zurverfügungstellung von Daten erhebliche, insbesondere personelle Ressourcen erforderlich. Möglicherweise können durch elektronische Akten, angemessene Filtermechanismen und auch die vorgestellten KI-Algorithmen in bestimmten Fällen die benötigten Daten ohne großen Aufwand zusammengestellt werden. Welche Art der Auskunft für die geplante Forschung notwendig und gewollt ist, muss daher in Zukunft wahrscheinlich noch ausführlicher begründet werden, insbesondere bei dem Verlangen nach Übersendung vollständiger Akten oder zumindest von Aktenbestandteilen.

¹⁸ BeckOK StPO/Wittig, § 476 Rn. 9.

Aufgrund der Schwierigkeiten der Behörden, die von den Forschenden begehrten Informationen (insbesondere vor der Einführung der digitalen Akte) selbst zusammenzutragen, wurde bisher in der Praxis die Akteneinsicht in Form der Zurverfügungstellung von Akten und Aktenbestandteilen zur gängigen Form der Informationserteilung.¹⁹

Bei einer Übermittlung ganzer Akten liegt der Aufwand bei der empfangenden Forschergruppe. Sie kann und muss aus den zahlreichen Daten die für sie relevanten auswählen und erlangt in diesem Sinne eine Datenhoheit. Gleichzeitig müssen im Rahmen des jeweiligen Forschungsprojekts die Datenstruktur des Ausgangsmaterials ermittelt und geeignete Umformungen und Auswertungsmethoden implementiert werden. Den zur Verfügung stellenden Behörden obliegt andererseits die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Falle der Akteneinsicht zu Forschungszwecken bereits jetzt gelten. Hierzu bestimmt § 2 Abs. 1 StrafAktEinV, dass ein sog. Repräsentat, im Regelfall eine PDF-Datei, sowie „ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz[...], der den nach § 8 Nummer 1 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht“, also ein XJustiz-Datensatz, zum Download angeboten werden soll. Gleichzeitig ist gem. § 5 StrafAktEinV auch ein Ausdruck des Repräsentats sowie laut § 6 StrafAktEinV die Bereitstellung des Repräsentats auf Datenträger als alternative Einsichtsmöglichkeit vorgesehen. Für die Einsicht in elektronische Akten in Form eines Downloads wurde unter www.akteneinsicht.de ein bundesweites Portal eingerichtet. Dennoch bleibt nach § 480 StPO jeweils die für das Strafverfahren verantwortliche Staatsanwaltschaft bzw. das jeweilige Gericht zuständig für die Erteilung von Akteneinsicht. Werden Akten mehrerer Staatsanwaltschaften (ggf. auch unterschiedlicher Länder) angefragt, muss der gemeinschaftlichen übergeordneten Behörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorgelegt werden (Nr. 189 Abs. 3, Abs. 4 RiStBV). Ebenso können Forschende durch den Kontakt zu eben dieser Behörde auf Berichtspflichten und Weisungen gem. § 146 GVG hinwirken, um eine einheitliche Handhabung der Ersuchen zu erreichen und unterschiedliche Anforderungen an Darlegungspflichten und Datenschutzkonzepte zu unterbinden.²⁰

Besonders zu betonen ist auch, dass bestimmte Daten, sobald sie nicht mehr benötigt werden, gem. § 101 Abs. 8 StPO aus der elektronischen Akte gelöscht werden müssen.²¹ Insbesondere Daten aus verdeckten Ermittlungen

¹⁹ BeckOK StPO/Wittig, § 476 Rn. 9 mit Verweis auf Graalman-Scheerer (2005), S. 437.

²⁰ Graalman-Scheerer (2005), S. 434.

²¹ Dazu genauer Weber (2020), S. 83.

wie Chatprotokolle sind daher nach Abschluss des Verfahrens von der Behörde zu löschen, sodass nicht mehr ohne Weiteres damit gerechnet werden kann, diese noch als Forschungsgrundlage verwenden zu können.

Ob die Übersendung von Akten(teilen) weiterhin der Standard der Akteneinsicht bleiben wird oder die Erteilung von Informationen in Anbetracht der Digitalisierung der Akten und bei Verfügbarkeit der genannten Daten, deren Durchsuchbarkeit und auch KI-Anwendungen zur Informationsgewinnung an Bedeutung gewinnen wird, muss abgewartet werden. Es ist zumindest gut vorstellbar, dass auch die Abfrage der relevanten Informationen (ohne das Versenden vollständiger Akten) für einige Forschungsfragen ausreichend sein kann und für die Praxis nun auch einfacher realisierbar wird.

In beiden Fällen werden Auskünfte und Akteneinsicht jedoch weiterhin nur nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Stelle gewährt, Nr. 189 Abs. 1 S. 2 RiStBV. Nach herrschender Meinung besteht dabei kein Anspruch auf Akteneinsicht.²² Vielmehr wird eine Akteneinsicht nur gewährt, wenn insbesondere der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht.²³ Häufig führte dies in der Vergangenheit dazu, dass aufgrund des erheblichen Aufwands (Heraussuchen der Akten, ggf. aus dem Archiv, Entheften relevanter Aktenteile, Kopier-/Scanarbeiten, Versand, ggf. Bearbeitung des Rücklaufs) und der ohnehin geringen personalen Ressourcen in den Behörden Akteneinsichten abgelehnt wurden. In diesem Punkt wird der Vorteil der digitalen Akte besonders deutlich, denn viele Arbeitsschritte können wesentlich einfacher und zeiteffektiver gestaltet werden oder entfallen sogar ganz. Auch das Benötigen der Akte im laufenden Verfahren oder die zeitlich befristete Weggabe an andere Institutionen wird als Versagungsgrund in Zukunft entfallen.²⁴

Ähnlich wie mit Strafakten ist es auch mit Einsichten in verwaltungsgerichtliche Akten, die gem. §§ 173 VwGO, 299 Abs. 2 ZPO angefordert werden können. Die Einsicht in (auch elektronische) Gefangenepersonalakten ergibt sich aus den jeweiligen Landesgesetzen, etwa § 19 JVollzDSG NRW. In beiden Fällen steht die Entscheidung über die Zurverfügungstellung wiederum im Ermessen der jeweiligen Behörde.

²² Vgl. *Graalman-Scheerer* (2005), S. 434; BeckOK StPO/Wittig, § 476 Rn. 1 m. w. N., anders hingegen MüKo-StPO/Singelnstein, § 476 Rn. 1; SK-StPO/Puschke/Weßlau, § 476 Rn. 2 ff.

²³ BeckOK StPO/Wittig, § 476 Rn. 5 mit Verweis auf SK-StPO/Puschke/Weßlau, § 476 Rn. 9.

²⁴ *Meyer/Pollich* (2022), S. 381.

5. Tatsächliche Hürden

Mit bloßen Anpassungen der Gesetze wäre jedoch nur ein erster Schritt vollzogen. Sowohl auf Seite der Datengeber als auch der der Forschenden sind weitere Hürden zu erwarten.

Auf Seite der Behörden sollten IT und Infrastruktur für die Herausgabe von Akten oder möglicherweise kumulierten/aggregierten Daten standardisiert werden. Dies beinhaltet vor allem auch ein einheitliches, formalisiertes Vorgehen, ggf. über eine zentrale Stelle, um Forschungsvorhaben mit Daten aus verschiedenen Bundesländern zu ermöglichen. Anderenfalls droht die Gefahr ineffektiver Anfragen, insbesondere bei Beteiligung mehrerer Behörden. Auch die Einheitlichkeit der Datenstrukturen, deren Dokumentation und die Nachvollziehbarkeit der technischen Gegebenheiten gehören hierzu – nicht nur im Interesse der Forschung, sondern auch der Standardisierung innerhalb der Justiz. Einen wahren Mehrwert bieten nur solche Daten, die strukturiert gespeichert wurden, ggf. einheitlich benannt werden und entsprechend ausgewertet werden können. Zudem ist eine (funktionierende) automatische Anonymisierung der gesamten Akte zur Vereinfachung der Akteinsicht unerlässlich und wird groß angelegte Forschungsprojekte vermutlich überhaupt erst ermöglichen. Ähnliche Probleme stellen sich offensichtlich auch hinsichtlich der automatischen Transkription der Hauptverhandlung, die sich derzeit ebenfalls noch als technisch herausfordernd darstellt.

Gleichzeitig sind auch die Forschenden angehalten, sich mit genau diesen Strukturen der neuen elektronischen Akten und der XJustiz-Datensätze auseinanderzusetzen, um sie bestmöglich nutzen zu können. Dies setzt vor allem voraus, dass die Forschenden mehr als zuvor auch bereit sind, sich in technische Aspekte einzuarbeiten bzw. mit Expert*innen auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten. Wünschenswert wäre darüber hinaus, Auswertungsmethoden und -algorithmen zur Verfügung zu stellen, um erarbeitete Arbeitsschritte, Forschungsstandards und best practises etablieren zu können, diese einfach verfügbar zu machen und damit eine Anschlussforschung zu erleichtern.

Unklar bleibt weiter, ob Altakten nachträglich digitalisiert werden, sodass gerade in der aktuellen Übergangsphase die Forschung zusätzlich erschwert sein kann. Gerade bei Fragestellungen der Entwicklung spezifischer Phänomene über einen längeren Zeitraum hinweg oder vergleichenden Studien können sich jedoch auch später noch Probleme ergeben.²⁵

²⁵ Meyer/Pollich (2022), S. 385.

6. Ausblick

Die Digitalisierung der Justiz kann nicht nur zu Arbeitserleichterungen in den Behörden führen, sondern erweitert auch die Potenziale für die wissenschaftliche Forschung. Insbesondere die Strukturierung der vorhandenen Daten, die leichte Kopierbarkeit/Versendbarkeit und – entsprechend laufender Projekte – auch Anonymisierung sind aus Sicht der Wissenschaft äußerst begrüßenswert. Durch die vereinfachte Akteneinsicht sind nicht nur relevante Akten für qualitative Studien in Zukunft leichter auffind- und analysierbar, sondern es können auch in weit größerem Umfang als bisher Akten (quantitativ, qualitativ und nach Big Data-Methoden) ausgewertet werden. So sind objektive Daten zu Fragen erlangbar, die zuvor nur bei kleinen Stichproben erhoben werden konnten oder denen man sich durch möglicherweise subjektiv gefärbte Befragungen annähern musste. Wie gezeigt, sollten jedoch derartige Aspekte bereits jetzt, während zahlreiche Projekte zur Digitalisierung der Justiz noch laufen und Gesetzesvorhaben koordiniert und besprochen werden, mitgedacht werden, um klare und verlässliche Grundlagen für Akteneinsichten zu Forschungszwecken zu haben. In diesem Sinne ist ein offener Austausch und Diskurs notwendig, und zwar zwischen allen Beteiligten: den Gesetzgebern, den Projekten zur Digitalisierung, den Behörden selbst und auch den Forschenden.

Literatur

- BeckOK/StPO* (2024): Beck'scher Online-Kommentar Strafprozessordnung, herausgegeben von J. Graf. 52. Auflage (Stand: 01.07.2024). München: C. H. Beck.
- Bundesministerium der Justiz* (2024): Digitalisierungsinitiative für die Justiz, in: https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/digitalisierungsinitiative_node.html [letzter Aufruf: 06.03.2025].
- Bundesministerium der Justiz* (2024a): Technische Umsetzung der E-Evidence-Verordnung, in: https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_09_eevidence.html [letzter Aufruf: 06.03.2025].
- Bundesministerium der Justiz* (2024b): Einführung einer elektronischen Gefangenenpersonalakte (eGPA), in: https://www.bmj.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_10_egpa.html [letzter Aufruf: 06.03.2025].
- Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz* (2024): Spezifikation XJustiz 3.5.1, in: https://xjustiz.justiz.de/system/pdf/Spezifikation_XJustiz_3_5_1.pdf [letzter Aufruf: 06.03.2025].

- Franzen, R. (2024): Die Hauptverhandlung ist kein Diktat, in: <https://www.lto.de/recht/justiz/j/dokumentation-ton-strafergerichtliche-hauptverhandlung-justiz-aufzeichnung-transkription-gesetzesentwurf> [letzter Aufruf: 06.03.2025].
- Graalman-Scheerer, K. (2005): Die Übermittlung personenbezogener Informationen zu Forschungszwecken, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 25 (8), S. 434-441.
- Gründler, W. (2020): Die elektronische Akte. In: Kudlich, H./Hoven, E. (Hg.), *Digitalisierung und Strafverfahren*. Baden-Baden: Nomos, S. 39-47.
- König, St./Voigt, L. (2016): Datenverarbeitung im Strafverfahren in Zeiten der „E-Akte“. In: Herzog, F./Schlothauer, R./Wohlers, W. (Hg.), *Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte*. Gedächtnisschrift für Edda Weßlau. Berlin: Duncker & Humblot, S. 181-192.
- Meyer, M./Pollich, D. (2022): Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung - Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten. *Kriminologie - Das Online-Journal* 4 (4), S. 364-391.
- Mills, K. A. (2019): *Big Data for Qualitative Research*. London: Routledge.
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Projekt e-CODEX, in: https://www.justiz.de/laender-bund-europa/europa/projekt_e_codex/index.php [letzter Aufruf: 06.03.2025].
- MüKo-StPO (2024): *Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung*, herausgegeben von Knauer, Ch. 2. Auflage. München: C.H. Beck.
- Weber, K. (2020): Gerichtsaktenanalyse als Methode der Radikalisierungsforschung: Herausforderungen und Potenziale. In: Hamachers, A./Weber, K./Jarolimek, St. (Hg.): *Extremistische Dynamiken im Social Web: Befunde zu den digitalen Katalysatoren politisch und religiös motivierter Gewalt*, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- SINC GmbH (2024): e²A, in: <https://www.sinc.de/wp-content/uploads/2022/03/SINC-A4Factsheet-e2A.pdf> [letzter Aufruf: 06.03.2025].
- SK-StPO (2020): *Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung*, herausgegeben von J. Wolter und M. Deiters, 5. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.

Legalbewährung nach intra- und extramuraler Haft – eine Untersuchung des österreichischen Strafvollzugs¹

Cornelia Auer

Gliederung

1. Ausgangslage
2. Extramurale Haft im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests
3. Fragestellung und Aufbau der Untersuchung
4. Merkmale der untersuchten Haftpopulation
5. Ergebnisse der Legalbewährung
- 5.1 Wiederverurteilungsrate vier Jahre nach Entlassung
- 5.2 Ergebnisse der Regressionsanalysen
6. Conclusio und zentrale Empfehlung

1. Ausgangslage

Mit Stand 01.09.2024 belief sich die Auslastung der österreichischen Justizanstalten auf 103,3 %. Der Großteil der inhaftierten Personen befand sich in intramuraler Haft in einer Justizanstalt. Nur rund 4 % der gesamten Haftpopulation verbrachten ihre Haft extramural in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests (im Folgenden: eüH).² Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass die österreichischen Inhaftierungszahlen im Durchschnitt der Jahre 2011–2022³ mit einem Mittelwert von 102 Inhaftierten pro 100.000 Einwohner:innen über jenen der Schweiz (81 pro 100.000) und Deutschland (79 pro 100.000) lagen. Ein beachtlicher Unterschied zeigte sich im Vergleich mit Norwegen, wo sich die Anzahl der Inhaftierten im gleichen

¹ Der vorliegende Beitrag basiert auf der Dissertation der Autorin. Im Folgenden werden ausgewählte Teile der empirischen Rückfalluntersuchung in leicht abgeänderter Form wiedergegeben, vgl. *Auer* (2024).

² Bundesministerium für Justiz (2024a), o. n. A.

³ Genauer handelt es sich um die Jahre 2011–2016 und 2018–2022, da es zu einer Änderung der Erhebungsstichtage kam. Während bis 2016 der 01.09. des Vorjahres als Stichtag herangezogen wurde, diente ab dem Jahr 2018 der 31.01. des aktuellen Jahres als Bezugspunkt, vgl. *Aebi/Tiago* (2018), S. 7.

Zeitraum auf 67 pro 100.000 Einwohner:innen belief.⁴ Bezugnehmend auf die Jahre 2018–2022⁵ lag Österreich mit einem Personal-Insass:innen-Schlüssel von 1 zu 2,3 im negativen Sinn über dem europäischen Durchschnitt von 1 zu 1,6.⁶ Vergleicht man die Wiederverurteilungsraten von Personen mit Vorhafterfahrung(en) mit jenen ohne eine solche, dann zeigt sich, dass mehr als jede zweite Person (57 %), die in ihrer Vorgeschichte bereits eine (oder mehrere) Haftstrafe(n) verbüßte, innerhalb eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach Verurteilung bzw. Entlassung erneut strafrechtlich verurteilt wurde. Im Vergleich dazu findet sich bei Personen, die zwar ebenfalls Vorverurteilungen aufweisen, aber bislang noch keine Haft zu verbüßen hatten, eine Wiederverurteilungsrate von rund zwei Fünftel (40,5 %).⁷ Der österreichische Strafvollzug sieht sich dementsprechend mit einer Reihe von unterschiedlich gelagerten Herausforderungen konfrontiert. Mit Blick auf die Belagssituation und dem Bestreben die (Re-)Sozialisierung und (Wieder-)Eingliederung von Straftäter:innen in die Gesellschaft bestmöglich zu gestalten, drängt sich die Frage auf, ob und inwiefern die extramurale Haft im Rahmen des eüH einen nachhaltigen Beitrag zur (Re-)Sozialisierung und späteren Legalbewährung der Strafgefangenen sowie zur Senkung der intramuralen Auslastung der Justizanstalten leisten kann.

2. Extramurale Haft im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests

Für Verurteilte bzw. Strafgefangene besteht seit 01.09.2010 die Möglichkeit, einen Teil oder die gesamte (Ersatz-)Freiheitsstrafe extramural im Rahmen

⁴ Aebi/Delgrande (2013), S. 41; Aebi/Delgrande (2014), S. 3, 39; Aebi/Delgrande (2015), S. 2, 42; Aebi/Tiago/Burkhardt (2015), S. 2, 36; Aebi/Tiago/Burkhardt (2016), S. 2, 34; Aebi/Tiago/Kolopp/Burkhardt (2017), S. 2, 37; Aebi/Tiago (2018), S. 2, 28; Aebi/Tiago (2020), S. 3, 30; Aebi/Tiago (2021), S. 3, 33 f.; Aebi/Cocco/Molnar/Tiago (2022), S. 3, 32 f.; Aebi/Cocco/Molnar (2023), S. 3, 32 f.

⁵ Die Jahre 2018–2022 wurden als Vergleichszeitraum gewählt, weil ab dem Jahr 2018 die Kategorie „ratio of inmates per staff“ in die SPACE I Statistik aufgenommen wurde.

⁶ Aebi/Tiago (2018), S. 78; Aebi/Tiago (2020), S. 85; Aebi/Tiago (2021), S. 86; Aebi/Cocco/Molnar/Tiago (2022), S. 93; Aebi/Cocco/Molnar (2023), S. 87; Hofinger/Fritzsche (2021), S. 14.

⁷ Die genannten Zahlen beziehen sich auf die Daten der Wiederverurteilungsstatistik der Jahre 2015–2022 (Kohorte 2011–2018). Genauer: Statistik Austria (2016), S. 85; Statistik Austria (2017), S. 85; Statistik Austria (2019), S. 94, 108; Statistik Austria (2022), S. 101, 119; Statistik Austria (2024), S. 97, 115.

des eÜH zu verbringen.⁸ Bis Ende des Jahres 2022 befanden sich insgesamt 9.334 Personen in dieser Vollzugsform, rund drei Viertel von ihnen (75,4 %) in der sogenannten Frontdoor-Variante.⁹ Hierbei stellte der:die Verurteilte nach Erhalt der Strafvollzugsanordnung – und somit noch auf freiem Fuß – einen Antrag auf eÜH. Diese Gruppe an späteren eÜH-Klient:innen verbrachte somit die gesamte Haft extramural – also außerhalb der Mauern der Justizanstalt.¹⁰ Hiervon ist die Backdoor-Variante zu unterscheiden. In diesen Fällen stellte der:die Antragsteller:in während aufrechter Haft einen Antrag auf eÜH und verbrachte in der Folge nur einen (weiteren) Teil seiner:ihrer Haft extramural. In etwa ein Viertel der bisherigen eÜH-Anwendungen (24,6 %) waren Backdoor-Fälle. In 0,8 % aller Anwendungen wurde der eÜH im Rahmen der Untersuchungshaft eingesetzt – zumeist in der Backdoor-Variante. Somit kam diese Vollzugsform bislang fast ausschließlich im Rahmen des Strafvollzugs zur Anwendung.¹¹

Die extramurale Haft wird nicht von Amts wegen eingesetzt.¹² Im Rahmen der geplanten Novelle des Strafvollzugsgesetzes ist die Etablierung einer amtsweisen Prüfung der Voraussetzungen im Bereich des Backdoor-eÜH vorgesehen.¹³ Diese Änderung wäre vor allem mit Blick auf die Belagssituation sehr zu begrüßen. Für die Bewilligung eines Antrags auf eÜH müssen die in § 156c Abs 1 öStVG genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.¹⁴ Der Norm entsprechend darf die zu verbüßende – oder unter Berücksichtigung einer möglichen bedingten Entlassung noch zu verbüßende – Strafzeit 12 Monate nicht übersteigen. Der:die Antragsteller:in muss zudem im Inland über eine geeignete Unterkunft und eine geeignete Beschäftigung verfügen. Er:sie muss ein Einkommen beziehen, aus dem der Lebensunterhalt bestritten werden kann, es muss Kranken- und Unfallversicherungsschutz vorliegen und im Falle, dass der:die Antragsteller:in nicht alleine lebt, bedarf es auch der

⁸ BGBl I 2010/64; ErläutRV 772 BlgNR 24. GP 3; vgl. *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl* (2023), S. 14.

⁹ Bundesministerium für Justiz (2024a), S. 146.

¹⁰ Bundesministerium für Justiz (2024a), S. 146 f.; *Drexler/Weger* (2022), § 156c Rz 1; *Walser* (2018a), S. 8; Bundesministerium für Justiz (2017), S. 4; *Auer* (2024), S. 63, 68, 73.

¹¹ Bundesministerium für Justiz (2024a), S. 146 f.; *Auer* (2024), S. 63 f, 73.

¹² *Drexler/Weger* (2022), § 156c Rz 1; Bundesministerium für Justiz (2017), S. 17; *Walser* (2018b), S. 717; *Auer* (2024), S. 68.

¹³ Bundesministerium für Justiz (2021), S. 30 f.

¹⁴ StRsp des OLG Wien, ua OLG Wien 32 Bs 308/20h JSt-Slg 2021/24 (189 f); OLG Wien 6. 7. 2021, 32 Bs 172/21k; *Drexler/Weger* (2022), § 156d Rz 5.

schriftlichen Einwilligung der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Zudem muss eine positive Risikoprognose vorliegen.¹⁵

3. Fragestellung und Aufbau der Untersuchung

Ziel der empirischen Rückfalluntersuchung war es, mögliche Unterschiede in der Legalbewährung von Strafgefangenen nach intra- und extramuraler Haft aufzuzeigen. Von besonderem Interesse war dabei, inwiefern die gewählte Vollzugsform als Einflussfaktor für eine spätere Legalbewährung agiert.¹⁶ Zur Beantwortung der Forschungsfragen wurde in einer ersten Phase eine österreichweite, quantitative Aktenuntersuchung in allen vier Oberlandesgerichtssprengeln und allen 16 für den eüH zuständigen Justizanstalten durchgeführt. Der für die Auswahl der Akten relevante Beobachtungszeitraum bezog sich auf die Antragsjahre 2010–2015 und die Entlassungsjahre 2011–2016.¹⁷

Im Rahmen der Studie konnten insgesamt 900 Akten untersucht werden. Dabei handelte es sich zum einen um 659 eüH-Akten – 549 davon aus dem Frontdoor- und 110 aus dem Backdoor-Bereich dieser Vollzugsform. Die Auswahl der bewilligten Akten erfolgte durch Ziehung einer geschichteten Zufallsstichprobe. Darüber hinaus wurden 241 abgelehnte eüH-Anträge samt zugehöriger Vollzugsakten untersucht, die infolge der Ablehnung des Antrags in einer gänzlich intramuralen Haft resultierten. Die abgelehnten Anträge wurden aufgrund ihrer „kriminologischen Unterscheidung“ im Sinne einer negativen Risikoprognose gemäß § 156c Abs 1 Z 4 öStVG ausgewählt.¹⁸

In einer zweiten Phase wurden aktuelle Strafregistrauszüge aller 900 sich in der Studie befindlichen Personen untersucht. Die Analyse der Strafregister diente der statistischen Erfassung von möglichen, nach Entlassung aus intra- bzw. extramuraler Haft im Hellfeld aufgetretenen neuerlichen strafrechtlichen Verurteilungen. Untersucht wurde dabei ein Zeitraum von vier Jahren ab dem

¹⁵ Walser (2018a), S. 84 ff; Auer (2024), S. 95 ff.; durch die Risikoprognose wird ein umfassendes Bild – u. a. zur Verlässlichkeit und Gefährlichkeit der Antragsteller:innen gezeichnet, welches für die (weitere) Planung des Strafvollzugs von zentraler Bedeutung ist.

¹⁶ Auer (2024), S. 177.

¹⁷ Auer (2024), S. 179 f; konkret wurde die Untersuchung in den Justizanstalten Wien-Simmering, Eisenstadt, Krems an der Donau, Korneuburg, St. Pölten, Wiener Neustadt, Garsen, Ried im Innkreis, Linz, Wels, Salzburg, Graz-Jakomini, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch durchgeführt.

¹⁸ Auer (2024), S. 180 ff.

individuellen Zeitpunkt der Entlassung, wodurch sich der Untersuchungszeitraum der Studie insgesamt auf die Jahre 2011–2020 erstreckte.¹⁹

Die Analyse der dokumentierten Verläufe des Vereins Neustart,²⁰ durch den die eÜH-Klient:innen während der extramuralen Haft betreut wurden, bildete die Basis für den letzten Teil der Untersuchung. In diesem Rahmen konnten die Betreuungsverläufe von 115 eÜH-Klient:innen, die sich im Jahr 2015 in extramuraler Haft befanden, analysiert werden. Hierdurch war es möglich, einen profunden Einblick in die Zeit während der extramuralen Haft zu erlangen, wodurch nicht nur aufgetretene Herausforderungen und Probleme, sondern auch positive Entwicklungen der untersuchten Personen erfasst werden konnten.²¹

4. Merkmale der untersuchten Haftpopulation

Die gewonnenen Daten wurden im Anschluss mit Hilfe von uni- und multivariaten Verfahren analysiert und entsprechend der jeweiligen Erledigungsform des Antrags auf eÜH in die folgenden drei Gruppen unterteilt:

- i. bewilligte Frontdoor-Anträge (kurz: FD), die zur gänzlich extramuralen Haft im eÜH führten,
- ii. bewilligte Backdoor-Anträge (kurz: BD), die dazu führten, dass ein Teil der Strafe extramural im Rahmen des eÜH verbüßt wurde und
- iii. abgelehnte Anträge (kurz: AA), die – unabhängig davon, ob es sich um einen Frontdoor- oder Backdoor-Antrag handelte – in einem rein intramuralen Strafvollzug resultierten.²²

Im Hinblick auf die demographischen Merkmale und persönlichen Verhältnisse der Untersuchten konnte beobachtet werden, dass Personen, die sich Frontdoor im eÜH befanden, durchschnittlich 36,5 Jahre alt waren. Der Großteil dieser Gruppe war männlich (83,4 %) und besaß die österreichische Staatsbürgerschaft (85,6 %).²³ Im Backdoor-Bereich zeigte sich ein

¹⁹ Auer (2024), S. 195 f.

²⁰ Der Verein Neustart ist eine österreichische Non-Profit-Organisation und in den Bereichen Soziale Arbeit, Bewährungshilfe und Konfliktregelung tätig.

²¹ Auer (2024), S. 196.

²² Auer (2024), S. 199.

²³ Auer (2024), S. 200 ff.

Durchschnittsalter von 38,7 Jahren und bei den abgelehnten Anträgen ein solches von 35,8 Jahren.²⁴ Auch im Bereich des Backdoor-eüH und in der Gruppe der abgelehnten Anträge war die weit überwiegende Mehrheit der Untersuchten männlich (BD: 88,2 %; AA: 90 %) und besaß die österreichische Staatsbürgerschaft (BD: 80,9 %; AA: 82,6 %).²⁵ Während sich bezüglich des Alters²⁶ und der Staatsangehörigkeit²⁷ keine signifikanten Unterschiede in den untersuchten Gruppen fanden, zeigten sich solche bezüglich des Geschlechts, wobei sie hinsichtlich der Effektstärke als schwacher Zusammenhang zu interpretieren sind ($\chi^2(2) = 6.605$, $p = .037$, $V = 0.086$).²⁸

Die Untersuchten aus dem Bereich des Frontdoor-eüH waren häufig ledig (50,7 %), hatten im Durchschnitt 1,2 Kinder und lebten zumeist gemeinsam mit dem:der Partner:in und Kind(ern) in einer durchschnittlich 77 m² großen Wohnung.²⁹ Auch in den anderen beiden Gruppen fanden sich ähnliche Verhältnisse, wobei sich in Bezug auf die Variablen Kinder und Erledigungsform keine signifikanten Unterschiede fanden.³⁰ So zeigte sich im Bereich des Backdoor-eüH und der Gruppe der abgelehnten Anträge ein Mittelwert von 1,3 Kindern.³¹ Im Hinblick auf die durchschnittliche Wohnungsgröße, die im Backdoor-Bereich 82 m² und in der Gruppe der abgelehnten Anträge 69 m² betrug, fanden sich signifikante Unterschiede in den untersuchten Gruppen ($H(2) = 12.586$, $p = .002$).³² Auch im Bereich des Backdoor-eüH lebten die Untersuchten zumeist mit dem:der Partner:in und Kind(ern) im gemeinsamen Haushalt, während Untersuchte aus der Gruppe der abgelehnten Anträge am häufigsten mit der Herkunftsfamilie – wie (Groß-)Eltern und Geschwistern etc – zusammenlebten. Hier zeigten sich signifikante Unterschiede in den untersuchten Gruppen mit einer geringen (kleinen) Effektstärke ($\chi^2(8) = 19.384$, $p = .013$, $V = 0.119$).³³ Hinsichtlich des Familienstands fanden sich im

²⁴ Auer (2024), S. 200.

²⁵ Auer (2024), S. 203, 205 f.

²⁶ $p = .082$.

²⁷ $p = .455$.

²⁸ Auer (2024), S. 203.

²⁹ Auer (2024), S. 207 ff.

³⁰ $p = .626$.

³¹ Auer (2024), S. 211.

³² Auer (2024), S. 213; signifikante Unterschiede fanden sich zwischen den AA und dem FD-eüH, mit einer geringen (kleinen) Effektstärke ($z = -3.122$, $p = .002$, $d = -0.233$) und bezüglich der AA und des BD-eüH ($z = -2.986$, $p = .003$, $d = -0.241$). Auch hier sind die Unterschiede als gering (klein) zu bewerten. Bezogen auf die Gruppen des FD- und BD-eüH fanden sich keine signifikanten Unterschiede ($p = .340$).

³³ Auer (2024), S. 216 f.

Backdoor-Bereich in etwa gleich viele verheiratete (40 %) wie ledige Personen (38,2 %). Im Bereich der abgelehnten Anträge überwog – wie im Frontdoor-eüH – die Gruppe der Ledigen (57,3 %). Auch hier fanden sich signifikante Unterschiede mit einer geringen (kleinen) Effektstärke ($\chi^2(6) = 15.091$, $p = .020$, $V = 0.092$).³⁴

Trotz der Tatsache, dass die Mehrheit aller untersuchten Personen eine Ausbildung abgeschlossen hatte (FD: 60,5 %; BD: 73,4 %; AA: 58,5 %), war auffällig, dass besonders die Gruppe des Frontdoor-eüH und jene der abgelehnten Anträge insgesamt ein deutlich geringeres Bildungsniveau aufwies als die Allgemeinbevölkerung, in der im gleichen Beobachtungszeitraum 80,9 % der 25-64-Jährigen über eine abgeschlossene Ausbildung/oder Schulbildung über Pflichtschulniveau verfügten. Dabei fand sich im Hinblick auf die drei Untersuchungsgruppen ein statistisch signifikanter Zusammenhang bezüglich der Variablen abgeschlossene Ausbildung und Erledigungsform mit einer geringen (kleinen) Effektstärke ($\chi^2(4) = 12.309$, $p = .015$, $V = 0.084$).³⁵ Die Untersuchten schlossen am häufigsten eine Ausbildung im Bereich des Handwerks oder handwerksverwandter Berufe als Maurer:in, Metall-, KfZ- oder Elektrotechniker:in ab (FD: 51,3 %; BD: 53 %; AA: 63,4 %), gefolgt von Dienstleistungsberufen wie Koch/Köchin; Kellner:in oder Verkäufer:in (FD: 25,8 %; BD: 18,1 %; AA: 26,1 %).³⁶

Hinsichtlich des Anlassdelikts und sämtlicher dem Strafvollzug zugrunde liegender Verurteilungen bzw. Strafen zeigte sich, dass die Inhaftierung in allen untersuchten Gruppen am häufigsten aufgrund einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen erfolgte (FD: 44,4 %; BD: 62,7 %; AA: 51,9 %). Untersuchte aus dem Bereich des Frontdoor-eüH wurden am häufigsten aufgrund eines Vermögensdelikts, gefolgt von vorsätzlich oder fahrlässig begangenen Delikten gegen Leib und Leben (21,5 % bzw. 9,7 %) und Verurteilungen bzw. Strafen nach dem FinStrG (10 %) verurteilt. Auch im Backdoor-Bereich trifft das Gesagte auf Vermögensdelikte und vorsätzlich begangene Delikte gegen Leib und Leben zu (15,5 %), hier fanden sich auch häufiger Verurteilungen nach dem SMG (19,1 %). Die führende Deliktgruppe im Bereich der abgelehnten Anträge waren ebenfalls Vermögensdelikte, gefolgt von vorsätzlich begangenen Delikten gegen Leib und Leben (35,7 %) und strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (21,6 %).³⁷ Hinsichtlich der Variablen Delikt und

³⁴ Auer (2024), S. 208 f.

³⁵ Statistik Austria (2024), o. n. A.; Auer (2024), S. 217 ff.

³⁶ Auer (2024), S. 219 f.

³⁷ Auer (2024), S. 232 ff.

Erledigungsform zeigte sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang, der in Bezug auf die Effektstärke als starker Zusammenhang interpretiert werden kann ($\chi^2(32) = 200.932, p < .001, V = 0.524$).³⁸

Im Bereich des Frontdoor- und Backdoor-eüH fand sich im Zusammenhang mit den begangenen Delikten großteils keine Gewalkriminalität (FD: 66,7 %; BD: 69,1 %).³⁹ Anders verhielt es sich bei der Gruppe der abgelehnten Anträge. Hier fanden sich nur bei rund einem Drittel der Untersuchten Delikte ohne Gewaltkomponente (36,5 %). Vielmehr waren in dieser Gruppe vermehrt Delikte mit Sachgewalt (8,3 %) sowie hands-off- (11,6 %) und vor allem hands-on-Gewaltdelikte (43,6 %) zu beobachten. Hinsichtlich der Variablen Gewalt und Erledigungsform zeigte sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang mit einer mittleren (moderaten) Effektstärke ($\chi^2(6) = 76.474, p < .001, V = 0.206$).⁴⁰

Untersuchte aus dem Bereich des Frontdoor-eüH hatten im Durchschnitt 2,7 Vorstrafen und verfügten großteils über keine Hafterfahrung. Der Mittelwert dieser Gruppe belief sich auf 0,5 Vorhaften. Im Bereich des Backdoor-eüH zeigte sich eine gleiche Vorstrafenbelastung und eine ähnliche Vorhafterfahrung (0,7 Vorhaften). Im Gegensatz dazu wiesen Personen, deren Antrag auf eüH abgelehnt wurde, durchschnittlich 6,1 Vorstrafen und 1,5 Vorhaften auf.⁴¹ Hinsichtlich der vorhandenen Vorstrafen zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen ($H(2) = 104.014, p < .001$).⁴² Das Gleiche gilt auch für die Vorhafterfahrung ($H(2) = 101.244, p < .001$).⁴³

³⁸ Auer (2024), S. 240.

³⁹ Auer (2024), S. 243 ff; im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde eine kriminologische Herangehensweise hinsichtlich der Begriffe „Gewalt“ und „Gewalkriminalität“ gewählt und losgelöst von der Einteilung der Delikte nach dem öStGB auf den tatsächlichen (bzw. gewollten) Tathergang abgestellt. Hierfür wurden die Ausführungen von Kürzinger zum Thema Gewalkriminalität und der Gewaltterminus nach Schwind/Baumann als Orientierung herangezogen. Vgl. Schwind/Schwind (2021), § 2 Rz 26; vgl. Kürzinger (1992), S. 171.

⁴⁰ Auer (2024), S. 244 f.

⁴¹ Auer (2024), S. 252, 255.

⁴² Auer (2024), S. 252 f; diese fanden sich zwischen den AA und dem FD-eüH und sind hinsichtlich der Effektstärke als mittlerer Effekt einzustufen ($z = 9.586, p < .001, d = 0.341$). Signifikante Unterschiede zeigten sich auch zwischen den AA und dem BD-eüH ($z = 7.554, p < .001, d = 0.403$). Auch hier handelte es sich um einen mittleren Effekt. Bezogen auf die Gruppen des FD- und BD-eüH fanden sich keine signifikanten Unterschiede ($p = .219$).

⁴³ Auer (2024), S. 255f.; diese fanden sich zwischen den AA und dem FD-eüH und können als mittlerer Effekt gewertet werden ($z = 10.013, p < .001, d = 0.356$). Signifikante Unterschiede zeigten sich auch zwischen den AA und dem BD-eüH ($z = 5.531, p < .001$).

Im Bereich der extramuralen Haft fand sich bei je rund einem Viertel der Untersuchten ein Hinweis auf eine bestehende Suchtproblematik (FD: 28,8 %; BD: 27,3 %). Anders präsentierte sich die Gruppe der abgelehnten Anträge, hier fanden sich in beinahe der Hälfte (47,3 %) der untersuchten Akten Hinweise auf einen problematischen Umgang – zumeist mit illegalen Drogen oder Alkohol, aber auch hinsichtlich einer Polytoxikomanie im Sinne eines gleichzeitigen Konsums von Alkohol, Drogen und Medikamenten. Auch Hinweise auf das Vorliegen einer Spielsucht, Kaufsucht oder von pathologischem Stehlen konnten beobachtet werden. Hinsichtlich der Variablen Suchtproblematik und Erledigungsform fand sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang mit einer kleinen (geringen) Effektstärke ($\chi^2(2) = 27.871$, $p < .001$, $V = 0.176$).⁴⁴

Die Haft verlief sowohl im intra- als auch im extramuralen Bereich zum weit überwiegenden Teil ohne größere Auffälligkeiten bzw. Probleme. Aus den Verläufen des Vereins Neustart konnte erhoben werden, dass sich bei rund einem Drittel der betreuten Frontdoor-eüH-Klient:innen (36,1 %) sowie knapp über einem Viertel der Untersuchten aus dem Backdoor-Bereich (27,8 %) während der Betreuung Auffälligkeiten bzw. Probleme zeigten.⁴⁵ Zwischen den beiden untersuchten Gruppen fanden sich diesbezüglich keine signifikanten Unterschiede.⁴⁶ Der Anteil an Personen mit Ordnungswidrigkeiten variierte von Gruppe zu Gruppe (FD: 8,4 %; BD: 21,8 %; AA: 34 %). Es fanden sich allerdings beim Großteil der Untersuchten – unabhängig davon, ob es sich um eine intra- oder extramurale Haft handelte – keine Ordnungswidrigkeiten. Hinsichtlich der Variablen Ordnungswidrigkeiten und Erledigungsform zeigte sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang mit einer mittleren (moderaten) Effektstärke ($\chi^2(2) = 80.646$, $p < .001$, $V = 0.299$).⁴⁷

Die Haft endete in allen untersuchten Gruppen am häufigsten mit einer bedingten Entlassung, wobei die diesbezüglichen Anteile teils deutlich variierten. Rund die Hälfte der Untersuchten des Frontdoor-eüH (47,9 %) sowie der abgelehnten Anträge (52,3 %) wurden gemäß § 46 öStGB bedingt entlassen. Im Bereich des Backdoor-eüH traf dies hingegen auf etwas mehr als vier Fünftel zu (85,5 %). Der große Unterschied in den Anteilen der bedingten

$d = 0.295$). Es handelte sich diesfalls um einen kleinen bis mittleren Effekt. Bezogen auf die Gruppen des FD- und BD-eüH fanden sich keine signifikanten Unterschiede ($p = .196$).

⁴⁴ Auer (2024), S. 257 ff.

⁴⁵ Auer (2024), S. 286 ff.

⁴⁶ $p = .497$.

⁴⁷ Auer (2024), S. 296.

Entlassungen aus extramuraler Haft ergibt sich daraus, dass rund zwei Fünftel der Untersuchten aus dem Bereich des Frontdoor-eüH (42,8 %) aufgrund der geringen Straflänge von unter drei Monaten oder der Tatsache, dass es sich um eine Verwaltungs- oder Finanzstrafe handelte, zum Strafbefehl entlassen wurden. Bezüglich der Entlassungsarten fanden sich signifikante Unterschiede in den Untersuchungsgruppen mit einer mittleren (moderaten) Effektstärke ($\chi^2(4) = 140.793, p < .001, V = 0.280$).⁴⁸

5. Ergebnisse der Legalbewährung

5.1 Wiederverurteilungsrate vier Jahre nach Entlassung

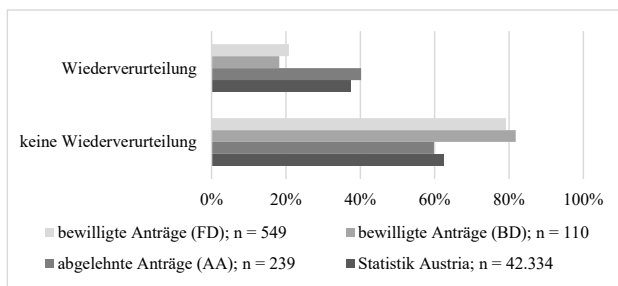


Abbildung 1: Wiederverurteilungsrate vier Jahre nach Entlassung⁴⁹

In etwa ein Fünftel der Untersuchten, die sich in den Jahren 2011–2016 im eüH befanden (FD: 20,8 %; BD: 18,2 %), wurde in einem individuellen Beobachtungszeitraum von vier Jahren nach Entlassung aus extramuraler Haft erneut strafrechtlich verurteilt. Im Unterschied dazu fand sich in der Gruppe der abgelehnten Anträge im gleichen Beobachtungszeitraum eine um rund 20 Prozentpunkte höhere Wiederverurteilungsrate von knapp zwei Fünftel (40,2 %). Hinsichtlich der Variablen Wiederverurteilungsrate und Erledigungsform zeigte sich ein statistisch hochsignifikanter Zusammenhang mit einer mittleren (moderaten) Effektstärke ($\chi^2(2) = 36.533, p < .001, V = 0.202$).⁵⁰ Ein der Wiederverurteilungsrate der abgelehnten Anträge ähnliches Ergebnis fand sich auch im Vergleich mit der allgemeinen Wiederverurteilungsstatistik, aus der hervorgeht, dass etwas weniger als zwei Fünftel der zu einer

⁴⁸ Auer (2024), S. 297 ff.

⁴⁹ Auer (2024), S. 307.

⁵⁰ Auer (2024), S. 307 ff.

teilbedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen (37,5 %) innerhalb eines Beobachtungszeitraums von vier Jahren nach Verurteilung bzw. Entlassung erneut rechtskräftig verurteilt wurden.⁵¹

5.2 Ergebnisse der Regressionsanalysen

Die beobachteten Wiederverurteilungsraten nach intra- und extramuraler Haft lassen für sich genommen noch keine qualifizierte Aussage darüber zu, ob die gewählte Vollzugsform als Einflussfaktor für eine spätere Legalbewährung agiert. Aus diesem Grund wurde in einem nächsten Schritt mit Hilfe einer binären logistischen Regression geprüft, inwiefern gewisse Prädiktoren, wie z. B. die Vollzugsform, auf die Wahrscheinlichkeit bzw. Chance, erneut verurteilt zu werden, Einfluss nehmen. Hierzu wurden zunächst mittels univariaten Chi-Quadrat-Testungen jene unabhängigen Variablen ermittelt, bei denen ein signifikanter Zusammenhang zwischen der geprüften und der Variable Wiederverurteilung bestand.⁵²

Um die endgültigen Prädiktoren für die Regression zu erhalten, wurden die unabhängigen Variablen in einem nächsten Schritt hierarchisch durch Einschluss nach und nach in die binäre logistische Regression aufgenommen, um die Veränderungen im Modell und in den einzelnen Blöcken beobachten und beurteilen zu können. Die Variable Wiederverurteilung innerhalb von vier Jahren nach Entlassung diente dabei als abhängige Variable. Diese sukzessive Vorgehensweise wurde für alle signifikanten Variablen wiederholt. Um die Modellgüte (Goodness-of-fit) zu verbessern, wurden in der Folge jene Variablen ausgeschlossen, die das Modell nicht verbesserten.⁵³ Die verbleibenden acht signifikanten Variablen wurden im Anschluss zur Berechnung einer binären logistischen Regression verwendet, die folgende Ergebnisse lieferte ($n = 879$):⁵⁴

⁵¹ Statistik Austria (2016), S. 85; Statistik Austria (2017), S. 85; Statistik Austria (2019), S. 94, 108; Statistik Austria (2022), S. 101, 119; es finden sich unterschiedliche Wiederverurteilungsraten nach teilbedingten und unbedingten Freiheitsstrafen (erstere belaufen sich auf 26,7 % und letztere auf 44,5 %). Für die hier verwendete Darstellung wurde das gewichtete arithmetische Mittel aus den vorliegenden Daten errechnet.

⁵² Auer (2024), S. 198, 325 f.

⁵³ Field (2018), S. 885, 892 ff; vgl. Auer (2024), S. 326 f.

⁵⁴ Auer (2024), S. 327 ff; die gewählte Referenzkategorie findet sich bei kategorialen Variablen mit mehr als zwei Ausprägungen in Klammer. Bei dichotomen Variablen wurde die erste Ausprägung (0 = nein) als Referenzkategorie gewählt.

Tabelle 1: Ergebnisse der binären logistischen Regression⁵⁵

Variablen in der Gleichung	B	SE	Wald (χ^2)	df	p-Wert	Exp(B)	95 % KI für Exp(B)	
							unterer Wert	oberer Wert
<u>Alter</u> (16-20 Jahre)			22,745	5	<,001***			
21-30 Jahre	-,378	,340	1,240	1	,265	,685	,352	1,333
31-40 Jahre	-1,235	,389	10,066	1	,002**	,291	,136	,624
41-50 Jahre	-,934	,412	5,144	1	,023*	,393	,175	,881
51-60 Jahre	-2,002	,545	13,499	1	<,001***	,135	,046	,393
über 60 Jahre	-1,979	,903	4,805	1	,028*	,138	,024	,811
<u>Ausbildung</u> (keine)			16,611	2	<,001***			
abgeschl. Ausbildung	-,665	,184	13,137	1	<,001***	,514	,359	,737
dz. in Ausbildung	,440	,416	1,119	1	,290	1,553	,687	3,510
<u>Familienstand</u> (ledig)			4,752	3	,191			
verheiratet/EP	-,283	,250	1,287	1	,257	,753	,462	1,229
geschieden	,324	,262	1,526	1	,217	1,383	,827	2,312
verwitwet	,348	,884	,155	1	,693	1,417	,251	8,013
<u>Vorstrafen</u> (keine)			27,181	4	<,001***			
1 Vorstrafe	,223	,359	,385	1	,535	1,250	,618	2,525
2-5 Vorstrafen	,970	,274	12,514	1	<,001***	2,639	1,541	4,518
6-10 Vorstrafen	1,453	,317	21,016	1	<,001***	4,276	2,297	7,958
über 10 Vorstrafen	1,163	,402	8,367	1	,004**	3,198	1,455	7,031
<u>6. Abschnitt BT öStGB</u>	,329	,177	3,448	1	,063	1,390	,982	1,968
<u>10. Abschnitt BT öStGB</u>	-1,733	1,074	2,600	1	,107	,177	,022	1,453
<u>12. Abschnitt BT öStGB</u>	,629	,308	4,175	1	,041*	1,875	1,026	3,427
<u>Vollzugsform</u> (intramural)			15,024	2	<,001***			
FD eüH	-,773	,202	14,618	1	<,001***	,462	,311	,686
BD eüH	-,681	,324	4,420	1	,036*	,506	,268	,955
Konstante	-,375	,437	,738	1	,390	,687		

Das Regressionsmodell war statistisch signifikant ($\chi^2(19) = 170.609$, $p < .001$). Die Prüfung der Modellgüte (Goodness-of-fit) erfolgte anhand des Hosmer-Lemeshow-Tests, der eine befriedigende Anpassungsgüte zeigte ($\chi^2(8) = 7,513$, $p = .482$). Die Varianzaufklärung lag nach Cox & Snell R^2 bei 17,6 % und nach Nagelkerkes R^2 bei 26,1 %, das entspricht einem akzeptablen (kleinen) Effekt. Der Gesamtprozentsatz der korrekten Klassifizierung belief

⁵⁵ Auer (2024), S. 328 f.

sich auf 77,9 %, mit einer Sensitivität von 30,6 % und einer Spezifität von 93,9 %.⁵⁶

Zusammengefasst zeigt sich, dass die Wahrscheinlich bzw. Chance wieder-urteilt zu werden bei zunehmendem Alter, konkret ab der Altersgruppe der 31-40-Jährigen, sinkt und je nach Altersgruppe zwischen 2,5 und 7,4-mal geringer ist als in der Referenzkategorie der 16-20-Jährigen (95 % KI je nach Altersgruppe 1,1 bis 41,6). Höheres Alter zeigt somit eine protektive Wirkung. Auch das Vorliegen einer abgeschlossenen Ausbildung stellt einen protektiven Faktor dar. So zeigt sich, dass die Chance, wiederurteilt zu werden mit abgeschlossener Ausbildung um das Zweifache geringer ist als ohne eine solche (95 % KI: 1,4 bis 2,8). Eine steigende Anzahl von Vorstrafen geht hingegen mit einer erhöhten Chance einer Wiederurteilung einher. Ab dem Vorliegen von zwei oder mehr Vorstrafen zeigt sich, dass die Chance, wiederurteilt zu werden zwischen 2,6 und 4,3-mal höher ist als in der Referenzkategorie ohne Vorstrafen (95 % KI je nach Vorstrafenbelastung 1,5 bis 8). Auch für die extramurale Haft kann eine protektive Wirkung angenommen werden. Die Chance einer Wiederurteilung ist bei extramuraler Haft im Rahmen des Frontdoor-eÜH 2,2-mal (95 % KI: 1,5 bis 3,2) und im Rahmen des Backdoor-eÜH um das Zweifache (95 % KI: 1 bis 3,7) geringer als im Vergleich zur Referenzkategorie der intramuralen Haft in einer Justizanstalt.⁵⁷

Den vorliegenden Ergebnissen entsprechend zeigen ein zunehmendes Alter, der Abschluss einer Ausbildung und die extramurale Haft im Rahmen des eÜH eine protektive Wirkung und können somit als einflussnehmende Faktoren für eine spätere, positive Legalbewährung agieren. Im Gegensatz dazu können sich Faktoren, wie das Vorhandensein von mehr als einer Vorstrafe, das Fehlen einer abgeschlossenen Ausbildung sowie die gänzliche intramurale Haftverbüßung ungünstig auf die spätere Legalbewährung auswirken. Die Ergebnisse der Studie stehen dabei auch im Einklang mit den bisherigen Erkenntnissen der Rückfallforschung.⁵⁸

⁵⁶ Backhaus et al. (2018), S. 98 ff., 296 ff.; Raithe (2008), S. 174, 176 f.; Schendera (2008), S. 170; Field (2018), S. 401 f., 882 f.; vgl. Auer (2024), S. 330.

⁵⁷ Auer (2024), S. 330 ff., 371 ff.

⁵⁸ Auer (2024), S. 332; vgl. hierzu u. a. Singelstein/Kunz (2021), § 10 Rz 39 ff., § 18 Rz 2, § 20 Rz 36; Bonta/Andrews (2017), S. 45, 60, 145 f., 199; Killias/Kuhn/Aebi (2011), Rz 503 f., 1111; Heinz (2004), S. 32; Groß (2004), S. 40, 149; Jehle et al. (2020), S. 74 ff., 180 ff.; Neubacher (2023), Kap 6 Rz 2, 4; Davis et al. (2014), S. 81ff.; Belur et al. (2020), S. 4 ff., 9 ff., 14 ff.

6. Conclusio und zentrale Empfehlung

Im Rahmen der gegenständlichen Untersuchung konnten deutliche Unterschiede in der Legalbewährung von Strafgefangenen nach intra- und extramuraler Haft aufgezeigt werden. In diesem Zusammenhang konnte auch nachgewiesen werden, dass die extramurale Vollzugsform des eÜH als einflussnehmender, protektiver Faktor für eine spätere Legalbewährung agieren kann, selbst wenn andere, möglicherweise einflussnehmende Faktoren entsprechend Berücksichtigung finden. Der eÜH weist durch seine Systematik nicht nur eine alle Lebensbereiche umfassende Nähe zu den realen Lebensbedingungen nach der Entlassung auf – und ist als moderne Vollzugsform am Puls der Zeit –, sondern trägt auch den Vollzugszwecken des § 20 öStVG entsprechend umfassend zur (Re-)Sozialisierung und (Wieder-)Eingliederung der Straftäter:innen in die Gesellschaft bei. Darüber hinaus hätte der eÜH das Potenzial einen entscheidenden Beitrag zur Senkung der intramuralen Auslastung der Justizanstalten zu leisten, der gerade im Lichte der derzeitigen Belagssituation von entscheidender Bedeutung wäre. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wird daher die klare Empfehlung ausgesprochen die extramurale Haft, wo immer dies tunlich und möglich erscheint, zu forcieren, um die Strafgefangenen umfassend auf ein Leben in Freiheit in der Mitte der Gesellschaft vorzubereiten und ihre spätere Legalbewährung nachhaltig zu stärken.⁵⁹

Literatur

- Aebi, M./Delgrande, N.* (2013): SPACE I - 2011 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Delgrande, N.* (2014): SPACE I - 2012 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Delgrande, N.* (2015): SPACE I - 2013 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M./Burkhardt, C.* (2015): SPACE I - 2014 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M./Burkhardt, C.* (2016): SPACE I - 2015 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M./Kolopp, L./Burkhardt, C.* (2017): SPACE I - 2016 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M.* (2018): SPACE I - 2018 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.

⁵⁹ Auer (2024), S. 374.

- Aebi, M./Tiago, M. (2020): SPACE I - 2019 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Tiago, M. (2021): SPACE I - 2020 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Cocco, E./Molnar, L./Tiago, M. (2022): SPACE I - 2021 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Aebi, M./Cocco, E./Molnar, L. (2023): SPACE I - 2022 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations. Strasbourg: Council of Europe.
- Auer, C. (2024): Strafvollzug und Legalbewährung. Eine Untersuchung der intra- und extramuralen Haft in Österreich. Baden-Baden: Nomos.
- Backhaus, K./Erichson, B./Plinke, W./Weiber, R. (2018): Multivariate Analysemethoden. Berlin: Springer.
- Belur, J./Thornton, A./Tompson, L./Manning, M./Sidebottom, A./Bowers, K. (2020): A systematic review of the effectiveness of the electronic monitoring of offenders. *Journal of Criminal Justice*, 68, S. 1-18.
- Bonta, J./Andrews, D. A. (2017): *The Psychology of Criminal Conduct*. New York: Routledge.
- Bundesministerium für Justiz (2017): Grundsatzerlass vom 15. März 2017 für den elektronisch überwachten Hausarrest (EÜH) (BMJ-GD43401/0013-II 3/2016). Wien: BMJ.
- Bundesministerium für Justiz (2021): Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Strafvollzugspaket – NEU / Sichere Wege aus der Kriminalität. Wien: BMJ.
- Bundesministerium für Justiz (2024a): Strafvollzug. Verteilung des Insassinnen- bzw. Insassenstandes, in: <https://www.justiz.gv.at/home/strafvollzug/statistik/verteilung-des-insassinnen-bzwinsassenstandes.2c94848542ec49810144457e2e6f3de9.de.html> [Stand 01.09.2024].
- Bundesministerium für Justiz (2024b): Sicherheitsbericht 2022 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz. Wien: BMJ.
- Davis, L./Steele, J./Bozick, R./Williams, M./Turner, S./Miles, N./Saunders, J./Steinberg, P. (2014): *How Effective Is Correctional Education, and Where Do We Go from Here? The Results of a Comprehensive Evaluation*. Santa Monica: RAND Corporation.
- Drexler/Weger (2022): *Strafvollzugsgesetz*, herausgegeben von K. Drexler, T. Weger. 5. Auflage. Wien: Manz.
- Field, A. (2018): *Discovering Statistics Using IBM SPSS Statistics*. London: Sage Publications.
- Groß, G. (2004): *Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich*. München: Elektronische Hochschulschriften der LMU.
- Heinz, W. (2004): Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel. In Heinz, W./Jehle, J.-M. (Hg.): *Rückfallforschung*. Wiesbaden: KrimZ, S. 11-52.
- Hofinger, V./Fritsche, A. (2021): *Gewalt in Haft. Ergebnisse einer Dunkelfeldstudie in Österreichs Justizanstalten*. Wien: LIT Verlag.
- Jehle, J.-M./Albrecht, H.-J./Hohmann-Fricke, S./Tetal, C. (2020): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016*. Berlin: BMJ.

- Killias, M./Kuhn, A./Aebi, M.* (2011): Grundriss der Kriminologie – Eine europäische Perspektive. Bern: Stämpfli.
- Kürzinger, J.* (1992) Gewaltkriminalität. In Kaiser, G./Kerner, H.-J./Sack, F./Schellhoss, H. (Hg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg: C.F. Müller, S. 171-177.
- Medigovic U./Reindl-Krauskopf, S./Luef-Kölbl, H.* (2023): Strafrecht Allgemeiner Teil II. Wien: Verlag Österreich.
- Neubacher, F.* (2023): Kriminologie. Baden-Baden: Nomos.
- Raitchel, J.* (2008): Quantitative Forschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schendera, C.* (2008): Regressionsanalyse mit SPSS. Oldenburg: DeGruyter
- Schwind, H.-D./Schwind J.-V.* (2021): Kriminologie und Kriminalpolitik. Heidelberg: C.F. Müller.
- Statistik Austria* (2016): Gerichtliche Kriminalstatistik 2015. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2017): Gerichtliche Kriminalstatistik 2016. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2019): Gerichtliche Kriminalstatistik 2017-2018. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2022): Gerichtliche Kriminalstatistik 2019-2020. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2024): Gerichtliche Kriminalstatistik 2021-2022. Wien: Statistik Austria.
- Statistik Austria* (2024): Bevölkerung und Soziales. Entwicklung des Bildungsniveaus der Bevölkerung im Alter von 25 bis 64 Jahren (Tabelle), in: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bildung/bildungsstand-der-bevoelkerung> [letzter Aufruf: 20.11.2024].
- Singelstein, T./Kunz, K.-L.* (2021): Kriminologie. Eine Grundlegung. Stuttgart: UTB.
- Walser, C.* (2018b): Ausgewählte Rechtsfragen zum elektronisch überwachten Hausarrest (eüH). ÖJZ, 97, S. 716-721.
- Walser, C.* (2018a): Recht und Wirklichkeit des elektronisch überwachten Hausarrests. Wien: Manz.

Deliktorientierter Einsatz von Hunden im Maß- und Regelvollzug

Sonja Beutler

Gliederung

1. Einleitung
2. Definition und Wirksamkeit von allgemeinen TGI-Angeboten
3. Tiergestützte deliktorientierte Intervention
 - 3.1 Deliktorientierung
 - 3.2 RNR-Prinzip (Risk-Need-Responsivity-Prinzip)
 - 3.3 Risikofaktoren
 - 3.4 Good Lives Modell
 - 3.5 Persönlichkeitsstörung
 - 3.6 Voraussetzungen für die Mensch-Hunde-Teams
4. Justice Dogs - tiergestütztes deliktorientiertes Gruppenangebot
 - 4.1 Zielgruppe
 - 4.2 Ziele
 - 4.3 Methoden und Struktur des Gruppenangebotes
5. Weitere Rahmenbedingungen
6. Fazit

1. Einleitung

Gemäß § 2 SVVollzG Bln dient der Vollzug der Sicherungsverwahrung dem Ziel, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern zu schützen, aber auch durch Behandlungsangebote die Gefährlichkeit der Täter so zu mindern, dass eine Entlassung aus der Sicherungsverwahrung vertretbar erscheint.¹ Ein ähnliches Ziel ist im § 2 StVollzG zu finden. Diese allgemeine übergeordnete Zielsetzung des Straf- und Maßregelvollzuges sollte dazu führen, dass auch die tiergestützte Arbeit dort insoweit anzupassen und weiterzuentwickeln ist, dass diese einen Beitrag zur Gefährlichkeitsminderung der dortigen Klienten darstellt. Auch in anderen Bereichen, in denen Fachkräfte mit delinquenten Menschen arbeiten, besteht der Arbeitsauftrag unter anderem (zumindest ergänzend) darin, die Gefährlichkeit des Einzelnen durch entsprechende Maßnahmen zu mindern bzw. im besten Fall Rückfälle zu verhindern. Der deliktorientierte Einsatz von Hunden soll in dem vorliegenden Beitrag anhand eines

¹ *Berliner Justizvollzug* (o. J.).

festinstallierten Gruppenangebotes innerhalb der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Tegel Berlin exemplarisch erläutert werden. Dieses Gruppenangebot wurde 2024 ebenfalls im Rahmen der GbR Justice Dogs (Beutler & Kalus GbR) in einer Justizvollzugsanstalt in Sachsen durchgeführt. Die Verfasserin arbeitet seit 2018 tiergestützt mit ihrem Rüden Loki in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt Tegel Berlin. Seit 2022 unterstützt die Hündin Lotta das bereits vorhandene Team. Die Verfasserin ist dort als Sozialarbeiterin/Gruppenleiterin (Dipl. Sozialarbeiterin /Sozialpädagogin; MA Criminology & Police Science; MBA General Management) tätig. Mit ihrem Rüden Loki hat sie eine Therapiebegleithundausbildung absolviert und die Fachkraftausbildung für tiergestützte Intervention abgeschlossen. Neben diversen Fort- und Weiterbildungen im Gewalt- und Sexualstraftäterbereich ist sie ebenfalls ASAT (Anti-Sexuelles-Gewalt-Training)-Trainerin. Im Laufe der Zeit hat sie sich hinsichtlich der inhaltlichen tiergestützten Arbeit weiterentwickelt und spricht heute von tiergestützter Täterarbeit bzw. von tiergestützter deliktorientierter Arbeit.

2. Definition und Wirksamkeit von allgemeinen TGI-Angeboten

In Deutschland gibt es bislang keinen geschützten Begriff oder keine allgemeingültige Definition zu tiergestützten Interventionen.² Bisher haben sich diesbezüglich allerdings die 2014 erstmals veröffentlichten Ergebnisse und Definitionsversuche einer Arbeitsgruppe der International Association of Human Animal Interaction Organizations (IAHAIO) und der European Society for Animal Assisted Therapy (ESAAT) weitestgehend in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt. Hier bildet der Begriff Tiergestützte Intervention (TGI) eine Art Zusammenfassung. Tiergestützte Intervention ist demnach eine zielgerichtete und strukturierte Intervention, die bewusst Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und Soziale Arbeit einbezieht und integriert, um therapeutische Verbesserungen bei Menschen zu erreichen. Tiergestützte Interventionen beziehen Teams von Mensch und Tier in formale Ansätze wie Tiergestützte Therapie (TGT) und Tiergestützte Pädagogik (TGP), Tiergestütztes Coaching (TGC), unter bestimmten Voraussetzungen auch Tiergestützte Aktivitäten

² Wesenberg/Scheidig/Nestmann (2020), S. 17.

(TGA), ein.³ Diese Ansätze (bis auf die Tiergestützte Aktivität) müssen folgende Kriterien erfüllen: Eine klare Zielformulierung der Einsätze, eine Dokumentationspflicht der Einsätze, zeitlich festgelegte Termine und das die/der Durchführende über eine entsprechende fachliche Grundqualifikation im jeweiligen Berufsfeld verfügt.

Tiergestützte Therapie (TGT):	Tiergestützte Pädagogik (TGP):	Tiergestützte Aktivitäten (TGA):	Tiergestütztes Coaching (TGC):
Stärkung der Lebensgestaltungskompetenz Ziel: Lebensgestaltungs- kompetenz, Therapieplan mit klaren Zielvorgaben, Teilziele/ Endziel präzise festgelegt Durchführende: qualifizierte Therapeuten, Ausbildung nach unterschiedlichen Therapiekonzepten, spezifisch trainiertes Tier Zeit: regelmäßige Sitzungen zu festgelegten Zeiten, längerer Zeitraum Dokumentation: ja	Erzielen spezifischer Lernfortschritte Ziel: Lernfortschritt durch Initiieren von Lernprozessen im sozioemotionalen Bereich, konkrete Zielvorgaben Durchführende: Berufs- qualifikationen im pädagogischen Bereich, spezifisch trainiertes Tier Zeit: festgelegte Zeiten, längerer Zeitraum Dokumentation: ja	Verbesserung des allgemeinen Wohlbefindens Einflussmöglichkeiten: sehr allgemein Durchführende: Laien, ehrenamtliche Personen, geeignetes Tier Zeit: sporadische Aktivitäten Dokumentation: nicht erforderlich	Ausbau und Förderung der Soft Skills Ziel: Verbesserung der eigenen Fähigkeiten, Abtrainieren von ungewünschten Angewohnheiten Durchführende: unter- schiedlich qualifizierte Personen, trainiertes Tier Zeit: zeitlich festgelegter Rahmen nach Bedürfnis Dokumentation: Protokoll sinnvoll

Abbildung 1: Ansätze tiergestützte Intervention

Nach aktuellem Erkenntnisstand der Verfasserin gibt es in Deutschland zwar vereinzelt tiergestützte Angebote im Strafvollzug. Allerdings sind die Akteure der Angebote selten vernetzt. Ebenso sind diese Angebote qualitativ und strukturell sehr unterschiedlich aufgebaut und eine wissenschaftliche Begleitung ist nur in Teilbereichen vorhanden. Nur wenige Akteure sind zudem in Deutschland tatsächlich auf die tiergestützte Täterarbeit spezialisiert. Die Arbeit, insbesondere mit Hund, wird auch von Externen nicht selten als sogenanntes „Kuschelangebot“ verstanden. Die bereits vorgestellten Definitionsversuche zeigen jedoch auf, dass gerade tiergestützte Therapie vielmehr darüber hinausgeht und stattdessen konkrete Therapieziele verfolgen sollte, die methodisch unter tierschutzrechtlichen Aspekten geprüft werden. Inhaltliche Überlegungen und Standards aus anderen Bereichen der tiergestützten Intervention wie z. B. den Bereichen Schule, Altenhilfe, Hospiz etc. sind für die Zielgruppe des Straf- und Maßregelvollzuges aus Sicht der Verfasserin wenig übertragbar, sofern die tiergestützte Intervention im Sinne des bereits beschriebenen staatlichen Auftrages erfolgen sollte.

³ Germann-Tillmann/Steiger (2019), S. 35 f.

Ähnlich verhält es sich mit den Wirkungsebenen der tiergestützten Intervention. Zwar scheinen die Wirkungsebenen und Fördermöglichkeiten durch tiergestützte Interventionen heutzutage unumstritten und durch diverse Studien belegt⁴, allerdings gibt es hierzu noch wenig Erkenntnisse aus dem Bereich des Straf- und Maßregelvollzuges.

Hinsichtlich der allgemeingültigen Wirkungsbereiche der tiergestützten Intervention auf den Menschen werden unter anderem positive Effekte in Bezug auf die Förderung der physischen Fähigkeiten, Förderung der mentalen Fähigkeiten, Förderung der soziokommunikativen Fähigkeiten und Förderung der psychischen Fähigkeiten angesehen.⁵ Diese sind je nach Autor oder Arbeitsbereich nicht abschließend formuliert und können um weitere Faktoren ergänzt werden.

Welche Wirkungen die tiergestützte Einsätze schlussendlich haben, liegt letztendlich an der Zielformulierung der tiergestützten Intervention, dem jeweiligen Einsatz- und Fachbereich bzw. an den individuellen Problembereichen der Klientel und der Grundausbildung der Fachkraft für tiergestützten Intervention. Im Rahmen der tiergestützten Intervention wird weiterhin von einer „Triade“ gesprochen, d. h. es entsteht ein Beziehungsdreieck zwischen Tier, Klient und Therapeut. Es entstehen vielfältige Möglichkeiten, da die Interaktion im Rahmen der tiergestützten Intervention hauptsächlich durch nonverbale Kommunikation und Intervention geprägt ist, die sich entschieden von den Interaktionsmöglichkeiten der klassischen Therapie unterscheidet und als ganzheitlicher Ansatz zu verstehen ist.⁶

3. Tiergestützte deliktorientierte Intervention

Um die Einordnung von tiergestützter deliktorientierter Intervention in der Arbeit mit Inhaftierten und Verwahrten besser verstehen zu können, ist es notwendig, im Vorfeld einige ausgewählte Aspekte bzw. Überlegungen der Verfasserin darzustellen.

⁴ Wesenberg (2014), S. 21 f.

⁵ Otterstedt (2017), S. 26 ff.

⁶ Germann-Tillmann/Steiger (2019), S. 57.

3.1 Deliktorientierung

Deliktorientiertes Arbeiten bedeutet die weitmögliche Senkung, Kalkulierbarkeit und Steuerung von Rückfallrisiken unter zeitgleichem Ausbau von Schutzfaktoren. Dazu ist eine Risiko- und Schutzfaktorenorientierung in der Arbeit unerlässlich bei gleichzeitiger Berücksichtigung von z. B. dem Risk-Need-Responsivity-Prinzip und dem Good Lives Modell.⁷ Aus Sicht der Verfasserin sollten auch tiergestützte Interventionen im Straf- und Maßregelvollzug deliktorientiert ausgerichtet werden. Nur so kann tiergestützte Intervention in diesen Bereichen einen Beitrag zum übergeordneten Ziel der Gefährlichkeitsminderung von Straftätern und Verwahrten leisten.

3.2 RNR-Prinzip (Risk-Need-Responsivity-Prinzip)

Dem Risk-Need-Responsivity-Prinzip zufolge sind Maßnahmen und Interventionen bei Sexualstraftätern besonders wirksam, wenn diese sich an dem jeweils individuellen Risiko des einzelnen Täters orientieren (Risk-Prinzip). Das beinhaltet, dass die entsprechende forensische Fachkraft mit der Aktenlage des einzelnen Täters vertraut ist und bereits (zumindest vorläufig) eine individuelle Delikthypothese für diesen Täter besteht. Das Need-Prinzip beinhaltet, dass Maßnahmen und Interventionen konkret auf die jeweiligen kriminogenen Faktoren im Sinne dynamischer Risikofaktoren abzielen. Im Zuge der deliktorientierten Intervention bedeutet dies, dass die Fachkraft diese kennen muss und in den jeweiligen Interventionen priorisiert bzw. bearbeitet. Das Responsivity-Prinzip wiederum orientiert sich an der Lernfähigkeit, dem Lernstil und der individuellen Motivation des Täters.⁸ An diesem Punkt können aus Sicht der Verfasserin auch andere tiergestützte Interventionen ansetzen, die nicht von einer forensischen Fachkraft durchgeführt werden. Allerdings werden damit die ersten beiden Prinzipien nicht berücksichtigt. Es kann nicht mehr von einer Deliktorientierung gesprochen werden und die Maßnahme ist klar davon abzugrenzen. In diesem Fall würden zwar sicherlich einige allgemeinen Wirkfaktoren von tiergestützter Intervention erreicht, aber die tiergestützte Intervention würde keinen Beitrag zur Gefährlichkeitsminderung des einzelnen Täters leisten und könnte, wie später noch ausgeführt wird, im ungünstigen Falle noch zur einer Gefährlichkeitssteigerung führen.

⁷ Steffes-enn (2019), S. 64 f.

⁸ Saimeh (2019), S. 173.

3.3 Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren unterscheidet man statische (nicht mehr veränderbare, wie z. B. männliches Geschlecht, früher Delinquenzbeginn etc.) und dynamische Risikofaktoren. Letztere sind veränderbar, wobei einige einen längeren Behandlungs- und Veränderungsprozess benötigen als andere. Als kriminogene dynamische Risikofaktoren werden in der Regel folgende angesehen:

- Antisoziale Ansichten, Einstellungen, Gefühle und Peer-Kontakte;
- Identifikation mit kriminellen, antisozialen Rollen-Modellen und Werten;
- Mangel an sozialen und zwischenmenschlichen Fähigkeiten;
- Impulsivität;
- Selbstschädigende Coping-Strategien;
- Unfähigkeit, zu planen und konzeptionell zu denken;
- Unfähigkeit, Schwierigkeiten vorherzusehen und damit umzugehen;
- Egozentrik;
- Externalisierung von Verantwortung;
- Konkretistisches, starres zuweilen irrationales Denken;
- Störungen von Selbstkontrolle und Problemlösungsfähigkeiten;
- Substanzgebundene Abhängigkeiten.⁹

Aus Erfahrung der Verfasserin können alle dynamischen Risikofaktoren im Rahmen der tiergestützten deliktorientierten Intervention entweder identifiziert werden und/oder thematisiert sowie begleitend zu anderen Maßnahmen bearbeitet werden.

Das Gleiche gilt für Schutzfaktoren. Diese sind aus kriminalprognostischer Sicht wichtig und ebenfalls herauszuarbeiten und weiter zu stärken, weshalb diese im Rahmen der tiergestützten deliktorientierten Intervention unbedingt berücksichtigt werden müssen.

3.4 Good Lives Modell

Grundgedanke des Good Lives Modells ist, dass für eine zufriedenstellende Lebensführung bestimmte Grundbedürfnisse erfüllt sein müssen, sogenannte

⁹ Steffes-enn (2019), S. 71.

primäre Güter. Die Priorisierung der einzelnen primären Güter fällt für jeden unterschiedlich aus und verändert sich im Laufe eines Lebens.

Zu den primären Gütern zählen u. a.:

- Leben: Bedürfnis nach Gesundheit und physische Funktionsfähigkeit;
- Wissen: Bedürfnis bestimmte Dinge zu verstehen;
- Vortrefflichkeit in Arbeit und Spiel: Bedürfnis nach Aktivitäten und sich in diesen fortlaufend zu verbessern;
- Autonomie: Bedürfnis nach Selbstbestimmtheit;
- Innerer Frieden: Bedürfnis nach emotionalem Ausgleich;
- Verbundenheit: Bedürfnis nach Beziehung;
- Gemeinschaft: Bedürfnis einer sozialen Gruppe anzugehören;
- Spiritualität: Bedürfnis Sinn im Leben zu finden;
- Glück: Bedürfnis nach Vergnügen, Sexualität und Zufriedenheit mit dem eigenen Leben;
- Kreativität: Bedürfnis etwas Neues zu gestalten oder auszuprobieren.

Dieser Grundgedanke bezieht sich nicht ausschließlich auf straffällige Menschen, sondern betrifft sozusagen alle Menschen. Ebenso sagt dieser nichts über die Mittel aus, wie jeder Einzelne die primären Güter für sich erreicht. Bei dem Versuch, die primären Güter zu erreichen, kann es zu Konflikten kommen, z. B. wenn jemand zwar einen starken Wunsch nach Autonomie hat, aber gleichzeitig auch Gemeinschaft als sehr wichtig empfindet. In diesem Fall muss der Betreffende in seinem Wunsch nach Autonomie ggf. Abstriche in der Form annehmen, dass er z. B. die Regeln einer Gemeinschaft befolgt. Bei straffälligen Menschen wird (vereinfacht gesagt) davon ausgegangen, dass die Straftaten Versuche darstellen, die eigenen Grundbedürfnisse zu erfüllen. Dementsprechend wird in therapeutischen Maßnahmen versucht, dem Betreffenden zu vermitteln und zu befähigen, dass er seine Grundbedürfnisse erkennt und entsprechende adäquate Mittel findet, diese zu befriedigen.¹⁰

In der Arbeit mit dem Hund hat die Verfasserin die Erfahrung gemacht, dass schnell deutlich wird, welche Grundbedürfnisse für den jeweiligen Klienten wichtig sind. Dies bildet eine gute Grundlage, um im Anschluss in den Prozess zu gehen und an der Wahl der Mittel zur Erfüllung zu arbeiten, sofern dies bei den Straftaten eine Rolle spielte oder einer weiterführenden Behandlung im Wege steht.

¹⁰ Steffes-enn (2019), S. 132-160.

3.5 Persönlichkeitsstörung

Persönlichkeitsstörungen haben per se erstmal nichts mit Straffälligkeit zu tun. Es gibt keinen kausalen Zusammenhang straffällig zu werden, wenn eine Persönlichkeitsstörung vorliegt. Allerdings zeigen Untersuchungen, dass gerade bei Hochrisikotätern oft eine Persönlichkeitsstörung vorliegt. Im Bereich der Sicherungsverwahrung liegen bei fast allen Verwahrten eine Persönlichkeitsstörung oder Akzentuierung vor. Auch hier ist es natürlich wichtig, im Vorfeld eine individuelle Delikthypothese erarbeitet zu haben, um sich klar darüber zu sein, inwiefern die vorliegende Persönlichkeitsstörung deliktrelevant ist. Entsprechend müssen die individuellen Maßnahmen gestaltet sein und bei Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung diese mitbedacht werden. Bedeutsam wird das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung im Rahmen der forensischen Behandlung. Auch wenn diese primär nicht deliktrelevant anzusehen ist, so kann sie eine erfolgreiche therapeutische Behandlung erschweren, wenn nicht gar vereiteln.

Der Begriff Persönlichkeitsstörung wird unter Fachleuten durchaus kritisch diskutiert und kann für betroffene Klienten stigmatisierend sein. Aus diesem Grund sollten Persönlichkeitsstörungen eher als Beziehungs- und Interaktionsstörungen aufgefasst werden. Im Hinblick darauf wird auch klarer, warum Klienten mit Persönlichkeitsstörungen als besonders schwer behandelbar beschrieben werden und für die jeweils behandelnden Therapeuten als emotional belastender empfunden werden. Ein Hauptproblem darin besteht, dass Klienten mit Persönlichkeitsstörungen Beziehungsprobleme aufweisen, die sie in der Therapie nicht offen thematisieren, sondern diese Probleme in der Therapie „leben“.¹¹

Menschen mit einer Persönlichkeitsstörung empfinden wesentliche Aspekte ihrer Störung nicht als störend und damit auch nicht als veränderungsbedürftig (Ich-Synton).¹² Sie weisen Beziehungsmotive auf, die sehr hoch in ihrer Motivhierarchie stehen, gleichzeitig aber nie vollständig befriedigt werden können. So zeichnen sich z. B. Narzissten dadurch aus, dass sie zentral Anerkennungsmotiviert sind. Gleichzeitig verfügen sie über dysfunktionale Selbstschemata und Beziehungsschemata. Am Beispiel des Narzissten: „Ich bin nicht ok“ und „In Beziehungen wird man kritisiert“. Diese versuchen sie mit sogenannten kompensatorischen Schemata zu kompensieren. Das sind selbsternannte Regeln und Normen z. B. bei einem Narzissten: „Man hat mich

¹¹ Sachse (2001), S. 8-13.

¹² Sachse (2019), S. 8.

respektvoll zu behandeln“ und „sei der Beste“. Menschen mit Persönlichkeitsstörungen verwenden sogenannte manipulative Interaktionsspiele, um das Gegenüber dazu zu bringen, ihre Ziele zu erfüllen.¹³

Aus der Erfahrung der Verfasserin kann gesagt werden, dass diese manipulativen Interaktionsspiele und unbewusste Verschleierung der eigenen Beziehungsmotive und Schemata in der Arbeit mit dem Hund nicht funktionieren. Der Hund reagiert auf die tatsächlich vorhandene Stimmungslage des Betroffenen und lässt sich diesbezüglich nicht täuschen. In der Arbeit mit dem Hund wird also wesentlich schneller deutlich, welche Beziehungsmotive der Klienten in deren Motivationshierarchie ganz oben stehen und mit welchen Schemata sie die Welt wahrnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachkraft dies überhaupt erkennen kann. Dafür benötigt sie Erfahrung und ein umfassendes Wissen über Persönlichkeitsstörungen. Besonders bei Klienten mit hohen narzisstischen, manipulativen, betrügerischen und Psychopathie-Anteilen ist in der Wahl der zusätzlich eingesetzten Methoden Vorsicht geboten. Mentalisierungstechniken zur Verbesserung der Empathiefähigkeit für das Gegenüber und/oder soziales Kompetenztraining sind hier fehl am Platz. Im ungünstigen Falle würde man mit diesen Techniken den Betroffenen nur weitere Manipulationstechniken an die Hand geben und ihn somit noch gefährlicher machen. Diese Klienten zeichnen sich ohnehin darin aus, dass sie das Gegenüber gut einschätzen und lesen können und sich zumindest kognitiv sozialer Kompetenzen bewusst bedienen können. Bei dieser Klientel sollte der Fokus ausschließlich auf den Betroffenen selbst und auf der Herausarbeitung eigener Bedürfnisse, Gefühle, Schemata etc. liegen.

3.6 Voraussetzungen für die Mensch-Hunde-Teams

Zusammenfassend können für die deliktorientierte tiergestützte Intervention folgende Voraussetzungen hinsichtlich der Fachkraft definiert werden:

- Umfassendes forensisches Fachwissen und Sachkunde bezüglich Hunde;
- Kenntnis der deliktrelevanten Faktoren und ggf. physischen Störungen der Klienten;
- Methodenvielfalt – Kreativität – Flexibilität hinsichtlich der Vermittlung theoretischer Inhalte und deliktorientierter Bearbeitung relevanter Themenbereiche;

¹³ Sachse (2019), S. 61-64.

- Fähigkeit zur wertschätzenden Konfrontation und Irritation;
- Traumasensibles Handeln;
- Enger Austausch und Zusammenarbeit mit dem Behandler-Team;
- Dokumentation, keine Schweigepflicht gegenüber den Behandlern.

Um die konkrete Arbeit an einem vereinfachten Beispiel zu erläutern, wird folgende Situation beschrieben: Ein Teilnehmer erhält die Aufgabe, mit dem Hund Slalom um drei aufgestellte Hütchen zu laufen. Der Teilnehmer läuft los: Das zweite Hütchen fällt. Der Hund zeigt unmittelbar danach körpersprachlich Gefühlszustände des Klienten an, d. h. er schaut zum Teilnehmer, wedelt oder wartet. Eventuell bietet er andere Verhaltensweisen an, z. B. setzt er sich hin oder läuft zum dritten Hütchen und nimmt es ins Maul. Der Hund kann auf diesem Weg aufzeigen, dass ihm das Verhalten und/oder die inneren Zustände sowie die Körpersprache des Klienten nicht klar sind. Dies können z. B. Hinweise dafür sein, dass der Teilnehmer unsicher oder in die Frustration gekommen ist, weil die Übung nicht wie erhofft funktioniert hat etc. Um zu erkennen, auf was der Hund wie reagiert, ist es unabdingbar, seinen eigenen Hund mit seiner Persönlichkeit gut zu kennen und lesen zu können. Hunde reagieren unterschiedlich auf bestimmte Situationen und Menschen. Die Jungheubündin Lotta z. B. arbeitet sehr gerne mit Klienten zusammen, verlässt aber umgehend die Situation mit diesen, wenn der Klient innerlich sehr angespannt oder wütend ist bzw. wird. Dies ist oft durch den Trainer nicht erkennbar, da gerade Klienten oft sehr gut darin sind, ihre inneren Gefühlszustände anderen gegenüber nicht zu zeigen bzw. selbst Schwierigkeiten haben, diese wahrzunehmen. Der Rüde Loki dagegen verlässt Situationen mit den Klienten, wenn diese einen hohen Anspruch auf Perfektion oder Kontrolle/Macht über die Situation haben. Bei Erregungszuständen wie Enttäuschung, Ärger etc. wird dieser albern und spielt mit den Parcours-Materialien. Bei Emotionen wie Traurigkeit, Scham oder Verzweiflung wendet er sich dem Klienten zu, um diesen zu trösten.

Zeigt der Hund also in irgendeiner Weise etwas beim Klienten an, stoppt die Fachkraft in diesem Moment die Interaktion. Der Hund kann die Situation verlassen, sofern er diese nicht bereits selbstständig verlassen hat.

Die Fachkraft erarbeitet anschließend mit dem Klienten über Fragetechniken (systemischer Ansatz)¹⁴, wie es ihm geht und warum die Übung an dieser Stelle nicht funktioniert hat. Dies kann durchaus zehn Minuten, manchmal

¹⁴ Darga/Dapper (2022), S. 71.

auch mehr, erfordern. Ist das Thema des Klienten geklärt, wird die Übung mit dem Hund wiederholt. Erfahrungsgemäß funktioniert die Übung mit dem Hund dann wesentlich besser. Der Schwerpunkt zur Veränderung und/oder Verhaltensanpassung liegt immer auf dem Klienten – nicht auf dem Hund.

Die Übungen mit den Hunden umfassen nur wenige Minuten. Wie oben beschrieben wird bei Nichtfunktionieren der Übung oder dem Auftreten bestimmten Verhaltens der Hunde, wie Übersprunghandlungen, Beschwichtigungssignalen, Stressanzeichen etc., die Übung sofort unterbrochen und von der Fachkraft besprochen, spätestens jedoch am Ende.

Wird bei dem oben genannten Beispiel durch die Fachkraft herausgearbeitet, dass der Klient beim Fallen des Hütchens Frustration erlebt hat und angefangen hat sich zu ärgern bzw. in ein leichtes Kränkungserleben gekommen ist, kann dies mit den vorhandenen Informationen über den Klienten abgeglichen werden. Z. B. könnte es sich (vereinfacht ausgedrückt) um einen Vergewaltiger mit einer hohen narzisstischen Ausprägung handeln. Hier wäre dann mit dem Klienten herauszuarbeiten, inwieweit dieses schnelle Frustrations- und Kränkungserleben in der Interaktion mit Menschen eine Rolle spielt und inwieweit (sofern sich der Klient darauf einlässt) dies auch eine Rolle bei seinen Delikten gespielt hat. Hier könnte die Delikthypothese sein: Der Klient hatte immer im Vorfeld versucht, einvernehmlichen Geschlechtsverkehr zu erhalten. Die Zurückweisung durch die Frauen löste den Übergriff aus (sehr vereinfacht dargestellt). Somit ist das schnelle Frustrations- und Kränkungserleben des Klienten als deliktrelevant anzusehen und stellt einen Faktor zur Begabung der Tat dar. Anhand der Interaktion mit dem Hund wird dies deutlich, kann herausgearbeitet werden und benannt werden. Der Klient kann auch eingeladen werden, mit Hilfe des Hundes an dieser Problematik zu arbeiten. In diesem Fall sollte sich die Bearbeitung auf die Mensch-Mensch-Beziehung im Alltag auswirken bzw. auf diese Ebene gehoben werden, z. B. mit Hilfe von Hausaufgaben oder einer engen Zusammenarbeit mit dem Behandlungs-Team des Klienten.

Die grundlegenden Anforderungen an die Hunde sollten folgende sein:

- Prinzipielle Bereitschaft mit Dritten zu arbeiten;
- Arbeitsfreude, im Sinne von Spaß an Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Hundesports;
- Hohe Umweltstabilität;

- Klare Anzeige/Kommunikation als Reaktion auf die körpersprachlichen Signale der Teilnehmer oder innerlichen Gefühlszustände der Teilnehmer;
- Kein übertriebenes „will to please“ – die Hunde müssen und dürfen eigene Bedürfnisse und Grenzen deutlich anzeigen und können und sollen die Situation mit den Klienten auch selbstständig verlassen dürfen;
- Freundliche Grundhaltung gegenüber Menschen;
- Grundgehorsam gegenüber ihrer Bezugsperson (nicht unbedingt gegenüber den Teilnehmern). Private wichtige Grundkommandos wie z. B. Rückruf werden den Teilnehmern nicht vermittelt, da diese bei diesem Ansatz für die Teilnehmer nicht relevant sind.

Hierbei wird auch deutlich, dass Hunde geeignet sein können, die in anderen Bereichen der Tiergestützten Intervention ggf. ungeeignet wären.

4. Justice Dogs - tiergestütztes deliktorientiertes Gruppenangebot

An dieser Stelle soll beispielhaft die Konzeption für ein tiergestütztes deliktorientiertes Gruppenbehandlungsangebot vorgestellt werden. Dies ist bereits in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Tegel fest installiert und wurde 2024 auch in einer Justizvollzugsanstalt in Sachsen durchgeführt. Darüber hinaus finden die dargestellten Inhalte und Zielsetzungen auch in der Arbeit mit einzelnen Verwahrten Anwendung, sofern diese nicht gruppenfähig sind und es die Kapazitäten der Verfasserin und der eingesetzten Hunde erlauben.

4.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe eines tiergestützten deliktorientierten Gruppenbehandlungsangebotes umfasst delinquente Jugendliche und Erwachsene. Bisher wurde das Gruppenangebot für männliche Verwahrte und Inhaftierte mit dem Schwerpunkt Sexual- und Gewaltstraftäter angeboten, ist aber je nach Zielgruppe anpassbar.

4.2 Ziele

Die grundlegenden Ziele eines tiergestützten deliktorientierten Gruppenbehandlungsangebotes sind folgendermaßen formuliert:

- Förderung sozialer Fähigkeiten wie Rücksichtnahme, Geduld sowie der Aufbau angemessener verbaler und nonverbaler Kommunikationsmuster;
- Verminderung von Interaktionsschwierigkeiten;
- Erhöhung der Schwingungsfähigkeit hinsichtlich Konfliktstilen;
- Aufbau einer gefestigten Stress- und Frustrationstoleranz;
- Verbesserung der allgemeinen Behandlungsmotivation;
- Erhöhung des Durchhaltevermögens hinsichtlich therapeutischer, sozialarbeiterischer und/oder sozialpädagogischer Maßnahmen;
- Förderung der Selbstwirksamkeit;
- Erhöhung der Gruppenfähigkeit;
- Ressourcenaktivierung und Förderung im Sinne des Good Lives Modells;
- Vermittlung und Erkennung eines eigenen Problembewusstseins;
- Identifizierung und Bearbeitung von individuellen dynamischen (Teil)Risikofaktoren.

4.3 Methoden und Struktur des Gruppenangebotes

„Von Hunden können wir viel lernen: Zu sagen, was uns gefällt und was nicht, ohne unfair und nachtragend zu sein. Den Moment zu genießen, wie er ist und Verantwortung für uns selbst zu übernehmen.“¹⁵ Dieses Zitat von *Maren Grote* bringt einige Effekte in der Interaktion mit Hunden auf den Punkt. Hunde sind hochkomplexe, sozial intelligente Lebewesen, die in der Lage sind, den Menschen mit seiner komplexen Persönlichkeit zu erfassen und in eine artfremde enge Beziehung mit diesem zu gehen. Dabei sind sie in der Lage, gerade innere Zustände von Menschen zu spiegeln und auf nonverbale Art und Weise zu kommunizieren.

Es handelt sich um ein niedrigschwelliges Trainingsangebot, d. h. das Training ist u. a. auch insbesondere für schwer erreichbare Teilnehmer geeignet,

¹⁵ Grote (2022), S. 1.

welche aktuell noch als bedingt gruppenfähig eingeschätzt werden. Die Gruppengröße sollte max. 8 Teilnehmer betragen.

Die Klienten werden in Rücksprache mit den zuständigen Fachdiensten und auf Grundlage eines ausführlichen Aktenstudiums ausgewählt. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für interessierte Klienten können bereits erste Beobachtungen durch die Trainer im Kontext der Arbeit mit den Hunden erfolgen.

Bei Bedenken seitens der Fachdienste und/oder der Trainer wird ein ausführliches Vorgespräch mit dem jeweiligen Klienten geführt, um dessen Motivation abzuklären und ggf. problematische Aspekte zu besprechen. Erst dann erfolgt die endgültige Auswahl der Teilnehmer. Das Aktenstudium erfolgt im Vorfeld um ggf. kritische Aspekte und Kontraindikationen bereits benennen zu können. Mögliche Kontraindikationen können sein: fehlende Steuerungsfähigkeit des Verhaltens im Sinne von aggressiven Impulsdurchbrüchen und/oder durch hohen Substanzmittelmissbrauch, frühere traumatische oder belastende Erfahrungen in Verbindung mit Hunden, Verurteilungen bezüglich Tierquälerei, starkes sexuelles Interesse an Hunden usw.

Aufgrund der eigenen Qualifikation der Verfasserin als ASAT-Trainerin, ist das deliktorientierte tiergestützte Gruppenprogramm ebenfalls inspiriert vom ASAT (entwickelt von Rita Steffes-enn).

Das Training besteht aus mehreren Modulen. Ein Modul besteht in der Regel aus vier Terminen. Die Module sind thematisch aufgebaut und beinhalten neben praktischen Übungen auch immer theoretische Einheiten. Die jeweiligen Themen orientieren sich an für Sexual- und Gewaltstraftäter vermutet bedeutsamen Risikofaktoren. Je nach Zielgruppe können hier die Schwerpunkte anders gesetzt werden. Dabei dient das erste Modul z. B. zur Gruppenfindung, Erarbeitung von Gruppenregeln, Erarbeitung von Regeln im Umgang mit den Hunden und bietet einen ersten thematischen Einstieg mit Hilfe des ABC-Modells (Adversity + Beliefs + Consequences). Je nach Gruppenzusammensetzung und Aufnahmefähigkeit der einzelnen Teilnehmer, werden immer wieder flexibel sogenannte „Entlastungstermine“ durchgeführt. In denen werden die einzelnen Themen nicht vertieft, sondern es geht in erster Linie darum, den Umgang mit den Hunden zu genießen und die Motivation zur weiteren Zusammenarbeit in der Gruppe aufrecht zu erhalten. Ebenfalls werden theoretische Kenntnisse über Hunde vermittelt, allerdings immer als Einstieg für weitere Themenbereiche. Beispielsweise dient ein PowerPoint-Vortrag über

Kommunikation und Aggression bei Hunden als Grundlage für den Einstieg in den Themenbereich Gewalt/Aggression beim Menschen.

In den praktischen Übungen werden u. a. Übungen aus dem Hundesport als Hilfsmittel eingesetzt, z. B. Longieren, Agility, Obedience. In diesem Rahmen erhält der Teilnehmer Aufgaben, die er gemeinsam mit dem Hund meistern muss. Um diese erfolgreich absolvieren zu können, müssen die beiden ein Team bilden. Die Übungen werden individuell je nach Thema des Moduls, Zielsetzung, Problemlage und Fähigkeiten des Klienten gestaltet bzw. angepasst und durch die Trainerinnen begleitet. Trotz des strukturierten Manualaufbaus des Trainings ist es also möglich gerade in den praktischen Übungen mit dem Hund individuell auf den jeweiligen Teilnehmer einzugehen. Da Hunde sehr sensibel auf nonverbale Kommunikation und innere Gefühls- und Erregungszustände der Klienten reagieren, werden diese für die Trainerinnen sichtbar und können wertschätzend (nicht selten) konfrontativ zusammen mit den Klienten besprochen und bearbeitet werden. Im Gegensatz zum verbalen Gespräch gelingt es dem Klienten nicht, sich in der aktiven Interaktion mit dem Hund dauerhaft zu verstellen oder entsprechende Gefühle und Erregungszustände zu verbergen. Der Hund wird in der Interaktion und in seinen Reaktionen auf den Klienten von diesen in der Regel als nicht kränkend erlebt. In diesem Zuge wird auch die Thematisierung der Beobachtungen durch die Trainerinnen weniger kränkend erlebt, als es z. B. im rein verbalen Gespräch der Fall wäre. Aus den bisherigen Erfahrungen der Trainerinnen werden die individuellen Bedürfnisse, Problemlagen und Gefühle der Klienten schnell sichtbar. Hierzu gehören z. B. geringe Frustrationstoleranz, Kontroll- und Machtbedürfnis, fehlende Empathiefähigkeit, individuelle Bewertungsschwierigkeiten von Situationen und daraus resultierende negative Selbst- und Wahrnehmungsmechanismen, fehlende soziale Kompetenzen usw. Aufgrund der Fachkenntnisse seitens der Trainer können entsprechende Beobachtungen im forensischen Kontext gezielt aufgegriffen werden. In der Arbeit mit Klienten mit hohen Psychopathie-Anteilen wird darauf geachtet, dass diese keine „Anleitung“ erhalten. In diesen Interaktionen geht es schwerpunktmäßig um die Wahrnehmung eigener Gefühle. Nicht selten sind die bereits stichwortartig und nicht abschließend aufgeführten Themenbereiche auch bei den Delikten der Klienten relevant gewesen. Immer wieder stellen die Klienten selbst einen Bezug zu ihren Delikten her, wenn entsprechende Themenbereiche besprochen werden. Die direkten Einsätze sind im Voraus im Sinne des Manuals zu planen und vorzubereiten. Themen sollten im Einverständnis längerfristig zusammen mit dem Klienten bearbeitet werden. Es sollte stets auf einen Bezug zu Interaktionsschwierigkeiten mit Menschen im Alltag und – sofern

möglich – auf die Herausarbeitung deliktrelevanter Faktoren geachtet werden. Hierbei ist allerdings auch zu beachten, an welchem Punkt der Klient aktuell steht und welche Themen er bereit ist, zu bearbeiten. Weitere wichtige Aspekte, insbesondere im Hinblick auf das Klientel, stellt die Möglichkeit für die Klienten dar, im Rahmen der Triade und der deliktorientierten tiergestützten Intervention neue Konflikt- und Bindungsstrategien zu erlernen und auszuprobieren bzw. insgesamt in diesen schwingungsfähiger zu werden.

Zusätzlich zum Einsatz der Hunde fließen weitere sozialarbeiterische, sozialpädagogische und therapeutische Methoden und/oder Ansätze wie z. B. Psychoedukation, Interaktionsspiele, Impact-Methoden ein.

Im Sinne der 5 Methoden von *Otterstedt*, kann das deliktorientierte tiergestützte Gruppenangebot der Methode der Integration zugeordnet werden. In dieser Methode wird das Tier als lebendiges Hilfsmittel auf Grundlage eines Konzeptes und entsprechender Fachmethode eingesetzt.¹⁶

Um Beobachtungen im forensischen Kontext gut einordnen zu können, ist ein ausführliches Aktenstudium und die Erstellung einer Delikthypothese inklusive Störungsmodell im Vorfeld unabdingbar.

Die Dokumentation erfolgt nach jedem Termin. So sind die Inhalte der einzelnen Termine und ggf. relevanten Beobachtungen bezüglich der Teilnehmer den zuständigen Fachdiensten und/oder externen Gutachtern zugänglich. Die Teilnehmer müssen zu Beginn der Gruppe eine entsprechende Schweigepflichtentbindung unterschreiben. Ohne diese ist eine Teilnahme nicht möglich.

Die Teilnehmer erhalten zum Abschluss der Gruppe ein Zertifikat und einen ausführlichen Abschlussbericht. Dieses führt auf, welche Inhalte in der Gruppe bearbeitet wurden. Ebenfalls erfolgt für jeden Teilnehmer im Rahmen des Zertifikats eine kurze Zusammenfassung, was er erreicht hat und eine kurze Empfehlung, an welchen Thematiken er weiterarbeiten sollte.

Das Wohl der Hunde wird durch die Trainerinnen sichergestellt. Die Interaktion mit den Klienten erfolgt für die Hunde auf freiwilliger Basis. Die Hunde werden durch die Klienten nicht angeleint geführt. Die Interaktionen mit den Klienten sind immer unangeleint. Ein Festhalten am Halsband durch die Klienten ist untersagt und wird durch die Trainerinnen sichergestellt. So haben die Hunde jederzeit die Möglichkeit, die Situation zu verlassen.

¹⁶ *Otterstedt* (2017), S. 106.

Selbstverständlich werden Interaktionen auch sofort durch die Trainerinnen unterbrochen, wenn die Hunde entsprechende Stress- oder Unwohlanzeichen zeigen.

Die Gruppe ist auf zwei Stunden inklusive Pause ausgerichtet. Es gibt längere Theorieeinheiten, während derer nicht mit den Hunden gearbeitet wird. Die direkten Übungen mit Hund und Klient sind auf jeweils wenige Minuten begrenzt. Im Anschluss wird die Interaktion besprochen und ausgewertet, so dass die Hunde in dieser Zeit Pause haben. Der Schwerpunkt zur Veränderung und/oder Verhaltensanpassung liegt immer auf dem Klienten – nicht auf dem Hund. Gelingt eine Übung nicht, wird mit dem Klienten herausgearbeitet, welche inneren Zustände bei ihm vermutlich dazu geführt haben. Ist der Hund im Einsatz nicht motiviert oder gewillt mit einzelnen Klienten zusammenzuarbeiten, wird daran gearbeitet, dass der Klient dies akzeptiert.

Das Gruppenangebot wird immer von zwei Trainern durchgeführt, um eine allumfassende Beobachtung des Gruppengeschehens gewährleisten zu können. Zudem ist es unabdingbar, dass eine weitere Person auf die Hunde achtet und sie z. B. im Falle einer Auseinandersetzung umgehend mit sichert. Sollte der Co-Trainer verhindert sein, entfällt die Gruppe. Die alleinige Anwesenheit eines anderen Mitarbeiters reicht in diesem Fall nicht aus. Der Co-Trainer sollte ebenfalls in Bezug auf die Hunde und die Inhalte der Gruppe geschult sein.

5. Weitere Rahmenbedingungen

Um Hunde im Straf- oder Maßregelvollzug erfolgreich tierschutzgerecht einsetzen zu können, sind viele Aspekte zu beachten, welche auf den ersten Blick oft nicht ersichtlich sind. Der tiergestützte Einsatz geht weit über „ich bringe meinen Hund mit zur Arbeit“ hinaus.

Nachfolgend stichwortartig – nicht abschließend – aufgeführte Aspekte/Theemen, die neben der inhaltlichen Gestaltung der Einsätze der Hunde relevant sind und mitbedacht werden müssen:

- Informationen der Mitarbeiter und Klienten
- Abklärung von Allergien, Ängsten und Befürchtungen sowohl bei Mitarbeitern wie auch bei Klienten
- Raumplanungen (wo dürfen sich die Hunde aufhalten, wo nicht?)
- Hygieneplan, Reinigung der Räume und Hundedeutensilien

- regelmäßige Vorstellung der Hunde beim Tierarzt alle drei Monate, um Zoonosen rechtzeitig zu erkennen und die Gesundheit der Hunde zu gewährleisten
- Klärung einer Haftpflichtversicherung
- Information des bzw. ggf. Genehmigung durch das jeweils zuständige Veterinäramt und Gesundheitsamt
- Einsatzplanung der Hunde (empfohlen nicht mehr als 3 direkte Einsätze innerhalb einer Woche), Mitnahme nach Eingewöhnung als Bürohund möglich
- Beachtung notwendiger Rahmenbedingungen für die Hunde wie z. B. Schutzraum, geringe Lautstärke, Ruhephasen, Verfügung von frischem Wasser und Liegeflächen, Auslastung außerhalb der Arbeit usw.
- Sicherheitsaspekte, z. B. Notfall-Rückruf, Notfallplanung bei Ausfällen der Halterin, Vergiftungsschutz, ständige Beaufsichtigung der Kontakte durch die Halterin usw.
- Ressourcen: Materialien, zeitliche Kapazitäten, geeignete Trainingsräume und/oder Fläche
- Fortbildungen und Supervision
- Überprüfung spätestens alle zwei Jahre durch einen externen sachverständigen Hundetrainer

6. Fazit

Der deliktorientierte Ansatz wird von der Verfasserin, inzwischen mit Unterstützung einer Co-Trainerin, stetig weiterentwickelt. Die positiven Effekte in der direkten Arbeit mit dem Klienten überwiegen für diese nach wie vor, auch wenn der Aufwand entsprechend hoch ist. So konnten inzwischen z. B. einige ehemalige Teilnehmer der Hundegruppe in höherschwellige Behandlungsangebote aufgenommen werden. Ebenso wurde dieses Angebot inzwischen auch in einer zweiten Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Strafhaft durchgeführt. Dieses externe Projekt wurde als Co-Trainerin durch eine Hundetrainerin begleitet, um das Wohl der Hunde sicherzustellen. Der Aufwand hinsichtlich der tierschutzgerechten Gestaltung der tiergestützten Arbeit in diesem Bereich ist enorm und für Außenstehende kaum sichtbar. Neben privatem Hundetraining, Auslastungsbeschäftigung, vermehrten Tierarztbesuchen, regelmäßiger Supervision, Fort- und Weiterbildungen und Überprüfung der eigenen Arbeit und der Hunde durch entsprechende Sachverständige, ist auch im

Arbeitskontext selbst eine hohe Sensibilität, Reflexion und vorausschauendes Handeln gefragt. Nichtsdestotrotz ist die Verfasserin von der Methode und ihrer Wirksamkeit überzeugt. Um Fachkräfte, welche tiergestützt mit delinquenten Menschen arbeiten wollen, zu unterstützen, wurde 2024 Justice Dogs gegründet. Im Bereich der tiergestützten Täterarbeit werden derzeit Fort- und Weiterbildungen für 2025 geplant. Längerfristig soll es ebenfalls Angebote für den Bereich der Opferarbeit geben. In Kooperation mit den MUTMACHERN von PräventSozial möchte Justice Dogs mit der Stuttgarter Sozialorganisation einen „Leuchtturmeffekt“ der Vernehmungsbegleithundearbeit und einer spezialisierten Mensch-Hund-Zertifizierung in diesem Tätigkeitsfeld erreichen. Entsprechende Angebote werden zu gegebener Zeit veröffentlicht. Weitere Informationen über die MUTMACHER finden Sie auf der Website www.praeventsozial.de oder dem Instagram-Account @die_mutmacher_.

Kontakt Justice Dogs:

Justice Dogs (Beutler & Kalus GbR)

Seidelstr. 29

13507 Berlin

info@justice-dogs.de

Instagram-Account @justice_dogs

Literatur

- Berliner Justizvollzug (o. J.): Strafvollzugsgesetz Berlin; <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/recht/gesetze/svvollzg-bln/artikel.521953.php#2> [letzter Aufruf: 24.11.2024].
- Darga, Ch./Dapper, D. (2022): Tierisch systemisch – Lösungs- und Ressourcenorientierung in der tiergestützten Intervention, München: Reinhardt Verlag.
- Germann-Tillmann, T./Steiger, B.R. (2019): Tiergestützte Therapie im Freiheitsentzug, Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Grote, M. (2022): Hunde lesen lernen – Hundeverhalten praxisnah erklärt, Stuttgart: Komos.
- Otterstedt, C. (2017): Tiergestützte Interventionen – Methoden und tiergerechter Einsatz in Therapie, Pädagogik und Förderung, Stuttgart: Schattauer.
- Sachse, R. (2001): Psychologische Psychotherapie der Persönlichkeitsstörungen, 3. Aufl. Göttingen: Hogrefe.
- Sachse, R. (2019): Persönlichkeitsstörungen – Leitfaden für die Psychologische Psychotherapie, 3. Aufl. Göttingen: Hogrefe.
- Saimeh, N. (2019): Destruktive Sexualität – Therapie und Risk-Assessment in der Forensischen Psychiatrie, Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Steffes-enn, R. (2019): Täter und Taten als Informationsquellen – Anamnese und Fallarbeit, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.

Wesenberg, S. (2014): Tiergestützte Interventionen in der Demenzbetreuung, Wiesbaden: Springer.

Wesenberg, S./Scheidig, L./Nestmann, F. (2020): Tiergestützte Interventionen im Justizvollzug, Wiesbaden: Springer.

Trans und Inter in Haft – wandelnde Anforderungen an den Justizvollzug?

Viola Schramm, Gunda Wössner, Helena Schüttler, Laura Bartz und Tillmann Bartsch

Gliederung

1. Einleitung	2.4 Gesundheit von trans Personen im Vollzug
2. Geschlechtervielfalt im Justizvollzug	3. Überlegungen zum quantitativen Zugang zu Geschlechtervielfalt im Strafvollzug
2.1 Unterbringung von TIN-Personen	4. Ausblick
2.2 Diskursive Praxen zu TIN in Haft	
2.3 Hafterfahrungen zwischen Vulnerabilität und Gefährlichkeit	

1. Einleitung

Die zunehmende gesellschaftliche Sichtbarkeit vielfältiger geschlechtlicher Identitäten jenseits der Binarität von „Mann“ und „Frau“ äußert sich auch in verschiedenen politischen und rechtlichen Entwicklungen. Der Strafvollzug bleibt von diesen Entwicklungen nicht unberührt. So weist bereits die Einführung des dritten Personenstandes¹ auf die sukzessiv wachsende Inkonsistenz des zweigeschlechtlich konstruierten Trennungsgrundsatzes hin. Das im November 2024 in Kraft getretene „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (SBGG, vgl. BT-Drucksache 20/9049) wirft weitere Fragen hinsichtlich der Ausgestaltung der Vollzugspraxis auf. Einzelne Bundesländer haben bereits ihre Landesstrafvollzugsgesetze dahingehend aktualisiert und eine individuelle Unterbringung unter Rücksichtnahme auf die Geschlechtsidentität einer Person – möglicherweise im Kontrast zu ihrem Personenstand stehend – rechtlich verankert.

¹ „Divers“ löste 2018 den 2012 eingeführten negativen Geschlechtseintrag ab (*BVerfG*, Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16 -, Rn. 1-69; vgl. auch *Mader et al.* (2021), S. 13).

Wie viele trans- und intergeschlechtliche Personen in den deutschen Vollzugsanstalten untergebracht sind und wie die aktuelle Umgangspraxis mit diesen Inhaftierten ausgestaltet ist, wurde bislang noch nicht systematisch erhoben, auch wenn die Frage aus kriminologischer Perspektive bereits problematisiert wurde (Endres, 2022, S. 334). Brown & Jenness (2020, S. 18) verweisen (auf internationaler Ebene) auf den Forschungsbedarf insbesondere zur gesundheitlichen und psychosozialen Situation von LGBTQIA+-Personen² in Haft und zeigen auf, dass dies speziell im Wechselspiel von Bedarfen und Umsetzungsstrategien zu beleuchten ist.

In diesem Beitrag werden geschlechtertheoretische Grundlagen, der internationale Forschungsstand zu trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen in Haft sowie die dabei relevanten Themenbereiche (u. a. Praxis der Unterbringung sowie Gesundheit und Geschlechtervielfalt in Haft) skizziert. Nach einer Betrachtung forschungstheoretischer Zugänge zu einer (empirischen) Kriminologie am Puls der Pluralisierung von Geschlechterverständnissen werden die Kernfragen der quantitativen Teilstudie des Forschungsprojekts zu TIN-Personen im Strafvollzug vorgestellt, das vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) und der Evangelischen Hochschule Freiburg durchgeführt wird.

2. Geschlechtervielfalt im Justizvollzug

Um Geschlecht als Dimension im Justizvollzug zu betrachten, müssen die Implikationen des Geschlechterbegriffs herangezogen werden. Geschlecht kann als Differenzkategorie verstanden werden, die sich zum einen auf eine naturalisierende, „biologische“ Unterscheidung physiologischer Merkmale (sex), zum anderen auf die soziale bzw. gesellschaftlich-kulturelle Konstruktion „vergeschlechtlichter“ Handlungsnormen und Rollenerwartungen beruft (gender) (Villa, 2014, S. 283 ff.). Alltagsweltlich wird Geschlecht dabei verstanden als „universal gegebene, objektive *natürliche* Tatsache (...), (...) die zugleich jedoch kulturell, sozial und historisch überformt [wird] (...)“ (Villa, 2014, S. 283; Hervorh. i. O.). Diese Differenzierung ist maßgeblich von Annahmen der Binärgeschlechtlichkeit geprägt. Ferner bedeutsam ist in diesem Kontext die gesellschaftliche Ausrichtung an Heteronormativität, also der gesellschaftlichen Ausrichtung an der gegengeschlechtlichen

² Sammelbezeichnung für: Lesbian, Gay, Bi, Trans, Queer, Inter, Agender, das „+“ kennzeichnet die Offenheit des Begriffs für weitere Selbstbeschreibungen.

Beziehungsgestaltung und Sexualität (Hartmann, 2020, S. 145). Diese Ordnung wird aufgrund der ihr häufig unterstellten Naturgegebenheit als selbstverständlich wahrgenommen und kann als „eines der relevantesten sozialen Strukturprinzipien“ (Saalfeld, 2021, S. 203) verstanden werden. Es durchzieht dabei alle Bereiche des Zusammenlebens, von institutionalisierten Strukturen bis zur Selbstwahrnehmung einzelner Personen (Voß, 2020, S. 231).

Unter dem Begriff „TIN-Personen“ werden trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen gefasst. Transgeschlechtlichkeit beschreibt die Geschlechtszugehörigkeit von Menschen, bei denen das empfundene Geschlecht nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt (*European Union Agency for Fundamental Rights (FRA)*, 2020, S. 8). Intergeschlechtlichkeit meint das physiologische Vorhandensein von Geschlechtsmerkmalen, die nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Ob und inwiefern eine mit diesen körperlichen Eigenschaften versehene Person für ihre geschlechtliche Identität das Label „inter“ verwendet, ist eine individuelle Entscheidung (Hümpfner et al., 2022, S. 23). Non-Binarität fungiert als Mantelbegriff für geschlechtliche Identitäten, die außerhalb der binären Logik verortet sind bzw. eine solche Verortung gänzlich ablehnen (*TransInterQueer e. V.*, 2022, o. S.). Der „TIN“-Begriff ermöglicht eine sprachliche Zusammenfassung dieser in der hegemonialen, binären Geschlechterordnung marginalisierten Geschlechtsidentitäten bei gleichzeitiger Anerkennung ihrer Komplexität und Vielfalt. Für Vorüberlegungen zur Lebenswelt inhaftierter TIN-Personen können Diskussionsstränge, die den Strafvollzug als einen heteronormativ zugespitzten Ort skizzieren (Sabo et al. 2001, S. 3 ff.), hinzugezogen werden. Hierin werden nach Hefner patriarchale Männlichkeitsvorstellungen als markante Strukturierungsmerkmale der sozialen Gefüge in Haft konstruiert, in deren Rahmen Transgeschlechtlichkeit zum einen als inferiore soziale Position, zum anderen als Mittel zur Herstellung einer vorübergehend notwendigen Heterosexualität genutzt werde (Hefner, 2018, S. 232). Die dermaßen vergeschlechtlichte Situation wird weiterhin als traumatisierend für TIN-Personen beschrieben (Coppola, 2023, S. 651).

2.1 Unterbringung von TIN-Personen

Die Unterbringung von TIN-Personen in Haftenrichtungen stellt Vollzugsbehörden weltweit vor Herausforderungen, die sich zwischen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten (aller inhaftierten Personen) einerseits und der Aufrechterhaltung von „Sicherheit und Ordnung“ der Anstalt andererseits in

einem Spannungsfeld bewegen (vertiefend Hébert, 2020). Während genitalienbasierte Entscheidungsansätze insbesondere präoperativen trans Personen nicht gerecht zu werden scheinen, können selbstbestimmungsgeleitete Ansätze potenzielle Sicherheitsrisiken und Konfliktlinien in den unterbringenden Anstalten bergen, bei denen meist die Gefahr (sexueller) Gewaltübergriffe gegenüber (weiblichen) Inhaftierten thematisiert wird (Brown/Jenness, 2020, S. 7). Prinzipiell und in internationaler Perspektive werden trans- und intergeschlechtliche Personen häufiger entsprechend ihren Genitalien dem männlichen bzw. weiblichen Vollzug zugeordnet (Coppola, 2023, S. 251 f.). Die Ergebnisse der Studie von Brown & Jenness (2020, S. 17) zeigen auf, dass dies häufig auch dem Wunsch der davon betroffenen Inhaftierten entspricht. Dabei werden sie oft in Einzelhaft untergebracht, um potenzielle Sicherheitsrisiken sowohl für TIN-Personen wie auch für die anderen Inhaftierten einzudämmen, gleichwohl dies negative (psychische wie soziale) Auswirkungen auf die betroffenen Inhaftierten hat (Van Hout et al., 2020, S. 299). Darüber hinaus existieren bisweilen spezifische Anstalten bzw. vom restlichen Vollzug getrennte Abteilungen für TIN-Personen, beispielhaft in Australien, Italien und den USA. Auch dieses Unterbringungskonzept wird kritisch diskutiert, insbesondere im Hinblick auf die Zuordnungskriterien zu diesen Anstalten und damit einhergehende Normativitätskonzepte von Transgeschlechtlichkeit und (Homo-)Sexualität (ausführlich dazu Robinson, 2011). Insgesamt betrachtet zeigt sich ein komplexes Zusammenspiel unterschiedlicher Anforderungen, Bedürfnisse und Möglichkeiten bei der Entscheidung über die Unterbringung einer TIN-Person im geschlechtersegregierten Strafvollzug.

Für Deutschland existieren bislang keine empirischen Erkenntnisse über Ausgestaltung und Erfahrungen zur Unterbringungsfrage, weswegen dies eins der Kernthemen der vorgestellten Studie darstellt. Für Deutschland zeigt sich prinzipiell die strikte Unterbringung gemäß dem juristischen Geschlecht, mit Ausnahme der Bundesländer Berlin, Hessen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, die eine Abweichung vom Trennungsgrundsatz aufgrund der Geschlechtsidentität im Einzelfall ermöglichen (Schüttler et al., 2024, S. 266).

Der durch den dritten Geschlechtseintrag bei gleichzeitig binär ausgelegtem Trennungsgrundsatz entstehende Konflikt lässt sich für Deutschland bislang nur entlang vereinzelter Gerichtsurteile konturieren und zeichnet sich dabei durch Verschränkungen von potenziellen Gefahren für sowie ausgehend von den betroffenen Personen aus. Dem wurde in den bekannten Einzelfällen mit einer Unterbringung gemäß bei Geburt zugewiesenem Geschlecht bei gleichzeitig flankierenden Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten begegnet. Dies äußerte sich u.a. in einem deutlich isolierteren Haftalltag der betroffenen

Person (*VerfGH Bln*, Beschluss, 31.10.2002 - 66/02, 66 A/02). Es sei ferner bei Personen mit dem Personenstand „divers“ nicht von einem mit Frauen äquivalenten Schutzbedürfnis auszugehen (*OLG Saarbrücken*, Beschluss, 16.11.2020 - Vollz (Ws) 11/20; siehe auch *Wieck*, 2023, S. 88 f.). Wieso dies angesichts der aktuellen Studienlage zur Vulnerabilität von TIN-Personen zu hinterfragen ist, zeigen die folgenden Ausführungen.

2.2 Diskursive Praxen zu TIN in Haft

Der menschenrechtliche Diskurs zu Haftbedingungen fokussiert zunehmend die Problematik der Unterbringung inhaftierter TIN-Personen: so wurden TIN-Personen zur besonders vulnerablen Gefangenengruppe erklärt (*Van Hout & Crowley*, 2021, S. 3) und das Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe (CPT) empfiehlt u. a. in Bezugnahme auf das Yogyakarta Protokoll, dass umfassende Strategien und Richtlinien für das Management von und den Umgang mit transgeschlechtlichen Inhaftierten zu entwickeln und implementieren sind (*Council of Europe*, 2024, S. 34 ff.; S. 40). Auch die entsprechende fachliche Weiterbildung des Vollzugspersonals wird in diesem Kontext immer wieder als wichtig betont (siehe auch *United Nations Office on Drugs and Crime*, 2020, S. 44 f.).

Während also einerseits ein menschenrechtsbasierter Diskurs die Unterbringung gemäß der Geschlechtsidentität einer Person propagiert, wird andererseits die damit einhergehende Gefahr sexualisierter und körperlicher Gewalt thematisiert, die insbesondere für weibliche Inhaftierte entstehen kann. Beispielhaft hierfür kann die Entwicklung der Rechtslage im Umgang mit transweiblichen Inhaftierten in Großbritannien betrachtet werden. Die 2017 eingeführte Leitlinie, die eine Unterbringung gemäß der Geschlechtsidentität der Inhaftierten ermöglichte, wurde 2023 wieder dahingehend eingeschränkt, dass transweibliche Personen für den Aufenthalt im Frauenvollzug bestimmte Voraussetzungen mitbringen müssen, um die anderen Inhaftierten nicht potenziell zu gefährden (*Ministry of Justice et al.*, 2023).³ Die mediale Aufbereitung einzelner Fälle führt dabei zu politischem Handlungsdruck, die Gesetzeslage zu verschärfen (wie hier aufgezeigt) bzw. zu liberalisieren, wie dies etwa in Hamburg geschehen sein könnte nach dem Suizid einer transweiblichen Person, die in Männerhaft untergebracht worden war (*Klein*, 2022).

³ Gemeint ist der Ausschluss von Personen, die wegen sexueller Gewaltdelikte inhaftiert sind, oder die über männliche Genitalien verfügen (*Ministry of Justice et al.*, 2023).

2.3 Hafterfahrungen zwischen Vulnerabilität und Gefährlichkeit

Als Teil der unter LGBTQIA+ gefassten Personengruppe wird trans- und intergeschlechtlichen Personen eine besondere Vulnerabilität im Kontext freiheitsentziehender Maßnahmen zugeschrieben (*Council of Europe*, 2024, S. 39). Dies gilt insbesondere in Staaten, in denen gleichgeschlechtliche Sexualität nach wie vor unter Strafe steht (*Van Hout et al.*, 2020, S. 258), doch auch andernorts ist der Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen bei TIN-Personen mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung erleben TIN-Personen ganz allgemein ein höheres Maß an Diskriminierung und Ausgrenzung in vielen Lebensbereichen wie Arbeits-, Freizeit- und Alltagsleben und sind häufiger (sexuellen) Gewalterfahrungen ausgesetzt (für Deutschland bspw. *LesMigraS* 2012; international bspw. *Dwyer/Valcore*, 2023; *FRA*, 2020). Diese Befunde gelten im Vollzugssetting in besonderer Weise. So zeigen Forschungsergebnisse aus den USA deutlich erhöhte Prävalenzen physischer, psychischer, verbaler und sexualisierter Gewalterfahrungen bei inhaftierten TIN-Personen (im Vergleich zur sonstigen Gefangenenpopulation, vgl. *James et al.*, 2016, S. 192). Die erhöhten Gewalt- und Missbrauchserfahrungen inhaftierter TIN-Personen korrelieren mit den auch außerhalb der Haft erhöhten Viktimisierungserfahrungen (*Jenness et al.*, 2019, S. 617). Intersektionale Diskriminierung zeigte sich darüber hinaus in einer vielfach erhöhten Prävalenz (sexualisierter) Gewalterfahrungen bei transgener BIPoC⁴ (*Brown/Jenness*, 2020, S. 3). *Maycock* (2022) erarbeitete auf Grundlage einer qualitativen Studie mit transgeschlechtlichen Gefangenen in schottischen Vollzugsanstalten hierzu den Begriff der „transgender pains of imprisonment“, welche die besonderen Herausforderungen einer Inhaftierung für transgeschlechtliche Personen abbilden. Darunter fallen – neben den generellen „pains of imprisonment“⁵ – insbesondere der Transitionsprozess, das Ausleben der Geschlechtsidentität in Haft, die Unterbringungssituation, falsche Anreden und transfeindliche⁶ bzw. stigmatisierende Erlebnisse mit anderen Inhaftierten und dem Gefängnispersonal (*Maycock*, 2022, S. 1522; 1525 ff.). Inwiefern diese internationalen

⁴ Sammelbezeichnung für: Black, Indigenous and People of Color.

⁵ Gemeint sind speziell durch die Hafterfahrung bedingte Schmerzen u. a. aufgrund des Fehlens von Freiheit, Autonomie, heterosexuellen Beziehungsoptionen und dem freien Zugang zu Konsumgütern (*Sykes*, 1958). *Neuber* (2022) ergänzt diese Theorie wiederum als „gendered pains of imprisonment“ um Zugänge auf die Rolle von Geschlecht bei der Konstruktion (und Wahrnehmbarkeit) haftspezifischer Leiden.

⁶ Im Englischen „transphobic“, wird an dieser Stelle bewusst mit „feindlich“ anstelle von „phobisch“ übersetzt.

Befunde zur Haftsituation von TIN-Personen auf Deutschland übertragbar sind, lässt sich aktuell noch nicht sagen.⁷

Dem gegenüber steht auch hier wiederum der Diskurs zur potenziellen Gefährlichkeit der Personengruppe. Dieser entfaltete sich medial entlang prominenter Fälle wie dem von „Karen White“ in Großbritannien.⁸ Die von *Dhejne et al.* 2011 veröffentlichte schwedische Langzeitstudie zu Personen nach operativen Geschlechtsangleichungen ergab ferner, dass die Kriminalitätsraten bei transweiblichen Personen weiterhin denen der männlichen Kontrollgruppe entsprachen und sich nicht in Richtung des (deutlich niedrigeren) Niveaus der weiblichen Kontrollgruppe bewegten, während transmännliche Personen eine Angleichung hin zur männlichen Kriminalitätsrate durchliefen. Auch hier stehen empirische Erkenntnisse zur Situation in Deutschland aus.

2.4 Gesundheit von trans Personen im Vollzug

Um die gesundheitsbezogene Ausgangslage inhaftierter TIN-Personen und die damit einhergehenden Bedarfe an den Vollzug zu erfassen, ist die unabhängig von Haft bestehende gesundheitliche Situation dieser Personengruppe ein möglicher Ausgangspunkt. Die Diskrepanz zwischen dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht und der Geschlechtsidentität wird bei der Feststellung „klinisch-relevanter Leidensdruck“ (*Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung*, 2018, S. 6) mit der Diagnose „Geschlechtsinkongruenz/Geschlechtsdysphorie“ bezeichnet. Diese kann anhand einer individuellen Zusammenstellung körpermodifizierender Behandlungen verringert werden (*Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung*, 2018, S. 4 ff.). Die Wirksamkeit dieser Behandlungen wurde bei der Entwicklung der entsprechenden S3-Leitlinie entlang verschiedener Studien geprüft. Insgesamt zeigte sich, dass sich bei 80 % der Beforschten, in diesen Behandlungen befindlichen, trans Personen die Geschlechtsdysphorie verringerte, 78 % der Personen weniger psychische Leiden erfuhren und suizidale Gedanken drastisch abnahmen (*Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung*, 2018, S. 50). Gemäß dem Äquivalenzprinzip sind

⁷ Die Ausgestaltung der „transgender pains of imprisonment“ in deutschen Haftanstalten wird aktuell in einem Forschungsprojekt von Neuber untersucht (*Hochschule Hannover*, 2024).

⁸ Karen White wurde entsprechend ihrer Geschlechtsidentität in einer Frauenhaftanstalt untergebracht und verübte dort mehrfach sexuelle Übergriffe an den anderen Inhaftierten. Sie war wegen einschlägiger Delikte verurteilt und die Unterbringung wurde sowohl von behördlicher Seite wie auch seitens TIN-Interessengruppen als Fehleinschätzung eingestuft (*Parveen*, 2018).

Inhaftierte entsprechend der extramural geltenden Behandlungsprinzipien und Leitlinien zu behandeln (*Laubenthal*, 2019, S. 531). Die Anwendung des Äquivalenzprinzips zur Behandlung von Geschlechtsinkongruenz/Geschlechtsdysphorie mit operativen Geschlechtsangleichungen wird aktuell erstmals in Nordrhein-Westfalen von einer transweiblichen Inhaftierten beantragt (*Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen*, 2024, S. 6).

Darüber hinaus weisen TIN-Personen deutlich höhere Raten psychischer Belastungssymptome und Erkrankungen sowie Komorbiditäten auf als die Gesamtbevölkerung (*Newcomb et al.*, 2020, S. 646). Darauf lässt die internationale Datenlage (insbesondere aus den USA) schließen, während vergleichbare Studienergebnisse für Deutschland noch ausstehen. Mit Blick auf besagte psychische Erkrankungen zu nennen sind insbesondere affektive und depressive Störungen, Angststörungen und Suchterkrankungen (*Newcomb et al.*, 2020, S. 646). Die Suizidraten trans- und intergeschlechtlicher Personen werden als circa neunmal so hoch wie in der sonstigen Bevölkerung eingestuft (*James et al.*, 2016, S. 112 ff.). Vergleichbare Aussagen können für Gefängnispopulationen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung getroffen werden (*Laubenthal*, 2019, S. 169 ff.; *Meischner-Al-Mousawi et al.*, 2023). Es ist folglich darauf zu schließen, dass das Zusammentreffen von Geschlechtsinkongruenz und Inhaftierung sich hinsichtlich der psychischen Belastungserscheinungen gegenseitig verstärkt (so auch *van Hout et al.*, 2020, S. 295). Die haftspezifischen Deprivationen, wie sie etwa von *Maycock* (2022) ausgeführt wurden, führen weiterhin zu einer Verstärkung von Symptomen wie psychischer Destabilisierung, Depressionen, Suizidalität und in Einzelfällen Selbstkastrationen (*Brown/McDuffie*, 2009, S. 287 f.). Dies wird etwa durch die haftbedingte Unterbrechung endokrinologischer Therapien, Viktimisierungserfahrungen oder die vermehrt vorkommende isolierte Unterbringung aus protektiven Beweggründen bedingt (*van Hout et al.*, 2020, S. 295).

Das Zusammenspiel aus möglichen Diskriminierungserfahrungen im Kontakt mit medizinischem Fachpersonal in den Anstalten und den eingeschränkten Möglichkeiten, in Haft die Geschlechtsidentität auszuleben, erschwert überdies den Zugang zu Diagnosen im Bereich der Geschlechtsdysphorie, da dies dazu führt, dass TIN-Personen ihre Symptomatik nicht hinreichend belegen können oder sich entscheiden, ihre Geschlechtsidentität und damit einhergehende dysphorische Zustände gar nicht erst anzusprechen (*van Hout et al.*, 2020, S. 295 ff.). Die internationale Studienlage deutet darauf hin, dass die angemessene medizinische Versorgung von transgendespezifischen Bedürfnissen in Haft entgegen postulierten Empfehlungen (z. B. *Council of Europe*, 2024, S. 42 f.) sehr unterschiedlich und bisweilen unzulänglich ausfällt

(Brown & Jenness, 2020, S. 11 f.; Cabage, 2023, S. 297 f.). Auch hierzu fehlen für Deutschland belastbare Daten.

3. Überlegungen zum quantitativen Zugang zu Geschlechtervielfalt im Strafvollzug

Insgesamt zeigt sich ein erheblicher Forschungsbedarf zu grundlegenden Fragen der Praxis im Umgang mit TIN-Personen im deutschen Justizvollzug. Folgend soll der Zugang des vorgestellten quantitativen Teilprojekts methodisch beleuchtet werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Komplexität in der Untersuchung von Geschlechterkonstruktionen und den darin enthaltenen Zuschreibungsprozessen eher qualitativ zu erschließen sind (siehe hierzu z. B. Browne, 2010, S. 231). Quantitative Forschung ermöglicht dennoch „die Bereitstellung von Daten, die dann zur Diagnose von Gesellschaften und für Planungszwecke zur Verfügung stehen“ (Seipel & Rieker, 2003, S. 84). Diese Diagnose und Planungsmöglichkeiten sind insofern limitiert, als dass nur das diagnostiziert werden kann, was auch gemessen wird. Besonders anschaulich zeigt sich dies in der Bundesstrafvollzugsstatistik, die Personen mit dem Personenstand „divers“ in der Kategorie männlicher Inhaftierter einberechnet und nicht differenziert listet (Statistisches Bundesamt, 2024). Auch über diese personenstandsrechtliche Frage hinaus scheint eine differenziertere Betrachtung jedoch notwendig, beachtet man die Ergebnisse aus den USA, wo etwa 16 % der im National Transgender Survey erfassten trans Personen im Laufe ihres Lebens eine Inhaftierung durchleben (im Vergleich zu 0,7 % der Gesamtbevölkerung) und damit in der Gefängnispopulation deutlich überrepräsentiert vorzufinden sind (Brown & Jenness, 2020, S. 3).

Neuber (2022, S. 181) postuliert für die Strafvollzugsforschung zu Geschlecht die Notwendigkeit „einer doppelten Denkbewegung, die darin besteht, die Differenzperspektive Ernst zunehmen und dann wieder außer Kraft zu setzen“. Die Erfassung von über Zweigeschlechtlichkeit hinausgehenden, quantitativen Daten kann in diesem Sinne als Potenzial für die Herstellung der Differenzperspektive wahrgenommen werden. So sieht auch Browne (2010, S. 236) in diesem von ihr als „queer(y)ing quantification“ beschriebenen Prozess die Chance, (geschlechtliche) Normativitätskonzepte weiterzuentwickeln. Die statistische Mess- und Sichtbarmachung ermöglicht eine Erweiterung wahrgenommener Lebensrealitäten und -konzepte sowie einen Diskurs über damit einhergehende Bedarfe. Gleichwohl sind qualitative Zugänge im Sinne der „doppelten Denkbewegung“ unerlässlich, um dem Forschungs-

gegenstand angemessen zu begegnen. So steuert etwa ein weiteres Teilforschungsprojekt am KFN, das qualitative Perspektiven auf die Situation der Geschlechtervielfalt im Strafvollzug abbildet, hierzu bei (vertiefend dazu siehe *Schüttler et al.*, 2024, S. 269 f.).

4. Ausblick auf das Forschungsprojekt „Trans Personen im Strafvollzug“

Die Analyse von trans Personen in deutschen Haftanstalten wird aktuell in einer quantitativen Teilstudie des Forschungsprojektes „Trans Personen im Strafvollzug: Erfahrungen, Bedürfnisse, Herausforderungen“ untersucht. Anhand einer schriftlichen Befragung von Justizministerien wie auch Justizvollzugsanstalten werden Regelung und Umgangspraxis sowie die Erwartungen an die Entwicklung der Situation im Justizvollzug im Kontext der Gesetzesänderung (SBGG) erfasst und entsprechende Bedarfe herausgearbeitet.

Dazu wird der Frage nach der Anzahl vorhandener TIN-Inhaftierter nachgegangen, ebenso wie der Frage, wo, wie und unter welchen Bedingungen TIN-Personen im deutschen Justizvollzug aktuell untergebracht werden. Auch die hierfür relevanten Entscheidungspraxen werden dabei beleuchtet. Weitere zentrale Aspekte der Studie sind Richtlinien, Möglichkeiten und Grenzen zum Umgang mit körpernahen Durchsuchungen bei der Zielgruppe sowie von transenderspezifischer medizinischer Versorgung unter den Voraussetzungen der Anstaltsmedizin. Weiterhin soll ein Überblick entstehen, inwiefern Mitarbeitende für den Umgang mit TIN-Personen im Vollzugsalltag vorbereitet und geschult werden.

Ermöglicht wird damit eine erste Bestandsaufnahme zur Anzahl von TIN-Personen in den an der Studie teilnehmenden Bundesländern und Haftanstalten. Damit einhergehend sollen die mit der Unterbringung von TIN-Personen verbundenen Bedarfe und Bedürfnisse erfasst werden, wie sie vonseiten der Vollzugsanstalten, aber auch vonseiten der betroffenen Inhaftierten wahrgenommen werden und die hierdurch wachsenden Anforderungen an die Vollzugspraxis aufgezeigt werden. Ein menschenrechtsorientierter Strafvollzug muss dabei die Interessen aller Gefangenengruppen in vulnerablen Situationen im Blick haben und in diesem Spannungsfeld Lösungen anbieten. Um der medial emotionalisierten Debatte entgegenstehend fundierte Perspektiven auf die Situation von TIN-Personen im Vollzug zu ermöglichen, gilt es entsprechende

kriminologische Forschungsperspektiven auch für Deutschland weiterzuentwickeln und eine kritisch-reflexive Wissensproduktion zu geschlechtlicher Vielfalt im Kontext von Kriminalität und Haft einzunehmen.

Literatur

- Brown, G.R./McDuffie, E.* (2009): Health care policies addressing transgender inmates in prison systems in the United States. *Journal of Correctional Health Care: The Official Journal of the National Commission on Correctional Health Care*, 15(4), S. 280-291. <https://doi.org/10.1177/1078345809340423>.
- Brown, J.A./Jenness, V.* (2020): LGBT People in Prison: Management Strategies, Human Rights Violations, and Political Mobilization. In: Brown, J.A./Jenness, V. (Hg.): *Oxford Research Encyclopedia of Criminology and Criminal Justice*. Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acrefore/9780190264079.013.647>.
- Browne, K.* (2010): Queer Quantification or Queer(y)ing Quantification: Creating Lesbian, Gay, Bisexual or Heterosexual Citizens through Governmental Social Research. In: K. Browne, K./Nash, C. (Hg.): *Queer Methods and Methodologies. Intersecting Queer Theories and Social Science Research*. London/New York: Routledge Taylor & Francis Group, S. 231-249.
- Cabage, N.* (2023): I'm Not Who I Once Was. In: Rudes, D./Armstrong, G./Kras, K./Carter, T. (Hg.): *Handbook on Prisons and Jails*. New York: Routledge, S. 285-309. <https://doi.org/10.4324/9781003374893-25>.
- Coppola, F.* (2023): Gender identity in the era of mass incarceration: The cruel and unusual segregation of trans people in the United States. *International Journal of Constitutional Law*, 21(2), S. 649-672. <https://doi.org/10.1093/icon/moad046>.
- Council of Europe* (2024): 33rd GENERAL REPORT Activities 2023. Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, in: <https://rm.coe.int/1680af71cd> [letzter Aufruf: 15.04.2025].
- Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung* (2018): S3-Leitlinie Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung. AWMF-Register-Nr. 138/001 (Version 1.1), in: <https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/138-001> [letzter Aufruf: 15.04.2025].
- Dhejne, C./Lichtenstein, P./Boman, M./Johansson, A.L./Långström, N./Landén, M.* (2011): Long-term follow-up of transsexual persons undergoing sex reassignment surgery: cohort study in Sweden. *PLoS One*, 6(2): e16885. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0016885>.
- Dwyer, A./Valcore, J.* (2023): Policing Transgender People. In: Panter, H./Dwyer, A. (Hg.): *Transgender People and Criminal Justice*. Cham: Springer International Publishing, S. 97-125. https://doi.org/10.1007/978-3-031-29893-6_1.
- Endres, J.* (2022): Transgender im Gefängnis und das geplante Selbstbestimmungsgesetz. Ein Versuch, anhand internationaler Forschungen und bisherigen Erfahrungen Probleme und Lösungswege aufzuzeigen. *Recht und Reform* (5/22), S. 331-340.
- European Union Agency for Fundamental Rights* (2020): A long way to go for LGBTI equality. Publications Office, in: <https://data.europa.eu/doi/10.2811/7746> [letzter Aufruf: 15.04.2025].

- Hartmann, J. (2020): Heteronormativitätskritische Jugendbildung — Pädagogische Professionalisierung zum Themenfeld „geschlechtliche und sexuelle Vielfalt“. In: Timmermanns, S./Böhm, M. (Hg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 136-153.
- Hébert, W. (2020): Trans Rights as Risks: On the Ambivalent Implementation of Canada's Groundbreaking Trans Prison Reform. *Canadian Journal of Law and Society / Revue Canadienne Droit et Société*, 35(2), S. 221-244. <https://doi.org/10.1017/cls.2020.11>.
- Hefner, M.K. (2018): Queering Prison Masculinity: Exploring the Organization of Gender and Sexuality within Men's Prison. *Men and Masculinities*, 21(2), S. 230-253. <https://doi.org/10.1177/1097184X17695037>.
- Hochschule Hannover (2024): Die transgender pains of imprisonment, in: <https://f5.hs-hannover.de/forschung/standard-titel-1-1-6> [letzter Aufruf: 28.11.2024].
- Hümpfner, K./Koenig, G./Ulrich, M. (2022): Soll Geschlecht jetzt abgeschafft werden? 12 Fragen und Antworten zu Selbstbestimmungsgesetz und Trans*Geschlechtlichkeit. Hg: Bundesverband Trans*/LSVD Bundesverband. Berlin: Bundesverband Trans*.
- James, S.E./Herman, J.L./Rankin, S./Keisling, M./Mottet, L./Anafi, M. (2016): The Report of the 2015 U.S. Transgender Survey. Washington, DC: National Center for Transgender Equality.
- Jenness, V./Sexton, L./Sumner, J. (2019): Sexual victimization against transgender women in prison: Consent and coercion in context. *Criminology*, 57(4), S. 603-631. <https://doi.org/10.1111/1745-9125.12221>.
- Klein, J. (2022): Hamburg Senat beschließt Haftregeln für Trans und Inter. queer.de, in: https://www.queer.de/detail.php?article_id=43015 [letzter Aufruf: 15.04.2025].
- Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Kurzbericht des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen - eine Bilanz für das Jahr 2023 und Aussichten 2024. Vorlage 18/2575, in: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2575.pdf> [letzter Aufruf: 15.04.2025].
- Laubenthal, K. (2019): Strafvollzug. Berlin/Heidelberg: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-58637-2>.
- LesMigraS (2012): „...nicht so greifbar und doch real“. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland. LesMigraS. Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e. V.
- Mader, E./Gregor, J.A./Saalfeld, R.K./Hornstein, R./Müller, P./Grasmeier, M.C./Schadow, T. (2021): Einleitung. In: Mader, E./Gregor, J.A./Saalfeld, R.K./Hornstein, R./Müller, P./Grasmeier, M.C./Schadow, T. (Hg.): Trans* und Inter* Studien. Aktuelle Forschungsbeiträge aus dem deutschsprachigen Raum. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 7-25.
- Maycock, M. (2022): The transgender pains of imprisonment. *European Journal of Criminology*, 19(6), S. 1521-1541. <https://doi.org/10.1177/1477370820984488>.
- Meischner-Al-Mousawi, M./Dreissigacker, C./Schilling, B. (2023): Suizidprävention und Krisenintervention im Justizvollzug. In: Endres, J./Suhling, S. (Hg.): Behandlung im Strafvollzug. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft. Wiesbaden: Springer, S. 489-505.
- Ministry of Justice/HM Prison and Probation Service/Raab, D. (2023): Press release. New transgender prisoner policy comes into force, in:

- <https://www.gov.uk/government/news/new-transgender-prisoner-policy-comes-into-force> [letzter Aufruf: 15.04.2025].
- Neuber, A. (2022): Die gendered pains of imprisonment – Geschlechtertheoretische Perspektiven in der Strafvollzugswissenschaft. In: Bartsch, T./Krieg, Y./Schuchmann, I./Schüttler, H./Steinl, L./Werner, M./Zietlow, B. (Hg.): *Gender and Crime. Geschlechteraspekte in Kriminologie und Strafrechtswissenschaft*. Baden-Baden: Nomos, S. 167-182.
- Newcomb, M.E./Hill, R./Buehler, K./Ryan, D.T./Whitton, S.W./Mustanski, B. (2020): High Burden of Mental Health Problems, Substance Use, Violence, and Related Psychological Factors in Transgender, Non-Binary, and Gender Diverse Youth and Young Adults. *Arch Sex Behav*, 49, S. 645-659. <https://doi.org/10.1007/s10508-019-01533-9>.
- Parveen, N. (2018): Karen White: how ‚manipulative‘ transgender inmate attacked again, in: <https://www.theguardian.com/society/2018/oct/11/karen-white-how-manipulative-and-controlling-offender-attacked-again-transgender-prison> [letzter Aufruf: 15.04.2025].
- Robinson, R.K. (2011): *Masculinity as Prison: Sexual Identity, Race, and Incarceration*. California Law Review, 99, S. 1309-1408.
- Saalfeld, R.K. (2021): Sichtbarkeit von Transgeschlechtlichkeit und ihre visuellen Dimensionen. In: Mader, E./Gregor, J.A./Saalfeld, R.K./Hornstein, R./Müller, P./Grasmeier, M.C./Schadow, T. (Hg.): *Trans* und Inter* Studien. Aktuelle Forschungsbeiträge aus dem deutschsprachigen Raum*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 199-219.
- Sabo, D./Kupers T.A./London W. (2001): *Gender and the Politics of Punishment*. In: Sabo, D./Kupers, T.A./London, W. (Hg.): *Prison Masculinities*. Philadelphia, PA: Temple University Press, S. 3-18.
- Schüttler, H./Winter, E./Klebe, L. (2024): Trapped in binary gender logic. *Forens Psychiat Psychol Kriminol* 18, S. 265-272. <https://doi.org/10.1007/s11757-024-00839-2>.
- Seipel, C./Rieker, P. (2003): *Integrative Sozialforschung: Konzepte und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung*. Weinheim: Juventa.
- Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht. Strafvollzug. 2023. Strafvollzug—Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen am 31.03, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/statistischer-bericht-strafvollzug-2100410237005.xlsx?__blob=publicationFile [letzter Aufruf: 15.04.2025].
- Sykes, G.M. (1958): *The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison*. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- TransInterQueer e. V. (2022): Was ist Nicht-Binarität? Trans Inter Queer. Fachstelle TIN, in: <https://www.transinterqueer.org/themen/nicht-binaer/> [letzter Aufruf: 15.04.2025].
- United Nations Office on Drugs and Crime (2020): *Mapping of Good Practices for the Management of transgender Prisoners. Literature Review*. UNDP.
- Van Hout, M.C./Kewley, S./Hillis, A. (2020): Contemporary transgender health experience and health situation in prisons: A scoping review of extant published literature (2000–2019). *International Journal of Transgender Health*, 21(3), S. 258-306.
- Van Hout, M.C./Crowley, D. (2021): The “double punishment” of transgender prisoners: A human rights-based commentary on placement and conditions of detention. *International Journal of Prisoner Health*, 17(4), S. 439-451. <https://doi.org/10.1080/26895269.2020.1772937>.

- Villa, P.I.* (2014): Körper, Geschlecht und Sexualität. In: Lamla, J./Laux, H./Rosa, H./Streckler, D. (Hg.): Handbuch der Soziologie. Konstanz/München: UVK Verlagsgesellschaft mbH, S. 283-300.
- Voß, H.J.* (2020): Biologische Geschlechterbetrachtungen und ihre Relevanz für Perspektiven geschlechtlicher Vielfalt. In: Timmermanns, S./Böhm, M. (Hg.): Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Interdisziplinäre Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 230-241.
- Wieck, V.* (2023): Gemeinschaftliche Unterbringung von Lebens- und Liebespartner/-innen im geschlossenen Regelstrafvollzug: Rechtliche Möglichkeiten, Grenzen, Ansprüche. Baden-Baden: Nomos.

Die Bedeutung der spezifischen Responsivität bei der Akzeptanz der Strafe aus Sicht Inhaftierter

Melanie Wegel

Gliederung

1. Problemaufriss und Fragestellung	4.2 Samplebeschreibung
2. Forschung und Kontroverse zu RNR	4.3 Erhebungsinstrument
3. Forschung zu Sanktionen, Strafzweck	5. Vorgehensweise und Ergebnisse
4. Forschungsfrage und Methodik	6. Zusammenfassung und Ausblick
4.1 Forschungsfeld und -zugang	

1. Problemaufriss und Fragestellung

Die Soziale Arbeit im schweizerischen Justizwesen ist seit der flächendeckenden Einführung des Modells Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) in der Deutschschweiz im Jahr 2018 auf die Bearbeitung deliktrelevanter Risiken fokussiert (Mayer 2010; Ruflin *et al.* 2013; Mayer & Treuthardt 2014, Treuthardt & Kröger 2021). ROS ist ein Ansatz zur systematischen Ausrichtung der Interventionsplanung und Interventionsdurchführung an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf und Responsivität der straffälligen Personen, um so die Rückfallprävention und soziale Wiedereingliederung zu verbessern. ROS sieht einen strukturierten Vollzugsprozess mit den vier Prozessschritten Triage, Abklärung, Planung und Verlauf vor. In der Triagierung werden diejenigen Fälle identifiziert, bei denen eine vertiefte Risiko- und Bedarfsabklärung notwendig ist, angelehnt an Andrews und Bonta (2007, 2010; Bonta & Andrews 2024). Das in den 1980er Jahren entwickelte und 1990 erstmals formalisierte Modell der Risiko-Bedürfnis-Responsivität wird weltweit mit wachsendem Erfolg zur Beurteilung und Rehabilitation von Straftäter:innen eingesetzt (Blanchette & Brown 2006; Ward, Mesler & Yates 2007). Wie im Namen bereits enthalten, basiert es auf drei Prinzipien: 1) Das Risiko-Prinzip besagt, dass kriminelles Verhalten zuverlässig vorhergesagt werden kann und, dass sich die Behandlung auf Straftäter:innen mit höherem Risiko konzentrieren sollte. Insgesamt werden acht Risikobereiche definiert, wobei als ein Punkt die Vorstrafen zählen, die jedoch als statisch gelten und daher weniger

Beachtung finden. Die Risikobereiche zeigen sich angelehnt an *Bonta & Andrews (2024)* wie folgt:



Abbildung 1: Risk Need Responsivity (RNR) Kriminogene Risikofaktoren (Webster 2023)

In Abbildung 1 werden die Risikofaktoren dargestellt. So wird der Faktor „criminal history“, mit einem frühen Zeitpunkt des Einstiegs in die Kriminalität und mit persistierendem delinquentem Verhalten beschrieben. „Antisocial personality“ wird dann als Risikofaktor bewertet, wenn die Person, impulsives und aggressives Verhalten gezeigt hat. So werden zu allen Faktoren Beschreibungen dargelegt, welche die Risikofaktoren näher erklären und zugleich Ziele definieren. Beispielhaft wäre bei der Suchtproblematik ein Ziel, den Konsum zu reduzieren oder abstinent zu werden. Das Risiko-Prinzip bezieht sich auf die Interventionsintensität, wohingegen das Bedarfs-Prinzip die kriminogenen Risikofaktoren benennt und das Responsivitäts-Prinzip die Art und Durchführung der Interventionen meint und sich an kooperationspezifischen Merkmalen orientiert. Das Prinzip der Responsivität besteht aus zwei Teilen: der allgemeinen und der spezifischen Responsivität. Die allgemeine Responsivität erfordert den Einsatz von Methoden des kognitiven sozialen Lernens, um das Verhalten zu beeinflussen, wobei die Art der Intervention hierauf basieren soll (*Dowden & Andrews 2004; Bonta & Andrews 2024*). Mit dem Aspekt des sozialen Lernens ist hier die Verstärkung positiver

Verhaltensweisen gemeint, wobei der kognitive Aspekt sich auf die Denkmuster der Klient:innen bezieht. Die spezifische Responsivität bezieht sich auf die „Eigenschaften“ der Klient:innen, wie Persönlichkeit, Lernstiel, sprachliche Fähigkeiten, demografische Merkmale, Intelligenz, psychische Gesundheit etc. und können gleichzeitig ein kriminogenes Bedürfnis darstellen (*Wormit & Zidenberg* 2018). Keine:r der Autor:innen legt jedoch dar, wie genau die Responsivität auf dieses Merkmal angepasst werden soll.

2. Forschung und Kontroverse zu RNR

Forschung zu RNR zeigt überwiegend positive Erfolge bei der Erlangung des Zieles der Legalbewährung. Zwischen 2010 und 2018 wurden drei Metaanalysen zur Wirksamkeit von RNR durchgeführt, wobei vor allem das Risiko-Prinzip als nachhaltig eingestuft wurde (vgl. *Koehler, Lösel, Akoensi & Humphreys* 2013; *James, Stams, Ascher, De Roo & van der Laan* 2013; *Wilson & Hoge* 2013). *Guterrez et al.* (*Guterrez, Wilson, Rugge & Bonta* 2013) konnten ebenfalls die Wirksamkeit der Bedarfs-Prinzipien feststellen, indem aufgezeigt wurde, dass Familie, Erziehung und Substanzkonsum für die Vorhersage von Gewaltkriminalität von Bedeutung sind, wobei auch diese Studie dem näheren Umfeld von *Andrews* und *Bonta* zugerechnet werden muss. Zentral bei diesen Studien sind die kriminogenen Risikofaktoren, wobei die Responsivität allenfalls implizit in diesen enthalten ist.

Mit Bezug auf RNR soll angemerkt werden, dass die Spezifizierung von Risiken evidenzbasiert ist und auch Wissen der Professionellen vorausgesetzt werden kann, zumal für die Schweiz dieses Wissen durch das Modell ROS bei den Professionellen durch intensive Schulungen vorhanden ist. Die Identifizierung der Risiken und Bedürfnisse wird bei *Andrews & Bonta* (2007) sehr ausführlich dargelegt, wobei die spezifische Responsivität nur am Rande bearbeitet wird und die Umsetzung von Techniken der Gesprächsführung und die Thematik der Motivation zur Veränderung weiter unklar bleibt (*Abracen, Looman & Gallo* 2015). Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit bemängeln insgesamt eine zu starke Orientierung an den kriminogenen Risikofaktoren, wobei die Motivation von Inhaftierten, das Ziel der Legalbewährung zu erfüllen nicht erstrebenswert sei. An diesem Punkt setzt die Fragestellung zur Bedeutung der spezifischen Responsivität an, die insbesondere dazu dient, die Motivation der Inhaftierten oder generell der Straffälligen zu fördern, um straffrei zu bleiben und deren Berücksichtigung als notwendig erachtet wird,

um die Inhaftierten dazu zu motivieren, an den kriminogenen Risiken zu arbeiten.

3. Forschung zu Sanktionen und Strafzweck

Da im weiteren Teil der Zusammenhang von Strafakzeptanz und Responsivität, sowie dem Strafzweck untersucht wird, soll vorab noch die Forschung zu Sanktionen kurz fokussiert werden. Primär wird auf die Studien eingegangen, die Faktoren behandeln, welche die Einstellungen zur Bestrafung beeinflussen. Im Rahmen einer quantitativen Untersuchung in der Westschweiz kamen *Hammer et al.* (2009) zu dem Befund, dass das individuelle Gefühl von Sicherheit, respektive Unsicherheit einen maßgeblichen Einfluss auf die Einstellung zum Zweck einer Strafe aufweist. Unsichere Personen äußern demzufolge häufiger als Strafzweck die Abschreckung, im Gegensatz zu Personen, die sich tendenziell sicher fühlen. Die tatsächliche Gefahr, Opfer einer Straftat zu werden, hat jedoch keinen Einfluss auf den Strafzweck der Abschreckung. Die These von *Miller* (1986), der ebenfalls von einem Zusammenhang zwischen subjektiver Sicherheit und deren Einfluss auf den präferierten Strafzweck ausging, konnte somit bestätigt werden. Der Zusammenhang zwischen subjektiven Ängsten und Unzufriedenheit wurde auch von *Zeisel & Gallup* (2000) bestätigt, die bei ausgeprägten Ängsten und Unsicherheiten eine zunehmende Forderung nach harten Strafen feststellen konnten. Einen generellen Effekt von Gefühlen der Unsicherheit und Angst auf die subjektive Haltung gegenüber Bestrafung stellten auch *Wenzel & Tielmann* (2006) fest. Ein weiterer Faktor, der die Haltung gegenüber der Punitivität beeinflusst, ist die Sozialstruktur der Befragten. Alter und Geschlecht haben dementsprechend einen Einfluss auf die Einstellung zu Bestrafung, indem zum einen Frauen (*Ferraro* 1995) und ältere Personen (vgl. *Sims & Johnson* 2004) eine erhöhte Furcht vor Kriminalität äußern und diese dementsprechend härtere Bestrafungen fordern. *Van Kesteren* (2009, S. 25 ff.) stellt einen Zusammenhang zwischen der Prosperität von Gesellschaften und der Einstellung gegenüber Strafe fest. Die Entwicklung eines Landes korreliert hier mit einer Zustimmung zu Freiheitsstrafen, was damit begründet wird, da vor allem wohlhabende Länder tendenziell eher in der Lage sind, große Gefängnisssysteme zu unterhalten. Die Anzahl der Untersuchungen zu Strafe und Bestrafung lässt sich noch weiter fortführen. Konsens besteht jedoch in zwei Befunden: Die Haltung zu Strafe hängt von individuellen Faktoren wie Geschlecht, Alter, sozialer Lage, sowie der Prosperität eines Landes ab. Folglich gilt, dass es Gesellschaften und

soziale Milieus gibt, die sich durch eine einheitliche Haltung gegenüber Strafen gleichen. Diesem Befund soll im Weiteren nachgegangen werden.

4. Forschungsfrage und Methodik

Durch Strafen soll ein Lernprozess stattfinden. Strafen können der Abschreckung vor weiteren Straftaten dienen, der Verinnerlichung oder Bekräftigung von Normen, dem Schutz der Gesellschaft und der Besserung der Straftäter:innen. Unter Einbezug einer pädagogischen Sichtweise sollten Strafen einen Zweck erfüllen, damit diese zumindest von den Straftäter:innen akzeptiert, wenn nicht gar reflektiert werden (*Akers 1977; Sutherland 1966*). Es stellt sich die Frage: Welche Haltung gegenüber staatlichen Strafen oder dem Zweck von Strafen nehmen Inhaftierte ein, die ihre Strafe akzeptieren oder aber ablehnen? Spielt die Erfahrung mit staatlichen Institutionen des Strafens eine Rolle bei der Akzeptanz der eigenen Strafe? Unterscheiden sich Inhaftierte bei einer Fokussierung auf einen Strafzweck von anderen Personengruppen? Um diesen Fragen nachzugehen, werden Daten aus einer quantitativen Befragung mit Inhaftierten in schweizerischen Institutionen des Strafvollzugs vertiefend betrachtet.

4.1 Forschungsfeld und -zugang

Die Studie wurde in rund 32 Institutionen des Strafvollzugs in der gesamten Schweiz, respektive in allen drei Sprachregionen, durchgeführt. Befragt wurden insgesamt 742 Inhaftierte. Bei einem Großteil der Befragungen war das Forscher:innenteam anwesend. Vorab wurde die Studie vorgestellt und die interessierten Inhaftierten hatten die Möglichkeit, an der Studie teilzunehmen oder sich davon zu distanzieren. Die Teilnahme an der schriftlichen Befragung war anonym und freiwillig. Den Inhaftierten wurde mitgeteilt, dass sie im Fall einer Teilnahme keine Vorteile erhielten, beziehungsweise im Fall einer Verweigerung keine Nachteile im Rahmen des Strafvollzugs erfahren würden. Die Teilnahmequote lag bei den Institutionen mit über 50 Inhaftierten zwischen 25 und 70 %. Insgesamt befanden sich rund 6.900 Personen zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2016 in Haft (*BfS 2016*). Es konnten somit über 10 % aller Inhaftierten erreicht werden.

4.2 Samplebeschreibung

Insgesamt wurden 91,9 % männliche Inhaftierte und 8,1 % weibliche Inhaftierte befragt. 51,2 % der Befragten hatten eine andere als die schweizerische Nationalität, wobei ein Großteil dieser Befragten bereits in der Schweiz geboren wurde (39,4 %) oder aber länger als zehn Jahre in der Schweiz lebt (29,4 %). Hier muss sicherlich angemerkt werden, dass vorwiegend diejenigen Inhaftierten an der Befragung teilgenommen haben, die zumindest über rudimentäre Kenntnisse einer der Schweizerischen Landessprachen oder aber der englischen Sprache verfügten. Bezüglich der Religionszugehörigkeit des gesamten Inhaftierten-Samples gaben fast 50 % an, einer christlichen Konfession anzugehören, 21 % der Befragten sind muslimischen Glaubens, rund 19 % sind konfessionslos und 10 % gaben zum Bereich Konfession die Kategorie „Andere“ an. Bezüglich der allgemeinen Daten sollten die Befragten noch angeben, welches Delikt zur Inhaftierung geführt hatte, wobei Gewalt-, Tötungs- sowie Sexualdelikte und Delikte im Bereich Strassenverkehrskriminalität ungefähr gleich vertreten waren und mit 16,5 % der Bereich Betäubungsmitteldelikte am stärksten vertreten war. Im Durchschnitt wurden die Befragten zu einer Freiheitsstrafe von rund fünf Jahren verurteilt.

4.3 Erhebungsinstrument

Der Fragebogen wurde in der deutschen Sprache erstellt und dann in die französische, italienische und englische Sprache übersetzt. In der Befragungssituation zeigte sich, dass ein Großteil der albanischen Inhaftierten zumindest die italienische Variante ausfüllen konnte, und zum Teil wurden die Fragebögen von den Inhaftierten selbst für einzelne weitere Nationalitäten übersetzt. Für die Hauptfragestellungen und auch die Nebenfragestellungen wurden valide getestete Items eingesetzt. Der Fokus lag auf der Werte-Skala von *Helmut Klages*, erweitert durch die kriminogenen Werte von *Hermann* (2003) mit insgesamt 36 Items. Zu dem Themenkomplex Strafe und Kriminalität sind 21 Items enthalten, die sich an den Befragungen von *Streng* (2014) orientieren. 19 Items betreffen die Einschätzung Inhaftierter zu einzelnen Straftatbeständen (*Streng* 2014). Jeweils fünf Items wurden aus den „Tübinger Schülerstudien“ zum Thema Sozialisationserfahrungen und Liberalität übernommen (*Kerner* 2003). Weiter wurden 10 Fragen zu Strukturdaten, der Vollzugsform, sowie dem Delikt und dem Strafmaß gestellt.

5. Vorgehensweise und Ergebnisse

Um der Frage vertiefend nachzugehen, welchen Sinn Inhaftierte mit Freiheitsstrafen verbinden und welche Faktoren mit der Akzeptanz der eigenen Inhaftierung in einen Zusammenhang stehen, waren eine Reihe von Vorarbeiten notwendig. Im Rahmen einer Faktorenanalyse sollte eine Struktur herausgearbeitet werden, die den Themenkomplex „Strafzweck“ fokussiert. In die Analyse wurden sechs Variablen aufgenommen. Die Analyse ergab eine Dimension mit einer erklärten Varianz von 75 %, wobei nachfolgend die Items aufgezeigt werden, die im Originalfragebogen nicht gegendert wurden. Diese wird erklärt durch „Strafen dienen der Abschreckung Anderer“ (.866) und „Strafen sollen den Täter vor einer erneuten Straftat abschrecken“ (.866). Der primäre Zweck von staatlichen Strafen ist somit die Abschreckung des/r Täter:in und der Gesellschaft, Straftaten zu begehen. In Bezug auf die Deliktskategorien korreliert der Strafzweck der „Abschreckung“ jedoch signifikant mit der Deliktskategorie „Sexualdelinquenz“ (.104*)¹ und auch mit dem Strafzweck der „Besserung des Täters“ (.404**), wobei dieser Strafzweck wiederum mit der Deliktskategorie „Sexualdelinquenz“ korreliert (.126**). Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass die befragten Inhaftierten mit einem Strafzweck in erster Linie die Abschreckung verbinden.

Weiter wurde fokussiert, welche Variablen eine Akzeptanz des Urteils und der eigenen Strafe bedingen. Hierfür wurde wiederum eine Faktorenanalyse berechnet mit insgesamt 18 Variablen. Diese Analyse ergab insgesamt zwei Dimensionen mit einer erklärten Varianz von 78 %. Die erste Dimension beinhaltete die Erfahrungen vor Gericht mit „Insgesamt habe ich meine Gerichtsverhandlung als fair erlebt“ (.867) sowie „der Richter hat meine Sicht der Dinge bei der Urteilsfindung berücksichtigt“ (.884). Die zweite Dimension wird durch die Variablen „Strafen dienen der Abschreckung Anderer“ (.868) sowie „Strafen dienen der Abschreckung des Täters vor einer erneuten Straftat“ (.864) gebildet. Auch bei der Akzeptanz der eigenen Strafe spielt der Strafzweck „Abschreckung“ wieder eine Rolle. Die Items aus der Faktorenanalyse wurden im Rahmen eines Mittelwertvergleichs eingesetzt, wobei diejenigen Inhaftierten, die ihre Strafe akzeptieren, mit denjenigen verglichen wurden, die ihre Strafe nicht akzeptieren. Beim Strafzweck der Abschreckung zeigen sich folglich keine signifikanten Unterschiede, wohingegen bei den Inhaftierten, die ihre Strafe akzeptieren, es als wichtig erachtet wird, dass der Richter ihre Sicht der Dinge bei der Urteilsfindung berücksichtigt hat und

¹ $p > 0.01$

diese ihre Strafe dann akzeptierten, wenn sie ihre Verhandlung als fair erlebt haben. Die Situation vor Gericht scheint somit zentral für die Akzeptanz der Strafe zu sein, wobei hier Verbindungen zur spezifischen Responsivität interpretiert werden können. Die Art und Weise der Ansprechbarkeit im Rahmen einer Gerichtsverhandlung hat somit einen Einfluss auf die Akzeptanz der verhängten Strafe.

In einem weiteren Schritt wurde eine multiple Regressionsanalyse unter Verwendung der ausgewählten Elemente berechnet. Insgesamt erklären die drei unabhängigen Variablen 1. „*Freiheitsstrafen sollen den Täter von einer erneuten Straftat abhalten*“, 2. „*Der Richter hat meine Sicht der Dinge bei der Urteilsfindung berücksichtigt*“ und 3. „*Insgesamt habe ich meinen Prozess als fair empfunden*“ die abhängige Variable „*Ich halte meine Strafe für gerecht*“ mit einem $R^2 = ,42$ (korr.), wobei das Modell eine signifikante Rolle spielt. Die stärkste Wirkung auf die abhängige Variable im Modell hat die unabhängige Variable „*Alles in allem habe ich meinen Prozess als fair empfunden*“ (standardisierter Regressionskoeffizient Beta von $0,47^{**}$), gefolgt von „*Der Richter hat meine Sicht der Dinge bei der Urteilsfindung berücksichtigt*“ (standardisierter Regressionskoeffizient Beta von $0,26^{**}$). Die unabhängige Variable „*Freiheitsstrafen sollen den Täter von einer erneuten Straftat abhalten*“ hat hingegen keinen Einfluss auf die abhängige Variable im Modell.

Die Variablen „Fairness bei Gerichtsverfahren“ und „Einstellung des Richters“ korrelieren insgesamt stark ($,667^{**}$), und die „Einstellung des Richters“ korreliert mit der „Akzeptanz des Urteils“ ($,655^{**}$). Die Inhaftierten vergleichen auch ihr eigenes Urteil und ihre eigene Strafe mit dem Urteil anderer Inhaftierter. Bei denjenigen, die ihr Urteil nicht akzeptierten, besteht eine Korrelation mit der Variablen „Im Vergleich zu anderen Inhaftierten ist mein eigenes Urteil zu hoch“ ($,360^{**}$). Mit Bezug auf die Forschungsergebnisse im Bereich der Strafmaßnahmen, nach denen die Einstellung zu Strafen vom Faktor „Nähe und Distanz“ in Bezug auf die Straftat abhängt, kann man schlussfolgern, dass die Inhaftierten zweifellos eine Gruppe darstellen, die eine enge Verbindung zum Justizsystem hat. Diese Gruppe selbst hat Erfahrung mit dem System und sieht in der Abschreckung den Hauptzweck einer Strafe. Einen bedeutenden Einfluss scheint vor allem das Verhalten der Personen zu haben, die bei der Urteilsfindung eine entscheidende Rolle spielen, namentlich der Richter oder die Richterin.

Um zu untersuchen, ob andere Variablen einen Einfluss auf die Akzeptanz einer Strafe haben, wurde ein Strukturgleichungsmodell berechnet. In dem Modell sind Alter, Geschlecht und Nationalität als Strukturmerkmale die

unabhängigen Variablen. Aus den Wertorientierungen die Variable Rechtsakzeptanz, zum Strafzweck die Variablen Resozialisierung und Vergeltung, zur Kriminalitätsursache (andere) und „Erlebnisse während des Prozesses“ bilden die intervenierenden Variablen und die Akzeptanz der Strafe die abhängige Variable. Im Rahmen eines explorativen Vorgehens wurden alle nicht signifikanten Pfade (Sozialisation, Geschlecht etc.) aus dem Ausgangsmodell entfernt.

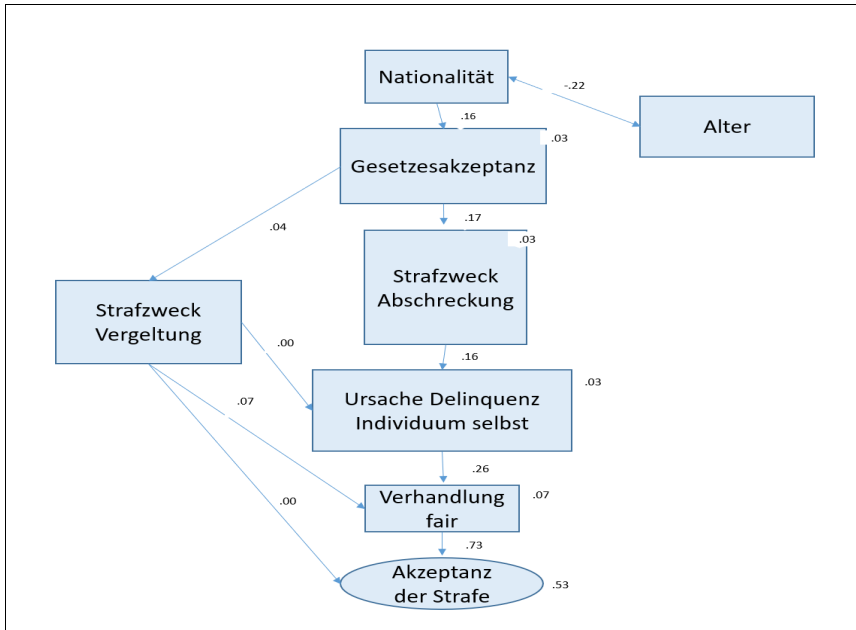


Abbildung 2: Pfadmodell zur Erklärung der Akzeptanz der Freiheitsstrafe

Das Modell lässt sich wie folgt erklären: Jüngere Inhaftierte, die die bestehenden Gesetze grundsätzlich akzeptieren und Abschreckung als Zweck der Bestrafung angeben, zeigen eine höhere Akzeptanz als ältere Schweizer Inhaftierte. Die individuelle Einschätzung eines „fairen Verfahrens“ spielt im Modell eine zentrale Rolle. Darüber hinaus scheint es interessant, dass innerhalb des Modells die Ursachen der Kriminalität eine zentrale Rolle bei der Akzeptanz der Bestrafung spielen, aber „andere“ Personen als die zentrale Ursache angesehen werden. Außerdem spielt der Zweck der Bestrafung, nämlich „Rache, Sühne“ für begangenes Unrecht, in dem Modell keine große Rolle. Hier deckt sich das Modell mit den vorherigen Analysen. Der Einfluss der

Gerichtsverhandlung entscheidet darüber, ob die Inhaftierten ihre Strafe als angemessen empfinden und sie akzeptieren oder ablehnen, wobei die hier ermittelten Effekte vor allem für jüngere Gefangene gelten.

Durch alle Analysen zeigt sich, dass die Haltung des/der Richter:in (.259), sowie die subjektive Empfindung über das Geschehen bei Gericht und hier insbesondere das Gefühl, ein faires Gerichtsverfahren zu erleben (.468), für die Inhaftierten von zentraler Bedeutung sind. Tendenziell sehen Inhaftierte den Sinn ihrer Freiheitsstrafe eher in der Abschreckung, wobei die Akzeptanz der Schuld grundsätzlich vorhanden ist, jedoch die Höhe der individuellen Strafe auch wieder vom Erleben der Situation vor Gericht abhängt. Warum dies so ist, darüber kann nur spekuliert werden. Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass mit Bezug zu Verläufen bei Gerichtsverhandlungen einheitliche und für alle gleichermaßen geltende Kriterien existieren. Die Haltung und Gestik, sowie die Art der Kommunikation von Richter:innen, mag sich individuell unterscheiden, wobei nicht davon auszugehen ist, dass dies das Resultat, namentlich das Urteil, beeinflusst. Ein Forschungsdesiderat, welches hier eine Erklärung bieten könnte, ist die Haltung und die Kommunikation des Anwaltes der Angeklagten. Die Beziehung zwischen den Anwält:innen und dem/der Klient:in kann als Black Box bezeichnet werden. Hier ist weitere Forschung gefragt. Mit welchen Erwartungen gehen die Parteien in eine Verhandlung? Wie werden „harte“ Urteile von Seiten der Verteidiger:innen den Klient:innen gegenüber gerechtfertigt? Erkenntnisse zu diesen Fragen könnten Aufschluss zu der Frage geben, was notwendig ist, damit Verurteilte nicht nur Einsicht in die Schuld haben, sondern vielmehr eine Strafe als gerecht, mit Blick auf den Zweck von Strafen, namentlich, der Verhinderung weiterer Straftaten und auch die Resozialisierung, zu empfinden und zu akzeptieren.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Damit Strafen wirksam sind, sollten sowohl die Schuld als auch die Strafe selbst von den Täter:innen akzeptiert werden. Insbesondere im Rahmen therapeutischer Maßnahmen spielen diese Themen im Bereich der präventiven Sozialarbeit eine Rolle. Die Situation vor Gericht scheint eine zentrale Rolle bei der Entscheidung zu spielen, ob und wie die Angeklagten Ihre Strafe akzeptieren. Im Allgemeinen spielt es bei der Verbüßung einer Gefängnisstrafe keine Rolle, ob eine inhaftierte Person diese billigt oder akzeptiert, da es in erster Linie darum geht, diesen die Freiheit zu entziehen. In vielen Ländern

und auch in der Schweiz ist es jedoch so, dass Freiheitsstrafen begrenzt sind und daher die Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine wichtigere Rolle in der Strafjustiz spielt und immer als Ziel der Inhaftierung im Auge behalten werden muss.

Für dieses Ziel kann die Akzeptanz der Strafe, die Einsicht in das begangene Unrecht im Sinne der Übernahme von Verantwortung für die Folgen des eigenen Handelns tatsächlich von zentraler Bedeutung sein. Die Nichtakzeptanz der Strafe und auch die Leugnung der eigentlichen Straftat können bereits einen Risikofaktor im Hinblick auf die Grundsätze der Risiken innerhalb des RNR-Modells (*Andrews & Bonta 2007*) darstellen. Ein weiterer Risikofaktor im Zusammenhang mit RNR könnte darin bestehen, die Gründe für die eigenen Straftaten anderen Personen oder anderen Faktoren wie Armut oder Marginalisierung zuzuschreiben. Dieses Risiko muss ebenfalls überprüft werden, um eine erfolgreiche Resozialisierung zu erreichen, indem die Übernahme von Verantwortung für die Straftaten durch die Inhaftierten angesprochen wird und mit den Inhaftierten zusammengearbeitet wird, um Rückfälle zu vermeiden und alternative Handlungsformen für die Zukunft zu finden. Weiter zeigt die Analyse, dass die Art und Weise des Ablaufes der Gerichtsverhandlung zentral ist und hier vor allem die Rolle des/der Richter:in von Bedeutung ist. Mit Blick auf die spezifische Ansprechbarkeit kann dies so interpretiert werden, dass Menschen ihr Urteil und die Strafe dann akzeptieren, wenn diese sich gehört fühlen und das Gefühl haben, ihre Sicht der Dinge einbringen zu können. Da hier auch der/die Richter:in eine wichtige Rolle spielt, kann dies weiter interpretiert werden, indem es zentral scheint, dass diese die Abläufe und das Zustandekommen des Urteils so erklären, dass die angeklagten Personen dies auch verstehen und nachvollziehen können, was als Responsivität während der Gerichtsverhandlung gelten kann.

Die Ergebnisse können zusammenfassend so interpretiert werden, dass das Verständnis von Strafen auch davon abhängt, wie diese den Angeklagten erklärt werden. Die individuelle Responsivität spielt nicht nur in der Resozialisierungsarbeit mit Inhaftierten eine Rolle, sondern bereits bei der Verkündung der Freiheitsstrafe und insbesondere ihrer Dauer und auch während der Verhandlung. Für die Praktiker:innen im Justizwesen bedeutet dies, dass die Responsivität nicht erst während der Arbeit an deliktrelevanten Risikofaktoren beginnen sollte, sondern bereits bei der Situation vor Gericht von den dortigen Professionellen mitberücksichtigt werden sollte.

Literatur

- Abracen, J./Looman, J./Gallo, A. (2015): The Integrated Risk-Need-Responsivity (RNR-I) Model: An updated approach to Risk Management and an Alternative to the Good. https://www.researchgate.net/publication/285596891_The_integrated_risk-need-responsivity_RNRI_model_An_integrated_approach_to_risk_management_and_an_alternative_to_the_Good_Lives_Model_GLM [letzter Aufruf: 18.03.2025].
- Akers, R.L. (1977): Deviant behavior: a social learning approach. Belmont, CA.: Wadsworth.
- Andrews, D.A./Bonta, J. (2007): The Risk-Need-Responsivity Model of Assessment and Human Service in Prevention and Corrections: Crime-Prevention Jurisprudence. *The Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 49, S. 439-464.
- Andrews, D.A./Bonta, J. (2010): The Psychology of Criminal Conduct. Cincinnati: Anderson Publishing (5th ed.).
- Blanchette, K./Brown, S.L. (2006): The assessment and treatment of women offenders: An integrative perspective. Chichester, England: John Wiley & Sons.
- Bonta, J./Andrews, D.A. (2024): The Psychology of Criminal Conduct. Cincinnati: Anderson Publishing.
- Bundesamt für Statistik (2016): Vollzug von Sanktionen. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht.html> [letzter Aufruf: 18.03.2025].
- Dowden, C./Andrews, D.A. (2004): The importance of staff practices in delivering effective correctional treatment: A meta-analysis of core correctional practices. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 48, S. 203-214.
- Ferraro, K.F. (1995): Fear of Crime: Interpreting Victimization Risk. Albany: State Univ. Press of New York.
- Gutierrez, L./Wilson, H.A./Rugge, T./Bonta, J. (2013): The prediction of recidivism with aboriginal offenders: A theoretically informed meta-analysis. *Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice*, 55(1), S. 55-99.
- Hammer, R./Widmer, E.D./Robert, C.N. (2009): Subjective Proximity to Crime or Social Representations? Explaining Sentencing Attitudes in Switzerland. *Social Justice Research*, 22 (4). S. 351-368.
- Hermann, D. (1992): Die Kompatibilität zwischen normativen Straftheorien und Kriminalitätstheorien. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 11, S. 516-532.
- Kerner, H.-J./Stroezel, H./Wegel, M. (2003): Erziehung, Religion und Wertorientierungen bei jungen Gefangenen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)* Nr. 3. S. 233-240.
- Koehler, J.A./Lösel, F./Akoensi, T.D./Humphreys, D.K. (2013): A systematic review and meta-analysis on the effects of young offender treatment programs in Europe. *Journal of Experimental Criminology*, 9(1), S. 19-43.
- Mayer, K. (2010): Risikoorientierter Sanktionenvollzug – Modellversuch der Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau und Luzern. *Forum Strafvollzug* 4, S. 227-232.
- Mayer, K./Treuthardt, D. (2014): Risikoorientierung in Straf- und Massnahmen Vollzug und Bewährungshilfe – Strukturen, Prozesse und Instrumente. *Bewährungshilfe*, 61(2), S. 132-144.

- Miller, J.L. /Rossi, P.H./Simpson, J.E. (1986): Perceptions of Justice: Race and Gender Differences in Judgements of Appropriate Prison Sentences. *Law and Society Review*, 20 (3), S. 313-334.
- Ruflin, R./Miani, Ch./Dvorak, A./Schnyder-Walser, K. (2013): Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug – Schlussbericht Prozessevaluation. <https://www.bj.ad-min.ch/dam/bj/de/data/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/ros-schlussber-eval-d.pdf.download.pdf/ros-schlussber-eval-d.pdf> [letzter Aufruf: 18.03.2025].
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für das Strafvollzugspersonal SKJV (2023): Strafen und Maßnahmen. <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/strafrechtliche-sanktionen> [letzter Aufruf: 18.03.2025].
- Sims, B./Johnston, E. (2004): Examining Public Opinion about Crime and Justice: A Statewide Study. *Criminal Justice Policy Review*, 15 (3), S. 270-293.
- Streng, F. (1991): *Strafrechtliche Sanktionen: Grundlagen und Anwendungen*, Stuttgart: Kohlhammer.
- Sutherland, E.H./Cressey, D.R./Luckenbill, D.F. (1992): *Principles of Criminology*. New York: Rowman & Littlefield Publishers.
- Treuthardt, D./Kröger, M. (2021): Evaluation des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs. Konstruktion einer Veränderungsmessung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 15, S. 73-83.
- Van Kesteren, J. (2009): Public Attitudes and Sentencing Policies Across the World. *European Journal of Policy Research*, 15, S. 25-46.
- Ward, T./Mesler, J./Yates, P. (2007): Reconstructing the Risk-Need-Responsivity Model: A Theoretical Elaboration and Evaluation. *Aggression and Violent Behavior*, 12, S. 208-228.
- Webster, R. (2023): RNR- Modell. <https://www.russellwebster.com/risk-need-responsivity/> [letzter Aufruf: 09.01.2025].
- Wenzel, M./Tielmann, I. (2006): Why we Punish in the Name of Justice: Just Desert versus Value Restoration and the Role of Social Identity. *Social Justice Research*, 19(4), S. 450-470.
- Wilson, H.A./Hoge, R.D. (2013): The effect of youth diversion programs on recidivism: A meta-analytic review. *Criminal Justice and Behavior*, 40(5), S. 497-518.
- Wormit, S.J./Zidenberg, A.M. (2018): The Historical Roots, Current Status, and Future Applications of the Risk-Need-Responsivity Model (RNR). E. Jeglic/C. Calkins (Ed.). *New Frontiers in Offender Treatment*. Wiesbaden: Springer. S. 11-42.
- Zeisel, H./Gallup, A.M. (1989): Death Penalty Sentiment in the United States. In: *Journal of Quantitative Criminology*. Nr. 5, S. 285-296.

20 Jahre „Seehaus“: extra muros, intra muros

*Ulrich Weinhold, Irmela Abrell, Eva-Maria Schmutz und
Janina van Wyk*

Gliederung

1. Am Puls der Zeit... was kann Restorative Justice für die Kriminologie tun?	3.2 Opfer-Empathie-Training (OET)
2. 20 Jahre Strafvollzug in freien Formen – Experimente, Elemente, Erkenntnisse	3.3 Opfer und Täter im Gespräch (OTG)
3. Restorative Programme im Strafvollzug – ein Überblick	3.4 Täter-Opfer-Ausgleich – auch in und nach der Straftat
3.1 Soziales-Kompetenz-Training (SKT)	3.5 Nachsorge
	4. Auf dem Weg zum „TOA aus der Haft heraus“: Opfer-Empathie-Training und Lernen in Zwangskontexten

1. Am Puls der Zeit... was kann Restorative Justice für die Kriminologie tun?

„Ist die Kriminologie am Puls der Zeit...?“ Mit dieser Frage ist diese Veranstaltung überschrieben worden. Und man wird sich fragen dürfen, ja vielleicht sogar müssen, in welchen Zeiten wir gerade Kriminologie betreiben, uns mit unseren Erkenntnissen an die Gesellschaft wenden. Personalmangel im Strafvollzug,¹ Überlastung der Justiz,² eine weltweit zu beobachtende Hinwendung zu politischen Parteien mit starken Sanktionierungsversprechen,³ nicht nur in der Tagespresse ein Zweifel an den bisher angewendeten Methoden angesichts gefühlter Zunahme von Kriminalität – sind das die „Pulsschläge“ unserer Zeit? Und wie können wir darauf – richtig – reagieren?

2003 wurde der Seehaus e. V. als Strafvollzug in freien Formen zugelassen, sieben Jahre später kam eine Seehaus-Arbeit in Sachsen hinzu. Mehr als 300

¹ Beispielhaft für Nordrhein-Westfalen *Tagesschau* (2024) in: RESOPORTAL vom 15.07.2024, für Österreich *DER STANDARD* (2024) in: RESOPORTAL vom 03.04.2024.

² Exemplarisch *Deutscher Richterbund* in Legal Tribune Online (2024) vom 24.11.2024: Richterbund warnt vor Überlastung der Justiz.

³ Vgl. nur *Baier* (2024) in: RESOPORTAL vom 10.02.2024.

Jugendliche haben seitdem die Einrichtungen durchlaufen. Jungen Straftätern konnten durch Methoden der Positiven Gruppenkultur (PPC) und durch familienähnliches Zusammenleben positives Sozialverhalten erlernen.

Im Seehaus wurden Programme entwickelt, um Straftaten, Gewalt-, Sucht- und andere Problematiken aufzuarbeiten. In Idealfällen gelang es sogar, durch Opfer-Empathie-Schulungen einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich anzuregen.

Die Einrichtung steht mittlerweile auch für Opfer- und Traumaberatung, begleitete gemeinnützige Arbeit sowie JVA-integrierte sozialpädagogische und versöhnende Projektarbeit in mehr als zehn Justizvollzugsanstalten in Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz. Mit seiner Seehaus-Akademie, der Edition Seehaus [Plus] im Nomos-Verlag und der Wissensplattform RESOPORTAL werden erworbene Erfahrungen um Vollzug in freien Formen, Opferhilfe und Restorative Justice zunehmend mit anderen Praktikern, der Justiz und der Wissenschaft geteilt. Mit Dankbarkeit tun wir das auch hier.

„Ist die Kriminologie in der Krise?“ In seiner Antrittsvorlesung an der Universität Göttingen stellte *Alexander Baur* die auch in der diesjährigen Tagungsthematik mitschwingende Frage. Und für die Seehaus-Arbeit – in all ihrem Prototypischen, in all ihrem Experimentellen und „Ausprobierenden“ – können seine Überlegungen hilfreich sein. Für das Seehaus selbst, aber auch und vielleicht noch mehr für jene Fragestellenden, die nach 20 Jahren bereits „evidenzbasierte“ Methoden, „funktionierende“ Abläufe und „empirisch gesicherte Erfolge“ erwarten, die es so in der sozialen Arbeit – und eben das ist Strafvollzug in freien Formen – doch (noch) gar nicht geben kann. *Baur* führte – in seinem bislang unveröffentlichten Vortrag – aus:

„Wir werden bei der direkten Um- und Übersetzung kriminologischer Annahmen in strafrechtspolitische Maßnahmen nie vollständig erfolgreich sein. Und das ist auch gut so. Erkenntnisse empirischer Wissenschaften sind nie vollständig, sie sind stets reduktionistisch und immer vorläufig. Sie können nie letzterverbindliche Antworten und politische Handlungsanweisungen geben. Der Unsicherheitsbereich wissenschaftlicher Aussagen mag schmal werden, er wird nie ganz verschwinden.“⁴

In diesem Unsicherheitsbereich ist auch die Seehaus-Arbeit unterwegs: hinter den nicht vorhandenen Mauern der Seehausstandorte in Leonberg bei

⁴ *Baur* (2024), S. 3.

Stuttgart und dem sächsischen Neukieritzsch am Hainer See bei Leipzig. Aber auch hinter den Mauern der mittlerweile zahlreichen Jugendstraf- und Justizvollzugsanstalten, in denen die im Seehaus Leonberg entwickelten Programme mit Restorative-Justice-Elementen angewendet werden.

Es gibt erste Evaluierungen,⁵ es gibt vorzeigbare Erfolge – es gibt aber auch Rückschläge. Und es gehört zur wissenschaftlichen Aufrichtigkeit, die Herausforderung, intrinsisch motiviertes Täterverhalten und Opferorientierung durch von außen eingebrachte Impulse auszulösen, als ein Oxymoron zu verstehen: „Lernen im Zwangskontext“ wird nie völlig eigenmotiviert und freiwillig sein: vor allem nicht, wenn man zugleich im Freiheitsentzug „eingesperrt“ ist. Hinzu kommt, dass viele Wirkungsmechanismen von Empathie-Entwicklung, Motivation oder „Desistance“ auch im Regelstrafvollzug eher vermutet als empirisch nachgewiesen sind. Dazu noch einmal *Baur*:

„Wir müssen uns zunächst einmal eingestehen, dass wir in der Kriminologie furchtbar wenig wissen. Was wissen wir eigentlich über Dunkelfelder? Was wissen wir über die Kriminalitätsentstehung? Wo stehen wir in der Sanktionswirksamkeitsforschung? Wie verlässlich können wir die Treffsicherheit von Kriminalprognosen wirklich einschätzen? Dass es noch viel zu tun gibt, das kann bei einer jungen und kleinen Wissenschaft wie der unseren auch gar nicht anders sein. Woran wir aber gerade wegen der Größe und des Alters unseres Faches immer denken müssen: Vieles von dem, woran wir arbeiten, deckt nur einen ganz bestimmten Ausschnitt und Wirklichkeitsbereich ab. [...] Ich glaube, es täte uns allen im Fach manchmal gut, wenn wir uns die Unfertigkeiten, die Brüchigkeiten und die Lückenhaftigkeiten unserer Disziplin klarmachen.“

Mit dieser „Ernüchterung“ ausgestattet, ist zu fragen, welche Aspekte der Seehaus-Arbeit vielleicht trotz aller Unfertigkeit bereits heute als erfolgreich – oder zumindest erfolversprechend – betrachtet werden dürfen.

Neben einer starken Opferorientierung im Sinne von § 2 Abs. 5 JVollzGB IV, wonach „zur Erreichung des Erziehungsziels [...] die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden [sollen] ist dabei die Umsetzung einer „Restorative Justice“

⁵ Für das Seehaus Leonberg *Stelly/Thomas* (2017). Für das Seehaus Leipzig wurde 2024 durch das Institut für sozialtherapeutische Nachsorge und Resozialisationsforschung (*ISON4*) eine Studie erarbeitet, die 2025 veröffentlicht werden soll. Ebenfalls 2024 wurden die Wirkungen der Opfer-Empathie-Trainings durch Jan *Schriever* vom Lehrstuhl Prof. Elisa Hoven der Juristenfakultät der Universität Leipzig untersucht.

wichtiges Element der Seehaus-Arbeit, die medial leider noch viel zu oft einseitig täterbezogen dargestellt wird.

Die verstärkte Opferorientierung – auch und gerade im Strafvollzug⁶ – und die gleichzeitige Einbeziehung der Gesellschaft in die Opfer-Täter-Beziehung sind wichtig, um den gesetzlich geforderten „Ausgleich“ zu erreichen – für das Primäröfper der Straftat ebenso wie für sein Umfeld.

Dabei ist diese Opferorientierung lange Zeit gar nicht so selbstverständlich gewesen. Noch um die Jahrtausendwende analysierte *Prittwitz* für ein amerikanische Fachjournal eine richtiggehende „Wiederauferstehung des Opfers“⁷ in der bundesdeutschen Strafrechtswissenschaft und machte dafür insbesondere die gesamtgesellschaftlich stark wahrgenommene Entführung des „Zigaretten-Millionärs“ *Jan Philipp Reemtsma* 1996 verantwortlich.

Nach seiner Befreiung verarbeitete *Reemtsma* seine Erlebnisse in einer Art Tagebuch, in dem das Entführungsofper auch thematisierte, was Strafe im Allgemeinen mit Täter:innen und Opfern macht. Seiner Meinung nach "zeigt die Strafe die Solidarität der Gemeinschaft mit dem Opfer", und „indem sie den Täter ausschließt, heißt sie das Opfer wieder willkommen“⁸. Im Rahmen der Schilderung seiner Entführung argumentierte *Reemtsma*, dass „leider heutige Straftheorien dem Opfer keine Aufmerksamkeit schenken müssen“, obwohl „die Bestrafung des Täters [...] für das Opfer viel bedeutet“⁹. Darin stimmte *Prittwitz* *Reemtsma* zu und zitierte *Hassemer*, der die Tatsache, dass „das Opfer nicht auf der Tagesordnung präventionsorientierter Straftheorien steht“¹⁰, nicht für zufällig, sondern für logisch hielt. Denn laut *Hassemer* hat „das öffentliche Strafrecht das Opfer aus der Position des Gegenübers zum Täter herausgelöst und diese Rolle selbst eingenommen. [...] Das öffentliche Strafrecht hat sich mit der Neutralisierung des Opfers entwickelt.“¹¹

Und hier kann Restorative Justice bedeutsam für die Kriminologie werden, wie das eine bereits 2013 an der Universität Leuven durchgeführte Konferenz feststellte. *Zinsstag et al.*¹² formulierten dazu:

⁶ Wegweisend auch mit internationalen Bezügen *Höffler/Jesse/Bliesener* (2019).

⁷ *Prittwitz* (1999), S. 6, Übersetzung durch den Verfasser.

⁸ *Reemtsma* (1997), S. 216.

⁹ *Reemtsma* (1997), S. 216 Fn. 1.

¹⁰ *Hassemer* (1990), S. 72.

¹¹ *Hassemer* (1990), S. 69.

¹² *Zinsstag/Walgrave/Aertsen/Parmentier/Vanfraechem* (2013), S. 160, Übers. d. d. Vf.

„Hier kommt 'Restorative Justice' ins Spiel. 'Wiederherstellende Gerechtigkeit' erforscht das Potential einer anderen Art der Reaktion auf Verbrechen, die den Bedürfnissen von Opfern, Tätern und ihren Gemeinschaften besser gerecht wird, die die meisten Nachteile der strafenden Prämisse vermeiden kann und die zunehmend für eine Vielzahl von Arten von Verbrechen mit unterschiedlichen Schweregraden machbar erscheint. Mehr noch als die frühere kritische Kriminologie hat Restorative Justice seit den 1990er Jahren die Kriminologie darin bestärkt, dass sie eine echte Herausforderung für die klassische Strafjustiz darstellt.

Während die kriminologische Forschung darauf hinweist, dass eine zunehmende Bestrafung die Probleme, die sie zu lösen versucht, im Grunde nur noch verschlimmert, bestätigt und zeigt die Forschung zur opferorientierten Justiz [...] sowohl in der Theorie als auch in der Praxis [...], dass ein öffentliches Justizsystem nicht unbedingt der Strafe den Vorrang geben muss, um Straftaten angemessen zu behandeln.“

Und wie solch eine Praxis aussehen kann, soll das Seehaus-Konzept zeigen; sowohl im Seehaus selbst als auch in den JVA-Programmen hinter Mauern.

2. Zwanzig Jahre Strafvollzug in freien Formen – Experimente, Elemente, Erkenntnisse

In der Seehaus-Arbeit wurde von Anfang an auf Nähe, auf Familienbeziehung, auf gute Kommunikation und auf Bearbeitung der Tatusachen, aber auch der Tatfolgen Wert gelegt. Der Seehaus e. V. begann in Baden-Württemberg 2003 als Vorreiter für einen innovativen Jugendstrafvollzug gleichzeitig mit dem Projekt „Chance Creglingen-Frauental“ des CJD e. V., obwohl es bereits seit 1956 die gesetzliche Grundlage für Strafvollzug in freien Formen gab. So war es auch aus der Perspektive des damals FDP-geführten Justizministeriums eine gewisse „Mutprobe“, dieses Projekt mit drei Aufgaben für mittlerweile drei Zielgruppen zu ermöglichen: 14- bis 23-jährige Männer aus der Jugendstrafhaft, Jugendliche in der Untersuchungshaftvermeidung und Jugendliche unter Bewährungsweisung sollten auf ein Leben ohne Straftaten, aber auch auf die Integration in die Gesellschaft vorbereitet werden, und Elemente von Restorative Justice sollten von Anfang an ausprobiert werden können.

Nach dem Beginn im zunächst sanierungsbedürftigen Hof von 1609 bei Stuttgart startete das Seehaus Leipzig 2011 in Sachsen gegen zeitweise starken Widerstand der Bevölkerung vor Ort; heute ist der Neubau am Hainer See im Leipziger Neuseenland ebenfalls weitgehend akzeptiert. Insgesamt waren zum September 2024 308 Jugendliche in Leonberg und weitere 40 im Seehaus Leipzig untergebracht gewesen. Die dabei erworbenen Erfahrungen haben sich oft wiederholt und können deshalb zukünftig darauf beforscht werden, ob es sich um eine Summe zufälliger Einzelfälle handelt oder eben doch durchaus „repräsentative“ Ergebnisse erzielt wurden. Damit könnte man dann auch bestimmte Methoden und Wirkungsmodelle empirisch absichern.

Die Seehaus-spezifische Familienorientierung¹³ wendet sich an Jugendliche, die oft ohne gesunde Familienbeziehungen aufwuchsen und Bindungsstörungen mitbringen. Das gemeinsame Aufarbeiten von Kindheitserlebnissen im Familienkontext, die Thematisierung und Heilung negativer Beziehungserfahrungen sowie die Entwicklung von vertrauensvollen Beziehungsmustern zu Hauseltern, Ausbilder:innen und Ehrenamtlichen inner- und außerhalb des Seehauses sind wichtige Elemente der (Re-)Sozialisierung.

Die Verantwortungsorientierung richtet sich an Jugendliche, die oft ohne Haushaltsverantwortung oder gesunde Ernährungskonzepte aufwuchsen. Koch- und Reinigungsdienste geben Verantwortung, vermitteln neue Fähigkeiten und beugen dem – ausweislich § 2 Abs. 4 S. 1 JVollzG IV sogar vom Gesetzgeber selbst befürchteten – Haftschaden vor. Daneben gibt die Mitarbeit im Haushalt manchen Jugendlichen erstmals einen Einblick in damit verbundene Kosten und eröffnet so Bewusstsein für eigene Strategien der finanziellen Zukunftsgestaltung. Hier kommen die vom europäischen Netzwerk RESCALED¹⁴ betonten Vorteile kleiner Hafteinrichtungen voll zum Tragen, die nun auch vom Rat der EU¹⁵ und der UNO¹⁶ thematisiert werden.

Auch der sensible Umgang mit der Bedürfnisorientierung – es ist hier nicht der Raum, auf die noch viel zu selten wahrgenommene Bedeutung des „Good-Lives-Models“ für die Strafvollzugsgestaltung einzugehen¹⁷ – trifft auf Jugendliche, die oft ohne ausreichende Impulskontrolle und Selbststeuerungsfähigkeit ins Seehaus kommen. Das bewährte Stufensystem mit Privilegien und

¹³ Pfalzer/Walkenhorst/Schroven (2020), S. 7.

¹⁴ Für mehr Informationen: www.rescaled.org [letzter Aufruf: 11.12.2024].

¹⁵ Council (Justice and Home Affairs) (2024), passim.

¹⁶ UNHCR (2024), S. 3.

¹⁷ Ward/Mann/Gannon (2007), passim; Ward (2010), passim.

Lockerungen schafft Anreize, statt einer negativen Bestrafungslogik wird gezielt mit einem Belohnungssystem gearbeitet, das intrinsischer Motivation oft leichter zugänglich ist.

Der „Seehausrat“ und andere „Erfolgskontrollen“ lehren gesunden Umgang mit Autorität; ein Bereich, in dem leider viele Jugendstrafgefangen Defizite mitbringen. Das „Buddy-System“ und eine gelebte „Positive Peer Culture“ helfen Jugendlichen, auch unter Gleichaltrigen selbst Verantwortung für soziales Zusammenleben zu entwickeln, gesund zu kommunizieren und sich auch in verbaler Konfliktlösung zu üben.

Ein weiteres wichtiges Element sind die Programme zur Opferorientierung gerade für jene Jugendliche, bei denen fehlendes Mitgefühl oft erschwert, die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen zu wecken, die § 2 Abs. 5 JVollzG IV als vollzugliches Erziehungsziel postuliert. Hier stoßen sogenannte „Seehausrunden“ mit Elementen zur Tatoffenlegung in Kombination mit Einzelgesprächen bei vielen Insassen Umdenkprozesse an und fördern Bereitschaft für die Teilnahme am Opfer-Empathie-Trainings für ein erstes Annähern an die „Besprechbarkeit“ eigenen und fremden Erlebens der Straftat.

Insgesamt konnte in den vergangenen 20 Jahren diese intensive sozialarbeiterische Begleitung der jugendlichen Insassen so weit verstetigt werden, dass sich einzelne Projekte wie „Opfer-und-Täter-im-Gespräch“ (OTG) als Zwischenschritte hin zu einem „TOA aus der Haft heraus“ stabil entwickeln konnten. Diese Erkenntnisse wurden nicht nur innerhalb der Seehaus-Einrichtungen ständig weiterentwickelt, sondern auch in Programme eingebracht, die zunächst in der Mutter-JVA Adelsheim und mittlerweile in verschiedenen Justizvollzugsanstalten auch für erwachsene Männer und Frauen angeboten werden, weil sie sich als wirkmächtig erwiesen haben.

3. Restorative Programme im Strafvollzug – ein Überblick

Der Arbeitsbereich „Gefängnisarbeit“ des Seehaus e. V. begann 2018 mit einem „Opfer-Empathie-Training“. Seitdem wurde das Angebot erweitert und das Team vergrößert, um die Programme an immer mehr Standorten anzubieten – derzeit in Baden-Württemberg in sieben und in Sachsen in zwei Jugendstraf- und Justizvollzugsanstalten. Das Mitarbeiterteam besteht sowohl aus Fachkräften, die ortsgebunden in einer Vollzugsanstalt arbeiten, als auch einem mobilen Team, das verschiedene Anstalten besucht. Da die Programme

inhaltlich aufeinander aufbauen, werden sie grundsätzlich in der Reihenfolge durchgeführt, in der sie hier vorgestellt werden.

3.1 Soziales-Kompetenz-Training (SKT)

Das SKT umfasst 15 Gruppentrainings sowie begleitende Einzelgespräche und zielt darauf ab, verschiedene persönliche und soziale Fähigkeiten sowie Ressourcen der Insassen weiterzuentwickeln. Dabei werden Themen wie Umgang mit Stress, Zukunftsplanung, Werte und bei männlichen Insassen der Umgang mit Frauen und Männlichkeitsbildern behandelt.

Ein zentraler Bestandteil dieses Programms ist die Auseinandersetzung mit toxischen Männlichkeitsmustern, die Verhaltensweisen wie das Unterdrücken von Gefühlen, Aggressivität und Dominanz fördern. Aussagen wie „Mein Vater hat mir abtrainiert zu weinen, weil ein Mann das nicht macht.“ oder „Ich wurde als Kind geschlagen, wenn ich geweint habe. Heute kann ich nicht mehr weinen.“ sind in diesem Zusammenhang häufig zu hören. Das Programm möchte die Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen fördern, indem nachgefragt wird: „Würdest du deinem Sohn das Weinen ebenfalls abtrainieren?“, was in den Programmen meist verneint wird. Die Kommunikation erfolgt dabei meist im professionellen „Du“, um eine „gesund-distanzierte Nähe“ aufzubauen und die Gegenseitigkeit des Gruppenarbeits-Settings erlebbar zu machen. Ziel des Programmes ist es, zur Selbstreflexion zu ermutigen, emotionale Intelligenz zu fördern und Empathie als positive Eigenschaft zu besetzen.

3.2 Opfer-Empathie-Training (OET)

Dieses aus elf Gruppentrainings mit begleitenden Einzelgesprächen bestehende Programm zielt darauf ab, Empathie zu fördern. Oft sind den Täter:innen die Auswirkungen ihrer Straftaten auf die Opfer und die Gesellschaft nicht bewusst. Sie konzentrieren sich eher auf ihre eigene Lage und suchen nach Rechtfertigungen für ihr Verhalten, ohne zu erkennen, dass Opfer unter Angstzuständen, Schlaflosigkeit und anderen psychischen Folgen leiden. Das OET setzt genau hier an und will den Teilnehmer:innen vermitteln, wie sie sich besser in die Lage der Opfer hineinversetzen, welche Folgen ihre Taten haben und sie dafür Verantwortung übernehmen können. Mehr dazu unter 4.

3.3 Opfer und Täter im Gespräch (OTG)

Das OTG richtet sich als Programm gleichermaßen an Opfer und Täter:innen von Straftaten. Dabei besteht zwischen beiden Gruppen zunächst keine unmittelbare Beziehung. In sechs moderierten Gruppengesprächen soll ein Dialog zwischen Opfern und Täter:innen ermöglicht werden.

Themen wie Vergebung, Verantwortungsübernahme, Reue und Schuldbekenntnis werden behandelt. Opfer können im Rahmen des OTG so ihre Erlebnisse und die damit verbundenen Emotionen ausdrücken und die Täter:innen mit den Folgen ihrer Straftaten konfrontieren. Die Täter:innen haben andererseits die Möglichkeit, ihre Schuld einzugestehen und zu zeigen, dass sie Verantwortung übernehmen wollen. Ein Beispiel soll die Wirkweise illustrieren:

Ein Opfer berichtet im OTG, welche Auswirkungen ein vor 20 Jahren stattgefundener Einbruch auf es hatte und offenbart, dass es selbst jetzt noch Kennzeichen notiert, wenn ihr ein Auto in der Straße verdächtig erscheint. Ein Jugendlicher, der daneben sitzt, sagt am Ende: „Ich bin fast täglich in irgendwelche Häuser eingebrochen. Ich hätte nie gedacht, dass die Menschen selbst nach 20 Jahren noch an so einen Einbruch denken.“

Das seit 2011 im Seehaus angebotene Programm wurde im Herbst 2023 erstmals im geschlossenen Vollzug der JVA Adelsheim umgesetzt. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, dass die Inhaftierten zunächst das OET-Programm als Grundlage für das OTG durchlaufen. Es gibt Überlegungen, das Programm auch in weiteren Justizvollzugsanstalten einzuführen.

3.4 Täter-Opfer-Ausgleich – auch in und nach der Straftat

Das Seehaus bietet im Rahmen dieser JVA-internen Programme auch die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne von § 46a StGB (TOA) während oder nach der Haft durchzuführen. Auf Wunsch eines Täters oder einer Täterin kann in Zusammenarbeit mit der Opfer- und Trauma-Beratungsstelle des Seehaus e. V. (OTB) oder der Landesarbeitsgemeinschaft für Täter-Opfer-Ausgleich (LAG) versucht werden, Kontakt zum direkten Opfer herzustellen und einen TOA anzuregen. Freilich ist dabei zu beachten, dass das Opfer weder instrumentalisiert oder gar retraumatisiert wird. Möglich sind sowohl ein direkter (durch ein mediiertes Gespräch) oder ein indirekter Ausgleich, beispielsweise durch das Überbringen eines Briefes oder „Shuttle“-Gespräche, bei denen der Mediator zwischen den Parteien „pendelt“, um konfliktträchtige direkte Begegnungen zu vermeiden. In allen Formen sind

erklärte Ziele, durch einen Dialog zwischen Täter:in und Opfer die Folgen der Tat zu klären, Verantwortung zu übernehmen und eine einvernehmliche Lösung zur Wiedergutmachung zu finden.

Seitens der Teilnehmer:innen wird so ein Ausgleich zuletzt häufiger gewünscht, zum Beispiel nach der Teilnahme am OET, weil sie sich dort oft das erste Mal mit den Folgen ihrer Tat auseinandersetzen. Aus Seehaus-Perspektive ist es – auch zur Einhaltung der TOA-Standards und der parallel geltenden Vorgaben des Mediationsgesetzes – außerordentlich wichtig, dass ein TOA nicht in der Vollzugsplankonferenz angeordnet wird und auch keine haftmildernden Auswirkungen hat: Freiwilligkeit muss durchgehend gewährleistet sein, es darf zu keinem Zeitpunkt zu falschen Motivationen kommen. Sollte es dabei zu Zweifeln über die Ausgleichsbereitschaft kommen, wird angeboten, dass der TOA erst nach dem Haftende durchgeführt wird. Zuletzt noch ein Beispiel zur Wirkweise der Programme:

Ein Teilnehmer hat sich bewusst für einen TOA nach seiner Haftzeit entschieden, woraufhin die OTB den Kontakt zum direkten Opfer aufnahm. Es handelte sich um einen versuchten Totschlag. Nach dem gut vorbereiteten Gespräch berichteten beide Beteiligte, dass es sich anfühlte, als würde eine Last von ihren Schultern fallen. Der Täter sagte, er fühle sich jetzt „wirklich“ frei. Für das Opfer war es hilfreich, den Täter mit den Tatfolgen konfrontieren und Ängste vor der Zukunft im Fall einer Wiederbegegnung abzubauen zu können.

3.5 Nachsorge

Die Klient:innen – sowohl Jugendliche im Seehaus als auch Personen in Strafhaf – konstatieren häufig, dass es schwieriger als von ihnen erwartet ist, ihre für die Haftzeit festgelegten Ziele zu erreichen. Gerade für den Übergang von der Haft in die Freiheit bieten deshalb Ehrenamtliche und Fachkräfte im Seehaus Unterstützung an.¹⁸ Diese Nachsorge stellt mittlerweile einen eigenen Arbeitsbereich des Seehaus e. V. dar. Ziel ist es, das sogenannte „Entlassloch“ zu vermeiden, eine konstante Ansprechperson zu bieten und die Beziehungsarbeit fortzusetzen, die oft bereits während der Haftzeit begann. So wandte sich einer unserer Programmteilnehmer an das Seehaus:

¹⁸ Zur wichtigen Normalisierungsarbeit und Gemeindebeteiligung Dünkel (2023), S. 119 f.

„Frau S., ich könnte behaupten, dass alles super läuft – aber das ist nicht ganz wahr. Ich kenne meine Ziele, aber ich habe schon wieder erste Angebote für illegale Geschäfte bekommen. Ich dachte, es wäre leichter, diese abzulehnen. Aber lieber würde ich wieder einen Überfall begehen, als zehn Euro von meiner Mutter anzunehmen, die sich das absparen muss.“

In der Nachsorge werden genau solche Herausforderungen angesprochen. Letztlich liegt aber die Entscheidung bei den Klient:innen, ihre Vorhaben gut abzuwägen und ihre Konsequenzen zu bedenken.

4. Auf dem Weg zum „TOA aus der Haft heraus“: Opfer-Empathie-Training und Lernen in Zwangskontexten

Die begonnen Programme haben sich durch die praktischen Erfahrungen mit den Teilnehmer:innen im Strafvollzug, die sukzessive Erweiterung des Seehaus-Teams in diesem Arbeitsbereich und die enge Zusammenarbeit im regelmäßigen Austausch mit den Fachdiensten der Justizvollzugsanstalten kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei hat diese enge Zusammenarbeit auch zu einem guten Vertrauensverhältnis in den Haftanstalten beigetragen. Dadurch können sich Seehaus-Teams in den meisten JVA weitgehend eigenständig bewegen, verfügen wie interne Mitarbeiter:innen über Schlüssel und Personen-Notsignal-Geräte (PNG). So konnte das Seehaus in den letzten Jahren viele positive Entwicklungen wahrnehmen. Trotzdem gibt es im JVA-Alltag weiterhin auch zahlreiche Herausforderungen. Auf einen Aspekt, die zentrale Frage nach der Eigenmotivation beim Arbeiten im Zwangskontext, soll hier genauer eingegangen werden.

Wie bereits erwähnt, ist in nahezu allen Bundesländern eine gewisse Opferorientierung bei Haftzielen und Vollzugsgestaltung gesetzlich verankert worden.¹⁹ OET, OTG und erst recht der TOA zielen darauf ab, die Opferperspektive zu vermitteln, opferorientiert zu arbeiten und die Stimme des Opfers mit seinen Bedürfnissen wahrnehmbar zu machen – all das soll im besten Sinne dem Opfer Gehör verschaffen.

¹⁹ Z. B. für Baden-Württemberg § 2 Abs. 5 JVollzGB III: Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden. Ähnlich § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 S. 2 SächsStr-VollzG: Der Vollzug ist auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen auszurichten. (...) Die Einsicht der Gefangenen in ihre Verantwortung für die Tat, insbesondere für die beim Opfer verursachten Tatfolgen, soll geweckt werden.

In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass längst nicht alle Inhaftierten die Ziele verfolgen, die im Gesetz vorgesehen sind und auch in Seehaus-Programmen angestrebt werden. Viele Teilnehmer:innen möchten sich – zumindest anfänglich – nicht mit der Perspektive des Opfers auseinandersetzen. Aussagen wie: „Warum soll ich mich mit den Wünschen der Person auseinandersetzen, die mich hierhergebracht hat?“ oder Beleidigungen gegenüber dem Opfer sind keine Seltenheit. Zudem behaupten viele Inhaftierte weiterhin, unschuldig verurteilt zu sein. Diese Haltungen verdeutlichen, dass Inhaftierte sehr unterschiedliche Motivationen für ihre Teilnahme an Seehaus-Programmen haben können.

Neben egoistischen Beweggründen wie dem Wunsch nach einem positiven Kursbericht, einer starken Argumentationsbasis für eine Strafaussetzung nach zwei Dritteln der Haftzeit oder ganz schlicht Abwechslung in der Tristesse der Haftzeit geben einige Klient:innen offen zu, dass ihnen die Teilnahme von der Vollzugsplankonferenz „nahegelegt“ wurde, um sich für vollzugsöffnende Maßnahmen zu qualifizieren. Und doch sind einige Teilnehmer:innen ernsthaft intrinsisch motiviert, an sich zu arbeiten, um wieder bei ihrer Familie sein zu dürfen und zukünftige Straftaten zu vermeiden.

Diese heterogenen Beweggründe sind einerseits verständlich und stellen dennoch für die Programmarbeit in Gruppengrößen bis zu acht Personen oft eine Herausforderung dar. Um mit so unterschiedlichen Motivationen umzugehen, werden zu Beginn des OET-Programms Übungen durchgeführt, die den Teilnehmer:innen Raum bieten, auch z. B. egoistische Beweggründe zu benennen. Sie werden aufgefordert, diese Gründe bewusst zu sammeln, damit sie von Anfang an thematisiert werden können. Dabei gilt die Grundhaltung: Ehrlichkeit wird begrüßt, nicht bestraft. Die Programmleiter:innen möchten die Teilnehmer:innen dort abholen, wo sie sich wirklich befinden, damit sie sich im OET mit den Folgen ihrer Tat auseinandersetzen. Das fällt nicht selten schwer, wie folgendes Zitat belegt:

„Ich möchte am liebsten keine Empathie haben und nicht wissen, was ich meinen Opfern angetan habe, weil ich Angst habe, dass ich danach nicht mehr das machen kann, was ich davor gemacht habe.“

Hier kommt das intrinsische Element zum Tragen: Teilnehmer:innen bekommen vermittelt, dass ein verantwortungsbewusstes Leben auch bedeutet, sich mit den Folgen ihres Handelns für ihre Opfer, aber auch für ihre eigene Familie auseinanderzusetzen. Anschließend können sie dann ganz autonom entscheiden, ob sie weiterhin so leben möchten wie bisher.

Dieses Beispiel verdeutlicht: Der Erfolg der Seehaus-Programme hängt wesentlich davon ab, wie intensiv und ehrlich sich Teilnehmer:innen auf das Programm einlassen und zur Lebensveränderung bereit sind. Eigenmotivation ist entscheidend, um das Gelernte in die Praxis umzusetzen. Zu den lessons learned gehört, dass manche Teilnehmer:innen erst im Laufe des Trainings – und häufig erst nach viel Motivations- und Beziehungsarbeit – einen eigenen Antrieb entwickeln, sich intensiver mit den Folgen ihrer Tat auseinanderzusetzen und etwas in ihrem Leben zu verändern.

Das Seehaus-Team steht mit seinen Restorative-Justice-Angeboten vor der Herausforderung, im Zwangskontext zu arbeiten, und dennoch gibt es nach 20 Jahren bereits viele kleine Erfolge. Der eingeschlagene – lange – Weg ist richtig: die Zeit der Opfer-Orientierung ist jetzt.

Literatur

- Baier, D. (2024): ITALIEN: Nach Massenvergewaltigung wird Kastration gefordert – ZHAW-Kriminologe Dirk Baier hält dagegen. RESOPORTAL vom 10.02.2024, in: <https://resoportal.de/italien-nach-massenvergewaltigung-wird-kastration-gefordert-zhaw-kriminologe-dirk-baier-haelt-dagegen> [letzter Aufruf: 29.11.2024].
- Baur, A. (2024): Kriminologie in der Krise, Göttingen 2024, bislang unveröffentlichtes Manuskript.
- Council (Justice and Home Affairs) (2024): ‘Small-scale detention: focusing on social rehabilitation and reintegration into society’: Outcome of proceedings 14.06.2024 in: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10105-2024-INIT/en/pdf> [letzter Aufruf: 29.11.2024].
- DER STANDARD (2024): Häftlinge arbeiteten wegen Personalmangels nur 3,16 Stunden pro Tag, in: <https://www.derstandard.de/story/3000000211776/haeftlinge-in-oesterreich-arbeiteten-im-schnitt-nur-316-stunden-pro-tag> [letzter Aufruf: 29.11.2024].
- Deutscher Richterbund (2024): Zu hohe Fallzahlen für zu wenig Personal – Richterbund warnt vor Überlastung der Justiz, in: LTO Legal Tribune Online vom 20.11.2024, in: https://www.lto.de/persistent/a_id/55916 [letzter Aufruf: 29.11.2024].
- Dünkel, F. (2023): Resozialisierung und internationale Menschenrechtsstandards. In: Cornel, H./Ghanem, C./Kawamura-Reindl, C./Pruin, I. (Hg.): Resozialisierung. Baden-Baden: Nomos, S. 107-124.
- Hassemer, W. (1990): Einführung in die Grundlagen des Strafrechts. Schriftenreihe der Juristischen Schulung, München: C. H. Beck.
- Höfler, K./Jesse, C./Bliesener, T. (2019): Opferorientierung im Strafvollzug. Göttingen: Universitätsverlag.
- Pfalter, S./Walkenhorst, P./Schroven, G. (2020): Heile Welt? Familienorientierung im Strafvollzug, Forum Strafvollzug 1-2020, S. 7.

Prittitz, C. (1999): The Resurrection of the Victim in Penal Theory, in: Buffalo Criminal Law Review Vol. 3/1999, S. 109-129.

Reemtsma, J. (1997): Im Keller. Hamburg: Rowohlt Taschenbuchverlag.

Stelly, T./ Thomas, J. (2017): Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg - Bericht 2015/2016 in: https://jugendsozialarbeit.news/wp-content/uploads/2018/05/1-Stelly-Thomas_Jugendstrafvollzug-BW_Evaluation-2015-2016_Bericht-2017.pdf [letzter Aufruf: 29.11.2024].

Tagesschau (2024): Personalmangel: in NRW 900 Planstellen im Strafvollzug unbesetzt, in Bremen fordert die SPD Aufnahme-Stopp in JVA, in: <https://resoportal.de/personalmangel-in-nrw-900-planstellen-im-strafvollzug-unbesetzt-in-bremen-fordert-die-spd-aufnahmestopp-in-jva-tagesschau/> [letzter Aufruf: 29.11.2024].

UNHCR (2024): Resolution adopted by the Human Rights Council on 9 October 2024: Social reintegration of persons released from detention and persons subjected to non-custodial measures, in: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g24/189/73/pdf/g2418973.pdf> [letzter Aufruf: 28.11.2024].

Ward, T./Mann, R./Gannon, T. (2007): The good lives model of offender rehabilitation: Clinical implications. *Aggression and Violent Behavior* 12 (2007), S. 87-107.

Ward, T. (2010): The Good Lives Model of offender rehabilitation. Basic assumptions, aetiological commitments, and practice implications. In: McNeill, F./Raynor, P./Trotter, C. (eds.): *Offender Supervision - New Directions in Theory, Research and Practice*. London: Willan.

Zinsstag, E./Walgrave, L./Aertsen, I./Parmentier, S./Vanfraechem, I. (2013): Why restorative justice matters for criminology. *Restorative Justice: An International Journal* (2013), vol 1 issue 2, S. 159-167.

Evidenzbasierte Kriminalpolitik – Gebot guter Gesetzgebung und verfassungsrechtliche Pflicht

Mario Bachmann

Gliederung

1. Einführung	3.4 Kontrolle bestehender Gesetze
2. Anspruch und Wirklichkeit	4. Verfassungsrechtliche Pflicht
3. Gebot guter Gesetzgebung: Die Gründe	4.1 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
3.1 Vorab: Zur Person Peter Noll	4.2 Relativierung durch das Bundesverfassungsgericht
3.2 Begrenzte Sachkompetenz des Gesetzgebers	5. Schlussbetrachtung
3.3 Gefahr irrationaler Gesetzgebung	

1. Einführung

Immer wieder ist in Koalitionsverträgen, Gesetzentwürfen u. ä. die Rede von „evidenzbasierter Kriminalpolitik“. Dies ist gewiss ein guter Vorsatz, bleibt jedoch – wie mit Recht kritisiert wird¹ – allzu häufig bloßes Lippenbekenntnis (2.). Dabei unterliegt die Frage, ob durch die Wissenschaft erlangte empirische Erkenntnisse der Gesetzgebung zu Grunde zu legen sind, keineswegs rein politischer Opportunität. Schon *Peter Noll* hat dies in seinem im Jahr 1973 veröffentlichten und bis heute viel beachteten Grundlagenwerk „Gesetzgebungslehre“ deutlich gemacht. Wie er gerade unter Verweis auf die Kriminologie zeigt, ist die Heranziehung empirischer Befunde notwendiger Bestandteil guter Gesetzgebung (3.). Und nicht „nur“ dies: Sie ist – vermittelt über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – verfassungsrechtliche Pflicht (4.).

Nachfolgend sollen die soeben skizzierten Zusammenhänge erläutert und im Rahmen einer Schlussbetrachtung (5.) die Frage aufgeworfen werden, was die

¹ Vgl. dazu etwa *Kaspar*, der den Begriff der Evidenzbasierung in seinem Editorial zu Heft 9 des StV 2021 noch zugespitzter als eine der „hohlsten Phrasen der Kriminalpolitik“ bezeichnet.

Kriminologie selbst tun kann, um die Verwirklichung evidenzbasierter Kriminalpolitik zu befördern.

2. Anspruch und Wirklichkeit

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD aus dem Jahr 2018 heißt es kurz und knapp:

„Wir treten für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik ein. Wir wollen, dass kriminologische Evidenzen sowohl bei der Erarbeitung von Gesetzentwürfen als auch bei deren Evaluation berücksichtigt werden.“²

Die „Ampelregierung“ aus SPD/Grüne/FDP hatte im Jahr 2021 in ganz ähnlicher Weise festgehalten:

„Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis.“³

„Berücksichtigen“, „orientieren“ – dies mag auf den ersten Blick ähnlich unspektakulär wirken wie die sonstigen politischen Absichtserklärungen, denen man nicht allzu großes Gewicht beimessen sollte. Gleichwohl haben die vorgenannten Passagen auch innerhalb der Kriminologie Aufmerksamkeit erregt. Dies dürfte (zumindest) zwei Gründe haben. Zum einen hat es vergleichbare Aussagen in früheren Koalitionsverträgen nicht gegeben. Zum anderen stehen sie in einem auffälligen Kontrast zum realen kriminalpolitischen Handeln, das kriminologische Befunde häufig nicht hinreichend berücksichtigt.⁴ Allzu oft finden einschlägige Debatten nur unter Rückgriff auf alltagstheoretische Vorstellungen statt, die empirischer Überprüfung meist nicht standhalten. Erinnert sei in diesem Zusammenhang etwa an die chronische Überschätzung der präventiven Wirkung von Strafverschärfungen⁵, an die hitzig geführte Diskussion

² Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD, Zeilen 6289 ff.

³ Koalitionsvertrag SPD/Grüne/FDP, S. 84.

⁴ Näher zu den Problemen bei der Umsetzung einer evidenzbasierten Kriminalpolitik Kaspar (2020), S. 15 ff.

⁵ Vgl. dazu Eisenberg/Kölbel (2024), § 40 Rn. 27; Dölling/Horten/Orth (2024), S. 625 ff.; Hoven/Obert (2022), S. 1026; Hirtenlehner (2020), S. 229 ff.

über die Notwendigkeit des sogenannten Warnschussarrestes im Jugendstrafrecht⁶ oder die stetige Ausweitung strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse ohne hinreichende empirische Effektivitätskontrolle⁷.

Dass Evidenzbasierung allzu oft ein guter Vorsatz bleibt, beruht maßgeblich darauf, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, und zwar unabhängig davon, ob sie aus dem Bereich der Kriminologie oder der Strafrechtswissenschaft herühren, natürlich bei Weitem nicht die einzigen Faktoren sind, die Relevanz für die Kriminalpolitik haben. Diese steht vielmehr auch unter dem Einfluss von skandalisierender Medienberichterstattung über Straftaten, Wahlen, Machtfragen u. ä.⁸

3. Gebot guter Gesetzgebung: Die Gründe

3.1 Vorab: Zur Person Peter Noll

Ungeachtet der vielfältigen Einflüsse, die auf die Kriminalpolitik einwirken, ist die Heranziehung empirischer Befunde ein Gebot guter Gesetzgebung. An dieser Stelle spannt sich nun der Bogen zu dem Schweizer Juristen und Hochschullehrer *Peter Noll*. Er hat mit seiner Monografie „Gesetzgebungslehre“, die 1973 erschienen und 2023 zum 50. Jahrestag neu aufgelegt wurde, das Grundlagenwerk zu Theorie und Technik der Rechtssetzung geschaffen, das bis heute viel beachtet wird.

Der Autor dieser wegweisenden Schrift wurde 1926 in Basel geboren, studierte dort sowie in Lausanne und Paris Rechtswissenschaft. Es folgten 1949 die Promotion und 1955 die Habilitation. Zwischen 1961 und 1969 war er Professor für Strafrecht an der Universität Mainz, von wo aus er schließlich nach Zürich wechselte.

Charakteristisch für ihn war u. a. sein ausgeprägter Praxisbezug: So hatte *Noll* bereits 1955 das Anwaltspatent erworben und war überdies elf Jahre am damaligen Kassationsgericht Basel-Land tätig. Zudem war er federführend an der Erarbeitung eines Alternativentwurfes für ein deutsches Strafgesetzbuch beteiligt.

⁶ Vgl. etwa *Kinzig/Schnierle* (2014), S. 210 ff.; *Kreuzer* (2012), S. 101 ff.; s. ferner *Kölbel* (2024), § 16a Rn. 2 f.

⁷ Vgl. *Bachmann* (2024), passim.

⁸ Näher dazu *Meier* (2020), S. 2; *Kinzig* (2020), S. 9 f.

Im Dezember 1981 erkrankte *Noll* an Blasenkrebs. Eine möglicherweise lebensverlängernde Operation lehnte er ab und führte fortan bis kurz vor seinem Tod im Oktober 1982 Tagebuch, das 1984 posthum erschienen ist und den Titel „Diktate über Sterben und Tod“ trägt. Darin reflektiert *Noll* über sein Leben, seine Ängste, Wünsche und Hoffnungen und spricht in einer Weise über das eigene Sterben, die zur damaligen Zeit geradezu tabubrechend war.⁹

3.2 Begrenzte Sachkompetenz des Gesetzgebers

Doch zurück zu seinem bereits erwähnten Grundlagenwerk zur Gesetzgebungslehre: *Noll* bewegte bereits seit seinem Studium die Frage, warum es in der Rechtswissenschaft meist nur darum gehe, bestehende Gesetze auf konkrete Fälle anzuwenden, ohne zu hinterfragen, auf welche Weise diese eigentlich zu Stande kommen und was gute Gesetzgebung auszeichnet.¹⁰ Unentbehrlicher Bestandteil letzterer ist für ihn der Blick auf die Wirklichkeit und damit auf empirische Befunde. In seiner „Gesetzgebungslehre“ werden mehrere Gründe dafür deutlich. Dazu gehört zunächst die begrenzte Sachkompetenz des Gesetzgebers. Hier sieht *Noll* mit Recht eine klare Holschuld der Kriminalpolitik. So betont er:

„Der Gesetzgeber sollte die Sachverhalte, die er beeinflussen [...] will, und ihre Ursachen möglichst genau kennen. Er sollte sich nicht mit Vermutungen begnügen, wo er sich Kenntnisse verschaffen kann.“¹¹

Konkretisierend führt er weiter aus:

„Verwertbare Aussagen findet die Gesetzgebungspraxis [...] am ehesten bei denjenigen Zweigen der Sozialwissenschaften, die sich thematisch spezialisiert haben auf Probleme, die sich mit denen bestimmter Rechtsgebiete decken. Als Beispiel ist vor allem die Kriminologie zu nennen. Eine einigermaßen vertretbare Kriminalpolitik ist ohne sie nicht mehr denkbar.“¹²

Hier zeigt sich die hohe Bedeutung, die *Noll* interdisziplinärer Zusammenarbeit beimisst, wobei er den Sozialwissenschaften eine besonders wichtige Rolle zuspricht.¹³ Zugleich übt er jedoch deutliche Kritik an ihnen, weil deren

⁹ Hier und zum Vorstehenden *Noll* (2023), S. 323 ff. (Nachwort von *Liebrecht* und *Kawa*).

¹⁰ Vgl. *Noll* (2023), S. 325.

¹¹ *Noll* (2023), S. 86 f.; s. dazu auch *Meier* (2020), S. 3f.

¹² *Noll* (2023), S. 41.

¹³ Vgl. dazu auch *Noll* (2023), S. 67.

Forschung zu wenig bedarfsorientiert und die theoretischen Ansätze viel zu abstrakt und unbestimmt seien.¹⁴ Noll plädiert letztlich dafür, dass sich insbesondere die soziologische Forschung für alle Rechtsgebiete öffnet.¹⁵ Freilich schwebt ihm damit eine Rolle der Soziologie vor, die sie im Grunde zu einer Art „Zulieferer“ empirischer Fakten für die kriminalpolitischen Entscheidungsträger werden lässt, was nicht realistisch ist.

3.3 Gefahr irrationaler Gesetzgebung

Ohne Evidenzbasierung – das macht Noll zudem mit Recht klar – besteht die Gefahr irrationaler Gesetzgebung:

„Je weniger die Fakten bekannt sind oder zur Kenntnis genommen werden, desto größer wird die Gefahr, dass bei der Begründung von Normen [...] kurzschlüssige, absolut genannte Wertungen an deren Stelle treten. So kann im Strafrecht das Vergeltungsdogma die ganze Kriminologie überflüssig machen [...]. Wo empirische Überlegungen bei gesetzgeberischen [...] Entscheidungen [...] unvermeidlich sind, werden selten mehr als vulgärsoziologische oder vulgärpsychologische Erkenntnisse bemüht. So wird etwa angenommen, die kurze Freiheitsstrafe sei eben doch in vielen Fällen [...] heilsam und daher unentbehrlich; ein ‚kaltblütig‘ handelnder Täter sei in der Regel voll zurechnungsfähig [...]; alkoholisierte Autofahrer hätten hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung generell eine ungünstige Prognose usw.“¹⁶

In der Tat finden sich bis heute auf kaum einem Gebiet so viele verzerrte Vorstellungen und irrationale Ängste wie im Bereich der Diskussion über Kriminalität. Dies setzt sich bis in die Kriminalpolitik fort. Ohne hinreichende empirische Grundlagen sind hier dem Populismus letztlich keine Grenzen gesetzt.¹⁷ An die bereits oben angeführten Beispiele sei in diesem Zusammenhang noch einmal erinnert.¹⁸ Die häufig unzureichende Evidenzbasierung von Kriminalpolitik ist letztlich umso unverständlicher als auf zahlreichen anderen Feldern ein weitaus stärkeres Bemühen um objektive Tatsachenfeststellung

¹⁴ Vgl. Noll (2023), S. 67.

¹⁵ So Noll (2023), S. 41.

¹⁶ Noll (2023), S. 27.

¹⁷ Vgl. Heinz (2020), S. 4.

¹⁸ Siehe oben 2.

erkennbar ist. Dies betrifft etwa die Bildungs-, Finanz-, Wirtschafts- oder Arbeitsmarktpolitik.¹⁹

3.4 Kontrolle bestehender Gesetze

Evidenzbasierung ist aber nicht nur im Rahmen der Schaffung von Gesetzen von Bedeutung, sondern bleibt auch nach deren Inkrafttreten weiter relevant. Noll stellt dazu zunächst allgemein fest:

„Der Gesetzgeber wird sich stets damit abfinden müssen, dass seine Entscheidungen immer experimentellen Charakter haben. Selbst wenn prognostische Techniken besser entwickelt wären, als sie es sind, würden dauernd neue Kausalfaktoren einfließen, deren künftiges Zusammenspiel nie auf Dauer absehbar ist. Darum ist es wichtig, die Auswirkungen der bestehenden Gesetze ständig zu beobachten [...]“

Speziell für den Bereich der Kriminalpolitik ergänzt er an späterer Stelle:

„Das Strafrecht hat sich, im Gegensatz zu anderen Rechtsdisziplinen, in der Kriminologie eine empirische Wissenschaft angegliedert, die unter anderem auch die Wirksamkeit gesetzlicher Normierungen beobachtet [...]. Eine empirische Wissenschaft, die in [anderen] Rechtsgebieten das Realgeschehen mit den normierten Verhaltensweisen vergleicht [...], müsste sich aber genauso fruchtbar auswirken wie die Kriminologie für das Strafrecht.“

Wenn Noll davon spricht, dass sich das Strafrecht die Kriminologie „angegliedert“ habe, wirkt dies aus heutiger Sicht zunächst befremdlich, weil eine solche Formulierung auf etwas hindeutet, was eine selbstbewusste Kriminologie, die sich als Grundlagenwissenschaft mit eigenständigen Erkenntnisinteressen versteht, auf keinen Fall sein möchte: eine bloße Hilfswissenschaft, ein „Anhängsel“ des Strafrechts.²⁰

Uneingeschränkt zuzustimmen ist Noll aber im Hinblick auf die von ihm beschriebene Beobachtungspflicht des Gesetzgebers. Eine solche hat auch das Bundesverfassungsgericht statuiert. Die Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20 Abs. 3 GG) erschöpft sich nämlich nicht in

¹⁹ So bereits Hassemer (2008), S. 42.

²⁰ Vgl. dazu Neubacher (2023), § 1 Rn. 11.

der Verpflichtung, bei Erlass eines Gesetzes die verfassungsrechtlichen Grenzen einzuhalten. Vielmehr hat er auch dafür Sorge zu tragen, dass die verabschiedeten Gesetze in Übereinstimmung mit der Verfassung bleiben.²¹ Dies gilt generell, insbesondere aber bei weitgehend unerforschter Tatsachengrundlage, wie das Bundesverfassungsgericht etwa im Zusammenhang mit den nur wenig aussagekräftig evaluierten spezialpräventiven Wirkungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) hervorgehoben hat.²² Sie ist aber beispielsweise auch dort von größter Bedeutung, wo der technische Wandel eine zentrale Rolle spielt, was etwa bei zahlreichen strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen der Fall ist.²³

Eine Beobachtungspflicht wäre freilich wenig sinnvoll, wenn aus ihr nicht zugleich die Maßgabe folgte, gegebenenfalls notwendige Nachjustierungen vorzunehmen. Aus diesem Grund ist es nur folgerichtig, dass das Bundesverfassungsgericht von einer Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers ausgeht, wenn sich dessen Annahmen im Nachhinein als falsch herausstellen oder sich zwischenzeitlich relevante Veränderungen ergeben haben.²⁴ Nach allgemeiner Auffassung kann eine ursprünglich mit dem Grundgesetz vereinbare Regelung verfassungswidrig werden, wenn sich der rechtliche Rahmen – z. B. durch eine andere Auslegung der Verfassung – oder die tatsächlichen Umstände gewandelt haben.²⁵ Dabei ist dem Gesetzgeber gerade bei komplexen Sachverhalten eine angemessene Zeit zum Sammeln von Erfahrungen und Erkenntnissen einzuräumen.²⁶

4. Verfassungsrechtliche Pflicht

4.1 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Evidenzbasierte Kriminalpolitik ist aber nicht zuletzt auch eine verfassungsrechtliche Pflicht. Wenn nämlich durch einen Rechtsakt (z. B. Gesetz, Rechtsverordnung) in Grundrechte eingegriffen wird, um einen bestimmten Zweck zu erreichen (z. B. Schutz der Bevölkerung vor Straftaten), muss dies verhält-

²¹ Vgl. BVerfGE 88, 203 (210).

²² Vgl. BVerfGE 156, 63 (141).

²³ Vgl. BVerfGE 112, 304 (316 f.).

²⁴ Vgl. BVerfGE 49, 89 (132).

²⁵ Vgl. *Steinberg* (1987), S. 169 m. w. N.

²⁶ Vgl. BVerfGE 39, 148 (153); 33, 171 (189).

nismäßig sein. Das bedeutet in einem ersten Schritt, dass der jeweilige Grundrechtseingriff des Gesetzgebers zur Zweckerreichung geeignet sein muss. Dabei genügt es, wenn das angestrebte Ziel wenigstens teilweise gefördert wird.²⁷ Um feststellen zu können, ob dies der Fall ist, bedarf es empirischer Erkenntnisse.

Letzteres gilt auch für die sich anschließende zweite Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung, die verlangt, aus den zur Zweckerreichung gleich gut geeigneten Mitteln dasjenige auszuwählen, das die durch den Eingriff tangierte Grundrechtsposition am wenigsten beeinträchtigt.²⁸ Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, muss zunächst erörtert werden, ob irgendeine andere Möglichkeit der Zweckerreichung existiert, die zu einer geringeren Grundrechtsbeeinträchtigung führt. Wenn dies zu bejahen ist, muss weiter geprüft werden, ob das mildere Mittel auch in der Lage ist, den verfolgten Zweck in mindestens gleicher Weise zu erreichen. Soweit dabei jeweils die Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen alternativer Maßnahmen in Rede steht, sind empirische Befunde von Relevanz.²⁹

Auf der dritten und letzten Stufe der Verhältnismäßigkeitsprüfung – zumeist als Angemessenheit bezeichnet – müssen der Zweck der Maßnahme und die mit ihr verbundenen Beeinträchtigungen gegeneinander abgewogen werden. Auch wenn diese Ebene stark normativ geprägt ist, sind häufig auch tatsächliche Aspekte bedeutsam (z. B. die Frage der Ergiebigkeit bei strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen).³⁰ Dies wiederum erfordert den Rückgriff auf empirische Erkenntnisse.

4.2 Relativierung durch das Bundesverfassungsgericht

Auch wenn die Verhältnismäßigkeitsprüfung – wie gesehen – stark empirisch geprägt ist und das Bundesverfassungsgericht sie in den vergangenen Jahrzehnten als seinen wichtigsten Kontrollmaßstab etabliert hat, vermag dies nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Karlsruher Richterinnen und Richter in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen vergleichsweise geringe Anforderungen an den Gesetzgeber stellen. Dessen Beurteilungsspielraum reicht

²⁷ Vgl. BVerfGE 115, 276 (308).

²⁸ Vgl. BVerfGE 126, 112 (144 f.).

²⁹ Vgl. Kaspar (2014), S. 136; Bachmann/Goeck (2013), S. 40.

³⁰ Vgl. hier und zum Vorstehenden Bachmann/Goeck (2013), S. 30 f.

letztlich so weit, dass nur Mittel, die von vornherein untauglich sind, zur Ungeeignetheit führen.³¹ Angesichts dessen ist es wenig verwunderlich, dass Grundrechtseingriffe des Gesetzgebers in aller Regel nicht auf der ersten Ebene der Verhältnismäßigkeitsprüfung scheitern. Diesbezüglich konnte *Lang* in seiner rechtsempirischen Untersuchung aller Entscheidungen der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichtes zwischen den Jahren 2000 und 2017 zeigen, dass es lediglich in 5 % aller beanstandeten Rechtsakte die Geeignetheit verneint hat.³²

Auch hinsichtlich der Erforderlichkeit kommt der Legislative ein weiter Beurteilungsspielraum zu, denn diese Anforderung ist erst dann zu verneinen, wenn eindeutig feststeht, dass ein gleich geeignetes, aber weniger belastendes Mittel existiert.³³

Was schließlich den Schwerpunkt der verfassungsgerichtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung – die Angemessenheitskontrolle – anbelangt, wird die hier vorzunehmende Abwägung regelmäßig nicht entscheidend von einzelnen empirischen Befunden beeinflusst. Das liegt zum einen daran, dass auf dieser Ebene ohnehin eine Vielzahl an Faktoren zu berücksichtigen ist und zum anderen das Bundesverfassungsgericht natürlich auch hier von einem weiten Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers in Bezug auf tatsächliche Umstände ausgeht.

5. Schlussbetrachtung

Abschließend soll der Blick auf die Frage gerichtet werden, was unternommen werden kann, um der unzureichenden Evidenzbasierung der Kriminalpolitik entgegenzuwirken. Hier ließe sich bei vielen Akteuren anknüpfen – etwa beim Bundesverfassungsgericht, an das der Appell gerichtet werden könnte, seine Rechtsprechung in Bezug auf die Prüfung empirischer Befunde restriktiver zu gestalten. Naheliegend wäre auch die Forderung nach verstärkter staatlicher Förderung kriminologischer Forschung (z. B. durch entsprechende Ausschreibungen der zuständigen Ministerien) oder – ganz allgemein – einer grundlegenden Verbesserung der institutionellen Rahmenbedingungen vor allem an den Hochschulen. All dies soll hier indes nicht weiter vertieft werden. Stattdessen soll die Frage aufgeworfen werden, inwieweit die Kriminologie selbst

³¹ Vgl. *Wienbracke* (2013), S. 150.

³² Ausführlich *Lang* (2020), S. 87 ff.

³³ Vgl. BVerfGE 126, 112 (145).

zu einer stärkeren Berücksichtigung ihrer Erkenntnisse durch die Kriminalpolitik beitragen kann. Insoweit seien – ohne Anspruch auf Vollständigkeit, aber verbunden mit einem Appell zur Ergänzung weiterer Aspekte – vier Gesichtspunkte besonders hervorgehoben:

(1) Im Hinblick darauf, dass das Bundesverfassungsgericht hohe Anforderungen an die Klarheit empirischer Befunde stellt, kommt der stetigen Verbesserung der Forschungsmethodik eine wichtige Rolle zu. Fortschritte in diesem grundlegenden Bereich sind letztlich ebenso bedeutsam wie einzelne Ergebnisse zu bestimmten Fragen.

(2) Auf manchen kriminalpolitisch relevanten Gebieten existieren bisher keine oder allenfalls wenige empirische Forschungsbefunde. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich des weit überwiegenden Teils der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen. Dies bedeutet für die Strafverfolgungsbehörden nichts anderes als „ermitteln im Blindflug“, denn für das Gros der in Rede stehenden – teils sehr eingriffsintensiven – Maßnahmen ist völlig unklar, in welchem Umfang sie überhaupt in der Lage sind, ihren jeweiligen Zweck zu erreichen.

(3) Im Rahmen von Veröffentlichungen, Vorträgen, Drittmittelanträgen u. ä. sollte an geeigneter Stelle stets deutlich auf die verfassungsrechtliche Relevanz empirischer Befunde hingewiesen werden. Dies gilt umso mehr, wenn aus einem Forschungsprojekt besonders klare Ergebnisse hervorgegangen sind.

(4) Wie eingangs bereits angedeutet, wird Kriminalpolitik aus verschiedenen Richtungen beeinflusst. Die Kriminologie sollte ihre Erkenntnisse daher nicht nur innerhalb der eigenen wissenschaftlichen Community diskutieren, sondern stärker als bisher versuchen, sich auch auf anderen Wegen in kriminalpolitisch relevante Debatten einzuschalten. Dazu gehört u. a. eine stärkere Medienpräsenz. Allzu oft findet die Diskussion über vermeintliche oder reale Kriminalitätsprobleme ohne hinreichende Beteiligung von Akteuren aus der Kriminologie statt. Das Feld bleibt damit anderen überlassen, deren Alltagstheorien, voreilige Schlüsse etc. dann die mediale und damit letztlich die gesellschaftliche Debatte bestimmen.

Wenn sich die Kriminologie mehr Gehör über die Medien verschafft, kann sie auch das kriminalpolitische Geschehen stärker beeinflussen. Ist die Bevölkerung nämlich z. B. besser darüber informiert, dass Strafverschärfungen häufig nicht die erwünschten generalpräventiven Wirkungen entfalten, wird es für

Politikerinnen und Politiker weniger attraktiv, dieses (vermeintliche) „Allheilmittel“ weiterhin geradezu inflationär³⁴ einzusetzen. Wo mehr Aufklärung über die Verzerrungsfaktoren im Zusammenhang mit Kriminalstatistiken – insbesondere der Polizeilichen Kriminalstatistik – gegeben ist, könnten die (regelmäßig wiederkehrenden) Debatten über Kriminalitätsentwicklungen wesentlich unaufgeregter erfolgen, wodurch es wiederum schwieriger wäre, vorschnell für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z. B. Zuwanderer, Jugendliche) aktionistische, undifferenzierte Neuregelungen zu fordern.

Kein Zweifel: Die stärkere Einmischung in die öffentliche Debatte ist kein Weg, der schnell und einfach bewältigt werden kann.³⁵ Er ist dennoch sinnvoll und im Übrigen auch keineswegs auf mediale Plattformen beschränkt. So sollten auch andere Möglichkeiten genutzt werden, um stärker mit der Bevölkerung in den Austausch über kriminalpolitisch relevante Fragestellungen zu treten (etwa im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen inner- und außerhalb des Hochschulbereichs).

Literatur

- Bachmann, M.* (2024): Verhältnismäßigkeit strafprozessualer Zwangsmaßnahmen. Zugleich ein Vorschlag zur Rationalisierung von Abwägungsentscheidungen (noch unveröffentlichtes Manuskript).
- Bachmann, M./Goeck, F.* (2013): Ein Blick in den Abgrund? – Strafrecht auf dem Prüfstand von Verfassung und Kriminologie. In: Brunhöber, B./Höffler, K./Kaspar, J. u. a. (Hg.): Strafrecht und Verfassung. Baden-Baden: Nomos, S. 37-56.
- Dölling, D./Horten, B./Orth, M.* (2024): Die Abschreckungswirkung des Strafrechts – eine Bestandsaufnahme. In: Hermann, D./Horten, B./Pöge, A. (Hg.): Kriminalsoziologie. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 621-635.
- Eisenberg, U./Kölbel, R.* (2024): Kriminologie. 8. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hassemer, W.* (2008): Objektivität und Einschätzung in Kriminologie und Kriminalpolitik. In: Kato, H./Schüler-Springorum, H./Nedopil, N. (Hg.): Blick über den Tellerrand. Dialog zwischen Recht und Empirie: Festschrift für Hisao Katoh, den Förderer des Dialogs von und nach Japan. Lengerich: Pabst Science Publishers, S. 28-48.
- Heinz, W.* (2020): Valide und aussagekräftige statistische Erfassung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle – eine notwendige Bedingung für evidenzbasierte Kriminalpolitik. NK 32 (19), S. 3-23.

³⁴ Näher zu den Gründen hierfür *Hoven* (2023), S. 709 ff.

³⁵ Vgl. zu den Herausforderungen einer „Kriminologie via Medien“ auch *Kinzig* (2020), S. 10 f.

- Hirtenlehner, H.* (2020): Differenzielle Abschreckbarkeit als Evidenzgrundlage negativer Generalprävention – Eine Bestandsaufnahme der kriminologischen Wissensbasis. *MSchr-Krim* 103 (3), S. 221-234.
- Hoven, E.* (2023): Die neue liberale Lust am Strafrecht? *ZStW* 135 (4), S. 707-735.
- Hoven, E./Obert, A.* (2022): Die Anhebung von Strafraumen – eine kriminologische und kriminalpolitische Betrachtung am Beispiel des Privatwohnungseinbruchdiebstahls. *ZStW* 134 (4), S. 1016-1034.
- Kaspar, J.* (2014): Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht. Baden-Baden: Nomos.
- Kaspar, J.* (2020): Herausforderungen evidenzbasierter Kriminalpolitik. *KriPoZ*, 5 (1), S. 14-21.
- Kaspar, J.* (2021): Evidenzbasierte Kriminalpolitik in der 20. Wahlperiode – endlich Taten statt Worte!? *StV* 35 (9), S. I (Editorial).
- Kinzig, J.* (2020): Der Einfluss der Kriminologie auf die Strafgesetzgebung. *KriPoZ* 5 (1), S. 8-13.
- Kinzig, J./Schnierle, R.* (2014): Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. *JuS*, 54 (3), S. 210-215.
- Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD* (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. <https://www.bundes-tag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw11-koalitionsvertrag-546976> [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Koalitionsvertrag SPD, Grüne, FDP* (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800> [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Kölbel, R.* (2024): Kommentierung zu § 16a JGG. In: Eisenberg, U./Kölbel, R. (Hg.): JGG, 25. Auflage. München: C.H.Beck.
- Kreuzer, A.* (2012): „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg. *ZRP* 45 (4), S. 101-102.
- Lang, A.* (2020): Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. *AöR* 145 (1), S. 75-132.
- Meier, B.-D.* (2020): Herausforderungen und Hindernisse einer evidenzbasierten Kriminalpolitik. *KriPoZ* 5 (1), S. 1-7.
- Neubacher, F.* (2023): Kriminologie. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Noll, P.* (2023): Gesetzgebungslehre. Fassung letzter Hand. Zürich, Genf: Schulthess.
- Steinberg, R.* (1987): Verfassungsrechtliche Kontrolle der „Nachbesserungspflicht“ des Gesetzgebers. *Der Staat* 26 (2), S. 161-186.
- Wienbracke, M.* (2013): Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. *ZJS* 6 (2), S. 148-155.

Tübinger Studierendenschaft im Rausch? Eine Pilotstudie zu den Auswirkungen des Konsumcannabisgesetzes

Benedikt Iberl, Florian Rebmann, Selina Holzinger, Jörg Kinzig und Chiara Tesmer

Gliederung

1. Einleitung	3.2 Einstellungen zum KCanG
2. Methodik	3.3 Konsumententwicklung
3. Ergebnisse	4. Fazit
3.1 Prävalenz	

1. Einleitung

Seit dem 01.04.2024 ist der Umgang mit Cannabis in Deutschland (teilweise) legal. Nach dem neuen Konsumcannabisgesetz (KCanG; BGBl. I 2024, Nr. 109) ist es jeder volljährigen Person nunmehr erlaubt, bis zu 25 Gramm Cannabis zu besitzen; zuhause dürfen es sogar 50 Gramm sein (§ 3 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KCanG). Weiterhin ist der private Eigenanbau von bis zu drei Cannabispflanzen sowie seit dem 01.07.2024 der gemeinschaftliche Anbau in sogenannten Anbauvereinigungen gestattet (§§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 11 ff. KCanG).¹ Mit dem KCanG löste die Regierung nicht nur ein zentrales Versprechen des Koalitionsvertrags² ein, sondern kam auch einer langjährigen Forderung von großen Teilen aus Kriminologie und Strafrechtswissenschaft nach.³

Der ursprünglich von der Ampelkoalition avisierte, große drogenpolitische Wurf – die Einführung lizenzierter Fachgeschäfte nach kanadischem Vorbild

¹ Ein Überblick über das KCanG findet sich bei *Sobota* (2024), S. 1217 ff.

² Der Koalitionsvertrag ist online abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800> [letzter Aufruf: 02.12.2024].

³ Vgl. nur das Manifest des „Schildower Kreises“, online abrufbar unter: <https://schildower-kreis.de/drogenprohibition-gescheitert-schaedlich-und-teuer/> [letzter Aufruf: 02.12.2024].

– ist indes ausgeblieben. Wer mit Cannabis handelt, macht sich weiterhin strafbar (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG). In den Worten *Sebastian Sobotas* ist die geplante umfassende Legalisierung in einem turbulenten Gesetzgebungsverfahren zu einer „Entkriminalisierung-Plus (Besitz, Eigenanbau und Clubs) abgeschmolzen“ – herausgekommen sei ein Kompromiss, „dem das Ziehen und Zerren deutlich anzumerken ist.“⁴ Gleichwohl markiert das KCanG eine kriminal- und drogenpolitische Zeitenwende.⁵

Vor allem sind die quantitativen Folgen der (Teil-)Legalisierung bemerkenswert. Noch nie wurde in Deutschland – soweit ersichtlich – eine Strafvorschrift abgeschafft, die bis zuletzt derart häufig die Strafverfolgungsbehörden beschäftigt hat. So wurden noch im Jahr 2023 sage und schreibe 173.945 Ermittlungsverfahren wegen konsumnaher Cannabisdelikte geführt.⁶ Der größte Teil dieser konsumnahen Delikte dürfte, obwohl im KCanG mit Strafvorschriften nicht gespart wurde (vgl. § 34 KCanG), nun straflos sein; selbst wer zu Konsumzwecken monatlich bis zu 50 Gramm Cannabis aus illegalen Quellen bezieht, kann nicht mehr belangt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG). Die Teillegalisierung mutet vor diesem Hintergrund wie ein natürliches Experiment an,⁷ das es ermöglicht, den Rückzug des Strafrechts in einem quantitativ großen Bereich zu beobachten. Zudem dürfte die Evaluation des KCanG, die im Gesetz explizit vorgesehen ist (§ 43 KCanG), nicht nur wertvolle Erkenntnisse für eine evidenzbasierte Drogenpolitik liefern, sondern auch für verschiedene kriminologische Problemstellungen relevant sein. So wird zu untersuchen sein, ob der Konsum von Cannabis nach der Teillegalisierung steigen wird. Damit verknüpft ist die Fragestellung, inwieweit Strafvorschriften verhaltenssteuernde Wirkung haben.

Sicher vorhersagen lassen sich die Auswirkungen des KCanG zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Eine im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums durchgeführte Metastudie mit Daten aus Kanada, den USA und Uruguay kam zu dem Ergebnis, dass insbesondere eine – in Deutschland aber nicht vorgesehene – marktorientierte Freigabe zu einem Anstieg der Konsumprävalenz

⁴ *Sobota* (2024), S. 1217.

⁵ So im Ergebnis auch *Sobota* (2024), S. 1221.

⁶ *Bundeskriminalamt* (2024), S. 23. Zur Definition „konsumnaher Delikte“ vgl. S. 5 Fn. 3.

⁷ Vgl. *Jakob Manthey* im Interview mit dem Ärzteblatt, online abrufbar unter: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/142880/Wir-muessen-die-Legalisierung-als-ein-natuerliches-Experiment-betrachten> [letzter Aufruf: 02.12.2024].

hätte führen können.⁸ Inwieweit sich diese Erkenntnisse auf den neuen deutschen, marktfernen Regulierungsansatz übertragen lassen, ist bisher unklar.

Indes hat der Cannabiskonsum schon in den Jahren vor der Teillegalisierung zugenommen,⁹ und das besonders bei jungen Erwachsenen (18-25-Jährige).¹⁰ Allgemein wird in dieser Altersgruppe seit jeher die höchste Konsumprävalenz gemessen.¹¹ Da mittlerweile über die Hälfte aller jungen Erwachsenen in Deutschland in ihrem Leben ein Studium beginnt,¹² und Studierende eine besonders leicht zugängliche Stichprobe darstellen, lag es nahe, mögliche Auswirkungen des KCanG frühzeitig im Rahmen einer Studierendenumfrage zu untersuchen.

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen eines strafrechtlich-kriminologischen Seminars mit dem Titel „Bubatz legal!? Vorgeschichte, Regelungsstruktur und Auswirkungen der Legalisierung von Cannabis“ eine Onlinebefragung an der Universität Tübingen durchgeführt. Die im Folgenden referierte Pilotstudie „Tübinger Studierendenschaft im Rausch?“ liefert erste Erkenntnisse zur Konsumprävalenz, der Haltung der Tübinger Studierenden zur Teillegalisierung und zur möglichen eigenen Konsumententwicklung unter Geltung des neuen KCanG.

2. Methodik

Ein Link zu einer Onlinebefragung wurde am 23.04.2024 per E-Mail an alle knapp 30.000 Universitätsangehörigen der Universität Tübingen verteilt. In dieser E-Mail wurde über die Anonymität der Umfrage und die Freiwilligkeit der Teilnahme aufgeklärt. Voraussetzungen für die Teilnahme waren Volljährigkeit und gute Deutschkenntnisse. Als Incentive wurden fünf Gutscheine für eine lokale Buchhandlung verlost. Die Umfrage wurde am 06.05.2024 beendet. Zu diesem Zeitpunkt hatten 1.251 Personen den Link aufgerufen.

⁸ *Manthey* (2024), S. 12 ff. m. w. N.; einbezogen wurden vor allem Studien aus Nordamerika.

⁹ *Olderback et al.* (2024), S. 314 ff.

¹⁰ *Orth/Merkel* (2022), S. 64.

¹¹ Vgl. nur *Kraus/Augustin* (2001), S. 23, 18-29-Jährige.

¹² Sogenannte Studienanfängerquote, online abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsindikatoren/studienanfängerquote-tabelle.html?nn=621104> [letzter Aufruf: 02.12.2024].

Ausgewertet wurden nur vollständig ausgefüllte Fragebögen ($N = 1.157$). Nach der Datenbereinigung verblieb eine realisierte Stichprobe von 1.101 Befragten. Diese bestand aus 751 Studierenden und 300 Beschäftigten – 50 Befragte machten keine Angaben zu ihrem Verhältnis zur Universität.

Die realisierte Stichprobe setzt sich aus 414 männlichen, 655 weiblichen und 15 diversen Personen zusammen (bei den Studierenden 252 männliche, 476 weibliche und neun diverse Personen). 17 Befragte, darunter 14 Studierende, machten keine Angabe zu ihrem Geschlecht. Das durchschnittliche Alter der Studierenden betrug 23,7 Jahre (Median: 23 Jahre), das der Beschäftigten 41,2 Jahre (Median: 39 Jahre).

Das Erhebungsinstrument bestand aus 23 Fragen. Einige davon wurden nur bei bestimmten Antworten angezeigt („Filterfragen“). Der tatsächliche Umfang des Surveys bewegte sich somit zwischen 15 und 21 Fragen. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug 5 min 50 s.

Die befragten Studierenden wiesen hinsichtlich ihres Geschlechts und ihrer Fakultätszugehörigkeit ähnliche Merkmale wie die Studierendenschaft der gesamten Universität Tübingen auf.¹³ Für die nachfolgende Auswertung wurden hauptsächlich die Angaben der Studierenden herangezogen, da für diese ein gewisses Maß an Repräsentativität für die gesamte Studierendenschaft der Universität Tübingen angenommen werden kann. Die Antworten der übrigen Teilnehmenden wurden mitunter als Vergleichsgröße herangezogen.

3. Ergebnisse

Nachfolgend werden die zentralen Ergebnisse der Umfrage vorgestellt. Zunächst erfolgt eine Darstellung des aktuellen Konsumverhaltens der Befragten. Danach werden deren Einstellungen zum neuen KCanG referiert. Der dritte Schwerpunkt liegt auf den Angaben der Teilnehmenden zur voraussichtlichen Entwicklung ihres Cannabiskonsums.

3.1 Prävalenz

Die Konsumprävalenz wurde für mehrere Zeitpunkte erfasst. Die Teilnehmenden sollten in einem Single-Choice-Frageformat angeben, wann sie

¹³ Für diese Einschätzung erfolgte ein Abgleich mit der Studierendenstatistik der Universität.

zuletzt Cannabis konsumiert hatten. Die Antwortoptionen lassen durch Kumulierung auf die 7-Tage-, 30-Tage-, 3-Monats-, Jahres- und Lebenszeitprävalenzen schließen (s. Tabelle 1).¹⁴

Tabelle 1: Konsumprävalenz

	Studierende	Beschäftigte
7-Tage-Prävalenz	13,0 %	8,7 %
30-Tage-Prävalenz	21,0 %	10,7 %
3-Monats-Prävalenz	26,2 %	12,7 %
Jahresprävalenz	36,1 %	15,7 %
Lebenszeitprävalenz	56,7 %	58,3 %

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung fallen die Prävalenzen, insbesondere bei den Studierenden, sehr hoch aus. So ermittelten *Rauschert et al.* (2022) für die Gesamtbevölkerung eine Jahresprävalenz von lediglich 8,8 % (hier: 36,1 % für Studierende).¹⁵ Mit Blick auf das geringe Durchschnittsalter der befragten Studierenden (23,7 Jahre) ist diese Diskrepanz wenig überraschend. Die Prävalenzen liegen aber auch (leicht) höher als bei Studien mit Teilnehmenden ähnlichen Alters. So kommen *Orth/Merkel* (2022) für 18-25-Jährige auf eine Jahresprävalenz von nur 25,0 % und eine Lebenszeitprävalenz von 50,8 % (hier: 56,7 %).¹⁶

Die größte Übereinstimmung ergibt sich bei einem Vergleich mit anderen Studierendenbefragungen: Dort wurden Jahresprävalenzen von 37,5 %, 30,5 % und 22,1 % sowie Lebenszeitprävalenzen von 59,8 %, 60,2 % und 40,3 % gemessen.¹⁷ Das deutet darauf hin, dass Cannabiskonsum im Studium, mag er auch regional variieren (die letztgenannten, niedrigeren Werte stammen aus München), besonders verbreitet ist.¹⁸ Dieser Befund könnte mit dem studentischen Lebensstil und möglicherweise mit den unter Studierenden stärker vertretenen liberalen Einstellungen zusammenhängen.

¹⁴ Beispiel: Die 7-Tage-Prävalenz ergab sich direkt aus dem Anteil der Studierenden, die die Antwortoption „innerhalb der letzten 7 Tage“ auswählten (13,0 %). Die Antwortoption „innerhalb der letzten 30 Tage“ wählten ca. 8,0 % der Studierenden aus. Die 30-Tage-Prävalenz lässt sich somit durch Summierung beider Werte berechnen und beträgt 21,0 %.

¹⁵ *Rauschert et al.* (2021), S. 529.

¹⁶ *Orth/Merkel* (2022), S. 8.

¹⁷ *Pauly/Klein* (2012), S. 129; *Dastan et al.* (2023), S. 199; *Schäffler et al.* (2015), S. 187 ff., Zitate in der Reihenfolge der angegebenen Werte.

¹⁸ Vgl. *Pauly/Klein* (2012), S. 131 ff.; *Dastan et al.* (2023), S. 193.

Auch für Studierende sind die hohen Werte für die 7-Tage- und die 30-Tage-Prävalenz auffällig. Eine naheliegende Erklärung dafür wäre, dass einige Konsumierende die Teillegalisierung kurz nach Inkrafttreten „gefeiert“ haben und die entsprechenden Prävalenzen (nur vorübergehend) angestiegen sind.

Bemerkenswert ist auch ein Vergleich der Studierenden mit den Universitätsbeschäftigten: Studierende greifen offenbar häufiger zu einem Joint; nur bei der Lebenszeitprävalenz finden sich nahezu identische Werte. Dies lässt sich dahingehend interpretieren, dass sich der Cannabiskonsum bei den Beschäftigten, die zum Großteil ehemalige Studierende sind, im Laufe der Zeit ausgewachsen hat. Diese Abwendung vom Cannabiskonsum könnte mit einem Wandel des Lebensstils zusammenhängen. Nach dem Studium steht für die jungen Leute der Übergang ins Berufsleben und häufig auch die Gründung einer Familie an – beides Aspekte, die einem regelmäßigen Cannabiskonsum (und den dafür bis vor Kurzem notwendigen Kontakten ins kriminelle Milieu) abträglich sind. Ausgehend davon ist auch bei den befragten Studierenden ein baldiger Rückgang der Konsumhäufigkeit wahrscheinlich.

Tabelle 2: Konsumrate

Konsumrate	Studierende, die schon einmal konsumiert haben (N = 426)	Studierende, die innerhalb der letzten 12 Monate schon einmal konsumiert haben (N = 271)
(fast) täglich	7,3 %	11,1 %
mindestens 1x pro Woche	6,1 %	9,6 %
mindestens 1x pro Monat	9,4 %	14,8 %
seltener	72,1 %	62,0 %
keine Angabe	5,2 %	2,6 %

In der mittleren Spalte der Tabelle 2 sind die Konsumraten der Studierenden, die schon einmal Cannabis konsumiert haben, abgebildet. Dabei fällt auf, dass die meisten Konsumierenden nur einmal pro Monat oder seltener Cannabis einnehmen (Gelegenheitskonsumierende; zusammengerechnet 81,5 %). Häufiger und damit auch riskanter Konsum ist hingegen vergleichsweise selten. 6,1 % der Studierenden, die schon einmal Cannabis zu sich genommen haben, konsumieren (mindestens) wöchentlich; 7,3 % (fast) täglich. Diese zusammengerechnet 13,4 % der Konsumierenden können als Gewohnheitskonsumierende charakterisiert werden. Unter allen befragten Studierenden zeigten 7,6 % dieses Konsummuster. In der dritten Spalte sind die Konsumraten derjenigen 271 Studierenden eingetragen, die innerhalb der letzten 12 Monate mindestens einmal gekifft haben. Diese Werte können somit als die

Konsumraten der (mehr oder weniger) aktiven Konsumierenden verstanden werden und fallen dementsprechend höher aus.

Im Übrigen ist gut belegt, dass Männer häufiger Cannabis konsumieren als Frauen.¹⁹ Auch die vorliegende Befragung ergab einen deutlichen Geschlechtereffekt. So beträgt die Lebenszeitprävalenz der männlichen Studenten 68,3 %, die der Studentinnen hingegen lediglich 50,4 %. Auch bei Betrachtung der 7-Tage-Prävalenz (17,9 % vs. 10,7 %), 30-Tage-Prävalenz (29,0 % vs. 16,8 %), 3-Monats-Prävalenz (34,9 % vs. 21,0 %) und Jahresprävalenz (46,8 % vs. 29,8 %) zeigen sich deutliche Unterschiede, die sich auch bei den Konsumraten widerspiegeln.

Hinsichtlich des Alters der Studierenden zeigte sich hingegen kein relevanter Effekt. Das spricht dafür, dass die Unterschiede zwischen den Beschäftigten und den Studierenden (siehe oben) nicht auf das Alter, sondern auf einen Wandel des Lebensstils zurückgeführt werden können.

Die Prävalenzen unterscheiden sich jedoch deutlich je nach Fakultätszugehörigkeit (s. Tabelle 3). Am wenigsten Konsumierende finden sich an der Juristischen, gefolgt von der Medizinischen Fakultät. Bei Studierenden der anderen großen Fakultäten ist der Cannabiskonsum deutlich weiter verbreitet.

¹⁹ Vgl. nur *Orth/Merkel* (2022), S. 35; *Kotz et al.* (2024), S. 53.

Tabelle 3: Konsumprävalenz nach Fakultätszugehörigkeit²⁰

Fakultät	7-Tage-Prävalenz	30-Tage-Prävalenz	3-Monats-Prävalenz	Jahresprävalenz	Lebenszeitprävalenz
Juristische Fakultät (N = 71)	1,4 %	7,0 %	8,5 %	21,1 %	43,7 %
Medizinische Fakultät (N = 114)	7,9 %	16,7 %	24,6 %	30,7 %	46,5 %
Philosophische Fakultät (N = 161)	16,2 %	22,4 %	25,5 %	32,3 %	55,9 %
Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät (N = 143)	15,4 %	25,9 %	34,3 %	44,1 %	67,1 %
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (N = 243)	15,6 %	23,9 %	28,4 %	42,0 %	61,3 %

Angesichts der Erhebungsmethode (Onlineumfrage mit Selbstrekrutierung) sollte das letzte Ergebnis jedoch nicht überinterpretiert werden. Allerdings fällt es zu deutlich aus, um es gänzlich zu ignorieren. Außerdem konnten auch in anderen Studierendenbefragungen fächer- bzw. fakultätsspezifische Unterschiede ermittelt werden.²¹ Mehrere Erklärungen kommen für die Differenzen in Betracht. So könnten sich in diesen Zahlen rechtliche bzw. gesundheitliche Bedenken widerspiegeln, die unter angehenden Juristen²² bzw. Ärzten weiter verbreitet sein könnten. Alternativ könnten die Befunde ein Hinweis darauf sein, dass sich die Fächerkulturen drastisch unterscheiden. Hierbei würde sich freilich die Frage nach Ursache und Wirkung stellen. So könnten etwa progressiv eingestellte oder risikofreudigere junge Menschen, die eine höhere Konsumwahrscheinlichkeit haben, (wegen ihrer Interessen oder des hohen Numerus Clausus) seltener Medizin oder Jura studieren als andere.

²⁰ Da nur wenige Studierende der Evangelisch-Theologischen (N = 9), Katholisch-Theologischen (N = 2) und sonstigen Fakultäten (N = 6) teilgenommen haben, werden deren Angaben hier nicht berichtet.

²¹ Dastan et al. (2023), S. 196.

²² Hier und nachfolgend wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Damit sind selbstverständlich alle Geschlechtszugehörigkeiten eingeschlossen.

Umgekehrt könnte aber auch eine wie auch immer geartete Fächerkultur die Studierenden prägen und ihre Konsumwahrscheinlichkeit beeinflussen.

3.2 Einstellungen zum KCanG

Tabelle 4: Einstellungen zum Konsumcannabisgesetz

Ich finde die Teillegalisierung...	Studierende (N = 751)	Beschäftigte (N = 300)
...ist viel zu weitgehend/die Regelung ist viel zu locker	12,8 %	21,0 %
...ist zu weitgehend/die Regelung ist zu locker	21,2 %	17,7 %
...ist genau richtig	34,8 %	27,3 %
...ist nicht weitgehend genug/die Regelung ist zu streng	24,4 %	23,0 %
...ist überhaupt nicht weitgehend genug/die Regelung ist viel zu streng	3,1 %	4,7 %
keine Angabe	3,9 %	6,3 %

Tabelle 4 zeigt die Antworten auf die Frage, was die jeweilige Position zum KCanG ist. Mit 34,8 % erachtet der größte Anteil der Studierenden die Teillegalisierung für „genau richtig“. Über ein Viertel der Studierenden empfindet die Regelung als (viel) zu streng, wünscht sich also eine weitergehende Legalisierung. Nur rund ein Drittel der Studierenden steht einer (Teil-)Legalisierung kritisch gegenüber: 21,2 % gaben an, die Regelung sei zu locker, 12,8 % finden die Regelung viel zu locker. Die Antworten der Universitätsbeschäftigten fallen ähnlich, aber etwas mehr zu Ungunsten der neuen Regelung aus. Insgesamt scheint also die Mehrheit der Befragten eine (Teil-)Legalisierung von Cannabis zu befürworten. Sie stehen der (Teil-)Legalisierung dabei positiver gegenüber, als das bei der Gesamtbevölkerung der Fall ist (zuletzt Zustimmung von 40 %).²³

Um die naheliegende Annahme zu überprüfen, dass die Einstellung der Befragten zum Cannabisgesetz von ihrer allgemeinen politischen Einstellung abhängt, wurde am Ende die Parteipräferenz (in Form der „Sonntagsfrage“) abgefragt. Wenig überraschend wichen die Parteipräferenzen der Studierenden

²³ Vgl. die Ergebnisse einer Umfrage von forsa, online abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1459269/umfrage/meinung-zur-cannabis-legalisierung-in-deutschland/> [letzter Aufruf: 02.12.2024].

zum Zeitpunkt der Umfrage merklich von denen der Gesamtbevölkerung im gleichen Zeitraum ab.²⁴ Deutlich höher fielen bei den angehenden Akademikern etwa die Zustimmungswerte für Die Grünen (40,6 % vs. 15,0 %) und Die Linke (9,6 % vs. 3,0 %) aus. AfD (1,1 % vs. 18,0 %), SPD (6,5 % vs. 15,0 %) und die Unionsparteien (9,9 % vs. 30,0 %) scheinen unter den Studierenden dagegen deutlich unbeliebter zu sein als in der Allgemeinbevölkerung. Nur für die FDP ergaben sich annähernd gleiche Werte (4,3 % vs. 4,0 %).

Die Antworten der Studierenden auf die Frage nach ihrer Einstellung zu den neuen Regelungen variierte abhängig davon, welche Partei sie zum Zeitpunkt der Umfrage gewählt hätten. So ist die Befürwortung des KCanG unter Sympathisanten der Ampelparteien besonders hoch ausgeprägt. 42,2 % der Studierenden, die eine dieser Parteien gewählt hätten, erachten das Gesetz für „genau richtig“, 27,2 % geht die Freigabe nicht weit genug. Unter Anhängern der Oppositionsparteien beträgt der Anteil der Zustimmung lediglich 25,0 %, 40,1 % geht die Freigabe zu weit.

Auch das eigene Konsumverhalten scheint die Einstellung zur Teillegalisierung zu beeinflussen. 37,8 % der Studierenden, die schon einmal Cannabis konsumiert haben, halten die Regelung für „genau richtig“. Weitere 41,6 % der Konsumierenden erachten das KCanG für zu streng oder viel zu streng, hätten sich also eine umfangreichere Legalisierung gewünscht. Nur 17,6 % empfinden das KCanG als (viel) zu weitgehend bzw. (viel) zu locker. Demgegenüber wird diese Auffassung („die Regelung ist (viel) zu locker“) von über der Hälfte der nicht-konsumierenden Studierenden vertreten. Nur 8,6 % halten das KCanG für (viel) zu streng. Immerhin 30,9 % der Studierenden ohne Konsumerfahrung befürworteten das KCanG in seiner aktuellen Form.

3.3 Konsumententwicklung

Den dritten inhaltlichen Schwerpunkt der Onlinebefragung bildeten Fragen zum voraussichtlichen zukünftigen Konsum von Cannabis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen der Teilnehmenden zu ihrem künftigen Verhalten lediglich auf ihren Selbsteinschätzungen beruhen. Die Umfrage fand außerdem schon kurz nach Inkrafttreten des KCanG statt. Die Teilnehmenden

²⁴ Sonntagsfrage des Wahlforschungsinstituts infratest dimap vom 04.04.2024, abrufbar unter: <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/sonntagsfrage/> [letzter Aufruf: 02.12.2024].

wussten also noch nicht, wie sich das neue Gesetz langfristig in ihrem Alltag bemerkbar machen wird.

Tabelle 5: Entwicklung des Konsums (Selbsteinschätzung)

Mein Konsum wird sich voraussichtlich...	Studierende, die schon einmal konsumiert haben (N = 426)	Studierende, die innerhalb der letzten 12 Monate konsumiert haben (N = 271)	Studierende, die zuletzt vor mehr als 12 Monaten konsumiert haben (N = 155)
...deutlich erhöhen	1,2 %	1,5 %	0,7 %
...etwas erhöhen	25,1 %	26,2 %	23,2 %
...nicht verändern	70,4 %	69,0 %	72,9 %
...etwas verringern	0,9 %	1,5 %	0,0 %
...deutlich verringern	1,4 %	1,1 %	1,9 %
Keine Angabe	0,9 %	0,7 %	1,3 %

Tabelle 5 zeigt die Verteilung der Antworten auf die Frage, wie sich der eigene Konsum nach Inkrafttreten des KCanG aus Sicht der Teilnehmenden (die schon einmal konsumiert haben) voraussichtlich entwickeln wird. Eine deutliche Mehrheit (70,4 %) der Studierenden, die schon einmal konsumiert haben, gab dabei an, dass sich ihr Konsum voraussichtlich nicht verändern werde. 25,1 % vermuteten jedoch, ihr Konsum werde sich „etwas erhöhen“. Interessant ist, dass sich die zukünftigen Konsumabsichten nicht wesentlich zwischen den aktiv Konsumierenden und solchen, die schon länger nicht mehr gekifft haben, unterscheiden. Dies könnte als Anzeichen dafür interpretiert werden, dass auch länger abstinenten Studierende durch die Teillegalisierung motiviert werden, mal wieder zu einem Joint zu greifen.

Tabelle 6: Entwicklung des Konsums (Selbsteinschätzung) nach Konsumrate

Mein Konsum wird sich voraussichtlich...	(Fast) täglich (N = 31)	Mind. 1x pro Woche (N = 26)	Mind. 1x pro Monat (N = 40)	Seltener (N = 307)	keine Angabe (N = 22)
...deutlich erhöhen	0,0 %	3,9 %	0,0 %	1,3 %	0,0 %
...etwas erhöhen	9,7 %	7,7 %	35,0 %	27,4 %	18,2 %
...nicht verändern	83,9 %	84,6 %	62,5 %	68,4 %	77,3 %
...etwas verringern	3,2 %	0,0 %	2,5 %	0,7 %	0,0 %
...deutlich verringern	3,2 %	0,0 %	0,0 %	1,6 %	0,0 %
Keine Angabe	0,0 %	3,9 %	0,0 %	0,7 %	4,6 %

Diese Vermutung scheint sich zu bestätigen, wenn man die Voraussagen über den künftigen Konsum mit den Angaben zur Konsumrate in Bezug setzt (s. Tabelle 6). Gerade Gelegenheitskonsumierende (siehe oben) können sich eine Erhöhung des eigenen Konsums vorstellen: 63,7 % von ihnen glauben, dass sich der eigene Konsum deutlich oder etwas erhöhen könnte. Die (fast) täglich und wöchentlich Konsumierenden vermuten dagegen nur einen geringen Anstieg. Dies ist nicht verwunderlich, da deren Konsumrate ohnehin schon sehr hoch ist. Die Daten deuten darauf hin, dass auch eine marktferne Regelung den Cannabiskonsum (unter Studierenden) erhöhen kann. Der Befund spricht außerdem dafür, bei der Evaluation des KCanG nicht nur auf (Jahres-)Prävalenzen, sondern auch auf die Konsumrate zu achten.

Eine andere Folge des KCanG könnte darin bestehen, dass bislang vollständig abstinenten Personen durch die Teillegalisierung zum Konsum verleitet werden. Daher wurden auch die bisherigen Nicht-Konsumierenden um eine Einschätzung gebeten, ob sie nun, da der straffreie Besitz von Cannabis möglich ist, Cannabis einmal ausprobieren möchten.

Tabelle 7: Konsumententwicklung bei Nicht-Konsumierenden

Künftige Konsumabsicht	Studierende, die noch nie Cannabis konsumiert haben (N = 324)	Mitarbeitende, die noch nie Cannabis konsumiert haben (N = 124)
Ja	3,7 %	1,6 %
Eher ja	14,2 %	4,0 %
Eher nein	25,6 %	16,1 %
Nein	55,3 %	78,2 %
Keine Angabe	1,2 %	0,0 %

Wie aus Tabelle 7 ersichtlich, deuten die Ergebnisse eher nicht darauf hin, dass das KCanG viele Nicht-Konsumierende dazu bewegen wird, Cannabis zu sich zu nehmen. Nur sehr wenige Teilnehmende waren sich sicher, Cannabis nun einmal ausprobieren zu wollen. Tendenziell offen für einen erstmaligen Konsum zeigten sich 14,2 % der Studierenden. Unter den Beschäftigten ist dieser Anteil mit 4,0 % deutlich geringer. Auch waren sich die Beschäftigten deutlich sicherer, die Droge auch künftig auf keinen Fall ausprobieren zu wollen (78,2 % „Nein“ vs. 55,3 % bei den Studierenden).

Das bisherige Verbot von Cannabis dürfte also nicht der Hauptbeweggrund der Nicht-Konsumierenden dafür gewesen sein, nicht zu kiffen. Ansonsten wäre die Bereitschaft, Cannabis nun einmal auszuprobieren, stärker ausgeprägt. Angesichts der recht hohen Konsumprävalenzen ist im Umkehrschluss

anzunehmen, dass die meisten Personen, die konsumieren wollen, schon vor der Neuregelung Wege gefunden haben, in den Besitz von Cannabis zu kommen.

Ein Blick auf die Angaben der Studierenden auf die (Multiple-Choice-)Frage, weshalb sie bislang vom Konsum abgesehen haben, scheint diesen Erklärungsansatz zu bestätigen. So wurden die Illegalität und die begrenzte Verfügbarkeit von Cannabis eher selten als Gründe für die bisherige Abstinenz genannt (36,1 % und 28,7 %). Deutlich häufiger wurden gesundheitliche Bedenken und ein nicht vorhandenes Interesse an Cannabis angeführt (75,0 % und 81,2 %).

Interessanterweise variiert die zukünftige Konsumabsicht abhängig davon, aus welchen Gründen die Studierenden bislang vom Konsum abgesehen haben. So ist die tendenzielle künftige Konsumabsicht („Ja“ und „Eher ja“ zusammengerechnet) bei den Personen gering, die ihre bisherige Abstinenz u. a. mit gesundheitlichen Bedenken (11,9 %) oder mangelndem Interesse (9,8 %) begründeten. Die Befragten, die u. a. die bisherige Illegalität als Grund anführten, sind eher geneigt, Cannabis in Zukunft auszuprobieren (20,5 %). Die mit Abstand größte Absicht zum künftigen Konsum äußerten jedoch Personen, die u. a. „Gelegenheit/Verfügbarkeit“ als Grund benannt hatten (40,9 %). Womöglich sind diese Personen der Ansicht, trotz der marktfernen Regelung künftig leichter an Cannabis heranzukommen. Daraus lässt sich die Vorhersage ableiten, dass der Anteil der Neukonsumierenden in Zukunft nur dann steigen wird, wenn sich die Verfügbarkeit von Cannabis erhöhen wird. Hier wird sich zeigen müssen, wie effektiv die Regelungen des KCanG zur Begrenzung der Frei- und Weitergabe der Droge in der Praxis sind. Insbesondere die anscheinend leichte Verfügbarkeit von Medizinalcannabis (vgl. das MedCanG) könnte hier eine wesentliche Rolle spielen.

Ein weiterer Effekt der Legalisierung könnte sein, dass es zu einer Normalisierung (oder: Entstigmatisierung) des Cannabiskonsums kommt und dieser daher zukünftig öffentlicher stattfindet. Das könnte dazu führen, dass es vermehrt zu Konflikten zwischen Konsumierenden und Nicht-Konsumierenden kommt und – mag der Konsum in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen auch verboten sein (§ 5 KCanG) – Kinder und Jugendliche in ihrem Alltag häufiger mit dem Konsum der Droge konfrontiert werden. Die Befragten, die schon einmal Cannabis konsumiert haben, wurden daher auch gefragt, ob sie gedenken, künftig öffentlicher zu konsumieren. Die in Tabelle 8 dargestellten Antworten unterstreichen diese Bedenken – zusammengerechnet 41,1 % der

jemaIs konsumiert Habenden und 52,2 % der „aktuell“ konsumierenden Studierenden wollen künftlg (deutlich) öffentlicher konsumieren.

Tabelle 8: Zukünftige Konsumabsicht

Zukünftige Konsumabsicht	Studierende, die schon einmal konsumiert haben (N = 426)	Studierende, die innerhalb der letzten 12 Monate konsumiert haben (N = 271)
Deutlich öffentlicher	3,3 %	4,1 %
Öffentlicher	37,8 %	48,3 %
Unverändert	54,2 %	44,3 %
Privater	1,6 %	1,5 %
Deutlich privater	0,0 %	0,0 %
Keine Angabe	3,1 %	1,8 %

Wie sich dieser zukünftig vermutlich öffentlichere Konsum von Cannabis auswirken wird, bleibt abzuwarten. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, wie Polizei und Politik, aber auch die Gesellschaft damit umgehen werden, wenn der Konsum von Cannabis vermehrt im öffentlichen Raum erfolgen wird. Dabei dürften auch je nach Region verschiedene gesellschaftliche Gegebenheiten und politische Mehrheitsverhältnisse einen Einfluss haben.²⁵

4. Fazit

Die Ergebnisse geben einen Einblick in die Prävalenz des Cannabiskonsums im Studium, zeigen das Meinungsbild der Studierenden zum KCanG und lassen die möglichen Auswirkungen der Teillegalisierung erahnen. Selbstverständlich ist eine Studierendenbefragung in ihrer Generalisierbarkeit limitiert. Die Pilotstudie „Tübinger Studierendenschaft im Rausch“ hatte aber den Vorteil, unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes eine recht große Stichprobe in forschungsökonomischer Weise befragen zu können. Die Ergebnisse bestätigen dabei erneut, dass es sich bei Studierenden um eine Population handelt, die überdurchschnittlich häufig Cannabis konsumiert und dadurch von der Neuregelung stärker betroffen ist und unter Umständen auch profitiert als andere Bevölkerungsgruppen.

Insgesamt gesehen fielen die Urteile der Studierenden zur Neuregelung des Umgangs mit Cannabis recht positiv aus. Bei näherem Hinsehen lassen sich mehrere Faktoren identifizieren, die diese Einstellungen beeinflussen. Dazu

²⁵ Vgl. zur besonders restriktiven Gangart in Bayern nur *Buchholz/Suliak/Schneider* (2024).

gehören unter anderem das Konsumverhalten und die Parteipräferenz der Studierenden.

Die Ergebnisse zum zukünftigen Konsum müssen zurückhaltend interpretiert werden, da die gegebenen Antworten auf Selbsteinschätzungen beruhen. Die Resultate lassen vorsichtig darauf schließen, dass Gewohnheitskonsumierende infolge der Teillegalisierung nicht mehr oder weniger kiffen werden. Bei Gelegenheitskonsumierenden könnte es dagegen zu einem Anstieg kommen. Interessant dürfte außerdem werden, wie Gesellschaft, Behörden und Politik auf eine abschbare Normalisierung des öffentlichen Konsums reagieren werden: Denn die Mehrheit der Konsumierenden kündigte in der Umfrage an, in Zukunft öffentlicher zu Cannabis greifen zu wollen.

Die meisten Personen, die bislang auf den Konsum dieser Droge verzichtet haben, wollen dies auch künftig nicht ändern. Dabei scheinen die Gründe für die bisherige Abstinenz für die Fortdauer dieser Absicht entscheidend zu sein: Wer bislang aus gesundheitlichen Gründen oder mangels Interesses auf den Konsum verzichtet hat, dürfte sich auch von der neuen Gesetzeslage nicht beeinflussen lassen. Das unterstreicht zugleich die Bedeutung gesundheitlicher Aufklärung für die Drogenprävention. Studierende, die nur aufgrund mangelnder Gelegenheit noch nie konsumiert haben, können sich hingegen eher vorstellen, Cannabis nun einmal auszuprobieren.

Noch ist unklar, wie sich das KCanG genau auf das Konsumverhalten, die Einstellungen zu Cannabis in der Bevölkerung, aber auch auf andere Bereiche wie den Schwarzmarkt oder die Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden auswirken wird. Eine zentrale Rolle für die Beantwortung dieser Fragen wird die durch § 43 KCanG im Gesetz verankerte Evaluation dieses Gesetzes einnehmen.

Literatur

- Buchholz, J./Suliak, H./Schneider, M. (2024): Popularklage gegen schärfere Regeln fürs Kiffen in Bayern, in: https://www.lto.de/persistent/a_id/55553 [letzter Aufruf: 30.11.2024].
- Bundeskriminalamt (2024): Rauschgiftkriminalität: Bundeslagebild 2023, in: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Rauschgiftkriminalitaet/2023RauschgiftBundeslagebild.html?nn=27972> [letzter Aufruf: 02.12.2024].
- Dastan, B./Granse, M./Gusy, B./Jochmann, A./Krause, S./Lesener, T./Opper, F./Wolter, C. (2023): Wie gesund sind Studierende der Freien Universität Berlin? Ergebnisbericht zur Befragung 01/23. Berlin: Eigenverlag Freie Universität zu Berlin.

- Kotz, D./Kastaun, S./Manthey, J./Hoch, E./Klosterhalfen, S.* (2024): Cannabis Use in Germany: Frequency, Routes of Administration, and Co-use of Inhaled Nicotine or Tobacco Products. *Deutsches Ärzteblatt International*, 121 (2), S. 52-57.
- Kraus, L./Augustin, R.* (2001): Repräsentativerhebung zum Gebrauch psychoaktiver Substanzen bei Erwachsenen in Deutschland 2000. *Sucht*, 47 (Sonderheft 1), S. 3-85.
- Manthey, J.* (2024): Bewertung des Cannabisgesetzes aus einer Public Health Perspektive. *Sozialpsychiatrische Informationen*, 54 (2), S. 11-15.
- Olderback, S./Möckl, J./Manthey, J./Lee, S./Rehm, J./Hoch, E./Kraus, L.* (2024): Trends and projection in the proportion of (heavy) cannabis use in Germany from 1995 to 2021. *Addiction* 119 (2), S. 311-321.
- Orth, B./Merkel, C.* (2022): Der Substanzkonsum jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland: Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trend. Köln: BZgA-Forschungsbericht.
- Pauly, A./Klein, M.* (2012): Cannabiskonsum im Studium. *Sucht*, 58 (2), S. 127-135.
- Rauschert, C./Möckl, J./Seitz, N./Wilms, N./Olderbak, S./Kraus, L.* (2021): Konsum psychoaktiver Substanzen in Deutschland: Ergebnisse des Epidemiologischen Suchtsurvey 2021. *Deutsches Ärzteblatt*, 119 (31-32), S. 527-534.
- Schäffler, F./Greim, L./Engelfried, C./Janßen, C.* (2015): Drogen und Studium – eine quantitative Querschnittsstudie zum Drogenkonsum von Studierenden an der Hochschule München. *Suchttherapie*, 16 (4), S. 187-195.
- Sobota, S.* (2024): Das Cannabisgesetz als Zeitenwende im Drogenrecht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 70 (18), S. 1217-1221.

Die Auswirkungen der Teil-Legalisierung von Cannabis in Deutschland: erste Ergebnisse einer empirischen Studie

Johannes Kaspar und Fabian Krieger

Gliederung

1. Hintergrund	3.1 Deskriptive Darstellung
2. Methoden	3.2 Bivariate Zusammenhänge
2.1 Stichprobe	3.3 Limitationen
2.2 Analysen	
3. Ergebnisse	4. Schlussbemerkungen

Zusammenfassung

In einer repräsentativen Querschnittserhebung wurden 1.729 Personen befragt, um erste Einblicke in den Konsum, die Einstellungen und die Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Cannabis zu gewinnen. Die Ergebnisse zeigen, dass 60,0 % der Befragten niemals Cannabis konsumiert haben, während 40,0 % Lebenszeitkonsumenten sind. Die Prävalenz des Konsums im letzten Jahr lag bei 7,2 %, die 30-Tage-Prävalenz bei 4,2 %. Gründe für den Nichtkonsum sind vorrangig mangelndes Interesse und gesundheitliche Bedenken, während generalpräventive Faktoren wie Angst vor Strafen eine untergeordnete Rolle spielen. Die Einstellungen zur Legalisierung sind geteilt: 46,3 % befürworten diese, während 43,9 % dagegen sind. Zudem wird der gelegentliche Konsum von Alkohol als gesellschaftlich akzeptabler wahrgenommen als der von Cannabis. Die Risikowahrnehmung von regelmäßigem Cannabiskonsum bleibt hoch, hat jedoch im Zeitverlauf abgenommen. Es bleibt abzuwarten, ob sich bei der zweiten Erhebungswelle im Jahr 2025 (einige Zeit nach dem Inkrafttreten der Teil-Legalisierung) Veränderungen ergeben werden.

1. Hintergrund

Cannabis ist neben Alkohol und Nikotin die am häufigsten konsumierte psychoaktive Substanz in Deutschland¹, Europa² und der Welt³. Obwohl der Umgang damit bis zur Gesetzesänderung im April 2024 strafrechtlich verboten war, hat sich in Deutschland die 12-Monats-Prävalenz zwischen 2009 und 2021 bei den 18- bis 59-Jährigen von 5,2 % auf 10 % fast verdoppelt.⁴

Die Debatte über die Legalisierung und Regulierung von Cannabis wurde seit einem halben Jahrhundert fast ausschließlich auf theoretischer Ebene geführt. Seit 2012 hat sich jedoch in zahlreichen Ländern eine Änderung der zuvor repressiven Drogenpolitik durchgesetzt. Als erstes Land weltweit erlaubte Uruguay im Dezember 2013 den Anbau, den Verkauf und den Konsum von Cannabis unter staatlicher Kontrolle.⁵ In den Vereinigten Staaten sind die Herstellung und der Besitz durch das Bundesrecht immer noch verboten,⁶ allerdings ließen die Bundesstaaten Washington und Colorado im Januar 2012 Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken zu und eröffneten im Jahr 2014 einen Markt dafür, wodurch eine Legalisierungswelle in den Vereinigten Staaten begann.⁷ Des Weiteren hat Kanada als erstes Land der Gruppe der sieben führenden Industrienationen (G7) im Oktober 2018 Cannabis für nichtmedizinische Zwecke freigegeben.⁸

Diese Legalisierungsströmungen gelangten vom amerikanischen Kontinent nach Europa und haben Deutschland erreicht. Im Anschluss an die Legalisierung von Cannabis für medizinische Zwecke im Jahr 2017⁹ hat das deutsche Parlament am 23. Februar 2024 das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit

¹ Rauschert/Möckl/Wilms et al. (2021), S. 5.

² European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction (2024), S. 4.

³ United Nations Office on Drugs and Crime (2024), S. 44.

⁴ Rauschert/Möckl/Wilms et al. (2021), S. 5.

⁵ Gesetz 19172 vom 20. Dezember 2013, Originaltext abrufbar unter www.parlamento.gub.uy/documentos/leyes/leyes/ley/19172 [letzter Aufruf: 29.11.2024].

⁶ Redaktion Deutsches Ärzteblatt (2024).

⁷ Stand November 2024 haben 24 Bundesstaaten sowie der District of Columbia Cannabis zu Freizeit Zwecken legalisiert. Eine Übersicht über die Bundesstaaten, die Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken legalisiert haben, sowie die geltenden Regelungen findet sich bei DISA (2024).

⁸ Bill C-45 vom 21. Juni 2018, abrufbar unter www.parl.ca/DocumentViewer/en/42-1/bill/c-45/royal-assent [letzter Aufruf: 29.11.2024].

⁹ Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 06. März 2017, BGBl I, S. 403.

Cannabis (Cannabisgesetz) beschlossen.¹⁰ Dieses ist in wesentlichen Teilen am 1. April 2024 in Kraft getreten.¹¹ Als Gründe für die Gesetzesreform werden im Wesentlichen ein verbesserter Gesundheitsschutz der Konsumenten, eine Eindämmung des Schwarzmarktes sowie die Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes angeführt.¹²

Das verabschiedete Cannabisgesetz hebt die Einstufung von Cannabis als Betäubungsmittel auf und erlaubt den persönlichen, aber nicht den kommerziellen Umgang mit dieser Substanz. Der Besitz von Cannabis ist für Personen ab 18 Jahren mit Einschränkungen nicht mehr strafbar. Für Erwachsene existieren zwei Möglichkeiten, Cannabis legal zu erwerben: einerseits durch Heim-anbau und andererseits durch den Eintritt in eine Anbauvereinigung (oft auch *Cannabis-Club* oder *Cannabis-Social-Club* genannt).¹³

Die Teil-Legalisierung und Regulierung von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken stellt einen bedeutenden rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandel dar, dessen Auswirkungen bewertet werden müssen. Die neue Gesetzeslage eröffnet nicht nur andere regulatorische Rahmenbedingungen, sondern erfordert auch eine wissenschaftlich fundierte Evaluation der Folgen.¹⁴

Es stellt sich die Frage, welche Einflüsse das Strafrecht auf den Drogengebrauch hat. Eine häufig geäußerte Befürchtung ist, dass die Reduzierung oder Aufhebung von Strafen den Konsumenten die Botschaft vermittelt, dass der Konsum der Droge ungefährlicher und akzeptabler wäre, was zu einer Zunahme der Prävalenz führen könnte.¹⁵ Umgekehrt sollen bei einem Anstieg

¹⁰ Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz — CanG) vom 27.03.2024, BGBl. I, Nr. 109.

¹¹ Die Regelungen für die Anbauvereinigungen traten am 01. Juli 2024 in Kraft, die zur vorgesehenen Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

¹² BT-Drs. 20/8704, S. 1.

¹³ § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 KCanG. Eine dritte – vom Gesetzgeber wohl nicht intendierte, aber nicht zu unterschätzende – Möglichkeit ist die Beschaffung über den medizinischen Markt. Für diesen gilt nach Herausnahme aus dem BtMG das Ultima-Ratio-Gebot nicht mehr, weshalb Cannabis wie Ibuprofen 600 mg verschrieben werden kann. *Sobota* spricht von einer „faktischen Legalisierung durch die Hintertür“, *Sobota* (2024), S. 1220.

¹⁴ Eine Evaluation des neuen Gesetzes ist in § 43 KCanG verankert. Als Grundlage für die Evaluation sollen Daten aus vielfältigen Bereichen erfasst bzw. mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen qualitativ und quantitativ erhoben und mit einem multidisziplinären Ansatz zusammengeführt werden (BT-Drs. 20/8704, S. 135).

¹⁵ So zum Beispiel *Deutscher Richterbund* (2023), S. 9.

des Konsums die Strafen erhöht werden, um den Konsum zu reduzieren und die Konsumenten abzuschrecken. Die solchen Annahmen zugrundeliegende Hypothese besagt, dass höhere Strafen zu einer Senkung des Drogengebrauchs führen, während niedrigere Strafen oder (erst recht) völlige Straflosgigkeit in einer Erhöhung der Drogennutzung resultieren.¹⁶

Im Rahmen einer Studie wurden Cannabisgesetzesänderungen und der Cannabiskonsum junger Erwachsener in Europa untersucht. Es konnte kein einfacher Zusammenhang zwischen rechtlichen Änderungen und der Prävalenz der Cannabismutzung festgestellt werden.¹⁷ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung die teils geringfügigen rechtlichen Änderungen möglicherweise nicht verstanden oder nicht wahrgenommen hat. Auch könnten diese in der Realität keine Auswirkungen auf die Risiken einer Bestrafung gehabt haben. All diese Faktoren dürften bei der umfangreichsten Cannabisgesetzesänderung in Europa allerdings eine untergeordnete Rolle spielen. Es ist auch wahrscheinlich, dass Faktoren jenseits der rechtlichen Rahmenbedingungen Veränderungen im Konsumverhalten, insbesondere einen weiteren Anstieg, bewirken können. Eine begleitende empirische Forschung ist daher unerlässlich.

In diesem Beitrag werden ausgewählte Ergebnisse der ersten Erhebungswelle der von uns durchgeführten Untersuchung vorgestellt, in der neben dem bisherigen Konsum auch der möglicherweise zukünftig geplante Konsum und die Einstellungen zur Legalisierung sowie präventionsrelevante Merkmale wie die Einschätzung der Schädlichkeit und moralischen Verwerflichkeit des Delikts, die Verbreitung des Delikts im persönlichen Umfeld sowie Konsumabsichten erhoben wurden.¹⁸

2. Methoden

2.1 Stichprobe

Die empirische Grundlage der Untersuchung bildet eine von uns in Auftrag gegebene repräsentativ angelegte Bevölkerungsbefragung auf Bundesebene.

¹⁶ Eine Übersicht zur Abschreckungstheorie bietet *Erickson/van der Maas/Hathaway et al.* (2013), S. 427.

¹⁷ *Hughes/Matias/Griffiths* (2018), S. 2156.

¹⁸ Diese für den Konsum relevanten Variablen werden bisher in bestehenden deutschen Erhebungen wie der „Drogenaffinitätsstudie“ und dem „Epidemiologischen Suchtsurvey“ nicht erfasst.

Die Daten für die erste Erhebungswelle wurden im Zeitraum vom 1. bis 15. Dezember 2023 gesammelt.¹⁹ Teilnahmeberechtigt waren Personen, die in Deutschland wohnten, zum Zeitpunkt der Rekrutierung 18 bis 64 Jahre alt waren und über einen Internetzugang verfügten. Die Stichprobe für die Studie wurde aus den Teilnehmern des Online-Panels anhand der Merkmale Alter, Geschlecht, Bundesland und Bildungsgrad zufällig gezogen; jüngere Alterssegmente bis 29 Jahre wurden überproportional in das Befragungssample aufgenommen. Am Ende der Feldzeit lagen 1.911 vollständig ausgefüllte Online-Interviews vor; dies entspricht einer Bruttoausschöpfung von 72 %. Die vollständig ausgefüllten Interviews wurden auf Basis von programmseitigen (Muster) und manuellen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Speeder-Check, Unlogik, medizinischer Konsum) bereinigt. Am Ende lagen 1.729 gültig realisierte Interviews vor. Die Daten wurden nach Alter, Geschlecht und Bundesland gewichtet (RIM-Weighting-Efficiency 89 %).

2.2 Analysen

Die Daten wurden mit IBM SPSS Statistics, Version 29 analysiert. Zur Beschreibung der Daten wurden deskriptive Statistiken verwendet, einschließlich Häufigkeiten und Mittelwerte. Wir führten bivariate Analysen mit Pearson's χ^2 für kategoriale unabhängige Variablen durch, um die jeweiligen Konsumentenkategorien zu vergleichen. Zu den unabhängigen Variablen gehören demografische Daten (Altersgruppen, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsniveau) und substanzbezogene Variablen (wahrgenommene gesellschaftliche Akzeptanz des Cannabiskonsums, Risikowahrnehmung, Einstellung zur Legalisierung, Konsumabsicht im Fall einer Legalisierung). Neben der bereits erfolgten Untersuchung der bivariaten Beziehungen soll zukünftig noch ein multinominales logistisches Regressionsmodell verwendet werden, bei dem alle Korrelate gleichzeitig untersucht werden sollen.

¹⁹ Erhoben wurden die Daten im Online-Panel der infas quo GmbH. Diese ist eine Tochter der infas Holding AG, zu der auch das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft gehört.

3. Ergebnisse

In unserer Erhebung lag das Alter der Befragten zwischen 18 und 64 Jahren, mit einem Durchschnittsalter von 42,72 Jahren ($SD = 13,156$). Die Stichprobe bestand zu 52,1 % aus Frauen, 47,7 % aus Männern und zu 0,2 % aus diversen²⁰ Personen. 13,9 % der Befragten hatten einen Migrationshintergrund.

3.1 Deskriptive Darstellung

3.1.1 Konsum

Es gaben 60,0 % der Befragten an, noch nie Cannabis konsumiert zu haben (Niemalskonsumenten), während 22,1 % angaben, Cannabis genutzt zu haben, allerdings nur ein- oder zweimal (Probierkonsumenten). Weitere 17,9 % äußerten, bereits mehrfach konsumiert zu haben (Mehrfachkonsumenten). Die Lebenszeitprävalenz des Cannabiskonsums liegt somit bei 40,0 %.

Die Prävalenz des Konsums im vergangenen Jahr lag bei 7,2 % und die 30-Tage-Prävalenz betrug 4,2 %. Von den Konsumenten im vergangenen Jahr gaben 55,0 % an, mindestens einmal pro Monat Cannabis zu nutzen 43,2 % davon mindestens einmal pro Woche. Bei den Konsumenten in den vergangenen 30 Tagen äußerten 72,0 %, mindestens einmal pro Woche zu konsumieren.

Die Lebenszeitkonsumenten wurden gefragt, ob sich die Menge oder Häufigkeit ihrer Cannabiskonsums während der Hauptphase der Coronapandemie (März 2020 bis Ende 2021) verändert habe. Es gaben 1,6 % an, während dieser Zeit mehr oder häufiger konsumiert zu haben, 4,1 % hätten weniger oder seltener Cannabis genutzt und 15,7 % benannten die gleiche Menge oder Häufigkeit. Insgesamt 75,8 % äußerten, während dieser Zeit nicht konsumiert zu haben, während 2,8 % sich unsicher waren oder keine Angaben machten.

²⁰ Obwohl die Kategorie „divers“ in unserer Stichprobe proportional zu den Angaben des Mikrozensus vertreten ist (0,23 % gegenüber 0,16 %), ist die absolute Anzahl dieser Gruppe sehr gering ($n = 3$). Um die Repräsentativität und statistische Validität der Analysen zu gewährleisten, wurde diese Kategorie für geschlechtsspezifische Analysen ausgeschlossen.

3.1.2 Gründe für den Nichtkonsum

In der Gruppe der Niemalskonsumenten wurden die Motive für den bisherigen Verzicht auf Cannabis erhoben. Die Personen wurden gebeten, aus einer Reihe möglicher Gründe auszuwählen. Dabei handelte es sich um eine Frage mit mehreren Antwortmöglichkeiten.

Die am häufigsten genannte Begründung für den Nichtkonsum war ein mangelndes Interesse an Drogen, welches von 71,1 % der Niemalskonsumenten angegeben wurde. Der zweithäufigste Grund waren gesundheitliche Bedenken, etwa die Angst vor Abhängigkeit. Diese Option wählten 37,0 % der Befragten.

Generalpräventive Aspekte, beispielsweise die Angst vor rechtlichen Konsequenzen oder die Befürchtung einer Entdeckung durch die Polizei, spielten mit einem Anteil von 8,2 % bzw. 4,9 % nur eine untergeordnete Rolle.

3.1.3 Konsumabsichten im Fall einer Legalisierung

Die jeweiligen Konsumgruppen (Niemalskonsumenten, Probierkonsumenten und Mehrfachkonsumenten) wurden zu ihrer Konsumabsicht im Fall einer Legalisierung von Cannabis befragt.

Von den Niemalskonsumenten gaben 1,9 % an, dass sie *wahrscheinlich* Cannabis ausprobieren würden, wenn der Gebrauch legalisiert wird, und 6,1 % würden dies *eher wahrscheinlich* tun. Es wählten 9,7 % *eher unwahrscheinlich* und 78 % gaben *unwahrscheinlich* an. Weitere 4,2 % waren sich nicht sicher oder hatten keine Meinung hierzu.

Bei den Probierkonsumenten äußerten 11 %, dass sie im Fall einer Legalisierung Cannabis erneut nutzen wollten; 79,7 % dieser Gruppe hatten hingegen keine Absicht, nach einer Legalisierung zu konsumieren. Diesbezüglich waren sich 9,3 % nicht sicher oder hatten keine Meinung.

Die Mehrfachkonsumenten wurden gefragt, wie sie ihre Konsumgewohnheiten im Fall einer Legalisierung einschätzen würden. Es gaben 10,4 % an, dass sie *mehr konsumieren* würden, während 3,7 % benannten, *weniger konsumieren* zu wollen. Zudem beabsichtigten 44,1 %, ihre Konsummenge unverändert zu lassen, und 19,5 % äußerten die Absicht, den Konsum einzustellen. Weitere 22,2 % waren sich unsicher oder machten keine Angabe.

3.1.4 Einstellungen zur Legalisierung

Gefragt wurde, ob der Gebrauch von Cannabis gesetzlich erlaubt werden soll oder nicht.²¹ Eine knappe Mehrheit der Befragten befürwortete die Legalisierung (46,3 %), während eine etwa gleich große Gruppe (43,9 %) sich dagegen aussprach. 9,9 % waren unsicher oder hatten keine Meinung hierzu.

Im Vergleich zu vergangenen Erhebungen von Reuband²² konnte im Zeitverlauf eine deutliche Zunahme der Befürwortung einer Legalisierung festgestellt werden. Bei dessen jüngster Erhebung im Jahr 2014 befürworteten lediglich 26 % eine Legalisierung, während 63 % sich dagegen aussprachen und 11 % sich nicht sicher waren oder keine Meinung dazu hatten. Fast die gleichen Werte wie in unserer Befragung weist eine Infratest-Umfrage vom Herbst 2023 im Auftrag des Hanfverbandes²³ aus. Danach stimmten 47 % eher zu, dass Cannabis für Volljährige legal und reguliert erhältlich sein sollte. Ebenfalls 47 % stimmten eher nicht zu und 6 % waren sich unsicher oder hatten keine Meinung. In einer YouGov-Befragung im August 2023 unterstützte die Hälfte der Erwachsenen in Deutschland (eher) die Legalisierung von Cannabis, während 40 % diese (eher) ablehnten.²⁴

3.1.5 Wahrgenommene gesellschaftliche Akzeptanz des gelegentlichen Cannabiskonsums

Die Befragten wurden gebeten, einzuschätzen, wie akzeptabel die Gesellschaft ihrer Meinung nach den gelegentlichen sowie regelmäßigen Konsum von Substanzen wie Alkohol oder Cannabis erachtet. *Gelegentlich* wurde als seltener als einmal pro Woche, aber mindestens einmal pro Monat definiert, *regelmäßig* als Konsum mehrmals pro Woche, aber nicht täglich. Die Antworten konnten auf einer Skala von *akzeptabel* bis *inakzeptabel* ausgewählt werden.

²¹ Die Fragestellung orientiert sich an Reuband (2015), S. 35.

²² Reuband (2015), S. 35.

²³ Die Befragungsserien des Handverbandes sind online abrufbar unter: www.hanfverband.de/meinungsumfragen-des-deutschen-hanfverbands [letzter Aufruf: 29.11.2024].

²⁴ Königshofen (2023).

Tabelle 1: Wahrgenommene gesellschaftliche Akzeptanz des gelegentlichen und regelmäßigen Cannabis- und Alkoholkonsums. Angaben in Prozent

Variable	Cannabis	Alkohol
Gelegentlicher Konsum		
Akzeptabel/Eher akzeptabel	35,8	77,9
Inakzeptabel/Eher inakzeptabel	58,9	18,5
Weiß nicht/K. A.	5,3	3,6
Regelmäßiger Konsum		
Akzeptabel/Eher akzeptabel	22,9	56,7
Inakzeptabel/Eher inakzeptabel	72,0	39,6
Weiß nicht/K. A.	5,1	3,7

Die Ergebnisse in *Tabelle 1* zeigen, dass der gelegentliche Konsum von Alkohol in der Befragung nach wie vor als deutlich gesellschaftlich akzeptabler wahrgenommen wird als der von Cannabis. Beim regelmäßigen Konsum zeigt sich ein ähnliches Muster, jedoch weniger ausgeprägt.

3.1.6 Risikowahrnehmung

Mit dem Cannabiskonsum sind mehrere psychosoziale und gesundheitliche Risiken verbunden,²⁵ die unter anderem bisher die Grundlage für das staatlich verordnete Verbot von Cannabis bildeten.²⁶

Gefragt wurde (in Anlehnung an Reuband²⁷ und US-Erhebungen²⁸), wie die Befragten die gesundheitlichen und seelischen Gefahren einschätzen, wenn man Substanzen wie Cannabis oder Alkohol gelegentlich oder regelmäßig konsumiert. Die Antworten konnten anhand einer Skala von *keine Gefahr* bis *große Gefahr* gegeben werden.

²⁵ Campeny/López-Pelayo/Nutt et al. (2020), S. 1.
²⁶ BVerfGE 90, 145, 174.
²⁷ Reuband (2015), S. 39.
²⁸ Der Fragebogen des NSDUH ist online abrufbar unter: www.samhsa.gov/data/data-we-collect/nsduh/datafiles [letzter Aufruf: 29.11.2024].

Tabelle 2: Risikowahrnehmung des gelegentlichen und regelmäßigen Cannabis- und Alkoholkonsums. Angaben in Prozent

Variable	Cannabis	Alkohol
Risikowahrnehmung gelegentlicher Konsum		
Keine Gefahr/Leichte Gefahr	35,1	40,4
Mittlere Gefahr/Große Gefahr	61,1	57,1
Weiß nicht/K. A.	3,8	2,5
Risikowahrnehmung regelmäßiger Konsum		
Keine/Leichte Gefahr	18,6	17,3
Mittlere/Große Gefahr	77,1	80,1
Weiß nicht/K. A.	4,3	2,6

Die Ergebnisse in *Tabelle 2* bzw. *Abbildung 1* zeigen, dass sich die Risikowahrnehmung des regelmäßigen Konsums bei Reuband im Zeitverlauf (1982 bis 2014) als relativ stabil erwies,²⁹ während in unserer Erhebung (2023) eine deutliche Verschiebung festzustellen ist. Es gibt einen deutlichen Rückgang bei der Einschätzung *große Gefahr* und eine Zunahme der leichten und mittleren Gefährlichkeitseinschätzungen.

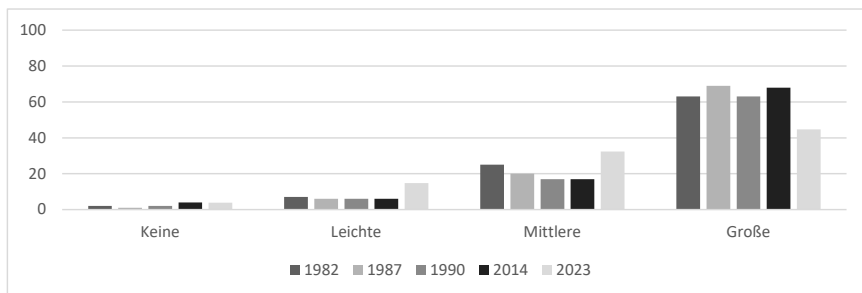


Abbildung 1: Risikowahrnehmung des regelmäßigen Cannabiskonsums im Zeitverlauf

²⁹ Reuband (2015), S. 39.

3.2 Bivariate Zusammenhänge

In *Tabelle 3* sind die bivariaten Zusammenhänge zwischen den untersuchten unabhängigen Variablen und den Kategorien der Konsumenten dargestellt.

Tabelle 3: Bivariate Zusammenhänge zwischen den demografischen Merkmalen, Einstellungen sowie Wahrnehmungen und den Konsumkategorien, dargestellt als Prozentsätze innerhalb der Gruppen

Variable	Konsumenten			χ^2	p
	Niemals	Probier	Mehrfach		
Demografische Merkmale					
<i>Geschlecht</i>				5,05	0,080
Weiblich	62,0	22,0	16,0		
Männlich	57,7	22,4	19,9		
<i>Alter</i>				24,71	0,002
18–25	55,2	21,2	23,6		
26–35	56,7	22,6	20,7		
36–45	56,2	24,4	19,4		
46–55	64,0	18,7	17,3		
55–64	65,3	23,8	10,9		
<i>Schulabschluss</i>				4,00	0,406
Kein Abschluss/Niedriger Abschluss	65,1	19,2	15,7		
Mittlerer Abschluss	60,9	21,9	17,2		
Hochschulzugangsberechtigung	57,6	23,2	19,2		
<i>Migrationshintergrund</i>				3,25	0,197
Ja	55,0	23,8	21,3		
Nein	60,8	21,9	17,3		

Einstellungen und Wahrnehmungen

<i>Unterstützung einer Legalisierung</i>				229,95	< 0,001
Ja	42,2	27,3	30,5		
Nein	75,6	17,8	6,6		
Weiß nicht/K. A.	73,7	17,5	8,8		
<i>Konsumabsicht nach Legalisierung³⁰</i>				597,10	< 0,001
Ja	27,2	13,8	59,0		
Nein	71,4	23,9	4,7		
Weiß nicht/K. A.	29,7	23,6	46,6		
<i>Cannabiskonsum im Freundeskreis (mindestens gelegentlich)</i>				417,31	< 0,001
Ja	30,5	30,3	39,2		
Nein	77,3	17,3	5,4		
Weiß nicht/K. A.	73,7	18,3	8,0		
<i>Wahrgenommene gesellschaftliche Akzeptanz des gelegentlichen Cannabiskonsums</i>				42,34	< 0,001
(Eher) akzeptabel	52,1	23,8	24,1		
(Eher) nicht akzeptabel	63,0	21,8	15,2		
Weiß nicht/K. A.	79,6	15,1	5,4		
<i>Risikowahrnehmung des regelmäßigen Konsums</i>				134,08	< 0,001
Keine Gefahr/Leichte Gefahr	36,8	24,9	38,3		
Mittlere Gefahr/Große Gefahr	64,6	21,8	13,6		
Weiß nicht/K. A.	77,3	16,0	6,7		

³⁰ Zu Analyse Zwecken wurden die drei ursprünglichen Variablen zu einer neuen Variable modelliert.

Die bivariate Analyse zeigt signifikante Zusammenhänge zwischen demografischen Faktoren, der Einstellung zur Legalisierung, dem sozialen Umfeld, der Risikowahrnehmung und der Häufigkeit des Cannabiskonsums. Unter den jüngeren, männlichen Personen sowie unter jenen, die Freunde haben, die konsumieren, oder eine geringe Risikowahrnehmung aufweisen, befindet sich eine überdurchschnittliche Anzahl an Mehrfachkonsumenten. Gleiches gilt für Befragte, welche die Legalisierung unterstützen, den Konsum in der Gesellschaft für akzeptabler halten und eine Konsumabsicht äußerten.

3.3 Limitationen

Die hier berichteten Ergebnisse sollten im Rahmen der bekannten Limitationen von einerseits einer Querschnittserhebung³¹ und andererseits der Erhebung in einem Online-Access-Panel³² verstanden werden. Beide sind anfällig für Verzerrungen wie einen Selektionsbias; ein Erinnerungsbias tritt hingegen vor allem bei Querschnittserhebungen auf. Selbst berichtete Verhaltensweisen und subjektive Einschätzungen können Messfehlern und weiteren Verzerrungen unterliegen. Es besteht zum Beispiel die Möglichkeit, dass die Prävalenz des Cannabiskonsums nicht hinreichend erfasst wurde, da das zum damaligen Zeitpunkt noch illegale Verhalten nicht offengelegt wurde.³³ Des Weiteren wurden Personen, die angaben, aus medizinischen Gründen zu konsumieren, aus der Erhebung ausgeschlossen.

4. Schlussbemerkungen

Der Cannabiskonsum in Deutschland könnte weiter zunehmen.³⁴ Die Lebenszeitprävalenz lag – wie unter 3.1.1 (Konsum) angegeben – in unserer Erhebung bei 40,0 %. Wird bei der Berechnung davon ausgegangen, dass diejenigen, die angaben, im Fall einer Legalisierung *wahrscheinlich* oder *eher wahrscheinlich* zu konsumieren, dies auch tun, würden schätzungsweise weitere 4,8 % ($0,60 \times 0,08 = 0,048$) der Nichtkonsumenten Cannabis nutzen, was

³¹ Wang/Cheng (2020), S. 65-71.

³² Kohler/Post (2023), S. 67.

³³ Es handelt sich dabei um Verzerrungseffekte im Sinne einer sozialen Erwünschtheit, die auftreten können, wenn das abgefragte Verhalten strafbar oder missbilligt ist, Dölling/Hermann/Laue (2022), § 3 Rn. 17.

³⁴ So auch eine Hochrechnung von Olderbak/Möckl/Manthey et al. die nahelegt, dass die 12-Monats-Prävalenz für 2024 zwischen 10,4 % und 15 % liegen könnte, wobei der häufige Konsum ebenfalls zunimmt, Olderbak/Möckl/Manthey et al. (2024), S. 311.

einen relativen Anstieg der Prävalenz um 12,0 %³⁵ bedeuten würde. Wenn also diejenigen, die angaben, dass sie (eher) beabsichtigten, zu konsumieren, dies tatsächlich umsetzen, würde die Lebenszeitprävalenz voraussichtlich von 40,0 % auf 44,8 % steigen. Eine ähnlich hohe Konsumabsicht im Fall einer Legalisierung gab es auch in den Vereinigten Staaten³⁶ und in Kanada³⁷.

Die hier vorgestellten Ergebnisse zeigen im Zeitverlauf deutliche Veränderungen in der gesellschaftlichen Einstellung zur Legalisierung sowie in der Risikowahrnehmung. Die Verschiebungen hin zur Befürwortung einer Legalisierung sowie zu *leichten* oder *mittleren* Gefährlichkeitseinschätzungen könnten auf die wachsende öffentliche Diskussion um Cannabis zurückzuführen sein, die den Umgang mit der Substanz in der Gesellschaft normalisiert. Eine Zunahme der Legalisierungsunterstützung sowie eine Abnahme der Risikowahrnehmung im Zeitverlauf konnten auch in den Vereinigten Staaten beobachtet werden.³⁸ Die fehlenden Daten für den Zeitraum 2015 bis 2023 in Deutschland erschweren allerdings eine kontinuierliche Beobachtung dieser Variablen in einer Phase, in der international – insbesondere in den Vereinigten Staaten – wesentliche Entwicklungen im Umgang mit Cannabis stattfanden. Diese haben auch die gesellschaftliche Diskussion in Deutschland beeinflusst. Neben eigenen und vermittelten Erfahrungen dürfte die Wahrnehmung der Verhältnisse maßgeblich durch die mediale Berichterstattung beeinflusst werden. Innerhalb dieses Zeitraums wurden in Deutschland auch mehrere gesetzliche Reformvorschläge vorgelegt.³⁹ Zudem stieg das Ausmaß der medialen Berichterstattung erheblich an. Eine Recherche am 17. Oktober 2024 im Netzwerk Nexis Uni⁴⁰ mit dem Stichwort *Cannabis* ergab allein für das Jahr 2023 über 10.000 Treffer in deutschen Nachrichtenquellen. Im Jahr 2012 waren es noch unter 2.000 Treffer, im Jahr 2016 bereits über 4.500 und im Jahr 2020 über 6.500.

Die vorgestellte kurze Analyse legt nahe, dass der Cannabiskonsum in Verbindung mit einer höheren Akzeptanz der Legalisierung und einer positiven Wahrnehmung der Substanz in der Gesellschaft sowie einer verringerten

³⁵ Im Verhältnis zur aktuellen Prävalenz (4,8/40,0).

³⁶ Palamar/Ompad/Petkova (2014), S. 424.

³⁷ Sandhu/Anderson/Busse (2019), S. 399-404.

³⁸ Carliner/Brown/Sarvet et al. (2017), S. 6.

³⁹ Beispielhaft seit der 17. Wahlperiode: BT-Drs. 17/7196; BT-Drs. 17/9948; BT-Drs. 18/1613; BT-Drs. 18/4204; BT-Drs. 19/819; BT-Drs. 19/515; BT-Drs. 19/832; BT-Drs. 19/27807.

⁴⁰ Das Netzwerk archiviert unter anderem Artikel aus mehreren tausend Nachrichtenformaten, online abrufbar unter: www.lexis.com [letzter Aufruf: 29.11.2024].

Risikowahrnehmung häufiger auftritt. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass Personen, die einen Freundes- oder Bekanntenkreis haben, in dem Cannabis konsumiert wird, ebenfalls eine höhere Wahrscheinlichkeit aufweisen, selbst zu konsumieren. Bemerkenswert ist, dass Faktoren wie die Angst vor rechtlichen Konsequenzen oder der Entdeckung durch die Polizei bei der Entscheidung gegen den Konsum nur eine untergeordnete Rolle spielen. Der Entschluss zur Delinquenz wird also kaum durch die Perzeption des Sanktionsrisikos beeinflusst und deutlich mehr durch individuelle sowie gesellschaftliche Faktoren wie die Zusammensetzung des Freundes- und Bekanntenkreises, die Gefährlichkeitseinschätzung oder die Beurteilung des Delikts. Diese Erkenntnis weist darauf hin, dass rein abschreckende Maßnahmen womöglich weniger effektiv sind als solche, die auf eine fundierte Aufklärung über gesundheitliche und soziale Risiken setzen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Personen in Bezug auf Einstellungen zur Legalisierung, die gesellschaftliche Akzeptanz oder die Risikowahrnehmung von Cannabiskonsum unsicher sind oder sich keine Meinung gebildet haben (siehe *Tabelle 3*), unterstreichen die Ergebnisse die Bedeutung einer gezielten Aufklärung zur Förderung fundierter Einstellungen in der Gesellschaft.

Die zweite Befragungswelle, die im Februar 2025 durchgeführt wurde, wird zeigen, ob sich zwischenzeitlich Änderungen beim Konsum sowie bei den konsumrelevanten Variablen ergeben haben.

Literaturverzeichnis

- Campeny, E./López-Pelayo, H./Nutt, D. et al.* (2020): The blind men and the elephant: Systematic review of systematic reviews of cannabis use related health harms. *European Neuropsychopharmacology*, 33, S. 1-35.
- Carliner, H./Brown, Q./Sarvet, A. et al.* (2017): Cannabis use, attitudes, and legal status in the U.S.: A review. *Preventive Medicine*, 104, S. 13-23.
- Deutscher Richterbund* (2023): Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG, zuletzt aktualisiert am 11. Juli 2023), in: www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/Stellungnahmen_WP20/CanG/deutscher_richterbund.pdf [letzter Aufruf: 12.10.2024].
- DISA* (2024): MARIJUANA LEGALITY BY STATE - Updated November, in: disa.com/marijuana-legality-by-state [letzter Aufruf: 12.10.2024].
- Dölling, D./Hermann, D./Laue, C.* (2022): *Kriminologie, Ein Grundriss*, Berlin: Springer Verlag.

- Erickson, P./van der Maas, M./Hathaway, A.* (2023): Revisiting Deterrence: Legal Knowledge, Use Context and Arrest Perception for Cannabis. *Czech Sociological Review*, 49 (3), S. 427-448.
- European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction* (2024): European Drug Report 2024: Trends and Development, in: www.euda.europa.eu/system/files/documents/2024-06/edr-2024-compiled-pdf-14.06.2024v2.pdf [letzter Aufruf: 12.10.2024].
- Hughes, B./Matias, J./Griffiths, P.* (2018): Inconsistencies in the assumptions linking punitive sanctions and use of cannabis and new psychoactive substances in Europe. *Addiction*, 113 (12), S. 2155-2157.
- Kohler, Ulrich/Post, Julia C.* (2023): Welcher Zweck heiligt die Mittel? Bemerkungen zur Repräsentativitätsdebatte in der Meinungsforschung. *Zeitschrift für Soziologie*, 52 (1), S. 67-88.
- Königshofen, Lea* (2023): Deutsche beim Thema Cannabis-Legalisierung unentschieden, *YouGov* vom 28. August 2023, in: yougov.de/politics/articles/46021-deutsche-beim-thema-cannabis-legalisierung-unentsc [letzter Aufruf: 12.10.2024].
- Olderbak, S./Möckl, J./Manthey, J. et al.* (2021): Trends and projection in the proportion of (heavy) cannabis use in Germany from 1995 to 2021. *Addiction*, 119 (2), S. 311-321.
- Palamar, J./Ompad, D./Petkova, E.* (2014): Correlates of intentions to use cannabis among US high school seniors in the case of cannabis legalization. *International Journal of Drug Policy*, 25 (3), S. 424-435.
- Rauschert C./Möckl J./Wilms N. et al.* (2021): Kurzbericht Epidemiologischer Suchtsurvey 2021, Tabellenband: Trends der Prävalenz des (problematischen) Konsums illegaler Drogen nach Geschlecht und Alter 1990-2021, München 2023, in: www.esa-survey.de/fileadmin/userupload/Literatur/Berichte/ESA_2021_Trends_Drogen.pdf [letzter Aufruf: 12.10.2024].
- Redaktion Deutsches Ärzteblatt* (2024): US-Regierung will Cannabis als weniger gefährliche Droge einstufen, *Deutsches Ärzteblatt* vom 02. Mai 2024, in: www.aerzteblatt.de/nachrichten/151105/US-Regierung-will-Cannabis-als-weniger-gefaehrliche-Droge-einstufen [letzter Aufruf: 12.10.2024].
- Reuband, K.-H.* (2015): Einstellungen der Bundesbürger zum Cannabisgebrauch und zur Cannabislegalisierung. *Soziale Probleme*, 26 (1), S. 29-45.
- Sandhu, H./Anderson, L./Busse, J.* (2019): Characteristics of Canadians likely to try or increase cannabis use following legalization for nonmedical purposes: a cross-sectional study. *CMAJ Open*, 7 (2), S. 399-404.
- Sobota, S.* (2024): Das Cannabisgesetz als Zeitenwende im Drogenrecht. *Neue Juristische Wochenschrift*, 2024 (18), S. 1217-1221.
- United Nations Office on Drugs and Crime* (2024): World Drug Report 2024. Booklet 2: Key findings and conclusions, Wien: United Nations Verlag.
- Wang, X./Cheng, Z.* (2020): Cross-Sectional Studies: Strengths, Weaknesses, and Recommendations. *Chest*, 158 (1S), S. 65-71.

Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW). Erste Ergebnisse der landesweiten Sicherheitsbefragung – vom Enkeltrick bis KI

Thomas Mößle, Tabea Fleps, Dominik Gerstner, Verena Keil und Egon Wachter

Gliederung

1. Einleitung	3.2 Personale Kriminalitätsfurcht
2. Methode	3.3 Viktimisierung und Anzeigeverhalten (Auswahl)
2.1 Stichprobenbeschreibung	3.4 Gesellschaftliche Entwicklung
2.2 Gewichtung	4. Fazit und Ausblick
3. Ergebnisse	
3.1 Sicherheitsgefühl	

1. Einleitung

In einer zunehmend komplexer und technologisierter werdenden Gesellschaft, in der neue Formen der Kriminalität entstehen sowie alte Formen der Kriminalität an den technologischen Fortschritt angepasst werden, wird die Frage der objektiven Sicherheitslage sowie des subjektiven Sicherheitsgefühls zu einem immer zentraleren Thema. Auch die Lebensqualität der Menschen wird unter anderem durch ihr subjektives Sicherheitsgefühl beeinflusst, wobei dieses Gefühl jedoch nicht zwingend der tatsächlichen Sicherheitslage eines Landes wie z. B. dem Risiko, Opfer von Straftaten zu werden, entsprechen muss. Ein Beispiel für die enorme Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit bestimmter Deliktsbereiche ist dabei der sogenannte Enkeltrick – ein telefonisches Betrugsdelikt, das vor allem ältere Menschen betrifft und in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs verzeichnen kann. Inzwischen werden Betrugsnachrichten auch über Messenger-Dienste versendet und zuweilen auch künstliche Intelligenz (KI) zur Durchführung des Betrugs verwendet – z. B. mittels Stimmenimitation/Audio-Deep-Fake¹.

¹ Vgl. Bock/Höffler (2022).

Um Kriminalitätsängste und deren Zusammenhänge mit weiteren Faktoren zu erfassen sowie das Auftreten und die Entwicklung von Kriminalitätsphänomenen für Baden-Württemberg zu untersuchen, wurde die erste landesweite Sicherheitsbefragung durch das Institut für Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW) durchgeführt. Ziel dieser umfassenden Befragung war es unter anderem, aussagekräftigere Phänomenbeschreibungen zu erhalten, die Wirkung polizeilicher Maßnahmen wie der Kriminalprävention belastbarer abzuschätzen sowie Zeugen- und Opferverhalten besser einordnen zu können. Die Befragung reiht sich dabei ein in die Reihe ähnlicher regelmäßiger Dunkelfeldstudien auf Bundes- oder Länderebene. Beispiele hierfür sind die Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“ des Bundeskriminalamts (BKA)² sowie die „Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen“ des Landeskriminalamts Niedersachsen³. Die aktuellen Ergebnisse dieser Studien werden im Folgenden für ausgewählte Vergleiche herangezogen.

Dieser Beitrag fasst erste Ergebnisse der landesweiten Sicherheitsbefragung zusammen. Die Befragung enthielt standardmäßige Fragen aus den Bereichen Sicherheits- und Dunkelfeldforschung. Neben Aspekten wie Sicherheitsgefühl, Kriminalitätsfurcht und Viktimisierungserfahrungen wurden auch Einstellungen zur und Erfahrungen mit der Polizei, gesellschaftliche Themen sowie die Bekanntheit von Präventionsprojekten erfasst. Ein besonderer Fokus lag auf dem Bereich Zukunftsforschung und Cyberkriminalität, wobei die Fragen zu Cybercrime weitgehend eigenständig entwickelt wurden.

2. Methode

Die für das Land Baden-Württemberg repräsentative Befragung wurde im Zeitraum vom 21.09.2023 bis zum 31.10.2023 durchgeführt. Sie erfolgte als Online-Umfrage, wobei auch die Möglichkeit bestand, einen Papierfragebogen zu erhalten (Mixed-Mode). Die Einladung zur Teilnahme wurde per Post an mehr als 180.000 in Baden-Württemberg ansässige Personen verschickt. Der Zugang zum Fragebogen erfolgte über einen QR-Code oder einen Link. Um den Fragebogen online auszufüllen oder postalisch anzufordern, mussten die Teilnehmenden eine in der Einladung angegebene anonyme Individualkennung eingeben. Dies sollte sicherstellen, dass möglichst nur Personen aus

² Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy (2022).

³ Bosold/Gluba/Fleischer/Rollheiser (2024).

der repräsentativen Stichprobe an der Befragung teilnehmen. Zur Förderung der Teilnahme erhielten alle Befragten, die den Fragebogen abgeschlossen haben, die Möglichkeit, einen Einkaufsgutschein oder einen von zwei Helikopterflügen zu gewinnen. Zusätzlich spendete das Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg für jeweils 100 ausgefüllte Fragebögen 5 € an die Stiftung Kinderland.

Ausführliche Informationen zur Studie wurden auf der Projekt-Website bereitgestellt. Zudem berichteten sowohl regionale als auch überregionale Zeitungen, die Social-Media-Kanäle der Polizei sowie mehrere Städte über ihre Homepages, in lokalen Nachrichten und Amtsblättern – sowohl in gedruckter als auch digitaler Form – über die laufende Befragung.

Weitere Folgebefragungen sind im dreijährigen Turnus geplant, um die Entwicklung der genannten Themen in Baden-Württemberg systematisch zu verfolgen. Zusätzlich wurde die Erhebung genutzt, um interessierte Bürger*innen für die Teilnahme an einem geplanten Panel zu gewinnen.

2.1 Stichprobenbeschreibung

Die Bruttostichprobe bestand aus 181.388 zufällig ausgewählten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet hatten. Detaillierte Informationen zur Stichprobe sind in Tabelle 1 zu finden. Insgesamt waren 110 Gemeinden in Baden-Württemberg vertreten, einschließlich der 25 größten Städte. Die 85 kleineren Gemeinden wurden zufällig ausgewählt. Durch die mehrschichtige Stichprobe sollte die Bevölkerung sowohl im ländlichen als auch im städtischen Bereich bestmöglich abgebildet werden, wobei alle vier Regierungspräsidien ausgewogen berücksichtigt wurden. Insgesamt gingen 34.329 Personen in die Nettostichprobe ein, was einer Rücklaufquote von etwa 19 % entspricht.

Tabelle 1: Stichprobe

	Anzahl
Bruttostichprobe	181.388
Bereinigte Bruttostichprobe	177.552
Angefragte Papierfragebögen	581
Eingesendete Papierfragebögen	507
Begonnene Fragebögen	38.640
Zustimmung zur Befragung	35.555
Nettostichprobe (bereinigt)	34.329 (19 %)
Panel-Anmeldungen	8.591

2.2 Gewichtung

Der Datensatz wurde anhand der Mikrozensus-Daten 2023 zur Soziodemographie der baden-württembergischen Bevölkerung gewichtet. Wie Tabelle 2 zeigt, gab es im Hinblick auf Geschlecht⁴ und Alter nur geringe Abweichungen. Allerdings war der Anteil von Personen mit Migrationshintergrund in der ursprünglichen Stichprobe unterrepräsentiert. Die Unterschiede in der Soziodemographie zwischen den Personen, die den Fragebogen online bzw. postalisch ausgefüllt haben, entsprechen den Erwartungen. So liegt das Durchschnittsalter der Online-Teilnehmenden bei 47 Jahren (mit einem Minimum von 16 und einem Maximum von 98 Jahren), während das Durchschnittsalter der postalischen Teilnehmenden 72 Jahre (Minimum: 27, Maximum: 99) beträgt.⁵

Tabelle 2: Soziodemographie vor und nach Gewichtung der Daten

	Geschlecht		Divers bzw. Ich kann/ möchte mich nicht zuordnen	Migrations- hintergrund	Alter
	Weiblich	Männlich			
gewichtet	50,4 %	49,1 %	0,5 %	34,5 %	49,3 Jahre
ungewichtet	50 %	49,5 %	0,5 %	24,2 %	47 Jahre
Mikrozensus 2023	50,6 %	49,4 %	k. A.	34,7 %	49,4 Jahre ⁶

3. Ergebnisse

Die in diesem Beitrag vorgestellten Ergebnisse konzentrieren sich vor allem auf eine deskriptive Darstellung von Anteilswerten sowie geschlechtsspezifischen und altersbedingten Unterschieden. Themenschwerpunkte sind das Sicherheitsgefühl, die persönliche Kriminalitätsfurcht, Viktimisierung und das Anzeigeverhalten. Zusätzlich werden ausgewählte Zukunftsthemen beleuchtet, die individuelle Lebensaspekte und das gesellschaftliche Leben in Baden-Württemberg betreffen. Ein besonderer Schwerpunkt der Betrachtung liegt

⁴ Personen, die divers oder kann/möchte ich nicht angeben ausgewählt haben, wurden nicht gewichtet, da entsprechende Vergleichsdaten aus dem Mikrozensus fehlen.
⁵ Die Ergebnisse zeigen, dass auch ältere Menschen dazu bereit und fähig sind, den Fragebogen online auszufüllen. In der Altersgruppe der 76-Jährigen und Älteren nutzten lediglich 14 % einen Papierfragebogen.
⁶ Berechnet aus gruppierten Mittelwerten der Gewichtungsgrundlage.

dabei jeweils auf dem Online-Raum (Internet und Soziale Medien). Zum Teil wurden hierbei Fragen erstmalig in der landesweiten Sicherheitsbefragung erhoben, weswegen für diese keine Vergleichswerte angegeben werden können. Insgesamt geben 91,2 % der Befragten an das Internet und 68,4 % Soziale Medien zu nutzen, was deutlich aufzeigt, dass Kriminalität in diesen Bereichen mittlerweile eine Vielzahl von Menschen betreffen kann.

Eine ausführliche Darstellung aller Ergebnisse der Befragung sowie weiterführende Erläuterungen werden in einem detaillierten Bericht zusammengefasst, der über die Website des Forschungsinstituts verfügbar sein wird.⁷

3.1 Sicherheitsgefühl

Bei der Betrachtung des allgemeinen raumbezogenen Sicherheitsgefühls lassen sich vier zentrale Bereiche unterscheiden: der private Raum, der öffentliche Raum allgemein, nachts ohne Begleitung im öffentlichen Raum/ÖPNV sowie der Online-Raum.⁸ Abbildung 1 verdeutlicht, dass sich die Befragten nachts allein in ihrer eigenen Wohnung oder ihrem Haus am sichersten fühlen. Darauf folgen die eigene Wohngegend, die Teilnahme im Straßenverkehr und nachts ohne Begleitung in der Wohngegend. In diesen Bereichen geben jeweils weniger als ein Viertel der Befragten an, sich sehr/eher unsicher zu fühlen. Ähnliche Ergebnisse zeigen sich auch in der bundesweiten SKiD-Studie sowie in Niedersachsen. Dort fühlen sich beispielsweise 7,9 % bzw. 8,3 % nachts allein in der eigenen Wohnung oder im Haus sehr/eher unsicher, im Vergleich zu 6,7 % in der vorliegenden Untersuchung.

Am stärksten ausgeprägt ist das Unsicherheitsgefühl nachts ohne Begleitung im ÖPNV, im öffentlichen Raum sowie bei der Nutzung Sozialer Medien. So geben 55 % der Befragten dieser Studie an, sich nachts ohne Begleitung im ÖPNV sehr/eher unsicher zu fühlen, was vergleichbar ist mit 54 % in der SKiD-Studie und 52 % in Niedersachsen. Das Unsicherheitsgefühl nachts ohne Begleitung in der Wohngegend liegt in der SKiD-Studie bei 28 % und in dieser Untersuchung bei 24 % (sehr/eher unsicher). Insgesamt zeigt sich, dass die deskriptiven Ergebnisse in ähnlichen Wertebereichen liegen und mit den Ergebnissen anderer Studien zum Sicherheitsgefühl gut vergleichbar sind.

⁷ <https://www.krifobw.de/>.

⁸ Das Sicherheitsgefühl im Online-Raum (Nutzung Internet sowie Sozialer Medien) wurde erstmalig in der landesweiten Sicherheitsbefragung erhoben.

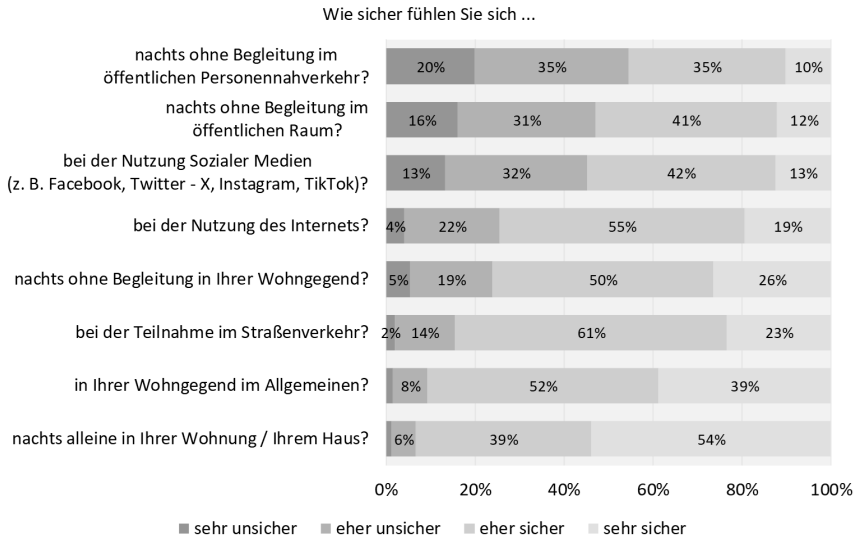


Abbildung 1: Allgemeines Sicherheitsgefühl

Eine geschlechts- und altersdifferenzierte Analyse des Sicherheitsgefühls am Beispiel der Nutzung Sozialer Medien (siehe Abbildung 2) zeigt deutliche Unterschiede: Das Unsicherheitsgefühl nimmt mit steigendem Alter zu und Frauen geben ein etwas höheres Unsicherheitsgefühl an als Männer. Letzterer Unterschied ist jedoch weniger ausgeprägt als zum Beispiel bei der nächtlichen Nutzung des ÖPNV ohne Begleitung, bei der sich 68 % der Frauen im Vergleich zu 40 % der Männer sehr/eher unsicher fühlen.

Bemerkenswert ist zudem, dass sich selbst unter den jüngeren Befragten mindestens jede*r Fünfte bei der Nutzung Sozialer Medien sehr/eher unsicher fühlt. Da es sich hierbei um selbst entwickelte Fragen handelt, können keine Vergleichsdaten aus anderen Studien herangezogen werden. Wenn die Antworten unter Berücksichtigung der Nutzung Sozialer Medien betrachtet werden, verändert sich die Verteilung nur geringfügig. Bei einem allgemein geringeren Unsicherheitsgefühl verläuft der Anstieg über die Altersgruppen hinweg weniger steil. Dies könnte darauf hindeuten, dass Personen Soziale Medien möglicherweise gerade aufgrund eines erhöhten Unsicherheitsgefühls nicht (mehr) nutzen. Dieser Aspekt könnte in Folgebefragungen weiter untersucht werden. Außerdem zeigt sich, dass sich in der Altersgruppe der 76-Jährigen und Älteren erstmals Männer etwas unsicherer fühlen als Frauen.

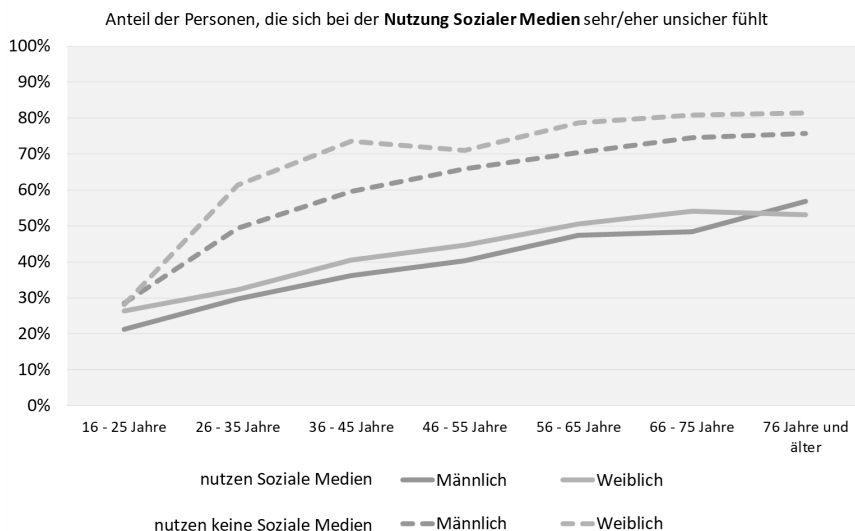


Abbildung 2: Unsicherheitsgefühl bei der Nutzung Sozialer Medien nach Geschlecht und Alter; getrennt nach (Nicht-)Nutzung Sozialer Medien

3.2 Personale Kriminalitätsfurcht

Im Hinblick auf die personale Kriminalitätsfurcht lassen sich drei Bereiche unterscheiden: affektiv (emotionale Kriminalitätsfurcht), kognitiv (persönliche Risikoeinschätzung) sowie konativ (Schutz- und Vermeidungsverhalten). Abbildung 3 zeigt, dass der Online-Raum von den Teilnehmenden als besonders bedrohlich wahrgenommen wird. Mehr als die Hälfte der Befragten gibt an, sich zumindest gelegentlich vor Kriminalität im Internet oder bei der Nutzung Sozialer Medien zu fürchten. 21 % der Befragten geben an, oft oder sehr oft die Befürchtung zu haben, Opfer von Internetkriminalität zu werden. 18 % fürchten sich oft/sehr oft vor Kriminalität bei der Nutzung Sozialer Medien. In den „klassischen“ Bereichen der affektiven Kriminalitätsfurcht zeigen sich vergleichsweise geringere Werte. Weniger als 10 % der Befragten fürchten sich oft/sehr oft vor einer Betroffenheit von Vorurteilskriminalität⁹ oder Kör-

⁹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass ohnehin nur ein Teil der Befragten von Vorurteilskriminalität betroffen sein kann. (Wie oft haben Sie die Befürchtung, dass Sie wegen Vorurteilen

perverletzung. 12 % der Teilnehmenden geben an, sich vor einem Wohnungseinbruch zu fürchten. Ein Vergleich mit den Studien des BKA (SKiD) und aus Niedersachsen ist an dieser Stelle nicht möglich, da diese eine andere Antwortskala verwendeten als die vorliegende Studie.¹⁰



Abbildung 3: Affektive Kriminalitätsfurcht

Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei der Einschätzung des persönlichen Risikos, Opfer bestimmter Straftaten zu werden (siehe Abbildung 4). So halten es 30 % bzw. 24 % der Befragten für eher/sehr wahrscheinlich, innerhalb der nächsten 12 Monate Opfer von Internetkriminalität oder Kriminalität in den Sozialen Medien zu werden. Im Vergleich dazu schätzen 13 % das Risiko eines Wohnungseinbruchs als eher/sehr wahrscheinlich ein (Niedersachsen: 14 %, SKiD: 18 %), während 8 % dies für Körperverletzung (Niedersachsen: 6,1 %, SKiD: 9,7 %) und 10 % für Vorurteilskriminalität angeben. Vorurteilskriminalität wird dabei von der Bevölkerung in Baden-Württemberg ähnlich

gegenüber Ihrer Religion, sexuellen Orientierung, Herkunft, Behinderung, politischen Einstellung oder Zugehörigkeit zu einer anderen gesellschaftlichen Gruppe von einer Straftat betroffen sein könnten?)

¹⁰ Bosold/Gluba/Fleischer/Rollheiser (2024), S. 26: nie, selten, manchmal, häufig, immer; Birkel/Church/Erdmann/Hager/Leitgöb-Guzy (2022), S. 141: gar nicht beunruhigt, etwas beunruhigt, ziemlich beunruhigt, sehr stark beunruhigt.

häufig als eher/sehr wahrscheinlich eingeschätzt wie im bundesweiten Durchschnitt (10 %) und deutlich häufiger als in Niedersachsen (4,4 %). Zudem betrachten 34 % der deutschlandweiten Bevölkerung das Risiko, Opfer eines Internetbetrugs zu werden, als eher/sehr wahrscheinlich.

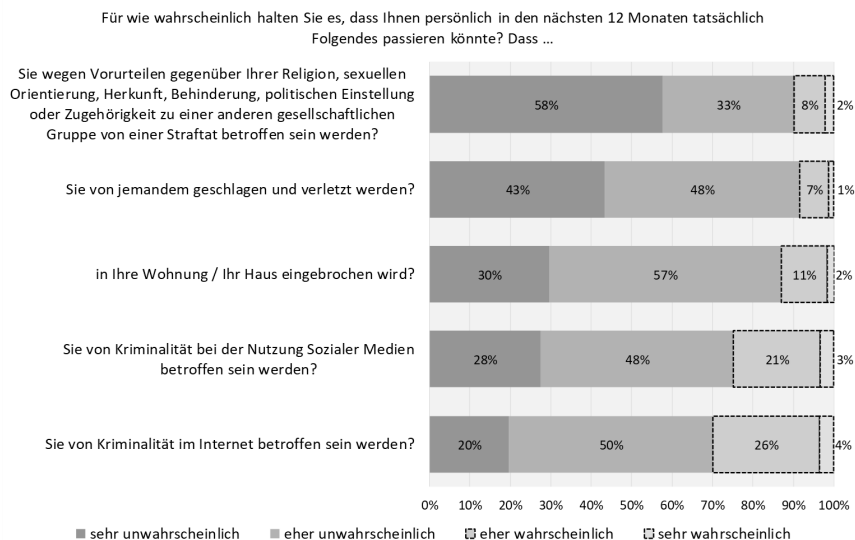


Abbildung 4: Kognitive Kriminalitätsfurcht

Darüber hinaus kann festgehalten werden, dass Personen, die sich oft oder sehr oft davor fürchten, Opfer einer der genannten Kriminalitätsformen zu werden, auch die Wahrscheinlichkeit, selbst Opfer einer solchen Tat zu werden, höher einschätzen. 60 % bis 79 % der Personen, die sich oft/sehr oft fürchten, Opfer einer Straftat zu werden, halten dies auch für eher/sehr wahrscheinlich.

Wie für das Sicherheitsgefühl berichtet, zeigen sich sowohl für das allgemeine Sicherheitsgefühl als auch für die persönliche Risikoeinschätzung Unterschiede zwischen den Altersgruppen und den Geschlechtern. In Abbildung 5 ist dies für die kognitive Kriminalitätsfurcht im Bereich Kriminalität im Online-Raum dargestellt. Sowohl im Bereich des Internets als auch bei der Nutzung Sozialer Medien zeigt sich die bekannte umgekehrte U-Form über die Altersgruppen. Die Furcht steigt zunächst über die Altersgruppen an, sinkt dann – bis auf männliche Personen im Bereich Soziale Medien – ab 66 Jahren wieder ab. Insbesondere junge Menschen im Alter von 16 bis 25 Jahren wei-

sen eine vergleichsweise geringe kognitive Kriminalitätsfurcht in diesen Bereichen auf. Zudem äußern Frauen etwas häufiger als Männer die Befürchtung, Opfer von Cyberkriminalität zu werden.

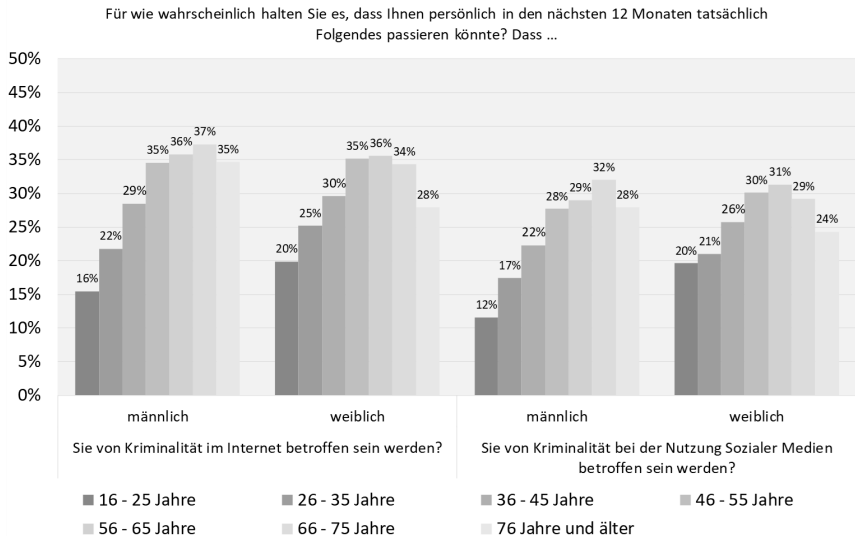


Abbildung 5: Kognitive Kriminalitätsfurcht im Bereich Kriminalität im Online-Raum nach Alter und Geschlecht, Anteil eher/sehr wahrscheinlich

Schutz- und Vermeidungsverhalten (konative Kriminalitätsfurcht) im Zusammenhang mit Kriminalität im Online-Raum zeigt sich vor allem darin, dass die Befragten angeben, es zu vermeiden persönliche Inhalte in Sozialen Medien zu verbreiten (siehe Abbildung 6). Dies tun 66 % mindestens häufig. Darüber hinaus vermeiden 26 % (häufig/immer) die Nutzung Sozialer Medien generell, und 15 % verzichten (häufig/immer) auf die Abwicklung von Geldgeschäften über das Internet. Im Gegensatz dazu geben 41 % an, nie auf die Nutzung Sozialer Medien zu verzichten, während 48 % die Abwicklung von Online-Geldgeschäften nie meiden.

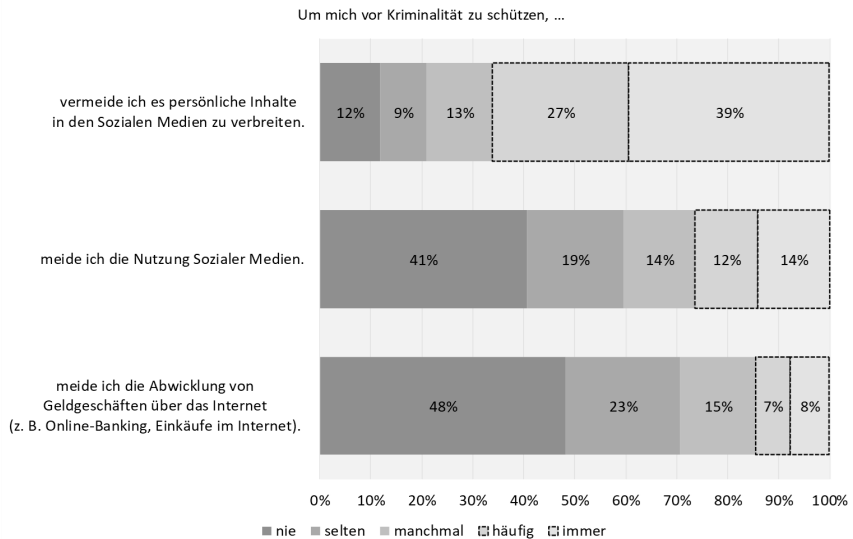


Abbildung 6: Konative Kriminalitätsfurcht im Bereich Kriminalität im Online-Raum

Wird das Vermeidungsverhalten nach den zuvor genannten Altersgruppen aufgeschlüsselt, zeigt sich zunächst, dass das Vermeiden des Teilens persönlicher Inhalte in allen Gruppen am häufigsten vorkommt (siehe Abbildung 7): Nahezu die Hälfte der 16- bis 25-Jährigen und fast 80 % der Personen ab 76 Jahren geben an, darauf zu verzichten (Anteil häufig/immer). Abgesehen von der bereits in Abbildung 6 beschriebenen generell weit verbreiteten Nutzung Sozialer Medien und Abwicklung von Geldgeschäften online, nimmt auch die Vermeidung dieser Aktivitäten mit steigendem Alter zu. In der jüngsten Altersgruppe vermeiden weniger als 10 % der Befragten häufig oder immer die Nutzung Sozialer Medien oder die Abwicklung von Geldgeschäften im Internet, um sich vor Kriminalität zu schützen. In der ältesten Altersgruppe liegt dieser Anteil bei 53 % bzw. 40 %.

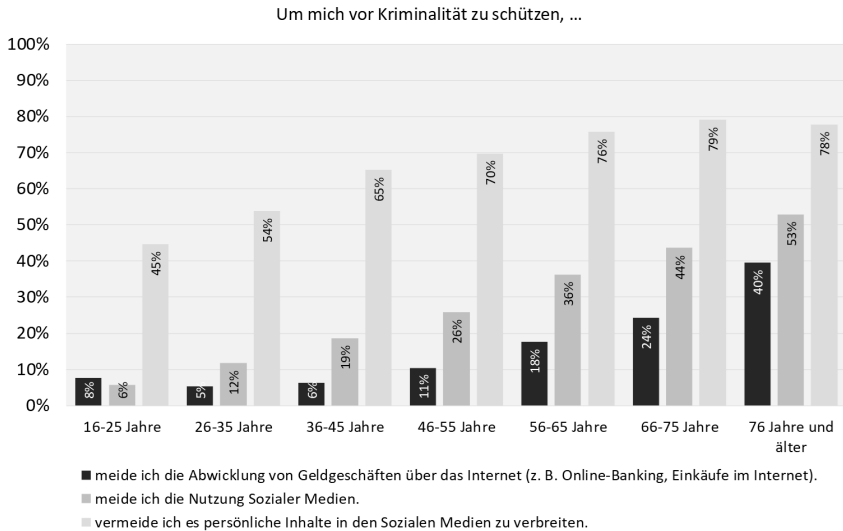


Abbildung 7: Konative Kriminalitätsfurcht im Bereich Internetkriminalität nach Alter, Anteil häufig/immer

3.3 Viktimisierung und Anzeigeverhalten (Auswahl)

Im Hinblick auf eine selbstberichtete Viktimisierung zeigt Abbildung 8, dass mit 35 % der Befragten am häufigsten von versuchtem SMS- oder Anrufbetrug berichtet wird. Die Viktimisierungsraten im Bereich des Wohnungseinbruchs bzw. des Taschendiebstahls sind wiederum mit den Befunden des SKiD (1,6 % bzw. 3,3 %) sowie den Zahlen aus Niedersachsen (1,3 % bzw. 3,1 %, Diebstahl persönlicher Gegenstände) vergleichbar. Ähnliche Werte wie in der niedersächsischen Bevölkerung zeigen sich auch in den Bereichen Internetbetrug (6 %), sexuelle Belästigung (4 %, sexuelle Bedrängung) sowie Beleidigung und Bedrohung im Internet (6,6 % bzw. 2,0 %).¹¹

¹¹ Diese wurden im Rahmen von SKiD nicht deckungsgleich abgefragt.

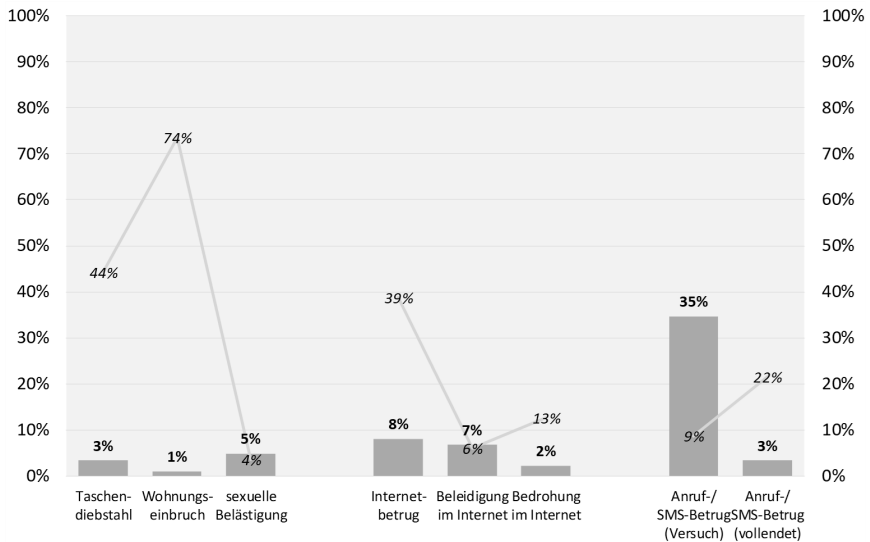


Abbildung 8: Viktimisierung und Anzeigeverhalten¹²

Das Phänomen des Einzeltricks bzw. Schockanrufs weist eine besondere Aktualität auf, weshalb im Folgenden das Anzeigeverhalten in diesem Zusammenhang betrachtet wird. Abbildung 9 zeigt Gründe für und gegen eine Anzeige. Die drei meistgenannten Gründe für eine Nicht-Anzeige bei versuchten und vollendeten Taten des Anruf-/SMS-Betrugs sind: dass die Straftat als nicht besonders schwerwiegend eingeschätzt wird (41 % bzw. 38 %), die Betroffenen annehmen, dass die Polizei den Fall ohnehin nicht hätte aufklären können (39 % bzw. 33 %), dass der bürokratische Aufwand als zu hoch empfunden wird (28 % bzw. 24 %).

Wurde eine versuchte Straftat angezeigt, nannten die Betroffenen vor allem folgende drei Gründe: die Absicht, die Polizei über die Straftat zu informieren (79 %), den Wunsch, dass der/die Täter*in bzw. die Täter*innen gefasst und bestraft wird/werden (77 %) sowie den Schutz anderer vor dem/der Täter*in bzw. den Täter*innen (70 %). Bei einer vollendeten Straftat lagen die Hauptgründe für eine Anzeige darin, dass der/die Täter*in gefasst und bestraft werden sollte (75 %), die Polizei von der Straftat erfahren sollte (69 %), und die Betroffenen sich Hilfe von der Polizei erhofften (64 %).

¹² Ungewichtetes N: Taschendiebstahl: 1080; Wohnungseinbruch: 316; Sex. Belästigung: 1686; Internetbetrug: 2686; Beleidigung im Internet: 2227; Bedrohung im Internet: 720; Anruf-/SMS-Betrug (Versuch): 11415; Anruf-/SMS-Betrug (vollendet): 1172.

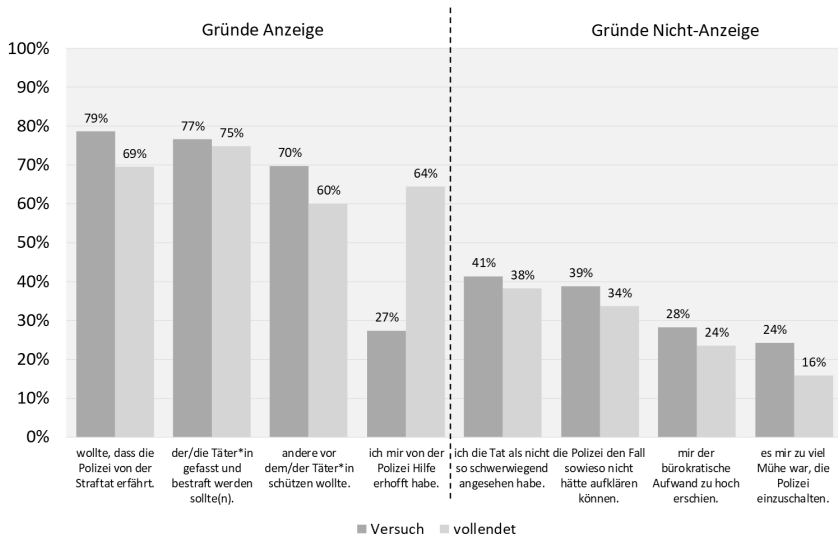


Abbildung 9: Anzeige- und Nichtanzeige-Gründe für versuchten und vollendeten Anruf-/SMS-Betrug

3.4 Gesellschaftliche Entwicklung

Im Rahmen der Befragung wurden die Teilnehmenden auch nach ihren Einschätzungen zu künftigen (negativen) gesellschaftlichen Entwicklungen befragt. Dabei zeigte sich, dass insbesondere negative wirtschaftliche Entwicklungen als (eher oder sehr) wahrscheinlich angesehen werden (siehe Abbildung 10). So halten es 96 % der Befragten für eher/sehr wahrscheinlich, dass Gegensätze zwischen Arm und Reich zunehmen werden; 88 % gehen davon aus (eher/sehr wahrscheinlich), dass es den kommenden Generationen in Deutschland schlechter gehen wird als uns heute. Aber auch ein Verlust des gesellschaftlichen Zusammenhalts (80 %) sowie eine Bedrohung der Lebensgrundlagen durch den Klimawandel (79 %) wird von den Befragten als eher/sehr wahrscheinlich eingeschätzt. Im Hinblick auf den Einfluss Künstlicher Intelligenz erachten es ca. zwei Drittel (64 %) für eher/sehr wahrscheinlich, dass diese unser Leben negativ beeinflussen wird.

Für wie wahrscheinlich halten Sie es, dass in der Zukunft tatsächlich Folgendes passiert? Dass ...

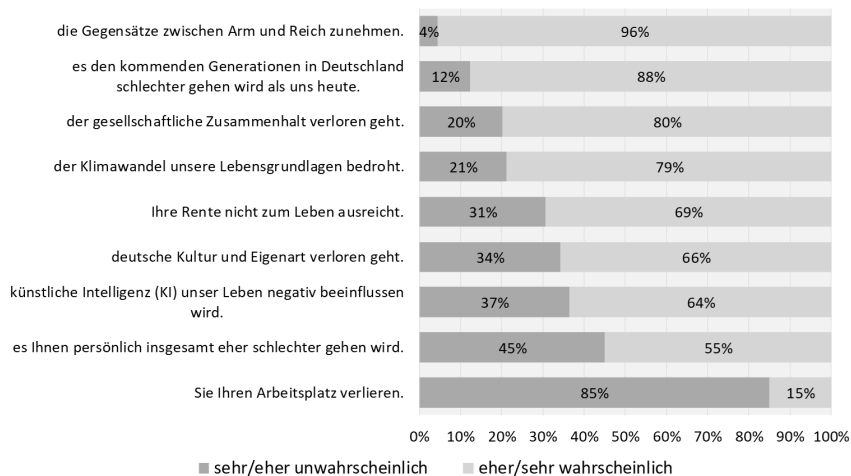


Abbildung 10: Fragen zur gesellschaftlichen Entwicklung I

Bei einer geschlechtsspezifischen Betrachtung zeigt sich, dass Frauen fast allen genannten negativen Ereignissen eine höhere Eintrittswahrscheinlichkeit zuschreiben (siehe Abbildung 11). Besonders deutlich wird dies in den Bereichen künstliche Intelligenz (70 % vs. 57 %), Klimawandel (84 % vs. 73 %), Rente (72 % vs. 66 %) sowie bei der Einschätzung, dass es ihnen persönlich insgesamt eher schlechter gehen wird (58 % vs. 52 %). Lediglich im Bereich des Verlusts deutscher Kultur und Eigenart sowie dem Verlust des Arbeitsplatzes weisen Männer leicht höhere Werte auf.

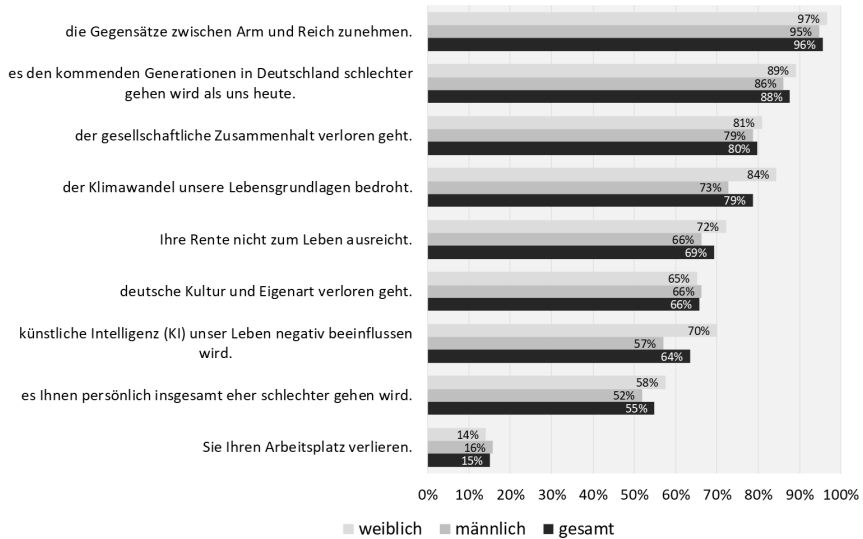


Abbildung 11: Fragen zur gesellschaftlichen Entwicklung I nach Geschlecht, Anteil eher/sehr wahrscheinlich

Bei Betrachtung ausgewählter negativer gesellschaftlicher Entwicklungen nach Altersgruppen wird zunächst deutlich, dass Personen im Rentenalter etwas seltener davon ausgehen, dass es ihnen persönlich in Zukunft schlechter gehen wird (siehe Abbildung 12). Gegenüber den Entwicklungen durch KI zeigen Personen der jüngeren Altersgruppen unter 35 tendenziell weniger negative Einstellungen. Dennoch erwartet auch in diesen Altersgruppen fast jede zweite Person, dass KI negative Auswirkungen auf das Leben haben wird. Im Bereich der Rente zeigt sich ein umgekehrtes Muster: Mit steigendem Alter wird es als weniger wahrscheinlich angesehen, dass die Rente zukünftig nicht zum Leben ausreichen wird. Beim Thema Klimawandel ist eine U-förmige Verteilung erkennbar. Sowohl sehr junge Menschen als auch Personen ab 56 Jahren halten die Bedrohung der Lebensgrundlagen durch den Klimawandel zu über 80 % für mindestens eher wahrscheinlich.

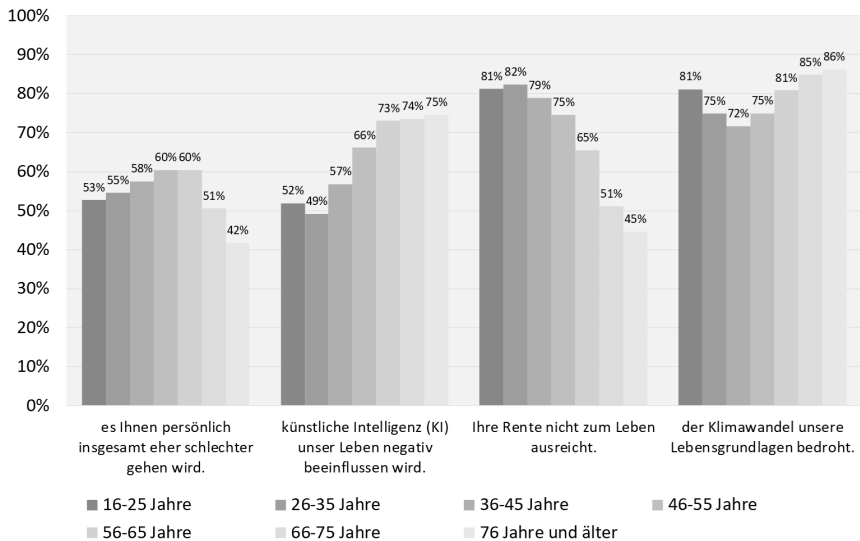


Abbildung 12: Fragen zur gesellschaftlichen Entwicklung I nach Alter, Anteil eher/sehr wahrscheinlich

In einem zweiten thematischen Block wurden den Befragten weitere Fragen zur gesellschaftlichen Entwicklung in Baden-Württemberg, zur Entwicklung im Wohnumfeld und der näheren Region sowie zur persönlichen Entwicklung gestellt (siehe Abbildung 13). Mit Blick auf die Entwicklung Baden-Württembergs zeigt sich ein gemischtes Bild: Lediglich 51 % (trifft eher/voll und ganz zu) der Befragten geht davon aus, dass sich Baden-Württemberg positiv entwickeln wird; 56 % (trifft eher/voll und ganz zu) sind der Ansicht, dass Baden-Württemberg die Herausforderungen der Zukunft meistern wird. Auch der gesellschaftliche Zusammenhalt in Baden-Württemberg wird nach Ansicht von 80 % (trifft gar/eher nicht zu) der Befragten eher nicht wachsen.

Vergleichsweise positiv fallen die Ergebnisse für die Entwicklung des Wohnumfeldes und der näheren Region aus (Mein Wohnort bleibt auch für junge Menschen attraktiv: 71 % Zustimmung; Meine Region wird sich wirtschaftlich gut entwickeln: 63 % Zustimmung; In meiner Region werden langfristig mehr Menschen zuziehen als wegziehen: 79 % Zustimmung). Mit 88 % (Ich habe mein Leben selbst in der Hand) bzw. 86 % Zustimmung (Wenn ich mich anstrengte, werde ich auch Erfolg haben), werden die Bereiche der eigenen Selbstwirksamkeit am positivsten durch die Befragten bewertet. Vergleichbar zum vorangegangenen Themenblock wird im Hinblick auf den Einfluss

Künstlicher Intelligenz von 47 % angenommen, dass diese unser Leben positiv beeinflussen wird.

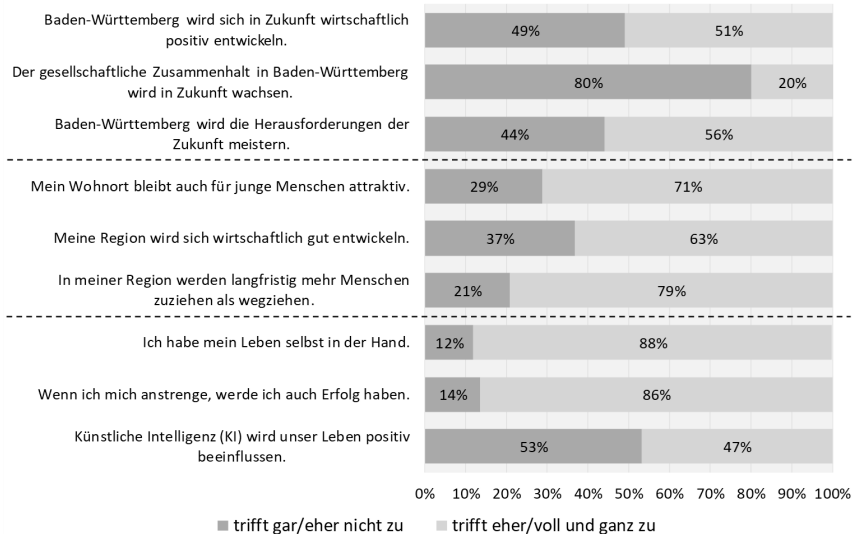


Abbildung 13: Fragen zur gesellschaftlichen Entwicklung II

Auf eine getrennte Darstellung nach Geschlecht wird an dieser Stelle verzichtet, da sich ausgeprägte Geschlechterunterschiede nur im Bereich des Einflusses von KI zeigen. 52 % der Männer und 41 % der Frauen glauben, dass diese das Leben positiv beeinflussen werden.

Wird dieser Themenblock wiederum nach Altersgruppen betrachtet, zeigt sich in Bezug auf das Wachstum des gesellschaftlichen Zusammenhalts in Baden-Württemberg eine U-Form (siehe Abbildung 14). Jüngere und ältere Menschen stimmen dieser Aussage etwas stärker zu (Maximal jede*r Vierte). Mit zunehmendem Alter wird eher davon ausgegangen, dass der Wohnort für junge Menschen attraktiv bleibt. Aspekte einer hohen Selbstwirksamkeit werden in allen Altersgruppen von mindestens 84 % der Befragten bejaht. Im Bereich der KI zeigt sich, ähnlich wie im ersten Frageblock, dass ältere Personen dieser Technologie kritischer gegenüberstehen als jüngere.

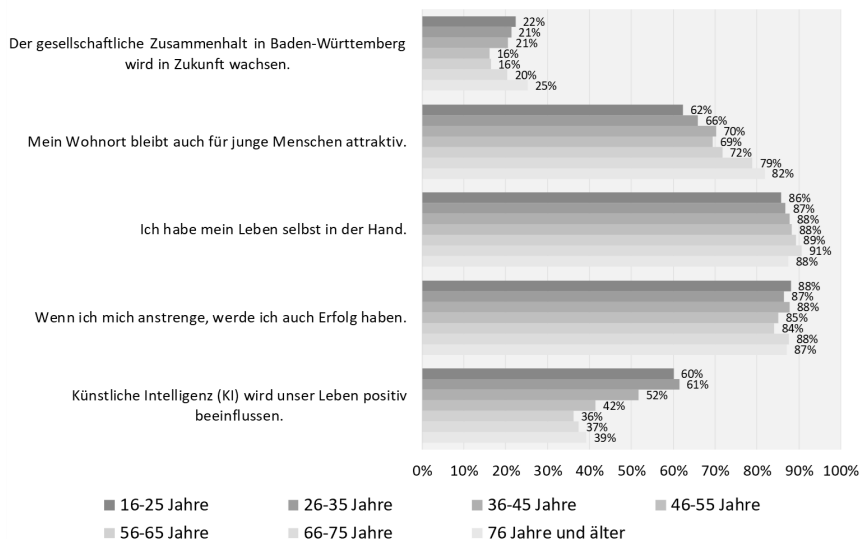


Abbildung 14: Fragen zur gesellschaftlichen Entwicklung II nach Alter, Anteil trifft eher/voll und ganz zu

4. Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse der ersten landesweiten Sicherheitsbefragung des Instituts für Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW) ermöglichen wertvolle Erkenntnisse im Bereich der Wahrnehmung von Sicherheit, Kriminalitätsfurcht und gesellschaftlichen Entwicklungen aus der Perspektive der Bevölkerung. Die hier berichteten Ergebnisse liefern dabei einen ersten Einblick in die umfangreichen Daten dieser Befragung.

Ein zentraler Befund der rein beschreibenden Analysen ist zunächst, dass sich die Mehrheit der Menschen in Baden-Württemberg insgesamt sicher fühlt. Gleichwohl gibt es situationsbezogene Unterschiede: Das Gefühl der Unsicherheit ist nachts im öffentlichen Raum oder im ÖPNV deutlich stärker ausgeprägt als in dem eigenen Wohngebiet. Darüber hinaus fühlt sich fast die Hälfte der Personen bei der Nutzung Sozialer Medien unsicher. Zudem zeigen sich Unterschiede zwischen den Geschlechtern, wobei sich Frauen im öffentlichen Raum insgesamt unsicherer fühlen als Männer. Diese Unterschiede sind allerdings sowohl in den Vergleichsdaten für Deutschland insgesamt als auch für Niedersachsen zu beobachten.

Die Ergebnisse zeigen zudem, dass insbesondere die Kriminalitätsfurcht im Bereich Kriminalität im Online-Raum und in Sozialen Medien weit verbreitet ist, während klassische Delikte wie Körperverletzung oder Wohnungseinbruch deutlich weniger Sorge bereiten. Dies spiegelt die zunehmende Relevanz von Cyberkriminalität wider und stellt die Polizei sowie die Kriminalprävention vor neue Herausforderungen. Entsprechend schätzen die befragten Personen hier die Wahrscheinlichkeit einer eigenen Opferwerdung vergleichsweise hoch ein und berichten passend dazu über Vermeidungsverhalten, dies betrifft insbesondere ältere Bürger*innen.

Bezüglich der individuellen Opferwerdung bewegen sich die Prävalenzraten in einem ähnlichen Bereich wie in anderen Dunkelfeldstudien. Im Bereich der Viktimisierung sind insbesondere die Ergebnisse zum Anruf-/SMS-Betrug von Interesse, da dieser in der KriFoBW-Umfrage erstmals detailliert erfasst wurde. Hier wird vor allem von zahlreichen Versuchen, jedoch glücklicherweise nur wenigen erfolgreich durchgeführten Taten berichtet. Das Anzeigeverhalten in diesem Bereich zeigt, dass die Bevölkerung meist dann die Strafverfolgungsbehörden einschaltet, wenn eine Straftat als schwerwiegend wahrgenommen wird oder wenn die Betroffenen sich eine Bestrafung der Täter*innen wünschen.

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Entwicklungen äußern die Befragten durchaus Besorgnisse. Insbesondere in Bezug auf die ökonomische Entwicklung, den gesellschaftlichen Zusammenhalt, den Klimawandel, sowie die Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz; wobei Frauen stärkere Befürchtungen äußern als Männer. Hier spiegeln sich möglicherweise nicht nur Ängste vor negativen Veränderungen wider, sondern auch ein zunehmendes Bewusstsein für die Herausforderungen der Zukunft. Das regionale Entwicklungspotenzial wird im Verhältnis deutlich positiver gesehen. Mit Blick auf die Zukunftsfragen wird zudem deutlich, dass die Sorgen hinsichtlich unterschiedlicher Themen über die Altersgruppen hinweg stark variieren.

Die berichteten Ergebnisse werden im Zuge weiterer (Zusammenhangs-)Analysen noch vertieft untersucht, um besser zu verstehen, welche Faktoren die unterschiedlichen Empfindungen, Erfahrungen und Einstellungen beeinflussen. Mit ihrer kontinuierlichen Wiederholung im dreijährigen Turnus stellt die landesweite Sicherheitsbefragung einen wertvollen Datenschatz zur Verfügung. Dieser bietet die Möglichkeit, Entwicklungen und Veränderungen in der Viktimisierung und der Wahrnehmung von Sicherheit abzubilden sowie gesellschaftliche Trends systematisch zu verfolgen. Besonders die Auswirkungen von KI und die wachsende Bedeutung der digitalen Sicherheit werden

weiterhin zentrale Themen sowohl für die Bevölkerung als auch für zukünftige Befragungen darstellen. Es könnte dabei auch hilfreich sein, den Einfluss neuer Technologien auf das Kriminalitätsgeschehen und das Sicherheitsgefühl noch differenzierter zu betrachten, um präventive Maßnahmen besser auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abzustimmen. Das ergänzende Panel verspricht zudem einen besonderen Mehrwert.

Literatur

- Birkel, C./Church, D./Erdmann, A./Hager, A./Leitgöb-Guzy, N. (2022):* Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bock, H./Höffler, K. (2022):* Künstliche Intelligenz und Kriminalität. *KriPoZ* 4 (7), S. 257-266.
- Bosold, V./Gluba, A./Fleischer, S./Rollheiser, M. (2024):* Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen 2023 – Bericht zu Kernbefunden der Studie. Hannover: Landeskriminalamt Niedersachsen.

III. Laudationes für die Preisträger der Beccaria-Medaille

Verleihung der Beccaria-Medaille an Prof. Per-Olof H. Wikström, Cambridge

Klaus Boers

Dear Per-Olof, dear colleagues,

Today, we are honouring Per-Olof Wikström for his many years of research on the development of delinquency over the life course. Developmental and life-course criminology is a central area of criminological research. Why?

1) It enables fundamental research: only with longitudinal data can causal theories ultimately be tested. 2) Its practical relevance: Only with longitudinal data can the effects of preventive measures or police and judicial interventions be evaluated in a quasi-experimental way. Tonight, I will talk about the aspect of theory-testing.

In 1997, when Per-Olof Wikström left the University of Stockholm because he had been appointed a Lecturer and shortly afterwards a Professor at the Institute of Criminology at the University of Cambridge, developmental and life-course criminology had long been dominated by the theory-free multifactorial search for risk and later also protective factors. Such an inductive approach can, of course, help to explore an unknown field. Karl Popper called this “Erkenntnispsychologie”. And most of developmental criminology was quite satisfied with this search for correlative markers of delinquency. However, it is well known that after this first inductive step, the actual, the deductive work begins. On the basis of inductively discovered relationships, theories can be developed and subsequently subjected to empirical testing and falsification.

Of course, criminological theories have already existed for a long time. But they usually focused on only one of the three macro-, meso- or micro-structural levels to explain human action. And they were and are not particularly elaborate in terms of the exact causal mechanisms. What was urgently needed was a theory that integrated all levels of explanation and that also worked out the causal mechanisms in a much more precise and empirically testable way.

Per-Olof approached this challenge analytically: Over the past 25 years, he has step by step developed the Situational Action Theory, which in a unique way spells out the decision-making process for or against delinquent behaviour as a causal perception-choice process. Delinquency is understood as the breaking of moral rules defined by criminal law. In German, one would rather speak of social rules in this context. It is crucial that delinquent behaviour is understood as guided by moral rules and not by self-interest, as the Control Theory, referring to the Rational Choice Approach, assumes. And the theory is not offender oriented. It explains delinquent events.

The perception-choice process is based on the interaction of two elements: 1) the propensity, rooted in moral rules and the ability to exercise self-control and 2) the exposure to opportunities and frictions or provocations in environmental settings. And 'situation' does not refer to the social environment but arises from the interaction of the personal propensity and the circumstances of a specific environmental setting. The emergence of delinquent behaviour then depends on the deliberate choices an individual makes in the face of perceived opportunities for action, as well as on internal and external controls.

Once these direct causes of offending had been identified, the next step – by the way in line with Coleman's macro-micro model of a sociological explanation – was to work out the causes of the causes, that is: What conditions the perception-choice process? On the one hand, the psycho-ecological and also neuro-cognitive learning processes for the development of personal propensities. On the other hand, the macro- and meso-structural, that is, the social status and social relation-based selection mechanisms that causes an individual to end up in a particular environmental setting.

In a final step, the developmental perspective has been worked out as the Developmental Ecological Action Model. This model regards delinquent behaviour, especially persistent delinquent behaviour that may intensify to a criminal career, as a dynamic process and not, as in Moffit's well-known approach or in control theory, as a symptom of a stable personality trait. This resulted in a comprehensive and unique aetiological theory that integrates sociological, social- and cognitive-psychological mechanisms to explain delinquent behaviour.

However, an analytical approach is not just about theory, but also about theory testing. To this end, Per-Olof and his team started the Peterborough Adolescence Delinquency Study (PADS+) in 2003, a 12-wave panel study ranging

from age 13 to 24, for which also innovative tools, such as the space-time budget to measure criminogenic exposure, have been developed.

The findings of extensive empirical analyses, including growth mixture models and structural equation modelling, show, in line with many other studies, that stability in delinquent behaviour is temporary, and that change, the distance from crime, shapes the developmental pattern of delinquent behaviour, especially in the case of persistent intensive offending. Change is thereby not an age effect, like a simple biological “maturing out”. Rather, changes in delinquency are driven by changes in the criminogenic propensity as well as by changes in the criminogenic exposure. Changes are bad for prediction, but good for prevention. And thus, the findings often also provide practical advice on crime prevention. Due to its empirical testability, the situational action theory has meanwhile been applied in numerous studies and countries to investigate various forms of delinquent behaviour. The list of countries ranges from Columbia over Europe to Africa and even China, and studies have also been conducted in Austria and Germany.

Per-Olof, your work is an excellent lifetime achievement and a brilliant piece of analytical criminology, of theory and theory testing. And finally, as not to forget the most important things: Per-Olof is of course a Professor of Ecological and Developmental Criminology at the University of Cambridge and Malmö University, a Fellow of the British Academy, as well as of the Center for Advanced Studies in Stanford, and of the American Society of Criminology. He published numerous articles, book chapters and books. And he has been awarded an honorary doctorate, the Sellin-Glueck Award, the Stockholm Prize, and the European Criminology Award.

Dear Per-Olof, it is not only that we are honouring you with the Beccaria Medal, but that, by accepting it, you in turn honour this prize in a long line of distinguished criminologists. We can only express our and my best congratulations.

Verleihung der Beccaria-Medaille an Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz, Konstanz

Hans-Jürgen Kerner

Sehr geehrte Anwesende in dieser Festveranstaltung!

Mit der Verleihung der Beccaria-Medaille in Gold an *Wolfgang Heinz*, Professor Emeritus an der Universität Konstanz, ehrt die Kriminologische Gesellschaft einen akademischen Lehrer und Forscher, der unermüdlich einem seiner zentralen Anliegen gefolgt ist, Wissenschaft, Praxis und Kriminal- bzw. Rechtspolitik kritisch-weiterführend über die Inhalte und offenen Probleme der amtlichen Strafrechtspflegestatistiken zu informieren, angefangen von der Polizeilichen Kriminalstatistik bis zu den Statistiken über den Straf- und Maßregelvollzug.

Es ging ihm dabei vom Beginn seiner Forschungstätigkeit und geht ihm noch immer bis in die Gegenwart um eine rationale Aufklärung über die Grenzen der Aussagekraft dieser Statistiken beziehungsweise, anders gewendet, um das Herausarbeiten der je spezifischen „Fallstricke“, die sich hinter scheinbar „objektiven“ Zahlen und Daten verbergen können.

Zugleich finden sich in seinen einschlägigen Schriften und Stellungnahmen von Anfang an und immer wieder bis heute positiv kritische, genau herausgearbeitete und damit weiterführende Anregungen dazu, wie die Aussagekraft der genannten Quellen verbessert und damit zu einem größeren Nutzen für Theorie, Politik und Praxis beitragen könnte.

Damit steht *Wolfgang Heinz*, analytisch gesehen, in bester Tradition des Kernanliegens der Abhandlungen von *Cesare Beccaria* aus dem Jahr 1764 unter dem Titel „*Dei Delitti e delle Pene*“ (Über Verbrechen und Strafen), nämlich Kriminalpolitik, Strafrechtsreform und Strafrechtspraxis dem kriminalwissenschaftlichen Diskurs der Aufklärung zu unterziehen.

Schon früh in unserem akademischen Lebenslauf gab es Ähnlichkeiten bzw. Parallelen bei unseren zentralen wissenschaftlichen und mittelbar auch

kriminalpolitischen Bestrebungen, was sich später praktisch und persönlich verbindend vor allem durch die gemeinsame Mitwirkung in den Gremien zum Ersten und Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung auswirkte.

Für *Wolfgang Heinz* manifestierte sich dieser Befund mit seiner Promotionschrift von 1972 zum Thema „Bestimmungsgründe der Anzeigebereitschaft des Opfers. Ein kriminologischer Beitrag zum Problem der differentiellen Wahrscheinlichkeit strafrechtlicher Sanktionierung“. Mit diesem Werk leistete er u. a. einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des Umstandes, dass die amtlichen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zu den bekannt gewordenen (möglichen) Straftaten bzw. Tatverdächtigen zu mehr als 90 Prozent auf Anzeigen (auch von Dritten) beruhen.

Ich selbst hatte mich (auch) mit diesem Thema im Rahmen meiner Dissertation aus dem Jahr 1973 intensiv beschäftigt, veröffentlicht unter dem Titel „Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik“. Auch diese Perspektive erfuhr eine Erweiterung bzw. detaillierte Vertiefung mit der Freiburger Habilitationsschrift des hier zu Ehrenden unter dem Titel „Kriminalstatistik. Entwicklung und Stand, Probleme und Perspektiven“ (1976).

Auch nach seiner Emeritierung im Jahr 2007 ist *Wolfgang Heinz* im Kern seinen Forschungsschwerpunkten an der Universität Konstanz treu geblieben. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um:

- Entwicklung eines multiplen Indikatorensystems zur Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung (Kriminalitätsindikatoren).
- Studien zur Sanktionierungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht.
- Untersuchungen zur Sanktions- und Wirkungsforschung, insbesondere Rückfallstatistik, Diversion.
- Jugendkriminalität und (straf-)rechtliche Sozialkontrolle.
- Kriminalprävention auf kommunaler Ebene.

Aus dem Feld der Politikberatung ist als Alleinstellungsmerkmal unter den Kriminologen hervorzuheben, dass *Wolfgang Heinz* wiederholt an prominenter Stelle in vom für Bund und Länder wichtigen „Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten“ eingesetzten Arbeitsgruppen, die sich mit der Weiterentwicklung von Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken beschäftigen, sehr aktiv mitgewirkt hat. Dieser „RatSWD“ ist ein unabhängiges Gremium von empirisch arbeitenden Wissenschaftlern sowie von Vertretern der wichtigsten

öffentlichen Einrichtungen zur Datenerhebung. Er berät die Bundesregierung und die Regierungen der Länder zur Forschungsdateninfrastruktur. Seine grundlegenden Ziele sind die Verbesserung der Datennutzung und des Datenzugangs für die empirische Forschung im Einklang mit dem Datenschutz sowie die Weiterentwicklung der Datenerhebungsmethoden, insbesondere durch Einrichtung und kontinuierliche Evaluation von Forschungsdatenzentren.

Als Opus Magnum sowie zugleich als äußerst wichtige Quellensammlung und -aufbereitung für Wissenschaft und (interessierte) Praxis, zumindest gelegentlich dann auch der Politik, verdient das Trio der „Konstanzer Inventare“ hervorgehoben zu werden, welches *Wolfgang Heinz* seit Jahrzehnten intensiv betreibt, in der Anfangszeit unterstützt durch seinen wissenschaftlichen Mitarbeiter *Gerhard Spiess*.

Es handelt sich – frei zugänglich – um (1) das „Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung“ (KIK), (2) das „Konstanzer Inventar Sanktionsforschung“ (KIS), und seit jüngerer Zeit um (3) das „Konstanzer Inventar Materialien“ (KIM).

Wolfgang Heinz hat sich, hier ergänzend hervorgehoben, darin immer wieder umfassend, detailgenau und mit präzisen Argumentationen zu wiederkehrend aktuellen Themenfeldern des Umgangs von Staat und Gesellschaft mit der Kriminalität und den damit verbundenen sozialen Problemen geäußert.

Als frühes Beispiel für den Bereich der Kriminalprävention verdient die Abhandlung „Der Beitrag des 'Ersten Periodischen Sicherheitsberichts' zur Kriminalprävention“ (2003) aus der „Internetdokumentation Deutscher Präventionstag“ hervorgehoben zu werden.

Zum Dauerthema, um nicht zu sagen zum „Dauerbrenner“ in der öffentlichen und fachlichen Diskussion bzw. Debatte über den Bereich der Jugendkriminalität und den optimalen Umgang mit dieser, hat *Wolfgang Heinz* wiederholt fundamentale Analysen und Bewertungen vorgelegt. Im Rahmen einer breit angelegten Aktion der Bundeszentrale für Politische Bildung (BPB), unter anderem betitelt mit dem Begriff „Gangsterläufer“, hat er erst kürzlich einen ausführlichen und präzise argumentierenden Beitrag zu einer Sonderausgabe der BPB vom Dezember 2023 ausgearbeitet unter dem Titel „Jugendkriminalität – Zahlen und Fakten“. Bereits einige Jahre zuvor hat er im Auftrag des (damaligen) Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eine umfassende Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen ab dem Jahr 1990

zur Anwendungspraxis, Ausgestaltung und insbesondere zum Erfolg jugend-kriminalrechtlicher Maßnahmen erstellt.

Zu einem weiteren „Aufregerthema“, nämlich dem Bereich der Ausländerkriminalität und dem Umgang mit dieser, hat *Wolfgang Heinz* zum Berichtsjahr 2023 im Jahr 2024 eine umfassende und detaillierte Analyse publiziert mit dem Titel „Wird Deutschland seit zwei Jahren wegen der gestiegenen Ausländerkriminalität unsicherer? Zu Schwierigkeiten und Tücken der Interpretation von Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik am Beispiel der PKS 2023“. Die vollständige Fassung mit vielen und anschaulichen Tabellen sowie Schaubildern ist im KIS zugänglich. Eine komprimierte Fassung findet sich in der Zeitschrift *Neue Kriminalpolitik* 2024 auf den Seiten 281-305.

Auf dem Gebiet der Bewährungshilfe informiert er seit Jahren ebenfalls im KIS über Umfang, Struktur und Entwicklung von Strafaussetzung zur Bewährung und Unterstellung unter Bewährungshilfe und ersetzt damit zum Teil die im Jahr 2011 eingestellte Bewährungshilfestatistik.

Zu seinem weitgespannten Oeuvre seien nicht nur den Jüngeren unter uns seine autobiographischen Notizen im zweiten Band von *Eric Hilgendorfs* „Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen“ empfohlen.

Zusammenfassend gewürdigt darf *Wolfgang Heinz* aus meiner Sicht eingestuft werden als stetig produktiver, engagierter sowie weit wirkender kriminologischer Forscher und wissenschaftlicher Autor mit kritischem Ansatz und produktiven Anregungen für Theorie und Praxis der Kriminalitätsanalyse, der Kriminalprävention und Kriminalpolitik, sowie der Analyse von (auch fehlenden) Auswirkungen des Umgangs mit Taten, Tätern und Opfern.

Wer sich näher oder vertiefend mit seinen Befunden, Darlegungen, Kritiken und Anregungen befassen will, sei auf eine für den Einstieg sehr ergiebige Quelle hingewiesen: Es handelt sich um den detaillierten Nachweis seiner „Veröffentlichten Schriften“ unter dem Titel „Schriften von Wolfgang Heinz und Tätigkeit als Herausgeber von Schriften 1970 bis 2024“ im Rahmen des oben genannten Konstanzer Inventars.

Diese Publikationen addieren sich, bezogen auf meinen Zugriff im September 2024, auf die beachtliche Zahl von 331. Angesichts dieser Fülle bin ich mir sicher, dass wir von ihm auch künftig noch Grundlegendes und Aktuelles erwarten dürfen!

Ganz zum Abschluss sei es mir gestattet, etwas für mich sehr Wichtiges anzusprechen, nämlich, über wissenschaftliche Nähe und den Gedankenaustausch hinaus, die seit nunmehr vielen Jahren vertiefte Freundschaft zwischen dem Preisträger und mir.

Vor diesem Hintergrund schließe ich mit dem persönlichen Wunsch und Ausruf:

„Lieber Wolfgang: meine besten Wünsche für Dich lauten: 'Ad multos annos' im Kreis Deiner Lieben, als Forscher und Autor, und – modisch gesprochen – als anregender und auch produktiv aneckender 'Influencer' im Viereck sowie Spannungsfeld von Wissenschaft, Praxis, Prävention und Politik zu den Feldern von Delinquenz, Kriminalität, Viktimisierung, Täter-Opfer-Ausgleich, Resozialisierung und Rehabilitation.“

Verzeichnis der Autor*innen

- Abrell, Irmela*, Seehaus e. V., Leitung Strafvollzug in freien Formen
- Auer, Cornelia*, Dr., Bundesministerium für Justiz
- Auf dem Berge, Melanie*, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF)
- Bachmann, Mario*, PD Dr., Universität zu Köln, Institut für Kriminologie
- Baier, Dirk*, Prof. Dr., Züricher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Kriminologisches Institut/Institut für Delinquenz und Kriminalprävention
- Bartsch, Tillmann*, Prof. Dr., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
- Bartz, Laura*, Dr., Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.
- Becker, Peter*, Prof. Dr., Universität Wien, Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Beutler, Sonja*, Justizvollzugsanstalt Tegel/Justice Dogs
- Boers, Klaus*, Prof. Dr., Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät
- Boosen, Daniela*, Dr., Universität zu Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät
- Brettfeld, Katrin*, Prof. Dr., Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- Butz, Felix*, Dr., Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät/Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht
- Caviezel Schmitz, Seraina*, Hochschule Luzern, Institut für Sozialarbeit und Recht
- Dessecker, Axel*, Prof. Dr., Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Kriminalwissenschaften
- Dudek, Maresa*, Ludwig-Maximilians-Universität München, Sonderforschungsbereich 1369 'Vigilanzkulturen'
- Ellrich, Karoline*, Prof'in., Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Fakultät IV
- Etzler, Sonja*, PD Dr., Universität Kassel, Institut für Psychologie
- Fähndrich, Johannes*, Prof. Dr., Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Fakultät IV
- Farren, Diego*, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft

- Fischer, Jannik M. K.*, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft
- Fleps, Tebea*, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Fakultät II
- Franz, Franziska*, Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF)
- Gattinger, Riccarda*, Ludwig-Maximilians-Universität München, Sonderforschungsbereich 1369 'Vigilanzkulturen'
- Gerstner, Dominik*, Prof. Dr., Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
- Gölly, Sebastian*, Dr., Universität Graz, Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
- Grafe, Jennifer*, Jun.-Prof. Dr., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie
- Hadjar, Andreas*, Prof. Dr., Universität Freiburg, Bereich Soziologie, Sozialpolitik, Sozialarbeit
- Hohendorf, Ines*, Dr., Gemeinsame Zentralstelle Kommunale Kriminalprävention
- Hohmann-Fricke, Sabine*, Dr., Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Kriminalwissenschaften
- Holz, Johannes*, Prof. Dr., Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Fakultät IV
- Holzinger, Selina*, Eberhard Karls Universität Tübingen
- Hoppe, Amina*, Dr., Universität zu Köln, Institut für Kriminologie
- Horten, Barbara*, Dr., Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Institut für Kriminologie/Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Zentrum für interdisziplinäre Forensik (ZiF)
- Iberl, Benedikt*, Dr., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie
- Jehle, Jörg-Martin*, Prof. Dr. Dr. h.c. em., Georg-August-Universität Göttingen, Institut für Kriminalwissenschaften
- Jenki, Markus*, Universität Freiburg, Centre for Security and Society
- Kaiser, Nina*, Dr., Universität Graz, Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften/Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
- Kaspar, Johannes*, Prof. Dr., Universität Augsburg, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionsrecht
- Keil, Verena*, Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Fakultät II

- Kerner, Hans-Jürgen*, Prof. em. Dr. iur., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie
- Kinzig, Jörg*, Prof. Dr., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie
- Kohler, Frederik*, Eberhard Karls Universität Tübingen, Juristische Fakultät
- Krieger, Fabian*, Universität Augsburg/Baker McKenzie München
- Krüger, Paula*, Prof. Dr., Hochschule Luzern, Institut für Sozialarbeit und Recht
- Kuban, Theresa*, Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
- Maier, Sabine Patricia*, Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie
- Masbernat, Sergio*, Universität Hamburg
- Meister, Janina*, Eberhard Karls Universität Tübingen
- Meyer, Maike*, Dr., Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF)
- Moosburner, Maeve*, Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
- Mößle, Thomas*, Prof. Dr., Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Fakultät II
- Neubacher, Frank*, Prof. Dr., M.A., Universität zu Köln, Juristische Fakultät
- Rebmann, Florian*, Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie
- Rettenberger, Martin*, Prof. Dr., Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
- Schmidt, Alexander F.*, Prof. Dr., Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Psychologie
- Schmoll, Annemarie*, Dr., Dipl.-Jur., Deutsches Jugendinstitut e. V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention
- Schmölzer, Gabriele*, Univ.-Prof. Dr., Universität Graz, Hans Gross Zentrum für interdisziplinäre Kriminalwissenschaften/Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
- Schmutz, Eva-Maria*, Seehaus e. V., Referentin für restorative Programme im Strafvollzug
- Schramm, Viola*, Evangelische Hochschule Freiburg
- Schreier, Sarah*, Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie
- Schrumpf, Fabian*, Dr., Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH, Cyberresiliente Gesellschaft

Schulhoff, Isabelle, Bundeskriminalamt, IT-gestützte Forschung und -Kriminalitätsbekämpfung

Schüttler, Helena, Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.

Selzer, Nicole, Dr., Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH, Cyberresiliente Gesellschaft

Siegel, Dina, Prof. Dr., Utrecht University School of Law, Willem Pompe Institute for Criminal Law and Criminology

Stelly, Wolfgang, Dr., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie

Stelzel, Katharina, Dr., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie

Tesmer, Chiara, Eberhard Karls Universität Tübingen

Uttenweiler, Vanessa, Polizeipräsidium Ravensburg

van Wyk, Janina, Seehaus e. V., Referentin für restorative Programme im Strafvollzug

Vester, Thaya, Dr., M.A., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für Kriminologie

Wachs, Sebastian, Prof. Dr., Universität Münster, Institut für Erziehungswissenschaft

Wachter, Egon, Dr., Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Fakultät II

Weber, Christine, Bundeskriminalamt, IZ 34 - Forschungs- und Beratungsstelle Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und Cybercrime, IT-gestützte Forschung und -Kriminalitätsbekämpfung

Wegel, Melanie, Prof. Dr., Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Delinquenz und Kriminalprävention

Weinhold, Ulrich, Seehaus e. V., Syndikus-Rechtsanwalt, Referent für Restorative Justice

Welscher, Petra, Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH, Cyberresiliente Gesellschaft

Wetzels, Peter, Prof. Dr., Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft

Willems, Diana, Dr., Dipl. Soz., M.A., Deutsches Jugendinstitut e. V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention

Wochnik, Joline, Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH, Cyberresiliente Gesellschaft

Wössner, Gunda, Prof. Dr., Evangelische Hochschule Freiburg

Wulf, Rüdiger, Prof. Dr., Eberhard Karls Universität Tübingen, Institut für
Kriminologie

Zannoni, Ronja, Bundeskriminalamt, IT-gestützte Forschung und -Krimina-
litätsbekämpfung

Zemann, Moritz, Dr., disy Informationssysteme GmbH

Zibulski, Kim Marie, Polizeipräsidium Ravensburg

Neue Kriminologische Schriftenreihe *der Kriminologischen Gesellschaft e.V. (KrimG)*

Die Kriminologische Gesellschaft (KrimG, vormals NKG), wissenschaftliche Vereinigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Kriminologen, hat sich 1990 konstituiert und als ihr Publikationsorgan die Neue Kriminologische Schriftenreihe begründet. In ihr erscheinen die Bände über die regelmäßigen Fachtagungen der KrimG; sie steht ebenso offen für Bände zu aktuellen oder grundsätzlichen kriminologischen Themen oder für Monographien, deren Themenstellung dem Programm der KrimG entspricht. Nach § 2 ihrer Satzung fördert die KrimG „die erfahrungswissenschaftliche Erforschung der Kriminalität, des Straftäters und des Verbrechensopfers sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktionen“. Für Publikationen auf diesem Gebiet will die vorliegende Schriftenreihe ein Forum bilden.

Gesellschaft und Schriftenreihe sind zwar „neu“, knüpfen jedoch an längere, bis in die 20er Jahre zurückreichende Traditionen an. Die Kriminologische Gesellschaft ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Als Kriminalbiologische Gesellschaft unter maßgeblicher Führung von Österreichern und Deutschen gegründet, entfaltete die Gesellschaft für die gesamte Kriminologie bereits von 1927 bis 1937 und dann, nach einer Unterbrechung, ab 1951 Aktivitäten in Deutschland, Österreich, später auch in der Schweiz. Im Zentrum des Interesses stand zunächst die Täterpersönlichkeit; und der Akzent lag auf psychiatrisch-psychologischen Fragestellungen. Mit der Gründung der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft im Jahre 1959 wurde eine Akzentverschiebung und die Einbeziehung auch soziologischer Sichtweisen beabsichtigt; vor allem kamen kriminalistische Aspekte stärker zum Tragen. Es zeigte sich indessen im Laufe der Jahre, dass die Programmatik beider Gesellschaften keineswegs entgegengesetzt war, vielmehr einander in ihrer Ausrichtung weitgehend ähnelte, was sich auch durch die Umbenennung der (ehemals) Kriminalbiologischen Gesellschaft in Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und durch eine Reihe von Doppelmitgliedschaften dokumentierte. Nach langjährigen Bemühungen um einen Zusammenschluß hat sich die gemeinsame Gesellschaft auf einer Fachtagung in Frankfurt im Jahre 1990 konstituiert.

Im Kriminalistik Verlag, Heidelberg, erschienene Bände:

Band 101

Politisch-gesellschaftlicher Umbruch, Kriminalität, Strafrechtspflege

Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle

1993, 129 S.

ISBN 3-7832-1892-6

Band 102/I

Kriminologische Opferforschung I

Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege, Opfer von Machtmißbrauch.

Neue Perspektiven und Erkenntnisse.

Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle

1994, 213 S.

ISBN 3-7832-0794-0

Band 102/II

Kriminologische Opferforschung II

Verbrechensfurcht und Opferwerdung.

Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen.

Neue Perspektiven und Erkenntnisse.

Hrsg. von Günther Kaiser und Jörg-Martin Jehle

1995, 246 S.

ISBN 3-7832-0894-7

Band 103

Organisierte Kriminalität

Lagebilder und Erscheinungsformen.

Bekämpfung und rechtliche Bewältigung.

Hrsg. von Christoph Mayerhofer und Jörg-Martin Jehle

1996, 306 S.

ISBN 3-7832-0596-4

Band 104

Kriminalität, Prävention und Kontrolle

Neue Wege der Kriminalpolitik und Kriminalprävention.

Sozialer Umbruch, Lebenslagen und Kriminalität.

Täterpersönlichkeit und Prognose, sexuelle Abweichungen.

Besondere Erscheinungsformen und ihre Kontrolle.

Kriminalpolitik in einem neuen Bundesland.

Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle

1999, 406 S.

ISBN 3-7832-0299-X

Bestellanschrift:

KrimG-Geschäftsstelle, Institut für Kriminologie, Sand 7, D-72076 Tübingen

Im Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach erschienene Bände:

Band 105

Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie

Verleihung der Beccaria-Medaille durch die Neue Kriminologische Gesellschaft.
Zugleich Dokumentation zur Verleihung der Beccaria-Medaillen 1997 und 1999 an
Marvin E. Wolfgang, Esther Giménez-Salinas i Colomer, Elisabeth Müller-Luckmann,
Aglaia Tsitsoura und Wolfgang Rau
Hrsg. von Dieter Rössner und Jörg-Martin Jehle
2000, X, 82 S.
ISBN 3-930982-57-9

Band 106

Täterbehandlung und neue Sanktionsformen

Kriminalpolitische Konzepte in Europa.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2000, XVIII, 496 S.
ISBN 3-930982-58-7

Band 107

Raum und Kriminalität

Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme.
Hrsg. von Jörg-Martin Jehle
2001, XVIII, 353 S.
ISBN 3-930982-59-5

Band 108

Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis

Ideengeschichte der Kriminologie im 20. Jahrhundert
Verhaltenswissenschaftliche Grundlagen der Kriminologie
Soziale und kulturelle Grundlagen der Kriminologie
Auswirkungen der empirischen Kriminalwissenschaften auf Polizei und Justiz
Zentrale Themen der angewandten Kriminologie
Hrsg. von Volker Dittmann und Jörg-Martin Jehle
2003, X, 426 S.
ISBN 3-930982-87-0

Band 109

Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit

Neue Wege der Haftvermeidung, Kriminalprävention,
Persönlichkeitsstörungen, Restorative Justice, Wissenschaftstransfer
Hrsg. von Heinz Schöch und Jörg-Martin Jehle
2004, 638 S.
ISBN 3-936999-06-6

Band 110

Kriminologie und wissensbasierte Kriminalpolitik

Entwicklungs- und Evaluationsforschung

Hrsg. von Friedrich Lösel, Doris Bender und Jörg-Martin Jehle

2007, 688 S.

ISBN 978-3-936999-33-4

Band 111

Drogen – Sucht – Kriminalität

Bekämpfung der suchtassoziierten Kriminalität

Diagnose und Begutachtung von Abhängigen

Substitution und Intervention

Therapie im strafrechtlichen Rahmen

Aktuelle kriminologische Themen

Hrsg. von Reinhard Haller und Jörg-Martin Jehle

2009, 380 S.

ISBN 978-3-936999-63-1

Band 112

Wirtschaftskriminalität

Wirtschaftskriminalität und Strafrechtspraxis

Wirtschaftskriminalität aus Sicht der Unternehmen

Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftsstraftäter

Spezielle Bereiche

Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle

2010, 292 S.

ISBN 978-3-936999-80-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:

<http://www.krimg.de/drupal/>

ISBN 978-3-936999-81-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 113

Gewaltdelinquenz

Lange Freiheitsentziehung

Delinquenzverläufe

Hrsg. von Britta Bannenberg und Jörg-Martin Jehle

2011, 520 S.

ISBN 978-3-936999-93-8 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:

<http://www.krimg.de/drupal/>

ISBN 978-3-936999-94-5 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 114

Täter – Taten – Opfer

Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle

Hrsg. von Dieter Dölling und Jörg-Martin Jehle

2013, 857 S.

ISBN 978-3-942865-10-4 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:

<http://www.krimg.de/drupal/>

ISBN 978-3-942865-11-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 115

Risiken der Sicherheitsgesellschaft

Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik

Hrsg. von Marcel Alexander Niggli und Lukas Marty

2014, 540 S.

ISBN 978-3-942865-32-6 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:

<http://www.krimg.de/drupal/>

ISBN 978-3-942865-33-3 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 116

Krise – Kriminalität – Kriminologie

Hrsg. von Frank Neubacher und Nicole Bögelein

2016, 644 S.

ISBN 978-3-942865-65-4 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:

<http://www.krimg.de/drupal/>

ISBN 978-3-942865-66-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 117

Kriminologische Welt in Bewegung

Hrsg. von Klaus Boers und Marcus Schaerff

2018, 812 S.

ISBN 978-3-942865-93-7 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:

<http://www.krimg.de/drupal/>

ISBN 978-3-942865-94-4 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 118

„Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?“

Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen

Hrsg. von Christian Grafl, Monika Stempkowski, Katharina Beclin und Isabel Haider
2020, 1020 S.

ISBN: 978-3-96410-018-4 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:

<http://www.krimg.de/drupal/>

ISBN: 978-3-96410-019-1 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 119

Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung

Hrsg. von Thomas Bliesener, Lena Deyerling, Arne Dreißigacker, Isabel Henningsmeier,
Merten Neumann, Jonas Schemmel, Carl Philipp Schröder und Laura Treskow
2023, 724 S.

ISBN: 978-3-96410-038-2 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:

<http://www.krimg.de/drupal/>

ISBN: 978-3-96410-039-9 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Band 120

Am Puls der Zeit?! Trends, Transfer und Tradition in der Kriminologie

Hrsg. von Thaya Vester, Jörg Kinzig, Jennifer Grafe, Benedikt Iberl, Sarah Schreier und
Katharina Stelzel
2025, 732 S.

ISBN: 978-3-96410-046-7 (Printausgabe)

Die Online-Ausgabe steht zum kostenlosen Download zur Verfügung auf:

<http://www.krimg.de/drupal/>

ISBN: 978-3-96410-047-4 (Online-Ausgabe/PDF-Dokument)

Erhältlich im Buchhandel und direkt beim Verlag:

Forum Verlag Godesberg GmbH, Dammer Straße 136-138, D 41066 Mönchengladbach

Fon: +49(0)2161 206669

E-Mail: contact@forumvg.de

